





Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen
in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen
Schüz, Hoffmann, Helferich und Weber.

Dreizehnter Band.

Jahrgang 1857.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

Inhalt des dreizehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

II. Vermischtes.

I. Abhandlungen.

Ueber das sittliche Princip der Volkswirthschaft in Rücksicht auf das sociale Problem.

Von Prof. Dr. **Franz Vorländer** in Marburg.

Das social-ökonomische Problem bezeichnet man wohl als das Räthsel der Sphinx, welches seinen Oedipus noch nicht gefunden habe. Wir fürchten, dass schwerlich es jemals einem einzigen Oedipus gelingt, diese moderne Sphinx vom Felsen herabzustossen, denn dieses furchtbare Problem ist mit allen Bedingungen des socialen Fortschritts so eng verknüpft, dass eine Lösung desselben, in so fern sie überhaupt möglich ist, ohne Zweifel die fortschreitenden wissenschaftlichen und practischen Fähigkeiten ganzer Zeitalter in Anspruch nehmen wird. Die französischen Socialisten haben bekanntlich das Verdienst, zuerst die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt auf dasselbe hingelenkt zu haben, aber sie haben wenig für seine wissenschaftliche Lösung gethan. Indem sie ohne weitere Untersuchung von der oberflächlichen Ansicht ausgingen, dass die social-wirthschaftlichen Uebel wesentlich im wirthschaftlichen Egoismus oder in dem sogenannten System des Individualismus begründet seien, stellten sie sich, Fourier an der Spitze, die Aufgabe, eine Organisationsweise der gemeinsamen Arbeit zu erfinden, durch welche nicht nur jene Uebel beseitigt, sondern auch die Quelle eines unermesslichen Wohlstands eröffnet werde. Dass ihre Systeme der Grundlage der wirthschaftlichen, socialen, sittlichen Gesetze

ermangelten, bemerkten sie nicht, da sie diese Gesetze nicht hinreichend erfasst hatten. Allerdings erfanden sie für die neue gemeinsame Wirthschaft neue Arbeitskräfte, neue social-wirthschaftliche Gruppen, neue Leidenschaften u. s. w., aber es lässt sich nicht einsehen, wie alle diese schönen Dinge Raum finden sollen in der wirklichen Welt.

Dass die Nationalökonomen auf die phantastischen Systeme der Socialisten nicht eingingen, gereicht ihnen nicht zum Vorwurf. Aber auch sie erkannten immer mehr die Nothwendigkeit, auf die socialen Fragen Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf die Bedingungen für eine bessere Vertheilung des Wohlstandes zu denken; das Bedürfniss einer Theorie der Productivkräfte wurde fühlbar (List); von vielen Seiten, am frühesten und umfassendsten unseres Wissens von Schüz, wurde das ethische Princip der Volkswirthschaft mit grossem Nachdruck geltend gemacht und nach dieser Seite hin eine speculative Begründung der Nationalökonomie gefordert. Nun ist aber die Ausbildung des ethischen Princips dieser Wissenschaft eine Aufgabe, welche nur von der Ethik und der Nationalökonomie gemeinschaftlich und nur allmälig gelöst werden kann. Sie erfordert vor Allem eine schärfere Analyse der sittlich-natürlichen Kräfte, welche die wirthschaftliche Production und Consumtion beherrschen und eine umfassendere Untersuchung der socialen und politischen Bedingungen, unter denen dieselben wirken, als beide bis jetzt ausgeführt worden sind. Hierin liegt dann auch der Grund, warum das ethische Princip auf die sociale Frage noch nicht näher angewendet worden ist.

Gegen eine solche Anwendung des ethischen Princips erheben sich freilich mancherlei Bedenken. Die Nationen, lehrt man, werden alt, wie die Individuen; die des neueren Europa sind bereits in das Stadium des Greisenalters getreten, so dass eine sittliche Wiedergeburt von ihnen nicht zu hoffen ist. Auch das Leben der Völker wird in letzter Instanz von Naturgesetzen beherrscht und dieser Herrschaft können die Individuen sich nicht entziehen. Die social-wirthschaftlichen Gesetze sind unveränderlich. Es ist nun einmal nicht zu ändern, dass das Kapital den Erwerb beherrscht, dass folglich der mittlere und

kleine Betrieb in der Concurrenz mit dem grossen immer mehr verschwindet, dass die wirthschaftliche Auflösung und mit ihr die sittliche ihren Fortgang hat. Auch die Griechen und Römer sanken und gingen unter, als diese Stufe der Entwicklung erreicht war. Es ist ein fruchtloses illusorisches Unternehmen, in einem bereits verderbten Körper der Gesellschaft Gesundheit und frische Jugendkraft hervorzurufen.

Diese und ähnliche Reflexionen enthalten manches Wahre, aber vermischt mit unkritischer Anwendung unbestimmter Begriffe und Analogien, wobei oft das Wesentlichste ausser Acht gelassen wird. Der Begriff des Alters lässt sich nicht auf Völker, wie auf Individuen, anwenden. In letzteren ist das irdische Leben wenigstens an den Körper und dadurch in dem Verlauf seiner Entwicklung zugleich an bestimmte Naturgesetze gebunden. Von einem Volke gilt diess nicht in demselben Sinne, denn sein Leben ist nicht an einen nach gewissen Gesetzen sich auflösenden Körper geknüpft, sondern an einen Organismus von socialen Institutionen und sittlichen Lebensgütern, die es in der Folge der Generationen reproducirt; wenn einzelne Geschlechter, ja ganze Stände des Volks entarten und absterben, so können allmälig neue an ihre Stelle treten. Allerdings sehen wir im Lauf der Weltgeschichte ganze Nationen entarten und beziehungsweise untergehen, aber diess Untergehen z. B. der Griechen und Römer erfolgte und lässt sich erklären aus socialen und ethischen Gesetzen, nicht aus Naturgesetzen. Letztere giebt es nicht für die freie Selbstthätigkeit der Individuen und Völker in demselben Sinne wie für die nicht-menschliche Natur; die Geschicke der ersteren sind nicht vorausbestimmt, sondern gehen hervor aus ihrer freien Selbstthätigkeit in ihrer Wirksamkeit auf die ganze Substanz der socialen Institutionen und Güter, die diese früher bereits erzeugt hat. Nun aber besteht dieser sociale und sittliche Organismus der neueren europäischen Völker und Staaten aus ganz andern höheren umfassenderen Bildungselementen, wie bei den Griechen und Römern. Folglich sind die von dem Entwicklungsgang der letzteren entnommenen Beispiele und Analogien nicht beweisend für den Entwicklungsgang der ersteren, am wenigsten für den

der germanischen Völker. Diese haben schon mehrere Perioden des Aufschwungs und des Sinkens durchlebt; ein Sinken in dieser oder jener Rücksicht kann daher nicht als ein Symptom allgemeiner Auflösung angesehen werden, Die Anwendung der Kategorie des Alters auf ein Volk ist in mehreren Beziehungen bedenklich. Wenn selbst dem begabtesten Individuum nicht die Kräfte verliehen sind, sich in irgend einer neuen Entwicklung, in der es begriffen ist, vollständig zu erfassen, wie wenig reichen dieselben Kräfte aus, um die reiche Entwicklung eines ganzen Volks zu durchschauen und bestimmt anzugeben, in welches Stadium seiner Entwicklung überhaupt es getreten ist, welche Entwicklungskraft es unter den Bedingungen einer angemessenen Leitung und Organisation noch in sich trägt! Da also kein Individuum, kein Volk wissen kann, welche Zukunft ihm beschieden ist, so soll jedes vorwärts und rückwärts blickend alle Kräfte anstrengen, um die ihm drohenden Uebel zu vermeiden und nicht verzagen, so lange es noch frische Lebenskraft in sich fühlt. Was jene verderbendrohenden wirthschaftlichen Gesetze betrifft, so sind freilich diese selbst unveränderlich, aber veränderlich und bestimmbar durch die Freiheit des Menschen sind die persönlichen Kräfte, welche nach diesen Gesetzen produciren und consumiren; bestimmbar ist die Organisation der wirthschaftlichen Thätigkeit; bestimmbar endlich bis zu einem gewissen Grad sind die socialen und politischen Bedingungen, unter welchen die volkswirthschaftliche Thätigkeit ausgeübt wird. Die Erkenntniss dieser Kräfte, dieser Organisation, dieser Bedingungen liegt nicht über unserem Horizont. Freilich ist auch auf diesem Gebiete unser Wissen Stückwerk, aber dasselbe gilt von unserem ganzen Wissen und doch — was wäre das menschliche Leben ohne dasselbe! — Der menschliche Gedanke, welcher in der Erfassung und Bewältigung der Natur, der äusseren Welt, die ihm ferner steht, so Grosses geleistet hat, sollte er nicht auch die innere Natur, die menschliche Welt, die er selbst hat bilden helfen, immer mehr durchdringen und beherrschen lernen! Gelingt es uns auch nicht, die Mittel zur Heilung der socialen Uebel vollständig zu erfassen, so ist es doch vielleicht möglich, allmälig die wesentlichen Bedingungen zu erforschen,

unter welchen eine erfolgreiche Bekämpfung derselben ausführbar wird. Wenn wir auch, besonders in der nächsten Gegenwart, das Höchste und Wünschenswerthe nicht erreichen können, so dürfen wir darum nicht das Geringste verschmähen, was uns langsam dem Ziele näher führt.

Indem wir in diesem Sinne einen Beitrag zur universellen Lösung des socialen Problems zu liefern versuchen, fassen wir einleitungsweise das zu erreichende volkswirthschaftliche Ziel etwas näher ins Auge und hieran knüpft sich ein Ueberblick der verschiedenen Gattungen der Bedingungen für die Erreichung des Ziels, die wir dann näher aufzusuchen haben.

Das Ziel der volkswirthschaftlichen Thätigkeit.

Das allgemeine Ziel derselben ist der Volkswohlstand, d. h. wie Rau diesen definirt, ein reichliches wohlvertheiltes Volkseinkommen. Aber welches Maass desselben ein reichliches wohlvertheiltes ist, das bedarf bei der unbestimmten Relativität dieser Begriffe einer genaueren Bestimmung. Da die volkswirthschaftliche Thätigkeit ein einzelnes System der socialen und sittlichen Thätigkeit ist, so ist das Ziel der ersteren nicht zu trennen von dem socialen und sittlichen Ziel. Auch umfasst ja der Begriff der wirthschaftlichen Thätigkeit, wie er im Leben und in der Wirthschaftslehre gilt, neben der Production oder dem Erwerb auch die Konsumtion oder Anwendung der wirthschaftlichen Güter. Fassen wir nämlich den wirthschaftlichen Process ins Auge, welcher ja seinem Begriff nach nichts anderes ist, als der Organisations- oder Aneignungsprocess der sogenannten äusseren Natur durch den Menschen, damit er sie seinem natürlichen socialen und sittlichen Leben dienstbar mache, so enthält dieser Process, in der Analogie mit dem Organisationsprocess des lebendigen Körpers, zwei verschiedene Systeme: das der Production oder Reproduction des Erwerbs der wirthschaftlichen Güter, entsprechend dem Aufnehmen und Verdauen, d. h. dem Zubereiten der Nahrungsmittel, und das der wirthschaftlichen Aneignung, Consumtion der wirthschaftlichen Güter zu den verschiedenen Zwecken, entsprechend dem eigentlichen Naturprocess

der Ernährung. — Müssen also die beiden Systeme der wirthschaftlichen Production und der Consumtion in demselben Organismus einander entsprechen, so ist das Ziel der volkswirthschaftlichen Production ein solches Maass von Wohlstand, welches für die verschiedenen wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Zwecke der Consumtion hinreicht. In der organisirten Gesellschaft also, im Staate sollen die wirthschaftlichen Klassen so viel Wohlstand produciren, als zur Organisation und Verwaltung des Staats und zur Realisirung der verschiedenen Culturzwecke nöthig ist. Je complicirter nämlich bei fortschreitender Organisation der Gesellschaft die politischen und geistigen Culturzwecke werden, um so mehr bedarf es für die organisirenden Thätigkeiten, welche sie verwirklichen, der Theilung der Arbeiten oder der Ausbildung eines besonderen Berufs. Dass diese verwirklicht, also mit Einem Worte, dass die Organisation des ganzen socialen Lebens auf das vollständigste ausgeführt werden könne, ist das Ziel der Volkswirthschaft ihrer Idee nach.

Aber dieses höchste ideale Ziel der Volkswirthschaft liegt in sehr weiter Ferne von demjenigen, welches mit den uns gegebenen Kräften und Mitteln zu erreichen wir hoffen dürfen. Wie ungeheuer viel fehlt daran, dass der vorhandene Wohlstand eines Volks für die behagliche Existenz und für die Bildungszwecke desselben genüge! Dazu kommt die enorme Ungleichmässigkeit, nicht bloss Ungleichheit in der Vertheilung desselben. Das der Idee entsprechende Ziel der Volkswirthschaft in dieser Hinsicht würde Gleichmässigkeit sein, d. h. gleiches Maass für gleiche Kräfte, Bedürfnisse und Zwecke, gleichmässige volkswirthschaftliche Production und Consumtion. Da nun aber dieses Ziel unerreichbar ist, so müssen wir es beschränken auf eine möglichst umfassende gleichmässige Steigerung der Production und Consumtion. Hiermit aber haben wir zunächst nur eine formelle Bestimmung gewonnen. Es fragt sich, welches Maass der Steigerung ist durch die verschiedenen Zwecke, die wirthschaftlichen, socialen und sittlichen geboten? Indem wir für diese ein Maximum und ein Minimum des zu erreichenden Wohlstandes aufstellen, ergeben sich uns gewisse Gränzen, innerhalb deren sich zu bewegen die Volkswirthschaft anstreben soll.

Was zunächst die sittlichen Zwecke Aller betrifft, so erfordern diese ein solches Maass von Erwerb und Vermögen, dass das Individuum (resp. die Familie) dadurch in einer seinen persönlichen Kräften angemessenen Weise sich erhalten, des Lebens freuen, arbeiten und sich sittlich und intellectuell ausbilden kann. Was über dieses Maas hinausgeht, ist nicht nur dem Individuum unnütz, sondern vielleicht in den meisten Fällen sogar schädlich, denn der Reichthum bietet Versuchungen zur Trägheit und zu schwelgerischer Consumtion, denen ganz zu widerstehen eine nicht gewöhnliche sittliche Bildung erfordert wird. Das Maximum auf diesem Gebiete ist das oben bezeichnete, das Minimum ein solches Maass von Erwerb, welches die absolut nothwendigen natürlichen, wirthschaftlichen, socialen und sittlichen Bedürfnisse befriedigt. Zwischen diesen Gränzen des Maximum und Minimum ist ein grosser Raum für die verschiedene wirthschaftliche Entwicklung der niederen arbeitenden und der höheren gebildeten Klassen gegeben. Rousseau zog diese Grenzen zu eng, indem er im Ingrimme gegen die Corruption der Reichen bemerkte: Kein Bürger sei so reich, dass er Andere kaufen könnte und Niemand so arm, dass er sich selbst verkaufen müsste. Diese Regel möchte wohl schwer anzuwenden sein, denn die nothwendigen sittlichen Zwecke des Menschen erfordern einen so grossen Erwerb, dass er zum Kaufen von Anderen missbraucht werden kann. Von der andern Seite fragt sich: welches Maass von Armuth nöthigt zur Schlechtigkeit und welches schliesst diese Nöthigung aus?

Die social-politischen Zwecke nehmen kein ganz geringes Maass von Vermögen für diejenigen in Anspruch, welche sich ausschliesslich den Staatsgeschäften hingeben. Für den höheren Staatsdienst besonders ist eine selbstständige wirthschaftliche Stellung des Individuums erforderlich, weil bei jeder Abhängigkeit von dem Solde der Staatsmacht oder der Partheien sehr leicht die persönliche Unabhängigkeit des Charakters und der Ansichten verloren geht. Zu diesem Zwecke ist jedoch ein standesgemässer Wohlstand vollkommen ausreichend. Weit über dieses Maass hinaus pflegt man in der neueren Zeit für die Erhaltung der Monarchie einen erblichen Adel mit grossen

Landgütern, also eine nicht geringe socialwirthschaftliche Ungleichmässigkeit als nöthig zu fordern. Es wird für unsere Betrachtung nicht unnütz sein, die für diese Ansicht vorgebrachten Gründe zu prüfen. Beruft man sich hierbei in Bausch und Bogen auf die geschichtliche Erfahrung, so ist diess offenbar ungenügend. Denn Aristoteles, der bekanntlich seine politischen Ansichten ganz auf die geschichtliche Erfahrung des Alterthums stützte, findet das conservative Princip der Staaten in den Mittelklassen, nicht in einem reichen Adel (Pol. IV, 9). Die mittlern Klassen nämlich, lehrt er im Wesentlichen, gehorchen am leichtesten der vernünftigen Einsicht, wogegen die sehr Vornehmen und Reichen nicht leicht der Vernunft Folge leisten, daher in Uebermuth und grosse Verbrechen verfallen und zur Unterordnung unter die Obrigkeit weder den Willen noch die Einsicht haben. Es sei daher das grösste Glück, wenn die Bürger eines Staats ein mittelmässiges oder ausreichendes Vermögen besitzen. Stellt man diesen Resultaten der Erfahrung des Alterthums den christlichen Adel des Mittelalters und der diesem zunächst folgenden Zeit entgegen, der sich als eine treue feste Stütze der Throne bewährt habe, so vergisst man gänzlich die so häufigen Kämpfe des Adels mit den Fürsten. Gesetzt indess auch, die Erfahrungen dieser Zeit wären für jene Ansicht noch weit günstiger, als sie es wirklich sind, so dürfte die besonnene Politik hieraus doch keine sichern Schlüsse für die Stellung des Adels in der Gegenwart und Zukunft ziehen, weil unterdess die Entwicklung der Völker und Staaten in ein anderes Stadium getreten ist. Man hat jene Ansicht näher damit zu begründen gesucht, dass der grosse erbliche Grundbesitz mehr als alles Andere den Adel an den Fürsten und die Erhaltung des Staats fessele, wogegen der bewegliche Besitz die bürgerlichen Klassen weniger conservativ gesinnt mache. Geben wir diess zu, so ist doch kein Grund vorhanden, diese conservativ machende Kraft des Grundbesitzes auf den Adel zu beschränken und nicht auch auf die Bauern und bürgerlichen Grundbesitzer auszudehnen. Mag auch der Grundbesitz der bürgerlichen Klassen ein geringerer sein, so ist er doch für diese dasselbe, was der grössere für den Adel ist, ihr Ganzes und wird daher

dieselbe Wirkung äussern können. Wenn der Grund der conservativen Gesinnung in den landwirthschaftlichen Beschäftigungen und in der schlichten Einfalt, die sich hiermit verknüpft, gesucht wird, so ist klar, dass man diese eher bei den beiden letzteren Klassen findet,[1] als bei einem reichen Adel, welcher durchgängig mehr in der Consumtion wie in der Production des Wohlstands geleistet hat. Fassen wir indess genauer die Gründe dieser conservativ machenden Eigenschaft des Grundbesitzes ins Auge. Dass der Landwirth mit seinem Gute an den Boden gefesselt ist, während der Industrielle und der Kaufmann eher auswandern kann, das kommt für das Interesse an der Erhaltung des Staats wenig in Betracht, denn es kommt darauf an, dass Jedermann diess Interesse hat für den Staat, dem er eben angehört. Nun ist freilich die persönliche Anhänglichkeit an einen Landesherrn des Landes, dem die Vorfahren angehörten, stärker, aber das Auswandern ist doch auch für den Bürger nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, und dann ist wohl zu beachten, dass das conservative Interesse daneben noch ganz andere Wurzeln hat; es knüpft sich an die Sicherheit, den festen Rechtsschutz, den der Staat gewährt und an die Theilnahme der Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten. Nach dieser Seite hin ist das conservative Interesse bei dem Gewerbe und Handel treibenden Bürger nicht geringer, als bei dem güterbesitzenden Adel, ja von der wirthschaftlichen Seite angesehen ist es noch grösser, weil mit der Störung der Sicherheit und des Rechtszustandes sein Geschäft noch weit mehr dem wirthschaftlichen Ruin ausgesetzt ist, als das Landgut. Das lebendige öffentliche Interesse und den Gemeinsinn haben die bürgerlichen Klassen da, wo ihnen die gebührenden Rechte zu Theil geworden sind, wie in England, in nicht geringerem Grade, wie der Adel. Hiezu kommt endlich in Betracht, dass zu den bürgerlichen oder Mittelklassen, denen die conservative Gesinnung mehr oder weniger abgesprochen wird, doch auch die religiösen und wissenschaftlichen Lehrer des Volks, seine Richter und die Staatsbeamten gehören. Denn fragen wir, worin denn eigentlich das conservative Princip des Staats der neueren Zeit und auch das seiner verschie-

denen Stände liegt, so werden wir in letzter Instanz nichts anderes angeben können, als die sittlich-sociale Tüchtigkeit der Individuen und der verschiedenen Stände,* die sittlichen Güter einer Nation. Diese wahrhaft conservativen Güter aber sind nicht an erblichen Grundbesitz und auch nicht an erblichen Adel geknüpft; dass vielmehr der Mittelstand der eigentliche zuverlässigste Träger derselben ist, hierüber hat sich die öffentliche Meinung längst unzweideutig ausgesprochen. Ohne Zweifel wird der Adel, in so fern er dieses conservative Princip im höheren Maasse in sich trägt, stets eine hervorragende Stellung im Staate einnehmen müssen. Allein es ist wohl zu beachten, dass mit den Majoraten, Fideicommissen u. s. w. nicht auch die sittlichen Charaktereigenschaften thatkräftiger verdienstvoller Männer vererbt werden, und dass ohne dieselben eine in der alten Weise abgeschlossene Adelskaste in dem Staate der neueren Zeit keine Mittel der Erhaltung, für eine längere Dauer wenigstens, besitzt. Staatsmänner wie der Freiherr von Stein, Wilh. von Humboldt haben es oft ausgesprochen, dass die wirthschaftlichen Begünstigungen des Adels, wie z. B. Steuerfreiheit, mehr zum Ruin, wie zur Erhaltung dns Adels dienen würden. — Was aber die Erhaltung der wirthschaftlichen Ungleichmässigkeit überhaupt betrifft, so beweisen Geschichte und Erfahrung aller Zeiten, dass überall, wo der Adel mit den Capitalisten die Mittelklassen allmälig verdrängte, der sittliche und politische Verfall sich auch einstellte. Stufenweise lässt sich derselbe in der Geschichte Roms verfolgen. Wir würden in das Triviale verfallen, wollten wir nachzuweisen versuchen, was Jedermann weiss, dass die weitverbreitete Armuth und Noth der arbeitenden Klassen die Existenz des Staats untergräbt und dass nichts in sittlicher, socialer, volkswirthschaftlicher Beziehung gefährlicher und verderblicher ist, als das traurige Resultat solcher socialen Zustände, ein Pöbel, eine desorganisirte Masse, für welche Gesetze irgend einer Art nicht mehr existiren. Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich also, dass die politischen Zwecke nach allen Seiten hin eine grössere wirthschaftliche Gleichmässigkeit als sie vorhanden ist, keineswegs Ungleichmässigkeit fordern.

Dasselbe gilt von den wirthschaftlichen Zwecken. Grosse

Güter und Kapitalien bis zu einem gewissen Maass und in einer gewissen Anzahl, wie sie das Talent und Glück Einzelner überall zu erwerben pflegt, sind bekanntlich für die Volkswirthschaft wohlthätig. Gehen sie aber über dieses Maass und diese Anzahl hinaus, so werden sie unproductiv oder erdrücken den kleineren Betrieb. Nach der andern Seite giebt es auch ein gewisses Minimum, unter welchem die Güter und Kapitalien nur eine geringe Productivität haben. Wenn nun der in einem Volk vorhandene Wohlstand, selbst wenn er gleichmässig vertheilt wäre, bei weitem nicht ausreicht, alle arbeitsfähigen Individuen oder Familien mit einem für selbstständige productive Wirthschaft genügenden Gute oder Kapital auszurüsten, so ist die nothwendige Folge, dass ein grosser Theil der niederen oder arbeitenden Klassen in wirthschaftliche Abhängigkeit von selbstständigen Unternehmern oder Arbeitgebern treten, d. h. um Lohn arbeiten muss. Kann es nun Ziel der Volkswirthschaft sein, dass diese Abhängigkeit aufhöre? Nicht nur Socialisten haben diese Frage bejaht, selbst ein nüchterner scharfsinniger Nationalökonom wie J. S. Mill äussert sich hierüber in folgender Weise (*principles of pol. ec.* IV, 7, 4, dritte Aufl.). „Bei der gegenwärtigen Stufe des menschlichen Fortschritts, wo die Ideen der Gleichheit sich täglich weiter unter den ärmeren Klassen verbreiten und durch keinerlei Maassregeln ganz unterdrückt werden können, lässt sich nicht erwarten, dass die Theilung des Menschengeschlechts in zwei erbliche, einander feindliche Klassen, Arbeitgeber und Arbeiter auf die Dauer aufrecht erhalten werden kann. Dieses Verhältniss ist fast ebenso unbefriedigend für den Bezahler des Arbeitslohns, wie für den Empfänger. — — Wenn der jetzt auf dem Continent triumphirende militärische Despotismus nicht Erfolg hat in seinen schändlichen Bestrebungen, den menschlichen Geist niederzuhalten, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der Stand der Lohnarbeiter sich allmälig auf solche beschränken wird, deren niedriger moralischer Standpunkt sie für eine unabhängige Stellung untauglich macht und dass die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern allmälig durch Genossenschaften in einer dieser beiden Formen ersetzt werden: zeitweilig und für gewisse Fälle durch Associa-

tionen der Arbeiter mit den Kapitalisten, in anderen Fällen und schliesslich in allen durch Associationen der Arbeiter unter ihnen selbst." Wenn dem Erreichen dieses schönen hohen Zieles keine anderen Hindernisse entgegenständen, als der militärische Despotismus, so hätten wir in Deutschland wenigstens keinen Grund, alle Hoffnung schwinden zu lassen. Mill selbst indess deutet eines der weit furchtbareren Hindernisse an, welche um so schwerer zu besiegen sind, da sie in der Schwäche der menschlichen Natur liegen, — den niedrigen moralischen Standpunkt Einzelner, aber er scheint dieselbe zu wenig und eine andere Frage gar nicht beachtet zu haben, nämlich die: von wem denn das durch die volkswirthschaftlichen Bedürfnisse nothwendig geforderte Quantum mechanischer Arbeit geleistet werden soll, wenn nur eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Lohnarbeitern übrig bleibt. Man wird hierauf mit dem schönen trostreichen Gedanken antworten, dass dem Menschengeschlecht die drückende Arbeit immer mehr durch die Maschinen abgenommen werden soll, allein wir haben doch auch zu erwägen, in wie fern diess vernünftiger Weise möglich ist. Zugegeben auch, dass die künftige Vervollkommnung der Mechanik und Technik und ihre practisch-wirthschaftliche Tragweite über aller Berechnung unserer Zeit liegen, so darf man doch nicht dieselbe sich unbegränzt vorstellen. Wie viele Zweige und Arten der Arbeit giebt es, worin Maschinen, welche vermittelst einförmiger Bewegungen und vorzugsweise in weiten Räumen wirken, gar nicht anwendbar sind! Wie es auch hiermit indess sich verhalten möge, so steht fest, dass bis jetzt die Mechanik und Technik das Maass der zu leistenden mechanischen Arbeit nicht vermindert haben. In demselben Maass nämlich, in welchem die Maschinen in einzelnen Fabrikzweigen die Menschenkräfte ersetzten und die wirthschaftliche Production so sehr steigerten, veranlassten sie durch Wohlfeilheit der Waaren neue Bedürfnisse der Consumtion bei den arbeitenden Klassen; es erfolgte eine ungeheure Vermehrung der Consumtion, die Bevölkerung wuchs und mit der hiedurch vermittelten Verbreitung der fortschreitenden Cultur im ganzen Volke wurde das Bedürfniss wirthschaftlicher Arbeit immer grösser, keineswegs geringer.

Anzunehmen, dass dieses Verhältniss in Zukunft wesentlich anders sich stellen werde, dazu könnten nur erhebliche Gründe uns veranlassen, die wir nirgends erblicken. Geben wir indess auch zu, es liesse sich auf diesem Wege ein durchgängig grösserer Volkswohlstand mit grösserer Erleichterung der Arbeit erreichen, so tritt uns jene zweite Schwierigkeit entgegen: sind die arbeitenden Klassen, ihren sittlichen und intellectuellen Fähigkeiten nach, durchgängig der von Mill geforderten Erhebung zu Arbeitgebern oder Mitgliedern gewerblicher Associationen fähig? Die Erfahrung hat in Frankreich sehr positiv gezeigt, was auch in der Natur der Sache liegt, dass gewerbliche oder cooperative Associationen ohne einen ziemlich bedeutenden Grad sittlicher und intellectueller Fähigkeiten, also unter Arbeitern mit der jetzt gewöhnlich unter ihnen verbreiteten Bildung, durchgängig nicht gedeihen können. Lässt sich annehmen, dass in Zukunft die Arbeiter durchgängig im Stande sein werden, sich eine solche Bildung anzueignen? Ohne Zweifel kann und wird durch die fortschreitende Reform des Volksunterrichts auch die Bildung der Arbeiter eine weit umfassendere Grundlage gewinnen; aber der durchgängigen Aneignung eines solchen Grades von Bildung durch die Lohnarbeiter stehen viele Schwierigkeiten im Weg, die weitverbreitete Noth, Trägheit, Leichtsinn und Leichtfertigkeit und dann kommt auch in Betracht, dass die fortschreitende Organisation der Wirthschaft für den Arbeitgeber in der Zukunft auch grössere Kenntnisse und Fertigkeiten in Anspruch nehmen wird. Mit Einem Worte, das Verhältniss zwischen Arbeitgeber (oder Unternehmer) und Lohnarbeitern ist nicht anzusehen als eine der zufälligen verschwindenden Formen der Organisation der Arbeit; es ist vielmehr ein wesentliches und nothwendiges, begründet in jenen zwei natürlichen nothwendigen Bedingungen, in der grossen Verschiedenheit menschlicher Kräfte, sowohl der Anlage als der Entwicklung nach und in dem fortschreitenden Bedürfniss mechanischer Arbeit. So lange diese beiden Bedingungen dauern, wird auch das Verhältniss von Arbeitgebern und Arbeitern immer von Neuem in irgend einer Form sich reproduciren müssen. Und hierin liegt auch weder ein Unglück noch eine Entwürdigung für die Arbeiter. Kein Unglück, voraus-

gesetzt, dass seine Arbeit mit seinen Fähigkeiten nicht in Disharmonie steht und der Arbeitslohn ein genügender ist. Im ersteren Falle können auch jetzt schon befähigte Arbeiter zu Arbeitgebern emporsteigen und das wird denn freilich in Zukunft, wenn die Bildungsbedingungen für die Arbeiter günstiger geworden sein werden, noch viel häufiger geschehen können. In jedem Fall ist es nicht die Gattung der Beschäftigung, welche durchgängig das wirthschaftliche Elend der Menschen verursacht; dieses entsteht vielmehr daraus, dass zu wenig Wohlstand producirt wird und der vorhandene zu ungleichmässig vertheilt ist. Dass dem weniger befähigten Individuum durch einen Arbeitgeber seine Arbeit angewiesen wird, darin liegt eben so wenig eine Entwürdigung als ein Unglück für den Arbeiter, denn die Abhängigkeit ist keine persönliche und keine gezwungene; sie geht durchgängig aus der Verhältnissmässigkeit der beiderseitigen Kräfte von selbst hervor. Auf allen anderen Lebensgebieten steht ebenfalls der weniger Fähige zu dem Fähigen in einer gewissen Abhängigkeit. Die Arbeitgeber und die Arbeiter stehen nicht nothwendig und auch schon in der Gegenwart wirklich nicht stets als feindliche Partheien einander gegenüber. Ist auch ihr Interesse ein entgegengesetztes in Rücksicht auf den Arbeitslohn, so stimmt es doch überein in der Lieferung guter Arbeit und in dem hierdurch zu erzielenden möglichst gesteigerten Erwerb. Es kann und muss allerdings noch Manches geschehen, um ihre Interessen näher mit einander zu vereinigen. Endlich kommt in Betracht, dass die Unselbstständigkeit im Erwerb recht gut mit der wirthschaftlichen Selbstständigkeit in der Familie, mit einem durch Sparsamkeit gewonnenen Besitz verbunden sein kann. — In der volkswirthschaftlichen Forderung also, dass Alle gleichmässig ihre wirthschaftlichen Zwecke erreichen können, ist die Selbstständigkeit des wirthschaftlichen Erwerbs nicht nothwendig eingeschlossen.

Es ergiebt sich also, dass die Forderungen der Vernunft oder des Sittengesetzes überhaupt in Rücksicht auf die individuell-sittlichen, social-politischen und wirthschaftlichen Zwecke übereinstimmen mit dem, was das Gesetz der Gerechtigkeit fordert, Gleichmässigkeit in der Vertheilung des Wohlstands,

Gleichmässigkeit der gesteigerten wirthschaftlichen Production und Consumtion, dass wir also dieses als das wahre volkswirthschaftliche Ziel anzusehen haben. Je grösser nun in der Gegenwart die Ungleichmässigkeit ist, um so dringender ist das Streben nach dem Ziele der Gleichmässigkeit geboten, aber um so schwieriger freilich ist es auch zu erreichen.

Untersuchung der allgemeinen Bedingungen zur Erreichung des volkswirthschaftlichen Ziels.

Nichts ist gewisser, als dass wir dieses Ziel nur durch Steigerung und Verbesserung der gegebenen Kräfte, Bedingungen, Mittel erreichen können. Wir müssen daher nach allen Seiten hin das Gegebene im Auge behalten; es ist völlig unnütz, neue bessere Zustände zu imaginiren, wenn wir nicht nachzuweisen vermögen, dass sie unter gewissen Bedingungen aus den vorhandenen Zuständen entwickelt werden können. Die sociale Wissenschaft ist freilich so lange noch nicht eine wahrhaft practische, als sie beim Gegebenen der Gegenwart oder dem Historischen stehen bleibt, denn aus diesem entwickelt sich das für die Zukunft Erspriessliche keineswegs von selbst. Aber sie verliert noch weit mehr diesen practischen Charakter, wenn sie sich in abstracte oder naturalistische Phantasieen verliert, denn zu diesen lassen sich vom Gegebenen aus keine Brücken bauen.

Wir haben ferner einen zweiten Fehler zu vermeiden, in welchen die politischen und socialen Theoretiker nicht selten gerathen sind, dass sie die menschliche Natur und die Gesellschaft nur idealistisch von der Lichtseite der Vernunft oder nur naturalistisch von der Schattenseite der Selbstsucht und der natürlichen Triebe auffassen. Es ist unsere Aufgabe, die sittlichen Kräfte zu betrachten, wie sie sich im Leben darstellen, nicht besser und nicht schlechter und dabei von der einen Seite die Bedingungen ihres Fortschritts, aber von der anderen zugleich die Bedingungen ihrer Hemmung und Verkehrung, welche in der menschlichen Natur und in den gegebenen Zuständen der Gesellschaft theils wirksam sind, theils verborgen liegen, zu beachten.

Die nächsten Bedingungen für die Erreichung des wirthschaftlichen Ziels, d. h. für die gleichmässige Steigerung der wirthschaftlichen Production und Consumtion haben wir in der Steigerung und sittlichen Leitung der persönlichen Productions- und Consumtionskräfte, sodann in der angemessenen Organisation der Production und Consumtion zu suchen, für beide aber die weiteren und näheren Bedingungen zu erforschen. Was die Untersuchung der Kräfte betrifft, so werden wir uns nicht begnügen dürfen mit der Annahme allgemeiner natürlicher oder sittlicher Kräfte oder Principien der wirthschaftlichen Thätigkeit. Denn diejenigen Kräfte, Triebe, Strebungen, die man als solche Principien zu bezeichnen pflegt, der Egoismus, der Eigennutz oder das Streben seine wirthschaftlichen Umstände zu verbessern, der Gemeinsinn, die Billigkeit, diese sind keineswegs als einfache unveränderliche Kräfte der menschlichen Natur anzusehen; sie ergeben sich bei genauer Betrachtung vielmehr als Strebungen, welche aus den mannigfaltigsten verschiedenartigsten Motiven hervorgehen, folglich auch sehr verschiedener Formen und Entwicklungen fähig sind. Wollen wir also jene sogen. wirthschaftlichen Grundkräfte steigern oder regeln, so müssen wir die einzelnen Motive oder Strebungen steigern und regeln, aus denen jene hervorgehen. Es versteht sich von selbst, dass wir diese Kräfte und Strebungen nicht blos von der subjectiv-psychologischen Seite zu untersuchen haben, denn die Motive der wirthschaftlichen Selbstthätigkeit wie des Handelns überhaupt ergeben sich aus den verschiedenen Beziehungen des Menschen zum Menschen und zu den Sachen, zu der Gesammtheit der gegebenen socialen und natürlichen Verhältnisse. Wollen wir die wirthschaftliche Selbstthätigkeit eines Menschen steigern, so müssen wir dieselbe wenigstens zum Theil unter günstigere Bedingungen stellen. Dass hierauf Alles ankommt, darauf weisen auch die empirisch-statistischen Ergebnisse hin, dass unter denselben Bedingungen die Selbstthätigkeit der Menschen im Grossen und Ganzen sich in derselben Weise bestimmt, z. B. in einem Lande wie Frankreich die Anzahl der verschiedenen Verbrecher in jedem Jahr ungefähr dieselbe bleibt, wie Quetelet gezeigt hat. Was die zu suchenden Bedingungen für die

Organisation der wirthschaftlichen Production und Consumtion betrifft, so handelt es sich nicht etwa blos darum, mit den Socialisten die Concurrenz und den Individualismus zu beseitigen durch Pläne gemeinsamer Wirthschaft, sondern es müssen die Bedingungen nachgewiesen werden, unter denen der kleine und mittlere Betrieb mit dem grossen zusammen bestehen kann, unter welchen die Uebelstände der Einzelwirthschaft in ihrem Verhältniss zu den wirthschaftlichen Hilfsquellen und der wirthschaftlichen Thätigkeit des ganzen Volks beseitigt werden können, unter welchen endlich die gesammte Wirthschaft eines Volks, so weit es die gegebenen Kräfte und Mittel gestatten, ein in sich selbst harmonisches, organisches Ganze wird.

Die zu suchenden Bedingungen sind also im Allgemeinen sittliche, sociale, politische und wirthschaftliche und zwar, wie sich diess schon hinreichend aus der früheren Abhandlung ergiebt, diese alle untrennbar von einander, im engsten Zusammenhang. Obgleich diese Ansicht aus der Natur der Sache sich von selbt ergiebt und manchem Leser als sich von selbst verstehend erscheinen wird, so stehen doch viele der in unserer Zeit hervorgetretenen Ansichten mit derselben in Widerspruch. Manche meinen, die social-ökonomischen Leiden seien nur einer Heilung durch das Christenthum fähig und bedürftig. Ref. ist nicht im mindesten geneigt, die tiefgreifenden Wirkungen wahrer Religiosität auf die Harmonie und Steigerung der geistigen Kräfte und dadurch auch auf die productiven Arbeitskräfte in Abrede zu stellen. Aber wie weit ist die höchste Wirkung, die auf diesem Wege möglicherweise erreicht werden kann, davon entfernt, die weitverzweigten factischen social-wirthschaftlichen Uebelstände im Wesentlichen auch nur zu berühren! Denn es kommt hiebei nicht blos auf ein gutes und starkes Wollen, sondern auch auf angemessenes Handeln, auf Erkenntniss aller Verhältnisse an. — Ebenso unstatthaft ist es, die Bedingungen zur Erreichung des volkswirthschaftlichen Ziels blos auf dem wirthschaftlichen Gebiet zu suchen, wie L. Stein diess kategorisch fordert (System der Staatswissenschaften I, 516 ff.). Das wirthschaftliche Leben habe diesen Kampf der Interessen und der Unterjochung des kleinen Kapitals durch das grosse erzeugt und

müsse ihn auch durch dieselben Gesetze aufheben. „Wenn die Wirthschaft nicht die Macht hat, mit dem Widerspruch, den sie erzeugt, auch seine Lösung zu geben, so ist eben die Wirthschaft selbst ein ungeheurer absoluter Widerspruch, zum Untergang bestimmt. Daher muss aus dem Wesen der Wirthschaft heraus die Lösung und Versöhnung der Gegensätze ihrer Elemente gefunden werden.“ Gegen die von L. Stein weiterhin versuchte Lösung ist einzuwenden: dass sie selbst nicht auf dem rein wirthschaftlichen Gebiete vollzogen wird und dass sie ihrem einseitigen Ausgangspunkte gemäss unvollständig bleibt. Wenn nämlich Stein diese Lösung in der Durchführung der Gemeinschaft der Interessen findet, diese Gemeinschaft aber dadurch sich verwirklicht, dass das grosse Kapital einen Theil seines Gewinns zur Hebung der kleineren Kapitalien verwendet, und zwar: 1) dadurch, dass es denselben zu kleinerem Zins Kredit bewilligt; 2) durch Anstalten für die gewerbliche Erziehung (S. 431 ff.), so stehen wir mit diesen letzteren oder mit der durch dieselben erstrebten Steigerung der Erwerbsfähigkeit offenbar nicht mehr auf rein wirthschaftlichem Boden. Eben so führt unsd er Kampf und die Gemeinschaft der wirthschaftlichen Interessen nothwendig auf das ethische Gebiet. Ferner bekämpft Stein mit den Socialisten nur das Uebergewicht des grossen Kapitals und den Kampf der Interessen, nicht aber die Verkümmerung der wirthschaftlichen Kräfte und die aus ihr hervorgegangene social-wirthschaftliche Desorganisation in ihrem ganzen Umfange. Eine blos wirthschaftliche Heilung ist nicht denkbar für die tief eingewurzelten social-ökonomischen Uebel, die mit den sittlich-socialen Kräften in so inniger Wechselwirkung stehen.

Es ist also unsere Aufgabe, die Gesammtheit der sittlichen socialen und wirthschaftlichen Bedingungen in ihrem innern Zusammenhange für die bezeichneten Ziele der Volkswirthschaft, für die gleichmässige Steigerung und Organisation der volkswirthschaftlichen Production und für die gleichmässige Steigerung und Organisation der Consumtion oder Anwendung des Wohlstands zu untersuchen. Zuletzt werden wir unsere Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedingungen für die gleichmässigere Vertheilung des Wohlstands richten.

Bedingungen für die gleichmässige Steigerung der volkswirthschaftlichen Production.

Ehe wir dazu schreiten, diese Bedingungen aufzusuchen, müssen wir zuerst Natur und Zweck des wirthschaftlichen Productionsprocesses etwas näher ins Auge fassen. Die Nationalökonomen haben in der Feststellung der hierher gehörigen Grundbegriffe des wirthschaftlichen Werthes und der productiven Arbeit nicht immer die Natur und die Totalität dieses Processes vollständig aufgefasst; hieraus entsteht leicht eine gewisse Confusion in der Anwendung dieser Begriffe, welche wir hier zu vermeiden haben.

Productiv im allgemeinen Sinne ist jede Arbeit in dem Maasse, in welchem sie wirthschaftliche Werthe erzeugt oder bildet, d. h. etwas hervorbringt, was Mittel und Organ ist für wirthschaftliche Bedürfnisse, Zwecke. Der Inhalt dieser letzteren ist sehr verschieden, da dasselbe durch die Gesammtcultur eines Volkes bestimmt und entwickelt wird. Im Anfang beschränkt sich der wirthschaftliche Werth auf die Gegenstände der allgemeinen unmittelbaren Lebensbedürfnisse und der ihnen entsprechenden Genüsse der Ernährung, Bekleidung, Wohnung. Hieran schliessen sich allmälig die wirthschaftlichen Werkzeuge, die Arbeit, die Dienste; — Alles, was ein natürliches nothwendiges Glied der wirthschaftlichen Entwicklung bildet, erhält als solches wirthschaftlichen Werth. Da nun in der weiteren Entwicklung der Gesellschaft die Wirthschaft aufs engste sich verzweigt mit allen socialen Thätigkeiten, so erlangen im Austausch der gegenseitigen Dienste und Producte nun auch die nicht wirthschaftlichen Thätigkeiten der Staatsbeamten, der Lehrer und Gelehrten wirthschaftlichen Werth. Der eigenthümliche höhere Werth der socialen und sittlichen Thätigkeiten wird durch ihren wirthschaftlichen Werth eben so wenig beeinträchtigt als der Begriff des wirthschaftlichen Werthes selbst durch diese Ausdehnung desselben verändert wird. Es wäre nun von der grössten Wichtigkeit, für die Bestimmung des wirthschaftlichen Werthes überhaupt ein universelles Princip aufzufinden, durch welches die verschiedenen Gattungen und Arten der Werthe an

ihrem Verhältniss zu einander genau bestimmt werden könnten. Allein die Gesammtheit der wirthschaftlichen Bedürfnisse und Zwecke, welche den universellen Ausgangspunkt der Werthbestimmung bildet, ist bei den verschiedenen Gesellschaften so verschieden und variabel; ferner ist die Beziehung eines einzelnen Gegenstandes der wirthschaftlichen Werthbestimmung zu dem Ganzen der werthbestimmenden wirthschaftlichen Bedürfnisse und Zwecke so complicirt und so von individueller Schätzung abhängig, dass man wohl den Gedanken aufgeben muss, ein universell bestimmendes Princip hierfür zu bekommen. Jede Scala der universellen Werthbestimmung, die man aufstellen könnte, würde sehr bald als unzureichend erfunden werden. Eher wird es gelingen, für einzelne Gebiete einen relativen Maassstab des wirthschaftlichen Werths aufzufinden, z. B. für Nahrungsmittel den Grad der Ernährungs-, Wärmeerzeugungs-, Belebungsfähigkeit, für Bekleidungs- und Wohnungsgegenstände die Zweckmässigkeit in verschiedenen Beziehungen und die Schönheit der Formen.

Der Begriff der productiven Arbeit wird bekanntlich von den früheren Nationalökonomen viel zu eng bestimmt. Die Widersprüche, die sich hieraus ergeben, sind von vielen Seiten hervorgehoben worden. Man muss sich daher wundern, dass ein Denker wie J. S. Mill noch jetzt den Begriff des wirthschaftlichen productiven Werths auf solche Arten von Arbeit beschränken will, welche Nützlichkeiten hervorbringen, die materiellen Gegenständen einverleibt sind. Dieser Begriffsbestimmung zufolge ist selbst die Arbeit des Kaufmanns nicht productiv, denn indem sie die Waare aus dem Bereich des Producenten in den des Consumenten bringt, erzeugt sie keine der Waare selbst einverleibte Nützlichkeit. Die Productivität einer Arbeit liegt darin, dass sie etwas für wirthschaftliche Zwecke bewirkt. Diese aber umfassen die wirthschaftliche Consumtion nicht minder als die Production. Die Arbeit des Kaufmanns ist productiv, weil sie die Zwecke der Consumtion fördert. Aus demselben Grunde sind auch die häuslichen Dienste zu den productiven Arbeiten zu zählen, denn sie erzeugen wirthschaftliche Werthe, wenn auch nicht für den Verkehr, doch für die

Consumenten. Allerdings aber sind die häuslichen und persönlichen Dienste nicht productive Arbeiten im volkswirthschaftlichen Sinne. Man muss privatwirthschaftliche und volkswirthschaftliche Productivität unterscheiden, wenn man sich nicht überall in Widersprüche verwickeln will. Privatwirthschaftlich productiv ist jede Arbeit, die für den Arbeitenden einen Gewinn bewirkt, also auch die Arbeit des Seiltänzers, ja die des Diebes, wenn man auf dessen Thätigkeit den Begriff der Arbeit anwenden will. Aber beide sind nicht volkswirthschaftlich productiv, weil sie keine realen Werthe für die Gesammtheit der volkswirthschaftlichen Zwecke hervorbringen. Auch die häuslichen und persönlichen Dienste sind aus diesem Grunde nur privatwirthschaftlich productiv; sie bewirken etwas, was nur für das Individuum Werth hat. Von den häuslichen Diensten, die der wirthschaftlichen Consumtion dienen, ist ihre Productivität offenbar; diese ist aber auch den sogenannten persönlichen Diensten nicht abzusprechen, in sofern diese wirkliche Bedürfnisse und sittliche Zwecke des Herrn befriedigen. Selbst die Arbeiten, welche auf die Reinigung des Körpers, der Kleidung, der Wohnung gerichtet werden, sind privatwirthschaftlich nicht unproductiv. Denn die wirthschaftliche Thätigkeit in ihrem weiteren universellen Begriff umfasst alle Thätigkeiten, welche in dem Organisations- oder Aneignungs-Process der gegebenen Naturgegenstände durch den Menschen ein nothwendiges integrirendes Glied bilden. Nun gehört aber auch der menschliche Körper zu den Naturgegenständen, welche für den Geist erhalten und bearbeitet werden müssen. Folglich ist die auf denselben gerichtete Arbeit des Dieners, des Arztes u. s. w. nicht unproductiv in diesem universellen privatwirthschaftlichen Sinne, wohl aber in dem gewöhnlichen der Nationalökonomie, welche die volkswirthschaftliche Productivität mit Recht vorzugsweise beachtet, jedoch auch jene nicht ganz unbeachtet lassen kann. Dasselbe gilt in Rücksicht auf jene allgemeine oder universelle Productivität der Arbeit der Staatsbeamten, der Gelehrten und Lehrer. Man wird dieser eine mittelbare wirthschaftliche Productivität zugestehen müssen, in sofern sie die Wirksamkeit der wirthschaftlichen Kräfte möglich macht oder steigert. Aber man muss

diese universelle, mittelbar-wirthschaftliche Productivität von der unmittelbar oder eigentlich wirthschaftlichen unterscheiden, denn die eine fällt keineswegs mit der andern zusammen. Wer z. B. ein gutes Buch geschrieben hat, was aber vom Verleger wenig oder gar nicht honorirt wurde, dessen Arbeit ist eine productive im ersteren Sinne, aber nicht im letzteren.

Volkswirthschaftlich productiv ist im Allgemeinen diejenige Arbeit, welche volkswirthschaftliche Werthe erzeugt, d. h. welche Producte hervorbringt, deren Werth nicht auf den Moment und auf das Individuum beschränkt ist, welche Producte also von einem Individuum auf das andere übertragen werden können. In diesem Begriffe liegt ferner, dass eine solche Arbeit einen Ueberfluss von wirthschaftlichen Werthen über die Productionskosten hervorbringt, denn wenn sie dies nicht thut, so erreicht sie nicht ihren bewussten Zweck, den des Erwerbs. Fragen wir nun nach den allgemeinen Bedingungen für diese volkswirthschaftliche Productivität der Arbeit, so wird es zuvor nöthig sein, den wirthschaftlichen Organisationsprocess in seinem Inhalt etwas näher aufzufassen, um zu sehen, wodurch der wirthschaftliche Werth bewirkt wird. Was denn eigentlich producirt die Arbeit an den Gegenständen, indem sie denselben wirthschaftlichen Werth giebt?

Baco lehrte bekanntlich (N. O. II, 12): „die Kunst des Menschen vermag über die Natur nichts Anderes, als die Bewegung, dass sie die Körper einander nähert und von einander entfernt; das Uebrige vollbringt die Natur von Innen aus sich selbst.“ Es ist wahr, ohne Bewegung, und ohne Trennung und Vereinigung der Elemente ist keine wirthschaftliche Arbeit denkbar, aber hierauf beschränkt sie sich nicht, weil sie ihrem Begriff nach ein zweckmässiges Bilden oder Organisiren ist. Baco's Bemerkung ist wohl zunächst von der Landwirthschaft abstrahirt, aber auch für diese reicht sie nicht aus. Es vermag zwar die landwirthschaftliche Arbeit nicht in demselben Sinne eine bildende Thätigkeit von Innen heraus, d. h. eine organisirende auszuüben, wie die organische Natur; wohl aber vermag sie dieselbe zu unterstützen, wenn es ihr gelingt, den Bildungsprocess der Natur in seinen Erscheinungen und einzelnen Bedingungen vollständig aufzufassen,

und durch Kunst diese Bedingungen herzorzubringen. Dieses intellectuelle und praktische Eingehen auf die bildende Organisation der Natur umfasst doch mehr als Bewegung und Trennung und Vereinigung der Elemente. Andererseits bildet in den Arbeiten der Industrie und des Handels die Natur nicht von Innen heraus: es ist hier der menschliche Verstand und Kunstfertigkeit, welche uns die Dinge und ihre Elemente zu zweckmässigen Formen und Gestalten bilden lehren. Am wenigsten lässt sich der Ausspruch Baco's auf die Arbeiten des Handwerkers anwenden, in welchen die Kunstfertigkeit Zweckmässiges und Schönes bildet. Die Arbeit des Handels und Verkehrs ist nicht blos eine materielle sondern im Tauschact eine intellectuelle und sociale. Nach allen Seiten hin bedarf der wirthschaftliche Process der Organisation und Aneignung der Naturgegenstände durch den Menschen sehr complicirter Kenntnisse und Fertigkeiten. Mit Einem Worte, die Thätigkeit, welche diesen Process zweckmässig ausführen soll, muss in sich selbst eine organisirte und zugleich eine nach Aussen hin organisirende sein. Hierin liegt offenbar die eigentliche Hauptbedingung der Productivität der Arbeit, denn je umfassender die Organisation der Arbeit ist, desto geringer werden die Productionskosten und desto grösser wird ihre volkswirthschaftliche Productivität.

Wir haben also die Bedingungen für die Steigerung des wirthschaftlichen Productionsprocesses zu suchen in den Bedingungen für die Steigerung der persönlichen Productions- oder Arbeitskräfte, welche diesen Bildungsprocess der Natur auszuführen bestimmt sind und in den anderweitigen Bedingungen für die möglichst vollständige Organisation der volkswirthschaftlichen Thätigkeit. Die Aufsuchung der ersteren bildet den Gegenstand des noch übrigen Theils der vorliegenden Abhandlung.

Bedingungen für die gleichmässige Steigerung der volkswirthschaftlichen Arbeitskräfte.

Es versteht sich von selbst, dass wir in der Aufsuchung dieser Bedingungen mit dem Nächsten beginnen, nämlich mit den persönlichen Bedingungen oder Principien der Arbeitskräfte, die man zu den Arbeitskräften selbst rechnen kann, da sie mit

den gewöhnlich sogenannten intellectuellen und mechanischen Arbeitskräften, den Kenntnissen und Fertigkeiten, unmittelbar sich verbinden: der Arbeitseifer, der Erwerbseifer, der wirthschaftliche Unternehmungsgeist. Die Analyse dieser inneren Bedingungen oder der persönlichen Arbeitskräfte wird uns von selbst auf die einfachen socialen und politischen Bedingungen hinweisen, unter denen sie am wirksamsten, productivsten sind. Zuletzt richten wir unsere Aufmerksamkeit auf die universellen Bedingungen, unter welchen in einem Volke oder Staat eine Steigerung der ganzen volkswirthschaftlichen und hiermit der productiven Kräfte überhaupt Statt finden kann.

1. Die persönlichen productiven Arbeitskräfte und ihre sociale Bedingungen.

Die gemeinsame natürliche Grundbedingung für alle Arbeitskräfte bildet die natürliche gesunde Lebensenergie und deren Grundlage, ein gesunder körperlicher Organismus. Leben erzeugt Leben. Je tiefer und umfassender ein Individuum die Lebensenergie in sich trägt, um so mehr besitzt es natürliche Arbeitskraft, welche indess durch Selbstthätigkeit und Uebung ungemein gesteigert, durch Müssiggang vermindert wird. Der Unterschied von mechanischer oder körperlicher und ideeller oder geistiger Arbeit entwickelt sich erst mit der fortschreitenden Organisation der Arbeit; die Thätigkeit des Jägers, Landmanns vereinigt die intellectuellen und mechanischen Arbeitskräfte. Dieser Gegensatz ist überhaupt nur als ein relativer anzusehen, denn auch die intellectuelle leitende Arbeit des Unternehmers muss nach allen Seiten hin auf die materiellen Mittel zur Erreichung des Zwecks der Arbeit eingehen und von der anderen Seite wird der mechanische Arbeiter, welcher Sachkenntniss hat, d. h. den Zweck der Arbeit und die verschiedenen Mittel, ihn zu erreichen, genauer kennt, dieselbe besser und leichter verrichten. Es ist, bemerkt J. G. Hoffmann, eine oft übersehene, aber wohl begründete Thatsache, dass auch die gewöhnlichsten körperlichen Arbeiten, wie z. B. Graben, Holzspalten, Grasmachen, Spinnen durch verständige Behandlung sehr gefördert werden.“ Je weiter die Organisation der Arbeit fortschreitet, desto mehr

erfordert sie von der einen Seite Ausbildung der Einsicht und complicirte Kenntnisse der verschiedenen Mittel, um den Zweck der Arbeit zu erreichen, nach der anderen Seite hin Ausbildung der mechanischen und Kunstfertigkeiten und für den Unternehmer Geschäftsgewandtheit. Für die ersteren besonders tritt dann allmählig der Einfluss der Wissenschaften ein. Die Naturwissenschaften verdanken grösstentheils ihre erste Entstehung den wirthschaftlichen und den praktischen Bestrebungen überhaupt. Diese verdanken den Wissenschaften die grösste Förderung in Rücksicht auf solche complicirte Arbeitszwecke, welche die universelle Kenntniss eines ganzen Gebiets in Anspruch nehmen, oder da, wo es sich um künstliche Analyse sehr complicirter Elemente handelt, denn die Beobachtung und Reflexion des gemeinen Verstandes bleibt auf diesen Gebieten lückenhaft und ungenügend. Es wird zwar nicht selten von den sogenannten eigentlichen Praktikern der Einfluss der Wissenschaften überhaupt als etwas schädliches abgewiesen. Diese Abneigumg mag darin begründet sein, dass eine voreilige wirthschaftliche Anwendung wissenschaftlicher Resultate, ohne Beachtung der vielerlei praktischen und äusserlichen Bedingungen, oft auf Abwege und zu wirthschaftlichen Verlusten führt. Aber im Grossen und Ganzen ist der Einfluss der Wissenschaften auf die Ausbildung aller Wissenschaftszweige besonders in der neueren und neuesten Zeit zu einem solchen Umfang gelangt, dass er vom Ungebildetsten nicht mehr verkannt, vom Gebildetsten aber nicht in seinen unermesslichen Wirkungen geschätzt werden kann.

Nun können aber sowohl die intellectuellen wie die mechanischen Arbeitskräfte in einem gewissen Grade vorhanden sein, ohne dass darum viel gearbeitet wird. Wie jede andere Selbstthätigkeit, so bedarf auch die Arbeit der Spannkraft eines Motivs, um sie hervorzubringen oder um der schon vorhandenen Thätigkeit einen höheren Grad von Intensität zu geben. Es liegt zwar ein gewisser Trieb zur Arbeit in der natürlichen Lebensenergie jedes gesunden Menschen und dieser Trieb wird in hohem Grade verstärkt und entwickelt durch eine fortschreitende Uebung der Kräfte. Allein zu dieser letzteren kommt es so häufig nicht, weil diesem blos natürlichen Arbeits-

trieb ein natürlicher Hang zum Müssigsein entgegentritt. Bekannt ist, dass die sogenannten Wilden oder Naturmenschen ohne Noth nicht arbeiten. Es bedarf also für die intellectuellen und mechanischen Arbeitskräfte eines besonderen Arbeitseifers. Man kann diesen als eine dritte Gattung der Arbeitskraft, als Motivkraft oder auch als persönliches Princip der Arbeitskräfte bezeichnen, denn der Arbeitseifer ist eine Productivkraft in doppeltem Sinne: 1) weil er in jedem Moment auf Quantität und Qualität der Arbeit einwirkt; 2) weil er im Verlauf des persönlichen Lebens die Ausbildung jener unmittelbaren Arbeitskräfte, der intellectuellen und der mechanischen bedingt. Der Arbeitseifer ist die am meisten persönliche Arbeitskraft; er hängt mehr vom Willen und der ganzen Persönlichkeit ab, als Kenntniss und Fertigkeit. Er ist darum jedoch nicht etwas Willkührliches; man kann zwar durch den Willen den Arbeitseifer in jedem Moment anregen, aber nicht denselben nach Belieben hervorbringen. Ist nun die Ausbildung des Arbeitseifers so wichtig für die wirthschaftliche Entwicklung, so wird es auch der Mühe werth sein, den inneren Bedingungen und Gesetzen desselben nachzuforschen, die wir zunächst nur in der persönlichen Organisation des Menschen suchen können.

Fassen wir den Arbeitseifer in seiner Genesis auf, so werden wir zunächst eine doppelte Form desselben unterscheiden müssen, den unmittelbaren, der mit der Arbeit zugleich gegeben ist, aus der Freude an der Arbeit entsteht und den durch die Arbeitszwecke vermittelten, den wir, da der nächste Zweck der Arbeit der Erwerb ist, zunächst als Erwerbseifer bezeichnen können. In welchem Grade der Erwerbseifer den Arbeitseifer und hiermit die Leistungen der Arbeit steigert, das zeigt sehr einleuchtend die Vergleichung der Arbeitsquanta, welche bei Frohndienst, gewöhnlichem Tagelohn und bei sogenanntem Stücklohn geleistet werden. Der unmittelbare oder eigentliche Arbeitseifer würde bei weitem nicht das in einer organisirten Gesellschaft nöthige Maass von Arbeit hervorbringen, wenn er nicht ergänzt, ja oft fast ganz ersetzt würde durch den Erwerbseifer. Die Wirkung des letztern geht sogar noch weiter. Derjenige Arbeitseifer, der für eine vollständig entwickelte Arbeitskraft aus der Freude an der Arbeit entsteht, würde in jener Ausbildung nicht so weit

gelangt sein, wenn er nicht anfangs durch anderweitige Motive, besonders den des Erwerbs bestimmt worden wäre. Auch nach dem ethischen Gesichtspunkt betrachtet, ist die eine Form von der andern nicht zu trennen. Wenn die Arbeit gar nicht mit Freude verbunden ist und aus ihr theilweise hervorgeht, wenn also die Arbeit blos ein äusseres Mittel zum Zweck ist, so entwürdigt sie den Menschen mehr oder weniger. Wenn unsittlich ist, den Menschen zu einem blosen Mittel und Werkzeug für Andere herabzuwürdigen, so liegt eine ähnliche Entwürdigung in einer fortdauernden Arbeit, in welcher das Individuum sich als bloses Mittel für sich selbst herabsetzt. Bei unverdorbenen Naturen übrigens wird eine Arbeit ohne alle Freude selten vorkommen. Von der anderen Seite aber ist eine Arbeit selten von der Art, dass sie ein höher gebildetes sittliches Gemüth ganz und dauernd erfüllen kann; sie bedarf also des Antriebs durch die Beziehung auf die höheren sittlichen Zwecke, die mit dem Erwerb verbunden sind.

Die Freude an der Arbeit ist im Allgemeinen wesentlich bedingt durch die ungehemmte intensive persönliche Lebensthätigkeit des Geistes und des Körpers, welche in der Arbeit zur Entfaltung und Darstellung gelangt. Das Individuum wird sich dieser Thätigkeit, dieses freien Spiels der Kräfte bewusst in dem Gelingen der Arbeit, die also eine Hauptbedingung der Arbeitsfreude ist; erhöht wird diese noch bei der qualitativen Arbeit durch das gesteigerte Selbstgefühl der Ehre. Die erste Grundbedingung des unmittelbaren Arbeitseifers von dieser Seite ist demnach, dass sie den persönlichen Arbeitskräften des Individuums angemessen ist in ihrer Quantität und Qualität. Denn wenn die persönlichen Fähigkeiten einer Arbeit nicht gewachsen sind, so kann diese nicht gelingen und das Misslingen erzeugt Erschöpfung der Kräfte und Verdruss. Dasselbe tritt ein bei übermässiger Dauer der Arbeit. Wird dagegen die persönliche Arbeitskraft zu wenig in Anspruch genommen, so ist die Freude schon wegen der geringeren Kraftäusserung geringer; dazu kommt noch, dass Geist und Gemüth nicht bei der Arbeit sind und die heraus erfolgende Zerstreuung ebenfalls das Gelingen der Arbeit hemmt oder verzögert. Die zweite Grundbedingung

des unmittelbaren Arbeitseifers, welche sich aus dem oben bezeichneten Grundgesetz ergiebt, ist die, dass die Arbeitsfreude *(ceteris paribus)* steigt mit dem Grad der Entwicklung der Arbeitskräfte. Von dieser Seite wird die Arbeitsfreude durch Uebung und Gewohnheit der Arbeit vermittelt, denn wie J. S. Mill bemerkt, das Geheimniss für die Entwicklung der Fähigkeiten ist, denselben viel Beschäftigung zu geben, sie anzuregen, viel zu thun. Die dritte Grundbedingung einer dauernden Arbeitsfreude, die in jenem Grundgesetz liegt, ist die, dass sie die Arbeitskräfte des Geistes und des Körpers gleichmässig oder wenigstens abwechselnd in Thätigkeit setzt. Die einseitige Arbeit des Geistes oder des Körpers strengt nicht die Arbeitskraft des ganzen Menschen an, ist folglich nicht so naturgemäss und auch nicht so angenehm wie eine solche, die beide gleichmässig in Anspruch nimmt. Die Alten rühmten die Landwirthschaft in dieser Rücksicht; die so weit fortgesetzte Theilung der Arbeit in der organisirten Gesellschaft, welche dadurch, dass sie eine grössere Entwicklung der Fähigkeiten möglich machte, die Arbeitsfreude mittelbar sehr förderte, ist für diese Bedingung leider sehr ungünstig, weil sie viele Arbeiter auf einen kleinen Kreis einförmiger mechanischer Arbeit fixirt.

Was die Entwicklung der Arbeitsfreude auf den verschiedenen Gebieten der überwiegend geistigen und der überwiegend mechanischen Arbeit betrifft, so nimmt die geistige Arbeit im Allgemeinen die persönliche Lebensthätigkeit intensiver in Anspruch, gewährt daher auch eine tiefere Freude, und von den geistigen Arbeiten sind es wiederum die wissenschaftlichen und künstlerischen, in welchen der Geist am productivsten sein und die tiefste innere Befriedigung erreichen kann. Es kommt hierbei jedoch natürlich Alles darauf an, wie die überwiegend geistige oder mechanische Arbeit ausgeübt wird, denn die sogen. geistige Arbeit wird oft mit grosser Schlaffheit und die mechanische mit Geist und Verstand vollzogen. Ferner kommt in Betracht, dass die geistige Arbeit, besonders die von aller ausübenden Thätigkeit getrennte, ihre grossen Schattenseiten hat und die mechanische Arbeit ihre Lichtseite. Denn die geistige, insbesondere die wissenschaftliche und poetische, gewährt diese

reine Freude nur in dem Maass als sie innerlich productiv ist und ihren Zweck erreicht oder gelingt. Nun ist aber die wissenschaftliche und poetische Productivität eine dauernde nur bei ausgezeichneten Gaben und Talenten und die weniger productive Thätigkeit ist auf diesen Gebieten um so mehr der Gefahr des Misslingens ausgesetzt, als das Individuum für das Gelingen kein sicheres Kriterium anwendet, mag es nun sein, dass es solche Kriterien weniger giebt oder dass das Individuum durch Eitelkeit und Ehrgeiz verstrickt, zusehr süsser Selbsttäuschung sich hingiebt, um darauf zu achten. Nichts ist quälender, trostloser, als eine geistige Arbeit, in welcher das Individuum nach Zielen ringt, die über seine Kräfte hinaus liegen. Die mechanische Arbeit hat vor der geistigen Das voraus, dass das Gelingen derselben mit Sicherheit beherrscht werden kann. Auch sind viele sogenannte mechanische Arbeiten von der Art, dass daran und daneben die geistige Thätigkeit sich darstellen kann. Eine anfangs lästige Arbeit wird durch Uebung und Gewohnheit erträglich, ja oft angenehm, was darin liegt, dass sie mit Leichtigkeit vollzogen, den Arbeitskräften ein leichtes Spiel gewährt.

Gehemmt wird die Arbeitsfreude oder der unmittelbare Arbeitseifer durch die drei entgegengesetzten Bedingungen, besonders durch Alles, was die Harmonie der Lebens- und Thätigkeitsenergie aufhebt oder hemmt, also hauptsächlich durch Gewohnheiten des Müssiggangs, der Ausschweifungen und Genusssucht jeder Art, welche die natürliche und sittliche Lebensenergie zerstören. Alle selbstsüchtigen Leidenschaften wirken leicht hemmend auf den Arbeitseifer, da sie Gemüth und Geist mit ihren Täuschungen beschäftigen und verhindern, sich innerlich dem Gegenstand der Arbeit hinzugeben. Dagegen wirken alle sittliche persönliche Kräfte und an ihrer Spitze die Religiosität, schon dadurch fördernd auf die Arbeitsfreude ein, dass sie die bezeichneten Hemmungen nicht aufkommen lassen, positiv aber auch dadurch, dass sie eine Harmonie der Geisteskräfte und eine innere Heiterkeit erzeugen, welche die Arbeitskraft nicht minder als die Arbeitsfreude steigern. Die Freude an der Arbeit, am Beruf wird auch durch die Einsicht erhöht, dass dieselbe ein Bestandtheil der socialen und sittlichen Aufgabe ist.

Richten wir nun unsere Aufmerksamkeit auf die socialen Bedingungen für den unmittelbaren Arbeitseifer, so finden wir diesen weit weniger durch dieselben bestimmt, wie den Erwerbseifer. Selbst die Zustände der Unfreiheit zerstören jenen unmittelbar weniger, wenn die Behandlung eine milde ist. Sie wirken jedoch mittelbar immer sehr hemmend auf denselben ein, am meisten, weil sie der Entwicklung der Kräfte und Talente wenig Raum gestatten oder selbst die vorhandenen unterdrücken, denn die freie und freilich auch die richtige Wahl des Berufs ist, nach dem Vorhergehenden, von unermesslicher Bedeutung für die Arbeitsfreude und den Arbeitseifer. — Die gemeinsame Arbeit, wie sie die Communisten einrichten wollen, möchte manche Reize der Geselligkeit gewähren, aber es fragt sich, ob diese den unmittelbaren Arbeitseifer steigern. Wenn die gemeinsame Arbeit von der Art ist, dass darin das Werk des Individuums verschwindet, so zerstört sie eine sehr wichtige Quelle der Arbeitsfreude, die am Gelingen der eigenen Arbeit, welche Freude sich erhöht, wenn die Arbeit eine schwierige war. Meint man, das Ehrgefühl sei ein starker Hebel des communistischen Arbeitseifers von einer andern Seite, weil Jeder durch dasselbe getrieben werde, mit den Uebrigen gleichen Schritt zu halten, so kommt es darauf an, ob diese Uebrigen aus anderweitigen Gründen träg oder fleissig sind, wovon unten. Bekanntlich hat es indess Fourier unternommen, durch seine Einrichtungen gemeinschaftlicher Arbeit diese so angenehm zu machen, dass dadurch jene Wunder unermesslichen Reichthums möglich werden. Die wesentlichsten Mittel und Hebel der „industriellen Attraction“ findet er in der vollständigen Entwicklung der Leidenschaften und in den Geschmacksneigungen. Von den Leidenschaften kommen vorzugsweise die mechanisirenden in Betracht, die Cabaliste, um Aemulation, Rivalität unter den verschiedenen Gruppen, die denselben oder einen ähnlichen Gegenstand bearbeiten, hervorzurufen, ferner die Papillonne (Schmetterlingsleidenschaft), welche kurze Sitzungen, schnellen Wechsel der Arbeiten bewirkt, so dass jedes Individuum in 30 verschiedenen Gruppen arbeitet. Ausserdem soll eine directe industrielle Attraction durch Neigungen zu den Gegenständen oder zum Genuss

derselben, besonders die Gourmandise hervorgerufen werden. Was zunächst diese letztere Attraction betrifft, worauf Fourier nicht wenig Gewicht legt, so giebt es wohl manche Liebhabereien dieser Art, aber sicherlich nicht bei allen Individuen, nicht zu jeder Zeit und nicht in solcher Stärke und Dauer, um hierdurch einen fortdauernden intensiven Arbeitseifer hervorzubringen. Dazu kommt die Schwierigkeit, dass schwerlich für alle Gegenstände der Arbeiten und Genüsse solche passionirten Liebhaber sich finden möchten. Das Reizmittel der Aemulation ist für den Arbeitseifer ebenfalls ein accessorisches, welches nicht stark und nicht dauernd wirkt. Von grösserer Bedeutung scheint der von Fourier geforderte Wechsel in den einzelnen ganz verschiedenen Arbeiten zu sein. Ein solcher Wechsel erscheint zunächst angenehm, aber es fragt sich, ob er den oben bezeichneten Grundbedingungen der Arbeitsfreude entspricht. Fourier's Theorie sucht allerdings möglichst die eine dieser Bedingungen zu erfüllen, dass die Arbeiten den Kräften und Neigungen entsprechen sollen, aber er wendet seine ganze Aufmerksamkeit den Neigungen zu und beachtet wenig oder gar nicht die Entwicklung der Kräfte. Wer an 40 verschiedenartigen Arbeiten Antheil nimmt, wie Fourier es fordert, wie soll der zu den Kenntnissen und Fertigkeiten gelangen, die nöthig sind, um eine Arbeit mit grossem Erfolg auszuüben? Das rasche Eilen von der einen Arbeit zur andern, gesteigert durch die Schmetterlingsleidenschaft, möchte wohl für eine gewisse Zeit Zerstreuung gewähren, aber schwerlich würde es die productiven Kräfte in einem erheblichen Maasse zur Ausbildung gelangen lassen, folglich auch das Individuum nicht dazu führen, mit Geist und Gemüth bei der Arbeit zu sein; hierdurch aber würde das Gelingen der Arbeit und hiermit auch die wahre Freude an derselben verhindert. Tüchtige Arbeitstalente jeder Art werden nur durch Ernst und Beharrlichkeit ausgebildet, denn nicht selten sind mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, die nur einer längere Zeit fortgesetzten Uebung und Gewohnheit weichen. Dass Fourier nichts von einer tiefern sittlichen Arbeitsfreude weiss, darüber wird sich Niemand wundern, der diese roh naturalistische Theorie etwas näher kennt.

Aus den oben aufgestellten inneren Bedingungen der Arbeitsfreude ergiebt sich, dass es dabei am meisten ankommt auf die richtige Wahl des Arbeitszweiges oder Berufs, auf die Ausbildung der Arbeitskräfte überhaupt und gleichmässige energische Uebung derselben und endlich auf die intellectuellen und sittlichen Kräfte. Diese Bedingungen zu beachten und zu erfüllen ist in der organisirten Gesellschaft zunächst sittliche Aufgabe des Individuums selber. Diess schliesst aber nicht aus, dass Gesellschaft und Staat einen grossen Einfluss hierauf am meisten für die sogenannten arbeitenden Klassen ausüben können, zuerst durch Erziehung und Unterricht, dann durch angemessene social-wirthschaftliche, gewerbliche Institutionen. Es ist von Haxthausen bemerkt worden, dass die germanischen Stämme sich durch Freude an der Arbeit vor den slavischen, besonders auch vor den Russen auszeichnen, welche doch natürliches Arbeitsgeschick in einem sehr hohen Grade besitzen. Wer es unternehmen wollte, diese Thatsache zu erklären, der würde dabei sehr vielerlei Bedingungen, natürliche, wirthschaftliche, sociale, sittliche zu beachten haben. Unter den natürlichen ist wohl die des mässigen angemessenen Klima's eine der bedeutendsten; dieses gestattet den germanischen Völkern, und von diesen wieder vorzugsweise den Engländern, nach Passy's Beobachtung, für die landwirthschaftlichen Arbeiten zunächst, dann aber auch für viele andere, eine längere Dauer im Verlauf des Jahres, wodurch die Gewohnheit, Energie und Freude der Arbeit nicht wenig gefördert wird. Die Arbeitsfreude des Russen wird durch die entgegengesetzten Umstände, ausserdem aber durch die Unfreiheit mit ihren Folgen, durch häufiges Uebergehen von der einen Arbeit zur andern und dergleichen gehemmt. Sehr verschieden entwickelt sich indess die Arbeitsfreude mit dem Arbeitseifer unter den Völkern germanischen Stammes. Sie sind am stärksten bei den Engländern und Amerikanern, „deren Mehrzahl“, wie Mill bemerkt (I, 7, 3) „nur für ihre Arbeit lebt, die an Vergnügen, Erholung, an einer ruhigen Existenz keine Freude haben. — In fast jedem Stande ist ein Engländer der tüchtigste von allen Arbeitern, weil er so zu sagen, mit ganzem Herzen bei der Arbeit ist.“ Auch diess Phänomen erklärt sich aus mehreren Ursachen. Zuerst werden bei ihm die

Körperkräfte durch eine reichere kräftigere Nahrung gestärkt, als bei den Deutschen; er hat bei einem höhern Arbeitslohn überhaupt ein behaglicheres Dasein; er wird mehr zu einer besonderen Arbeit ausgebildet, hat also darin grössere Geschicklichkeit; ferner bleibt er nicht unberührt von dem frischen Strome des nationalen Selbstgefühls, der durch das ganze Volk geht; endlich kommt in Betracht, dass er durch die fortdauernde Gewohnheit der Arbeit, welche durch das lebhafte rüstige Geschäftsleben gefordert wird, den Geschmack an den Freuden geselliger Erholung verliert, den der arbeitsamste Deutsche, bei seiner grösseren Gemüthsbildung, gewöhnlich behält. Der Arbeitseifer des Deutschen ist gemüthlicher, aber aus vielen entgegengesetzten und anderen Gründen nicht so energisch.

Aber der durch die Freude an der Arbeit hervorgerufene unmittelbare Arbeitseifer genügt weder für manche Gattungen schwieriger und unangenehmer Arbeiten noch für die Dauer und den Umfang der für ein Volk nöthigen Arbeitsleistungen; er bedarf, um die gehörige Stärke zu behalten, der beständigen Anregung und Verstärkung durch den Gedanken an den Zweck oder vielmehr an die Gesammtheit der Zwecke, welche durch die Arbeit erreicht werden. Denn wenn auch der nächste unmittelbare Zweck jeder wirthschaftlichen Arbeit der Erwerb ist, so erscheint dieser doch wiederum als Mittel für die verschiedenen Zwecke der Consumtion, für die Selbsterhaltung und Genuss, für geistige Erholung, für wirthschaftliche sociale und sittliche Selbstthätigkeit. Bezeichnen wir das intensive Streben nach Erwerb oder Verbesserung der wirthschaftlichen Umstände als Erwerbseifer, so ist dieser offenbar nicht anzusehen als ein ursprünglicher natürlicher angeborener Trieb des Eigennutzes oder des Egoismus, sondern als ein Resultat verschiedenartiger Motive und Bestrebungen, wie sie nach der sittlich-intellectuellen Entwicklungstufe des Individuums und nach seiner Stellung in der Gesellschaft sich erzeugt haben. Der Erwerbseifer kann entspringen aus den rohesten Begierden der Habsucht und Genussgier und aus den reinsten und edelsten Motiven der Menschenliebe und der sittlichen Selbstbildung; gewöhnlich aber entspringt er aus Motiven, die zwischen diesen Extremen liegen. Es kommt

hierbei überhaupt in Betracht, dass die wirthschaftliche Thätigkeit analog den Handlungen der Menschen überhaupt gewöhnlich nicht durch ein einfaches einzelnes bewusstes Motiv bestimmt wird, sondern mehr oder weniger unbewusst durch eine Gesammtheit von Motiven, wovon nur einzelne dem Individuum zum Bewusstsein gelangen. Der Erwerbseifer kommt daher in den verschiedensten Formen zum Vorschein. Die natürliche Grundlage desselben bildet durchgängig der Zweck der Selbsterhaltung und eines gewissen Lebensgenusses, gewöhnlich für das Individuum und die Familie, dann die wirthschaftlichen Zwecke und die einer standesgemässen socialen Existenz, endlich die socialen und sittlichen Zwecke besonders der Erziehung der Kinder u. s. w. Für die Stärke und Dauer des Arbeitseifers sind diese verschiedenen Motive und Formen des Erwerbseifers keineswegs gleichgültig. Jene blinde und rohe Erwerbsgier, welche aus dringender Noth, Genussgier oder auch aus egoistischen Motiven der Herrschsucht entspringt, führt weit eher und leichter zu gewaltsamen unrechtlichen Erwerbsweisen, als zu dauernder intensiver Arbeit. Der wahre Erwerbseifer, der die letzten hervorruft, geht durchgängig aus sittlich-natürlichen Motiven hervor, er hat seine lebendige sittliche natürliche Grundlage in der früher nachgewiesenen engen Beziehung des Eigenthums zur Person und seine reichste Quelle in der Anhänglichkeit und Liebe des Individuums zu den Seinigen und in dem hierdurch hervorgerufenen Streben sie zu erhalten, zu erfreuen, sittlich und intellectuell auszubilden.

Aber mit welchem Recht kann das Streben nach den sogenannten materiellen Gütern, die zunächst der physischen Selbsterhaltung und auch später vorzugsweise dem Individuum selbst dienen als ein sittliches angesehen werden? Um hierüber in's Klare zu kommen, müssen wir die Frage beantworten, ob und in welchem Sinne dieses Streben ein Bestandtheil der sittlichen Aufgabe ist. Diese nun schliesst mit der Erziehung, sittlichen und intellectuellen Vervollkommnung des Menschen doch auch seine natürliche wirthschaftliche sociale Erhaltung ein, da diess die nothwendige Grundlage jener bildet. Es ist daher eine anerkannte sittliche Pflicht, zur Erhaltung Anderer, die nicht sich

selbst zu erhalten vermögen, beizutragen. Könnte es nun wohl ein sittliches Gebot sein, in demselben Sinne Andere zu erhalten, uns selbst aber verderben zu lassen, oder doch durch Nicht-Erwerben dazu beizutragen. Die Pflicht der Menschenliebe, mag man dieselbe vom christlichen oder philosophischen Standpunkt auffassen, kann unmöglich weiter gehen, als dass ich Andere wie mich selbst liebe und behandle. So lange ich daher diess thue und in demselben Sinne mich erhalte, wie ich nöthigenfalls Andere erhalten zu helfen verpflichtet bin, so lange handle ich sittlich, nicht selbstsüchtig. Es ist wunderlich, dass selbst die Nationalökonomen lange Zeit diese einfache schon von Adam Smith (in seiner Moral) und von Vielen Anderen hervorgehobene Wahrheit verkannten, zwischen der natürlichen nothwendigen sittlichen Selbstliebe und der Selbstsucht, dem Egoismus keinen Unterschied machten und das Erwerbsbestreben als hervorgehend aus einem unerlaubten oder erlaubten Egoismus ansahen. Allerdings wird dieses Bestreben, wie jede ursprünglich, sittlich-natürliche Selbstliebe, leicht egoistisch, wenn nicht die persönliche sittliche Bildung dagegen schützt, wenn jene Selbstliebe nicht, wie es zunächst in der Familie geschieht, zu der Liebe Anderer, sodann zur Vaterlandsliebe, zur Menschenliebe sich entwickelt. Ferner geben wir zu, dass unter den Motiven des Erwerbseifers die reinsten und edelsten sittlichen Motive selbst durchgängig nicht die stärksten sind, dass vielmehr immer ein gewisses Bedürfniss vorhanden sein muss, um dem Erwerbseifer eine nachhaltige Intensität zu gewähren. Manche werden geneigt sein, hieraus den Mangel des sittlichen Gehalts des Erwerbseifers zu folgern. Allein diese Folgerung ist nicht begründet. Denn die Handlungen, welche durch Motive von Bedürfnissen zum Vorschein kommen, sind darum nicht niedriger und schlechter; es giebt ja auch vielerlei sittliche Bedürfnisse. Ferner kann das Gefühl des Erwerbsbedürfnisses, wenn es auch nicht unmittelbar aus jenen höhern Motiven der Menschenliebe etc. hervorgeht, mittelbar durch dieselben hervorgerufen werden. Auch von dem, welcher nicht gerade mit der bewussten Absicht erwirbt, Anderen wohlzuthun, der aber durch sittliche Gesinnung zu solcher Anwendung seines Vermögens getrieben wird, und diesen Ausfall durch vermehrten Erwerb decken muss, von einem solchen kann man

sagen, dass sein Erwerbseifer mittelbar durch jene höchsten sittlichen Motive mitbestimmt wird.

Da die verschiedenen Erwerbszwecke nach allen Seiten hin in das sociale Leben eingreifen, so üben die Verhältnisse und Einrichtungen des letzteren auf den Erwerbseifer einen weitgreifenden Einfluss. Wir unterscheiden in dieser Rücksicht die einfachen socialen Verhältnisse, welche die Stellung des Individuums zur Arbeit bestimmen und die politischen Zustände, welche zunächst auf den Erwerb und dadurch auch auf den Erwerbseifer einwirken. Zu der ersteren Gattung gehören die Verhältnisse der Skaverei, Leibeigenschaft und die verschiedenen Arten der wirthschaftlichen Genossenschaft. Man kann hier das allgemeine Gesetz aufstellen, dass der Erwerbseifer um so mehr erlischt, als das Individuum zunächst nicht für sich und die Familie, sondern für Andere erwirbt. Diess findet im höchsten Grade Statt bei der Sklaverei; daher die allgemein anerkannte geringe Produktivität der Sklavenarbeit. Diese war jedoch natürlich, nützlich, nöthig in früheren Zeiten, wo die Kriegsgefangenen sonst getödtet worden wären, als Sklaven aber der allmähligen Entfaltung der höhern Cultur eines freien Kriegerstandes dienten. Man kann dasselbe nicht behaupten von den Arbeiterkasten des Orients, welche aus der Gesellschaft ausgestossen noch weit übler und rechtloser als die Sklaven standen. Die Sklaverei wird wegen ihrer bekannten unsittlichen Wirkungen in der Gegenwart absolut verworfen. Gewiss mit Recht im Allgemeinen, allein man würde Ausnahmen von der Regel zugeben müssen, wenn es feststände, dass es Völkerstämme giebt, die einer eigenen wirthschaftlichen und socialen Cultur durchaus nicht fähig sind und demnach nur durch Sklavenarbeit der höhern Cultur dienen könnten. Diess ist in der neuesten Zeit mit grosser Entschiedenheit in Rücksicht auf die afrikanischen Neger behauptet worden, jedoch schwerlich mit vollständig begründetem Recht, denn es ist im höchsten Grade schwierig, eine solche Unfähigkeit zu constatiren, weil die bisherigen Versuche der Negercultur vielleicht nicht unter den angemessenen Bedingungen Statt fanden. — Etwas grösser als der Erwerbseifer der Sklaven, ist schon der der Leibeigenen, insofern diesen eine wirthschaftliche Selbstständigkeit zugestanden wird:

da diese aber stets precär und unsicher bleibt, so ist auch ihr Erwerbs- und Arbeitseifer nur ein geringer. Derselbe wird nur wenig gesteigert dadurch, dass der Herr den Leibeigenen der Frohnarbeit ganz entbindet und ganz selbstständig stellt, mit der Ausnahme, dass er eine Abgabe zahlen muss, die den möglichen Erwerb grösstentheils verschlingt. Grösser als der Erwerbseifer der unfreien Arbeit ist der der freien gemeinschaftlichen Arbeit, jedoch geringer als der des freien Eigenthümers. Die gemeinsame Arbeit, der landwirthschaftlichen Markgenossenschaft war im Mittelalter zweckmässig und produktiv, aber sie konnte nicht mehr genügen für eine weiter fortgeschrittene Stufe des wirthschaftlichen Lebens, weil sie den Erwerbseifer schmälerte, und das Streben nach wirthschaftlichen Verbesserungen hemmte.

In höherem Grade noch gilt diess von der kommunistischen Arbeit, weil sie das Eigenthum und mit diesem auch das Erwerbsbestreben des Individuums als solchen ganz beseitigt, sie fordert dagegen einen Erwerbseifer für die Gemeinschaft, welcher jener sittlich natürlichen Grundlage ganz entbehrt und seine Stütze nur finden könnte in einem das Individuum ganz beherrschenden Gemeinsinne, wie er höchst selten gefunden wird. Worin die „magische Gewalt“ des Eigenthums ihren Grund hat, haben wir früher nachzuweisen gesucht; der mit dem Eigenthum so eng verknüpfte Erwerbseifer eignet sich etwas an von dieser magischen Gewalt. Rousseau hat dieselbe anschaulich, obgleich nach seiner Weise in etwas überspannten Antithesen bezeichnet, indem er bemerkt: Man gebe einem Manne den sichern Besitz eines nackten Felsens und er wird ihn in einen Garten umschaffen; man gebe ihm einen Garten in neunjährige Pacht und er wird ihn zu einer Wüste umwandeln.

Die Zustände der politischen Ordnung wirken nicht so unmittelbar auf den Erwerbseifer, aber darum nicht minder durchgreifend. Die Grundbedingung ist hier der Schutz des Erwerbs und des Erworbenen gegen Gewalt und Willkühr von Aussen und im Innern gegen Despotismus. Es kommt dabei zunächst weniger auf die Staatsform an; in einer gut regierten Monarchie wird durchgehends der Erwerbseifer grösser sein, als in einer Republik, worin die Ruhe und Ordnung nicht sicher gestellt ist.

Die weitere politische Grundbedingung für die Steigerung des Erwerbseifers ist der sichere Rechtsschutz des Erwerbs und Eigenthums. Auch dieser ist nicht an die Staatsform gebunden, vorausgesetzt, dass die Rechtspflege vom Staat vollständig organisirt ist und nicht einzelnen privilegirten Ständen überlassen bleibt wie z. B. in den Patrimonialgerichten. Die dritte Grundbedingung ist, dass der Steuerdruck nicht ein übermässiger sei und dass er die verschiedenen Klassen nach ihrer Steuerfähigkeit treffe; denn wenn diess nicht geschieht, so gehen die Mittelklassen immer mehr zu Grunde und hiermit auch der wahre natürliche und sittliche Erwerbseifer. Bei grosser Armuth und Noth des Volks fehlt es zwar nicht an dem lebhaften natürlichen Trieb zum Erwerb, aber dieser kann sich nicht zu einem sittlichen natürlichen Eifer erheben, weil die wirthschaftlichen intellectuellen sittlichen Kräfte dazu fehlen. Bei grossem Reichthum dagegen ist entweder ein hoher Grad von sittlicher Bildung oder von Arbeitsfreude nöthig, wenn das Individuum nicht in seiner wirthschaftlichen Selbstthätigkeit erschlaffen soll. Endlich kommen auch gar sehr für den Erwerbseifer in Betracht die politischen und socialen Institutionen. Der Erwerbseifer ist natürlich weit stärker in einem Volke, wo Jedermann durch Wohlstand zu einer bedeutenden Stellung in der Gesellschaft und im Staate gelangen kann, wie diess z. B. in England und in den Staaten der nordamerikanischen Union Statt findet.

Der Erwerbseifer wird dagegen in dem Maasse verringert und corrumpirt, als eine erbliche Aristokratie der Geburt diesen Einfluss des Wohlstandes und der damit verknüpften bürgerlichen Bildung nicht aufkommen lässt. In den aristokratischen Kriegerstaaten Griechenlands, Roms, des Mittelalters wurde der Erwerbs- und Arbeitseifer verachtet und im Mittelalter noch dazu als gottlos verdammt. Die nothwendige Folge davon war die Corruption des Erwerbseifers in Gier und Habsucht. Denn da die Mächtigen und Vornehmen sowohl wie die Priester doch nicht weniger ein grosses Bedürfniss und eine Begierde nach dem hatten, was sie verachteten oder zu verachten vorgaben, so suchten sie dasselbe zwar nicht redlich durch Arbeit, wohl aber durch Gewalt und Eroberung oder durch Schlauheit und Betrug

zu erlangen. Sie zerstörten und corrumpirten hierdurch nun auch den Erwerb und Erwerbseifer der wirthschaftlichen Klassen, denn sie veranlassten diese zu List und Betrug, um das Geraubte schnell zu ersetzen und wer ein verachtetes Gewerbe treibt, sinkt nothwendig herab in seiner menschlichen Würde und Gesinnung. Hieraus ergiebt sich, dass eine der sittlichen Natur gemässe Organisation der Gesellschaft eine Hauptbedingung ist für die ungehemmte Ausbildung des Erwerbseifers. Hieran schliesst sich die einer dem sittlich-natürlichen Recht entsprechende Organisation des Staats. Wo die wirthschaftlichen Klassen der ihrer Bildung gebührenden Rechte entbehren, da fehlt dem Erwerbseifer nicht nur ein mächtiger Sporn, sondern die wirthschaftlichen Klassen werden auch mehr oder weniger in der wirthschaftlichen socialen ethischen Ausbildung gehemmt.

Arbeitseifer und Erwerbseifer sind für alle Arbeitende nöthige Eigenschaften, wenn viel und gut gearbeitet werden soll, aber selbst mit den Arbeitskräften der Intelligenz vereinigt reichen sie noch nicht aus, die volkswirthschaftliche Selbstthätigkeit zu grosser Blüthe zu bringen; es muss hinzukommen die Kraft und der Eifer für wirthschaftliche Unternehmungen, verbunden mit dem Talent die gegebenen wirthschaftlichen Kräfte und Mittel zweckmässig zu bestimmen, mit Einem Worte das wirthschaftliche Organisationstalent, oder der Unternehmungsgeist. Dieser setzt also alle die vorher entwickelten Arbeitskräfte voraus, erfordert aber zugleich eine höhere persönliche Energie in sittlicher, socialer und wirthschaftlicher Beziehung. Zu der ethischen Grundlage desselben gehört ein sicheres energisches Selbstgefühl, welches nur in einem Volke verbreitet sein kann, wo die oben bezeichneten Bedingungen der socialen und politischen Organisation gegeben sind. Nach der wirthschaftlichen Seite hin schliesst das wirthschaftliche Organisationstalent eine praktische Geschäftsgewandheit ein, welche man im Kreise der individuellen Interessen nicht allseitig und vollständig erlangt, sondern nur durch die Gewohnheit eines gemeinsamen Handels für gemeinsame Interessen. Der Unternehmungsgeist kann nur gedeihen in Vereinen, Associationen. Nun sind zwar die volkswirthschaftlichen Associationen anders organisirt und von einem andern Geiste beseelt, wie die

politischen. Allein wo die politischen Associationen unterdrückt werden und der politische Geist überhaupt nicht frei sich entfalten kann, da fehlt es an der nöthigen persönlichen Energie auch für wirthschaftliche Associationen. In freier oder vollständiger organisirten Staaten üben die Gesetze und Institutionen einen politisch erziehenden Einfluss auf das Volk aus und erfüllen Jeden mit dem Gefühl der persönlichen Freiheit und Kraft. In den Staaten dagegen, wo die wirthschaftlichen Klassen mehr oder weniger der Willkühr der Beamten Preis gegeben sind, da kann neben dem politischen Servilismus ein fröhlicher kräftiger Unternehmungsgeist nicht gedeihen. Die historischen Belege zu diesen Sätzen finden sich allenthalben, wohin man die Aufmerksamkeit wenden will.

Blicken wir zurück auf die entwickelten Principien der wirthschaftlichen Arbeitskräfte, so haben wir gefunden, dass sie alle mit den sittlichen Kräften des Menschen in der engsten Wechselwirkung stehen. Wir haben hierbei unsre Aufmerksamkeit auf die Arbeit überhaupt beschränkt. In noch höherem Grade sind die sittlichen Kräfte erforderlich für die andere Seite der wirthschaftlichen Thätigkeit, für den Verkehr und für das Zusammenwirken der Individuen in der Organisation der Wirthschaft. Hierauf werden wir später zurückzukommen Gelegenheit haben. Hier ist nur zu bemerken, dass die ethischen Eigenschaften auch dadurch, dass sie gegenseitiges Vertrauen für das Zusammenwirken hervorbringen, als wirthschaftlich productiv anzusehen sind. Wie viele productive Kräfte werden vergeudet durch Trägheit und bösen Willen der Diener und Arbeiter und wie viele productive Kräfte müssen verwendet werden um uns hiergegen und gegen Betrug im Verkehr zu sichern, welche bei vollständiger Zuverlässigkeit der Arbeiter und der wirthschaftlichen Klassen überhaupt productiv wirken könnten. Der Vortheil, bemerkt Mill (*Princ.* I. 75), welcher für die Menschen daraus hervorgeht, dass man im Stande ist, einander zu trauen, durchdringt jede Spalte und Ritze des menschlichen Lebens; die wirthschaftliche Seite ist vielleicht die unbedeutende, aber auch sie allein ist schon unberechenbar. Die positive Ersparung wird weit überwogen durch das vermehrte Gefühl von Kraft und

Sicherheit, womit Arbeiten aller Art von denen eingeleitet und ausgeführt werden, welche fühlen, dass Alle, deren Beistand erfordert wird, ihrerseits den Verabredungen getreulich nachkommen werden."

Ist so, wie sich im Vorhergehenden von Neuem ergeben hat, die Ausbildung der productiven volkswirthschaftlichen Kräfte nicht zu trennen von den sittlichen und socialen Kräften, so werden wir unsere Untersuchung über die Bedingungen zur Ausbildung der volkswirthschaftlichen Kräfte zu richten haben auf die productiven Kräfte eines Volks überhaupt.

2) Bedingungen für die Entwicklung der productiven Kräfte eines Volks überhaupt.

Auch hier haben wir zuerst das sittlich-natürliche Ziel für die Entwicklung der productiven Kräfte, wie es in der Gesammtheit eines Volkes oder Staats sich darstellt, näher ins Auge zu fassen, da hierüber so verschiedene Ansichten verbreitet sind. Zunächst könnte gefragt werden, ob nicht das geschichtliche Leben der Völker ein Musterbild darbiete, welches in der Hauptsache uns leitete und nur in einzelnen Zügen der Correction bedürfte. Als solche Musterbilder sind in der That von der einen Seite die Republiken des Alterthums, von der andern der hierarchische und feudalistische Staat des Mittelalters gepriesen worden. Allein wie glänzend diese Entwicklungen auch für ihre Zeit erscheinen, so können sie doch für uns schon darum ein Vorbild nicht bieten: 1) weil die gepriesene Entwicklung der productiven Kräfte auf einen einzelnen Stand oder einzelne Klassen, einen geringen Theil des ganzen Volks beschränkt war, der grössere Theil desselben aber, um sie möglich zu machen, zur Sclaverei und Leibeigenschaft verdammt war; 2) weil die Ausbildung der productiven Kräfte selbst eine einseitige beschränkte war, eine überwiegend kriegerisch-politische und daneben eine vom wirklichen Leben sich zurückziehende Religiosität oder philosophische Contemplation. Wie sehr auch die Ansichten über das Ziel der Volksbildung von einander abweichen, so stimmen sie doch wohl darin überein, dass es in der Bildung und Erhebung des ganzen Menschen und zwar möglichst

Aller, des ganzen Volks zu suchen ist. Schon darum kann uns, auch abgesehen von einzelnen Verirrungen, das Ideal des platonischen Staats nicht mehr genügen. Nur im Widerspruch mit dem Christenthum und mit allgemein anerkannten sittlichen Principien könnten wir Bildungszustände erstreben, in welchen Vernunft und Wissenschaft auf Wenige, die kriegerische Thatkraft auf eine einzelne nicht zahlreiche Klasse beschränkt und alle Uebrigen auf das unter diesen Umständen allerdings niedrige Leben des Erwerbs und der sinnlichen Genüsse angewiesen wären. Da jeder Mensch als solcher zugleich der Naturordnung, der Gesellschaft und dem Staat und einer höheren sittlichen Ordnung angehört, so muss er auch diesen Ordnungen gemäss seine Selbstthätigkeit bestimmen, um die ihm gestellte sittliche Aufgabe zu erfüllen.

Aber enthält diese Forderung nicht einen Widerspruch mit dem Gesetz der fortschreitenden Entwicklung und Organisation, welches mit der Theilung der Arbeiten sehr dringend die Beschränkung des Individuums auf ein einzelnes Gebiet fordert? Dieser scheinbare Widerspruch löst sich dadurch, dass diese Beschränkung beschränkt wird auf die Berufsthätigkeit eines Jeden, durch welche er seinen besonderen Talenten gemäss productiv wirkt und seine Stellung in der Gesellschaft einnimmt; hierdurch ist diejenige Selbstthätigkeit auf den beiden andern Gebieten nicht ausgeschlossen, welche zu der sittlichen Aufgabe eines Jeden gehört und auch für die Existenz der Gesellschaft nöthig ist. An der wirthschaftlichen Thätigkeit nimmt Jedermann nothwendig einen gewissen Antheil durch seine Existenz in der Familie; Jeder hat die Pflicht, entweder Wohlstand zu erwerben, oder den erworbenen theils zu erhalten, theils zu den verschiedenen Zwecken in angemessener Weise zu verwenden. Ferner kann und soll Jeder, auch diejenigen, welche dem wirthschaftlichen oder dem Lehrstande angehören, an der politischen und kriegerischen Thätigkeit einen gewissen Antheil nehmen, denn das ist nöthig für das Individuum, das Volk, damit es Gemeinsinn, Thatkraft, praktische Geschäftsgewandtheit in sich ausbilde. Auch die letztere ist nöthig, wie Mill sehr richtig hervorhebt (*Princ.* V, 11, 6), den Schwierigkeiten des Lebens

gegenüber, da die theoretische Ausbildung allein zum Handeln nicht befähigt und — als Schutzmittel gegen politische Sclaverei. Die Ausbildung dieser Eigenschaften im Volke ist aber auch nöthig für den Staat, der im Geiste der Nation nur vermittelst einer gewissen Theilnahme derselben regiert und auch nur durch die ganze kriegerische Thatkraft der Nation am besten vertheidigt werden kann. — Dass Jeder endlich verpflichtet ist, die religiöse sittliche intellectuelle Bildung nach seinen Kräften sich anzueignen, wird von keinem Unbefangenen bestritten. Es liegt also in der bezeichneten Forderung kein Widerspruch; sie ist eine vollkommen begründete. Die Erfüllung derselben ist es allein, welche vollständig die Vorwürfe zu widerlegen vermag, welche Rousseau u. A. gegen die Cultur erhoben, dass sie den Menschen einseitig beschränkt, schwach, von Anderen abhängig mache und dadurch aller Corruption Preis gebe. Diese Vorwürfe treffen freilich die wahre Cultur nur wenig. Es wird zwar wohl von jeder höheren Cultur gelten, dass sie durch Theilung der Arbeiten und Berufszweige die persönliche Rüstigkeit und Fähigkeit des Individuums zu Allem, besonders die Fähigkeit der Selbsthülfe in persönlicher Noth und Gefahr in einem sehr bedeutenden Grade vermindert, so dass der Gebildete neben dem Naturmenschen in solchen Umständen unbeholfen und lächerlich erscheint. Allein der Verlust dieser Fähigkeiten ist für uns nicht beklagenswerth, denn wir bedürfen gar nicht dieser Anstelligkeit zu Allem, dieses Muthes, dieser Kampfrüstigkeit, weil uns gar keine Gelegenheit geboten wird, sie anzuwenden. Wohl bedürfen auch wir Muth, aber nicht jenen natürlichen wilden, der alle Gefahr verachtet, weil das Leben keinen höhern Werth hat, sondern den Muth des Gemeinsinns und der sittlichen Begeisterung, der sein Leben für höhere Zwecke zu opfern bereit ist. Dass nun die höhere Cultur überhaupt die von Rousseau bezeichneten Wirkungen hervorbringe, lässt sich an der Hand der Erfahrung und Geschichte nicht behaupten; wohl aber gilt diess von derjenigen Cultur, welche Rousseau in dem damaligen Frankreich allein kennen gelernt hatte, von einer durchaus corrumpirten, von einer solchen, welche weit entfernt war, das oben bezeichnete Ziel der Volksbildung anzustreben.

Richten wir jetzt unsere Aufmerksamkeit auf die Bedingungen zur Erreichung dieses Ziels, so ergibt sich aus dem Vorhergehenden, dass es sich vorzugsweise um eine solche Organisation der Gesellschaft und des Staats handelt, wie sie der Gesammtheit der sittlichen socialen und wirthschaftlichen Zwecke entspricht. Da fragt sich nun aber vor allen Dingen, auf welchem Punkte der Entwicklung wir in der Gegenwart stehen; um diese Frage zu beantworten, müssen wir einen Blick auf den Entwicklungsgang dieser Organisation werfen.

Die Organisation der Gesellschaft und des Staats, wie sie im Mittelalter bestand, war zwar aus der Eroberung der herrschenden Adelsgeschlechter hervorgegangen, aber sie war natürlich, angemessen, nöthig, so lange der Adel und die Geistlichkeit alle Bildung des Volks in sich trugen und das letztere in jenen stürmischen Zeiten der europäischen Völkerwanderung und Staatenbildung nothwendig des kriegerischen Schutzes des Adels bedurfte. Als nun aber im Anfang der neueren Zeit allmählig feste grössere Staaten sich bildeten, als die bürgerlichen Klassen anfingen, sich in Rücksicht auf Wohlstand und Bildung neben den Adel zu stellen, als ferner bei der veränderten Kriegsführung mit grossen Massen und bei der fortschreitenden Geldwirthschaft, die kriegerische und politische Organisation des Feudalstaats nicht mehr sich erhalten konnte, da hätte den veränderten socialen Bildungsverhältnissen des Volkes gemäss auch die Organisation der Gesellschaft und des Staats verändert werden müssen. Eine solche Veränderung aber vollzog sich nur in England, wo sie die angemessenen Elemente vorfand und von aussen nicht gehemmt wurde; der Adel und die Mittelklassen vereinigten sich nach und nach zu einer nationalen Einheit und Organisation, in welcher zwar, besonders im Anfange, noch der Adel ein bedeutendes Uebergewicht behauptete, aber sowohl durch seine besonderen Einrichtungen als durch die politischen Institutionen nicht von den bürgerlichen Klassen sich trennte. In Deutschland und Frankreich dagegen kam aus mehreren Gründen eine solche nationale Organisation nicht zu Stande; die priviligirte socialwirthschaftliche und die politische Stellung des Adels wurde gewaltsam festgehalten, denn wenn auch die Krone in ihren Con-

flickten mit dem übermächtigen Adel diesen selbst niederwarf, so änderte diess nicht seine Stellung zum Volke. Eine solche den vorhandenen Bildungszuständen des Volkes durchaus nicht entsprechende Organisation der Gesellschaft war auf gleiche Weise für den Adel und die bürgerlichen Klassen, für die politische und die wirthschaftliche Entwicklung verderblich. Der Adel musste grossentheils verarmen, denn ihm waren trotz seiner hervorragenden socialen Stellung die Hülfsquellen, welche er im Mittelalter gehabt hatte, abgeschnitten; er konnte nicht mehr allein und vorzugsweise die Kriege führen und sich fortwährend durch Eroberung bereichern, und doch war ihm zugleich vermöge seiner Institutionen der friedliche, sittliche, naturgemässe Erwerb von Wohlstand verschlossen. Aber auch der reichere und mächtige Adel, wie sehr er im Staatsdienste durch die Krone begünstigt werden mochte, konnte nicht mehr seine frühere politische Stellung behaupten. Die Staatsmacht konnte auf ihn allein sich nicht mehr stützen, denn sie bedurfte vor Allem, um sich im Kampfe der Staaten und der Stände aufrecht zu erhalten, ein zahlreiches kräftiges stehendes Heer und für den Unterhalt desselben, da es aus Söldnern bestand, umfangreiche finanzielle Hülfsmittel; diese wurden übrigens, nachdem die Geldwirthschaft eingetreten war, für die ganze Staatsverwaltung in einem immerfort sich steigernden Grade nothwendig. So gründeten sich, wie Wilhelm von Humboldt bemerkt, Werke I, 308, die politischen Systeme der Neueren auf das Streben der Staatsmacht, von der Nation so viel als möglich Geld aufzubringen. Hierzu bedurfte man neben dem stehenden Heer von Soldaten ein anderes, nicht minder zahlreiches von Beamten, keineswegs aber des Gemeinsinns der sittlichen productiven Kräfte und Thatkraft des Volks; die vielmehr leicht verdächtig wurden; man beförderte höchstens Landwirthschaft und Industrie. Die verderblichen sittlichen Wirkungen dieses politischen Systems auf die verschiedenen Stände hat in der einfachsten Weise der Freiherr von Stein bezeichnet: „Hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben — so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigene National- und Kommunalangelegenheiten. Räumt man ihr nur eine Theilnahme darin ein, so zeigen sich die wohlthätigsten

Aeusserungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Missmuth und Unwille, der entweder auf mannigfache schädliche Weise ausbricht oder durch gewaltsam den Geist lähmende Maassregeln unterdrükt werden muss. Die arbeitenden und die mittleren Stände der bürgerlichen Gesellschaft werden alsdann verunedelt, indem ihre Thätigkeit ausschliesslich auf Erwerb und Genuss geleitet wird; die oberen Stände sinken in der öffentlichen Achtung durch Genussliebe und Müssiggang oder wirken nachtheilig durch wilden unverständigen Tadel der Regierung.“ Das aber was eine solche politische Organisation am meisten verderblich machte, war, dass sie in allen Klassen mit dem Gemeingeist auch die Thatkraft, die Energie für selbstständige praktische Geschäftsthätigkeit, allen wirthschaftlichen Unternehmungsgeist und hiemit allen Aufschwung der freien politischen productiven Kräfte lähmte. Die bürgerlichen Klassen erhielten, den Staatsbeamten gegenüber, eine bloss passive Stellung; alle practische Intelligenz und Energie concentrirte sich in dem Stande der zahlreichen Beamten, welche nur dem Fürsten dienten, zur Nation in keiner Beziehung standen. Sie sanken bei einer solchen Stellung zu eigennützigen, servilen Werkzeugen der Regierungsgewalt herab, wie sie der Freiherr von Stein so treffend charakterisirt (Pertz, Leben desselben V, 516). Wilh. von Humboldt hat in seiner Schrift über die Grenzen der Wirksamkeit des Staats (S. 29 ff.) die Wirkungen dieses politischen Systems auf die Verwaltung der Staatsgeschäfte so treffend geschildert, dass wir nicht umhin können, die Hauptzüge zur Bestätigung des Vorhergehenden mitzutheilen. „Vorzüglich ist hiebei ein Schade nicht zu übersehen, weil er den Menschen und seine Bildung so nahe betrifft, nämlich dass die eigentliche Verwaltung der Staatsgeschäfte durch jenes politische System eine Verflechtung erhält, welche, um nicht Verwirrung zu werden, eine unglaubliche Menge detaillirter Einrichtungen bedarf und eben so viele Personen beschäftigt. Von diesen haben indess doch die meisten nur mit Zeichen und Formeln der Dinge zu thun. Dadurch werden nun nicht bloss viele sonst nützlicher beschäftigte Hände der reellen Arbeit entzogen; sondern ihre Geisteskräfte selbst leiden durch diese zum Theil leere,

zum Theil zu einseitige Beschäftigung. Es entsteht nun ein neuer und gewöhnlicher Erwerb, Besorgung von Staatsgeschäften und dieser macht die Diener des Staats um so viel mehr von dem regierenden Theile des Staats, der sie besoldet, als eigentlich von der Nation abhängig. Welche fernere Nachtheile aber hieraus erwachsen, welches Warten auf die Hülfe des Staats, welcher Mangel der Selbständigkeit, welche falsche Eitelkeit, welche Unthätigkeit sogar und Dürftigkeit, beweist die Erfahrung am unwidersprechlichsten. Dasselbe Uebel, aus welchem dieser Nachtheil entspringt, wird wieder von demselben wechselsweis hervorgebracht. Die, welche einmal die Staatsgeschäfte auf diese Weise verwalten, sehen immer mehr und mehr von der Sache hinweg und nur auf die Form hin, bringen immerfort bei dieser, vielleicht wahre, aber nur mit nicht hinreichender Hinsicht auf die Sache selbst, und daher oft zum Nachtheil dieser ausschlagende Verbesserungen an und so entstehen neue Formen, neue Weitläufigkeiten, oft neue einschränkende Anordnungen, aus welchen wiederum sehr natürlich eine neue Vermehrung der Geschäftsmänner erwächst. Daher nimmt in den meisten Staaten von Jahrzehnd zu Jahrzehend das Personale der Staatsdiener und der Umfang der Registraturen zu und die Freiheit der Unterthanen ab. Bei einer solchen Verwaltung kommt freilich alles auf die genaueste Aufsicht, auf die pünktlichste und ehrlichste Besorgung an, da der Gelegenheiten in beiden zu fehlen, so viel mehr sind. Daher sucht man, insofern nicht mit Unrecht, alles durch so viel Hände als möglich gehen zu lassen und selbst die Möglichkeit von Irrthümern oder Unterschleifen zu entfernen. Dadurch aber werden die Geschäfte beinahe völlig mechanisch und die Menschen Maschinen; und die wahre Geschicklichkeit und Redlichkeit nehmen immer mit dem Zutrauen zugleich ab. Endlich werden, da die Beschäftigungen, von denen ich rede, eine grosse Wichtigkeit erhalten, und um consequent zu sein, allerdings erhalten müssen, dadurch überhaupt die Gesichtspunkte des Wichtigen und Unwichtigen, Ehrenvollen und Verächtlichen, des letzteren und der untergeordneten Endzwecke verrückt. Die Menschen also werden um der Sachen, die Kräfte um der Resultate willen vernachlässigt." — Dass Humboldt in

späteren Jahren diese Ansichten seiner Jugendschrift nicht geändert hat, beweist unter Anderem seine Denkschrift über Preussens ständische Verfassung, wo er § 15 anerkennt „die immer anschaulicher werdende Gewissheit, dass das blosse Regieren durch den Staat, da es Geschäfte aus Geschäften erzeugt, sich mit der Zeit in sich selbst zerstören, in den Mitteln immer unbestreitbarer, in seinen Formen immer hohler, in seiner Beziehung auf die Wirklichkeit, die eigentlichen Bedürfnisse und Gesinnungen des Volks minder entsprechend werden muss.“ Eine solche Entartung desjenigen Standes, welcher bei einer solchen Gestaltung der Gesellschaft und des Staats die practische Intelligenz und Energie der Nation repräsentirte, musste demoralisirend auf den Geist und alle produktiven Kräfte derselben einwirken. Es ist in Folge dieser unglückseligen Desorganisation der Gesellschaft und des Staats dahin gekommen, dass der Deutsche auch jetzt noch aller nationalen Energie ermangelt, dass er überall schwach erscheint, wo es auf Gemeinsinn, Thatkraft, vereintes Handeln ankommt. Aber fast noch verderblicher waren die socialwirthschaftlichen Wirkungen, welche allmählig sich aus diesem unnatürlichen Zustand der Dinge erzeugten.

Niemand kann bestreiten, dass die Wohlfahrt, die angemessene Organisation der Gesellschaft und des Staats wesentlich bedingt wird durch ein gewisses Gleichgewicht jener verschiedenen organischen Grundfunctionen derselben, der wirthschaftlichen, der socialpolitischen und der auf das Ideale gerichteten Thätigkeiten der Religion, Wissenschaft und Kunst und dass ein Uebergewicht oder Uebermass der einen Function oder des dieselbe vertretenden Standes die Wirksamkeit der anderen beeinträchtigt. So ist z. B. in den Staaten der Nordamerikanischen Union die wirthschaftliche Function auf Kosten der beiden übrigen, besonders der ideellen ausgebildet. Bei den Engländern haben die wirthschaftliche und die politische Thätigkeit ebenfalls, wenn auch in geringerem Grade, die ideelle überwuchert. In Deutschland und Frankreich dagegen hat die politisch-militärische Function ein gefährliches Uebergewicht erlangt und in Deutschland noch dazu die ideelle, so dass hier die volkswirthschaftliche Thätigkeit verhältnissmässig gar sehr zurückgedrängt wurde.

Das Vorhandensein des Uebermaasses einer jener Grundfunktionen im Staate giebt sich dadurch zu erkennen, dass sie theilweise ihre Produktivität verliert und zwar in der Weise, dass die sie ausübenden Individuen entweder nichts Angemessenes zu thun finden und Zeit und Kräfte vergeuden oder den wahren Zweck der Thätigkeit aus dem Gesicht verlieren und in Formalismus irgend einer Art verfallen. Diese oben näher bezeichneten Symptome eines solchen Uebermaasses für die bureaukratische Thätigkeit sind auch für die militärische und literarische in Deutschland nicht zu verkennen. Aus welchen Gründen hier ein Uebergewicht der literarischen Thätigkeit sich ausbildete, ist bekannt genug. Die Richtung unseres Volks auf Religion, Wissenschaft und Kunst (Poesie) konnte nur so lange wahrhaft productiv bleiben, als sie das Bildungsbedürfniss desselben nicht zu weit überschritt. Als nun aber immer von Neuem die produktiven Kräfte des Volks vom Nationalen und Praktischen auf das Theoretische und die literarische Thätigkeit zurückgedrängt wurden, da trat ganz natürlich mit der literarischen Ueberwucherung auch eine gewisse Entartung jener auf das Ideelle gerichteten Bestrebungen ein. Innerhalb der Theologie trat das Gezänk über veraltete Formen wieder stärker hervor; die Poesie verlor sich in das Leere und Phantastische, da die Dichter über die Anschauung des wirklichen Lebens, welches ihnen wenige würdige Gegenstände der Darstellung bot, hinauszugehen sich gedrungen fühlten. Selbst in der Wissenschaft gewann der Formalismus einer vom wirklichen Leben abgewendeten Spekulation oder der eines kleinlichen mikrologischen Empirismus eine nicht geringe Herrschaft und Verbreitung. Auf die socialvolkswirthschaftlichen Zustände übte dieses Uebermaass der militärisch-bureaukratischen und der literarischen Thätigkeit einen verderblichen Einfluss aus. Denn nicht nur wurden ihr die besten produktiven Kräfte in zu grossem Maass entzogen und zwar um so mehr, da auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete die wirthschaftlichen Mittel und die günstigen socialen und politischen Bedingungen für den Erfolg einer Unternehmung fehlten, sondern was weit verderblicher war, der vorhandene Volkswohlstand wurde durch die Staatsbedürfnisse in einem solchen Grade con-

sumirt, dass die niederen Mittelklassen immer tiefer sanken und die schon vorhandene Ungleichmässigkeit sich immer mehr steigerte. Allerdings hat diese Ungleichmässigkeit und das sociale Elend, welches aus ihr hervorging, mancherlei Ursachen, welche mit der Organisation der Gesellschaft und des Staats nichts zu schaffen haben, allein wer den ganzen Entwicklungsgang der Gesellschaft sorgfältig verfolgt, der wird finden, dass in den gewaltsamen unnatürlichen Zuständen der oben bezeichneten Organisation der Ausgangspunkt und die Grundlage der socialen Leiden liegt. Zuerst ist unläugbar die Grundlage der socialwirthschaftlichen Eigenthumsverhältnisse in den neueren Europäischen Staaten grossentheils durch die Eroberung der Adelsgeschlechter und die aus ihr entspringende Feudalorganisation bestimmt worden. Allerdings traf das Loos der Leibeigenschaft nicht alle Besiegte; ferner sind die später entstandenen Städte in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung durch den Feudalismus nicht ganz gehemmt worden, aber im Grossen und Ganzen wurden die Eigenthums- und Wirthschaftsverhältnisse durch denselben bedingt und selbst die deutschen Städte wurden später in den Ruin des ganzen feudalistischen Staatskörpers hineingezogen. Allerdings sind nun zuletzt durch die Noth der Zeit oder durch die Revolution die socialwirthschaftlichen Fesseln jener früheren Zeiten, besonders die der Leibeigenschaft, gelöst worden. Aber die persönliche Freiheit hat nicht das undenkbare Wunder vollbringen können, dass sie die Folgen jahrhundertlanger Unfreiheit in kurzer Zeit beseitigt hätte, die Erlahmung oder geringe Ausbildung der persönlichen Kräfte. Auf welche Weise hätten die früheren Leibeigenen es vermocht, mit dem dürftigen Eigenthum, welches ihnen bei der Emancipation und Theilung des Grundeigenthums zufiel, sich so schnell zu Wohlstand emporzuarbeiten unter so ungünstigen Bedingungen? Dazu kamen nun an der Stelle des persönlichen Drucks die erdrückenden wirthschaftlichen und militärischen Leistungen für den Staat. Steuern und Kriege schwächten immer von Neuem, indem sie das Eigenthum und den Erwerb der niedern Mittelklassen am meisten zerstörten oder schmälerten, hiermit zugleich den Erwerbseifer und die Erwerbskraft. Auf diese Weise wurden der Wohlstand und die Bildungskräfte der niedern

arbeitenden Klassen zwar im Allgemeinen den Bedürfnissen und Zwecken des Staats, aber zugleich dem Wohlsein und häufig sogar dem Luxus und der Verschwendung der höhern Klassen aufgeopfert. Man darf dies aussprechen, weil es ein klar vorliegendes Factum ist, und weil es von der höchsten Bedeutung erscheint, dass dieses Factum richtig aufgefasst werde, dass man keine falschen Schlüsse daraus ziehe, besonders das Verderbliche darin nicht als eine besondere Schuld den höheren Klassen allein aufbürde. Es ist absolut nothwendig und zwar für die niedern Klassen nicht minder, wie für die höheren, dass ein grosser Theil des volkswirthschaftlichen Erwerbs auf die kriegerische Vertheidigung, die Organisation und Verwaltung des Staats und auf die verschiedenen Culturzwecke verwendet wird, aber jeder muss zugeben, dass es billig und gerecht ist, das Maass dieser Consumtion auf das für jene Zwecke Nothwendige und Productive zu beschränken, dass dieses aber keineswegs durchgängig geschehen ist und auch jetzt noch nicht vollständig geschieht. Was über dieses Maass hinausgeht, das erscheint dem Menschenfreunde als ein Unrecht, vorzugsweise gegen die ärmeren Klassen des Mittelstandes, welche der Steuerdruck bei weitem am härtesten trifft und die hierdurch theilweise zum Proletariat herabgedrückt werden. Allein man muss zugeben, dass dieses Unrecht grösstentheils ein unwillkührliches ist und jedenfalls nicht von dem bösen Willen der Herrschenden ausgeht, vielmehr dem unbefangenen Beobachter als ein Produkt menschlicher Schwäche, besonders der Unvollkommenheit der socialen und politischen Institutionen sich zeigt. Allerdings ist es eine unabweisbare Pflicht für die Herrschenden, dass sie diese Institutionen, die ganze sociale und politische Verfassung nach den neu entwickelten Bildungsverhältnissen der Gesellschaft ändern, allein eine solche Aenderung hat ihre grossen vielfachen Schwierigkeiten nicht bloss im Egoismus der Mächtigen und Einflussreichen, sondern auch in der Natur der Aufgabe selbst, welche nach den Erfahrungen aller Zeitalter die gewöhnlichen menschlichen Kräfte der Herrschenden übersteigt.

Und doch ist eine solche Aenderung absolut nothwendig, denn nichts ist gewisser, als dass von der angemessenen socialen

und politischen Organisation wesentlich die Zukunft der europäischen Monarchien abhängt. So gewiss es ist, dass das deutsche Volk nur unter den Bedingungen jener unnatürlichen socialen und politischen Organisation, die mit seiner unglückseligen politischen Entwicklung überhaupt in Wechselwirkung steht, zu der politischen und nationalen Schwäche herabsinken konnte, ebenso gewiss ist es, dass es nur dann von dieser Schwäche sich erholen und seine produktiven Kräfte angemessener entfalten kann, wenn jene Ursachen und Bedingungen, welche die nationale und politische Desorganisation und das Sinken der niedern Klassen hervorbrachten, beseitigt werden und angemessenere Bedingungen an ihre Stelle treten. Die erste allgemeine Grundbedingung einer solchen Aenderung ist eine Organisation der Gesellschaft und des Staats, welche die verschiedenen Glieder des Volks zu einer nationalen Einheit verbindet dadurch, dass sie jedes derselben in sein sittlich-natürliches Verhältniss zum Ganzen setzt, und dies in doppelter Beziehung: durch die Ordnung der Rechte der Stände und Individuen nach dem sittlich-natürlichen Rechtsprincip und durch die Erstrebung eines inneren Gleichgewichts der Kräfte zwischen den verschiedenen Ständen und Klassen des Volkes.

Die sittlich-natürliche Rechtsordnung ist diejenige, welche die Rechte der Individuen und Stände nach dem Grundprincip alles Rechts bestimmt, nach ihrer sittlich-socialen Selbstthätigkeit. Jede Abweichung von diesem Grundprincip schwächt nothwendig die produktiven Kräfte des Volkes nach oben und nach unten hin. Der bevorrechtete Stand nämlich, dessen höhere Stellung nicht an die hiefür nöthige Ausbildung der persönlichen Kräfte gebunden ist, wird träg und lässig in derselben, wird einen höhern Grad derselben durchgehends um so weniger erreichen, als er durch ererbte persönliche Vorzüge der Geburt die nur durch persönliche Anstrengung anzueignenden Fähigkeiten ersetzen zu können wähnt. Die nothwendige Folge davon ist, dass die höchste Leitung der Geschäfte und der practischen Thätigkeit überhaupt in ungeschickte Hände geräth, welche die ihnen untergeordneten höhern Kräfte nicht aufkommen lassen und so auf die produktiven Kräfte des Volks im ganzen einen

verderblichen Einfluss ausüben. Von der andern Seite werden die persönlichen Kräfte der nicht privilegirten Klassen nach dieser Richtung hin wenig oder gar nicht ausgebildet werden, also für die Nation verloren gehen. Alles dies bringt Zwietracht und Hass zwischen den höhern und mittlern Klassen hervor und hemmt hierdurch die Entwicklung des Gemeinsinns und des nationalen Geistes. Dagegen wird dieser auf eine wunderbare Weise gehoben durch eine Organisation der Gesellschaft und des Staats, welche allen Fähigkeiten und Talenten gestattet sich geltend zu machen, welche alle Fähigen anspornt, indem sie ihnen die Aussicht auf Erfolg ihrer Anstrengungen sichert. Eine solche Organisation beseitigt ferner die Hindernisse des Erwerbs- und Unternehmungsgeistes, indem sie mit dem Gemeinsinn den Trieb und die Energie zu vereinigter Thätigkeit, zu Associationen steigert und die Vorurtheile der verschiedenen Stände und Klassen gegen einander und gegen ihre Beschäftigungen zerstört. Endlich macht eine solche Organisation, welche nach allen Seiten hin die Selbstthätigkeit des Volks in Anspruch nimmt, einen grossen Theil des stehenden Heeres der Soldaten und Beamten überflüssig; hierin liegt die Möglichkeit, dass der Volkswirthschaft die ihr nöthigen Hülfsquellen weniger entzogen werden; auch werden ihr hierdurch neue tüchtige persönliche Kräfte zugeführt.

Es ist nicht dieses Orts, die näheren Bedingungen einer solchen socialen und politischen Organisation zu untersuchen, da wir hier nur dieselbe in Beziehung auf die Steigerung der produktiven Kräfte besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung ins Auge zu fassen hatten. Für diese bildet sie die allgemeine Grundbedingung, genügt jedoch keineswegs zur Bekämpfung der social-wirthschaftlichen Uebel. Für diejenigen welche alles Heil von der Organisation erwarten, mag es nun die des Staats überhaupt, die der Gemeinde oder die der wirthschaftlichen Genossenschaften sein, ist wohl die einfache Bemerkung nicht überflüssig, dass jede Organisation nothwendig organische Kräfte in den Gliedern derselben erfordert. Zu jeder Organisation auf dem socialen Gebiete gehört eine gewisse Erhebung über die Noth des Lebens, also ein gewisser Wohlstand und ein gewisser Grad der sittlichen intellectuellen und der praktischen Geschäftsbildung.

Nun sind aber in Deutschland bei einem grossen Theil des Volks alle diese Kräfte und Mittel so wenig entwickelt oder so tief gesunken, dass von einer selbstthätigen Theilnahme an der besten Organisation nicht die Rede sein kann. Hieraus folgt dass für die niedern Klassen eine Bevormundung durch die höheren und mittleren eintreten muss, jedoch nicht in dem Sinne eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses. Es fehlt freilich nicht an solchen, welche die Rückkehr zu einem solchen als das wirksamste Heilmittel gegen das Proletariat empfehlen; verdanke doch Russland den grossen Vorzug, dass es keine Proletarier hat, der Leibeigenschaft. Als ob es hierbei auf Form und Namen ankäme! Sind denn nicht durchgehends die Zustände der russischen Leibeigenen elender, wie die unserer niederen Klassen? Und wie würden die wirthschaftlichen Zustände der russischen Leibeigenen sich stellen, wenn Grund und Boden hier unter eine eben so zahlreiche Bevölkerung vertheilt wären, wie in Deutschland? Sehen wir auch von der ethischen Seite ab, so können sociale Verhältnisse, welche die produktiven Kräfte auf einer so niedrigen Stufe der Ausbildung festhalten, unmöglich zum volkswirthschaftlichen Heil der Gesellschaft gereichen. Von der andern Seite hat man die Fahne der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit aufgepflanzt, um den arbeitenden Klassen durch eine Auflösung der Gesellschaft in möglichst gleiche Elemente aufzuhelfen. Allein eine solche Auflösung würde, wenn sie ausführbar wäre, nur die höhern Kräfte der Gesellschaft zu den niedern herabziehen, nicht aber diese zu jenen hinaufheben. Schon die gewöhnliche (politische) Demokratie hat die Tendenz, die Bildung und den Wohlstand der höheren gebildeten Klassen für die Zwecke der niedern aufzuopfern. Wie viel mehr würde dieselbe herrschen in der sogenannten socialen Demokratie, wenn die niedern Klassen den Zügel des Regiments führten! Und dieses Opfer würde nicht einmal seinen Zweck erreichen, denn niemals werden die niederen Klassen im Stande sein, sich selbst und die höheren zu regieren; jede solche Demokratie verzehrt sich sehr bald in sich selbst, nachdem sie ihre herrschenden Häupter verzehrt hat. Es liegt jedoch beiden entgegengesetzten Ansichten ein an sich richtiger Gedanke zu Grunde. Die gebildeten Klassen sollen

über die niederen, die sich selbst nicht mehr helfen können, allerdings eine bevormundende Thätigkeit ausüben, jedoch eine solche, welche auf die Erziehung der Bevormundeten zu eigener Selbstthätigkeit und Freiheit gerichtet ist, da alle Menschen als sittliche Wesen persönlich frei, einander gleich und Brüder sein sollen.

Da die Steigerung der produktiven Kräfte im Volke nach der einen Seite hin an die Entwicklung der sittlichen und intellectuellen Kräfte, nach der andern an die Steigerung der wirthschaftlichen Kräfte geknüpft ist, so müssen Gesellschaft und Staat nach diesen beiden Seiten hin zusammenwirken. Für die ersten kommt es offenbar am meisten an auf eine angemessene Organisation des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Obgleich nun auf diesem Gebiete in Deutschland mehr geschehen ist als bei den Nachbarvölkern, so ist man doch auch bei uns über die höchsten praktischen Principien dieser Organisation noch nicht einig, weil die verschiedenen Mächte, welche hierauf einwirken sollen, die (wissenschaftliche) Schule, der Staat und die Kirche, unter sich nicht einig sind. Am meisten ist zu beklagen, dass man jetzt von vielen Seiten her der einen dieser Mächte, der Kirche die ganze Leitung überlässt, weil man die durch Anregung der freien Selbstthätigkeit vermittelte, wirkliche Ausbildung der sittlichen und intellectuellen Kräfte glaubt ersetzen zu müssen und zu können durch den kirchlichen Glauben. Welche tiefgreifende Einwirkung derselbe auch mit Recht in Anspruch nehme, so darf man ihm doch keine Leistungen zumuthen, welche augenscheinlich über das Gebiet seiner Wirksamkeit hinausgehen, und zwar diess noch um so mehr, wenn dabei Vernunft und Wissenschaft als gottlos ausgeschlossen werden sollen. Solche Bestrebungen können, selbst wenn sie aus frommem Sinne hervorgehen, nur dazu führen, den nationalen Geist noch mehr zu zersplittern und von seinen wahren Zielen abzulenken. Ihr eignes Ziel aber können dieselben unmöglich erreichen, mit List so wenig als mit roher Gewalt; was bleibt also anders übrig als eine gewisse Versöhnung und ein Wettkampf der Gegner auf dem praktischen Gebiete, wo jeder Theil die Wirksamkeit seiner Principien bewähren kann? Und auf diesem, besonders auf dem

der Erziehung, des Unterrichts ist ein selbständiges Zusammenwirken von Schule, Staat und Kirche durchaus nöthig, wenn das Ziel der allseitigen Anregung der produktiven Kräfte des Volks erreicht werden soll. Besonders aber muss auf diesem Gebiete eine Bevormundung der niederen Klassen stattfinden; es darf der Willkühr dieser, besonders der Proletarier nicht überlassen bleiben, wie weit ihre Kinder am Volksunterricht und an den gemeinsamen Erziehungsanstalten, wenn diese möglich sind, Antheil nehmen sollen. — Die andere Grundbedingung für das Heil der Proletarier liegt in der Steigerung der gleichmässigen volkswirthschaftlichen Produktion überhaupt. Durch diese allein vermöge des Flors der Volkswirthschaft, kann den Proletariern genügende Arbeit zu ihrem Unterhalt und zu ihrer wirthschaftlichen Erziehung verschafft werden. Alle anderen Mittel, die man zur Erhöhung des Arbeitslohns vorschlägt, sind unnütz, wenn diese Hauptbedingung fehlt. Die Gewährung des Rechts auf Arbeit führt zu nichts; denn der Staat kann keine Rechtspflicht haben, Unmögliches zu leisten; unmöglich aber ist die fortdauernde Beschaffung von Arbeiten für die Proletarier durch den Staat, wenn solche Arbeiten nicht an sich volkswirthschaftlich produktiv sind, denn sonst würde er sich und die Volkswirthschaft bald ruinirt haben.

Die Aufgabe der Steigerung und Vermehrung der volkswirthschaftlichen produktiven Kräfte ist eine gemeinsame für das ganze Volk; sie stellt sich sehr verschieden für die verschiedenen Klassen des Volks nach den oben aufgestellten Bedingungen dieser Steigerung. Eine Klasse giebt es unter denselben, auf welche, auf den ersten Anblick, jede Einwirkung unmöglich erscheint, die Müssiggänger aller Stände, welche arbeiten können, aber nicht wollen. Wer und was kann diese zur Ausbildung und Anwendung ihrer Kräfte nöthigen? Der Staat vermag unmittelbar, etwa mit Gesetzen über den Müssiggang, nichts gegen sie auszurichten. Auch hat der Staat kein Recht, ein Individuum zu einer Arbeit zu zwingen, oder überhaupt in das Gebiet seiner freien Selbstthätigkeit einzugreifen, wenn sie nicht die Rechte Anderer verletzt. Eine mittelbare Einwirkung aber ist schon jetzt durch die fortschreitende Entwicklung der Gesell-

schaft eingeleitet. Vergleichen wir unsere gegenwärtigen socialen Zustände mit den früheren, so sehen wir einen grossen Theil der vornehmen Müssiggänger verschwunden weil im Staats- und Militärdienst immer grössere Anforderungen an die persönliche Befähigung gemacht wurden. Je strenger das Prinzip des sittlich natürlichen Rechts auf allen Gebieten des Staatsdienstes durchgeführt wird, desto weniger wird es von diesen vornehmen Müssiggängern hier geben und desto dringender ist die Aufforderung der Erziehung des Adels zu sittlicher und intellectueller Selbstthätigkeit. Ferner hat die Zeit das aristokratische Vorurtheil gegen die Ehrenhaftigkeit wirthschaftlicher Geschäfte, in Rücksicht auf die Landwirthschaft wenigstens bedeutend gemildert. Auch hierin dürfen wir noch wohl mehrere Fortschritte hoffen. Was die reichen Müssiggänger betrifft, welche die Mittel ihres Müssiggangs ererbten, so hat auf diese die volkswirthschaftliche Entwicklung der neuesten Zeit bereits einen grossen Einfluss ausgeübt. Das blosse Kapital hat jetzt schon viel von seiner Produktivität eingebüsst; bei der rascheren Bewegung des volkswirthschaftlichen Prozesses bedarf es immer mehr der intellectuellen und sittlichen Kräfte, um es zu erhalten und zu vermehren. Auch von dieser Seite also ist eine Erziehung zu wirthschaftlicher und intellectueller Selbstthätigkeit gefordert. Eine umfassendere Einwirkung ist zu hoffen von dem Fortschritt der wahren Bildung überhaupt, welche die Müssiggänger aller Art immer tiefer in der öffentlichen Meinung herabsetzen muss, so dass es ihnen immer mehr unmöglich wird Zutrauen zu finden und hierdurch den Erwerb Anderer für ihre selbstsüchtigen Zwecke zu missbrauchen. Alles überhaupt was die Ungleichmässigkeit des Vermögens vermindert, trägt mittelbar zur Steigerung der produktiven Kräfte der Müssigen bei.

Wir haben im Vorhergehenden ganz universell und objectiv die allgemeinen Bedingungen festzustellen gesucht, unter denen eine durchgreifende Steigerung der produktiven Kräfte des Volks stattfinden kann. Ob und in wie fern ein Volk fähig ist, diese Kräfte und Bedingungen sich anzueignen, das ist eine ganz andere zweite Frage, auf deren Beantwortung wir nicht eingehen. Mehrere Schwierigkeiten wurden bereits angedeutet. Die be-

deutenste aber ist wohl diejenige, welche Machiavelli in Rücksicht auf eine nothwendige Aenderung der Staatsverfassurg beklagt, dass diese Nothwendigkeit anfangs nur von Wenigen erkannt werde, dass aber die Reform selbst nicht eher durchgeführt werden könne, bis die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit bei dem Herrscher oder im Volke durchdringe, wo dann das Uebel zu gross geworden sei und die Hülfe zu spät komme. Diese Schwierigkeit ist für politische Reformen, die das sociale Leben tief berühren, noch weit grösser, weil sie die nächsten scheinbaren Interessen der Vornehmen und Reichen noch mehr verletzen und weil die das sittliche Leben corrumpirenden socialen Uebel in schnellerem Verlauf unheilbar werden. Auch hier jedoch lässt uns unsere Zeit noch eine Hoffnung übrig, welche frühere Zeiten gar nicht oder nur in geringem Grade kannten, die Hoffnung nämlich, dass die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben in einer Zeit, wo das Wahre und Gute durch die Macht der Wissenschaft und der Presse sich so weit, schnell und tief verbreiten kann, immer mehr auch bei denen Eingang finde, auf deren Einsicht alles ankommt.

Die neuesten Agrargesetze des Königreiches Hannover.

Von **Hanssen**.

Erster Artikel.

Die Agrargesetzgebung des Königreiches Hannover ist durch drei unterm 8. November 1856 erlassene Gesetze, welche

1) die Zusammenlegung von Grundstücken (sogenannte Verkoppelung),
2) die Aufhebung von Weiderechten,
3) das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen

betreffen, theils abgeändert, theils vervollständigt worden.

Um den Zweck und die Wichtigkeit dieser Gesetze zu erklären, ist es erforderlich, zuvörderst einen Rückblick auf die bisher geltenden Gesetze und deren Erfolge zu werfen [1]).

Die durch die gesteigerten Anforderungen an die landwirthschaftliche Cultur und durch die veränderten ökonomischen Verhältnisse überhaupt gebotene gänzliche Reform der alten Dorf-

1) Vergl. die Landes-Oekonomie-Gesetzgebung des Königreiches Hannover. 2te Aufl., Hannover 1846; mit Nachtrag von 1854. (Ein Abdruck der Gesetze und Verordnungen.) —

Bening, die Hannoversche Gesetzgebung über Theilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke. (Bis Ende 1847.) Im Archive der polit. Oek. N. Folge Bd. 8. —

Seelig, die Verkoppelungs-Gesetzgebung in Hannover, nebst Beschreibung der in der Feldmark von Echte ausgeführten Verkoppelung. Hannover 1852. —

Zur Statistik des Königreiches Hannover. (Aus dem statistischen Büreau.) Drittes Heft. Hannover 1853. —

feldmarken ist von der Gesetzgebung in Hannover so wenig wie in den meisten Ländern (Dänemark und die Herzogthümer Schleswig und Holstein machen eine bemerkenswerthe Ausnahme, in beschränkterer Weise auch Preussen) als eine einheitliche, aus Einem Gusse auszuführende Maassregel ursprünglich aufgefasst worden. Es erklärt sich diess wohl hauptsächlich daraus, dass der Nutzen der Gemeinheitstheilungen früher und allgemeiner anerkannt ward, als der der Zusammenlegungen und daher erstere früher und für sich allein von oben herab befördert wurden. Erst später überzeugte man sich, dass beide Operationen nebst der Beseitigung der Weiderechte (sowohl der gegenseitigen als der servitutischen) am zweckmässigsten mit einander verbunden werden. Diese Verbindung ist denn auch trotz der getrennten Gesetzgebung den Bemühungen der competenten Behörden und Beamten in vielen Fällen gelungen; doch scheinen beabsichtigte Zusammenlegungen häufiger zu gleichzeitigen Gemeinheitstheilungen geführt zu haben, als umgekehrt Gemeinheitstheilungen zu gleichzeitigen Zusammenlegungen.

Auf die Theilung von Gemeinheiten wurde in Hannover schon vor aller Gesetzgebung im Verwaltungswege hingewirkt, besonders von der Domanialverwaltung, die auf ihren Besitzungen grösseren Einfluss hatte, als dieser sonst amtlich geltend gemacht werden konnte.

Der erste legislatorische Akt war die Verordnung vom 22. Novbr. 1768, welche die Theilungssachen der Cognition der Gerichte entzog und den Regierungsbehörden überwiess.

Die Grundsätze für die Theilungen wurden dann zuerst ausgesprochen in einer (vorläufigen) Verordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 31. August 1800, welcher eine vollständige Gemeinheitstheilungs-Ordnung für diese Provinz unterm 25. Juni 1802 folgte. Die Kriegszeit hemmte weiteres Vorschreiten; erst in den zwanziger Jahren wurden die übrigen Provinzen (durchgängig, wie in Lüneburg nach vorgängiger provinzialständischer Begutachtung) mit Theilungsordnungen versehen, Ostfriesland ausgenommen, für welche Provinz die aus der Zeit der preussischen Herrschaft stammenden Verfügungen als ausreichend erachtet wurden.

Es erschienen unterm 25. Juni 1822 die Osnabrückische Theilungsordnung, welche 1835 und 1838 mit wenigen Abänderungen auf die übrigen Distrikte des Hannoverschen Westphalens ausgedehnt ward und unterm 30. April 1824 drei andere: für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, für Hoya und Diepholz und für Hildesheim; endlich eine für Bremen und Verden unterm 26. Juli 1825.

Von der Provinz Osnabrück mit ihrer ganz abweichenden Westphälischen Markenverfassung abgesehen, ist überall die Lüneburgische Theilungsordnung maassgebend gewesen und meist wörtlich benutzt worden, obgleich ihre Fassung, wie Bening mit Recht bemerkt, unerhört breit, unsicher und fast ängstlich, daher die Quelle vieler Zweifel und Schwankungen ist, während nach dem Ausspruche dieses gründlichen Kenners des Hannoverschen Agrarwesens allerdings die Grundsätze des gedachten Gesetzes auf umsichtiger und billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse beruhen und durch die Erfahrung als zweckmässig sich bewährt haben.

Mit Rücksicht auf provinzielle Eigenthümlichkeiten enthalten die späteren Theilungsordnungen zwar mancherlei Aenderungen und Zusätze; doch scheinen dieselben den faktischen Verschiedenheiten in den einzelnen Provinzen nicht durchweg zu genügen. Es gilt diess wenigstens von den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, wo bei der vorherrschenden sogenannten Reihestellen-Verfassung die vier gesetzlichen Theilungsnormen (§. 56), durch welche die „bisher rechtmässig genossene gemeinschaftliche Berechtigung“ erfasst und zur Geltung gebracht werden soll, sämmtlich nicht passen und das wirkliche Recht nur auf dem Wege eines nach §. 57 zulässigen Vergleiches bei Theilungen zu erkämpfen versucht werden kann. [1])

Wenn mehrere Dörfer, Rittergüter u. s. w. gemeinschaftlich eine Gemeinheit besitzen, so kann jedes Dorf, Rittergut u. s. w.

1) Sonst darf nach §. 54 von den vier Theilungsnormen (Viehstand, Acker- und Wiesenbesitz u. s. w.) mit Bewilligung der Behörde nur dann abgesehen werden, wenn dieselben Interessenten schon seither nach einer anderen, durch Herkommen oder sonst auf rechtsbeständige Weise festgestellten Norm Theilungen unter sich vollzogen haben.

seinen Antheil für sich verlangen. (Sogenannte Generaltheilung.) Zur Specialtheilung genügt die Hälfte der Stimmen, nach Grundbesitz abgewogen oder, wenn das Nutzungsrecht nicht von einem Ländereibesitze abhängig war, nach Verhältniss des bisherigen Gemeinheitsgenusses. Unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen kann auch jeder einzelne Interessent, wenn es nicht zu einer Specialtheilung kommt, die Ausscheidung seines Antheils verlangen. (Sogen. Particular-Abfindung.)

Nach den Zusammenstellungen des statistischen Bureau war vor Erlass der Theilungsordnungen bis Anfang 1853 die Specialtheilung der Gemeinheiten auf 1857 Feldmarken ganz und auf 327 Feldmarken theilweise zur Ausführung gekommen. Die Zahl der Feldmarken, auf welchen „nach den Zuständen vor Erlass der Theilungsordnungen die Theilung nicht erforderlich war," wird zu 1265 angegeben. Auf diesen Feldmarken werden die Theilungen schon früher vollzogen worden sein oder auch, wie in der Marsch, keine Gemeinheiten existirt haben. Unter Bearbeitung war damals (Anfangs 53) die Gemeinheitstheilung auf 521 Feldmarken. Da die Gesammtzahl der Feldmarken des Königreiches 5307 beträgt, so bleiben noch 1337 übrig, von welchen in den Berichten der Obrigkeiten 1177 als solche bezeichnet sind, in welchen ihrer Ansicht nach die Theilung zweckmässig sein würde. Am meisten ist im Lüneburgischen, am wenigsten in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen getheilt worden.

Wie Gemeinheitstheilungen, so sind auch Verkoppelungen in Hannover vor Erlass gesetzlicher Bestimmungen durch einhelligen Beschluss aller Betheiligten nicht selten zu Stande gekommen. Wenn einzelne Grundbesitzer unbegründeten Widerspruch erhoben, was insbesondere von den Kleineren geschah, so wurde deren Einwilligung auf administrativem Wege „ergänzt." Da dieses Verfahren seit dem Staatsgrundgesetze und auch dem späteren Landesverfassungsgesetze nicht länger haltbar war, so wurde schon lange ein Zwangsgesetz gewünscht, welches denn auch, nachdem ein den Ständen 1836 vorgelegter und von ihnen mit verschiedenen Modificationen angenommener Entwurf liegen geblieben und ein anderer 1841 vorgelegt worden, unterm

30. Juni 1842 publicirt wurde. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes sind folgende:

Die einfache Majorität der Grundeigenthümer kann die Verkoppelung erzwingen, wenn dieselben zugleich zwei Drittheile des Flächengehaltes und des Steuer-Capitales (d. i. des für die Grundsteuer berechneten Reinertrages) von der zusammenzulegenden Fläche einer Feldmark besitzen. Doch kann die überstimmte Minorität eine Untersuchung durch Sachverständige über die Nützlichkeit des Unternehmens beantragen, wornach die Landdrostei den Bescheid zu geben hat.

Die ganz kleinen Grundbesitzer, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht über zwei Morgen besitzen, haben kein Stimmrecht, tragen aber auch die Verkoppelungskosten nicht mit und sollen entweder ihren Grundbesitz behalten oder den Ersatz in einer ihnen gleich günstigen Ortslage und durch solche Grundstücke bekommen, die sie in gleicher Weise wie ihre bisherigen, ohne besonderen Kostenaufwand cultiviren können [1].

Die Besitzer von kleinen Stellen ohne Gespann sollen möglichst in der Nähe ihrer Stellen abgefunden werden.

Jeder Betheiligte soll seine Grundstücke in möglichst zusammenhängender Lage wiedererhalten: eine Vorschrift, die oft nur in sehr beschränkter Weise zur Ausführung gebracht werden kann, weil Jeder zugleich thunlichst sein Land in der bisherigen durchschnittlichen Entfernung und nicht bloss von gleicher Gattung, sondern auch von gleicher Güte wieder bekommen soll und eine Ausgleichung der verschiedenen Bodenbeschaffenheit durch ein Plus oder Minus des Flächengehaltes nur bis zu zehn Procent des letzteren sich gefallen zu lassen nöthig hat. Kann der Ersatz nicht vollständig in Grund und Boden wiedergegeben werden, so ist eine Ausgleichung durch Capital oder Rente, doch nur bis zu 3 Procent der Abfindung zulässig. Ein verschiedener Düngungszustand und ausserordentliche Cultur-Verwendungen sind in Geld auszugleichen.

Unter demselben Datum erschien das Gesetz über das Ver-

---

1) Diese Ausschliessung von dem Stimmrechte und der Kostenbetheiligung bezieht sich nicht mit auf die Feldmarken der Städte und Flecken.

fahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen in 175 Paragraphen, an welches sich eine Ausführungsverordnung des Ministerium des Innern vom 27. März 1843 schloss. Letztere ist noch durch Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Septbr. 1849 vervollständigt worden.

Durch Gesetz vom 22. Aug. 1847 wurde bestimmt, dass die Provocationsbefugniss, welche das Zusammenlegungsgesetz in Bezug auf ganze Feldmarken einräumt, auch dann Anwendung finden solle, „wenn eine zusammenhängende Grundfläche in Frage steht, welche keine ganze Feldmark bildet, oder zu keiner Feldmark oder zu mehreren Feldmarken gehört, vorausgesetzt, dass die Grundfläche in demselben Ueberschwemmungsspiegel belegen ist und eine beschlossene Entwässerung oder Bewässerung derselben nur nach vorgängiger Verkoppelung zweckmässig bewirkt werden kann. Ohne Rücksicht auf diesen speciellen Zweck wurde sodann durch Gesetz vom 12. Oktbr. 1853 das Zusammenlegungsgesetz von 1842 auf die beabsichtigte Zusammenlegung einzelner Feldabtheilungen (Gewanne etc.) und isolirter, zu keiner bestimmten Feldmark gehöriger Flächen übertragen, unter folgenden Bedingungen:

1) dass die in einer solchen Fläche durcheinander liegenden Grundstücke rücksichtlich ihrer Benutzung, namentlich der Bestellung, Aberndtung, Fruchtfolge, Weidenutzung, Abwässerung etc. von einander abhängig sind,

2) dass die betreffende Fläche zugleich gegen Aussen durch hervortretende Grenzen (Fahrwege, Bäche, Forsten, Gemeinheiten etc.) eingeschlossen ist, und

3) dass dieselbe mindestens einhundert Morgen befasst. (Mit einer Ausführungsverordnung vom 20. October 1853.) Solche partielle Zusammenlegungen sind übrigens auch schon früher ausgeführt worden.

Bis Anfang 1853 waren von den 5307 Feldmarken des Landes seit Erlass der Gesetze 1201 durchgreifend und 155 theilweise verkoppelt worden. Auf 1732 Feldmarken war die Verkoppelung beim Beginne der Legislatur nicht erforderlich, sei es, weil sie schon früher beschafft war oder weil die gewöhnliche Gemengwirthschaft bei abweichenden Agrarverhältnissen

niemals Statt gefunden hatte. Eingeleitet war die Verkoppelung auf 391 Feldmarken, so dass 1828 Feldmarken übrig blieben, die der Reform noch entgegensahen. Nach den Ansichten der Behörden war die Verkoppelung mindestens noch auf 1604 Feldmarken, also $^8/_9$ der angegebenen Zahl sehr wohl ausführbar.

Dass die Verkoppelung keinen rascheren Fortgang hatte, lag hauptsächlich in den gehäuften Bedingungen einer gültigen Provocation.

Zwar mag die Vorschrift, dass die Majorität des Grundbesitzes sowohl nach Flächengehalt als nach Steuer-Capital nachzuweisen, selten hinderlich gewesen sein, da die primitive Ländereivertheilung bei Anlage der Dorffeldmarken sich selbst da, wo Theilbarkeit des Bodens eingetreten ist, noch so weit erhalten hat, dass gewöhnlich Jeder, er mag grosser, mittlerer oder kleiner Grundbesitzer sein, entsprechende Portionen Land von jeder vorkommenden Lage und Bodenbeschaffenheit besitzt, woraus folgt, dass in der Regel mit der Majorität der Fläche auch die des Steuer-Capitales oder umgekehrt mit der Majorität des Steuer-Capitales auch die der Fläche constatirt ist. Selbst die vorgeschriebenen zwei Dritttheile der Fläche und des Steuer-Capitales (statt einfacher Majorität) für den Antrag zu vereinigen, war in vielen Fällen nicht so schwierig. Aber die hieneben noch erforderliche einfache Majorität der Zahl der Grundbesitzer war oft gar nicht zu gewinnen, am wenigsten da, wo in Folge freier Theilbarkeit viele kleine Grundbesitzungen entstanden sind. Zwar stimmen die Besitzer von nur zwei Morgen oder weniger nicht mit, es können aber die Besitzer von 2—5, 5—10 Morgen etc. der Zahl nach so überwiegen, dass die mittleren und grösseren Grundbesitzer, auch wenn sie $^9/_{10}$ der Feldmark nach Fläche und Steuer-Capital oder mehr inne haben, mit dem Antrage nicht durchdringen können, weil sie der Personenzahl nach die Minorität bilden. Hieraus erklärt sich, dass im Süden des Königreiches, in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen (mit dem hannoverschen Eichsfelde) bis jetzt nur ganz einzelne Feldmarken verkoppelt werden konnten, während z. B. auf dem benachbarten preussischen Eichsfelde unter Anwendung der die Provocation so sehr erleich-

ternden preussischen Gesetzgebung (und mit Hülfe einiger, neuerdings getroffenen unterstützenden Maassregeln) die Verkoppelungen trotz eben so misslicher Agrarzustände in neuester Zeit einen raschen Fortgang genommen haben.

Deshalb würde auch die Annahme des von den Ständen des Königreiches 1854 gestellten Antrages, unter Beibehaltung der einfachen Majorität der Zahl der Grundbesitzer, die zwei Drittheile der Fläche und des Steuer-Capitales auf die einfache Majorität zu reduciren, wenn vielleicht in den mittleren Provinzen in gewissen Fällen gute Erfolge gehabt, so doch in den Süd-Provinzen keine Hülfe gewährt haben.

Bening (a. a. O. p. 23) ist nur geneigt, entweder die Abwägung des Flächengehaltes, oder die des Steuer-Capitals aufzugeben, und zwar erstere lieber als letztere, „weil das Grundsteuer-Capital, nach der ermittelten Ertragsfähigkeit des Grundeigenthums festgestellt, oder die Bodenrente die grössere oder geringere Betheiligung bei der zu entscheidenden Frage richtiger an die Hand giebt als blosser Flächengehalt“ [1]).

Er fügt indessen hinzu:

„Das aber ist jedenfalls gewiss und hier gegen entgegengesetzte Ansichten hervorzuheben, dass die Mehrzahl bloss nach Flächengehalt, etwa zu zwei Dritteln der betheiligten Fläche ohne Rücksicht auf die Zahl der Eigenthümer festgestellt, nicht genügt, dass vielmehr zugleich wenigstens einfache Mehrheit nach Kopfzahl der Betheiligten erfordert werden muss. Sonst können kleine Eigenthümer, vielleicht in grosser Zahl, durch wenige, vielleicht selbst durch Einen Eigenthümer eines grossen Grundbesitzes zur Verkoppelung gezwungen werden. Diese Möglichkeit abzuwenden muss aber um so mehr Aufgabe der Gesetzgebung sein, als die Vortheile, welche für den kleinen Grundbesitz aus der Zusammenlegung hervorgehen, oft gering sind“ [2]).

---

1) Die Berücksichtigung des Flächengehaltes scheint das Gesetz für erforderlich gehalten zu haben, weil die Kosten mancher in Folge der Verkoppelung vorzunehmenden Arbeiten, z. B. Planirungsarbeiten, Grabenarbeiten nach der Fläche sich richten.

2) Auch Seelig spricht sich für die Beibehaltung der Abstimmung nach der Zahl der Grundbesitzer aus (a. a. O. p. 32).

Wir wollen versuchen, unsere entgegenstehende Ansicht durch folgende Betrachtungen zu begründen:

Der in höchster Instanz leitende Gesichtspunkt für die ganze Maassregel ist nicht die Nützlichkeit derselben für die Grundbesitzer, sondern ihre Nothwendigkeit für das allgemeine Wohl.

Die Rücksichten auf die Interessen der Gesammtheit können selbst die schwersten Opfer von den Einzelnen erheischen. Von einer solchen Collision kann indessen im vorliegenden Falle gar nicht die Rede sein, da hier die Interessen des Grundbesitzes und der Landwirthschaft mit den Interessen der ganzen Volkswirthschaft und des Staates vollständig zusammentreffen. Eine fortschreitende Vermehrung der landwirthschaftlichen Produktion ist ein staatliches Bedürfniss, um für die zunehmende Bevölkerung Nahrungsmittel und Verarbeitungsstoffe zu schaffen. Dieses Fortschreiten wird ganz besonders durch die Fesseln der alten Agrarverfassung gehemmt.

Die ursprüngliche Einrichtung und Benutzung der Feldmarken (Gemenglage der privativen Ländereien, Flurzwang, Gemeinheiten, Communion-Weidewirthschaft etc.), einfach und naturgemäss aus der genossenschaftlichen Gründung der Dörfer hervorgegangen und den Bedürfnissen der Vorzeit durchaus entsprechend, hat sich längst überlebt und die Staatsgesetzgebung ist daher hier so gut wie in Betreff anderer nicht mehr haltbarer Zustände und Institutionen (z. B. einer veralteten Gewerbeverfassung) so berechtigt als verpflichtet, die nöthigen Reformen zu bewirken. Die blosse Aufhebung des strengen Flurzwanges (gemeinsame Fruchtfolge, gleichzeitige Feldbestellung und Ackerweide etc.), wie sie in einigen Staaten gesetzlich verfügt, meistens faktisch durch stillschweigende Connivenz der Betheiligten vornehmlich mit der weiteren Verbreitung der Stallfütterung eingetreten ist, hilft allein nichts, ja schadet sogar häufig, so lange es bei der Gemenglage der vielen zerstreuten und schmalen Parzellen verbleibt, die da, wo bei freier Theilbarkeit das Land fetzenweise getheilt und veräussert wird, noch viel wirriger geworden ist und den landwirthschaftlichen Betrieb fratzenhaft verzerrt hat. Bei diesem Durcheinanderliegen der Felder kann

der Einzelne trotz der Befreiung vom (eigentlichen) Flurzwang doch nicht einen freigewählten Wirthschaftsplan mit Erfolg durchführen. Die Kosten der Bestellung, Düngung und Aberndtung werden durch das zeitraubende, ein grösseres Arbeitspersonal an Menschen und Zugvieh erfordernde Hin- und Her-Fahren und -Gehen enorm vermehrt. Die häufigen Grenzfurchen verursachen einen bedeutenden Landverlust, Raine statt der Grenzfurchen einen noch grösseren; der Rand der Grenzfurchen wird schlechter bestellt und bedüngt; wo die Parzellen nur Eine Ruthe breit sind, ist deshalb allein die Ertragsminderung oft auf $^1/_6$ anzuschlagen. Unzählige Grenzstreitigkeiten entstehen durch das Abpflügen und schlecht gesinnten Nachbaren sind die Felddiebstähle sehr erleichtert. Die sorgsamen, auf reine Aussaat haltenden Landwirthe leiden von dem Unkraute ihrer Nachbaren.

Die Entwässerung ist äusserst mangelhaft, da meist nur die Grenzfurchen als Abzugsgräben dienen, oft auch die niedriger gelegenen Wege, deren schlechte Beschaffenheit dann verleitet, links und rechts über die angrenzenden Felder auszubiegen.

An Drainiren ist selten zu denken. Eben so schlimm sieht es mit der Bewässerung der Wiesen aus. Vielen Parzellen fehlt es an der nöthigen Zukömmlichkeit, daher lästige Weg- und Wende-Servituten, Ruiniren der ausgesäeten Frucht, Abwarten, bis die Feldnachbaren vorher mit der Feldbestellung und Aussaat fertig geworden, worüber oft der günstige Moment verloren geht u. s. w. u. s. w.

Die Verkoppelung beseitigt diese Uebelstände oder reducirt sie wenigstens auf das mögliche Minimum; sie schafft grössere, zusammenhängende, regelmässig geformte, zugängliche Complexe und gewährt damit dem einzelnen Landwirthe Unabhängigkeit von seinen Feldnachbaren und freie wirthschaftliche Bewegung. Mit der Verkoppelung werden ganze Feldlagen auf gebirgigem Terrain zu grossem Nutzen so umgelegt, dass die Furchen nicht mehr von der Höhe nach der Tiefe, sondern parallel mit der Thal-Sohle sich erstrecken; Forstgründe, welche zur landwirthschaftlichen Cultur besser sich eignen, werden in Aecker oder Wiesen, schlechte Aecker in Forstgründe verwandelt; Hohlwege ausgefüllt, sumpfige Strecken trocken gelegt, Gestrüppe und

Steinhaufen entfernt, manche sonstige Culturarbeiten vorgenommen, die Wege und Gräben durchgängig regulirt.

Hiemit ist allerdings nur das hundertmal Gesagte und längst allgemein Anerkannte wiederholt worden; es durfte aber in Erinnerung gebracht werden, um daran die Frage zu knüpfen: Wenn durch die Verkoppelung ein Plus der Produktion von 20, 30 und mehr Procenten gewonnen wird und der Reinertrag der Wirthschaften wegen relativer Verminderung der Kosten meist in noch stärkerem Verhältnisse steigt, sollte es Bedenken erregen, die Minorität des Grundbesitzes der Majorität desselben zu unterwerfen, bloss weil die Minorität in den Händen einer grösseren Zahl von Grundeigenthümern sich befindet, als die Majorität? Die zu verkoppelnde Fläche einer Feldmark beträgt 5000 Morgen. Funfzig Grundbesitzer mit 4500 Morgen beantragen die Verkoppelung, von deren Nutzen sie durchdrungen sind. Sollen sie an einer so überaus wichtigen Reform, welche nicht bloss ihren Wohlstand hebt, sondern auch von höheren und allgemeineren Interessen geboten wird, gehindert werden und verurtheilt bleiben, die Widersinnigkeit der gegenwärtigen Agrarzustände, alle daraus hervorgehenden Nachtheile, Verluste, unnütze Kosten, Verdriesslichkeiten und Streitigkeiten fortwährend zu ertragen, weil die 60 oder mehr Besitzer der übrigen 500 Morgen aus Unverstand, Eigensinn, Mistrauen, Neid, oder noch schlechteren Motiven [1]) widersprechen? Und ist dieser Zwang nicht ein viel grösserer, als der gegen die Minorität des Grundbesitzes anzuwendende? Ehe der Minorität, auch der allerkleinsten Minorität des Grundbesitzes das Recht eingeräumt wird, die nothwendigste Reform des Agrarwesens zu verhindern, würde es — den grossen Zweck vor Augen — sich rechtfertigen lassen, diese Reform *ex officio* und ohne alle Provokation der Betheiligten durchzuführen, wie dies im vorigen Jahrhundert auf zwei Territorien, im Nassau-Dietzischen und im sogenannten grossfürstlichen Antheile Holsteins geschehen ist [2]).

---

1) Nicht selten opponiren die kleinen Grundbesitzer, weil ihnen die Gelegenheit zu Felddiebstählen sehr geschmälert wird, wenn sie mit ihren Parzellen aus der Mitte der grösseren Feldnachbaren herausgezogen werden.

2) Als Analogie dieses Verfahrens lässt sich anführen, dass in neuester

Soll aber statt dessen eine Provokation Statt finden — und diess wird unserer Zeit und der Gesetzgebung constitutioneller Staaten angemessener sein — so müssen die Bedingungen derselben so aufgestellt werden, dass auf rasche und durchgrefiende Erfolge gerechnet werden kann.

Wäre für jedes Amt oder jeden Kreis oder jede Provinz eines Staates ein besonderes Verkoppelungsgesetz zu erlassen, so könnten diese Bedingungen verschieden nach den grösseren oder geringeren Schwierigkeiten der Verkoppelung oder mit anderen Worten verschieden nach der Bildungsstufe des Bauernstandes, der Vertheilung des Grundbesitzes u. s. w. normirt werden; eine Landesgesetzgebung aber muss sofort das Maximum dieser Schwierigkeiten berücksichtigen.

Wie schon vorhin angeführt worden, sind in einigen Gegenden Hannovers (namentlich im Lüneburgischen) viele Verkoppelungen vor dem Erlasse des Verkoppelungsgesetzes durch einstimmigen Beschluss aller Betheiligten zu Stande gekommen: ein Beweis, dass unter besonders günstigen Umständen ein solches Gesetz überhaupt entbehrt werden kann. Später sind dort und in anderen Gegenden mit Hülfe des Gesetzes trotz der difficilen Provokation noch zahlreichere Verkoppelungen bewirkt worden. Aber im Süden des Landes, in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen hat das Gesetz bis jetzt so gut wie gar keinen Erfolg gehabt und man darf nach fünfzehnjähriger Erfahrung behaupten, dass mit den Provokations-Bestimmungen desselben hier überhaupt nicht vorwärts zu kommen ist. Es wäre daher eine provinzielle Gesetzgebung hier erforderlich gewesen, wenn man nicht zu einer Erleichterung der Provokation durch ein allgemeines Gesetz sich hätte entschliessen können. Dass letzteres als ein allgemeines für solche Gegenden mit gilt, in welchen auch ohne die gedachte Erleichterung die Verkoppelung ihren weiteren und raschen Fortgang gehabt haben würde, ist denselben jedenfalls nicht nachtheilig.

Zeit einige Gesetzgebungen, wie die österreichische, kein Bedenken getragen haben, die Ablösung gutsherrlicher Prästationen von jeder Provokation unabhängig zu machen und von Amtswegen durchzuführen.

Für die Süd-Provinzen lag das dauernde Hinderniss in der persönlichen Abstimmung neben der sachlichen; hier genügte die gesetzliche Ausschliessung der kleinsten Grundbesitzer (von zwei Morgen und darunter) nicht, weil die Grundbesitzer von 2—5, 5—10 Morgen u. s. w. sehr zahlreich sind und diese fast regelmässig der Verkoppelung so abgeneigt sind, dass die grösseren Grundbesitzer auf den doch vergeblichen Provokationsversuch von vorne herein verzichten, da der Erfolg der sachlichen Abstimmung doch von der persönlichen Abstimmung wieder aufgewogen werden würde.

In der That muss es auch rechtlich genügen, dass Jeder in solcher Eigenthumsfrage nach Verhältniss seines in Betracht kommenden Eigenthums abstimmt und als anomales Verfahren bezeichnet werden, dass daneben noch einmal Mann Mannesgleich über dieselbe Angelegenheit abgestimmt werden soll [1]).

Wollte man etwa für das persönlich gleiche Stimmrecht geltend machen, dass dem Kleinen sein kleiner, event. im Austausche hinzugebender Grundbesitz eben so lieb und werth sei, wie dem Grossen sein grösserer, so würde die Consequenz dieser Anschauung die gänzliche Abschaffung der Abstimmung nach Verhältniss des Grundbesitzes erheischen, was der Wirkung nach einer Aufhebung des Verkoppelungsgesetzes gleich kommen würde.

Allerdings ist es denkbar, dass bei bloss sachlicher Abstimmung ein einziger grosser Grundbesitzer alle Feldmarkgenossen zur Verkoppelung zwingen kann. Allein er kann dies doch nur nicht etwa in Folge eines persönlichen Vorrechtes, sondern in Folge seines bedeutenden Grundbesitzes, der ihm das Recht zu einer entsprechenden Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei dieser Culturfrage giebt; er zwingt die Anderen

---

1) Vergleichungsweise darf bemerkt werden, dass die Ablösungs-Gesetzgebungen (auch die Hannover'sche) die gültige Provokation der Pflichtigen lediglich von ihrer Majorität, bemessen nach dem Beitragsverhältnisse zur Last (Zehnten, Frohnen etc.) und nicht zugleich nach der Zahl der Pflichtigen abhängig machen. Als Ausnahme ist mir nur das badische Zehntablösungsgesetz erinnerlich, welches neben der Hälfte des Grundbesitzes (nach Bonitirung), die Zustimmung des dritten Theils der Zehntpflichtigen selber (also doch nur einer Minorität) verlangt.

nicht bloss in seinem Interesse, sondern auch in deren eigenem Interesse und im Interesse des allgemeinen Nationalwohlstandes. Glaubt man solchen gesetzlichen Zwang nicht rechtfertigen zu können, so muss man consequenter Weise jeden Verkoppelungszwang verwerfen und die ganze Operation von dem einstimmigen Beschluss sämmtlicher Grundbesitzer einer Feldmark abhängig machen. Denn der Zwang gegen die Widerstrebenden, der Eingriff in ihre Privatrechte bleibt derselbe, ob z. B. die 200 Morgen, welche die Provokation bewirken, in Einer Hand concentrirt sind oder 20, 30, 40 Besitzern gehören, und diese zusammen statt des Einen, wenn persönliche Abstimmung neben der sachlichen gilt, durch ihre Zahl den Ausschlag für die Verkoppelung geben.

Dass die kleineren Grundbesitzer in der Regel geringeren Nutzen von der Verkoppelung haben, als die grösseren, ist nicht in Abrede zu stellen. Allein dieser Umstand kann nur veranlassen, wo möglich einen Maassstab für die Repartition der Verkoppelungskosten ausfindig zu machen, welcher dem verschiedenen Grade des Nutzens besser entspricht, als der gewöhnliche nach der bonitirten Fläche; oder, da diess praktisch genau kaum ausführbar sein wird, den Kleineren mindestens eine Kostenerleichterung in irgend einer Weise zu gewähren. Nicht aber dürfen sie deshalb die Gewalt erlangen, durch ihre Stimmenzahl die Maassregel zu inhibiren.

Die von dieser Seite drohende Gefahr aber erkennt das hannoversche Gesetz selber an, indem es die ganz kleinen Grundbesitzer bis zu 2 Morgen von dem persönlichen, wie von dem sachlichen Stimmrechte ausschliesst, was willkührlich ist, überdiess nicht ausreicht und bei bloss sachlicher Abstimmung nicht erforderlich sein würde.

Es ist kaum denkbar, dass die kleineren Grundbesitzer, wenn sie auch nicht so wie die grösseren durch Reducirung der Gespannhaltung und anderer Wirthschaftskosten in Folge der Verkoppelung gewinnen, durch die regelmässige Formirung ihrer Parzellen, durchgängige Zukömmlichkeit zu denselben, Befreiung von Weg- und Wende-Servituten, Verminderung der Grenzfurchen, Gelegenheit zu gehöriger Entwässerung, nicht mindestens

so vielen Nutzen von der Verkoppelung haben sollten, dass dadurch ihr Beitrag zu den Verkoppelungskosten aufgewogen wird. Selbst wenn Einzelne nachweisbaren Schaden durch die Verkoppelung erleiden sollten, würde die Verkoppelung nicht unterbleiben dürfen und nur die Entschädigung zur Frage gestellt werden müssen.

Das hannoversche Gesetz vom 30. Juni 1842 sichert übrigens durch die stringentesten Bestimmungen, namentlich durch die §§. 11—14, 17—20 und 22 jeden Grundbesitzer, den grossen wie den kleinen gegen Uebervortheilungen und Verlust. Dasselbe schützt ausserdem durch §. 15 besonders die ganz kleinen, nicht mitstimmenden Grundbesitzer und enthält in §. 21 eine Verfügung zu Gunsten der mitstimmenden Besitzer kleiner Landstellen, auf welchen kein Gespann gehalten wird.

Endlich kann die widerstrebende Minorität nach §. 8 des Gesetzes eine in §. 61 des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkoppelungs-Sachen näher bestimmte Untersuchung über die „Nützlichkeit" der Verkoppelung beantragen, in welchem Falle die Landdrostei nach vorgängiger obrigkeitlicher Erörterung zu entscheiden hat, ob die Verkoppelung überhaupt Statt finden soll oder nicht, worauf noch der Rekurs an das Ministerium des Innern offen bleibt.

Richtiger wäre es wohl, dass eine solche Untersuchung nicht auf die Nützlichkeit des Unternehmens an sich, sondern darauf gerichtet sein müsste, ob und in wie weit die überstimmte Minorität speciell unter der Maassregel Schaden leiden würde. Ist aber ein solcher Schade constatirt, so sollte die Verkoppelung deshalb noch nicht inhibirt, sondern nur der Majorität die Verpflichtung auferlegt werden, die Minorität zu entschädigen, und nur wenn erstere nicht geneigt wäre, diese Entschädigung zu leisten, würde die Verkoppelung unterbleiben.

Dann ist es vollends unbedenklich, das persönliche Stimmrecht zu cassiren und auch der Einwand gänzlich beseitigt, dass mit Wegfall desselben ein einzelner grosser Grundbesitzer (Rittergut, Domanium, Klostergut etc.) rücksichtslos und zum Nachtheile der übrigen Feldinteressenten die Verkoppelung erzwingen könne.

Ausser Hannover entscheidet, so viel uns bekannt, nur in England und in Nassau die Zahl der Grundbesitzer neben dem Grundbesitze selber über die Verkoppelung [1]).

In den Verkoppelungsgesetzen von Dänemark, Schleswig, Holstein (sogen. königlichen Antheils), Preussen, Braunschweig, Sachsen [2]), mehreren thüringischen Fürstenthümern etc. richtet sich das Stimmrecht bloss nach dem Grundbesitze.

Diesen Beispielen ist nunmehr auch Hannover gefolgt.

Nach §. 1 des Gesetzes vom 8. November 1856 ist fortan die Verkoppelung als beschlossen anzusehen, wenn mindestens die Hälfte der zusammenzulegenden Grundstücke nach Flächeninhalt und nach Steuercapital auf den oder die Antragsteller fällt [3]).

Obwohl es nicht ohne Vorgang ist, dass die blosse Parität für genügend erachtet worden [4]) und obwohl in Preussen und in mehreren Staaten, welche der preussischen Gesetzgebung gefolgt sind, schon der vierte Theil des Grundbesitzes für den Beschluss ausreicht, so würden wir doch die einfache Majorität beider Factoren in Uebereinstimmung mit dem Antrage des landwirthschaftlichen Central-Vereins für das K. Hannover (des Cen-

---

1) Ein kurhessischer, vor Kurzem der ständischen Berathung übergebener Entwurf enthält Zeitungsnachrichten zufolge dieselben Provokationsbedingungen, welche das hannoversche Gesetz von 1842 vorschreibt.

2) In Sachsen richtet sich das Stimmrecht nach einem eigenthümlichen aus der Grösse und der Zahl der Parzellen combinirten Maassstabe, welcher nicht selten das Zustandekommen der Verkoppelung erschwert, weil die renitenten kleineren Grundbesitzer meist verhältnissmässig mehr Parzellen haben, als die grösseren.

3) Zugleich ist den kleinen Grundbesitzern von 2 Morgen oder weniger das Stimmrecht mit eingeräumt worden, was auch nach Wegfall der persönlichen Stimmen unbedenklich und nicht mehr als gerecht ist.

4) Die erste schleswigsche Einkoppelungs-Verordnung vom 10. Februar 1766 verlangte ⅔ Stimmen, nach dem Steuerkataster bemessen; doch konnten bei geringerer Provokation die Behörden den Ausschlag für die Verkoppelung geben. Eine zweite schleswigsche Verordnung vom 26. Januar 1770 und die holsteinische (für den sogenannten königlichen Antheil) vom 19. Nov. 1771 begnügen sich schon mit der Stimmen-Parität. Die Provokation bezog sich übrigens immer auf Verkoppelung und Gemeinheitstheilung zusammen.

tral-Ausschusses der K. Landwirthschaftsgesellschaft) vom 8ten Juni 1855 vorgezogen haben.

Regierungsseitig ist für die Parität geltend gemacht worden, dass dieselbe für die Gemeinheitstheilungen gleichfalls schon genüge, dass durch diese Uebereinstimmung die wünschenswerthe Gleichzeitigkeit der Verkoppelung und Gemeinheitstheilung aller Wahrscheinlichkeit nach leichter zu erreichen sei und dass im Effecte die Parität oder die einfache Majorität der Stimmen keinen Unterschied machen werde, da die Provokation kaum jemals von einer mathematisch genauen Hälfte ausgehen werde und durch einen Ueberschuss von, wenn auch nur einigen Ruthen Landes und einigen Pfenningen Steuer-Capitales schon factisch die Majorität vorhanden sei. Dieser letzte Grund lässt sich gerade gegen die Parität geltend machen. Denn kommt diese in der Wirklichkeit unter tausend Verkoppelungsfällen vielleicht kaum einmal vor [1]), sondern nur entweder Minorität, wenn auch eine noch so starke, oder Majorität, wenn auch eine noch so schwache, so wird der Zweck durch das gesetzliche Erforderniss der einfachen Majorität eben so gut erreicht, als durch das der Parität, während das erstere den grossen Vorzug hat, dass man Dem, was bei der Abstimmung über sonstige Interessen-Fragen in Gemeindeversammlungen, bei Corporationen etc. Rechtens und Herkommens ist, sich anschliesst. Dass die eine Hälfte der anderen Hälfte sich unterwerfen soll, macht mehr böses Blut, als wenn die Minorität der Majorität sich fügen muss, woran man gewöhnt ist [2]). Kommen nun Verkoppelungen bei einfacher Majorität eben so leicht zu Stande, als bei der Parität, so wird durch letztere auch die Gleichzeitigkeit der Gemeinheitstheilungen nicht mehr gefördert. Die Gemeinheitstheilungen hängen übri-

1) Diess gilt vornehmlich von Gemeinden freier Theilbarkeit, wo überdiess der Ankauf eines Minimum von Land genügen würde, um die Parität in Majorität zu verwandeln.

2) Ich möchte behaupten, dass in den meisten Gegenden die Bauern lieber einer gesetzlichen und amtlichen Regulirung der Feldmarken ohne alle vorausgegangene Provokation sich unterwerfen würden, als dass sie den Sieg der einen Hälfte über die andere oder gar des $^1/_4$ gegen $^3/_4$ (wie in Preussen) ertragen, wenn sie zur unterliegenden Partei gehören.

gens von einer besonderen Provokation ab, bei welcher die Stimmberechtigung der Einzelnen ganz anders sich vertheilt, als beim Verkoppelungsantrage [1]). Auch für Gemeinheitstheilungen wäre wohl richtiger die Majorität statt der Parität vorgeschrieben worden. Doch kann man für eine leichtere Provokation auf dieselben allenfalls geltend machen, dass der Zwang, auf eine schlechte gemeinschaftliche Nutzung gegen Erlangung neuer privativer Ländereien zu verzichten, nicht auf gleicher Linie mit dem Zwange steht, bisheriges privatives, von den Eigenthümern lieb gewonnenes und oft überschätztes Land im Tausche gegen anderes Land hinzugeben, durch welches Manche kein gehöriges Aequivalent zu erhalten mistrauischer Weise befürchten. Die Stimmen-Parität ist übrigens von den Kammern erst nach lebhaften Debatten acceptirt worden. Das neue Gesetz dehnt dieses Princip auch auf den Fall aus, dass Grundstücke in dem Eigenthume oder in dem mit erblichem Nutzungsrechte verbundenen Besitze Mehrerer sich befinden, die zusammen nur Eine Stimme abgeben können; diese ist für die Verkoppelung abgegeben, wenn die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniss berechnet, dafür sich erklärt. — Eine Bestimmung des Gesetz-Entwurfes, dass die Stimmen-Parität auch für die, einer politischen Gemeinde gehörigen Grundstücke genügen solle, (d. h. für den Beschluss der Provokation beizutreten), ist als der Städte- und Landgemeinde-Ordnung zuwiderlaufend, durch ständischen Beschluss beseitigt worden.

Wie für die Verkoppelung ganzer Feldmarken, so genügt fortan auch für die Verkoppelung einzelner Feldabtheilungen oder Wiesenflächen die Hälfte der Stimmen nach Fläche und Steuer-Capital. Die nach Gesetz vom 12. Oktbr. 1853 erforderliche Minimalfläche von 100 Morgen ist in Folge des Antrages der Ständeversammlung auf 25 Morgen reducirt worden.

Ob Partialverkoppelungen von so unbedeutendem Umfange gesetzlichen Vorschub verdienen, ist sehr zu bezweifeln, da sie

1) Namentlich in den Süd-Provinzen, wo bei der Reihestellenverfassung jeder Berechtigte gleiches Stimmrecht bei der Gemeinheitstheilung hat, einerlei ob er 3 oder 30 oder 300 Morgen productiver Ländereien besitzt, und wo mancher Grundbesitzer gar nicht reiheberechtigt ist.

unverhältnissmässige Kosten verursachen werden und oft das Hinderniss einer späteren durchgängigen Verkoppelung werden können, zumal wenn die bei den ständischen Berathungen aufgestellte und regierungsseitig nicht bestimmt widerlegte Behauptung richtig ist, dass bereits partiell verkoppelte Stücke gegen den Willen ihrer Eigenthümer nicht in einen späteren allgemeinen Verkoppelungsplan hineingezogen werden können.

Von einem Mitgliede der ersten Kammer wurde der Antrag gestellt, dass mit höherer Genehmigung Güter oder Höfe, die $^1/_4$ des gesammten zu verkoppelnden Grundbesitzes nach Fläche und Steuer-Capital inne haben, befugt sein sollen, ihre Ausscheidung und Zusammenlegung abgesondert zu bewirken, wenn eine allgemeine Verkoppelung nicht zu erreichen.

Es hat jedoch dieser Antrag, für welchen sich allerdings Präcedentien anführen lassen, nicht die gehörige Zustimmung erlangt [1].

Nach §. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1842 konnte Der, welcher beim Austausche von Ländereien seinen Ersatz nicht völlig in Grund und Boden erhielt, die Differenz, welche gegen seinen Willen nicht über 3 Procent seiner ganzen Abfindung betragen darf, nach seiner Wahl in Capitalzahlung oder durch eine ablösbare, event. mit dem 25fachen zu capitalisirende Rente oder auch durch eine unablösbare Rente erhalten.

---

1) Nach der schleswigschen Einkoppelungsverordnung von 1770 kann jeder einzelne Hufenbesitzer die Ausscheidung seines Antheils an der Feldmark in zusammenhängender Lage verlangen und zu diesem Zwecke eine Vermessung und Bonitirung der ganzen Feldmark auf Kosten aller Interessenten veranlassen. In Preussen ist zwar durch das Gesetz vom 2. März 1850 das Recht des Rittergutes, Domanialgutes etc., die Ausscheidung für sich zu verlangen, aufgehoben worden. Da aber immer noch der Antrag von $^1/_4$ des Grundbesitzes genügt, um sogar die allgemeine „Separation" (Verkoppelung und Gemeinheitstheilung) zu bewirken, und das Domanial- oder Rittergut häufig den vierten Theil der Feldmark oder mehr besitzen wird, so wird dasselbe doch meistens, auch beim Widerspruche der bäuerlichen Grundbesitzer, seinen Zweck erreichen. Es ist indessen nicht zu übersehen, dass in Preussen die bloss vermengte Lage der Aecker, Wiesen u. s. w. ohne eine Gemeinschaft der Weide etc. kein Recht zur Provokation begründet. (Ges. v. 7. Juni 1821, §. 3; V.-O. v. 28. Juli 1838, §. 1.)

Von der Abfindung durch Renten war seither wenig Gebrauch gemacht worden, wohl weil sie beiden Theilen in der Regel lästig gewesen sein würde; die Constituirung einer unablösbaren Rente ist in diesem Falle an und für sich als unzweckmässig zu erachten. Es ist daher zu billigen, dass in Zukunft immer Capitalzahlung Statt finden soll. Im Gesetzes-Entwurfe war die Entschädigung nach einem Zinsfusse von 3 Procent, also mit dem $33\frac{1}{3}$fachen des Werthobjectes proponirt worden, wobei, wie die Motivirung des Entwurfes ergiebt, die Rücksicht auf die gleiche Bestimmung des Expropriationsgesetzes geleitet hatte. Allein abgesehen von der Frage, ob das Expropriationsgesetz neben einer vollständigen Taxation des Werthes der Abtretungen und Verluste so weit hätte gehen sollen, so liegt hier der Wirkung nach eine Expropriation nicht vor, da die äusserst geringe Quote, die Jemand von seiner ganzen Abfindung in Geld (statt in Land) sich gefallen lassen muss, wenn die Verkoppelung nicht anders zu arrangiren ist (— es ist immer nur in Nothfällen von der Bestimmung Gebrauch gemacht worden, z. B. wenn der Raum für die projectirten Wege, Gräben nicht ganz reichte —) immer schon durch den aus der Furchenverminderung entstehenden Landzuwachs allein und noch mehr durch den erhöheten Werth der Ländereien überhaupt reichlich aufgewogen wird. In dem gegenwärtigen Stande des Zinsfusses liegt durchaus kein Grund, die Bestimmung des Gesetzes von 1842 zu schärfen; in Folge ständischen Beschlusses hat es hiebei nun auch sein Bewenden behalten.

Hinsichtlich der Abhaltung der Verkoppelungskosten hat das neue Gesetz folgende Aenderungen vorgenommen:

Bisher waren die vom Stimmrechte ausgeschlossenen Besitzer von zwei hannoverschen Morgen oder weniger von den Verkoppelungskosten ganz befreit und hatten bloss, wenn etwa mit der Verkoppelung eine Gemeinheitstheilung verbunden wurde, zu den Kosten der letzteren ihren verhältnissmässigen Beitrag zu leisten; alle übrigen Grundbesitzer mussten für sich (und für jene mit) die Kosten, sowohl die des Verkoppelungsverfahrens, als die der sogenannten Folgeeinrichtungen (Wege, Wasserzüge, Brücken etc.) nach dem Verhältniss des Werthes ihrer Abfindungen

(des gesammten, bei der Verkoppelung festgestellten Reinertrages ihrer Ländereien) tragen. Der Grund zur Kostenbefreiung der ganz kleinen Grundbesitzer als Folge ihrer Ausschliessung vom Stimmrechte fiel mit Ertheilung des letzteren weg. In Erwägung jedoch, dass die kleinen Grundbesitzer meist nur einen geringen und immer einen weit geringeren Vortheil von der Verkoppelung haben, als die mittleren und grossen, ging die Regierung einen Schritt weiter und liess in den Gesetzes-Entwurf folgende Bestimmungen aufnehmen:

„Zu den Kosten der Verkoppelung sollen Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als fünf hannoversche Morgen besitzen, nichts; Diejenigen, welche mit mehr als fünf, jedoch mit weniger als zehn Morgen betheiligt sind, nur für ein Drittheil und Diejenigen, welche zehn Morgen und darüber bis funfzehn Morgen an zusammenzulegenden Grundstücken besitzen, nur für zwei Drittheile des Werthes ihrer Abfindungen beizutragen haben. Wird aber die Verkoppelung von solchen kleinen Grundbesitzern allein beschlossen, so fällt die völlige oder theilweise Befreiung von den Kosten der Verkoppelung für die Provokanten weg.“

Die Ständeversammlung bemerkte hierüber in ihrem Erwiederungsschreiben, dass das Verfahren unverhältnissmässig verwickelter Natur erscheine und dass die Bestimmungen theils zu weit gingen, theils in so fern unpassend wären, als der, in der Natur der Sache begründete Unterschied zwischen den Kosten der Folgeeinrichtungen und den sonstigen Kosten der Verkoppelung nicht gemacht werde und die Befreiung, resp. Ermässigung bloss nach der Fläche, ohne Berücksichtigung des Werthes derselben bestimmt sei.

In der That würden diese Bestimmungen manche Inconvenienzien bereitet und namentlich in den Süd-Provinzen, wo oft ein grosser Theil der Feldmark auf die Besitzungen von weniger als 15 Morgen fällt, die Verkoppelung wahrscheinlich mehr gehindert, als gefördert haben.

Beispielsweise denken wir uns eine Feldmark von 5000 Morgen Verkoppelungsfläche, das Land, wie wir lediglich der einfacheren Betrachtung halber annehmen wollen, von durchgängig

gleicher Bonität; die Kosten der Verkoppelung mit Einschluss der Folgeeinrichtungen = 10000 Thlr., also 2 Thlr. pr. Morgen. Diese Kosten sind bei folgender Besitzvertheilung so abzuhalten:

1000 Morgen auf Besitzungen von 5 Morgen oder darunter fallend zahlen nichts; 1000 andere Morgen, zu Besitzungen von 6 bis unter 10 Morgen gehörend, zahlen $^1/_3$ des Satzes, also $^2/_3$ Thlr. = $666^2/_3$ Thlr.; noch andere 1000 Morgen, die in Besitzungen von 6 bis zu 15 Morgen excl. sich vertheilen, zahlen $^2/_3$ des Satzes, also $1^1/_3$ Thlr. = $1333^1/_3$ Thlr. Damit sind 2000 Thlr. gedeckt und mithin die übrigen 8000 Thlr. von den noch übrigen 2000 Morgen mit 4 Thlr. pro Morgen zu übernehmen. Es muss also ein Grundbesitzer von 15 Morgen 60 Thlr. zahlen, während einer von 14 Morgen nur $18^2/_3$ Thlr. zu zahlen hat [1]).

Unter solchen Umständen werden die Grundbesitzer von 15 Morgen und darüber vor der Provokation sich hüten; die unter 15 Morgen aber gleichfalls (wenn sie auch sonst theilweise zur Verkoppelung geneigt sein sollten), weil sie, wenn sie allein provociren, die angegebene Begünstigung verlieren; es werden sich nach der aufgestellten Abgrenzung zwei Parteien bilden, die gegenseitig auf der Lauer liegen.

Ein anderer, auch in den Kammern discutirter Vorschlag ging dahin, die Besitzer bis zu fünf oder sechs Morgen zu befreien, alle übrigen aber zu voll zahlen zu lassen. Nach den Agrarverhältnissen der Südprovinzen würde aber diese Bestimmung aller Wahrscheinlichkeit nach die nächst folgende Klasse von Grundbesitzern — etwa bis zu 15 Morgen — zu noch grösserer Opposition gegen die Verkoppelung, als sie ohnehin schon von dieser Seite zu kommen pflegt, gereizt haben. Diese Besitzer von 5 oder 6 bis 15 Morgen etc., die von der Landwirthschaft leben wollen, befinden sich hier meist in schlechterer Lage, als die ganz kleinen Grundbesitzer, welche hauptsächlich durch Tagelöhnerei oder Handwerksbetrieb existiren.

Das Gesetz selber hat nun diesen Punkt ständischem Beschlusse gemäss folgendermaassen erledigt:

---

1) Vielleicht ist die Absicht gewesen, dass die Zahlung selber immer wie 1, $^2/_3$, $^1/_3$, 0 sich verhalten solle, was indessen nicht in der Fassung des Entwurfes liegt.

„Diejenigen, welche an zusammenzulegenden Grundstücken nicht mehr als zwei Morgen zum Durchschnittswerthe sämmtlicher beitragspflichtiger Grundstücke besitzen, sollen von dem Beitrage zu den Verkoppelungskosten mit Ausschluss der Kosten der Folgeeinrichtungen befreiet sein. Von dem Grundbesitze eines jeden der übrigen Betheiligten sind gleichfalls 2 Morgen zu demselben Durchschnittswerthe von jenen Kosten frei zu lassen [1]). Wird aber die Verkoppelung von solchen kleinen Grundbesitzern allein beschlossen, so fällt diese Befreiung von den Kosten der Verkoppelung weg.“ —

Hart mag es erscheinen, dass ein Grundbesitzer, vorzugsweise ein grösserer, der bereits durch Austausch und Zukauf von Ländereien mit grossen Opfern kompakte Flächen zusammengebracht hat, bei späterer allgemeiner Verkoppelung nicht bloss seinen Grundbesitz in die allgemeine Verkoppelungsmasse werfen lassen, sondern auch, ohne seinerseits einen Vortheil zu erlangen, zu den Verkoppelungskosten beitragen muss. Von der 1ten Kammer wurde daher beantragt, „getrennt liegende, ein zusammenhängendes Ganze bildende, gänzlich privative und servitutfreie, in Einer Hand vereinigte Complexe von mindestens 100 Morgen“ von dem Verkoppelungszwange mit Einwilligung der Behörden zu befreien und zu den Kosten nur soweit heranzuziehen, als die Folgeeinrichtungen (Wege, Wasserzüge etc.)

1) Wer also 3 Morgen zum Durchschnittswerthe besitzt, zahlt nur für 1 Morgen, wer 32 Morgen für 30 Morgen etc. Dadurch wird der Sprung vom Nichtzahlen zum Zahlen sehr gemildert, was besonders für die unteren Besitz-Regionen wichtig ist. — Für arme Gemeinden wäre sehr wichtig, wenn der oft geäusserte Wunsch erfüllt werden könnte, dass die Landes-Credit-Anstalt ermächtigt würde, die Verkoppelungskosten vorzuschiessen und mittelst planmässiger Tilgung durch die Grundbesitzer sich restituiren zu lassen. Bisher hat das Ministerium des Innern aus seinem landwirthschaftlichen Fond runde Summen zur Unterstützung kostspieliger Verkoppelungen oder gewissermaassen als Prämien für die ersten Beispiele der Verkoppelung in einer Gegend hergegeben. Auf dem preussischen Eichsfelde soll von grossem Erfolge die Maassregel gewesen sein, dass die Regierung das etwaige Plus der Verkoppelungskosten über einen bestimmten Betrag für den Morgen zu tragen übernommen hat.

den Besitzern auch Nutzen gewähren. Es ist diesem Antrage, von dessen Annahme die Regierung eine erschwerende Einwirkung auf die Verkoppelungen zu befürchten schien, keine Folge gegeben worden. Doch wird von Unterrichteten versichert, dass es in Fällen der gedachten Art mit Unterstützung der Behörde nicht selten gelinge, die Einwilligung der Feldinteressenten zur Ausschliessung solcher Flächen zu erlangen. —

Nach dem Gesetze von 1842 mussten bis jetzt die Kosten für die, in Veranlassung der Verkoppelung bewerkstelligte Ablösung von Weide-Servituten gegen Land von den Pflichtigen getragen werden. Diese Kosten sind durch das neue Gesetz insoweit auf die Weideberechtigten überwälzt worden, dass diese für das ihnen zur Abfindung zufallende Land nach dem Werthverhältnisse desselben ihren Beitrag zu den gemeinschaftlichen Verkoppelungskosten leisten müssen.

Es scheint dieses Verfahren dem sonst bei Ablösungen befolgten Grundsatze zu widersprechen, dass der Berechtigte, der nach dem bisherigen Reinertrage seiner Nutzung entschädigt werden soll, hieran keinen Abzug erleiden dürfe, weil er dann eben nicht vollständig entschädigt wird. Doch wird es darauf ankommen, ob die Aequivalirung der Weidegerechtsame in Land nach dem Werthe geschieht, welchen letzteres zur Zeit der Verkoppelung hat oder ob dabei der durch die Verkoppelung zu erlangende Werthzuwachs sogleich mit eingerechnet wird. —

Von den Abänderungen und Ergänzungen, welche das Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen erhalten hat, sind hier folgende zu erwähnen.

Es war bisher nicht selten der Fall vorgekommen, dass einzelne Betheiligte, die in dem einleitenden Verfahren (Vorverfahren) bereits ihre Stimme für die Verkoppelung (oder für die Gemeinheitstheilung) abgegeben hatten, diese wieder vor dem Eintritte der Rechtskraft des Stattnehmigkeitserkenntnisses ohne alle Angabe von Gründen oder unter Angabe unerheblicher Gründe zurücknahmen. Obgleich hieraus grosse Unzuträglichkeiten

entstanden, so konnte solches nach den Worten des Gesetzes doch nicht für unzulässig erklärt werden. Jetzt ist nun dem betreffenden Paragraphen die Bestimmung hinzugesetzt worden: „Eine Zurücknahme der im Vorverfahren für den Theilungsantrag [1]) abgegebenen Stimme ist weder vor noch nach Eröffnung des Stattnehmigkeitserkenntnisses zulässig."

Eben so wichtig, als die Zusammenlegung der Felder sind die sogenannten Folgeeinrichtungen, „welche die Erleichterung und Sicherstellung der künftigen Benutzung oder die Erhöhung des Ertrages bezielen," wie es in §. 94 des Gesetzes über das Verfahren lautet. In diesem Paragraphen ist vorgeschrieben, dass die Commission nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und mit Genehmigung der Behörden, deren Mitwirkung nach Lage der Sache etwa erforderlich ist, die nöthigen Bestimmungen hinsichtlich der Begrenzung und Befriedigung der Grundstücke, der Anlegung neuer oder Verbreiterung etc. vorhandener Wege und Triften, der Anlage von Brücken, Wasserzügen und etwaigen sonstigen Anstalten zu einer Abwässerung oder Bewässerung, sodann auch hinsichtlich der Unterhaltung solcher Anstalten zu treffen hat.

Seitdem ist das Drainiren eingeführt worden und hat deshalb der §. 94 den Zusatz erhalten, dass „zu den Folgeeinrichtungen auch die Entwässerung des Bodens durch sogenannte Drains gehört, insoweit der einzelne Grundbesitzer solche Anlagen auf seinem Grundstücke für sich allein zweckmässig nicht ausführen kann."

Im Grunde berechtigt schon der §. 94 nach seiner Fassung zu einer solchen officiellen Drainage. Bei den Drainsanlagen kommen in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung die für Entwässerungsanlagen geltenden Grundsätze des Ent- und Bewässerungsgesetzes vom 22. August 1847 (welches übrigens des Drainirens selber noch nicht erwähnt) zur Anwendung.

Da es nothwendig ist, dass zeitige Vorsorge für diese Anlagen schon während der Verkoppelung getroffen wird, so haben

1) Unter diesem Ausdruck, der bald generell, bald speciell gebraucht wird, ist hier die Verkoppelung mit zu verstehen.

Stände in ihrem Erwiederungsschreiben die Regierung ersucht, durch Erlass geeigneter Instructionen dahin zu wirken, dass bei der Ausführung von Verkoppelungen, besonders bei der Anlegung von Abzugsgräben auf die Möglichkeit einer Drainirung sämmtlicher, dieser Melioration bedürftiger Grundstücke von den leitenden Behörden vorsorglich Bedacht genommen werde.

Oft scheiterte seither das Bemühen, den zu bildenden Koppeln eine regelmässige Form zu geben, an der unregelmässigen, winkeligen, zickzackigen Abgrenzung derselben gegen anstossende, der Verkoppelung nicht mit unterzogene Flächen, wie Gemeinheitsgründe (wenn es nicht gleichzeitig zur Theilung derselben kam), Forsten, Grundstücke eines bereits früher privatim verkoppelten, von der allgemeinen Verkoppelung eximirten Gehöftes, oder auch Ländereien einer benachbarten Feldmark.

Der Gesetzes-Entwurf beabsichtigte bloss, diesem Uebelstande bei der Angrenzung von gesetzlich theilbaren Gemeinheiten, wenn diese nicht zugleich mit der Verkoppelung aufgetheilt werden, abzuhelfen [1]). Die Stände aber fassten mit Recht die Sache allgemeiner auf und demnach ist durch §. 8 des neuen Gesetzes über das Verfahren die Commission befugt worden, nach Anhörung der Betheiligten und auf Grund von Gutachten Sachverständiger, „eine Begradigung der Grenzen der zu verkoppelnden Flächen gegen angrenzende Feldmarken, so wie gegen angrenzende nicht zur Verkoppelung gezogene Flächen gegen vollständige Entschädigung der Betheiligten" zu verfügen. Eine solche Begradigung der Grenzen ist aber nach diesem Paragraphen nur in so weit zulässig (d. h. zwangsweise), als vollständige Entschädigung in Grund und Boden gewährt werden kann; sie soll auf das Maass des unvermeidlich Nothwendigen beschränkt und mit thunlichster Schonung der Interessen der auswärtigen Grundeigenthümer ausgeführt werden [2]).

---

1) Hiernach wäre nicht einmal gegen angrenzende Gemeinheitsforsten derselben Feldmark, da sie gesetzlich nicht theilbar sind, etwas auszurichten gewesen.

2) Ob man hier nicht etwas weiter hätte gehen können? So z. B. wird ohne den Austausch von Enclaven und Exclaven oft das Ziel nicht zu erreichen sein.

Nach der bisherigen Gesetzgebung sind sogenannte Privat-Verkoppelungen (wie auch Privat-Gemeinheitstheilungen) erlaubt, welche die Betheiligten so zu sagen auf eigene Hand, mit Umgehung der technischen Beamten durch irgend einen beliebig gewählten Sachverständigen oder wenigstens von ihnen für sachverständig gehaltenen Mann ausführen lassen. Die Behörden haben dann keinen Einfluss auf den Gang des Geschäftes und erst nach beendigter Sache ist obrigkeitliche Beurkundung und landdrosteiliche Prüfung für den Fall erforderlich, wenn ein öffentliches Interesse dabei in Frage kommt, was z. B. in Betreff der Wege-Veränderungen oder der Grenzberichtigung zwischen benachbarten Feldmarken eintreten kann. (Gesetz über das Verfahren §. 140—143.)

Bei Zulassung solcher Privatverkoppelungen dachte man eigentlich nur an den Austausch einzelner aneinandergrenzender Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung. Sie wurden aber später häufig auf die Regulirung ganzer Feldmarken ausgedehnt und erlangten in manchen Gegenden eine Art von Popularität, weil sie in weit kürzerer Zeit, als die amtlichen Verkoppelungen und mit geringeren Kosten (meist gegen eine Akkordsumme) ausgeführt wurden, was hauptsächlich daraus sich erklärt, dass sie überhaupt nur in Folge eines freiwilligen Beschlusses aller Betheiligten eintreten können, folglich nur da vorkommen werden, wo die Dorf- und Feldnachbaren friedfertige und billige Gesinnung gegen einander hegen und auch die Agrarverhältnisse nicht so complicirt sind. Die schwierigeren Verkoppelungs-Sachen fallen mithin immer dem amtlichen Verfahren anheim, bei welchem die überstimmte, meist sehr erbitterte Minorität oft die Ausführung so viel als möglich hemmt und zur Abhaltung vieler Termine zwingt; daher mehr Zeitverlust und Kosten.

Es wird nun zwar versichert, dass manche Privatverkoppelungen in befriedigender Weise zu Stande gekommen, eben so häufig aber oder noch häufiger scheint das Gegentheil der Fall gewesen zu sein. Die Bauern hatten es dann an der nöthigen Vorsicht in der Wahl des Technikers fehlen lassen; es wurden ungeprüfte, ausländische Geometer, sogar, wie in der Stände-

versammlung berichtet ward, ehemalige Schauspieler, verdorbene Förster u. dgl. angenommen; aus den unrichtigen Vermessungen und Chartirungen entstanden Verluste, Uebervortheilungen, verwickelte Processe.

Die Stände zogen bei Gelegenheit der Berathung des zur Rede stehenden Gesetz-Entwurfes die Frage über die Zulässigkeit, event. die Controlirung von Privat-Verkoppelungen und Privat-Gemeinheitstheilungen mit in den Kreis ihrer Berathungen. Der Gegenstand wurde von allen Seiten beleuchtet; es gewann die Ansicht die Oberhand, dass die Privat-Verkoppelungen und Privat-Theilungen nicht durch erschwerende Formen oder hindernde Erfordernisse unmöglich gemacht werden sollten, da sie bei guter Ausführung nützlich seien, zumal voraussichtlich in Folge der neuen Gesetze die Zahl der Provokationen sehr zunehmen und damit ein Mangel an Technikern eintreten werde, dass aber die (vorhin angeführten) §. 141 — 143 des Gesetzes über das Verfahren erfahrungsmässig keinen genügenden Schutz gegen schlechte oder mangelhafte Ausführung gewährten. Demzufolge ist die Regierung ersucht worden, „die weiter erforderlichen gesetzlichen Vorschriften Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zur verfassungsmässigen Zustimmung vorlegen zu wollen.“ —

Wir hätten schon oben erwähnen sollen, dass Stände bei Gelegenheit der jetzigen Aenderung des Verkoppelungsgesetzes die Aufmerksamkeit der Regierung auf die „in einigen Landestheilen schrankenlos zulässige Parzellirung der Grundstücke“ gelenkt und Derselben empfohlen haben, „auf gesetzliche Vorschriften Bedacht nehmen zu wollen, welche der bezeichneten Zerstückelung des Grundeigenthums mit Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse entgegenzuwirken geeignet sein möchten.“

Ein solches Gesetz, welches namentlich für die Süd-Provinzen ein längst gefühltes Bedürfniss ist, aber auch für andere Provinzen des Königreiches, soweit daselbst die Untheilbarkeit der Bauerngüter lediglich auf der Gutsherrlichkeit beruhete, mit fortschreitender Ablösung des gutsherrlichen Verbandes und der gutsherrlichen Lasten nicht lange mehr zu entbehren ist, wird

nun freilich bei der Schwierigkeit des Stoffes nicht in der allernächsten Zukunft zu erwarten sein und überdies mit einem neuen Gesetze über bäuerliche Erbfolge und andere bäuerliche Rechtsverhältnisse in Verbindung gebracht werden müssen.

Wohl aber hätte das neue Verkoppelungsgesetz wenigstens dagegen Vorkehrung treffen können, dass die einzelnen Aecker und Wiesenparzellen ihre regelmässige Gestalt und ihre selbstständige Zukömmlichkeit wieder verlieren, ferner, dass von Neuem durch die Theilungen Wege-Servituten und andere Servituten sich bilden und endlich, dass durch ein Uebermaass neu entstandener Grenzfurchen eine unverhältnissmässige Quote der Fläche wiederum theils der Cultur überhaupt entzogen, theils der vollen Ertragsfähigkeit beraubt wird.

Hiezu dient: 1) unbedingtes Verbot der Queertheilungen; 2) Beschränkung der Längentheilungen dahin, dass jedes Stück, so wohl das, von welchem abgetrennt wird, als das abgetrennte eine Breite von mindestens zwei Ruthen behält, auch nicht die erlangte Parallelität der gegenüberstehenden Grenzlinien durch zickzackiges Tranchiren wieder verliert.

Durch die Vorschrift eines Parzellen-Minimum von 1/4, 1/2 oder 1 Morgen, wie es in einigen Staaten verfügt ist, würde der angegebene Zweck nicht erreicht werden. Denn darf man einen Acker z. B. von 2 Morgen beliebig in vier Stücke à 1/2 Morgen theilen, so verlieren die beiden Mittelstücke ihre selbstständige Zukömmlichkeit und die beiden Endstücke werden mit der Servitut der Passage, Entwässerung u. s. w. belastet.

Trügerisch ist die von Manchen gehegte Hoffnung, dass die beschaffte Verkoppelung für die Zukunft weitere Zerstückelungen indirekt hemmen werde, weil die Einsicht von den erlangten grossen Vortheilen die Grundbesitzer von selber bewegen würde, den wahren erhöheten Werth ihrer Ländereien nicht durch die Zerstückelung wieder zu deprimiren. Das Gegentheil ist schon in der ersten oder zweiten Generation da eingetreten und die alte Unordnung und Verwirrung wieder eingerissen, wo die Naturaltheilungen unter Erben gebräuchlich sind und verschuldete kleine Grundbesitzer durch parzellarische Verkäufe sich zu retten suchen.

So auf manchen preussisch-thüringischen Feldmarken, wo z. B. die 5 Erben eines Bauerngutes jede einzelne Koppel nicht blos in 5, sondern in 10 oder 15, vielleicht in 20 oder 25 Theile wiederum theilen, wenn eine solche Koppel Land von sehr verschiedener Bodenbeschaffenheit in sich vereinigt [1]).

In Nassau sind aus diesem Grunde mehr als 40 Feldmarken schon zum zweiten Male verkoppelt worden.

Weiter indessen im Verkoppelungsgesetze zu gehen, als eben vorgeschlagen worden, etwa die einzelnen Koppeln so, wie sie durch die Zusammenlegung entstehen, für geschlossen zu erklären, dürfte nicht rathsam sein, nicht sowohl wegen der ungleichen Beschränkung der Theilbarkeit nach der verschiedenen Grösse der Koppeln, als vielmehr deshalb, weil wenigstens in den Süd-Provinzen der an die freie Disposition gewöhnte Bauernstand eine solche Verfügung so misliebig aufnehmen würde, dass auch die grösseren, jetzt der Verkoppelung geneigten Bauern, dadurch von der Provokation abgeschreckt werden könnten. —

Als einen Mangel der hannoverschen Gesetzgebung (freilich auch der meisten übrigen) sehen wir an, dass so wenig auf den Ausbau aus den Dörfern, wodurch allein umfassendere Arrondirungen möglich gemacht werden, hingewirkt worden ist. Das Verkoppelungsgesetz von 1842 verordnete in §. 23 bloss, dass, wenn ein Theilnehmer zu einem die Verkoppelung erleichternden Ausbau sich entschliest, ihm sein Ersatz, so weit andere Rücksichten es zulassen, in der Nähe des ausersehenen Bauplatzes angewiesen werden soll. Diess will nicht viel sagen, da sonst ohnehin Niemand an Ausbauen denken könnte.

Anders in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (sogenannten königlichen Antheils), wo die im Dorfe Zurückbleibenden den in die Feldmark Hinausziehenden mit Bau-Fuhren, Diensten und Lieferungen zu Hülfe kommen mussten, und dies mit Recht, da das Ausbauen auch den Zurückbleibenden arron-

1) Vgl. Wissmann, über die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Thüringen und die Mittel zu deren Abhülfe, im Archive für Landeskunde der Preussischen Monarchie. Bd. III, 3tes Quartal 1856.

dirte Besitzungen verschafft, letztere also gleiche Vortheile mit den Ausziehenden erlangen, folglich auch mit ihnen die Kosten der Aenderung tragen müssen. Im Königreiche Dänemark ist aus der Staatskasse eine ansehnliche, nach der Grösse der Gebäude bemessene Unterstützung zur Beförderung dieses Zweckes geleistet worden, welcher denn auch in manchen Gegenden, wenn nicht etwa eine sehr grosse Verschiedenheit des Bodens in den verschiedenen Feldabtheilungen hemmte, so vollständig erreicht worden ist, dass die Dörfer so gut wie ganz in Einzelhöfe, jeder mit separater Feldmark, aufgelöst worden sind.

In einem folgenden Artikel werden wir über das Weideablösungsgesetz vom 8. Nov. 1856 Bericht erstatten.

Die deutsche Münzkonvention vom 24. Januar 1857 volkswirthschaftlich und politisch betrachtet.

Von Dr. Schäffle in Stuttgart.

Erster Artikel.

Die Wahl der Währung [1]).

Indem wir beabsichtigen, die im Jahre 1856 in Wien vereinbarte und ebendaselbst am 24. Januar d. J. unterzeichnete deutsche Münzconvention einer eingehenderen Würdigung zu unterstellen, verweilen wir etwas ausführlicher bei dem ersten sich aufdrängenden Punkte, bei der Wahl der Währung.

Nicht als ob wir den Werth des Vereinbarten einzig oder hauptsächlich nach der Schärfe und Richtigkeit der Calculation bemessen wollten, womit die für die Wahl der Währung entscheidenden Factoren berechnet worden sind. Diess wäre weder billig noch überhaupt berechtigt; nicht billig, weil mitten im Widerstreit abweichender theoretischer Ueberzeugungen und in einer Zeit der gewaltigsten Umwälzung in den Erzeugungs- und Bedarfsverhältnissen der edlen Geldmetalle auch die scharfsinnigste Berechnung fehl gehen und ein Gebiet unabsehbarer Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten auch vom hellsten Auge falsch erfasst werden kann; an sich nicht berechtigt, weil ein münzpolitischer Akt, wie die Wiener Convention, in vielen Beziehungen von grossem Werth selbst dann sein kann, wenn hinsichtlich der Wahl der Währung der entschiedenste Missgriff gemacht worden sein würde. Ist man doch, je tiefer man die Währungs-

1) Vergl. die Redact. Bemerkung Bd. XII, S. 486.

frage und den sie bestimmenden Wahrscheinlichkeitscalcul erfassen will, um so mehr versucht, an der Gewinnung einer entschiedenen Ueberzeugung und daher an einer sicheren Wahl geradezu zu verzweifeln; denn die bestimmenden Factoren erscheinen so bald man sie greifen will, wie Nebelgestalten, die in sich zerrinnen, und Nichts will sich der nach festen Anhaltspunkten tastenden Hand darbieten. Uns wenigstens hat mehr als einmal das entmuthigende Gefühl solcher Erfahrung überkommen, als wir uns durch die labyrinthischen Gänge und Knoten jener Wahrscheinlichkeitsrechnung durchzuwinden und an den ungenügenden wenn noch so fleissig gesammelten statistischen Ziffern festen Anhalt zu gewinnen suchten; das Muthmaassliche lässt sich einmal nicht in feste Linien einschliessen, immer bleibt der Drudenfuss offen, wo der Zweifel frei aus und eingeht. Und doch darf man sich nicht entmuthigen lassen! Bei der Wahl der Währung kann nun einmal blos die Wahrscheinlichkeitsrechnung entscheiden, dieser Calcul ist unentbehrlich; ja er ist bei der jetzigen Conjunktur in Produktion von und im Bedarf an Edelmetallen selbst dann berechtigt, wenn er etwas gewagt wäre. Um es zu anticipiren, so theilen wir gleich hier mit, dass uns eine möglichst unbefangene Prüfung aller, unserer Einsicht zugänglichen Verhältnisse zu der Ueberzeugung von einer nahen Zukunft der Goldwährung geleitet hat. Zwar die Nothwendigkeit eines sofortigen Uebergangs zur Goldwährung glauben wir nicht nachweisen zu können. Wir würden vielmehr nur das Abwarten der Erfahrung der nächsten Zukunft, bevor zu den grossartigen Aenderungen einer ganz neuen Münzverfassung geschritten werden durfte, als das Natürlichste betrachten zu müssen glauben, und würden hienach den Akt der Wiener Münzkonvention als überhaupt unzeitig tadeln, wenn wir nicht der Ansicht wären, dass bei gegebenen Verhältnissen die erste Rücksicht die war, dass überhaupt eine — wenn in einzelnen Punkten selbst fehlerhafte — Einigung sicher zu Stande kam. Ueberzeugt aber sind wir, dass ein sofortiger Uebergang zur Goldwährung in keiner Beziehung geschadet und wahrscheinliche doppelte Kosten und Inconvenienzen erspart hätte. Aber die Silberwährung hatte das conservative Recht für sich, was alles

Bestehende dem Werdenden gegenüber hat und geltend macht; und somit sind wir weit entfernt zu tadeln. Vielleicht ist unsere zur Goldwährung neigende Ueberzeugung sogar irrig und wird von der Erfahrung der Zukunft widerlegt werden; die Natur des Gegenstandes fordert zur grössten Bescheidenheit in der Aufstellung von Ansichten auf. Dann aber bietet schon die genaue Prüfung einiger sehr wichtigen staatswirthschaftlichen Fragen, welche die Währungsfrage involvirt, ein selbstständiges Interesse; z. B. die Erörterung der Massen- und Produktionsverhältnisse der Edelmetalle, die Edelmetallströmung nach Ostasien und Anderes. Man kann also unter allen Umständen mit dem Bewusstsein, dass die folgende Erörterung nicht ein konjecturales, sondern ein reelles, wissenschaftliches und praktisches, Interesse habe, den Gegenstand anfassen.

Die von der Wiener Conferenz begründete Münzverfassung hat die einfache Währung und als solche die Silberwährung adoptirt.

Die Anerkennung des Princips der einfachen Währung und die offenbare Geflissentlichkeit, womit dieses Fundament aller Ordnung und Beständigkeit des Münzwesens strenge durchgeführt wird, hat sich einer fast ausnahmslosen Billigung zu erfreuen gehabt. Und mit Recht. Ebenso eine alte Erfahrung, als der *communis consensus* der Wissenschaft sprach dafür; wenigstens waren die abweichenden Theorieen, welche neuerdings wieder hervorgetreten sind, nicht geeignet, die eine oder die andere zu erschüttern. Wir können uns daher bei der Vertheidigung der Convention gegen divergirende Ansichten in Beziehung auf die einfache Währung sehr kurz fassen.

Ausser der einfachen Währung waren zwei Wege möglich und empfohlen, die Doppelwährung und die mit mathematischem Barbarismus sogenannte anderthalbfache Währung, welchen Ausdruck wir der Kürze halber adoptiren.

Die Doppelwährung kann nur auf die Voraussetzung der Unveränderlichkeit des Werthverhältnisses von Gold und Silber begründet werden. Man kann nun der Ansicht sein, dass diesem Werthverhältniss bei der verhältnissmässig langsamen Entwicklung der dasselbe umgestaltenden Factoren eine gewisse

Beständigkeit nicht abzusprechen sei; das in umfänglicher Weise waltende Fungibilitätsverhältniss beider Metalle für gewisse Hauptzwecke, die Möglichkeit der Substitution von Surrogaten für die Geld- und für die Luxusdienste von Gold und Silber, sowie andere Momente bedingen absolut eine sehr langsame Aenderung der Werthrelation der beiden Edelmetalle. Hat doch auch die enorme Goldausbeute der letzten Jahre das Werthverhältniss von Gold zum Silber auffallend wenig afficirt. Allein diese relative Beständigkeit kommt nicht einer völligen Unveränderlichkeit gleich, unter welcher Voraussetzung allein die Doppelwährung eine natürliche Begründung hätte. Sehr lehrreich sind eben in diesen Beziehungen die Erfahrungen, welche in neuester Zeit Frankreich und die Vereinigten Staaten gemacht haben. Durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7 Germinal Jahr 11 ist die gesetzliche Werthrelation von Gold und Silber in Frankreich auf 1 : 15_{50} normirt: („*Les pièces d'or de* 20 *Francs seront à la taille de* 155 *pièces de Kilogramme et les pièces de* 40 *Fr. à* $77^1/_2$ etc.," diess ergiebt, da ein Frank 5 Gramm Silber enthält und überall Prägesilber und Prägegold in der Mischung von $^9/_{10}$ fein vorausgesetzt wird, $\frac{10.10}{5}$: 155 $\times$ 20 : $77^1/_2$ $\times$ 40 = 200 : 155 $\times$ 20 = 1 : 15_{50}.) Die Relation auf dem Londoner Geldmarkte aber war seit dem Jahr 1831:

Im Jahre	Durchschnittspreis des Silbers per Unze Standardsilber.	Durchschnittliche Werthrelation.
1831—1840	$59^7/_8$ D. (Pence)	15_{75} : 1
1841—1850	$59^9/_{16}$	15_{83}
1851	61	15_{46}
1852	$60^1/_2$	15_{59}
1853	$61^1/_2$	15_{33}
1854	$61^1/_2$	15_{33}
1855	$61^3/_8$	15_{36}
1856	$61^3/_8$	15_{36}
Mitte Febr. 1857	$61^5/_8$	15_{30}.

Die Werthrelation zwischen Gold und Silber auf dem Hauptmarkte war also bis Ende des vorigen Jahrzehnts über der legalen französischen 1 : 15_{50}. Bekannt ist, wie bis dahin das Gold aus Frankreich immer auszuströmen suchte. Seit dagegen die Werth-

relation dauernd unter 15_{50} herabgegangen, ist das Umgekehrte eingetreten, Silber ist in grösster Masse aus- und Gold eingeströmt. Ja es zeigen sich gegenwärtig bereits Symptome völliger Erschöpfung des vor 8 Jahren überaus reichen französischen Silberschatzes; nach einer Februarnummer des Economist haben mehrere französische Handelskammern um Prägung kleinster Goldmünzen beim franz. Finanzminister dringend gebeten, und ihr Gesuch mit dem drückenden Mangel an Silbermünzen motivirt. Man hat hier den klaren Erfahrungsbeweis für die Unzweckmässigkeit der Doppelwährung. Die Doppelwährung schafft einen künstlichen Werthpunkt, über welchen die Marktrelation der Zunge einer Waage gleich ewig hinüber und herüberspringt. Statt der gesetzlichen Doppelwährung hat man in Wirklichkeit einen ewigen Wechsel und Kampf zwischen faktischer Gold- und faktischer Silberwährung. Je grösser und dauernder die Differenz der marktmässigen und der gesetzlichen Werthrelation ist, desto vollständiger kommen jene Umschläge zwischen faktischer Gold- und faktischer Silberwährung zur Vollziehung, und desto grösser sind die Inkonvenienzen für eine geordnete Landescirculation. Gewiss wäre eben der jetzige Moment einer gewaltigen Revolution in den Masse- und Erzeugungs-Verhältnissen von Gold und Silber der ungeeignetste gewesen, um in Deutschland ein Experiment zu machen, das für andere Länder schädlich sich erwiesen hat und erweisen musste, weil es eine Absurdität zur Voraussetzung hatte und gegen ein wirthschaftliches Grundgesetz sich auflehnte. Wir zweifeln daher nicht daran, dass die Wiener Conferenz keinen Augenblick sich versucht fühlte, mit den neusten Freunden der Doppelwährung gemeine Sache zu machen.

Mit gleichem Recht hat die Conferenz die anderthalbfache Währung verworfen, jene Combination, welche von Ludwig Stein in der Allgemeinen Zeitung, von Michel Chevalier schon früher im Journal des Debats empfohlen worden ist. Nach dem Vorschlage der Genannten hätte der Goldkurs auf längere Perioden (ein halbes Jahr etwa) von den kontrahirenden Regierungen gemeinschaftlich fixirt und Gold als gesetzliches Zahlungsmittel zu dem jeweiligen Tarife angenommen werden sollen. Hiedurch wäre der offizielle Kurs, namentlich unter den

jetzigen Conjunkturen, gewiss Gegenstand einer für die Staatskassen theuren, für das allgemeine Interesse völlig unfruchtbaren Speculation geworden. Die periodische Bannung der Werthrelation durch staatliches Machtgebot hätte zwar nicht so absolut, wie die unbedingte Doppelwährung, gegen die unbezwingliche Freiheit und nothwendige Veränderlichkeit der Markt-Werthrelation sich aufgelehnt, aber dennoch die natürlichen Werthverhältnisse gestört und getrübt und zu ebenso unnöthigen als unvermeidlichen Verlusten geführt. Die periodische, verschiebbare Doppelwährung sollte zum Zwecke haben, durch offizielle Tarifirung und Legalisirung des Goldkurses auf gewisse Zeiträume hin den Verkehr von den täglichen Schwankungen des Kurses zu befreien. Man beachtete aber ein Hauptmoment in seiner eigenthümlichen Bedeutung zu wenig, dasjenige nämlich, dass im Allgemeinen die Zerschlagung der Kursdifferenz eines längeren Zeitraums in tägliche Schwankungen dieselbe den Einzelnen weniger empfindlich macht und die Vertheilung der Inconvenienz der Werthschwankung an sich einen Vortheil begründet; man übersah, dass bei grösseren Differenzen zwischen dem Tageskurse und dem jeweiligen offiziellen Tarifsatze die zur Annahme verpflichteten Staatskassen oder freiwillig hiezu sich verpflichtenden Privatvereine das Opfer einer organisirten Differenzspeculation werden könnten. Die Münzkonferenz hat daher mit Recht auf das Ansinnen der erwähnten Art verzichtet und vielmehr Bestimmungen getroffen, welche die Reinheit der einfachen Silberwährung gegen Abusivgoldkurse zu schützen bezwecken. Dadurch dass die Tarifirung der Goldmünzen auf höchstens ein halbes Jahr geschehen darf, dass sie nach den Marktkursen des nächstvorhergegangenen Zeitraumes geschehen muss, dass jeder Vereinsstaat jeden Augenblick seinen jeweiligen Kassen-Gold-Tarif aufheben kann, ist die geschaffene Kassenordnung für den Goldkurs in Wahrheit ein Schutzmittel zur Erhaltung des natürlichen Verhältnisses beider Edelmetalle und verglichen mit bisherigen Verhältnissen ein offenbarer Fortschritt. Wohl könnte man die Frage aufwerfen, ob nicht das gänzliche Verbot der offiziellen Kassenkurse der sicherste Weg zum Ziele gewesen wäre. Hierauf ist zu erwiedern, dass

jede Staatskasse sich hüten wird, zu viel Gold über dem Marktkurs anzunehmen, wozu ja durch den Vertrag die Mittel stündlicher Abwehr gegeben sind, dass also alle Gefahr der Ausbeutung beseitigt ist, dass aber auf der andern Seite in der hergestellten Kassenordnung ein Mittel geschaffen ist, ohne Opfer für die Staatskassen eine gewisse Stetigkeit des Goldkurses, wie sie dem kleinen Verkehre Bedürfniss ist, herbeizuführen. In Zeiten namentlich, in welchen der Kurs geringen Schwankungen ausgesetzt ist, kann ein dem Marktkurse natürlich sich anschmiegender Kassenkurs für den Kleinverkehr die unvermeidlichen kleinen aber doch empfindlichen Verluste neutralisiren. Die Beobachtung des Geschäftslebens weist nach, wie häufig Gold zu übertriebenem Kurse mit Missachtung des Tageskurses aufgedrängt wird; durch einen nach den obigen Grundsätzen geregelten Kassenkurs wird ein fester Anhaltspunkt hiegegen gewonnen; es kann aber überhaupt den kleineren Tagesschwankungen des Goldkurses für den kleinen Verkehr begegnet werden. Die Goldkassenkurs-Ordnung der Convention scheint uns hienach in einigen wesentlichen Beziehungen sehr nützlich wirken zu müssen, in keiner Beziehung schaden zu können und somit einer beifälligen Aufnahme würdig zu sein. Klar ist, dass sie mit jener Combination einer periodischen Goldwährung neben fixer Silberwährung, mit jenem Mittelding zwischen einfacher und doppelter Währung, Nichts gemein hat.

Wenn nun die Wahl der einfachen Währung gegenüber den Forderungen der ziemlich einsam dastehenden Doppelwährungsfreunde und gegenüber der Combination von M. Chevalier und L. Stein ziemlich einstimmige Billigung findet, so sind die Sympathieen in anderer Beziehung sehr getheilt. War es ein richtiger Griff, dass man die Silberwährung beliebt hat, war es nicht vielmehr angezeigt, zur Goldwährung überzugehen?

Die Thatsache, dass die Silberwährung einmal beliebt worden ist und nun auf längere Zeit im weiten Gebiete der neuesten Münzkonvention aufrecht erhalten werden wird, kann natürlich an dieser Stelle einer erneuten wissenschaftlichen Prüfung der Frage nicht vorgreifen, vorausgesetzt dass sie nicht auch wissenschaftlich als schon erledigt zu betrachten ist. Letzteres

scheint uns nun aber keineswegs der Fall zu sein, die Fehde zwischen den Freunden der Goldwährung und denen der Silberwährung ist noch keineswegs entschieden. Das treffliche Material, das sie zu Tage gefördert hat, scheint uns nicht zu den gehörig ruhigen und unbefangenen Schlussfolgerungen benützt worden zu sein. Man ist hüben und drüben unversehens in absolute Sympathieen verfallen, und hat ganz vergessen, die Frage des Uebergangs zur Goldwährung hauptsächlich als eine Frage der Zeit und der Umstände anzusehen.

Bei der Wahl eines der beiden edlen Geldmetalle als Substrats der einfachen Währung ist die wahrscheinlich grössere Werthstabilität, welche das eine oder das andere verspricht, offenbar das entscheidende Moment. Das Geld soll Universalwerthmesser und Universalwerthträger sein, und daher eine gleichbleibende Macht zu kaufen allen übrigen Gütern gegenüber in sich schliessen. Innerhalb der unendlichen, durch verschiedene Räume der Zeit und des Orts sich erstreckenden Verkettung des Tauschverkehrs hat das Geld die Wertheinheit zu bilden, welche die räumlich und zeitlich auseinanderliegenden Werthgrössen gegen einander misst und vertritt. Diese Wertheinheit sollte daher, will die Messung und Werthgleichung eine richtige und die Werthvertretung eine gerechte sein, etwas feststehendes, gleichbleibendes sein, das Währungsmetall muss Werthstabilität besitzen. Der Gedanke an eine absolute Werthstabilität ist nun freilich an sich eine Absurdität: der Werth jeder Waare ist etwas nothwendig wechselndes; die Veränderlichkeit aller Werthe ist ein Postulat der menschlichen Freiheit, welche, indem sie im rein natürlichen Gebiete sich bethätigt, und dieses auf sich bezieht, Güter und Werthe erst schafft und diese ihrem Gesetz der Bewegung und Entwicklung unterwirft. Die absolute Werthstabilität irgend eines Geldsubstrates ist daher von zwei Seiten eine Unmöglichkeit: Für's erste muss der Werthmaassstab und Werthgleicher selbst ein Werth sein, und ist als solcher veränderlich, zweitens sind die zu messenden Werthe als solche beständiger Veränderung unterworfen. Es kann daher von Anfang nur von einer relativen Werthstabilität, von einer „möglichst" gleichbleibenden Kaufkraft des als Universal-Werthmaassstab

und -Werthträger gebrauchten Edelmetalles die Rede sein. Man wird daher fragen müssen:

Zeigt Gold oder Silber diejenigen Masse- und Produktionsverhältnisse, um dem nach herrschenden Umständen wahrscheinlichen Bedarf des Tauschverkehrs an baaren Tauschmitteln so folgen zu können, dass das jetzige Werthverhältniss des betreffenden edlen Metalls zur Gesammtheit der übrigen Güter, deren Tausch es vermittelt, den geringsten und seltensten Schwankungen ausgesetzt sein wird, mit andern Worten: dass eine gleiche Quantität desselben auf längere Zeit hin dasselbe Maass von Kaufkraft am gleichmässigsten behauptet?

Die wahrscheinlich grössere Werthstabilität in diesem Sinne ist unstreitig der entscheidende Gesichtspunkt für die Entscheidung der Alternative: Gold- oder Silberwährung, weil Stabilität die erste Eigenschaft jedes Maasses ist. Der Einfluss starker und häufiger Schwankungen im Werthe des allgemeinen Werthträgers auf alle Geldforderungsverhältnisse ist wiederholt und erst im letzten Hefte dieser Zeitschrift so drastisch geschildert worden, dass es Eulen nach Athen tragen hiesse, die socialen Schattenrisse eines jähen Werthumsturzes in der Geldcirculation hier von Neuem an die Wand zu malen. Wem ein solcher Umsturz nütze oder schade, kann social-politisch von grosser Bedeutung sein, ungerecht ist der erzeugte Vortheil, wie der erzeugte Nachtheil immer, eine Depreciation des allgemeinen Werthträgers muss daher, ungefragt, wem sie nützen oder schaden würde, mit allen Mitteln zu verhindern gesucht werden. Wenn man, um ein stabiles Längenmaass zu gewinnen, die Mühe nicht gescheut hat, solches an den zwar ewig festen, aber fast unermesslichen Dimensionen des Erdgebäudes abzunehmen, so darf die Staatswirthschaft die grösste fortdauernde Mühe nicht fürchten, um mitten in der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse dem allgemeinen Werthrepräsentanten eine relative Stabilität zu erhalten.

Neben der Stabilität des Werthes treten die andern Eigenschaften, welche die beiden Metalle zu allgemeinen Werthrepräsentanten empfehlen, in eine sekundäre Stellung zurück. Erst wenn in Hinsicht auf jene erste Eigenschaft eine Entscheidung

der Alternative nicht zu gewinnen wäre, dürften diese secundären Qualitäten als maassgebend in Rechnung genommen werden. Bedauerlicher Weise hat diess im vorliegenden Fall selbst Soetbeer in seiner weniger wegen ihres Raisonnements als wegen ihres Materials überaus schätzbaren Monographie („das Gold," Gegenwart Heft 144 und 145) nicht gehörig beachtet. Darüber scheint uns nun kaum ein Zweifel obwalten zu können, dass wenn die wahrscheinlich grössere Werthstabilität nicht für Gold entscheiden würde, die übrigen secundären Gründe der Münztechnik, der Münzadministration u. s. w. die Silberwährung als die geeignetere für ein Föderativmünzgebiet, wie das deutschösterreichische, empfehlen würden. Zwar empfehlen die eigentlich physikalischen Verhältnisse, auch ganz für sich betrachtet, nicht absolut das eine oder das andere als Währungsmetall. Dehnbarkeit, Theilbarkeit, Formbarkeit, grosses specifisches Gewicht, (daher Transportabilität etc.) kommen jedem der beiden edlen Metalle zwar nicht in gleichem, aber doch in solchem Grade zu, dass jedes eine vorzügliche Waare für den Gelddienst ist. Es sind die eigenthümlichen Cultur- und Verkehrsverhältnisse des fraglichen Münzgebietes, welche — abgesehen von der Conjunktur der Werthbeständigkeit — den Ausschlag geben würden. So wird beispielsweise eine kleine vom Welthandel lebende Handelsrepublik mit entweder kleinem oder durch Geldsurrogate vermitteltem Binnenverkehr dem Gold den Vorzug geben müssen; die leichtere Transportabilität, der vorherrschende Umschlag grosser Werthe im Innern und nach Aussen empfiehlt Gold zur Bilanzenausgleichung; der Bedarf an kleiner Münze kann mit Scheidemünze befriedigt werden, dessen richtiges Maass namentlich bei einheitlicher Münzadministration leicht regulirt und sicher verbürgt werden kann. Anders in einem Münzgebiet von föderativer Verfassung, mit sehr grossem Binnen- und Kleinverkehr, bei mangelnder Entwicklung der kreditmässigen Werthübertragung, u. s. w. Unter diesen Gesichtspunkten bietet z. B. das deutschösterreichische Münzgebiet von 70 Mill. Menschen gewiss nicht dieselben Verhältnisse zu Gunsten der Goldwährung dar, wie z. B. England. Unter Voraussetzung gleicher Werthstabilität würde daher dem Silber vor dem Golde der Vorzug zu

geben sein. Es wäre bei Annahme der Goldwährung keineswegs eine so leichte Aufgabe, das richtige Maass der circulirenden Scheidemünze zu finden, zu erhalten und zu verbürgen. Das Gold eignet sich nicht zur münzmässigen Darstellung in kleinen Beträgen; Hoffmann sieht schon die Goldmünze im Werth von vier bis fünf Thalern als technisch noch empfehlenswerthes Minimalstück an. Hielte man diese Regel inne, so wäre für den umfassenden, durch Creditsurrogate verhältnissmässig noch wenig vermittelten inneren Verkehr eine sehr grosse Menge Silber-Scheidemünze nöthig. Das richtige Maass der letzteren herzustellen, wäre um so schwieriger, als der Culturzustand der verschiedenen Theile des Gebiets nicht unwesentlich differirt, die Verhältnisse in geld- und kreditwirthschaftlicher Beziehung verschieden sind und ein allgemeiner Maassstab des Scheidemünzebedarfs schwer zu finden und zu handhaben wäre. Man weiss aber, wie sehr jedes Uebermaass der Scheidemünze das System der Landescirculation und den Verkehr verwirrt und über den Haufen wirft. Weiter kommen bei dem föderativen Charakter des Münzverbands die Schwierigkeiten der Controle und die mit einander streitenden Staatsnothwendigkeiten in Betracht, welche letztere besonders leicht zu einem Missbrauch der Scheidemünze, wofern diese einen bedeutenden Umfang hat, verführen könnten. Die Bedenken, welche von diesem Gesichtspunkte gegen die Goldwährung erhoben worden sind, führt auch Soetbeer unter den beachtenswerthesten an, beruft sich aber dagegen auf England und seinen Shilling. Diese Berufung ist aber ein Schluss *a minori ad majus* und beweist zu viel. Immerhin aber fallen die angeführten und angedeuteten Bedenken in die Kategorie der secundären Gesichtspunkte, es ist weder eine übermenschliche Berechnungsgabe erforderlich, um das richtige Maass der Scheidemünze zu ermitteln, noch ein stärkerer Grad guten wirthschaftspolitischen Willens, als er bei allen deutschen Regierungen heutzutage vorausgesetzt werden darf, um die vereinbarten Regeln einzuhalten und ihre Beobachtung zu controliren; der erste Gesichtspunkt aber ist die wahrscheinliche Werthsbeständigkeit, ihm ist die Alternative Gold- oder Silberwährung zuvörderst zu unterstellen.

Zu diesem Zwecke haben wir die Factoren der Werthsbe-

ständigkeit der edlen Metalle einzeln für sich und in ihrem gegenseitigen Verhalten, einer genaueren Prüfung zu unterwerfen. Nun ist schon angedeutet worden, dass diese Factoren in zwei Hauptkategorieen zerfallen. Einerseits kommen die Masse- und Productionsverhältnisse der edlen Metalle, andererseits die Bedarfsverhältnisse des Verkehrs an Circulationsmitteln in Frage. Bei genauerer Betrachtung lösen sich aber diese beiden Hauptmomente in eine Menge einander steigernder und aufhebender Coëfficienten auf. So ist hinsichtlich der Masseverhältnisse der vorhandene Schatz, die gegenwärtige und muthmaasslich künftige Production, das Verhältniss der Abnutzung, des Luxus-Gebrauchs und -Verbrauchs zu beachten. Bei Erörterung des Bedarfs an Baarcirculation fallen ebenfalls die verschiedensten Coefficienten alsbald in die Augen; zunächst die Verhältnisse der allgemeinen Entwicklung der Volks- und Weltwirthschaft. Allein der Coefficient der Verkehrszunahme ist nicht auch der des wachsenden Bedarfs an Circulationsmitteln; die Zahl und der Werthbetrag der Tauschfälle und die Masse des cirkulirenden Mediums stehen nicht in gerader Proportion; die sich entwickelnden Geldsurrogate, die als internationales Tauschmittel umlaufenden Fonds und Effecten, das Staatspapiergeld, die Banknote, die Cheques, der Buchkredit von der einfachsten Gestalt bis zur grossartigen Organisation eines Londoner *clearing house*, sind sehr mächtige Einflüsse, welche alle das Fortwachsen des Bedarfs an metallenen Tauschinstrumenten im geraden Verhältniss zur steigenden Zahl und Masse der Werthübertragungen hemmen. Nur einige dieser Coefficienten lassen sich in annähernd sichere Zahlenmaasse bringen; die anderen bequemen sich durchaus nur zu allgemeinen Schätzungen.

Wichtig ist es nun vor Allem die jetzige Masse und die Productions-Verhältnisse der beiden edlen Metalle vergleichungsweise festzustellen. Wir haben hierüber treffliche ältere und neuere Zusammenstellungen. Für den neusten Standpunkt haben namentlich Soetbeer in seiner oben erwähnten Monographie und Peschel in einer trefflichen grösseren Arbeit [1]) das

1) Die neueren Schwankungen im Werthe der edlen Metalle. Deutsche

Material neu zusammengetragen und vermehrt. Ueberraschend ist, dass die Schätzungen und Berechnungen der beiden Genannten trotzdem dass sie selbstständig geführt sind und von verschiedenartigen Anhaltspunkten ausgehen, in ihren Resultaten fast vollständig übereinstimmen.

Suchen wir zuerst die Ausbeute an edlen Metallen seit Entdeckung Amerika's, eingerechnet die am Ende des 15. Jahrhunderts effectiv vorhandenen Gold- und Silberschätze, schätzungsweise festzustellen; es wird hiebei natürlich nur auf die Schätze Rücksicht zu nehmen sein, welche im allgemeinen Verkehrsgebiete befindlich für die allgemeine Werthsbewegung der edlen Metalle von effectivem Einflusse sind.

Peschel hat unter sorgfältiger Benutzung aller brauchbaren Factoren folgende Tabelle für die Masse der Ausbeute construirt:

	Producirt bis Ende 1847.	Ende 1856 [1].
	Dem Gewichte nach	
Gold	3,747,500 Kilogramm.	5,208,141 Kilogramm.
Silber	154,956,500 „ „	163,896,846 „ „
	Dem Werthe nach.	
Gold	12,800 Mill. Franks.	17,832 Mill. Franks.
Silber	34,500 „ „	36,485 „ „
Zusammen:	47,300 Mill. Franks.	54,317 Mill. Franks.

Gegenseitiges Verhältniss in Procenten ausgedrückt.

	Ende 1847.	Ende 1856.
	Dem Gewicht nach.	
Gold	2,36	3,02
Silber	97,64	96,98
	Dem Werthe nach.	
Gold	27,1	32,8
Silber	72,9	67,2.

Vierteljahrs-Schrift, 1857. Heft 77. Mehr durch fleissiges Sammeln als durch scharfe Disposition des Materials zeichnet sich der Russe Tarassenko Otreschkow aus in seinem Werke: *De l'or et de l'argent* Paris 1856.

1) Peschel hat die Produktion von Gold und Silber für 1856 anticipirt und nach einem Durchschnitt der letztvorangegangenen Jahre die Gold-

Diess die Ausbeute nach einer Schätzung, welcher sich die von mehreren andern Autoritäten bis auf Differenzen nähert, welche wir vernachlässigen dürfen. Wie viel von dieser Ausbeute ist aber für Geldzwecke wieder verloren gegangen? Fassen wir die Ausbeute bis 1847 ins Auge, so waren am Ende dieses Jahres gewiss weder 12,800 Millionen Fr. Gold noch 34,500 Mill. Fr. Silber in dem von abendländischer Civilisation beherrschten Culturgebiete vorhanden.

Zunächst müssen in den 3½ Jahrhunderten der See- und Transportverlust, Thesauration bei Kriegsgefahr u. s. w., Abreibung, unwiederbringlicher Verbrauch zu Luxuszwecken einen beträchtlichen zerstörenden Einfluss geübt haben. Diesen zerstörenden Einfluss auf seinen genauen mathematischen Ausdruck zu bringen, ist unmöglich. Verschiedene fleissige Untersuchungen haben nur so viel herausgestellt, dass man sehr vorsichtig sein müsse, jene zerstörenden Einflüsse nicht zu hoch anzuschlagen. Peschel nimmt als ihr Maximalmaass fünf Procent der Ausbeute an. Wir wollen diese Schätzung im Allgemeinen nicht angreifen, glauben aber bemerklich machen zu müssen, dass es uns aus mehreren Gründen nicht ganz unbedenklich erscheint, für die in den letzten drei bis vier Jahrhunderten aufgewachsene und dagewesene Masse Goldes und Silbers ganz gleichmässige Abgangsprocente anzunehmen. Fassen wir z. B. den Verlust durch Abreibung ins Auge, so hatte Silber sicherlich verhältnissmässig mehr Abgang als Gold. Bei dem durchschnittlichen Vorherrschen der Silberwährung in dieser Zeit, bei dem fortdauernden starken Gebrauch zur Kleinmünze, welche nicht bloss wegen ihrer verhältnissmässig grösseren Oberfläche sondern auch wegen der heftigeren Circulationsgeschwindigkeit der Abreibung in potencirter Weise unterworfen ist, musste Silber stärkeren Abgang

---

ausbeute für 1856 gleich der von 1855 schätzungsweise angenommen. Allein nach England importirt wurden im J. 1856 einem uns vorliegenden Ausweise zufolge:

Aus Australien	10,247,400	l.
„ den Verein.-Staaten .	8,592,900	„
„ Westindien	6,818,500	„
Zusammen:	25,658,800	l. = 659,797,000 Fr.

erleiden als Gold. Was den unwiederbringlichen Luxusverbrauch betrifft, so geht zwar auf diesem Wege durch Abnutzung und wiederholte Bearbeitung verhältnissmässig wohl mehr Gold als Silber verloren, aber es fragt sich, ob dieses Mehr nicht durch den verhältnissmässig bisher weit stärkeren Verbrauch von Silber zu Luxuszwecken erheblich aufgewogen worden ist. Hinsichtlich des See- und Thesaurationsverlustes wollen wir uns jeder bestimmten Muthmaassung enthalten; indessen lassen sich gewichtige Gründe dafür aufstellen, dass in diesen Beziehungen der grössere Abgang nicht auf Seite des Goldes zu suchen sei. Als wesentlich aber ist in Rechnung zu nehmen, dass von den aufgestellten Summen für die Ausbeute an Gold und Silber die Hauptmasse des Goldes später als die des Silbers angewachsen ist. Die Hauptmasse des Goldes ist also verhältnissmässig kürzere Zeit den erwähnten zerstörenden Wirkungen ausgesetst gewesen, als die oben berechnete Silbermasse. Zwar werden die schon von den spanischen Conquistadores geraubten und nach Europa geschafften Silberschätze in der Regel ungemein übertrieben. Allein die massenhafte Silberausbeute begann doch schon in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts mit Ausbeutung der Minen von Potosi und bald darauf derer von Guanaxuato in Mexiko; mit der Entdeckung der letzteren (1555) fällt Medinahs Erfindung, auf kaltem Wege durch den Amalgamirungsprocess das reine Silber zu gewinnen, beinahe zusammen (1557). Die Hauptgoldausbeute — vor Entdeckung Californiens und der australischen Chryse — fand aber erst im vorigen Jahrhundert in Brasilien und in diesem Jahrhundert in Russland Statt. Wohl erfolgten die ersten brasilischen Goldentdeckungen schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts; vorhandene Schilderungen von der *colluvies hominum*, welche damals der goldene Magnet anzog, gleichen beiläufig gesagt auf ein Haar den kalifornischen und australischen Goldfieberskizzen aus der Mitte des 19ten Jahrhunderts. Allein die Hauptausbeute begann erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in der Provinz Minas Gerhaes. Die Goldproduction Brasiliens vom Jahre 1700 bis 1820 beträgt nach geringem Anschlag 4 Millionen Mark oder 3¼ Milliarde Franks. Dieser Goldwerthbetrag ist — durch

portugiesische Vermittlung hauptsächlich — erst im letztverflossenen Jahrhundert in Verwendung gekommen. Die uralische Goldproduktion ist erst seit 1819, die altaische seit 1829 zu rechtem Schwung gelangt. — Man dürfte nicht fehlgehen, den Verlustprocentsatz in Hinsicht auf die oben berechnete Edelmetallausbeute (bis 1847) bei Gold nur zu vier, wenn bei Silber zu fünf, Procent anzunehmen. Hienach verbliebe eine Goldmasse im Werth von 12,288 Mill. Fr., eine Silbermasse im Werth von 33,775 Mill. Fr.

Hievon sind aber noch weitere wesentliche Abzüge zu machen.

Und zwar zunächst der Export beider Arten von Edelmetallen nach solchen Ländern und Gesittungsgebieten, in welchen sie für den Verkehr im Allgemeinen und somit für die Werthsbewegung todt werden. Ein solcher Abzug im grossartigsten Maassstabe hat nun seit mehreren Jahrhunderten nach Ostasien für Silber stattgefunden. Man darf den Gesammtbetrag der Silberrimessen nach Süd- und Ostasien von 1550 bis 1847 auf mehr als 12,000 Millionen veranschlagen. Bekanntlich ist die Silberausfuhr seit 1848 in nie gekanntem Maasse ostwärts gegangen. Kaum scheint es, dass sie schon ihren Höhenpunkt erreicht hat; wenigstens sind die letzten Dampfer (Februar 1857) der Peninsular- und Oriental Steam Campany mit Silber weit mehr als 1856 überfrachtet. Die steigende Zunahme des Abflusses nach Osten seit 1851 beweisen folgende Zahlen. Aus England allein

1851 . . .	1,716,100	L. St. Silber.
1852 . . .	2,630,000	„
1853 . . .	4,710,665	„
1854 . . .	3,132,003	„
1855 . . .	6,409,888	„
1856 . . .	14,300,000	„
	32,898,656	L. St. Silber.

Rechnet man hiezu was aus den Mittelmeerhäfen Marseille, Malta etc. über Alexandrien ging, sowie dasjenige, was sich der statistischen Aufnahme entzog, so kommt man zu dem Resultate, dass allein in den letzten 6—8 Jahren gegen 40 Mill. Pfd. Sterling oder über eine Milliarde Fr. Silber nach dem Osten gegangen

ist. Nehmen wir den Silberverlust durch Rimessen nach dem Morgenland seit mehr als dreihundert Jahren getrost auf 13 Milliarden an! Es modificirt sich dann die frühere Tabelle folgendermaassen:

	Silber bis 1847.	Gold bis 1847.
Production . .	34,500 Mill. Fr.	12,800 Mill. Franks.
Zerstörung 5% .	1,725 „ „	6,512 „ „
Abfluss n. d. Orient	12,000 „ „	1000 „ „
	20,775 Mill. Fr.	11,288 Mill. Franks.
	1848—56.	1848—56.
Production . . .	2000 Mill. Fr.	5000 Mill. Fr. [1]
Orient. Export .	1000 „ „	„ „ „ „
Vorhanden Ende 1856	21,775 Mill. Fr.	16,288 Mill. Fr.

Nun fragt es sich aber erst noch, wie viel von diesen im Gebiete abendländischer Civilisation vorhandenen Schätzen Goldes und Silbers in Münze besteht oder für Münzzwecke verfügbar ist. Es lässt sich hierauf kaum eine zahlenmässige Antwort geben.

Nach wiederholten sorgfältigen Schätzungen will Soetbeer gefunden haben, dass zu Anfang des Jahres 1848 etwa 11625 Mill. baaren circulirenden Mediums vorhanden waren, etwa 3 Milliarden in Gold, 8½ in Silber. Welcher Zuwachs an Münze ist nun in den letzten 8 Jahren erfolgt? Die Ausweise der Münzstätten ergeben in Betreff des Goldes, dass fast alle Schätze Californiens und Australiens unter den Prägestempel gekommen sind, um von da aus in den Verein. Staaten, in Frankreich und selbst in Ländern gesetzlicher Silberwährung die Verkehrsadern mit Gold zu füllen und Silber zu verdrängen [2]. Nehmen wir

1) Nach übereinstimmenden Durchschnittsschätzungen verschiedener Autoritäten.

2) Eine frappante Vorstellung vom Eindringen des Goldes in die französische Cirkulation während der letzten 10 Jahre gewährt folgender statistischer Ausweis über die Geldprägung in Frankreich 1846—1856.

Jahr.	Gold. Werth in Franks.	Silber. Werth in Franks.
1846	2,200,000	33,300,000
1847	7,500,000	69,000,000

4 Milliarden als Zuwachs der Goldmünze an, so dürfte man kaum zu hoch greifen. Wir hätten demnach gegenwärtig beiläufig 7

Jahr.	Gold. Werth in Franks.	Silber. Werth in Franks.
1848	40,000,000	101,000,000
1849	27,000,000	184,000,000
1850	115,000,000	78,000,000
1851	240,000,000	59,000,000
1852	26,000,000	71,000,000
1853	330,000,000	20,000,000
1854	512,000,000	2,000,000
1855	410,000,000	21,570,000
1856	508,351,900	54,222,200

Den Schlüssel zu dieser Gestaltung der Münzthätigkeit geben die Uebersichten der Bewegung des Gold- und Silberpreises an den Hauptbörsen während des 10jährigen Zeitraums.

In Paris standen die Preise

per Kilogr.	Gold;		Goldprämie p. mille.	Silber;	Silberpr. p. mille.
Jan. 1846	3437 Fr.	77 Cent.	10½	220 Fr.	1½
„ 1847	—	—	16½	—	3½
„ 1848	—	—	15½	—	3
„ 1849	—	—	9	—	0
„ 1850	—	—	12½	—	2½
„ 1851	—	—	0	—	4½
„ 1852	—	—	0	—	9½
„ 1853	—	—	1	—	9
„ 1854	—	—	2	—	13
„ 1855	—	—	0	—	13
„ 1856	—	—	5	—	20

Das durchschnittliche Werthverhältniss von Gold und Silber war in

	Hamburg	London.
1848	1 : 15_{72}	15_{84}
1849	15_{75}	15_{79}
1850	15_{61}	15_{73}
1851	15_{34}	15_{46}
1852	15_{42}	15_{59}
1853	15_{34}	15_{33}
1854	15_{22}	15_{33}
1855	15_{32}	15_{36}

Man bemerkt ohne detaillirte Hinweisung die Coincidenz der starken Goldprägung mit dem Herabgehen der Marktwerthrelation unter das gesetzliche Verhältniss 1 : 15½.

Milliard. Fr. Goldcirculation in Anschlag zu nehmen. — Wie gross mag der Bestand des Silbermünzschatzes sein? Gewiss sind mehr ältere Silbermünzen nach Asien gegangen, als neue geprägt worden sind. Man wird nicht über 9 — 10 Milliarden Fr. Silbercirculation voraussetzen dürfen.

Es ergiebt sich somit als ungefähres Resultat, dass von einer disponibeln Silbermenge von 21 — 22 Milliard. höchstens 9—10, von einer Goldmenge von 16 bis 17 Milliarden wenigstens 7—8 zur Circulation dienen. Ungefähr die Hälfte von beiden Metallen dürfte in Schmuck und Geräthen angelegt sein.

Diese Anlagen sind als Reservoirs zu betrachten, welche Ebbe und Fluth des circulirenden Mediums regeln, dem See oder Teiche vergleichbar, welcher den Wasserstand des im Oberlaufe unregelmässigen Flusses für die Gegenden thalwärts regelt und gleichmässig gestaltet. Sie geben an Masse zu, wenn ohne sie die Circulationsadern etwas trocken werden wollten, und halten zurück, wenn sie sich zu überfüllen drohen. Es wird so ein weiter Spielraum, eine gewisse Elasticität geschaffen, vermöge deren selbst lebhafte Schwankungen in Production von und im Bedarf an edlen Metallen im Interesse der Stabilität des Werthmessers neutralisirt werden. Wir werden über diesen merkwürdigen Mechanismus weiter unten etwas mehr zu sagen haben, so viel aber ist schon hier zu bemerken, dass die bisherigen Goldströme wenigstens in ihrer Hauptmasse noch nicht ins Reservoir des Luxusgebrauchs, sondern direct in die Circulationskanäle geflossen sind, dass also alle Elemente vorhanden sind, um in dem Luxusbedarf an Gold einen nicht unbedeutenden Damm gegen die Goldentwerthung noch für geraume Zeit hin erblicken zu dürfen.

Nachdem wir nun die Verhältnisse der vorhandenen Massen im Umrisse zu gewinnen gesucht haben, suchen wir die Produktionsverhältnisse genauer zu versinnlichen und zunächst den Antheil su bestimmen, welchen zu verschiedenen Zeiten jedes der beiden Metalle an der Gesammtproduktion gehabt hat. Soetbeer hat hiefür folgende Tabelle aufgestellt.

Mit d. Jahr.	Nach d. Gewicht. Gold.	Nach d. Gewicht. Silber.	Nach d. Werthe. Gold.	Nach d. Werthe. Silber.	
1500	4_6	95_4	42_4	57_6	In Procenten ausgedrückt, die Gesammtproduktion = 100 gesetzt.
1550	1_0	99_0	13_3	86_7	
1600	0_8	99_2	10_9	89_1	
1750	3_1	96_9	33_1	66_9	
1800	2_7	97_3	29_7	70_3	
1846	5_8	94_2	48_7	51_3	
1850	9_6	91_4	61_9	39_1	
1854	19_2	80_8	78_3	21_7	

Das 1854 erreichte Verhältniss wird im Allgemeinen auch noch für Ende 1856 richtig gewesen sein.

Man erkennt, welche Umwälzungen in dem gegenseitigen Antheilsverhältniss an der Gesammtproduktion seit 1500 stattgefunden haben. Der Einfluss des amerikanischen Silbers machte sich zwischen 1500 und 1750 sehr empfindlich geltend, bis Brasilien und in diesem Jahrhundert Russland eine Reaction zu Gunsten der Goldproduktion hervorbringen. Unerhört aber ist der Umschwung, welchen die Entdeckung der australischen und kalifornischen Goldminen hervorgerufen hat. Gold hat nunmehr dem Gewichte nach mit einem Fünftheil, dem Werthe nach mit vier Fünftheilen an der Jahreserzeugung Antheil; 1846 war der Antheil beziehungsweise $^1/_{20}$ und $^1/_2$, 1800 $^1/_{37}$ und $^1/_3$, 1600 beiläufig $^1/_{100}$ und $^1/_{10}$.

Suchen wir endlich noch die Proportion der Jahresproduktion zu der vorhandenen Masse auf Grundlage der gewonnenen Ziffern annäherungsweise zu bestimmen. Nimmt man — guten Autoritäten folgend — die neueste Jahresproduktion des Silbers auf 240 Mill. Franks oder in runder Summe auf 250 Mill. an, so erhalten wir 250 : 20,000 oder $1^1/_4$ % ist der Zunahmekoefficient der Silbermasse. Der Goldproduktionskoefficient war 1846 ungefähr der gleiche (etwa 160 Mill. Jahresproduktion auf einen Gesammtvorrath von 12,000 Mill. Fr.), dagegen ist er jetzt gestiegen auf 5 % (850—900 Mill. Jahresausbeute auf einen Gesammtvorrath von schätzungsweise 16—17,000 Mill. Franks.) Die Annahme der jetzigen Jahresproduktion ist absichtlich bei Silber eher zu hoch, bei Gold zu

niedrig gegriffen worden. Es ist kaum zu bezweifeln, dass der jetzige Zunahmecoefficient des Goldes allmählig wieder fallen wird; denn die jährliche Goldproduktion dürfte sich kaum in dem Grade steigern, um fort und fort gleich hohe Procente des ungemein rasch anwachsenden Gesammtgoldvorraths betragen zu können. Fällt aber auch der Coefficient der Jahreszunahme auf sein früheres Niveau zurück, so wird die Conjunktur doch nur relativ, nicht absolut die gleiche sein, wie ehedem. Es wird vielmehr eine völlige Umgestaltung eingetreten sein und diese darin bestehen, dass der Gesammtvorrath sich vervielfältigt haben und eben im Verhältniss hiezu eine an sich grosse Jahresausbeute einen kleinen Wachsthumscoefficienten darstellen wird. Würde sich gleichzeitig die Conjunktur des Weltverkehrs und des Münzbedarfs so gestalten, dass der letztere ein sehr beträchtlicher wäre, so würde durch diese jetzigen und muthmaasslich künftigen Produktionsverhältnisse des Goldes die Möglichkeit gegeben sein, einem starken Baargeldbedürfniss vollauf zu entsprechen und zugleich die Werthstabilität des allgemeinen Werthrepräsentanten vollkommen aufrecht zu erhalten.

Diess führt uns zum Nächsten, zur Betrachtung der wahrscheinlichen Verhältnisse des Gold- und Silber**bedarfs**.

Man hat geglaubt, die bezeichnete Revolution in den Productionsverhältnissen von Gold und Silber müsse einen Umsturz der Preise zur Folge haben, einen Umsturz nicht blos des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber, sondern auch des Werthverhältnisses zwischen Gold und allen übrigen Waaren. Es hat aber bisher weder das Eine noch das Andere in beträchtlichem Maasse stattgehabt. Die Schwankungen des Goldkurses seit 1848 sind äusserst gering und stehen zu den producirten Goldmassen in keinem Verhältniss. Eine Vertheurung vieler Waaren hat zwar stattgehabt, aber keineswegs lässt sich ein genauer und ausschliesslicher Causalzusammenhang zwischen dieser Erscheinung und der Goldproduktion nachweisen.

Was zunächst die Gestaltung der **Werthrelation von Gold und Silber, seit Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldschätze**, betrifft, so sprechen

sich die tabellarischen Uebersichten der Londoner und Hamburger Kurse sehr deutlich aus:

Durchschnittl. Werthverhältniss des Goldes zum Silber

	in London.	Hamburg.
1831—47	15_{79}	15_{64}
1848	15_{84}	15_{72}
1849	15_{79}	15_{75}
1850 1. Quartal	15_{81}	15_{69}
„ 2. „	15_{81}	15_{71}
„ 3. „	15_{77}	15_{61}
„ 4. „	15_{52}	15_{42}
	15_{73}	15_{61}
1851 1. Quartal	15_{32}	15_{24}
„ 2. „	15_{40}	15_{32}
„ 3. „	15_{52}	15_{37}
„ 4. „	15_{59}	15_{43}
	15_{46}	15_{34}
1852 1. Quartal	15_{57}	15_{42}
„ 2. „	15_{71}	15_{47}
„ 3. „	15_{63}	15_{40}
„ 4. „	15_{40}	15_{41}
	15_{59}	15_{42}
1853	15_{33}	15_{34}
1854	15_{33}	15_{22}
1855	15_{36}	15_{32}

Neustens (Februar 1857) finden wir Silber in London mit $61^3/_4$ pro Unze Standard notirt, was einer Werthrelation von 15_{27} entspricht; nächst vorhergegangene Notirungen ergeben eine höhere Relation.

Aus diesen Uebersichten geht hervor, dass bis zum dritten Quartal 1850 gar keine erhebliche Veränderung in dem Werthverhältniss vor sich ging, dann aber plötzlich eine sehr erhebliche Kursminderung des Goldes (um 3 %) eintrat. Diese Erscheinung muss hauptsächlich den unbestimmten Vorstellungen von den

Folgen der Goldentdeckungen sowie dem Drucke zugeschrieben werden, welchen das Angebot der eingezogenen holländischen Goldmünzen am Markte hervorbrachte. Schon vor Entdeckung der kaliforn. und australischen Goldgruben (1847) hatte Holland den Uebergang zur Silberwährung beschlossen. Zur Ausführung gelangte die Maassregel erst im Jahre 1850. In Vollziehung des Gesetzes vom 21. November 1847 waren bis 1850 49,790,970 fl. Gold von 172 Mill., welche 1816—47 ausgeprägt worden, eingegangen. Diese kamen auf den Markt. Nicht minder stark drückte der gleichzeitige Silberbedarf Hollands. Die Massen des angebotenen Goldes und des begehrten Silbers waren aber doch zu klein, um an sich — ohne Mitwirkung unbestimmter übertriebener Befürchtung vor den Wirkungen der neuen Goldausbeute — die momentan starke Minderung der Werthrelation hinlänglich zu erklären. Während in den letzten 4 Jahren die Goldausbeute 1 Milliarde Francs jährlich betrug, blieb die Werthrelation auf 15_{30}—15_{36}! Im Jahre 1851 und 1852 hob sich das Verhältniss wieder, obwohl erst da die Goldströme massenhafter die europäischen Märkte erreichten. Seit 1853 bis jetzt ist dasselbe, merkwürdig genug, fast stationär gewesen und auf ungefähr 1 : 15_{33} stehen geblieben; und doch wurde erst in diesem Zeitraum das neue Gold in Masse dem Verkehr übergeben.

Wie ist nun der konstante Charakter der Werthrelation von Gold und Silber während der letzten vier Jahre zu erklären, in welchen der Zuwachs des Goldes den des Silbers so ungemein überwog, und wird unter gleichen Produktionsverhältnissen die Relation noch länger auf demselben Stande sich erhalten können?

Um hierauf antworten zu können, ist das zwischen den beiden Edelmetallen waltende Fungibilitätsverhältniss näher ins Auge zu fassen. Beide Metalle können einander in mehreren ihrer wesentlichsten Gutseigenschaften und Zwecke vertreten. Sind keine gesetzlichen Schranken, wie sie mit der Sanction des Princips der einfachen Währung verbunden sind, vorhanden, so können sich Gold und Silber hinsichtlich des Zweckes, als allgemeiner Werthrepräsentant zu dienen, fast vollkommen vertreten.

In Verkehrsgebieten mit Doppelwährung ist daher stets eine lebendige Fungibilität zwischen Gold und Silber als wirksam zu beobachten, bestimmt durch die Differenz der marktmässigen und der gesetzmässigen Werthrelation. Das grossartigste Beispiel dieser Vertretbarkeit hat, wie schon angeführt, die neuere Gestaltung der französischen Cirkulation gegeben; die Substitution von Gold an Stelle des Silbers in Frankreich hat jedenfalls mächtig zu der auffallenden Beharrlichkeit des wechselseitigen Werthverhältnisses während der letzten Jahre beigetragen. Uebrigens lehrt die tägliche Erfahrung, dass auch in Gebieten der einfachen Währung das eine überflüssige Metall als Stellvertreter des mangelnden andern sich aufzudrängen pflegt. Die Erfahrung grosser und kleiner Kassen in Ländern der Silberwährung weist während der letzten Jahre einen mächtigen Andrang des Goldes nach. Was hinsichtlich des Geldzweckes gilt, gilt auch hinsichtlich anderer Zwecke, welche bei den edlen Metallen gemeinsam sind. So ist auch für Luxusdienste jenes Vertretbarkeitsverhältniss zu bemerken. Bis zu einem gewissen Punkte, demjenigen nämlich, an welchem der Mangel des einen oder andern Metalls je für seine spezifischen Zwecke fühlbar wird, unterliegen daher Gold und Silber dem Schiksal einer gemeinsamen Werthbewegung, sie sind in dieser Beziehung wie zwei an einander gefesselte Galeerensklaven, welche lange an einander zerren und auf einander drücken und sich doch nicht von einander losreissen können; erst wenn die weit gesteckten Grenzen des Wechselverhältnisses erreicht sind, können sie sich aus ihrer gemeinsamen Werthsbewegung entschieden losreissen, erst dann wird die träge Gleichmässigkeit und Schwerveränderlichkeit ihrer gegenseitigen Werthrelation aufhören.

Was sind nun aber die spezifischen Zwecke des Silbers, diejenigen Dienste, in welchen es durch Gold nicht vertretbar ist? Die spezifischen Zwecke des Silbers sind theils gesetzlich geschaffene, theils natürlich gegebene. Unter den gesetzlich geschaffenen verstehen wir z. B. die Fälle, in welchen auf Grund bestehender Silberwährung Silbermünze als gesetzliches Zahlungsmittel allein zugelassen wird, so für Steuerzahlung, für Bankbaarvorräthe, ferner das unentbehrliche Maass von Courantmünze.

Zu gewissen Gattungen von Scheidemünze, zur Befriedigung eines Theils des Luxusbedarfes an edlen Metallen ist Silber theils seiner physikalischen Eigenschaften, theils seiner Preisverhältnisse wegen erforderlich. Es lässt sich nun denken, dass das verfügbare Silberquantum nur eben noch für diese spezifischen Zwecke hinzureichen beginne. Der Zeitpunkt, welcher diese Erscheinung mit sich bringen könnte, wäre um so früher zu erwarten, je universeller bei geringer Neuproduction die Silberwährung im Gebrauch bliebe oder in Gebrauch käme; denn dann wäre der spezifische Silberbedarf in umfassendem Maasse gegeben. Würde ein solcher Zeitpunkt wirklich herannahen, so würde er sich mit sehr bösen Symptomen ankündigen, es würde namentlich Eines eintreten: eine chronische Knappheit des Bankkredits und des Credits überhaupt, herbeigeführt durch den Mangel an gesetzlichen Zahlungsmitteln. Man denke sich z. B. verbunden mit solcher Conjunktur einen starken Kapitalbedarf zu Einzahlung von Aktienraten in Silberwährung, etwa so wie er in den letzten Monaten des Jahres 1856 zu beobachten war. Der Begehr nach Silber würde sehr gross sein, die Banken und überhaupt die Silberbesitzer würden das Begehrte nur gegen hohen Zins gewähren; die Banken schon desshalb, weil sie den gesetzlichen Baarsilbervorrath gegen den Notenandrang zu erhalten verpflichtet wären. Die Knappheit des Silbers würde daher auch das Kapital theuer machen. Ueberhaupt aber würde Silber dem starken Begehr gegenüber immer leichter in die Wage fallen und daher nach natürlichen Gesetzen einem starken für den Verkehr sehr nachtheiligen Oscilliren des Werthes ausgesetzt sein. Silber würde im Werth gegen Gold unfehlbar, und zwar stark und rasch, steigen. Die passionirten Anhänger der Silberwährung betrachten aus diesem Grunde selbst eine solche Eventualität mit ziemlichem Wohlbehagen. Sie befinden sich aber damit in einem offenbaren Irrthum, hauptsächlich desshalb, weil mit der fraglichen Werthkonjunktur des Silbers eine Werthunstätigkeit unzertrennlich verbunden sein und also die entscheidende Geldqualifikation dem Lieblingssubstrat der Währung in steigendem Grade abhanden kommen müsste. Allein das Preissteigen des Silbers wäre für alle Silberwährungsgebiete,

welche ihren ganzen Silberbedarf nicht selbst erzeugen, auch desshalb keine erfreuliche Aussicht, weil die Beschaffung des hauptsächlichen Verkehrsinstruments steigende Kosten drohen würde. Eine Täuschung aber erscheint uns vollends die Erwartung, man werde, wenn man die Zeit einer Silbertheurung zur Bewerkstelligung des Uebergangs zur Goldwährung abwarte, durch theures Losschlagen des alten Währungsschatzes einen nationalwirthschaftlichen Gewinn erzielen können, dieser Calcul hinkt nach zwei Seiten: erstens wird das Abwarten einer solchen Conjunktur mit dem Nachtheile vorheriger starker Werthschwankungen des baaren Tauschinstruments verbunden sein und dieser Nachtheil wäre geeignet, an sich schon den erhofften Gewinn aufzuwiegen; zweitens wird die Demonetisirung eines grossen Silberschatzes im Augenblick der Ausführung der Spekulation diese selbst vereiteln, soferne die Maassregel gerade im entscheidenden Augenblick auf den Silberpreis drücken würde. Der Vortheil beginnender starker Preissteigerung des Silbers wäre daher sicherlich ein sehr problematischer zu nennen und gewiss kein Grund, an der Silberwährung als einem Provisorium festzuhalten. Selbst wenn gleichzeitig Gold seiner Masse wegen im Werthe sänke, so wäre Goldwährung vorzuziehen; denn die Werthveränderung bei Gold ginge aus innern Gründen in langsamem Wege von Statten, bei Silber in starken Schwankungen. Das erste Erforderniss der Geldtüchtigkeit einer Waare ist aber die Werthbeständigkeit in kleineren Zeitzwischenräumen; denn die Hauptmasse der einzelnen durch Geld vermittelten Werthsgleichungen umfasst kleine Zeiträume.

Wir haben uns eben etwas zu weit in Hypothesen vorgewagt, um nicht sogleich hervorheben zu sollen, dass wir ferne davon sind, sie schon jetzt als ihrer Verwirklichung nahe anzunehmen. Noch immer überwiegt den gewonnenen schätzungsweisen Ziffern nach die Silbermasse die Goldmasse beträchtlich an Werth. Es kann kaum daran gedacht werden, dass Silber schon jetzt jenem Grenzpunkte nahe sei, von welchem an es nur noch für seine spezifischen Zwecke hinzureichen beginnen werde, von wo an es daher aus der mit dem Gold gemeinsamen Werthbewegung sich losreissen oder die Werthrelation von Gold

und Silber in starkes Schwanken kommen werde. Immerhin darf man an ein mögliches Herbeikommen dieses Punktes denken und in demselben Maasse, als diess erfolgen würde, muss man dem Gold als Währungssubstrat den Vorzug einräumen, selbst unter der in Wirklichkeit wahrscheinlich ausbleibenden Voraussetzung, dass Gold eine langsame Depreciation allen übrigen Gütern gegenüber erfahren sollte.

Schon während der Geldkrise des letzten Herbstes waren übrigens Symptome zu beobachten, dass ein vorhandener Silbermangel auf den Preis des Credits (Disconto) drückte, und daher der Bestand der Silberwährung durch besondere Verkettung der Umstände des Geldmarktes als Uebelstand temporär sich geltend machte.

Wir haben im Vorstehenden die Thatsache einer auffallend geringen Schwankung der Werthrelation von Gold und Silber festzustellen und zu erklären gesucht und ein noch längeres Fortdauern dieser Thatsache nicht unwahrscheinlich gefunden. Je weniger diese Thatsache der Beständigkeit des relativen Werths von Gold (gegen Silber nämlich) bestritten werden konnte, desto mehr ist ein Fallen des absoluten Werths von Gold (nämlich der übrigen Gütermenge gegenüber) theils als schon eingetreten behauptet, theils als in starkem Grade drohend befürchtet worden. Dieses angeblich schon eingetretene oder doch drohende Fallen des absoluten Goldwerths ist als Hauptargument gegen die Goldwährung geltend gemacht worden. Die Werthstabilität des Goldes könne, sagt man, dem Druck der Massenausbeute nicht widerstehen und die erste und nothwendigste Qualität des Währungssubstrats gehe daher dem Golde ab. Nun haben es sich zwar die Gegner der Goldwährung leicht gemacht, indem sie die angegebene Voraussetzung ihrer Behauptung ohne Beweis ganz einfach postulirten. Obwohl man nach dem Grundsatz *qui agit demonstrat* eine unbewiesene Thatsache einfach zurückweisen könnte, so ist es doch vom grössten Interesse, die Elemente des Gegenbeweises zu dem Satze zu sammeln, dass wenn überhaupt eine Depreciation des Goldes zu erwarten wäre, dieselbe wahrscheinlich langsam vor sich gehen würde. Kommt man nach den gegebenen Verhältnissen

zu dieser Wahrscheinlichkeit, so wird das Hauptpostulat der Goldwährungsgegner sehr matt und kraftlos. Wir wollen jene Elemente *sine ira et studio* — Beides wäre hier sehr übel angebracht — zu sammeln suchen.

Die Thatsache einer bereits eingetretenen Abnahme des absoluten Gold- (und Geld-) Werthes ist auf die Thatsache der sehr bedeutenden Vertheurung vieler der wichtigsten Handelsartikel gegründet worden. Dauer und Umfang dieser Vertheuerung sind unläugbar dazu angethan, den fragenden Blick auf eine Entwerthung des Geldes, auf eine eingetretene Verringerung der Kaufmacht des letzteren, hinzulenken. Und zunächst ist man versucht, diese Entwerthung des Geldes im Allgemeinen den neuproducirten Goldmassen zuzuschreiben; Gold, denkt man sich, werde vermöge seines eigenthümlichen Fungibilitätsverhältnisses zu den übrigen Verkehrsinstrumenten auf den Geldwerth im Allgemeinen gedrückt haben. Dieser scheinbar so natürliche Causalzusammenhang wird aber zweifelhaft und unsicher, sobald man nur etwas tiefer geht. Eben der Zeitraum seit dem Jahr 1848 und vollends seit dem Jahre 1852, von wann an die grossen Goldmassen Europa erreichten, ist reich an verschiedenen starken Einflüssen auf die allgemeine Preisbewegung, und es ist sehr schwer, die Wirkung jeder einzelnen der verschiedenartigen Ursachen bestimmt zu ermitteln. Für manche Gegenden ist eine starke Vertheuerung hauptsächlich aus der Preissolidarität entsprungen, welche durch die neuere Entwickelung des Transportwesens herbeigeführt worden ist. Gehen wir von lokaler Anschauung der fraglichen Erscheinung ab, so finden wir als eine mitwirkende Ursache grosse und fortgesetzte Ernteausfälle in den hauptsächlichen Nahrungsmitteln, die Pflanzenseuchen u. s. w. Man nehme ferner in Rechnung die seit 1852 eingetretene bedeutende und allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne und der dadurch bedingten Consumtionsfähigkeit der unteren Klassen. Dieser Umstand musste an sich die Nachfrage nach den nothwendigen und nützlichen Waaren sehr beträchtlich steigern. In erhöhtem Grade konnte sich auch der Luxus der höheren Klassen entfalten und durch grössere Nachfrage Preissteigernd wirken. Man beachte den Druck des orientalischen Kriegs auf manche

Artikel: Leder, Talg etc., so hat man einen weiteren Erklärungsgrund. Alle diese Umstände zusammen konnten eine so umfassende Preissteigerung bewirken, dass die Annahme einer eingetretenen Geldentwerthung, scheinbar das nächstliegende, in Wahrheit nicht nothwendig und keinen Falls selbstverständlich ist. Soetbeer hat in seiner mehrerwähnten Monographie (das Gold etc.) eine Preistafel über 22 wichtige Hamburger Handelsartikel angefertigt und die Preisbewegung derselben von 1840—1850 und 1854 und 1855 in Procenten der Durchschnittspreise von 1830/1840 berechnet. Derselbe kommt zu dem Resultate, dass sich alle bemerkbaren Preissteigerungen aus speciellen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage erklären lassen. Nun ist ihm entgegengehalten worden, der Druck der Goldmasse auf den allgemeinen Geldwerth müsse sich wie jede Preisbewegung durch Angebot und Nachfrage, durch gesteigertes Angebot von Gold gegen die übrigen Güter, vollziehen. Gewiss wird Soetbeer diese Binsenwahrheit nie haben läugnen wollen; nur dagegen wollte er sich erklären, dass die durch die Goldgewinnung bedingte Kauffähigkeit und Kauflust alle anderen Factoren der Nachfragesteigerung weit überwiege, dass mit Einem Wort Gold allein oder hauptsächlich die angebliche allgemeine Waarenvertheuerung, d. h. die behauptete Geldentwerthung, herbeigeführt habe. In Wirklichkeit sind nun aber gewiss die von der kalifornischen Goldausbeute ganz unabhängigen Coefficienten der Nachfrage- und Preissteigerung (Lohnhöhe, grössere Consumtionsfähigkeit aller Klassen, Missernten, Wirkungen des Kriegs etc.) so machtvoll, um die eingestreiften Goldhaufen an Wirkung selbst überbieten zu können, jedenfalls nicht gegen sie zurückstehen zu müssen. Wenn hiefür ein positiver mathematischer Zahlenausdruck auch nicht zu finden ist, so spricht gewiss eine unbefangene Schätzung nicht für das Ueberwiegen des Einflusses der Goldausbeute.

Man hat Soetbeer's Uebersichtstabelle über die Preisbewegung dadurch für den Beweis der Geldentwerthung in Folge der Goldausbeute zu benutzen gesucht, dass man aus derselben herausfinden wollte, die Preissteigerung sei am frühesten und bedeutendsten bei denjenigen Handelsartikeln eingetreten, welche

hauptsächlich nach den Goldländern und den von dem Goldstrome bespülten Verkehrsgebieten vertrieben werden. Der Beweis ist aber erstens gesucht und faktisch nicht gelungen; denn die im Preis gestiegenen Artikel begegneten einer gesteigerten Consumtionsfähigkeit auch in denjenigen Gebieten, über welche sich die Goldströme nicht zuerst und zumeist ergossen haben. Auch ist es recht wohl zu denken oder vielmehr es muss angenommen werden, dass die Goldausbeute in der Nachfrage nach einzelnen Artikeln sich stark geltend macht und durch einen gewissen Theil des Tauschverkehrs genau zu verfolgen sei, ohne jedoch eine mehr als partikulare, lokale und momentane Goldentwerthung nach sich ziehen zu müssen. Wie der Landwirth in Folge einer guten Ernte durch seinen Weizen, so und nicht anders wird der Goldgräber durch seinen Goldgewinnst kauffähiger, steigert die Nachfrage und spannt die Preise der übrigen Waaren Gold gegenüber. Aber wie der Weizen einer gesteigerten Verbrauchslust, so kann das Gold einem gesteigerten Bedürfniss an metall. Circulationsmitteln, einem erhöhten Luxusbedarf u. s. w. begegnen, der Verkehr kann lange die volle Begierde zeigen, die neuen Schätze ohne Entwerthung derselben sich zu assimiliren, und diess wird namentlich dann der Fall sein, wenn die Weltwirthschaft in einer Periode ungewöhnlichen Aufschwungs steht.

In der That ist nicht nur nicht bewiesen, dass schon jetzt eine Entwerthung des Goldes (des Geldes überhaupt) eingetreten ist, sondern Alles weist auf die Wahrscheinlichkeit hin, dass unter der gegenwärtigen Constellation der Weltwirthschaft selbst eine länger fortdauernde Goldausbeute im jetzigen Maassstab von ungefähr 1 Milliarde Fr. per annum die Verdauungskraft des Weltverkehrs nicht sehr überbürden und jedenfalls nur eine sehr langsame Depreciation des Goldes bewirken würde.

Wir wollen die Saugadern, welche die Goldströme absorbiren zu können scheinen, namhaft zu machen suchen.

Das A und das O, was hier zu nennen ist, ist der riesenhafte Fortschritt, welchen der Verkehr über die ganze Welt eben in allerneuster Zeit, seit dem Einbruch des modernen

goldenen Zeitalters, genommen hat. Dass es mit diesem riesengrossen Wachsthum des Gesammtgüterlebens nicht blos die Bewandtniss einer volltönenden Phrase hat, kann mit Zahlen aus allen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens belegt werden. Eines der neusten Blätter des Ekonomist gibt folgende Uebersicht vom Wachsthum des engl. Exports von 1845—1856:

1845	60,111,000 l. St.	1851	74,448,000 l. St.
1846	57,786,000 „	1852	78,070,000 „
1847	58,842,000 „	1853	98,933,000 „
1848	52,849,000 „	1854	97,092,000 „
1849	63,596,000 „	1855	95,688,000 „
1850	71,367,000 „	1856	115,600,000 „

Das neuste Geschäftsjahr hat unter noch günstigeren Auspicien begonnen als 1856. Diese Uebersicht gibt einen Begriff vom neueren Aufschwung des Handels, sofern sie zeigt, dass seit 1846 die englische Ausfuhr dem Werth nach sich mehr als verdoppelt hat. Der Schiffszahl nach steigerte sich die englische Handelsmarine von 1842—1855 um 100%, der Tonnenzahl nach um 153%. Frankreich hatte 1842 27,624 Schiffe mit 3,139,000 T., 1855 36,787 mit 5,333,000 Tonnen. Die Vereinigten Staaten haben 1845 für 114, 1855 für 275 Mill. Dollars ausgeführt, 1845 für 117, 1855 für 261 eingeführt. Die Ausfuhr hat also in 10 Jahren um 140, die Einfuhr um 123% sich vermehrt. Die Proportion der Zunahme des auswärtigen Verkehrs mag im Allgemeinen auch als für die Zunahme des innern Verkehrs geltend angesehen werden. Dass der letztere wirklich ebenfalls sehr intensiv sich entwickelt hat, beweisen alle Ziffern der Verkehrsstatistik. Ganz neue Verkehrsgebiete haben sich eröffnet, namentlich an den weitgedehnten kultivirten und kulturfähigen Ufern des pacifischen Meeres; in ihnen hat sich das Gold selbst auch einen Absatz gesichert, sie eben sind diejenige Folge der Goldentdeckungen, wodurch diese sich zum Theil selbst wieder aufzehrten.

Hier ist es nun am Orte, eine klare Anschauung über den Metallabfluss nach Ostasien zu gewinnen.

Das seit Jahrhunderten beobachtete und seit sechs Jahren in nie gekanntem Maasse wieder eingetretene Abfliessen von

Silber nach Ostasien ist an sich eine zu bedeutende Erscheinung, als dass nicht die Freunde der Goldwährung wie die der Silberwährung mit ihr fertig zu werden hätten bestrebt sein müssen.

Die Freunde der Goldwährung bemerken nun, auf die Dauer könne der europäische Silberschatz eine solche Schwächung nicht ertragen, wie sie gegenwärtig vor sich gehe, ohne dass eine für das jetzige Preisverhältniss und die Werthstabilität des Silbers sehr nachtheilige Wirkung sich geltend mache; das Silber Europas werde knapp werden, dessen Werth gegen Gold nicht blos, sondern gegen alle übrigen Waaren werde sich stark und in empfindlichen Oscillationen heben; immer mehr werde auf der einen Seite Gold das Schwergewicht und eine stätige gleichmässige Werthsbewegung erhalten; die Münzstätten der Silberwährungsgebiete werden die Silbermünzen in ein Fass ohne Boden schütten; kurz unter obwaltenden Conjunkturen könne nur Gold die Basis eines zweckentsprechenden Münzsystems bilden.

Dagegen haben die Anhänger der Silberwährung die Bemerkungen erhoben: Silber sei blos desshalb in so ungeheuerer Auswanderung nach Ostasien begriffen, weil es von den abendländischen Culturstaaten weggeworfen werde. Frankreich pumpe vermöge einer unvernünftigen Münzgesetzgebung das Silber gewaltsam hinaus, um das gemein werdende Gold desto unaufhaltsamer hereinbrechen zu lassen. Andere Staaten und namentlich Deutschland treiben durch ein Uebermaass von Papiergeld ihr blankes Silber weg in die Hände der englischen Silberspekulation, welche mit grossen Profiten das Metall den Orientalen zuführe, die es höher zu schätzen wüssten. Nicht weil die Ausfuhr asiatischer Produkte, Thee, Seide u. s. w. nach Europa zugenommen, ziehe Asien das Silber als Rimesse an sich, sondern weil Silber im Abendlande gegen Gold und Papier weggeworfen werde, habe sich die Ausfuhr Asiens nach Europa und Amerika so enorm gesteigert [1]). Es habe aber noch keine Noth, die Silber-

---

1) Ueber das Wachsthum der chinesischen Ausfuhr finden sich in den *statistics of trade and commerce* folgende interessante Angaben;

währung zu halten; jedes Verkehrsgebiet vermöge den gehörigen Münzschatz gesetzlicher Währung festzuhalten und dem Abfluss

---

a) Theeausfuhr:

von China nach England.

Vom 30.	Juni	1848	bis 30.	Juni	1849	47,242,000	Pfund
„	„	1949	„	„	1850	53,961,000	„
„	„	1850	„	„	1851	64,020,000	„
„	„	1851	„	„	1852	65,137,000	„
„	„	1852	„	„	1853	72,906,000	„
„	„	1853	„	„	1854	77,217,000	„
„	„	1854	„	„	1855	86,509,000	„
„	„	1855	„	„	1856	91,035,000	„

Die Theeausfuhr von China nach England hat sich also in sieben Jahren fast verdoppelt.

Nach den Vereinigten Staaten hat sie sich mehr als verdoppelt:

Vom 30.	Juni	1848	bis 30.	Juni	1849	18,072,000	Pfund
„	„	1849	„	„	1850	21,757,000	„
„	„	1850	„	„	1851	28,700,000	„
„	„	1851	„	„	1852	34,334,000	„
„	„	1852	„	„	1853	40,974,000	„
„	„	1853	„	„	1854	27,867,000	„
„	„	1854	„	„	1855	31,515,000	„
„	„	1855	„	„	1856	40,246,000	„

Die Gesammtausfuhr nach England und den Vereinigten Staaten hat sich von 1848/49 bis 1855/56 von 65,314,000 Pfd. auf 131,280,000 erhoben, also mehr als verdoppelt! Um einen Begriff von dem Wachsthum noch früheren Perioden gegenüber zu geben, bemerken wir, dass 1789 die Thee-einfuhr in den Verein. Staaten kaum auf 1,000,000 Pfd. geschätzt wurde.

b) Seideausfuhr aus China nach England. Dieselbe hat sich folgender merkwürdigen Tabelle nach seit 1848/49 mehr als verdreifacht:

Vom 30.	Juni	1848	bis 30.	Juni	1849	17,228	Ballen
„	„	1849	„	„	1850	16,134	„
„	„	1850	„	„	1851	22,143	„
„	„	1851	„	„	1852	23,040	„
„	„	1852	„	„	1853	25,571	„
„	„	1853	„	„	1854	61,940	„
„	„	1854	„	„	1855	51,486	„
„	„	1855	„	„	1856	56,489	„

Nun bleibt zu prüfen, ob Grossbritannien durch seinen directen Handel mit China die Mittel besitzt, die zunehmende Waarenausfuhr China's zu kompensiren; es kommt nur der directe Handel in Betracht, da China bis jetzt fast nur mit England in Handelsbeziehungen steht, England daher nicht

von Silber ein gebieterisches Halt zuzurufen, sobald der nothwendige eigene Bedarf entblösst werden wolle. Es müsse also bald eine Ausgleichung der europäischen und asiatischen Werthrelation von Gold und Silber eintreten und die Ausfuhr von selbst aufhören. Selbst die Anhänger der Goldwährung sollten so lange Geduld haben, bis das Silber unter günstigeren Umständen verwerthet werden könne. Andererseits hört man von übereifrigen Freunden der Silberwährung die Behauptung aussprechen, Silber mache durch den Abfluss nach Asien blos eine Ortsveränderung, welche dessen Werth nicht afficiren könne; als ob nicht die Ortsveränderung den vorhandenen Silberschatz mit einer vervielfältigten Gütermenge in Werthgleichung bringen, einem vervielfältigten Begehr effectiv aussetzen würde und daher werthsteigernd auf denselben wirken müsste.

So ungefähr lassen sich die Argumentationen zusammenfassen, welche von den entgegengesetzten Standpunkten über die Thatsache des Silberabflusses nach Osten geltend gemacht worden sind. Wir stehen nicht an, der zweiten Anschauung im Allgemeinen mehr Werth beizulegen, wenigstens was die Behauptung betrifft, dass die Differenz zwischen der europäischen und ostasiatischen Werthrelation sich ziemlich schnell ausgleichen und die Auswanderung des Silbers dann von selbst aufhören werde.

Es lässt sich übrigens durchaus nicht berechnen, wann ungefähr diese Ausgleichung eintreten und in Folge davon die östliche Silberströmung ihr Ende erreichen wird. Abgesehen davon, dass die Masse überschüssigen Silbers, welche vom Abendland noch entbehrt werden kann, sich jeder Schätzung entzieht, so ist auch ein anderer Hauptfactor, das wirkliche Werthverhältniss von Gold und Silber in Ostasien, schwer zu berechnen.

---

die Möglichkeit hat, seine Schuld mit fremden durch die Londoner Börse gehenden Werthen zu zahlen und letztere mit Waaren zu kompensiren. Nach den offiziellen Ausweisen betrug nun die Einfuhr englischer Manufacturwaaren (ausschlieslich also der allerdings gestiegenen Opiumeinfuhr) nach China:

1852:	2,583,000	Liv.	Sterl.
1853:	1,749,000	„	„
1854:	1,000,000	„	„
1855:	1,277,000	„	„

In Indien steht Gold zu Silber für den Augenblick wie 1 : 14_{50}—14_{75}. Für China scheint die Werthrelation im Durchschnitt dieselbe zu sein, ist aber genau kaum zu eruiren. Der Wechselkurs auf Canton pflegt auf 4—5, der auf Shanghai zwischen 7 und 8 Schilling per Dollar zu stehen. Die Differenz kommt daher, dass in Canton der Dollar der Vereinigten Staaten, in Shanghai nur der Carolusdollar oder der alte spanische Piaster genommen wird. Der Carolusdollar hat aber in Wahrheit nur wenig mehr Silbergehalt, als der neue, keinen Falls so viel, um eine Prämie von mehr als 50 Procent zu begründen. Die chinesischen Behörden erliessen (Economist 15. Dez. 1855) im Jahre 1855 zwei Verordnungen, worin sie ihre Unterthanen mit dem wahren Silbergehalt der verschiedenen Dollarsorten bekannt machten. Es half Nichts. Der neuste Wechselkurs steht noch so, dass Nichts, als das altgewohnte Gepräge des Carolusdollar einen Affectionswerth von fast 30% begründet. Bei solchen Potenzen der Wertherzeugung hört alle sichere Berechnung auf.

Wenn nun aber auch anzunehmen wäre, dass eine Ausgleichung der Werthrelation und damit ein Aufhören des Silberabflusses sehr bald erfolgen müsse, so geht aus genauerer Betrachtung der Verhältnisse mit fast unumstösslicher Gewissheit die Muthmassung hervor, dass der Edelmetallabfluss überhaupt nicht aufhören wird, da die südasiatischen Culturgebiete edle Metalle überhaupt auf lange in bedeutenden Massen zu verschlingen fähig sind und um so mehr zu verschlingen suchen werden, je stärker die Berührung mit der abendländischen Cultur werden wird. Und diese Absorptionsfähigkeit erscheint bei genauerem Betracht so gross, dass nur Gold nach seinen jetzigen massigen Productionsverhältnissen dem nach jener Seite hin zu erwartenden Edelmetallbegehr wird entsprechen können. Wir haben dieses Verhältniss etwas näher darzulegen.

Persien, Ostindien und die hinterindisch-chinesischen Culturgebiete haben noch lange nicht denjenigen Punkt der Sättigung mit edlen Metallen erreicht, welcher in Europa schon länger eingetreten ist. Folgendes mag als Beweis dienen [1]).

---

1) Wir folgen hiebei den Zusammenstellungen Peschels in dessen

Dass in China die edlen Metalle selten sind, kann man schon daraus schliessen, dass das Bedürfniss, die Mutter der Erfindungen, dort schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung zur Schöpfung von Papiergeld führte[1]. In den fünf Häfen hat das Gold freilich schon europäische Wohlfeilheit erlangt; die chinesischen Domestiquen europäischer Familien in Hongkong etc. erhalten 4 — 7 Dollars Monatlohn. Dagegen werden in Canton Näherinnen täglich mit 7—10 Kreuzer bezahlt, männliche Arbeiter mit 36 Krzr., wobei sie sich selbst beköstigen müssen. Auch der Preis des Thees und der Seide in China geben für den hohen Werth, welchen edle Metalle daselbst haben, einen schlagenden Beleg. Nach „Robert Fortunes Reise in die Theegegenden“ London (1852) wird der gewöhnliche Thee mit 4 Tael das Picul oder noch nicht zwei Silbergroschen das Pfund bezahlt, während feinere Sorten auf 4—8 Silbergroschen zu stehen kommen. Der hohe Ausfuhrzoll, Transport etc. sind es, welche die hohen Preise in Europa verursachen. In den zwei Silbergroschen steckt nun jedenfalls eine hohe Landrente, so dass fast nur der letzte Silbergroschen für die unsägliche Bemühung der Pflanzung und Behandlung des Theeblatts übrig bleibt. Aehnlich ist es mit der Seide. Welche unendliche Mühe steckt in einem Pfund Seide und doch wird der Durchschnittspreis für Rohseide auf 12, für gesponnene auf 15 Shilling das Pfund einschliesslich der enormen Ausfuhrzölle, Gebühren und der Verluste am Wechselkurs in den fünf Häfen berechnet. Auf Hongkong erschien 1853 eine chinesische Monatsschrift, welche

obenerwähnter Abhandlung über „die gegenwärtigen Schwankungen im Werthe der edlen Metalle.“

1) Marco Polo fand am Hofe des mongol. Grosschans Kublai, dem auch ganz China unterworfen war, das in China ausgebildete Institut des Papiergeldes. Nach seiner Beschreibung war es technisch schon ziemlich vollkommen und in allgemeinem Gebrauch. Dies war zu einer Zeit, da in Europa der Wechsel fast noch eine Rarität war! Aus Fu-Tscheu, der grossen chinesischen Hafenstadt, gingen unlängst Notizen durch englische und französische Blätter, wonach in jener Stadt das Bankwesen und namentlich das Zettelgeschäft seit lange und in grossartigster Organisation bestünde. Die Notenemission wäre völlig frei, wenig Betrug, Schwindel und Bankerott käme vor.

nach Prof. Neumanns Uebersetzung folgende Belehrung über die Verhältnisse Californiens brachte. Ein Chinese sagt da: „Ein Einwanderer mit 100 Dollars gilt bei Amerikanern für arm; bei uns ist diess ein Vermögen. Ist doch das Geld in China mehr als hundertmal so theuer, als in Californien. Für den vierzehnten Theil eines Cents, eurer geringsten Münze, (d. h. für 1 Cash) kann man sich in China ein leichtes Mittagsmahl verschaffen; hier kostet es wenigstens 140 Tsien (Cash), zehn Cents oder $^{1}/_{10}$ Dollar. Das ist auch der Grund, warum wir mit unserem hier erworbenen Geld in der Heimath mehr ausrichten und dafür wieder so viele Produkte nach Californien einführen können. Die Arbeit ist bei uns sehr wohlfeil. In den meisten Ländern der Erde kann man für 500 Dollars höchstens 5 Arbeiter auf 1 Jahr erhalten, in China hingegen wenigstens 35.“ Nach diesen Angaben haben die edlen Metalle im himmlischen Reich einen enormen Werth. Der Handel wird aber immer die grösste Versuchung fühlen, diejenigen Güter nach China zu importiren, welchen von der dortigen Bevölkerung der höchste Werth beigelegt wird, also edle Metalle. Ganz ähnlich sind die Verhältnisse in Persien und Hinterindien und namentlich auch in Vorderindien. Es ist aus Plinius und Strabo bekannt, dass schon die römische Welt ihre indischen Bezüge über Alexandrien in Edelmetallrimessen decken musste; bekannt sind auch die neueren Funde römischer Münzen an den ostindischen Küsten. Durch das Mittelalter hindurch dauerte das Abströmen edler Metalle nach Indien fort; wenigstens fanden die ersten dorthin kommenden Seefahrer venetianische und florentiner Dukaten in Calicut, dem Gewürz-Hauptstapelplatz. Unter gleichen Verhältnissen entwickelte sich seit Vasco der directe Handel zwischen Europa und Indien. Schon 1504 heisst es in einem Schreiben italienischer Kaufleute aus Lissabon an ihre venetianer und florentiner Correspondenten: „In Indien ist wenig Absatz für Erzeugnisse unserer Länder. Alle Briefe von dort lauten, wer gute Geschäfte machen will, muss Goldkrusaden schicken.“ In einem andern Briefe von 1502 zeigte ein italien. Kaufmann die Rückkehr von vier Schiffen aus Indien folgendermassen an: . . . „Die Schiffe kamen nur mit halben Frachten. Aus den Aussagen der Rückkehrenden ergiebt sich,

dass Indien nur sehr wenig Waaren verbraucht und die Rimessen in edlen Metallen bestehen müssen, an denen in jenem Reich grosser Mangel herrscht . . . Jenes Reich Cochin befindet sich in äusserster Armuth (d. h. nach Mercantilbegriff in Geldarmuth), so dass nur Nachfrage nach baarem Geld herrscht.“ Alexander von Humboldt berechnet für den Anfang des Jahrhunderts, dass die freie Arbeit in Bengalen, in der Umgegend von Calcutta, dreimal weniger kostete, als die Arbeit der Negersklaven auf Cuba. Der Arbeitslohn in Calcutta kann aber natürlich durchaus nicht als der Maassstab indischer Lohnverhältnisse im Allgemeinen betrachtet werden. In einem indischen Blaubuch von 1852 sind die Kosten eines Soldaten bei der Königl. Infanterie auf 32½, die eines Soldaten der europäischen Infanterie der Compagnie auf 24, bei der eingeborenen regulären Infanterie auf 18, bei der eingeborenen irregulären auf 13 L. St. angegeben. Der Sold der europäischen und der übrigens sehr hoch bezahlten eingeborenen Truppen in Indien verhält sich durchschnittlich wie 2 : 1. „In Indien“, sagt Campbell (*modern India and its government* 1852, das beste und neuste Werk über dieses Land), „sind die Arbeitslöhne zwar sehr niedrig, aber die Nahrung ist ebenso wohlfeil. Ein Arbeiter verdient 7½—9 Kreuzer täglich, aber er kann für 1½ Kreuzer schon 2 Pfund grobes Korn kaufen. Wenn aber Land 5 Shilling Rente per Acre abwirft, so ist diess mit Bezug auf Nahrungspreise und Arbeitslohn ein hoher Satz, welcher bereits auf einen hochentwickelten Ackerbau hindeutet.“

Diese und andere Thatsachen, welche wir in Menge anzuführen vermöchten, beweisen, dass die südasiatischen Culturgebiete denjenigen Punkt der Sättigung mit edlen Metallen noch lange nicht erreicht haben, welcher in Europa eingetreten ist. Es ist also ein ungeheures Verkehrsbecken, der Tummelplatz des Güterlebens von mehr als 400 Millionen Menschen, mit edlen Metallen höher zu stauen.

Dieses Reservoir kann aber nicht nur das überschüssige Edelmetall aufnehmen, dasjenige, was Europa entbehren kann, sondern es wird dem letzteren unter allen Umständen viel Edelmetall entziehen müssen und zwar in dem Maasse mehr, als die Verkehrsberührung eine innigere wird.

Unter der Voraussetzung also, dass jene alten Culturgebiete im Laufe des nächsten Jahrhunderts dem europäischen Einfluss werden erschlossen werden, fordert es die Erhaltung der jetzigen Werthverhältnisse der Edelmetalle dringend, dass das Eine oder andere Edelmetall oder beide diejenigen Productionsverhältnisse annehmen, unter welchen allein einem so enormen, zu erwartenden Bedarf ohne Afficirung des jetzigen Werthstandes entsprochen werden kann. Diese Productionsverhältnisse nun hat Gold angenommen. Gold verspricht desshalb gegen alle Einflüsse der südasiatischen Edelmetallbedürftigkeit seine Werthverhältnisse am meisten aufrecht erhalten zu können, während Silber um so mehr ins Schwanken kommen muss, je stärker und schneller bei unzureichender Neuproduction sein spezifischer Begehr sich vermehrt. Unter diesen Gesichtspunkten, d. h. wenn man die richtige Ursache des jetzigen Metallabflusses erkennt und sie in einer grossen muthmasslich lange dauernden Edelmetallbedürftigkeit überhaupt findet, wird man zu der Ueberzeugung gelangen, dass den von Südostasien her drohenden Störungen gegenüber Goldwährung besser als Silberwährung der Werthstabilität des allgemeinen Werthrepräsentanten dienen werde. Das Phänomen des Silberabflusses nach dem Orient so betrachtet scheint uns wirklich die Goldwährung zu empfehlen.

Die Voraussetzung selbst aber, dass ein reger Verkehr zwischen der abendländischen und indochinesischen Welt in rascher Steigerung sich entwickeln und dieser den abendländischen Edelmetallreichthum mit der südostasiatischen Armuth an Silber und Gold auszugleichen streben werde, scheint uns kaum bewiesen werden zu müssen. Der Geist europäischer Civilisation schwebt schaffend, scheidend, bahnbrechend über den Wassern jener halbmythischen Weltgegend. Von Suez bis Japan hat der europäische Spekulationsgeist in wenigen Jahren seine Hebel mächtig eingesetzt und im nächsten Jahrhundert müssen die gewaltigsten Entwickelungen und Verkehrsbeziehungen zur Verwirklichung kommen. Unter der Triebkraft europäischen Einflusses muss die stagnirende Cultur jener alten Reiche in neuen Fluss kommen, und ihre schon jetzt nicht niedrige Verkehrsentwickelung sich potenziren, ihre jetzt schon gewaltige Fähigkeit,

Edelmetalle zu absorbiren, daher noch weiter steigen. Wir wollen die Cultur des fraglichen Völkerkomplexes keineswegs zu hoch anschlagen, obwohl die Chinesen auf uns rothborstige Barbaren mit civilisirtem Hochmuth herabsehen. Man wird aber wohl sagen dürfen, dass ihr Verkehr auf einer Stufe angelangt ist, der eines entschieden geldwirthschaftlichen Gepräges fähig, wenn nicht schon theilhaftig ist. Wie stark ein rascher energischer Contakt mit europäischen Cultureinflüssen unter solchen Umständen in Beziehung auf die Fähigkeit, Edelmetalle zu verschlingen, wirken wird, lässt sich gar nicht berechnen. Gewiss ist, dass der Goldüberfluss der abendländischen Culturvölker zu den morgenländischen einen Abzugskanal von raschem Gefälle und breitem Beete finden wird. Gold wird schon aus diesem Grunde nicht so bald „gemein wie Brombeeren" werden und scheint weit besser, als Silber, geeignet, der Conjunktur gegen den Orient hin zu Gunsten der Stabilität des Werthmessers Trotz bieten zu können und daher für die Zukunft als Währungsmetall dienen zu müssen.

Selbst aber dann, wenn die aussergewöhnliche Steigerung des innern Verkehrs, des Exports, des ostwärts sich geltend machenden Edelmetallbedarfs nicht hinreichen sollte, der Goldproduction Schritt zu halten und der Depreciation des Goldes gegen alle übrigen Waaren zu wehren, so ist mit absoluter Gewissheit anzunehmen, dass diese Depreciation nur äusserst langsam und stetig vor sich gehen würde, was der Calamität einer Werthsveränderung des allgemeinen Werthmessers den herbsten Stachel nimmt.

In dieser Beziehung ist zuerst ins Auge zu fassen, dass beim schnellen Anwachsen des Goldvorraths der Coeffizient der Jahreszunahme immer geringer werden muss. Wenn derselbe dem Werthe nach gegenwärtig vielleicht 5% beträgt, dürfte er bald nur 2% betragen. In der berechtigten Voraussetzung namentlich, dass der Aufschwung der Weltwirthschaft zwar nicht das gegenwärtige, aber ein immerhin starkes Maass behaupten werde, können solche Productionsverhältnisse keine schnellen Schwankungen im Werthe des Goldes herbeiführen.

Uebrigens mag das eben Bemerkte der unbedeutendste

Gesichtspunkt sein. Eine schnelle und plötzliche Werthsänderung des Goldes seiner Massenproduction wegen ist unter heutigen Verkehrsverhältnissen durch die bedeutende und eigenthümliche Stellung unmöglich gemacht, welche die sogenannten Geldsurrogate einnehmen.

Bedeutend ist diese Stellung der Geldsurrogate dem baaren Gelde gegenüber insofern, als sie weit mehr Tauschwerth vermitteln, als Münzen und Barren. Sie haben baar Geld im Gelddienste jedenfalls überflügelt, eine grosse Vermehrung des Goldes bedingt daher nicht von ferne eine e b e n s o grosse des Geldes, kann daher auch nicht ein entsprechendes Maass von Geldentwerthung im Allgemeinen bewirken. Nehmen wir z. B. an, baar Geld betrage $^1/_4$ sämmtlicher Tauschinstrumente (diene zur Vermittelung des vierten Theils des Gesammtumsatzes), so hat eine Vermehrung der baaren Tauschmittel um $^1/_6$ in zehn Jahren nur die geringe Geldvermehrung um $^1/_{24}$ zur Folge, ein Verhältniss, welches fast schon ein verschwindendes zu nennen ist. In Wahrheit aber spielen die Surrogate eine noch viel grössere Rolle, als die hypothetisch angenommene. Der Wechsel allein erspart wohl mehr als das vierfache des jetzigen baaren Cirkulationsmediums. Dazu rechne man das Papiergeld, den Bankzettel, die Werthpapiere, die in England neustens zu immenser Anwendung gekommene Girozahlung und Cheques, jene grossartige geldlose Zahlungsorganisation vom Buchkredit an, wie er zwischen einzelnen Geschäftsfreunden gebräuchlich ist, bis zu einem Institut wie das Londoner clearing house, welches täglich hundert von Millionen Forderungen abgleicht. Alle diese Baarmittelsparenden Institutionen sind erst neuerdings zu ihrer schwindelnd hohen Entwickelung gelangt, sie sind dazu durch die neuste Transportentwickelung in ihrer Effectivkraft wesentlich potenzirt worden. Von der neueren Ausdehnung des Wechsels erhält man z. B. einen Begriff, wenn man hört, dass die französische Bank 1812 für 112 Millionen Franks, 1856 für mehr als 4000 Mill. Franks diskontirte. Wenn nun alle diese Umsatzmittel, obgleich ihre Erfindung und Ausbildung einer Steigerung der Metallerzeugung dem Effekte nach gleich ist, dennoch eine Geldentwerthung im Allgemeinen nicht herbeizuführen vermochten,

so muss der augenblickliche Einfluss einer selbst sehr rasch und stark gesteigerten Goldproduction nahezu verschwinden.

Allein die Stellung der Geldsurrogate ist nicht nur eine sehr bedeutende neben dem baaren Gelde, sondern auch eine e i g e n t h ü m l i c h e g e g e n ü b e r demselben. In Ermangelung brauchbarer statistischer Anhaltspunkte kann in dieser Beziehung nur darauf verwiesen werden, dass eben in den Geldsurrogaten das elastische Verkehrsmedium gegeben ist, welches sowohl den Schwankungen im Bedarf an cirkulirenden Medien, als den Schwankungen in den Erzeugungs- und Masseverhältnissen der Edelmetalle folgt, Lücken ausfüllt und sich aus ihnen zurückzieht und wie dazu geschaffen scheint, die Stösse plötzlichen Geldüberflusses oder plötzlichen Geldmangels zu Gunsten der Stabilität des Werthmessers und des Verkehrs zu pariren, den natürlichen Regulator der Werthstabilität des Werthmessers zu bilden. Diese organische Expansion und Contraction der Geldsurrogate ist wie bemerkt nicht blos gegenüber der steigenden und fallenden Welle des Güterverkehrs im Allgemeinen bemerkbar, sondern auch speciell gegenüber dem baaren Gelde.

Zwar herrscht gewöhnlich die Vorstellung und sie macht sich auch in der Oeffentlichkeit breit genug, die Geldsurrogate selbst werden ins Unendliche vermehrt, „fabricirt“ und gewinnen im Verhältniss zum Wachsthum des Verkehrsbedürfnisses eine ganz excessive Ausdehnung. Obwohl ein umfassender statistischer Beweis hiegegen nicht möglich sein mag, so dürfte diese Vorstellung doch erheblich angefochten werden können. Wohl sind in Deutschland die Geldsurrogate in den letzten Jahren ausserordentlich vermehrt worden. Darauf sich stützend und da es zum guten Tone zu gehören scheint, die neuere Kreditentwickelung, die Banken und Kreditanstalten, anzufeinden und schablonenmässig zu verdammen, hat man die geldentwerthende Wirkung der Ausgabe papierener Werthzeichen wie eine unbestreitbare Thatsache hingestellt. Es scheint uns aber hier gelinde gesagt viel Schwarzmalerei mit unterzulaufen. Am gefährlichsten für die Stabilität des Geldwerths ist a n s i c h das S t a a t s p a p i e r g e l d. Dieses kann von den Regierungen in einem Zeitpunkt auf den Markt geworfen werden, in welchem der Verkehr ver-

mehrter Cirkulationsmittel nicht bedarf. Dann treibt es, zumal in kleinen Staaten, das Baargeld aus, sobald es in grösserer Menge ausgegeben wird. In der Regel sind aber Zeiten, in welchen die Papiergeldemission in missbräuchlicher Weise geschieht, zugleich Momente einer Staatskrise und ungünstiger Handelsbilanzen nach Aussen. Dann reisst sich das Staatspapiergeld aus dem Fungibilitätsverhältniss zu den andern Geldarten los, deren absoluten Werth es nicht affizirt, indem es selbst einer partiellen Entwerthung unterliegt. Alle Arten von Privatpapiergeld aber sind für den allgemeinen Geldwerth nicht drückend, weil nicht willkührlich vermehrbar. Der Verkehr verträgt davon nur so viel, als er zur Befriedigung spezifischer Bedürfnisse nöthig hat. Bei der Banknote hat eine vielseitige Erfahrung diesen Satz entschieden bestätigt. Der englische Verkehr hat in seinen kritischsten Perioden, z. B. während der Handelskrisen von 1825 und 1837, also in Momenten, da die Gefahr des Zettelmissbrauchs am nächsten lag und noch nicht durch die strenge Peel'sche Bankverfassung abgeschnitten war, die Notenvermehrung entschieden zurückgewiesen. Die statistischen Ausweise über die englische Bankbewegung thun dar, dass, weit entfernt von einer missbräuchlichen Notenvermehrung zum Zweck der Fabrikation von Scheinkapitalien, vielmehr ein Rückgang der Notencirkulation stattzufinden pflegte [1]). Es ist ganz irrig, wenn

1) Die gesteigerten Kapitalvorschüsse an Private konnten während der Krisis von 1825, 1837 und 1847 nicht durch eine Steigerung der Notencirkulation, sondern nur durch Erschöpfung des Baarvorraths bewerkstelligt werden, wie folgende Ziffern beweisen:

	Cirkulation der Noten der Bank von England.		Privatvorschüsse.	Bullion.
1821 August	20,295,000	l. St.	2,722,000	11,233,000
1825 August	19,398,000	„	7,691,000	3,634,000
1834 (geschäftloses Jahr) Febr.	19,452,000	„	8,524,000	9,556,000
1837 Febr.	18,535,000	„	15,000,000	3,938,000
1846 September	21,465,000	„	12,523,000	16,273,000
1847 April	20,815,000	„	18,136,000	11,246,000

(Economist, Suppl. 24 Jan. 1857.)

man glaubt, dass bei einer auf das Prinzip der unbedingten Noteneinlösbarkeit begründeten Bankverfassung durch die Banknote ein missbräuchlicher Druck auf den Geldwerth im Allgemeinen geübt werden könne. Besteht aber Zwangskurs, so straft sich der Missbrauch durch eine partielle Entwerthung des Geldes, d. h. durch eine Depreciation nur der Noten.

Es möchte aber überhaupt sehr zu bezweifeln sein, ob eine Vermehrung der Geldsurrogate stattgefunden habe, welche über das vorhandene Maass des Bedürfnisses hinausginge. Von dem deutschen Papiergeldwesen allerdings müssen wir vielleicht absehen. Der umfassendere Gebrauch des Wechsels, welcher unzweifelhaft eingetreten ist, entsprach gewiss einem reellen Bedürfniss nach spezifisch kaufmännischem Papiergeld und das Maass der Anwendung des Wechsels wird ganz richtig und von selbst durch dieses spezifische Bedürfniss regulirt. Der Gebrauch der Banknote hat in Frankreich in einem der Verkehrsentwickelung schwerlich folgenden Maasse zugenommen, in England hat er sogar absolut, nicht blos relativ, seit 20 Jahren abgenommen (vergl. Economist, Supplement vom 24. Januar).

Die eigenthümliche Erscheinung, wonach in England in einem Zeitraum von zwei Decennien, während welcher die innere Consumtion und der Export sich verdoppelt, fast verdreifacht haben, die Notencirkulation abgenommen hat, ist einestheils der Verbreitung der Cheques, Zahlungsanweisungen auf die Banken mit Abgleichung unter diesen, zuzuschreiben, anderntheils aber auch dem stärkeren Gebrauch von Baarmitteln. Nach Soetbeer wurde die Vermehrung des im täglichen Verkehr umlaufenden baaren Geldes zu Anfang 1856 gegen 1848 auf 20—25 Millionen Pfd. Sterling geschätzt, nach Einigen noch höher. An diesem Falle zeigt die Erfahrung, was eigentlich schon aus der Natur der Verhältnisse hervorgeht, dass bei bereits starker Spannung des Credits zu Zwecken der Tauschvermittelung eine steigende Reaction zur Erbreiterung der metallenen Circulationsbasis eintritt und wo immer die Verhältnisse der Edelmetallproduction es gestatten, sich wirklich geltend zu machen sucht. Soetbeer hat gewiss recht, wenn er sagt: „die auf Credit begründete Vervielfältigung der Circulationsmittel kann verhindern, dass der

Werth der edlen Metalle höher steigt, als durch deren Benutzung zur Sicherstellung des einheimischen Geldumlaufes in gewöhnlichen Zeiten und zur Ausgleichung bei den internationalen Verkehrsbeziehungen, nach dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage, erfordert wird, oder eventuell als auf die Länge die durchschnittlichen Productionskosten betragen. Die Aushilfe des Credits ist aber nicht im Stande, dahin zu wirken, dass baares Geld direct oder indirect der allgemeinen Cirkulation entzogen wird .... Für den in den letzten Decennien so enorm gestiegenen Verkehr und demgemässen Bedarf an Cirkulationsmitteln genügte der vorhandene Baarvorrath mit seinem gewöhnlichen Zuwachs und die darauf begründeten herkömmlichen Ersatzmittel bei Weitem nicht mehr. Die Misslichkeit immer weiterer Ausdehnung dieser Ersatzmittel ohne entsprechende Ausdehnung der Basis ward gefühlt. Ohne die russische, australische und kalifornische Goldgewinnung wäre bei der Progression des Verkehrs eine erhebliche Steigerung des Werths des Goldes (Baargeldes überhaupt) unvermeidlich gewesen und hätte diess empfindliche Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten nothwendig herbeigeführt."

Ueberblickt man nach dem Dargestellten den so verwickelten Mechanismus der Verkehrsvermittlung, so erkennt man eine äusserst feine Organisation gleichsam zu dem Zwecke, dass der Contraction und Expansion des Bedarfs an Verkehrsinstrumenten und der Veränderung des disponibeln Baarvorraths eine Zusammenziehung und Ausdehnung der Tauschmittelmasse sich von selbst anschliesse und die betreffenden Schwankungen im Interesse der Geldwerthstabilität neutralisirt werden. Die Regulatoren dieses sinnigen Mechanismus sind einmal die Elasticität des Luxusverbrauchs, welcher je nach dem Ueberfluss oder dem Mangel des Verkehrs an Baarmitteln edle Metalle absorbirt oder schon absorbirte an den Verkehr zurückgiebt, sodann die Spannkraft der Creditsurrogate des Geldes, die einer sehr starken Ausdehnung fähig sind, gegen deren zu gespannten Gebrauch aber die nothwendige Metallbasis der Cirkulation wiederum reagirt. Wenn nun hienach die verschiedenen Geldarten auch in einem sehr geschmeidigen Verhältniss zu einander stehen und einander vertreten können, so muss doch jedes in einem gewissen Grund-

verhältniss vorhanden sein und namentlich das der Währung unterlegte edle Metall. Betrachtet man in dieser Beziehung Silber und Gold, so erscheint bei den jetzigen Productionsverhältnissen und Verkehrsbedürfnissen nur das letztere geeignet, auf eine längere Zukunft hin innerhalb jenes Mechanismus jene Stellung einnehmen und ausüben zu können, um mitten unter einander entgegenwirkenden Einflüssen den absoluten Werth des Geldes entweder aufrecht zu erhalten oder doch zu bewirken, dass die Werthsbewegung des Geldes eine soviel möglich stetige und langsame und daher möglichst wenig empfindliche sein würde. Auch aus diesem Gesichtspunkte zweifeln wir daher an der Zukunft der Goldwährung nicht.

Werfen wir einen Rückblick auf die ganze Erörterung, so ergiebt sich, dass Gold der ersten und entscheidenden Rücksicht, welche bei der Wahl der Währung die leitende sein muss, auf die Dauer mehr entsprechen zu sollen scheint, als Silber. Das massenhafte Productionsverhältniss des Goldes findet sein Correctiv an dem enormen Bedarf des in riesigen Verhältnissen expandirenden Verkehrs, an dem Edelmetalldurst Asiens, der mit intensiverem Contakt zwischen abend- und morgenländischer Cultur immer brennender sich entwickeln wird, an der steigenden Consumtionsfähigkeit durch Luxus, welchem bis jetzt die Goldausbeute noch wenig zu gute gekommen ist, an einer relativen Contraction des für die Cirkulation etwas zu stark gespannten Credites.

Diese Momente scheinen geeignet, auf lange hin das Sinken des absoluten Werthes von Gold zu verhindern. Sollte das Gegentheil eintreten, so wird die Depreciation jedenfalls eine sehr langsame sein. Denn nur kurze Zeit noch ist nöthig, um den Werthbetrag des Goldes dem des Silbers gleich zu stellen; seine Masse schwillt so rasch an, dass die grössten Jahreszuwachse relativ immer kleiner werden und den Werth der Gesammtmasse immer weniger afficiren werden.

Diese Stetigkeit oder wenigstens diese gleichmässige und langsame Bewegung des Werths verspricht nicht ebenso das Silber. Dieses Metall befriedigt gegenwärtig durch seinen Jahreszuwachs das vorhandene Verkehrs- und Luxusbedürfniss

nicht. Es bedürfte nur des Uebergangs eines oder des andern grossen Verkehrsgebietes zur Silberwährung, so würde eine grosse Spannung zwischen Angebot und Nachfrage eintreten und der Werth dieses Metalls auf länger in starke Schwankungen gerathen. Zum Eckstein der Cirkulation gemacht würde es mit seinem Neuzuwachs dem steigenden Bedürfniss des Verkehrs vielleicht bald nicht mehr folgen können; das ganze Geldsystem käme auf zu schmale Basis, um nicht fortwährend schwanken zu müssen. Goldwährung scheint daher der Werthstabilität des allgemeinen Werthmessers auf die Dauer mehr zu dienen.

Allerdings gilt diese ganze Calculation nur unter Voraussetzung der jetzigen Productions- und Consumtionsverhältnisse von Gold und Silber. Aber werden nicht die Consumtionsverhältnisse ziemlich im jetzigen Maassstab sich auch ferner entwickeln und muss man nicht eben die jetzigen Productionsverhältnisse als das nun einmal gegebene zum Ausgangspunkt nehmen? Gewiss, wenn man die Sache überhaupt diskutiren will.

Alles gegen und nebeneinander erwogen zweifeln wir daher an der baldigen Nothwendigkeit oder wenigstens Zweckmässigkeit der Goldwährung nicht. Und wenn auch ausdrücklich anzuerkennen ist, dass ein *periculum in mora* noch nicht besteht, sofern die derzeit obwaltenden Massenverhältnisse von Gold und Silber eine ziemliche relative und absolute Werthstabilität beider Metalle noch länger wahrscheinlich machen, so wäre doch zu wünschen gewesen, dass die Widerwärtigkeit und Kostspieligkeit einer wahrscheinlichen zweimaligen Umwälzung des Münzsystems eher berücksichtigt worden wäre. Die Goldwährung hätte auch mit Sicherheit zu einer strengeren Form der Münzeinigung auf die leichteste und wenigst anstössige Weise geführt; sie wäre daher auch vom deutschen Einigungsstandpunkte aus die materiell und politisch vorzüglichere gewesen. Doch dürfte hier kaum zu verhehlen sein, dass weniger staatsökonomische als staatspolitische Gründe für die Silberwährung entschieden haben mögen.

Indessen sind wir ja gewohnt, zum Ziele der Einigung nicht mit grosser Eile fortzuschreiten. Und da, was langsam geht, sicher geht, wollen wir das vorläufige Beharren bei der Silber-

währung um so weniger verdammen, als die Ausbildung homogener Münzzustände auf Grund der Silberwährung auch für eine etwaige spätere einheitliche Goldwährung nicht verloren sein wird, sofern neben der Goldcirkulation die Silbercirkulation wenn auch nur als Scheidemünze nie entbehrlich ist.

Die ganze Argumentation des vorstehenden Artikels aber wollen wir mit derjenigen Reserve, zu der uns die Natur des Gegenstands schon im Eingang aufgefordert hat, vorgetragen haben; handelt es sich doch — wir wiederholen es — in der ganzen Frage um einen Wahrscheinlichkeitskalkul!

Nachschrift.

Seitdem der vorstehende Artikel niedergeschrieben worden, haben englische Blätter mannigfaches Material gebracht, was die Beurtheilung der oben behandelten Fragen in unserem Sinne vielfach bekräftigt. — Der Economist vom 4. April zeigt das Erscheinen der letzten Bände (V. u. VI. Bd.) von *Tooke's history of Prices*, den Zeitraum von 1848—1856 umfassend, an und giebt zugleich einen Abriss der Ansichten des in der Lehre und Statistik der Preise berühmtesten Nationalökonomen. Tooke's Hauptresultate [1]) in der Gold- und Silberfrage sind hienach: der vor 1848 vorhandene Goldvorrath betrug ungefähr 560, der Silbervorrath 800 Mill. l. St.; an Gold wurde vor 1848 10 Mill. l. Sterl. oder ungefähr 2 % des damaligen Vorraths, jetzt werden 38 Mill. l. St. oder 5 % des gegenwärtigen Vorraths jährlich erzeugt; die Silberproduction stieg beziehungsweise von 9 auf 12 Mill. l. St. oder von 1 auf 1½ % des Vorraths. Der Gesammtvorrath der edlen Metalle stieg seit 1848 um $^1/_9$ oder 11 %, der Goldvorrath von 1800—1848 um 50 %, der Silbervorrath von 1800—1848 um 25 %. Die Zunahme zwischen 1800 und 1848 bewirkte keine Preisaffizirung, soweit Feststellungen überhaupt möglich seien, habe auch die neueste Vermehrung der Edelmetalle von sich her eine allgemeine Preissteigerung

1) Die nähere Darstellung in der Schrift von Tooke selbst. Die Veränderungen auf dem Geldmarkte finden sich zusammengestellt Band VI. p. 135—154 und in den Anhängen 21, 23 und 26. Die Veränderungen der Waarenpreise seit 1848 sind VI. p. 158—178 und im Anhang 7. mitgetheilt.

nicht bewirkt; die neuste Erhöhung der Preise sehr vieler Artikel könne aus Verhältnissen des Angebots und der Nachfrage erklärt werden, welche von der Goldproduction unabhängig seien. Alle diese Resultate stimmen mit denen des obigen Artikels überein. — Merkwürdig ist die enorme Steigerung der Silberausfuhr nach Osten in den drei ersten Monaten dieses Jahres. Sie betrug aus Southampton Januar bis März 3,971,091 l. St., was eine Jahresausfuhr von beinahe 16 Mill. l. St. ergeben würde. Die Ausfuhr ist aber in raschem Wachsthum und betrug im Februar und März allein 3,183,541 l. St., was für das ganze Jahr 18—19 Mill. l. St. ergeben würde. Nach den Berichten vom Londoner Geldmarkt scheint der Export noch unaufhaltsam wachsen zu wollen. Legt man den Maassstab der Ausfuhr aus Southampton in den Monaten März und Februar auch der Ausfuhr aus den Mittelmeerhäfen zu Grund, so würde sich für dieses Jahr ein europ. Silberexport nach dem Osten im Betrag von 22—23 Million. l. St. gegen 14—15 Mill. l. St. vom vorigen Jahre ergaben. In steigendem Maasse muss Frankreich und der Continent diese Silbermassen hergeben; auch darüber liegen sprechende Ausweise neusten Datums vor: Im Januar und Februar 1857 betrug die Silberausfuhr aus Frankreich: 4,145,560 Hectogramm auf nur 825,437 Hectogramm Einfuhr, während im Gegentheil bei Gold auf eine Ausfuhr von nur 63,089 eine Einfuhr von 467,651 Hectogramm officiell konstatirt ist. Mit dem Januar und Februar vorigen Jahres verglichen hat die französische Silberausfuhr um 2,905,506 Hectogramm oder ums Dreifache zu-, die Silbereinfuhr um 174,214 Hectogr. abgenommen. Ebenso auffallend als diese Phänomene der Gold-Silberbewegung sind die Phänonome des indisch-chinesischen Productenhandels nach Europa, welche nur die Wechselseite der ersteren darstellen.

Die Ausfuhr von Ceylonkaffee ist vom Jahr 1849 bis 1855 gewachsen von 237,526 auf 483,000 Ctner, dem Werthe nach um 110 %, die Ausfuhr von indischer Baumwolle von 98 Mill. Pfund (Jahr 183$^{4}/_{5}$) auf 170 Mill. Pf. (185$^{5}/_{6}$), Leinsamen von 380,000 Quart. (J. 1854) auf 1,140,000 Qu. (1856), Reps aus Calcutta von 9000 Qu. im J. 1849 auf 180,000 Qu. in 1856,

Hanf von 8000 Tonnen (1853) auf 20,000 Tonnen im J. 1856. Wahrhaft ausserordentlich ist die Vermehrung der indischen Reisausfuhr, welche vom J. 1854—1856 um mehr als das Dreifache gestiegen ist. Letztere Angaben entnehmen wir aus einer Märznummer von Daily News, in welcher auch merkwürdige Daten über die beginnende Betheiligung der Eingeborenen an der grossen Spekulation (Banken, Dampferlinien etc.) enthalten sind. — Die hier nachgeholten Angaben bekräftigen sammt und sonders unsere oben ausgesprochenen Ansichten; der geneigte Leser wird sie leicht an der passenden Stelle des Artikels suppliren.

II. Vermischtes.

Die goldne Bulle Kaiser Karl's IV.

Ein Beitrag zur Staatsrechtsgeschichte des Mittelalters.

Haec itaque a Celeberrimis Jurisconsultis vocatur lex fundamentalis, cui decus et majestas Imperii vel maxime innititur. Haec auditur firmamentum ac propugnaculum, murusque tranquillitatis et pacis in imperio Romano.

Holzschuher.

Vere unicum illud est et vere adamantinum vinculum, quo qualescunque hae Romani Imperii Reliquiae, illique ferreo-lutei pedes utcunque continentur, et a dissolutione et ruina adhuc conservantur.

Freherus.

Wie bis auf Karl IV. in Deutschland kein allgemeines Grundgesetz galt, das die staatsrechtliche Stellung des Königs zu den Ständen und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten feststellte, sondern Einzelnes hie und da durch die Rechtsbücher und Spiegel, das Meiste aber durch das uralte Herkommen, oder noch öfter durch die Unterwerfung des Schwächern unter den Stärkern entschieden wurde, so war auch das Recht der Fürsten auf die Königswahl unsicher und schwankend geworden, — unsicher durch die Anfechtungen und Anmaassungen fremder Mächte, namentlich des römischen Stuhls; schwankend dadurch, dass die weltlichen Kurfürsten selbst sich nicht mehr darüber einigen konnten, welcher Linie eines Hauses die Wahl zustehe oder ob gar mehrere Prinzen eine Wahlstimme haben könnten, ob sie nur dem Erstgebornen allein zustehe und der Besitz des Kurlandes nothwendig damit verknüpft sein müsse.

Freilich war es nicht immer so gewesen, sondern diese Verwirrung erst herbeigeführt worden durch die sinkende Macht des Kaisers, durch seine Kämpfe gegen Gegenkönige und den Pabst, sowie durch das beginnende Erstarken der fürstlichen Gewalt und die allmählige Bildung der Landstände.

In dem fränkischen Reiche wurde die Volksgemeinde als alleinige Quelle aller öffentlichen Gewalt, allen öffentlichen Rechts angesehen; wie

sie über Anklagen richtete und als Gesetzgeber Gesetze erliess, so ernannte sie auch die Männer deren sie zu ihrer Leitung bedurfte. Nachdem sich an den Wahltagen alle Freien versammelt hatten, wurde ein tüchtiger, im Volke geachteter Mann in Vorschlag gebracht und die Wählenden gaben ihre Zustimmung durch Zuruf zu erkennen.

Allmählig wurde bei der Entwickelung des Lehnwesens und nach der Trennung Deutschlands von dem Karolingerreiche die Wahl nur noch ausschliessliches Vorrecht der Repräsentanten der Nation, der principes[1]), die zugleich als höchste Reichsbeamte dem künftigen Könige bei der Regierung zur Seite standen; wobei jedoch die versammelten Völker insofern Einfluss hatten, als sie nur dem Thronkandidaten, den ihre Führer in Uebereinstimmung mit ihren Wünschen bestimmt hatten, Beifall zujauchzten[2]). Neben den weltlichen Herzogen wussten auch die höchsten Geistlichen Deutschlands, die drei Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln ihr Ansehen bei der Wahl geltend zu machen, und bald wurde die heilige Kirche so mächtig, dass man den König nur für völlig eingesetzt hielt, wenn zu der Wahl der Grossen, dem Beifall des Volkes noch die kirchliche Weihe durch Salbung und Krönung hinzugekommen war.

Natürlich war es, dass als die Zahl der Grossen sich mehrte, als Alle darauf Anspruch machten, das gemeinschaftliche Oberhaupt zu wählen, die Vorwahl bald allen daran theilnehmenden grossen Fürsten zu einem beliebten Mittel wurde, den Einfluss der Andern so viel, wie möglich herabzudrücken. Man richtete es daher ein, dass die Vorwähler präsentirten und die Wähler Keinen ernennen durften, der nicht von Jenen, die also noch nicht *soli*, sondern nur *primi in electione* waren, benannt war[3]). Dabei wurde der Beifall des Volkes in Praxi immer bedeutungsloser.

Bald war es dahin gekommen, dass die Kurfürsten[4]), und zwar jene

---

1) Vom Ursprunge der Kurwürde handeln u. A. von Olenschlager, Neue Erläuterung der goldnen Bulle §. XII—XXXVII; K. Th. Gemeiner, Berichtigungen im teutschen Staatsrecht. Bayreuth 1793. Nr. I; die Zöpfl, St. R. ed. 4 I, S. 183 Anm. *) Angeff.

2) Widekind. I, 26 (Pertz Scriptor. III. p. 429) Congregatis principibus et natu maioribus exercitus Francorum designavit (Heinricum a. 919) regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. — Et dextris in coelum levatis, nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant. — II, 1 (Ibid. p. 437). Nachdem die Grossen des Reichs Otto I. zum König erhoben hatten, stellt ihn der Erzbischof von Mainz dem Volke mit den Worten vor: „si vobis ista electio placeat, dextris in coelum levatis significate“. Hierauf folgte die Krönung.

3) Ssp. III, 57. §. 2 a. E.: die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen.

4) Dieser Name findet sich zuerst in dem bekannten österreichischen Gnadenbriefe vom Jahre 1156, worin Kaiser Friedrich I. dem Herzog von Oesterreich Heinrich Jochsamer zur Entschädigung für die Rückgabe von Oesterreich unter vielen andern Vortheilen und Freiheiten „post principes electores primum locum“ (Pertz, Leg. II. p. 101) verheisst. Die Echtheit wird jedoch von Böhmer in Frankfurt a. M. bestritten. Später kommt der Name: „Principes Electores“ auch bei Arnold Lubec. L. VI c. 1 und öfters in den Gestis A. Episcopor. Trevirens., ap. Martene collect. amplios. T. IV vor. Das gleichbedeutende „Kurfürsten“ war im dreizehnten Jahrhundert nicht gebräuchlich. — O. Horneck, Allg. Weltgesch. Bd. 9. Thl. 3.

drei rheinischen Erzbischöfe und drei, vier oder fünf (die Anzahl schwankt) weltliche Fürsten, welche ihren Charakter und Namen von Diensten herleiteten, die sie dem gewählten Könige nach alter Sitte zum Zeichen der wirklichen Unterwerfung und als Beweis, dass sie jetzt ihm als Dienstmannen unterworfen wären, bei öffentlicher, feierlicher Hofhaltung zu leisten pflegten, die ausschliessliche Wahlberechtigung in Anspruch nahmen und die Uebrigen nur in Nebendingen gehört wurden. Man ging jedoch dabei nicht mehr auf solche veraltete Dinge, wie Volksrepräsentation und Wahl des Königs durch das Volk, zurück, sondern betrachtete die Kurwürde lediglich als Appendix des Erzamts [1]).

Da nun die andern, sowohl weltlichen, wie geistlichen Fürsten ihren Einfluss untergehen sahen, sich aber auch nicht gutwillig ihrer Rechte begeben wollten, so kam man auf einem zu Frankfurt a. M. i. J. 1208 unter Kaiser Otto IV. gehaltnen Reichstage überein [2]), dass wie die Wahl des Pabstes durch sieben Kardinäle, so auch die Wahl des Königs durch sieben Kurfürsten (drei geistliche, vier weltliche vermöge der in der heiligen Schrift geschehenen Andeutung) geschehen müsse. Man ernannte aber zu solchen begünstigten Fürsten ausser den obigen drei geistlichen, die sich immer trotz aller Umtriebe ihrer bischöflichen Collegen zu behaupten gewusst hatten, noch den Erzseneschall und Erztruchsess, Pfalzgraf bei Rhein, der zuerst votiren sollte; den Erzmarschall, Herzog von Sachsen; den Erzschenken, Herzog von Bayern (später der König von Böhmen); den Erzkämmerer, Herzog von Schwaben (seit Konrad II. der Markgraf von Brandenburg).

Trotz aller abgeschlossenen Uebereinkommen und trotz aller Reichssatzungen vermochten sich dennoch die Kurfürsten noch immer nicht unbeschränkt zu erhalten. Nicht allein unter sich selbst waren sie uneinig; so stritt man ausser über staatsrechtliche Fragen gar hartnäckig über viele andere wichtige Dinge, z. B. ob beim Gehen und Stehen (Lateral- und Lineal-Ordnung) die geistlichen Kurfürsten einen Vorrang vor den weltlichen hätten, ob der Kurfürst von Mainz bei den Wahlen seine Stimme zuerst abgeben dürfe, welcher Erzbischof zu krönen hätte, — sondern sie hatten auch viele Anfeindungen von Aussen zu erleiden. Je mehr sich nämlich mit der Verbreitung des römischen Rechts in Deutschland die Idee kräftigte, dass die deutsche Reichsversammlung nur eine Fortsetzung des alten römischen Senats und alle Fürsten staatsrechtlich als römische Senatoren anzusehen seien, desto mehr beanspruchten auch die Mächtigeren der übrigen deutschen Fürsten ein Bestätigungsrecht, liessen sich jedenfalls nicht das Mitunterzeichnungsrecht der Wahlurkunde nehmen. Noch gefährlicher wurde der Uebermuth der Päbste [3]), welche, während Friedrich I. in einem Briefe sagte: „cum per electionem principum a solo deo regnum et imperium

1) Von Ludewig, Erläuterung der goldnen Bulle II, S. 743.

2) Von Olenschlager, a. a. O. S. 104 ff.

3) Voss, Ueber die Schicksale der deutschen Reichs-Staatsverfassung. Lpz. 1802. 8. S. 145 f.

nostrum sit, quicunque nos imperialem coronam pro beneficio a domino Papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae S. Petri contrarius est, et mendacii reus erit", — schon zur Zeit Albrecht's I. (1303) die Autorität der Kurfürsten durch die von dem schwachen Kaiser bestätigte Behauptung, dass das Recht, einen Kaiser zu wählen ursprünglich ihnen, den Päbsten, zugestanden, dass sie es aber auf die sieben Kurfürsten übertragen hätten, beschränkten.

Nachdem, um diesen Anmaassungen gegenüber zu treten, die Kurfürsten 1338 in Rense bei Coblenz den s. g. Kurverein geschlossen und sich eidlich versprochen hatten, die Rechte des Reichs und ihr Wahlrecht mit aller Kraft gegen Jeden zu handhaben und zu schützen und sich dabei im Nothfall wechselseitig beizustehen [1]), erliessen auch die Reichsstände auf einem Reichstage zu Frankfurt a. M. in demselben Jahre einen Beschluss, worin es hiess, die Kaiserwürde komme unmittelbar von Gott, der von den Kurfürsten gewählte König bedürfe zur Ausübung der Reichs- und Kaiserrechte nicht der Bestätigung des Pabstes, wer hiergegen handle, solle als Majestätsverbrecher bestraft werden [2]). Aber erst die goldne Bulle griff durch und ordnete das Ganze.

1) Kurverein von Rense 1338 (Schmauss, corp. jur. publ. p. 11). Wir (die sieben Kurfürsten) tun kunt allen lüten, die disen brief ansehent oder hörent lesen, das wir mit einander bedacht vnd angesehen haben, das das heilig Römisch Rich, an seinen eren, rechten vnd guten, vnd auch wir an vnsern eren, rechten, gewonheiten vnd freyheiten, die wir von dem vorgenenten rich han, seie zu disen Ziten, vnd auch vor angriffen, bechrenkt, vnd beswert seind vnd werdent, vnd sin vmb gemeinen, vnd kuntlichen nutz der gemeinen Christenheit vnd vmb des egenanten Richs vnd vnser ere, recht, friheit, vnd gewonheiten zu beschirmen, zu beschutzen und zu hanthaben, ainmutlichen vberkomen, vnd han vns des vereint, das wir datz egenante Rich, vnd vnser fürstlicher, die wir von Im haben, nemlichen au der Kur des Richs, an sinen vnd vnsern rechten, friheiten, vnd gewonheiten, als von alter an vns, vnd an des Richs Kurfürsten herkomen vnd bracht ist, handhaben, beschutzen und beschirmen wellen, nach aller vnser macht vnd craft, an geverde, wider aller menniglichen, nieman aussgenommen, wan es vnser er vnd ait anget, und wellen das nit lassen, dvrch dheinerley gebot, von wem oder wie es chöm, damit das Rich, vnd wir die Kurfürsten, an disen vorgeschribnen sachen in dhain wise bechrenchet mechten werden, auch wellen wir alle herrn vnd freund, die vns zugehörent oder nit, sie seien geistlich oder weltlich, vnser man, dienstmann, Purgkman, Amptlut, und burger darzu bitten vnd halten, als verr wir vermugen, vnd darzu sol vnser ieglicher der Kurfursten, dem andern beholfen sein, an gevärde, das sie vns zu dise: sachen beholfen vnd beistendig sin, vnd des durch nieman lassen, vmb dehinerlei gebot, von wem die komen mochten, Gescheh auch, dz deheinerleie zweiung oder zwivel, an disen sachen vnder vns den Kurfursten ufstünden, was wir danne gemeinclichen od' der merertail vnder vns daruber sprechen, vnd machtend, das sol macht haben, vnnd suln auch des halten an arglist.

2) Reichsschluss 1338 (Schmauss, a. a. O. p. 9 sq.): De consilio et consensu Electorum et aliorum Principum Imperii declaramus, quod Imperialis dignitas et potestas est immediate a Deo solo, et quod de jure et Imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in Imperatorem, sive Regem, et Electoribus Imperii concorditer, vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est rex verus et Imperator Romanorum censendus et nominandus, et idem debet ab omnibus Imperio subjectis

Karl IV. hatte bei seiner eignen Wahl und bei der Gegenwahl Günther's von Schwarzburg viel zu viel von diesen Verwirrungen zu leiden gehabt, als dass er nicht eingesehen hätte, dass ein Reichsgrundgesetz, das feste Bestimmungen über die Königswahl, die Rechte und Pflichten der Kurfürsten, die Wahrung des Landfriedens träfe, dringendes Bedürfniss sei. Indessen kamen noch andere Hebel hinzu, die ihn zur Veröffentlichung eines solchen bewegten [1]). Auf der einen Seite war es sein Eigennutz, der fortwährend darauf bedacht war, die Macht seines Hauses zu erhöhen und zu befestigen und Böhmen zum Mittelpunkt derselben zu machen; er konnte dies den deutschen Fürsten gegenüber nicht besser, als wenn er seinem slavischen Erbreich nicht allein überall den Vorrang einräumte, sondern ihm auch den ersten Platz unter den germanischen, zur Wahl eines Kaisers berechtigten Staaten sicherte. Auf der andern Seite aber begünstigte er die Ansprüche der Kurfürsten um so mehr, als er sie an sich und sein Haus fesseln wollte, um dann mit vereinten Kräften nicht allein den Pabst mit aller möglichen Schonung künftighin zu hindern, sich die Ernennung der deutschen Kaiser anzumaassen, sondern auch, um die übrigen Reichsstände in einem von dem Reichsoberhaupte und der Verwaltung auf gleiche Weise entfernten Verhältnisse zu erhalten, weil davon die Behauptung der gemeinsamen Vorrechte abhing.

Daher ist auch die Meinung Derer irrig, die die späteren Wahlkapitulationen mit der goldnen Bulle in eine direkte Verbindung bringen, ja sogar ihren Ursprung daraus herleiten wollen. Die goldne Bulle ist einerseits ein Vertrag (Gesetz), welches der Kaiser aus freiem Willen mit den sieben Wahlherren, als von ihm ausgehend, über künftige Wahlen und andere Reichseinrichtungen abschloss, andererseits jedoch ist es eine Vereinigung, welche der Kaiser als Kurfürst (König von Böhmen) mit den anderen Kurfürsten traf, zur Erweiterung und Sicherung ihrer Rechte. Die Wahlkapitulationen aber sind Verträge (Constitutionen), welche die Kurfürsten dem jedesmaligen Kaiser zu ihrer und des Reiches Sicherung vorlegten. Die erstere geht vom Kaiser und nur sekundär von einem einzelnen Kurfürsten aus; die zweite von dem Kollegium der Kurfürsten als moralischer Person [2]).

Karl IV. glaubte jedoch, obgleich er vielleicht schon seit Anfang seiner Regierung sich mit jenem Plane beschäftigt hatte, um in formeller Hinsicht, ehe er an die Ausführung ging, nichts zu versäumen, erst seine Kaiserkrönung abwarten zu müssen. Der erste schriftliche Beweis hiefür ist in einem Briefe enthalten, den er am 12. Januar 1355 auf seiner Reise nach

---

obediri; — — nec Papae sive sedis Apostolicae aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget, uel consensu. Et ea propter — decernimus, ut electus in Imperatorem concorditer vel a majori parte Electorum ex sola electione censeatus et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo Imperatore.

1) Voss a. a. O. S. 163 ff. Heinrich, deutsche Reichsgeschichte, Lpz. 1785—1805. 8. III, S. 805.

2) Vgl. von Leonhardi in den Wetzlarischen Beiträgen Bd. 2. Nr. I (auch besonders abgedruckt: Etwas über die goldne Bulle, Frankfurt a. M. bei Brönner 1840) S. 28.

Rom von Plazentia aus an die Stadt Strassburg schrieb; er habe sich vorgenommen, heisst es hier, wenn er wieder nach Deutschland zurückkommen werde, „sein und des Reichs Sachen und Ehren mit der Hülfe Gottes ernstlich anzugreifen und zu befördern, dass alle unsere getreuen Unterthanen daran getröstet werden [1])".

Er erfüllte das, was er versprochen und schrieb, nach Prag zurückgekehrt, am 17. September 1355 auf künftigen Martinstag einen Reichshof nach Nürnberg aus, wozu er die Kurfürsten, Grafen, Herrn und die Reichsstädte sämmtlich zu erscheinen einlud. Das Schreiben, welches Kaiser Karl an die Strassburger erliess, aus dem ersichtlich, dass er an die übrigen Reichsstände und Städte ähnliche Briefe gesandt habe, lautet: „Lieben Getreuen. Wenn Wir durch ehaftige und redliche Unser und des heiligen „Reichs Sachen und Beinamen, um Friede und Gemach, Unsre getreuen „Unterthanen, alle Fürsten Grafen und Herrn in Deutschen Landen besant „haben, dazu Wir auch eure Gegenwart sonderlich bedürfen; darum empfehlen Wir euern Treuen und wollen auch ernstlich, dass ihr zur Vollbringung „solcher Sachen aus eurem und eurer Stadt Rathe mit voller Gewalt und „Macht zu thun und zu lassen, gleich andern Städten, was Wir mit ihnen „um gemeinen Nutzen, zu Rathe werden, zu Uns gen Nürnberg, auf Sant „Martinstag, der schirst künftig ist, senden wollet und sollet, unverzüglich „und ohne alle Hindernisse [2])."

Anfang November verliess Karl Böhmen und kam zufolge des Berichts der Strassburgischen Gesandten am St. Katharinentag (am 25. November, damals ein Freitag) in Nürnberg an [3]). Dort waren bereits die weltlichen Kurfürsten (die geistlichen langten wenige Tage später an) versammelt und überhaupt eine solche Menge von weltlichen Reichsfürsten, Grafen, Baronen, Gesandten der Reichsstädte, Vertretern der Kirche zusammengekommen, dergleichen man in vielen Jahren nicht beisammen gesehen hatte [4]).

Bald nach seiner Ankunft beschickte der Kaiser die anwesenden Herrn und Gesandten und machte sie mit seinem grossen Vorhaben bekannt, zugleich gab er den geistlichen Kurfürsten von Köln, Mainz und Trier die Versicherung, dass er ohne sie nichts vornehmen wolle [5]).

Die Berathschlagungen dauerten bis in die siebente Woche; zu denjenigen, die nur die kurfürstlichen Vorrechte betrafen, wurden die Kurfürsten allein zugezogen, während den übrigen, die man über die ganze Reichs-

---

1) Wencker, Apparatus et Instructus Archiuorum p. 207. Not. *)

2) Wencker a. a. O. p, 207, von Olenschlager a. a. O. Urk. B. II. S. 2.

3) Nach der Generalbestätigung der Freiheiten und Gerechtigkeiten der Stadt Worms hätte er schon am vorhergehenden Freitag (am 18. November) dort sein müssen (vgl. Lünig's Reichsarchiv XIV, S. 683 No. 7).

4) Wencker a. a. O. p. 208, von Olenschlager a. a. O. Urk. B. II. S. 3. Das Verzeichniss in v. Ludewig a. a. O. I. Vorrede §. XXV. und II. Vorrede S. 56 ff. ist nicht vollständig (vgl. von Olenschlager a. a. O. S. 7); s. auch Pelzel, Kaiser Karl IV., König in Böhmen. Prag 1780. 81. 8. II, S. 515 f.

5) Wencker a. a. O. p. 208, von Olenschlager a. a. O. Urk. B. II. S. 2 f.

verfassung oder auch andere allen Ständen gemeinsame Vorrechte pflog, Alle beiwohnten [1]).

Darauf erklärte der Kaiser am 10. Januar 1356 die Schlüsse dieses grossen Reichstages bei öffentlicher allgemeiner Reichsversammlung in der Grundherrischen Behausung zum goldnen Schilde [2]) in Nürnberg in Gegenwart sämmtlicher Kurfürsten, Reichsstände und Abgesandten für ewige und unverbrüchliche Reichsgesetze [3]).

Wegen Kürze der Zeit konnte nur der grössere Theil des Gesetzes auf diesem Reichstage verfasst und publizirt werden; das Uebrige sollte laut einem von Prag am 30. April 1356 ausgeschriebenen kaiserlichen Hof, vier Wochen nach Ostern in Metz, wie dies schon im ersten Theile der goldnen Bulle (Cap. XII) angedeutet wurde, zu Ende gebracht werden [4]). Da jedoch während des Sommers grosse Staatsveränderungen in Frankreich und Brabant verfielen [5]), so konnte Karl erst in der Mitte des Wintermonats dorthin kommen [6]) und fand bereits viele Stände und Abgeordnete der Städte vor, auch den Dauphin, Herzog von der Normandie, Karl von Frankreich, nebst vielen französischen Grossen; einen päbstlichen Gesandten, Taleyrand von Perigord, Bischof von Albano; eine englische Gesandtschaft; sowie einen grossen Theil der Fürsten, die sich beeinträchtigt und zurückgesetzt glaubten und sich missvergnügt über das Gesetz geäussert hatten [7]). Es wurden im Ganzen vierzig Fürsten, mehr als hundert Grafen und Freiherrn und über achttausend Pferde der Fremden gezählt.

Man begab sich sogleich daran, das angefangene Gesetz zu vollenden, und in wenigen Wochen schon lag es vollständig vor.

„Indessen näherte sich der Weihnachtstag, welchen der Kaiser zur Publikation des letzten Theils seines Gesetzbuches bestimmt hatte. Er wollte aber zuvor seinen feierlichen und öffentlichen Einzug in die Stadt, in welcher seit dreihundert Jahren kein gekrönter Römischer Kaiser gewesen, halten, um der Sache ein grösseres Ansehen zu geben. In dieser Absicht begab er sich (am 22. December) mit allen anwesenden Fürsten und Herren drei Meilen vor die Stadt. Wie er einzog, ging ihm die ganze Bürgerschaft bis an die Brücke über die Orne entgegen, wo sie ihm, als einem gekrönten Römischen Kaiser, die Schlüssel ihrer Stadtthore überreichte. Ihr Bischof, Ademar, mit seiner ganzen Geistlichkeit im priesterlichen Schmucke, und mit allen Ordensleuten, empfing ihn auf dem Wege, um ihn in die Stadt zu begleiten. Zweihundert reich geputzte Knaben führten den Vorzug mit Wachsfackeln in der Hand. Der Kaiser Karl und hinter ihm die Kaiserin

---

1) A. B., Prooem. Cap. III. Cap. XII. Cap. XVI. Cap. XXIII.
2) von Ludewig a. a. O. I. Vorrede §. XXVI.
3) von Olenschlager a. a. O. S. 9 f.
4) Wencker a. a. O. S. 208 Note *)
5) von Olenschlager a. a. O. S. 334 f.
6) Wencker a. a. O. S. 209 und 403.
7) von Olenschlager a. a. O. S. 332 f.

Anna, ritten auf köstlich gezierten, weissen Rossen, unter zwei Baldachinen von Goldstücken mit Franzen besetzt, deren jeder von sechs Säulen unterstützt war. Sie waren auf beiden Seiten von den sämmtlichen Kurfürsten umgeben. Ihnen folgten der Dauphin und damaliger Regent von Frankreich, Karl; der päbstliche Legat und Kardinal, Taleyrand; die Erzbischöfe von Rouen und Sens; die Bischöfe zu Lüttich, Lübeck, Toul, Verdün, Strassburg, Olmütz, Lentomischel und Minden; die Herzöge von Bretagne, Brabant, Schweidnitz, Falkenberg, Teschen, Oppeln und Bar; die Markgrafen zu Meissen und zu Jülich; die Aebte von Fulda, von Clügny und von Weissenburg; die Grafen von Poitiers, Estampes, Grandpré, Anjou, Salm, Tancarville, Namür, Nassau, Leiningen, Schwarzburg, Spanheim, Katzenellenbogen, Magdeburg und eine gewaltige Menge anderer Ritter und Edelleute, alle zu Pferde. Der Zug ging gerade nach der Hauptkirche, wo der Kaiser seine Andacht verrichtete, und dann nach seinem Quartiere im Bischofshofe (*Meurisse, Hist. des Evêques de l'Eglise de Mez L. III. p.* 510).

Den Tag darauf (am 23. December) fertigte der Kaiser für die Stadt Mainz eine Pfandverschreibung aus. — Am Weihnachtsfeste (den 24. Decbr.) selbst aber erhob sich Karl mit der Kaiserin und einem glänzenden Gefolge, in die Stephanskirche, welche mit reichen Tapeten behängt, und an allen Wänden mit Fackeln und Lichtern erhellt war, und wohnte daselbst zuerst den Metten bei. Der Bischof von Metz hielt das Amt in selbiger Nacht, wobei Karl im kaiserlichen Schmucke und das entblösste Reichsschwert in der Hand haltend, die siebente Lektion oder das Evangelium „Exiit edictum a Caesare Augusto" absang. Früh Morgens (am 25. December) versammelten sich alle Kurfürsten, Fürsten und Reichsgrafen in den Vorsälen der kaiserlichen Wohnung, um den Kaiser nach der Hauptkirche zu begleiten. Der Dauphin insonderheit erschien in einem prächtigen Gewande, das nebst dem reichbesetzten Gürtel über zwanzigtausend Goldgulden an Werthe geschätzt ward. (*Wencker, a. a. O. p.* 403). Als aber eben der Zug nach der Kirche fortgehen sollte, entstand ganz unvermuthet zwischen dem Kurfürsten von Sachsen, und dem Herzog Wenzel von Brabant und Luxemburg, ein heftiger Streit wegen Vortragung des Reichsschwerts, welches ein Jeder von beiden Fürsten sowohl nach der Kirche, als auch während der Messe, und bei der kaiserlichen Tafel führen wollte; Jener als Reichserzmarschall, Dieser aber als Herzog in Niederlothringen wegen des Marschallamts im lotharischen Reiche, worin jetzt der Reichshof gehalten wurde. Doch die Entscheidung des Kaisers und aller anwesenden Kurfürsten fiel, nach dem Herkommen und dem so eben gemachten Gesetze, für den Herzog und Kurfürsten Rudolph zu Sachsen aus; und der Herzog Wenzel, des Kaisers Bruder, musste um so mehr zurückstehen, als er die Belehnung über seine niederländischen Fürstenthümer vom Kaiser noch nicht empfangen hatte. (*Jo. Jac. Chiflet. in Commentar. Lothar. c.* 23 *bei von Olenschlager a. a. O. S.* 98).

Sobald nun dieser Handel beigelegt war, ritten der Kaiser und die Kaiserin, welche mit fliegendem Haare und der Krone auf dem Haupte

erschien, in weissen Waffenkleidern und auf schön geschmückten Pferden mit allen anwesenden Fürsten nach der Kirche. Der päbstliche Legat und Kardinal las daselbst die erste Messe, und reichte dem Kaiser und der Kaiserin das heilige Abendmahl. Der Erzbischof zu Köln hielt das Hochamt. Nach geendigtem Gottesdienste wurden dieselben von allen geistlichen und weltlichen Fürsten nach dem Markte (dem Champ de passaille) begleitet, auf dem ein hohes Gerüst stand. Auf diesem waren viele prächtige Zelte von allerlei Farben aufgeschlagen, und darunter die Tafeln für den Kaiser, die Kaiserin, und alle gegenwärtige Kurfürsten und Fürsten, Bischöfe, Herzöge, Aebte, Grafen, Freie und andere angesehene Anwesende, nach jedes Rang und Ordnung, gedeckt. Der Monarch setzte sich auf den für ihn bereiteten Thron, und liess in Beistand aller Kurfürsten des Reichs, und in Gegenwart des Kardinal-Legaten und des französischen Prinzen den letzten Theil der goldnen Bulle, welcher zu Metz noch hinzugekommen war, öffentlich ablesen und kund thun. —

Hierauf belehnte Karl verschiedene Reichsfürsten und Grafen mit ihren Ländereien, als Römischer Kaiser, und nahm von ihnen die Huldigung ein. — Dann fingen die Kurfürsten an ihre Hofdienste nach der Vorschrift der eben erst verkündigten goldnen Bulle zu verrichten. Zuerst kam der Herzog und Kurfürst, Rudolph der Jüngere von Sachsen, der seinem in diesem Jahre verstorbenen Vater im Fürstenthume gefolgt war, als Erzmarschall, auf einem grossen Hengste, herbei; er ritt in den vor dem Gerüst aufgeschütteten Haufen Hafer, und ritt davon. Während sein Untermarschall den übrigen Hafer unter das Volk theilte, wies er dem Kaiser und den übrigen anwesenden vornehmen Personen ihre Plätze bei den Tafeln an.

Der Kaiser stieg sodann vom Throne, und setzte sich an seine Tafel, welche sechs Fuss höher, als die übrigen errichtet war. Dann erschienen die drei geistlichen Kurfürsten, als Erzkanzler der drei Reiche, mit ihren Siegeln, nämlich Gerlach zu Mainz, Wilhelm zu Köln und Boemund zu Trier, und stellten sich, nebst allen übrigen anwesenden Prälaten vor den Monarchen. Der Erzbischof und Kurfürst zu Trier verrichtete das Gebet, weil Metz in seinem Erzkanzleriat lag, wesswegen er auch dies Mal den Rang vor den andern zwei Erzbischöfen behielt; sie legten die an einem silbernen Stabe hangenden Reichssiegel und Stempel auf einen vor dem Kaiser stehenden Tisch, der ihnen solche aber sofort wieder zurückstellte. Der Kurfürst von Trier, als Erzkanzler des Arelatischen Reichs, worin Metz lag, hing das grosse Reichssiegel an den Hals, und behielt es so während der ganzen Tafel. Der Kurfürst und Markgraf von Brandenburg, Ludwig der Römer, stieg hierauf vom Pferde, brachte ein silbernes, stark vergoldetes Becken, reichte, als Erzkämmerer, dem Kaiser das Wasser zum Händewaschen und das Handtuch zum Abtrocknen. Der Kurfürst von der Pfalz, Ruprecht der Aeltere, erschien nach ihm, als Erztruchsess, setzte die ersten vier Speisen in so viel goldnen Schüsseln auf den kaiserlichen Tisch, nachdem er sie zuvor gekostet hatte; dann kam der Herzog Wenzel von Luxemburg, welcher

die Person des Königs und Kurfürsten in Böhmen, als Erzschenk vorstellte, und reichte dem Kaiser den ersten Trunk, da er ihn auch zuvor gekostet.

Nach dem Kurfürsten kamen der Markgraf von Meissen, als Erzjägermeister, und der Graf von Schwarzburg, als Unterjägermeister, zu Pferde, mit ihren Edelleuten und Jagdhunden hinter sich. Sie bliesen in die Hifthörner, und legten unter einem lauten Jägergeschrei einen prächtigen Hirsch und ein Schwarzstück vor die Tafel des Kaisers nieder. Ohne Zweifel hat auch der Abt von Fulda an diesem Tage sein Erzamt bei der Kaiserin versehen, an deren Tafel der Kardinal-Legat ihr zur rechten, und der Dauphin zur linken Seite speisten. Endlich setzten sich die Kurfürsten an ihre angewiesenen Plätze, und das Gastmahl dauerte unter vielen ausgesuchten Ergötzlichkeiten bis zum späten Abend, wo die einbrechende Nacht diesem Feste, dergleichen man nie gesehen hatte, ein Ende machte. Der Kaiser änderte übrigens an diesem Tage dreimal mit der Krone. Frühmorgens trug er die Deutsche, nachher die Italiänische, und endlich die Kaiserliche oder seine Hauskrone, um damit seine dreimalige Krönung anzuzeigen. (*Beness. a Weitmil. in Pessin. de Marte Morauiae L. IV. c.* 2 *p.* 430 *und Monum. Ined. Boh. Tom. IV. p.* 40. *Alb. Argent. Chron. Magn. Belg. p.* 164. *sqq. Heinr. Rebdorf ad a.* 1356 *p.* 640 *sq. J. J. Moser, Staatsrecht des churf. Erzstiftes Trier C.* 2. §. 22. *S.* 49 *f.*)“ [1])

Die Gelehrten haben sich schon viel darüber gestritten, wesshalb das Gesetzbuch in Gegenwart des päbstlichen Legaten und des französischen Prinzen verkündigt worden sei. Die Einen sagen, Karl wollte ihm dadurch ein grösseres Ansehen geben, wie es auch z. B. unter Ludwig des Bayer Regierung mit der bekannten Constitution de jure imperii geschehen war [2]). Wahrscheinlicher ist die Annahme, dass dadurch dem französischen Reiche und dem päbstlichen Stuhle die Gesetze und Reichsschlüsse dieses Reichshofes rechtmässig bekannt gemacht werden sollten, um so mehr, als der französische Kronprinz wegen der Dauphinée, die er damals noch lehnweise von Kaiser und Reich besass, als einer der vornehmern deutschen Reichsfürsten galt [3]).

Eben so verschieden sind die Ansichten über den eigentlichen Verfasser der goldnen Bulle. Nach den Einen, die sich darauf stützen, dass die Schreibart in seiner angefangenen Lebensgeschichte sehr viel Aehnlichkeit mit der in unserem Gesetzbuche habe, soll Karl IV. allein der Concipient sein [4]). Andere glauben, es sei Bartolus de Saxoferrato aus Perugia, der damals als Jurist sehr angesehen war und oft vom Kaiser selbst um

1) Pelzel a. a. O. II. S. 541—549

2) Alb. Krantzii Saxonia L. IX. c. 15. p. 239 f.

3) Pelzel a. a. O. II. S. 550. Häberlin, Allg. Welthistorie III. S. 620.

4) Limnaeus, Lib. I. jur. publ. c. II. No. 82 und ad Aur. Bull. Prooem., Obs. XXX. Gundling im Discours über die A. B. Karl's IV. S. 14. H. G. Thulemarius, de bulla aurea, argentea, plumbea et cerea etc. p. 62—65. Pagendarm, Diss. de Karolo IV. etc. Jena 1734. v. Dachenröden, Untersuchung, wer für den eigentlichen Verfasser der g. B. zu halten sei. Erfurt 1786.

Rath gefragt wurde, — zumal da die goldne Bulle so viel dem Römischen Rechte Entlehntes enthalte, z. B. in Cap. XXIV mit ganz unbedeutenden Abänderungen die fast wörtliche Abschrift der l. 5. 6. C. ad L. Jul. maj. (IX, 8), oder in Cap. XIX die fast gar nicht hinpassende Anführung der römischen Rechtsregel: melior condicio est occupantis [1]). Indessen abgesehen davon, dass er als Italiäner von den deutschen Reichsangelegenheiten wenig Kenntniss gehabt haben mag, so starb er schon im Jahr 1355 oder zu Anfang des Jahres 1356 [2]), das Gesetz aber wurde erst um diese Zeit und gegen Ende jenes Jahres verfertigt. Noch Andere halten dafür, dass die Satzungen in des Kaisers Kanzlei und von seinen Kanzlern ebenso, wie alle andern Diplome, Gnadenbriefe und Bestätigungen abgefasst wurden, da sie in dem gewöhnlichen Kanzleistyl geschrieben wären. Sie sehen als die wahren Verfasser Johann von Neumark (Joannes de Novo Foro), Bischof zu Leutomischel, nachmals zu Olmütz, und den Rechtsgelehrten Rühl (Rudolph) von Friedberg an, der damals kaiserlicher Geheimschreiber und Probst zu Wetzlar war, später Kanzler und zuletzt Bischof in Verden wurde [3]). Wer eigentlich der Verfasser war, ob Kaiser Karl IV. es sich nicht hat nehmen lassen wollen, selbst die kaiserlichen und königlich böhmischen Prärogationen für ewige Zeiten festzustellen, ob er dabei die Feder eines schlauen, gelehrten Italiäners benutzte oder sich mit der ehrlichen Staatsklugheit eines Deutschen begnügte, ist also nicht mehr mit Bestimmtheit festzustellen. Am wenigsten wird man irren, wenn man annimmt, dass der Kaiser, dem grosse Gelehrsamkeit und praktische Geschäftskenntniss nicht abzusprechen ist, entweder selbst das Ganze entworfen und von Andern habe ausführen, oder die ihm von Andern vorgelegten Entwürfe durchgesehen und nach seiner Angabe habe abändern lassen.

Ebenso ist hier der sehr gewöhnliche Irrthum, es seien die ersten 23 Kapitel oder Titel in Nürnberg, die letzten 7 in Metz publicirt worden, zu berichtigen. Das ist insofern falsch, als ursprünglich die ganze Materie in verschiedenen Satzungen, Edicten abgehandelt wurde, welche Eintheilung sich auch in verschiedenen der ältesten Handschriften findet. Erst später hielt man es für bequemer, die ganze Sammlung lieber in kleinere Abschnitte zu theilen und endlich jedes mit einer besondern, auf dessen Inhalt gerichteten Inschrift zu versehen [4]).

Was den Namen des Gesetzes betrifft, so hiess es Anfangs „Kurfürstenbulle“ [5]) oder „Carolina“ [6]), wurde aber bald wegen der an den Original-

1) Goldast, de Senioratu L. III. c. 19. § 3. Freherus, ad Antithesin Gewoldi p. 463.

2) Buchholzer, Ind. Chronolog. p. 375. Morery, s. voc. Barthol. p. 362.

3) Heinrich a. a. O. III. S. 802 f. Ueber den letzteren s. v. Olenschlager S. 390 f.; dass man ihn früher für den wahren Verfasser hielt, beweist die Unterschrift unter seinem Bildnisse in Cyriak Spangenberg's Chronik der Bischöfe zu Verden. Nachrichten über sein Leben gibt Gudenus, Cod. dipl. III. p. 480—488.

4) v. Ludewig a. a. O. II. Vorrede S. 64. v. Olenschlager a. a. O. S. 9. Magnum Chron. Belg. in Pistorii Scr. rer. Germ. III. p. 333 etc.

5) Zöpfl, D. St. und R. G. II, 2. § 59.

6) Supplication der Stadt Strassburg an Kaiser Karl V. bei Wencker in Collectan.

ausfertigungen befindlichen in Gold gearbeiteten Siegeln „goldene Bulle" genannt [1]). Diese, das grosse Majestätssiegel, wurde nämlich hier zu Metz [2]) (nach von Ludewig a. a. O. I. Vorrede § XXVI schon zu Nürnberg) angehängt, um, wie gebräuchlich, dem Ganzen eine stärkere Rechtskraft zu geben; sie ist aus zwei dünnen goldnen Platten zusammengesetzt, deren jede eine Seite des doppelten münzartigen Siegels erhaben darstellt. Beide Platten sind durch ein stärkeres, an zwei Zoll hohes Blech von dem nämlichen Metall so verbunden, dass die ganze Bulle einer Kapsel ähnlich sieht, Durch diese Einfassung läuft auch die Schnur, mit der die Bulle an die Urkunde befestigt ist [3]).

Bei der an unserem Gesetzbuche befindlichen goldenen Kapsel ist auf der einen Seite der Kaiser mit den Insignien auf dem Throne sitzend abgebildet, auf dem Haupte die Krone mit dem bekannten †, in der Rechten das Reichsscepter, in der Linken den Reichsapfel ebenfalls mit einem † haltend. Neben dem Kaiser sind zwei Wappenschilde angebracht; in dem rechten (dem heraldisch linken) ist ein einköpfiger gekrönter Adler [4]), in dem linken ein gekrönter böhmischer Löwe mit zwei Schweifen. Die Umschrift lautet:

KAROLVS QUARTVS DIVINA FAVENTE CLEMENCIA ROMANORVM IMPERATOR SEMPER AUGVSTVS ET BOEMIE REX.

Auf der andern Seite des Siegels ist Rom abgebildet; es wird dargestellt durch ein Schloss, umgeben von zwei maurischen Thürmen, auf deren Kuppeln, so wie auf der des Schlosses sich ebenfalls die obigen † befinden. In der Mitte des Schlosses ist ein Thor, in dem die Inschrift:

AVREA ROMA.

---

jur. publ. von Ausbürgern §. XIII. p. 65 und in der Confirmatio des Berichts von Ausbürgern S. 170.

1) Diese Benennung will v. Lersner schon 1366 und 1371 gefunden haben. Bestimmt ist es jedoch, dass Kaiser Sigismund in dem Cap. 1 seiner goldnen Bulle, die er über die Pfahlbürger von Nürnberg aus 1431 erliess, das Reichsgesetz unter diesem Namen erwähnt (v. Ludewig a. a. O. I. Vorrede § XXVI.).

2) Heinrich a. a. O. III. S. 801. Häberlin a. a. O. III. S. 621.

3) Der leere Raum zwischen beiden Platten wurde mit Wachs oder einer ähnlichen Materie ausgefüllt, auf deren Oberfläche auch die beiden Seiten des Siegels ausgedrückt sind, so dass das Stempeln der Platten wahrscheinlich erst geschehen konnte, wenn der Ring schon ausgegossen war. Hierdurch wurde auch die ganze Kapsel zusammengehalten, indem die Platten nicht durch Löthen an den Ring befestigt waren. Mit diesen goldnen Bullen sind jedoch die in metallene, gewöhnlich nur stark vergoldete Platten eingegossenen kaiserlichen Siegel von rothem Wachs nicht zu verwechseln. Sie gehören zu den einseitig hängenden Siegeln und wurden zu minder wichtigen Sachen gebraucht, oder auch, wenn der, welcher die Ausfertigung einer Urkunde suchte, die höhere Taxe für eine goldene Bulle nicht zahlen konnte oder wollte (vgl. Thulemarius a. a. O. Cap. 1—5). Unsere goldne Bulle hat nur den Vorzug, dass sie schlechtweg, κατ' ἐξοχήν, so genannt wird, anstatt dass sonst eine nähere Bestimmung, z. B. „Brabantische goldne Bulle" gewöhnlich ist; s. Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs. Gött. 1798. I. S. 238. Not. (f).

4) Früher das deutsche Reichssiegel; vgl. den Aufsatz und die Abbildungen in den Wetzlarischen Beiträgen Bd. 3. Nr. XXIII, 1) S. 312.

Zur Umschrift dient der leoninische Vers:

ROMA CAPVT MVNDI REGIT ORBIS FRENA ROTVNDI [1].

Die Sprache, in der die goldne Bulle ursprünglich abgefasst wurde, ist wohl die lateinische [2], und das deutsche Exemplar ist nur eine privatim gemachte Uebersetzung, vielleicht zum Besten der Fürsten und Stände, die kein Latein verstanden [3], jedenfalls aber ohne jeden authentischen Werth [4].

Das Original oder die erste solenne Ausfertigung mit dem daran gehängten goldnen Majestätssiegel wurde dem Kurfürsten Gerlach von Mainz als Reichserzkanzler zugestellt und im Reichsarchiv zu Mainz noch im Jahr 1789 [5]) aufbewahrt [6]). Wahrscheinlich wurde ausserdem gleich anfangs nicht nur jedem Kurfürsten, sondern auch den andern Reichsständen, die bei dem Kaiser darum nachsuchten, ein Exemplar mit einem goldnen oder auch nur wächsernen Majestätssiegel, je nachdem es verlangt und bezahlt wurde, aus der kaiserlichen Kanzlei zugefertigt [7]). Auf ähnliche Weise erhielt auch die Stadt Frankfurt a. M. ihr Exemplar. Während Manche glauben, Karl IV. hätte desswegen für diese Stadt die goldne Bulle urkundlich ausfertigen lassen, weil der Wahlort daselbst sei und sich also die Stadt in gar vielen Dingen nach diesem Reichsgesetz richten müsse, so hat v. Ludewig a. a. O. II. Vorrede S. 43 nachgewiesen, dass die Stadt sich ihre Privilegien vom Kaiser einzeln habe bestätigen lassen. Da sie aber geglaubt, dass unter solche auch das gehöre, was ihr in der goldnen Bulle als Vorrecht eingeräumt sei, so habe sie ebenfalls um eine Urkunde derselben nachgesucht [8]) und auf ihre Kosten für sechs Goldgulden [9]) aus des Kaisers Kanzlei, sowie nachmals ebendaher auch die deutsche Uebersetzung erhalten.

---

1) Vgl. die Abbildungen bei Thulemarius, Schmauss, v. Olenschlager u. A.

2) v. Ludewig II. Vorrede § 50. Neue Sammlung der deutschen Reichsabschiede. Frankfurt a. M. 1747. Einl. § 9.

3) F. Walter, D. R. G. § 308. — Confirmatio privileg. Romanae eccles. 1274. Tractatus (Pertz II, 395). Ego Otho regie aule cancellarius — confiteor, me privilegia de verbo ad verbum legisse, ac in teutonico idiomate, propter infrascriptos nobiles exposuisse. — Ibid. (Pertz II, 396). Predicta quidem privilegia — per venerabilem virum Othonem — lecta, et propter nos supradictos burcravium et comitem, qui nec litteras nec linguam latinam novimus, fideliter fuerunt exposita. Dies geschah auch bei dem Landfrieden von 1235 (Pertz II, 571—582), wie Godefridus Colon. a. 1235 berichtet: Curia celeberrima in assumtione beatae Mariae apud Moguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus Regni Teutonici convenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur, et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur.

4) Thulemarius a. a. O. Cap. 9. §§ 1. 2.

5) Heinrich a. a. O. III. S. 804.

6) Fr. Fr. Schal, Zuverlässige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv. Mainz 1784. 8. S. 46 ff.

7) Neue Sammlung der deutschen Reichsabschiede. Einl. § 8. Thulemarius a. a. O. Cap. 7.

8) Nach Böhmer hatte Siegfried zum Paradeis († 1386) die authentische Ausfertigung für die Stadt erwirkt.

9) H. G. Scheidemantel, die güldene Bulle, eine vorläufige Nachricht an die Zuhörer. 1782. § 10. S. 14. Not. b. will die Rechnung gesehen haben.

Es ist daher gleichfalls ein Irrthum, wenn es in der Vorrede zu den Privilegia et Pacta der Heil. Römischen Reichs-Stadt Frankfurt a. M. 1728. S. 4 heisst, dass der Rath die Uebersetzung selbst habe anfertigen lassen [1]).

Wenn also das jetzt dort auf dem Römer befindliche Exemplar, von dem schon der alte Thülemar sagt: „Hoc est famigeratissimum illud Bullae aureae exemplar, quod tot curiosorum hominum millia inspexerunt, et quod ab omnibus pro originalium optimo, atque à nonnullis primo habetur. Imo illud in tanto pretio est apud Imperii Germ. Proceres, ut prospiciant, ne quid corruptionis patiatur," — auch nicht, wie die Meinung verbreitet ist, Anspruch darauf machen kann, Original zu sein, denn es ist zehn Jahre später ausgefertigt (1366) und ihm auch nicht das grösste Majestätssiegel, das Karl IV. führte, beigegeben [2]), überhaupt auf seine Ausstattung weniger Sorgfalt verwendet, so wird es doch immer dadurch wichtig und vor allen andern noch vorhandenen Exemplaren [3]) interessant sein, dass es eines der ältesten ist, welches in der Reichskanzlei ausgefertigt und mit dem Majestätssiegel beglaubigt worden; ein Beweis, der in neuerer Zeit, wo viele Archive so oft umherwandelten, für die noch vorhandenen Exemplare nicht überall so zuverlässig zu führen sein möchte [4]).

Der Inhalt der goldnen Bulle ist folgender: Nachdem in einem vierzehnstrophigen Verse, der dem Ganzen gleichsam als Motto vorgesetzt ist, der allmächtige ewige Gott angerufen ist, zeigt das Vorwort, wie jedes Reich, das in sich zerfallen sei, wüst werde, und wohin Uneinigkeit führe. Jetzt, da selbst das Christlichste Reich durch Zwietracht heimgesucht werde, da sogar die sieben Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches, durch die als sieben hellglänzende Lichter das Reich in Einigkeit des siebenförmigen Geistes erleuchtet werden sollte, mit einander stritten, habe sich Kaiser Karl bewogen gefühlt, die untenstehenden Gesetze zu erlassen.

Cap. I. Qualis esse debeat conductus Electorum et a quibus? — Wie das Geleit der Kurfürsten sein solle und von wem?

Jeder Kurfürst soll verpflichtet sein, seine Mitkurfürsten oder deren Botschafter, im Falle sie zur Wahl reisen oder von dort zurückkehren, getreulich und ohne Gefehrde zu geleiten, widrigenfalls er im bestimmten Falle von der Wahl ausgeschlossen würde; nicht weniger die Einwohner der verschiedenen Territorien bei schweren Strafen. Daran schliessen sich Bestimmungen über die Preise der Lebensmittel, die den Kurfürsten zu Kauf

1) Senkenberg's Sendschreiben bei der Neuen Sammlung der deutschen Reichsabschiede § V.

2) Vgl. die Historia Frisingensis I, Kupfer 7 von Pater Meichelbeck, auch die Frankfurter sog. Stadt-Privilegien, wo ein grösseres angegeben ist.

3) Nach v. Leonhardi a. a. O. S. 15. Anm. 30 sollen sich nur (!) noch folgende Exemplare vorfinden: das ehemalig Kölnische in Darmstadt und die ehemalig kurfürstlichen in Berlin, München und Dresden. Jedenfalls ist wohl keines mehr eines der alten ursprünglichen Kurfürstlichen Originalien.

4) Ueber das Aeussere dieser wichtigen Handschrift vgl. von Leonhardi a. a. O. S. 18 f.

angeboten würden; über die Strafe der Wegelagerer; über die Sistirung der Fehden, in denen die Kurfürsten mit einander oder mit Andern lägen, während der Vornahme der Wahl; über die Bekräftigung alles Dieses durch die Unterthanen; über die vorherige Ansage des Geleits.

Der Erzbischof von Mainz ist beauftragt, den Wahltag allen seinen Mitkurfürsten, geistlichen wie weltlichen, anzusagen und zwar innerhalb Monatsfrist vom Tage der Kunde des Todes des verstorbenen Kaisers. Sollte er dies unterlassen, so sollten die Fürsten aus eigenem Antriebe zur Wahl zusammenkommen, doch nicht stärker, als mit 200 Pferden, darunter nicht mehr als 50 Bewaffnete. Wer nicht erscheint, geht seiner Stimme für dieses Mal verlustig.

Als Wahlort wird die Stadt Frankfurt bezeichnet und ihren Bürgern bei schweren Strafen geboten, alle Kurfürsten im Allgemeinen und jeden derselben insbesondere gegen die Angriffe des Anderen zu schützen. Daher ist es auch verboten, während dieser Zeiten Fremde, die Kurfürsten natürlich ausgenommen, in der Stadt weilen zu lassen.

Cap. II. De eleccione Regis Romani. — Von der römischen Königswahl.

Am Tage nach dem Einreiten in Frankfurt sollen sich die Kurfürsten oder ihre Botschafter in aller Frühe nach der dortigen Bartholomäuskirche begeben, und in ihrer Gegenwart die Messe vom Heiligen Geiste absingen lassen. Die Weise der Eidesleistung, worin die Kurfürsten in der Wahl verbunden sind, wird genau angegeben, und der Eid von Wort zu Wort aufgeführt. Die Wahlherrn dürfen die Stadt nicht verlassen, bis der grössere Theil die Wahl vollzogen hat, und sollen sie nach dreissig Tagen, um die Sache zu beschleunigen, nur mit Wasser und Brod bewirthet werden. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit. Der also Gewählte hat sofort allen und jeden Kurfürsten als den vornehmsten Gliedern des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation alle Gerechtsamen zu bestätigen und die Bestätigung auch nach der Krönung zu wiederholen. Sollte ein Kurfürst drei Stimmen bekommen, so kann er dadurch, dass er die seinige sich selbst gibt, sich die Majorität verschaffen.

Cap. III. De sessione Moguntinensis, Treverensis et Coloniensis Episcoporum. — Von den Plätzen der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln.

Nachdem die drei geistlichen Kurfürsten, „welche wie die vorzüglichsten Säulen den heiligen Bau umsichtiger Klugheit mit ergebener Frömmigkeit stützen, durch deren Beistand die Rechte Kaiserlicher Macht gestärkt wird", gebührend belobt sind, werden ihre Plätze auf den Reichstagen künftighin so angewiesen, dass der von Trier gerade dem Kaiser gegenüber, der von Mainz und Köln aber zu beiden Seiten sitzen soll.

Cap. IV. De Principibus Electoribus in communi. — Von den Kurfürsten im Allgemeinen.

Nunmehr wird die Rangordnung der weltlichen Kurfürsten angegeben:

zur Rechten des Kaisers sitzen neben den Erzbischöfen der König von Böhmen und der Pfalzgraf bei Rhein, zur Linken der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. Kur-Mainz hat die Verpflichtung, die übrigen Wähler schriftlich zusammenzuberufen und bei der Wahl selbst die Stimmen zu sammeln, wobei genau bestimmt ist, in welcher Ordnung die Kurfürsten ihre Stimme abzugeben haben. Die Erzämter sind unter die vier weltlichen Kurfürsten folgendermaassen vertheilt: der Markgraf von Brandenburg ist Erzkämmerer; der König von Böhmen Erzschenk; der Pfalzgraf bei Rhein Erztruchsess; der Herzog von Sachsen Erzmarschall.

Cap. V. De jure Comitis Palatini eciam Saxonie ducis. — Von dem Rechte des Pfalzgrafen und auch des Herzogs von Sachsen.

Der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachen werden als berechtigt zur Führung des Reichsvikariats bei Erledigung des Throns bestätigt und zwar mit getheilten Vikariatsbezirken, so dass Pfalz in den Rheinlanden, Schwaben und Franken; Sachsen in den Ländern des Sächsischen Rechts die interimistische Reichsregierung zu führen habe. Alsdann wird ausdrücklich das Recht des Pfalzgrafen anerkannt, über den Kaiser zu Recht zu sitzen.

Cap. VI. De comparacione Principum Electorum ad alios Principes communes. — Von dem Verhältniss der Kurfürsten zu anderen Fürsten.

Es wird bemerkt, dass kein in- oder ausländischer Fürst jemals an des Kaisers Hoflager den Kurfürsten vorgehen könne.

Cap. VII. De Successione Principum. — Von der Erbfolge der Fürsten.

Nachdem der Kaiser versichert hat, dass „sein Herz täglich mit Sorgen um die Wohlfahrt des Heiligen Reiches belastet werde," bestimmt er, dass fortan die Kurwürde auf dem Lande haften solle, und führt die Primogeniturordnung bei der Regierungsnachfolge in den weltlichen Kurstaaten ein. Die Volljährigkeit der Prinzen eines kurfürstlichen Hauses wird auf achtzehn Jahre festgesetzt und die Regierungsvormundschaft als ein Recht des nächsten successionsberechtigten Agnaten erklärt. Prinzen geistlichen Standes können nicht in weltlichen Kurlanden nachfolgen. Ausgestorbene Kurfürstenthümer können wieder vom Kaiser vergeben werden, mit Ausnahme des Königreichs Böhmen, welches seine eigene Gerechtsamen und Gewohnheiten hat.

Cap. VIII. De Regis Boemiae et Regnicolarum ejus immunitate. — Von den Freiheiten des Königs von Böhmen und seiner Reichsunterthanen.

Dem Könige von Böhmen wird ein Privilegium de non evocando und de non appellando ertheilt, so dass seine Unterthanen weder vor ein fremdes Gericht gezogen werden, noch auch an einen Andern appelliren können.

Cap. IX. De auri, argenti et aliarum specierum mineris. — Von Gold-, Silber- und anderen Gruben.

Den Kurfürsten werden die von ihnen erworbenen Regalien, insbesondere das Bergwerksregal, hergebrachte Zölle und das Judenschutzrecht bestätigt.

Cap. X. De monetis. — Von dem Münzwesen.

Der König von Böhmen, sowie alle andern Kurfürsten, hat das Münzregal und das Recht, sich ohne Kaiserliche Einwilligung anzukaufen.

Cap. XI. De immunitate Principum Electorum. Von den Freiheiten der Kurfürsten.

Die geistlichen und übrigen weltlichen Kurfürsten erhalten, wie der König von Böhmen, ebenfalls ein Privilegium de non evocando und de non appellando. Nur für den Fall einer Versagung oder Verweigerung der Justiz war die Beschwerdeführung bei dem kaiserlichen Hofgerichte zugelassen.

Cap. XII. De congregacione Principum. — Von der Versammlung der Kurfürsten.

Zum Behufe einer gemeinschaftlichen Führung der Reichsgeschäfte soll in jedem Jahre vier Wochen nach Ostern eine Versammlung der Kurfürsten stattfinden. Sie haben, wenn sie dorthin reisen oder zurückkehren, freies Kaiserliches Geleit. Ausserdem wird ausdrücklich bestimmt, dass während der Zeit der Verhandlungen keine grossen allgemeinen Gastereien stattfinden dürfen, sondern nur einzelne mässig vergönnt wären.

Cap. XIII. De revocacione privilegiorum. — Von dem Widerrufe der Privilegien.

Die Privilegien der Kurfürsten heben, sollten sie mit irgend welchen Gerechtsamen und Handfesten kollidiren, diese auf, und werden letztere in diesem Falle für null und nichtig erklärt.

Cap. XIV. De his, quibus ut indignis auferuntur bona feudalia. — Von denen, welchen als Unwürdigen ihr Lehngut genommen werden soll.

Es wird den Vasallen verboten, ihre Lehngüter scheinbar und in betrüglicher Absicht zu refutiren, um sie sodann unter dem Vorwande einer Feindschaft und Fehde mit dem Lehnsherrn wieder einzunehmen. Nähere Bestimmungen werden noch darüber hinzugefügt, wie ein Lehn zu Recht aufgekündigt werden solle und wie eine unrechtmässige Aufkündigung zu bestrafen sei.

Cap. XV. De Conspiratoribus. — Von den Aufwieglern.

Es werden alle Einigungen und unerlaubten Verbindungen unter Personen und Städten, unter welchem Vorwand sie auch geschlossen sein mögen, verboten und mit strengen Strafen bedroht, mit Ausnahme derjenigen, welche Fürsten und Städte zur Aufrechthaltung des gemeinen Landfriedens eingingen.

Cap. XVI. De Pfalburgeriis. — Von den Pfahlbürgern.

Es wird den Städten bei einer Strafe von hundert Mark löthigen Goldes verboten, Pfahlbürger aufzunehmen, sowie Unterthanen der Fürsten und Freiherrn untersagt, sich in die Städte aufnehmen zu lassen, es sei denn, sie nehmen dort ihr ordentliches Domizil.

Cap. XVII. De diffidacionibus. — Von den Fehden.

Um das Faustrecht zu beschränken, wird verordnet, dass jede Fehde drei Tage vor dem Beginnen der Feindseligkeiten und zwar dem Gegner persönlich oder öffentlich in seinem gewöhnlichen Wohnorte angesagt werden müsse, widrigenfalls sie für ungerecht und ihr Unternehmer für ehrlos gelten sollte. Desgleichen wird jeder Missbrauch und jedes Uebermaass in Zöllen und Geleitsgeldern untersagt.

Cap. XVIII. Litera intimacionis. — Ankündigungsbrief.

Es wird hier das Formular des Ausschreibens gegeben, das der Erzbischof von Mainz an die übrigen Mitkurfürsten behufs der Zusammenkunft in Frankfurt a. M. zur Vornahme der Wahl erlassen soll.

Cap. XIX. Forma Procuratorii mittendi per eum Principem Electorem, qui Nuncios suos ad eleccionem faciendam duxerit destinandos. — Formular der Vollmacht, welche die Kurfürsten ihren Botschaftern, um die Wahl zu vollziehen, ertheilen.

Wie vorher dem Kurfürsten von Mainz, so ist auch hier den Kurfürsten das Formular genau vorgeschrieben, dessen sie sich zur Beglaubigung ihrer Botschafter in der Wahlversammlung bedienen müssen.

Cap. XX. De unione principatuum Electorum et jurium eis connexorum. — Von der Vereinigung der Kurfürstenthümer und denen ihnen zustehenden Rechten.

Kurländer sind untheilbar; es sind ihre Besitzer Kurfürsten, und sollen dieselben zur Wahl und allen andern Handlungen immer hinzugezogen werden.

Cap. XXI. De ordine processionis inter Archiepiscopos. — Von der Ordnung der Erzbischöfe bei öffentlichen Aufzügen.

Da auch bei öffentlichen Aufzügen ein Ranggesetz für die geistlichen Kurfürsten nöthig ist, so wird Folgendes bestimmt: Der Kurfürst von Trier geht unmittelbar vor dem Kaiser, wenn Letzterem keine Reichsinsignien vorgetragen werden; sonst gehen die Träger derselben in der Mitte zwischen ihnen. Die beiden andern Kurfürsten gehen nach dem Unterschiede der Provinzen, in denen sie das Erzkanzleriat verwalten, zur Seite des Kaisers.

Cap. XXII. De ordine processionis Principum Electorum et per quos insignia deportentur. — Von der Ordnung der weltlichen Kurfürsten bei öffentlichen Aufzügen und durch wen die Insignien getragen werden.

Der Herzog von Sachsen trägt das Schwert und geht unmittelbar vor dem Kaiser, auf dessen rechter Seite sich der Pfalzgraf bei Rhein mit dem Reichsapfel und auf dessen linker Seite sich der Markgraf von Brandenburg mit dem Scepter befindet. Unmittelbar hinter der Kaiserlichen Majestät geht der König von Böhmen.

Cap. XXIII. De benediccionibus Archiepiscoporum in presencia Imperatoris. — Von dem Segensprechen der Erzbischöfe in Gegenwart des Kaisers.

Sobald vor dem Kaiser zugleich in Anwesenheit der drei geistlichen

Kurfürsten Messe gelesen wird, so sollen sie abwechselnd das Hochamt halten nach der Reihenfolge, wie sie die Weihe empfangen haben.

Cap. XXIV. De crimine laesae majestatis Principum Electorum. — Von dem Majestätsverbrechen wider die Kurfürsten.

Es werden hier die Grundsätze des neueren römischen Rechts aufgenommen, so dass, was daselbst hinsichtlich der Bestrafung der Verbrechen gegen die Mitglieder des Consistorium Principis verordnet ist, auf die Kurfürsten übertragen wird. Die Söhne der mit dem Tode bestraften Verbrecher sind erb- und ehrlos und darf Niemand für sie Fürbitte einlegen; ihre Töchter müssen sich mit dem Pflichttheil begnügen. Die Morgengabe ihrer Ehefrauen fällt dem Fiskus anheim. Die Veräusserungen, die sie machen, sind ungültig. Ebenso, wie die Theilnehmer an der Verschwörung, werden auch ihre Anhänger, Diener und deren Söhne bestraft; wer von ihnen aber das Ganze anzeigt, der soll mit Belohnungen und Ehren überhäuft werden. Die Untersuchung des Verbrechens kann auch nach dem Tode des Schuldigen geschehen und soll sein Name verunehrt und seine Güter eingezogen werden. Die Diener der Angeschuldigten können peinlich befragt werden und sind ihre Güter mit Beschlag zu belegen.

Cap. XXV. De integritate Principatuum Electorum servanda. — Von der Unzertrennlichkeit der Kurlande.

Wie dies überhaupt für die Fürstenthümer nützlich ist, so darf insbesondere kein Kurfürstenthum getheilt und zerstückelt werden. Der erstgeborene Sohn succedirt und, sollte dieser an einem leiblichen oder geistigen Gebrechen leiden, der Nächstfolgende. Die Nachgebornen sind ihrem Stande und der christlichen Liebe gemäss abzufinden.

Cap. XXVI. Cerimoniae in itu ad Curiam Imperialem. — Cerimonien bei dem Gange zum kaiserlichen Hofe.

Die Kurfürsten sollen an dem Tage, da ein Reichshof abgehalten wird, den Kaiser zu Pferde von seinem Quartire abholen und ihn in derselben Ordnung, wie oben beschrieben, geleiten, wobei Fürsten niedern Ranges die Deutsche und Mailändische Krone vor dem Erzbischof von Trier hertragen sollen. Hinter dem König von Böhmen folgt, umgeben von ihrem Hofstaat, die Kaiserin.

Cap. XXVII. De officiis Principum Electorum in solemnibus Curiis Imperatorum vel Regum Romanorum. — Von den Erzämtern der Kurfürsten bei den feierlichen Hofhaltungen der Kaiser oder Römischen Könige.

Kur-Sachsen als Erzmarschall misst Hafer aus. Einer der Erzbischöfe spricht den Segen und überreicht mit seinen Kollegen die Kaiserlichen Siegel und Stempel. Kur-Brandenburg reicht als Erzkämmerer Wasser und Handtuch, Kur-Pfalz trägt als Erztruchsess dass Essen auf und Kur-Böhmen bringt als Erz-Schenk den Becher. Es folgen Bestimmungen über die Verwaltung der Unter-Aemter und ihre Stellvertreter.

Cap. XXVIII. De accubitu in Curia Imperiali. — Von der Tafel am Kaiserlichen Hof.

Die Tafel, an der der Kaiser sitzt, soll die übrigen um sechs Fuss überragen; drei Fuss darunter steht die Tafel der Kaiserin und wieder ebenso viel niedriger diejenigen der Kurfürsten, die ihre Plätze in der beschriebenen Ordnung einnehmen. Es ist ihnen übrigens erst erlaubt, sich niederzusetzen, wenn sie sämmtlich ihre Aemter verrichtet haben. Die drei Hof-Städte werden angegeben: In Frankfurt soll die Wahl des Römischen Königs vorgenommen werden: in Aachen findet die Krönung statt; in Nürnberg wird der erste Reichstag abgehalten. Schliesslich folgen Bestimmungen über die stellvertretenden Abgesandten der Kurfürsten und der Kaiserlichen Oberhofmeister.

Cap. XXIX. De juribus Officialium, dum Principes feuda sua ab Imperatore vel Rege Romanorum recipiunt. — Von den Rechten der Beamten, wenn die Fürsten vom Kaiser oder Römischen König ihr Lehn empfangen.

Die Kurfürsten sind von sämmtlichen Lehngeldern frei. Die übrigen Fürsten müssen für die Belehnung dreiundsechzig Mark Silber und einen Vierling zahlen, die der Hofmeister zu vertheilen hat. Das Ritter-Pferd kommt dem Reichs-Marschall zu.

Cap. XXX. De institutione Electoralium heredum in linguis. — Von dem Unterrichte der Kurprinzen in Sprachen.

Eine gute Erziehung der einstigen Erben der Kurländer ist nicht allein nützlich, sondern auch nothwendig. Daher sollen sie von ihrem siebenten bis vierzehnten Jahre drei Sprachen: Lateinisch, Italienisch, Slavisch lernen, — und zwar entweder zu Hause, oder in der Fremde. — —

Als die Buchdruckerkunst erfunden war, konnte man auch das wichtigste Grundgesetz des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation nicht vergessen. Die ersten beiden Ausgaben erschienen bei Creusner in Nürnberg 1474, die eine lateinisch (23 Bll. mit 32 Zeilen), die andere deutsch (33 Bll.) Ebenso wurde sie 1477 lateinisch in Nürnberg bei Coburger (23 Bll. mit 33 Zeilen) und deutsch in Venedig bei Jenson (27 Bll.) herausgegeben. Nicht weniger sind als Inkunabeln die darauf folgenden Drucke in deutscher Sprache schätzbar: Ulm bei Holle, 1484 (37 Bll.) und Strassburg bei Prüss, 1485 [1]). Eine italienische Uebersetzung erschien zu Venedig 1559. 4. unter dem Titel: „le institutioni dell' imperio, contenute nella bolla d'oro nella volgar lingua tradotte“ [2]), eine spanische zu Madrid 1741. 12. unter dem Titel: „coleccion de la Bula de oro“ [3]), sowie eine böhmische, Prag 1619. 4 [4]). Auch Auszüge aus der goldnen Bulle waren beliebt und sind auf uns oft, namentlich in deutscher Sprache, theils in Handschriften, theils in alten Drucken [5]) gekommen. Weitere Ausgaben sind enthalten in dem Werk: H. G. Thulemarius, de bulla aurea argentea, plumbea et

1) Ebert Nr. 3186 f.
2) Ebert Nr. 3138. — 3) Nach dem Katalog der kgl. Bibliothek zu Berlin.
4) Pelzel a. a. O. II. S. 549.
5) Wie solche auch z. B. in der kgl. Bibliothek zu Berlin vorhanden sind.

cerea etc. S. 79 ff. (ein etwas ungenauer Abdruck der Frankfurter Handschrift); in der Sammlung der Statuten und Reskripten der deutschen Kaiser und Kurfürsten von Goldast (Frkf. 1713) S. 105 ff.; in den Privilegia et Pakta der Heil. Römischen Reichs-Stadt Frankfurt a. M. 1728; in dem Corpus juris publici von Schmauss; zugleich mit der gleich alten deutschen Uebersetzung in der Senckenberg'schen neuen Sammlung der Reichsabschiede (Frankf. 1747) S. 45 ff. Eine specielle Ausgabe der goldnen Bulle, mit altdeutscher und moderner Uebersetzung erschien anonym Frkf. bei Fleischer 1741; eine Uebersetzung von C. H. Frkf. u. Lpz. 1741 (s. die Einl. §§. 6 f. Angeff.) Die besten Kommentare zu unserm Gesetzbuche zugleich mit einem Abdrucke des Textes lieferten J. P. von Ludewig, Erläuterung der goldnen Bulle. 2 Thle. Frkf. 1716. 2. Ausg. von Estor 1752, und J. D. v. Olenschlager, Neue Erläuterung der goldnen Bulle. Frkf. und Lpz. 1766.

Nachdem wir so die Entstehung der goldnen Bulle, die Feierlichkeiten bei der Publikation betrachtet, über den Verfasser, und den Namen, den Inhalt, die verschiedenen Exemplare, Ausgaben und was damit zusammenhängt, berichtet, möchten wir noch zum Schlusse kurz darauf hinweisen, welcher Art ihr Einfluss auf die spätern Jahrhunderte war, wesshalb es ihr nicht gelang, das deutsche Reich in seinem alten Glanze und in seiner alten Herrlichkeit wiederherzustellen, es wieder einig zu machen, sondern warum sie im Gegentheil mittelbar zu dem 450 Jahre später erfolgten Untergang desselben beitrug [1]).

Das seit dem Falle der Hohenstaufen tief gesunkene, durch Rudolph und Albrecht von Habsburg einigermassen wieder gehobene, unter den Zerrüttungen der vorigen Regierung aber von Neuem wieder erschütterte Ansehen des Reichsoberhaupts hätte durch allgemein anerkannte Gesetze neu und fest begründet, das Verhältniss der immer mehr zur Unabhängigkeit emporwachsenden Fürsten zu dem Könige hätte beschränkt und bestimmt, das Ganze von energischer kräftiger Herrscherhand zusammengehalten werden müssen, wenn die atomistisch auseinanderfallenden Theile des Reiches wieder zu einem organischen Ganzen vereinigt werden sollten. Aber durch die einseitige Begünstigung von sieben Fürsten gegen die übrigen Reichsstände konnte die Herstellung der inneren Kraft und Ordnung nicht bewirkt werden. Von den Uebrigen, der grossen Mehrzahl der unbevorrechteten Fürsten und aller Stände, die auf solche Weise von der Theilnahme am Reichsregimente völlig zurückgedrängt waren, hatte das Statut als Reichsgrundgesetz um so eher Angriffe zu erwarten, als es ihnen nie zur Bestätigung vorgelegt war; kann man sich daher wundern, dass die Fürsten, die auf solche Weise ihre lange fortgesetzten Bestrebungen vereitelt, zum Theil auch ihre schon lange besessenen Vortheile und — ihrer und ihrer Publizisten Meinung nach — wohlbegründeten Rechte vernichtet sahen, gegen ein Gesetz protestirten, was nur von denen verfasst war, zu deren Vortheil

1) Schröder, diss. de aureae bullae mutatione. Halle 1700.

es gereichte, dagegen Einwendungen machten und ihm die Folgsamkeit versagten? Schon an dem Tage, an welchem der Nachtrag zu Metz publizirt wurde, behauptete, wie wir gesehen haben, der Fürst von Niederlothringen gegen den Kurfürsten von Sachsen unter den Augen des Kaisers ein Recht, was diesem durch die goldne Bulle zugesprochen war. In der Folge standen die angesehensten Reichsfürsten dagegen auf, auch der heilige Vater in Rom mochte lieber seinen Einfluss auf die deutsche Kaiserwahl behalten, und zu einer vollständigen Vollziehung des Gesetzes in Beziehung auf die Theilnahme, welche es den Kurfürsten an der Reichsregierung zusprach, kam es nie.

Auch viele andere wohlthätige Bestimmungen gingen erst Jahrhunderte später durch den Fortschritt der Zeit in Erfüllung, da keine Behörde existirte, die die Macht hatte, das Verordnete zur Ausführung zu bringen; so die Bestimmungen über die Verbindungen der Städte und Ritter und über die Aufnahme der auf ihren Gütern und Burgen wohnenden Ritterschaft in das Bürgerrecht der Städte (die s. g. Pfahlbürger); so das Verbot jeder Befehdung und Beraubung ohne vorherige Ankündigung der Fehde, sowie das Verbot, der einstweiligen Aufkündigung des Lehns, um den Lehnsherrn straflos bekriegen zu können; so die Verordnung über den Landfrieden, sowie die Bestimmungen über den Missbrauch des Münzrechts und über die eigenmächtige Errichtung neuer Zollstätten. Nur allein zur Beobachtung der vielen und sorgfältigen Bestimmungen über das Ceremoniell, die Kleidung, die Feierlichkeiten, die Rangverhältnisse schien man sich in Deutschland sofort zu bequemen — vielleicht der beste Beweis für den beginnenden Verfall des Reichs. Trotzdem war der Einfluss der goldnen Bulle, konnte er auch nur negativer Art sein, bedeutend, und dauerte, wenn auch unbewusst, bis in das vorige Jahrhundert; dürfte man in der Geschichte Hypothesen aufstellen und von „Wenn“ oder „Aber“ sprechen, gerade hier wäre es passend, das zu erzählen, was sich wahrscheinlich ereignet haben würde, wäre das Gesetz nicht publizirt worden.

Die goldne Bulle zuerst ordnete die Wahlangelegenheiten und verhütete, dass die Wahlversammlungen in „polnische“ Wahltage ausarteten; sie stellte desswegen die Zahl der Kurfürsten und ihre Succession fest; beugte auch dadurch, dass das Recht nur auf dem Besitz des von jetzt an untheilbaren Kurlandes haften sollte, dem Einfluss der auswärtigen Mächte, sowie der liebevollen Vorsorge des Pabstes vor. Ein Interregnum war ebenfalls nicht mehr möglich, da eine Reichsverwesung die Geschäfte vom Tode eines Kaisers bis zur Wahl des neuen führen sollte. Selbst das, was zunächst den Anlass zu einer grösseren Selbstständigkeit der Kurfürsten gab, das Verbot der Länderzerstücklung, die Volljährigkeitserklärung der Regenten mit achtzehn Jahren, die Bestimmungen über die Erbfolge, Vormundschaft u. s. w. verhinderte, als es später in Deutschland allgemeiner und bei allen Fürsten gebräuchlich wurde, die Zerstücklung des Reichs, die gewiss noch

früher zu einem Verfalle der Reichsverfassung und zu dem Untergange des deutschen Reiches geführt hatte.

Auch die Verordnungen über die Beschränkungen der Selbsthülfe waren zwar in jenen Zeiten, wo das Recht des Stärkeren noch so hoch gehalten wurde, nicht im Stande, diesem Uebel ganz abzuhelfen, allein die engeren Grenzen, die hier gezogen wurden, bereiteten die Möglichkeit einer Aenderung vor, und vielleicht wäre es Maximilian I. viel schwerer geworden, seinem Landfrieden vom Jahre 1495 Geltung zu verschaffen, wenn die goldne Bulle nicht bereits Bahn gebrochen hätte. So waren ferner die vielen anderen vorhin erwähnten Bestimmungen die Grundlage, auf der spätre Herrscher, unterstützt von der Macht des Zeitgeistes, fortbauen konnten.

Gewiss ist, die goldne Bulle hat dem drohenden Untergang des Heil. Römischen Reichs deutscher Nation nicht vorgebeugt, sie hat ihn nur aufgehalten, und, wir möchten sagen, gleichsam geregelt; sie hat zwar nicht vermocht, der Zersplitterung in so viel Staaten und Staatchen vorzubeugen, aber ihr haben wir es zu danken, dass Deutschland noch existirt und nicht, wie ein anderes unglückliches Land, ein Raub der freundlichen Nachbarn im Osten und Westen geworden ist.

Darum wollen wir uns der goldnen Bulle und ihres Urhebers jeder Zeit dankbar erinnern! — —

Berlin.

Paul Jacoby.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Deutsches Staats-Wörterbuch von Prof. Dr. *Bluntschli* und *K. Brater*. 11. Heft. S. 1—80. (Belgien — Beschäftigungsanstalten). Stuttgart. 1857. (36 kr. rh.)

Staats-Lexicon von *K. v. Rotteck* und *Welker*. 3. Auflage. 4—7. Heft. Adel—Anarchie. S. 241—496. Leipzig, 1856. 57. Brockhaus. (à 8 Ngr.)

Die Gegenwart. Eine encyclopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte für alle Stände. 144—152. Heft. gr. 8. 12. Bd. S. 513—1100. Leipzig, 1856. Brockhaus. (à 1/6 Rthlr.)

II. Philosophisches und allgemeines Staatsrecht.

Uhde, Guil. De Aristotele, quid senserit et de servis et de liberis hominibus ac de reipublicæ principiis. Dissert. Berol. 1856. 79 pp.

Bluntschli, Dr., Allgemeines Staatsrecht. 2. Aufl. 2. Bd. München, 1857. Literar.-artist.-Anstalt von Cotta. (7 fl. 12 kr.)

III. Positives Staats-Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Deutschland im Allgemeinen.

Franck, E., Ueber die Bildung der Beschlüsse des engeren Raths und des Plenums der deutschen Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit und Stimmeneinheit. Ein bundesrechtlicher Versuch. Mainz, 1857. Wirth & Co. 8°. V, 127 p. (1 Rthlr.)

Mejer, Prof. Dr. *Otto*, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. 2. umg. Aufl. XX, 623 S. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. (2 2/3 Rthlr.)

Walther, Ed., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 12. verbess. und verm. das österreich. Concordat genau berück-

sichtigende Ausgabe. Bonn, 1856. Marcus. 8⁰. XXVIII, 726 pp. (3 Rthlr.)

Hinschius, Dr. *P.*, Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin, 1856. Nicolai. 88 S. (15 Ngr.)

Longard, Die Secularisation des Kirchenguts in Deutschland durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803, und der §. 37 dieses Rezesses mit besonderer Beziehung auf die Stadt Coblenz. Eine rechtsgeschichtl. Abhandlung. Coblenz, 1856. 8⁰. IV, 102 pp. mit 1 Karte. (20 Ngr.)

Wiener Münzvertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und den deutschen Zollvereins-Staaten vom 22. Januar 1857 mit den Separat-Artikeln und dem Schluss-Protocolle. Stuttgart, Metzler. 1857. 63 S. (24 kr. rh.)

Oesterreich.

Sammlung der seit dem Regierungsantritt Sr. Maj. des Kaisers Franz Joseph I. bis zum Schlusse des J. 1851 erlassenen Justiz-Gesetze etc. 1—6. Bd. nebst chronol. Verzeichniss. Wien, 1856. 8⁰. (1—6. 6 Rthlr. 27 Ngr.)

Zaleisky, *Adalb.*, Handbuch der Gesetze und Verordnungen für die Polizei-Verwaltung im Oesterreich. Kaiser-Staate. Nachtrag: die vom 1. Juli 1854 bis Ende Decbr. 1855 bekannt gewordenen Verordnungen enthaltend. gr. 8. 162 S. Wien, Manz. (28 Ngr. cplt. 14 Rthlr. 18 Ngr.)

Polizeigesetz für Eisenbahnen. Prag, K. Bellmann. 1856. 24. S. 8o.

Macher, Dr. *Math.*, Compendium der Apothekergesetze und Verordnungen im Kaiserthum Oesterreich. 2. Aufl. VIII, 140 S. Wien, Gerold, 1857. (2/3 Rthlr.)

Osten, *Adam*, Das kaiserl. Aviticitäts-Patent vom 29. Nov. 1852 und die hierüber vorkommenden Ansichten. Vom Standpunkte des pos. Gesetzes besprochen. Pesth, 1856. 63 S. 8⁰.

Carabelli, *Alex.*, Il diritto ipotecario vigente nel regno Lombardo-Veneto trattato all' universale giurisprudenza. Vol. I. Milano, 1856. 8⁰. 648 pp. (3 Rthlr. 15 Ngr.)

Schulte, Prof. Dr. *J. Fr.*, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich vom 8. Oct. 1856 und des kaiserl. Patents dazu. Prag, Calve, 1856.

Lex civilis matrimonialis Catholicorum in imperio austriaco brevibus notis illustrata. Pestini, 1856.

Wisemann, Erzbischof. Vier Vorträge über Concordate, insbes. über das Oesterreichische. Aus dem Engl. 2. Aufl. Köln, 1856. Bachem. 114 S. 8⁰. *Zarnke*, *Liter. Centralbl.* Nr. 6. (1857).

Preussen.

Die Verfassungs-Urkunde des preuss. Staats mit den sie abändernden

und ergänzenden Gesetzen. 2te die Abänderungen bis Ende 1856 enthaltende Auflage. gr. 8. 48 S. Breslau, Aderholz. (8 Ngr.)

Die auf Grund der Verfassungs-Urkunde erlassenen und nach der Berathung und Genehmigung Seitens der Kammern verkündeten Gesetze für den preussischen Staat. 7. Jahrg. VIII, 288 S. Arnsberg, 1856. Ritter. (12½ Ngr.)

Kosmann, *F. W. A.*, Appell. Gerichtsrath, Die Erkenntnisse des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte als Beitrag zur Lehre von den Gränzen der Gerichts- und Verwaltungs-Justiz. 1. Thl. gr. 8. IV, 272 S. Anclam, Dietze. (1 Rthlr.)

Gräf, Justizrath, *H.*, Ueber die Berechtigung und Verpflichtung der Inhaber der gutsherrlichen Polizei zur Uebernahme der Polizei-Anwaltschaft. gr. 8. 31 S. Breslau, Aderholz. (1/6 Rthlr.)

Preussischer Gesetzcodex. Zusammengestellt von *Paul Stoepel*. Von 1806 bis auf die neueste Zeit. Supplement I. Die Gesetzgebung von 1855 enthaltend. 8⁰. 146 S. Frankfurt a/O. Trewitsch u. Sohn. (½ Rthlr. cplt. 5½ Rthlr.)

Plathner, *Otto*, Die Grundzüge der preuss. Hypothekar-Verfassung und deren Umsturz durch die neuere Rechtswissenschaft. gr. 16. III, 154 S. Essen, Bädeker. (12 Ngr.)

Rasch, Dr. *G.*, Das Gesetz über das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige vom 2. März 1857 mit Benutzung der Commiss.-Berichte und der Motive der Regierungsvorlage eingeleitet und erläutert. gr. 8. 24 S. Berlin, Sacco. (3 Ngr.)

Die Polizei-Verordnungen für Berlin. Nach amtlichen Quellen systematisch geordnet vom Polizeirath *A. Ballhorn*. 2. neuredig. Aufl. gr. 8. XV, 359 S. Berlin, Decker. (2/3 Rthlr.)

Die preussischen Bau-Polizei-Gesetze und Verordnungen. Mit bes. Berücks. der für die Residenz Berlin und die Provinz Brandenburg bestehenden baupoliz. Bestimmungen. Von *C. Jäschke*. Gänzlich umgearbeitet von Dr. *Horwitz*. VIII, 192 S. Berlin, 1857. Heymann. (24 Ngr.)

Gräf, *H.*, Handbuch des preuss. Bergrechts. 2. verm. Aufl. Breslau, 1856. 8⁰. VIII, 279 pp. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Das neue Bergrecht und die Actien-Gesetzgebung in Preussen. 5. verm. Aufl. gr. 16. III, 154 S. Essen, Bädeker. (12 Ngr.)

Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769. Nebst den neuesten preuss. Gesetzen und Instructionen über das Bergwerkswesen. 8⁰. XVI, 112 S. Breslau, Schlatter. 1857. (½ Rthlr.)

Feldpolizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847 nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen und der Instruction des Justizministers etc. vom 1. Juli 1856. Amtliche Ausgabe. gr. 8. 30 S. Berlin, Decker. (3 Ngr.)

Kloss, *H.*, Die materiellen und formellen Gesetze für Feldmesser des

preuss. Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen. Berlin, 1856. 4⁰. VIII, 155 S. Mit 1 Tafel. (1 Thlr. 15 Ngr.)

Die neuen preussischen Jagdgesetze nebst den älteren in Kraft gebliebenen Gesetzen und Verordnungen. Herausgeg. von Dr. *Anton Villmar*. 2. verbess. Aufl. IV, 60 S. Quedlinburg, Basse. 1856. (1/3 Thlr.)

Rasch, Dr. *Gust.*, Die Gewerbegesetzgebung des preuss. Staats mit allen darauf bezüglichen Bestimmungen. 2—6. Lief. S. 29—268. Berlin, Bieler & Co. (à 3 Ngr.)

Hübner, E. A., Die preuss. Gesetzgebung in Betreff derj gewerblichen Anlagen, welche einer bes. poliz. Genehmigung bedürfen, u. s. w. Systematisch bearbeitet. IV, 148 S. Liegnitz, Gerschel. (17½ Ngr.)

— — — in Betreff des Gross- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schenkwirthschaftbetriebs u. s. w. VII, 138 S. 2. verm. Aufl. Ebendas. (5/6 Rthlr.)

Hahn, *C.*, Die preussischen Gesetze und Verfügungen über offene Handelsgesellschaften. 56 S. Berlin, Hertz. (1/3 Rthlr.)

Gesetz betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. Vom 17. May 1856. Nebst Tabellen. 8 S. Berlin, Decker. (1½ Ngr.)

Gesetz über das preuss. Postwesen vom 5. Juni 1852 und das in Gemäsheit dieses Gesetzes erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 u. s. w. XI, 155 S. Berlin, Decker. (9 Ngr.)

Das preussische Postwesen. Eine Darstellung seines gegenwärtigen Zustandes, seiner inneren Einrichtung, der Rechte und Anforderungen des Publikums an dasselbe. 8. 176 S. Iserlohn, Bädeker. (20 Ngr.)

Die Flussschifffahrt Preussens, eine systematisch geordnete Zusammenstellung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzl. Bestimmungen und Erlasse. Unter Benützung amtl. Quellen. Dargestellt vom Polizeirath *v. Hagen*. gr. 8. VIII, 200 S. Stettin, Nagel. (2/3 Rthlr.)

Heyde, W. G. v. der, Armen-Vorsorgungs-Ordnung, Domicil-Verhältniss und Erwerbung der Befugniss zur Niederlassung in den Gemeinden, oder Zusammenstellung der Gesetze u. s. w. von 1842—1856. 2. Aufl. VII, 302 S. Stettin, Nagel. (28 Ngr.)

Berlin, W. J., Sammlung der Verordnungen und Rescripte über die Taggelder und Fuhrkosten bei Dienst- und Versetzungsreisen der Civil-Staatsbeamten. VIII, 244 S. Magdeburg u. Leipzig. Gebr. Bansch. (1 Rthlr.)

Bayern.

Stockar v. Neuforn, K., Handbuch der gesammten Finanzverwaltung u. s. w. 2. 3. Lief. S. 113—300. Bamberg, Buchner. (à 54 kr. 18 Ngr.)

Das Conscriptionswesen im Königreich Bayern nach den bestehenden Gesetzen und Vollzugsvorschriften u. s. w. LII, 276 S. München, Frantz. (1 fl. 12 kr. rh. 2/3 Rthlr.)

Anleitung zur Bemessung der Concurrenzpflicht zu Gemeinde-Umlagen und

Gemeinde-Frohnen, sowie zur formellen Behandlung der Umlage und Frohn-Verhältnisse, zu Bemessung der Bau- und Frohnpflicht bei Kirchen-Pfarr- und Schulhausbauten u. s. w. Verfasst von einem Rechtsverständigen. gr. 8. XII, 170 S. Bamberg, Buchner. (18 Ngr.)

Das Tax-, Stempel- und Depositenwesen in Bayern diesseits des Rheins. 1. Bdchen. 2. Lief. 8. S. 113—224. München, 1856. (24 kr. rh.)

Königr. Württemberg. Sachsen. Hannover.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1856. 366 S. 4⁰. Stuttgart, Hasselbrinck.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Jahrg. 1857. 4⁰. Dresden, Meinhold & Söhne. (1 Rthlr.)

Richter's Repertorium zur Gesetzgebung des Königreichs Sachsen. Die Gesetzgebung vom Jahr 1848 bis 1. Aug. 1856 betr. In 3 Lief. (à 18 Ngr.) Leipzig, Tauchnitz.

Gesetzsammlung des Königreichs Hannover. Jahrg. 1857. Nr. 1. gr. 4. Hannover, Helwing. (cplt. 2 Rthlr.)

Sammlung aller derjenigen Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche in Landes-Oekonomie-Angelegenheiten zur Anwendung kommen. Zusammengestellt von *E. H. Schulze.* gr. 8. IV, 172 S. Celle, Schulze. (1½ Rthlr.)

Landes-Oekonomie-Gesetzgebung des Königreichs Hannover. 3. verm. Aufl. gr. 8. VI, 268 S. Hannover, Helwing. (⅚ Rthlr.)

Regierungsblatt des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Jahrg. 1857. Bemler, Böhlau. (⅚ Rthlr.)

S.-Weimar. Mecklenburg. Schwarzburg-Sondershausen. Hamburg.

Gesetzessammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. 2. Folg. Vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zum Jahr 1856. Redig. von Adv. *Raabe.* 34 Lief. oder 5. Bd. S. 897—1024. 8⁰. Wismar, Hinstorff. (à ¾ Rthlr. 1—34 26⅙ Rthlr.)

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahr 1856. gr. 4. XIV, 265 S. Alphabet. Inhaltsverz. zu den Jahrg. 1847 bis 1855. 54 S. Sondershausen, 1856. Eupel. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Aktenstücke, betreffend die Trennung der Verwaltung und Justiz in Hamburg. gr. 8. VII, 96 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (1¼ Rthlr.)

Tarife.

Vereinszolltarif. Eine amtliche Zusammenstellung der in den Staaten des deutschen Zollvereins vom 1. Janr. 1857 an gültigen Tarifbestimmungen (68 S.) u. amtliches Waarenverzeichniss zum Vereinszolltarif für 1857—59. 207 S. Dresden. (18 Ngr.)

Baatz, Aug., Neueste Postportotaxe. Zusammenstellung der preussischen, vereinsländischen und ausländischen Fahrposttaxen nebst den dahin einschlagenden Bestimmungen bis zur neuesten Zeit. 2. verm. Aufl. gr. 8. VIII, 210 S. (⅔ Rthlr.)

Tarife für den Waarentransport auf den deutschen Eisenbahnen sowohl im Localverkehr als auch im directen Verkehr mit einander, und mit den anschliessenden französischen und belgischen Bahnen. 2 Hefte. 4⁰. 1. Heft VIII, 32 S. Glogau, Zimmermann. (⅚ Rthlr.)

Dänemark. Schleswig.

Lov, Kong Christian den Femtes Danske. Under det juridiske facultets Tilsyn udgiven af S. Schyth. 534 S. Schultz. (1 Rd. 48 Sh.)

Love og Anordninger samt andre offentlige Kundgjörelser, Danmarks Lovgivning vedkommende for aaret 1856. Samlede og udgivne af *T. Algreen-Ussing.* IV Deels 2det Bind. Kong Frederik den Syvendes 9de Regjeringsaar. 390 S. Gyldendal. (1 Rd. 64 Sh.)

Chronologisk Samling of de i Kong Christian den Ottendes Regjeringstid udstedte Forordninger, Rescripter o. s. v. for Herzogdœmet Slesvig. 3. Bind 1845—1848. Kjöbenhavn, 1856. 4⁰. 526 pp. (2 Rthlr. 25 Ngr.)

Friedlieb, Dr. *Ernst*, Systematische Darstellung des in Gemässheit der Verfassung für das Herzogthum Schleswig vom 15. Febr. 1854 in Betreff des offiziellen Gebrauchs der deutschen und dänischen Sprache geltenden Normativs. gr. 8. 144 S. Kiel, academ. Buchh. (1 Rthlr.)

Pensionslov af 5. Janr. 1851 den af Rigsdagen redtagne og af Hans Majestät Kongen stadfästede. Endvidere: Oplysninger om Livrente- og Försörgles-anstalten i Kjöbenhavn. Oprettet 1842 under Staatskassens garanti. 16 S. 8. Odense, Milo. (8 Sh.)

Petersen, *C. P. N.*, Fremstilling af det danske Sportel- og Afgiftsväsen ved den judicielle Retsforvaltning eller rets pleien og de dermed i forbindelse staaende Forretninger. Med et Forord von Retsspordlernes Omordning og Retsafgifternes Afskaffelse. Kjöbenhavn, 1856. 8⁰. 314 pp. (1 Rthlr. 22½ Ngr.)

Niederlande.

Staatsblad van het Koningrijk der Nederlanden. 1857. 8⁰. s'Gravenhage, alg. Landsdrukkerij. (fl. 3, 50.)

De Staatswetten van Nederland. 2e gedeelte. 16⁰. S. 397—521. Schiedam, Roelants. (fl. 0, 50.)

Verwoert, *H.*, Klapper of de staatregterlijke en andere wetten, besluiten, anschrijvingen en daarmede in verband saande regterlijke uitspraken, betreffende het administratief burgerlijk bestuur in Nederland. 6e afl. gr. 8. 2e deel. 2e afl. Bl. 233—392. Amsterdam, van Kampen. (fl. 1. 80.)

— Wet tot regeling van het armbestuur, in het Koningrijk der Nederlanden. Wet van den 28. Junij 1854. Staatsblad Nr. 100. XIII, 2 en 344 Bl. Amsterdam, van Kampen. (fl. 3, 25.)

Evers, *H.*, Volledig amenstel de wettelijke en administratieve verordeningen betr. de accijes of den turf, uit de reguliere veenderijen, voorzien van alle resolutien, ansschrijvingen enz. tot op 1. Mei 1856. gr. 8. VIII, 96. Groningen, J. Oomkens. (fl. 0, 90.)

Polderreglement voor de Provincie Gelderland van 3. Sept. 1856. gr. 8. Nijmwegen, Thieme. (1 fl.) Algemeen reglement voor de polders in de Prov. Zuid-Holland. 8⁰. 40 Bl. s'Gravenhage, d'Albani. (fl. 0, 30.)

Beradslagingen over het algemeen polderreglement voor de Prov. Zuid-Holland. gr. 8. 176 Bl. (fl. 0, 80.)

Caland, A., Vrije beordeling van het ontwerp-reglement van administratie der polders in Zeeland. gr. 8. VIII, 155 Bl. en 28 bijl. Middelburg, Auer. (fl. 1, 15.)

England.

Gneist, Dr. *Rud.* Prof., Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. I. Thl. Die königliche Prärogative. Die Aemter. Geschichte und heutige Gestalt der Aemter mit Einschluss des Heeres, der Gerichte, der Kirche, des Hofstaats. Berlin, 1857. J. Springer. 723 S. (3 Rthlr. 25 Ngr.)

A Collection of the public general statutes passed in the 19th and 20th Years of the reign of Her Maj. Queen Victoria. London, 1856. 8⁰. 832 pp. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

Paterson, W., The practical statutes of the Session 1856 (19 and 20 Victoria); with introductions, notes, tables and statutes repealed and subjects altered, list of local and personal and private acts and index. London, 1856. 12⁰. 390 pp. (3 Rthlr. 24 Ngr.)

The annals of british legislation: a classified summary of parliamentary papers. Edited by Prof. *Leone Levi.* 8⁰. Jährl. 1000 pp. Part. 9. London 1857. Smith, Elder & Co. (Subscr. Preis 2 L.)

Bourke, Rob., Parliamentary precedents: beeing decisions of the right Hon. *Ch. Shaw Lefevre* on points of order rules of debate and the general practice of the house. 1 vol. 8⁰. (12 sh.)

The standing orders of the lords and commons relative to private bills as amended in July 1856; with appendix containing table of fees charged at the house of Commons etc. London, 1856. 12⁰. 234 pp. (2 Rthlr.)

Hurst, J. C., A complete guide to government appointments and to the civil service examinations. 2d edit. 12mo. 82 pp. (1 sh.)

Baily, Laur. L., General average and the losses and expenses resulting from general average acts, practically considered. 2d edit. 8⁰. 254 pp. (10 sh. 6 d.)

Macrae, D. C., The practice of insolvency under the protection acts in the insolvent court and in the county courts; with the statutes, rules, instructions, forms and all the cases decided op to the present time. 2d edit. London, 1856. 12⁰. 940 pp. (8 Rthlr. 12 Ngr.)

Beaumont Hawkins, Saving banks. Their history, investments, interest, responsibility of Government, trustees and officers, defalcations, past progress and present result. London, Longmann.

Glen, C., The statutes in force relating to the poor, parochial unions and parishes, brought down to 19 and 20 Vict. 8⁰. pp. 1002. (21 sh.)

Glen, Cunningham, the poor-law guardian: his power and duties in the execution of his office. 2d edit. 12mo. 154 p. (3 sh. 6 d.)

Abstracts of bills for enlarging and amending the Tweed fisheries act, to be introduced into Parliament in the Session of 1857.

Frankreich.

Dalloz, *D. et A.*, Jurisprudence générale. Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence, en matière de droit civil, commercial, criminel, administratif, de droit des gens et de droit public. Nouv. édit. augm. et précédée d'un essai sur l'histoire générale du droit français. Tome 36. (Possesseur—Prison.) 4⁰. 127 f. (à 12 fr.)

Dictionnaire générale d'administration sous la direction de *M. A. Blanche* contenant la définition de tous les mots de la langue administrative et sur chaque matière 1⁰ l'histoire de la législation, 2⁰ exposé des lois, ordonnances, règlements et instructions. 3⁰ le resumé de la jurisprudence. 4⁰ indication des formalités etc. 8⁰. 31 f. à double col. (9 fr.)

Dufour, *G.*, Traité général de droit administratif appliqué. 2e édit. Tome VI. 682 p. (8 fr.)

Traité juridique de la construction, de l'exploitation et de la police des chemins de fer, contenant le commentaire des lois et règles de l'expropriation pour cause d'utilité publique, de l'extraction de matériaux, des tarifs des transports en marchandises, des compétences, de pénalités. 1 vol. in 18. (4 fr.)

Malapert, *E.* et *Protat*, *L.*, Code complet de l'expropriation pour cause d'utilité publique, précedé d'une instruction et suivi de modèles ou formules des actes que necessite l'expropriation. In 12 de 21 f. (4 fr.)

Demolombe, *C.*, Traité des successions. Tome 1er. Paris, 1856. 8⁰. II, 704 pp.

Renouard, *A. C.*, Traité des faillites et banqueroutes. 3me édit. rév. et augm. 2 vol. Paris, 1857. 8⁰. 444 pp. (5 Rthlr.)

Recueil des arrêtés, instructions et circulaires réglementaires concernant l'administration générale de l'assistance publique à Paris. (1849 — 55 incl.) 2 vol. Paris, 1856. 4⁰. XVIII, 858 pp.

Belgien.

Mansion, *H.*, Code administratif et code constitutionel reunis ou recueil complet des actes rentrant dans les attributions des Mssr. les bourgmestres, échevins, conseillers, secrétairs, receveurs, bureaux de bienfaisance, hospices, fabrique d'église, industriels, commercants, gardes champêtres, gardes forestiers etc. 3e édit. 8⁰. 576 pp. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Apilion, Tableau analytique et synoptique des lois sur l'expropriation

forcée, la surenchère sur aliénation volontaire et la saisie des rentes. Mons. (15 Ngr.)

Wester, A., Collection de tarifs applicables à la comptabilité des contributions directes. 2e édit. 8⁰. Liege.

Législation de distillerie des betteraves. Travail lu par *J. B. Cloquet* à la séance du conseil administratif, suivi du rapport fait par *M. E. Maubach* etc. 8⁰. 13 pp. Bruxelles.

Bastiné, L., Théorie du droit fiscal dans ses rapports avec le notariat, ou Exposé méthodique des principes relatifs aux droits d'enregistrement et de timbre. Bruxelles, 1856. 8⁰. IV, 412 pp. (3 Rthlr. 5 Ngr. Brockhaus.)

Neapel.

Mozzillo, R., Manuale di polizia ovvero indice ordinato delle leggi, de reali decreti, delle sovrane risoluzioni e delle massime regolamentarie riguardanti la polizia ordinaria. 2 vol. Napoli, 1856. 8⁰. 327 und 374 pp. (6 Rthlr.)

Nordamerica.

Duer, W. Alex., Cours of lectures on the constitutional jurisprudence of the United States, delivered in Columbia College. 2d edit. London, 1857. 545 pp. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers états souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle. Par *Th. de Martens* et *Fd. de Cussy.* Tome VI. Leipzig, 1856. 8⁰. III, 735 pp. (3 Rthlr. 15 Ngr.)

Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche, avec les puissances étrangères depuis 1763 jusqu'à nos jours. Par Dr. *L. Neumann.* Tome III. gr. 8. 663 S. Leipzig, Brockhaus. (3 Rthlr.)

Hertslet, L., A complete collection of the treatises and conventions, and reciprocal regulations at present subsisting between Great Britain and foreign powers, and of the laws, decrees and orders in concil concerning the same, as far as the relate to commerce and navigation, slave-trade, postoffice communications, copyright etc. Compiled from authentic documents. Vol. IX. London, 1857. 8⁰. 1086 pp. (12 Rthlr.)

Traités publics de la royale maison de Savoie avec les puissances étrangères. Tome VII. 1852. Tip. Tonale. 4⁰.

Abbink, J. J., Het zeeregt en de zeeassecurantie-wetten aller volken. 2. verm. Ausg. 2e en 3e stuk. Amsterdam, 1856. 8⁰. (4 Rthlr. cplt. 6 Rthlr.)

Dictionnaire universel du droit commercial maritime ou répertoire methodique et alphabétique de législation, doctrine et jurisprudence nautiques, par *Aldrick Caumont.* 2e édit. 1re partie. (Abandon-Consuls.) Le Havre, 1857. 8⁰. 324 pp. (1. Abth. 20 Lief. à 4 Rthlr.)

Friedländer, Max., Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung. Rechtswiss. und für den practischen Gebrauch bestimmte Darstellung der heutigen Gesetzgebung und des internationalen Rechts zum Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse. Leipzig, 1857. Brockhaus. 8⁰. XII, 227 pp. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Gourdon, Ed., Histoire du congrés de Paris. Avec une introduction par *Cohen.* Paris, 1857. 8⁰. 563 pp. (5 fr.) 1 Rthlr. 20 Ngr. Brockh.

V. Gesellschaftslehre und Politik.

Theorie.

Buisson, E., L'homme, la famille et la société considerés dans leurs rapports avec le progrés moral de l'humanité. 3 vol. Paris, 1857.

Diego-Soria, De la moralité ou de la puissance intellectuelle morale et politique nécessaire aux nations pour atteindre le but de leur plus grand bien-être. 2 vol. in 18⁰ de 15 f. Paris, 1857. (5 fr.)

Dupont-White, L'individu et l'état. Paris, Guillaumin. 1 vol in 8⁰. *Journ. des Economistes, Mars*, 1857. p. 374. (7 fr. 50 c.)

Jacas y Cuadras, Joaquin, La cuestion social presente. Estudios sobre los males que afligen à la humanidad, y sus remedios Barcelona, 1856. 4⁰. 78 pp. (12 Ngr.)

Townsend, W. C., Modern state trials revised and illustrated with essays and notes. 2 vols. (30 sh.)

Harris, G., The true theorie of representation in a state, or the leading interests of the nation not the mere predominance of numbers, proved to be its proper basis. 8⁰. 111 pp. (3 sh. 6 d.)

Chambrun, Ed. de, Du regime parlamentaire en France, essai de politique contemporaine. Paris, 1857. 8⁰. XIX, 404 pp.

Brougham, Lord H, Speeches on social and political subjects, with historical introductions. Vol I. (works Vol. 9.) 8⁰. 472 pp. (5 sh.)

Ehescheidungsfrage.

Die Ehescheidungsfrage in den preuss. Kammern. Berlin, 1855.

A review of the divorce bill of 1856 with propositions for an amendment of the laws affected married persons. London, 1857. *Edinb. Review, Janr.* 1857. p. 181.

Einzelne Staaten.

Schleswig-Holstein. Lauenburg.

Busch, Schleswig-Holsteinische Briefe. 2. Bd. Leipzig, 1856. 8°. XIII, 513 pp. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

Stimme über den Domainenverkauf zur Beherzigung unbefangener Staatsbürger, bes. im Lauenburgischen. Gesammelt von einem dänischen Unterthanen. 8°. 47 S. Kopenhagen, Gyldendal. (9 Ngr.)

Schweiz.

Eine Stimme aus Württemberg in der Neuenburger Frage. Stuttgart, 1856. Schweizerbart. (9 kr. rh.)

Niederlande.

Wat wil de constitutionele partij. Een woord bij de aanstaande verkiezingen. gr. 8. 14 Bl. Dordrecht, Braat. (f. 0, 20.)

England.

Public education as affected by the minutes of the committee of the privy council from 1846 to 1852. With suggestions as to future policy. By Sire *M'James Ray Shuttleworth.* 1 vol. 8°. London, Longman. (12 sh.)

Newmann, The office and work of universities. London, Longman. (8 sh.)

Our north-west frontier, with a map of Persia and Afghanistan. London, 1856.

Belgien.

Annales parlementaires du Senat et de la Chambre des représentants. Session de 1856—57. 4°. Bruxelles. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Rapport triennal sur l'état de l'enseignement moyen en Belgique, presenté aux chambres legislatives le 31. Mai 1855 par *P. de Decker*. Première période triennal, 1852, 1853, 1854. Bruxelles, 1856. Fol. CCXXVIII, 455 pp. (3 Rthlr. 20 Ngr.)

Dechamps, *A.*, Ministre d'État. Lettres sur l'instruction publique. Réponse à M. frère Orban et Verhägen. 8°. XII, 188 pp. Bruxelles. (20 Ngr.)

Tiedemans, *F.*, Retablissement des couvents en Belgique sous prétexte de charité. Bruxelles. (15 Ngr.)

Italienische Staaten.

Boetti, *P.*, Della monarchia e della nationalità in Italia. Torino, 1855. Tip. Scolastica.

D'Utassi, *F. E.*, Considérations générales sur le Piemont, son passé, son présent, son avenir. Turino, 1855. Gionini e Fiore.

Franklin, *A.*, L'intervention de Naples. Le règne de Ferdinand II. Paris 18°. (50 c.)

Orient.

Saucken, *O. v.*, Die Handels-Interessen im Orient und ein russisch-französischer Bund. Berlin, 1856. Besser. 56 S. (1/3 Rthlr.)

Bratiano, Dr., Lettres sur la circulaire de la Porte du 31. Juill. 1856 relative à la réorganisation des principautés. gr. 8. 27 S. Berlin, Asher & Co. (1/3 Rthlr.)

The second congress and the russian claim to the isle of Serpents and Bolgrad. By a Cambridge Jurist. London, 1857.

Percement de l'isthme de Suez. Rapport et projet de la commission internationale. Documents publiés par *Ed. de Lesseps*. 3e série. Paris, 1856. 8⁰. XI, 377 pp. (1 Rthlr.)

Nordamerica.

Papers relative to the recruiting in the United States. 1856. Correspondence with the United-States respecting Central-America. 1856. Secretary Marcy's Letter of May 27, 1856. To Lord Clarendon. *Edinb. Review, Jul.* 1856. p. 267.

Hall, Bj. F., The republican party and its presidential-candidates. With biographical sketches and portraits of Fremont and Dayton. New-York and Auburn. 1856. 8⁰. 512 pp. (12 Ngr.)

Cuba.

Lobé, G., Cuba et les grandes puissances occidentales de l'Europe ou l'identité qui existe entre les intérêts et l'importance actuels et future de l'île de Cuba à l'égard du nouveau monde et en particuliers, des Etats-Unis de l'Amerique septentrionale. Collection des brochures et de lettres adressées à Madrid, sur ses objets vitaux. In 8⁰ de 14 f. (2 fr. 50 c.)

VI. Polizeiwissenschaft.

Sitten.

Lisle, E., Du suicide. Statistique, médicine, histoire et législation. In 8⁰ de 31 f. (Ouvr. cour. par l'Acad. impér. de Médicine.)

Projet de règlement sur la police de la prostitution, précédé du rapport présenté au conseil superieur d'hygiène publique. 8⁰. 18 pp. Bruxelles.

Statuten des österreich. Thierschutz-Central-Vereins, genehmigt mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Dez. 1855. Wien, 1856. L. Grund. 8⁰. 12 S.

Gesundheit.

Coletti, Gi. B., Bibliografia sanitaria ossia descrizione alfabetica degli Autori e dei titoli delle Opere, Memorie, Regolamenti, Istituzioni ecc., che trattano e fanno menzione di peste orientale, di contagi e di amministrazione sanitaria. Opera postuma. Fasc. I. Firenze 1856. 8⁰. Herausgeber Morelli. In 25 Lief. (1. Heft 20 Ngr.)

Brief van de openbare gesondheids-commissie te Rotterdam, — omtrent het planten van boomen en de stad Rotterdam. gr. 8. 16 bl.

Brief van de openbare gesondheids-commissie te Rotterdam, omtrent vervalsching van levensmiddelen, med bijgand verslag van een onderzoek van melk. gr. 8. 32 Bl.

Die Wasserversorgung Berlin's und die neuen Wasserwerke in ihrer Bedeutung für die Häuslichkeit und das Familienwohl. 8. 110 S. Berlin, Decker. (1/6 Rthlr.)

Copland, J., On the drainage and sewage of London and of large towns, their evils and their cure. London. 8⁰. (1 sh.)

Sicherheit.

Rozet, Moyens de forcer les torrents des montaignes de rendre à l'agriculture une partie de sol qu'il ravagent et d'empecher les grandes inondations des fleuves et des principales rivières. Paris, 1856. 8⁰. 46 pp. mit 1 Tafel. (15 Ngr.)

Handbuch der Pariser Feuerwehr. Auf Befehl des französ. Kriegs-Ministeriums herausgeg. von einer Commission des Sapeur-Pompiers-Bataillons der Stadt Paris. Für deutsche Polizeimänner und Communalbeamte, sowie für deutsche Militär- und Bürgerfeuerwehren bearbeitet von *Rich. Schunk.* Mit 121 Holzschn. Braunschweig, 1856. XIV, 231 pp. (1 Rthlr 15 Ngr.)

Gefängnisswesen.

Corvin, (Wiersbitzki, Otto v.), Die Einzelhaft und das Zellengefängniss in Bruchsal. VII, 96 S. Hamburg, Hoffmann & Kampe. (1/3 Rthlr.)

Wick, J. v., Abhandlungen aus dem Gebiet der Gefängnisskunde. 3. Heft. A. u. d. T. Reglementäre Bestimmungen für die Strafanstalt Dreibergen mit Anmerkungen. gr. 8. Rostock, Stiller. (5/6 Rthlr.)

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Roscher, W., Die Grundlagen der National-Oekonomie. 2. verm. und verbess. Auflage. Stuttgart, 1857. VII, 565 S. (5 fl. rh.)

Blanqui, Précis élémentaire de l'économie politique, suivi de la 2ᵉ édition du résumé de l'histoire du commerce par le même. 1 vol. gr. 18. (3 fr. 50 c.)

Chalmers, Thomas, Political economy in connection with the moral state and prospects of society. 8⁰. 630 pp. New edit. (Chalmer's Works, vol. 9.) (6 sh.)

Marlo, K.. Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. 2. Bd. Elementarer Theil. 6—9 Heft. S. 481—862. Kassel, 1855. 57. Appel. (à 1/2 Rthlr. I, 1—12. II, 1—9 10 Rthlr. 27 1/2 Ngr.)

Gerstner, Dr. *Ludw. Jos.*, Beitrag zur Lehre vom Kapital. Erlangen, Deichert. 1857. 60 S. (9 Ngr.)

Burg, Reg.-Rath v., Ueber den Einfluss des Maschinenwesens auf unsere socialen Verhältnisse. Ein Vortrag in der Acad. der Wiss. Wien, 1856. 44 S. Wien, Braumuller. (4 Ngr.)

Tooke, *Th.* and *Newmarch*, *W.*, History of prices and of the state of the circulation during the nine years 1848—56, embracing also the subjects of the bankcharter of 1844, the influx of the new gold; the effect on prices in the sixteenth century of the supplies of the precious metals from America; the recent economical policy of France; the railway expenditure, and free trade. London, Longman. 1857. 2 vols. 8. Forming the V[th] and VI[th] vols. of Tooke's history of prices from 1792 to the present time and comprising a full index to the whole of the six vols. XXIII, 666 pp. XV, 981 p. (2 L. 12 sh. 6 d.)

Garnier, *Jos.*, Du principe de la population. 1 vol. gr. in 18. Paris, Guillaumin. (3 fr. 50 c.)

Durán y Bas, *Manuel*. Estudios politicos y economicos. Barcellona, 1856. Brusi. 8°. VI, 252 pp. (1 Rthlr.)

Di Cavour, *Cam. Benso*, Opere politico-economiche. Disp. 4a. Cuneo, 1856. 8°. p. 385—578. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Dankwardt, *H.*, National-Oekonomie und Jurisprudenz. I. Begriff, Production, Umlauf der Güter. Eigenthum des Producenten etc. gr. 8. 55 S. Rostock, Leopold. (1/3 Rthlr.)

Volkswirthschaftspflege.

Landwirthschaft.

Komers, *A. E.*, Betrachtungen über die landwirthschaftliche Unterrichtsfrage und die landwirthschaftl. Lehranstalt in Tetschen-Liebwerd mit Skizzen aus der Güterverwaltung in Böhmen. gr. 8. VIII, 172 S. Prag, 1856. Tempsky. (1 Rthlr.)

Koelichen, *H. v.*, Einige Gedanken über das Dismembriren der Bauerngüter und über die Vermehrung des Proletariats auf dem Lande. 19 S. Breslau, 1856. (18 kr.)

Verslag aan den Koning van den landbouw in Nederland over 1854. gr. 8°. 246 en II bl. s'Gravenhage, van Welden. (f. 0, 90.)

Verslag — — uitgebragt door de commissie ter owerweging en regeling van het landbouw-onderwijs in Nederland. gr. 8. 50 bl. s'Gravenhage, van Welden. (f. 0, 50.)

Beschouwingen en opmerkingen wegen de zaak der impoldering van ten gedeelte van den Dollard. gr. 8. 19 bl. Groningen, van Bolhuis Hoitsema. (f. 0, 70.)

Le Gempt, *B.*, Rivier-polders in Nederland. Hunne gebreken en de middelen tot herstel. Met kaart en platen. Haarlem, 1857. 8°. 96 pp. (26 Ngr.)

Amersfoordt, *J. P.*, Het Harlemermeer. Oorsprong. Geschiedenis. Droogmaking. Wegen en vaarten. Wijze van bestuur van het water-

schap-cultuur van den grond. Twee voordragten. gr. 8. 4 en 72 bl. Harlem, Kruseman. (fl. 0, 75.)

Gewerbe, Handel und Schifffahrt.

Entwurf einer Gewerbe-Ordnung für das Königreich Sachsen, nebst dazu gehörigem Entschädigungsgesetz, Einleitung, Motiven und Beilagen. 8. VI, 217 S. Dresden, Weinhold & Söhne. (16 Ngr.)

Reports of the Commissioner of patents for the year 1855. Agriculture. 1 vol. LXVIII, 488 pp. Mit 7 Taf. Arts and manuf. 2 vols. 8. VIII, 784 u. 340 pp. Text u. 380 Abbild. Washington, 1856. (à 4 Rthlr.)

Description des machines et procedés consignés dans les brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation dont la durée est expirée et dans ceux dont la déchéance a été prononcée. Publiée par les ordres de M. le ministre de l'agriculture, du commerce etc. Tom. LXXXVI. Paris, 1857. 4°. 560 pp. Mit 33 Taf. (5 Rthlr.)

Description des machines et procédés, pour lesquels des brevets d'invention ont été pris sous le régime de la loi du 6. Jouill. 1844, publié par les ordres de M. le ministre de l'agriculture etc. Tome XXIV. Paris, 1857. 4°. 422 pp. Mit 52 Taf. (5 Rthlr.)

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preussischen Staaten. Nebst Motiven. 1. Lief. Lex. 8. 1. Thl. Entwurf. XVI, 208 S. 2. Thl. Motive. S. 1—96. Berlin, Decker. (cplt. 1½ Rthlr.)

Goldschmidt, Dr. *L.*, Kritik des Entwurfs eines Handelsgesetzbuches für die preuss. Staaten. Ein Beitrag zur Revision des Handelsrechts. 1. 2. Abth. Heidelberg, 1857. Bangel & Schmitt. 88 u. 76 S. (18 Ngr. u. ½ Thlr.)

Lequien, *F.*, Du libre-échange et des prohibitions douanières. In 8°. 22 f. (5 fr.)

Association belge pour la reforme douanière. 3e, 4e, 5me publication. (27, 38, 43 pp.) Bruxelles, 1856. (à 4 Ngr.)

Belästigung der Seeschifffahrt des Welthandels nach Hamburg, Altona und einen Theil des rechten Ufers der Niederelbe durch den hannöverschen Elbpassagezoll bei Stade-Brunshausen seit 1715. gr. 4. 88 S. Hamburg, Würger. (18 Ngr.)

Geld- und Creditwesen.

Abrial, Du crédit et de la monnaie. 1 vol. Paris. 8°.

Rapport an den Koning van den 8. Mei 1856 (over de circulatie van vreemde muntspecien), door de Staatscommissie benoemd bij Z. M. Besluit van 5. Sept. 1855. gr. 8. 150 bl. s'Gravenhage, Landsdrukkerij.

Bodemer, Dr. *H.*, Die Creditverhältnisse des Grundbesitzes im Königreich Sachsen. Dresden, Kuntze. 1857. 8°. 79 S. (57 kr. rh.)

Knoblauch, *K.*, Vorschläge zu einer städtischen Pfandbrief-Creditordnung. 8. 47 S. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. (9 Ngr.)

Schwebemayer, *Carl*, Das Actiengesellschafts-, Bank- u. Versicherungswesen in England. gr. 8. XIV, 209 S. Berlin, Springer. (1¼ Rthlr.)

Fort, *Ludwig*, Das Courszettelbuch. Erklärung der Wechsel- und Geld-

course sämmtlicher deutscher u. der wichtigsten ausserdeutschen Wechselplätze, nebst genauer Anweisung, alle Course auf die leichteste und schnellste Art zu berechnen u. s. w. 2. Aufl. 8⁰. VIII, 268 S. Leipzig, Arnold. (1 Rthlr.)

Baër, Del basso corso de' cambi, e delle grande immissioni d'argento in Napoli. *Journ. des Écon. Janvr.* 1857. *p.* 85.

Torrens, R., The principles and practical operation of Sir Rob. Peels act of 1844 explained and defended. 2d edit. with additional chapters on money, the gold discoveries and international exchange and „the regulation of a convertible paper currency" in Mr. J. S. Mill's principles of polit. economy. London, Longman. 8⁰. 316 pp. (8 sh. 6 d.)

Arbuthnot, G., Sir Rob. Peels act of 1844, regulating the issue of banknotes vindicated. London, Longman. 8⁰. (2 sh. 6 d.)

Bradbury, H., On the security and manufacture of bank-notes. A Lecture. London, 1856. 4⁰. 30 pp. (2 Rthlr.) Brockhaus.

Communicationsanstalten.

Kanäle. Eisenb.

Scheepvaartkanalen in de provincie Groningen. Rapport der Commissie over eene verbetering en vereeniging der scheepvaartkanalen. 8⁰. Groningen. van Bolhuis. (fl. 1.) Verslag der centrale afdeeling, betrekk. het rapport der Staatscommissie. (7. Oct. 1856.) Groningen, Courantdrukkerij. (fl. 0, 50.)

Andrew, W. P., Memoir on the Euphrats valley route to India. With official correspondence and map. 8⁰. (10 sh. 6 d.)

Arbeiterverhältnisse.

Armenwesen und Armenpflege.

Gerardi, J., Économie du menage ou principes d'économie populaire. Bibl. rurale. IIIe serie. In 12 de 270 pp. Bruxelles. (20 Ngr.)

Bentley, Jos., Health and wealth, how to get, preserve and enjoy them or physical and industrial training for the people. 4th ed. 316 pp. (2 sh.)

Jameson, Mrs., The communion of labour; a second lecture on the social employments of women. 12mo. 156 pp. (3 sh.)

Schwerdt, H., Beiträge zur Volkswirthschaft in belehrenden Erzählungen. 2. Bd. Jacob Biedermann, oder: Hilf dir selber, so wird Gott dir helfen. Eine Erzählung für's Volk als Beitrag zur christlichen Armenpflege in Stadt und Dorf. Gotha, Scheube. 1856. (20 Ngr.) *Germania, Nr.* 30.

Hasemann, Pfr. *J.*, Die christliche Ortsarmenpflege in unseren Landgemeinden. 8⁰. 30 S. Erfurt, Weingart. (4 Ngr.)

Laurent, Em., Études sur les sociétés de prevoyence ou de secours mutuels. Paris, 1856. 16⁰. VII, 208 pp. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Davies, Griffith, Treatise on annuities; with numerous tables based on the experience of the equitable society. London, 1856. 8⁰. (10 Rthlr. 12 Ngr.)

Heije, J. P., De diakonieen en de armenwet. Open brief etc. gr. 8. IV, 95 bl. Amsterdam, van Kampen. (fl. 0, 30.)

Wietersheim, Dr. *E. v.*, Ueber Quellen und Wesen des Nothstands im Obererzgebirge u. Voigtlande u. dessen thunlichste Abhülfe durch die Frauen-Vereins-Anstalt. gr. 8. 32 S. Dresden, Kuntze. (5 Ngr.)

Wick, *F. v.*, Ueber Fürsorge für entlassene Sträflinge, insbes. über Organisirung einer kirchl. Fürsorge für dieselben. Rostock, 1856. VII, 124 S. (20 Ngr.)

Compte rendu des débats du congrès international de bienfaisance de Bruxelles. 2 vol. in 8. Bruxelles, Muquardt. (Subscr.-Pr. 7 fr. 50.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Messedaglia, *Ang.*, Dei prestiti pubblici e del miglior sistema di consolidazione. XV, 208 S. Milano, Franc. Vallardi. 1850. München, Franz. (1 fl. 48 kr. rh.)

Preussens Beamtenthum und seine Finanzen. Drei Briefe. gr. 8. 39 S. Berlin, Schneider. (6 Ngr.)

Fliegende Blätter aus Bayern. 2. Heft. Besoldungsnoth und Verwaltungsreform. 23 S. (à 1/6 Rthlr.)

Die Rettung aus der Noth durch Huld und Gnade. Ein Lebensbild, verfasst aus Anlass der allergnädigst bewilligten Theurungszzuschüsse an die geringer besoldeten k. k. Beamten. Wien, K. Bellmann. 14 S. 8⁰.

The financier Law, his scheme and times; a graphic description on the origin, maturity and wreck of the Misisippi scheme. 12mo. 134 pp. (3 sh. 6 d.)

Capefique, Histoire des grandes operations financières. Tome 2. Les fermiers généraux depuis le XVIIIe siècle jusqu'à leur mort sur l'échaffaud le 15. Mai 1794. In 8⁰. de 22¾ f. cplt. 4 vol. (à 7 fr.)

IX. Statistik.

Deutschland überhaupt.

Bracchelli, *Hugo Fr.*, Deutsche Staatenkunde. Handbuch der Statistik des deutschen Bundes u. seiner Staaten. 2. Bd. 1—4. Lief. 8⁰. S. 1—384. Wien, Braumüller. (à 12 Ngr.)

Statistische Uebersicht über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine für das Jahr 1855. Zusammengestellt von dem Centralbureau des Zollvereins nach den amtl. Mittheilungen der Zollvereins-Staaten. gr. 4. III, 191 S. Berlin, Reimer. (1½ Rthlr.)

Dieterici, Dr. *C. F. W.*, Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im deutschen Zollvereine. Aus amtlichen Quellen dargestellt. 5. Fortsetzung. Zeitraum von 1849—53. gr. 8. VIII, 839 S. Berlin, Mittler & Sohn. (5⅔ Rthlr. I—V. 23⅓ Rthlr.)

Hermann, *W.*, Die Verbreitung der Stein- u. Braunkohle in Deutschland. Lith. Karte. gr. Fol. Berlin, Scherck. (½ Rthlr.)

Oesterreich.

Podstatzky-Tonsern, *C.* Freih. *v.*, Zur Kenntniss des österreichischen Grundbesitzes. Wien, Braumüller.

Colotta, Agricultura delle provincie Venete. Venezia. P. Iª.

Gloria, *And.*, Dell' agricultura del Padovano, leggi e cenni storici. Opera premiata. Vol. II. Padova, 1856. 8⁰.

Die Benützung der Berge und fliessenden Wasser in Nieder-Oesterreich für die Landwirthschaft u. Industrie. Statistisch-topographischer Bericht der Handels- u. Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns. I. Bd. Kreis unter dem Wiener Wald. Wien, 1857. L. Sommer. 8. 578 S. *Oesterreich. Bl. für Literatur* 1857, *S.* 43.

Rossiwall, Jos., Die Eisenindustrie des Herzogthums Kärnthen im Jahr 1855. Wien, 1856. K. K. Hof- u. Staatsdruckerei. *Oesterr. Bl. für Literatur*, 1857. *Nr.* 14.

Pisling, *Th.*, National-ökonomische Briefe aus dem nordöstl. Böhmen. Mit einem Vorwort von Prof. *Mischler*. 8. VIII, 148 S. Prag, Bellmann. 1856. (1 fl. 24 kr. rh.)

Jahresbericht der Handels- u. Gewerbekammer in Oedenburg an das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe etc. über den Zustand der Landeskultur, der Handels-, Industrie- u. Verkehrsverhältnisse im Kammerbezirk im Jahr 1853. Oedenburg, 1855. A. Reichert. 271 S. 8⁰.

Statistische Arbeiten der Pesth-Ofener Handels- u. Gewerbekammer. 1. 2. Heft. Stuhlweissenburg, Pesth, 1856. 4⁰. 147 u. 141 S.

Geschäftsbericht der Betriebsdirection der ersten k. k. privil. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft vom 1. Decbr. 1854 bis 30. Nov. 1855. Wien, 1856. Gerold u. Sohn. 4⁰. 24 S.

Sitzungs-Protokoll der Generalversammlung der ersten k. k. privil. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft vom 10. Mai 1856. Wien, 1856. Gerold u. Sohn. 49 S. 4⁰.

Heinzel, *M. J.*, Oesterreichisches Posthandbuch. 3. verm. Auflage. 8⁰. VIII, 332 S. Wien, Lechner. (28 Ngr.)

Gavenda, A. B., Die Organisation der k. k. österreich. Armee. Uebersichtlich dargestellt. gr. 8. 32 S. Prag, Bellmann. (8 Ngr.)

Beleuchtung der statistischen Details über Oesterreichs Militärmacht, sein Heerwesen und dessen militärische Verfassung. Von Oberst *Carrière*. gr. 8. IV, 164 S. Kaiserslautern, Meuth. (24 Ngr.)

Handbuch für das Herzogthum Schlesien auf das Jahr 1856. Tropau, Trassler. 8⁰. VIII, 324 S.

Provinzialhandbuch des Krakauer Verwaltungsgebiets für das Jahr 1856. Krakau, Budweiser. 410 S. 8⁰.

Preussen.

Die preussische Rhederei mit ihren sämmtlichen Seeschiffen im Anfang des Jahres 1857. 14. Jahrg. Zusammengestellt von *Gustav Metzler*, Schiffsmackler. 16. VIII, 53 S. Stettin, Saunier. (7 Ngr).

Vogt, Prof. Dr. *P. F. W.*, Monographie der Ruhr. 8. VIII, 227 S. Giessen, Ricker. (1 Rthlr.)

Baiern. Württemberg. Hannover.

Neueste Statistik des Königreichs Baiern und seiner acht Kreise. Genaue Angabe der Gerichtshöfe, Kreisstellen, der obersten Kirchenstellen, der höheren Lehranstalten, Landgerichte, Rentämter u. s. w. gr. 8. 64 S. Nürnberg, Lotzbeck. (1/4 Rthlr.)

Seuffert, Dr. *G. C. Leop.*, Statistik des Getreide- u. Victualienhandels im Königreich Baiern, mit Berücksichtigung des Auslandes. Aus amtl. Quellen bearbeitet. München, 1857.

Beschreibung des Königreichs Württemberg. Herausgeg. von dem k. statist.-topograph. Bureau. 37. Heft. Beschreibung des Oberamts Vaihingen. III, 255 S. mit Karten. gr. 8. Stuttgart, Hallberger. (1 fl. 36 kr. rh.)

Jahresbericht der königlichen Handels- u. Gewerbekammer in Reutlingen für das Jahr 1856. Reutlingen, J. C. Mäcken Sohn. 1857. 31 S.

Karmarsch, Dr. *K.*, Die polytechnische Schule in Hannover. Zweite sehr verm. Aufl. Hannover, Hahn. 1856. IV, 276 S. (1 Rthlr.)

Königr. Sachsen. Mecklenburg.

Cotta, Prof. *Bernh.*, Kohlenkarte, auf welcher die Verbreitungsgebiete der Kohlenformationen im Königreich Sachsen dargestellt sind. Mit Erläuterungen dazu. 36 S. in gr. 8. (1 1/2 Rthlr.)

Raabe, *M.*, Advocat, Mecklenburgische Vaterlandskunde. 3. Lief. 8°. S. 321—480. Wismar, Hinstorff. (à 1/3 Rthlr.)

Schweiz.

Civil-, Militär- u. Kirchen-Etat des Schweizerischen Standes St. Gallen für das Amtsjahr 1856—57. 8°. 102 S. St. Gallen, Scheitlin u. Zollikofer. (1/3 Rthlr.)

Dänemark. Schweden.

Königl. dänischer Hof- und Staatskalender. Staatshandbuch der dänischen Monarchie für das Jahr 1857. Herausgeg. v. *J. P. Trap.* 466 S. (3 rd.)

Statistik Tabelværk. Ny Række. Tolvte Bind. Förste Afd., indeholdende Tabeller over Folkemængden efter Kjøn, ugift eller gift stand og Alder i Kongeriget Danmark, Hertugdømmet Slesvig og Hertugdømmerne Holsteen og Lauenborg den 1ste Febr. 1855. Udgivet af det statistiske Bureau. Kjøbenhavn, 1856. 4°. 240 pp. (1 Rthlr.)

Statistisches Tabellenwerk, enthaltend Tabellen über die Waareneinfuhr und Ausfuhr, Schifffahrt und Branntweinsproduction etc. des Königreichs Dänemark, der Herzogthümer Schleswig u. Holstein für das Jahr 1855. Herausgeg. von dem statist. Bureau. Deutsche Ausgabe des 13. Bds. Neue Reihe. 226 S. 4°. Gyldendal. (1 rd.)

Meddelelser fra det statistiske Bureau. Tredie Samling. 214 S. med 26 Tab. 8°. Gyldendal. (1 rd.)

Trap, Etatsrath, *F. P.*, Statistisch-topographische Beschreibung des Königreichs Dänemark. Aus dem Dänischen v. *Christ. Sarauw.* (In 6 Heften.) 1. Heft. gr. 8. VIII, 1—240. Kiel, Schröder & Co. (2/3 Rthlr.)

Finantslov for finantsaaret fra 1 April 1856 til 31 Marts 1857. 32 S. 4⁰. Kopenhagen, Schultz. (32 s.)

Grill, *C.*, Statistiskt Sammandrag af Swenska Indelmingswerket, eller Tabellariska Förtekninger öfwer Armeens Bostællen samt öfwer samtlige Rushåll och Rothåll i Riket. Stockholm, 1856. 8⁰. 268 pp. Supplement till Första Delen. 8⁰. 12 pp. (1 Rthlr. 15 Ngr.) (Zweiter Theil wird folgen.)

Niederlande.

Staatkundig en staathuishoudkundig vor 1856. 8e jaarg. Uitgeg. onder medewerking van de H. H. Mr. *J. Akersdijk* en anderen. 2e serie. 3e jaarg. 8⁰. XVI, 419 bl. Amsterdam, Witkamp. (fl. 2, 50.)

Stat der nederlandsche zeemagt en koopvardij-vloot of 1. Janr. 1856. 96 bl. Amsterdam, van Tubergen. (0, 30.)

Koninglijke nederlandsche marine op den 1. Janr. 1856. Uitgegeven door het Departement van Marine. gr. 8. 104 bl. s'Gravenhage, van Clerf. (fl. 0, 85.)

Grossbritannien, seine ostindische Besitzungen etc.

Caird, *J.*, English agriculture in 1850 and 1851: its condition and prospects. 2d edit. 8⁰. (14 sh.)

Weddel, *Rob.*, The salmon fishings in the river Tweed. 1857. *Quart. Review. Jan.* 1857. *p.* 141.

Oetker, *Fr.*, Helgoland. Schilderungen u. Erläuterungen. Berlin, 1855. Besser. IV, 585 S. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Thornton, *Ed.*, A Gazetteer of the territories under the government of the East-India Compagny and of the native states on the continent of India. Corrected to the latest period by the Author. London, 1857. 8⁰. 1020 pp. (8 Rthlr. 12 Ngr.)

Smith, Irrigation in Southern-India; the Cauver, Kistmah and Godavey. London. 8⁰. (28 sh.)

Barrow, *G.*, Ceylon, past and present. London, 1857. 8⁰. 200 pp. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Frankreich und seine Colonieen.

Bertin, *Améd.*, De la statistique des subsistances et des comices agricoles. Paris, 1856. 16⁰. 214 pp.

Almanach de l'Algérie pour 1857. Guide du colon; publié d'après les documents fournis par le Ministre de la guerre. Paris, Librairie du Centre algérien. 1856. I Vol. in 32. *Journ. des Écon. Janvr.* 1856. *p.* 147.

Bertueil, *A.*, L'Algérie française. Histoire, moeurs, coutumes, industrie, agriculture. 2 vol. in 8. 50 f. (15 fr.)

St. Amant, La Guyane française, ses mines d'or et ses autres richesses. Paris, 1856. 8⁰. 182 pp. (1 Rthlr.)

Belgien.

Rapport général de la chambre du commerce de Verviers, sur l'état du commerce et de l'industrie pendant l'année 1855. Adressé à M. le Ministre des affaires etrangères. 8⁰. 48 pp. Verviers. (18 Ngr.)

Rapport général de la chambre du commerce d'Anvers .... p. l'année 1855. 58 pp. et 1 tableau. Anvers.

Exposé de la situation administrative des 9 provinces pour l'année 1856. 9 vol. in 8⁰.

Almanac de commerce et de l'industrie du royaume de Belgique, publié avec le concours du gouvernement par *H. Tarlier*, sur les documents fournis par les administrations communales. Année 1857. 1 fort vol. Bruxelles. (5 Rthlr.)

Annuaire de l'industrie, du commerce et de la banque en Belgique d'après les documents recueillis et mis in ordre par M. *Ed. Romberg*. 1e année. 1857. 8⁰. 296 pp. Bruxelles. (7 Rthlr. 15 Ngr.)

Annuaire militaire officiel pour 1857, publié sur les documents fournis par le departement de la guerre. 8. 326 pp. Bruxelles. (27½ Ngr.)

Italienische Staaten.

Statistica del granducato di Toscana. (Serie sec. Tom. I. distrib. seconda.) Prospetto statistico delle case di religiosi del Granducato. Tom. II. (distrib. prima.) Stato e movimento della popolazione del Granducato nel 1855. (Di Attilio Zuccagni Orlandini.) Firenze, Tofani. 1856.

Marzoratti, Gi., Dizionario generale dei communi d'Italia. Torino, 1856. 12⁰. 290 pp. (1 Rthlr.)

Bayle, John, The subalpin kingdom or experiences and studies in Savoy, Piedmont and Genoa. 2 vols. London, 1856. 8⁰. XIV, 320, 319 pp. (8 Thlr. 12 Ngr.)

Smith, Baird, Italian irrigation, being a report on the agricultural canals of Piedmont and Lombardy addressed to the honorable court of directory of the East-India Compagny. 2 vols with maps and plans. London, 2d edit. 1855.

Spanien.

Proyecto de reglamento para el establecimiento y conservacion de la estadéstica de la rigueza territorial del reino, presentado al Sr. Ministro de Hacienda por los Srs. Dr. *Eusebio Pons* y D. *Sebastian Uriz*. Zaragoza, 1855. Bedera. fol. 130 pp. (1 Rthlr. 10 Ngr. Brockhaus.)

Morquecho y Palma, Genaro, Observaciones generales sobre la agricultura española y la organisazion de su enseñanza. Tudela, 1855. 4⁰. 132 pp. (24 Ngr.)

Grant, James, Die Hochländer in Spanien. Deutsch von Dr. *E. Susemihl*. 5 Bde. 8. 1433 S. Leipzig, Kollmann. (3⅓ Rthlr.)

Russland.

Beiträge zur Kenntniss des russischen Reichs und der angränzenden Länder Asiens. Herausgeg. von *K. E. v. Baer* u. *v. Helmersen*. 18. Bdchen. 4 Karten St. Petersburg, 1856. 8⁰. III, 277 pp. (1 Rthlr. 3 Ngr.)

Türkei. Persien.

Etat social des principautés danoubiennes. 8⁰. 32 pp. Bruxelles.

Jakschitch, Vladimir, Statistique de Serbie. 1re livr. Belgrade, 1855. 8⁰. VI, 73 pp. (24 Ngr.)

Papadopulo Vretos, André, La Bulgarie ancienne et moderne sous le rapport géographique, archéologique, statistique et commerciale. 8o. III, 247 S. St. Petersburg, Leipzig, Voss. (2 Rthlr.)

Sheil, Lady, Glimpses of life and manners in Persia, with notes on Russia, Koords, Toorcomans, Nestorians, Khiva and Persia. London, 1856. XII, 402 pp. (4 Rthlr.)

America.

The american almanac and repository of useful knowledge for the year 1856. Boston, Crosby. London, Trübner. Paris, Hector Bossange, 1855. VIII, 376 pp. (2 Rthlr.)

Message from the president of the United-States to the house of congress at the commencement of the first session of the thirty-fourth congress. Part. III. Washington, 1855. 432 S.

Report of the secretary of the state of the finances. The year ending Jun. 1855. Washington, Wendell, 1856. 683 S.

Scherzer, Dr. C., Wanderungen durch die mittelamericanischen Freistaaten Nicaragua, Honduras und San Salvador. Mit Hinblick auf deutsche Emigration und Handel. Braunschweig, 1857. (5 fl. 15 kr.)

Andree, K., Buenos Ayres und die argentinischen Staaten. Leipzig, Lork. 1856. (18 Ngr.)

Mansfield, Ch. Blachford, Paraguay, Brazil and the Plate. Lettres written in 1852 — 53. Cambridge, 1856. 8⁰. XXII, 504 pp. Mit 1 Karte. (5 Rthlr.)

Squier, E. G., Die Staaten von Central-America. Leipzig, Lork. XLVIII, 275 S. (1 Rthlr.)

Davis, W. W. H., El Gringo; or New-Mexico and her people. New-York, 1857. 8⁰. (2 Rthlr. 25 Ngr.)

Africa.

Voyage à la côte orientale d'Afrique, exécuté pendant les annés 1846, 1847 u. 1848, par le brick le Ducouïdic, sous le comandement de M. Guillain, capitain de fregate, publié par ordre du gouvernement. 3 vol. in 8⁰ et un atlas gr. in folio. (Prix de l'ouvrage 102 fr.)

Documents sur l'histoire, la géographie et le commerce de l'Afriques orientale, recueillis et rédigés par *Guillain*. Publiés par l'ordre du gouvernement. 2e partie. Tome Ier. Paris. 8⁰. XXIV, 556 pp. (3 Rthlr. 10 Ngr. Brockhaus.)

Wilson, J. Leighton, Western Africa, its history, condition and prospects. London, 1856. 8⁰. XII, 528 pp. (3 Rthlr. 12 Ngr.)

Testa, E., Notice statistique et commerciale sur la Regence de Tripoli de Barbarie. gr. 8. 34 S. La Haye, Nijhoff. (fl. 0, 50.)

Landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellungen.

Bericht über die allgemeine Agricultur- und Industrie-Ausstellung zu Paris im Jahr 1855. Im Auftrag des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe etc. 1—4. Heft. Herausgeg. unter der Red. von *K. Noback*. 5. und

6. Heft. Unter der Red. von Prof. *Eberh. Jonák*. Wien, Leipzig, Brockhaus. 1856. 57. (1⅓ Rthlr.)

Exposition universelle de 1855. Rapports du jury mixte international, publiés sous la direction de S. A. J. le prince Napoléon, président de la commission. 2 vol. in 4⁰ de 210 f.

Le travail universel. Revue complète des oeuvres de l'art et de l'industrie exposées à Paris en 1855. Redigée sous la direction de *J. J. Arnoux*. Tome II. Paris, 1856. 8⁰. 612 pp. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Concours d'animaux de boucherie en 1856, à Bordeaux, Nantes, Nimes, Lyon, Lille et concours général de Poissy. Compte rendu publié par ordre de S. Exc. le Ministre de l'agriculture etc. Paris, 1856. 8⁰. 249 pp. Mit 12 Lith.

Münzen.

Gallerie sämmtlicher europäischer und aussereuropäischer Münzen in ihrer wirklichen Grösse nebst genauer Angabe ihres Werths. 22 u. 23. Lief. u. 2. Bd. 5. u. 6. Lief. 8⁰. Quedlinburg. Huch. (à ⅙ Rthlr.)

Post- und Eisenbahntarife.

Fahrposttaxe nach allen Ländern der Erde, mit eingeschalteten Meilenzeigern. gr. 8. III, 175 S. Neuwied, Heuser. (1 Rthlr.)

Die Eisenbahnen und die bedeutenderen Post- und Dampfschiffverbindungen in Deutschland und den angrenzenden Ländern, mit Tabellen der Extrapostzahlungssätze nebst dem Telegraphenreglement. Mit 2 Karten nach den Materialien des K. Postcours-Bureaus in Berlin. 1857. Ausg. Nr. 1. gr. 16. 224 S. Berlin, Decker. (12½ Ngr.)

Ick, J. B., Die Briefpost in der dänischen Monarchie. Zusammenstellung der Taxen u. s. w. VIII, 134 S. Ploen, 1856. Eutin, Völkers. (1½ Rthlr.)

X. Geschichte.

Allgemeine. Aeltere. Mittlere. Neue.

Dittmar, H., Die Geschichte der Welt vor und nach Chr. mit Rücksicht auf die Entwickelung des Lebens in Religion und Politik, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie der welthistorischen Völker. 4. Bd. 1. Hälfte. 3. Lief. Heidelberg, 1856. 8⁰. XLIV, p. 689—1148. (1 Rthlr. 10 Ngr. cplt. 13 Rthlr. 13½ Ngr.)

Ribeyre de Villemont, Ethnologie de l'Europe. Origines, migrations et etablissements des différents races qui ont peuplé l'Europe. 1 vol. (2 fr.)

Eisenlohr, Das Volk Israel unter der Herrschaft der Könige. Ein Beitrag zur Einführung in die neueren Versuche einer organischen Auffassung der israel. Geschichte. 2. Thl. Der Glanz der monarchischen

Theocratie und deren Verfall. Leipzig, 1856. 8⁰. VI, 410 pp. (1 Rthlr. 18 Ngr. cplt. 2 Rthlr. 18 Ngr.)

Schäfer, Arn., Demosthenes und seine Zeit. 1. Bd. Leipzig, 1857. 12⁰. XLVI, 466 pp. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Momsen's Römische Geschichte. 2. Auflage. Berlin, 1857. Weidmann. Mit 1 Karte von Italien. I. Bd. 8⁰. XI, 924 pp. (2 Rthlr.)

Isambert, Histoire du Justinian. 2 vol. in 8⁰ de 54½ f. (12 fr.)

Waitz, G. Ueber die Anfänge der Vasallität. Göttingen, Dietrich. (24 Ngr.)

Prutz, Rob., Zehn Jahre Geschichte der neuesten Zeit. 1840—50. 2. Bd Leipzig, 1856. Weber. 8⁰. XXVIII, 498 pp. (2 Rthlr.)

Mensel, Wolfg., Geschichte der letzten 40 Jahre. 1816—1856. In 2 Bden. oder 12 Lief. 1. Lief. gr. 8. I. Bd. S. 1—96. Stuttgart, Krabbe. (21 kr. rh.)

Annuaire des deux mondes. Histoire générale des divers états. Tome VI. 1855—56. 8⁰. 61 f. (12 fr.)

Deutschland insbesondere.

Sybel, H. v., Ueber den Stand der neueren deutschen Geschichtschreibung. Eine academ. Rede. Marburg, 1856. Elwert. gr. 8. 16 S. (9 kr. rh. 2½ Ngr.)

Monumenta Germaniæ historica inde ab anno 500 usque ad a. 1500 ed. *G. H. Pertz.* Tome XIV. Scriptorum Tome XII. Hanoveræ, 1856. fol. XXVIII, 941 pp. Mit 5 Tafeln. (Schreibpap. 16 Rthlr. Velinpapier 24 Rthlr.)

Paulus, Ed., Finanzass., Die Römerstrassen mit bes. Rücksicht auf das römische Zehentland, nebst einer Anleitung zur Erforschung der alten Römerwege. Stuttgart, 1857. Ebner & Seubert. 32 S. (24 kr. rh.)

Haas, H., Die Austro-Burgondionen und Logionen. Ein Beitrag zur Urgeschichte des südmainländischen Ostfrankens. Leipzig, 1856. 8⁰. IV, 92 pp. (13½ Ngr.)

Heep, Dr. Phil., Beiträge zur Geschichte der unteren Nahegegend und des Hunsrückens unter der Herrschaft der Römer. Kreuznach, 1856. VIII, 95 pp. (15 Ngr.)

Hostmann, Chr., Die altgermanische Landwirthschaft. Inaug. Diss. 4. III, 78 S. mit 1 Steintafel. Göttingen, 1855. Vandenhoek u. Ruprecht. (⅚ Rthlr.)

Jacobi, Vict., Slaven- und Deutschthum in culturhistorischen Studien zur Anschauung gebracht, besonders aus Lüneburg und Altenburg. Quellenmässige Beiträge zur Geschichte der Dörfer und Landwirthschaft in Deutschland. Nebst 3 Tafeln mit Abbildungen von Dorf-Grundrissen Hannover, 1856. 8⁰. VII, 151 pp. (1 Rthlr.)

Zimmerle, L., Das deutsche Stammgutsystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlauf. Tübingen, 1857. Laupp. 8⁰. XXIV, 292 pp. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Wittmann, Dr., Ueber die Stellung der algilolfingischen Herzoge nach Aussen und nach Innen. gr. 4. München, 1855. Franz. (14 Ngr.)

Prisac, Stiftsherr, *W.*, Geschichte des deutschen Reichs und des deutschen Volks von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 3—11. Lief. gr. 8. S. 161—856. Schluss. Regensburg, Manz. (à 24 kr. 1/4 Rthlr.)

Voigt, *Johs.*, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland. 1. Bd. gr. 8. XII, 675 S. Berlin, Reimer. (25/6 Rthlr.)

D'Ablaing van Giessenburg, De duitsche orden, of beknopte geschiedenis, indeeling an statuten der broeders van het duitsche huis van St. Marie van Jerusalem. 8⁰. VIII, 352 bl. s'Gravenhage, Nijhoff. (fl. 3, 25.)

Watterich, *M.*, Die Gründung des deutschen Ordensstaats in Preussen. Mit 1 Karte. Leipzig, W. Engelmann. 1857.

Beda Dudyk, Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens in Tyrol. (Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen. 17. Bd. I, 1856.)

Dittmer, Dr. *G. W.*, Das Hufen-Areal und die Hufenhäuer in den theils zum Lübeckischen Staatsgebiet gehörigen, theils in Holstein belegenen Dörfern des St. Johannisklosters zu Lübeck während des 16. und 17. Jahrh. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. 8. 57 S. Lübeck, Dittmer. (1/3 Rthlr.)

Pfaff, *Adam*, Deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. (In 4 Bden.) 3. Bd. Von Rudolf von Habsburg bis Kaiser Maximilian. Braunschweig, Westermann. 1856. (21 Lief. à 8 Ngr.)

Hagen, *K*, Deutsche Geschichte von Rudolf von Habsburg bis auf die neueste Zeit. 2. Bd. 2. Abthlg. Frankfurt a/M., 1857. Meidinger. 8⁰. p. 241—568. (1 Rthlr.)

Jürgens, *K.*, Studien zur deutschen Geschichte und Politik. Die Ursachen des Verfalls und Untergangs des deutschen Reichs. Die Gründung des preussischen Staats. Droysen's Geschichte der preuss. Politik. Preussens Beruf. Der preuss. österreich. Antagonism. Die Bundesreform. gr. 8. IV, 413. Bremen, Strack. (1½ Rthlr.)

Oesterreich.

Printzinger, *A.*, Die älteste Geschichte des baierisch-österreich. Volksstammes. 1. Thl. Salzburg, 1856. 8⁰. VII, 243 pp. (2 Rthlr. 7½ Ngr.)

Chmel, *Jos.*, Das Recht des Hauses Habsburg auf Kärnthen. Wien, 1856. 8⁰. 18 S. (4 Ngr.)

Stögmann, *K.*, Ueber die Vereinigung Kärnthens mit Oesterreich. 8⁰. 77 S. Wien, Braumüller. (½ Rthlr.)

Lorenz, *O.*, Die Erwerbung Oesterreichs durch Ottokar von Böhmen. Wien, 1857. Gerold's Sohn. 30 S. 8⁰. *Zarnke*, *Nr.* 11.

Schuler v. Libloy, *F.*, Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Compendiarisch dargestellt. I. Bd. Aeussere Rechtsgeschichte und öffentliches

Recht. Hermanstadt, 1855. 8⁰. XII, 463 pp. II. Bd. Geschichte der Rechtsquellen und Rechts-Institute. 1. 2. Lief. 1856. S. 1–336.

Giulini, G., Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della cità e campagna di Milano ne' secoli bassi raccolte ed esaminate. Nouv. ediz. Vol. V. Milano, 1856. 8⁰. 823 pp. (à 3 Rthlr. Brockhaus.)

Preussen.

Kaiser Karl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg nach den handschriftlichen Quellen herausgegeben von *E. Fidicin*, Staatsarchivar in Berlin. Berlin, 1856. Guttentag. XII, 355 S. gr. 4. (4 Rthlr. 10 Ngr.)

Märker, Die Stamm-Mütter der deutschen Herrschergeschlechter aus dem Hause Hohenzollern. Berlin, Decker. 4⁰. (1/2 Rthlr.)

Preussens Ruhmes- und Ehrenhalle. Eine Darstellung der Geschichte und Entwicklung des preuss. Staats in Lebensbeschreibungen seiner gefeiertsten Fürsten, Helden, Staatsmänner u. s. w. Herausgeg. von Dr. *Otto Forster*. 1. Bd. 1. Lief. 8⁰. Sondershausen, Neuse. (à 1/6 Rthlr.)

Droysen, J. Gust., Geschichte der preussischen Politik. 2. Thl. Die territoriale Zeit. 1. Abth. gr. 8. VII, 520 S. Berlin, Veit & Co. (2 2/3 Rthlr.) I. II. 1. 6 1/6 Rthlr.)

Baiern. Sachsen. Hessen. Lippe.

Silbernagl, Isid., Albrecht IV., der Weise, Herzog von Baiern u. seine Regierung. Nach geschichtl. Quellen. München, 1857. Lindauer. 8⁰. 109 pp. (10 Ngr.)

Schletter, Prof. Dr. *H. Th.*, Die Constitutionen Churfürst August's von Sachsen vom Jahr 1572. Geschichtl. Quellenkunde u. dogmengeschichtl. Charakteristik derselben. Nach grossentheils noch unbenützten Quellen. Mit einem Nachtrag von Dr. *Fr. August Biener*. gr. 8. XVI, 370 S. Leipzig, 1857. Brockhaus. (2 Rthlr.)

Hülsse, Prof. Dr., Die königliche polytechnische Schule zu Dresden während der ersten 25 Jahre ihres Wirkens. Dresden, Schönfeld. gr. 4. (15 Ngr.)

Landau, Dr. *G.*, Beschreibung des Hessengaus. gr. 8. 268 S. Kassel, Bertram. 1857. (1 1/3 Rthlr.)

Mayer, Bernh., Reg.-Rath, Das Colonatrecht mit bes. Rücksicht auf dessen Entwickelung u. jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe. 1 Bd. Lemgo, 1855. Meyer. XVI, 479 S. (2 Rthlr.)

Schweiz.

Kopp, J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde. Mit Urkunden. 4. Bd. 2. Abth. A. u. d. T.: Die Geschichte von der Wiederherstellung und dem Verfall des hl. Römischen Reichs. 9. u. 10. Bd. gr. 8. Luzern, 1853—56. Stocker. (6 fl. 18 kr. 3 Rthlr. 18 Ngr.)

Bluntschli, Prof. Dr. *J. C.*, Staats- u. Rechtsgeschichte der Stadt- u. Landschaft Zürich. 2. Aufl. 2 Thle in 1 Bd. gr. 8. XV, 894 S. Zürich, 1856. Orell, Füssli & Co. (6 2/3 Rthlr.)

Basel im 14. Jahrhundert. Herausgeg. von der Basler histor. Gesellschaft. Mit 1 topogr. Plan. Basel, 1856. 8⁰. VIII, 426 pp. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Majer, *Gust.*, Die Geschichte des Fürstenthums Neuenburg mit bes. Rücksicht auf die neuesten Vorgänge u. Verhandlungen. Chronologisch dargestellt und genealogisch erläutert. gr. 4. 44 S. Tübingen, Laupp. (45 kr. ½ Rthlr.)

Niederlande.

Codex diplomaticus neerlandicus. Verzameling van oorkonden, betrekkelijk de vaderlandsche geschiedenis. Uitgegeven door het historisch genootschap gevestigd te Utrecht. 2e serie. 3e deel. 1e afdeling. gr. 8. 519 bl. Utrecht, Kemink en Zoon. 1855. (fl. 6, 50.)

Het nederlandsche Rijks-Archief. Verzameling van onuitgegeven oorkonden en bescheiden voor de geschiedenis des Vaderlands. Uitgeg. door Dr. *R. C. Bakhuizen van den Brink* etc. 2e afl. 8o. bl. 113—244. s'Gravenhage, Nijhoff. (fl. 1. 90.)

Hofdijk, *W. J.*, Het nederlandsche volk, geschezt in de verschillende tijdperken ziiner ontwikkeling. Amsterdam, 1856. 8⁰. VIII, 454 pp. (1 Rthlr. 10½ Ngr.)

Bergmann van Zinnicg, *F. J. E.*, Het voormalig hertogdom Brabant. Geschied- en rektskundig toestand van dat Land etc. 1e stuk. s'Hertogenbosch, 1856. 8⁰. p. 1—136. (24 Ngr.)

Bijtragen tot de oudheidkunde en geschiedenis, inzonderheid van Zeeuwsch-Vlaandern, verzameld door *H. G. Janssen* en *J. H. van Dale*. 1e dl. 2e st. Middelburg, 1856. 8⁰. p. 109—188. (21 Ngr.)

Scheltema, *P.*, Aemstel's oudheid of gedenkwardigheden van Amsterdam. 2e deel. Amsterdam, 1856. XII, 240 pp. (2 Rthlr.)

Bunk, *W.*, Staathuishoudkundige geschiedenis van den Amsterdamschen Granhandel. Acad. Proefschrift. 8o. XII en 176 bl. Amsterdam, H. W. Moij. (fl. 1. 50)

Dänemark. Schweden.

Oetinger, *Ed. Maria*, Geschichte des dänischen Hofes von Christian II. bis Friedrich IV. (In 5—6 Bdn.) 1. u. 2. Bd. 8. XVI, 688 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (2½ Rthlr.)

Voltaire, Geschichte Karls XII., Königs von Schweden. Aus dem Französischen von Dr. *C. F. E. Ludwig*. 2. Aufl. 16. XV, 308 S. Hamburg, Schuberth. (12 Ngr.)

Grossbritanien und Irland. Colonieen.

Lau, Dr. *Thaddäus*, Die Entstehungsgeschichte der magna charta. Hamburg, 1857. 112 S. (54 kr. rh.)

May's history of the parliament of England, which began Novbr. 3, 1640. New edit. 8⁰. (6 sh. 6 d.)

Annals of England: an epitome of english history from contemporary writers, the rolls of Parliament, and other public records. London, 1857. Vol. 1—3. 12mo.

Roberts, *G.*, The social history of the southern counties of England in past centuries, illustrated in regard to habits, municipal laws, civil progress etc. London, Longman. 588 pp. 8⁰. (18 sh.)

Strickland, Agnes, Lives of the Queens of Scotland and english princesses connected with the royal succession of Great-Britain. London, 1856. 8⁰. 393 pp. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

Marmion, Ant., The ancient and modern history of the maritime ports of Ireland. 2d edit. 652 pp. (12 sh. 6 d.)

King, R. J., The forest of Dartmoor and its borders; an historical sketch. London, 1857. 12⁰. 138 pp. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Scrivenor's History of the iron trade from the earliest records to the present period. New edit. 8⁰. (10 sh. 6 d.)

The rise and progress of Australia and New-Zealand in which will be found a Colonial directory, increase and habits of the population, tables of revenue and expenditure etc. By an Englishman. London, 1856. 8⁰. 590 pp. (6 Rthlr.)

Frankreich.

Thierry, A., Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état. 1re série. Chartes, coutumes, actes municipaux, statuts des corporations d'arts et métiers des villes et communes de France. Region du Nord. Tome 3. (Amiens.) In 4⁰. 91½ f. (12 fr.)

Gabourd, A., Histoire de France. Tome IV—VI. 814—1328. Paris, 1856, 57. In 8⁰.

Stephen, J., Prof., Lectures on the history of France. 2d edit. 2 vols. (24 sh.)

Huquenin, Alex., Suger et la monarchie française au XIIe siècle. Paris, 1857. 8⁰. 380 pp.

Stähelin, E., Der Uebertritt des Königs Heinrich IV. von Frankreich zur römisch-kathol. Kirche und der Einfluss dieses Fürsten auf das Geschick der französ. Reformation von dem Zeitpunkte der Bartholomäusnacht an bis zum Erlasse des Edicts von Nantes. Basel, 1856. 8⁰. XXX, 795 pp. (3 Rthlr. 15 Ngr.)

Michelet, Jul., Histoire de France au seizième siècle. La Ligue et Henri IV. Paris, 1856. 8⁰. 492 pp. (5 fr. 50 c. 1 Rthlr. 25 Ngr. Brockhaus.)

Ranke, Leop., Französische Geschichte vornehmlich im 16. u. 17. Jahrhundert. 4. Bd. Stuttgart, 1856. 8. IV, 360 pp. (3 Rthlr.)

Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'État du Cardinal de Richelieu, recueillis et publiés par *Avenel*. Tome II. 1624—27. Paris, 1856. 4⁰. (4 Rthlr. Brockhaus.)

Prat, H., Études historiques, XVIIe siècle. Première partie. 1610—60. Paris, 1857. 18⁰. 394 pp. (6 Rthlr.)

Noailles, Duc *de*, Histoire de Mad. de Maintenon, et des principaux événements du règne de Louis XIV. Tome 3. gr. 8. 44¾ f. (9 fr.)

Cousin, V., Études sur les femmes illustres et la société du XVII. siècle. Paris, Didier & Co.

Crusenstolpe, Magn. Jac. v., Der Versailler Hof vom Anfang des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrh. 5. Bd. VIII, 353 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (1¼ Rthlr.)

Geschiedenis van Lodovicus XVII en van den hertog van Reichstadt (Napoléon II.). 18. 96 pp. Tournai. (5 Ngr.)

Normanby, Marquis *of*, A year of revolution, from a journal kept in Paris in the year 1848. London, Longman. 3 vols. 8o.

Weill, *Alex.*, Zehn Monate Volksherrschaft vom 24. Febr. bis zum 10. Decbr. 1848. Aus dem noch nicht erschienenen Französischen. 8. III, 136 S. Frankfurt a. M. 1857. Hermann. (1 fl. rh.)

Veron, *L.*, Quatre ans de règne ou en sommes nous? Paris, 1857. 8o. 374 pp. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Leymarie, *A.*, Histoire des paysans en France. 2 vol. in 8o. Paris, Guillaume. (10 fr.)

Guérin, *Léon*, Histoire maritime de France, comprenant l'histoire des provinces, des villes maritimes, des colonies, des voyages et des combats de mer, depuis la fondation de Marseille jusqu'à l'année 1850. Nouv. édit. Tome V. Paris, 1856. 8o. IV, 555 pp. (4 Rthlr. 5 Ngr.) (cplt. in 6 Bdn.)

Bouchotte, *Ém.*, Recherches sur les prix des blès dans la Moselle. Tableau du prix des blès sur les marchés de Metz comparé au prix moyen de la France, pendant les années 1800—50. Metz, 1856. 8o. 22 pp. Mit 4 Tab.

Lassablière, *C. de*, Histoire de la ville de Mulhouse jusqu' à sa réunion à la France en 1798. Mulhouse, 1856. 8o. VI, 209 pp.

Frantz, *C.*, Geschichte und Zustände aus der Vorzeit Mühlhausens bis zur Auflösung der freireichsstädtischen Verfassung 1803. Mühlhausen, 1856. 8o. XV, 183 pp. Mit 4 Tafeln. (1 Rthlr.)

Belgien.

Bosscha, *J.*, De belgische revolutie. Uit des schrijvers werk: Neerlands heldendaden. gr. 8o. II, 247 bl. Leeuwarden, Suringar. (f. 3, 60.)

Italienische Staaten.

Albini, *P. L.*, Storia della legislazione in Italia dalla fondazione di Roma sino ai nostri tempi e in particolare nella monarchia di Savoya. 2a ediz. Parte 1a. Legislazione Romana. P. IIa. Legisl. del medio evo e dell' etá moderna. Vigevano, 1855—56. 8o. VIII, 309 pp. (1 Rthlr. 10 Ngr. Brockhaus.)

Miley, *Canon.*, The temporal sovereignty of the popes; its origine, the vicissitudes etc. Vol. I. Dublin, 1856. XX, 331 pp. (2 Rthlr. Brockhaus.)

M'Crie, *Th.*, History of the progress and the suppression of the reformation in Italy in the sixteenth century. Vol. 3. 8o. 218 pp. (6 sh.)

Wurstemberger, *L.*, Peter der Zweite, Graf von Savoyen, Markgraf in Italien, sein Haus und seine Lande. Ein Characterbild des 13. Jahrh. Diplomatisch bearbeitet. 1. Thl. Bern, 1856. 8o. XLIII, 572 pp. 2. Thl. VI, 414 pp. (à 1 Thlr. 12 Ngr.)

Haulleville, *Prosper de*, Histoire des communes lombardes depuis

leur origine jusqu'à la fin du XIIIe siècle. gr. in 8⁰. Tome I. 495 pp. Gand. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Pinelli, Ferd., Major, Piemonts Militär-Geschichte vom Frieden von Aachen bis auf unsere Tage. Aus dem Italien. von Hauptmann *August Riese*. 3. Bd. VIII, 492 S. Leipzig, Wigand. (4 Rthlr. cplt. $8^2/_3$ Rthlr.)

Spanien.

Freer, Martha Walker, Elizabeth de Valois, Queen of Spain, and court of Philip II., from numerous unpublished sources. 2 vols. 748 pp. (21 sh.)

Morató, Ramon Domingo de, Estudios de ampliacion de la historia de los códigos españoles, y de sus instituciones sociales, civiles y politicas. Valladolid, 1856. 4⁰. 376 pp. (2 Rthlr. 24 Ngr.)

Ferrer del Rio, Ant., Historia del reinado de Cárlos III en España. Tomo III y IV. Madrid, 1856. (Schluss.) 4⁰. (4 Rthlr.)

Russland.

Beitzke, H., Geschichte des russischen Kriegs 1812. Berlin 1856. 8⁰. VIII, 365 pp. (2 Rthlr.)

Klopmann, Fr. v., Landhofm., Kurländische Güterchroniken nach urkundlichen Quellen. 1. Bd. gr. 8. XIII, 309 S. Mitau, 1856. ($1^5/_6$ Rthlr.)

Türkei.

Hammer-Purgstall, Dr. *Jos.* Frh. *v.*, Geschichte der Chane der Krimm unter osmanischer Herrschaft. Aus türkischen Quellen zusammengetragen. Als Anhang zur Geschichte des osmanischen Reichs. 263 S. Wien, Gerold. (2 Rthlr.)

Neugebaur, J. F, Die staatlichen Verhältnisse der Moldau u. Wallachei, in geschichtl. Zusammenstellung. Breslau, Kern. 1856.

Bunsen, Ch. C. Jos., Aegyptens Stelle in der Weltgeschichte. Geschichtl. Untersuchung in 5 Büchern. 4. u. 5. Abth. Gotha, 1857. F. A. Perthes. XXXIV, 608 pp. (3 Rthlr.)

Nordamerika.

Reed, H., Two lectures on the history of the american Union. Philadelphia, 1856. 8⁰. 68 pp. (25 Ngr.)

Drake, Sm. G., History and antiquities of Boston, the capital of Massachusetts and Metropolis of New-England from its settlement in 1630 to the year 1770. Also an introductory history of the discovery and settlement of New-England, with notes critical and illustrative. Boston, 1856. 8⁰. 850 pp. (14 Rthlr. 12 Ngr.)

Thompson, Pishey, The history and antiquities of Boston. Boston, 1856. 8⁰. 850 pp. (12 Rthlr. 15 Ngr.)

Yoakum, H., History of Texas, from its first settlement in 1685 to its annexation to the united states in 1846. 2 vols. New-York, 1856. 8⁰. 482 u. 576 pp. (11 Rthlr. 6 Ngr.)

Hawks, Fr., Narrative of the expedition of an american squadron to the China Seas and Japan, performed in the years 1852, 53, 54, under the

command of Commodore M. C. Perry, by order of the government of the United States. Published by order of the Congress of the U. St. Washington, 1856. 4⁰. XVIII, 537 pp. (25 Rthlr. 6 Ngr. Brockhaus.)

Orientalischer Krieg.

Letters from head-quarters; or the realities of war in the Crimea. By an officer on the Staff. 2 vols. London, 1856. 8.

Despatches and papers relative to the campaign in Turkey, Asia Minor and the Crimea, illustrated with original plans and drawings. Compiled and arranged by Capt. *Sayer*. With a copious appendix. 8⁰. 451 pp. (21 sh.)

Ducasse, *A.*, Précis historique des operations militaires en Orient. Mars 1854 à Octbr. 1855. 1 vol. 8. (6 fr.)

Vaillant, Rapport présenté à l'Empereur sur l'organisation de l'armée de l'Orient. Paris, 1856. 8⁰. 45 pp. (1 Rthlr. Brockhaus.)

Tulloch, The Crimean commission and the Chelsey Board: being a review of the proceedings and report of the Board. London, 1857. 8⁰. 176 pp. (1 Rthlr.)

The history of the baltic campaign of 1854, from documents and other materials published by Vice-Admiral Sir *C. Napier*. 8⁰. 655 pp. (16 sh.)

Binder, *W.*, Der Krieg gegen Russland in den Jahren 1853—56. 8⁰. 200 S. Heilbronn, 1856. Class. (1/3 Rthlr.)

Adel. Wappen.

(**Kneschke**, Prof. Dr. *E. H.*,) Die Wappen der deutschen freiherrlichen und adeligen Familien in genauer, vollständiger und allgemein verständlicher Beschreibung. Mit geschichtlichen und urkundlichen Nachweisen. 3. Bd. gr. 8. VI, 490 S. Leipzig, O. Weigel. (4 Rthlr.)

Das Buch der Ritterorden und Ehrenzeichen. Geschichte, Beschreibung und Abbildungen der Insignien aller Ritterorden, Militär- und Civilehrenzeichen u. s. w. Nebst einer Auswahl der vorzüglichsten Kostüme. 2. Ausgabe fortgeführt bis 1855. 1. Bd. mit cc. 1000 Zeichnungen. (17 Rthlr. 20 Ngr.)

Rietstap, *J. B.*, Handboek der wapenkunde. I. Geschiedenis der wapenkunde. II. de practijk der wapenkunde. III. registers der wapens van den thans bloeijenden nederlandschen adel. etc. Gouda, 1856. 57. 8⁰. XII, 522 pp. (5 Rthlr.)

Politische und sociale Persönlichkeiten. Memoiren.

Worsley, *H.*, The life of Martin Luther. 2 vols. London, 1856. 8⁰. (9 Rthlr. 18 Ngr. Brockhaus.)

Gagern, *Hr. v.*, Das Leben des Generals Friedrich v. Gagern. 3. Bd. Literar. Nachlass. gr. 8. IV, 617 S. Leipzig u. Heidelberg, C. Fr. Winter. (à 2 2/3 Rthlr.)

Sir Robert Peel as a type of statesmanship. By *Jelinger Symons*. London, Longmann. 8⁰. (5 sh.)

Memoirs by Sir *Robert* **Peel**. Second and concluding vol. (I. Formation

of the new government, 1834—35. II. Repeal of the corn-laws 1845—46.) Edited by *Earl Stanhope* and *Edw. Cardwell*. 8o.

The life and opinions of General Sir Charles James Napier. Vol. 1 and 2. London, 1857. 8o. 920 pp.

Mayer, Jürgen Bona, Voltaire und Rousseau in ihrer socialen Bedeutung dargestellt. Berlin, 1856. 8o. XVI, 212 pp. (20 Ngr.)

Napoleon II. Review of his life, character and policy. With extracts from his writings, and speeches, and references to contemporary opinions by a british Officer. London, 1857. 8o. XII, 426 pp. (4 Rthlr. 28 Ngr. Brockhaus.)

De Puy, H. W., Louis Napoléon and the Bonaparte family. New-York and Auburn. 8o. 457 pp. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

Bade, Reminiscenzen und Characterzüge aus dem Leben Nicolaus I. X, 149 S. Berlin, Literar. Comptoir. (1 Rthlr.)

Echstein, F. Ed., Herinnering aan de nagedactenis van Keizer Nikolaas I. Paulowitsch, volgens de oorsprongelijke Russische bronnen. 8o. 4 en 206 Bl. Amsterdam, 1856. Gilbers. (fl. 5. Prachtexempl. fl. 10.)

Irving-Washington, Life of George Washington. Vol. 3. New-York, 1856. 8o. 523 pp. (5 Rthlr. 18 Ngr.) Deutsch. Bd. II. 8. XVI, 484 S. Leipzig, Brockhaus. (à 1 Rthlr.)

Adams, Ch. Fr., The life of John Adams, second president of the United States. By his grandson. Boston, 1856. 8o. 684 pp. (5 Rthlr. 18 Ngr.)

The private correspondence of *Daniel Webster*. Edited by *Fletcher Webster*. 2 vols. Boston, 1857. 8o. VIII, 540 u. 575 pp. (9 Rthlr. 10 Ngr.)

Smucker, Sam. Ch., The life of Col. John Ch. Fremont and his narrative of explorations and adventures, in Kansas, Nebraska, Oregon and California. New-York and Auburn, 1856. 8o. 493 pp. (2 Rthlr.)

Gliubich, Sim. Dizionario biografico degli uomini illustri della Dalmazia. Vienna, 1856. 8o. VIII, 325 pp. (1 Rthlr. 10 Ngr. Brockh.)

XI. Vermischte Schriften.

XII. Zeitschriften*).

Deutsche Vierteljahrsschrift. Jahrg. 1857. 1. 2. Heft (Nr. 77 u. 78.) gr. 8. Stuttgart, Cotta. (Jährlich 4 Hefte 12 fl. rh.)

The Edinburgh review, or critical journal. 1857. 1. Heft. (Nr. 213.) London, Longman. Edinburgh, Black. Jährlich 4 Hefte. (à 6 sh.)

The quarterly review 1857. Janr. Heft. (Nr. 201.) London, Murray.

*) Vergl. namentlich die Zusammenstellung im Jahrg. 1856. Bd. XII.

Das Jahrhundert. Zeitschrift für Literatur und Politik. 2. Jahrg. 1857. 52 Nrn à 2—3 Bog. 4o. Hamburg, Meissner. (Viertelj. 3/4 Rthlr.)

Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung mit Einschluss der Administrativjustiz. Neue Folge der Monatschrift für die Justizpflege. Herausgeg. von Obertribunalrath *Sarwey*. Stuttgart, Chr. Fr. Cotta's Erben. 1857. (3 fl.)

Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgeg. von dem *kön. statistisch-topographischen Büreau*, mit dem Verein für Vaterlandskunde. Jahrg. 1855. 1. 2. H. VI, 464 S. Stuttgart, 1856. Hallberger. (à 27 Ngr.)

Germania, Wochenschrift für die volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen Deutschlands. Red. *E. Pickford*. 2. Jahrg. 1857. 52 Nrn. Mit Beil. Imp. 4. Heidelberg, J. G. Groos. (Viertelj. 1 Rthlr.)

Bremer Handelsblatt. Red. Dr. *Vict. Böhmert*. 6. Jahrg. 1857. 52 Nrn. à 1—2 Bog. Imp. 4. Bremen, Schönemann. (4 Rthlr.)

Der Actionär. Centralorgan für Fonds- und Actienbesitzer in Eisenbahnen, Versicherungen, Banken und industriellen Unternehmungen u. s. w. Herausgeg. von Dr. *H. Scherer*. 4. Jahrg. 1857. 52 Nrn. Frankfurt a/M. Brönner. (3 fl. 8 kr. 1 Rthlr. 24 Ngr.)

L'Economiste Belge. 3e année 1857. (3 Mal Monatlich.) Bruxelles. Par *M. G. de Molinari*. (Prix de l'abonn. pour l'étranger 10 fr.)

El Economista. 2. Jahrg. Madrid.

L'Indicateur économique. St. Petersburg.

I. Abhandlungen.

Die neuesten Agrargesetze des Königreiches Hannover.

Von Hanssen.

Zweiter Artikel[1].

Die Aufhebung von Weide-Rechten.

Die hannover'sche Gesetzgebung über diesen Gegenstand fasst die Ablösung der servitutischen Weiderechte und die Aufhebung der wechselseitigen Weiderechte (sogen. Koppelweide-Berechtigungen) auf privativen Grundstücken zusammen und enthält, wie dies die Natur der Verhältnisse erfordert, besondere Bestimmungen in Bezug auf die Beseitigung der Feldweide, der Wiesenweide und der Forstweide. Die gemeinschaftlichen Weiderechte auf Gemeinheiten erlöschen mit Theilung der letzteren, bei welcher Gelegenheit auch die Aufhebung etwaiger servitutischer Weiderechte an den Gemeinheiten durch entsprechende Landabfindung von selber eintritt. —

Wir haben es hier ursprünglich nur mit einer provinciellen Gesetzgebung zu thun, welche die sämmtlichen, die Aufhebung der verschiedensten Weiderechte betreffenden Bestimmungen in den Gemeinheitstheilungs-Ordnungen zusammenfasste, die, wie schon früher bemerkt, eine klare, stringente und bündige Fassung

---

1) S. Bd. XIII. dieser Zeitschrift p. 61. ff.

überhaupt gar sehr vermissen lassen und diesen Tadel speciell auch in dem hier zu besprechenden Punkte verdienen.

Es ist jetzt nicht mehr von praktischem Interesse, auf diese weiderechtliche Legislatur ganz detailirt und unter Berücksichtigung aller Abweichungen in den einzelnen Provinzen einzugehen; für den vorliegenden Zweck wird es genügen, aus der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802, welcher die später erlassenen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen nachgebildet worden sind, die wichtigsten Sätze über Beseitigung von Weiderechten mitzutheilen und nur einige hauptsächliche Modificationen der übrigen Gesetze anzudeuten, wobei jedoch von dem eigenthümlichen, aus der westphälischen Markenverfassung sich erklärenden Osnabrückischen Gesetze abgesehen werden soll.

Feld-Weide. Auf Ablösung der Weide-Servituten kann nur der pflichtige Grundeigenthümer (nicht auch der Hütungs-Berechtigte) antragen, aber auch nur dann, wenn man zu einer Specialtheilung [1]) oder sonstigen erheblichen Kulturverbesserung schreiten will. (Zusatz für Bremen und Verden: oder wenn nach dem Ermessen der Landdrostei die Aufhebung der Feldbehütung an sich für eine erhebliche Kulturverbesserung zu halten.) Der Werth der Feldbehütung ist dann nach Sommer-Kuhweiden anzuschlagen und der Betrag hiefür dem Berechtigten „aus der zur Theilung bestimmten Gemeinheit“ anzuweisen [2]).

---

1) Theilung einer Gemeinheit unter die einzelnen Interessenten einer Dorfschaft im Gegensatze zur blossen General-Theilung oder Auseinandersetzung verschiedener Dorfschaften etc. etc.

2) Da eine anderweitige Abfindung gegen den Willen des Berechtigten nicht angegeben ist, so begreift man nicht, wie eine Provokation bloss auf Grund beabsichtigter und zu erwartender Kulturverbesserung ohne gleichzeitige Theilung der Gemeinheit den Berechtigten zwingen kann, die Ablösung sich gefallen zu lassen. Allerdings könnte er, was das Gesetz auch wohl will, mit einer Quote der Gemeinheit in diesem Fall abgefunden werden, während der übrig bleibende Theil der letzteren unter gemeinsamer Benutzung der Interessenten verbleibt. Dann ist aber eben die Gemeinheit nicht „zur Theilung bestimmt“. Die G.-Thl.-O. für Bremen und Verden hat den Zusatz, dass wenn die Abfindung aus der Gemeinheit schwierig oder für den Berechtigten unbillig ist, dann die Entschädigung durch Abtretung

Die Provokation ist gültig, wenn die Hälfte der Stimmen, nach Grundbesitz abgewogen, den Antrag stellt. Dies sagt die G.-Thl.-O. für Bremen und Verden ausdrücklich und ist für die Lüneburgische und die übrigen aus den Provokationsbestimmungen in Betreff der Specialtheilung der Gemeinheiten und der Ablösung der Wiesen-Weide zu schliessen.

Wechselseitige Weiderechte fallen auf Provokation „des einen oder anderen Theiles der Hütungsberechtigten“ weg und zwar der Regel nach durch Compensation. Das Gesetz scheint hiebei den Fall vor Augen gehabt zu haben, wenn ein abgesondertes Rittergut (Kammergut etc. etc.) und bäuerlicher Grundbesitz oder auch mehrere benachbarte Feldmarken gegenseitig ihre Felder beweiden. Die Fassung passt aber nicht auf die Abstimmung der Genossen einer Feldmarkung unter sich über die Abschaffung der gemeinschaftlichen Feldweide, wobei nicht von zweien Theilen (Parteien), sondern nur von mehr oder weniger Stimmen die Rede sein kann.

In den G.-Thl.-O. für die Fürstenthümer Calemberg, Göttingen und Grubenhagen, für das Fürstenthum Hildesheim und für die Grafschaften Hoya und Diepholz, also für die mittleren und südlichen Provinzen, in welchen die Schafzucht einen Hauptzweig der grösseren Oekonomie bildet, sind nur noch im Interesse der Gutsschäfereien starke Beschränkungen der Provokation auf Ablösung der Feldweide angeordnet worden und zwar in der zuerst genannten G.-Thl.-O. folgende:

Die Provokation gegen die Feldweide der Schäfereien ist nur zulässig, wenn eine Verkoppelung erfolgen soll. Aber auch dann kann der Berechtigte nicht gezwungen werden, die Ablösung sich gefallen zu lassen, sofern er nachweist, dass die Schäferei nachher ungeachtet des zu erhaltenden Weide-Aequivalentes nicht in dem bisherigen Zustande erhalten werden könne.

Dieser Beweis wird durch das Gutachten dreier sachverständiger Oekonomen geführt, die selbst im Besitze grös-

eines Theiles der privativen, servitutfreien Felder zu leisten ist. Dies ist jedoch in den allermeisten Fällen ohne gleichzeitige Verkoppelung gänzlich unausführbar und diese konnte durch Provokation damals noch nicht erzwungen werden.

serer Schäfereien sein müssen; jede Partei ernennt einen derselben, den dritten die Landesökonomie-Behörde. Das anzuweisende Weide-Aequivalent muss nicht nur für eine gleiche Stückzahl Schafe reichen, sondern auch ebenso gesunde Weide darbieten. Ist der Berechtigte mit derselben Heerde auf mehreren Feldmarken berechtigt und wird auf einer derselben provocirt, so kann er (der sonst kein Provokationsrecht hat) in Betreff der übrigen Feldmarken provociren. In solchem Falle hat aber die Landesökonomiebehörde über die Zulässigkeit der Provokation der ersten Gemeinde zu entscheiden. Bei Ausmittelung des Weide-Aequivalents soll auf die Lage der übrigen Abfindungen[1]) des Berechtigten Rücksicht genommen werden. Abgesonderte Schäfereien, die stets verpachtet gewesen (Schäferei-Berechtigungen, die nicht mit einem landwirthschaftlichen Haushalte des Berechtigten wegen der Entfernung der betreffenden Feldmark in Verbindung stehen) werden nach dem 10 oder 20jährigen Durchschnitte[2]) der seitherigen Einnahme äquivalirt und zwar, wenn die Umstände es gestatten und der Berechtigte es verlangt, in Grund und Boden, sonst in Naturalien, vorzugsweise Korn, oder auch auf Wunsch des Berechtigten in deren Geldwerth nach zehnjährigen Durchschnittspreisen[3]). Die Aufhebung der Feldbehütung erfolgt aber erst nach Ablauf der Pachtcontracte oder, wenn diese länger als drei Jahre noch laufen, nach 3 Jahren, von der Zeit der Regulirung an gerechnet.

Wiesen-Weide. Jeder Eigenthümer einer isolirten, selbstständig zu benutzenden Wiese kann die Aufhebung der Frühlings- oder Herbst-Behütung (Wiesen-Frettung) beantragen, der Berechtigte aber nicht. Stehen die Wiesen in einem solchen Zusammenhange, dass durch die Aufhebung der Frettung auf der

1) Darunter wird der durch die gleichzeitige Verkoppelung (die *conditio sine qua non*), oft auch durch die gleichzeitige Specialtheilung zusammengebrachte Länderei-Complex des Berechtigten verstanden sein.

2) Das Gesetz bestimmt nichts Näheres darüber, wann der 10jährige und wann der 20jährige Durchschnitt zur Anwendung kommen soll. Beim Dissens der Parteien wird hierüber die leitende Behörde nach eigenem Ermessen zu entscheiden gehabt haben.

3) Die Hildesheimer G.-Thl.-O. verlangt 30jährige Durchschnittspreise.

einen die Frettung auf der anderen Seite sehr erschwert oder verhindert werden würde, so muss die Ablösung insgesammt geschehen auf Provokation von mindestens der Hälfte, nach Fläche bemessen [1]).

Bei gegenseitiger Frettung findet in der Regel Compensation statt, bei einseitiger ist nach dem Prinzipe zu entschädigen, dass in der Regel die Frühlings- und Herbst-Frettung den sechsten Theil des Nutzungswerthes der Wiese ausmacht. Nach diesem Maassstabe erhält der Berechtigte das Aequivalent in Grund und Boden (aus der Wiesen-Fläche selber, oder aus der Gemeinheit oder sonst), äussersten Falls in einer Rente von Heu oder Früchten.

Hat aber die Frettung bloss im Frühlinge oder bloss im Herbste stattgefunden oder glaubt sich die eine oder andere Partei durch das $1/6$ erheblich verkürzt, so kann jede auf Schätzung des Werthes der Frettung antragen, welcher sodann nach Kuhweiden berechnet wird.

Forstweide. Auf Ablösung von Weideberechtigungen in bestandenen Holzungen (das Gesetz giebt näher an, wann ein Forstgrund noch als bestanden anzusehen) kann nur der Forsteigenthümer provociren, von Weideberechtigungen auf unbestandenem Forstgrunde auch der Berechtigte.

Das Maximum der Entschädigung bestimmt sich durch die Weide, die zur Zeit der Auseinandersetzung vorhanden; die Berechtigten bekommen aber weniger, wenn sie auf ihren Gemeinheiten ihr Bedürfniss so weit befriedigen können, dass sie der vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen; dann kommt dem Forsteigenthümer der überflüssige Weideraum zu Gute. Die Abschätzung geschieht nach Kuhweiden. Die Entschädigungsfläche wird so angerechnet, wie sie nach geschehener Abholzung zur Weide geeignet ist; die Stöcke und Baumwurzeln muss der Forsteigenthümer als Vergütung für die Ausrodungs- und Ebnungs-

1) Irrthümlich steht p. 339 der städtischen Aktenstücke von 1856, dass nach § 120 der Läneb. G.-Thl.-O. hiezu ein Mehrheitsbeschluss bis jetzt erforderlich gewesen sei.

kosten zurücklassen, wenn er es nicht vorzieht, diese Arbeit für seine Rechnung besorgen zu lassen [1]).

Dem Forsteigenthümer soll mindestens die Quote (unter Einrechnung der Ansprüche etwaiger Holzberechtigter) verbleiben, welche er seither behufs der Forstcultur in Zuschlag zu bringen befugt war und die daher von den Weideberechtigten nicht benutzt werden durfte. Ist nicht ein anderes Verhältniss rechtskräftig geworden und können in Betreff des unbestandenen Forstgrundes die Weideberechtigten nicht etwa nachweisen, dass das Weide-Terrain durch Ansässigmachung sogen. Anbauer und durch Land-Ausweisungen zu ihrem Nachtheil fühlbar beschränkt worden, so gilt als allgemeine Minimal-Quote:

Bei unbestandenem Forstgrunde $^1/_{12}$,
bei bestandenem $^1/_{10}$ für Baumholz (einerlei, ob Bau-, Nutz- oder Brennholz),
und $^1/_6$ für Schlaghölzer,

welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus den Wurzeln wieder angezogen werden.

Diese provinzielle Gesetzgebung erfuhr nun zunächst einige Abänderungen

1) durch §. 38 und 39 des Verkoppelungsgesetzes vom 30. Juni 1842:

Bei einer Verkoppelung (Zusammenlegung) können auch die Berechtigten auf Ablösung ihrer Weidegerechtsamen antragen, jedoch nur dann, wenn mit dieser Operation die Specialtheilung der Gemeinheit verbunden wird. Das den Schäferei-Berechtigten (in einigen Landestheilen) zugestandene beschränkte Widerspruchsrecht gegen Aufhebung der Feldbehütung mit den Schafen soll, wenn die dieser Behütung unterworfene Feldmark verkoppelt wird, wegfallen, insoferne eine im Vorverfahren anzustellende Untersuchung ergiebt, dass der Berechtigte für die aufzuhebende Feldbehütung die in den pro-

---

1) Zusatz für Bremen und Verden: Bei gleichzeitiger Gemeinheitstheilung kann der Forsteigenthümer, wann er Mit-Interessent der Gemeinheit ist, die Entschädigung, statt in einem Theile des Forstgrundes, aus der ihm zufallenden Gemeinheitsquote leisten.

vinciellen Theilungsordnungen bestimmte Entschädigung erhalten kann. Zu dieser Untersuchung sind drei, der Schäferei kundige Sachverständige zu wählen und zwar von jedem Theile einer und von der Obrigkeit der dritte. Es kann jedoch jeder Theil die gewählten Sachverständigen ablehnen, wenn sie nicht Schäfereien als Eigenthümer, Verwalter oder Pächter betreiben [1]).

2) Durch das Gesetz vom 15. Juli 1848 wegen theilweiser Abstellung der Wiesenbehütungen und Verkoppelung von Wiesenflächen:

Ist die Wiesenbehütung in gewissen Jahreszeiten für die Wiesennutzung besonders nachtheilig, so kann auf die Abstellung derselben während solcher Zeiten angetragen werden, ohne dass die gänzliche Aufhebung der Wiesenbehütung erforderlich ist. Es darf aber dieser so abzustellende Theil der Wiesenbehütung nicht mehr als die Hälfte des Werthes derselben während ihrer ganzen Dauer befassen. Hinsichtlich der Provokation und Entschädigungen sind die Bestimmungen der provinziellen G.-Thl.-O. anzuwenden. Um die Entschädigung in Grund und Boden zu erleichtern, soll die Verkoppelung der betreffenden Wiesen allein — ohne Verkoppelung der übrigen Feldmark — in gleicher Weise zulässig sein, als die Verkoppelung einer ganzen Feldmark. Kommt es nicht zu einer solchen Wiesen-Verkoppelung und ist anderweitig die Entschädigung in Grund und Boden nicht zu bewirken, so wird letztere als Jahresrente in Heu ausgeworfen, die jedoch bis zum Ab-

---

1) Hieran schliesst sich die Bestimmung von §. 40 dieses Gesetzes, dass, wenn die Aufhebung der Feldbehütung nicht zu erreichen ist oder nach dem Urtheile von Sachverständigen und nach der Entscheidung der Landdrostei unverhältnissmässige Opfer der Pflichtigen fordert, dann eine neue Abstimmung aller Theilnehmer darüber vorzunehmen ist, ob die beantragte Verkoppelung auch ohne Aufhebung der Feldbehütung Statt haben soll. In Hinblick auf den hier gebrauchten Ausdruck „Pflichtigen" und auf den Inhalt der vorangegangenen §§. 38 und 39 scheint das Gesetz hier nur die servitutische Feldweide im Auge gehabt zu haben. Indessen ist diese Bestimmung praktisch so aufgefasst worden, dass sie sich auch auf die gegenseitige Feldweide der Feldmarkgenossen bezieht, so dass also diese beschliessen können, ob sie auch ohne Aufhebung ihrer Feldweide verkoppeln wollen, wenn diese Aufhebung bedenklich ist. —

schlusse des Verfahrens auf Verlangen sowohl des Berechtigten als jedes einzelnen Verpflichteten in eine Geldrente nach den Ablösungs-Normal-Preisen zu verwandeln und später für jeden einzelnen Verpflichteten durch Capital-Zahlung ablösbar ist. — Dieses Gesetz vom 15. Juli 1848 hat keine bedeutenden Erfolge gehabt.

Es ergiebt sich aus dieser Darlegung, dass die Beseitigung von Weiderechten bisher nur unter bestimmten Voraussetzungen und gewissen Beschränkungen zu ermöglichen war, während die fortschreitende landwirthschaftliche Cultur das Bedürfniss einer freien, durch die Weiderechte gehemmten Bewegung immer fühlbarer gemacht hatte.

Die Regierung hat nun die Nothwendigkeit einer Vervollständigung dieser Gesetzgebung anerkannt und zugleich die Generalisirung derselben statt der bisherigen provinziellen Bestimmungen für zweckmässig erachtet.

„Durch Weiderechte — heisst es in den Motiven zu dem neuen Gesetze — wird die Einführung verbesserter Fruchtfolgen, eine ungehemmte Ackerbestellung, die Herstellung zweckmässiger Wiesenbewässerungen, eine richtige Forstcultur, die Urbarmachung unkultivirter Flächen, eine ungestörte Torfgewinnung erschwert, und manche sonstige landwirthschaftliche Verbesserungen müssen unterbleiben, weil von dem Weideberechtigten Widerspruch zu besorgen ist.“

Die Motive suchen auch die Bedenken zu schwächen, welche gegen die unbedingte Aufhebung der Weiderechte im Interesse der Viehzucht, insonderheit der Schäfereien, geltend gemacht worden.

Durch zweckmässige Fruchtfolgen, durch vermehrten Anbau von Futtergewächsen, sowie durch andere landwirthschaftliche Verbesserungen werde es dem denkenden Landwirthe jetzt mehr als in früherer Zeit ermöglicht, auf seinen eigenen Grundstücken den zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Viehstand zu unterhalten und die Benutzung der Weide auf fremden Grundstücken zu entbehren. Auch habe sich das Verhältniss der Wollpreise und Getreidepreise zu einander wesentlich geändert; in einer früheren Zeit wären die Wollpreise immer noch günstig

für die Producenten gewesen, als beim Getraidebau kaum die Productionskosten gedeckt wurden, die Schafzucht habe daher früher relativ eine grössere Wichtigkeit gehabt, als jetzt, nachdem sich die Getreidepreise anhaltend gehoben. Erscheine übrigens die Aufhebung der Weiderechte in einzelnen Fällen wirklich bedenklich, so könne dies durch die „Untersuchung der landwirthschaftlichen Nützlichkeit" Berücksichtigung finden [1]).

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, wie es nach vorgängiger ständischer Berathung, durch welche der vorgelegte Entwurf mehrfache Modifikationen erhalten hat, unter'm 8. November 1856 erlassen worden, sind nun folgende:

Die Aufhebung der Weiderechte können sowohl die Weideberechtigten als die Eigenthümer pflichtiger Grundstücke beantragen. (Von einer Ausnahme in Betreff der Forsten weiter unten.) Steht das Grundstück in dem Eigenthum Mehrerer, so kann der Antrag durch die Hälfte, nach dem Theilnahmeverhältniss berechnet, beschlossen werden. (Dies wird sich mit auf den Fall beziehen, wenn das berechtigte Grundstück (Gut) im Eigenthum Mehrerer ist.)

Liegen die demselben Weiderechte unterworfenen Grundstücke in einem solchen Zusammenhange, dass durch theilweise Aufhebung der Behütung der Berechtigte benachtheiligt werden würde, so findet die Aufhebung nur insgesammt Statt; und dies

---

1) Nach §. 60 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen vom 30. Juni 1842 kann, wenn eine „Theilung" (das Gesetz versteht hierunter nicht bloss eine Gemeinheitstheilung, sondern auch eine Verkoppelung und Weideablösung) beantragt ist, von den Opponenten eine obrigkeitliche Untersuchung über die Zulässigkeit der Maassregel aus dem Gesichtspunkte der „landwirthschaftlichen Nützlichkeit" durch Sachkundige verlangt werden, worauf die Landdrostei über die Stattnehmigkeit entscheidet. Rekurse gegen die landdrosteiliche Entscheidung waren in solchen Fällen seither an das Ministerium des Innern zu richten, welches den Gegenstand in einer Minister-Conferenz zur Beschlussnahme zu bringen hatte. Diese Bestimmung ist durch §. 9 des Gesetzes vom 8. Nov. 1856, betr. die Abänderung des Verfahrens etc. etc. aufgehoben worden, und es sind von nun an diese Rekurse wie andere Rekurse in Agrar-Angelegenheiten zu behandeln, welche von der Abtheilung des Ministeriums des Innern für die Berufungen in „Theilungs- und Ablösungs-Sachen" erledigt werden.

auch nur in Verbindung mit einer Verkoppelung[1]), wenn ohne letztere eine passende Entschädigungsfläche für den Pflichtigen nicht auszumitteln und dieser seine Weiderechte in Verbindung mit einem landwirthschaftlichen Haushalte auf der betreffenden Feldmark zu nutzen befugt ist. (§. 64.) Unbedingt aber kann der Pflichtige jederzeit die zur Anlage von Gebäuden, von Gärten und von gewerblichen Einrichtungen (nach dem Gutachten Sachverständiger) erforderliche Abstellung der Weiderechte auf einzelnen Grundstücken fordern.

Die Aufhebung der Weide auf zusammenhängenden Grundstücken ist als beschlossen anzusehen, wenn der Antrag der Pflichtigen mindestens die Hälfte der weidebelasteten Fläche oder der Antrag der Berechtigten mindestens die Hälfte der Weideberechtigung repräsentirt.

Bei Verkoppelungen folgt die Ablösung der Weiderechte ohne Weiteres aus dem rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse über die Stattnehmigung einer beantragten Verkoppelung[2]).

Der Berechtigte ist zu entschädigen „nach dem reinen nachhaltigen Ertrage der bisher rechtmässig genossenen oder ihm zuständig gewesenen Berechtigung“ [3]). (§. 8.) Hiebei kommen die Kosten, welche die Nutzung der Weide auf den zu befreien-

---

1) Diese, dem Gesetzentwurfe durch ständischen Beschluss hinzugefügte Vorschrift ist von grosser praktischer Bedeutung, weil ohne dieselbe das bisherige Hauptmotiv zu Verkoppelungen in den Südprovinzen (theilweise auch wohl in anderen Provinzen), auf diesem Wege von den Weide-Servituten befreit zu werden, weggefallen sein würde. Auch fürchtete man von Seite der Berechtigten, dass die Pflichtigen, wo sie selber die Verkoppelung beabsichtigten, doch ohne jene Vorschrift hiemit vorläufig zurückhalten und erst auf Weideablösung provociren würden, um sich so, in Ermangelung passender Entschädigungsflächen, durch Capitalzahlung von der Weide-Servitut zu delibiren, worauf dann hinterher die Verkoppelung erfolgen würde.

2) Damit ist der vorhin citirte §. 40 des Verkoppelungsgesetzes vom 30. Juni 1842 wegfällig geworden.

3) Diese Fassung gibt zu dem Zweifel Anlass, ob, wenn eine klare und unbestrittene Berechtigung nicht vollständig benutzt wurde, dann der factische Genuss oder doch das volle Recht den Entschädigungsmaassstab abgeben soll und wer hierüber in jedem Falle zu entscheiden hat. Es wird dieser Punkt noch durch die Ausführungsvorschriften genauer zu bestimmen sein. Man darf vermuthen, dass das Gesetz die Grösse der Entschädigung

den Grundstücken in Verbindung mit der Beweidung anderer Grundstücke (wie namentlich der eigenen) dem Berechtigten verursachte, nur so weit vom Ertrage in Abzug, als diese Kosten für ihn künftig sich mindern.

In Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft der Betheiligten über den Betrag der Entschädigung und Entschädigungsmittel wird der Werth des Weiderechts durch Schätzung festgestellt und die Entschädigung durch einen abzutretenden Theil des weidepflichtigen Grundstückes geleistet, bei gleichzeitiger Gemeinheitstheilung thunlichst aus den Gemeinheitsportionen der verpflichteten Interessenten und so, dass diese Abfindung mit der Gemeinheitsportion des Berechtigten in Zusammenhang kommt; analog bei gleichzeitiger Verkoppelung.

Entschädigung durch Kapitalzahlung tritt nur ausnahmsweise ein, nämlich wenn gleichzeitig weder eine Gemeinheitstheilung noch eine Verkoppelung Statt findet und nach dem Ermessen der Behörde auf Grund sachverständigen Gutachtens eine Landabtretung aus dem weidepflichtigen Grund und Boden zweckmässiger Weise nicht geschehen kann, auch ein Güteversuch, die Entschädigung in anderem Grund und Boden zu gewähren, ohne Erfolg geblieben ist. In diesem Falle wird die Entschädigung zwar gleichfalls in Grund und Boden festgestellt, der Capitalwerth dieser Fläche aber (in Ermanglung gütlicher Verständigung) durch Abschätzung bestimmt, die „unter Berücksichtigung der örtlichen Kaufpreise und Verhältnisse auf denjenigen Werth zu richten ist, welchen der Gegenstand bei Verkäufen zu haben pflegt“ [1]. (§. 15.)

---

principaliter von der Grösse der Berechtigung abhängig machen will und dass der bisherige factische (unbestrittene) Genuss nur subsidiär entscheiden soll, wenn die Grösse der Berechtigung auf keine andere Weise festzustellen ist. — Dieselbe Dunkelheit findet sich schon in §. 49 der Lüneb. G.-Thl.-O.; man ist damit seither in der Praxis „auf die eine oder andere Weise“ durchgekommen, und scheint Gewicht darauf gelegt zu haben, den Ausdruck des alten Gesetzes beizubehalten. — Häufig überschreiten die verschiedenen concurrirenden Berechtigungen alles Maass vorhandener Weide; dann sind bei der Ablösung natürlich Reductionen nothwendig.

1) Man ist hier dem Expropriationsgesetze vom 8. Sept. 1840 gefolgt. Vrgl. Anl. A. zur Bekanntmachung vom 6. Mai 1844. §. 2 ff. (Anweisung der Sachverständigen.)

Der Besitzer einer Heerde (Stabberechtigte), welcher verpflichtet ist, das Vieh eines Anderen (des Untertriftsberechtigten) unter seine Heerde aufzunehmen und mit derselben zu weiden, kann die Abstellung dieser Verpflichtung gegen Entschädigung des Untertriftsberechtigten verlangen (§. 18). Das Nähere über diese Regulirung folgt §. 19—21. Die Entschädigung muss auch hiebei der Regel nach in Grund und Boden geschehen; nur in dem Falle, wenn das Untertriftsvieh ausser der Weide auf den eigenen Grundstücken des Stabberechtigten mit der Heerde des Letzteren auch auf Grundstücken Dritter die Weide genossen hat und diese Grundstücke nicht gleichzeitig mit der Abstellung des Untertriftsrechtes einer Weideaufhebung, Verkoppelung oder Gemeinheitstheilung unterliegen, muss sich der Untertriftsberechtigte mit der Entschädigung durch Capitalzahlung rücksichtlich der Weide auf eben diesen Grundstücken begnügen [1]. —

Hinsichtlich der Aufhebung der Weiderechte auf Gemeinheiten ist die bisherige Gesetzgebung nicht geändert worden.

Anders in Betreff der Forstweide, deren Ablösung jetzt folgendermaassen angeordnet ist, wobei wir des Zusammenhanges wegen auch die aus der früheren Gesetzgebung conservirten Bestimmungen mit anführen müssen.

Provociren kann:

1) nur der Forsteigenthümer: bei bestandenen Forsten, wohin auch die darin etwa vorhandenen Blössen gehören, und bei solchem unbestandenem Forstgrunde, auf welchem nach dem 30. Jahre vor der Provokation noch Bäume oder Büsche gestanden haben oder Forstcultur Statt gefunden hat [2].

---

1) Es ist hiebei hauptsächlich an den Fall zu denken, dass die Heerden, unter welchen das Untertriftsvieh getrieben wird, oft auf mehreren Feldmarken weideberechtigt sind, die meist zu verschiedenen Zeiten verkoppelt und von den Weide-Servituten befreit werden.

2) Den Weideberechtigten hier gleichfalls die Provokation einzuräumen, hat das Bedenken entgegengestanden, dass der Forsteigenthümer keinen angemessenen Betriebsplan aufstellen und durchführen kann, wenn er in Ungewissheit darüber sich befindet, ob und wann auf Provokation der Berechtigten die Ablösung Statt finden wird und damit durchgreifende Betriebs-Aenderungen erforderlich werden. Doch ist dieses Bedenken in anderen Ländern für nicht so erheblich erachtet worden, um die Gegenseitigkeit des

2) auch der Weideberechtigte: bei unbestandenem Forstgrunde, sowie in den mit blossem Busche bewachsenen Brüchen, welche zu keiner Zeit von dem Viehe geschont zu werden brauchten, in welchen auch zu keiner Zeit Zuschläge angelegt oder Forstculturen vorgenommen worden und welche dabei auch nicht in dem Umfange bestandener Forsten, sondern auf Plätzen in der Gemeinheit belegen sind.

Der Forsteigenthümer braucht in keinem Falle mehr Weide zu entschädigen, als in dem Forste zur Zeit der Ablösung vorhanden; für die Zuschläge ist überall keine Weide zu berechnen.

Ergiebt sich, dass die Weideberechtigten „auf ihren übrigen[1]) nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten“ ihr Bedürfniss so weit befriedigen können, dass sie der zur Zeit vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen, so verbleibt dieser Ueberschuss dem Forsteigenthümer[2]).

Die Zuschlagsquote (der Theil vom Forstgrunde, welchen der Forsteigenthümer behufs des Forstbetriebes in Zuschlag halten darf) beträgt, wenn nicht vertragsmässig oder sonst rechtlich mehr oder weniger feststeht:

1) beim Nadelholze $1/7$,
beim Laubholz-Hochwalde $1/5$,
beim Schlagholze $1/4$,

2) auf unbestandenem Forstgrunde, „wo in den letzten 30 Jahren noch Bestand gewesen oder Cultur Statt gefunden hat“, vom Pflanzwalde (wo hochstämmiges Baumholz, abgesehen von Saat- und Pflanzschulen, nur durch Heisterpflan-

---

Provokationsrechtes zu verweigern. Ein hierauf bezüglicher, in der 2. hannover'schen Kammer gestellter Antrag ward von der Majorität verworfen.

1) Der Zusatz „übrigen“ wird hier nur dadurch verständlich, dass das Wort „Gemeinheiten“ nicht im gewöhnlichen Sinne genommen ist, sondern für: der gemeinsamen Weide der Berechtigten unterworfene Strecken ohne Rücksicht auf das Eigenthumsverhältniss.

2) Ein Grundsatz, der zwar der Conservation der Forsten und indirekt der pfleglicheren Benutzung der landwirthschaftlichen Flächen sehr dienlich ist, aber doch in Betreff des Rechtes der Weideberechtigten Scrupel hervorruft. Die Consequenz wäre, dass, wenn die Berechtigten auf ihren Gemeinheiten allein allenfalls sich behelfen könnten, sie bei Ablösung der Forstweide gar keine Entschädigung zu beanspruchen hätten.

zung erzogen werden darf), sowie auf sonstigem unbestandenem Forstgrunde: $^1/_2$.

Die „Holzquote" soll auf Grund von Schätzung festgestellt werden. Unter diesem Ausdrucke versteht das Gesetz den Theil, „um welchen der Nutzungswerth der vollen Weide durch die Gesammteinwirkung des Holzbestandes sich vermindert". Eine Vermehrung der Weide durch mangelhafte Cultur, oder durch Windfall, Raupenfrass, Feuer u. s. w. ist durch Schätzung bei der Ablösung in Absatz zu bringen. Die Forstweide-Berechtigten erhalten die Entschädigungs-Fläche je nach den Umständen ausserhalb des belasteten Forstgrundes[1]) oder durch einen Theil desselben nach dem Bodenwerthe im abgeholzten Zustande. Dabei ist gebührende Rücksicht zu nehmen sowohl auf das Interesse des Forsteigenthümers (z. B. dass die ihm verbleibenden Bestände eine möglichst geschlossene und günstige Lage behalten), als auf das Interesse der Weideberechtigten, welchen möglichst der Theil des entbehrlichen Forstgrundes zugewiesen werden soll, der ihren landwirthschaftlichen Zwecken am meisten entspricht.

Der Forsteigenthümer muss dem Berechtigten entweder die zurückbleibenden Stücke und Baumwurzeln zum Ersatz für die Ausrodungs- und Ebenungskosten unentgeldlich überlassen oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstehenden Vertiefungen auf eigene Kosten beschaffen.

Ueber die Zeit der Abholzung hat die leitende Behörde das Nöthige zu verfügen; behuf haushälterischer Benutzung der Holzbestände darf die Abholzung auf mehrere Jahre, höchstens auf 5 Jahre, unter verhältnissmässiger Fortdauer der abgelösten Berechtigungen vertheilt werden.

Unter den Schlussbestimmungen des Gesetzes ist folgende bemerkenswerth: Werden die Berechtigten in Grund und Boden entschädigt, so haben sie zu den Kosten der Regulirung beizutragen; (vgl. §. 15 des neuen Verkoppelungsgesetzes); geschieht die Entschädigung ausnahmsweise in Kapital (vgl. oben), so gelten

1) So im Falle gleichzeitiger Verkoppelung oder Gemeinheitstheilung, wenn beide Parteien dabei betheiligt sind und der Forsteigenthümer es vorzieht, die Entschädigung aus seiner Gemeinheitsportion oder der Verkoppelungsmasse zu leisten.

die Bestimmungen der Ablösungsordnung von 1833 über die Tragung der Kosten.

Dieses allgemeine Gesetz erstreckt sich nicht mit auf das hannover'sche Westphalen, wo die Bestimmungen der Osnabrückischen Markentheilungs-Ordnung vom 25. Juni 1822 entscheiden, in wie weit daselbst die Aufhebung von Weiderechten bewirkt werden kann.

Auch der Harz (Verwaltungsbezirk der Berghauptmannschaft Clausthal) ist einstweilen eximirt geblieben; doch ist die Regierung durch die Stände autorisirt worden, nach ihrem Ermessen später das Gesetz im Verwaltungswege auf diesen Bezirk auszudehnen. —

Vergleicht man dieses Gesetz mit dem Regierungs-Entwurfe, wie derselbe den Ständen vorgelegt war, so ergeben sich folgende wesentlichere Differenzen:

Provokation auf Aufhebung der Weiderechte.

Nach dem Entwurfe sollte in der Regel bloss der Pflichtige provociren dürfen, der Berechtigte nur in zwei Fällen:

1) um aus einer Gemeinheit heraus zu treten. (Schon nach der bisherigen Gesetzgebung, anerkannt durch §. 23 des Entwurfes.)
2) in Betreff seiner Weiderechte auf seit länger als 30 Jahren unbestandenem Forstgrunde, sowie auf buschigen, der Forstcultur nicht unterzogenen, dem Weidevieh immer geöffnet gewesenen, innerhalb einer Gemeinheit gelegenen Brüchen.

Die Stände sind hier erheblich weiter gegangen, indem sie an die Stelle der einseitigen Provokation die gegenseitige setzten. Wie uns dünkt, mit vollkommenem Rechte. In Betreff anderer Grundlasten, wie Zehnten, Frohnen u. s. w. fehlt in Hannover den Berechtigten bis jetzt noch (abweichend von der Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten) das Provokationsrecht, indem nach der Ablösungs-Ordnung von 1833 nur die Pflichtigen provociren können. Die Gerechtigkeit verlangt, dass beide Parteien auf gleichem Fusse behandelt werden; auch können die

Pflichtigen seit Errichtung der Landescredit-Kasse durch die Provokation der Berechtigten in keinerlei Verlegenheit wegen der Aufbringung der Ablösungssumme kommen. Es ist daher schon oft angeregt worden, dass den Berechtigten das Provokationsrecht in Betreff aller Grundlasten noch eingeräumt werden möge [1].

Nach dem Entwurfe war der Berechtigte gegen eine partielle Ablösung der Weideservituten auf Provocation der Pflichtigen nur damit geschützt, wenn „ein weidepflichtiges Grundstück mit anderen, demselben Weiderechte unterworfenen Grundstücken in einem solchen Zusammenhange liegt, dass die Aufhebung der Behütung jenes Grundstückes die Behütung dieser Grundstücke verhindern oder sehr erschweren würde." Bei wörtlicher Interpretation hätte nur die körperliche Verhinderung oder starke Erschwerung der Benutzung der übrig bleibenden Weiderechte einen Grund für den Berechtigten abgegeben, der theilweisen Ablösung sich zu widersetzen, nicht auch die ökonomisch-misslichere (relativ weniger rentable) Benutzung derselben, welcher Umstand keine vollständige Berücksichtigung findet in der anderweitigen Bestimmung des Gesetzes (und auch schon des Entwurfes), dass bei Feststellung des Aequivalentes ein Abzug am Ertrage wegen der Kosten nur in so weit eintritt, als in Folge der Aufhebung der Weide die künftig aufzuwendenden Kosten gegen die früheren sich vermindern werden. Auch nahm der Entwurf nicht Bedacht auf die bisherige zusammenhängende Benutzung der Weide-Servituten und der Weide auf den eigenen Grundstücken des Berechtigten. Das Gesetz verlangt nun eine allgemeine Provokation für die im Nexus beweideten servitutbelasteten Grundstücke, nicht bloss wenn durch die partielle Ablösung die Benutzung der übrigen weidepflichtigen

1) Vgl. Barkhausen, über die Ablösungs-Gesetzgebung des Königreichs Hannover, im Archiv. der polit. Oek. N. F. Bd. 9. Insonderheit muss den Berechtigten an der Ablösung der Frohndienste, die in unserer Zeit nur störend in den ganzen entwickelten Wirthschaftsbetrieb eingreifen, gelegen sein. Die Pflichtigen sind in dieser Beziehung nicht immer zur Provokation geneigt, weil sie ihre Zeit nicht gehörig zu schätzen wissen oder weil ihnen die Dienste wegen schlechter Leistung und starker „Pröven" nicht einmal immer abgefordert werden oder weil sie sich darauf verlassen, dass es bei den häufig schon contractlich an die Stelle getretenen, oft sehr niedrigen Dienstgeldern auch fernerhin sein Bewenden behalten werde.

Grundstücke oder der eigenen Grundstücke des Weideberechtigten verhindert oder erschwert, sondern auch, wenn „aus der stückweisen Abfindung der Weide für die bisherige Bewirthschaftung der berechtigten Grundbesitzungen ein erheblicher Nachtheil erwachsen würde".

Uebrigens kann der Berechtigte auch ohne diese ganze Bestimmung gegen partielle Ablösung sich schützen, nachdem die einseitige Provokation der Pflichtigen im Entwurfe in eine gegenseitige (abgesehen von den bestandenen Forsten) durch das Gesetz verwandelt worden ist, indem er bei partiellen Anträgen nur nöthig hat, von seinem eigenen Provokationsrechte Gebrauch zu machen. Allerdings muss er dann aber auch in den Fällen provociren, in welchen er hiezu von vorne herein gar nicht geneigt ist, während er in Folge der hervorgehobenen Bestimmung die Nutzung der Weidegerechtsame fortsetzen kann, wenn die partielle Ablösung nicht zulässig ist und für die allgemeine Ablösung die rechtsgültige Provokation der Pflichtigen (— Hälfte nach Flächengehalt —) nicht zu Stande kommt.

In einem Falle muss indessen die partielle Ablösung durch jeden einzelnen Verpflichteten und für jedes einzelne Grundstück unbedingt gestattet sein, wenn es nämlich um die Anlegung von Gebäuden, Gärten, gewerblichen Etablissements auf bisher weidepflichtigem Terrain sich handelt. Sonst würde es von dem Belieben der übrigen Weidepflichtigen, die nicht gleichzeitig ablösen wollen oder auch des Weideberechtigten abhängen, ob z. B. eine aufblühende Stadt, für welche neue Häuserplätze und Räumlichkeiten zu gewerblichen Anlagen ein unabweisbares Bedürfniss sind, ihre naturgemässe Entwickelung erlangen darf oder nicht. Ein solches öffentliches Interesse darf aber nicht durch den Unverstand oder Eigennutz von Privaten oder Corporationen begrenzt werden. Bisher waren die Eigenthümer solcher weidepflichtigen Grundstücke den willkührlichen Forderungen der Berechtigten Preis gegeben und insbesondere soll die Kämmereikasse der Stadt Hannover (vgl. das Landtagsblatt) eine starke fiskalische Tendenz in dieser Beziehung wenigstens früher verfolgt haben.

Durch ständischen Beschluss hat nun die erforderliche, oben

mitgetheilte Bestimmung, welche im Entwurfe fehlte, Aufnahme in das Gesetz erhalten. Die Entschädigung der Weideberechtigten ist dann nach §. 15 zu reguliren; es wird aber noch durch eine authentische Interpretation dieses Paragraphen und die zu erlassenden Ausführungs-Vorschriften zu verhindern sein, dass die Weideberechtigten in diesem Falle nicht weit mehr erhalten, als ihnen die Ausübung des Weiderechtes werth war und als sie nach dem in §. 8 ausgesprochenen Entschädigungsprinzip eigentlich erhalten sollen.

Die Absicht des Gesetzes kann es nicht sein (und doch scheint die Fassung desselben eine solche Handhabung möglich zu machen), dass sie an dem erst nach der Ablösung entstehenden höheren Werth der Grundstücke als Bauplätze etc. etc. verhältnissmässig (wie sich der Werth des Weiderechtes zu dem Werthe der landwirthschaftlichen Nutzung für die Grundeigenthümer seither verhielt) mit den Grundeigenthümern participiren sollen. Dies bezweckte ein in der 2. Kammer gestellter Antrag, der aber abgeworfen wurde. —

Nach dem Entwurfe sollte bei der ausnahmsweisen Entschädigung in Kapital der jährliche Reinertrag des Weiderechtes in Geld ermittelt und dieser nach dem Zinsfusse von 3 Procent, also mit dem 33⅓fachen capitalisirt werden.

Die Regierung motivirte diesen hohen Capitalisirungsfuss durch Hinweisung auf die gleiche Bestimmung im Expropriationsgesetze; bei der ständischen Berathung erklärten sich manche Stimmen gegen Anwendung dieser Analogie, indem sie — und wie uns scheint, mit Recht — die Ablösung der Weiderechte den Ablösungen von Zehnten, Diensten, Gefällen u. s. w. gleich gestellt wissen wollten, für welche die hannover'sche Ablösungs-Ordnung allgemein die Capitalisirung mit dem 25fachen, also nach dem Zinsfusse von 4 Procent, vorschreibt. Zu einer Erhöhung dieses Satzes ist jetzt um so weniger Grund vorhanden, als der Zinsfuss seit Erlass der Ablösungsordnung nicht gesunken, in neuester Zeit vielmehr im Steigen begriffen ist.

Die ständischen Debatten über diesen Punkt führten schliesslich dahin, von der Procedur der Capitalisirung nach dem Zinsfusse überhaupt abzusehen, indem die Entschädigung zunächst in Grund und Boden ermittelt und darauf der Capitalwerth dieser Fläche nach den örtlichen Kaufpreisen bestimmt werden soll. —

Die Forstweide betreffend, wollte der Entwurf dem Forsteigenthümer bei der Ablösung alle überschüssige Weide zu Gute rechnen, welche die Berechtigten „zur Befriedigung ihres bisherigen Bedürfnisses" nicht nöthig haben. Durch ständischen Beschluss ist dieser Anspruch des Forstherrn auf die Fälle beschränkt, wo die Weide in den Gemeinheiten ganz oder theilweise ausreicht, ohne dass die Weide auf den privativen Grundstücken dabei in Anschlag gebracht wird.

Ueber das Maass der Zuschlagsquote gingen die Beschlüsse der beiden Kammern anfänglich sehr weit auseinander. Im Gesetzes-Entwurfe war folgendes Verhältniss angenommen:

1) vom Hoch-, Mittel- und Niederwald: $^1/_5$;
2) von unbestandenem Forstgrunde, auf welchem in den letzten 30 Jahren noch Bestand gewesen oder Cultur Statt gefunden, sowie vom Pflanzwalde (wo hochstämmiges Baumholz, abgesehen von Saat- und Pflanzschulen, nur durch Heister-Pflanzung erzogen werden darf): $^1/_{10}$.
3) von sonstigem unbestandenem Forstgrunde: $^1/_{12}$.

Während man nun einerseits die Zuschlagsquote von $^1/_5$ für Hoch-, Mittel- und Niederwald bei dem rein forstlichen Betrieb für durchaus unzureichend erklärte, glaubte man andererseits im Interesse der Weideberechtigten von den nach den Gemeinheitstheilungs-Ordnungen bestehenden, theilweise niedrigeren Quoten um so weniger abgehen zu dürfen, als auch unter Anwendung derselben die Forsten des Landes auf einen befriedigenden Stand gebracht werden. (Aktenstücke der 13. Ständeversammlung p. 1126.)

Schliesslich wurde nach wiederholten Conferenzverhandlungen zwischen Deputirten der beiden Kammern eine Einigung zu den oben angegebenen, in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen erreicht. —

Der Entwurf enthielt schon die Bestimmung, dass die festgestellten Zuschlagsquoten nur dann maassgebend seien, wenn sie nicht durch rechtskräftige Erkenntnisse, Verträge, Verjährung oder Herkommen höher bestimmt wären; sowie dass geringere Zuschlagsquoten nur dann eintreten, wenn durch Verträge mit dem Forsteigenthümer, oder durch gegen denselben errungene Rechtssprüche, oder auch durch eine nach vorgängigem

Widerspruch, bei welchem er sich beruhigt hat, eingetretene Verjährung ein geringeres Maass bestimmt ausgemacht ist.

Durch ständischen Beschluss ist nun noch auf Grund des §. 114 der Lüneb. G.-Thl.-O. der Zusatz aufgenommen worden, dass der Forsteigenthümer bei unbestandenem Forstgrunde eine Kürzung an den gesetzlichen Zuschlagsquoten sich gefallen lassen müsse, wenn die betreffenden Weideberechtigungen in Ansehung sowohl der Art und Zahl des Viehs als der Hütungszeiten ein ganz bestimmtes Maass, mit dem jene Quoten gar nicht bestehen können, entweder durch Verträge, Rechtserkenntnisse, Verjährung erhalten haben, oder wenn nachzuweisen ist, dass „der Weidemangel von zu vielen angesetzten Anbauern oder geschehenen Ausweisungen abseiten des Forsteigenthümers mit herrühre".

Zu den Bestimmungen des Entwurfes im Interesse der Forsteigenthümer, dass

1) Flächen, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes oder vermöge ihrer örtlichen Lage einen besonderen Werth für den Forsteigenthümer haben, nach dem Ermessen der Behörde thunlichst von der Abtretung auszuschliessen;
2) in Betreff der Lokalität der Abfindungen so viel als möglich darauf zu sehen, dass von den vorhandenen Beständen dem Forsteigenthümer diejenigen verbleiben, deren Erhaltung im forstlichen Interesse von Wichtigkeit ist, und dass die Forsten eine möglichst geschlossene und gegen schädliche Einwirkungen geschützte Figur und Lage erhalten;

haben die Stände den passenden Zusatz gemacht, dass andererseits auch das landwirthschaftliche Interesse der Weideberechtigten bei der Abfindung thunlichst berücksichtigt werden solle.

Der Entwurf überliess der Theilungs-Behörde über die Zeit der Abholzung der vom Forsteigenthümer abzutretenden Flächen das Nöthige nach Anhörung der Betheiligten, und bei Gemeindeforsten im Einverständnisse mit der Oberaufsichtsbehörde, zu bestimmen und behuf haushälterischer Benutzung der Holzvorräthe das Abholzen auf „mehrere Jahre" auszudehnen. Die Stände haben hiefür eine bestimmte Maximalgränze (5 Jahre) festgestellt.

Mit diesem Gesetze hat nun die Ablösungsgesetzgebung

Hannovers von 1831 und 1833, welche durch Gerechtigkeit und Behutsamkeit sich auszeichnet und in demselben Geiste gehandhabt worden ist, ihre nothwendige Vervollständigung erhalten.

Die bisherigen Bedenken gegen die allgemeine Ablösbarkeit der Weidegerechtsame sind an entscheidender Stelle (von Regierung und Ständen) überwunden worden; die den Berechtigten meist so unwillkommene Abfindung für diese Gerechtsame in Kapital statt in Grund und Boden ist auf die Fälle der dringendsten Nothwendigkeit und dann mit reichlich bemessener Entschädigung beschränkt und es ist durch die näheren Abfindungs-Bestimmungen ein starker Impuls zu Verkoppelungen gegeben oder vielmehr conservirt worden.

Abgesehen von allen Rücksichten auf die landwirthschaftliche Cultur ist die Beseitigung der Weiderechte ein dringendes Bedürfniss geworden aus moralischen, socialen, selbst politischen Gründen. Die Pflichtigen drückte noch über die Last und Nachtheile hinaus das Gefühl der Hemmung und Fesselung. Der starren Ausübung der Gerechtsame durch die Berechtigten begegneten oft sehr raffinirte Chikanen der Pflichtigen, und Uebergriffe von der einen Seite mögen eben so häufig vorgekommen sein, als Entziehungen von der andern Seite, woraus die widerwärtigsten Streitigkeiten und endlose kostspielige Prozesse sich entspannen.

Die Weide-Servituten waren eine Quelle der Immoralität geworden, indem sie Argwohn und Misstrauen, Lug und Trug, Neid und Hass erzeugten; die erbitterte Stimmung der Pflichtigen gegen die Berechtigten und auch wohl der Berechtigten gegen die Pflichtigen trug sich auch auf andere Beziehungen über und griff auf die störendste Weise in den Verkehr der Parteien unter einander und ihre gemeinsamen Angelegenheiten ein.

Somit musste auch ausser der Sorge für die weitere Entwicklung der Landwirthschaft und des Volkswohlstandes dem Staate von einem höheren Standpunkt aus daran gelegen sein, dieses Verhältniss baldmöglichst gelöst zu sehen.

Ueber Vereine Gewerbetreibender zur gegenseitigen Unterstützung.

Von Oberregierungsrath **Bitzer** in Stuttgart.

Die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Tod sind von sehr altem Ursprung. In den Bruderschaften und Gilden des Mittelalters war die Unterstützung der Genossen in Unglücks- und Krankheitsfällen eine Pflicht aller Brüder und die Knappschaften der Bergwerke pflanzten, wie die Innungen und Zünfte, jenen Geist der Brüderlichkeit fort, dessen Schöpfungen sich auch in unserer Zeit erhalten und weiter verbreitet haben.

Während in Frankreich diese Vereine bis in die neuere Zeit einen vorwiegend religiösen Charakter beibehalten haben, wurzeln sie in England und Deutschland mehr auf dem weltlichen Boden, und obwohl auch bei uns in katholischen Gegenden religiöse Bruderschaften, welche zugleich den Charakter von Unterstützungsvereinen an sich tragen, nicht selten sind, so finden sich solche doch in Deutschland weit mehr in Verbindung mit Zunftvereinen und Innungen, in der Form von Knappschaftskassen und Unterstützungskassen grösserer Gewerbeeinrichtungen, von Leichengelds-Vereinen, Grab- und Krankenkassen mit freiem Beitritt und von gemeindlichen Krankenkassen. In England ebenso, wo diese Vereine unter dem Namen der Friendly societies sehr verbreitet sind und die Versicherung gegen Krankheit oder zeitliche Arbeitsunfähigkeit, sowie Unterstützung von Wittwen und Waisen

nnd die Bezahlung von Beerdigungskosten zum Gegenstande haben, sind dieselben in ähnlicher Weise sehr verschieden gestaltet: es bestehen Vereine Eines gewerblichen Etablissements; Vereine der Arbeiter eines und desselben Gewerbes; Vereine von Angehörigen verschiedener Beschäftigungen. Ueberall aber, wo diese Vereine sich nicht auf rein geistlichem Gebiete gebildet haben, steht das mit Entschiedenheit fest, dass die gewerbliche Beschäftigung den Mittelpunkt für dieselben bildet. Die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes sind auch bei den minder bemittelten Volksklassen, welche einer Unterstützung in jenen Fällen besonders bedürfen, so verschieden von denen der gewerblichen Beschäftigung, dass die Errichtung oder der Eintritt in solche Vereine nur selten als Bedürfniss oder als ausführbar erscheint.

Die Landwirthschaft wird in Ansiedlungen von weniger starker Bevölkerung, meist auf eigenem Besitzthume, im Kreise der Familie und Verwandten in einer Gemeinschaft von Nachbarn betrieben, wo bei im Allgemeinen günstigen Verhältnissen Unterstützungen in Krankheits-, Unglücks- und Todesfällen leichter zu erlangen, Vereine zu gegenseitiger Unterstützung von grösserem Umfange schwieriger zu errichten sind; der Erwerb ist mehr gleichmässig, nicht so raschem Wechsel unterworfen; die Zufälle verlaufen sich mehr in natürlich geregelter Weise, selbst die unbegüterten Arbeiter, Gesinde und Taglöhner bedürfen weniger besonderer Vereine zur Unterstützung in jenen Nothfällen. Alles diess ist bei dem Gewerbebetrieb anders. Dieser macht in sehr vielen Fällen den Wegzug aus der Heimath, den Aufenthalt in starkbevölkerten Orten und in Miethwohnungen, wo auch der Nächste sich ferne steht, das Verlassen des Kreises der Verwandten nothwendig; der Erwerb ist viel mehr wechselnd; Krankheiten, Unglücks- und Todesfälle treten in rascherer Folge ein: der einzelne Mensch ist häufig hilfsbedürftiger und doch mehr verlassen von Hilfe. Andererseits trifft dasselbe Loos hier Viele, es ist darum die Möglichkeit einer Verbindung zu gegenseitiger Unterstützung erhöht; es ist in dem, was die Noth erhöht, auch ein Heilmittel angezeigt, und es geschieht nicht mit Unrecht, wenn man bei den Vereinen zu gegenseitiger Unter-

stützung die Classe der Gewerbetreibenden und zwar die der eigentlichen Arbeiter vorzugsweise in's Auge fasst.

Geht man bei Betrachtung dieser Vereine zunächst von den leitenden Grundsätzen aus, so ist Ein Hauptunterschied zwischen der älteren und neueren Zeit an die Spitze zu stellen.

Die Unterstützungs-Vereine des Mittelalters ruhen, auch da, wo sie nicht einen überwiegend religiösen Charakter haben, auf dem vom Christenthum ausgehenden Geiste der Verbrüderung. Das Gesetz der Nächstenliebe, die Lehre von der allgemeinen Bruderschaft der Menschen, welche in der ersten Zeit der christlichen Kirche so mächtig war, ging in alle jene Gilden, Innungen, Zünfte des Mittelalters über, und es war allgemeiner Grundsatz in denselben, dass jeder Genosse verpflichtet war, jedem Anderen in Unglücksfällen beizustehen. Diese Leistung war in erster Linie persönlicher Natur, die Brüder standen einander in Fällen der Krankheit bei, sie begleiteten den gestorbenen Bruder zu seiner letzten Ruhestätte. Sie war aber auch pekuniärer Natur; wenn ein Bruder in Krankheits- oder Unglücksfällen einer Geldunterstützung bedurfte, wenn die Kosten seiner Beerdigung aus seiner Hinterlassenschaft nicht aufgebracht werden konnten, trat die Gilde durch gemeinsame Beisteuer, im Wege der Umlage oder aus ihren gemeinen Mitteln helfend ein.

Aus diesem Grundsatze der Verbrüderung entsprang dann gewissermassen von selbst die Einrichtung der Vereine, welche sehr einfach war, und der noch heute manche solcher Vereine nachgebildet sind, in denen die Arbeiter die Kasse verwalten, über die Aufnahme und den Ausschluss erkennen und wobei die festgesetzte Unterstützung durch Umlage im einzelnen Falle aufgebracht wird.

Vereine dieser Art können, ohne der Gefahr von Täuschungen und der Ueberbürdung durch schwächliche Personen oder solche von unsolider Lebensweise sich auszusetzen, nicht gross sein, sie haben aber bei kleinerer Zahl der Mitglieder in jener Einrichtung das beste Sicherungsmittel gegen Verluste, indem die Genossen durch die persönliche Leistung von Krankenpflege, Besuche und Wachen, in der Lage sind, eine gegenseitige Controle zu üben und ihre Bemerkungen bei Aufnahmen wie bei Ausschlies-

sungen zur Geltung zu bringen. Gerade diesen Verhältnissen ist es auch hauptsächlich zu danken, dass solche Vereine lange Zeiträume hindurch bei wechselnden Mitgliedern sich erhalten konnten, ohne Verluste zu erleiden, welche bei anderen Verhältnissen ihre Auflösung hätten zur Folge haben müssen.

Ein entschieden anderes Prinzip als das der Verbrüderung ist das in neuerer Zeit sich immer klarer zur Geltung bringende Prinzip der gegenseitigen Versicherung gegen Unglücksfälle der eben bezeichneten Art.

Es ist in der menschlichen Natur begründet, dass bei Personen von verschiedenem Lebensalter die Wahrscheinlichkeit ihrer Erkrankung, des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, ihres Todes für einen bestimmten Zeitraum verschieden ist.

Legt man eine bestimmte Sterblichkeitstafel zu Grunde, so zeigt sich, dass bei einem Mitgliede, das mit

20	Jahren eintritt, eine wahrscheinliche Lebensdauer	von	noch	39	Jahren	anzunehmen	ist.
25	„	„	„	36	„	„	„
30	„	„	„	33	„	„	„
35	„	„	„	29	„	„	„
40	„	„	„	26	„	„	„

Hieraus ergibt sich von selbst, dass, wenn Personen dieser verschiedenen Altersstufen in eine Unterstützungskasse den gleichen Betrag bezahlen und bei ihrem Tode die gleiche Summe an ihre Hinterbliebenen bezahlt wird, bald sie, bald die Kasse benachtheiligt wird, indem die Einen zu viel, die Anderen zu wenig bezahlen.

Der gleiche Fall ist es bei Krankenunterstützungen. Nach in England gemachten Erhebungen [1]) betragen die mittleren Krankheitstage bei

einem Alter von	Jahren	bei Männern,	Frauen
20.	„	„ 6,8835.	8,5787.
25.	„	„ 6,8298.	8,0262.
30.	„	„ 6,9122.	9,0029.

1) Heyne, über die Versicherung gegen Krankheit in Masius Rundschau der Versicherungen V. Bd. S. 14.

bei einem Alter von	Jahren	bei Männern,	Frauen
35.	„	„ 7,1424.	10,2764.
40.	„	„ 8,2135.	10,0909.
45.	„	„ 9,3392.	11,2740.

Auch hier wirkt es sonach sehr verschieden für die einzelnen Mitglieder und die Gesammtheit, wenn bei dem Eintritt in verschiedenem Alter für eine bestimmte Krankenunterstützung der gleiche jährliche Beitrag gezahlt wird, indem der Eine zu viel, der Andere zu wenig bezahlt.

Diese Erfahrungen sind es, welche dem erwähnten Grundsatze der Versicherung bei diesen Vereinen zunächst in England Bahn gebrochen haben, einem Grundsatz, welcher im Wesentlichen auf dem Satze beruht, dass im Allgemeinen Krankheits- und Todesfälle nach bestimmten Gesetzen eintreten und dass daher für jedes Individuum sich bestimmen lässt, welchen Geldwerth in jedem bestimmten Alter ein später durch Krankheit oder Tod eintretender Vermögensschaden unter der Voraussetzung hat, dass jene Zufälle in der jenem Lebensgesetze entsprechenden Zeit eintreten.

Würde Jemand mit Bestimmtheit wissen, in welchem Zeitpunkte er sterben wird, so könnte er in jedem bestimmten früheren Zeitpunkte berechnen, welche Summe er ein für allemal, oder während der ferneren Dauer seines Lebens jährlich nutzbringend anzulegen hat, um bei seinem Tode eine bestimmte höhere Summe zu hinterlassen, er könnte den gegenwärtigen Werth dieser Summe — je nach der Grösse des sicher einzunehmenden und sofort wieder nutzbringend zu verwendenden Zinses — genau bemessen.

So ungewiss nun für jeden die Zeit seines Todes, wie die Zeit und Dauer einer Erkrankung an sich ist, so ist doch nicht zu bestreiten, dass im Grossen und Ganzen auch diese Zufälle gewissen Gesetzen folgen und es lässt sich hierauf eine gewisse Wahrscheinlichkeits-Rechnung gründen, welche sich im Grossen, d. h. dann bewähren wird, wenn eine bestimmte grössere Zahl von Menschen als Ein Ganzes behandelt, und die Ungleichheiten der einzelnen Fälle durch die Gemeinschaftlichkeit der aufzu-

bewahrenden (einzuzahlenden) und zu erstattenden (auszubezahlenden) Werthe ausgeglichen werden.

Es lässt sich somit eine Prämientafel für Krankheits- und Todesversicherungskassen bilden, auf welche bei genügender Zahl der Mitglieder und sicherer Verwaltung jedem Beitretenden für jene Zufälle eine bestimmte Summe zugesichert werden kann.

Hiedurch ergeben sich bedeutende Unterschiede gegenüber von jenen auf dem Principe der Verbrüderung beruhenden Vereinen.

Während bei den letzteren das persönliche Verhalten der Mitglieder des Vereins zu einander, die Bethätigung der gegenseitigen Nächstenliebe im Vordergrund steht, ist bei den Vereinen, welche von dem Grundsatze der Versicherung getragen sind, die persönliche Beziehung mehr in den Hintergrund gedrängt und zwar um so mehr, je entschiedener dasselbe durchgeführt ist, und je grösser eben darum die Ausdehnung des Vereins ist.

Persönliche Leistungen für Krankenpflege treten gegenüber den reinen Geldleistungen zurück, und die Besuche der Kranken durch die Vereinsmitglieder, wo sie noch zur Pflicht gemacht sind, nehmen überwiegend den Charakter einer zur Controle dienenden Einrichtung als den eines Liebesdienstes an.

Auch bei den Geldleistungen ist der zu Grunde liegende Gedanke ein anderer. Bei der Verbrüderung ist ursprünglich die Idee einer Liebesgabe, einer Beisteuer für den Nothleidenden Genossen vorherrschend; später tritt die der Ausgleichung durch die Gegenseitigkeit des Gebens und Empfangens mehr hervor; bei der Versicherung erhält jeder grundsätzlich nur sein Eigenthum zurück, sie ist auf dem Princip des Egoismus, der Selbstständigkeit und Gleichheit eines jeden Genossen gegründet.

In Absicht auf den Betrag der einzelnen Leistungen — der Einlagen und der Unterstützungen — ist bei der Verbrüderung in erster Linie kein durchaus fester Maassstab aufgestellt, erst später tritt solcher bei den Einlagen, welche zuerst fixirt wurden, dann auch bei den Unterstützungen ein, obwohl hier noch immer ein gewisser Spielraum — bei besonderer Dürftigkeit, besonderem Unglück u. dgl. — eine ausnahmsweise Erhöhung derselben zulässig ist. Mit dem Grundsatze der gegenseitigen Versicherung dagegen hört diess auf, die Einlage bestimmt sich lediglich nach

der versicherten Leistung, sie wird eine Versicherungsprämie und die Leistung bemisst sich rein nach der in dem Versicherungsvertrage festgesetzten Summe.

Hiedurch erhalten namentlich auch Umlagen, welche bei beiden Arten vorkommen können, einen anderen Charakter. Bei den Verbrüderungen sind Umlagen das Mittel, die Unterstützungen, welche im einzelnen Falle, oder in einem bestimmten Zeitraume zu leisten sind, entweder ganz, oder, soweit sie nicht aus den vorhandenen Geldern, insbesondere den Einlagen, bestritten werden können, durch Vertheilung auf die Vereinsmitglieder aufzubringen; bei der Versicherung sind sie der vorbehaltene Weg, um, wenn die Wahrscheinlichkeitsberechnung der Unglücksfälle trügt, den nicht erwarteten Verlust auszugleichen.

Einen besonders bedeutenden Einfluss übt aber jener Unterschied der leitenden Principien auf die Gliederung der Verwaltung der Vereine aus.

Jene älteren Vereine, sich stützend auf geselliges und geschäftliches Zusammenleben der Genossen, bedurften zu ihrem Bestehen nur eine verhältnissmässig kleinere Anzahl von Mitgliedern, und es bot gerade die geringere Ausdehnung durch die gegenseitige Bekanntschaft und darin liegende Controle eine Garantie für den Fortgang des Vereins. Je entschiedener aber der Grundsatz der Versicherung durchgeführt wird, um so mehr ist ein Verein darauf angewiesen, nach möglichster Ausdehnung zu streben; denn, da die Gesetze, nach welchen sich die Lebensdauer und die Erkrankung der Menschen richtet, nur im Grossen und Ganzen sich bewahrheiten, so bietet die Ausdehnung des Vereins die grösste Bürgschaft für das Zutreffen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und den hierauf beruhenden Fortgang des Vereins.

Während sodann bei den Verbrüderungsvereinen die Verwaltung des Vereinsvermögens sehr einfach ist, ist bei denjenigen, welche auf dem Grundsatze der gegenseitigen Versicherung beruhen, eine ziemlich complicirte Verwaltung erforderlich.

Die Beiträge für das Sterbfalls- und Krankengeld sind nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Benutzung sicherer Erfahrungen über Sterblichkeit und Krankheitsdauer zu

einem bestimmten Zinsfusse für jedes Lebensalter zu berechnen und um möglichen Wechselfällen vorzubeugen, sowie zur Deckung der Verwaltungskosten noch um einen bestimmten Theil zu erhöhen.

Am Ende eines jeden Jahres sodann muss nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zugrundlegung der erwähnten Erfahrungen über Sterblichkeit und Krankheitsdauer und des benannten Zinsfusses ermittelt werden, wie gross der Antheil jedes einzelnen noch lebenden Mitglieds am Vermögen des Vereins ist. Die Summe dieser Antheile (Reserven) bildet das statutenmässig nothwendige Vermögen der Anstalt, mit welchem der wirkliche Vermögensbestand am Ende des Jahres zu vergleichen ist, um zu ersehen, ob derselbe demjenigen Betrage entspricht, welcher statutenmässig vorhanden sein soll, um die künftigen Ansprüche zu decken, oder ob er grösser oder kleiner als die Gesammtreserve ist.

Es beruht so der gesicherte Fortgang des Vereins darauf, dass einmal die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf eine lange Reihe von Jahren zutrifft, dass ferner der zu Grunde gelegte Zinsfuss gleichfalls dauernd bei der Anlegung der Vereinsgelder in der Art erzielt werden kann, dass diese fortwährend diesen Zins abwerfen, und dass der Zuschlag zu Deckung der Verwaltungskosten und anderer Wechselfälle ausreicht.

Ist diess der Fall und ist in einzelnen Jahren ein Ueberschuss vorhanden, so ist es angemessen, denselben noch einige Jahre zur Deckung eines etwaigen Abmangels anzusammeln; ein Abmangel dagegen, der durch frühere Ueberschüsse nicht gedeckt werden kann, ist durch Erhöhung der Beiträge einzubringen.

So nothwendig diess ist, so ist doch das Eintreten eines solchen Falles dem ganzen Charakter einer auf dem Grundsatz der Versicherung ruhenden Anstalt nach für ihren Fortbestand sehr gefährlich und es muss darum bei solchen Vereinen der grösste Werth darauf gelegt werden, dass die vorausberechneten Prämien zur Deckung der Lasten des Vereins zureichen.

Alles diess hat nun nothwendig Einfluss auf die Bildung und Stellung der Organe der Vereine. Während bei einer kleineren Zahl von Mitgliedern bei einfacher Verwaltung jene in der Lage

sind, durch wenige mittelst periodischer Wahl sich erneuernde Vorsteher die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, ist bei complicirteren Einrichtungen die Aufstellung eines Personals erforderlich, welches sich mehr oder weniger ausschliesslich den Vereinsangelegenheiten widmet, es sind bei demselben Kenntnisse und eine Geschäftserfahrung erforderlich, welche nicht jedes Mitglied besitzt, und es ist eine Thätigkeit in dem Personalbestand der Vereinsorgane nothwendig, welche einen raschen Wechsel durch häufigere Wahlen nicht räthlich erscheinen lässt.

Die gegenseitige Controle der Mitglieder sodann tritt mehr in den Hintergrund, es müssen besondere an objective Normen gebundene Organe hiefür bestellt werden, und Manches, was dort die gemeine Versammlung der Vereinsmitglieder leicht besorgt, kann ihr nicht mehr übertragen werden.

Sieht man nach all' Diesem zurück auf den Anfang, so ist das Ergebniss das, dass mit der Durchführung des Versicherungsprincips die brüderlichen Vereine zu gegenseitiger Unterstützung sich mehr und mehr den verschiedenartigen Lebens- und Renten-Versicherungsanstalten nähern, welche ihren Geschäftsbetrieb über ganze Länder ausdehnen.

Neben diesem sehr wichtigen principiellen Unterschied zwischen den älteren und neueren Vereinen für die erwähnten Zwecke ergibt sich ein weiterer aus den veränderten Verhältnissen des Gewerbebetriebes der neueren Zeit.

Die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung sind der Natur der Sache nach überwiegend in denjenigen Classen des Volkes Bedürfniss und verbreitet, deren Unterhalt auf dem Erfolge ihrer Arbeit beruht, und zwar, wie schon oben erwähnt wurde, hauptsächlich bei denjenigen, welche von dem Ertrage gewerblicher Arbeit leben.

Nun setzt jede produktive Arbeit, und insbesondere jede gewerbliche Arbeit das Vorhandensein von Objekten voraus, an welchen und durch welche sie sich bethätigt, Gegenstände, welche im weitesten Sinne das Capital ausmachen. Der Arbeiter im Gebiete der Industrie kann seine Kraft nur üben, wenn er entweder selbst im eigenen oder gemietheten Besitze des Capitals ist, oder wenn Andere ihn an der Verwendung ihres Capitals,

ihrer Rohstoffe, Werkzeuge u. s. w. Theil nehmen lassen, d. h. seine Dienste hiebei gegen Lohn für dieselben benützen. Hieraus bildet sich das Verhältniss des arbeitgebenden Meisters, welcher das gewerbliche Capital besitzt, zu dem Gehülfen oder Gesellen, der ihm bei der Bearbeitung gegen Lohn beisteht.

Wie sodann die Produktion im Einzelnen auf dem Zusammenwirken von Meister und Gesellen, so beruht die gewerbliche Produktion eines Orts oder Bezirks in einem bestimmten Zweige auf der gemeinsamen produktiven Thätigkeit der sämmtlichen Meister und Gesellen eines und desselben Gewerbes, und auf diese beiden Umstände wieder gründet sich die Vereinigung und Abtheilung der Gewerbe in bestimmte technisch gesonderte Gruppen, wie sie in den Innungen und Zünften des Mittelalters und in den Gesellenvereinen der Zünfte zu Tage tritt.

Diese Gliederung führt bei den Unterstützungsvereinen gleichfalls zu einer Abscheidung nach bestimmten Gewerben und es ergibt sich hieraus einerseits das, dass die Innungen an manchen Orten berufen sind, die Kranken-, Sterbe- und sonstigen Unterstützungskassen der Innungsgenossen zu leiten; andererseits gründen sich hierauf besondere Verbindungen von Gesellen und Gehülfen bestimmter, in Zünfte verbundener, Gewerbe, ferner Vereine selbstständiger Gewerbetreibender bei nicht in Innungen verbundenen Gewerben, und endlich Vereine von Gehülfen und Gesellen in solchen Gewerben.

Eine solche Gliederung nach bestimmten Gewerben findet selbst da, wo keine Zünfte mehr bestehen, der Natur der Sache nach häufig Statt, ja sie wird auch jetzt noch als die Regel anzunehmen und vorauszusetzen sein, wenn auch häufig die althergebrachte Abscheidung der einzelnen Gewerbe sich verändert hat.

Hiezu kommt aber eine weitere Art solcher Anstalten, welche ihren Grund in dem veränderten Betriebe der gewerblichen Thätigkeit hat. Wo nämlich das Capital im Verhältnisse zu der Arbeit des Einzelnen als eine solche Macht auftritt, dass die einzelne Arbeit eine weit untergeordnete Stellung gegen dasselbe erhält, da tritt an die Stelle des Verhältnisses von Meister und Gehülfen ein ganz anderes, das des Arbeitgebers zum Arbeiter.

Ein solches Verhältniss tritt schon früher auf bei dem Berg-

und Hüttenbetrieb, wo die Thätigkeit des einzelnen Arbeiters gegenüber dem Capital des Hüttenbesitzers eine verschwindende Bedeutung hat. Ganz besonders aber wird solches durch die ausgedehnte Anwendung der die Arbeit erleichternden Maschinen, durch die nicht auf lokalen Bedarf beschränkte Massenproduktion und die Ansammlung des Capitals in Aktiengesellschaften der Gegenwart begründet und in immer weiteren Kreisen ausgedehnt.

An und für sich steht nun zwar nichts entgegen, dass Arbeiter solcher gewerblichen Unternehmungen mit anderen Gewerbetreibenden an gemeinschaftlichen Unterstützungskassen Theil nehmen. Auf der anderen Seite aber begründet ein solches Etablissement eine Gemeinschaftlichkeit der Lebens- und Erwerbsverhältnisse unter den Arbeitern, welche es nahe legt, dass von diesen besondere Vereine zur gegenseitigen Unterstützung gegründet werden. Endlich ist es im Interesse der Besitzer solcher Etablissements gelegen, dass sie solche Einrichtungen hervorrufen und ihre Arbeiter zur Theilnahme daran veranlassen.

Bei Anstalten dieser Art kann, wenn sie ganz auf dem freien Willen der Arbeiter beruhen und unabhängig von den Inhabern des Geschäfts gegründet und fortgeführt werden, die Einrichtung ganz der der freien Vereine gleich sein, nur wird der Unterschied eintreten, dass nur Arbeiter des bestimmten, oder etwa einiger solcher Etablissements Mitglieder des Vereins werden können, und dass sie mit ihrem freiwilligen oder gezwungenen Austritt aus dem Etablissement auch aus dem Vereine auszuscheiden haben.

Grösser wird der Unterschied bei solchen Anstalten sein, welche unter Mitwirkung oder auf Veranlassung der Geschäftsinhaber in's Leben treten. Dabei sind natürlich die Verhältnisse sehr verschieden je nach dem Grade, in welchem sie dabei sich betheiligen.

Die hauptsächlichsten Abweichungen von den freien Vereinen, welche vorkommen, werden etwa folgende sein.

Der Beitritt zum Verein wird kein freiwilliger sein, sondern jeder Arbeiter wird in denselben vermöge der Fabrikordnung einzutreten haben, und seine Theilnahme wird mit seiner Entlassung aus dem Geschäfte aufhören. Die Beiträge sodann werden

sich nach dem grösseren oder geringeren Lohn der Arbeiter richten; die Geschäftsinhaber werden in mehr oder minder bedeutendem Umfange zu den Einnahmen beitragen. An der Verwaltung des Vereins werden die Geschäftsinhaber mehr oder minder ausschliesslich sich betheiligen. Das Vermögen des Vereins wird von ihnen nutzbringend verwendet und verzinst werden. Die letztere Einrichtung, obwohl manchfach vorkommend, ist übrigens nicht ohne Bedenken, sofern dem Vereinsvermögen nicht besondere Vorzugsrechte gegenüber den Geschäftsinhabern eingeräumt sind, welche dasselbe für alle Fälle sicher stellen, da im anderen Falle die Arbeiter Gefahr laufen, dass sie bei einem Falliment des Geschäfts ihre Ersparnisse einbüssen, was um so bedenklicher ist, da hiedurch häufig Arbeitsstockungen und damit geringerer Arbeitslohn oder gar völlige Verdienstlosigkeit eintritt.

Ein weiterer Unterschied gegen die frühere Zeit liegt endlich in der Art und Weise, in welcher die Staatsgewalt sich zu diesen Vereinen verhält.

Missstände verschiedener Art haben zuerst in England die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Vereine gelenkt und es beginnt hier schon im Jahre 1793 ein Eingreifen der Gesetzgebung. Durch Parlamentsakte von diesem Jahre (George Roses Act 33. George III.) wurden denjenigen *friendly societies*, welche sich gewissen Beschränkungen unterwarfen, Privilegien in Absicht auf Stempelgebühren und Anderes gewährt, und es wurde diese Gesetzgebung durch Akte von 1819 (59. George III.), 1829 (10. George IV.) und vom 15. Aug. 1850 (13 et 14. Vict.) weiter ausgebildet.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, soweit sie für unsere Verhältnisse Interesse haben, folgende:

I. Es ist gestattet, einen Verein zu bilden, in der Absicht, mittelst freiwilliger Beiträge mit oder ohne Zufluss von Schenkungen einen Fonds zu bilden für einen der nachgenannten Zwecke:

1) um eine Summe Geldes zu versichern, welche bei dem Tode eines Mitglieds dem hinterlassenen Gatten oder der Gattin, seinem Kinde oder Erben zu bezahlen ist, oder um die Beerdi-

gungskosten eines Mitglieds, seines Gatten oder seiner Gattin, eines Kindes oder nächsten Anverwandten desselben zu bestreiten;

2) um den Mitgliedern, ihren Gatten, Kindern oder nächsten Anverwandten während ihrer Kindheit, hohen Alters, Krankheit, Wittwenstandes oder bei einem anderen natürlichen, nach mittlerer Wahrscheinlichkeit sich berechnenden Unfall Hülfe, Unterhalt oder Pension zu versichern.

II. Keine Gesellschaft darf für den Todesfall eines Mitglieds oder für einen der bezeichneten Fälle die Zahlung einer festen Summe von mehr als 100 *l.*, eine Jahresrente von mehr als 30 *l.* oder eine wöchentliche Krankenunterstützung von mehr als 20 *sh.* versichern.

III. Es ist untersagt, für den Todesfall eines Kindes unter 10 Jahren eine Summe zuzusichern, wofern diese nicht ausdrücklich zur Bezahlung der Beerdigungskosten bestimmt ist. In solchem Falle darf diese Summe den Betrag von 3 *l.* nicht übersteigen und nur an denjenigen bezahlt werden, der mit der Veranstaltung der Beerdigung betraut ist.

IV. Keine für den Todesfall eines Mitglieds, seines Gatten oder Kindes zu bezahlende Summe darf anders als gegen Vorweisung eines legalen Todesscheines bezahlt werden, wofern es nicht nach Beschaffenheit der Umstände unmöglich ist, einen solchen beizubringen.

V. Ein Verein ist erst dann begründet und rechtsverbindlich, wenn die Statuten desselben in der Richtung von der zuständigen Behörde geprüft sind, ob sie mit den Gesetzen übereinstimmen und nichts Rechtswidriges oder Unzulässiges enthalten.

VI. Die Statuten der Vereine haben zu enthalten:

1) den Titel und die Benennung des Vereins und seiner Hülfsvereine; den Ort, wo er den Sitz seiner Thätigkeit hat; die Zwecke, welche er verfolgt; die Gegenstände, für welche das Vereinsvermögen verwendet werden soll; die Bedingungen, unter welchen die Vereinsmitglieder oder Dritte durch dieselben des Genusses der in den Statuten zugesicherten Vortheile theilhaftig werden; sowie die Berechnungen, auf deren Grundlage der Verein gebildet wird;

2) die Bestimmungen über Entwerfung, Annahme und Ab-

änderung der Statuten; über Ernennung, Pflichten und Befugnisse der Verwalter des Vereins, des Rechners und Schriftführers, sowie des Verwaltungs-Ausschusses;

3) die Art der Anlegung des Vereinsvermögens;

4) die Art der Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern.

VII. Die Einzahlungen für jede besondere Art von Versicherungen müssen abgesondert verrechnet werden.

VIII. Die Vereine, welche Renten versichern, können die amtliche Anerkennung ihrer Statuten nur erlangen, wenn die Tabellen für die zu bezahlenden Beiträge durch bestimmte Sachverständige geprüft sind.

IX. Der Cassier jedes Vereins hat für seine Verwaltung Caution einzulegen.

X. Das Vereinsvermögen darf nur in einer in dem Gesetze bestimmten Weise nutzbringend angelegt werden.

XI. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, gegen eine bestimmte kleine Gebühr eine Abschrift des der Regierung vorzulegenden jährlichen Rechnungsausweises zu verlangen.

Man sieht, diese Vorschriften sind nicht sowohl darauf gerichtet, um ein Ausschreiten der Vereine über ihre naturgemässe Sphäre, etwa in das Gebiet politischer Agitation, zu verhindern, sondern sie haben den Zweck, innerhalb des Gebietes der Vereine diesen eine Entwicklung zu sichern, welche die Mitglieder vor Verlusten bewahrt, die leicht sich ergeben, wenn es denselben an sicheren Grundlagen, an einer klaren Organisation, einer geordneten Verwaltung fehlt, sowie zu verhindern, dass nicht der Eintritt in solche Vereine zum Gegenstand einer unsittlichen, sogar zu Verbrechen führenden Spekulation auf den Tod anderer Personen werden kann.

Grundlage dieser Vorschriften im Allgemeinen ist, dass die Vereine auf dem Versicherungsprincipe beruhen, einem Principe, das, wie oben ausgeführt wurde, eine sehr sorgfältige Feststellung der mathematischen Grundlagen der Vereine voraussetzt, und hiedurch, wie durch die grössere Ausdehnung des Vereins, die veränderte Stellung der Vereinsorgane und die complicirtere Verwaltung dem einzelnen Mitgliede es schwieriger macht, selbst

die wünschenswerthe Controle der Anstalt auszuüben, eben damit aber die Aufforderung an den Staat zur Folge hat, da, wo der Einzelne sich nicht selbst helfen kann, ergänzend einzuschreiten.

Die einzelnen Seiten dieses Einschreitens sind: einmal die Sorge für die nothwendigen rechnungsmässigen Grundlagen der Versicherungen; sodann die weitere Fürsorge dafür, dass die rechtlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder zu dem Vereine und zu einander, die Stellung der Vereinsorgane, und die Beilegung von Anständen und Zweifeln grundsätzlich festgestellt werden; dass ferner das Vereinsvermögen gegen Verschleuderung sicher gestellt; und dass jedes Vereinsmitglied in die Lage gesetzt wird, den Gang der Verwaltung auf eine leichte Weise kennen zu lernen; endlich, dass durch die Beschränkung der Summen, welche die Versicherung erreichen darf, der Gefahr von Verlusten durch Uebernahme eines die Kräfte eines immerhin kleineren Vereins übersteigenden Risikos vorgebeugt wird.

Hiezu kommen noch einige Bestimmungen, welche ganz oder theilweise die Richtung haben, dem unsittlichen Spielen um das Leben Dritter zu begegnen. Hierher gehört die Beschränkung der Versicherung für Dritte auf solche Personen, gegenüber von welchen der Versichernde vermöge seiner Alimentationspflicht ein legales Interesse für die Versicherung hat, das Verbot der Bezahlung von Sterbfallsvergütungen ohne legalen Nachweis des Todes des Versicherten und die Beschränkung der Sterbfallversicherung bei Kindern unter zehn Jahren.

Zu einer allgemeinen Controle der Einhaltung dieser Vorschriften dient die angeordnete jährliche Vorlegung von Rechnungsauszügen an die Regierung. Diese Auszüge haben folgende bemerkenswerthe Form:

Mitglieder.

Zahl der im letzten Jahre Aufgenommenen.
„ „ Sterbfälle.
Ausgetreten oder ausgeschlossen.
Zahl der Mitglieder zur Zeit des Abschlusses { männlichen Geschlechts. / weiblichen „
Ehrenmitglieder.

Krankheitsfälle.

Zahl während des Jahres { männlichen Geschlechts.
weiblichen „

Mittlere Dauer der Krankheit nach Monaten und Tagen.

Einnahmen.

Schenkungen und Ehrengaben.
Eintrittsgelder.
Prämien für Krankheitsfälle.
„ „ Leibrenten.
„ „ Lebensversicherungen.
„ „ Wittwenpensionen.
Zinse aus dem Vermögen.
Summe der Einnahme.

Vermögensfonds

im Ganzen angelegt in ...

Ausgaben.

Krankenunterstützungen.
Leibrenten.
Sterbfallsvergütungen für { männliche Individuen.
weibliche „
Wittwenpensionen.
Verwaltungs-Aufwand.
Summe der Ausgaben.

Bemerkungen.

Ausserdem dienen noch fünfjährige Zusammenstellungen über die mittleren Zahlen der Todes- und Krankheitsfälle dazu, allgemeine Erfahrungen zu gewinnen, um auf deren Grundlage die Einrichtungen der Versicherungsvereine vervollkommnen zu können.

Aehnliche Vorschriften wurden in neuerer Zeit auch in anderen Ländern, namentlich in Frankreich und Belgien erlassen. Ausser diesem sind aber die Vereine zur gegenseitigen Unter-

stützung in neuerer Zeit noch dadurch Gegenstand des Eingreifens der öffentlichen Gewalt geworden, dass sie in einer sehr wesentlichen Beziehung zur Armenpflege stehen.

Die Milderung des Unterschieds in dem Besitze der Mittel zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse, welcher in seinen Extremen sich zu dem Gegensatze von Reich und Arm ausbildet, durch ein Geben von der einen, ein Bitten und Annehmen von der andern Seite war im Mittelalter Gegenstand der christlich kirchlichen Thätigkeit, indem die Kirche durch das Gebot der Nächstenliebe die schöne Aufgabe hatte, jene Härten des Lebens zu mildern, einen Beruf, den sie in den mannigfaltigsten Formen erfüllte, durch welche der Sinn der Liebe sich je nach der Eigenthümlichkeit der Gemüthsrichtung bethätigte.

Allein, was in jener Zeit genügte, konnte in der neuen Zeit nicht mehr als ausreichend erkannt werden, nachdem die bürgerliche Gesellschaft das Bitten um Unterstützung in früher nicht beanstandeten Formen wegen der naheliegenden Versuchung zu Verbrechen, als Bettelei und Vagiren unter die Vergehen gestellt und die Anforderung an das Individuum gemacht hatte, dass es seinen Unterhalt mit seiner Arbeit gewinne, wo ihm nicht andere eigene Mittel hiezu zu Gebote stehen. Denn das Verbot jenes Bittens auch bei unzweifelhafter Armuth begründet naturnothwendig den Anspruch an das Gemeinwesen, von dem es ausgeht, dass es da unterstützend eintrete, wo dem Einzelnen das Mittel des Fortkommens fehlt, dass es dem Armen eine Quelle anweist, wo er in seiner Noth Hülfe finden kann, ohne von der frei und nach subjektivem Ermessen wirkenden Mildthätigkeit der Kirche und ihrer Glieder abhängig zu sein. Das Verbot des Bettelns und Vagirens durch die bürgerliche Gesellschaft hat so die Unterstützungspflicht derselben gegen den Armen in allen Fällen zur Folge, in welchen er ohne eigene Unterhaltsmittel und zugleich wegen eigener Unfähigkeit oder Mangel an Arbeitsgelegenheit ausser Stande ist, durch Arbeit sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Die Unterstützungspflicht der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber dem Armen bringt hinwiederum die Forderung an diesen mit sich, dass er, ehe er sie in Anspruch nimmt, durch seine

Arbeit sich seinen Unterhalt zu erwerben suche, und sie tritt nur ein, wenn und soweit ihm solches nicht möglich ist. Ja sie geht noch einen wichtigen Schritt weiter, indem sie an ihn die Forderung stellt, nicht nur, dass er jede Gelegenheit zu Arbeitsverdienst benütze, sondern dass er in Zeiten erhöhten Verdienstes vorsorge für die Zeit der Arbeitslosigkeit und des mangelnden Verdienstes.

Noch bis in ziemlich neue Zeiten beruhte der Unterhalt der überwiegenden Zahl der Bevölkerung auf dem Landbau und dem durch denselben gewonnenen Ertrage eines dem Bebauer eigenthümlich oder mit mehr oder minder prekärem Rechte zustehenden, von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbenden Grundbesitzes, dessen Umfang sich bei der herkömmlichen Gebundenheit des Besitzes ebenso gleich blieb, wie der Ertrag bei der nach Herkommen geübten Bewirthschaftungsweise sich wenig änderte.

Arm und Reich bezeichnete ein stehendes Verhältniss unterschiedener Stände, der Arme schleppte sein Leben in dumpfem Gefühle seiner Mittellosigkeit ohne Streben nach Aenderung seines Zustandes hin, und wo die Noth zu gross wurde, waren die Gaben der Kirche und ihrer Anstalten der Weg der Linderung.

Die neue Zeit hat es nun aber mit sich gebracht, dass in immer weiteren Kreisen der Unterhalt der Bevölkerung sich auf eine durch die verschiedensten Verhältnisse bedingte, in ihrem Ertrage rasch wechselnde gewerbliche Thätigkeit stützt, welche einerseits dem Unbemittelten die Möglichkeit eröffnet, durch Ersparungen an seinem Arbeitsverdienste in bessere Verhältnisse, zu Wohlstand, ja Reichthum aufzusteigen, andererseits aber auch zur Folge hat, dass derjenige, der die Zeit höheren Lohnes zum Vergeuden des Errungenen benützt, bei eintretendem Wechsel in eine Hülflosigkeit versinkt, welche um so schrecklicher wirkt, weil der erhöhte Lebensgenuss bei günstigen Lohnverhältnissen ihren Druck in ganz anderer Weise fühlbar macht, als bei dem Armen, der nie ein besseres Loos an sich erfahren hat.

Daraus entspringt dann die Forderung des Gemeinwesens, welchem in Nothfällen die Unterstützung der Armen obliegt, an den Arbeiter, dass er in den Tagen des guten Verdienstes spare

und Erspartes ansammle für die Tage des schlechten oder mangelnden Verdienstes.

Dabei ist das Nächste, dass der Arbeiter für diejenigen Tage mangelnden Verdienstes etwas zurücklege, welche in jedem Leben von Zeit zu Zeit vorkommen, für Tage der Krankheit, und es geht das Verlangen von demjenigen Gemeinwesen zunächst aus, welches in den Fällen der Erkrankung in erster Linie einzutreten hat, der Gemeinde, in welcher der Arbeiter sich aufhält.

Hierauf gründen sich die in manchen Gemeinden bestehenden Krankheits-Versicherungskassen für Arbeiter und Dienstboten mit Zwang zum Beitritt.

Die Gründung einer solchen Kasse setzt das Vorhandensein eines Krankenhauses mit den erforderlichen Einrichtungen voraus, und kann nur in grösseren Gemeinden ohne Opfer der Gemeinde eingeführt werden, wo sie aber begründet werden kann, wird sie von grossem Nutzen sein.

Die wesentlichsten Abweichungen von einem Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheitsfällen werden hiebei folgende sein.

Der Zweck der Kasse wird sein, dem zur dienenden Klasse gehörigen Theile der Einwohnerschaft gegen einen mässigen Jahresbeitrag die unentgeltliche Aufnahme in das Krankenhaus in den hiezu geeigneten Krankheitsfällen zu sichern.

Demzufolge werden an derselben alle Personen dieser Klasse, welche in dem Bezirke der Gemeinde in Diensten stehen, in so lange, als dieses Dienstverhältniss dauert, Theil zu nehmen verpflichtet sein.

Dabei wird zu bestimmen sein, welche Kategorien von Personen hieher gehören und welche nicht zum Beitritt berechtigt und verpflichtet sind, insbesondere ob Fabrikarbeiter, Lehrlinge und Personen, welche im Taglohn arbeiten, zur Theilnahme verpflichtet sein sollen oder nicht. Die Theilnahme an der Anstalt wird mit der Begründung des Dienstverhältnisses zu beginnen, mit dessen Aufhören wegzufallen haben.

Mit der Theilnahme an der Anstalt wird die Verpflichtung zu Bezahlung des Versicherungsbeitrags verbunden sein, durch

welche hinwiederum das Recht auf Aufnahme in das Krankenhaus in den bestimmten Krankheitsfällen und für die bestimmte Zeit begründet wird.

Die Verwaltung wird einer gemeindlichen Behörde zu übertragen sein.

An solche Gemeindeanstalten können sich dann wieder freie Vereine anschliessen, so dass das Eine das Andere ergänzt.

Auch ausser diesen Anstalten einzelner Gemeinden ist eine allgemeinere Thätigkeit des Staats für Förderung von Unterstützungskassen und Vereinen noch durch Folgendes begründet.

Die freie Circulation der Arbeit ist eine so wesentliche Bedingung des industriellen Fortschritts, dass sie sich immer weiter Bahn brechen muss. Dadurch wird aber das Verhältniss des Einzelnen zu der Gemeinde, die ihn in Nothfällen zu unterstützen hat, häufig verrückt, indem diese durch die Freizügigkeit der arbeitenden Klasse ausser Stand gesetzt ist, bei dem Arbeiter in Zeiten guten Erwerbs auf diejenige haushälterische Lebensweise hinzuwirken, welche ihn gegen spätere Verarmung zu wahren, und die Gemeinde vor einer drückenden Unterstützungslast zu beschützen geeignet ist.

Dass hier sehr wichtige Interessen wahrzunehmen sind, wird einem Zweifel nicht unterliegen, und es wird sich nur das fragen, inwieweit es angemessen ist, dass der Staat hier mit direktem Zwang einschreite.

Einen solchen Zwang hat die neuere Preussische Gesetzgebung durch das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen vom 3. April 1854 eingeführt; wir können uns aber eines näheren Eingehens hierauf enthoben erachten, da dasselbe die inneren Einrichtungen der Unterstützungsvereine, welche uns beschäftigen, nicht, sondern nur die Regierungsmassregeln in Absicht auf Verbreitung solcher Vereine und Kassen zum Gegenstande hat.

Indem wir nunmehr der Einrichtung der Vereine zur gegenseitigen Unterstützung näher treten, haben wir noch Folgendes voranzuschicken.

Es kann nicht hier der Ort sein, die Einrichtung eigentlicher grösserer Versicherungsanstalten für Lebens-, Renten-, Pensions-,

Krankheits-Versicherungen näher darzulegen, vielmehr haben wir uns auf die engeren Vereine von Gewerbetreibenden zur Unterstützung in Krankheitsfällen und zur Verabreichung von Leichengeldern und kleineren Wittwen- und Waisenunterstützungen zu beschränken, welche in kleinerem Kreise nützlich zu wirken berufen sind.

Von diesem Standpunkte aus haben wir über die Gründung von Kranken- und Beerdigungskassen unter Gewerbetreibenden die nachstehenden Bemerkungen zu machen, wobei wir uns bemühen werden, dieselben in einer Weise zu geben, welche es möglich macht, die einzelnen Vorschläge ohne grosse Mühe in die Form von Vorschriften, von Statuten zu übertragen.

In den Vordergrund der Statuten wird zunächst (§. 1) der Zweck des Vereins oder der Anstalt zu stellen, und wofern sie nicht blos einen einzelnen bestimmten Zweck verfolgt, als solcher die Absicht zu bezeichnen sein:

1) den Mitgliedern im Falle einer durch Erkrankung oder Gebrechlichkeit eintretenden Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützung,

2) im Falle ihres Todes ihren Hinterbliebenen einen Beitrag zu den Kosten ihrer Beerdigung und sonstigen durch ihren Tod verursachten Ausgaben zu gewähren.

Weitere Unterstützungen, welche unter gewissen Voraussetzungen an Mitglieder von gewissem höheren Lebensalter statt der Krankenunterstützung oder an Wittwen, Waisen oder Geschwister verstorbener Mitglieder verwilligt werden können, werden jedenfalls nicht von solch wesentlicher Bedeutung sein, um ihre Aufnahme unter die Zwecke des Vereins zu begründen.

Weiter wird (§. 2) zu bestimmen sein, wer Mitglied des Vereins sein kann. Es kommt hier wesentlich in Betracht, ob der Verein für die selbstständigen Arbeiter eines bestimmten Gewerbes, für Handwerksmeister, oder für Arbeiter (Gehülfen oder Gesellen) in einem bestimmten Erwerbszweige, oder für die Arbeiter Eines Etablissements bestimmt ist, ob er in diesen Fällen ganz auf Freiwilligkeit beruht, oder ob diess theilweise nicht der Fall ist. Insbesondere kann diess bei Kassen von Innungen der Fall sein, wenn der Eintritt in die Innung von selbst die Theilnahme an der Kasse zur Folge hat, oder wenn

bei gewerblichen Etablissements die Theilnahme jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht ist. Wo aber die Kasse in Folge eines gesetzlichen Zwangs — als Gemeindeanstalt oder sonst — besteht, muss eine Bestimmung über die Zulassung und die Verpflichtung zum Beitritt getroffen werden.

In dem besonderen Falle, wenn es sich um einen Verein von Arbeitern in einem bestimmten Gewerbszweige handelt, wird noch zu bestimmen sein, ob Vereinsmitglieder, welche in dem bestimmten Gewerbe ein eigenes Geschäft errichten, an dem Vereine Theil nehmen können, so lange sie ihren Verpflichtungen gegen denselben nachkommen.

Ganz besonders aber wird mehr oder minder in Betracht zu ziehen sein, ob ausser den wirklichen Mitgliedern Ehrenmitglieder zugelassen werden sollen, welche für ihre Beiträge keinen Anspruch an den Verein machen. In Verhältnissen, in welchen die Ausdehnung einer auf grossen Capitalbesitz gegründeten Industrie einen selbstständigen Arbeiterstand mit den weniger schroffen Unterschieden von Meistern und Gesellen verdrängt hat, und an deren Stelle das Verhältniss des Arbeitgebers zu einer grösseren Zahl von Arbeitern an dessen Stelle getreten ist, liegt es im allgemeinen Interesse, dass sich Arbeitgeber und Arbeiter in Absicht auf die erwähnten Vereine näher treten, es ist hier der Eintritt der Ersteren als Ehrenmitglieder in die Vereine in den Verhältnissen begründet und sehr wünschenswerth, und es ist auch ein solches Verhältniss in England, Frankreich, Belgien sehr verbreitet.

Weiter geht hierin noch die Preussische Verordnung vom 9. Febr. 1849, welche in §. 58 eine zwangsweise Theilnahme der Fabrikinhaber an den Beiträgen zu solchen Kassen vorsieht, eine Bestimmung übrigens, deren Zweckmässigkeit nicht über allen Zweifel erhaben ist.

Sodann wird in den meisten Fällen zu bestimmen sein (§. 3), mit welcher Zahl von (wirklichen und Ehren-) Mitgliedern der Verein begründet und ob dieselbe in ihrer Ausdehnung unbegränzt sein soll.

Auch bei solchen Vereinen, welche auf dem Princip der Verbrüderung beruhen, ist es nothwendig, dass eine bestimmte

grössere Zahl von Vereinsmitgliedern (zum mindesten 80 bis 100) sich vereinigt, ehe der Verein seine Wirksamkeit beginnen kann, denn, wenn solches nicht der Fall ist, ist Gefahr vorhanden, dass die Last der Unterstützung für die Vereinsmitglieder zu gross werde. Eine entschieden grössere Zahl ist dagegen zum Beginn von solchen Anstalten nothwendig, welche auf dem Grundsatze der gegenseitigen Versicherung beruhen, da die aus Erfahrungen gewonnenen Gesetze der Sterblichkeit sich nur im Grossen, dem sie entnommen, bewähren, und hier, wo eine feste Prämie die Grundlage bildet, Nachzahlungen in Folge von Verlusten durch das Nichtzutreffen der Vorausbezahlung den Bestand der Anstalt weit mehr bedrohen, als diess bei den Vereinen der ersten Art der Fall ist.

Während nun so das Versicherungsprincip eine grössere Anlage der Anstalt von Anfang an fordert, und eine beinahe unbegrenzte Ausdehnung zulässt, liegt es in dem Verbrüderungsprincipe, dass der Verein sich nicht in einer Weise ausdehne, welche die persönlichen Beziehungen der Theilnehmer nahezu aufhebt, und es liegt hier nahe, eine höchste Zahl der zulässigen Theilnehmer (etwa 200) entweder von Anfang an festzustellen, oder, was sich mehr empfehlen wird, zu bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder zwar nicht beschränkt sei, es aber dem Vereine, beziehungsweise der allgemeinen Versammlung zustehe, die Aufnahme weiterer Mitglieder in dem Falle auszuschliessen, wenn dieselbe eine bestimmte Zahl erreicht habe.

Beschränkungen dieser Art können aber natürlich nur bei Vereinen vorgesehen werden, welche auf freiem Willen der Theilnehmer beruhen.

Bei reinen Leichengeldvereinen kann auch die Einrichtung getroffen werden, dass die Zahl der Mitglieder und der Betrag der Leistung derselben im eintretenden Falle mit der zu bezahlenden Vergütung in ein bestimmtes Verhältniss gesetzt wird. Wenn z. B. bestimmt wird, dass in jedem Trauerfall 50 fl. zu bezahlen sind und hieran jedes Vereinsmitglied 6 kr. zu bezahlen hat, so sind 500 Mitglieder erforderlich, um jene Summe aufzubringen. Werden hiezu die Einzugs- und sonstige kleine Kosten gerechnet, so kann die Zahl der Vereinsmitglieder fest bestimmt werden.

Geht man von diesen allgemeinen einleitenden Bestimmungen über zu den Vorschriften über die Aufnahme in den Verein, so sind zunächst die Voraussetzungen der Aufnahme zu bezeichnen.

Im Allgemeinen wird (§. 4) vorzusehen sein, dass zum Mitgliede des Vereins nur derjenige aufgenommen werden kann, welcher

1) nicht unter und nicht über einer bestimmten Zahl von Jahren alt ist,

2) einen unbescholtenen Ruf und

3) eine gute Gesundheit hat.

Die Festsetzung einer Altersgrenze, unter welcher eine Aufnahme nicht zugelassen werden kann, hat zweierlei Gründe. Der eine liegt in den verschiedenen Sterblichkeits-Verhältnissen in zarterem Alter. Von diesem Standpunkte aus lässt z. B. die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha Versicherungen auf Personen unter 15 Jahren nicht zu.

Der andere Grund ist rechtlicher Natur und beruht darauf, dass Personen, welche minderjährig sind, sich rechtlich nicht verpflichten können. Dieser Grund trifft bei Lebensversicherungsanstalten nicht zu, da hier Versicherungsverträge auf das Leben von Dritten abgeschlossen werden können. Anders aber ist es bei Vereinen, in welche eine Person als Mitglied eintreten will, hier ist eine wesentliche Bedingung, dass der Eintretende rechtlich nicht gehindert ist, einen Vertrag abzuschliessen, durch welchen er Verpflichtungen übernimmt.

Es ist nun aber häufig der Fall, dass Minderjährige, insbesondere Lehrlinge und Arbeiter in jenem Alter in einem Verhältnisse stehen, in welchem für sie der Eintritt in einen solchen Verein wünschenswerth ist.

Um solches zu erleichtern, ist in dem Belgischen Gesetze über die Unterstützungsvereine vom 3. April 1851 bestimmt, dass jede Person, welche 18 Jahre alt ist, in einen solchen Verein eintreten, die Verpflichtungen eines Vereinsmitglieds übernehmen, und die Rechte eines solchen ausüben kann, und dass Personen, welche 15 Jahre alt sind, mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormunds in die Vereine aufgenommen werden können.

Ebenso, wie gegenüber dem jüngeren Alter eine Grenze

festzusetzen ist, ist aber eine solche auch in der Richtung nothwendig, dass Personen von einem gewissen höheren Alter ausgeschlossen werden. Es ist Erfahrungssache, dass der Mensch seiner Invalidität immer mehr entgegen geht, und desshalb das Greisenalter häufigeren Erkrankungen ausgesetzt ist, und dass ebenso die Sterblichkeit im höheren Alter rascher zunimmt.

Aus diesem Grunde bestimmen z. B. die Statuten der Gothaer Lebensversicherungsbank, dass Personen, für deren Leben Versicherungsverträge abgeschlossen werden, in der Regel nicht über 60 Jahre alt sein sollen, und dass nur ausnahmsweise unter besonderen, für die Annahme sprechenden Umständen auch Versicherungen auf das Leben von Personen, welche über 60 Jahre alt sind, abgeschlossen werden können. Aus demselben Grunde setzt die im Jahre 1855 gegründete, auf dem Versicherungsprincipe beruhende Leipziger Krankenkasse das 50. Lebensjahr als höchste Altersgrenze für Krankengeld-Versicherungen fest.

Wenn nun schon bei solchen Anstalten, bei welchen der in höherem Lebensalter Eintretende eine höhere, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung berechnete Versicherungsprämie bezahlt, eine solche Vorsicht geboten ist, so ist diess noch viel mehr nothwendig bei solchen Vereinen, welche auf dem Verbrüderungsprincipe beruhen und bei denen die Einlagen bei dem Eintritt in verschiedenem Lebensalter gleich sind. Der Bestand dieser Vereine, bei denen der Jüngere an der Versicherungsprämie für den Aelteren Theil nimmt, ruht zum Theile darauf, dass sie in der Regel aus jüngeren Mitgliedern bestehen; immerhin gebietet aber die Vorsicht, dass die Altersgrenze für die Aufnahme nicht höher als auf 45 bis 50 Jahre gesetzt wird.

Ein Erforderniss, das so nothwendig ist, wie das richtige Alter, ist, dass der Aufzunehmende einen unbescholtenen Ruf hat, dass seine Sittlichkeit und Nüchternheit verbürgt ist.

Das Letztere ist schon darum nothwendig, weil der Mangel dieser Eigenschaften Nachtheile für Gesundheit und Leben im Gefolge haben kann; ausserdem aber ist es wohl ein allgemeines Erforderniss, dass ein Verein nur Personen von unbescholtenem Rufe in sich aufnimmt.

Endlich ist es eine sich von selbst verstehende Voraussetzung,

dass der Aufzunehmende eine gute Gesundheit hat, dass er nicht schwächlich oder kränklich ist, oder mit einem anderen Ausdrucke weder zur Zeit der Aufnahme krank, noch mit einer Anlage zu einer erblichen oder sich heranbildenden Krankheit behaftet ist, da ein solcher Verein den Boden seines Bestandes verlieren würde, wenn er schwächliche oder kränkliche Personen unter den gleichen Bedingungen, wie gesunde aufnehmen würde.

Ob hierüber noch nähere Vorschriften in die Statuten aufgenommen werden wollen, bedarf im einzelnen Falle besonderer Erwägung.

Es kommt aber hier noch Folgendes in Betracht. Die Vorsicht gebietet, dass Lebens- und Krankenversicherungs-Anstalten, welche auf den erfahrungsmässigen Sterblichkeitsgesetzen beruhen, Personen von der Aufnahme ausschliessen, deren Beruf, Lage, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von der Art ist, dass dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Eine solche Beschränkung kann natürlich bei Unterstützungsvereinen von solchen Gewerbetreibenden nicht Platz greifen, welche eben auf der Gleichheit des Berufs und der damit verbundenen Gefahr beruhen, dagegen ist zu beachten, dass, wenn Personen von verschiedenen Berufsarten, welche in jener Beziehung sehr abweichen, sich zu Vereinen verbinden, hier die Mitglieder des gefährlicheren Berufs auf Kosten derjenigen des gesünderen Berufes unterstützt werden müssen, wofern nicht der Unterschied durch verschiedene Höhe der Beiträge ausgeglichen wird.

Uebergehend zu dem Nachweise der obengenannten Voraussetzungen der Aufnahme, so ist im Allgemeinen die Vorschrift räthlich (§. 5.), dass der um solche Nachsuchende persönlich bei den Beamten des Vereins sich einfinde, wie diess bei Lebensversicherungsanstalten vorgeschrieben ist. In Absicht auf die weiteren Ausweismittel wird es darauf ankommen, ob der Verein aus Personen besteht, welche sich im Leben nahe stehen, oder ob diess weniger der Fall ist.

Bei grösseren Lebensversicherungsanstalten ist die Einrichtung in der Regel die, dass demjenigen, dessen Leben versichert

werden soll, ein Fragenplan zur Beantwortung übergeben, und ausserdem ein Zeugniss eines Bekannten, seines Hausarztes und des Anstaltsarztes beigebracht wird. Für kleinere Vereine möchte sich die Vorschrift empfehlen (§. 6.), dass der Nachweis über das Alter durch Vorlegung eines Taufscheins, der Wander- oder sonstigen Reiseurkunde, derjenige über den guten Ruf und die Sittlichkeit und Nüchternheit des Aufzunehmenden durch das Zeugniss zweier Vereinsmitglieder, endlich der Nachweis über die Gesundheit durch ein Zeugniss des Vereinsarztes zu erbringen sei.

Bei Vereinen, welche in der Lage sind, öfters Personen aufzunehmen, welche von andern Orten herkommen, wird sich die Vorschrift empfehlen, dass solche nicht früher als etwa vier Wochen nach ihrer Ankunft in den Verein aufgenommen werden können und dass eine in dieser Zeit sich zeigende Erkrankung ihrer Aufnahme bis zu ihrer vollständigen Genesung entgegensteht.

Die Bestimmung darüber, welchem Organe des Vereins die Entscheidung über Aufnahmegesuche zusteht, ist, wie sich von selbst versteht, zu ertheilen, jedenfalls wird vorzusehen sein, (§. 7.) dass die Angabe von Gründen der Ablehnung nicht verlangt werden kann, da es sich bei der Beurtheilung von Aufnahmegesuchen um Erwägungen handelt, welche ganz der Ueberzeugung des Einzelnen überlassen werden müssen und nicht zum Gegenstande von Contestationen gemacht werden können, ohne eine gewisse Aengstlichkeit in der Ablehnung herbeizuführen, welche dem Verein leicht schaden kann, auch bei solchen, welche noch nicht Mitglieder des Vereins sind, von einem Rechte auf Aufnahme nicht die Rede sein kann.

Endlich ist Vorkehr zu treffen, dass der Zeitpunkt einer erfolgten Aufnahme, des Eintritts in die Rechte und Verpflichtungen eines Vereinsmitglieds gehörig festgestellt wird, wozu die Bestimmung dient (§. 8.), dass über die erfolgte Aufnahme dem Aufgenommenen gegen Bezahlung des Eintrittsgelds eine Urkunde und Bescheinigung mit beigefügten Statuten zugestellt wird, durch deren Annahme der Aufgenommene in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Vereinsmitglieds eintritt.

Geht man von den Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern über zu den Vorschriften über die Leistungen der Aufgenommenen, so ist hierüber Folgendes zu bemerken.

Es lag in der Entstehung der alten Brüderschaften und Innungen aus dem Geiste christlicher Nächstenliebe, dass die Leistungen der Genossen in erster Linie persönlicher Natur waren, indem dieselben verpflichtet waren, einander in Krankheitsfällen beizustehen, den gestorbenen Brüdern das Geleit zur letzten Ruhestätte zu geben.

Verbindlichkeiten dieser Art, die Verpflichtung zur Leichenbegleitung, zum Besuche der Kranken, zum Wachen bei denselben können natürlich nur bei kleineren Vereinen von Personen, welche sich auch sonst im Leben näher stehen, nicht aber bei grösseren Vereinen, am wenigsten bei Anstalten, bei welchen die Theilnahme nicht auf freiem Willen beruht, vorgeschrieben werden. Wo sie aber zulässig sind, werden sie zu einer innigeren Verbindung der Vereinsmitglieder, wie zur gegenseitigen Controle derselben sehr dienlich sein.

Die pekuniären Leistungen, welche bei den Vereinen der neueren Zeit überwiegend von Bedeutung sind, gründen sich im Allgemeinen auf die Natur der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, welche es mit sich bringt, dass die Mitglieder gemeinsam denjenigen Aufwand bestreiten, welcher zu machen ist, um die einzelnen Genossen in den Fällen zu unterstützen, für welche der Verein bestimmt ist.

Das nächste Mittel hiezu ist natürlich das, dass im einzelnen Falle der zu machende Aufwand unter die Mitglieder vertheilt, durch Umlage aufgebracht wird, was auch bei Leichengeldsvereinen ganz wohl geschehen kann. Wo diess, wie bei Krankenunterstützungen, nicht zweckmässig geschehen kann, bietet sich die Möglichkeit dar, je in bestimmten Zeitabschnitten z. B. jährlich den im Ganzen gemachten Aufwand umzulegen. Allein diess setzt jedenfalls voraus, dass die Mittel vorhanden sind, um vorschussweise den Jahresaufwand zu bestreiten und es legt sich so die Einrichtung nahe, den muthmasslichen Aufwand sogleich zu erheben, und nur den Mehraufwand umzulegen.

Es ergiebt sich gewissermassen von selbst die Einrichtung

der Erhebung von festgesetzten Beiträgen, wobei es natürlich sehr förderlich ist, wenn diese Beiträge so bestimmt werden, dass spätere Umlagen möglichst vermieden werden, da der Beitritt zu einem Vereine häufig dem Einzelnen nur dann erwünscht ist, wenn er weiss, dass er nicht über eine gewisse Summe an Beiträgen zu bezahlen hat. Ganz besonders ist diess der Fall bei Vereinen und Anstalten, welche auf dem Princip der gegenseitigen Versicherung beruhen und es ist hier — weil gegen das Princip verstossend — besonders nachtheilig, wenn Umlagen gemacht werden müssen. Immerhin aber bringt es die Natur gegenseitiger Vereine mit sich, dass die Möglichkeit von Umlagen, oder, was in der Wirkung verwandt, obwohl nicht gleich ist, die Möglichkeit der Erhöhung der Beiträge als das schliessliche Mittel vorgesehen wird, um die Einnahmen mit den nothwendig gewordenen Ausgaben wieder ins Gleichgewicht zu setzen.

Ganz gleich ist die Erhöhung der Beiträge mit den Nachumlagen darum nicht, weil sie möglicher Weise andere Personen treffen kann, als solche, die in der Zeit Vereinsmitglieder waren, in welcher die Ausgabe erwachsen ist; indess wird wenigstens annähernd die Wirkung dieselbe sein und darum da, wo eine ganz genaue Unterscheidung der verschiedenen Beziehungen nicht nothwendig ist, die Erhöhung der Beiträge einer Nachumlage vorzuziehen sein.

Ein weiterer Punkt ist nun aber folgender. Wenn auch bei Vereinen, welche nicht durchgehend auf dem Versicherungsprincip beruhen, die Beiträge nicht streng nach dem Alter beim Eintritt und dem Ergebniss der Wahrscheinlichkeitsrechnung sich richten, so ist es doch bei der Verschiedenheit der Mortalitäts- und Gesundheitsverhältnisse je nach dem Lebensalter angemessen, dass hierauf thunlich Rücksicht genommen und einige Abstufungen je nach dem Alter beim Eintritt in den Verein festgesetzt werden.

Als Beispiel diene Folgendes aus dem Tarif der Leipziger Krankenkasse.

Es beträgt eine lebenslänglich zu bezahlende monatliche Prämie für ein wöchentliches Krankengeld von 1 Thlr. beim Eintritt

im 20.	Lebensjahre	37	Pfenning (10 auf 1 Ngr.)
im 25.	Lebensjahre	40	„
„ 30.	„	44	„
„ 35.	„	49	„
„ 40.	„	55	„
„ 45.	„	64	„
„ 50.	„	75	„

Ebenso beträgt die lebenslänglich zu bezahlende monatliche Prämie für 100 Thl. Begräbnissgeld beim Eintritt

im 20.	Lebensjahre	49	Pfenning
„ 25.	„	55	„
„ 30.	„	62	„
„ 35.	„	74	„
„ 40.	„	89	„
„ 45.	„	108	„
„ 50.	„	132	„

Es dient dieses Beispiel gewiss zum besten Beweise dafür, welche Bedeutung der Altersunterschied bei Versicherungen dieser Art hat.

Hiezu kommt nun noch ein weiteres Moment in den Lohnverhältnissen der arbeitenden Klassen. Es ist nämlich für den Arbeiter die Möglichkeit, sich durch regelmässige Beiträge an einem der erwähnten Vereine zu betheiligen, dadurch bedingt, dass sein Lohn ausser dem nothwendigen Lebensbedarf Mittel hiezu bietet.

Hieraus folgt, dass ein Arbeiter in einen Verein jener Art nur eintreten kann, wenn einerseits sein Lohn so gross ist, dass er ihm Ueberschüsse über seinen nothwendigen Bedarf gewährt, und wenn andererseits die Beiträge so nieder sind, dass sie jene Ueberschüsse nicht übersteigen, indem sonst der Arbeiter nicht im Stande wäre, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Es ist diess ein sehr wichtiges Moment für die Festsetzung der Beiträge für Vereine oder Anstalten, bei denen der Beitritt nicht auf freiem Willen, sondern auf einem mehr oder minder direkten Zwang beruht, indem hier darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Beiträge nicht ausser Verhältniss zu dem gewöhnlichen Arbeitslohn und dem nothwendigen Lebensbedarf stehen, was

namentlich dann der Fall sein kann, wenn der Beitritt auf einer Vorschrift der Fabrikordnung beruht.

Sodann gründet sich auf jenes Verhältniss nicht selten die Einrichtung, dass die Beiträge in Procentsätzen des Lohnes festgesetzt werden. Es hat diess insoferne seine Berechtigung, als in den meisten Fällen der höhere Lohn den älteren Arbeitern zukommen wird. Allein, in soweit diess nicht zutrifft, ist eine solche Einrichtung, wenn ihr keine höhere Unterstützung entspricht, eine rechtlich nicht zu rechtfertigende Besteurung der besser bezahlten, tüchtigeren Arbeiter zu Gunsten der schlechter bezahlten, minder tüchtigen; daher eine solche Einrichtung aus allgemeinen Gründen nicht zu empfehlen ist.

Nach diesen Erörterungen scheinen sich die nachstehenden Vorschriften zu empfehlen.

Die Mitglieder (§. 9) theilen sich in Absicht auf ihre Geldleistungen in zwei Classen:

1) in solche vom vollendeten 16ten bis zum 25ten und
2) in solche vom vollendeten 25ten Lebensjahre an.

Jedes Mitglied (§. 10) hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, welche für jede Classe besonders festgesetzt ist.

Jedes Mitglied ist ferner (§. 11) verpflichtet alle vier Wochen einen Beitrag zu bezahlen, welcher für jede Classe bestimmt ist, aber nach dem Verhältnisse der Ausgaben zu den Einnahmen des Vereins oder auch, bis zu einem bestimmten Betrage vermindert werden kann.

Bei dem Eintrittsgeld kann noch in Erwägung gezogen werden, ob Mitglieder, welche durch Wegzug aus dem Verein austreten, wenn sie in einer bestimmten Zeit zurückkehren, von der erneuten Bezahlung eines solchen befreit sein sollen.

Ebenso ist bei den monatlichen Beiträgen zu bestimmen, ob der Genuss der Unterstützung in Krankheits- oder Unglücksfällen von dessen Bezahlung befreit oder nicht. Bei diesen Beiträgen ist dann weiter vorzusehen (§. 12), wie der Einzug erfolgt, und auf welche Weise die Beiträge beizutreiben sind.

Diese Verhältnisse sind jedoch von der Art, dass über sie etwas Allgemeines nicht wohl gesagt werden kann.

Unter den Rechten auf Unterstützung, welche den Vereinsmitgliedern aus ihrer Theilnahme an dem Vereine erwachsen, steht in erster Linie das Recht der Unterstützung in Krankheitsfällen.

Wie dasselbe näher bestimmt werden soll, lässt sich weniger nach allgemeinen Grundsätzen erörtern; indess werden immerhin folgende Punkte zu beachten und in den Statuten zu bestimmen sein.

Obwohl nach den Grundsätzen der Versicherung das Recht auf Unterstützung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags eintritt, so kann es doch bei Vereinen, welche nicht streng hierauf beruhen, und bei denen die Untersuchung der Gesundheit weniger genau behandelt wird, gerathen sein, das Recht auf Unterstützungen nur bei solchen Erkrankungen existent werden zu lassen, welche einige Zeit nach der Aufnahme in den Verein eintreten.

Jedes Mitglied (§. 13) welches erkrankt, wird Unterstützung nur von dem Tage an anzusprechen haben, an welchem es seine Erkrankung dem zuständigen Organe des Vereins anzeigt, und dieselbe auf die in den Statuten bestimmte Weise konstatirt wird. Ob hiebei in Absicht auf die unentgeltliche ärztliche Berathung und die Leistung der Geldunterstützung ein Unterschied in der Weise gemacht werden will, dass diese nur eintritt, wenn die Krankheit mehrere Tage dauert, ist jedenfalls festzustellen; ebenso, welche Folge einzutreten hat, wenn das Mitglied nicht ganz arbeitsunfähig wird, insbesondere theilweise Arbeitslohn bezieht.

Während nun im Allgemeinen bei jeder gehörig konstatirten Erkrankung der Verein die statutenmässige Unterstützung zu leisten hat, kann es gleichwohl Fälle geben, bei deren Eintreten die Unterstützung eines Erkrankten oder Verletzten nach der besonderen Beschaffenheit des Falles in Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Vereins nicht einzutreten hat, dann nämlich, wenn die Erkrankung oder eine ihr gleichstehende Körperverletzung nicht ein rein zufälliges Ereigniss, sondern die Folge einer menschlichen Handlung ist.

Mag ein Verein auf dem Grundsatze der Verbrüderung oder der Versicherung beruhen, so kann es seine Aufgabe nicht sein,

Unterstützungen auch für Fälle in Aussicht zu stellen, in welchen dem Beschädigten eine Verschuldung zur Last fällt, und es wird hiedurch die Vorschrift begründet (§. 14), dass eine Unterstützung nicht zu leisten ist bei Krankheiten und Verletzungen, welche ein Mitglied sich durch Streitsucht oder Ausschweifungen zugezogen hat.

Aehnlich, wenn auch nicht ganz gleich ist der Fall bei Körperverletzungen, bei welchen dem Verletzten eine Entschädigung wirklich zu Theil wird, indem hier die Unterstützung aus den Mitteln des Schuldigen oder sonst gewissermassen die Stelle der zugesicherten Schadloshaltung einnimmt, doch ist der Unterschied, dass für den Verletzten die Beschädigung wie bei einer Erkrankung eine zufällige ist, und die Entschädigung mit der von dem Vereine zu leistenden Unterstützung in keinem näheren Zusammenhange steht.

Die wichtigste Bestimmung bei den Vorschriften über die Krankenunterstützung ist, wie sich von selbst versteht, die Festsetzung ihres Betrags und ihrer Dauer. Die Bestimmungen hierüber hängen theils davon ab, ob ein Verein auf dem Princip der Versicherung oder Verbrüderung beruht, theils von dem Umfange und den Mitteln des Vereins, und es lässt sich hierüber kaum etwas Allgemeines sagen. Jedenfalls ist nothwendig (§. 15), dass eine Grenze festgestellt wird, mit welcher die Krankenunterstützung unbedingt aufhört. Dabei ist weiter zu bestimmen, welche Berechnung der Krankheitsdauer einzutreten hat, wenn eine Krankheit durch eine dazwischen liegende Genesung unterbrochen wird. Auch erscheint es räthlich, die Unterstützung bei längerer Krankheit nicht gleichmässig, sondern in allmählig abgestuftem Betrage (nach 3 oder 6 Monaten) zuzusichern.

Endlich wird, entsprechend dem Grundsatze, dass der Verein für eine verschuldete Erkrankung oder Verlängerung der Krankheitsdauer nicht einzustehen hat, zu bestimmen sein (§. 16), dass die Krankenunterstützung aufzuhören hat, wenn der Kranke die ärztlichen Vorschriften nicht befolgt, oder wenn derselbe während der Krankheit sich in einer Weise beschäftigt, welche ihm Lohn gewährt. Wünschenswerth ist dabei noch, dass bei Krankenunterstützungen die Anbedingung einer erhöhten Unter-

stützung gegen erhöhten Beitrag z. B. für besser belohnte Arbeiter, für Meister u. dergl. zugelassen wird.

Die zweite Art der Unterstützung ist die Sterbfallsvergütung, welche den Zweck hat, im Falle des Todes eines Mitglieds den nächsten Anverwandten desselben eine im Voraus bestimmte Summe zu gewähren, welche als Beitrag zu den Beerdigungskosten und zu sonstigen durch dessen Tod verursachten Ausgaben zu dienen hat.

Nähere Bestimmungen hierüber lassen sich nicht wohl geben; doch wird festzuhalten sein (§. 17), dass die Summe nicht so hoch ist, dass sie die Kräfte des Vereins übersteigt und in die Sphäre der eigentlichen Lebensversicherungsanstalten eingreift.

Dass vor Ausbezahlung der Sterbfallsvergütung der Nachweis über den erfolgten Tod gehörig zu erbringen ist, bedarf kaum einer besonderen Vorschrift.

Damit schliessen sich die ordentlichen Unterstützungen der Vereine zur gegenseitigen Unterstützung ab. Es ist aber hier noch folgendes Weitere zu erwähnen.

Es ist eine erfahrungsgemässe Thatsache, dass in höherem Alter die durchschnittliche Zahl der Krankheitstage rasch zunimmt, indem sie z. B. nach den von Dr. Heym veröffentlichen Notizen aus englischen Beobachtungen beträgt

im Alter von Jahren	für Männer	Frauen
	Tage	
60	18,7348	20,6595
65	27,3564	25,1729
70	43,6153	32,8143
75	66,8123	47,0229
80	97,6832	55,9732

Hieraus folgt, dass es für eine Anstalt, welche nicht ganz auf dem Versicherungsprinzip beruht, gefährlich werden kann, wenn sie auch für dieses höhere Alter die gleichen Krankenunterstützungen in Aussicht stellt, wie für Personen von jüngerem Alter. Andererseits nimmt gerade in diesem Alter mit den Erkrankungen die Unterstützungsbedürftigkeit zu. Hiezu kommt, dass mit dem höheren Alter auch die Invalidität d. h. die Arbeits-

unfähigkeit in Folge Gebrechlichkeit sich einstellt, und auf den Arbeiter drückt. Ebenso bringt der Tod eines Mannes nicht blos einen augenblicklichen Schaden mit sich, welcher in den Beerdigungskosten liegt, sondern den bleibenden, dass er die Hinterbliebenen ihres Ernährers beraubt und sie in mehr oder minder hülflosen Zustand versetzt.

Hierauf gründet sich das Bedürfniss von Invaliden- und Wittwen- und Waisenpensionskassen für Arbeiter und es wurden deshalb in Frankreich und England manchfach von den Krankenunterstützungsvereinen Zusicherungen solcher Pensionen übernommen. Allein diese Vereine waren mit Ausnahme der ersten Jahre selten im Stande, diese Zusicherungen zu erfüllen. Die Leibrentenversicherungen erfordern die Ansammlung eines Kapitals, das ausser Verhältniss zu den Mitteln steht, welche die Krankenunterstützungsvereine gewöhnlich bieten. Nur eine sehr zahlreiche Vereinigung mit einem bedeutenden Garantiekapital ist im Stande den hier eintretenden Zufälligkeiten zu begegnen und ihre Berechnungen mit einiger Sicherheit zu machen.

Diese Erwägungen haben in Belgien zu der Gründung der allgemeinen Pensionskasse durch Gesetz vom 8. Mai 1850 geführt, welche Jeden, der wenigstens 18 Jahr alt ist, in den Stand setzt, durch einmalige Zahlung sich eine hinausgeschobene Leibrente von mindestens 24, höchstens 720 Frcs. zu verschaffen, deren Genuss erst 10 Jahre nach der Einzahlung beginnen darf.

Es ist unstreitig, dass eine solche Anstalt in Verbindung mit einer Sparkasse, welche die Ansammlung der Einzahlungen erleichtert, wie diess bei der von freiwilligen Mitgliedern geleiteten, auf Königlicher Stiftung beruhenden Württemb. Sparkasse der Fall ist, sehr nützlich wirken kann; es ist jedoch hier nicht der Ort auf eine solche Verbindung zweier gemeinnütziger Anstalten näher einzugehen. Dagegen lassen sich folgende Einrichtungen mit den Krankenunterstützungen wohl vereinigen und werden immerhin nützlich wirken.

Mitglieder (§. 18) welche ein bestimmtes Alter erreicht haben, können die ordentliche Krankenunterstützung nicht mehr ansprechen, sind aber auch nicht zu Leistungen verbunden; dagegen erhalten sie, sowie andere Mitglieder, welche durch

Krankheit oder Altersschwäche arbeitsunfähig werden, wenn sie wenigstens fünf Jahre lang Beiträge geleistet haben, ein oder einige Jahre monatliche Unterstützungen, welche sich nach dem Vermögen des Vereins und der Zeit ihrer Einzahlungen richten.

Ebenso können (§. 19), wenn ein verstorbenes Mitglied wenigstens fünf Jahre Beiträge an den Verein geleistet, und die oben genannte Unterstützung nicht genossen hat, seiner Wittwe oder seinen ehelichen Kindern für ein oder einige Jahre nach dem vorerwähnten Verhältnisse monatliche Unterstützungen verwilligt werden.

Die Vortheile des Vereins kommen nun aber weiter nur demjenigen zu, welcher und so lange er Mitglied ist. Es ist deshalb im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten (§. 20), dass ein Mitglied, welches aus irgend welchem Grunde aus dem Vereine ausscheidet, mit seinem Ausscheiden aller Rechte an das Vermögen und die Vortheile des Vereins verlustig wird, wie er hinwiederum aller Verpflichtungen gegen denselben, welche nicht vor diesem Zeitpunkt schon begründet waren, ledig wird.

Ein solches Ausscheiden kann nur dadurch erfolgen, dass die Voraussetzungen des Eintritts in den Verein aufhören (§. 21).

Jeder Verein dieser Art ist mehr oder minder räumlich begrenzt und kann sich nur auf Personen erstrecken, die bleibend innerhalb eines bestimmten Kreises sich aufhalten. Es hat so (§. 21. 1) der Wegzug oder die bleibende Verlegung des Wohnsitzes aus dem Orte des Vereins den Austritt aus demselben zur Folge, wofern nicht, was manchfach zweckmässig sich erweisen wird, namentlich wegen des häufigeren Umzugs der Gewerbetreibenden u. dergl. ein grösserer Umkreis für den Verein bestimmt ist. In wie weit eine kürzer dauernde Entfernung, oder eine Reise diese Folge haben soll, ist besonders zu bestimmen.

Da sodann der Verein in der Regel nur Angehörige eines bestimmten Gewerbes oder Berufes in sich schliessen wird, so muss eine Aenderung hierin (§. 21. 2) insbesondere bei Vereinen bestimmter Etablissements ein freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus diesen auch den Austritt aus dem Verein zur Folge haben.

Eine weitere Voraussetzung der Theilnahme ist sodann bei freien Vereinen die Fortdauer des Willens, dem Vereine anzugehören; der freiwillige Austritt (§. 21. 3) muss bei solchen jedem Mitglied zu jeder Zeit frei stehen.

Da sodann weiter die Aufnahme gewisse Nachweisungen in Absicht auf Lebenswandel und Gesundheitsverhältnisse voraussetzt, so muss der Austritt dann (§. 21. 4) erfolgen, wenn es sich nach dem Eintritt eines Mitglieds zeigt, dass es den Verein durch falsche Angaben oder Zeugnisse über sein Prädikat oder seine Gesundheit getäuscht hat.

Ebenso ist es eine nothwendige Voraussetzung der Theilnahme an dem Verein, dass jedes Mitglied seinen Verpflichtungen gegen denselben nachkommt, und es ist deshalb gegründet (§. 22. 1), dass ein Mitglied, welches solche nicht erfüllt, insbesondere die vorgeschriebenen Zahlungen in einer zum Voraus bestimmten Zeit, aus dem Vereine auszuscheiden hat. Es ist hiebei jedoch räthlich nach den Verhältnissen der Mitglieder die Bestimmungen bei aller Bestimmtheit nicht zu streng zu machen.

Da endlich ein sittlicher Lebenswandel eine wesentliche Voraussetzung der Aufnahme in den Verein bildet, so hat der Austritt nicht blos dann zu erfolgen, wenn sich zeigt, dass das Mitglied vor der Aufnahme ein schlechtes Prädikat hatte, sondern auch, wenn nachher hierin eine wesentliche Aenderung eintritt, (§. 23) insbesondere, wenn es

1) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, welches auf eine unehrenhafte Gesinnung schliessen lässt;

2) einen notorisch ungeordneten Lebenswandel führt;

3) durch wissentlich falsche Angaben oder Zeugnisse Unterstützung zu erlangen versucht oder erlangt hat;

4) durch falsche Angaben die Ausschliessung eines andern Mitglieds veranlasst.

Dabei fordert übrigens die Rücksicht auf das Recht jedes Mitglieds, dass ein gezwungenes Ausscheiden, ein Ausschluss nur erfolgen darf (§. 24.), wenn derjenige, welcher ausgeschlossen werden soll, von den Gründen, auf welche sein Ausschluss gestützt werden soll, zuvor in Kenntniss gesetzt worden ist und Gelegenheit erhalten hat, sie zu beseitigen oder sich

wegen der ihm zur Last gelegten Punkte zu rechtfertigen, und wenn er dann entweder diese Gelegenheit nicht benützt hat, oder die Rechtfertigung nicht genügend erfunden worden ist.

Ob wegen der Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder, der Erleichterung oder Erschwerung derselben etwas vorgesehen werden will, wird Gegenstand besonderer Erwägung sein.

Damit schliessen sich diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Verhältniss der einzelnen Vereinsmitglieder zu diesem als solche, ihre Aufnahme, ihre Leistungen, ihre Rechte und ihren Austritt beziehen und es erübrigt noch Einiges über die Organisation des Vereins in seiner Gesammtheit, die Bildung und Stellung seiner Organe zu bemerken.

Hier gerade sind nun aber die verschiedensten Bestimmungen zulässig und nothwendig, je nach dem Umfang des Vereins, den Principien, auf denen er ruht, der Verbindung mit besonderen Anstalten u. dgl., und es lässt sich nicht viel sagen, was einigermassen auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen könnte.

Die Frage, welche Stellung den einzelnen Vereinsorganen zu einander zu geben sei, hängt selbst bei freiwilligen Vereinen so sehr von dem Charakter des Vereins, der Zahl, Bildungsstufe, räumlichen Entfernung oder Nähe der Mitglieder ab, dass, was im einen Falle vorzuschreiben angemessen ist, in einem anderen unzweckmässig sein würde.

Um jedoch auch diesen Gegenstand nicht unberührt zu lassen, folgen hier noch Vorschläge, wie sie für einen freien Verein von Angehörigen einer oder verschiedener Berufsarten von einigen hundert Mitgliedern sich eignen dürften, deren weitere Begründung aber um so eher umgangen werden kann, als sie nur in bestimmten Sphären sich durchweg empfehlen und unter anderen Verhältnissen Anderes vorzuziehen sein kann.

Vorauszuschicken ist hiebei noch (§. 25.) das, was über das Vermögen des Vereins, seinen Bestand und seine Verwendung je nach der besonderen Beschaffenheit des Vereins zu sagen ist, und eben darum gleichfalls einer allgemeinen Beleuchtung nicht bedarf.

Als Organe des Vereins werden (§. 26.) zu bezeichnen sein:

1) die allgemeine Versammlung der Vereinsmitglieder;

2) der verwaltende Ausschuss;

3) die Vereinsbeamten;

4) das Vereinsschiedsgericht.

An der allgemeinen Versammlung (§. 27.) werden alle volljährigen Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht Theil zu nehmen berechtigt sein.

Die Zulassung der Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes wird bei einer nicht zu grossen Zahl nicht entfernt von einander wohnender Mitglieder nicht begründet sein. Auch wird bei der Gleichheit der Verhältnisse aller Mitglieder Jedem die gleiche Stimmberechtigung zuzuerkennen sein.

Der Beschlussfassung der allgemeinen Versammlung wird (§. 28.) jedenfalls vorzubehalten sein:

1) die Wahl und Ergänzung des Ausschusses;

2) die Vernehmung des jährlichen Berichtes über die Ergebnisse der Verwaltung;

3) die Erhöhung oder Verminderung des Eintrittsgelds und der Beiträge der Mitglieder und der Leistungen an dieselben;

4) die Beschränkung der Zahl der Mitglieder;

5) die Abänderung der Vereinsstatuten und

6) die Auflösung der Gesellschaft.

Für die Vernehmung des Rechenschaftsberichtes (§. 29.) wird ein bestimmter Zeitpunkt im Jahre festzusetzen sein, in welchem die ordentliche allgemeine Versammlung zusammen zu treten hat, um solche vorzunehmen.

Dabei wird jedem Mitglied das Recht einzuräumen sein, einen zweckmässig abgefassten Rechnungsauszug einige Zeit vor der Versammlung sich zu verschaffen.

Auch wird nothwendig sein, vorzuschreiben, dass alle weiter in der Versammlung zu berathenden Gegenstände einige Zeit vor Abhaltung der Versammlung den Mitgliedern mitgetheilt werden müssen.

Eine ausserordentliche Versammlung (§. 30.) wird jedenfalls nur auf besonderes Berufen des Ausschusses und nach gehöriger Bekanntmachung der zur Berathung kommenden Gegenstände zusammen zu treten haben, und in derselben nur über

die zuvor angezeigten Gegenstände Beschluss gefasst werden können.

Die Einräumung des Rechtes an die Mitglieder, die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlnng zu verlangen, wenn sich eine bestimmte Anzahl derselben hiefür ausspricht, scheint für die Regel nicht angemessen, da anzunehmen ist, dass der Ausschuss hierauf gerichteten begründeten Anträgen sich nicht widersetzt.

Die allgemeine Versammlung wird (§. 31.), sobald sie gehörig berufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder anwesenden Mitglieder als beschlussfähig zu erklären sein. Ebenso wird zu bestimmen sein (§. 32.), dass die Beschlüsse in allen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gültig gefasst werden können, nur für die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft wird eine Mehrheit von zwei Drittheilen gefordert werden müssen; dabei könnte es zweckmässig sein, vorzusehen, dass der zuletzt erwähnte Gegenstand nur in einer hiezu besonders berufenen Versammlung berathen werden kann.

Die Leitung der Verhandlung (§. 33.) und die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung wird dem Vorsitzenden des Ausschusses zuzuweisen sein. Er wird die Versammlung zu eröffnen und zu schliessen haben und berechtigt sein müssen, jeden Anwesenden, der seiner Aufforderung zur Ordnung nicht Folge leistet, aus derselben wegzuweisen. Ohne seine Zulassung wird niemand das Wort ergreifen dürfen.

Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder (§. 34.) werden zur Berathung nur dann zuzulassen sein, wenn sie eine bestimmte Zeit zuvor dem Ausschusse mitgetheilt sind und von diesem gegen deren Zulassung nichts erinnert wird.

Ueber die Verhandlung (§. 35.) wird durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und von ihm, sowie von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sein.

Soweit nicht bestimmte Gegenstände der allgemeinen Versammlung zugewiesen sind, wird die ganze Verwaltung (§. 36.), insbesondere die Ertheilung der näheren Vorschriften zur Vollziehung der Statuten, die Beschlussfassung über Aufnahmege-

suche, über die Stundung von Beiträgen, über die Verwilligung von Unterstützungen, über den Ausschluss von Mitgliedern, über die Verwendung des Vereinsvermögens, sowie die Anstellung und Entlassung der Beamten dem verwaltenden Ausschusse zuzuweisen sein.

Dieser Ausschuss (§. 37.) wird aus etwa sieben Mitgliedern zu bestehen haben, welche von der allgemeinen Versammlung aus den Vereinsmitgliedern auf gewisse Jahre in der Art zu wählen sein werden, dass bei der Möglichkeit eines allmähligen Wechsels durch Austritt und Neuwahl eines Theils der Mitglieder doch die Rücksicht auf die nöthige Stetigkeit dadurch gewahrt wird, dass stets zwei Drittheile der Mitglieder ungeändert vorhanden sind und die Austretenden sogleich wieder gewählt werden können.

Der Ausschuss wird (§. 38.) zu ermächtigen sein, seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte selbst zu wählen. Zur Gültigkeit seiner mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse (§. 39.) wird die Anwesenheit einer gewissen Zahl von Mitgliedern als nothwendig zu bezeichnen sein. Dem Vorsitzenden wird nur bei Stimmengleichheit eine Stimme und zwar die entscheidende gebühren.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses (§. 40.) wird ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen sein.

Die ausführenden Beamten des Vereins (§. 41.) endlich werden sein: der Schriftführer, der Rechner und der Arzt. Es wird, wenigstens bei etwas grösseren Vereinen zuzulassen sein, dass auch die beiden Ersteren nicht aus der Mitte des Vereins gewählt werden.

Näheres über ihre Obliegenheiten kann hier nicht wohl angegeben werden.

Schliesslich wird (§. 42.) die Bildung eines Schiedsgerichts für alle solche Fälle vorzusehen sein, in denen ein Vereinsmitglied durch den Ausspruch des Vereinsausschusses sich in seinen statutenmässigen Rechten verletzt glaubt. Eine Berufung einzelner Mitglieder in solchen Fällen an die allgemeine Versammlung wird unbedingt auszuschliessen sein.

Es darf wohl kaum bemerkt werden, dass die Vorschriften je nach den Verhältnissen des einzelnen Vereins sehr verschiedenen Modificationen unterliegen. Wenn ein Verein von wenigen hundert Mitgliedern seine Unterstützung z. B. nur auf Sterbfallsvergütungen beschränkt und diese im einzelnen Falle durch Umlage unter die Vereinsmitglieder aufbringt, oder wenn ein Fabrikbesitzer aus eigenen Mitteln einen Fonds zur Krankenunterstützung für seine Arbeiter gründet, der durch mässige Beiträge dieser unterhalten wird, so ist die Einrichtung und Verwaltung natürlich eine ganz andere, als wenn die zahlreichen Mitglieder eines oder einiger Gewerbe sich zu einem Unterstützungsvereine verbinden, oder wenn eine Innung oder Gemeinde eine solche Kasse gründet, leitet und unterstützt.

Immerhin wird aber das Ausgeführte dazu dienen, auf die leitenden Gesichtspunkte und die zu erörternden Fragen aufmerksam zu machen, wobei die Eintheilung der einzelnen Punkte und die Fassung der Vorschriften sich unschwer ergeben wird.

Die deutsche Münzkonvention vom 24. Januar 1857 volkswirthschaftlich und politisch betrachtet.

Von Dr. Schäffle.

Zweiter Artikel.[1])

Indem wir zur speciellen Erörterung und Kritik des Januarvertrags übergehen, wird es unserem exegetisch kritischen Zweck am meisten entsprechen, wenn wir uns an die Reihenfolge der Vertragsfestsetzungen halten.

Münzfuss und Kurant-Silberausmünzung.

Die Artikel 1—13 des Hauptvertrags nebst den zugehörigen (einen integrirenden Theil der Münzkonvention bildenden) Separatartikeln betreffen die Münzfüsse und die Kurant-Silberausmünzung.

Artikel 1 des Hauptvertrags setzt fest, dass das Zollpfund im Gewicht von 500 französischen Grammen, d. h. von einem halben Kilogramm, sämmtlichen Ausmünzungen zur Grundlage dienen und auf den Münzstätten der vertragenden Staaten als ausschliessliches Münzgewicht eingeführt werden und dass es eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung empfangen soll. In näherer Ausführung dessen bestimmt der erste der acht Separatartikel des Vertrags, dass die Münzstätte in Berlin sämmtlichen Münzstätten der vertragenden Staaten ein vergoldetes Gewicht, auf Verlangen mit Einsatz, anfertige, und dass regelmässig, des Jahres wenigstens Ein Mal,

1) Erster Art. S. oben p. 92 ff.

eine Vergleichung sämmtlicher Gewichtsstücke mit den Normalstücken vorgenommen werde; für den Fall dass eine Münzstätte es wünschenswerth finden sollte, ihre Normalgewichtsstücke von anderer Seite revidiren zu lassen, so hat solches in Berlin zu geschehen; den Münzvorständen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, je nach dem stärkeren oder geringern Gebrauch die Gewichtsstücke unter steter Beaufsichtigung zu erhalten.

Die Aufmerksamkeit, welche kraft dieser Bestimmungen der Reinerhaltung der auf den Münzstätten gebrauchten Gewichtsstücke und damit indirect der Aufrechterhaltung des Münzfusses gewidmet ist, spricht für sich selbst. Eine Bemerkung heischt nur die Wahl des Zollpfunds im Allgemeinen, d. h. die Beseitigung der Kölnischen Mark zu $233_{,855}$ Gramm durch das Zollpfund zu 500 Gramm.

Das Zollpfund wird mit dem 1. Jan. 1858 in einem grossen Theile Deutschlands und wohl bald in ganz Deutschland allgemeines Handelspfund werden. Es ist daher durch Adoption des Zollpfunds zum Münzgrundgewicht die Einheit des Münz- und Handelsgewichtes, wie sie auch früher durch den allgemeineren Gebrauch der Mark Kölnisch oder eines Vielfachen dieser lezteren bestand, auf neuer Grundlage wieder angebahnt. Auch Oestreich tritt im Münzgewicht in die Consequenz der Zollgemeinschaft und verlässt sein bisheriges factisches Münzgewicht, welches sehr abwich, die Wiener Mark.

Die hiemit erzielte oder angebahnte Conformität des Münz- und des Handelsgewichts ist an sich erfreulich, wie jede Vereinfachung in Maass und Gewicht es ist. Doch ist ihr in öffentlichen Beurtheilungen des Vertrags ein ganz ungebührliches Gewicht beigelegt worden. Für die Münzstätten ist es ganz gleichgiltig mit welchem Gewicht sie wägen und ob dieses eine decimale Untertheilung hat oder nicht; der Münztechniker und Münzbeamte hat in Beziehung auf die Gewichtsstücke, womit er rechnet, nur die Eine Rücksicht, dass dieselben richtig gearbeitet seien und voll erhalten werden; Beides ist bei der Köln. Mark und ihren Theilen so gut möglich wie beim halben oder ganzen Kilogramm. Auch der grosse Geldverkehr, welcher wägt und ins Ausland Sendungen nach dem lauteren Feingewicht m-

hat durch die Zugrundlegung des halben Kilogramms so wie sie stattgefunden hat, nichts gewonnen. Dadurch dass das Zollpfund fein und nicht das Zollpf. Prägemetalls etwa in der Mischung von 9 : 1 zu Grunde gelegt ist, und durch die bei den angenommenen Münzfüssen unbequeme Theilung mit 30, 45 und $52\frac{1}{2}$ ist das Gewicht der hauptsächlichen Münzstücke nach Grammen mit den eckigsten Bruchtheilen behaftet worden. Es ist namentlich gar keine einfache Gewichtsgleichung gegen das Frankensystem gewonnen, welches auf die Einheit: der Frank = 5 Gramm Prägesilber in der Mischung von 9 : 1 — sich gründet. Es gehört daher, wie ein Beurtheiler des Münzvertrags mit Recht bemerkt hat, ein „höchst bereitwilliger Enthusiasmus" dazu, in der Annahme des Zollpfunds zur Münzgewichtseinheit eine wesentliche Erleichterung des rechnenden und wägenden grossen Geldverkehrs oder eine Verbrüderung mit dem franz. Münzsystem zu erblicken.

Ueberdiess fragt es sich, ob selbst ein wirklicher Gewichtseinklang des französischen und des gesammtdeutschen Münzsystems zur Zeit und Angesichts der in Frankreich im Vollzug begriffenen Umwälzung des Münzsystems überhaupt wünschenswerth und ob der jetzige Augenblick der geeignete wäre, auf eine Concordanz mit dem französ. System zu dringen, während dieses nicht unwahrscheinlich einer baldigen Veränderung entgegen sieht und demnach die gewonnene Uebereinstimmung sehr leicht von kürzester Dauer sein könnte.

Wir haben schon im ersten Artikel mit Zahlen nachgewiesen, dass in Frankreich die Goldwährung mit Riesenschritten zum factischen Siege gelange. Seitdem verlautet, dass die franz. Regierung eine Systemsänderung, Beseitigung der Doppelwährung und Sanctionirung der factisch herrschenden einfachen Goldwährung, ins Auge gefasst habe; sie hat wenigstens eine Sachverständigen-Kommission zur Inbetrachtnahme des Gegenstandes eingesetzt.

Möglich, dass das jetzige System der Doppelwährung oder vielmehr zweier stets mit einander kämpfender Währungen noch einige Zeit anhalten wird. Würden aber selbst dann von einem Zusammenklang des Münzgrundgewichts und der Legirung in

den Ländern des Frankensystems und in Deutschland Vortheile für das Verkehrsleben des lezteren zu erwarten sein? Diess kann mit Fug in Frage gestellt werden.

Wir kommen weiter unten auf eine Bemerkung näher zu sprechen, welche Hofmann in seiner berühmten Monographie über das Geld gemacht hat und welche — scheinbar paradox — eine Grundwahrheit ist, die dem nur zu häufig oberflächlichen Münzkosmopolitismus und Einheitsdrang nicht genug zur Beherzigung empfohlen werden kann. Die genannte Auctorität bemerkt nämlich: alle Nennwerthskoncordanz der Münzen benachbarter Staaten sei illusorisch und geradezu vom Uebel, so lang nicht hüben und drüben die gleichmässige Handhabung derselben Münzverwaltungsgrundsätze gesichert sei; fehle die leztere Voraussetzung, so sei die strenge und geflissentliche Sonderung der Gewichts- und Werthsverhältnisse der Landesmünzen das weitaus vorzüglichere, da hiemit wenigstens jedes Münzsystem sich zu halten vermöge, statt dass sämmtliche unhaltbar werden und alle die Reinheit ihres Münzfusses einbüssen.

Diess ist kein Paradoxon und der Satz muss namentlich bei den heutigen französ. Münzzuständen dem deutschen Münzkosmopolitismus gegenüber geltend gemacht werden. Sei es dass man eine mit der Gewichtsgrundlage und Legirung des Frankensystems völlig gleichmässige Basis angenommen oder vollends nur, wie vorgeschlagen gewesen, das 2⅓ fl-Stück süddeutsch (dem Fünffranken-Stück nahezu aber nicht ganz gleich) zur Vereinsmünze erhoben hätte, so hätte man statt einer französich-deutschen Münzeinheit wahrscheinlich doch nur eine bedenkliche Vermischung und gegenseitige Verunreinigung beider Systeme erhalten, so lange nicht die französische und sämmtliche deutschen Münzverwaltungen ganz gleichmässige Grundsätze befolgten. Die von den Grenzen wechselsweise ins Innere vordringende Vermischung wäre unter den Conjunkturen, welchen der Silbermünzschatz der Frankenwährungsländer zur Zeit unterworfen ist, ganz besonders gefährlich. Das Gold strömt in den Ländern der Frankenwährung mit Macht ein und das Silber weg. Dieser Wechselströmung vermögen sich notorischer Weise auch diejenigen Länder des Frankensystems, welche

einfache Währung haben, kaum zu erwehren; der Andrang der Goldfrankenstücke hat ihre silberne Währungsbasis beträchtlich geschmälert. Sätze wie der bekannte, dass ein Land die ihm nöthige Münze in Währungsmetall nach dem Maasse des wirklichen Bedarfs sich zu erhalten vermöge, können gegen die angeführte Erfahrungsthatsache kaum aufkommen. Dringen doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen selbst in die deutsche Circulation die Goldfranken in ganz ungewöhnlicher Menge ein, wie Jeder bemerkt, welcher dem praktischen Geldverkehr nahe steht.

Ginge aber Frankreich, wie es nicht unwahrscheinlich ist, bald zum System einfacher Goldwährung über, so würde eine jezt mühsam hergestellte Werthsconcordanz der deutschen und der französichen Silbermünzen höchst wahrscheinlich dennoch verwischt werden.

Allein, wie bemerkt, ist in Folge der Grundlegung feinen Silbers und wegen der durch die gewählten Münzfüsse bewirkten unbequemen Theilung des Zollpfundes von jener Uebereinstimmung gar nicht die Rede. Es haben z. B. an

	Feingewicht	Bruttogewicht	
1 Frank	4,5	5,0	Gramm.
2 „	9,0	10,0	„
5 „	22,5	25,0	„
20 „	90,0	100,0	„
Dagegen			
1 Thlr. (30 Thl. F.)	16,66 . .	18,518 . .	„
1 fl. (52½ fl.-F.)	9,523 . .	10,582 . .	„
1 fl. (45 fl.-F.)	11,11 . .	12,345 . .	„

Keine der neuen Silbermünzen lässt sich in Gramm ohne unendliche Dezimalbrüche ausdrücken, während die französischen Silbermünzen sämmtlich einfach in Grammen sich ausdrücken sowohl nach Fein- als nach Bruttogewicht. Die Zugrundlegung des Zollpfundes fein mit decimaler Unterabtheilung dient daher keinem nennenswerthen praktischen Interesse des Geldwechslers, noch der internationalen Gleichheit des Münznennwerths, mit welcher übrigens eventuell ein sehr zweifelhafter Erfolg errungen worden wäre. Wirklich gehört also ein „höchst bereitwilliger

Enthusiasmus" dazu, in der Annahme des Zollpfunds fein statt der Kölnischen Mark einen Cardinalfortschritt zu erkennen.

Art. 2 und 3 sanktioniren den Grundsatz der einfachen Währung in Silber, worüber wir uns schon ausgesprochen haben, und nehmen des Weiteren die dreifache Theilung des Zollpfunds in die drei Landesmünzfusse vor, wonach im Thalergebiet 30 Thaler, im südostdeutschen 45 fl., im südwestdeutschen Münzgebiet 52½ fl. aus dem Zollpfund feinen Silbers auszubringen sind.

Der Thalerfuss umfasst 17 Staaten mit 23 Millionen Einwohner, der Fünfundvierzig-Gulden-Fuss Oestreich und Lichtenstein mit 35 Millionen Seelen, der südwestdeutsche Münzfuss umfasst 11 Staaten mit 9—10 Millionen Einw. Ausserhalb der Münzkonvention stehen ausser Luxemburg, Holstein, beiden Mecklenburg die drei Hansestädte, welche das in Wien geschaffene Werk — mit welchem Recht wird die Zukunft lehren — nicht für ein definitives angesehen zu haben scheinen und desshalb dem in Handelsstädten strenge gewürdigten Grundsatz folgten, in Münze und Maass grössere Veränderungen nur dann vorzunehmen, wenn eine wirkliche, haltbare und definitive Verbesserung dadurch erzielt wird.

Die angeführten Zahlenverhältnisse dringen die Bemerkung auf, dass das Gesetz der Schwere bei der Münzvereinbarung nicht zur Geltung gekommen ist, soferne der weitaus grösste Länder- und Völkerkomplex die beiden andern sich nicht nur nicht assimilirt hat, sondern vielmehr das norddeutsche Gebiet durch Vereinbarung des Thalers zur Vereinsmünze als herrschend sich bethätigt hat.

Die forthinige Ausschliesslichkeit der drei neuen Münzfüsse wird durch Artikel 5 des Hauptvertrags und die Separatartikel II und III gewahrt. Von derselben wird nur zu Gunsten Oestreichs die unbedenkliche Ausnahme gemacht, dass es noch ferner sogenannte Levantiner Thaler mit dem Bilde der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahreszahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze ausprägen darf. In Oestreich und Lichtenstein hat der neue ausschliessliche 45-Fl.-Fuss spätestens bis 1. Januar 1859 in Kraft zu treten.

Der Thalerfuss ist der Fuss der Vereinsmünzen.

Nach Artikel 8 des Hauptvertrags sollen nämlich „zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs“ zwei Hauptsilbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich: 1) das Einvereinsthalerstück = 1½ fl. östreichischer und = 1¾ fl. süddeutscher Währung und 2) das Zweivereinsthalerstück = 2 Thaler der Thalerwährung, = 3 fl. östreich. und = 3½ fl. süddeutscher Währung. Durch Art. 9 werden „die von den in der Münzkonvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinsmünze ausgeprägten 2 Thlr.- (3½ fl.-) Stücke den Vereinsmünzstücken in jeder Beziehung gleichgestellt. Den der allgemeinen Münzkonvention vom 30. Juli 1838 gemäss, sowie den vor 1839 im bisherigen Thalerfusse ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Giltigkeit gleich den eignen Landesmünzen zugestanden, so dass demgemäss die alten Thaler hinter den Vereinsthalern nur etwa dadurch zurückstehen, dass sie nicht wie diese (Artik. 8) selbst eine private Festsetzung der Zahlung in anderer Münze ohne Weiteres umstossen können.

Durch Artikel 4 des Hauptvertrags werden die gleichnamigen Stücke des alten 24½ Gulden- und 14-Thaler-Fusses denen des neuen 52½-Gulden- und 30-Thalerfusses gleichgestellt „dergestalt, dass bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, soferne nicht die Zahlung in Vereinsmünzen ausdrücklich bedungen ist, ein Unterschied zwischen beiderlei gleichnamigen Münzen nicht gemacht werden darf.“

Als zulässige kleinste in dem Landesmünzfuss auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

das ⅙-Thalerstück im 30-Thaler-Fuss,
das ¼-fl.-Stück im 45-Fl.-F.,
das ¼ fl.-Stück im 52½-Fl.-F.

Die Tabelle der neben den Vereinsmünzstücken künftig allein stattfindenden Ausmünzung grober Silbermünzen (Courant-Münze) wird in Ziffer 4 des Separatartikels III folgendermassen festgestellt:

a) nach dem 30-Thalerfusse:

in 1/6 Thalerstücken und für das Königreich Sachsen zugleich in 1/3 Thalerstücken,

b) nach dem 45-Fl.-Fusse:
in 2 fl.-, 1 fl.- und 1/4 fl.-Stücken,

c) nach dem 52 1/2-fl.-Fusse:
in 2 fl.-, 1 fl.-, 1/2 fl.- und 1/4 fl.-Stücken.

Die Ausprägung des bisherigen Ein-Thaler-Stückes als Landesmünze hört also auf; Ziff. 5 des Separatartikels III bestimmt nämlich: „Die Ausprägung des bisherigen Einthalerstückes im 14-Thalerfusse (30-Thalerfusse) ist Seitens der betreffenden Regierungen gleichzeitig mit der Einführung des neuen Münzgewichtes einzustellen."

Durch Artikel 6 des Hauptvertrags verpflichten sich sämmtliche vertragende Staaten, bei der Ausprägung ihrer groben Silbermünze den Landesmünzfuss genau einhalten zu wollen, sowohl bei Hauptmünzen als bei deren Theilstücken und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, dass auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, dass unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen Nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung vom dem den lezteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann. Hiezu setzt Separatartikel IV weiter fest, dass die Ausprägungen jeder Art stets und ohne Ausnahme auf unmittelbare Rechnung der Staatskasse bewirkt werden, dass die Prüfung des Feingehalts der benüzten Schmelzmassen wenigstens durch zwei einander je unter eigener Verantwortlichkeit kontrolirende Beamte vorgenommen werde, dass über alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen von den betreffenden Beamten fortlaufende Register oder Journale geführt und dass die vertragenden Staaten einander Einsicht von diesen Journalen gestatten, überhaupt in Betreff der Einrichtungen und des Betriebs ihrer Münzstätten einander auf Verlangen Auskunft geben.

Wir werden uns über diese Bestimmungen weiter unten nicht weiter aussprechen und unterdrücken daher gleich hier

unsere volle Anerkennung derselben nicht. Die getroffenen Verabredungen zeugen von dem festen Willen der Regierungen, die Hinterthüre des Remediums, durch welche eine fiscalische Ausbeutung des Münzwesens möglich war und eine systematische Verschlechterung des Münzfusses stattfinden konnte, energisch zu verschliessen. Die getroffenen Controle-Verabredungen scheinen uns so wirksam und ausreichend, um nach dieser Seite die bei den gegebenen Zuständen nicht erzielbare Centralisation der gesammten deutschen Münzverwaltung in der Hand Eines Instituts nicht vermissen zu lassen.

Nicht ebenso ausreichend sind die Bestimmungen über die Abnutzungsgrenze und die Einzugsverbindlichkeit der abgenutzten Stücke. Es ist ein nicht erfreulicher Unterschied zwischen den Vereins- und den Landesmünzen gemacht worden. Für jene sind, wie es ihre Qualification als Vereinsmünze freilich unumgänglich forderte, strengere Grundsätze zur Verabredung gekommen, als bei diesen. Da wir übrigens auf diesen Gegenstand unten näher eingehen müssen, stellen wir vorläufig nur das Faktische hieher, um das Thatsächliche der Vereinbarung hinsichtlich der Silberausmünzung zu einer Uebersicht vollends abzurunden.

Art. 12 nebst Separatartikel VI und VII bestimmt hinsichtlich der Vereinsmünzen (und nur dieser):

Die vertragenden Staaten werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den sich ergebenden Ausstellungen wechselseitig Mittheilung machen. Ergiebt sich eine fehlerhafte Ausmünzung, so ist die betreffende Regierung verpflichtet, sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung die sämmtlichen Vereinsmünzen ihres Gepräges von demjenigen Jahrgang, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen; als fehlerhaft gilt die Ausmünzung eines Jahrgangs, wenn (nach Separatartikel VI) unter 50 frischen Münzen wenigstens der fünfte Theil im Feingehalt mehr als 3 Tausendtheile, im Gewicht mehr als 4 Tausendtheile beim Einvereinsthalerstück und mehr als 3 Tausendtheile beim Zwei-Vereinsthalerstücke beträgt. Diejenige Regierung,

welche einen solchen Fall rügen will, hat der zu rügenden Regierung sowie denen sämmtlicher anderer vertragender Staaten Anzeige hievon zu machen, und unter Anschluss einer genauen Beschreibung des Prüfungsverfahrens die Wiedereinziehung des fehlerhaften Jahrgangs nachzusuchen. Leistet die betreffende Regierung diesem Gesuche nicht Folge, so tritt das in Absatz 3 und 4 des Separatartikels VI sehr zweckmässig geordnete schiedsrichterliche Verfahren ein.

Den Vereinsmünzen sind aber — zur vortheilhaften Unterscheidung von den Landesmünzen — nicht nur hinsichtlich des ursprünglichen Remediums (Tolérance) feste Grenzen gezogen, sondern auch hinsichtlich der äussersten Grenze späterer Abnutzung im Verkehr.

Separatartikel VII bestimmt nämlich: „die Verbindlichkeit zur Wiedereinziehung der Vereinsmünzstücke wegen Verminderung ihres Metallwerths in Folge der Circulation und Abnutzung hat dann einzutreten, wenn das hiedurch entstandene Mindergewicht bei den Ein-Vereins-Thalerstücken mehr als 2 %, bei den Zwei-Vereins-Thalerstücken mehr als 1½ % des Normalgewichts beträgt. Die nämliche Einziehungsverbindlichkeit bei Ueberschreitung einer Abnutzungsgrenze von 2 % des Normalgewichts wird zugleich auf die Einthalerstücke des bisherigen 14 Thaler-Fusses hiemit ausgedehnt. Jede Regierung wird demgemäss die bei ihren Kassen eingehenden Vereinsmünzen ihres Gepräges und beziehungsweise dergleichen Einthalerstücke des bisherigen 14-Thaler-Fusses überwachen, und solche, sobald das eben bestimmte Mindergewicht vorhanden ist, zum Einschmelzen an die Münzstätte abliefern lassen; auch verpflichten sich die vertragenden Staaten, solche Vereinsmünzstücke und beziehungsweise Einthalerstücke ihres Gepräges, welche die Abnutzungsgrenze überschritten haben, auf Antrag eines der mitvertragenden Staaten, in Summen von nicht unter 1000 Thalern in vollhaltige umzutauschen.“

Nach den von Münztechnikern ausgemittelten durschnittlichen Abnutzungsverhältnissen lässt sich berechnen, dass den Doppelthalern eine durchschnittliche Umlaufszeit von 120 Jahren, den neuen Einvereinsthalern von 60, den älteren preussischen Thalern von 70 Jahren in Aussicht steht, so dass die meisten Thaler

aus der Zeit Friedrichs des Grossen dem Schmelztiegel Rechtens bereits verfallen sind.

Neben der präcisen Bestimmung der Abnutzungsgrenze der Vereinssilbermünzen und neben der genau bestimmten Pflicht der Auswechselung der abgenützten Stücke dieser Sorten gegen vollhaltige Stücke, muss die Vagheit der Bestimmungen auffallen, welche in derselben Richtung für die Landesmünzen getroffen worden sind. Es heisst im Artikel 13 des Hauptvertrags (zweiter Absatz): „Jeder Staat macht sich verbindlich, die eigenen groben Silbermünzen, wenn dieselben in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine „„erhebliche““ Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, „„allmählig““ zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.“ — Dagegen ist die im ersten Absatz desselben Artikels getroffene Verabredung sehr erfreulich, indem sämmtliche Staaten des 70-Millionen-Gebietes sich verpflichten, ihre groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Ausserkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Diese Bestimmungen entsprechen allen billigen Anforderungen.

Um das Thatsächliche über die neue Kurantsilberausmünzung zu vervollständigen, bedarf es nur noch einiger Angaben über Feingehalt und Legirung. Der Feingehalt der Vereinsmünzen ist in Artikel 10 des Hauptvertrags auf 0,900 feines Silber, die Legirung auf 0,100 Kupfer angesetzt. In Bezug auf die Landesmünzen ist Nichts festgesetzt, es wird wohl beim Bisherigen sein Bewenden haben, wenigstens in Bezug auf die schon bestehenden gleichnamigen Kurantsorten. Die Legirung 9 : 1 wird daher bestehen bei sämmtlichen neuen Thalern, (zwölflöthige Thaler, d. h. mit 0,250 Legirung dürfen nicht mehr geprägt werden), bei den östreichischen und süddeutschen

2 fl.-, 1 fl.- und 1/2 fl. Stücken. Dagegen wird der östreichische Viertelsgulden wegen der Uebereinstimmung mit dem Sechstelsthaler wohl zu 0,520, der sächsische Drittelsthaler zu 0,667 fein ausgebracht werden, während der süddeutsche Viertelsgulden zu 0,520 desshalb kaum ausgebracht werden wird, weil er alsdann an Gewicht und Grösse dem in 9 : 1 ausgebrachten halben Gulden südd. allzuähnlich sein würde.

Art. 7 des Hauptvertrags trifft mit Bezug auf den Feingehalt noch die technische Bestimmung, dass der Feingehalt in Tausendtheilen ausgedrückt und bei Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen die Probe auf nassem Wege angewendet werde, was zweckmässig ist.

Aus dem vorstehend zusammengefassten factischen Inhalt der Artikel 1—13 des Hauptvertrags und der zugehörigen Separatartikel ist als das erfreulichste und hauptsächlichste Resultat der ganzen Vereinbarung hervorzuheben, dass eine taugliche Vereinsmünze nach strengen und richtigen münzpolitischen Grundsätzen für den wechselseitigen Verkehr von 70 Millionen Menschen zu Stande gebracht worden ist. Wir sind geneigt, diess als die unbestreitbar grösste und praktischste Frucht der ganzen Vereinbarung anzusehen.

Was den Vereinssilbermünzen ein natürliches Uebergewicht über sämmtliche andere Kurantmünzen verleiht, sind die exquisiten rechtlichen Vorzüge, welche ihnen beigelegt worden sind. Wir tragen in dieser Beziehung den oben übergangenen letzten Absatz von Art. 8 des Hauptvertrags nach, worin bestimmt ist: „Diesen Vereinsmünzen wird zu dem angegebenen Werthe im ganzen Umfang der vertragenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Giltigkeit gleich den eigenen Landesmünzen beigelegt. Ausserdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werth in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu ver-

sprechen oder sich zu bedingen, dass in diesem Falle letztere lediglich in Vereinsmünze zu leisten ist.“ Diese Bestimmungen tragen dem Unions-Charakter der fraglichen Münzen so energisch Rechnung, dass sogar die Verkehrsfreiheit und alter Handelsgebrauch, namentlich hinsichtlich Wechselzahlung, durch die fakultative Ausschliesslichkeit des neuen Wechselgeldes empfindlich eingeschränkt worden sind. Das Interesse der Verkehrsfreiheit wurde während der Conferenzverhandlungen zur Sprache gebracht, ohne berücksichtigt zu werden. Und so hat die Vereinsmünze durchs ganze Vereinsgebiet die privilegirte Stellung, einerseits alle abweichenden privatrechtlichen Uebereinkommen hinsichtlich der Zahlungssorten ohne Weiteres zu besiegen, so dass keine andere Sort sie, wohl aber sie alle anderen, kraft eines Zahlungsvertrags auszuschliessen vermag.

Diess muss den Vereinsmünzen das Uebergewicht sichern, wenn nur Vorkehrung getroffen ist, dass sie in hinreichendem Maasse in Umlauf kommen. Ob der Vertrag dieser Rücksicht hinlänglich Rechnung trägt?

Zur Antwort dient Artikel 11 des Vertrags, welcher zwar nicht dem Zweivereinsthaler, aber dem Einvereinsthaler ein bestimmtes Ausmünzungsmaas sichert. Die Höhe der Ausmünzungen in Zwei-Vereins-Thalerstücken bleibt nämlich dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen; dagegen sollen an Einvereinsthalerstücken in der Zeit von 1857 bis zum 31. Dezember 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24, vom 1. Januar 1863 bis 1878 an in jedem weiteren vierjährigen Zeitraum je 16 Stücke, zusammen also während der vorläufigen zwanzigjährigen Vertragsdauer mindestens 88 Stücke auf je 100 Seelen der Bevölkerung ausgeprägt werden. Eine Uebertragung der gegen die vertragsmässige Stückzahl mehr ausgeprägten Beträge aus einer vierjährigen Münzperiode in die andere hat nicht Statt (Separatart. V, Ziff. 3). Weiter bestimmt Ziffer 6 von Separatartikel III, dass die Staaten des 45- und des $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fusses in jeder der betreffenden vierjährigen Münzperiode wenigstens eine dreimal so grosse Summe in Einvereinsthalern — als in Zweigulden-Stücken prägen. Diess gewährleistet dem Thaler das Uebergewicht über seinen natürlichsten Rivalen, den Doppelgulden.

Die hiedurch gesicherte Ausprägung von Einvereinsthalern mag Manchem dennoch ungenügend erscheinen, indem sie für 20 Jahre kaum 1 Thaler pr. Kopf beträgt. Es wird auch wirklich im Interesse Preussens liegen, durch eine seine vertragsmässige Verpflichtung überschreitende Ausprägung dem Thaler die Schwerkraft wirklich zu sichern, welche er durch seine oben erwähnte ausnahmsweise rechtliche Qualification unbestreitbar auszuüben vermag. Berechnet man den Gesammtbedarf an Circulationsmitteln auf 20 fl. südd. per Kopf, so nimmt sich Ein Thaler Vereinsmünze darunter nicht eben gebieterisch aus und weitere Vermehrung der Vereinsthalercirculation wäre immerhin wünschenswerth.

Uebrigens fragt es sich, ob man billiger Weise weitergehende Ausprägungen von Vereinsthalern fordern durfte. Von unserem Standpunkte der Beurtheilung der Münzfrage überhaupt und der deutschen Münzkonvention insbesondere möchten wir es verneinen. Wir glauben, dass es überhaupt nicht an der Zeit ist, eine gewaltige Umänderung im Münzwesen vorzunehmen; wir haben uns überzeugt, dass auch die Wiener Münzkonferenz, für wie reformatorisch sie von übereifrigen Bewunderern auch ausgegeben worden ist, praktisch denselben Standpunkt befolgt hat. Die einzige grosse Neugestaltung betrifft das östr. Münzgebiet; aber für dieses war der Uebergang vom 20- zum 21-, beziehungsweise 45-fl. Fuss ohnehin geboten. Dem norddeutschen und dem süddeutschen Münzsystem war es vor Allem darum zu thun, möglichst wenig am Bestehenden zu ändern. In der That ändert Norddeutschland an seiner Silberzirculation im Wesentlichen gar Nichts, Süddeutschland sehr wenig; es hält seine alte Circulation aufrecht, es kann die alten Prägungen (in einem kaum veränderten Münzfusse) fortsetzen und nimmt nur den Vereinsthaler in sich auf. Auch in den Bestimmungen über den Goldumlauf hat man, wie weiter unten gezeigt werden wird, trotz gegentheiligem Scheine das Bestehende recht wohl aufrecht zu erhalten oder wenigstens zu schonen gewusst. Wir beklagen das Alles nicht, weil wir überhaupt den jetzigen Zeitpunkt für den ungeeignetsten zu grossartigen Aenderungen im Münzwesen ansehen. Wenn man daher die durch die Münzkonvention ge-

schaffene Umgestaltung in ihren wirklichen bescheidenen Dimensionen anzusehen und zu begreifen versteht, so wird man selbst nicht zu Gunsten der Herrschaft einer bequemen Einheitsmünze gewaltige Um- und Neuprägungen verlangen.

Ein viel einfacherer und den bestehenden Rücksichten angemessenerer Schritt, um dem Vereinsthaler einen festen Stützpunkt sofort zu geben, war es daher, dass man den älteren Thaler in Absicht auf allgemeine Zahlkraft der Vereinsmünze nahezu gleich stellte (wie es durch Gleichberechtigung desselben mit den Landesmünzen sämmtlicher vertragenden Staaten geschehen ist) und ihn andererseits auch in Beziehung auf Abnutzungs- und Einzugsverhältnisse den Vereinsmünzen gleich behandelte. (S. den oben mitgetheilten Separatart. VII.) Die Regierungen der Guldengebiete haben durch diese Concessionen an den älteren Thaler den einfachsten und konservativsten Weg betreten, um dem dringenden Bedürfnisse nach einer (ihren Fuss rein erhaltenden und daher vor Entwerthung geschützten) vereinsläufigen Münze umfassende und doch schnelle und wohlfeile Befriedigung zu gewähren.

Wenn die Anlehnung der neuen Vereinsmünze an eine grössere, in stärkeren Massen bereits vorhandene, Münzsorte gewiss etwas zweckmässiges war, so konnte selbstverständlich nur der Thaler (und nicht das Zweiguldenstück) in Frage kommen.

Da wir von der eben ausgesprochenen Annahme der Untauglichkeit des jetzigen Zeitpunkts zu grössern Aenderungen im Münzwesen entschieden ausgehen, so beklagen wir es natürlich auch gar nicht, dass das in Wurf gebrachte $2^1/_3$-fl. Stück nicht zur Vereinsmünze erkoren worden ist. Der Begleitvortrag der württ. Regierung zum Münzgesetz bemerkt in diesem Betreff gewiss mit vollem Recht: „das $2^1/_3$-fl. Stück (= $1^1/_3$ Thaler, = 2 fl. österreich.) würde in seinem inneren Werthe dem Fünffrankenthaler doch nicht völlig gleichstehen, sondern gegen diesen um $1^1/_4$ Procent geringhaltiger sein, so dass es zweifelhaft wäre, ob es im Gebiet des Frankenthalers sich Eingang verschaffen könnte. Nächstdem kommt in Betracht, dass die Theilstücke des Frankensystems von dem der deutschen Staaten völlig verschieden sind, so dass eine Gleichstellung mit jenen ohne völlige Umänderung des Bestehenden nicht möglich wäre. Ueberdiess er-

scheint es fraglich, ob, wenigstens unter den gegenwärtigen Verhältnissen, ein erheblicher Abfluss der neuen Vereinsmünze nach dem Gebiete des Frankensystems überhaupt für erwünscht zu betrachten wäre.“ Die im letzten Satze ausgesprochenen Zweifel haben wir im Eingange des Genaueren motivirt.

Die nähere Betrachtung der neugeschaffenen drei Landesmünzfüsse für sich kann nur eine mässige Bewunderung einflössen.

Fassen wir zuerst die Verschlechterung sämmtlicher drei Münzfüsse ins Auge.

Diese Verschlechterung ergiebt sich aus folgender Uebersicht des Feingehalts der gleichnamigen alten und neuen Münzen:

	Früher	Künftig	Verschlechterung in Procenten
Thaler	16,704	16,666	0,22
fl. süddeutsch	9,545	9,523	0,22
Der legale Conv. Fl.	11,692	11,11	5,22

Für das Thaler- und das $52^1/_2$ fl.-Fuss-Gebiet ist schon im Münzvertrag die Gleichstellung der gleichnamigen Münzen alten und neuen Fusses ausgesprochen. Somit sind sämmtliche einmalige oder wiederkehrende fixe Geldforderungen: Staats- und Privatschulden, Geldrenten, Geldbesoldungen um fast $^1/_5$ % verkürzt.

Man hat diess theils für eine nicht in Betracht zu nehmende Bagatelle, theils für eine solche Kürzung bestehender Vermögensinteressen angesehen, welche practisch sich gar nicht fühlbar machen werde; der neue um $^1/_5$ % leichtere Gulden werde factisch dieselbe Kaufkraft haben, wie der um eben so viel gröbere bisher sie gehabt habe.

Es scheint uns, dass man es mit solchen Behauptungen gemeinhin zu leicht nimmt. Nehmen wir einen Besoldeten oder Rentner, welcher jährlich 2500 fl. südd. bezog, so büsst er jährlich 5 fl., in zehn Jahren schon 50 fl. ein. Diess ist für den Betroffenen keine Bagatelle, namentlich wenn man in Betracht zieht, dass die Klasse mit fixem Geldeinkommen diejenige ist, welche unter den seit längerer Zeit herrschenden und wohl noch längere Zeit fortdauernden Preiskonjunkturen am meisten gelitten hat und muthmasslich noch ferner leiden wird. Welches die

Hauptursache der allgemeinen Preishöhe der Waaren sei, ist dabei im Grunde gleichgültig. Rührte sie wirklich von einer eingetretenen Entwerthung des Geldes grossentheils her, so wäre es um so ungerechtfertigter, die an innerer Werthkraft geschwächte Summe den betreffenden Klassen auch noch zu schmälern. Rührt die Preishöhe aber auch von andern Ursachen her; von plötzlicher Steigerung der Consumtionskraft der unteren Klassen, von Erhöhung der Arbeitslöhne, von vegetabilischen und animalischen Fehlernten u. s. w. so sind auch diess zum Theil Ursachen permanenter Art, welche auf die Klasse der fixen Geldeinkommen noch länger und am schwersten drücken werden. Diese Klasse ist neuerdings auch durch Einführung der Einkommen- und Kapitalsteuer, Steuern, welche nicht wie diejenigen des glücklicheren Nährstandes grossentheils übergewälzt werden können, hart betroffen worden. Grund genug, um auch die kleinste weitere Schmälerung ihrer Ernährungsbasis nur mit gewissenhafter Vorsicht und nur dann, wenn ein ganz überwiegendes öffentliches Interesse sich daran knüpft, zuzulassen.

Ein erhebliches allgemeines Interesse aber ist mit der Verschlechterung des Münzfusses nicht befriedigt worden. Dass die Verähnlichung des Münz- und Handelsgewichts practisch wenig zu bedeuten hat, ist schon oben auseinandergesetzt worden. Man hat angeführt, durch die eine Verschlechterung in sich schliessende Umwandlung der Landesmünzfüsse sei es allen einzelnen Münzgebieten erspart worden, den Münzfuss eines andern als formgebend sich octroiren zu lassen. Diess aber ist doch ein so verschwindendes, politisch-formalistisches Interesse, dass es die reelle Benachtheiligung der fixen Geldeinkommen in den Augen der Regierungen nicht aufgewogen haben kann. Die früher den Verschlechterungen des Münzfusses gewöhnlich zu Grund liegende Absicht, die Absicht nämlich, die abgenutzten oder nicht vollhaltig ausgegebenen Stücke als Circulationsmittel zu erhalten und die Kosten der Einziehung und Umprägung zu ersparen, ist, wie wir gern annehmen, im vorliegenden Falle auch nicht maassgebend gewesen. Denn die deutschen Regierungen haben in der Münzverwaltung neuerdings so sehr die rechts- und volkswirthschaftspolitischen Gesichtspunkte den fiscalischen

gegenüber geltend gemacht, dass eine Abweichung von dieser Richtschnur im vorliegenden Falle um so weniger anzunehmen ist, als es sich um eine sehr geringe Verschlechterung und Hinausschiebung der Abnutzungs- und Einziehungsgrenze handelt. Nehmen wir aber dieses an, so fehlen die triftigen Gründe für die Verschlechterung des Münzfusses unter Werthsgleichstellung der gleichnamigen alten und neuen Münzen in hohem Grade. Da es sich, wie aus Allem hervorgeht, doch nur um eine provisorische Münzordnung, um Erreichung einiger berechtigten und dringlichen Zwecke unter möglichster Schonung des Bestehenden und im möglichsten Anschluss an das Bestehende handelte, so wäre eine vorläufige Beibehaltung des 14 Thaler- und 24½ fl.-Fusses, welche den Münzfuss aufrecht erhalten und Oestreich mittelst des 21 fl.-Fusses unter völlig gleichen Verhältnissen zugelassen hätte, nach unserer Ansicht der konservativere und volkswirthschaftlich zweckmässigere Schritt gewesen.

Man hat, wie wir bemerkten, die Behauptung aufgestellt, die beliebte Verschlechterung des Thalers und Guldens werde sich praktisch nicht fühlbar machen, die Differenz sei zu klein dazu. Diese Behauptung ist unrichtig.

Die Verschlechterung des Münzfusses macht sich vom Grossverkehr her, langsam vielleicht aber sicher, auch im Kleinverkehr geltend.

Im Grossverkehr tritt die Verschlechterung bei den Wechselkursen alsbald fühlbar in die Erscheinung. Das Silberpari der Wechselkurse ändert sich durch die Münzkonvention folgendermaassen für die Plätze Hamburg, Amsterdam und Paris:

Hamburg		Amsterdam		Paris	
Vorher	Nunmehr	Vorher	Nunmehr	Vorher	Nunmehr
300 M. Bco zu 8,424 Gr.		250 fl. holl. zu 9,450 Gr.		300 Fr. zu 4,5 Gr. fein. S.	
auf Berlin		Berlin		Berlin	
151,35 Th.	151,69 Th.	141,49	141,75 Th.	80,86	81,00
100 M. B. auf Frkfurt		100 fl. holl. auf Frkfurt		200 Fr. auf Frkfurt	
88,29	88,49	00,99	99,22	94,29	94,50
auf Wien		auf Wien		300 Fr. auf Wien	
72,72	75,84	80,82	85,65	115,46	121,5

Im Grosshandel wird sich daher die Münzfussverschlechterung augenblicklich geltend machen und von da auch in die Preise

des Detailleurs und allmählig in die Preisgestaltung des sämmtlichen Kleinverkehrs eindringen.

Für die Münzen des alten 14-Thaler- und 24½ fl. Fusses ist von der Verschlechterung des Münzfusses kaum etwas zu fürchten.

Nach dem Ergebniss vieler Wägungen und Untersuchungen ist anzunehmen, dass der norddeutsche Thaler im Durchschnitt um $^{25}/_{1000}$, der Doppelthaler um $^{20}/_{1000}$, der süddeutsche Gulden um beiläufig $^{20}/_{1000}$ Procent jährlich sich abnützt. Demnach hätten die vor 1847 geprägten Thaler und Gulden bereits jetzt kaum mehr Feingewicht als die gleichnamigen Münzen nach dem neuen Fusse. Die Gefahr der Einschmelzung kann ihnen daher kaum drohen. In den Jahrgängen seit 1848 aber ist, so viel wir erheben konnten, überhaupt wenig grobe Silbermünze geprägt worden. Auch von der geprägten wird ein grosser Theil schon so abgenützt sein, um die Einschmelzungskosten kaum zu decken. Ein Gleiches soll von den Doppelthalern (die ältesten von 1839) und den Doppelgulden gelten. Es ist also wenig Zeug da, welches zur Einwechslung durch neue Münze und folgender Einschmelzung dienlich wäre. Wenn auch je ¼ Procent stärkeres Feingewicht nach den Einschmelzungskosten noch einen Nutzen übrig lassen würde, so könnte die Einschmelzung doch nur bei der kleinen Summe der in den neusten Jahrgängen ausgeprägten Münzen lohnend sein. Erfahrene Münztechniker befürchten von der Münzfussverschlechterung keine Einschmelzung der Münzen alten Fusses.

Oestreich hat durch die Münzkonvention seinen Münzfuss um 5,22 . . % verschlechtert. Der strenge Zwanzigguldenfuss stand übrigens schon länger nicht mehr aufrecht. Das hauptsächliche Umlaufsmittel Oestreichs, jetzt in grossen Massen im Ausland aufgestappelt, ist der Zwanziger. Er ist in grossen Mengen schon seit einem halben, ja seit fast einem ganzen Jahrhundert im Umlauf und ist zur Zeit durchschnittlich um 1½—3 % zu leicht. Im süddeutschen Geldverkehr wird er seit länger durchschnittlich unter seinem wahren Werthe, nämlich allgemein um 2½ % unter dem Nennwerthe, genommen und gegeben. Hiedurch war Oestreich nicht in der Lage, neue Prägungen im alten Fusse aufzu-

nehmen; es musste seinen Münzfuss verschlechtern und war wie man erfährt gewillt, zum 21 fl.-Fuss (auf die Mark Köln. bezogen) überzugehen, wenn die neue Münzvereinbarung nicht zu Stande gekommen wäre.

War die eingetretene Verschlechterung für Oesterreich eine Nothwendigkeit, so ist es andererseits seine Pflicht, dass es dieselbe nicht seine Gläubiger und Geldforderungsberechtigten entgelten lasse. Die Verschlechterung ist hier so bedeutend, dass ihre Wirkung bei Werthsgleichstellung der Forderungen alten und neuen Fusses unter keinen Umständen eine Bagatelle für Staats- und Privatgläubiger und für die fixen Geldeinkommen genannt werden könnte. Eine selbst unbequeme Umschreibung scheint uns Forderung der Gerechtigkeit namentlich den älteren Gläubigern gegenüber, welche österreich. Schuldscheine nicht in entwertheter Papiergeldvaluta gekauft haben, aber auch gegenüber allen Geldbesoldeten und Geldrentnern. Im letzten Jahrgang dieser Zeitschrift ist die Frage, ob und unter welchen Umständen die Zahlung in einer entwertheten Valuta gerechtfertigt werden könne, genügend erörtert worden; dieselben Gesichtspunkte wie für eine von selbst entwerthete Valuta kommen bei einem verschlechterten Münzfusse in Frage.

Oestreich hat sich die Bestimmung des Werthverhältnisses zwischen den neuen Münzen und den gleichnamigen in älteren Forderungsverhältnissen vorbehalten. Es kommt auf den Charakter dieser noch ausstehenden Entscheidung an, um die bedeutende Verschlechterung des Münzfusses Seitens des Kaiserstaates im wahren Lichte beurtheilen zu können.

So wenig wir wegen der Verschlechterung des Münzfusses und der Gleichstellung der Thaler und Gulden südd. des alten und des neuen Münzfusses über gewichtige Bedenken hinwegzukommen vermögen, so könnten wir uns in Anbetracht der relativen Geringfügigkeit der beschlossenen Verschlechterung dann eher darüber beruhigen, wenn die Convention aller ferneren Verschlechterung der Landesmünzfüsse ein energisches Halt gebieten würde. Allein auf diesem Punkte müssen wir abermals die kritische Sonde an einen schadhaft belassenen Punkt unsanft anlegen.

Einer ferneren Verschlechterung des Münzfusses ist nur hinsichtlich der Vereinssilbermünzen und hinsichtlich der als gesetzliches Zahlungsmittel im ganzen Verein anerkannten Thalerstücke des bisherigen Vierzehnthalerfusses entschieden gesteuert. Für sie ist nämlich eine präcise Einzugsverbindlichkeit bei Erreichung einer genau bestimmten Abnutzungsgrenze und die Verbindlichkeit stipulirt, nicht mehr vollhaltige Stücke bei Präsentation in grösseren Summen gegen Normalstücke auszuwechseln. Auf diesen Bestimmungen beruht es im Wesentlichen, dass den betreffenden Münzsorten der Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels durch's ganze Vereinsgebiet beigelegt zu werden vermochte.

Umgekehrt konnte den Landes-Kurantmünzen, eben weil sie nicht denselben Bestimmungen und derselben Vorsicht in Bezug auf Reinerhaltung ihres Fusses unterworfen worden sind, die beantragte Eigenschaft eines gegenseitigen gesetzlichen Zahlungsmittels nicht beigelegt werden. Mit der vagen Stipulation, dass bei „erheblicher“ Abnutzung die Verbindlichkeit „allmähliger“ Einziehung vorliege, ist die letztere in Wahrheit selbst illudirt und daher sind die Landesmünzfüsse vor Verschlechterung nicht absolut geschützt. War aber in letzterer Beziehung Sicherheit nicht erzielt, so konnte auch die allgemeine gegenseitige Annahme der Landeskurantmünzen nicht zu Stande kommen.

Beantragt war diese allgemeine gegenseitige Zulassung der Landeskurantmünzen als gesetzlicher Zahlungsmittel, wie aus dem Begleitvortrag der württemb. Regierung zum Münzgesetz hervorgeht. Es heisst a. a. O.: „Ueber die allgemeine gegenseitige Zulassung auch der übrigen Kurantmünzen der kontrahirenden Staaten ist eine Vereinigung nicht erfolgt. Dem von einigen Seiten gestellten Antrage, dass wenigstens die Verpflichtung eingegangen werden möge, die Kurantmünzen der andern Staaten weder im gemeinen Verkehr zu verbieten, noch für die etwa stattfindende Annahme bei den öffentlichen Kassen oder für den allgemeinen Umlauf auf einen geringeren Werth zu setzen, als ihnen nach der im Münzvertrag ausgesprochenen Gleichstellung der gegenseitigen Münzfüsse gebührt, wurde entgegengehalten, dass das letztere Verlangen bei den süddeutschen Münzstücken

sich als unausführbar darstelle, da sich deren Tarifwerth in Bruchtheilen ausdrücke, welche durch die vorhandenen kleinsten Münzstücke nicht vollständig ausgeglichen werden können. Andererseits wurde aber auch dem beschränkteren Antrag, dass wenigstens den Münzen gleichen Nennwerths, sowie denjenigen Münzen ungleicher Benennung, welche ohne Bruchtheile aus dem einen in das andere Münzsystem reducirt werden können, gegenseitig dieselbe Geltung, wie den eigenen Landesmünzen, beigelegt werde, entgegnet, dass es mit dem Princip voller Reciprocität nicht übereinstimmen würde, die Gleichberechtigung für die Münzen des 30-Thaler- und des 45-Fl.-Fusses zu beanspruchen, ohne sie ebenmässig den Münzen des $52^1/_2$ Fl.-Fusses zugestehen zu können."

Diese vorstehend angeführten Erklärungsgründe haben nur eine äussere Bedeutung. Der wahre Grund, warum eine allgemeine gegenseitige Annahme der Kurantmünzen nicht beliebt werden konnte, ist der Umstand, dass die gleichmässige Reinerhaltung des Münzfusses nicht zuvor gesichert war. Und diess ist um so bedauerlicher, als erst auf der Voraussetzung allgemeiner gegenseitiger Annahme und gleichmässiger Reinerhaltung des Münzfusses die äussere, nominelle Aneinanderpassung der Münzfüsse ihre praktische Bedeutung für den wechselseitigen Verkehr entfalten konnte.

Auch die äussere Aneinanderpassung ist nur zwischen dem österreichischen und dem norddeutschen System erklecklich erfolgt:

1 Thlr.		=	$1^1/_2$ fl. östr.
$^1/_3$ Thlr.	(sächs.)	=	$^1/_2$ fl. östr.
$^1/_6$ Thlr.		=	$^1/_4$ fl. östr.

Wenn nun der Münzfuss von einer Seite nicht aufrecht erhalten wird, so entstehen entweder Verluste im wechselseitigen Verkehr oder es bilden sich vom Nennwerth abweichende Kurse und dann ist die Bequemlichkeit des Verkehrs trotz arithmetischem Zusammenklang der Münzfüsse factisch aufgehoben und unter Umständen kommt ein Verruf dazu. Die äusserliche Uebereinstimmung der Münzfüsse kann wirklichen dauernden Werth nur dann haben, wenn zugleich entweder Einheit oder wenigstens

präcis bestimmte Gleichmässigkeit der beiderseitigen Münzverwaltung stattfindet. Letzteres wäre der Fall gewesen, wenn man sämmtliche Kurantmünzen in Absicht auf die Abnutzungsgrenze, die Einziehungsverpflichtung und folgerecht auch in Bezug auf allgemeine Kursfähigkeit den Thalern des 14 Thaler-Fusses gleich behandelt hätte. Hofmann bemerkt in seiner berühmten Monographie über das Geld: Eine der beiden Cardinalvoraussetzungen für ein haltbares Münzsystem sei die Befolgung des Grundsatzes, dass der Durchschnittsmetallwerth des umlaufenden allgemeinen Zahlungsmittels unverändert erhalten werde; er will daher Einheit der Münzverwaltung und bemerkt: Eine Vereinigung blos über den Münzfuss, d. h. über die gleichförmige Ausbringung derselben Gewichtseinheit Währungsmetalles, werde diesen nicht halten ohne Vereinigung der Münzverwaltungen. In Ermanglung der letzteren Vereinigung suche man in der Regel eine wesentliche Hilfe für den Verkehr durch eine solche Gestaltung des Münzwesens benachbarter Staaten, dass ein übersichtliches Verhältniss zwischen den Währungen bestehe; dieses Hilfsmittel aber sei illusorisch eher schädlich als nützlich, da keineswegs anzunehmen, dass benachbarte Regierungen mit gleichem Erfolg ihren Münzfuss, d. h. den Durchschnittsmetallwerth ihrer allgemeinen Zahlmittel aufrecht erhalten werden. Die strenge Sonderung der verschiedenen Münzsysteme sei, wenn keine einheitliche Münzverwaltung existire, in Wahrheit viel wohlthätiger selbst für den nachbarlichen Verkehr, als eine Nachsicht, welche alle Systeme unhaltbar mache. Nur auf den Grund eines haltbaren Münzsystems könne ein dauerhafter Münzverein abgeschlossen werden; die blosse Aneinanderpassung der Münzfüsse sei ohne Gleichmässigkeit der Münzverwaltung eine schädliche Aeusserung nationalen Einheitsgefühls.

Dem Schwergewicht dieser klaren Auseinandersetzung kann sich, wie bemerkt, auch die erfolgte äussere Aneinanderpassung des östreichischen und des norddeutschen Münzfusses nur dann entziehen, wenn eine Weiterbildung der Convention in der Richtung auf gleichmässige Aufrechterhaltung des Münzfusses und darauf hin zulässige allgemeine gegenseitige Annahme sämmtlicher beiderseitiger Kurantmünzen erfolgen würde. Dazu wäre nur

nöthig, die östreichischen Kurantmünzen denselben strengeren Grundsätzen zu unterstellen, wie sie in Separatartikel VII für den Thaler sanctionirt sind.

Zwischen den Kurantmünzen des süddeutschen Gulden- und denen des Thalergebietes besteht an sich kein sehr übersichtliches Verhältniss:

2 fl. $= 1\frac{1}{7}$ Thlr.
1 fl. $= \frac{4}{7}$ „
$\frac{1}{2}$ fl. $= \frac{2}{7}$ „
$\frac{1}{4}$ fl. $= \frac{1}{7}$ „

Diese Nichtübereinstimmung, (welche in der Scheidemünze noch unangenehmer hervortritt) hat die ziemlich allgemeine Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des $52\frac{1}{2}$-Fl.-Fusses erzeugt. Wir werden unten diese Ueberzeugung selbst motiviren, erlauben uns dagegen gleich hier darauf hinzuweisen, dass der gefährlichste Feind bequemen und verlustlosen Wechselverkehrs in süddeutscher und norddeutscher Münze der Mangel festen Kurses des süddeutschen Geldes im norddeutschen Gebiete ist und dass dieser Mangel u. A. wesentlich auf der Nichtgleichmässigkeit der Münzverwaltungsgrundsätze beruht. Um die häufigen und vielbeklagten Verluste am süddeutschen Gelde im Verkehr nach Norddeutschland zu beseitigen, ist vor Allem nöthig, dass Separatartikel VII auch auf die süddeutschen Kurantmünzen angewendet und ihnen dann auf Grund dieser Voraussetzung der Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels in Norddeutschland erworben werde. Die zweite Rücksicht ist dann erst die Ausgleichung der eckigen Nennwerthgleichungen zwischen den süddeutschen und den norddeutschen Kurantmünzen; der einfachste und unter gegebenen Verhältnissen natürlichste Weg hiezu wäre der völlige Uebergang zur Thalerwährung, wie wir im Folgenden nachweisen werden.

Die Frage über Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit des $52\frac{1}{2}$-Fl.-Fusses und den eventuellen Uebergang zu einem der beiden anderen Fusse ist eine zur Zeit vielbesprochene und auch wirklich practische, da durch die Art und Weise ihrer Auffassung die Handlungsweise der Regierungen des $52\frac{1}{2}$-Fl.-Fusses sofort wesentlich bestimmt werden muss.

Die Unhaltbarkeit des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fusses wird ziemlich allgemein, und wir glauben mit Recht, auf folgende Gründe gestützt:

Keine der süddeutschen Kurantmünzen lässt sich in den norddeutschen und östreichischen ohne Bruchtheil, ja nicht einmal mit bequemen Bruchtheilen ausdrücken. Es ist keinerlei Aussicht vorhanden, dass die gröbste Münzsorte des $52\frac{1}{2}$ fl.-Fusses, der Doppelgulden, neben dem Vereinsthaler, von welchem er auch nur um $\frac{1}{8}$ im Werthe differirt, einige Bedeutung erlange; denn nach der Münchener Convention vom 27. März 1845 sind die Zwei-fl.-Stücke aus eingezogenen Kronenthalern zu prägen, welche, da sie vollhaltig wenig mehr vorkommen, ein theures Prägematerial sind, und ausserdem verhindert Separatartikel III, wonach wenigstens eine dreimal grössere Menge in Vereinsthalern als in Doppelgulden auszuprägen ist, das Aufkommen des Zweiguldenstückes neben dem Vereinsthaler.

Noch isolirter, als in Beziehung auf die Hauptmünzen, erscheint das süddeutsche Münzgebiet bei einem Vergleich seiner Theilstücke mit denen der beiden andern Gebiete. Das 45 fl.-F.-Gebiet und das Thalergebiet hat zwar auch verschiedene Theilstücke, allein es findet vom $\frac{1}{3}$ Thaler bis zum Silbergroschen, welcher gleich 5 östreichischen Cents sein wird, eine leichte Ausgleichung Statt; freilich müsste, um diesen Einklang wirklich practisch zu machen und eine Uebereinstimmung zwischen Nenn- und wirklichem Kurswerth zu erhalten, allgemeine gegenseitige Zulassung der Kurantmünzen gleich den eigenen Landesmünzen stattfinden, wie wir ausgeführt haben. Die süddeutschen Theilstücke aber sind nicht einmal dem Nennwerth nach in den Theilstücken der andern Gebiete einfach auszudrücken und es stehen ihnen, auch wenn sie nach festen Grundsätzen vollhaltig erhalten werden, im Verkehr nach Norddeutschland unvermeidliche Verluste bevor. Die zu leichte Bezahlung wird sie, wie bisher, den Schmelztiegeln norddeutscher Münzstätten und Silberarbeiter zuführen.

Die Isolirtheit des süddeutschen Münzsystems erscheint in noch grellerem Licht, wenn man in Rechnung nimmt, dass es von allen dreien überhaupt das kleinste Gebiet hat.

Die Münzkonferenz selbst war von der Haltbarkeit des

52½ fl.-Fusses offenbar nicht mehr überzeugt, als das aussen stehende geschäftsmännische und wissenschaftliche Publikum, und stipulirte daher im Schlussprotokoll vom 24. Januar: „Die Regierungen der Staaten des 30-Thaler- und des 45-Fl.-Fusses können sich der Erwägung nicht verschliessen, dass nach der zwischen ihren Münzsystemen erzielten Uebereinstimmung der Wunsch einer weiteren Annäherung des Münzsystems der Staaten süddeutscher Währung an ihre Münzsysteme mit um so grösserem Gewichte hervortrete. In Berücksichtigung dessen erklären die obgedachten Regierungen, dass wenn während der Dauer des Vertrags von Seiten der Staaten süddeutscher Währung der Wunsch zu erkennen gegeben werden wollte, die auf ihr Münzsystem bezüglichen Bestimmungen des Vertrags im Sinne einer Annäherung an die beiden andern Systeme geändert zu sehen, sie zu jeder Zeit über eine solche Aenderung in Verhandlung treten werden."

Die Hand zur Annäherung ist also vertragsmässig geboten, die Geschäftswelt, namentlich der Frankfurter Platz, drängt bereits darauf hin, dass sie ergriffen und der einfache Uebergang zu einem der beiden andern Systeme gemacht werde. Für die süddeutschen Regierungen ist ein baldiger definitiver Entscheid auch desshalb von Interesse, weil er eine Voraussetzung für die Ordnung des Scheidemünzwesens bildet, worin für die nächste Zeit die Hauptaufgabe der süddeutschen Münzverwaltung liegt.

Nach allem Gesagten werden es die deutschen Regierungen wohl angemessen finden, sich für die nächste Zeit mehr oder weniger auf die Ausprägung der Vereinsmünzen zu beschränken, bis die zweckmässigste Annäherung gefunden ist.

Bis jezt hat man in Süddeutschland, namentlich von Frankfurt her, fast nur den Uebergang zum 45-fl.-Fuss des östreichischen Münzgebiets anempfehlen hören. Dasjenige was man zu Gunsten dieses Vorschlags angeführt hat, hat H. Bergrath Schübler in einer längeren Arbeit über den deutschen Münzvertrag am besten und vollständigsten so zusammengefasst: „Oestreich hat durch die Annahme eines Guldens zu ⅔ preussischen Thalern und durch die Eintheilung desselben in 100 Hundertstel eine Rechnungsmünze ins Leben gerufen, welche für

Süddeutschland entschiedene Vortheile erwarten lässt, da sie neben den Vortheilen der Decimaleintheilung noch eine sehr bequeme Berechnung des Frankengeldes zulässt. Die östreichischen Cents werden nämlich im Verkehr mit den französischen halben Sou's übereinstimmen, wenn sie auch im Silberwerth um $1^1/_4$ Procent geringer sind. Sie stimmen überdiess mit den Silbergroschen überein, da 5 Cents gleich 1 Silbergroschen sind, und bei der sächsischen Eintheilung des Neugroschen (zu $^1/_{30}$ Thlr.) in 10 Pfennige, wird ein östreichischer Cent mit zwei sächsischen Pfennigen gleichen Zählwerth haben, was im Verkehr zwischen Böhmen und Sachsen nicht verfehlen kann, sich Geltung zu verschaffen. Es ist nicht zu verkennen, dass der östreichische Gulden entschiedene Vorzüge als Rechnungsmünze hat, da er sowohl den Verkehr mit Norddeutschland, als mit Frankreich, Sardinien, der Schweiz und Belgien zu vermitteln geeignet ist, und es liegen in dieser Beziehung schon viele Bestimmungsgründe für Süddeutschland vor, auf diese Rechnungsmünze überzugehen. Der Uebergang von der Währung des $24^1/_2$-fl.-Fusses auf die östreichische Währung bietet aber noch einen wohl zu beachtenden zufälligen Vortheil dar, indem dadurch die Verschlechterung des Münzfusses um $^{22}/_{100}$ % für den Gläubiger ausgeglichen werden kann. Würde nämlich der Werth des süddeutschen Guldens zu 86 Cents östr. angenommen und diese Reduction bei allen Werthen gesetzlich bestimmt, so bleibt nur eine Differenz in der Reduction um 0,15 per mille, statt 2,23 per mille, welche Differenz auch dem gewissenhaftesten Gesetzgeber Bedenken kaum erregen dürfte. Wenn gleich die Reduction mit $^{86}/_{100}$ bei dem Uebergang zu dem neuen Münzfusse ziemlich lästig erscheint, so wird sie doch ebenso leicht oder leichter sich rechnen als $^6/_7$, es wird bei dem Uebergang nur eine Rechnung nöthig, während für alle Zeiten eine bequeme Berechnung für den Verkehr mit Oestreich, Preussen und Frankreich gewonnen wird“.

Die vorstehende Argumentation für einen Uebergang zum östreich. System kann für den ersten Blick bestechend sein. Wir unsererseits halten den Uebergang zum Thalersystem für das Empfehlenswerthe, wobei uns folgende Erwägungen leiten.

Obwohl der Verkehr Süddeutschlands nach den Ländern der Frankenwährung sehr bedeutend, und obwohl eine wirkliche und namentlich Bestand haltende Annäherung des Münzfusses an den französischen eine sehr wünschenswerthe Sache wäre, so halten wir dieses bestechendste Motiv eines Ueberganges zum 45 fl.-Fuss im gegebenen Falle doch nicht für stichhaltig, weil in Wahrheit doch weder eine wirkliche noch eine Bestand versprechende Annäherung an das Frankensystem erzielt werden würde. Wir haben oben, auf Hofmanns Autorität gestützt, den Cardinalsatz betont, dass eine blosse äussere Anpassung des Nennwerths der Münzen ohne Bürgschaft gleichmässiger Reinerhaltung des Münzfusses eher gefährlich und verlustbringend selbst für den nachbarlichen Verkehr, und störend für die Reinheit des nationalen Münzsystems sei; lieber eine scharfe, sich streng geltend machende Absonderung der Münzfüsse an der Grenze, als ein ungenaues Ineinanderüberfliessen! Dieser Purismus ist gegen die lockende Aussicht einer, übrigens inakkuraten, Annäherung an das französische Münzsystem mit aller Strenge geltend zu machen und jener äusserlich einnehmendste Grund für einen Uebergang zum östreichischen System fällt damit in die Brüche. Vielleicht erleben unsere Urenkel — eine frühere Generation wohl schwerlich — die Verwirklichung einer kontinentalen Münzunion auf wirklich haltbarer Grundlage. Bis dahin bleibt man auf das Ziel einer wahren Münzeinigung im Inneren zurückgewiesen. Und diese Aufgabe ist, wo es sich um die haltbare Münzunion einer Bevölkerung von 70 Millionen Seelen handelt, allein erstrebenswerth genug. Da man ausserdem die dem Frankensystem bevorstehenden Veränderungen durchaus nicht vorausbestimmen kann, wird der Werth einer ohnehin ungenauen und äusserlichen Anpassung an dasselbe noch problematischer.

Hat man sich hienach auf die Rücksichten des inneren Verkehrs zu beschränken, so fällt der Hauptreiz, welcher den Uebergang zum 45 fl.-Fuss empfiehlt, fort.

Was zunächst die grobe Münze beträgt, so ist es eigentlich gleichgiltig, ob man zum Thaler- oder zum 45-Fl.-Fusse übergeht, wenigstens erreicht man nach dem Gesetz, dass eine Grösse, die einer von zwei sich selbst gleichen Grössen gleich

ist, es in Bezug auf jede dieser beiden ist, in beiden Fällen jene ganz genügende äussere Münzfuss-Uebereinstimmung, wie sie zwischen dem Thaler- und 45-Fl.-Gebiet bereits besteht. Andere Gründe, als die Nennwerthsannäherung, müssen daher der Wahl des einen oder des andern Münzfusses den Vorzug geben. Nun aber sprechen ganz überwiegend diese anderen Gründe für den Uebergang zur Thalerwährung.

Der Thaler ist bereits Vereinsmünze und ist sämmtlichen Landesmünzen im ganzen Vereinsgebiet in Bezug auf gesetzliche Zahlungskraft gleichgestellt. Wird in dieser Beziehung — was erreichbar — der eventuelle süddeutsche Thaler einfach den vertragsmässigen Pflichten und Rechten des norddeutschen unterworfen, so erhalten wir durch völligen Wegfall des Guldens ein einfacheres System der Zahlungsmittel und haben kein gemischtes Gulden-Thalersystem mehr, wir erheben die Landesmünze zur Vereinsmünze und erzielen die Ausfüllung der in dieser Richtung oben bezeichneten Lücke des Januarvertrags am schnellsten, wir machen ein im süddeutschen Verkehr schon allgemein eingelebtes Zahlungsmittel zum allgemeinen, statt ein ganz neues oder (den Vereinsthaler hinzugenommen) zwei neue Zahlungsmittel annehmen zu müssen. Die Umschätzung der alten Münzen nach der Proportion 4 : 7 ist so bequem als es nach der Proportion 86 : 100 der Fall wäre, und dem süddeutschen Verkehrsbewusstsein bereits geläufig. Diese Lichtseiten eines Uebergangs zur Thalerwährung scheinen uns, so wenig wir Münzfussverschlechterungen auf die leichte Achsel zu nehmen geneigt sind, bedeutend genug, um selbst den allerdings beachtenswerthen Vortheil (Verminderung der Münzfussverschlechterung von 0,22 auf 0,015 % bei Uebergang zum 45-fl.-Fuss) aufzuwägen.

Die schwierigsten Aenderungen beim Uebergang zu einem andern Münzfuss fallen übrigens nicht ins Gebiet der groben Kurantmünze, sondern ins Gebiet der Theilstücke. Mit dem Uebergang sei es zum Thaler, sei es zum östreich. Gulden müsste die Kreuzerrechnung, d. h. die Sechzigtheilung des süddeutschen Gulden entweder entsprechend umgestaltet werden, oder die zu gewinnende Uniformirung wäre nur eine halbe.

Beim eventuellen Uebergang zur Thalerwährung wird die

jetzige Groschen- und Pfennigrechnung von süddeutscher Seite nicht mit in den Kauf genommen werden wollen. Und mit Recht. Es kann sich nur um die Alternative handeln: Beibehaltung des Kreuzers, 15- und 30-Kreuzerstückes neben dem Uebergang zum Thaler und seinen Dritteln und Sechsteln, oder Uebergang zum Thaler in der Weise, dass Norddeutschland seinerseits die Groschen- und Pfennigrechnung aufgiebt und zu einer gemeinsamen neuen Untereintheilung des Thalers übergeht.

Auf lezteres werden die süddeutschen Staaten ihr Augenmerk bei eventuellem Uebergang zur Thalerwährung richten. Als wünschenswertheste Untereintheilung des Thalers würde die hunderttheilige erscheinen, dieselbe würde zwar den Kreuzer um 5 Procent schwerer als bisher machen, aber eine Verbesserung um 5% ist an sich bedeutend genug, um eine entsprechend höhere Kaufkraft des Kreuzers im Kleinverkehr ziemlich schnell herbeizuführen und eine Benachtheiligung des Publikums bei Befriedigung kleiner Kauf-Bedürfnisse wird daher wohl eine geringe und vorübergehende sein. Dafür würde ein allgemeiner Wunsch der rechnenden Geschäftswelt, die am Rhein ziemlich allgemein die Thaler-Hundertstel als Rechnungsgeld gebrauchen soll, befriedigt sein.

Der Uebergang zum hunderttheiligen östreich. Gulden würde eine nicht minder erhebliche Veränderung des süddeutschen Kreuzerwerthes in sich schliessen, als derjenige zum hunderttheiligen Thaler.

Uebrigens fänden zwischen dem Thalerhundertstel und dem östreich. Guldenhundertstel die bequemsten Gleichwerthsverhältnisse Statt; denn es wären:

Thalercents	=	östreich. Guldencents
1	=	1½
2	=	3
4	=	6
5	=	7½
6	=	9
8	=	12
10	=	15

u. s. w. nach der einfachen Proportion 2 : 3.

Indem uns der Uebergang zur Thalerwährung unter beiderseitiger Einführung der Hundertheilung als die weitaus zweckmässigste Wahl des süddeutschen Münzgebiets erscheint, ermangeln wir nicht, wiederholt daran zu erinnern, dass es mit der blossen äusserlichen Annahme des Münzfusses noch nicht gethan ist, dass gleichmässige präcise Grundsätze über Reinerhaltung des Münzfusses sämmtlicher Kurantmünzen (nach Vorgang des Separat-Art. VII für die Vereinsthaler) vereinbart und dass darauf hin die allgemeine Behandlung der gegenseitigen Münzen gleich den eigenen Landesmünzen stipulirt werden muss; nur so wird der Kurswerth den in übersichtliche Proportionen gebrachten Nominalwerthen gleich bleiben und nur so werden demgemäss jene übersichtlichen Proportionen die vom Verkehrsleben ersehnte praktische Bedeutung haben und gegen Unbequemlichkeiten aller Art und Kursverluste schützen.

Wenn das vorstehend abgesteckte Ziel erreicht würde und dann auch noch die Münzen des neuen östreich. Systemes den für die Thaler bereits vereinbarten Bestimmungen und Qualifikationen unterstellt werden würden, so fehlte zur Münzeinheit nur noch der Name und die Gleichheit der äusseren Form. Man hätte nicht eine Centralisation des gesammten deutschen Münzwesens bei Einem Münzamt, aber man hätte als zureichendes Surrogat eine präcise Gleichmässigkeit der Münzverwaltungsgrundsätze, welche die Aufrechterhaltung sämmtlicher Münzfüsse verbürgen und daher auch die Gleichstellung aller Münzstücke als Zahlungsmittel dauernd erlauben würde; man hätte nicht Ein Bild und Eine Ueberschrift auf allen Münzen, aber zwischen allen bequeme und feste Gleichungswerthe. Kurz es könnte der praktische Münzeinheitszweck als erreicht gelten. Dass der Thaler das formgebende Element der Union wäre, scheint völlig zweckmässig, da er die grosse Hauptmünze des Vereinsgebietes schon ist und da bei den möglichen Umwälzungen, welchen das gesammte festländische Münzwesen zur Zeit ausgesezt ist, die konservativste, d. h. diejenige Münzpolitik die beste ist, welche die nächsten dringenden Zwecke unter möglichst geringer Umänderung des Bestehenden erreicht.

Wir haben sofort noch Einiges über Theilstücke und über die Legirung zu sagen.

Für die Theilstücke ist im Art. 5 des Hauptvertrags (lezter Absatz) die Verpflichtung der vertragenden Staaten festgestellt, „die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfniss zu beschränken."

Diese Bestimmung ist lobenswerth, nur leider nicht in eine mathematisch bestimmte Form gebracht. Die Theilstücke verdrängen, so bald sie in übertriebener Masse ausgegeben oder — was dem Effecte nach gleich ist — nicht zeitig genug eingezogen werden, ein entsprechendes Aequivalent gröberer Kurantmünze. Da an ihnen ein grösserer Abnutzungsverlust sich ergiebt, so werden sie von den Regierungen nicht gerne eingezogen. Bleiben sie aber abgenutzt in übertriebener Menge im Umlauf, so drängen sie zu einer successiven Münzfussverschlechterung und erleiden Kursverluste. Die getroffene Bestimmung ist daher im Prinzip ganz richtig und hätte nur präciser formulirt werden sollen. Die weitere Festsetzung einer genau bestimmten Abnutzungsgrenze für die Theilstücke hätte die Beschränkung derselben auf ein Umlaufmaximum vervollständigt.

Auffallend ist, dass, nachdem einmal mit der Zahl der Kurantheilstücke nicht spärlich zu Werke gegangen worden ist, der $^1/_3$ Thaler nur als sächsische Kurantmünze und nicht allgemein beliebt worden ist. Er ist, namentlich wenn es sich um eine harmonische Zusammenpassung der 30- und der 45-Stückelung handelte, die einfachste nächste Theilmünze des Thalers und ihm entsprechend der halbe Gulden östreichisch die nächste Theilmünze des östreich. Guldens; aber auch der östreich. halbe Gulden fehlt, während der $^1/_2$ fl. für das süddeutsche System gewählt ist. Der $^1/_3$-Thaler oder $^1/_2$-fl. östreichisch wären im Interesse des Kleinverkehrs wohl anräthlich und auch technisch und ökonomisch zweckmässig gewesen. Ein Vereinsthalerdrittel hätte sich vielleicht am meisten empfohlen, wäre aber natürlich auch den für die Vereinssilbermünzen vereinbarten strengeren Münzverwaltungsgrundsätzen zu unterwerfen gewesen.

Hinsichtlich der Festsetzungen über die Legirung, für welche bemerkter Maassen eine völlige Gleichmässigkeit eben-

falls nicht erzielt worden ist, müssen wir einen Techniker urtheilen lassen. Karmarsch bemerkt in der Germania, indem er sich auf ausgedehnte neue Untersuchungen stüzt:

Nachdem in Folge des Münzvertrags jedenfalls eine sehr viel ausgedehntere Anwendung des zu 0,900 legirten Münzsilbers vorliegt, als bisher stattfand, erhebt sich die nicht unwichtige Frage, ob denn gerade dieses Legirungsverhältniss das empfehlenswertheste sei.

Bei Erörterung dieser Frage muss man sich erinnern, dass die gedachte Mischung des Münzsilbers in Frankreich 1803 festgesezt wurde, wobei sie eine nur geringe Modification des früher daselbst üblichen Feingehalts darstellte und sich wegen der Harmonie mit dem neu eingeführten Dezimalsysteme empfahl. In Deutschland, wo seit hundert Jahren zwei andere Legirungen zu groben Kurantmünzen eingeführt sind, nämlich 0,833 für die Konventions-Species-Thaler und Gulden, und 0,750 für die Thaler, durfte man nicht ohne völlig entscheidende Gründe zu dem bedeutend feineren Gehalte 0,900 übergehen, mochte man auch noch so viele Beispiele dieses Verfahrens in anderen Staaten vor sich haben.

Der Zweck des Kupferzusatzes in groben Münzsorten kann vernünftiger Weise kein anderer sein, als das Silber zu härten, damit es im Umlauf weniger abgenutzt wird; doch darf dieser Vortheil nicht durch eine zu grosse Kupferverschwendung, eine zu schlechte Farbe und eine zu grosse Oxydirbarkeit erkauft werden. Wegen dieser lezteren Umstände ist es ganz bestimmt unzulässig, unter die Feinheit des bisherigen Thalersilbers (0,750) hinab zu steigen; wie weit es räthlich sei, sich über dieselbe zu erheben, kann nur durch ganz sichere Beobachtungen über den Grad der Abnutzung, welche Münzsilber von verschiedenen Legirungen im Umlauf erleidet, bestimmt werden.

Ich habe zur Lösung dieser Frage durch zahlreiche Untersuchungen beizutragen gestrebt und bin [1]) zu dem Resultat gelangt, dass das 0,900 feine Silber einer stärkeren Abnutzung unterliegt, als die beiden andern obengenannten Legirungen, sofern

---

1) Beitrag zur Technik des Münzwesens, Hannover, 1856, S. 84, 86.

die abnutzende Wirkung einzig in einem Reiben an rauhen fremdartigen Substanzen oder an Münzstücken verschiedenen Feingehalts besteht. Beim Umlaufe des Geldes ist aber der Fall nicht ganz so, weil hier noch eine die Abreibung mehr oder weniger unterstützende chemische Veränderung, die Oxydation durch den Schweiss der Hände, hinzutritt. Indem das Kupfer auf der Oberfläche der Münzen oxydirt, zum Theil in essigsaures Kupferoxyd und Chlorkupfer verwandelt wird, nebenher auch aus dem Silber eine geringe Menge Chlorsilber entsteht, werden die so veränderten Metalltheilchen weit rascher abgerieben, als es in ihrem metallischen Zustande der Fall sein würde. Da dieser nachtheilige Vorgang einen Theil der kupferärmeren Legirungen weniger trifft, so bessert sich deren Verhalten gegen die abreibenden Wirkungen im Ganzen und kann demnach nur aus Beobachtungen über die effective Abnutzung verschiedener unter möglichst gleichen Verhältnissen umlaufenden Münzsorten ein Urtheil über die relative Dauerhaftigkeit verschiedener Legirungen gezogen werden.

Ich habe mich durch Wägungen einer grossen Menge preussischer Thaler, welche 2—76 Jahre im Umlauf gewesen waren, überzeugt, dass die durchschnittliche jährliche Abnutzungsgrösse eines zwölflöthigen (0,750 feinen) Thalerstückes 6 Milligramm oder 0,027 des vollen Ausmünzungsgewichts beträgt, in diesen 6 Mgr. sind 4,5 Mgr. fein Silber enthalten. Die französischen (0,900 haltenden) 5-Frk.-Stücke, welche rücksichtlich der beim Umlauf stattfindenden Einwirkungen den Thalern verglichen werden können, ergaben eine durchschnittliche jährliche Abnutzungsgrösse von 7,53 Milligr. Die gesammte Oberfläche des neuen Vereinsthalers (welcher nach Artikel 10 des Vertrags 33 Millimeter Durchmesser erhält) beträgt vier Fünftel von derjenigen des 5-Frks.-Stückes, mithin ist dessen jährliche Abnutzung $= 0{,}8 \times 7{,}53 = 6{,}024$ Milligr. anzunehmen, worin 5,42 Mgr. fein Silber [1]. Wenn sonach von

1) Die bisherigen süddeutschen 2-fl.- und 1-fl.-Stücke (zu 0,900 fein) eignen sich zu einer Vergleichung mit den Thalern weniger gut als die 5-Fr.-Stücke; denn einerseits wegen der in Süddeutschland noch immer umlau-

den in 1 Jahre mindestens zu prägenden 2,779,000 Vereinsthalern abgenutzt werden 15062 Gramm, = 903,72 Thlr. im Werthe, so würde von einer gleichen Anzahl 12löthiger (0,750 haltender) Thaler die Abnutzung nur 12505 Gramm fein Silber, = 750,3 Thlr. im Werthe, erreichen, mithin 153,4 Thaler des Jahres weniger. Diese Zahl mag an sich klein erscheinen, wird aber die zwanzigjährige jährliche Minimalausmünzung zusammengenommen und für eine Umlaufszeit von nur 50 Jahren gerechnet, so steigt der geopferte Metallwerth schon auf 153400 Thaler. Ein Gegengewicht zu diesem Resultat liegt aber in Folgendem: Der Mehraufwand an Kupfer in den stärker legirten Thalern macht für 2,779,000 Stücke 10293 Kilogramm Kupfer im Preise von 8800 Thlr. aus. Rechnet man hievon nur 5% Zins, indem man das Kupfer als zinslos und unkündbar ausgeliehenes Kapital ansieht, so ergiebt sich 440 Thaler Mehraufwand, d. h. das Dreifache desjenigen Silberverlustes welcher durch Legirung zu 0,750 verhindert werden konnte. Der Gebrauch der feineren Legirung ist also ökonomischer, namentlich wenn man in Rücksicht auf den Geldtransport beachtet, dass der Thaler von 0,900 Feingewicht um 1/6 leichter ist, als der von 0,750 f. G. Ungünstig ist dagegen allerdings der Umstand, dass — wenn nach Art. 13 und Separatart. VII der Konvention die durch den Umlauf um mehr als 2% des Gewichts abgenutzten Thaler zu voll eingezogen werden müssen — der Zeitpunkt

---

fenden grossen Menge Scheidemünze, andererseits weil im halben Gulden eine relativ weit gröbere Theilmünze existirt, wird von jenen beiden groben Sorten im täglichen Kleinverkehr kein so starker Gebrauch gemacht, als in Norddeutschland vom Thaler. Nach Karmarsch's Beobachtungen beträgt die durchschnittliche jährliche Abnutzung: a) vom 2-fl.-Stück 4,43 Milligr., auf die Oberflächengrösse des neuen Vereinsthalers berechnet 3,77 Mgr., worin 2,76 Mgr. fein Silber; b) vom Gulden 3,22, auf die Thaleroberfläche berechnet 4,08, worin 3,67 fein Silber. Mit dem Gulden ist das franz. 2-Frks.-Stück zu vergleichen, welches sich jährlich im Durchschnitte um 9,44 abnutzt, soviel als 11,53 Mgr. auf eine Oberfläche gleich der des Guldens oder 14,6 Mgr. auf die Fläche des neuen Thalers, — zum offenbaren Beweis, dass (der angegebenen Ursachen wegen) die Gulden bisher noch nicht so stark kursirten, als einer Münzsorte dieses Kalibers eigentlich entspricht.

hiezu durchschnittlich bei den 0,900 feinen Stücken nach 62, bei den 0,750 feinen aber erst nach 74 Umlaufsjahren eintritt. Auch leidet das Gepräge des feineren Silbers stärker durch Niederquetschung als dasjenige aus 12löth. Silber, wie diess die 5-Fr.-Stücke gegenüber den Thalern von gleichem Alter augenscheinlich darthun.

Die Scheidemünze.

Artikel 14 und 15 des Hauptvertrags nebst Separatartikel VIII betreffen die Scheidemünze. Die getroffenen Bestimmungen sind übersichtlich folgende:

Die Scheidemünze hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze" zu tragen, was das Gepräge der süddeutschen Staaten ändern wird.

Auf die Kupferscheidemünze ist der Nennwerth nicht nach den Theilverhältnissen zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Einheit oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrössen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige, Kreuzer u. s. w. auszudrücken.

Diese Bestimmung, welche die Inscription des preussischen Kupfergeldes modificirt, ist ganz zweckmässig, soferne die Ueberschrift 120, 240, 360 Stücke einen Thaler oder 60, 120 etc. einen Gulden das verkehrende Publikum zum Glauben verleiten könnte, es sei hiemit die Verpflichtung rechtlich ausgesprochen, 60, 120, 240, 360 etc. Scheidemünzstücke müssten an Stelle eines Gulden oder Thalers groben Silbergeldes genommen werden, während der letzte Absatz von Artikel 14 im Gegentheil ausdrücklich bestimmt, dass in den Landen der vertragenden Staaten Niemand gezwungen werden dürfe, eine den Werth der kleinsten groben Münze erreichende Zahlung ($^1/_4$ fl. süddeutsch, = 15 Kreuzer süddeutsch, $^1/_6$ Thaler = 5 Silbergroschen, $^1/_4$ fl. östreichisch = 25 Cents) in Scheidemünze anzu nehmen.

Es wäre konsequent gewesen, dieselbe Regel in Betreff der Nennwerthinschrift ebenso bei der Silberscheidemünze, wie bei der kupfernen, zu treffen, was jedoch nicht stattgefunden hat.

Der Nennwerth der gröbsten Scheidemünzen darf in Silber

nicht über die Hälfte des kleinsten groben Kuranttheilstückes, also nicht über $^1/_8$ fl. süddeutsch und östreichisch und nicht über $^1/_{12}$ Thaler norddeutsch, in Kupfer nicht über 2 Kreuzer süddeutscher Währung, 4 Cents (in Oestreich) und 6, beziehungsweise 5 Pfennige norddeutsch hinausgehen.

Die leztere Bestimmung, dass die Kupferscheidemünzen nicht über beziehungsweise 6 und 5 Pfennige hinausgehen dürfen, weist darauf hin, dass man im Thalergebiete die verschiedene Untertheilung des Groschens in 12 und 10 Pfennige vorläufig fortsetzen wird. Sachsen und Hannover würden demnach den Thaler = 30 × 10 = 300 Pfennigen = $1^1/_2$ fl. östreichisch = 150 Hundertstel haben, so dass zwischen den Pfennigen dieser Thalerländer und den östreichischen Cents ein ganz einfaches Verhältniss obwalten würde. Nicht dasselbe Verhältniss freilich würde zwischen denselben Scheidemünzen und den gleichnamigen preussischen Statt haben. Auch über die gleichmässige Eintheilung des Thalers in Groschen ist Nichts zu Wege gebracht und die Beseitigung der 24-Theilung (z. B. Braunschweig) nicht erzielt.

Ebensowenig als eine Annäherung und Verminderung der Scheidemünz-Sorten ist eine Gleichmässigkeit über Legirung der Silberscheidemünzen angebahnt worden, der Vertrag lässt nachsichtig die Wahl von Billon in jeder Mischung und für jede Scheidemünzsorte zu, was bedauerlich ist.

Ueber den Fuss der Scheidemünze wird bestimmt: Es darf die Silberscheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten in einem leichteren Münzfusse als zu $34^1/_2$ Thaler in Thalerwährung, $51^3/_4$ fl. östreichischer Währung oder $60^3/_8$ fl. süddeutscher Währung geprägt werden, was auf die Kölnische Mark bezogen einen $16,_1$ Thalerfuss für Norddeutschland, einen $24,_{15}$ Gulden-Fuss für Oestreich und einen $28,_{17}$ Gulden-Fuss für Süddeutschland bedeutet. Bisher war der Scheidemünzfuss für Norddeutschland der Sechszehnthalerfuss, für süddeutsche Groschen und Sechser der Siebenundzwanziggulden-Fuss (für Kreuzer der 28-32-fl.-Fuss).

Der neue Scheidemünzfuss hat sich daher für Norddeutschland und Süddeutschland um etwas verschlechtert, sofern künftig

erst eine Summe von $16{,}_1$ Thalern, beziehungsweise $28{,}_7$ Gulden Scheidemünze, (statt 16 Thlr. beziehungsweise 27 Gulden) eine Köln. Mark feines Silbers zu enthalten brauchen. Dass die Münzstätten von dieser facultativen Verschlechterung wirklich Gebrauch machen werden, steht nicht zu bezweifeln.

Oestreich hat seine Sechser von 1849 im 28-Fl.-Fuss ausgebracht, also bedeutend schlechter, als seine künftige Silberscheidemünze im $51^3/_4$-fl.-Fuss (= $24{,}_{15}$-fl.-Fuss auf die Köln. Mark bezogen) sein wird.

Auch die künftigen Kupferscheidemünzen können bedeutend leichter ausgebracht werden, wenn man die in der Konvention vom 24. Januar gestattete Minimalgrenze wirklich benützen wird.

Artikel 14 bestimmt nämlich: Bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwerthsverhältniss von 112 Thalern in Thalerwährung, 168 fl. östreich. Währung und 196 Gulden süddeutscher Währung für einen Zollcentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Ein Münzpfund Kupfer darf also auf 1,96 fl. südd. ausgebracht werden, und da ein Münzpfund Silber zu $52^1/_2$ fl. kur. ausgebracht wird, so verhält sich der angenommene Nennwerth der Scheidemünze zu dem des Silbers wie 1,96 zu 52,50 oder wie 1 zu 26,785..., während bisher der Nennwerth des Kupfers zu dem des Silbers sich verhielt:

in Oestreich	=	1 : 28,125
„ Preussen	=	1 : 32,812
„ Hannover	=	1 : 42
„ Sachsen	=	1 : 30,731
„ Baden	=	1 : 24,5

Mit Ausnahme der badischen Kupferscheidemünzen waren also die bisherigen Kupferscheidemünzen sämmtlicher genannter Staaten schwerer, als die künftigen sein müssen. Doch scheinen einige Staaten vorläufig bei einem schwereren Kupferscheidemünzfuss noch verharren zu wollen; Oestreich hat sich die Feststellung des gegenseitigen Werthverhältnisses seiner alten und seiner neuen Scheidemünze vorbehalten (Artikel 16).

Gegen die eingetretene facultative Verschlechterung des

Silber- und Kupferscheidemünzfusses wird sich übrigens keinerlei triftiger Einwand erheben lassen.

Die Scheidemünzen sind allzumal Zahlmarken, welche von den Regierungen unter ihrem Stempel ausgegeben werden. Ihr Wesen als Zeichen von Theilwerthen der groben Münzen macht, dass die Uebereinstimmung von Nenn- und Kurswerth nicht auf der Uebereinstimmung ihres Nennwerthes und ihres Metall-(Markt-)Werthes beruht. Die Differenz zwischen beiden letzteren könnte noch viel grösser, als die im Vertrag normirte (0,10—0,11) sein, und Silber- und Kupferscheidemünzen würden dennoch einen mit dem Nennwerth übereinstimmenden Kurswerth zu behaupten vermögen.

Die dauernde Uebereinstimmung von Nennwerth und Kurswerth der Scheidemünzen wird im Wesentlichen von folgendem Factor und von diesem fast ausschliesslich bestimmt: Es darf nicht mehr Silber- und Kupferscheidemünze in Umlauf gesetzt sein, als für das Bedürfniss zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung nöthig ist. Und weiter muss Gelegenheit gegeben sein, die Scheidemünze wenigstens in grösseren Beträgen bei den Kassen des sie emittirenden Staates einzulösen.

Die Scheidemünze ist nämlich, wie bemerkt, eine unter dem Regierungsstempel in Umlauf gesetzte, mit einem ihren Metallpreis sammt Prägekosten übersteigenden Nennwerth versehene Zahlmarke, welche die Regierung zum Nennwerth wieder anzunehmen verspricht. Sie wird so lange einen ihrem Nennwerth gleich kommenden Kurswerth behaupten, als sie einem wirklichen Bedürfniss entspricht. Das Bedürfniss nach Scheidemünze liegt aber nur im Kleinverkehr und für Ausgleichungen vor. Dieses Bedürfniss nun hat, wie das nach jeder Münzsorte, laute sie auf grossen oder kleinen Werth, bestimmte Grenzen, welche rein durch Zahl und Betrag der Transactionen des Kleinverkehrs bestimmt sind. Wie der Circulationsbetrag der Banknote im Allgemeinen und ihrer verschiedenen Nennwerthsorten speciell etwas zwar schwankendes, aber innerhalb gewisser Oscillationsgrenzen dennoch stationäres ist, so ist es auch der Circulationsbetrag jeder Münzsorte. Bei den groben Münzsorten hat nun

eine zu starke Emission volkswirthschaftliche Nachtheile nicht; wird von ihnen mehr in den Verkehr geworfen, als dieser bedarf, so fliesst der Ueberschuss nach Aussen ab, und es entsteht weiter nur der Nachtheil unnöthigen Münzkostenaufwands.

Der umgekehrte Fall aber findet mit der Scheidemünze Statt. Wird ihrer zu viel ausgegeben, so fliesst nichts von ihr auswärts ab; denn sie ist Zahlmarke, wenigstens zu einem Theil ihres Nennwerths Kreditgeld, welches sich nur da aufhalten kann, wo es zur Einlösung und zur Annahme kommt, es darf sich von den Kassen des emittirenden Staates oder aus dem Verkehrskreise, welchen der betreffende Staat frei oder zwangsmässig mit seinem Kredite beherrscht, nicht zu weit entfernen.

Die Einlösungsgelegenheit wäre aber gewöhnlich in dem emittirenden Staat, auch wenn er die Einlösung auf Verlangen bei seinen Kassen umfassend angeordnet hätte, doch eine zu beschwerliche, um die Scheidemünze, wenn sie zu massenhaft in Umlauf kommt, alsbald wieder in die Staatskassen zurückzuwerfen, etwa in ähnlicher Weise, wie eine momentan ausgedehnte Banknotencirculation mit dem Nachlassen des Verkehrsbedürfnisses an Geldsurrogaten wieder sich zusammenzieht; der Unterschied in letzterer Beziehung kommt daher, dass die Scheidemünze in den tausend kleinen und sich weit verzweigenden Verkehrsadern, die Banknote in den durch die Banken laufenden Arterien des grösseren Waaren- nnd Kreditverkehrs umläuft. Eine zu starke Emission der Scheidemünze hat daher nicht einen gewissen natürlichen Sättigungspunkt des Verkehrs zur Schranke, sondern sie expandirt zunächst ungehindert, indem sie die grobe Münze austreibt und sich selbst an deren Stelle setzt.

Als nächste Folge ergiebt sich ein Seltenwerden der groben Münzen, Scheidemünze vertritt ihre Stelle auch bei grösseren Zahlungen. Dann aber kann in verschiedenem Grade dieselbe Erscheinung eintreten, wie bei dem in zu grosser Menge ausgegebenen, factisch oder kraft Zwangskurses uneinlösbaren Papiergelde. Es ist ein Agio der groben Wechselmünze gegen Scheidemünze oder eine Kursentwerthung der Scheidemünze im Anzuge. Ob dieser Fall zum Ausbruch gelangt, kommt auf den Grad der Missverwaltung des Scheidemünzwesens und auch auf

kommerzielle Conjuncturen an. Wenn auch der Missstand nicht mehr in ähnlichem Maasse eintreten wird, wie in früherer Zeit, als man 1600 statt 288 (14 × 24) Groschenstücke aus der Mark fein prägte und 40—50 Groschen statt 24 für einen Thaler gezahlt wurden, so sind doch die aus zu grosser Scheidemünzcirkulation hervorgehenden Missverhältnisse bis in die neueste Zeit herein gross genug gewesen, um in dieser Beziehung eine reine Münzpolitik mit aller Strege für die Zukunft anzuempfehlen; kommt doch ausserdem auch noch die wirthschaftliche Rücksicht sehr in Betracht, den grösseren Verkehr von dem zeit- und müheraubenden Zahlen grösserer Summen in Scheidemünze zu befreien.

Worin die rechten Mittel der Sicherheit bestehen, kann nicht zweifelhaft sein. Aus dem Charakter der Scheidemünze als für den kleinen Verkehr und für Ausgleichung bestimmter Zahlmarken geht hervor 1) dass sie wie jede, auf Kredit beruhende Zahlmarke einlösbar sein muss, 2) dass sie nur dem kleinen Verkehr wirklich diene.

In letzterer Beziehung wäre es nun offenbar unausführbar und auch zu weit gegangen, wenn man die Scheidemünze bei Zahlungen, welche den Werth der kleinsten groben Kurantmünze erreichen, gesetzlich ausschliessen wollte; es lässt sich weiter nicht gehen, als sie vom Publikum selbst facultativ für Zahlungen der genannten Art ausschliessen zu lassen: daher die ganz richtige Bestimmung in Artikel 14 des Hauptvertrages, dass Niemand in irgend einem der vertragenden Staaten genöthigt werden dürfe, eine Zahlung im Werth der kleinsten groben Kurantmünze und darüber in Scheidemünze anzunehmen.

Die andere Forderung anbelangend, dass die Scheidemünze bei einem zeitlichen Ueberfluss an die emittirenden Kassen zurückfliesse, um den Gesammtorganismus der Circulation rein zu erhalten und das Kleinverkehrsgeld nicht in die Adern des Grossverkehrs treten zu lassen, so wird sie durch die liberalste Darbietung von Einlösungsgelegenheit bei den öffentlichen Kassen noch nicht erfüllt werden.

Die Einlösungsgelegenheit bietet der neue Vertrag wirklich in liberalerem Maasse, als diess bisher stattfand. In den Münz-

konventionen Ende der dreissiger Jahre hatten die einzelnen Staaten die Verbindlichkeit übernommen, die Scheidemünzen in Summen von hundert Thalern in Norddeutschland und von hundert Gulden in Süddeutschland an bezeichneten Kassen gegen grobe Münze einzuwechseln. Diese Verbindlichkeit ist durch den letzten Absatz von Artikel 15 der Januarkonvention dahin ausgedehnt, dass die zum Umtausch präsentirte Summe bei der Silberscheidemünze bis zu 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupferscheidemünze bis zu 5 Thalern oder 10 Gulden herabgehen darf; Ziffer 3 von Separatartikel VIII bestimmt hiezu, dass die Umwechselungskassen öffentlich bekannt zu machen sind und dass sich die vertragenden Regierungen über die desshalb getroffenen Anordnungen unter Angabe der Zahl der Umwechselungskassen gegenseitige Mittheilung machen.

Gleichwohl dürfte es leicht sein, wahrscheinlich zu machen, dass auch diese Ordnung der Einlösung ihren Zweck noch illudiren wird, ja, dass jede Art der Einlösung den vorgehabten Zweck allein nicht erreichen wird.

Welcher Geschäftsmann wenn Silberscheidemünze im Betrag von über 40 Gulden oder 20 Thalern sich in seiner Kasse anhäuft, wird dieselbe sortiren, um sie dann — mit Kosten — an die öffentlichen Kassen der verschiedenen Staaten in den statthaften Beträgen einzusenden?

Man hat — um den Aufwand zu vermeiden — von Seiten der Geschäftswelt (Gutachten mehrerer Handelskammern) vorgeschlagen, die münzverbundenen Staaten sollen die Verpflichtung übernehmen, ihre Scheidemünze wechselseitig bei den erwähnten Umwechselungskassen einzulösen.

Allein diese Reciprocität ginge doch wohl nur dann vom Grundsatz billiger Gleichheit aus, wenn sämmtliche Staaten ihre Scheidemünzcirculation auf ein gleichmässiges Maass pro Kopf ihrer Bevölkerung bereits reducirt hätten. Ohne diese Voraussetzung würde sich z. B. die übermässige Scheidemünzcirculation der süddeutschen Staaten nach Norddeutschland ergiessen oder die norddeutschen Staaten müssten Opfer an Transportkosten bringen, um die unsaubere Einwanderung wieder auf dem Schube los zu bekommen. Ersteres wäre allerdings die einfachste Lösung

des Problems, den süddeutschen *embarras des richesses* an Scheidemünze zu beseitigen, aber Norddeutschland wird die süddeutsche Scheidemünze weder bei sich behalten, noch mit Kostenaufwand immer wieder fortschaffen wollen.

An eine Solidarität der Kassen der vertragenden Staaten in Umwechselung der gegenseitigen Scheidemünze kann daher ohne vorgängige Purification und Reduction des süddeutschen Scheidemünzwesens unseres Erachtens gar nicht gedacht werden. Man hat auch wohl zu bedenken, dass durch eine derartige Solidarität der Umwechslung eine solche Vermischung von allerlei nach Form, Bildniss, Münzfuss, Legirung etc. verschiedenen Münzen durchs ganze Vereinsgebiet befördert werden würde, wie sie einem der ersten münzpolitischen Grundsätze (möglichst geringe Anzahl der cirkulirenden Sorten) widersprechen würde.

Selbst wenn die öffentlichen Kassen die Scheidemünzen in kleineren Minimalsummen, als die festgesetzten sind, überall annehmen würden, so ist doch gar nicht daran zu denken, dass hiemit allein schon die Scheidemünzcirculation auf ein dem Bedarf des Kleinverkehrs sich stets anschmiegendes Maass niedergehalten würde, etwa so wie es bei der auf Verlangen zahlbaren Banknote (wenigstens bei deren gröberen Appoints) thatsächlich der Fall ist. Es muss schon weit gekommen sein, bis der kleine und mittelgrosse Verkehr die Scheidemünze selbst dann zu den öffentlichen Kassen trägt, wenn diese die Scheidemünze sämmtlicher münzvereinter Staaten und in kleinsten Beträgen zur Umwechslung gegen grobe Münzen annehmen würden. Man rollirt lieber und sucht der übermässig vorhandenen Scheidemünze hiedurch den Charakter der groben Münze und die Qualification zu grösseren Zahlungen zu geben.

Wer Gelegenheit hat, den süddeutschen Geldverkehr genauer zu beobachten, weiss, in wie grossen Massen Scheidemünzrollen für grosse Zahlen circuliren. Die Folge ist, dass sie ein entsprechendes Aequivalent grober Kurantmünze austreiben, und allmählig den Münzfuss angreifen. Die Darbietung der leichtesten Gelegenheit zur Einlösung gegen grobe Münze wird an sich diesen Missbrauch noch nicht mit der Wurzel ausreissen. Die Scheidemünze rollt, im Unterschied von der einlösbaren

Banknote, durch die kleinen Verkehrsadern und nicht durch die Pulsadern des grossen Waaren- und Kredit-Verkehrs, aus welchen sich die Banknoten bei etwaiger Uebermasse gleichsam von selbst wieder in die Emissionskassen zurückergiessen. Der Grundsatz der Einlösbarkeit, noch so liberal ausgeführt, sichert also für sich allein noch nicht gegen die gefährlichen Störungen, welchen das Geldsystem durch übertriebene Emission von Scheidemünze von jeher ausgesetzt gewesen ist. Immerhin aber ist seine Anwendung eine Forderung der Kreditgeldeigenschaft, welche die Scheidemünze an sich trägt. Wie die auf Verlangen zahlbare Banknote für die Reinerhaltung des Geldsystems tauglicher und ungefährlicher ist als beliebig vermehrbares, uneinlösbares Staatspapiergeld mit Zwangkurs, so die auf Verlangen gegen grobe Münze umzuwechselnde Scheidemünze tauglicher als die nicht umzuwechselnde. Im Nothfalle, d. h. bei Ueberschwemmung mit Scheidemünze, wird nicht nur der ausländische, sondern auch der inländische Verkehr sich des Mittels bedienen, um sich des die gesetzliche Valuta afficirenden Uebermaasses von Scheidemünze zu erwehren und sich die für grössere Zahlungen allein geeigneten groben Kurantmünzen so viel möglich zu erhalten.

Absolute Bürgschaft gegen die von übermässiger Scheidemünzausgabe dem Münzsystem drohenden Gefahren konnte nur dadurch geschaffen werden, dass man sich über ein nach der Kopfzahl der Bevölkerung angesetztes Circulationsmaximum einigte.

Dass die vertragenden Regierungen auf diesem Wege so weit vorgegangen sind, als sich vorläufig überhaupt gehen liess, sehen wir als eines der dankenswerthesten Resultate der Münzvereinbarung an. Vieles bleibt für die süddeutschen Staaten noch zu thun übrig, aber so viel jetzt geschehen konnte, ist geschehen.

In Separatartikel VIII kommen die Staaten der Thalerwährung und der östreichischen Währung überein, dass der gesammte Scheidemünzumlauf eines jeden dieser Staaten auf den Betrag von $^5/_6$ Thaler, beziehungsweise $1^1/_4$ Gulden pro Kopf der Bevölkerung zu beschränken sei, bis etwa ein anderes Maximum unter diesen Staaten vereinbart werden sollte, was denselben vorbehalten bleibe.

Fünf Sechstelsthaler Scheidemünze für den Kopf der Bevölkerung ist nach Allem, was über den Bedarf des Verkehrs an Scheidemünze nach in- und ausländischer Erfahrung berechnet worden ist, keinenfalls ein zu liberales Maximum zu nennen. Zu klein ist es nach allem Anscheine und in Voraussetzung so kleiner Kurantlheilstücke, wie der Sechstelsthaler und der östreich. Viertelsgulden es sind, auch nicht.

Der Bedarf an Scheidemünze ist ein wechselnder, wie derjenige jeder Münzsorte. Desshalb könnte die vertragsmässige Fixation eines Maximums als eine irrationale Beschränkung der münzpolitischen Selbstständigkeit der einzelnen Staaten betrachtet werden. Man könnte sagen, die Münzverwaltungen kommen in eine ungünstigere Lage, als wenn sie ganz isolirt wären und nach freiem Ermessen jederzeit in dem gerade angemessenen Maasse etwaigen Verkehrsbedürfnissen entsprechen könnten. Allein neben dem so erhobenen Einwand ist auch der Vortheil zu betrachten, welcher in der vertragsmässigen Festsetzung des Maximums liegt. Der einzelnen Regierung ist hiedurch eine internationale Fessel gegen souveränen Missbrauch der Scheidemünzemission auferlegt. Und des Weiteren nimmt ja der Vertrag etwaige Abänderungen durch gegenseitige Uebereinkunft in Aussicht, was darauf hinweist, dass sich die Regierungen mit dem fixen Maximum nicht gegenseitig zu chicaniren gedenken.

Die Staaten der süddeutschen Währung behalten sich (Separatartikel VIII, Abs. 2) vor, wegen des zulässigen Maximums des Umlaufs der Scheidemünze innerhalb ihres Gebietes gleichfalls eine allgemeine Bestimmung unter sich zu vereinbaren; auch werden dieselben in weiterer Ausführung des Artikels 12 der Münzkonvention vom Jahre 1845 alsbald eine Frist unter sich vereinbaren, innerhalb welcher die Einziehung der alten vor Auflösung des deutschen Reichs für die dermaligen Landestheile geprägten Scheidemünzen zu erfolgen hat. Schon jetzt aber und bis sie eine andere Vereinbarung treffen werden, wollen die gedachten Staaten bei Bestimmung des Gesammtbetrags, auf welchen ihre Scheidemünzen allmählig zurückzuführen sind, die für die beiden andern Münzsysteme festgestellte Maximalgrenze ebenfalls zu Grunde legen.

Wenn dieser Entschluss ebenso grossherzig ausgeführt werden wird, als er gefasst worden ist, so hat der Januarvertrag ein für das süddeutsche Verkehrsleben hochwichtiges Ergebniss eingeleitet. Es wird aber viel gegenseitiger guter Wille dazu gehören — man darf es sich nicht verhehlen — um die vorstehend gegebenen Versprechungen zur Ausführung zu bringen.

Grosse Opfer und freundliches Entgegenkommen wird schon der vertragsmässig in Aussicht genommene „alsbaldige" Einzug der Scheidemünze aus der Zeit vor Auflösung des Reiches erheischen. Die Abnutzung dieser noch in grösserer Menge vorhandenen Münzstücke erreicht z. Th. die Hälfte des Nennwerths. Die Einlösung zum Nennwerth wird daher sehr kostspielig sein (eine Abschätzung ist durch Art. 15 des Vertrags verboten). Einige Schwierigkeit wird namentlich der Umstand bereiten, dass die Groschenstücke und die noch kleinere Silberscheidemünze vielfach ein geradezu unkenntliches oder vielmehr gar kein Gepräge mehr haben. Diese Stücke müssen doch vor Allem beseitigt werden. Wie aber wird man sich über den Kostenpunkt der Einziehung vereinbaren?

Die süddeutschen Regierungen verpflichten sich, ihren Scheidemünzumlauf allmählig auf die für die beiden andern Münzsysteme geltende Maximalgrenze zurückzuführen. Um an dem „almälig" keinen Anstoss zu nehmen, muss man sich einen ungefähren Begriff von den Opfern zu machen suchen, welche zur stricten Erfüllung der gemachten Zusage nöthig sind.

Nach den niedersten Schätzungen rechnet man die Summe der süddeutschen Scheidemünze auf 3 Gulden per Kopf der Bevölkerung, nach Anderen erreicht sie 4 fl. per Kopf. Nehmen wir den Durchschnitt mit $3^1/_2$ Gulden auf 9—10 Millionen Seelen, so erhält man $9^1/_2 \times 3^1/_2 = 33$ Mill. Fl. südd. Der vereinbarte Maximalsatz zirculirender Scheidemünze per Kopf der Bevölkerung ist $^5/_6$ Thlr. oder $1^1/_2$ fl. süddeutsch, es dürften also später nicht mehr als 15 Mill. Fl. süddeutsche Scheidemünze zirculiren; sonach wären gegen 18 Mill. Gulden einzuziehen. Die eingezogenen Scheidemünzen müssen vor Allem die abgegriffene und geringhaltige alte Landmünze in sich begreifen, wenigstens erfordert diess eine gesunde Münzpolitik gebieterisch. Dann aber

dürfte die Annahme eines Einzugsverlustes von $^1/_3$ des Nennwerthes durchschnittlich eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Der zu gewärtigende Verlust würde hienach $^1/_3 \times 16$ oder 5—6 Mill. Gulden betragen. Diess wäre ein Opfer, welches man billiger Weise nur allmälig von den süddeutschen Staatskassen und Steuerpflichtigen verlangen kann. Der successive Einzug ist ohnediess auch dadurch geboten, dass man bei der Unsicherheit aller Hypothesen über den gegenwärtigen Betrag der süddeutschen Scheidemünzcirculation erst die eventuelle Erfahrung über das gebotene Maass des Scheidemünzeinzugs befragen muss.

Es ist hier der Ort, uns über die Aufnahme des süddeutschen Viertelguldenstückes unter die Kurantmünzen nachträglich auszusprechen.

Die Annahme dieser neuen Münzsorte scheint uns namentlich mit Rücksicht auf das bestehende Uebermaass der Scheidemünze in Süddeutschland kein glücklicher Griff.

Die Scheidemünze zirculirt in mehr als hinreichender Menge, um allen unter einem halben Gulden liegenden Zahlungsbedürfnissen zu genügen; sie würde sonst bis jetzt nicht so massenhaft in Rollen geschlüpft sein, um selbst an Stelle der groben Münze zu fungiren. Wesshalb nun eine kleine Kurantsorte ausprägen, welche nur noch mehr gröbere Münze verdrängen muss, eine Kurantmünze, welche bei ihrer Kleinheit verhältnissmässig grosser Abnutzung ausgesetzt ist und daher ausser bei grossem Aufwand der Münzverwaltung doch zum Niveau der Scheidemünze herabsinken muss? Einen bequemen Gleichwerth gegen die Theilstücke der beiden andern Systeme besitzt der Viertelgulden auch nicht, diese Rücksicht kann seine Annahme nicht empfohlen haben. Bei dieser sehr zweifelhaften Nützlichkeit des Viertelguldens süddeutsch wäre vielleicht zu wünschen, dass von der Befugniss zu seiner Ausprägung Seitens der süddeutschen Staaten gar kein Gebrauch oder wenigstens ein sehr mässiger gemacht würde.

Artikel 15 des Hauptvertrags enthält taugliche Bestimmungen über Herabsetzung und Ausserkurssetzung (nur zulässig nach Verfluss einer drei Monate vor ihrem Ablauf bekannt gemachten

vierwöchigen Einlösungsfrist) und setzt weiter fest, dass die Scheidemünze, deren Gepräge durch Circulation und Abnutzung undeutlich geworden ist, „allmählig“ zu dem ihr jeweilig beigelegten Werthe eingezogen und umgeschmolzen werde. Nach Art. 17 findet die Verbindlichkeit der Staatskassen zur Annahme nach dem vollen Werthe weder bei den Scheidemünzen, noch bei den groben Silbermünzen Statt, wenn die betreffenden Stücke durchlöchert oder im Gewichte anders als durch gewöhnlichen Umlauf verringert oder wenn sie verfälscht sind.

Diese Festsetzungen machen sämmtlich keine Erörterung nöthig.

Die Goldausmünzung.

Die Bestimmungen über die Goldausmünzung haben uns nachträglich, nachdem wir sie nach dem Wortlaute des Vertrags zu betrachten und zu beurtheilen vermochten, eigenthümliche, sehr wechselnde Gefühle eingeflösst.

Zuerst ist man geneigt, eine eiserne Consequenz zu bewundern, welche sich in ihnen zur Aufrechterhaltung der reinen Silberwährung geltend macht; dann findet man in ihnen wieder eigentlich nur, dass schon halb mit der perhorrescirten Goldwährung ein geheimer Friede geschlossen ist; man findet einen stürmischen Uniformirungsdrang, mit dem Bestehenden ganz und gar brechend und nirgends an dasselbe anschliessend, und auf einen weiteren Blick erkennt man, dass dieses Bestehende durch verschiedene Hinterthüren wieder zugelassen und aufrechterhalten wird. Bei den Vereinbarungen über die Goldcirkulation prägt es sich aus, dass bei der Münzkonferenz auf der einen Seite des Wagbalkens die Silber-, und auf der anderen die Gold-Währung, auf der einen Seite die Absicht etwas Definitives und Konsequentes zu schaffen, gezogen hat, während auf der andern Seite die Absicht provisorischer Einigung und möglichst geringer Aenderung des Bestehenden auftrat. Indem der Kampf zwischen den verschiedenen Anschauungen nicht zum entschiedenen Siege der einen oder andern, sondern zu einem Kompromiss aller Standpunkte geführt hat, musste es sich ergeben, dass die wirk-

lich getroffenen Maassregeln halbe, wahrer Konsequenz entbehrende, geworden sind.

Doch drängen wir ein weiteres Raisonnement vorläufig zurück und fassen zuerst das Thatsächliche der über die Goldausmünzung und Goldzirculation vereinbarten Bestimmungen übersichtlich zusammen.

Es sind zwei Vereinsgoldmünzen neu geschaffen. Art. 18 motivirt und definirt diese Schöpfung folgendermaassen: Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Handels-Münzen in Gold unter der Benennung Krone und halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

1) Die Krone zu $1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes, also mit 10 Gramm fein. Goldes
2) die halbe Krone zu $1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes, also mit 5 Gramm fein. Goldes.

„Andere Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen; ausnahmsweise behält sich Oestreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 auszuprägen.“

Im Artikel 19 wird die Mischung und zulässige Abweichung festgestellt. Das Mischungsverhältniss der Vereinsgoldmünze ist auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer bestimmt; es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund (Brutto) wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile, im Gewicht bei dem einzelnen Stücke (Krone oder halbe Krone) nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Für die Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen soll durchaus das in einer besonderen Vertragsbeilage ausfürlich vereinbarte Probirverfahren zur Anwendung kommen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $1/_{45}$, beziehungsweise $1/_{90}$ des Pfundes mit der statthaften Gewichtsabweichung von $\frac{2^1/_2}{1000}$ haben (Passirgewicht), sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Die Controle über den Vollgehalt der gegenseitigen Vereins-

goldmünzen, eventuell die Einzugsverbindlichkeit eines schlecht geprägten Jahrgangs, findet ganz nach Art. 6 des Hauptvertrags und nach Separatartikel VI, d. h. ganz nach den diessfalls für die Vereinssilbermünzen geltenden Bestimmungen Statt (Art. 20 und Separatart. X).

Nach Artikel 20 werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereinsgoldmünzen, welche in Folge der Circulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erfahren haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Vereinsgoldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kreditanstalten, Banken u. s. w. angenommen worden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Minderwerth entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normalgewicht fehlende $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes, (d. h. für je 50 fehlende Milligramme), unter Zuschlag von $^1/_2$ % des Kassenkurses für die Kosten der Umprägung, zu bestimmen ist.

Die den vorstehenden Bestimmungen zu Grunde liegende Tendenz, welche zu geringhaltig (unter dem Passirgewicht) geprägte Vereinsgoldmünzen zu beseitigen bestrebt, macht sich hinsichtlich der abgenützten Vereinsgoldmünzen durch Ziffer 2 des Separatartikel XI geltend, soferne hier bestimmt ist: „den vertragenden Staaten bleibt es überlassen, durch Gesetz oder Verordnung die Bestimmung zu treffen, dass die Vereinsgoldmünzen, deren Gewicht im Weniger von dem gesetzlichen Normalgewichte von $^1/_{45}$, beziehungsweise $^1/_{90}$ des Pfundes um mehr als 5 Tausendtheile desselben abweicht, sobald solche unter den an Zahlungsstatt an die Staatskassen zu verwendenden Goldmünzen zum Vorschein kommen, entweder gegen Gestattung des Goldwerthes und mit $^1/_2$ Prozent Abzug für die Umprägungskosten zurückgehalten oder den Betheiligten nur dann zurückgegeben

werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind." Wäre diese Bestimmung des Vertrags peremtorisch, statt facultativ, so wäre sie noch grösserer Anerkennung werth. Im Allgemeinen sind vorstehende Anordnungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Normalgewichts der Vereinsgoldmünzen nur zu billigen.

Schon der letzte Absatz von Artikel 18 spricht den allgemeinen Grundsatz aus, dass der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr „lediglich durch das Verhältniss des Angebots zur Nachfrage" bestimmt wird und ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden gesetzlichen Zahlmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden darf. In Ausführung dieses Grundsatzes treffen Artikel 21 und die zugehörigen Separatartikel folgende Bestimmungen:

1) Der Goldmünze darf von Seiten des Staates nicht einmal für seine eigenen Kassen ein fixer Werth in Silbermünze (Kassenkurs) auf länger als sechs Monate beigelegt werden. Der Kassenkurs darf auch in dieser Ausdehnung nicht willkührlich bestimmt werden. Er darf nicht über denjenigen Werth angesetzt werden, der sich aus dem Durchschnitt der amtlichen Börsenkurse jener Münzsorte in den vorangegangenen sechs Monaten ergiebt. Und zwar sind sämmtliche tägliche Durchschnitte des Preises der betreffenden Münzsorte, eventuell des al marco-Preises, wie sie sich auf den näher bezeichneten Börsenplätzen [1]) ergeben, der Berechnung des Kassenkurses zu Grunde zu legen.

Uebrigens behält jede Regierung sich das Recht vor, ihren etwaigen Gold-Kassenkurs selbst innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassenkurs be-

---

1) Als Börsen für den angedeuteten Zweck sollen angesehen werden:
a) für die Staaten der Thalerwährung — die Börsen von Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., Hamburg und Wien.
b) für die Staaten der östreichischen Währung die Börsen von Wien, Mailand, Triest, Berlin und Frankfurt a. M.
c) für die Staaten der süddeutschen Währung: die Börsen von Frankf. a. M., München oder Augsburg, Berlin, Hamburg und Wien.

stimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassenkurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letzteren erlassen werden, und haben zu enthalten: Die Angabe des durchschnittlichen Handelskurses während der vorangegangenen sechs Monate; den hiedurch bestimmten Kassenkurs; die Zeitdauer der Geltung des letzteren; den Vorbehalt, diesen Kassenkurs nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit zu ändern; die Erklärung dass dieser Kassenkurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.

2) Die Bestimmung eines Kassenkurses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen, nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes, erfolgen.

3) Zur Erleichterung der Rechnung kann zwar eine ideale Theilung der Krone in zehn Theile unter der Benennung Kronzehntel eingeführt werden und noch weitere Unterabtheilungen können beliebt werden. Aber es darf diesen Theilen eine auf gangbare Werthsbezeichnungen vereinsländischer Silbermünzen hinweisende Benennung nicht gegeben werden.

4) Die Tarifirung fremder Goldmünzen, d. h. die Bestimmung des Werthes, über welchen hinaus dieselben im gemeinen Verkehr nicht in Zahlung angeboten oder gegeben werden dürfen, kann nur in der Weise erfolgen, dass der wirklich in denselben enthaltene durchschnittliche Goldgehalt — nach Abzug von wenigstens ein halb Procent Münzkosten — in Einheiten und Theilen der Krone, beziehungsweise in der Landeswährung nach dem Kassenkurse der Krone oder nach den für deren Kassenkurs bestehenben Vorschriften ausgedrückt wird.

5) Jeder Regierung bleibt vorbehalten, nach Befinden alle und jede auf Silber oder Gold lautende alternative Zahlungsversprechen zu untersagen, ingleichen durch Gesetz oder Verordnung, entweder allgemein oder für besondere Fälle, z. B. für Lohnzahlungen und dergleichen, die äusserste Werths- und Verwendungsgrenze zu bestimmen, innerhalb welcher Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehre zu Zahlungen in Silberwährung zugelassen werden dürfen; bei Bestimmung der Werthsgränze ist nach den nämlichen Grundsätzen zu verfahren, welche den

künftig für diese Münzstücke zulässigen höchsten Kassenkurs bedingen.

6) Die vertragenden Staaten werden nicht gestatten, dass die unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich Geld- und Kreditanstalten, Banken u. s. w. in einer anderen als der gesetzlichen Landeswährung, rechnen und zahlen. In dem Falle, dass eine unter Autorität des Staates bestehende Anstalt (Braunschweiger-Bank) bereits die Befugniss erhalten hat, die von ihr ausgegebenen zum Umlauf als Geld bestimmten Werthzeichen auch in einer andern, als der gesetzlichen Landeswährung in Silber, auszustellen, ist diese Befugniss so bald als thunlich und spätestens mit dem Zeitpunkt abzustellen, mit welchem die gegenwärtige Concession erlischt.

7) Zu den Bestimmungen, welche die Vereinswährung in Silber strenge aufrecht zu erhalten bestimmt sind, zählt auch der Ausschluss fremder S i l b e r münzen als gesetzlicher Zahlungsmittel. Mit dieser Rücksicht führen wir, obwohl zunächst von den Goldmünzen die Rede ist, die betreffenden Bestimmungen hier an: „Es ist selbstverstanden, dass in dem Gebiete der vertragenden Staaten Silbermünzen fremden, d. h. nicht vereinsländischen Gepräges, die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlmittels fernerhin nicht beigelegt werden darf; findet sich eine Regierung veranlasst, die eingedrungenen fremden Münzen lediglich für den Zweck des gemeinen Verkehrs zu tarifiren, d. h. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus solche im Verkehr nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, so soll jener Werth niemals höher bestimmt werden, als sich ergibt, wenn das feine Silber, welches in den zu tarifirenden fremden Münzen gemäss den desshalb angestellten Ermittlungen wirklich enthalten ist, nach dem Landesmünzfuss mit Abzug von $1\frac{1}{2}$ Procent für Umprägungskosten berechnet wird. Die Annahme der solcher Art tarifirten Münzen bei den Staatskassen ist nur unter der Bedingung zulässig, dass solche nicht wieder ausgegeben, sondern als Tiegelgut zum Einschmelzen an die Münzstätten abgeliefert werden“.

Die vorstehenden Bestimmungen scheinen eine eiserne theoretische Konsequenz in Durchführung des Grundsatzes der reinen

Silberwährung zu athmen. In Wirklichkeit aber sind mehrere derselben bedeutend abgeschwächt zu Gunsten der in Betreff des Goldumlaufs bestehenden Verhältnisse.

So ist das für Nichtvereinsgoldmünzen aufgestellte absolute Verbot eines Kassenkurses im Allgemeinen, und speciell eines festen Kassenkurses, bei einem Theil der bisherigen Goldmünzen so viel wie nicht in Anwendung gebracht und für einen anderen Theil suspendirt, soferne Separatartikel XII bestimmt: 1) Die Bestimmung des Art. 21 Punkt b des obigen Vertrags soll diejenigen Regierungen, welche für die bisherige Landesgoldmünze einen festen, ein für allemal bestimmten Kassenkurs bereits früher angeordnet haben, nicht verpflichten, diesen Kassenkurs sofort aufzuheben, beziehungsweise die Goldmünzen einzuziehen; es wird jedoch vorausgesetzt, dass jene Regierungen Sorge tragen werden, das bestehende Verhältniss durch „allmählige" Einziehung der betreffenden Landesgoldmünzen zu beseitigen. Selbstverständlich darf für diese Goldmünzen ein anderer als der bisher bestandene Kassenkurs nicht eingeführt werden. 2) Denjenigen Regierungen, welche für ihre landesgesetzlichen Goldmünzen einen veränderlichen Kassenkurs bisher angeordnet haben, bleibt freigestellt, denselben längstens bis zum 31. März 1862 in bisheriger Weise zu reguliren, wogegen sie von diesem Zeitpunkt an für andere Goldmünzen, als für Kronen und halbe Kronen, einen Kassenkurs nicht bestimmen werden."

Hiedurch ist das Verbot eines Kassenkurses wohl für sämmtliche bestehende Landesgoldmünzen wenigstens auf fünf Jahre ein leerer Buchstabe. Die bisher mit festem Kassenkurs versehenen Landesgoldmünzen werden auch weiterhin mit derselben Eigenschaft fortbestehen können. Für ihren „allmähligen" Einzug enthält die Münzkonvention keine andere genau bestimmte Verbindlichkeit, als die in Separatartikel IX Ziffer 3 gegebene: dass diejenigen Goldmünzen älteren Gepräges, welche bei den St.-Kassen eingehen und nicht mehr vollwichtig, beziehungsweise über das gesetzlich bestehende Passirgewicht hinaus am Gewichte verringert sind, nicht wieder ausgegeben werden dürfen. Hiedurch allein aber ist nur ein sehr langsamer Einzug bedingt, namentlich wenn man in Erwägung nimmt, dass nicht vollwichtige

Stücke theils wegen des zu befürchtenden Werthabzuges von den öffentlichen Kassen werden ferne gehalten werden, theils bei lebhaftem Verkehr nicht eben immer scharf genug werden gewogen werden können.

Das Verbot, dem mathematisch denominirten „Kronzehntel" und seinen (beliebigen) weiteren Untereintheilungen eine auf gangbare Werthbezeichnungen vereinsländischer Silbermünzen hinweisende Benennung zu geben, wird praktisch kaum die erwartete Wirkung äussern. Karmarsch theilt mit, dass Hannover — schwerlich ohne alle Verabredung mit anderen Staaten — das Kronzehntel (= 1 Gramm fein Gold) in dreissig Theil und jeden dieser Theile wieder in zehn Theile theilen will. Hierin liegt eine merkwürdige Accomodation an den hamburgischer Seits vorgeschlagenen Fuss der alldort gewünschten Goldwährung, wonach der Neuthaler von 1 Gramm feinen Goldes zu Grunde gelegt werden soll. Durch die weitere Theilung in 30 Theile à $^{10}/_{10}$ erhält man vielleicht eine von den deutschen See-Handelsstädten her durch Hannnover vordringende Goldthalerwährung mit 30 Groschen zu je 10 Pfennigen nur ohne die Namen. Karmarsch bemerkt hiezu mit vollem Grund: „So wird die Goldwährung, gegen welche die Münzconferenz so scharf zu Felde gezogen ist, hinter dem freilich sehr durchsichtigen Vorhang, fertig gemacht, und wenn man eines Tages aufzieht, so ist die Sache mit einer einfachen offiziellen Namengebung abgethan."

Auch die weitere Bestimmung, wonach den Banken, überhaupt den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, verboten sein sollte, in einer anderen als der gesetzlichen Landeswährung zu rechnen und zu zahlen, ist sofort völlig wieder aufgegeben worden. Und mit Recht, man hätte ein *cave a consequentariis* ausrufen müssen, wenn diese in die Verkehrsfreiheit tief eingreifende und dabei sicherlich unnöthige Bestimmung der theoretischen Konsequenz zu liebe zu praktischer Geltung gekommen wäre, was durch eine Interpretation im 35. Conferenzprotokoll abgewendet ist. Es heisst an letzterem Orte: „Den genannten Anstalten bleibt auch für die Zukunft gestattet, Verpflichtungen in Goldmünzen zu übernehmen und zu erfüllen,

auch über diese Geschäfte besonders Buch zu führen, so wie nach freier Uebereinkunft Geschäfte in fremden Münzen zu machen“.

Aus allen vorstehenden Bemerkungen geht hervor, dass der ostensible Rigorismus der reinen Silberwährung gegen die Goldcirculation, namentlich gegen die älteren Landesgoldmünzen, nach mehreren Seiten ziemlich lax und geschmeidig gegen das Bestehende wird.

Noch erübrigt uns, zu einem Urtheil über die neuen Vereinsgoldmünzen an sich und über ihre muthmassliche Zukunft zu gelangen.

Zweckmässig ist, dass man nicht zu kleine Goldmünzen gewählt hat. Die halbe Krone ist nahe an 5 Silberthaler werth, wenn man die gegenwärtige Werthrelation von 1 : 15½ (Silber zu Gold) zu Grunde legt. Diess ist nach der Erfahrung der Münzkundigen ungefähr die für Goldmünzen noch zweckmässige Stückelung.

Die Legirung von 900 : 100 ist die französische und an sich zweckmässig.

Nicht zweckmässig aber ist es, dass man ein Pfund feinen statt legirten oder Präge-Metalls zu Grunde gelegt hat. Es hätte im letzteren Fall gehabt:

	Feingewicht	Bruttogewicht	
die Krone	9	10	Gramm
die halbe Krone	4,500	5	„
Es hat jetzt:			
die Krone	10	11,111..	„
die halbe Krone	5	5,555..	„

In ersterem Falle hätte man also sowohl für Krone als für Bruttogewicht einfache Gewichts-Verhältnisse erhalten, jetzt hat man gerade für das Bruttogewicht, dessen Gewichtseinfachheit wohl das erheblichere praktische Interesse hat, ganz unbequeme Verhältnisse.

Während bei der Eruirung der neuen Silbermünzfüsse nachgewiesenermassen das Bestreben maassgebend war, sämmtliche bestehende Münzfüsse ohne Umschätzung oder Umprägung der circulirenden Münzen mit den neuen Verhältnissen zu ver-

schmelzen und während die bei den Münzen gesetzlicher Währung wesentlichere Uniformität und die ebenda nöthigere Präcision, in Bezug auf Reinerhaltung des Münzfusses und in Bezug auf Einzug der bei einer bestimmten Abnutzungsgrenze angelangten Stücke, nicht völlig erzielt werden konnte, hat man auf der andern Seite zwei Vereinsgoldmünzen vereinbart, welche, da neue Stücke der alten Landesgoldmünz-Sorten nicht mehr geprägt werden dürfen, zur Alleinherrschaft gelangen zu sollen scheinen, und welche zum Theil den vorsichtigsten münzpolizeilichen Bestimmungen unterworfen sind.

Wir sind weit entfernt, letzteres zu tadeln oder die bei der Eruirung der neuen Silbermünzfüsse beobachtete Schonung des Bestehenden verkennen zu wollen; wir haben uns in letzterer Beziehung oben deutlich genug ausgesprochen. Nur drängt sich uns der Gedanke auf, als habe man mit einer möglicherweise nöthig werdenden Goldwährung im Voraus einen halben Frieden schliessen wollen.

Freilich wäre es dann mehr als fraglich, ob der gewählte Goldmünzfuss der für eine solche Eventualität geeignetste sein würde. Wenn in dem Falle des Uebergangs zur Goldwährung die dann in Circulation befindliche Silbermünze als Scheidemünze beibehalten werden wollte unter Reduction des Betrags auf den nöthigen Scheidemünzbedarf und unter Erhöhung des Nennwerths um 10—14 Procent über den Metallwerth, so liess sich gewiss eine tauglichere Wahl des Goldmünzfusses treffen; etwa 12 Gramm für die Krone, welche alsdann auf 10 Thaler tarifirt die vorhandene Silbercirculation als Scheidemünze sehr bequem zugelassen und einen ganz leichten Uebergang zur Goldwährung gestattet hätte.

Der Vertrag hegt von den Vereinsgoldmünzen die Erwartung, „dass sie den Handel mit dem Ausland fördern" werden. Wenn man diess überhaupt von einer speciellen Sorte von Goldmünzen besonders erwartet, so war es gewiss am Platz, sich an die Hauptgoldmünze eines grösseren Handelsvolkes, den Sovereign oder das 20-Franken-Stück anzuschliessen, sei es durch einfache Annahme oder durch Wahl eines bequemen Vielfachen oder Theiles einer solchen Münze. Namentlich wenn man *tabula*

rasa machte und das Bedürfniss des Grosshandels als maassgebend ansah, so hätte es einem sehr praktischen Zwecke entsprochen, wenn man den Goldmünzfuss mit demjenigen eines benachbarten grösseren Handelsvolkes in Uebereinstimmung gesetzt hätte. Dass etwa später, wenn es sich um eine kontinentale Münzunion jemals handeln wird, Frankreich oder England zur deutschen Krone übergehen würden, bloss desshalb weil sie 10 Gramm fein enthält, wird mehr als problematisch sein.

Sehen wir aber von den internationalen Diensten, welche die Krone leisten soll, ab, und sehen zu, welche Dienste sie dem Binnenverkehr zu gewähren berufen ist.

Es fragt sich dabei zuerst, ob dafür gesorgt ist, dass die Vereinsgoldmünzen bald eine beherrschende Rolle in der Goldcirculation gewinnen werden.

In dieser Beziehung wäre zu vermissen, dass keinerlei Ausprägungspflicht verabredet ist. Jeder Staat kann sie in beliebiger Menge oder auch gar nicht prägen.

Die Bestimmung dass fortan andere Goldsorten in den Vereinsstaaten nicht mehr gemünzt werden dürfen, verbürgt ein herrschendes Aufkommen der Krone noch nicht. In Preussen, Sachsen, Hannover dürfte die bisherige Goldcirculation einem Drittel bis Viertel der Silbercirculation gleichkommen. Ihre alten Goldmünzen: Dukaten, Pistolen, Friedrichs'dor u. s. w. sind zulässig „bei den im Betrieb des Staats befindlichen Verkehrs- und Gewerbsanstalten, namentlich Berg- und Hüttenwerken, Eisenbahnen, Posten etc.“ (Separatart. XII, Z. 5), ferner (nach Separatart. IX, Z. 3) „sowohl im gemeinen Verkehr als bei den Staatskassen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach Gesetz oder Vertrag die Verpflichtung auf Gold lautet.“ Die Vereinsgoldmünzen haben somit vor den alten Landesgoldmünzen auch gar keinerlei besondere r e c h t l i c h e Qualification voraus, wodurch sie besonders aufkommen müssten. Sie werden daher gegen die alte Goldcirculation, welche bei grossem Betrag und langsamer Abnutzung nicht so schnell im Tiegel verschwinden wird, um so gewisser schwer aufkommen, als ihre Ausprägung in grösserer Menge mehr als zweifelhaft ist.

Der Umstand, dass die Krone zwischen den umlaufenden

Goldsorten in keiner Beziehung eine bequeme Ausgleichungsmünze bildet, wird ihre Herrschaft nicht beschleunigen. Der Feingehalt der Krone ist gleich demjenigen von:

34,444 . . . Frks.
1,36569 . . Sovereign
1,65782 . . preuss. Friedrichsd'or oder sächs. Augustd'or
2,90537 . . östr. Dukat.
1,67864 . . hannöv. Pistolen
6,64628 . . Golddollars.

Diese vorstehenden Gleichungen zeigen, dass sich die neue deutsche Vereinsgoldmünze geradezu mit allen bedeutenderen deutschen und ausserdeutschen Goldmünzen in Opposition setzt. Wir beklagen es daher auch nicht, ihr eine nicht sehr bedeutende Zukunft dem Obigen zu Folge prophezeien zu müssen.

Unsere Eingangs ausgesprochenen allgemeinen Betrachtungen über die Goldausmünzung glauben wir im Vorstehenden nunmehr motivirt zu haben.

Papiergeld.

Artikel 22 des Vertrags besagt: „Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, dass solches jederzeit gegen vollwichtige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen."

„Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von andern unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden."

Der greifbarste Erfolg dieses Artikels wird die Nöthigung der östreichischen Regierung zur Aufhebung des für die Noten der östreich. Nationalbank fortbestehenden Zwangskurses sein, beziehungsweise die Wiederaufnahme der Baarzahlung in Oestreich.

Ob der Artikel die Probe gewisser Staatsnothwendigkeiten

aushalten wird, kann nur die Zukunft entscheiden. Uns kommt es nur zu, darauf hinzuweisen, wie einerseits durch den Artikel das Münzsystem nicht schon gegen alle von Seite der Münzsurrogate drohende Gefährde sichergestellt ist, und wie andererseits der Artikel selbst nach seinem beschränkten Inhalt erst noch einer genaueren Entwicklung bedarf, um das in ihm ausgesprochene allgemeine Princip zu sicherer praktischer Geltung zu bringen.

Es wird kaum zu läugnen sein, dass eine Bestimmung wie die: dass Einrichtung getroffen sein muss, in gesetzlichem Zwangskurs stehendes Papiergeld jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen des Inhabers umzuwechseln — nur dann erheblichen Werth hat, wenn sie genau präcisirt ist. Diess ist in der Januarkonvention nicht geschehen. Welcher Schutz ist z. B. dem Publikum und der Metallcirculation gewährt, wenn ein Staat Papiergeld mit Zwangskurs ausgiebt oder ausgeben lässt und dabei nur in seiner Hauptstadt oder an einigen wenigen Filialkassen ungenügende Einlösungsgelegenheit gewährt? Und welche Chicanen sind nicht selbst bei diesen wenigen Kassen möglich [1], während dem Artikel 22 nothdürftig Genüge geleistet wird.

Nicht abgeschnitten sind Fälle, wie der, dass ein kleiner Staat Papiergeld in einem das Bedürfniss seines eigenen Verkehrs weit übersteigenden Maasse ausgiebt und in seinem eigenen und in den Nachbargebieten die Metallbasis des Geldsystems afficirt. Es können grosse Mengen Staatspapiergeldes eine Zeit lang ohne Drang zur Einlösung umlaufen, die Einlösungseinrichtung kann in so lange genügend sein, aber sie kann auch plötzlich unzureichend werden. Es ist ferner durch den Vertrag gar keine Sicherheit gegen die zu kleinen Banknotenappoints gegeben, welche bei zureichendster Umwechslungsgelegenheit den Münzschatz eines Landes über Gebühr verringern, ja fast austreiben können.

Noch verschiedene Gesichtspunkte könnten aufgestellt werden, nach welchen über die Geldsurrogate bestimmte Grundsätze zur

1) Klassisch in seiner Art und denkwürdig ist das Beispiel von Einlösungschicane, welches öffentlichen Blättern und notarieller Aufnahme zu Folge die Thüringer Bank zu Sondershausen geliefert hat, indem sie 16,000 Thlr. präsentirter Noten in anderer als Stück für Stück aufgezählter Scheidemünze auszulösen sich weigerte!

Sicherung des Münzsystems zu vereinbaren gewesen wären. Wir können uns aus Anlass einer Kritik des Münzvertrags in genauere Erörterungen hierüber nicht einlassen. Die preussische Regierung hat die Zollvereinsstaaten zu Vereinbarungen über die Geldsurrogate eingeladen. Wir wünschen diesen Bemühungen einen guten Erfolg, glauben aber, dass das vorläufig Nothwendigste universeller und gewisser erreicht worden wäre, wenn im Münzvertrag neben dem allgemeinen Artikel 22 eine Vereinbarung dahin erzielt worden wäre, dass der Staatspapiergeldumlauf auf ein Maximum, nach der Seelenzahl berechnet, beschränkt und Notenappoints unter einem gewissen Minimalbetrage absolut ausgeschlossen werden. Das Münzsystem hätte hiedurch wenigstens die nothwendigste Sicherheit gegen eine Gefährdung durch das Papiergeld einfach erreichen können.

Art. 23—28 sammt den zugehörigen Separatartik. XVI—XVIII enthalten neben transitorischen Bestimmungen u. A. folgende Festsetzungen, welche wir zur Vervollständigung des thatsächlichen Vertragsinhalts hier anfügen: die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrags ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen. Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf eines jeden Jahres einen amtlichen Nachweis über die stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Sorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen und in beiden Fällen die Gesammtwerthsumme aller seit Annahme des bestehenden Landesmünzfusses ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

Der praktische und wissenschaftliche Werth dieser Anordnung bedarf keiner weiteren Bemerkung.

Für den Fall, dass andere deutsche Staaten oder solche ausserdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zollsysteme sich anschliessen, dem gegenwärtigen Münzvertrag beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch desshalb einzuleitende Verhandlungen

Folge zu geben. Im Schlussprotokoll ist ausführliche Vorsehung für den Fall einer Münzvereinbarung mit Parma und Modena getroffen.

Durch Artikel 27 wird die Dauer des Vertrags zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt. Auch alsdann soll derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweitige Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluss mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Wir fassen zum Schluss die Ergebnisse unserer Erörterung und Beurtheilung des Vertrags übersichtlich zusammen:

Eine radikale Umgestaltung im deutschen Münzwesen ist durch den Vertrag nicht bewerkstelligt worden.

Man hat die bestehenden Verhältnisse nicht nur der Silber- sondern auch der Goldzirkulation aufs Schonendste angefasst und das Gerüste der Gemeinsamkeit nach der Form und dem Zuschnitt des vorhandenen Materials aufgezimmert, statt umgekehrt dieses Material nach den mathematischen Linien einer ganz neuen Form umzuarbeiten. Man hat damit unseres Erachtens den ganz richtigen, durch Zeit und Umstände gebotenen Weg eingehalten. Wir hahen nachgewiesen, dass es schon in Anbetracht der zur Zeit ganz unentscheidbaren Alternative: Gold- oder Silberwährung ungeeignet wäre, im jetzigen Zeitpunkte radikale Aenderungen des Münzwesens vorzunehmen, Aenderungen, welche nach wenigen Decennien abermals radikal könnten umgestossen werden müssen.

Aber, fragt man, hatte es dann überhaupt ein wesentliches Interesse, den Vertrag im jetzigen Momente abzuschliessen und

hätte man die Dinge nicht noch ein Jahrzehnt oder etwas länger im jetzigen Zustand unverändert fortbestehen lassen sollen?

Wir antworten mit Nein. Es waren einige sehr wesentliche Zwecke schon jetzt zu erreichen und sie sind zum Theil erreicht worden. Voran stellen wir die Schaffung einer allgemeinen Wechselmünze, wie sie im Vereinsthaler gegeben ist; hiedurch ist ein entschiedenes Bedürfniss ohne Umstossung bestehender Verhältnisse befriedigt worden. Dass zur Vereinsmünze der Thaler erkoren und dass ihr durch die vereinbarte Assimilation der Stücke des alten Vierzehnthalerfusses sofort ein fester Halt gegeben wurde, war unumgänglich und zweckmässig unter der gegebenen Voraussetzung, dass eine Vereinsmünze mit möglichst geringer Veränderung des Bestehenden ins Leben zu rufen war.

Eine völlige Münzeinheit ist nicht erzielt worden, aber es ist doch gelungen, dreierlei verschiedene Systeme mit einem Gebiete von 70 Millionen Menschen zu einer vorläufigen wenn auch nicht durchweg fertigen Harmonie zusammen zu schliessen und in einigen wesentlichen Stücken einheitliche münzpolizeiliche Grundsätze zur Geltung zu bringen. Auch uns scheint, dass man, selbst ohne völlige Münzeinheit anzunehmen, die Münzkonföderation in wesentlichen Beziehungen praktischer und strenger gestalten konnte. Wir meinen diess namentlich in der Beziehung, dass man, bestimmte Abnutzungsgrenzen wie für die Vereinsmünzen so auch für die Landesmünzen vereinbaren und darauf hin die letzteren allgemein und gegenseitig als gesetzliche Zahlungsmittel anerkennen konnte. Hiedurch erst wäre Verlust im gegenseitigen Verkehr forthin abgeschnitten gewesen.

Das süddeutsche System hat eine Zukunft wohl nicht zu hoffen. Der Uebergang zum Thalersystem dürfte empfehlenswerth sein, weil er einerseits das Doppelsystem von Gulden und Thalern beseitigt, weil der Thaler dem süddeutschen Verkehr bereits geläufig ist und daher bestehende Gewohnheit weniger verletzt würde, und weil andererseits eine Uebereinstimmung auch mit dem östreichischen System indirect erzielt würde. Letzteres wäre namentlich dann der Fall, wenn der Uebergang Süddeutschlands zum Thalersystem mit einer forthinigen Centesimaltheilung des Thalers verbunden wäre, indem dann die Hunderttheile des Thalers

zu den Hunderttheilen des östreichischen Guldens in bequemes Verhältniss kommen würden.

Ueber den Scheidemünzumlauf sind ganz erfreuliche Bestimmungen erzielt worden und noch erfreulicher sind die ausgestreuten Keime, welche mit gutem Willen entwickelt zu einer durchgängigen Bereinigung des deutschen Scheidemünzwesens führen müssen, das wenigstens in Südwestdeutschland sehr im Argen liegt.

Die Festsetzungen über den Goldumlauf suchen, z. Th. mit starrer Konsequenz, den Grundsatz der reinen Silberwährung zu sichern. Doch ist diese Konsequenz auch mannigfach durchbrochen. Die neuen Vereinsgoldmünzen entbehren aller Anknüpfung an das Bestehende; ob sie einem etwa nothwendig werdenden Uebergang zur Goldwährung Vorschub leisten, ob sie ihrem Zweck der Erleichterung des internen und internationalen Handels besonders entsprechen werden, möchte nach dem Ausgeführten zweifelhaft erscheinen. Es ist daher fast erfreulich zu nennen, dass ihnen eine dominirende Stellung durch den Vertrag nicht gesichert ist und dass ihnen eine solche wahrscheinlicher Weise auch nicht von selbst zufallen wird.

Der Artikel 22 mit seiner Eindämmung des Zwangskurses von Papiergeld ist sehr erfreulich, bedarf aber ebenfalls weiterer Entwicklung, wenn das Münzsystem gegen die möglichen Störungen Seitens der Geldsurrogate gesichert erscheinen soll.

Somit hat der Vertrag einige wesentliche und brauchbare Resultate erzielt, noch mehr vielleicht Keime ausgestreut, welche erst entwickelt werden müssen und theilweise auch nur langsam sich entwickeln können.

Dass überall mit der Absicht verfahren worden ist, Vereinbarungen und Neuschöpfungen unter möglichster Schonung des Bestehenden zu erzielen, wird man am Wenigsten tadeln können, wenn man die ganze Unsicherheit der Constellation, welcher das Münzwesen im Allgemeinen zur Zeit unterstellt ist, in billige und besonnene Erwägung nimmt.

Die Gerichtsbarkeit des eidgenössischen Bundes nach heutigem schweizerischem Staatsrecht.

Von G. Vogt, Staatsanwalt und Privatdozent in Bern.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bemerkungen; historische Antecedentien.

Der richterliche Zweig der Staatsverwaltung erhält in föderativen Staatenverbindungen (Bundesstaat und Staatenbund) dadurch, dass in Streitigkeiten unter einander die einzelnen Gliedstaaten an die Entscheidung des Bundes verwiesen werden, eine Ausdehnung, welche in gleicher Art dem einfachen Staate nicht bekannt ist. Allerdings kann es auch im einfachen Staate vorkommen, dass dessen Gerichte über civil rechtliche Anforderungen eines fremden an den eigenen Staat zu urtheilen haben; allein in solchen Fällen unterwirft sich der fremde Staat freiwillig dem Gerichtsstand des Beklagten, während im Föderativstaat beide Theile als Parteien und kraft einer über Beiden stehenden Justizhoheit einem bestimmten Gericht *de jure* unterworfen sind. Alsdann wird in Conflicten staatsrechtlicher Natur mit einem andern Staat ein selbstständiges Gemeinwesen nie den eigenen Standpunkt und das Maass von Hoheitsrechten, welches es gemäss seiner Verfassung in Anspruch nimmt, von dem Urtheil des Gegners abhängig machen, oder wenigstens, wenn es faktisch einer solchen Demüthigung nicht ausweichen kann, in der äusseren Form dem Zugeständniss den Schein freier Entschliessung zu wahren suchen: der föderative Verband dagegen, selbst wenn

er noch so locker ist, übt auch in solchen Streitfragen ein Recht der Entscheidung aus oder verhindert zum Mindesten eine Erledigung des Streites auf dem Wege, der souveränen Staaten offen steht; demjenigen der Eigenmacht. Der Bestand des Bundes involvirt also unter allen Umständen ein Verbot der Selbsthülfe unter den Gliedstaaten. Wenn Kant[1]) nach seiner scharfen Kritik des Völkerrechtes den Mängeln desselben seinen Vorschlag eines föderativen Bundes unter den civilisirten Staaten entgegenstellt, so hat er damit das wesentliche Merkmal, durch welches föderative Staatsformen von ihren nächsten Voraussetzungen sich abheben, ganz richtig bezeichnet. In der That, die Negation des Völkerrechtes ist der erste Schritt zur Begründung eines Föderativstaates. Mit dem völkerrechtlichen Naturzustand, in welchem die Autorität des Rechtes nicht weiter reicht, als die Anerkennung, welche aus freien Stücken und gleichsam auf Kündigung von jedem einzelnen der souveränen Individuen, für welche es die allgemein verpflichtende Regel sein will, seinen Geboten gezollt wird; in welchem das einzige rechtliche Zwangsmittel in der ihrer Natur nach widerrechtlichen Selbsthülfe besteht; wo der Sieg das Recht, und nicht das Recht — vielleicht das Recht der Weltgeschichte, aber wenigstens nicht das, welches die Gegenwart als solches erkennt und fordert — den Sieg bestimmt — ist eine dauernde nicht nur auf wechselnde Interessen, sondern auf rechtliche Normen begründete Einigung unter verschiedenen Staaten unvereinbar. Erst dann ruht eine solche Conföderation auf sicherem Fundament, wenn ein grundsätzlicher Verzicht auf alle Eigenmacht von allen Bundesgliedern ausgesprochen worden ist. Die Streitigkeiten unter den Einzelstaaten sind daher — wenn auch schon im Staatenbund, und in weit höherem Grade im Bundesstaat, noch andere Gegenstände dem richterlichen Entscheid des Bundes zugetheilt werden — doch immerhin derjenige Stoff, an welchem sich zuerst die Nothwendigkeit richterlicher Kompetenzen des Bundes zeigt.

Die Entstehungsgeschichte von Föderativstaaten folgt im Allgemeinen dem nämlichen Gang wie die Bildung der Staaten

1) Sämmtl. Werke, Ausgabe von Hartenstein, Bd. V, S. 429.

überhaupt. Die werdende Staatsgewalt empfieng ihren ersten Inhalt theils durch das Bedürfniss gemeinsamer kriegerischer Abwehr und Abschliessung der politischen Individualität gegen Aussen hin, theils durch das Verlangen nach Frieden im Innern dieses Verbands und der daraus erwachsenen Anordnung von Recht und Gericht. Analog ist die Entwicklung im Föderativstaat. Der erste ewige Bund der drei Waldstätte z. B. vom 1. August 1291 [1]) ist zunächst ein Schutz- und Truzbündniss gegen auswärtige Feinde, und immer entschiedener tritt schon in den nächsten Bünden und im weiteren Verlauf der Schweizergeschichte bis zur endlichen Ablösung vom deutschen Reich dieses Bewusstsein der Solidarität der Interessen gegenüber dem Ausland auf. Aber ein nicht minder fruchtbarer Keim der Zukunft liegt in derjenigen Bestimmung dieser ältesten Urkunde des Schweizerbundes eingeschlossen, durch welche ein Feld für die Thätigkeit einer centralen Bundesgewalt — deren Bestand freilich noch mit keiner Silbe angedeutet ist — eröffnet wird, in dem Artikel nämlich: „*Si vero dissensio suborta fuerit inter aliquos conspiratos* (= *conjuratos*, Eidgenossen), *prudentiores de conspiratis* („die besten und witzigsten“ heisst es im Bunde von 1315) *accedere debent ad sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire; et quae pars illam respueret ordinationem, (ei) alii contrarii debent fore conspirati* [2]).“ Gemeinsames einträchtiges Handeln nach Aussen hin, Begründung eines Friedenszustandes im Innern durch Erschliessung eines Rechtsweges und Garantirung der Kraft des richterlichen Spruches, und dieses Beides unter dem Gesichtspunkt eines unauflöslichen Bandes aufgefasst — darin liegt bereits

1) Abgedruckt in (Kopp) Amtliche Sammlung der älteren eidg. Abschiede, Beilagen S. III; Bluntschli, Geschichte des schweizer. Bundesrechtes, II, S. 1 f.

2) D. h. wenn einer der streitenden Theile sich dem Spruche nicht fügen will, sollen alle übrigen Eidgenossen ihn dazu nöthigen; Johann von Müller, Schweizergesch., Thl. I, Kap. 18 bei Note 41, und Blumer, Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratieen, I, S. 132, übersetzen die Stelle richtig, nicht auch Bluntschli, Geschichte des schweiz. Bundesrechtes, I, S. 63.

eine Abstreifung des bloss völkerrechtlichen Charakters, eine Ueberwindung des Gedankens isolirt nebeneinander bestehender Souveränetäten durch die Idee eines staatlichen Verbandes, in welchen sie sich zusammenschliessen sollen [1]),

Noch in anderer Hinsicht bietet der einfache Staat Parallelen. Es genügte nicht, dass eine einheitliche Macht vorhanden war, welche die Willkür und Eigengewalt zu bändigen hatte; es mussten überdiess, wenn nicht alle Freiheit der Einzelnen diesem Leviathan geopfert werden sollte, seiner Wirksamkeit Grenzen gesetzt, dem Recht des Staats gegenüber dasjenige der Individuen festgestellt werden. Und die Garantie und Schutzwehr dafür, dass der Staat diese Grenze nicht überschreite, suchte man — merkwürdig genug — darin, dass man gerade diejenige staatliche Funktion, welche den härtesten und langwierigsten Kampf [2])

1) Bündnisse, wie dasjenige der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, waren im Mittelalter eine sehr gewöhnliche Erscheinung; ihre Häufigkeit sowie die für unsere Anschauungsweise so auffallende Passivität, welche die centralen politischen Gewalten diesem zersplitternden sonderbündischen Geiste gegenüber an den Tag legen (siehe z. B. die bei Eichhorn, Rechtsgeschichte, § 346 not. g. citirten Stellen aus dem „Kaiserrecht“), erklärt sich daraus, dass das Feudalsystem den Gedanken der Souveränetät des Staates überhaupt noch nicht ausgebildet hatte. Die staatliche Einheit setzt einen Organismus voraus; der Feudalstaat aber hatte keine Organe, sondern bloss quantitative Theile, jeder in seinem territorialen Kreise die Gesammtheit der staatlichen Hoheitsrechte ausübend. Dass der Schweizerbund sich erhielt, während alle gleichartigen Bündnisse untergingen, dazu hat seine republikanische Verfassung wesentlich mitgewirkt: wo schon das Leben im engeren Kreise Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit lehrt, erscheinen die Beschränkungen, welche der Bund der Kantonalsouveränetät auferlegt, unter dem nämlichen Gesichtspunkt und werden leichter ertragen, als von dem monarchischen Regenten eines Gliedstaates, von welchem, weil er persönlich die Einheit der Staatssouveränetät vorstellt, die Pflichten gegenüber dem Bund mit der Lebendigkeit individueller Empfindung als eine Fessel seiner Freiheit angesehen werden. Bei anderen dieser Bündnisse lag der Grund ihres Untergangs darin, dass sie unablösliche Theile eines grösseren Organismus waren und ihre Existenz mit der Schliessung dieser Organismen zu Staaten nicht mehr vereinbar war.

2) K. S. Zachariä (vierzig Bücher vom Staate, Bd. IV, Seite 51) macht aufmerksam, dass sogar noch im französichen *Code civil* eine Spur des Rechts der Blutrache sich finde, in der Vorschrift nämlich, dass ein

gegen das Princip der Selbsthülfe und die darin wurzelnde Ungebundenheit der individuellen Kraft ausgefochten hatte, erhöhte und befestigte. Es sollte nicht nur gerichtet werden, sondern überdiess noch besondere Behörden, selbstständig und unabhängig von allen übrigen staatlichen Potenzen, ausschliesslich mit dem Amt des Richtens betraut werden. Lange bevor Montesquieu mit der Forderung einer durchgängigen begrifflichen Gliederung der gesammten Staatsverwaltung auftrat, hat sich diese Abtrennung des richterlichen Zweiges von den übrigen staatlichen Organen, welche er als eine der Consequenzen der von ihm versuchten Lösung des Problems der Gewaltentheilung hinstellte, vollzogen. Montesquieu selbst [1]) führt Stellen aus Tacitus an, in welchen das Bewusstsein von dem hohen Werth einer den Machtgeboten der politischen Gewalthaber entzogenen Verwaltung des Richteramts sich kund giebt, und ähnliche Nachweise liessen sich fast aus allen Ländern und Zeiten beibringen. Heutzutage ist die Theorie Montesquieu's von der Gewaltentheilung beinahe zur Antiquität geworden, und dennoch ist unter seinen politischen

---

mehrjähriger Erbe, welcher Kenntniss hat von der Ermordung des Verstorbenen und die Mörder nicht gerichtlich verfolgt, seines Erbrechtes verlustig geht (*Code civil*, art. 727, nr. 3).

1) *Esprit des lois*, VI, 5. — Ein noch bemerkenswertheres Beispiel aus der antiken Welt ist in Persien die Stellung des Kollegiums der königlichen Richter zur despotischen Königsgewalt (Herodot, III, 31; VII, 194) s. Leo, Universalgeschichte, I S. 122. — In Deutschland war der Kaiser oberste Quelle aller Gerichtsbarkeit, allein er war nicht zur Einmischung in die Rechtsprechung befugt, sondern besass bloss die „Gerichtsherrlichkeit" (Herrmann, im Archiv des Kriminalrechts, 1852, S. 299 ff.), in Folge deren er nur die zur gerichtlichen Erledigung der Rechtssachen erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, nicht diese Erledigung selbst vorzunehmen berechtigt war (Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II, 2 S. 135). Bloss beim Reichshofrath fand, in Folge der sogen. *Vota ad Imperatorem*, durch welche namentlich auch alle Strafsachen von Reichsunmittelbaren dem Kaiser zur Beurtheilung anheimgegeben wurden, Ausübung der eigentlichen Rechtsprechung durch den Kaiser selbst statt (Zöpfl, Staatsrecht I, § 84 not. 9, § 99, XIII, und § 100, XII); obwohl diese *Vota ad Imperatorem* Ausnahme waren, so hat doch mit aus diesem Grunde der Reichshofrath Ehre und Reputation im deutschen Reiche eingebüsst (Perthes, das deutsche Staatsleben vor der Revolution, S. 19 ff.).

Gegnern kaum einer — so absonderliche Propheten, wie K. L. von Haller etwa ausgenommen — der nicht der richterlichen Gewalt eine ebenso freie Stellung wie er zugestände. Die Natur der richterlichen Funktion und das unmittelbare Bedürfniss, nicht politische Systeme und Lehrsätze, haben diess auf dem Felde der Staatswissenschaft so seltene Ergebniss fast allgemeiner Uebereinstimmung hervorgebracht.

Einer ganz ähnlichen Erscheinung begegnen wir im Föderativstaat. Was hier zunächst den Bundesstaat anbelangt, so ist es nicht auffallend, dass in diesem gleich wie im einfachen Staate eine selbstständige Organisation der Rechtspflege besteht, denn hier ist der Centralstaat selbst ein vollständiger Staatskörper, der die Anforderungen an eine begriffsgemässe Gliederung des Staatsorganismus befriedigen kann und befriedigen muss. Im Staatenbund dagegen verschwindet diese Gleichartigkeit der theoretischen Voraussetzungen. Hier ist die Centralgewalt nicht ein Staat für sich, sondern eine Zusammensetzung von Rechten, welche die Gliedstaaten aus freiem Entschluss durch vertragsmässige Einigung abgetreten haben; der Staatenbund kann sich daher auch mit einer einzigen, alle Rechte des Bundes in sich vereinigenden Centralbehörde begnügen. Wohl gibt es bei dieser Uebertragung von Rechten an das Centrum Grenzen; zunächst eine Grenze nach unten, ein Minimum — allermindestens nämlich muss ein Bündniss, durch welches Staaten auf immer ihre völkerrechtliche Sonderexistenz aufgeben (nämlich durch den prinzipiellen Verzicht auf alle Selbsthülfe), sie allen anderen Staatsindividualitäten gegenüber in Ein ungetheiltes Ganze zusammenfassen [1]), und schon dadurch sind gewisse Rechte der

1) Schon Polybius bemerkt in seiner allgemeinen Charakteristik des achäischen Bundes (II, 37, 11), derselbe habe sich von einer einzigen Stadt nur noch dadurch unterschieden, dass nicht dieselbe Ringmauer die Achäer umschloss. Ausdrücklich bestätigt Pausanias (VII, 9), dass nur der Bund und keine einzelne achäische Stadt berechtigt war Gesandte abzusenden. — Dass der Föderativstaat ein vollständiges Abgeben der Souveränetät nach Aussen an den Bund erfordere, bemerkt auch Zachariä (40 Bücher vom Staate, Bd. V, S. 169 ff.); Zöpfl (Staatsrecht, Bd. I, § 64, VI), welcher diess nicht zugibt, geräth dabei in Widerspruch mit sich selbst, indem er in

inneren Staatsverwaltung ins Dasein gesetzt. Die Grenze nach Oben dagegen ist der Bundesstaat, und was jenes Minimum überschreitet, ohne doch in den Bundesstaat zu führen, ist ein willkürliches nicht mehr durch das Wesen des Staatenbundes bestimmbares Mehr oder Weniger. Einer solchen Gestaltung mit einem bloss relativen Maass staatlicher Attribute müsste man begriffliche Gesichtspunkte, wie die Lehre von der Gewaltentheilung, aufnöthigen: innerhalb ihrer ist dafür keine Stelle. Trotz dieses Mangels einer Nöthigung durch seine politische Theorie, und ebenso unabhängig von derselben wie in seinen ersten Perioden der einfache Staat, sondert auch der Staatenbund die Träger der Bundesgerichtsbarkeit ab von der einen Centralbehörde. Wie diese Thatsachen, so harmoniren auch die Motive. Dem Richter nämlich ist die lohnende Aufgabe zugefallen, dem Einzelnen schützend zur Seite zu stehen in Allem, worin dieser in seinem angebornen nicht erst durch dèn Staat verliehenen Recht sich weiss. Der Spruch des Richters sichert das Eigenthum; er hält die Rechte des Familienverbandes, in welchem der Einzelne ein geheiligtes, allen Eingriffen Anderer wie des Staats verschlossenes Asyl sucht, aufrecht; die Strafgerichtsbarkeit endlich wendet sich gegen Handlungen, deren Strafwürdigkeit nicht erst das staatliche Gesetz, sondern schon das eigene Gewissen jedem Einzelnen ankündigt [1]). Man sollte, bei abstrakter Ansicht

§ 112, IV, den deutschen Bund in seinen Verhältnissen nach Aussen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtheit definirt. Richtiger wäre es vielleicht gewesen, diese Bezeichnung auf den Staatenbund im Allgemeinen anzuwenden und zuzugestehen, dass der deutsche Bund, namentlich um der europäischen Stellung seiner beiden Grossmächte willen, nicht einmal das Minimum der Anforderungen an einen Staatenbund in dessen Beziehungen zum Ausland erfülle. Ein weiterer Grund dieses Mangels liegt wie uns scheint darin, dass überhaupt mit monarchischer Verfassung der Gliedstaaten ein wahrer Föderativstaat nicht zusammen bestehen kann — ein Satz, auf welchen, obwohl er nicht geradezu ausgesprochen wird, auch die Bemerkungen über Bundesreform in der „Realpolitik" (Stuttgart 1855) S. 70 ff. hinauslaufen. Auf eine nähere Motivirung dieses Satzes einzutreten ist hier nicht der Ort.

1) Bei tieferer Betrachtung stellt sich dabei denn freilich heraus, dass in Wahrheit doch erst das Leben im Staate Manches schafft, was der Einzelne rein aus sich selbst zu haben meint, und dass das Gewissen nicht rein

der Sache, denken, in Conflicten der Gerichte mit der Regierungsgewalt würde die öffentliche Meinung auf Seite der letzteren stehen: denn die Regierung setzt sich eine positive Förderung der Zwecke des Individuums zur Aufgabe, die kalte Logik eines Gerichtshofes dagegen kennt keine Rücksichten auf Wohl und Wehe der Einzelnen. Demungeachtet zeigt uns die Erfahrung überall das Gegentheil [1]), und der Grund davon ist darin zu suchen, dass dem Richter sein Amt keine Pflichten auferlegt, die im Widerspruch stehen könnten mit dem individuellen Recht der Parteien, während umgekehrt die Regierung schon in ihrer Fürsorge für die Einzelnen der freien Selbstbestimmung derselben einen Zwang und gewisse Schranken auferlegt, noch mehr da, wo sie als Vertreterin des Staats-Ganzen dessen Interessen und Bedürfnisse durchzusetzen und Sonderstrebungen der Individuen, so weit sie diesem Ziele Hindernisse in den Weg legen, zu brechen hat. — Alle diese Einflüsse kehren in etwas veränderter Gestalt im Staatenbunde wieder. Die hier entstehenden Conflicte unter den Gliedstaaten betreffen meist ein staatliches Hoheitsrecht, über dessen Existenz oder Ausdehnung von beiden Seiten unvereinbare Meinungen behauptet und zur Richtschnur des Handelns genommen werden, und da der Bund nicht befugt ist, von sich aus die Grundsätze des kantonalen Staatsrechtes zu

---

und ausschliesslich aus der Spontaneität des Ich stammt — ein Kaspar Hauser z. B. kann von der Immoralität eines Diebstahls keine Vorstellung haben; es gibt also eine Weise, in welcher die Politik — diess Wort im antiken Sinne genommen — das Gewissen erweitert, ohne doch darum von unsittlichem Gehalt zu sein.

1) Unter den wenigen Ausnahmen von diesem Satze sind diejenigen Akte der Kabinetsjustiz zu nennen, welche Friedrich der Grosse, sonst ein grundsätzlicher Feind solcher Eingriffe in die Justiz, sich erlaubte; dabei ist aber wohl in Anschlag zu bringen, dass in solchen Fällen (sowohl in der Müller-Arnold'schen Sache, als in dem in Kleins Annalen, IX, Seite 301 f., referirten Falle) Friedrich das natürliche Recht, namentlich die natürliche Rechtsgleichheit vertrat gegen eine, wie er glaubte, servile oder verstockte Justiz. Seine Handlungsweise machte dem edlen Menschen zu grosse Ehre, als dass man sie dem König als ein Vergehen anzurechnen gewagt hatte. — Solche Kabinetsjustiz aus Eifer für die Reinheit der Rechtspflege ist eben auch eine Seltenheit.

bestimmen und die Kantonalverfassungen alle über Einen Leisten zu schlagen, so fehlt es in solchen Conflicten meist an positiven Normen für die Beurtheilung. Und doch ist jede Entscheidung in diesen Materien, jedes Präjudiz, der konkrete Ausdruck eines als verbindlich für beide Theile anerkannten Rechtssatzes, einer Regel, die zwar nicht Gesetz ist, doch aber von den einzelnen Gliedstaaten in ihre Sonderverfassungen aufgenommen werden muss, wenn sie nicht Conflicte gleicher Art gewärtigen und einem zu ihrem Nachtheil ausfallenden Entscheid sich aussetzen wollen. Welche Gewalt läge nun nicht in der Hand der einen Centralbehörde des Staatenbundes, wenn ihr ein solches Recht der Entscheidung in allen staatsrechtlichen Streitigkeiten der Einzelstaaten zukäme! in der Hand einer Behörde, welche ihre eigenen Regierungsinteressen in die Beurtheilung der Rechtsfrage einzumischen in steter Versuchung stände! Der Schritt von einer solchen richterlichen Gewalt zu einer gleichweit ausgedehnten Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt d. h. zu einer immer umfassenderen Absorbirung der Kantonalsouveränetät, müsste immer unbedenklicher erscheinen, zumal sonst die umgekehrte Regel gilt, dass die Jurisdiktion so weit reicht, als die Gesetzgebungsgewalt, und ein Rückschluss von jener auf diese die Natur der Sache für sich hat; jedes neue Präjudiz würde für eine Bestätigung der Ansicht erachtet werden, dass die Centralgewalt Charakter und Grenzen der Kantonalsouveränetät zu bestimmen habe — die Grundidee des Staatenbundes, nach welcher der letzte Rechtstitel seines Bestandes die Souveränetät der Gliedstaaten, die Bundesgewalt nur ein Erzeugniss autonomischer Schöpfung der letzteren ist, würde in einen immer weiter klaffenden Gegensatz gegen die Thatsachen hineingetrieben. Auch hier also haben, gleich wie dort die Bürger, so hier die Gliedstaaten, ihr individuelles Recht zu wahren, und die Natur der richterlichen Funktion, diese für sich und ausser ihrem Zusammenhang mit dem übrigen Staatsorganismus betrachtet, hat hier wie dort zur Aufstellung einer unparteiischen Instanz und Befreiung derselben von jeder anderen politischen Einwirkung geführt.

Dass der Bundesstaat eines ständigen Bundesgerichts

— ständig wenigstens in dem Sinne, dass es von Bundeswegen besteht und nicht erst durch Wahl der Parteien für den einzelnen Fall gebildet wird — nicht entbehren kann [1]), bedarf keines weiteren Nachweises. In den beiden typischen Gestaltungen moderner Föderativstaaten [2]), in der Schweiz und in Nordamerika, hat sich dieses Bedürfniss geschichtlich in scharfem Bruche ausgeprägt. Als Staatenbünde haben diese beiden Conföderationen bloss Schiedsgerichte gekannt; bei ihrer Umwandlung in Bundesstaaten haben sie beide den Gedanken an Verbesserungen des hergebrachten schiedsrichterlichen Verfahrens nicht einmal einer ernstlichen Erwägung für werth gehalten, sondern sofort den Sprung zur Errichtung eines obersten Gerichtshofes des Bundes gewagt. In Nordamerika namentlich war die Klage über den Mangel eines solchen Gerichtshofes einer der wirksamsten Beschwerdepunkte gegen die staatenbündische Verfassung von 1778 [3]), und einer der Haupthebel zur endlichen Durchführung der Bundesreform, deren Werk seither unangetastet in Kraft geblieben ist.

Auffallend dagegen ist es, dass diese nämlichen Conföderationen lediglich Schiedsgerichte besassen, so lange der

---

1) Nach Heffter, Völkerrecht § 109, hat schon der achäische Bund ein Bundesgericht besessen, welches über Streitigkeiten der achäischen Städte untereinander urtheilte; allein in der Stelle des Polybius (II, 37, 10), welche Heffter zum Beleg anführt, ist nur die Rede von gemeinsamen Richtern der Achäer (δικασταῖς χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς), und dass diese Richter auch Streitigkeiten unter den Bundesstädten beurtheilt hätten, ist lediglich eine Vermuthung Tittmanns, Darstellung der griechischen Staatsverf., S. 687. Bei dem Mangel an genaueren Nachrichten über das achäische Bundesgericht hat die Annahme, dass solche Streitigkeiten an die achäische Bundesversammlung gebracht worden seien, ebensoviel für sich, als Tittmanns Vermuthung.

2) Den deutschen Bund diesen typischen Formen nicht beizuzählen, wird um so eher erlaubt sein, als die deutschen Regierungen selbst die gegenwärtigen Bundeseinrichtungen für untauglich und ungenügend erklärt (siehe z. B. die Note Bayerns vom 12. März 1848, das preussische Patent vom 18. März gl. J., bei Roth und Merkel, Quellensammlung I, S. 123 und 145) und nur die ausreichenden Mittel zur Ersetzung dieser ungenügenden Verfassung durch eine bessere noch nicht gefunden haben.

3) Story, Bundesstaatsrecht, übersetzt von Buss, S. 103.

Uebergang zum Bundesstaat nicht geschehen war [1]). Ist es ein blosser Zufall, dass der Staatenbund, der doch wie wir sahen dem Verlangen nach einer selbstständigen Rechtspflege nachgibt, ein Bundesgericht dem weit unvollkommneren, schwerfälligen Institut der Schiedsgerichte nicht vorzieht, oder kann er vermöge einer inneren Verwandtschaft und Wechselbeziehung von dieser schiedsrichterlichen Justiz nicht loskommen?

Wenn Ludwig Snell Recht hätte mit der Behauptung, auch der Staatenbund müsse ein Bundesgericht haben [2]), so wäre das Erstere zu sagen. Allein diese Ansicht findet wohl schon an dem bisher Ausgeführten ihre Widerlegung: es erklärt sich dieselbe nicht sowohl aus wissenschaftlichen Gründen, als vielmehr aus dem Bestreben, den zähen Staatenbund von 1815 allmählig und ohne die Absicht offen hervortreten zu lassen in das Geleise des Bundesstaates hinüberzuführen. In der That hängt das schiedsrichterliche Verfahren mit dem ganzen staatenbündischen Wesen auf's Innigste zusammen. Das Compromiss ist ein Vergleich — nur ein solcher, der bloss grundsätzlich verfügt: „es soll über diese Streitfrage ein Rechtsstreit nicht entstehen", dessen Stipulationen im Einzelnen aber — gleichwie beim Kauf auf Aestimation durch einen Dritten (l. ult. C. IV, 38) der Kaufpreis — der Festsetzung durch unbetheiligte Privatpersonen überlassen werden. Dass nach Rechtsprincipien entschieden werde, ist bei diesem Verfahren ebensowohl wie bei der staatlichen Rechtspflege der Zweck; allein diese Beugung unter die Autorität des Rechts tritt nicht als ein vom Staate gebotenes, unausweichliches Sollen, sondern nur in der Form eines von beiden streitenden Parteien frei empfundenen Bedürfnisses zu Tage. Nur über solche Rechte können Vergleiche und Compromisse rechtsgültig abgeschlossen werden, über welche den Kontrahenten uneingeschränktes Dispositionsrecht zusteht: die Anerkennung der Rechtsgültigkeit eines Schiedsrichterspruchs

---

1) Siehe „Artikel des Bundes und der immerwährenden Vereinigung" vom 8. Juli 1778, Art. 9, § 2. — Schweizer Bundesvertrag vom 7. August 1815, Art. V.

2) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, I, pag. XXV.

gestattet somit immer den Rückschluss, dass ausser den streitenden Parteien Niemanden ein Anspruch auf das im Streite liegende Recht zukomme. Endlich ziehen die Schiedsrichter ihre Kompetenz zur Entscheidung aus keiner anderen Quelle, als aus dem Auftrag der beiden Prozessgegner. Schiedsrichter machen Staatsrichter überflüssig; wem es gelingt, in allen Streitigkeiten mit Anderen sich an ein Schiedsgericht zu halten und dessen Entscheid anzurufen, der kann sagen, für ihn existire die Justizhoheit des Staates nicht. Soll ein Friedenszustand bestehen und dennoch keine staatliche Gewalt, ausgerüstet mit Gerichtsbarkeit, vorhanden sein, so würde die Auflösung eines solchen Problems nur möglich durch eine Uebereinkunft eines jeden Einzelnen mit allen Uebrigen, für jeden Streitfall Schiedsrichter zu erkühren.

Gerade dieses Problem aber ist es, an dessen befriedigender Beantwortung der Staatenbund beständig arbeitet, ja in der Regel seine Kräfte verzehrt. Nämlich im Bundesstaate repräsentirt der Centralstaat die politische Einheit der Nation und besitzt, als unmittelbares Erzeugniss des nationalen Willens, eine ursprüngliche Souveränetät gleich wie die Gliedstaaten. Ganz anders der Staatenbund: in ihm hat die Centralgewalt nur ein von den primitiven Souveränetäten der Einzelstaaten abgeleitetes Recht. Keine Staatsform ist dem Satze Macchiavelli's, dass jeder Staat von Zeit zu Zeit auf seine Principien zurückgeführt werden müsse, getreuer als der Staatenbund; jede Versammlung der Centralbehörde erneuert jeweilen die Erinnerung an diesen bloss derivativen Charakter ihrer Befugnisse, die Abgeordneten der Gliedstaaten werden jedesmal neu gewählt, erhalten detaillirte Instruktionen, an deren Befolgung sie gebunden sind [1]), so dass ein Korporationsgeist in der Behörde kaum aufkommen kann und eine allfällig auftauchende Tendenz, die bewegende Kraft aus der Peripherie ins Centrum zu verlegen, stets neuen Schwierigkeiten begegnet und stets bereits gewonnenes Terrain wieder einbüsst. Es wäre das gerade Gegentheil von

1) Auch der Wechsel der Vororte, der Mangel eigentlicher Bundesbeamten, das Kanzleipersonal ausgenommen, u. dgl., gehört hierher.

dieser sorgsamen Aengstlichkeit, mit welcher der Staatenbund einem Ueberwuchern des centralisirenden Elements vorbeugt, wenn er bei der Organisation des richterlichen Zweiges eine ständige Behörde errichten würde, in deren Verfassung diese Mahnung an die politischen Grundprinzipien seines Bestands gänzlich verschwinden würde. Um seiner Existenz willen darf er der Centralgewalt in keinem ihrer Organe die Eigenschaften einer selbstständigen staatlichen Oberhoheit einräumen, denn dies hiesse anerkennen, dass nicht mehr die Kantonalsouveränetät, sondern die Centralgewalt, mag sie auch geschichtlich auf Vertrag und Concession beruhen, doch der begrifflich letzte Grund der dieser Hoheit unterworfenen Rechte sei [1]). Der wichtigste und wesentlichste Bestandtheil staatlicher Oberhoheit ist nun aber gerade die Gerichtsbarkeit [2]), und wenn die Centralgewalt diese als richterliches Amt, durch ein stehendes Gericht auszuüben hätte, so geschähe es kraft eigenen und nicht

---

1) So ist z. B. Eigenthum gewiss das geschichtliche *Prius* des Staates, ein Recht des Eigenthums aber gibt es demungeachtet erst durch und in dem Staat.

2) Souveränetäten, die verschwinden und in grössere Complexe übergehen, halten denn auch am zähesten an ihren Jurisdictionsbefugnissen, namentlich an der Kriminalgerichtsbarkeit fest. In der früheren Republik der Niederlande z. B. war die Souveränetät der Provinzen beschränkt durch die Generalstaaten (Tagsatzung); allein innerhalb der Provinzen besassen die einzelnen Städte noch eine Art Souveränetät, indem z. B. für den Entscheid über Krieg und Frieden nicht nur Einstimmigkeit der Provinzen auf den Generalstaaten, sondern überdiess noch Einstimmigkeit der Städte innerhalb der einzelnen Provinzen erforderlich war. Um sich diesen Anschein der Souveränetät zu erhalten, wachten die niederländischen Städte besonders eifersüchtig darauf, dass die ihnen zustehende Kriminalgerichtsbarkeit unangetastet blieb, und duldeten keine Einmischung der Provinzialgerichtshöfe in die Verwaltung dieser Justiz. Siehe W. Temple (Gesandter Englands am westphälischen Frieden), *remarques sur l'estat des P. U. des Paysbas* (*à la Haye*, 1685) p. 87 s. In Graubünden steht noch jetzt die Kriminalgerichtsbarkeit *de jure* den einzelnen, ursprünglich souveränen Hochgerichten, und nur kraft (dermal zur ausnahmslosen Regel gewordener) Delegation in jedem einzelnen Falle dem Kantonsgericht zu. Graubünden zählte über 30 solcher Hochgerichte (nunmehr Kreise genannt), „wesshalb", sagt Planta in der Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. 5, S. 88, „wohl nirgends so viel Galgen anzutreffen sind, als in Graubünden".

mehr kraft abgeleiteten Rechtes. Der einzige Ausweg, um nichts destoweniger die Aufgaben, welche dem Bunde infolge der von ihm ausgehenden Beschränkung der völkerrechtlichen Selbstständigkeit der Gliedstaaten erwachsen, zu erfüllen, ohne doch die Centralbehörde selbst zur richterlichen Instanz zu machen, besteht in der Einrichtung einer schiedsrichterlichen Justiz. Wie sehr diess der Natur des Staatenbundes zusagt, erhellt namentlich auch daraus, dass die Einzelstaaten in der Praxis es besonders lieben, das Moment des Freiwilligen, der bloss auf Vertrag beruhenden Unterziehung unter den Schiedsspruch stark hervortreten zu lassen: daraus erklären sich z. B. im früheren schweizerischen Bundesrecht die endlosen Vermittlungsversuche, die regelmässig der Aufstellung eines Schiedsgerichts vorhergingen und noch während der Verhandlungen vor den Schiedsrichtern in ermüdendster Weise sich fortschleppten, ferner die Behauptung mancher Kantone, wenn schon ein Kanton klagend auftrete und die Bildung eines Schiedsgerichts verlange, so seien sie ihrerseits nicht verpflichtet, zur Bestellung des Schiedsgerichts zu schreiten u. dgl. m.

Von der „inneren Folgerichtigkeit", welche z. B. K. S. Zachariä [1]) dem Staatenbunde nachrühmt, ist hier freilich wenig mehr zu entdecken. Um seiner Existenz willen muss er die Einzelstaaten richterlichen Kompetenzen unterordnen, und doch gelingt es ihm nicht, die richterlichen Organe in eine innere Verbindung mit seiner Centralgewalt zu bringen; was er nicht entbehren kann, muss er wie etwas ihm Indifferentes behandlen und unter der Form einer jedesmal gewillkürten, aus kantonaler Autonomie entsprossenen Jurisdiktion verbergen. Gegen ein Bundesgericht, welches ihm aus dem Dilemma hülfe, sträuben sich alle Fasern seines Leibes. Und doch dreht er sich dabei in einem fast komischen Cirkel von Selbsttäuschungen. Wer bürgt dafür, dass die Einigung der Parteien den Schiedsrichterspruch überdauere? Offenbar nicht die Souveränetät der Gliedstaaten, sondern die Bundesgewalt, welche im Nothfall den

---

1) Ueber den gegenwärtigen politischen Zustand der Schweiz, Heidelberg 1833, S. 36 ff.

Spruch zwangsweise zu exequiren befugt ist. Man bestreitet dem Bunde das richterliche Amt, weil er keine staatliche Oberhoheit über die Gliedstaaten besitze; aber ist die Kompetenz zur Vollstreckung von richterlichen Erkenntnissen nicht ebenfalls ein staatliches Hoheitsrecht? Das Motiv, aus welchem man zu den Schiedsgerichten gegriffen hatte, steht also im Widerspruch mit derjenigen Kraft, vermöge deren die Entscheidungen der Schiedsgerichte eine aktuelle Macht sind; diese Justiz auf eigene Faust erweist sich in ihrem Kerne als eine Justiz von Staatswegen, denn dass sie als Justiz besteht und nicht bloss als ein halber Versuch, zu einer solchen zu werden, diese Eigenschaft erhält sie vermöge der Sanktion und durch die Autorität der Centralgewalt. Aus diesem schillernden Wesen des Staatenbundes, bei welchem die Sache nie den Namen oder das Zeichen von dem tragen soll, was sie in Wahrheit ist, stammt denn auch die grosse Verschiedenheit der Ansichten über diese Staatsform. Sie charakterisirt sich dadurch, dass sie überall sich selbst hindert, das zu sein, was sie zu sein anstrebt. Gleich wie der Bundesstaat z. B. bezweckt der Staatenbund, der die Theilstaaten durchziehenden nationalen Einheit Form und Ausdruck zu geben [1]); aber sein Grundprincip steht doch wieder in direktem Gegensatz gegen diese Idee, denn das Ganze, statt die Theile zu beleben und das Prinzip ihres Daseins zu bilden, ist verurtheilt von ihren Abfällen zu zehren. Kein Wunder, wenn alle Staatenbünde einen unablässig arbeitenden Trieb zur Selbstauflösung, sei es nach der völkerrechtlichen sei es nach der staatsrechtlichen Seite hin, in sich tragen: denn die konsequente Fortentwicklung eines jeden der halb zugegebenen, halb zurückgedrängten Elemente seines Daseins muss die Grundvesten des

1) Dass hieran auch der deutsche Bund seine innere Bedeutung habe, macht H. A. Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht, II, S. 611 f., mit Recht geltend. — Freilich stimmt mit dieser Ansicht die in der Wiener Schlussakte Art. 2 niedergelegte Definition des deutschen Bundes als eines „völkerrechtlichen Vereins" nicht zusammen; denn alles Charakteristische einer Staatenbundes — Unauflöslichkeit auf Grund der nationalen Einheit, und Bestand einer Centralgewalt — findet im Völkerrecht keinen Platz und unterscheidet gerade den Staatenbund von bloss völkerrechtlichen Vereinen.

ganzen künstlichen Baues erschüttern. — Mit all' dem soll nicht gesagt sein, dass jene „innere Folgerichtigkeit", die wir dem Staatenbunde bestreiten, auf Seite des Bundesstaates, der zwei Souveränetäten auf demselben Gebiet, jede auf gleich ursprünglichem Rechtstitel [1]) fussend, nebeneinanderstellt, in vollem Maasse vorhanden sei; aber er gewährt doch wenigstens dem nationalen Stoff eine Stätte, auf welcher er sich ausbreiten und die Kraft seiner Schwingen versuchen kann. Ueberhaupt scheint es uns vergebliches Mühen, aus diesen beiden Begriffen Staatenbund und Bundesstaat eine so fest in sich geschlossene Phalanx bilden zu wollen, wie etwa aus einem Rechtssatz des Paulus oder Ulpianus; es sind vielmehr wesentlich geschichtliche Uebergangsstufen, bei deren Betrachtung die Wissenschaft darauf ausgehen muss, die im Innern bewegenden Kräfte in ihrer rechtlichen Natur blosszulegen und deren Angriffspunkte und Richtungen zu bezeichnen, damit auf diese Weise die Resultante, nämlich das in der historischen Entwicklung waltende Gesetz, zur klaren Anschauung gebracht werde.

Wenden wir uns nach diesen einleitenden Bemerkungen — die nicht den Anspruch auf eine erschöpfende Besprechung der berührten Materien erheben, sondern nur den Standpunkt des Verfassers andeuten sollen — zu der positiven Gestaltung der Bundesjustiz in der Schweiz, zunächst zu deren geschichtlichem Verlauf.

1) „Gleich ursprünglich", weil der Wille des Volkes nicht nur für den Bund, sondern auch in den Einzelstaaten als rechtlicher Ursprung der Staatsgewalt gilt. Es wäre nicht richtig, wenn man, um den Gegensatz zuzuspitzen, im Bundesstaat die Souveränetät der Gliedstaaten ein vom Bunde abgeleitetes Recht nennen wollte, wie diess z. B. von Rossi in dem unten anzuführenden Bericht von 1832 geschehen ist und im deutschen Reichsstaatsrecht auch wirklich der Fall war; denn im Staatenbunde erstreckt sich das delegirte Recht auf einen weiteren Umkreis, als dasjenige jedes einzelnen Delegirenden, im Bundesstaat dagegen bleiben statt Gliedstaaten blosse Provinzialverwaltungen übrig, sobald man die nur auf einen Theil des Bundesgebietes eingeschränkte kantonale Staatsgewalt als Verleihung Seitens des Bundes auffasst. Das exceptionelle Verhältniss im deutschen Reiche hat seinen Grund in der feudalistischen Vorstellung, dass alles Recht auf Verleihung von einem Höheren beruhe.

Das schiedsrichterliche Verfahren „in gemeinen Spänen zwischen zweien oder mehr Orten [1])“, oder wie man es später nannte, das „Verfahren nach eidgenössischem Recht“, findet sich in seinen Grundzügen schon in den ältesten Urkunden des Schweizerbundes [2]) und hat sich, im Wesentlichen unverändert, fortgeerbt bis in den Bundesvertrag von 1815, welcher den durch die helvetische Revolution und die napoleonische Vermittlungsakte [3]) abgebrochenen Faden der Entwicklung wieder anknüpfte.

---

1) Im christlichen Burgrecht von 1527, sowie im Landfrieden von 1531 wurde das eidgenössische Rechtsverfahren ausgedehnt auf Rechtsstreitigkeiten zwischen einzelnen Individuen und anderen Orten; Bluntschli a. a. O. S. 302, 343 f.

2) Zuerst in dem Bund Luzerns und der drei Waldstätte mit Zürich vom 1. Mai 1315; siehe auch die bei Kortüm, Geschichte der freistädtischen Bünde, Bd. I, S. 148 angeführten Bundesverträge.

3) Diese enthielt folgende hierher gehörende Vorschriften: der Landammann der Schweiz (Chef der Bundesexecutive — ähnlich dem nordamerikanischen Präsidenten) empfängt in Zeiten, während welchen keine Sitzung der Tagsatzung stattfindet, die Klagen eines Kantons gegen den anderen, und ernennt, je nachdem die Sache dringend ist oder nicht, Vermittler oder vertagt die Behandlung des Streites bis zur nächsten Tagsatzung. Werden Streitigkeiten unter Kantonen nicht auf schiedsrichterlichem Weg erledigt, so entscheidet darüber die Tagsatzung; sie wandelt sich dann in ein Syndicat um, wo jeder Kanton eine Stimme hat (sonst gaben die sechs grössten Kantone je zwei Stimmen ab) und einem Abgeordneten keine Instruktion gegeben werden kann (diese Einrichtung hat insoferne Aehnlichkeit mit der deutschen Austrägalinstanz, als diese letztere, wenn schon Gerichtshöfe das Urtheil finden, doch auch durch die Bundesversammlung selbst gebildet wird — Zöpfl, Staatsrecht, I, § 158). Dieses Syndicat urtheilte z. B. über Grenzstreitigkeiten der Kantone unter sich, über Conflicte wegen der Heimathangehörigkeit einzelner Individuen, über die Folgen gerichtlicher Urtheile eines Kantons in Vaterschaftsklagen gegen Angehörige eines andern Kantons, über Kollaturrechte, die der eine Kanton im Territorium des andern beanspruchte, über Repartition der bundesgemässen Beiträge an Mannschafts- und Geldkontingenten unter die getheilten Kantone, über streitige Gerichtszuständigkeit zwischen den Gerichten zweier Kantone u. s. w. (Siehe Repertorium der Tagsatzungsabschiede von 1803—1813, S. 28 ff.) Das Syndicat trat erst in Thätigkeit, wenn ihm durch Beschlüsse der Tagsatzung eine Streitsache überwiesen war, bei welcher Ueberweisung die Gesandten doch wieder nach Instruktionen ihrer Kantone stimmten (Tagsatzungsbeschlüsse vom 6. Juli 1809); jedoch sind, auch nach erfolgter Ueberweisung durch die

Unter der alten Eidgenossenschaft [1]) wählte jede Partei zwei Richter, welche zuvörderst eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen suchten. Misslang diess, so kamen Richter und Parteien an einem, in den meisten Bünden der einzelnen Orte unter einander zum Voraus bestimmten Orte zusammen; es begannen nochmalige Vermittlungsversuche — ein Geschäft, welches oft auch die Tagsatzung, der Vorort, eidgenössische Kommissarien oder einzelne befreundete Stände über sich nahmen — und nach deren fruchtlosem Ablauf wurde die Urtheilsoperation an die Hand genommen [2]). Konnten sich, was in der Regel der Fall war, die Richter nicht einigen, so wurde ein Obmann zugezogen, der jedoch keine neue selbstständige Meinung aufstellen, sondern nur zu Gunsten der einen oder anderen der sich entgegenstehenden Voten den Ausschlag geben durfte [3]). Die Wahl des

---

Tagsatzung, Einreden gegen die Kompetenz des Syndicats von diesem nicht einfach von der Hand gewiesen, sondern jeweilen durch förmliches Urtheil entschieden worden (Syndicatsbeschlüsse vom 4. Aug. 1804; Repertorium a. a. O. § 136 D). — Endlich enthielt die Mediationsakte noch die Vorschrift, dass die Regierung oder der gesetzgebende Körper eines Kantons wegen Verletzung von Decreten der Tagsatzung als Rebell vor ein aus den Kriminalgerichtspräsidenten aller übrigen Kantone zu bildendes Gericht gestellt werden könne. — Siehe *Acte de médiation du* 19. *fevr.* 1803, *Chap. XX,* art. 21, 36 und 11.

1) Vergl. Simmler, Regiment der Eydgenossenschaft, herausg. von Leu, S. 438 ff.; Balthasar, Fragmente (Luzern 1783), S. 71—104; Stettler, Bundesstaatsrecht vor 1798, S. 87 ff.; Blumer a. a. O. S. 334, 338; Bluntschli, a. a. O. passim.

2) Wobei es Herkommen war, dass vor der Entscheidung „nach Recht" zuerst die beiden streitenden Theile um ihre Zustimmung dazu angefragt wurden, Bluntschli a. a. O. S. 449.

3) Praktisch gestaltete sich die Sache so, dass die Schiedsrichter sich als Rechtsanwälte ihrer Kommittenten betrachteten und die Entscheidung somit ganz vom Obmann abhing. Bern hat sich daher schon 1381 in einem Streit mit Unterwalden dem Spruch eines Schiedsgerichts, dessen Obmann, der Vorschrift des bernischen Bundes mit den Waldstätten gemäss, ein Unterwaldner gewesen war, nicht gefügt, weil es das Gericht nicht als unparteiisch anerkennen konnte (vergl. J. v. Müller, Thl. II, Kap. 5; Sammlung der älteren eidgen. Abschiede, S. 10 und 12); 1656 konnte das zu Austrag der confessionellen Streitigkeiten niedergesetzte Schiedsgericht sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, weil man voraus wusste, der

Obmanns war unter diesen Umständen die Kardinalfrage bei der ganzen gerichtlichen Verhandlung, und den Schwierigkeiten und Umtrieben, die sich hieran knüpften, ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass schon unter der alten Eidgenossenschaft diese Schiedsgerichte kein wahrhaft fruchtbringendes Institut waren und selten etwas zu Stande brachten, was nicht auch ohne sie zu Stande gekommen wäre. Die Vorschriften über die Wahl des Obmanns lauten in den einzelnen Bundesverträgen sehr verschieden: bald sollen ihn *mutuo consensu* die Schiedsrichter selbst ernennen, bald der klägerische Theil, mit oder ohne Beschränkungen der Auswahl auf bestimmte Personen oder Angehörige bestimmter Orte u. s. w., n i e aber stand diess Wahlrecht der T a g s a t z u n g zu. Eine besondere juristische Cultur ist diesem älteren eidgenössischen Rechtsverfahren nicht zu Theil geworden[1]; wesshalb, darüber gibt uns S i m m l e r in den Schlussworten seiner Schilderung dieser Justiz folgende Auskunft: „Dieses ist die Form des Rechten in gemeinen Spänen, da ich dann nicht zweifle, es könne viel darvon auf beide Theile subtil und spitzfündig raisonnirt werden, welches ich anderen überlassen, und hier allein unserer Altvorderen Einfaltigkeit und Aufrichtigkeit lobe, als welche durch solche Form des Rechten oft grosse Streithändel aufgehebt, und Fried und Einigkeit mit sonderbarem Fleiss erhalten haben, sie sahen aber freilich nicht auf ihren eigenen Nutzen, sondern fürnehmlich darauf, was zur Aufenthaltung der Ihrigen und Wohlstand gemeiner Eidgenossenschaft dienen möchte.“ Ob dieses Lob der Vorzeit, soweit es auf die eidgenössische Bundesjustiz sich bezieht, so ganz ge-

---

Spruch müsse zum Nachtheil derjenigen Konfession ausfallen, welche sich dazu verstehen würde, einem der anderen Konfession angehörenden Obmann ihre Stimme zu geben.

1) Juristisch interessant ist der Rechtsstreit im alten Zürichkrieg, in welchem Zürich die Kompetenz der eidgenössischen Schiedsrichter über sein mit Oesterreich geschlossenes Bündniss zu urtheilen desshalb bestritt, weil es diess Bündniss kraft eines in seinem Bunde mit den Eidgenossen ausdrücklich vorbehaltenen Souveränetätsrechts abgeschlossen habe; siehe J. v. M ü l l e r, Thl. III, Kap. 10. — Eine ganz singuläre Erscheinung ist das „eidgenössische M a l e f i z g e r i c h t“, welches nach dem Bauernkrieg niedergesetzt wurde; siehe B l u n t s c h l i, a. a. O., S. 440 f.

gründet sei, wollen wir hier nicht untersuchen; so viel ist sicher, dass nach den napoleonischen Kriegen, als die Schweiz, durch politischen und konfessionellen Hader zerrissen, ohne Kraft und Würde dem Ausland gegenüberstand und nur mit dessen Hülfe es zu einer Konstituirung ihres Bundes brachte, allerdings eine Lücke vorhanden war, die nicht mehr durch patriotischen Sinn und aufopfernde Hingebung ausgefüllt wurde und das „subtil und spitzfündig Raisonniren" zu einem nicht mehr überflüssigen Geschäft machte. In der neuen Verfassung mussten neue abstrakte Regeln das ersetzen, was sonst die nunmehr verwischte Tradition mit sich gebracht hatte. So gab es Conflicte unter den Kantonen, die zu einer richterlichen Cognition sich durchaus nicht zu eignen schienen — z. B. Separatbündnisse einzelner Kantone, durch welche andere sich für beeinträchtigt erachteten; Hemmungen des freien Verkehrs von einem Kanton zum anderen — und man musste darauf bedacht sein, eine theoretische Norm für die Ausscheidung solcher Fälle und damit für die Abgränzung der Kompetenz der Bundesschiedsgerichte aufzustellen. Eine glückliche Hand hatte man darin nicht, denn mit dem Art. V des Bundesvertrags vom 7. August 1815 („Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen" [1]), der diese Norm gewähren sollte, hatte man statt eines sicheren Anhaltspunktes nur einen Anlass zu neuen Unklarheiten geschaffen. Einzelne „Gegenstände" nämlich waren allerdings im Bundesvertrag direkt gewährleistet — so freier Kauf und Verkauf, freie Aus- und Durchfuhr im Innern — Streitigkeiten darüber gehörten also jedenfalls nicht

1) Eine ganz schiefe Analogie ist es, wenn Cherbuliez (*de la démocratie en Suisse*, T. II, p. 278 — ein Werk, in dem überhaupt nicht Alles Gold ist) das schiedsrichterliche Verfahren unter dem 15er Bunde dadurch erklärt zu haben meint, dass er anführt, im privatrechtlichen Gesellschaftskontrakt sei es allgemein üblich, für Streitigkeiten unter den Gesellschaftern Schiedsrichter vorzubehalten; dieses ist — gerade umgekehrt, wie nach dem Art. V des 15er Vertrages — nur der Fall für diejenigen Collisionen, welche sich auf aus der Societät entspringende Rechte und Verbindlichkeiten beziehen.

vor das eidgenössische Recht, sondern — ein Rückschluss der freilich nicht unbedingt als richtig zugegeben wurde — vor die Tagsatzung [1]). Aber der Bund garantirte den Kantonen auch z. B. ihre Verfassungen; wie nun, wenn ein Kanton kraft seiner Verfassung ein Recht beanspruchte, der andere Kanton kraft seiner Verfassung den Anspruch abweisen musste, jeder also sich auf jene mittelbare Garantie berief? Diese Frage bot sich — freilich hing nicht von ihr einzig die Entscheidung ab — dar in einem Streit zwischen Solothurn und Bern; Solothurn klagte gegen Bern eine civilrechtliche Schuldforderung ein, Bern weigerte sich, sich vor dem eidgenössischen Recht darauf einzulassen, und stützte diese Weigerung u. A. darauf, kraft seiner vom Bunde gewährleisteten Verfassung habe der Staat Bern als Fiskus und Beklagter seinen Gerichtsstand vor den bernischen Tribunalien; die Tagsatzung, obwohl sie den rein civilrechtlichen Charakter des Streites nicht bestritt, verwarf diesen Einwand. Ferner gewährleistete der 15er Bundesvertrag den Kantonen ihr Gebiet: dennoch sind häufig Grenzstreitigkeiten unter den Kantonen vor die eidgenössischen Schiedsgerichte gewiesen worden, andere freilich auch vor die Tagsatzung, und ausserdem gab es noch eine dritte Meinung [2]), welche weder mit dem Einen noch mit dem Anderen einverstanden war, sondern annahm, die Kantone hätten sich in dieser Beziehung ihre volle Souveränetät vorbehalten und der Bund sei somit zu keiner Einmischung irgend einer Art befugt. Endlich stritt man sich darüber, ob ausnahmslos alle und jede Kantonalkonflikte über „nicht durch den Bundesvertrag gewährleistete Rechte“ vor das eidgenössische Recht gehören oder ob nicht einige, z. B. Ansprachen privatrechtlicher Natur, davon auszunehmen und der kantonalen

---

1) Nach Art. VIII des Bundesvertrags: „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes.“

2) Stettler, Bundesstaatsrecht von 1798 bis zur Gegenwart, S. 135. — Es ist dies eine Reproduktion der bereits oben erwähnten Theorie Zürichs im alten Zürichkrieg, welche, damals so kräftig zurückgewiesen, im Landfrieden von 1656 sogar als gemeineidsgenössisches Recht sanktionirt wurde.

Jurisdiktion zu überlassen seien — eine Streitfrage, die endlich zu Gunsten der ersteren Ansicht entschieden wurde [1]). — Die Form des schiedsrichterlichen Verfahrens blieb im Wesentlichen dieselbe, wie sie unter den alten Bünden gewesen war: jeder Kanton wählt je einen oder je zwei Schiedsrichter, diese versuchen zuerst eine Ausgleichung „in der Minne", und ernennen, wenn dieser Versuch gescheitert ist, einen Obmann; hierauf erfolgt ein nochmaliger Versuch zu gütlicher Beilegung [2]), und, wenn auch dieser nicht zum Ziele führt, die rechtliche Entscheidung, welche inappellabel ist und deren Exekution der Tag-

---

1) Das Nähere bei Stettler, a. a. O., S. 138.

2) Art. V cit.: „Der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Kompromissspruch; geschiehet aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab." Henke (öffentl. Recht der Eidgen. S. 239) weiss sich den Unterschied zwischen „Entscheidung durch Kompromissspruch" und „Abspruch nach den Rechten" nicht zu erklären, und auch Stettler gibt über diese Distinktion keinen Aufschluss. Die anscheinende Tautologie löst sich indessen, wenn man die Worte „im Fall allseitiger Uebergabe" betont. Eine solche Uebergabe bedeutet nämlich: beide Theile begnügen sich mit einer allgemeinen Formulirung der Streitfrage, ohne bestimmte Klags- und Antwortsbegehren ans Recht zu setzen und ein förmliches Civilprocessverfahren einzuleiten; statt dessen überlassen sie es den Richtern, das Einzelne genauer zu untersuchen und hierauf gestützt nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, wobei die Richter nicht einzig das strenge Recht, sondern auch Rücksichten der Billigkeit in Anschlag zu bringen befugt sind. Beim Abspruch nach den Rechten dagegen tritt ein formaler Rechtsgang ein und das Urtheil soll nur auf Rechtsgründen beruhen, bei welchem Geschäft *in praxi* der Obmann selten eine theilweise Abweisung und theilweise Zusprechung der Klage erwirken konnte — aus Gründen, die bereits oben bei dem älteren Verfahren erwähnt wurden — sondern in der Regel ganz zusprechen oder ganz abweisen musste, wenn überhaupt ein Urtheil zu Stande kommen sollte. Mit dieser Ansicht stimmt überein der Art. 9 des Konkordats über die Heimathlosen vom 30. Juli 1847: „Mit Ausnahme der durch Compromissspruch der Parteien dem Urtheil der eidgenössischen Schiedsrichter unterworfenen Fälle sollen die Schiedsrichter in Gemässheit der bestehenden Konkordate aburtheilen." — Vergl. auch den französischen *Code de procéd. civ. art.* 1019: *„Les arbitres décideront d'après les règles du droit, à moins que le compromis ne leur donne pouvoir de prononcer comme amiables compositeurs."*

satzung obliegt. Die einzige erhebliche Neuerung, und zugleich Verbesserung, besteht darin, dass der Obmann, wenn die Schiedsrichter über dessen Wahl sich nicht einigen können, „und einer der Kantone darüber Beschwerde führt", von der Tagsatzung gesetzt wird. Auch diese processualischen Vorschriften erweckten jedoch mannigfache Streitfragen. Man hat die Schiedsgerichte hauptsächlich zu dem Zwecke eingeführt, damit die Centralgewalt die Richter nicht setze, sondern sie setzen lasse durch die Parteien; eine Verpflichtung der Kantone, die Bildung des Schiedsgerichts in Fällen, wo an sich dessen Kompetenz begründet wäre, vorzunehmen, hat der Bundesvertrag von 1815 nirgends ausgesprochen, ebensowenig ein Verfahren für den Fall vorgesehen, dass sich Kantone weigern würden, Schiedsrichter zu wählen. Also — schloss man hieraus — hängt es vom freien Entschluss des Beklagten ab, ob er seinerseits Schiedsrichter bezeichnen will; kann er sich dazu nicht entschliessen, so ist eine richterliche Cognition über die Streitfrage unmöglich, jeder Kanton bleibt, soweit es den streitigen Punkt betrifft, unbeschränkter Herr auf seinem Territorium und muss sich nur hüten, durch Anordnung irgend welcher Gewaltmaassregel das bundesrechtliche Verbot der Selbsthülfe zu übertreten oder andere durch den Bundesvertrag übernommene Garantieen zu verletzen. Diese Ansichten wurden erst in den 40ger Jahren definitiv zurückgewiesen: die Tagsatzung legte sich damals durch förmliche Beschlüsse das Recht bei, darüber zu erkennen, ob ein Streitpunkt an das eidgenössische Rechtsverfahren zu verweisen, und ob ein Kanton verpflichtet sei, vor diesem Forum sich einzulassen, ebenso erklärte sie sich für berechtigt, an der Stelle eines Kantons, der nach bejahender Entscheidung dieser beiden Fragen Schiedsrichter zu wählen verweigere, dieselben zu bezeichnen [1]). Ob diese Beschlüsse den Vorschriften des Bundes-

---

1) In Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse wurde in das bereits erwähnte Heimathlosenkonkordat von 1847 durch die konkordirenden Stände die Vorschrift aufgenommen: „Sollte sich ein Kanton weigern, zu der Ernennung von Schiedsrichtern zu schreiten oder an einer solchen Ernennung Theil zu nehmen, so wird der eidgenössische Vorort, und, eintretendes Falles, die Tagsatzung, dieselbe vornehmen". — Ueber die Stellung,

vertrags ganz gemäss seien, darf billig bezweifelt werden, um so mehr, als dieselben in der neuen Form des Verfahrens eine stärkere Hinneigung zu einer von Amteswegen zu ertheilenden Bundesjustiz an den Tag legen, als mit dem Wesen des Staatenbundes vereinbar scheint. Allein man muss auch den Schlüssel zu diesen Ausdehnungen der Befugnisse der Tagsatzung nicht in theoretischen Sätzen, sondern in der Zeitgeschichte suchen. Nachdem schon die 30ger Jahre durch die Verfassungsreformen im Innern der Kantone ein fühlbares Missverhältniss hervorgebracht hatten zwischen den neuen konstitutionellen Prinzipien, auf welche die regenerirten Kantonsverfassungen gestellt waren, und den Voraussetzungen, von welchen man 15 Jahre zuvor bei Entwerfung des Bundesvertrags ausgegangen war [1]) — charakterisiren die 40ger Jahre sich dadurch, dass der Gegensatz zwischen den bestehenden und den vom Volke geforderten und ersehnten öffentlichen Rechtszuständen im Bunde zu einem vollkommen bewussten Bruche ausgebildet vorlag. Der Zug der Zeit ging nach grösserer Festigkeit des nationalen Verbandes, nach Vermehrung der Attribute der centralen Bundesgewalt, und da den Bestrebungen zu einer umfassenden Reform der Bundesverfassung unüberwindliche Hindernisse entgegenzustehen schienen, so benutzte man Anlässe, bei welchen man dem Dichten und Trachten der Gegenwart einigermaassen gerecht werden konnte, oft mehr im Hinblick auf jene Zielpunkte, als dass man

---

welche nach diesem Conkordat den Schiedsrichtern zukam, siehe unten Abschnitt 2, Kap. 1, § II, 3. Das ganze Conkordat beruht auf Grundsätzen, die nicht auf dem Boden des 15er Bundesvertrages gewachsen sind.

1) Den eigentlichen Grenzstein, von welchem an kantonales und Bundesstaatsrecht nach verschiedenen Richtungen auseinandergehen, man könnte sagen, die Insolvenzerklärung des letzteren gegenüber den Anforderungen des ersteren, bildet der Tagsatzungsbeschluss vom 27. Dezember 1830, durch welchen die Tagsatzung hinsichtlich der kantonalen Verfassungsreformbestrebungen den Grundsatz der Nicht-Intervention des Bundes sanktionirte. Von da an standen sich das öffentliche Recht des Bundes und das politische Leben der Nation als zwei Dinge ohne inneren Rapport gegenüber, und je mehr das Letztere sich entwickelte, um so unausfüllbarer wurde die Kluft. Die Versuche, welche man in dieser Richtung machte, geschahen eben auf Kosten der positiven Satzung des Bundesrechts.

sich besondere Scrupeln gemacht hätte mit strikter Auslegung des schon um seiner Entstehungsgeschichte willen in üblem Andenken stehenden Bundesvertrags von 1815. In solchen Perioden, in welchen man an der siegenden Kraft der Wahrheit und Gerechtigkeit zu zweifeln beginnt, geschieht es oft, dass man wenigstens verstohlener Weise dem Vernünftigen eine theilweise Sanktion und einen Anhaltspunkt zu verschaffen bemüht ist.

Schon die ersten, Anfangs wenig beachteten Anregungen zur Reform des 18er Bundes in den 30ger Jahren hatten die Hebung der Mängel des bisherigen eidgenössischen Rechtsverfahrens im Auge. Eine Schrift von Dr. Kasimir Pfyffer, welche in dieser Richtung von nachhaltigem Einfluss war und den Anstoss zu den Revisionsverhandlungen der Tagsatzung von 1831 gab [1]), befürwortete eine selbst über die Grenzen des Bundesstaates hinausgehende Umgestaltung der Bundesjustiz. Nach Pfyffers Vorschlägen sollte ein oberstes Bundesgericht eingesetzt werden mit Kompetenz in allen Rechtsstreitigkeiten der Kantone untereinander, sowie in Beschwerdesachen von einzelnen Bürgern gegen ihre kantonalen Obrigkeiten wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte; überdiess aber sollte dieses Gericht theils, innerhalb gewisser noch festzusetzender Schranken, als Appellationsinstanz in Civil- und Kriminalsachen gegenüber Urtheilen der kantonalen Gerichte, theils — „mit Rücksicht auf die in einigen Kantonen noch herrschende Barbarei der Justiz" — als Kassationshof für alle Kriminalfälle funktioniren. Gingen diese Vorschläge — die jedenfalls noch einer genaueren Exposition bedurft hätten — zu weit, so bewegten sich hingegen die Gesandten der sieben Kantone Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, welche an der ersten ausserordentlichen Tagsatzung des Jahres 1832 zu Privatberathungen über die Bundesrevision zusammentraten, viel zu sehr inner der Schranken des Hergebrachten, als sie dem auch in ihrem Entwurf proponirten obersten Bundesgericht bloss die Beurtheilung von „Streitigkeiten unter Kantonen, welche nicht der Kompetenz der Tag-

1) „Zuruf an den eidgenössischen Vorort Luzern" von K. Pfyffer; Luzern 1831, S. 28 ff.

satzung anheimfallen", zuschieden [1]). Die beiden offiziellen Reformprojekte von 1832 und 1833 alsdann — das erstere von der am 17. Juli 1832 niedergesetzten Revisionskommission, das letztere von der Tagsatzung selbst herrührend — haben beide das Bundesgericht ebenfalls beibehalten, und die Ausstattung desselben ist in den Hauptpunkten die nämliche, wie in der jetzt geltenden Bundesverfassung von 1848 [2]), so dass, um nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen, ein Eingehen auf das Detail jener beiden Entwürfe hier füglich unterbleiben kann. Erwähnenswerth ist indess, dass der Entwurf von 1833, obwohl sonst unter dem vorherrschenden Einfluss der Reaktion des Kantonalismus gegen denjenigen von 1832 entstanden, in der Organisation der Bundesrechtspflege gerade umgekehrt noch mit einigen Reminiscenzen an das alte eidgenössische Rechtsverfahren aufräumt, deren sein Vorgänger sich noch nicht entledigt hatte. Der Entwurf von 1832 enthielt nämlich in Art. 102 die Vorschrift: „dem gerichtlichen Verfahren (nämlich in Rechtsstreitigkeiten unter Kantonen) soll jederzeit ein Vermittlungsversuch vorangehen, zu welchem Ende jeder der streitenden Theile einen Vermittler aus einem nicht betheiligten Kanton zu wählen hat; auch steht den streitenden Kantonen immerhin zu, sich über ein Schiedsgericht zu verständigen." Diesen ganzen Satz, welcher die traditionelle Abtheilung des Verfahrens in ein solches „nach Minne" und ein solches „nach Recht" wieder aufleben liess, strich der 33ger Entwurf und scheint damit den Urtheilen eines Schiedsgerichts, wenn ein solches mit Umgehung des Bundesgerichts gewählt wird, auch die Kraft der *res judicata* absprechen zu wollen. Ja, in einer Beziehung hat das Projekt von 1833 sogar der von den damaligen Stimmführern der radikalen Partei ausgegangenen

---

1) Entwurf einer schweizer. Bundesverfassung, von einer Gesellschaft Eidgenossen, (Zürich 1832) Art. 22. — Vergl. Baumgartner, die Schweiz von 1830 bis 1850, Bd. I, S. 281 f.

2) Der „Bericht der Revisionskommission vom 26. April 1848 (verfasst von den beiden Redaktoren der Bundesverfassung, Dr. Kern und Heinrich Druey) gesteht, S. 70, selbst zu, dass bezüglich des Bundesgerichts die Bestimmungen aus den Entwürfen der Jahre 1832 und 1833 „mit gewissen Modificationen" aufgenommen worden seien.

Opposition, obwohl diese Opposition sonst in der Tagsatzung nicht gerade besonderen Anklang fand, Zugeständnisse gemacht. Das *Caeterum censeo* dieser Opposition war die Behauptung, das neue Bundesprojekt sei ein Bund der Regierungen gegen die Volksfreiheiten, ein „Herrenbund"; eine solche Tendenz glaubte man auch darin zu entdecken, dass nach dem Entwurf von 1832 einerseits das Bundesgericht nicht durch direkte Einreichung von Klagen des einzelnen Bürgers mit der Repression von Verletzungen kantonaler Verfassungsbestimmungen, welche die Kantonalobrigkeiten sich erlauben würden, befasst werden konnte, andrerseits das Bundesgericht über die bei Unruhen im Innern, die eine eidgenössische Intervention veranlasst haben, verübten Verbrechen nur dann urtheilen sollte, „wenn die Tagsatzung auf Antrag des Bundesrathes erachtet: dass es nicht der Fall sei, Amnestie eintreten zu lassen, und dass, im Interesse des Rechts und der öffentlichen Ordnung, Untersuchung und Beurtheilung den Kantonalgerichten entzogen werden soll." Namentlich mit Rücksicht auf diese letztere Bestimmung wurde die Befürchtung geäussert, man beabsichtige, zur Aufrechthaltung der Solidarität der Regierungsinteressen, das Bundesgericht als ein Werkzeug zur Eindämmung des dem Volke gegen ein Willkür-Regiment zustehenden Widerstandsrechts zu benutzen und dasselbe zu politischen Verurtheilungen zu missbrauchen da, wo entweder die auf die kantonale Verfassung verpflichteten Gerichte freisprechen oder dann in Folge einer gelungenen Revolution die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung gegen deren Urheber wegfallen würde [1]. Die Tagsatzung von 1833 behielt nun zwar den 32ger Entwurf insofern bei, als ihr Projekt ebenfalls Beschwerden Einzelner nur wegen Verletzung „bundesmässiger Rechte" und nur infolge Aufnahme der Beschwerde und Parteiergreifung für dieselbe Seitens der Regierung desjenigen Kantons, dem der Verletzte angehört — also nie Beschwerden gegen die eigene Kantons-Regierung — vor Bundesgericht

1) Man muss bei solchen Motivirungen nicht vergessen, dass sie in eine Zeit fallen, in welcher „die Putschtheorie der oberste Satz des eidgenössischen Staatsrechtes war."

anzubringen gestattete[1]); dagegen machte sie bezüglich der „politischen Verbrechen, welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche das eidgenössische Einschreiten veranlasst worden ist," das Zugeständniss, dass das Bundesgericht nur dann dieselben vor sein Forum ziehen dürfe, wenn die Angeklagten die Ueberweisung an das Bundesgericht verlangen. Ausdrücklich würde überdiess sowohl dem Kanton, wo solche Verbrechen begangen worden sind, als auch der Tagsatzung das Recht der Amnestirung der Angeklagten (d. h. vor der Beurtheilung) eingeräumt, dem Kanton selbst dann noch, wenn die Tagsatzung die Amnestiefrage bereits verneinend entschieden

1) Die Gewährleistung der Kantonalverfassungen durch den Bund, welche schon im Bundesvertrag von 1815 vorgeschrieben war, hatte zwar in den Entwürfen von 1832 und 1833 die Deutung erhalten, dass damit auch „die Freiheit und die Rechte des Volkes" garantirt sein sollten, allein einen praktischen Werth hätte diese Ausdehnung der eidgenössischen Gewährleistung nur in Ausnahmsfällen erhalten können. Auch der Tagsatzung nämlich war die Befugniss nicht verliehen, über Beschwerden wegen Verletzung der durch eine vom Bund gewährleistete Kantonalverfassung zugesicherten „Freiheit und Rechte des Volkes" zu urtheilen und Abhülfe zu bringen, ja das Recht der Petition an die Bundesbehörden war sogar vorsorglich eingeschränkt auf „Gegenstände, welche dem Bund übertragen sind", so dass die Tagsatzung, ohne nur auf die Sache eintreten zu dürfen, Beschwerden der genannten Art hätte die Annahme verweigern müssen. Die Garantie der Kantonalverfassungen hatte wesentlich die Bedeutung, denselben und den in Folge derselben constituirten Kantonalbehörden die Hülfe des Bundes gegen gewaltsame Umsturzversuche zu sichern und von Bundeswegen die Abänderung der Kantonalverfassung auf einem anderen als auf dem von ihr selbst vorgezeichneten Wege zu verhindern. Beschwerden wegen Nichtbeachtung des von der Kantonalverfassung vorgeschriebenen Revisionsmodus konnten dann allerdings direkt an die Tagsatzung und von ihr (nach dem Entwurf von 1832 in freier Abstimmung, nach demjenigen von 1833 dagegen gemäss Instruktionen der Kantone) entschieden werden. Nur dann, wenn in einem Kanton eine bewaffnete Intervention des Bundes hatte stattfinden müssen, konnten, „und zwar ausschliesslich in Folge einer mit Ermächtigung der Tagsatzung geschehenen Ueberweisung des Bundesrathes," Klagen gegen die Kantonalbehörden wegen Verletzung der Kantonsverfassung an das Bundesgericht gebracht werden, welches jedoch alsdann bloss Nichtigkeitserklärung des verfassungswidrigen Akts, Verurtheilung zu Schadenersatz u. dgl., nicht aber Strafurtheile auszufällen befugt war.

hätte; ferner sollte der Kanton sowie die Tagsatzung die wegen solcher Verbrechen vom Bundesgericht Verurtheilten zu begnadigen befugt sein. Uebersehe man jedoch nicht, dass zugestanden wurde diejenige Beschränkung der bundesgerichtlichen Kompetenzen, welche man im Namen der Volksfreiheit forderte, abgeschlagen dagegen diejenige Erweiterung dieser Kompetenzen, die aus gleichem Interesse, und in der That mit besserer Berechtigung als jene Beschränkung, verlangt wurde. Statt also als eine Inkonsequenz und Schwäche sich darzustellen, steht diese Nachgiebigkeit gegen die radikale Opposition in bester Harmonie mit der in dem Reformprojekte von 1833 vorwaltenden Tendenz. Im Jahr 1848 wurde das in den soeben genannten Fällen dem Angeklagten anheimgestellte Recht der Wahl zwischen dem kantonalen und bundesgerichtlichen Forum ohne Einwendung gestrichen, die berührte Doppelamnestie durch Bund und Kantone nicht einmal mehr in Anregung gebracht: der Grund hiervon liegt nicht sowohl in dem Wechsel politischer Tagesmeinungen — obwohl allerdings nach dem entscheidenden Siege über den Sonderbund die „Putschtheorie" nicht mehr als alleinseligmachendes politisches Evangelium angesehen wurde, wie diess früher hie und da der Fall war und bei den unaufhörlichen politischen Kämpfen und gewaltsamen Erschütterungen kaum anders der Fall sein konnte — sondern vielmehr darin, dass die 48er Bundesrevision durch Einführung der Schwurgerichte in die Bundesstrafrechtspflege von vornherein den Verdacht beseitigte, als handle es sich um Aufstellung einer den Volksfreiheiten feindseligen Jurisdiktion [1]).

Der Bericht, mit welchem die Revisionskommission von

---

1) Der bereits angeführte Bericht der Revisionskommission von 1848 hebt ausdrücklich als einen Hauptgrund für Einführung der Jury hervor, dass bei Verbrechen, die mehr oder weniger einen politischen Charakter an sich tragen — wohin die meisten der dem Bundesgericht zuzuweisenden Straffälle gehören — „die Entscheidung nicht denjenigen zukommen dürfe, welche einen Theil der Gewalt ausüben, die vom Angeklagten angegriffen würde". — In welcher Weise die Verfassung von 1848 den anderen Einwand, betreffend Beschwerden einzelner Bürger wegen Verfassungsverletzungen, berücksichtigt hat, davon hienach Abschnitt II, Kap. 1, § 3.

1832 ihr Werk einbegleitete, ist ein Produkt des berühmten Rossi, welcher, damals Professor der Rechtswissenschaft in Genf, von diesem Stande zum Tagsatzungsgesandten gewählt worden war. Wir entheben diesem Bericht folgende Stelle, in welcher Rossi die Beschwerdepunkte gegen die Bundesrechtspflege unter dem Bundesvertrag von 1815 resumirt [1]):

„Wir schlagen vor, die Bundesgewalt dadurch zu vervollständigen, dass auch der dritte Zweig, die richterliche Thätigkeit, ein Organ erhält.

„Dass sich über die Interessen, deren Beschützung dem Bunde obliegt, richterliche Fragen erheben können, wird Niemand in Zweifel ziehen.

„Wo ist nun gegenwärtig der Richter? — Nirgends.

„Mit den Kantonalgerichten steht der Bund in keinerlei Berührung; Fragen des eidgenössischen Rechts könnte er nicht an sie verweisen. Würde man ihm auch das Recht dazu einräumen, wie könnte er davon Gebrauch machen? Welcher Kanton wäre es, dessen Gerichte z. B. das Vorrecht erhielten, zwischen zwei Kantonen Recht zu sprechen? Eidgenössische Beamte, die von der Tagsatzung in Anklagezustand versetzt würden, könnte man sie vor ein Kantonalgericht stellen? Doch, warum denn länger bei der Bekämpfung eines Systems verweilen, das, unseres Wissens, Niemand in Vorschlag gebracht hat.

„Gegenwärtig gelangen im Grunde alle Fragen des eidgenössischen Rechts vor die Tagsatzung, nur gleichsam verstohlener Weise, vermischt mit politischen Fragen.

„Die Tagsatzung fühlt, dass sie keine Richterbehörde ist; dass es Tyrannei wäre, wenn eine politische Versammlung richterliche Gewalt ausübte. Darum wagt sie auch nicht definitiv abzusprechen. Sie ist ihrer Inkompetenz sich bewusst. Daher jene endlosen Ausgleichungs- und Vermittlungsversuche [2]), jene

---

1) „Bericht über den Entwurf einer Bundes-Urkunde, erstattet an die eidg. Stände von der Kommission der Tagsatzung.“ Amtliche Uebersetzung; Zürich 1833, S. 90 ff.

2) Der zürcherisch-schwyzerische Schifffahrtsstreit z. B. dauerte vom Jahr 1776 bis ins Jahr 1796, wo endlich die Vermittlungsvorschläge Berns

immer sich erneuernden Konkordatsentwürfe [1]), jene halben Maassregeln aller Art, die um so weniger zum Ziele führen können, als die streitenden Theile wissen, dass sie nicht vor einem Richter stehen, und dass es kein rechtliches Mittel gibt, sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, sei es gegen den Bund, sei es gegen einen Mitstand, zu zwingen.

„Der Artikel V des Vertrages von 1815 schreibt zwar einen schiedrichterlichen Entscheid vor, und bestimmt einige Formen für das diessfällige Verfahren. Aber diese Bestimmung ist unvollständig und ihre Unwirksamkeit hat sich nur allzusehr bewährt. Unverkennbar setzt der Bundesvertrag die Mitwirkung der streitenden Theile, ihre Einwilligung zu einem Schiedrichterspruche, voraus. Widersetzen sie sich, verweigern sie die Ernennung von Schiedrichtern, so liegt hierin für die Tagsatzung ein unübersteigliches Hinderniss [2]).

„Es ist Zeit, dieser Ohnmacht, dieser Unordnung einmal ein Ziel zu setzen."

Erst nach sechszehn Jahren brachte man es dahin, was nach diesen Worten schon 1832 an der Zeit gewesen wäre. Die Revision des Bundesvertrags blieb vom Jahre 1833 an ein stehender, nie erledigter Artikel in den Traktanden der Tagsatzung, bis endlich nach der Krise des Jahres 1847 die Angelegenheit mit Aussicht auf Erfolg an die Hand genommen werden konnte. Die gefährlichen Klippen für dieses Revisionswerk lagen anderwärts als in den zu begründenden gerichtlichen Institutionen des Bundes: sie boten sich dar theils in der Anordnung des Repräsentationsverhältnisses der Kantone auf der Bundesversammlung, theils bei den sogen. materiellen Fragen (Zölle, Posten, Militärwesen u. dgl.). Wie schwierig in diesen beiden Punkten eine Aussöhnung der so mannigfach divergirenden Interessen und

---

von beiden streitenden Parteien angenommen wurden (s. die Sammlung der eidg. Abschiede von 1778 bis 1798, Seite 229 ff.).

1) Für auswärtige Leser bemerken wir, dass man in der Schweiz unter Konkordaten nicht bloss kirchliche Verträge, sondern auch Verträge der Kantone unter sich über gerichtliche Verhältnisse u. dgl. m. versteht.

2) Diese Worte sind geschrieben vor den oben S. 350 erwähnten Tagsatzungsbeschlüssen.

Ansichten war, erhellt schon daraus, dass bei Berathung des ersteren Punktes im Schoosse der Revisionskommission es einen Augenblick den Anschein hatte, als sollte das ganze Streben auch diessmal nicht über die Sammlung schätzbarer Materialien hinauskommen. „Von einem Mitgliede“ dieser Kommission [1]) wurde bereits der, freilich dann nicht zur Abstimmung gebrachte Antrag gestellt, „zu untersuchen, ob die Kommission überhaupt noch ferner mit dem Entwurf eines neuen Bundesvertrages sich befassen solle,“ indem „ein günstiger Erfolg der gegenwärtigen Arbeit nicht erwartet werden könne und es für diesen Fall zweckmässiger sein dürfte, Zeit und Kosten zu sparen und das der Kommission gewordene Mandat der Tagsatzung zurückzugeben [2]).“ Die Einrichtung eines obersten Bundesgerichts dagegen gehörte nicht zu diesen Lebens- und Existenzfragen; weder in der Revisionskommission, noch in den Verhandlungen der Tagsatzung, die mit der Vorlage der gegenwärtig bestehenden Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 abschlossen [3]), erhob man prinzipielle Einwendungen dagegen; die Diskussionen über Einzelnes, welche meistens nicht tiefer eingingen, werden im Folgenden an ihrem Orte ihre Berücksichtigung finden. Die schweizerische Nation, wie sie lebte in der Geschichte und im Bewusstsein der Gegenwart, sollte jetzt endlich einen lebendigen Körper erhalten; an diesem Körper durfte ein so wesentliches und in seinen Verrichtungen so scharf charakterisirtes Glied, wie es die

---

1) Zufolge ausdrücklichen Beschlusses der Kommission sind die Namen der Votirenden nie genannt worden: man wollte dadurch bewirken, dass die Mitglieder frei nach ihrer Ueberzeugung stimmen und sich aussprechen würden, ohne befürchten zu müssen, dadurch in Kollisionen mit den ihnen als Gesandten ertheilten Standesinstruktionen zu gerathen.

2) „Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrages von 1815 beauftragten Kommission“, verfasst vom eidg. Kanzler Dr. Schiess, 14te Sitzung vom 7. März 1848, S. 82. — Diese Kommission begann ihre Sitzungen am 17. Februar 1848 und schloss dieselbe am 8. April 1848.

3) Derjenige Theil des Tagsatzungsabschiedes von 1848, in welchem die Berathung über die Bundesverfassung enthalten ist (15. Mai bis 27. Juni), ist in besonderem Abdruck erschienen, aber ebensowenig wie das in voriger Anmerkung genannte Protokoll in den Buchhandel gekommen.

richterliche Funktion ist, nicht unausgedrückt bleiben, denn nur durch Ausscheidung in seine begrifflichen Differenzen führt ein Ganzes wirkliches Leben.

Bevor wir nunmehr zur Darstellung des heutigen positiven Rechts übergehen, sei uns noch eine Bemerkung über dessen Quellen gestattet. Wir können nicht, wie die deutschen Publicisten, Klage führen über absichtliche Geheimhaltung des zu wissenschaftlicher Bearbeitung nothwendigen Materials [1]) — demungeachtet stösst man bei Untersuchungen über das heutige Bundesrecht auf nicht geringere Hindernisse als in Deutschland, die theils in einer am unrechten Ort angebrachten Bescheidenheit und Sparsamkeit, theils in ungeschickten Anordnungen der Behörden ihren Grund haben. Publizirt werden in der „Amtlichen Sammlung" die Gesetze, sowie einzelne Beschlüsse der Bundesversammlung, Staatsverträge, auch einzelne Verordnungen des Bundesrathes, und im amtlichen Blatt der Eidgenossenschaft, dem „Bundesblatt" Berichte von Kommissionen der gesetzgebenden Räthe, Botschaften und Berichte des Bundesrathes, Mittheilungen über offizielle Verhandlungen aller Art u. dgl. Beides sind unordentliche [2]) und ohne die nöthige Sorgfalt und Sachkenntniss geleitete Publikationen. So wird man eine Menge staatsrechtlich sehr wichtiger Beschlüsse und Einzelentscheide der Bundesversammlung in der „Amtlichen Sammlung" vergeblich suchen, ebensowenig findet man die dazu gehörigen Kommissionalberichte im „Bundesblatt" — oder von den letzteren steht der eine oder andere im „Bundesblatt" und nirgends der darauf hin erfolgte

---

1) Nie wenigstens würde es in der Schweiz eine Behörde wagen, durch förmliches Conclusum der Wissenschaft zu erklären, in Fragen des öffentlichen Rechts ihrer Nation habe sie keinen Anspruch auch nur angehört zu werden.

2) Bezüglich des „Bundesblattes" ist diess eine alte und allgemeine Klage. Aber auch in der „Amtlichen Sammlung" ist im ersten Band eine Art systematischer Anordnung versucht worden, in den folgenden Bänden ist die Reihenfolge chronologisch, aber auch diese Ordnung schlecht eingehalten, Aelteres mit dem Neuen vermischt, die Register unbequem und unzweckmässig u. s. w. Ein Beispiel der darin herrschenden Oberflächlichkeit ist es, dass z. B. in dem in dieser Sammlung zu findenden Abdruck der Bundesverfassung von 1848 grobe Druckfehler vorkommen!

Beschluss, und *vice versa.* Namentlich das „Bundesblatt" ist eine trostlose Zusammenhäufung von ungesichtetem und ohne Bedacht ausgewähltem Material, stumm über viele prinzipielle Fragen, die einlässlich und mit grossem Aufwand von Geist, Wissen und Beredsamkeit erörtert worden sind, und ermüdend freigebig mit einer Unzahl Dinge von sehr vorübergehendem Werth (so z. B. sind selbst von den üblichen Eröffnungsreden der Nationalrathspräsidenten einige abgedruckt worden). Es scheint bei diesen Publikationen Niemand thätig zu sein, der nur einigermaassen ein kompetentes Urtheil darüber besässe, was staatsrechtlich von Werth für die Folgezeit ist und was nicht. Ueberdiess existirt, seitdem ein im „Bundesblatt" gemachter Anfang wieder zu Ende gegangen ist, keine amtliche Publikation der Diskussionen der gesetzgebenden Räthe: eingehende Verhandlungen über Kardinalfragen des Bundesrechts sind Alltagsfliegen, von denen in den in den Archiven niedergelegten amtlichen Protokollen nichts als der dürre Kadaver, nämlich bloss die gestellten Anträge und das Resultat der Abstimmung, aufbewahrt wird, während weder nach Art der früheren Tagsatzungsabschiede ein Resumé der Diskussion mitgetheilt, noch auch ein stenographisches Bulletin — welches man, so oft es in Anregung gebracht wurde, als eine nicht zu verantwortende Geldverschleuderung darstellte — geführt wird. Es ist zu hoffen, dass in Zukunft diesen einer stetigen Fortentwicklung des bestehenden Bundesrechts und einer wissenschaftlichen Cultur desselben so äusserst hinderlichen Uebelständen abgeholfen und die Leistungen und Anstrengungen der Gegenwart auch als eine Sorge für den kommenden Tag taxirt werden. — Wir mussten diesen Zustand der Quellen des heutigen eidgenössischen Bundesrechts berühren, damit man nicht im Zweifel sei über den Grund, wesshalb wissenschaftliche Versuche auf diesem Felde sich weniger an die Ereignisse des praktischen Staatslebens anschliessen und aus ihnen Nahrung ziehen können, als es im Interesse der Sache und im Wunsche derjenigen liegt, welche solchen Untersuchungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Das positive Recht.

Bei der Erörterung der heutigen Gerichtsbarkeit des eidgenössischen Bundes glauben wir die militärische Rechtspflege bei Seite lassen zu dürfen, weil dieselbe als ein Theil der schweizerischen Heeresverfassung ein vorwiegend militärisches, und nur in untergeordneter Weise ein rechtswissenschaftliches Interesse darbietet. Wir werden dieselbe nur insoweit berücksichtigen, als es der Zusammenhang mit sich bringt; was alsdann die bürgerliche Jurisdiktion des Bundes anbelangt, so wird dieselbe — das Paradoxe, was diese Eintheilung an sich trägt, wird sich im Verlauf aufklären — ausgeübt durch drei verschiedene Organe:

durch das Bundesgericht;
durch die Bundesversammlung;
durch den Bundesrath.

Wir durchgehen im Folgenden, unter möglichster Beschränkung auf die staatsrechtlichen Gesichtspunkte, die richterlichen Funktionen dieser drei verschiedenen Behörden.

Kapitel I.

Jurisdiktion des Bundesgerichts.

Nach Vorschrift der Bundesverfassung [1]) besteht das Bundesgericht, der oberste Gerichtshof der Eidgenossenschaft, aus eilf Mitgliedern, welchen, der Bestimmung des Art. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 zufolge, eine gleich grosse Anzahl von Ersatzmännern beigeordnet wird [2]). Zur Ausübung der Strafgerichts-

---

1) Art. 94. — Wir citiren von nun an die Bundesverfassung mit B.V., die Bundesgesetze mit B.G., die „amtliche Sammlung" seit 1848 mit A. S.

2) Reicht, z. B. wegen Rekusation einer grossen Anzahl Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichts, diese Anzahl nicht aus, so hat die Bundesversammlung ausserordentliche Ersatzmänner zur Beurtheilung des einzelnen Falles zu wählen. Werden alle Mitglieder des Bundesgerichts

barkeit theilt sich das Bundesgericht in Abtheilungen (Kammern): Anklagekammer, Kriminalkammer (welche unter Zuziehung von Geschwornen [1]) das Assisengericht bildet), und Kassationsgericht, die ersteren aus je drei, das letzte aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt. In dieser zur Verwaltung der Strafrechtspflege nothwendigen Eintheilung liegt der Grund, wesshalb man die Mitgliederanzahl des Bundesgerichts auf eilf festsetzte [2]): die Anklagekammer wie die Kriminalkammer mussten, um ein Collegium vorzustellen, jede mindestens drei Mitglieder erhalten, das Kassationsgericht mindestens fünf, desshalb, damit nicht zwei Stimmen im Kassationsgericht Macht hätten, ein mit drei Stimmen gefasstes Erkenntniss der Anklage- oder Kriminalkammer umzustossen. Vollständig gleiche Geltung haben indess auch so die Richterstimmen nicht: drei Kassationsrichter können abändern, was drei Richter einer der beiden anderen Abtheilungen geurtheilt haben. Alljährlich werden die Abtheilungen durch das Gericht selbst bestellt; das Gesetz schreibt ihm dabei nur die eine Regel vor, dass der Bundesgerichtspräsident von Amtswegen Präsident des Kassationsgerichts ist. In der Praxis macht sich die Vertheilung so, dass die Mitglieder der Anklagekammer zugleich in das Kassationsgericht bezeichnet und die fünf Kriminalkammern (entsprechend den fünf Geschwornenbezirken, in welche die ganze Eidgenossenschaft eingetheilt ist) aus sämmtlichen nach Abzug der drei Mitglieder der Anklagekammer noch restirenden Bundes-

---

wegen Amtsverbrechen angeklagt, so besteht das urtheilende Gericht ausschliesslich aus solchen ausserordentlichen Ersatzmännern. Siehe B.G. 5. Juni 1849, Art. 63, B.G. 9. Dezember 1850, Art. 29.

1) Die Einführung der Schwurgerichte in die Bundesrechtspflege gab in der Revisionskommission wie in der Tagsatzung Anlass zu eingehenden Erörterungen, welche die fast einstimmige Annahme des Geschworneninstituts zum Resultat hatten.

2) Siehe die Verhandlungen der verfassunggebenden Tagsatzung von 1848, Seite 147. — Demungeachtet wollte man der Frage, ob die Versetzung in Anklagezustand durch Anklagejury oder Anklagekammer vorgenommen werden solle, nicht schon in der Verfassung präjudiciren, in derselben wird desshalb auch die Anklagekammer nicht genannt, sondern die näheren Bestimmungen über Versetzung in Anklagezustand der Bundesgesetzgebung vorbehalten B.V. Art. 103.

richtern gebildet werden, so dass also immer einige Richter Mitglieder mehr als einer Kriminalkammer sind. Allfällig sich ergebende Collisionen werden durch Einberufung von Ersatzmännern vermieden. Bei dem Kassationsgerichte ist noch das Besondere, dass Mitglieder des Bundesgerichts als Ersatzmänner der Mitglieder des Kassationsgerichts bezeichnet zu werden pflegen.

In allen nicht ausdrücklich einer der Abtheilungen zugewiesenen Geschäften verhandelt das Bundesgericht als Plenum: dahin gehören also namentlich alle Civilrechtssachen, Wahlen, Bestellung der Abtheilungen, ausnahmsweise auch eine strafrichterliche Funktion, nämlich die Beurtheilung von Kassationsrekursen gegen Erkenntnisse des ausserordentlichen Kriegsgerichts, welches über Verbrechen und Vergehen des Generals der eidgenössischen Armee, des Chefs des Generalstabs oder des Chefs eines Armeekorps zu urtheilen hat [1]).

Wählbar als Mitglied des Bundesgerichts (und die gleichen Bedingungen sind wohl auch, obwohl eine bestimmte Vorschrift darüber mangelt, für die Wahl der Ersatzmänner maassgebend) ist jeder Schweizerbürger weltlichen Standes, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist; naturalisirte Schweizerbürger müssen überdiess das Bürgerrecht seit mindestens fünf Jahren besitzen [2]). Nicht wählbar sind die Mitglieder des Bundesrathes und die von diesem gewählten Beamten; überdiess können Verwandte und Verschwägerte in gewissen Graden, sowie Ehemänner von Schwestern nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmänner des Bundesgerichts sein [3]). Die Bundesver-

---

1) B.G. über die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen, v. 27. August 1851, Art. 266 (A. S. II, S. 691).

2) B.V. Art. 97, 63 und 64.

3) B.G. 5. Juni 1849, Art. 53. — In der Tagsatzung von 1848 (siehe deren Verhandlungen S. 148) wurden noch Wahlbeschränkungen hinsichtlich der Kantonsangehörigkeit beantragt, wie sie für den Bundesrath, in welchem aus einem Kanton nicht mehr als ein Mitglied sitzen darf, bestehen. Der Antrag hatte jedoch keinen Erfolg.

sammlung nimmt (wie bei allen Wahlen in vereinigter Sitzung des National- und Ständeraths) die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesgerichts jeweilen in der ersten auf eine Integralerneuerungswahl des Nationalrathes folgenden Dezembersession vor; die Amtsdauer ist drei Jahre [1]) und geht für alle Mitglieder und Ersatzmänner des Gerichts mit dem nämlichen Tag zu Ende, indem erledigte Stellen nur bis zum Ablauf der Amtsdauer, für welche der Abgegangene bestellt war, wieder besetzt werden. Die Amtsdauer des bestehenden Gerichts geht zu Ende und diejenige des neuen Gerichts hebt an mit dem Tage, an welchem die Wahl des letzteren stattfindet [2]). Präsident und Vicepräsident des Gerichts, beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar, werden ebenfalls von der Bundesversammlung aus der Zahl der gewählten Mitglieder bezeichnet. Die Anklagekammer sowie die Kriminalkammern präsidirt jeweilen das vom Gericht zuerst gewählte Mitglied derselben.

Das Bundesgericht tritt je nach Bedürfniss der Geschäfte in Thätigkeit, und die Glieder desselben haben nur während der Zeit der Sitzungen amtlichen Charakter; sie beziehen nicht fixe Besoldungen, sondern nur Entschädigungen für die in amtlicher Funktion aufgewendete Zeit und Arbeit, geniessen auch weder die gleichen persönlichen Vorrechte, wie z. B. die Mitglieder des Bundesrathes, noch kommt ihnen die Befreiung von strafge-

1) Für den von Aargau in der Tagsatzung gestellten Antrag, die Amtsdauer auf vier Jahre zu verlängern, damit nicht die jeweilen bei den Integralerneuerungswahlen vorherrschende politische Richtung ihren Einfluss auch auf die Bestellung des Bundesgerichts äussern könne, erklärten sich nur $2\frac{1}{2}$ Stände. In der That reicht das vorgeschlagene Mittel für den angestrebten Zweck nicht aus, und eine Anstellung der Richter auf Lebenszeit, oder wie in Nordamerika „auf Wohlverhalten", welche die sicherste Garantie gegen eine Parteijustiz wäre, würde in der Schweiz, wo das Volk die periodische Wiederwahl der Beamten als eine politische Nothwendigkeit ansieht, auf bedeutende Schwierigkeiten stossen.

2) Für die Mitglieder des Nationalrathes und des Bundesrathes ist ein bestimmter Tag des Amtsantritts fixirt: für jene der dem ersten Montag im Dezember vorhergehende Sonntag, für diese der 31. Dezember derjenigen Jahre, in welchen nach dem verfassungsmässigen Turnus von drei Jahren eine Gesammterneuerungswahl des Nationalrathes stattfindet. B.G. 21. Dez. 1850, Art. 35 (A. S. II, S. 229).

richtlicher Verfolgung zu Statten, welche während der Dauer der Sitzungen der Bundesversammlung den Mitgliedern des National- und Ständerathes zugesichert ist [1]). Der Versammlungsort des Gerichts wechselt, nur seine ordentliche Sitzung, welche in den Jahren einer Gesammterneuerung unmittelbar nach erfolgter Neuwahl, sonst einige Tage vor der jährlichen ordentlichen Sitzung der eidgenössischen Räthe [2]) abgehalten werden soll, hält das Gericht in der Bundesstadt Bern, für sonstige Sitzungen des Plenums oder des Kassationsgerichts bezeichnet der Bundesgerichtspräsident den Versammlungsort, für Sitzungen der Anklagekammer deren Präsident, für die Kriminalkammern ist die Bestimmung maassgebend, welche die Anklagekammer bezüglich des Sitzungsortes der Assisen getroffen hat. Regel ist, dass die Anklagekammer sowie die Assisen in demjenigen Bezirk zusammenkommen, in dessen Gebiet das Verbrechen begangen worden ist [3]). — Beschlussfähig ist das Bundesgericht in der Regel bei Anwesenheit von sieben Richtern; ausnahmsweise werden, wenn es sich um einen Entscheid über Streitigkeiten zwischen Kantonen handelt, neun, und wenn das Bundesgericht die Funktionen des Kassationshofes gegenüber Urtheilen des ausserordentlichen Kriegsgerichts versieht, alle eilf Stimmen zur Beschlussfähigkeit erfordert. Die einzelnen Abtheilungen des Bundesgerichts sind nur bei Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl beschlussfähig. Beschlüsse werden gefasst durch die absolute Mehrheit der Anwesenden, bei einstehenden Stimmen entscheidet der Präsidirende; nur zur Ausübung des Abberufungsrechts gegenüber den vom

---

1) Auffallenderweise ist in dem Gesetz, welches den Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe dieses Privilegium einräumt (B.G. 23. Dezbr. 1851, Art. 1 — A. S. III, S. 33) dasselbe nicht auf die Hin- und Rückreise ausgedehnt, obwohl diese Ausdehnung in England z. B. schon vor der Normannenzeit für die Mitglieder des Wittenagemot anerkannter Grundsatz war (**Guizot**, *hist. des origines du gouvern. représentatif.* T. II, p. 415) und ebenso in Nordamerika besteht (**Story**, Bundesstaatsrecht, übersetzt von **Buss**, S. 385 ff.)

2) Dieselbe beginnt in jedem Jahr am ersten Montag im Juli, B.G. 22. Dezbr. 1849, Art. 1 (A. S. I, S. 279).

3) B.G. 5. Juni 1849, Art. 5, 17, 50. — B.G. über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851, (A. S. II, S. 743 ff.) Art. 9.

Bundesgericht gewählten Beamten bedarf es einer Mehrheit aller (nicht bloss der anwesenden) Mitglieder der Behörde, und ein Kassationsgesuch gegen Urtheile des ausserordentlichen Kriegsgerichts kann nur, wenn wenigstens sieben Mitglieder dazu stimmen, zu Recht erkannt werden [1]).

Das Bundesgericht wählt seinen Gerichtsschreiber sowie zwei Untersuchungsrichter (in der Regel einen aus der deutschen und einen aus der französischen Schweiz) selbst; ihre Amtsdauer ist die nämliche wie diejenige der Mitglieder des Bundesgerichts. Als Instruktionsrichter in Civilsachen funktionirt ein vom Bundespräsidenten bezeichnetes Mitglied des Gerichts Die Hülfspersonen zur Vollziehung richterlicher Befehle, zur Besorgung von Kanzleigeschäften, Bedienung des Gerichts u. s. w. ernennen die Präsidenten des Gerichts oder seiner Abtheilungen [2]). Gegenüber den von ihm gewählten Beamten steht dem Bundesgericht die nämliche Disciplinargewalt zu, wie dem Bundesrath gegenüber denjenigen Beamten, welche dieser zu wählen hat (Verweis; Ordnungsbusse bis auf 50 Fr.; Suspension; Entlassung). Die Beamten der Bundesanwaltschaft wählt und beaufsichtigt der Bundesrath [3]).

Es gibt in der Schweiz nicht wie in der nordamerikanischen Union Ober- und Untergerichte des Bundes [4]); das schwei-

---

1) B.G. 5. Juni 1849, Art. 7 und 15; B.G. über die Strafrechtspflege für die eidgen. Truppen, vom 27. Aug. 1851, Art. 266 (A. S. II, S. 691); B.G. 9. Dezbr. 1850, Art. 38 und 39 (A. S. II, S. 158).

2) In sämmtlichen bis jetzt vom Bunde genehmigten Eisenbahnkonzessionen ist das demselben durch Art. 14 des Eisenbahngesetzes vom 28. Juli 1852 zugestandene Recht des Rückkaufs der Eisenbahnen genauer regulirt und bestimmt worden, dass allfällige Streitigkeiten über den Rückkauf durch Schiedsgerichte erledigt werden sollen, deren Obmann, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Wahl nicht einigen können, aus einem vom Bundesgericht zu bildenden Dreiervorschlag gezogen wird.

3) Ein besonderer Staatsanwalt wird von der Bundesversammlung alsdann gewählt, wenn sie die Ueberweisung eines von ihr gewählten Beamten vor das Bundesgericht wegen Amtsverbrechen beschliesst; B.G. 9. Dezbr. 1850, Art. 27 (A. S. II, S. 155).

4) Vergl. R. Mohl, nordamerikanisches Bundesstaatsrecht, S. 287 ff.; Tittmann in der Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, XXII, S. 1—26. — Auch unter der deutschen Reichsverfassung

zerische Bundesgericht hat immer ursprüngliche Gerichtsbarkeit und nie eigentliche Appellationsgerichtsbarkeit; es kann vorkommen, dass es Urtheile kantonaler Gerichtsstellen zu bestätigen oder zu reformiren berufen ist, aber der Grund davon liegt nie in einer Appellationserklärung gegen das Urtheil, sondern in anderen Voraussetzungen des Falles. Ein von der Gesandtschaft von Uri bei den Berathungen der Tagsatzung über das Bundesprojekt gestellter Antrag, das Bundesgericht zum obersten Appellationsgerichtshof in allen wegen politischer Vergehen gefällten Strafurtheilen zu machen, wurde von der Tagsatzung abgelehnt. In manchen Fällen besitzt das Bundesgericht konkurrirende Jurisdiktion mit den kantonalen Gerichten; alsdann gibt aber nicht die Prävention, sondern sonderbarer Weise eine vom Bundesrath ausgehende Entscheidung den Ausschlag [1]). Der leitende Gedanke ist also der, dass die Gerichtsbarkeit des Bundes wie diejenige der Kantone, ohne ineinander zu greifen, jede inner der ihr bestimmt zugewiesenen Sphäre sich bewege, und demgemäss steht dem Bundesgericht auch nicht ein Recht der Aufsicht über die Geschäftsbesorgung Seitens der Kantonalgerichte zu.

Wir zerlegen die Kompetenzen des Bundesgerichts, der Anordnung der Bundesverfassung entsprechend, in: Strafgerichtsbarkeit, Civilgerichtsbarkeit, und Jurisdiktion über Verletzungen verfassungsmässiger Rechte.

§ I. Strafrichterliche Kompetenzen.

Regel ist, dass bei der Ausübung der Strafrechtspflege des Bundes alle drei Kriminalabtheilungen zur Mitwirkung berechtigt sind. Um die etwas complicirte Einrichtung der Bundesstrafgewalt zu übersehen, muss man zwei Dinge wohl aus einander halten: das urtheilende Forum und das anzuwendende

---

gab es Reichsuntergerichte; ein solches war z. B. auch das in der Schweizergeschichte eine Rolle spielende Hof- und Landgericht zu Rottweil (Zöpfl, Staatsrecht I, § 102). Ueber die Beziehungen Rottweils zur Eidgenossenschaft siehe, ausser Simler und Bluntschli, namentlich (Gerold Meyer) Sammlung der eidgen. Abschiede von 1778 bis 1798, Seite 207 und 296.

1) Siehe hiernach § I, 2, b, und 3.

Strafgesetz. Jenes bedingt nicht dieses, noch dieses jenes: eidgenössische Gerichte haben oft das kantonale Strafgesetz, kantonale Gerichte das eidgenössische Strafgesetz anzuwenden. Das Forum ist nur maassgebend hinsichtlich der zu beobachtenden Strafprozessgesetzgebung; doch gibt es auch in dieser Hinsicht eine, freilich schwer mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringende Ausnahme, nämlich die bundesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, welches die kantonalen Gerichte bei Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen von Polizei- und Fiskalgesetzen des Bundes [1]) einhalten sollen. — Folgendes ist die Uebersicht der einzelnen Fälle:

1) Nach der Bundesverfassung (Artikel 104, litt. b, c. und d) ist das Assisengericht des Bundes ausschliesslich kompetent zur Beurtheilung von: Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft; Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht; Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; politischen Verbrechen oder Vergehen [2]), die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen

---

1) B.G. 30. Juni 1849 (A. S. I, S. 87 ff.)

2) Eine genauere Angabe der unter diesem Ausdruck befassten Delikte ist nirgends gegeben; nur das B.G. über die Auslieferung von Verbrechern vom 24. Juli 1852 (A. S. III, S. 161 ff.) gewährt einen, freilich nicht genügenden Anhaltspunkt hiefür. Laut Art. 55 B.V. nämlich darf die Auslieferung für politische Vergehen nicht verbindlich gemacht werden; sämmtliche in jenem Gesetz genannte Verbrechen also, wegen deren die Auslieferung gestattet werden muss, sind als nicht-politische anzusehen. Der Mangel einer bestimmten Definition der „politischen Vergehen" ist um so fühlbarer, als die Anwendbarkeit des Art. 54 B.V. („Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden") davon abhängt. — Der Art. 52 des Bundesstrafrechts scheint die gewünschte Bestimmung zu geben, indem er gleichbedeutend mit dem Ausdruck der B.V. „politische Verbrechen und Vergehen" die Bezeichnung „eine der in den Artikeln 45 bis 60 (des Bundesstrafrechts) bezeichneten Handlungen" gebraucht; allein, wenn auch ohne Zweifel die in diesen Artikeln genannten Handlungen politische Delikte sind, so enthält doch das Bundesstrafrecht noch in einer Anzahl fernerer Artikel, welche in jenem Art. 52 nicht angezogen sind, die Thatbestände von Delikten (z. B. die „völkerrechtswidrige Handlung"), deren politischer Charakter ebensowenig einem Zweifel unterliegen kann. Ueberdiess erhellt aus dem Zusammenhang, dass es gar nicht die Absicht des Gesetzgebers sein konnte, im Art. 52 auf alle politischen Vergehen Bezug zu nehmen.

sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist [1]). In dem Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Febr. 1853 (A. S. III, S. 404 ff.), Art. 36 bis 39, 41 bis 43, 45 bis 50 und 52, haben diese Reate ihre genauere Definition [2]) erhalten; es sind auf dieselben ausschliesslich die Strafbestimmungen des angeführten Bundesgesetzes anwendbar, und einzig der Bundesversammlung steht bezüglich dieser Verbrechen das Recht der Amnestie und Begnadigung zu, welches sie überhaupt gegenüber allen von den Bundesassisen ausgefüllten Strafurtheilen besitzt [3]). — Diese Jurisdiktion bestimmt sich übrigens lediglich nach der Natur der Vergehen und es ist daher für die Gerichtsstandsfrage gleichgültig, ob die Theilnehmer an solchen Handlungen Beamte oder Privatleute sind.

2) Amtsverbrechen der Mitglieder eidgenössischer Behörden und eidgenössischer Beamten [4]). — In dieser Beziehung haben zwei in einem Zwischenraum von wenig mehr als zwei Jahren erlassene Gesetze [5]), die beide von verschiedenen Grundan-

1) Wie bereits bemerkt wurde, ist der Thatbestand, welchen der Art. 52 des Bundesstrafrechts aufstellt, enger als der im Text der B.V. Art. 104, d, gegebene Begriff, indem letzterer alle, jener nur einige politische Verbrechen, „die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst worden ist," in sich begreift. Wo also die Voraussetzungen des Art. 104, d, der B.V., nicht aber diejenigen des Art. 52 des Bundesstrafrechts vorhanden sind, wird das eidg. Assisengericht die einschlagenden Bestimmungen des kantonalen Strafgesetzes zu beobachten haben.

2) Wenn anders Redaktionen wie die des Art. 39 („wer das schweizerische Gebiet verletzt oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung gegen die Schweiz oder einen Theil derselben sich zu Schulden kommen lässt" u. s. w.) oder diejenige des Art. 41 („wer ein fremdes Gebiet verletzt, oder eine andere völkerrechtswidrige Handlung begeht, ist mit Gefängniss oder Geldbusse zu belegen") noch den Namen „Definitionen" verdienen und nicht vielmehr Indefinita sind!

3) B.G. über Bundesstrafrecht, Art. 73; B.V. Art. 104; B.G. über Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851, Art. 169 (A. S. II, S. 784).

4) B.V. Art. 104: „Das Assisengericht, mit Zuziehung von Geschwornen, urtheilt: a) in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden."

5) B.G. über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten,

schauungen ausgingen, eine Menge Controversen und Zweifel veranlasst und einen so heillosen Wirrwarr angerichtet, dass wir, wenn wir nicht eine eigene ausführliche Abhandlung hier einschalten wollen, uns begnügen müssen, die Resultate unserer Ansicht mitzutheilen, wobei wir freilich, solange die Motivirung noch aussteht, auf allseitige Zustimmung nicht rechnen dürfen.

Wir unterscheiden, wie die deutsche Wissenschaft, von den eigentlichen Amtsverbrechen, zu deren Begriff der amtliche Charakter des Thäters gehört, die gemeinen Verbrechen, die in amtlicher Stellung begangen worden sind, „zu deren Begehung der Staatsdienst unmittelbare Gelegenheit und auch das zufällige Mittel darbietet [1]).“ Nun können:

a) wegen Mangels eines Strafgesetzes weder für Amtsverbrechen noch für gemeine in amtlicher Stellung verübte Verbrechen bestraft werden: die Mitglieder des National- und Ständerathes (es sei denn es handle sich um ein im Gesetz über Bundesstrafrecht vorgesehenes gemeines Verbrechen oder Vergehen [2]), welches von einem Mitglied dieser Behörden in amtlicher Stellung begangen worden ist: alsdann bedarf es zur Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens der Zustimmung beider eidgenössischen Räthe, in der Form eines von jedem in getrennter Sitzung gefassten, übereinstimmenden Beschlusses; die Sache wird an die eidgenössischen Gerichte gewiesen; anwendbar ist einzig das eidgenössische Strafgesetz);

b) auf Amtsverbrechen, welche von irgend einem der übrigen Beamten und Angestellten des Bundes (und zwar sind hier auch die Mitglieder des Bundesrathes, die Richter am Bundesgericht, sowie eidgenössische Repräsentanten oder Kommis-

---

vom 9. Dez. 1850 (A. S. II, S. 149 ff.); B.G. über das Bundesstrafrecht v. 4. Febr. 1853 (A. S. III, S. 404 ff.)

1) Heffter, Kriminalrecht, §. 539.

2) Dieser Ausdruck ist hier natürlich nicht als Gegensatz gegen die politischen, sondern als Gegensatz gegen die Amtsverbrechen zu verstehen. Es ist nicht zu billigen, dass das B.G. über Bundesstrafrecht den Ausdruck „gemeines Verbrechen“ ohne nähere Bezeichnung in diesen beiden wesentlich verschiedenen Bedeutungen gebraucht (Art. 40 u. 75).

sarien [1]) unter diesem Ausdrucke inbegriffen) begangen werden, sind einzig die eidgenössischen Strafgesetze (enthalten in Art. 53 ff. des Bundesstrafrechts) anzuwenden; das zur Untersuchung und Beurtheilung kompetente Gericht ist, wenn es vom Bundesrath gewählte Beamte und Angestellte betrifft, in der Regel das kantonale Forum *delicti commissi*, es sei denn der Bundesrath mache hievon eine Ausnahme und überweise den Straffall an die eidgenössischen Gerichte. Handelt es sich dagegen um Amtsverbrechen der von der Bundesversammlung gewählten Beamten, so scheinen ausschliesslich die eidgenössischen Gerichte competent. In jedem Fall kann eine strafgerichtliche Untersuchung wegen Amtsverbrechen nicht eingeleitet werden, es sei denn die Bundesversammlung oder der Bundesrath — je nachdem es von der einen oder anderen Behörde gewählte Beamte betrifft — habe zuvor ihre Zustimmung zu derselben gegeben, welche Seitens der Bundesversammlung in der bereits bei litt. a erwählten Form ertheilt wird. — Lediglich den im Art. 189 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 bestimmten Ordnungsstrafen unterliegen diejenigen besonderen Amtsverbrechen der Bundesrichter, sowie der eidgenössischen Justiz und Strafpolizeibeamten, welche sich unter keinen der in Art. 53 ff. des Bundesstrafrechts aufgestellten Thatbestände subsumiren lassen (was z. B. mit der „Beugung des Rechts“ der Fall ist).

c) Für gemeine Verbrechen, von einem Beamten oder Angestellten des Bundes (unter welcher Bezeichnung hier zwar wohl die Bundesrichter, nicht aber — vergleiche unten Nr. 5 — die Mitglieder des Bundesrathes, der Kanzler der Eidgenossenschaft, eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien zu verstehen sind) in amtlicher Stellung verübt, tritt ausschliesslich kantonale Jurisdiktion und kantonales Strafgesetz ein, und zwar ohne dass es in solchen Fällen um des amtlichen Charakters des Thäters willen [2]) zur Anhebung der strafgericht-

---

1) Eidgenössische Repräsentanten wählt die Bundesversammlung, eidgenössische Kommissarien der Bundesrath; B.V. Art. 74, Ziffer 3, u. Art. 90, Ziffer 6.

2) Wohl aber hängt, wenn es sich um politische Verbrechen handelt,

lichen Verfolgung einer Autorisation des Bundesrathes oder der Bundesversammlung bedürfte.

Auch nach eidgenössischem Bundesrecht also geniessen die Beamten des Schutzes der sogenannten *garantie administrative* [1]), welche das absolutistische Genie des *ancien régime* in Frankreich ersann und alle seitherigen Regierungssysteme, trotz ihrer Verschiedenheit in politischen Tendenzen, wie ein kostbares Kleinod gehegt und gepflegt haben [2]). Wir besitzen

---

die Anhebung der strafgerichtlichen Verfolgung von einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrathes ab, und kann die Fortsetzung der Untersuchung von der gleichen Behörde gehemmt werden, so lange die Versetzung in Anklagezustand nicht erfolgt ist; B.G. über Bundesstrafrechtspflege, von 27. Aug. 1851, Art. 4, 14, 29.

1) Ein Institut wie die moderne Ministerverantwortlichkeit, oder überhaupt, wie Tocqueville in seinem Werk über Nordamerika (Band I, Kap. 7) es nennt, das „*jugement politique*“ kennt unser Staatsrecht nicht; es ist diess nach unserer Ansicht theils des groben Missbrauchs wegen, der mit solchen Anklagen wegen Handlungen, die im Strafkodex nicht definirt sind und nicht definirt werden können, nothwendig verknüpft ist — in England sind Staatsanklagen (*impeachments*) vorgekommen, weil Jemand dem König ohne den Rath der Aerzte Arznei gegeben — theils der besonderen Garantieen wegen, welche eine demokratische Regierungsform gegen Verfassungsverletzungen Seitens der obersten Behörden darbietet, ein Vorzug und nicht ein Mangel unseres Rechts. In der nordamerikanischen Union (Verfassung von 1787, Art. II, Sekt 4) besteht das *Jugement politique*, aber — nach der Notiz bei Mohl, Gesch. u. Literatur der Staatswissensch. I. S. 312, Anm. 5, zu schliessen — ziemlich als Luxusartikel.

2) Es ist nicht richtig, wenn die Einführung der Administrativgarantie in Frankreich als „*une des grandes conquêtes de la Révolution*“ bezeichnet wird; Tocqueville (*l'ancien régime et la révolution*, Paris 1856) führt das Institut auf seinen wahren Ursprung zurück: „*Sous l'ancienne monarchie le gouvernement n'avait guère moins de soins que de nos jours d'éviter aux fonctionnaires le désagrément d'avoir à se confesser à la justice comme de simples citoyens. La seule différence essentielle entre les deux époques est celle-ci: avant la Révolution le gouvernement ne pouvait couvrir ses agents qu'en recourant à des mesures illégales et arbitraires, tandis que depuis il a pu légalement leur laisser violer les lois*“ (a. a. O. p. 86). Die französische Revolution in allen ihren Phasen (siehe das Nähere bei A. Morin, *répertoire du droit criminel*, T. I, p. 103 s.) hat nur, zuerst in einem Gesetz vom 22. Dezember 1789, die Traditionen Richelieus und Mazarins sanktionnirt.

diese Garantie sogar in einer grösseren Ausdehnung, als Frankreich: dort umgibt sie bloss die Administrativbeamten [1]), bei uns steht sie auch den Richtern und Justizbeamten zur Seite. Nur beschränken wir das Institut auf die eigentlichen Amtsverbrechen, während das französische Recht von „allen auf die amtlichen Funktionen bezüglichen Verbrechen" redet, und darunter auch solche Handlungen begreift, welche die deutsche Theorie als gemeine aber in amtlicher Stellung verübte Verbrechen qualifiziren würde [2]). — Die Argumente jedoch, deren man sich zur

Noch gegenwärtig wird als einziges gesetzliches Fundament der *garantie administrative* der Artikel 75 der Constitution vom Jahr VIII angeführt, welcher, obwohl diese Constitution ihrem ganzen Umfang nach aufgehoben ist, dennoch von der Jurisprudenz stets als fortbestehend anerkannt worden ist, namentlich noch unter der letzten Republik durch ein Urtheil des Kassationshofes vom 29. April 1848. Auch die gegenwärtige französische Verfassung vom 14. Januar 1852 enthält keine ausdrückliche Bestätigung jenes Art. 75 der Verfassung vom Jahr VIII, dennoch gilt derselbe als stillschweigend gutgeheissen, weil in den Eingangsworten der gegenwärtigen Verfassung dieselbe für eine Nachbildung derjenigen vom Jahr VIII erklärt ist (Trébutien, *cours du droit criminel*, T. II, p. 107).

1) „*Agents du gouvernement*," Art. 75 der Verfassung vom Jahr VIII; ein Ausdruck, über dessen Ausdehnung die französische Jurisprudenz (siehe Morin und Trébutien a. a. O.) sehr detaillirte Bestimmungen an die Hand gibt. Das Recht, die Autorisation zur strafgerichtlichen Verfolgung zu geben, steht — wo es nicht durch Spezialgesetze anderen Behörden eingeräumt wird, wie z. B. durch das Dekret vom 10. Floreal Jahr X den Präfekten hinsichtlich der Steuerheber — dem *Conseil d'Etat* zu. — Betreffend die Verbrechen und Vergehen von Richtern und Beamten der Staatsanwaltschaft enthält der *Code d'instruction criminelle* in Art. 479 ff. Spezialvorschriften; vergl. Höchster, Lehrbuch des französisch. Strafprozesses, S. 544 ff.

2) Dem französischen Recht ist die Unterscheidung zwischen Amtsverbrechen und gemeinen in amtlicher Stellung begangenen Verbrechen nicht bekannt. Der angeführte Art. 75 der Constitution vom Jahr VIII beschränkt die den Administrativbeamten zugestandene Garantie auf „*des faits relatifs à leurs fonctions*," was, nach Morin's Auslegung (a. a. O. p. 135) so zu verstehen ist: „*qu'il y ait entre ce fait et la fonction une corrélation de cause ou d'objet, de telle sorte, qu'on ne puisse dire que tout particulier aurait pu agir de même.*" Eine solche Wechselbeziehung trifft aber auch z. B. bei den Unterschlagungen öffentlicher Gelder Seitens des Rechnungsbeamten zu, welche nach der deutschen Theorie doch nicht unter die eigentlichen Amtsverbrechen gezählt werden können.

Rechtfertigung dieses Instituts bedient, sind wie uns scheint eher Gründe gegen als für dasselbe. Man gibt zwar in der Regel zu, dass ein Beamter zum Gehorsam gegenüber Befehlen der Regierung nur insoweit verpflichtet sei, als dieselben nicht eine durch Verfassung oder Gesetz verbotene Handlung gebieten; aber man appellirt an unser Billigkeitsgefühl, um uns die Consequenzen einer starren Durchführung dieses Grundsatzes möglichst abschreckend auszumalen. Im konkreten Falle, sagt man uns, ist es oft schwierig, richtig zu erkennen, was verboten sei und was nicht, denn es handelt sich dabei um Verbote und Gebote, deren Tragweite mit den politischen Institutionen zusammenhängt, zu deren Beobachtung es der Einsicht in den wahren Charakter dieser letzteren, nicht bloss des Wissens um Recht und Unrecht bedarf. Und ist es nicht eine sehr verzeihliche Neigung, ist es nicht die instinktmässige Sophistik der menschlichen Schwäche, wenn der abhängige Beamte Collisionen solcher Art durch eine gekünstelte Auslegung der verfassungs- oder gesetzmässigen Vorschriften zu Gunsten des Geheisses seiner Vorgesetzten zu lösen sucht, durch eine Auslegung, deren unbefangene Prüfung seine Verhältnisse und seine Stellung ihm fast zur Unmöglichkeit machen? Soll man, durch die stete Drohung mit strafgerichtlicher Verfolgung, ein Beamtenkorps erzielen, welches statt die Regierung zu unterstützen ihr auf jedem Schritte Bedenklichkeiten entgegensetzt und alle Energie der Verwaltung lähmt? — Allein, so beachtenswerth dergleichen Rücksichten auch sind, so ist doch keineswegs gesagt, dass der Richter bei Ausmessung der Strafe nicht befugt sei, sie gebührend zu würdigen; diess ist vielmehr seine Pflicht, und in Fällen, wo die ganze subjektive Seite der Handlung, das Wissen um den verbrecherischen Zweck, nur auf Seite des Auftraggebers, nicht aber auf derjenigen des den Auftrag vollziehenden Beamten vorhanden ist, muss der Richter den Letzteren vollständig absolviren. In Fällen dieser letzteren Art ist durch den Richter der Beamte ebenso wirksam geschützt, wie durch die Administrativgarantie — nur erscheint letztere, wo man von ihr Gebrauch macht, immer als ein Akt der Gunst und der Willkühr, und nie als ein Akt unparteiischen Gerechtigkeitssinnes; sie ist eine

Beschimpfung, die Freisprechung durch den Richter eine Ehrenanerkennung des Beamten. Handelt es sich dagegen bloss um Geltendmachung von Strafmilderungs- oder -minderungsgründen, so schiesst die Administrativgarantie weit über das Ziel hinaus, indem sie volle Straflosigkeit da eintreten lässt, wo nur eine theilweise Entschuldbarkeit vorliegt — in jenem Falle ist sie zwecklos, in diesem Falle ein offenbares Unrecht. Andere Argumente für die Administrativgarantie stützen sich auf das politische Dogma von der Gewaltentrennung, welches nicht zulasse, dass die richterliche Gewalt sich in die Sphäre der Regierung einmische und die Rechtmässigkeit ihrer administrativen Anordnungen dem Urtheil des Richters unterwerfe [1]).

Allein diese Theorie ist ein ebenso grosser Paralogismus, als die soeben erörterten „Billigkeitsrücksichten" ein gehässiges Unrecht. Man verlangt, kraft des Prinzips der Gewaltentrennung, volle Unabhängigkeit der Regierung; wir halten diess Prinzip in solcher Ausdehnung für nicht richtig, aber zugegeben es sei wirklich, wie manche Publicisten uns versichern, das A und O aller politischen Weisheit, erheischt dann nicht das nämliche Prinzip auch die volle Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt? Nun bestreitet man nicht, dass die Untersuchung über das Vorhandensein eines Amtsverbrechens und die Verhängung der darauf gesetzten Strafe einzig dem Richter zustehe, aber demungeachtet untersagt man ihm, diess Urtheil auszusprechen, es sei denn, die Regierung habe ihm Erlaubniss zum Urtheilen gegeben. Den Entscheid, der dem Prinzip zufolge dem Richter zusteht, vindicirt sich im flagranten Widerspruch gegen die geforderte Unabhängigkeit des richterlichen Amtes, die Regierung; hat diese die Schuld verneint, so kann sie der Richter nicht mehr bejahen. Man wende nicht ein, dass diess bei allem der Anklageform huldigenden Strafprozess sich ebenso verhalte. Macht man das Einschreiten der Strafjustiz von einem Antrag des Verletzten abhängig, so hat man dabei eine zwiefache Anschauungsweise: entweder gilt der Staat als Vertreter der öffentlichen Rechtsordnung für die verletzte Partei, oder der

1) So namentlich Trébutien, a. a. O. p. 109.

durch das Verbrechen in seinen Privatrechten Geschädigte. Keinem von diesen beiden Standpunkten entspricht die Administrativgarantie: sie hindert die Civilpartei, die strafrechtliche Reaktion gegen das Verbrechen in Bewegung zu setzen, und das Einschreiten von Staateswegen, welches nicht nur ein Recht, sondern zugleich auch eine Pflicht des Staates ist, stellt sie in die Willkühr und ins Belieben der Regierung. — Mit all jenen Scheinargumenten wird an der Sache nichts geändert; die Administrativgarantie bleibt, wofür sie ein unbefangener Sinn schon beim ersten Anblick nimmt: ein dem Beamten eingeräumtes Vorrecht der Straflosigkeit für gewisse in Wahrheit strafwürdige Handlungen. Es liegt in einer solchen Institution ein trauriges Bekenntniss ausgesprochen, das Bekenntniss, dass im modernen Staat Regierung und Gericht in unvermeidliche Collisionen gerathen und dass, um der Existenz des Staates willen, die Lösung solcher Collisionen darin gesucht werden müsse, dass die Regierung Gewalt habe die Gerichte an der Handhabung des Rechts zu verhindern: Unvereinbarkeit des Rechts mit den Interessen des Staates, dieser „verkörperten Rechtsidee.“ In der Regel ist man sich freilich dieser geradezu unsittlichen und alles Ansehen der Staatsgewalt untergrabenden Natur der Administrativgarantie nicht bewusst, oder man stellt bei deren Einführung wenigstens zum Schein einen unschuldigeren Beweggrund voran, nämlich die Abwendung unmotivirter oder zu strenger Ahndungen von Dienstvergehen durch die Gerichte; allein auch derartige Rechtfertigungen enthalten das demüthigende Zugeständniss einerseits der Unzulänglichkeit der bestehenden Strafgesetzgebung oder der bestehenden Gerichte — beide immerhin noch gut genug für den gemeinen Bürger, aber zu schlecht für das auserwählte Volk der Beamten — andrerseits der eigenen Unfähigkeit, zu bewirken, dass die Justiz nicht nur Justiz heisse, sondern auch Justiz sei.

Wir halten somit dieses ganze Institut der Administrativgarantie für verwerflich [1]); noch in weit höherem Grade gilt

---

1) Einen positivrechtlichen Grund für dieselbe hat man im Art. 104 litt. a, B.V, wo die Rede ist von „Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung dem

diess von der Ausdehnung des Instituts auf Richter und Justizbeamte, womit man im schweizerischen Staatsrecht die unwillkommene Erbschaft aus Frankreich noch vermehrt hat. Für eine solche Ausdehnung lassen sich nicht einmal die erörterten halben und Schein-Gründe mehr anführen: denn der Richter urtheilt selbstständig und nicht nach Befehlen von Oberen, und von einem Uebergriff der Gerichte in die Sphäre der Regierung kann bei Dienstvergehen des Richters nicht die Rede sein. Es ist ohne Zweifel ein wohlberechtigtes Streben der Regierung, ihre Beamten gegen grundlose Kriminalanklagen zu schützen, das einzig gerechte Mittel aber, um diesem Ziele nahe zu kommen, ist die stete Verbesserung der Strafrechtspflege. Aber in dieser Hinsicht erhebt das Interesse des öffentlichen Dienstes noch eine weitere Anforderung: nicht minder wichtig als die Beseitigung von Vexationen und Hindernissen, die der Einzelne ohne Grund der Verwaltung in den Weg legt, ja in Demokratieen, wo der häufige Wechsel im Beamtenpersonal u. A. m. den Mechanismus der Administration leichter und öfter lockert, als in Monarchien, noch ungleich wichtiger ist es, die Beamten zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten. In dieser Beziehung hat die Regierung einzustehen für ihre Beamten; es muss ihr daher besonders daran gelegen sein, dass der Beamte, wenn die Verletzung oder Nichteinhaltung seiner Amtspflichten in ein wirkliches Verbrechen oder Vergehen übergeht, zur verdienten Strafe gezogen werde. Dieses Interesse ist materiell das nämliche wie jenes, nur von anderer Seite aufgefasst. Die Aufgabe ist, den Richter zu suchen, welcher durch vorgefasste Meinungen am wenigsten gehindert wird, unbefangen die von der Regierung erhobene Anklage gegen den Beamten zu prüfen. Hat das eidgenössische Staatsrecht diesen Richter gefunden, wenn es die kantonale Jurisdiktion als Regel aufstellt für die Verbrechen

---

eidg. Assisengericht überwiesen werden." Allein darin ist nur die sich von selbst verstehende Befugniss zu solchen Ueberweisungen ausgesprochen, keineswegs Richter und Gericht für den Fall, dass von dieser Befugniss nicht Gebrauch gemacht würde, ausgeschlossen. — Nach dem Verantwortlichkeitsgesetz von 1850 war die Administrativgarantie sogar auf alle in amtlicher Stellung verübte gemeine Verbrechen ausgedehnt! —

und Vergehen von Bundes-Beamten? Nach unserer Ansicht ist diess nicht der Fall, ja wir halten dafür, es liegt in dieser Anordnung, soweit es wenigstens die eigentlichen Amtsverbrechen betrifft, ein prinzipieller Verstoss gegen die Natur des Bundesstaates. Das richterliche Urtheil über diese Verbrechen ist zugleich ein Urtheil über Charakter und Ausdehnung der Amtspflicht, welche als verletzt behauptet wird; ein solches Urtheil darf ein staatlicher Organismus, welcher eigene Gerichte besitzt, nicht in die Hand von Gerichten eines anderen Staatskörpers legen. Wozu hätte der Bundesstaat sein Bundesgericht, wenn dasselbe mit denjenigen richterlichen Funktionen, welche in engstem Zusammenhang stehen mit dem politischen Bestand des Bundes, ja von deren Ausübung die Möglichkeit einer Erfüllung der staatlichen Aufgaben des Bundes abhängt, nicht betraut würde? Der kantonale Richter lebt gleichsam in anderer Luft als der Richter des Bundes; er bewegt sich in anderen Gedankenkreisen, in anderen politischen Anschauungen; die Rechte und Pflichten, welche das vom Bund verliehene Amt in sich schliesst, sind ihm etwas Fremdartiges; dazu kommt noch der Gegensatz zwischen den offiziellen Organen des Bundes und denjenigen der Kantone — ein Gegensatz, der unvermeidlich ist, weil die Grenze zwischen Bundeshoheit und Kantonalsouveränetät nie mathematisch fest steht und diese Organe in entgegengesetztem Sinn an deren Feststellung interessirt sind, und welcher selbst auf gewissenhafte Richter einen unwillkürlichen Einfluss ausübt. Freisprechungen von Beamten des Bundes in Fällen, wo eine Bestrafung gerechtfertigt und zur Aufrechterhaltung des Ansehens der Bundesadministration erforderlich gewesen wäre, können, sobald dem kantonalen Richter das Urtheil über Amtsverbrechen überlassen wird, leicht eintreten, zumal in freien Staaten ohnehin jeder Richter die Begehren, welche der Staat ans Recht setzt, mit besonderer Sorgfalt abzuwägen und im Zweifelsfalle eher gegen als für den Staat zu entscheiden geneigt ist. Unter der gegenwärtigen Gesetzgebung muss ein solcher Kriminalfall schon ganz besonders gestaltet sein, damit die Bundesbehörde zu dem auffallenden Schritt, von der Regel der kantonalen Gerichtsbarkeit abzugehen, sich entschliesse: man liebt es nicht, die eidgenös-

sischen Gerichte in Bewegung zu setzen, und dennoch kann man sich schon jetzt die Uebelstände nicht verhehlen, welche die kantonale Jurisdiktion in richterlichen Funktionen des Bundes mit sich bringt[1]). Es kann kaum anders kommen, als dass in Folge dieses Systems aus Besorgniss, der Bund möchte in einer Anklage vor den Kantonalgerichten unterliegen und seine Autorität dadurch geschwächt werden, Manches ungeahndet bleibt, was im Interesse des öffentlichen Dienstes vor den Strafrichter gezogen werden sollte. — Weniger bedenklich erscheint die kantonale Jurisdiktion über gemeine Verbrechen von Beamten, seien sie in amtlicher Stellung verübt worden oder nicht: hier handelt es sich um Widerhandlungen gegen allgemeine, überall in ziemlich übereinstimmender Weise anerkannte Rechtspflichten, welche dem Privaten sogut wie dem Beamten obliegen und wobei die amtliche Stellung nur unter Umständen einen Strafschärfungsgrund bildet[2]), ohne dass der Richter durch sein Urtheil auch die besonderen Amtspflichten einer Kritik unterwirft. Indessen würden wir doch vorziehen, die Gerichtsbarkeit des Bundes auch auf die gemeinen in amtlicher Stellung begangenen Verbrechen auszudehnen.

3) Mit den in Art. 59 bis und mit 68 des Bundesstrafrechts genannten Delikten (öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung der höchsten Bundesbehörden oder ihrer Mitglieder; Fälschung von Bundesakten; Ablegung eines falschen Zeugnisses vor einer Bundesbehörde; Uebertretung einer von den eidgenössischen Gerichten verhängten Landesverweisung; Werbung für fremden Militärdienst; Beschädigung oder Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen, von Telegraphen u. dgl. m.) verhält es sich wie mit den Amtsverbrechen eidgenössischer Beamten: immer eidgenössisches Strafgesetz, aber regelmässig kantonales Gericht, es sei denn der Bundesrath überweise den Fall an die eidgenössischen Gerichte.

Eine geregelte Rechtspflege würde erfordern, dass der

1) Offizielle Klagen darüber finden sich z. B. im Bundesblatt, Jahrgang 1854, Band I, Seite 137 ff.

2) Diess ist anerkannt im B.G. über Bundesstrafrecht, Art. 58.

Bundesrath von der ihm hier und bei Amtsverbrechen ertheilten Befugniss der Kompetenzbestimmung nicht auch dann noch Gebrauch machen dürfte, wenn die Untersuchung bereits bei einem kantonalen Gericht rechtshängig ist; allein da kein Gesetz den Kantonen vorschreibt, von der Anhebung solcher Untersuchungen dem Bundesrath Kenntniss zu geben, so ist es dem letzteren in den seltensten Fällen möglich, gleich beim Beginn der strafgerichtlichen Verfolgung einen Beschluss zu fassen.

Wie aus dem unter Nr. 2 und 3 Angeführten erhellt, ist die Bundesgesetzgebung darauf ausgegangen, die eidgenössischen Assisengerichte möglichst wenig in Thätigkeit zu berufen. Die Straffälle, zu deren Beurtheilung sie ausschliesslich kompetent sind, gehören zu den am seltensten vorkommenden; diejenigen, welche häufiger vorfallen, sind sämmtlich auf den kantonalen Kanal abgeleitet. Eine Verhandlung vor Bundesassisen ist dermal ein wahres Ereigniss, die eidgenössischen Geschwornen ein Luxusartikel, der bloss im eidgenössischen Staatskalender eine bedeutende Rolle einnimmt und dessen Wichtigkeit dem wählenden Volke je länger desto weniger einleuchten wird. Wozu all der Aufwand von Scharfsinn und Beredsamkeit, womit man in der Revisionskommission und im Schoose der verfassunggebenden Tagsatzung den hohen Werth des Geschworneninstituts verfocht, wenn man ihm in der Folgezeit ein so äusserst bescheidenes Plätzchen im Winkel anweisen wollte[1])? Es lässt sich diese Verdrängung des bundesgerichtlichen Verfahrens — der Kostenpunkt, welchen man zu deren Gunsten hervorhebt, ist, wo es

---

1) Verhandl. der Revisionskommission S. 138: „Das Vorzügliche in dem Institut des Schwurgerichts wurde von keiner Seite bestritten; nur fand sich ein Mitglied zu der Bemerkung veranlasst, dass es aus dem Grunde Bedenken trage dafür zu stimmen, weil dadurch dem Bunde nicht unbedeutende Kosten verursacht werden dürften, und sodann lohne es kaum der Mühe, für die wenigen Fälle, die abzuwandeln sein dürften, die Bürger in ihrer Gesammtmasse zu Bildung einer Geschwornenliste zu veranlassen. Gegen das Letztere ist jedoch bemerkt worden, dass nachdem so bedeutende Hoheitsrechte an den Bund abgetreten worden seien, das Gericht voraussichtlich öfter Gelegenheit haben werde sich zu bethätigen, so bei Falschmünzerei, Schleichhandel, Pressvergehen gegen die Eidgenossenschaft, Fälschungen." — *„oh gentle shaper, tell me where?"* —

sich um constitutionelle Grundsätze handelt, eine untergeordnete Frage, — um so weniger rechtfertigen, als die ihr entsprechende Erweiterung der kantonalen Gerichtsbarkeit durchaus nicht im Einklang steht mit der Bundesverfassung. Allerdings ist nach dieser Verfassung der Bund berechtigt, ausser den ausdrücklich bezeichneten Gegenständen „noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichts zu legen" [1]), allein einerseits sind diejenigen Fälle, „wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden," laut Art. 104 litt. a B.V. in die ausschliessliche Kompetenz der Bundesassisen verwiesen, andrerseits gibt die Verfassung dem Bunde nicht das Recht, allgemein verbindliche Strafgesetze zu erlassen, deren Handhabung und Vollziehung Aufgabe der Kantone und nicht des Bundes sein soll. Der Bund, indem er diese Gesetze erliess, hat damit die Fundamentalbestimmung des Art. 3 B.V., dass den Kantonen in allen nicht dem Bunde eingeräumten Rechten volle Souveränetät verbleibe, umgangen. Die Einwendung: der Art. 106 B.V. gebe dem Bunde sogar Gewalt, die gesammte Civil- und Strafrechtspflege den Kantonen abzunehmen und auf das Bundesgericht zu übertragen, also müsse im Grösseren auch das Kleinere, nämlich die Ausdehnung der Strafgesetzgebung des Bundes ohne gleichweite Ausdehnung seiner Strafgerichtsbarkeit, enthalten sein, lassen wir nicht gelten. Die Auslegung des Art. 106, wie sie bei diesem Einwand als zulässig vorausgesetzt wird, entspricht allerdings dem buchstäblichen Wortlaut dieses Artikels; allein es versteht sich wohl von selbst, dass von der dadurch verliehenen Gewalt nur ein mit den politischen Grundlagen des Bundesstaates vereinbarer Gebrauch gemacht, also nicht durch vollständige Centralisation der Rechtspflege die Souveränetät der Gliedstaaten vernichtet

---

1) B.V. Art. 106. — Allerdings schwebte der Revisionskommission bei Berathung über diesen Artikel (Verhandlungen S. 140 f) der Gedanke vor, dass in gewissen vom eidgenössischen Strafkodex zu bedrohenden Straffällen je nach den Umständen entweder das kantonale Gericht oder dasjenige des Bundes entscheiden solle; allein schon in den Verhandlungen der Tagsatzung ist davon nicht mehr die Rede und ebensowenig wird jene Meinung in irgend einer Bestimmung der B.V. wirklich ausgesprochen.

werden darf. Gerade von den Amtsverbrechen aber wurde oben der Nachweis geleistet, dass deren Beurtheilung den Gerichten des Bundes anheimgegeben werden müsste, und ein gleicher Nachweis liesse sich bezüglich einiger unter Nr. 3 genannter Delikte erbringen. Allein auch ganz abgesehen hiervon ist das Mehr oder Weniger, welches nach Art. 106 B.V. in der Vertheilung der Gerichtsbarkeit unter Bund und Kantone stattfinden kann, grundverschieden von der Trennung der Strafgesetzgebung und Strafgerichtsbarkeit in einer und derselben Materie: jenes mag ohne Gefährdung der Natur des Bundesstaates geschehen, nicht aber dieses, und zwar aus naheliegenden Gründen nicht. Dem Erlass eines Bundesstrafgesetzes liegt die Anerkennung zu Grunde, dass an der Rechtsprechung in dieser Beziehung, als an einer gemeineidgenössischen, nicht kantonalen Angelegenheit, der Bund interessirt sei, m. a. W. dass dieser Gegenstand seiner Natur nach in den Bereich des Bundes gehöre. Soll demnngeachtet das Kantonalgericht dieses Gesetz anwenden, so versieht es nicht ein Geschäft des eigenen Kantons, sondern ein Geschäft des Bundes; die Kantonalstaatsgewalt besitzt daran ein bloss delegirtes, nicht ein ursprüngliches Hoheitsrecht, und gerade diese Stellung der Kantone, wodurch sie zu blossen Verwaltungskreisen herabgesetzt werden, widerspricht den Prinzipien des Bundesstaates (vergl. oben S. 343. Anm. 1).

Eine wahrhaft monströse Einrichtung endlich ist es, wenn in allen Fällen, in welchen durch kantonale Gerichte eidgenössisches Strafgesetz angewendet wird, die Bundesversammlung das Recht der Begnadigung besitzt [1]); denn das den Kantonen gegenüber ihren Gerichten zustehende Begnadigungsrecht ist damit nicht beseitigt, sondern im nämlichen Falle steht dieses höchste Majestätsrecht zweien Souveränetäten zu; begnadigt der Kanton, während der Bund die Begnadigung versagen will, so ist dem letzteren jeder Einfluss auf die Rechtsprechung, welchen er durch Erlass eines Bundesstrafgesetzes beanspruchte, entzogen und vereitelt.

4) Durch die Kantonalgesetzgebung können, im Einver-

1) B.G. über Bundesstrafrecht, Art. 74.

ständniss mit der Bundesversammlung, Straffälle jeder Art dem eidgenössischen Assisengericht übertragen werden — von dieser durch Art. 49 des B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege den Kantonen eingeräumten Befugniss hat bis jetzt keiner derselben Gebrauch gemacht, auch dürfte bei der herrschenden Neigung zu möglichster Verminderung der Geschäfte des eidg. Assisengerichts das „Einverständniss" mit der Bundesversammlung schwer oder wenigstens nur unter sehr lästigen Bedingungen erhältlich sein.

5) Mitglieder des National- und Ständerathes dürfen während der Dauer der Session der Bundesversammlung wegen Verbrechen und Vergehen, welche nicht unter den Begriff von Amtsverbrechen fallen, nur mit Einwilligung desjenigen Rathes, welchem sie angehören, in eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung gezogen werden; die Mitglieder des Bundesrathes, der eidgenössische Kanzler, sowie eidgenössische Repräsentanten und Kommissarien nur mit Zustimmung des Bundesrathes. Verhaftung auf frischer That ist gestattet; jedoch ist zur Fortdauer dieser Verhaftung die Genehmigung der zuständigen Bundesbehörde nachzuholen. Wird die Zustimmung ertheilt, so wird der Straffall an die Anklagekammer des Bundesgerichts gewiesen, welche, nach Maasgabe der Strafprozessgesetze des Bundes, das weitere Verfahren anzuordnen hat; „in unbedeutenden Fällen" kann auch eine Ueberweisung an das kantonale Forum der begangenen That eintreten. Angewendet wird in jedem Fall das kantonale Strafgesetz, es sei denn, es handle sich um eines der im Bundesstrafrecht vorgesehenen Delikte. Wird die Einwilligung verweigert, so kann gegen den daherigen Entscheid des Bundesrathes oder eines der eidgenössischen Räthe bei der vereinigten Bundesversammlung Beschwerde geführt werden [1]). — Diese der vereinigten Bundesversammlung angewiesene Kompetenz steht mit der ihr durch die Verfassung angewiesenen Stellung, welcher zufolge sie keineswegs eine Art Appellations-

1) B.G. über die politischen und polizeilichen Garantieen zu Gunsten der Eidgenossenschaft, vom 23. Dezbr. 1851, Art. 1 und 2. (A. S. III, Seite 33.)

instanz bildet gegenüber Beschlüssen, welche der National- oder Ständerath fassen, nicht in Uebereinstimmung, und es ist diese Neuerung um so weniger zu billigen, als man noch ein Jahr vor ihrer Einführung den ganz analogen Fall, wo es sich um Ueberweisung der von der Bundesversammlung gewählten Beamten an die Gerichte handelte, richtig und in Gemässheit der Principien der Bundesverfassung entschied d. h. einen von beiden Räthen in getrennter Berathung gefassten übereinstimmenden Beschluss forderte [1]).

6) Art 4 des Garantiegesetzes vom 23 Dezbr. 1851 schreibt vor: „Verbrechen gegen die Personen der Mitglieder des Bundesrathes und des eidgenössischen Kanzlers gehören in die Kompetenz des Bundesgerichts [2]). Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche gegen die [3]) Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesgerichts und der Jury, sowie gegen die Bundesanwälte und Verhörrichter oder gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien verübt werden, während diese Beamten [4]) im wirklichen Dienst des Bundes sich befinden." Zur Anwendung gelangen in diesen Fällen in der Regel die kantonalen Strafgesetze, da die eidgenössische Strafgesetzgebung nur wenige Verbrechen gegen Personen beschlägt.

Wir schliessen hier noch eine Aufzählung derjenigen Fälle an, in welchen, abgesehen von den bereits erörterten strafbaren Widerhandlungen eidgenössischer Beamten, kraft bundesgesetzlicher Bestimmung ein Einschreiten der eidgenössischen oder kantonalen Strafgerichte von einer vorhergehenden Verfügung von Verwaltungsbehörden abhängt. Es ist nämlich:

a) Zur Verfolgung von Uebertretungen fiskalischer oder

---

1) Siehe B.G. über die Verantwortlichkeit der eidgen. Behörden und Beamten, vom 9. Dezbr. 1850, Art. 21, 22, 25, 33.

2) Ausnahme: Art. 59 und 74 des B.G. über Bundesstrafrecht vom 4. Febr. 1853.

3) Hierunter werden wohl nur Verbrechen gegen die Personen, nicht alle Privatverbrechen zu verstehen sein.

4) Also auch ein Geschworner ein „Beamter"?!

polizeilicher Bundesgesetze eine besondere Verfügung der betreffenden oberen Verwaltungsbehörde erforderlich. Ueberdiess soll die Untersuchung unterbleiben oder, sofern sie bereits begonnen hätte, eingestellt werden, wenn der Uebertreter entweder sofort bei Niederschreibung des Protokolls oder Berichts über die Uebertretung oder dann binnen acht Tagen, von Angabe der Fiskalanzeige an gerechnet, sich schriftlich und ohne Vorbehalt der verfallenen Strafe unterzieht; im ersteren Fall kann der Bundesrath dem Uebertreter einen Drittel, im zweiten, also wenn die Unterziehung erst inner der achttägigen Frist erfolgt, einen Viertheil der Strafe nachlassen, Beides jedoch nur, insofern der Uebertreter nicht rückfällig ist. Solche Unterziehungen haben — auch wenn die gesetzliche Strafe Gefangenschaft ist oder wegen Insolvenz des Schuldners aus Geldbusse in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit umgewandelt wird — gleiche Wirkung wie ein rechtskräftiges Urtheil [1]).

b) Bei politischen Vergehen welche unter die Jurisdiktion der eidgenössischen Gerichte fallen, soll die Untersuchung nur „in Folge einer vorläufigen Entscheidung des Bundesrathes" angehoben werden; vorher können lediglich provisorische Maassnahmen, um die Entweichung von Schuldverdächtigen und die Verwischung der Spuren des Delikts zu verhindern, durch die Beamten der gerichtlichen Polizei und, nachdem die Bundesanwaltschaft Bericht über die Entdeckung erhalten hat, durch diese angeordnet werden. Auch nach geschlossener Voruntersuchung über politische Vergehen ist dem Bundesrath ein bedeutender Einfluss auf das weitere Verfahren eingeräumt: wenn nämlich der Untersuchungsrichter Aufhebung der Untersuchung beantragt, so muss der Bundesanwalt, welcher bei gemeinen Verbrechen diesem Antrag von sich aus beizupflichten berechtigt ist, Weisung des Bundesrathes einholen und sich nach dieser richten. Stimmt er in Folge dieser Weisung dem Antrag des Untersuchungsrichters nicht bei, so findet Fortsetzung der

1) B.G. betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiscalischer und polizeilicher Bundesgesetze, vom 30. Juni 1849 (A. S. I. S. 87 ff.) Art. 9, 12, 13, 14 und 28.

Untersuchung, respect. Ueberweisung derselben an die Anklagekammer statt [1]). — Bei allen gemeinen Verbrechen tritt der Untersuchungsrichter erst in Folge einer Requisition der Staatsanwaltschaft (die Fälle des *flagrant délit* sind nicht als Ausnahmen hiervon aufgeführt) in Thätigkeit [2]); diese Requisition kann sowohl auf einer Weisung des Bundesrathes, als auf selbstständigem Entschluss des Beamten der Staatsanwaltschaft beruhen.

Wenn es, wie wir oben bemerkten, Regel ist, dass in Strafsachen alle drei Abtheilungen des Bundesgerichts zur Wirksamkeit gelangen können, so müssen wir hier noch zweier Ausnahmen gedenken, in welchen lediglich das eidgenössische Kassationsgericht, wie die Kriminal- oder Anklagekammer des Bundesgerichts, strafrichterliche Funktionen versieht. Diess gilt fürs erste von den Kassationsrekursen gegen die Urtheile kantonaler Gerichte über Uebertretungen fiscalischer und polizeilicher Bundesgesetze (z. B. Zolldefraudationen, Verletzungen des Postregals u. s. w.). Der Kassationsrekurs gegen solche Urtheile ist sowohl im Falle der Freisprechung wie in dem der Verurtheilung zulässig, jedoch nur „wegen Inkompetenz des urtheilenden Gerichts oder wenn das Urtheil gegen bestimmte gesetzliche Vorschriften sich verstösst, oder wesentliche Formfehler unterlaufen sind.“ Wird die Kassation ausgesprochen, so überweist das Kassationsgericht den Fall zu neuer Beurtheilung an ein beliebiges Gericht vom gleichen Range [3]). Fürs zweite entscheidet, nach Art. 51 des B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849, das Kassationsgericht „über die Kompetenzanstände der eidgenössischen Civil- und Militärstrafgerichte.“ Im Verlauf der Bundesgesetzgebung ist diese Vorschrift freilich — verloren gegangen; in den beiden am 27. August 1851 erlassenen Bundesgesetzen „über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen,“ und „über die Bundesstrafrechtspflege“ findet sich nicht mehr die mindeste Re-

1) B.G. über Bundesstrafrechtspflege (A. S. II, S. 743 ff.) Art. 4, 14, 29 ff.

2) Ibid. Art. 19.

3) B.G. vom 30. Juni 1849, Art. 18.

miniscenz an diese Gesetzesvorschrift von 1849 — demungeachtet finden wir, sie fülle eine so wesentliche Lücke in der Bundesgesetzgebung aus, dass man sie trotz der fehlenden näheren Ausführung derselben in denjenigen Gesetzen, wo das daherige Verfahren genauer hätte regulirt werden sollen, nicht für stillschweigend abgeschafft ansehen darf. Die militärische Strafgerichtsbarkeit des Bundes nämlich tritt ein: 1) nur dann wenn eine im Bundesgesetz über die Militärstrafrechtspflege mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt; 2) nur dann, wenn diese Handlung begangen worden ist durch eine Militärperson oder eine zufolge Art. 1 dieses Gesetzes der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfene Person (dahin gehören z. B. Freiwillige, Offiziersbediente, unter Umständen auch Lieferanten u. s.w.). Fehlt das eine oder das andere dieser Requisite, so untersucht und urtheilt das bürgerliche Strafgericht, unter Anwendung der bürgerlichen Strafgesetze. Es hängt demgemäss theils von faktischen theils von Rechtsfragen, über deren Beantwortung sehr verschiedene Ansichten herrschen können, ab, ob der militärische oder der bürgerliche Strafrichter zur Untersuchungsführung und Urtheilsfällung befugt sei. Die gegenwärtige Bundesgesetzgebung nun gibt wohl Regeln über die Kompetenzausscheidung zwischen diesen beiden Branchen der Strafrechtspflege, sie enthält auch Bestimmungen darüber, wie eine Bestreitung der Kompetenz auszutragen sei, aber nur insoweit, als sich diese Bestreitung auf das Gebiet der einen oder anderen Branche beschränkt, also dem militärischen Strafrichter Einreden gegen die Kompetenz der Militärtribunale, dem bürgerlichen Richter Einwendungen gegen die Zuständigkeit der Civilstrafgerichte entgegengesetzt und zugleich ihm selbst zur Beurtheilung anheimgestellt werden. Für eigentliche Kompetenz**konflikte** aber d. h. für Fälle, wo die Organe des einen oder anderen Zweiges der Strafgerichtsbarkeit gegen einander sich die Kompetenz streitig machen, jede so viel an ihr sich der Untersuchung bemächtigen und das Vorgehen der anderen als ungesetzlich und unbefugt zu hindern sucht, mangelt jede Vorschrift, und doch kann sie nicht entbehrt werden, weil die beiden kollidirenden Jurisdiktionen sich vollkommen gleich stehen, keine von der anderen die Unterwerfung unter ihre Ansicht verlangen

kann. Die betreffende Bestimmung des Organisationsgesetzes muss daher als noch zu Recht bestehend anerkannt werden.

Beim Schlusse dieses Paragraphen erwähnen wir noch eines Punktes, welcher, wie sich erzeigen wird, bei der Civilrechtspflege des Bundes auf ganz eigenthümliche Weise regulirt ist; wir meinen die Befugniss der Gerichte, Einreden gegen ihre Kompetenz, wenigstens in erster Linie, selbst zu beurtheilen. Diese Befugniss ist, was die Strafrechtspflege des Bundes betrifft, in keiner von den gewöhnlichen Prinzipien abweichenden Weise geordnet, vielmehr in mehreren ausdrücklichen Vorschriften des B.G. über Bundesstrafrechtspflege den Gerichten zuerkannt [1]). Zweifel könnte indess doch der Art. 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung anregen; nach diesem Artikel hat die Bundesversammlung „Kompetenzstreitigkeiten darüber, ob ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Kantonalsouveränetät gehöre" zu entscheiden: kann nun ein eidgenössisches Kriminalgericht auch dann noch, wenn diese in Kompetenzfragen höchste Instanz die Ueberweisung eines Straffalles an die eidgenössischen Gerichte angeordnet hat, sich für inkompetent, und die kantonalen Gerichte als einzig legitimirt erklären? Allerdings wird eine solche Kompetenzbestimmung nur selten bei der Frage der Ueberweisung mit einspielen, ja in der Regel [2]) müssen diese beiden Punkte in streng abgesondertem Verfahren erörtert werden, weil die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten von der vereinigten Bundesversammlung ausgehen, Ueberweisungen an den Strafrichter dagegen eines übereinstimmenden von jedem Rath in getrennter Verhandlung gefassten Beschlusses bedürfen. Man möchte somit versucht sein, jene Zweifel mit der Bemerkung zu beseitigen: bei Ueberweisungen an den Strafrichter handle die Bundesversammlung nicht in der ihr durch Art. 74, Ziffer 17 B.V. angewiesenen Stellung des obersten Richters in Conflikten zwischen Bundesgewalt und Kantonalsouverä-

1) B.G. über Bundesstrafrechtspflege, vom 27. Aug. 1851, Art. 31, 40, 61, 149 litt. a, 153 litt. a.

2) Die einzige und, wie dort bemerkt wurde, ganz abnorme Ausnahme ergiebt sich aus dem oben unter Nr. 5 Angeführten von selbst.

netät. Allein dieser Einwand wäre doch nicht von entscheidendem Gewicht. Nach der richtigen — freilich in praxi noch keineswegs allseitig recipirten — Ansicht nämlich ist die Scheidung der vereinigten Bundesversammlung von der in gesonderter Berathung verhandelnden nichts als eine verschiedene Art des Verfahrens und hat nicht den Sinn eines qualitativen Unterschiedes oder einer untergeordneten Stellung dieser Behörde im Verhältniss zu jener; gewisse Gründe der Zweckmässigkeit, oder genauer ausgedrückt die Unzulänglichkeit des Zweikammersystems, haben die Einführung dieser verschiedenen Verhandlungsart hervorgerufen, aber in der einen wie in der anderen Gestalt ist die Behörde die eine und nämliche Bundesversammlung. Wenn nun, wie doch wohl unbestreitbar ist, jede Ueberweisung an den Strafrichter die Prüfung voraussetzt, ob derselbe kompetent ist oder nicht, und implicite eine bejahende Entscheidung dieser Frage enthält, so ist denn auch in dieser Beziehung durch jeden Ueberweisungsbeschluss der Bundesversammlung ein vollgültiger, inappelabler Entscheid gegeben. Die vereinigte Bundesversammlung kann an diesem Entscheid nichts mehr ändern, ebensowenig als sie berechtigt ist, von beiden Räthen erlassene Gesetze, von denen ja fast jedes eine mehr oder weniger zweifelhafte Grenzbestimmung zwischen Bundes- und Kantonalgewalt vorzunehmen hat, auf's Neue vor ihren kritischen Richterstuhl zu ziehen, sobald ein Kanton den Inhalt solcher Gesetze eines Eingriffs in die kantonalen Hoheitsrechte beschuldigt. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht hat denn auch die Bundesgesetzgebung im Art. 14 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 9. Dezember 1849, wo der Fall des Coincidirens einer Kompetenzbestimmung und einer Ueberweisung an den Strafrichter vorgesehen ist, jene der letzteren vorausgehen lassen — das Umgekehrte, ein Spruch über die streitige Kompetenzfrage, nachdem das eidgenössische Gericht bereits als kompetent bezeichnet worden, hätte keinen Sinn. Der wahre Grund, wesshalb ein Ueberweisungsbeschluss der Bundesversammlung das freie Entscheidungsrecht der Gerichte nicht schmälert, liegt anderswo. Das Kompetenzurtheil der Bundesversammlung hat anderen Charakter als das Kompetenzurtheil des

Strafgerichts; letzteres, wenn es schon das erstere wirkungslos macht, ist demungeachtet nicht eine Abänderung oder Aufhebung desselben. Nicht den Gerichten selbst nämlich, sondern den Regierungsbehörden, welche die aktuelle Macht des Staates vertreten und darum auch im eminenten Sinne Staatsgewalten heissen, kommt es zu, dem richterlichen Amt seinen Wirkungskreis zu sichern und ihm das Gebiet, auf welchem es seine Aufgaben erfüllen soll, frei zu erhalten gegen Eingriffe von Aussen her, kommen diese von Privaten oder von Behörden anderer Staaten. Was der Regierung eines jeden Staates obliegt, sobald Zweifel entstehen, ob zur Beurtheilung eines Straffalles das auswärtige oder das einheimische Gericht befugt sei — nämlich eine selbstständige Prüfung dieser Kompetenzfrage und je nach Ergebniss dieser Prüfung die Vindicirung der Gerichtsbarkeit für den eigenen Staat, eine Vindicirung, welche z. B. dann, wenn es sich um ein Delikt handelt, welches die einheimische Gesetzgebung gar nicht als strafbare Handlung betrachtet, den Zweck nicht hat, diese Gerichtsbarkeit auch nur wirklich in Thätigkeit zu setzen — das ganz Nämliche thut unsere Bundesversammlung, wenn sie, nach Art. 74, Ziffer 17a B.V., einen Kompetenzstreit zwischen kantonaler- und Bundesstrafjustiz entscheidet. Nur ist ihr Entscheid, was im Verhältniss souveräner Staaten zu einander nicht der Fall sein kann, gemäss der Natur des Bundesstaates ein für die Kantonalgewalt verbindlicher. Sonst ist der Sinn der gleiche: nämlich dem eidgenössischen Gericht zu überliefern, was, nach Ansicht der Bundesversammlung, ihm gebührt; das Geschäft des Richtens soll damit nicht auf die Schultern der Bundesversammlung abgeladen, sondern vielmehr dem Richter, insoweit es Verfassung und Gesetz ihm überbinden, in vollem Maasse ermöglicht werden und erhalten bleiben. Die juristische Qualifikation des Delikts endgültig zu geben, ist also nicht der Zweck eines solchen Beschlusses der Bundesversammlung, der Beschluss ergeht vielmehr unter dem sich von selbst verstehenden Vorbehalt, dass diese spezifisch richterliche Thätigkeit durch das eidgenössische Gericht vorgenommen werde. Erklärt das Letztere sich inkompetent, so ist das keine Umstossung eines Beschlusses, der eine Erledigung des

juristischen Punktes nicht beanspruchte und nicht ertheilte. In der That würde eine Vermischung der verschiedenen Bedeutung dieser beiden Arten von Kompetenzbestimmung zu höchst sonderbaren Konsequenzen führen: die Ueberweisung findet statt beim Beginn der Untersuchung, diese letztere hat den Zweck, den Richter in den Stand zu setzen, dem Gegenstand der Anklage seinen rechten Namen zu geben: wie nun, wenn aus der Untersuchung eine andere Anklage resultirt, als es bei deren Anhebung den Anschein hatte? und zwar eine Anklage, zu deren Beurtheilung einzig die kantonalen Gerichte kompetent sind? — Wäre alsdann die in der Ueberweisung der Bundesversammlung enthaltene Kompetenzentscheidung unbedingt maassgebend für das Bundesgericht, so würde dieses, wenn ein materiell gerechtes Urtheil herauskommen soll, zu einem unbefugten Eingriff in die Kantonaljurisdiktion genöthigt: aber selbst dann muss es der bindenden Kraft jenes Beschlusses der Bundesversammlung dadurch Abbruch thun, dass es ein die Grundlage desselben entkräftendes Strafgesetz anwendet.

Somit ist wenigstens insoweit die Selbstständigkeit des Gerichts unversehrt geblieben. — Dass es, um diess zu erweisen, was sonst als unbestrittenes Dogma gilt, einer speziellen Erörterung bedurfte, hängt mit einer Tendenz unseres gegenwärtigen Bundesrechts zusammen, welche wir noch genauer zu beleuchten Gelegenheit haben werden.

§ II. Civilrichterliche Kompetenzen.

Die Befugnisse, welche dem Bundesgericht in civilrechtlicher Beziehung zustehen, lassen sich weit leichter übersehen, als dessen strafrichterliche Thätigkeit. Das Meiste, was hierher gehört, ist schon in der Bundesverfassung bestimmt worden, und dasjenige, was in Anwendung des Art. 106 B.V. noch hinzugefügt worden ist, findet sich fast vollständig aufgezählt im Art. 47 des B.G. über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849, dessen Ordnung wir im Folgenden beibehalten, mit Hinzufügung der bei jedem einzelnen Punkte nöthigen Ausführungen. — Das Bundesgericht beurtheilt (die Worte „als Civilgericht," welche in der B.V. sich finden, sind im Art. 47

des angeführten Gesetzes weggelassen — mit Recht, wie sich unten bei Nr. 6 ergeben wird):

„1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind: a) zwischen Kantonen unter sich; b) zwischen dem Bund und einem Kantone; c) zwischen ausländischen Klägern und dem Bund,

auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung.“

Die unter litt. b und c genannte Jurisdiktion bedarf keiner weiteren Erläuterung; der einzige Fall eines Civilrechtsstreites zwischen ausländischen Klägern und dem Bund, welcher bis jetzt dem Bundesgericht zur Beurtheilung vorgelegen hat, betraf eine Regressforderung der „*Messageries générales de France*“ gegen die eidgenössische Postadministration (die Klägerin wurde durch Urtheil vom 19. April 1856 abgewiesen). Auffallend ist dabei jedoch, dass auch für diese Klasse von Fällen noch eine spezielle Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung erfordert wird. Die Motive nämlich, welche man im Auge hatte, als man bei Civilrechtsstreitigkeiten unter Kantonen oder zwischen dem Bund und einem Kanton die Anbringung der Klage von einem Beschluss des Bundesrathes oder der Bundesversammlung abhängig machte — man wollte nämlich verhindern, dass das Bundesgericht das Entscheidungsrecht in Fragen, welche den politischen Gewalten vorbehalten sein sollten, an sich reisse — erstrecken sich nicht auf diese Kategorie von Civilprocessen, welche ein Privatmann gegen den Bund anhebt, die Einmischung der politischen Behörden in solche Prozesse hat daher den gehässigen Charakter einer durch das moderne Völkerrecht längst verworfenen Hintansetzung und Beschränkung des Ausländers hinsichtlich der Geltendmachung seiner Privatrechte. Eine solche Erschwerung des Zutritts zu den Civilgerichten wäre auch kaum vereinbar mit den von der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Staatsverträgen mit Frankreich, Sardinien, Grossbritannien und Nordamerika, und findet ebensowenig an den Kantonalgesetzgebungen eine Unterstützung, da diese ausser Processkautionen dem Fremden bei Anhebung eines Civilprozesses keine besonderen Schwierigkeiten in den Weg legen. Nach dem Verfahren, wie

es in Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über Civilprozess vom 22. November 1850[1]) vorgeschrieben ist, muss man annehmen, die für Klagen von Ausländern gegen den Bund erforderte „Weisung" sei nunmehr dahingefallen; denn nach diesen Vorschriften wird die Klage, wenn sie Streitigkeiten zwischen mehreren Kantonen oder zwischen dem Bund und einem Kanton zum Gegenstand hat, dem Bundesrath, „in allen anderen Fällen" dagegen unmittelbar dem Präsidenten des Bundesgerichts eingereicht, welcher nunmehr ohne weitere Einholung von Weisungen u. dgl. das weitere gesetzlich vorgeschriebene richterliche Verfahren einleitet.

Von grösster Wichtigkeit dagegen ist die Frage über die Natur und Tragweite der dem Bundesgericht unter litt. a zugeschiedenen Civiljurisdiktion; hier beschränken wir uns jedoch auf die Bemerkung, dass diese Vorschrift in Relation steht mit dem Art. 74, Ziffer 16 B.V., nach welchem es die Bundesversammlung ist, welche über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur unter den Kantonen entscheidet, und dass wir, um das Zusammengehörige nicht auseinanderzureissen, jene Fragen im folgenden Kapitel, welches von der Gerichtsbarkeit der Bundesversammlung handelt, besprechen werden.

„2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 hat."

In dem Entwurf der Bundesverfassung, wie er aus den Berathungen der Revisionskommission hervorging, hatte man dem Bundesgericht die Kompetenz beigelegt, alle Civilprozesse, in welchen der Bund als Kläger oder Beklagter erschien, zu beurtheilen. Die nämliche Ausdehnung der Bundesgerichtsbarkeit besteht noch heutzutage in der nordamerikanischen Union, nach deren Verfassung (Art. 3, Sekt. 2, § 1) die richterliche Gewalt sich erstreckt „auf Streitigkeiten, bei welchen die Vereinigten Staaten Partei sein werden," und Story[2]) hält es kaum für

1) A. S. II, S. 77 ff.
2) Bundesstaatsrecht, übersetzt von Buss, S. 727.

möglich, einen vernünftigen Zweifel über die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung zu erheben. In der schweizerischen Tagsatzung von 1848 wurde die Beschränkung der Bundesgerichtsbarkeit, wie sie in die definitive Redaktion der Verfassung überging, veranlasst durch einen Antrag von Solothurn, welches zur Begründung desselben anführte: „der Artikel, wie er in dem Entwurf vorliege, möge der Bundesbehörde zusagen, allein er falle dem Bürger lästig und setze ein Misstrauen gegen die Rechtspflege in den Kantonen voraus; wenn der vorliegende Wortlaut beibehalten werde, so gerathe man in Widerspruch mit dem Art. 53 B.V., welcher ausdrücklich den wahrhaft republikanischen Grundsatz festhalte, dass kein Bürger seinem ordentlichen verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe; eine Ausnahme von dieser so wichtigen constitutionellen Regel dürfe aber aus Rücksicht grösserer Bequemlichkeit im Interesse des Bundes nicht aufgenommen werden“ [1]). Wir halten diese Motivirung für ganz richtig und geben der Bestimmung unserer Verfassung entschieden den Vorzug vor derjenigen der nordamerikanischen Constitution. Der Grund der Differenz liegt, wie man aus Story's Ausführung sich überzeugen kann, in einer prinzipiell verschiedenen Auffassung der Kompetenzen des Gerichts in den Verfassungen der Einzelstaaten. Unsere Kantonalverfassungen lassen Civilklagen gegen den Staat zu und machen die Annahme derselben Seitens der Gerichtshöfe nicht von einer vorhergehenden Einwilligung der gesetzgebenden oder obersten Exekutivbehörde abhängig. Nach dem nordamerikanischen Territorialstaatsrecht dagegen besteht ein verfassungsmässiges Recht des Einzelnen, Privatrechtsansprüche gegen den Staat vor den Gerichten einzuklagen, überhaupt nicht, und man ist der Ansicht, es liege diess wesentlich in der Natur der Souveränetät. Ja, Story erinnert sogar daran, dass ein Richterspruch gegen den Staat, wenn er auch erginge, doch nicht zwangsweise exequirt werden könne [2]); es sind, nach seinem Zeugniss, in Folge des

---

1) Tagsatzungsabschied von 1848 (Auszug) S. 279.

2) Einen Fall, in welchem die deutche Bundesversammlung, nachdem sie einen ihr drohenden Civilprozess durch Zugeben des klägerischen An-

Satzes, dass weder der Bund, noch die Einzelstaaten verpflichtet seien, sich Richtersprüchen zu unterziehen, schon „Fälle der grausamsten Härte und unerträglicher Verzögerung vorgekommen, in welchen verdiente Gläubiger in schwere Verluste und bisweilen in absoluten Ruin durch die Langsamkeit der Justiz gestürzt wurden, welche erst nach vieljährigen demüthigen Bitten von der Legislatur gewährt wurde;“ er gibt zu, dass die Monarchie in dieser Beziehung einen viel wirksameren Rechtsschutz gewähre, während die Republik „einer despotischen Souveränetät, zu handeln oder zu verweigern, wie es ihr gefällt, geniesse“ — aber der Widerspruch entgeht ihm, dass alle diese Justizgräuel ebenso wesentlich in der Natur der Souveränetät liegen, wie er diese auffasst, wenn er als nothwendige Consequenz davon die Forderung aufstellt, dass kein Staat ohne seine Einwilligung der Klage eines Privaten unterworfen sei. Auf dem europäischen Continent huldigt man dem Grundsatz, dass der Staat als Inhaber von Privatrechten gleich stehe jeder anderen Privatperson; dass er als Träger des öffentlichen Rechts den Richterspruch als bindend anzuerkennen verpflichtet sei — in Nordamerika hat man die englische Theorie, dass der König nur aus Gnade vor dem Civilrichter sich einlasse, zur Praxis gemacht — was sie in England nicht ist — und damit dem Staatsfiskus weitergehende Exemtionen und eine grössere Willkür eingeräumt, als sie selbst das römische Staatsrecht der Kaiserzeit zu behaupten gewagt hat. Wir können von einer Kritik dieses letzteren Standpunkts, welcher durch die deutsche Wissenschaft längst verurtheilt ist, füglich Umgang nehmen; nur das möge hier bemerkt werden, dass es in letzter Instanz überhaupt ein rechtliches Zwangsmittel nicht gibt, um die Staatsgewalt zur Erfüllung ihrer verfassungsmässigen Pflichten anzuhalten, aus dem einfachen Grunde nicht, weil über der Staatsgewalt keine höhere Gewalt besteht; dass somit auch die Unmöglichkeit einer zwangsweisen Exekution keineswegs den

---

spruchs abgewendet hatte, den Kläger zu befriedigen zögerte, der keine rechtliche Zwangsmittel ihr gegenüber besass, erwähnt Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, § 216, Note c.

Schluss auf Nichtvorhandensein einer staatsrechtlichen Verpflichtung rechtfertigt. Die nordamerikanische Ansicht anerkennt theilweise die Gleichstellung des Fiskus mit anderen Privatpersonen: der Fiskus der Union muss, um einen Privatrechtsanspruch gegen einen Beklagten durchzusetzen, vor dem Bundesgericht klagend auftreten; aber es anerkennt sie nur, soweit es sich um Rechte, es verwirft sie, wenn es sich um Verpflichtungen des Fiskus handelt. Die Bestimmung unserer Bundesverfassung dagegen bleibt dem angenommenen Grundsatz treu, indem sie den Bund in Civilklagen gegen Privatpersonen vor den Gerichtsstand des Beklagten verweist, wie diess für alle Privatrechtsstreitigkeiten schon in den ältesten Bünden der Eidgenossen als Regel ausgesprochen war. Eine Inkonsequenz hat sich dabei freilich eingeschlichen: nach dem unter Nr. 1 Angeführten nämlich beurtheilt das Bundesgericht alle Civilprozesse zwischen dem Bund und einem Kanton, auch dann, wenn der Bund Kläger ist. Nach der ursprünglichen Fassung des Antrags von Solothurn sollte auch dieser Fall der Jurisdiktion des Bundes entzogen und an das ordentliche Gericht des Beklagten verwiesen werden [1]; bei der zweiten Berathung über diesen Antrag wurde er beschränkt auf Civilprozesse zwischen dem Bund einerseits und Korporationen oder Privaten andrerseits, ohne dass bestimmte Gründe für diese Modifikation angegeben wurden, in der Diskussion wurde die Veränderung des Antrags nicht beachtet und derselbe in seiner letzten Redaktion genehmigt.

„3) Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit."

Gestützt auf diese Bestimmung, sowie auf diejenige des Art. 56 B.V. („die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maassregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung") hat die Bundesversammlung am 29. November und 3. Dezember 1850 ein „Bundesgesetz die Heimathlosigkeit betreffend" erlassen, welches in zwei Abtheilungen theils Vorschriften zur Ausmittlung der Bürgerrechte für die Heimathlosen, theils solche zur Verhinderung des Eintretens neuer Fälle von Heimathlosigkeit enthält.

1) Tagsatzungsabschied von 1848 (Auszug) S. 151.

Dass eine so grosse Anzahl von Heimathlosen, deren endliche Wiederaufnahme in die bürgerliche Gesellschaft mit Recht als eine der grössten Segnungen der gegenwärtigen Bundesverfassung angesehen wird, in der Schweiz entstehen konnte, erklärt sich hauptsächlich aus der diesem Lande eigenthümlichen engen Schliessung des bürgerrechtlichen Gemeindeverbandes, in Verbindung mit dem in früherer Zeit getriebenen Missbrauch mit den sogenannten Bürgerrechtsentsetzungen. Hatten letztere den Verlust des Bürgerrechts zur Folge, und zwar in der Regel kraft staatlicher Anordnung, so war dagegen der Staat fast überall wehr- und rechtlos, um die Gemeinden zur Annahme eines Bürgers zu bewegen. Gesetzliche Requisite, nach deren Erfüllung der Einzelne die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht als ein Recht verlangen kann, bestehen noch heute nicht, oder wenigstens nur als seltene Ausnahme von der allgemeinen Regel; die geforderten Requisite sind nur negativer Art, und eine Verweigerung der Bürgerrechtsannahme steht im freien Willen der Gemeinden; der Staat ist nicht befugt, sich einzumischen, und ohne Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht kann auch die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht nicht stattfinden. Natürlich sahen sich die Gemeinden vor, nicht Solche als Bürger anzunehmen, welche durch Armuth ihnen zur Last fallen könnten, eine Menge Korporationsrücksichten, wie sie in einem so engen Kreis entstehen müssen, machten sich noch ausserdem geltend — und gegenüber den Schwierigkeiten, welche all diese Umstände der Erwerbung eines Heimathrechts entgegensetzten, wurden in der Gesetzgebung wie in der politischen Praxis der Kantone die Fälle eines Verlusts des Heimathrechts immer vermehrt. Dazu kamen noch Solche, welche, ursprünglich Ausländer, ihr Bürgerrecht im fremden Staat verloren hatten, ohne ein solches in der Schweiz erwerben zu können, so z. B. Solche, die in Schweizerregimentern in fremden Diensten Aufnahme gefunden hatten. — Vor der Revolution von 1798 war der Verlust des Heimathrechts besonders häufig als Strafe für den Wechsel der in einem Kanton anerkannten Confession in Uebung; die helvetische Revolution, welche die althergebrachte Strenge und enge Schliessung der Bürgerrechte löste, glaubte, gerade desshalb, um so unbe-

denklicher den Verlust eines Gutes, dessen Bedeutung sie in hohem Grade geschwächt hatte, aussprechen zu dürfen. Die Verfassung vom 12. April 1798, Art. 27 [1]), zählt ein ganzes Register von Voraussetzungen auf, unter welchen das schweizerische Bürgerrecht verwirkt wird; das Strafgesetzbuch der helvetischen Republik vom 4. Mai 1799, § 30 ff., hat der Bürgerrechtsentsetzung einen besonderen Platz in seinem Strafkatalog angewiesen. Die Mediationsakte Napoleons brachte zwar kein ausdrückliches Verbot gegen diese Missbräuche, welche allmälig eine ganze Klasse einer flottanten, ausser jedem rechtlichen Zusammenhang mit der bürgerlichen Gesellschaft stehenden Bevölkerung erzeugt hatten; demungeachtet schienen die Zeiten, die mehr mit dem Druck des französischen Imperators, als mit Wirren im Innern zu kämpfen hatten, humaneren Anschauungen zugänglicher werden zu wollen. Am 22. Juni 1810 kamen durch Zustimmung sämmtlicher Kantone, ausgenommen Schwyz, Unterwalden und Appenzell, zwei Konkordate zu Stande [2]), durch welche die konkordirenden Stände sich verpflichteten, gemischte Ehen weder zu verbieten noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts zu bestrafen, und ebensowenig den Uebertritt von einer christlichen Konfession zu der anderen mit dieser Strafe zu belegen. Trotzdem nöthigte die politische Abhängigkeit, in welche die Schweiz gegenüber Frankreich gerathen war, derselben noch manche Androhung der alten Bürgerrechtsentsetzung ab: so finden wir unter dieser Pönalfolge Verbote der Anwerbung für anderen fremden Militärdienst, als für denjenigen Frankreichs, Verbote der Desertion aus den französischen Schweizerregimentern, Befehle zur Rückkehr an alle in englischen Diensten stehenden Schweizer und Untersagung des Eintritts in englischen Dienst [3]). Unter dem Bundesvertrag von 1815 wurden die beiden

1) Bluntschli, Geschichte des schweiz. B.R. II, S. 310.

2) Urkunden zum Repertorium der eidg. Abschiede, 1803—1812, S. 268 und 269. Snell (Handbuch des schweiz. Staatsrechts, I, S. 217) datirt das erste dieser Konkordate irrig vom 11. Juni 1812.

3) Urkunden a. a. O. S. 504, 507 f, 580 (vergl. Repertorium der Abschiede von 1803—1812, S. 282) und 581 (vergl. Art. 11 der Militärkapitulation mit Frankreich, vom 28. März 1812).

erwähnten Konkordate von 1810 bestätigt [1]) und es fanden vielfache, aber nicht vom gewünschten Erfolg begleitete Schritte zur Beseitigung der Heimathlosigkeit statt; die Bundesverfassung von 1848 endlich erliess ein kategorisches Gebot, dass fortan kein Schweizerbürger des Bürgerrechts verlustig erklärt werden könne (Art. 43 B.V.).

Das Verfahren, welches nach dem angeführten Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850 eingeschlagen wird, besteht wesentlich in Folgendem. Der Bundesrath hat vermittelst einer durch den eidgenössischen Generalanwalt geleiteten Untersuchung die Zahl und die Verhältnisse sämmtlicher Heimathlosen zu ermitteln, und, nachdem Solche, von welchen es sich herausstellt, dass sie Heimathhörige anderer Staaten sind, ausgeschieden worden, zu entscheiden, welchem Kanton die Pflicht zur Einbürgerung, d. h. zur Verschaffung eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts, obliegt. „Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozess einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, dass der eine oder andere, oder auch mehrere die Einbürgerung eines Heimathlosen zu übernehmen haben“ (Art. 9 a. a. O.). Bei seinen Urtheilen soll nach Art. 11 des Gesetzes das Bundesgericht namentlich folgende Verhältnisse berücksichtigen: „1) eheliche oder aussereheliche Abstammung von Eltern, die schon in einem Kanton eingebürgert, eingetheilt, oder als Angehörige oder Geduldete anerkannt sind; 2) die in einem Kanton mit Umgehung der konkordatsmässigen oder gesetzlichen Vorschriften, erfolgte Kopulation; 3) der längste Aufenthalt seit dem Jahre 1803, insofern derselbe nicht auf einer Bewilligung zur Duldung von Seite eidgenössischer Behörden oder auf Verhaft beruht; 4) mangelhafte Handhabung der Fremdenpolizei; 5) Anwerbung von Ausländern unter kapitulirte Truppen; 6) Uebertragung von öffentlichen Stellen an Ausländer; 7) Ertheilung von Ausweisschriften an Fremde; 8) Ertheilung von Patenten oder Bewilligungen zur Gewerbsbetreibung; 9) ab-

1) 7. und 8. Juli 1819 (Snell, Handbuch I. S. 217 u. 219).

sichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassene Anzeige an den Bundesrath von dem Vorhandensein eines Heimathlosen auf dem Gebiet eines Kantons.“ Liegen im speziellen Falle mehrere dieser Gründe gegenüber mehreren Kantonen vor, so ist die Würdigung des relativen Gewichts der einzelnen Gründe dem freien Ermessen des Bundesgerichts anheimgestellt, welches in solchen Fällen den einen oder anderen Kanton oder mehrere Kantone zugleich zur Einbürgerung anhalten kann (Art. 13). Das Bundesgericht ist in seinem Urtheil an die Parteischlüsse der vor sein Forum tretenden Kantone nicht gebunden. Kantone, auf welche der Bundesrath bei Ueberweisung der Sache an das Bundesgericht keine Rücksicht genommen, können auf Verlangen der Betheiligten oder auch vom Gericht von Amtswegen adcitirt werden; von selbst versteht es sich, dass nur einem Kanton, welchem rechtliches Gehör gewährt worden ist, ein Heimathloser zur Einbürgerung zugesprochen werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Heimathlosenprozessen das Bundesgesetz über Civilprozess nicht angewendet werden kann [1]); höchstens können dessen Vorschriften in analoger Auslegung berücksichtigt werden. Der Grund ist einleuchtend: die ganze Jurisdiktion des Bundesgerichts in Heimathlosensachen

---

1) Womit denn auch die Praxis des Bundesgerichts übereinstimmt: siehe dessen Geschäftsbericht über das Jahr 1854 im Bundesblatt, 1855, Bd. II, S. 5; Bericht der ständeräthlichen Kommission ebendas. S. 384: „die Heimathlosenprozesse können darum nicht ganz nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen instruirt werden, weil nach den Vorschriften des einschlägigen Bundesgesetzes eine durch den eidg. Generalanwalt geführte polizeiliche Untersuchung den Parteiverhandlungen vorauszugehen hat, demnach der Instruktionsrichter hier den grössten Theil des zur Entscheidung des Rechtsstreites erforderlichen Materials sofort empfängt, während er in anderen Fällen dasselbe erst zu sammeln hat. Die reinen Civilfälle, welche das Bundesgericht zu entscheiden hat, bestehen vorzugsweise in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Kantonen, solchen, in denen die Eidgenossenschaft als Partei erscheint, und solchen, welche auf dem Wege des Kompromisses unter den Parteien an das eidgenössische Tribunal gebracht werden. Sie sind begreiflicher Weise nicht zahlreich. Das Bundesgericht bemerkt in seinem letzten Geschäftsberichte, dass es bis dahin nicht mehr als dreizehn Rechtsfälle behandelt habe, in denen das Prozessgesetz unbedingte Anwendung fand.“

ist nicht civilrechtlichen Charakters, sondern wesentlich kontentiöse Administrativjustiz. Heimathlos sind nämlich, nach der Definition des B.G. vom 3. Dezember 1850, Art. 1 nur diejenigen, welche weder ein Kantons- noch auch ein Gemeindebürgerrecht besitzen, und auch nicht nach der kantonalen Gesetzgebung durch gerichtliche Klage die Anerkennung ihrer Eigenschaft als Kantonsbürger zu erwirken in der Lage sind. Ihnen selbst, um deren Statusbestimmung es sich handelt, steht durchaus kein Klagrecht gegen den einen oder anderen Kanton zu; nicht sie, sondern die ins Recht gerufenen Kantone erscheinen vor dem Bundesgericht als die streitenden Parteien. Aber auch diese Kantone führen keineswegs einen wahren Civilprozess unter einander: keiner von ihnen hätte ein civilrechtliches Interesse daran, einen anderen Kanton zur Einbürgerung eines Heimathlosen verurtheilen zu lassen, von welchem ja Jedermann anerkennt, dass er von Rechtswegen gar keinem Kanton, auch dem klagenden nicht, angehört. Was hätte es für einen Sinn, einen Anderen zur Uebernahme einer Last anzuhalten, welche wir selbst nicht tragen und Niemand zu tragen uns zumuthet? die streitigen Interessen, welche vor dem Bundesgericht dabattirt werden, entstehen erst, wenn der Bundesrath seinen Entscheid über die Zugehörigkeit eines Heimathlosen abgegeben hat; im Gegensatz zu jedem Civilprozess, mag das Verfahren auf der Verhandlungs- oder Untersuchungsmaxime beruhen, wird es auch von nun an nicht dem freien Belieben des durch den erstinstanzlichen Entscheid des Bundesrathes Belasteten überlassen, ob er vor Gericht als Kläger auftreten will oder nicht, vielmehr tritt das gerichtliche Verfahren, nachdem der belastete Kanton lediglich eine Einsprache erhoben hat, ein in Folge Anordnung des Bundesrathes: er ist es, welcher „den Prozess einleitet,“ „die betheiligten Kantone vor Bundesgericht belangt“ — obwohl gerade der Bundesrath diejenige Behörde ist, welche ein privatrechtliches Interesse und demgemäss eine Legitimation zur Rolle des Klägers im Civilprozess, nicht besitzt und nie besitzen kann, weil laut Art. 43 B.V. Niemand Schweizerbürger sein kann, der nicht Kantonsbürger ist, der Bund also unter keinen Umständen Gefahr läuft, dass ihm ein

Heimathloser bloss als Schweizerbürger zugesprochen werden könnte. Das ganze Verfahren in Heimathlosenstreitigkeiten stellt sich vielmehr als ein ganz eigenthümlicher Modus dar, um zu möglichst billiger Vertheilung einer von der gesammten Eidgenossenschaft übernommenen öffentlichen Last unter die einzelnen Kantone zu gelangen: eine Repartition dieser Last nach reinen Rechtsgrundsätzen gehört zu den Unmöglichkeiten, und die Entscheidung hängt, wie bei den meisten anderen Administrativsachen ebenfalls, von einer Menge relativer Gesichtspunkte ab, deren Werth oder Unwerth nach billigem Ermessen und nach der eigenthümlichen Gestaltung des einzelnen Falles gewürdigt werden muss. Absichtlich haben wir oben den Art. 11 des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit vollständig mitgetheilt, damit man daraus ersehe, wie es den Urtheilen des Bundesgerichts in Heimathlosensachen wirklich an festen rechtlichen Stützpunkten mangelt. Das Verfahren ist ein Stück Administrativjustiz, bei welcher das Bundesgericht dem Bundesrath gegenüber die Stellung der höheren Verwaltungsbehörde im Verhältniss zur niederen einnimmt.

So wenig nun auch ein solches *Mixtum compositum* von Verwaltung und Justiz den prinzipiellen Anforderungen entspricht, so lässt sich doch nicht verkennen, dass beachtenswerthe Motive zu dessen Gunsten bestanden haben. Vorerst die geschichtliche Entwicklung des Heimathlosenwesens auf dem Weg eidgenössischer Konkordate. Schon durch das Konkordat vom 3. August 1819 [1]) wurde eine Vereinbarung über einige Grundsätze getroffen, nach welchen die Kantone Heimathlose als ihre Angehörigen anerkennen sollten, und zugleich bestimmt, dass, wenn diese Frage nicht durch gegenseitiges Einverständniss der betheiligten Kantonsregierungen gelöst werden könne, der Streit an das eidgenössische Recht (Schiedsrichter) gewiesen werden solle. Das nachträgliche Konkordat vom 17. Juli 1828 [2]) räumte noch überdiess dem eidgenössischen Vorort eine Betheiligung im Heimathlosenwesen ein: derselbe sollte die Vollziehung des Konkordats vom

1) Snell, a. a. O., I, S. 237 ff.
2) Snell, a. a. O., S. 240 f.

3. August 1819 beaufsichtigen und leiten, von den Ständen Berichte einfordern, und die Stände ihrerseits sollten zur Erstattung dieser Berichte, sowie zur Unterstützung des Vororts in allen zur Vollziehung des Konkordats nothwendigen Maassregeln verpflichtet sein, und ebenso den Einladungen des Vororts, sei es zu Vergleichungsversuchen, sei es zur Ueberweisung ans eidgenössische Recht, entsprechen, ja — eine für jene Zeit ungewöhnliche Liberalität — den Heimathlosen selbst wurde das Recht verliehen, sich direkt an den Vorort zu wenden und dessen Intervention zum Behuf ihrer Einbürgerung nachzusuchen. Allein der Vorort war keineswegs die geeignete Behörde, um auf diesem schwierigen Felde etwas zu fördern. Es hätte der Einhaltung eines konsequenten und kräftigen Verfahrens, einer gleichförmigen Verfolgung des angestrebten Zieles bedurft, um Opfer zu erlangen, über deren Nothwendigkeit Alle einverstanden waren, während Jeder, wenn es galt sie zu bringen, zögerte und die Anderen beginnen lassen wollte: wie konnte ein solches Verwaltungssystem von einer Behörde erwartet werden, welche begraben wurde, bevor sie nur Zeit gehabt, das Werk anzulegen? Was der eine Vorort während zwei Jahren eingeleitet hatte, nach *seinen* Verwaltungsmaximen, blieb liegen und verdarb während der folgenden vier Jahre, in welchen die beiden anderen Vororte auf ihre Weise administrirten. Das Konkordat vom 30. Juli 1847 setzte daher auch eine neue Behörde, eine vom Vorort zu ernennende *Kommission* von drei Mitgliedern, ein, welcher eine umfassende Generaluntersuchung der schweizerischen Heimathlosenverhältnisse zur Aufgabe gemacht wurde; diese Kommission sollte vorerst die freiwillige Anerkennung der Heimathlosen von Seite derjenigen Kantone, welchen nach Ansicht der Kommission die nächste Pflicht dazu obliege, zu erwirken suchen, und, wenn diess nicht gelinge, vor dem eidgenössischen Recht als *Klägerin* gegen den oder die Kantone, welchen die Einbürgerung zugemuthet werden könnte, auftreten. Einstweilen, um das stete Hin- und Herschieben der Heimathlosen — eine Art moderner Helotenjagd — zu verhindern, sollte jeder Kanton zu provisorischer, der Einbürgerungsfrage nicht präjudizirender Duldung der auf seinem Gebiet befindlichen Heimathlosen verpflichtet sein; auch

über diese provisorische Duldung hatte nöthigen Falles die Kommission zu beschliessen und, bei Nicht-Annahme ihres Beschlusses, das eidgenössische Schiedsgericht zu entscheiden. Diese ganze Anordnung erklärt sich aus dem Art. V des Bundesvertrages von 1815, welcher Streitigkeiten unter den Kantonen über Gegenstände, welche nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet seien, an das eidgenössische Recht verwies: allerdings findet sich im Bundesvertrag von 1815 nicht einmal eine Erwähnung der Heimathlosen. Aber zugleich erlitt diess eidgenössische Rechtsverfahren durch das Konkordat eine sehr wichtige Ausdehnung: es war berechnet lediglich auf Streitigkeiten unter Kantonen, nach dem Konkordat aber war es die Heimathlosenkommission, also eine Bundesbehörde, welche als Klägerin vor das Schiedsgericht trat und ebenso viele Schiedsrichter wählte, als den beklagten Kantonen zu wählen zustand. Wollte man auf der einmal eingeschlagenen Bahn fortfahren, so war es natürlich, dass an die Stelle der Kommission der Bundesrath, an die Stelle des Schiedsgerichts das Bundesgericht trat, Letzteres um so eher, als ohnehin das richterliche Einschreiten unabhängig von einer Klage eines der streitenden Interessenten stattfand und schon diess zwar wohl mit der Aufstellung eines ständigen Gerichts, weniger aber mit der Idee der Schiedsgerichte im Einklang war. Ein Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1849, worin der Bundesrath zu beförderlicher Vorlage eines Heimathlosengesetzes aufgefordert wurde, verfügte denn auch, dass einstweilen die auf die provisorische Duldung der Heimathlosen bezüglichen Artikel des Konkordats in Kraft treten, die Funktionen der Kommission jedoch an den Bundesrath, diejenigen des Schiedsgerichts an das Bundesgericht übergehen sollten.

Ausser der Continuität der Rechtsentwicklung musste noch das Motiv ins Gewicht fallen, dass es sich um Auflegung einer Last handelte, welche nicht nur empfindlich für die kantonale Armenpflege werden musste, sondern überdiess noch den Kantonen eine schwierige Stellung gegenüber ihren Gemeinden bereitete, weil ein Zwang gegen dieselben zur Aufnahme eines Heimathlosen selten durch Verfassung und Gesetz förmlich gestattet ist, die Einbürgerung somit wieder ökonomische Opfer

von Seite des Kantons erforderte. Ein Entscheid des Bundesrathes oder der Bundesversammlung in solchen Fragen wäre weit mehr, als ein Urtheil des Bundesgerichts, dem Verdacht ausgesetzt gewesen, als beruhe er auf Gunst oder Ungunst, auf Sympathien oder Antipathien. Jetzt kommt, um der Behörde willen, von welcher sie ausgeht, der Sentenz ein Ansehen zu, welches sie um ihrer materiellen Grundlage willen nicht beanspruchen kann, weil eine Beurtheilung nach streng rechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist.

Bemerkenswerth ist, dass das gegenwärtige Bundesgesetz in einem Falle ein richterliches Urtheil in Heimathlosensachen nicht zulässt: wenn nämlich in Folge von Verfügungen eidgenössischer Behörden oder Beamten Heimathlosigkeit entsteht, so hat die Jurisdiktion des Bundesgerichts ein Ende, und die politische Gewalt des Bundes, die Bundesversammlung, hat alsdann „das Geeignete zu verfügen“ (Art. 10).

In anderen Fällen hat das Bundesgericht seine Heimathlosengerichtsbarkeit ausgedehnt. Es geschieht nämlich öfter, dass zwei Kantone über die Angehörigkeit eines Individuums in Conflict gerathen, welches nicht eigentlich als Heimathloser bezeichnet werden kann: es steht vielmehr fest, dass dasselbe rechtmässiger Bürger des einen oder anderen Kantons ist, während ein Heimathloser keinen rechtlichen Anspruch auf irgend ein Kantonsbürgerrecht besitzt. Solche Verhältnisse treten ein in Folge der Verschiedenheit der Gesetzgebungen über die Unehelichen, namentlich über die rechtlichen Wirkungen einer Anerkennung von Seite des Vaters eines unehelichen Kindes, ferner in Folge unregelmässiger Eingehung von Ehen, wenn z. B. der Bürger eines Kantons, ohne die Einwilligung seiner heimathlichen Regierung einzuholen, sich in einem anderen Kanton mit einer Bürgerin desselben verehlicht, und nunmehr die Regierung, deren Zustimmung zu Eingehung der Ehe erforderlich gewesen wäre, den aus der Ehe entsprossenen Kindern die Anerkennung verweigert. Es handelt sich hierbei ursprünglich um Statusklagen, welche von dem betreffenden Individuum selbst angebracht und im gewöhnlichen Civilprozesse erledigt werden müssten; zu Streitigkeiten unter zweien Kantonen werden sie erst dadurch, dass die

betheiligten Regierungen die Debatte an die Hand nehmen. Gerade hier würde nun in der That die kantonale Jurisdiktion nicht ausreichen, um dem Individuum zu seinem Recht zu verhelfen: seine Klage würde vor den Gerichten beider Kantone abgewiesen — z. B. nach der Gesetzgebung des Kantons A ist die Ehe rechtsgültig geschlossen, das Kind folgt also dem im Kanton B verbürgerten Vater, nach derjenigen des Kantons B dagegen liegt eine legitime Ehe nicht vor, das Kind folgt also der im Kanton A verbürgerten Mutter — und es entstünden somit durch den Richterspruch neue Fälle von Heimathlosigkeit bei Individuen, welche ursprünglich von keinem der interessirten Kantone als heimathlos angesehen worden sind. Hier ist also das bundesgerichtliche Forum eine Nothwendigkeit, und es schien diess so einleuchtend, dass in solchen Fällen bis jetzt weder die Kantone gegen die Einleitung des Prozesses vor Bundesgericht Einsprache erhoben, noch auch dieses letztere, obwohl es sich des Unterschiedes dieser Gerichtsbarkeit von derjenigen in eigentlichen Heimathlosensachen wohl bewusst war, die Beurtheilung von der Hand wies. Immerhin beruht aber diese Jurisdiktion nur auf der Einwilligung der Parteien (*prorogirter* Gerichtsstand), und es wäre zu wünschen, dass man sie in eine *gesetzliche* Gerichtsbarkeit umgestalten würde.

4) „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 beziehen und durch Uebereinkunft beider Parteien dem Entscheide des Bundesgerichts unterworfen werden."

Solche Civilprozesse hat das Bundesgericht schon öfter zu entscheiden gehabt: so z. B. denjenigen zwischen Staat und Stadt Luzern, zwischen Staat Schaffhausen und Stadt Stein am Rhein, u. A.

5) „Schadenersatzklagen, die aus Verbrechen entspringen und welche nicht von dem Assisengerichte erledigt worden sind." Mit dieser Bestimmung steht im Zusammenhang der Art. 119 des B.G. über Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851: „wenn hinsichtlich des Schadensersatzes die Sache nicht spruchreif erscheint, oder die Bundesanwaltschaft oder die beschädigte

Partei sich ihre Schritte vor dem Civilrichter vorbehalten hat, so wird dieser Punkt an Letzteren gewiesen."

6) „Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 B.V. durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichts legen wird." Diess ist geschehen:

a) in Expropriationsstreitigkeiten. Die Bundesverfassung verfügte in Art. 21: „dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten." Die Bundesversammlung vollzog diese Aufgabe durch Erlass des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850, „betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten [1]," nach welchem die Abtretungspflicht begründet ist gegenüber allen öffentlichen Werken, die von Bundeswegen errichtet werden, sowie gegenüber allen öffentlichen Werken, „auf welche die Anwendung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes von der Bundesversammlung beschlossen wird." Dieser letztere Satz machte es möglich, dass im Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 28. Juli 1852 [2], Art. 6, das eidgenössische Expropriationsgesetz auf alle schweizerischen Eisenbahnen anwendbar erklärt werden konnte; mit dem Art. 21 B.V. hätte sich eine solche Auslegung nicht vereinigen lassen, denn der Bund errichtet weder selbst, noch unterstützt er die Errichtung der Eisenbahnen, der Bau derselben ist vielmehr durch das angeführte Gesetz „den Kantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit" überlassen worden [3].

---

1) A. S. I, S. 319 ff.

2) A. S. III, S. 170 ff.

3) D. h. die einlangenden Konzessionsbegehren unterliegen in erster Linie der Genehmigung durch die Kantone (ausnahmsweise kann der Bund gegen einen die Erstellung einer Eisenbahn ohne Grund verweigernden Kanton eine Zwangskonzession ertheilen), die Konzessionen werden aber

Was das Verfahren in Expropriationsfällen betrifft, so kommt der Entscheid, ob nach Mitgabe von Verfassung, Gesetzen und Beschlüssen des Bundes im konkreten Fall die Pflicht zur Abtretung von Privateigenthum vorhanden sei, dem Bundesrath zu, welcher auch, gleich einem Civilgericht, die aus solchen Streitigkeiten entstehenden Kosten bestimmt und auferlegt (Art. 49 des Expropriationsgesetzes) das Urtheil über den Betrag der Entschädigung dagegen dem Bundesgericht. Zur Ausmittlung dieses Betrages wird eine aus drei Mitgliedern bestehende Schätzungskommission gebildet, deren erstes Mitglied das Bundesgericht (oder, im Falle zur Vornahme dieser Wahl das Gericht ausserordentlicher Weise versammelt werden müsste, der Bundesgerichtspräsident), das zweite der Bundesrath, das dritte die Regierung desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet das öffentliche Werk errichtet wird, bezeichnet. Diese Kommission steht unter Aufsicht des Bundesgerichts, welches die diessfälligen Verrichtungen seinem Präsidenten oder einer besonderen aus der Mitte des Bundesgerichts hiefür zu bestellenden Kommission überträgt [1]. Die Schätzungskommission erstattet, nach Einvernahme der Interessirten, ihren Bericht; derselbe wird sämmtlichen Betheiligten mitgetheilt, und seine Schlüsse gelten, wenn nicht innert 30 Tagen von der Mittheilung an gerechnet Beschwerde beim Bundesgericht geführt wird, einem rechtskräftigen Urtheil gleich. Wird dagegen der Rekurs an das Bundesgericht erklärt, so wird vor diesem ein Prozessverfahren eingeleitet, für welches in erster Linie die Vorschriften des Expropriationsgesetzes, in zweiter Linie die allgemeinen Civilprozessnormen maassgebend sind [2]. In der

---

erst durch die ihnen vom Bunde ertheilte Sanktion rechtskräftig. Auch kann ein Kanton den Bau einer Eisenbahn auf Staatskosten beschliessen und dann die Bundesversammlung um Sanktion seines Bauprojekts angehen.

1) Reglement des Bundesgerichts für die Schätzungskommission, vom 22. April 1854 (A. S. IV, S. 214 ff.) Art. 7.

2) Bericht der ständeräthlichen Kommission (Bundesblatt, 1855, Bd. II, S. 383): „Unsere Bundesgesetzgebung hat dem Bundesgerichte manche Funktionen übertragen, welche beinahe mehr dem administrativen als dem strengen Rechtsgebiete angehören; dahin gehören namentlich die Entscheidungen über Expropriationsstreitigkeiten und über die Einbürgerung von Heimathlosen. Für die Expropriationsfälle ist durch das Bundesgesetz über

Regel wird das Urtheil auf Grundlage des Befundes der Schätzungskommission ausgefällt; jedoch ist das Bundesgericht befugt, eine neue Untersuchung und Schätzung anzuordnen. — Ueber Entschädigungen, welche in Folge einer vom Bundesrathe kraft Art. 8 des Expropriationsgesetzes angeordneten Aufnahme von Plänen oder Vornahme von Aussteckungen für öffentliche Werke reklamirt werden, urtheilt nicht das Bundesgericht, sondern die kompetente Behörde desjenigen Kantons, in welchem der Plan aufgenommen wurde oder die Aussteckung stattfand [1]). Dagegen ist durch Spezialvorschrift (Art. 47 des Expropriationsgesetzes) dem Bundesgericht noch die fernere Kompetenz eingeräumt, über Streitigkeiten betreffend das unter gewissen Voraussetzungen dem Expropriirten zustehende Recht, das Abgetretene zurückzufordern, zu erkennen, und ebenso beurtheilt es Prozesse über das dem Expropriirten für den Fall, dass der Bauunternehmer das abgetretene Recht an einen Dritten um einen geringeren

---

die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten in kurzen Zügen ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, welches von dem im Civilprozessgesetze enthaltenen wesentlich abweicht. Während nämlich nach diesem der Instruktionsrichter den Rechtsstreit soweit zur Reife zu bringen hat, dass er nachher vom Bundesgericht in einer ununterbrochenen Verhandlung definitiv entschieden werden kann, und zu diesem Ende von sich aus nöthigenfalls auch den Augenschein aufzunehmen und Sachverständige beizuziehen befugt ist, kann nach dem Expropriationsgesetze, welches den Befund der eidg. Schatzungskommission als die regelmässige Grundlage des bundesgerichtlichen Entscheids erklärt, eine neue Untersuchung des Streitgegenstandes nur in Folge vorherigen Beschlusses des Bundesgerichts selbst stattfinden."

1) Ob diese *Lex specialis* aufgehoben sei durch die *Lex generalis* (B.G. über den Gerichtsstand in Civilklagen, welche von dem Bund oder gegen denselben erhoben werden, vom 20. Nov. 1850, A. S. II, S. 73 ff., Art. 4): „für dingliche und Besitzklagen, die sich auf Immobilien beziehen, ist der Richter des Orts zuständig, wo der Streitgegenstand oder der grössere Theil desselben liegt; alle anderen Klagen gegen den Bund werden vom Richter desjenigen Ortes beurtheilt, wo das Domizil der eidgenössischen Zentral- und Kreisverwaltung ist, die das betreffende Rechtsgeschäft abschloss oder sich im Besitze der streitigen beweglichen Sache befindet, oder deren Beamte und Angestellte die Handlung begingen, aus welcher geklagt wird" — wollen wir hier unentschieden lassen.

Preis, als die Entschädigungssumme betrug, zu veräussern beabsichtigt, zugesicherte Zugrecht.

b) Civilklagen gegen eidgenössische Behörden und Beamte. Eine solche Civilklage setzt, laut Art. 7 des Verantwortlichkeitsgesetzes von 1849, voraus: eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung, begangen durch Uebertretung der Bundesverfassung, Bundesgesetze oder Reglemente, und einen dadurch verursachten positiven Schaden. Das Verfahren ist verschieden, je nachdem der Beklagte ein von der Bundesversammlung gewählter Beamter ist oder nicht. Im ersteren Fall wird die Klage, wurde sie vom Bundesrath im Interesse des eidgenössischen Fiskus, oder von Privaten, Korporationen oder Kantonen angehoben, ohne vorherige Mittheilung an den Bundesrath direkt bei der Bundesversammlung angebracht: beschliessen die beiden Räthe (jeder in abgesonderter Berathung), es sei der Klage Folge zu geben, so wird dieselbe dem Bundesgericht überwiesen und vor diesem der Prozess gemäss den Vorschriften des eidgenössischen Civilprozessgesetzes verhandelt — zugleich bestellt, wenn der Prozess das fiskalische Interesse des Bundes beschlägt, die Bundesversammlung einen Anwalt oder beauftragt den Bundesrath mit dessen Bezeichnung; verweigern dagegen beide Räthe die Ueberweisung der Klage, so übernimmt damit die Eidgenossenschaft selbst die Beklagtenrolle und kann nunmehr ins Recht gefasst werden — vor dem Bundesgericht oder vor kantonalen Gerichten, je nach den oben bei Nummer 2 angeführten Regeln. Was Civilklagen gegen die übrigen eidgenössischen Beamten anbetrifft, so kann man nur über die Lückenhaftigkeit dieses überhaupt so äusserst mangelhaften Gesetzes erstaunen. Die einzigen hier einschlagenden Vorschriften sind Art. 42: „der Bundesrath ist verpflichtet, im Interesse der Bundeskasse gegen fehlbare Beamte auch Civilklagen zu erheben, wenn deren Bedingungen vorhanden sind (Art. 7)“, und Art. 43. „Alle Civilklagen, welche von anderer Seite gegen Beamte wegen gesetzwidriger Amtsführung erhoben werden, sind zunächst beim Bundesrathe anzubringen; verweigert dieser seine Zustimmung, so kann der Kläger den beklagten Beamten auf dem Civilweg belangen, sofern er vorerst für die entspringenden Kosten eine

vom Bundesgericht zu bestimmende Kaution geleistet hat." Darin ist nicht einmal vorgeschrieben, welches Gericht urtheilen solle: im Falle des Art. 43 wie es scheint das Bundesgericht, aber wie im Falle des Art. 42? — Ich sage: „wie es scheint," weil Art. 43 von einer vom Bundes g e r i c h t zu bestimmenden Kaution redet; aber ist es erlaubt, überhaupt einen Schluss aus einer Gesetzesvorschrift zu ziehen, welche so unüberlegt abgefasst ist, dass sie mit andern Worten lautet: „Ertheilt der Bundesrath seine Zustimmung zur Anbringung einer Civilklage gegen einen nicht von der Bundesversammlung gewählten Beamten, so steht dem Kläger der Rechtsweg offen; verweigert er dagegen seine Zustimmung, so steht er ihm — ebenfalls offen." Will man dagegen annehmen, der Art. 43 enthalte eine wirkliche Disjunktion, so kann sie liegen in den Worten „den beklagten B e a m t e n auf dem Zivilwege belangen" d. h. also im ersteren Falle geht die Klage gegen den B u n d, im zweiten gegen den B e a m t e n persönlich: aber auch dann ist kein Verstand in der Sache; oder ist es nicht gerade die verkehrte Welt, wenn der Bund n i c h t haftet, da wo er eine Civilklage gegen den Beamten nicht zulässt, also da, wo er den Beamten deckt und ihn der persönlichen Verantwortlichkeit nicht unterworfen erachtet, wohl aber dann, wenn er die Klage zulässig findet? Bei den von der Bundesversammlung gewählten Beamten verhält sich — vernunftgemäss — die Sache umgekehrt. Oder soll endlich die Disjunktion darin gefunden werden, dass die Verweigerung oder Ertheilung der Einwilligung nur auf die Kautionspflicht des Klägers von Einfluss ist — so müsste also in beiden Fällen die Klage gegen den Beamten persönlich gehen, und es wäre eine unbegreifliche Ungerechtigkeit, dass gegenüber dem Bund selbst dann, wenn er durch seine Weigerung die Handlungsweise des Beamten gebilligt und damit unter seine Verantwortlichkeit genommen hätte, dem Kläger nicht einmal der Regress zustünde (denn eine allgemeine Vorschrift, dass der Bund für seine Beamten einstehe, existirt nicht). Noch mehr: der Art. 41 räumt, wenn der Bundesrath sich weigert, eine K r i m i n a l klage gegen einen seiner Beamten dem Gericht zu überweisen, dem Kläger das Recht der Beschwerdeführung an die Bundesversammlung ein: in den un-

mittelbar folgenden Art. 42 und 43 wird davon nichts gesagt, ein Rekurs scheint somit nicht zulässig — ohne dass ein einleuchtender Grund für diese verschiedene Behandlung des Kriminal- und Civilklägers vorhanden wäre.

Man kommt, wenn man solche Proben der Gesetzgebungskunst analysiren soll, zur Ueberzeugung, dass das berühmte Diktum des Kanzlers Oxenstiern: „*Nescis, mi fili, quantula sapientia regitur mundus*“ ein Wort für alle Zeiten war — selbst in Ländern, in welchen die so oft gepriesene Wohlthat des Zweikammersystems: sorgfältigere Berathung der Gesetze, Gelegenheit hätte, sich fühlbar zu machen. In unserer gegenwärtigen Bundesgesetzgebung wenigstens gibt es manche — Ferienarbeit.

7) „Durch die Gesetzgebung eines Kantons können im Einverständnisse mit der Bundesversammlung noch andere bürgerliche Streitfälle dem Bundesgericht übertragen werden.“ — Damit ist es gegangen, wie mit den oben §. II, Nr. 4, erwähnten Straffällen.

§. III. Entscheid über Verletzungen der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte.

Nachdem die Bundesverfassung in Art. 101 die Attribute des Bundesgerichts als Civilgericht, in Art. 104 die strafrichterlichen Kompetenzen des eidgen. Assisengerichts aufgeführt hat, fährt sie im Art. 105 fort: „das Bundesgericht urtheilt im Ferneren über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.“

So sparsam auch die Bundesversammlung mit solchen Ueberweisungen an das Bundesgericht ist [1]), so ist doch eine nähere

1) Der Fall der Madame Dupré gegen die Regierung des Kantons Freiburg ist, so viel uns bekannt, der einzige, welcher bis jetzt auf den durch Art. 105 B.V. vorgeschriebenen Weg gewiesen wurde; das Urtheil des Bundesgerichts in diesem interessanten Prozesse findet sich abgedruckt in der Zeitschrift f. schweizerisches Recht, Bd. II, Abtheilung Rechtspflege, S. 41 ff. (vergl. ebendaselbst S. 19 ff.).

Beleuchtung dieser eigenthümlichen Art von Jurisdiktion um so nothwendiger, als dieselbe ein Surrogat sein soll für das dem nordamerikanischen Bundesgericht verliehene Recht, Streitsachen, deren Entscheid von der Auslegung der Verfassung abhängt, vor sein Forum zu ziehen, und weil auf dem europäischen Kontinent das Beispiel des deutschen Reichskammergerichts die Ansicht in Aufnahme gebracht hat, dass die Institution eines gemeinsamen Bundesgerichts ihre wesentlichste Bedeutung daran habe, dass dem einzelnen Bürger ein kräftiger und bereitwilliger Schutz gegen Gewaltakte gewährt werde.

Was heisst zunächst der Ausdruck: „verfassungsmässige Rechte?“ Alles bestehende Recht im Staate ist ein verfassungsmässiges, denn erst mit Errichtung der Staatsverfassung gibt es wirkliches positives Recht — könnte nun desshalb jeder civilrechtliche Streit über Eigenthum, jeder Diebstahl als eine „Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts“ nach Art. 105 der B.V. vor das Bundesgericht gewiesen werden? — Niemand wird eine solche Absurdität behaupten wollen; es können bloss solche Verletzungen gemeint sein, für welche es weder im Civilprozesse noch auf dem Strafwege ein ausreichendes Heilmittel gibt.

Fürs Andere ist in keinem Staate die öffentliche Gewalt so gelähmt, dass sie ohne alle eigene Macht wäre, den Widerstand, welchen Einzelne ihr bei Ausübung ihrer verfassungsmässigen Befugnisse entgegensetzen, zu brechen. Sie handhabt die Macht, welche die Verfassung ihr verliehen hat; sie wäre erniedrigt, wenn sie, sobald ein einzelner Bürger ihre verfassungsmässigen Rechte verletzte, vorerst an ein Tribunal sich wenden müsste, bloss um den theoretischen Streit, ob sie im Rechte sich befunden habe, entscheiden zu lassen. Auch auf solche Verletzungen also kann sich der Art. 105 nicht beziehen; wozu auch noch dem Bundesgericht eine besondere Jurisdiktion in dieser Hinsicht zutheilen, während doch schon die ordentlichen Strafgerichte den Widerstand gegen kompetente Akte der Staatsgewalt, sowie die unbefugte Anmaassung amtlicher Attribute ahnden?

Der Art. 105 hat also nur Bezug:

a) auf Beschwerden von Individuen gegen Behörden oder Beamte des Staates, oder gegen solche Personen,

welche momentan eine öffentliche Funktion versehen und in dieser Eigenschaft sich einer Verletzung verfassungsmässiger Rechte schuldig machen;

b) auf solche individuelle Rechte, deren Quelle das Staatsrecht ist: seien es politische Berechtigungen, durch welche die Theilnahme des Einzelnen am praktischen Staatsleben bestimmt wird, z. B. Stimmrecht, seien es individuelle Freiheitsrechte, durch deren Gewährleistung der Staat seiner eigenen Wirkungssphäre feste Grenzen setzt.

Wir werden, um Missdeutungen zu verhüten, statt „verfassungsmässige Rechte" in dem Sinne, wie er so eben näher bestimmt wurde, von nun an den Ausdruck: „politische Rechte" gebrauchen.

Schon aus der Stellung des Art. 105 und aus dessen Fassung ist ersichtlich, dass diese Jurisdiktion von den sonstigen Voraussetzungen des richterlichen Einschreitens gänzlich absieht [1]). Es werden weder die Eigenschaften einer Civilprozesssache, noch diejenigen einer Strafsache gefordert; es genügt, dass die Handlung, wegen welcher geklagt wird, als eine Verletzung politischer Rechte betrachtet werden könne. Eine solche Verletzung kann ein strafbares Delikt darstellen — z. B. willkührliche Gefangenhaltung durch einen Polizeibeamten — sie kann ebenso Veran-

1) Ganz müssig ist ein Einwand, auf welchen ein in Sachen der Madame Dupré erstatteter Kommissionalbericht geduldiges Papier verschwendet; er meint, es könne die Behauptung aufgestellt werden, dem Bundesgericht seien nur die in Art. 101 und 104 B.V. bezeichneten Kompetenzen eingeräumt, somit dasselbe nicht befugt, Beschwerden zu beurtheilen, welche nicht in eine dieser Kompetenzen einschlagen. Niemand, der den Art. 105 B.V. liest („das Bundesgericht urtheilt im Fernern"), kann auf eine so haltlose Einwendung verfallen. Der Bericht ist aber in grossem Irrthum, wenn er diese taube Nuss nicht anders knacken zu können meint, als mit der Phrase: wenn man jenen Einwand als richtig zugäbe, so wären damit „die wichtigsten politischen und bürgerlichen Rechte, trotz ihrer Garantie durch die Bundesverfassung, der Willkühr der Kantonalgewalt blossgestellt" — denn immerhin bliebe, wenn der Art. 105 auch ganz wegfiele, das Recht des Bundesrathes und der Bundesversammlung, gegen Verletzungen der Bundesverfassung einzuschreiten, ungeschmälert, und man scheint auch in der Praxis, welche den Art. 105 so zu sagen nie anwendet, diese Garantie als vollkommen hinreichend anzusehen und des Art. 105 wenig zu bedürfen.

lassung zu einer Civilklage auf Schadensersatz werden, und im einen wie im anderen Falle muss eine Prüfung der konstitutionellen Frage durch den Richter ebenfalls stattfinden, denn dieser Punkt ist präjudizirend für das Urtheil. Unter Umständen mag durch das ordentliche Civil- oder Strafgericht auch eine Kassation des verfassungswidrigen Aktes ausgesprochen werden, aber immerhin ist diess lediglich ein Accessorium der Entscheidung über die civil- oder strafrechtliche Frage: die letztere bildet den Nerv und den Mittelpunkt des ganzen Verfahrens. Hingegen kann eine Verletzung politischer Rechte auch vorliegen, ohne dass sie Civil- oder Pönalfolgen bedingt; die Jurisdiktion, welche das Bundesgericht kraft des Art. 105 B.V. ausübt, hat bloss das Erstere im Auge und kümmert sich nicht darum, ob die für jeden anderen Richter unentbehrlichen Voraussetzungen seiner Thätigkeit vorhanden sind; sie ist rein staatsrechtlicher Natur; ihr Lauf wird gehemmt und ihr Zweck ist erreicht auf einer Grenze, welche ein anderes Gericht überschreiten muss. Das Hauptgeschäft des Bundesgerichts besteht in der Abgabe einer definitiven Erklärung über Gültigkeit oder Vernichtung der inkriminirten amtlichen Handlung; was allenfalls weiter hinzukommt, z. B. ein Urtheil über civilrechtliche oder Straf-Folgen, ist ein rein accessorisches Nebengeschäft. — Ja wir gehen weiter und behaupten, zur Erledigung solcher Accessorien sei das Bundesgericht überhaupt gar nicht befugt, so oft es vermöge des Art. 105 B.V. in Bewegung gesetzt wird. Bezüglich der Pönalfolgen ist diess evident: schon desshalb weil über Verletzungen politischer Rechte das Plenum des Bundesgerichts urtheilt, strafrichterliche Erkenntnisse dagegen von der Kriminalkammer unter Mitwirkung von Geschwornen ausgefällt werden. Ueberhaupt aber bestehen keinerlei Normen oder Vorschriften, dass beim Vorhandensein gewisser Voraussetzungen die Bundesversammlung Klagen wegen Verletzungen politischer Rechte ans Bundesgericht weisen müsse; vielmehr steht es in ihrem freien Ermessen, ob sie selbst entscheiden oder den Entscheid dem Bundesgericht übertragen will, Letzteres urtheilt somit bloss als Mandatar der Bundesversammlung und kann in dieser Eigenschaft nicht Befugnisse ausüben, welche dem Mandanten selbst nicht zuge-

kommen wären. — Diesem Gesichtspunkt entspricht es auch vollständig, dass in Sachen der Madame Dupré, welcher ihre gegen den Kanton Freiburg erhobene Klage zugesprochen wurde, nicht der unterliegende Kanton, sondern die Bundeskasse zur Bezahlung der Gerichtskosten verurtheilt wurde: den Aufwand für eine Dienstleistung hat der zu vergüten, welcher den Auftrag dazu gegeben.

Durch diese Auslegung, welche dem Art. 105 vermöge seiner jetzigen Stellung in der Verfassung gegeben werden muss, erhält derselbe einen ganz anderen Charakter, als ihm ursprünglich bei Aufnahme desselben in den Verfassungsdebatten zugeschrieben wurde. Der erste Antrag ging aus von der Gesandtschaft des Kantons Genf: dieselbe beantragte, als der nunmehrige Art. 104 B.V., handelnd von den Kompetenzen des eidgen. Assisengerichts, zur Berathung kam, „als eine weitere Littera aufzunehmen: „„e) *de la violation des droits des citoyens garantis par la présente Constitution, lorsque les plaintes à ce sujet sont renvoyées devant lui par l'assemblée fédérale* [1]).““ Die Absicht ging also dahin, dem Bundesgericht die Strafgerichtsbarkeit über alle solche Verfassungsverletzungen, die eine strafbare Handlung darstellen würden, zu übertragen. Der Antrag wurde, so wie er gestellt war gutgeheissen. Aber die Redaktoren der Bundesverfassung machten nun nachträglich aus dem Antrag einen eigenen Artikel, den jetzigen Art. 105 B.V., und über diese Modifikation findet sich im Tagsatzungsabschied von 1848 [2]) bloss die Motivirung: „statt des Ausdrucks „„Assisengericht““ sei der entsprechendere Ausdruck „„Bundesgericht““ gewählt worden“. In Wahrheit aber lag darin nicht nur eine Wortveränderung, sondern eine sehr wichtige Veränderung des Sinnes, die Schöpfung einer neuen und eigenthümlichen Gattung von Gerichtsbarkeit, welche ursprünglich in Niemandes Absicht lag. — Noch in anderer Beziehung bietet die Debatte über den Art. 105 einen interessanten Vergleichungspunkt. Man erinnert sich, dass einer der hauptsächlichsten Einwürfe gegen die Bundesreformprojekte

---

1) Tagsatzungsabschied von 1848, (Auszug) S. 155.
2) Seite 280.

von 1832 und 1833 darin bestand, dass man den Schutz, welchen sie dem Bürger gegen Verletzungen der Bundes- oder Kantonalverfassung gewährten, für unzureichend erachtete. Man sollte denken, die nämlichen Bestrebungen hätten sich auch bei der Bundesrevision von 1848 wieder gezeigt; aber so argwöhnisch man damals gegen die Keime des neuen „Herrenbundes“ war, von dem man die Eidgenossenschaft bedroht glaubte, so vertrauensvoll war man 1848, als endlich ein grosser Sieg errungen war und eine bessere Zukunft gesichert schien. In der Revisionskommission fiel keine Andeutung, das Bundesgericht mit der früher so heftig geforderten konstitutionellen Gerichtsbarkeit auszustatten; erst durch den Antrag, den Genf im Schoosse der Tagsatzung stellte, ward die Erinnerung daran wieder aufgefrischt. — So mächtig erzeigen sich die Eindrücke der Gegenwart, dass sie den Einzelnen wie politische Versammlungen selbst dann bestimmen, wenn sie eine Arbeit, die von Dauer sein soll für mehrere Menschenalter, unternehmen; was man für unantastbare Grundsätze ausgibt, ist manchmal nur der Ausdruck einer vorübergehenden Tagesmeinung, entstehend und verlöschend wie diese. Und wenn schon Thucydides erklärt: zum Richten sei eine grosse Menge die tauglichste Behörde [1]), so sind doch in der Regel Versammlungen, je grösser sie sind, um so weniger im Stande, sich den Einwirkungen der Tagesströmungen zu entziehen und das Beharrende im Wechselnden zu erkennen und festzuhalten.

Die staatsrechtliche Jurisdiktion des Bundesgerichts erstreckt sich jedoch nicht auf alle Beschwerden, welche die angegebenen Voraussetzungen an sich tragen. Sie ist ausgeschlossen gegenüber gewissen Trägern der öffentlichen Gewalt, nämlich:

a) Mitglieder des National- oder Ständerathes sind für ihre Stimmgebung im Schoosse der Behörde nicht verantwortlich und es kann gegen sie nie eine hierauf bezügliche Klage erhoben werden; von selbst versteht es sich, dass ebensowenig eine

---

1) Thucyd. VI, c. 39: *ἐγὼ δέ φημι φύλακας μὲν ἀρίστους εἶναι χρημάτων τοὺς πλουσίους, βουλεῦσαι δ᾽ ἂν βέλτιστα τοὺς ξυνετούς, κρῖναι δ᾽ ἂν ἀκούσαντας τ᾽ ἄριστα τοὺς πολλούς.*

Klage gegen die Bundesversammlung gerichtet werden kann, wenn der Kläger durch einen ihrer Akte in seinen politischen Rechten gekränkt zu sein behaupten würde.

b) Die Verantwortlichkeit der übrigen eidg. Behörden und Beamten wird, nach Art. 4 des Verantwortlichkeitsgesetzes, begründet „durch Uebertretung der Bundesverfassung"; läuft eine darauf bezügliche Klage ein, so ist sie nach den Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes zu behandeln, und in der Regel [1]) wird die einem Bundesbeamten imputirte Verletzung politischer Rechte sich als eine Uebertretung der Bundesverfassung darstellen. In diesem Falle ist nun alles weitere Verfahren abgeschnitten, wenn es sich um einen von der Bundesversammlung gewählten Beamten handelt und diese Behörde beschliesst, es sei der Klage keine weitere Folge zu geben; tritt sie dagegen auf die Klage ein, so bleibt ihr (Art. 23 des Verantwortlichkeitsgesetzes) nur die Wahl: entweder eine Civil- oder Kriminalklage anzuheben — in welchem Fall die eingeklagte Verfassungsverletzung als Präjudizialfrage des gerichtlichen Urtheils mit entschieden wird — oder den Akt aufzuheben, welcher den Gegenstand der Beschwerde bildet, oder endlich eine Mahnung an den fehlbaren Beamten zu erlassen. Immer also nimmt entweder der Civil- oder Strafrichter, oder dann die Bundesversammlung selbst die materielle Entscheidung an die Hand und für den politischen Richter, den der Art. 105 B.V. eingesetzt hat, bleibt kein Raum mehr übrig. — Was die nicht von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten des Bundes anbelangt, so ist hinsichtlich ihrer dem Gesetzgeber die Verantwortlichkeit wegen „Uebertretung der Bundesverfassung," welche im Art. 4 des Verantwortlichkeitsgesetzes im Allgemeinen ausgesprochen ist,

1) Wir sagen mit Bedacht: „in der Regel". Es wird sich nämlich sogleich zeigen, dass sich der Art. 105 B.V. auch auf solche Rechte bezieht, welche durch eine Kantonalverfassung und nur mittelbar durch die Bundesverfassung garantirt sind; der Beamte des Bundes ist auf diese Kantonalverfassungen nicht verpflichtet, kann daher unter Umständen denselben zuwiderhandeln, ohne dass er damit gerade gegen eine seiner Amtspflichten verstösst: ein solcher Verstoss muss aber vorliegen, wenn er dem Beamten als eine seine Verantwortlichkeit begründende Uebertretung angerechnet werden soll.

auf dem Wege bis zum Art. 37 des nämlichen Gesetzes, wo von dieser Kategorie von Bundesbeamten speziell gehandelt wird, — verloren gegangen; es hindert nichts anzunehmen, dass die Bundesversammlung kraft des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts über die eidgenössische Verwaltung (Art. 74, Ziffer 14 B.V.) befugt sei, Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte gegen Beamte dieser Klasse anzunehmen und dieselben, sofern sie nicht zu einer Civil- oder Kriminalklage Stoff bieten, auf den durch Art. 105 B.V. vorgezeichneten Weg zu verweisen. Jedenfalls muss aber bei Behandlung solcher Beschwerden der durch Verfassung und Gesetz geordnete Behördenorganismus geachtet werden, denn die Bundesverfassung garantirt ebenso wie die Rechte des Volkes auch diejenigen der Behörden; Beschwerden gegen einen eidgenössischen Untersuchungsrichter z. B. werden vorerst bei der Anklagekammer anzubringen sein, Beschwerden gegen Beamte, welche unter dem Bundesrath stehen, bei dieser Behörde, und erst wenn auf diese Weise eine Abhülfe der stattgefundenen Verfassungsverletzung nicht erhältlich ist, wird die Bundesversammlung zum Einschreiten aufgefordert werden dürfen [1].

Am häufigsten wird somit die staatsrechtliche Jurisdiktion des Bundesgerichts eintreten können bei Verletzungen politischer Rechte, deren kantonale Behörden oder Beamten beschuldigt werden: es ist ein Vorzug des Bundesstaates, dass er dem einzelnen Bürger gegen Missbrauch der Staatsgewalt eine Rechtshülfe gewähren kann, die über den Staatsverband hinausreicht, und das wesentliche Motiv bei Einführung einer solchen staatsrechtlichen Justiz war eben die Verwirklichung dieses eigenthümlichen Vortheils, welchen Fichte auch dem einfachen Staate

---

1) Es wäre daher auch zu wünschen, dass die Bundesversammlung als praktische Maxime ihres Verhaltens den Satz adoptiren würde, auf Beschwerden wegen Verfassungsverletzung, welche auf dem Wege des ordentlichen Civil- oder Strafprozesses erledigt werden können, in der Regel nicht eher einzutreten, als bis nachgewiesen ist, dass dieser Weg eingeschlagen, das Ziel aber nicht erreicht worden ist. Allerdings können indessen Fälle vorkommen, wo mit dem Civil- oder Strafurtheil allein der Verfassungsbruch noch nicht vollständig gesühnt ist.

durch die Einsetzung seines „Ephorats“ zu verschaffen suchte, der aber praktisch nur in Föderativstaaten erreichbar ist. Es ist desshalb eine sehr wichtige Frage, ob nach unserem gegenwärtigen Bundesrecht auch Beschwerden wegen Handlungen, durch welche bloss die kantonale Verfassung verletzt worden ist, vor die Bundesversammlung gebracht und von dieser an das Bundesgericht gewiesen werden können?

Schon der bereits erwähnte Kommissionsbericht in Sachen der Madame Dupré hat diese Frage aufgeworfen und unbedingt bejaht [1]). Gäbe es indessen nicht bessere Gründe für diese Ansicht, als die in diesem Bericht aufgeführten, so wäre es schlimm bestellt. Es wird gesagt: fürs Erste sei der Art. 5 B.V. [2]) im Interesse der bürgerlichen Freiheit zu interpretiren; fürs Zweite habe Genf, als es in der verfassunggebenden Tagsatzung den dermaligen Art. 105 B.V. beantragte, diesen Antrag mit der Unentbehrlichkeit eines von Bundeswegen zu gewährenden Schutzes „gegen Richterwillkür und Justizverweigerung“ motivirt. Das erste dieser Argumente ist, wo es sich um eine wichtige Beschränkung der Kantonalsouveränetät handelt, allzu vag, das zweite zwar faktisch richtig, aber werthlos, weil, wie oben bemerkt wurde, Genfs Antrag einen ganz anderen Charakter hatte, als in seinem nunmehrigen Zusammenhang der Art. 105 B.V.

Näher als diese Argumente liegt eine Berufung auf die Garantie, welche der Bund zufolge Art. 6 der B.V. für die Verfassungen der Kantone übernimmt. Dadurch gewährleistet er mittelbar die in der Kantonalverfassung garantirten Rechte. — Allein auch damit kommen wir nicht aus. Weder im ausländischen noch im schweizerischen Staatsrecht hat man bis dahin die Gewährleistung einer Verfassung in diesem Sinne ausgelegt. Die Verfassung des deutschen Bundes z. B. steht unter europäischer Garantie (Art. 53 bis 64 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815), und dennoch hat sowohl gegenüber dem be-

1) Bundesblatt, 1851, Bd. III, S. 127 ff.

2) „Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränetät inner den Schranken des Art. 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmässigen Rechte der Bürger, gleich den Rechten und Befugnissen welche das Volk den Behörden übertragen hat.“

kannten französisch-englischen Interventionsversuch zu Gunsten der bedrohten Souveränetät der freien Stadt Frankfurt (1834) [1]), als auch bei der von gleicher Seite eingereichten Protestation gegen den Gesammteintritt Oesterreichs und Preussens [2]) die deutsche Bundesversammlung den Signatairen der Wiener Congressakte jedes Recht, „die Aufrechterhaltung der in der deutschen Bundesakte sanktionirten Grundsätze zu beaufsichtigen," abgestritten [3]). Die gleiche Ansicht ist noch in den schweizerischen Verfassungsentwürfen von 1832 und 1833 niedergelegt: die Garantie einer Kantonalverfassung hat hiernach bloss die Bedeutung einer Gewährleistung ihres Bestandes, der Bund ist infolge dessen nur verpflichtet, die Verfassung gegen gewaltthätigen Umsturz oder willkürliche Aenderung auf anderem als dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu schützen, keineswegs aber ist er infolge der Garantie auch berechtigt, sich in die Art und Weise, wie die kantonalen Behörden ihre Verfassung auslegen und handhaben, einzumischen. Und endlich findet sich eine Bestätigung dieser Auffassung der Verfassungsgarantie im Text der gegenwärtigen Bundesurkunde selbst: der Art. 5 derselben gewährleistet den Kantonen ausser ihren Verfassungen auch noch die Freiheit und Rechte des Volkes und der Bürger — was hätte es dieses Zusatzes bedurft, wenn er schon in der Garantie der Verfassung enthalten gewesen wäre? Man kann um so weniger annehmen, dass hier eine blosse Tautologie vorliege, als der Art. 5 B.V. zu denjenigen gehört, die in den Verfassungsdebatten sehr aufmerksam behandelt und einlässlich berathen worden sind.

Die eigene Verfassung der Garantie eines anderen Staates zu unterwerfen, ist schon eine Schwächung der Souveränetät; aber wo wäre noch ein Rest dieser Souveränetät zu entdecken, wenn der Garant infolge der von ihm übernommenen Verpflichtung befugt wäre, Rechenschaft zu verlangen über jeden Akt der Staatsgewalt und so ein unumschränktes Oberaufsichtsrecht

---

1) H A. Zachariä, die schweiz. Eidgenossenschaft, der Sonderbund u. s. w, Seite 136 ff.

2) Zöpfl, Staatsrecht, Bd. I, § 109, Note 3.

3) Bundestagsbeschlüsse vom 18. September 1834 und 17. Juli 1851.

auszuüben? In der That gibt es zwischen diesen beiden Extremen keine feste Grenze: entweder hat die Verfassungsgarantie den Sinn einer Garantie der blossen Existenz der Verfassung, oder aber sie legt die wahre Souveränetät in die Hände des Garanten.

Aber gerade der Art. 5 B.V., den wir so eben anzogen, garantirt neben den Verfassungen auch noch die Rechte des Volkes und der Bürger, und die verfassungsmässigen Rechte der Behörden; er garantirt dieselben, obwohl sie in der Verfassungsgarantie nicht inbegriffen sind. Es bezieht sich diese Erweiterung der vom Bunde übernommenen Gewährleistungen zunächst auf die in der Bundesverfassung ausdrücklich garantirten Rechte, wohin z. B. das freie Niederlassungsrecht, die Gleichstellung aller Schweizer vor dem Gesetz, die Gleichheit der politischen Stimmberechtigung gehören, aber ebenso sicher bezieht sie sich auf die in den Kantonalverfassungen zugesicherten politischen Rechte: denn der Art. 5 gewährleistet den Kantonen die Rechte und Befugnisse, welche das Volk den Behörden (also den kantonalen!) übertragen hat — worin diese Befugnisse bestehen, lässt sich natürlich bloss vom Standpunkt des kantonalen Verfassungsrechts aus entscheiden, und dieses ist somit der Bund verpflichtet zu untersuchen und anzuwenden — der nämliche Art. 5 garantirt den Kantonen die Volksrechte und individuellen politischen Rechte „gleich“ den Rechten und Befugnissen der Behörden, also auch hier in dem Maasse und in der Ausdehnung, welche das kantonale Staatsrecht an die Hand gibt [1]. — Ein weiterer Beweis hiefür liegt im Art. 16 B.V.; diesem zufolge haben, wenn

1) Schon in den Bundesverfassungsentwürfen von 1832 und 1833 war der Art. 5 in fast gleicher Fassung enthalten, wie in der jetzigen Constitution, und es könnte, wie es scheint, daraus schon für jene Entwürfe der nämliche Schluss, den wir so eben aufstellten, gezogen werden. Allein in jenen Entwürfen fehlte jede Bestimmung, welche der Tagsatzung oder dem Bundesgericht Gewalt verliehen hätte, Maassregeln „zum Schutz der Rechte und Freiheiten des Volkes“ auf an sie ergangene Beschwerde hin zu treffen, in der Bundesverfassung von 1848 dagegen findet sich eine solche Verleihung (Art. 74, Ziffer 8 und Art. 105).

Ruhestörungen im Innern eines Kantons eine bewaffnete Intervention des Bundes herbeigeführt haben, „die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften des Art. 5 B.V. zu sorgen.“ Der Grund dieser Bestimmung ist, dass in solchen Fällen die kantonalen Behörden ausser Stande sind selbst die verfassungsmässige Ordnung im Innern aufrechtzuerhalten, und die Zügel ganz oder theilweise in die Hände der Bundesgewalt geben müssen. Für diesen Fall mussten der Bundesgewalt Regeln vorgeschrieben werden, an welche sie bei der Verwaltung dieses anvertrauten Gutes sich zu halten hätte; wäre es aber nicht eine unbegreifliche Verkehrtheit gewesen, wenn man die Bundesbehörde hinsichtlich eines solchen Vikariats für die kantonalen Behörden auf die gar nicht auf einen kantonalen Verwaltungsorganismus berechnete Bundesverfassung verwiesen hätte, auf welche alle Bundesbehörden ja ohnehin verpflichtet sind? Nein, offenbar will der Art. 16 auf die kantonale Verfassung verweisen; dass diese Verfassung nicht gewaltsam umgestürzt, dass sowohl die einzelnen Bürger als die Behörden bei den ihnen durch die Kantonalverfassung eingeräumten Rechten geschützt werden — das soll die Aufgabe der Bundesintervention sein, und diese Aufgabe fasst der Art. 16 in dem Ausdruck „Sorge für Beachtung der Vorschriften des Art. 5“ zusammen [1]).

1) Mit unserer Ansicht stimmt auch die Motivirung des Art. 5 B.V. in der verfassunggebenden Tagsatzung zusammen. Bern beantragte nämlich, in diesem Artikel nicht nur die Freiheit und Rechte des Volkes, sondern auch die verfassungsmässigen Rechte der Bürger ausdrücklich zu erwähnen, und dieser Antrag wurde angenommen, nachdem zu dessen Unterstützung angeführt worden war „dass die Erfahrung deutlich genug beweise, wie wichtig es sei, die Rechte der einzelnen Bürger gegen die Uebergriffe der Regierungen (also der kantonalen!) von Bundes wegen zu gewährleisten; so habe im Kanton Luzern verfassungsgemäss (d. h. nach der kantonalen Verfassung, der Bundesvertrag von 1815 gewährleistete die Pressfreiheit nicht) auch Pressfreiheit bestanden, und dennoch sei durch die Gesetzgebung der unerträglichste Presszwang wieder eingeführt worden, ohne dass es den Bürgern möglich gewesen, nachhaltigen Schutz gegen diese despotische Maassregel auf legale Weise sich zu verschaffen“ (Abschied von 1848, Seite 54). — Im mehrerwähnten Dupré'schen Falle erfolgte die Ueberweisung an das Bundesgericht, obwohl Madame Dupré sich bloss wegen Verletzungen der freiburgischen Kantonalverfassung beschwerte: das

Von diesem Gesichtspunkt aus treten noch einige andere Vorschriften der Bundesverfassung in ihr rechtes Licht. So z. B. richtet sich bei eidgenössischen Wahlen die Stimmberechtigung theilweise nach kantonalen Vorschriften (Art. 63 B.V.) und ohne Zweifel ist der Bund befugt, zu prüfen, ob diese Vorschriften bei der Zulassung oder Ausschliessung eines Bürgers beobachtet worden sind; der Grundsatz, dass „Niemand seinem verfassungsmässigen Gerichtsstand entzogen werden dürfe“ (Art. 53 B.V.) bezieht sich ebenfalls hauptsächlich auf die Bestimmungen der kantonalen Verfassungen über Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand. Diese Artikel der Bundesverfassung sind nicht so anzusehen, als sollte dadurch dem Bunde im speciellen Fall ein Recht eingeräumt werden, was er im Allgemeinen nicht besitzt, sondern es sind Anwendungen der Regel auf einzelne Fälle, für welche eine besondere Bestätigung und Anerkennung des Grundsatzes wünschenswerth schien. Auch praktisch ist dieser Unterschied zwischen bloss mittelbaren Gewährleistungen und solchen, die, wenn schon ihr Umfang und ihre Auslegung lediglich aus den Kantonalverfassungen geschöpft werden kann, doch in der Bundesverfassung speciell zugesichert sind, nicht unerheblich. Bei Missachtung der auf diese letztere Weise zugesicherten Rechte können unmittelbar die Bundesbehörden angerufen werden und einschreiten; bei Verletzung bloss mittelbar garantirter Rechte dagegen darf der Bund erst dann interveniren, wenn alle kantonalen Stadien ohne Erfolg durchlaufen worden sind. — Un-

---

Bundesgericht kassirte dann freilich das angegriffene Grossrathsdekret Freiburgs vom 6. Juni 1849 und zwei darauf basirte gerichtliche Urtheile wegen Verletzungen der Bundesverfassung (Garantie der Gleichstellung vor dem Gesetz). Man ist aber im Allgemeinen so wenig verschiedener Ansicht über die auch von uns verfochtene Auslegung der Art. 105 und 5 B.V., dass selbst die Regierung von Bern in einer sonst dem schroffsten Kantonalismus huldigenden Eingabe an den Bundesrath, worin sie sich wegen der von ihr angeordneten und als Verfassungsverletzung angefochtenen Aufhebung des sogen. „Grütlivereins“ rechtfertigte, ausdrücklich erklärte: „sie bestreite der Bundesgewalt die Befugniss nicht, die Gesetzmässigkeit der Kantonsverwaltungen vom Gesichtspunkt der eigenen (d. h. kantonalen) Verfassung aus zu kontroliren“ (Bundesblatt, 1854, I, Seite 470). Dieses Zugeständniss ist eher zu gross, als zu klein.

richtig ist es, wenn, wie es im Falle der Madame Dupré von Seite des Kantons Freiburg geschah [1]), das Recht der Bundesversammlung, Beschwerden wegen Verletzung kantonaler konstitutioneller Rechte zu entscheiden respective dem Bundesgericht zu überweisen, auf Art. 74, Ziffer 7 [2]) der B.V. gestützt wird; es ist keine Consequenz der Verfassungsgarantie und der Titel für diese Befugniss muss vielmehr in Art. 74, Ziffer 8 B.V. gesucht werden, nach welcher in den Geschäftskreis der Bundesversammlung gehören: „Maassregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmässigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben“ [3]). Endlich ist eine Beschwerde wegen Verletzung eines bloss durch die Kantonalverfassung garantirten politischen Rechts selbst dann zulässig, wenn diese Verfassung in Kraft getreten ist, aber die eidgenössische Gewährleistung noch nicht erhalten hat: nur muss fürs Erste die Inkraftsetzung nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen des demokratischen Freistaates über die rechtliche Basis einer Verfassung erfolgt sein, m. a. W. die Verfassung muss vom Volke angenommen worden sein, und fürs Zweite darf das Recht, dessen Schutz verlangt wird, nicht ein nach der Bundesverfassung unzulässiges Begehren in sich schliessen [4]).

Wir nannten oben den Art. 105 ein Surrogat der in der nordamerikanischen Verfassung dem Bundesgericht verliehenen Gewalt, zu urtheilen: „über alle Fälle von *law* oder *equity*, welche u n t e r d i e s e r V e r f a s s u n g sich ereignen“. In der That ist diese Gewalt von ganz anderer Art, als die dem schwei-

1) Zeitschrift f. schweizerisches Recht a. a. O. S. 43.

2) „Garantie der Verfassungen und des Gebiets der Kantone; Intervention in Folge der Garantie.“

3) Ein Gleiches ist zu sagen von Art. 90, Ziffer 3 B.V., welche der Anwalt der freiburgischen Regierung a. a. O. anzieht; er hätte höchstens Art. 90, Ziffer 2 anführen können.

4) Unentschieden lassen wir hier die Frage, ob die Bundesversammlung kraft Art. 74, Ziffer 8, B.V., sich auch mit Beschwerden wegen Verletzung kantonaler G e s e t z e s vorschriften befassen dürfe; dass jedenfalls das Bundesgericht mit solchen Klagen nicht behelligt werden kann, ergiebt sich aus dem Wortlaut des Art. 105 B.V.

zerischen Bundesgerichte zustehende staatsrechtliche Gerichtsbarkeit. Das nordamerikanische Gericht verschliesst rein theoretischen Streitfragen sein Forum; es urtheilt über die „unter dieser Verfassung sich ereignenden Fälle“ nur dann, wenn sie in einem wirklichen Rechtsstreit bestehen; das schweizerische Bundesgericht begnügt sich mit Entscheidung der Frage der Verfassungsmässigkeit, ohne darnach zu fragen, ob im Uebrigen der Fall die Merkmale einer Justizsache an sich trage. Es liegt in diesen Attributen unseres Bundesgerichts nichts, was als Eigenthümlichkeit der richterlichen Gewalt angesehen werden könnte: jede andere Staatsbehörde kommt bei ihren Handlungen in den Fall, die Vereinbarkeit derselben mit der Verfassung prüfen zu müssen, Zweifel darüber gelangen auch an die Regierung oder an die gesetzgebenden Körper zur Entscheidung. Was die richterliche Thätigkeit von allen anderen staatlichen Lebensäusserungen unterscheidet, die Gewalt nämlich, nicht nur zu erklären, was Recht oder Unrecht sei, sondern auch zu bestimmen, worin die Wiederherstellung des Rechts aus dem Unrecht zu bestehen habe, gerade von diesem Kriterium ist in der staatsrechtlichen Gerichtsbarkeit, wie wir sie bis dahin beleuchtet, nichts wiederzufinden. Ihr Wesen besteht vielmehr in dem Mangel dieses Kriteriums. Ein verfassungswidriges Ausnahmsgericht mag Jahre lang einen Unschuldigen im Kerker halten; wenn er klagt und von der Bundesversammlung auf den Weg des Art. 105 B.V. verwiesen wird, so werden die Beschlüsse, durch welche jenes Gericht eingesetzt wurde, vernichtet, der Verhaftsbefehl kassirt und die Verhaftung für rechtswidrig und ungültig erklärt; aber mit seinen Schadenersatzforderungen muss das Bundes**gericht** den Kläger verweisen — an den **Richter**, ein Paralogismus, der in Wahrheit keiner ist, denn wirklich vollzieht das Bundesgericht bei der Entscheidung über Verletzung politischer Rechte nicht die Funktionen eines Richters, sondern diejenigen eines Kollegiums von Sachverständigen: den Auftrag zur Expertise erhält es von der Bundesversammlung und nur der Rückweg zum Mandanten ist weggelassen worden, weil die Umgiessung eines Expertenbefundes in die Form eines Urtheils der Staatsbehörde nur als leere Formsache angesehen wurde.

Nur darin zeigt das bundesgerichtliche Erkenntniss noch richterterliche Natur und einen Unterschied von Erkenntnissen der Bundesversammlung, dass jenes die Verletzung nur in praktischer Beziehung auf den einzelnen Fall untersucht, während die Bundesversammlung sie nach ihrem ganzen theoretischen Umfang erörtert. Wird z. B. wegen einer Regierungsmaassregel geklagt, welche konform ist einem erlassenen Gesetze, wo aber dieses Gesetz selbst ein verfassungswidriges ist, so begnügt sich das Bundesgericht damit, die erlassene Regierungsverfügung für den Kläger unverbindlich zu erklären, die Bundesversammlung dagegen wird in einem solchen Fall das Gesetz mit allen in Folge dessen emanirten Verordnungen seinem ganzen Umfang nach vernichten. Die Garantie der politischen Rechte ist somit eine weit wirksamere, wenn die Bundesversammlung von ihrem Entscheidungsrecht selbst Gebrauch macht, als wenn sie es ans Bundesgericht delegirt: ein Beweis dass die Gerichte ihre Mission, ein Bollwerk der bürgerlichen Freiheit zu sein, nur in den Dingen erfüllen, die vernunftgemäss in den Kreis ihrer Befugnisse gehören. Eine ungebührliche Ausdehnung ihrer Wirkungssphäre taugt ebensowenig, als eine vernunftwidrige Beschränkung ihrer Kompetenzen und Niederbeugung der richterlichen Unabhängigkeit einem Lande Segen bringen kann.

Auf eine so ungewöhnliche Gerichtsbarkeit, wie sie hier eingeführt worden ist, leiden die sonst anerkannten Grundsätze über die Attribute der Richtergewalt nicht unveränderte Anwendung. So namentlich nicht hinsichtlich der Beurtheilung von Einreden gegen die Zuständigkeit des Gerichts, welche nach allgemeiner Regel das Gericht selbst vorzunehmen hat. Die Zuständigkeit des Bundesgerichts könnte in einer nach Mitgabe des Art. 105 B.V. ihm überwiesenen Sache angefochten werden:

1) weil der Gegenstand der Beschwerde überhaupt nicht in die Kompetenz des Bundes fällt z. B. es handelt sich um die Verletzung eines bloss durch die kantonale Gesetzgebung zugesicherten politischen Rechts;

2) weil der Fall nicht die Bedingungen an sich trägt, unter welchen das Bundesgericht zu entscheiden kompetent ist (z. B. eine kantonale Behörde klagt gegen ihre Kantonsbürger, wei l

diese die bestehende Verfassung auf verfassungswidrigem Weg beseitigt haben; die Ueberweisung ist ausgegangen von der vereinigten Bundesversammlung, statt durch übereinstimmenden Beschluss beider Räthe, u. s. w.).

Wenn das Bundesgericht Einreden der ersteren Art selbstständig zu entscheiden befugt wäre, so käme ihm das Recht zu, als Stellvertreter umzustossen was derjenige, dessen Stelle vertreten wird, kompetenter Weise verhandelt hat. Die Bundesversammlung hat bereits die Kompetenz des Bundes bejaht, indem sie die Beschwerde an das Bundesgericht überwies; diese Kompetenzbestimmung ist endgültig und unabänderlich für den blossen Mandatar. In keiner Weise dagegen greift das Bundesgericht in die Kompetenz der Bundesversammlung ein, wenn es sich hinsichtlich des Vorhandenseins von Bedingungen der zweiten Art sein Selbstentscheidungsrecht wahrt. Nicht berechtigt ist somit das Bundesgericht, seine Kompetenz abzulehnen, wenn es durch diese Vereinigung auch das Recht der Bundesversammlung, über das Materielle der Beschwerde zu erkennen, verneinen würde; wohl aber darf es sein Forum verschliessen, wenn die sonstigen Bedingungen, unter welchen es nach der Verfassung das Mandat anzunehmen befugt und verpflichtet ist, nicht vorhanden sind. — Mit dieser Unterscheidung harmonirt auch die Motivirung des bundesgerichtlichen Urtheils im Dupré'schen Falle. Freiburg behauptete nämlich u. A., Madame Dupré habe dadurch, dass sie ihre Beschwerdepunkte bereits den kantonalen Gerichten Freiburgs vorgetragen, diese als Richter über die von ihr behauptete Verfassungswidrigkeit freiwillig angenommen und damit auf das Recht, die gleichen Beschwerden bei den Bundesbehörden anzubringen, Verzicht geleistet. War diese Einrede Freiburgs begründet, so hätte schon die Bundesversammlung auf die Klage der Madame Dupré nicht eintreten dürfen; hätte das Bundesgericht sie erörtert, so hätte es sich damit zur Appellationsinstanz gegenüber der Bundesversammlung aufgeworfen. Das Gericht erklärte desshalb auch die forideklinatorische Einwendung Freiburgs für nicht stichhaltig; es weigerte sich auf die Frage zurückzukommen, ob Madame Dupré durch ihre Einlassung vor den freiburgischen Gerichten Verzicht geleistet habe auf den Rekurs

an die Bundesbehörden, und zwar, wie es in den Erwägungen des Urtheils heisst, desshalb, „weil notorisch ist, dass die Bundesversammlung bei genauer Kenntniss der Präcedentien und trotz derselben die Ueberweisung des Falls an das Bundesgericht beschloss".

(Fortsetzung und Schluss im nächsten Heft.)

Das Jagdrecht im Königreich Hannover.

Vom Geheimen-Regierungsrath **Bening.**

Das **Jagdrecht** hat in neuerer Zeit, zumal seit dem Jahre 1848, die Regierungen und Ständeversammlungen in Deutschland so viel und so lebhaft — oft leidenschaftlich — beschäftigt, dass eine **Darlegung** (Abschnitt I.) und **Prüfung** (Abschnitt II.) der Gesetzgebung über den Gegenstand in einem einzelnen deutschen Lande nicht bloss für dieses Interesse haben wird, mithin hier einen Platz finden darf.

I.

Das Recht zu jagen ist in den Landestheilen, welche das Königreich Hannover bilden, wie in fast allen anderen deutschen Staaten, schon seit Jahrhunderten nicht mehr gewesen, was es ursprünglich war, Ausfluss des Grundeigenthums. Es hat sich vielmehr zu einem dinglichen Rechte gestaltet, welches vermöge des allmählig eingeführten Grundsatzes der Regalität [1]) dem Landesherrn, den Rittergütern, Klöstern, Stiftern, einzelnen Städten u. s. w. auch auf fremdem Grundeigenthum zustand. Nur einzelne kleinere Bezirke bildeten, begünstigt durch besondere geschichtliche Entwickelung, eine mehr oder weniger beschränkte Ausnahme. Aeltere und neuere strenge Jagdordnungen gewährten dem Jagdrechte einen weit ausgedehnten Schutz.

1) Dr. Fr. Eichhorn. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. IV. §. 548.

Die Gesetze des französischen Kaiserreichs und des Königreichs Westphalen warfen dieses alte Recht meist über den Haufen; allein nach Vertreibung des Feindes stand es in seiner alten Gestalt wieder auf.

Schon am 21. Januar 1814 — die Verbündeten hatten kaum den Rhein überschritten — wird eine Verordnung erlassen, welche eine hierher gehörige Verordnung für Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen vom 6. Mai 1803 auf das ganze Land ausdehnt. Sie enthält ausgedehnte Strafbestimmungen, wie sie früher und später sich stets wiederholen, gegen umherlaufende Hunde, gegen das Mitnehmen der Hunde bei Feldarbeiten u. s. w. „Bauerhunde sollen entweder angelegt oder mit Knüppeln oder Ketten versehen werden.“ Die älteren Verordnungen werden darin „auch in den nicht besonders angeführten Punkten von Neuem eingeschärft.“

Im folgenden Jahre wird die Verfügung erlassen: dass kein Jagdbedienter und Jagdpächter Landleute, Handwerker u. s. w. mit auf die Jagd nehmen solle [1]).

Es folgen bald provinzielle und allgemeine Erneuerungen und Einschärfungen von alten, freilich vergessenen, Verordnungen, ferner Vorschriften über manigfache Formen, bei Wildversendungen: Ausstellung von Scheinen durch Jagdberechtigte — „wozu jedoch Scheine jagdberechtigter Bürger nicht gerechnet werden sollen“ — und über Ablieferung dieser Scheine an die Obrigkeit [2]) sodann in den späteren Jahren Vorschriften über den Wildhandel, welcher an Concession der höheren Verwaltungsbehörden geknüpft wird; eine Concession welche stets wiederruflich sein, auf dem platten Lande und in kleinen Städten in der Regel nicht ertheilt werden soll [3]) über die Führung von Büchern über den Ankauf und Verkauf von Wild u. s. w.

Der Plan, eine neue allgemeine Jagdordnung zu erlassen, welche der allgemeinen Ständeversammlung vorzulegen gewesen wäre, wird aufgegeben und es werden statt dessen, nach vor-

---

1) Bekanntmachung des Oberjagddepartements vom 20. Julius 1815.

2) Verfügung des Cabinets-Ministeriums vom 15. Julius 1815.

3) Ausschreiben der Landdrostei Hildesheim vom 7. Juni 1839.

gängiger Verhandlung mit den Provinziallandschaften verschiedene provinzielle Jagdordnungen erlassen: für Ostfriesland am 31. Juli 1838, für Lüneburg am 5. Septbr. 1838, für Osnabrück am 29. Juli 1840. Die Hunde und deren Knüppel die „mindestens zwei Zoll Stärke haben und bis zur Erde reichen sollen" nehmen in diesen Gesetzen einen grossen Raum ein. In Osnabrück sollen „ausserhalb der Städte und Flecken keine Windhunde, Hühnerhunde, Jagdhunde oder Dachshunde von Personen gehalten werden, welche nicht zur Jagd berechtigt sind" (§. 50). Für andere Provinzen wurden ähnliche Gesetze vorbereitet.

Die Stände des Fürstenthums Osnabrück erhoben im Jahre 1845 — in ihrer ersten Versammlung nach dem Erlasse der Osnabrückschen Jagdordnung — den lebhaftesten Widerspruch (unter Dissens der ritterschaftlichen Curie) gegen das Gesetz. Dasselbe widerspreche — heisst es in einem auf Beschluss der zweiten und dritten Curie erfolgten Vortrage vom $^{10}/_{16}$ April 1845 — den ständischen Rechten und Beschlüssen. Stände müssten dasselbe als ungültig ansehen, und sich namens der Einwohner der Provinz gegen dessen Anwendung verwahren; welchem von der Regierung entgegengesetzt wird, dass nach der bis dahin bestandenen Verfassung der Landschaft ein Zustimmungsrecht zu Gesetzen nicht gebühre. Zugleich werden von den Ständen mehrere Bestimmungen als höchst beschwerend bezeichnet, namentlich: das oben erwähnte Verbot des Haltens bestimmter Arten von Hunden, das Verbot des Mitnehmens der Hunde zur Feldarbeit, zumal bei der Lage der meisten Höfe inmitten ihrer Ländereien das Nachlaufen der Hunde zur Feldarbeit kaum zu hindern sei, ferner eine Bestimmung (§. 18), wornach Kaninchen, Dachse, Marder, Iltisse, Fischotter für jagdbare Thiere erklärt worden, indem dadurch den nicht zur Jagd Berechtigten das Tödten dieser schädlichen Thiere verwehrt sei.

Die Ausstellungen der Stände bewirkten keine Aenderung; Beschwerden aus der Provinz über den Druck, welchen das Gesetz verursache, eben so wenig.

Die in dem Vortrage der Stände gleichfalls angegriffenen Bestimmungen über Feststellung und Verzeichnung der Jagd-

berechtigungen in einem anzulegenden Lagerbuche nach vorgängiger öffentlichen Aufforderung u. s. w. erzeugten ein solches Heer von Processen, dass man vernahm, die Justizcanzlei in Osnabrück, an welches Obergericht die Streitigkeiten über das Jagdrecht gewiesen waren (§. 10), sei mit diesen mehr beschäftigt, als mit allen anderen Rechtsstreiten zusammen genommen.

Der Entwurf zum Criminal-Gesetzbuche, welches im Jahre 1831 der Ständeversammlung vorgelegt ward, jedoch erst mehrere Jahre später zur Berathung in die Kammern gelangte, befasste einen Abschnitt mit Strafbestimmungen gegen Wilddieberei. Die zweite Kammer von der Ansicht ausgehend, dass die Criminalität darin zu weit ausgedehnt sei, beschloss, im Wesentlichen polizeiliche Strafen an die Stelle von criminellen zu setzen. Die erste Kammer trat dem nicht bei; daran scheiterte nach langen Kämpfen das ganze Gesetz. Erst im Jahre 1840 ward das Criminal-Gesetzbuch ohne diesen Abschnitt und statt desselben ein besonderes Gesetz über Bestrafung des Wilddiebstahls und zur Verhütung des Wilddiebstahls mit der Ständeversammlung zu Stande gebracht. Die zweite Kammer war damals schwach an Geltung und Zahl, weil nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes die Vornahme der Wahlen durch die bedeutenderen Wahlcorporationen verkehrterweise abgelehnt war.

Jenes am 8. September 1840 erlassene Gesetz dehnt das Gebiet der Criminalität weit aus. Schon das erstmalige unbefugte Einfangen oder Erlegen von Hochwild oder eines Rehes in einem Jagdrevier zieht Criminalstrafe nach sich. Ferner tritt ohne Unterschied der Art des entwandten Wildes Criminalstrafe ein, wenn der Thäter einer Windbüchse, einer Stockflinte, oder eines Gewehres sich bedient hat, welches in Stücke zerlegt werden kann; wenn er das Gesicht geschwärzt oder sich sonst entstellt hat; wenn der Wilddiebstahl gewerbmässig u. s. w. verübt wird.

Nach Artikel 21 des Gesetzes sollen „Jagdberechtigte, welche mit Wilddieben zusammentreffen und von diesen mit einem lebensgefährlichen Angriffe bedroht werden, befugt sein, diesem Angriffe zuvorzukommen.“

Nach dieser dem geltenden Rechte über Nothwehr voll-

kommen entsprechenden Bestimmung folgt ein Artikel, welcher hier vollständig Platz finden muss.

Artikel 22. „Insofern Unser Ministerium des Innern solches für einzelne Landestheile oder Gegenden nöthig findet und mittelst besonderer Bekanntmachung verfügt, so sollen zunächst die in Unseren Diensten stehenden Forst- und Jagdbedienten, inngleichen die Feldjäger, Landgendarmen und Militärpersonen, welche etwa zum Schutze gegen Wilddiebe dem Jagdpersonal beigegeben sind, wenn sie in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen, welche mit Schiessgewehr bewaffnet sind, befugt sein, auf die bewaffneten Wilddiebe zu schiessen, ohne die daraus entstehenden Folgen verantworten zu müssen, jedoch erst dann, wenn entweder die Wilddiebe, einer zweimaligen Aufforderung durch vernehmlichen Zuruf ungeachtet, die Waffen nicht abgelegt haben, oder aber wenn der Wilddieb das auf geschehene Aufforderung abgelegte Gewehr wieder aufnimmt."

„Auf fliehende Wilddiebe darf nach zweimaligem Anrufen nur in dem Falle gefeuert werden, wenn sie ihr Gewehr nicht abgelegt, sondern auf der Flucht es behalten haben."

„Wenn in solchen Landestheilen oder Gegenden, für welche diese Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt sind, andere Jagdberechtigte und Jagdpächter für sich oder für die in ihren Diensten stehenden beeidigten Forst- und Jagdbediente einen gleichen Schutz gegen die Angriffe von Wilddieben für nöthig halten, so haben sie bei der obern Regiminalbehörde auf die persönliche Beilegung gleicher Befugnisse anzutragen, und soll diesem Antrage Statt gegeben werden, insofern keine gegründete Bedenken, insbesondere auch hinsichtlich des Alters, Statt finden."

Dieser Artikel, mit der Befugniss, auch ohne die Voraussetzung des §. 21 auf bewaffnete Wilddiebe zu schiessen und selbst auf fliehende, wenn sie ihr Gewehr nicht abgelegt sondern auf der Flucht es behalten haben, einer Befugniss, welche nicht bloss den öffentlich angestellten Jagdofficianten, sondern auf Verfügung der oberen Regiminalbehörde auch den Jagdberechtigten und Jagdpächtern für sich und den

Forst- und Jagdbedienten dieser Privatpersonen soll ertheilt werden können — ward für Kalenberg, Grubenhagen, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg und für den Harz — fast die Hälfte des Königreichs — in Gültigkeit gesetzt [1]).

Diese ausserordentliche Bestimmung, deren Durchführung selbst bei der Ständeversammlung von 1840 schwierig gewesen war und ihre weite Anwendung in Widerspruch mit den Bevorwortungen der Stände im Schreiben vom 17. Juli 1840 rief tiefe Entrüstung hervor, als allmählig immer mehr Fälle, in welchen Menschen auf Grund derselben ungestraft niedergeschossen waren, hervortraten.

Die Beschwerden darüber wurden auch in der Ständeversammlung laut; indess gelang es nicht, die beiden Kammern zu einem übereinstimmenden Beschlusse zu bringen.

Die zweite Kammer verlangte die völlige Beseitigung der Ausnahmsbestimmung. Denn: schon der (oben angeführte) Art. 21 sichere das vollkommenste Selbstvertheidigungsrecht; die im Art. 22 verliehene Befugniss gehe weit über den Zweck hinaus, was bei der völligen Schutzlosigkeit des Grundeigenthümers den Verwüstungen des Wildes gegenüber noch umsoweniger zu rechtfertigen sei. In dem gestatteten Schiessen auf einen fliehenden Menschen liege etwas Zurückstossendes und der Schluss von der Möglichkeit einer im Besitze eines Gewehrs liegenden Gefahr auf die Wirklichkeit, sei nicht richtig. In dem Gesetze über den Waffengebrauch der Grenz-Steuer-Beamten (vom 21. April 1835) sei nicht so weit gegangen.

Die erste Kammer wies dagegen auf die grosse Gefährlichkeit der eigentlichen Wilddiebe und auf den Hauptgrund des Gesetzes, Verhütung der früher vorgekommenen Fälle hin, in welchen Jagdbediente ihr Leben durch Wilddiebe mittelst Fingirung der Flucht verloren hätten; die Jagdofficianten bedürften eines kräftigeren Schutzes als die in der Ausübung eines Frevels begriffenen Wilddiebe.

In einem Schreiben vom 21. April 1847, in welchem auf diese Verschiedenheit in den Ansichten hingewiesen ward, ver-

1) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Decbr. 1840.

einigten sich jedoch beide Kammern zu der Erklärung: dass die Ausdehnung, welche die Bestimmung gefunden habe und die grosse Häufigkeit der Fälle, wo die Befugniss des Art. 22 auch den Privat-Jagdberechtigten und ihren Dienern verliehen worden, mit dem Zwecke der Bestimmung in Widerspruch stehe, welche als ausserordentliche Maassregel sich auf diejenigen Gegenden zu beschränken habe, wo sie nach dem Grade des Uebels als Bedürfniss erkannt werde.

Es ward hiernach der übereinstimmende Antrag an die Regierung gestellt: die fraglichen Artikel, so lange dessen Anwendung nicht überhaupt überflüssig werde, nur in möglichst wenigen Jagdrevieren, in Koppeljagdrevieren aber gar nicht, zur Anwendung gelangen zu lassen, die Befugniss jenes Artikels den Privat- Forst- und Jagdbedienten aber nur in den äussersten Fällen beizulegen.

Man vernahm damals, seit Einführung der fraglichen Befugniss seien etwa 13 Wilddiebe verwundet, und 11 getödtet worden, während ein Jagdbedienter getödtet und Einer verwundet worden; von jenen 24 Fällen — fälschlich wurden oft weit höhere Zahlen genannt — komme etwa der dritte Theil auf Privat-Jagdbediente. Unter den Jagdbedienten hatte sich die Ansicht verbreitet: jene Befugniss sei ihnen gegeben, damit sie den Wilddieb unter allen Umständen unschädlich machen könnten.

Zugleich ward von der Ständeversammlung darauf angetragen: den Hochwildstand einzuschränken.

Es waren schon seit mehreren Jahren Klagen über zu ausgedehnte Hegung des Wildstandes laut geworden, zumal des Hochwildes im Solling und Harz. Es klagten nicht etwa nur die Landwirthe, sondern auch die Forstbeamten. Es waren ausserordentliche Summen, zu welchen diese den Schaden anschlugen, der den so werthvollen Waldungen durch unmässige Hegung des Hochwildes zugefügt werde. Daneben erweiterten sich die Gehege für kleines Wild in mehreren Bezirken.

Der Schaden, welcher durch Wild zugefügt war, ward in früheren Jahren, so weit die königlichen Jagden in Frage waren, gehörig ersetzt, hie und da vielleicht zu reichlich. Dies änderte sich aber später; es ward der Ersatz — meist freilich

in Folge allgemeiner Vereinbarungen — von manchen sehr erschwerenden Vorbedingungen, namentlich dem Halten von Wildhütern u. s. w. abhängig gemacht.

Ein Gesetz über Ersatz des Wildschadens bestand nicht; die gerichtlichen Erkenntnisse fielen verschieden aus. Wer hatte überhaupt Neigung über eine streitige Rechtsfrage langwierige Processe zu führen?

Die Ständeversammlung richtete daher in Folge übereinstimmenden Beschlusses der Kammern schon im Jahre 1822, sodann wiederholt in den Jahren 1837 und 1842 sehr dringende Anträge an die Regierung auf Vorlegung eines Gesetzes über Wildschadenersatz. In einem Jahre (1846) wurden diese Anträge, unter Mittheilung eingegangener lebhaften Beschwerden viermal erneuert und das oben erwähnte Schreiben über den Artikel 22 des Wilddiebstahlsgesetzes schliesst ebenfalls mit der Erklärung, dass Stände ihre Wünsche in Bezug auf ein Wildschadengesetz zum gerechten Schutze der gefährdeten landwirthschaftlichen Interessen nicht dringend genug empfehlen könnten.

In solcher Lage fand das Jahr 1848 das Jagdwesen im Königreich Hannover.

Die Regierung hatte schon vorher den Rücktritt von der bisherigen Strenge, namentlich die Vorlage eines Wildschadengesetzes (wornach aller durch Hochwild auf Aeckern, Wiesen und Gärten zugefügte Schaden ersetzt werden sollte) sowie eine Beschränkung des oftgenannten Artikels 22 beschlossen; allein geschehen war leider noch nichts.

Die Bewegung ergriff mit Heftigkeit diesen Gegenstand.

Das im März neu eingetretene Ministerium erliess am 3. April 1848 eine Bekanntmachung, durch welche der Artikel 22 des Gesetzes vom 8. September 1840 und die darauf bezügliche Bekanntmachung aufgehoben ward.

Zugleich ward eine Vertilgung des Schwarzwildes ausser den eingeschlossenen Wildgärten und eine Verminderung des Rothwildstandes angeordnet; in mehreren Gegenden wirkten leider auch Eigenmacht und Frevel mit.

Die Regierung legte ferner am 6. April 1848 der Ständeversammlung den Entwurf zu einem Gesetze über den

W i l d s c h a d e n vor. Vielfache Klagen der Grundbesitzer — heisst es in der Begründung — hätten namentlich in den letzten Jahren das Unzureichende der zum Schutze des Grundeigenthums gegen Wildschaden bestehenden Gesetze ausser Zweifel gestellt.

Die Ständeversammlung ertheilte dem Entwurfe (Erwiederung vom 3. Juli 1848) mit verschiedenen Aenderungen ihre Zustimmung und der Entwurf ward am 21. Juli 1848 Gesetz.

Das Gesetz bestimmt:

Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild verursachte Schaden sei zu ersetzen; entschädigungspflichtig sei der, welchem auf dem Grundstück die Jagd der Gattung des Wildes zustehe, von welchem der Schaden verursacht sei. Bei verpachteten Jagden sei der Pächter der Verpflichtete. Jeder von mehreren Inhabern einer Koppeljagd hafte für den gesammten Schaden, vorbehältlich seines Rückanspruchs an die Mitberechtigten. Für die Klagen der Beschädigten sei das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die beschädigte Fläche liege. —

Ferner sind Bestimmungen über Beweis, Schadensermittelung, Sühneversuch, über ein abgekürztes gerichtliches Verfahren aufgestellt; Bestimmungen, darauf berechnet, dem Beschädigten rasch zu seinem Rechte, aber auch nur hierzu, zu verhelfen.

In der Erwiederung zu dem Wildschadengesetze bemerkt die Ständeversammlung: Auch die B e s t r a f u n g d e r W i l d f r e v e l habe die Aufmerksamkeit der Stände um so mehr auf sich ziehen müssen, als unverkennbar gerade das Wilddiebstahlsgesetz von 1840 zu den heftigsten Beschwerden Anlass gegeben habe; es müsse die c r i m i n e l l e Bestrafung der unbefugten Wilderlegung, mit Ausnahme des Frevels an Wild in eingefriedigten Parks, ausgeschlossen werden; es möge eine polizeiliche Bestrafung eingeführt werden nach Bestimmungen, welche die Regierung einstweilen treffen möge.

Ausserdem beantragt die Ständeversammlung die Aufhebung der oben erwähnten präventiven Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts.

Diesen Anträgen entsprechend, ward am 25. August 1848 ein Gesetz erlassen, welches die criminellen Strafen des Gesetzes

vom 8. September 1840, auf Wilddiebstahl ausserhalb eingefriedigter Wildgärten aufhebt und polizeiliche Strafen: Geldbusse bis zu 50 Thlr. und Gefängniss bis zu vier Wochen androht. Auf den wiederholten Rückfall, auf den Wilddiebstahl, gewerbmässig betrieben, oder in Banden verübt, oder mit Widersetzlichkeit verbunden, ist Gefängniss von mindestens vier Wochen oder polizeiliches Werkhaus gedroht.

Neben dem berüchtigten Artikel 22 wurden die Artikel 25, 26 und 27 des Wilddiebstahlgesetzes, welche Beglaubigungen bei Wildprettversendungen vorschreiben, auf Versendungen innerhalb der Hegezeit beschränkt, mit einer Ermächtigung für das Ministerium des Innern nöthigenfalls weiter zu gehen. Ferner wurden auch die Vorschriften, welche eine Entwaffnung einzelner Ortschaften oder Bezirke zulassen, wenn zunehmende Wilddieberei es räthlich macht, aufgehoben. Die Vorschriften gegen das Halten gewisser Gattungen von Hunden, über das Anlegen und das s. g. Knüppeln der Hunde, über das Mitnehmen derselben zur Feldarbeit u. s. w. wurden gleichfalls beseitigt.

Die Zeit ist hierbei nicht stehen geblieben, sie hat das Jagdrecht in seiner alten Gestalt begraben.

Schon in der oben erwähnten Erwiederung vom 3. Juli 1848 bemerkte die Ständeversammlung: Auch bei dem kräftigsten Wildschadengesetz würden begründete Beschwerden noch übrig bleiben; gründliche Abhülfe sei nur durch die Befugniss der Grundeigenthümer zu erreichen, ihren Grundbesitz von fremden Jagdrechten zu befreien. Von der in der hiesigen Gesetzgebung stets festgehaltenen Ansicht ausgehend, dass wohlerworbene Privatrechte nicht anders als gegen Entschädigung aufzuheben seien, werde auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über Ablösung des Jagdrechts angetragen.

Zugleich werden Grundsätze für ein solches Gesetz aufgestellt. Namentlich wird zur Ermittelung der Ablösungssumme der reine nutzbare Werth oder Ertrag der betreffenden Jagd, wie er nachhaltig sich herausstelle, als Grundlage empfohlen, so dass durch Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Jahreseinnahme die Abstellung bewirkt werde.

Auch die Provinzialstände des Fürstenthums Osnabrück trugen

in einem Vortrage vom 19. August 1848, unter Dissens der ritterschaftlichen Curie, darauf an, dass die Ablösung aller Jagdrechte in kürzester Zeit zur Ausführung gebracht werden möge.

Die am 21. December 1848 zu Frankfurt verkündeten Grundrechte brachten inzwischen im §. 37 den Ausspruch:

„Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar ist jedoch die Jagdgerechtigkeit, welche durch einen, mit den Eigenthümern des Grundstücks geschlossenen lästigen Vertrag erworben ist.“

Die schon lebhaften Wünsche der dem Jagdrechte unterworfenen Grundeigenthümer erhielten hierdurch neue Nahrung.

Die Regierung legte daher der Ständeversammlung am 13. März 1849 den Entwurf zu einem Gesetze vor, welches das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden für aufgehoben erklärte und auf die Gemeinden übertrug, für die Aufhebung des Jagdrechts aber Entschädigung aus Staatsmitteln verhiess.

Ein Jagdablösungsgesetz — heisst es in der Begründung — wie die Ständeversammlung es beantragt habe, sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen schon der durch die Grundrechte hervorgerufenen Erwartungen wegen, nicht mehr wohl durchführbar. Indessen werde eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren und auf diese Weise an dem durch die Gesetzgebung des Königreichs noch nie verletzten Grundsatze festzuhalten sein, dass reine Privatrechte des allgemeinen Nutzens wegen nur gegen Entschädigung aufzuheben seien. Die vom Staate zu übernehmende Entschädigung werde wahrscheinlich keine sehr erhebliche sein, zumal der König auf jede Entschädigung für die ihm bisher zugestandene Jagd verzichtet habe.

Die Vertagung der Ständeversammlung im März 1849 und die darauf gefolgte Auflösung — veranlasst durch heftige Bekämpfung des Auftretens der Regierung gegen das Vorschreiten der Nationalversammlung in Frankfurt — hinderte das Zustandekommen des Gesetzes.

Am 8. November 1849 legte die Regierung einer neu

berufenen Ständeversammlung den in einigen Punkten geänderten Entwurf vor, mit den Bemerkungen:

Die Entschädigung der Jagdberechtigten sei auch in dem jetzigen Entwurfe auf die Staatskasse überwiesen; zur Aufnahme dieser Bestimmung in den ersten Entwurf sei die Regierung damals durch die mittelst der Grundrechte hervorgerufenen Erwartungen veranlasst; die Grundrechte hätten indess keine Gesetzeskraft erlangt, und so sei gegenwärtig die Aufhebung des Jagdrechts auf dem Wege, auf welchem bisher andere Grundlasten beseitigt worden, nämlich mittels Entschädigung durch den befreit werdenden Grundeigenthümer völlig entsprechend und ausführbar. Wenn der Entwurf dennoch den Grundsatz der Entschädigung aus der Staatskasse aufstelle, so geschehe das nur, weil die unentgeltliche Befreiung einmal in Aussicht gestellt sei.

Die Stände erwiederten am 13. Juli 1850: sie hätten sich für Entschädigung durch die Grundeigenthümer entscheiden müssen, weil ein ausreichender Grund zur Beschwerung der Landeskasse mit einer im Voraus nicht zu übersehenden Last nicht vorliege.

Mit dem Aufgeben dieses Grundsatzes habe auch der weitere Grundsatz, wornach die Jagdberechtigung auf die Gemeinden übertragen werden solle, verlassen und dies Recht den Grundeigenthümern, welche es mit eigenen Mitteln erworben, zuerkannt werden müssen. Da aber für die Ausübung eine Grenze habe gesetzt werden müssen, so habe man an den „Verband der Grundbesitzer einer Feldmark“ zweckmässig anknüpfen zu können geglaubt. Uebrigens sei ein Zwang zur Aufhebung für nothwendig gehalten, weil der freiwilligen Ablösung Schwierigkeiten sich entgegenstellten, und die auf den Einzelnen fallende Entschädigungssumme selten hoch sein werde.

Der Entwurf hatte damit noch nicht alle Gefahren überstanden. Es ward nämlich am 20. Juli 1850 der Ständeversammlung mitgetheilt: einige Beschlüsse hätten die Königliche Genehmigung nicht gefunden. Diese Punkte werden aufgeführt; sie betreffen:

die von den Ständen beschlossene freie Ausübung der Jagd

auf „gartenmässig eingefriedigten, wenn auch nicht mit verschliessbaren Thüren versehenen Grundstücken," was zu weit führen könne;

eine von den Ständen gestrichene Bestimmung, wornach die Jagd auf umschlossenen Grundstücken dem auf der sie einschliessenden Fläche Jagdberechtigten pachtweise überlassen werden muss; welche Bestimmung zum Jagdschutze nothwendig sei;

die Ertheilung der Jagdscheine durch die Obrigkeit, nicht, wie die Stände beschlossen, durch den Gemeindevorstand, indem Ersteres zur gleichmässigen Anwendung des Gesetzes nöthig sei;

die Erlegung einer Gebühr für den Jagdschein, weil nur dadurch der Jagdausübung durch eine übermässige Zahl von Personen vorzubeugen sei.

Der besonnene Theil der Ständemitglieder in beiden Kammern sah bald ein, dass die Aenderungen ihre guten Gründe hätten; die Ständeversammlung erklärte sich daher am 23. Juli 1850 für die Annahme.

Nunmehr ward der Entwurf als Gesetz verkündigt am 29. Juli 1850, zu einer Zeit, wo die Regierungen anderer deutschen Staaten (welche freilich früher zu grosse Eile gehabt hatten) schon mehr an die Aufhebung als an die Erlassung solcher Gesetze dachten.

Das Gesetz bestimmt: das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sei als dingliches Recht aufgehoben und könne als solches nicht ferner erworben werden; das Jagdrecht, welches durch einen mit dem Eigenthümer der belasteten Grundstücke geschlossenen lästigen Vertrag erworben worden, sei ablösbar gegen Erstattung des für den Erwerb Entrichteten; jedem Grundeigenthümer stehe das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Ferner ist für die Ausübung der Jagd Folgendes bestimmt:

die Ausübung der Jagd auf Grundstücken, welche mit einer Mauer oder einer sonstigen gartenmässigen Befriedigung umgeben und mit verschliessbaren Thüren versehen seien, sowie in den mit Wohngebäuden zusammenhängenden Gärten stehe dem Grundeigenthümer zu. Ferner sei jeder Grundeigenthümer zum

Vogelfange und zum Erlegen von Raubthieren ohne Anwendung von Schusswaffen auch auf sonstigen Grundstücken befugt.

Auch der Grundeigenthümer, der eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannöverschen Morgen besitze, sei auf derselben zu jagen befugt, mit dem oben erwähnten Zusatz wegen der umschlossenen fremden Grundstücke.

Sofern hiernach die Jagd nicht von den einzelnen Grundeigenthümern ausgeübt werden könne, werde sie von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark verwaltet. Diese habe nach Stimmenmehrheit — die Stimmen nach der Grösse des Grundbesitzes berechnet — zu beschliessen, ob die Jagd verpachtet, durch eigene Jäger verwaltet werden oder beruhen bleiben solle. Jedoch solle jedem Grundbesitzer frei stehen, diejenigen Grundstücke, welche mit seinem Wohnhause zusammenhängen und nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen; er habe dann für erkennbare Bezeichnung der Grenzen zu sorgen. Die Verpachtung dürfe höchstens auf sechs Jahre geschehen. Für eine verpachtete Feldmark seien nicht mehr als drei Pächter zuzulassen und auch diese nur so weit, als auf jeden derselben mindestens dreihundert Morgen Fläche fallen. Dies gelte auch für die eigenen Jäger. Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter seien ungültig.

Eine andere Benutzung als durch Verpachtung und eigene Jäger sei gestattet: den Städten soweit das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt worden, und in den (wenigen) Feldmarken, in welchen die Jagd bisher frei gewesen.

Niemand, auch kein Begleiter von Pächtern und eigenen Jägern werde zur Jagd zugelassen ohne Jagdschein, welcher auf Ein Jahr gültig und gegen eine in die Gemeindekasse fliessende Gebühr von 1 Thaler bei der Obrigkeit (dem Amte) zu lösen sei. Die Pächter und aushülfsweise die Verpächter eines Jagdbezirks seien für den Wildschaden nach dem Wildschadengesetz haftbar. Jagdfolge finde nicht mehr statt. Schwarzwild ausserhalb geschlossener Wildgärten sei auszurotten.

Die provinziellen Jagdordnungen seien aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Setz- und Hegezeit.

Behuf Feststellung der durch die Grundeigenthümer zu zahlenden Entschädigung sind drei Bodenklassen angenommen:

1) Waldungen über 100 Morgen im Zusammenhange,

2) Waldungen unter 100 Morgen, Felder, Wiesen und Gärten,

3) alle übrigen Bodenflächen. Nach diesen und nach den Verschiedenheiten der Provinzen hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit sind die Entschädigungssätze abgestuft, so dass der höchste Satz für die erste Bodenklasse 3 Gutegroschen, der geringste Satz für die dritte Bodenklasse 3 Pfennig und auf den grossen dürren Haidflächen 2 Pfennig für den Morgen beträgt. Zur Jagd völlig ungeeignete Flächen können von der Entschädigung ausgenommen werden.

Die Entschädigung soll im Verwaltungswege festgestellt und vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an mit 4 Procent verzinset werden.

II.

Wir haben bisher die Thatsachen reden lassen und sie reden laut genug. Offenbar hatte die Regierung bis zum Jahre 1848 in der Behandlung des Jagdwesens schwer gefehlt.

Wenn dieselbe Regierung, welche die Förderung des Gemeinwohls durch Lösung alter Fesseln insbesondere auch auf dem Gebiete der Landwirthschaft so uneigennützig, so eifrig und erfolgreich sich angelegen sein liess, im Jagdwesen einen offenbar unhaltbaren Zustand starr festzuhalten trachtete, so wäre dies fast unerklärlich, wenn wir nicht auch sonst sähen, wie leicht an Jagd und Jagdrecht sich Eifer und Leidenschaft knüpfen.

Betrachten wir nunmehr das Einzelne und zwar zunächst

die jagdpolizeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen.

Die Bestimmungen einiger Jagdordnungen, dass eine Reihe schädlicher Thiere zu den jagdbaren gezählt werden solle, mithin von den nicht zur Jagd Berechtigten nicht getödtet werden dürfe; dass gewisse Gattungen von Hunden auf dem Lande nicht gehalten werden sollen; dass auch die erlaubten Hunde angelegt

oder mit genau beschriebenen s. g. Knüppeln versehen werden sollen; dass sie nicht zur Feldarbeit mitgenommen werden sollen — waren freilich in manchen Gegenden von Alters hergebracht, stellen sich aber doch durch sich selbst als unhaltbar und unerträglich dar. Man muss wissen, welche Angeberei sich an solche meist unbefolgbare Vorschriften knüpft, um einzusehen, wie sehr sie reizen und um sich den Ingrimm zu erklären, welcher sich in der Osnabrückschen Provinziallandschaft (ausser der ritterschaftlichen Curie) dagegen aussprach. War auch das Gesetz, welches diese und andere Bestimmungen gegen die Beschlüsse zweier Curien, mithin der Landschaft, aufstellte nicht ein ungültiges, wie die Landschaft behauptete, so war es doch ein unweises. Wie leicht wog das von Bauerhunden aufgejagte Wild gegen den Verlust, welchen die Regierung durch solche Vorschriften im Vertrauen der Unterthanen erlitt!

Wo begegnen wir sonst einer solchen Menge von Beschränkungen der natürlichen Freiheit, bloss um ein fremdes Recht — und denn doch gewiss nicht das wichtigste — sicher zu stellen? Freilich mag kein anderes Recht so blossgestellt sein; allein dies scheint doch darauf hinzuweisen, dass dieses Recht in seiner alten Gestalt sich überlebt habe. Was der pflichtige, staatlich unberechtigte, Bauernstand im vergangenen Jahrhundert sich gefallen liess, durfte dem freien, auf Landtagen vertretenen Bauerstande unmöglich geboten werden.

Eben so gerechtfertigt wie die Aufhebung dieser Vorschriften, war die Ermässigung der zu weit getriebenen Beschränkungen des Verkehrs mit Wild [1]).

Ferner war in den Strafbestimmungen gegen Wilddieberei vom Jahre 1840 das Gebiet der Criminalität offenbar zu weit ausgedehnt. Dass Diebstahl an Wild in eingefriedeten Thiergärten criminell bestraft wird, ist in der Ordnung; denn es steht in fremdem Eigenthum. Dass aber das unberechtigte Einfangen oder Erlegen von frei umherlaufendem Wild, welches in keines

---

1) In dem freilich zwei Jahre früher, also mitten im Sturm, erlassenen Preussischen Gesetze vom 31. Oktbr. 1848 über die Aufhebung des Jagdrechts, sind im §. 8 alle jagdpolizeilichen Vorschriften, selbst über Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes für aufgehoben erklärt!

Menschen Eigenthum steht, schon criminell bestraft wird, auch wenn es zum ersten Male nur an einem Rehe begangen wird, wiederstreitet gerechter Strafzumessung. Es ist zugleich völlig unzweckmässig. Denn leichtere Strafen, auf einfachem Wege rasch verhängt, sind wirksamer als schwerere, spät und langsam nachfolgende. Ein zu strenges Gesetz zerstört sich durch seine Strenge, weil es Jeden, der es anwenden soll, zum Gegner hat. Wenn daher das Gesetz von 1848 die criminellen Strafen des Gesetzes von 1840 durch polizeiliche jedoch nicht gerade gelinde Strafen ersetzt, so war dies völlig richtig.

Schlimmer als alle sonstigen Bestimmungen war die des Artikels 22 im Gesetze von 1840.

Es waren allerdings Fälle grausamer Tödtung von Jagdbedienten vorgekommen. Deswegen war der Artikel 22, welcher den Jagdbedienten ermächtigt, einem drohenden lebensgefährlichen Angriffe zuvorzukommen, vollkommen gerechtfertigt, wie er denn auch den allgemeinen Rechtsregeln über Nothwehr entspricht. Allein der Artikel 22 geht weit darüber hinaus.

Er war auch als ausnahmliche Ermächtigung für besondere Zustände in einzelnen Gegenden — was er nach seiner ursprünglichen Bedeutung sein sollte — nicht zu rechtfertigen; am wenigsten in der Anwendung auf Privat-Jagdberechtigte, Pächter und ihre Diener; allein er blieb nicht Ausnahme; er ward fast Regel, indem er auf ganze Landestheile erstreckt ward, selbst auf solche welche flach, wie das Lüneburgische, Wilddieberei gefährlicher Art kaum aufkommen lassen.

Ein Recht der Jagdbedienten fliehende Wilddiebe todt zu schiessen, wenn sie auf zweimaligen Zuruf das Gewehr nicht ablegen, wäre möglicherweise nur dann zu vertheidigen, wenn aus dem Behalten des Gewehres ein Schluss auf feindliche Absicht des Wilddiebes gezogen werden könnte. Ein solcher Schluss ist aber nicht nur ein sehr unsicherer sondern in den meisten Fällen gradezu ein falscher. Denn die allernächsten Gründe, das Gewehr nicht abzuwerfen, liegen schon darin, dass der Wilddieb dadurch ein Mittel zu seiner Ueberführung liefert; dass das Gewehr für ihn erheblichen Werth hat; dass es sein Selbstgefühl kränkt, sich von einer vielleicht liebgewordenen Waffe

zu trennen, oder dass er vor augenblicklicher Bestürzung das Ablegen unterlässt. Und wodurch ist es irgend verbürgt, dass das zweimalige Zurufen (wenn es erfolgt) vom Fliehenden gehört wird, dass nicht der Schuss sofort auf das Anrufen erfolgt?

Solche, die aufrichtig genug waren, die dem Artikel 22 zum Grunde liegende Vermuthung, als eine unsichere anzuerkennen, suchten den Artikel damit zu vertheidigen, dass es darauf ankomme, die Jagdbedienten bei Ausübung ihrer Pflicht zu schützen, sei es auch auf die Gefahr des Lebens von Menschen, die schon als Wilddiebe in Vergleich mit jenen besonderer Schonung nicht würdig seien. Allein diese Auffassung konnte vom sittlichen Standpunkt aus nicht vertheidigt werden. Denn die Wilddieberei ist kein todeswürdiges Verbrechen; die durch den Artikel 22 herbeigeführte Tödtung des Wilddiebes ist aber, wenn nicht durch Nothwehr gerechtfertigt, nur Folge der Wilddieberei. Der Staat soll nicht, um einem möglichen Unrecht vorzubeugen, ein sittliches Unrecht für rechtlich zulässig erklären. Angesichts der Gefahren, welche seine Diener vielfach zu bestehen haben, steht er, wie sonst an den natürlichen, so hier an den sittlichen Grenzen seiner Macht.

Unter den so zahlreichen Fällen von Tödtungen auf Grund des Art. 22 waren, wie man vernahm, mehrere, bei welchen von einer Gefahr für den Jagdbedienten nicht die Rede sein konnte; welche dennoch straflos blieben und bleiben mussten, weil nicht vorlag, dass gegen die Worte des Artikels gefehlt war, das Dasein einer Gefahr aber im Gesetze nicht als Erforderniss aufgestellt war.

Wenn bei den Jagdbedienten die Auffassung die herrschende ward, das Gesetz sei nur gegeben, um die Ergreifung des Wilddiebes unter allen Umständen zu sichern, so waren nicht sie die Schuldigen, falls sie nur das Wort des Gesetzes befolgten; ein um so schwererer Vorwurf traf aber das Gesetz.

Dass eine Bestimmung, wie die des Artikels 22, im Jahre 1848 fallen musste, ist klar; sie wäre auch ohne den Sturm dieses Jahres gefallen. Ob dieses Gesetz, welches das Jagdrecht schirmen sollte, nicht vielleicht am meisten zu seiner Vernichtung beigetragen hat — wer kann es wissen?

Wenden wir uns nunmehr zu dem

Wildschadengesetze,

so war der Erlass eines solchen durch den übermässigen Wildstand, durch das zweifelhafte Recht über die Ersatzpflicht und durch den Mangel eines raschen, für die Verfolgung eines derartigen Schadensanspruchs berechneten, Gerichtsverfahrens offenbar dringend geboten.

In dem Wildschadengesetze vom 21. Juli 1848 ist die Pflicht des Jagdberechtigten zum Ersatze des Wildschadens unbedingt ausgesprochen. Die Frage, ob abgesehen von einem ausdrücklichen Gesetz diese Pflicht des Jagdberechtigten begründet sei, wird bekanntlich verschieden beantwortet.

Die eine Ansicht geht dahin: der Jagdberechtigte habe nach der Parömie: wer darf jagen, der darf hegen, das Recht, in seinem Reviere einen entsprechenden Wildstand zu erhalten. Dies könne nach Analogie eines Weiderechts nur mittelst Ernährung durch die Bodenerzeugnisse in dem Jagdreviere geschehen; auch durch solche, welche Dritten gehören. Setze doch auch ein mässiger Wildstand solche Ernährung voraus; solle daher der Jagdberechtigte zum Ersatze jedes dadurch verursachten Schadens verpflichtet sein, so müsse er auch zum unbedingten Tödten des Wildes verpflichtet gehalten werden, was denn aber die Vernichtung seines Rechts sei. Nur bei übermässigem Wildstande könne er nach dem Grundsatze: dass jede Servitut pfleglich (*civiliter*) ausgeübt werden müsse, zum Ersatze verpflichtet sein.

Die andere Ansicht ist die: das Jagdrecht als ausschliessliches Recht zur Occupation von herrenlosen Thieren lasse keine Analogie von Weiderecht in der Art zu, dass das Wild sich von Bodenerzeugnissen Dritter ernähren dürfe; denn das Wild stehe nicht in seinem Eigenthum. Schaden durch Wild sei nicht nothwendige Folge des so bestimmten Jagdrechts, indem es ausser der völligen Tödtung alles Wildes noch Mittel gebe, ihn abzuwenden: Wildfütterung, Bewachung, Anlegung von Zäunen, bedeutende Verminderung des Wildes. Der Jagdberechtigte hindere den Eigenthümer, auf die allein wirksame Weise, nämlich

durch Tödtung des Wildes den Schaden von seinen Bodenerzeugnissen abzuwenden; daher müsse er diesen Schaden ersetzen, der Wildstand sei mässig oder nicht; denn auch bei mässigem Wildstand übe er diese Behinderung aus. — Diesem Letzteren wird dann von der anderen Seite entgegengesetzt: die Behinderung geschehe kraft Rechts und wer sein Recht ausübe, verursache keinen Schaden im Rechtssinne.

In der älteren Zeit hatte die erste Ansicht die Herrschaft, in der neueren ist die zweite mehr zur Geltung gelangt.

Das Richtige ist wohl: dass man eine falsche Fährte verfolgt, wenn man bei einem dem römischen Rechte fremden Institute Analogien für oder gegen auf dem Gebiete dieses Rechts erjagen will. Das Jagdrecht ist aus den germanischen Wäldern ohne Gesetz entsprossen und neben ihm ist durch Gewohnheitsrecht die Pflicht zum Wildschadenersatze aufgewachsen; erst spät und langsam, früher beschränkter, allmälig ausgedehnter; als Recht anerkannt durch Handlungen der Betheiligten, Sprüche der Gerichte und übereinstimmende neuere Gesetze. Dieses Gewohnheitsrecht ist als gemeines deutsches Recht aufzufassen.

Jedenfalls — man mag sich in der Theorie auf diese oder jene Seite stellen — hat die Gesetzgebung hier freie Wahl. Es muss geleugnet werden, was wohl behauptet ist, dass, wenn unbedingte Ersatzpflicht angenommen werde, der Jagdberechtigte Entschädigung vom Staate anzusprechen habe. Denn eben weil Wissenschaft und bisheriges Recht hier zweifelhaft sind, kann in der Regelung durch Gesetz Kränkung eines wohlerworbenen Rechts nicht gefunden werden.

Dass der Grundsatz unbedingter Ersatzpflicht bei dem Hannoverschen Gesetze angenommen worden, ist hiernach völlig in der Ordnung. Der Jagd soll ihre Ehre bleiben; „sie stärket die Glieder“ und — die Gedanken; allein die Sanction eines Weiderechts der Hirsche, Rehe und Saue mag zu den alten deutschen Wäldern sich geschickt haben, zu unsern Gärten, Wiesen, Aeckern, zu der Blüte, wozu sorgliche Pflege sie gebracht haben, will dasselbe nicht passen.

Hat die Gesetzgebung sich zur unbedingten Ersatzpflicht entschlossen, so ist alles Uebrige bald gefunden. Ein gutes

Wildschadengesetz ist leicht, ein schlechtes schwer zu machen. Ein gutes d. h. ein wirksames, hat nur jenen einfachen Grundsatz durchzuführen; ein schlechtes d. h. ein unwirksames, welches ausser dem durch Wild zugefügten Schaden noch andere Erfordernisse für den Ersatz aufstellt, muss auf Unterscheidungen zwischen mässigem und unmässigem Wildstande, zwischen Schaden durch Hochwild und sonstiges Wild, zwischen Schaden auf Aeckern und Gärten und auf anderem Grundeigenthum, zwischen grossem und kleinem Schaden und wer weiss auf welchen sonstigen Distinctionen beruhen. Schon allein die Feststellung des Wildstandes, welcher in einem Reviere gehalten werden darf, ohne unmässig zu sein, schon allein die Ermittelung, ob mehr als dieser Normal-Wildstand gehalten werde — schon diese Schwierigkeiten ja Unmöglichkeiten machen Gesetze dieser Art werthlos.

Das Gesetz über den Wildschadenersatz hatte bei seinem Erscheinen nicht entfernt die Wichtigkeit, welche es früher gehabt hatte. Man könnte auf den ersten Blick glauben, dasselbe habe durch das Gesetz vom Jahre 1850 über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grundeigenthum seine Bedeutung verloren. Allein diess ist irrig. Denn, wenn gleich dieses Gesetz das Jagdrecht als dingliches Recht beseitigt, so gestattet es doch nicht jedem einzelnen Grundeigenthümer die Ausübung der Jagd auf seinem Eigenthum, sondern überträgt dieses Recht auf die Gesammtheit der Feldmarksgenossen. Diesen aber und den Pächtern derselben gegenüber kann ein Anspruch auf Wildschaden-Ersatz sehr wohl vorkommen. Deswegen verweiset, wie wir oben gesehen haben, das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts ausdrücklich auf das Wildschadengesetz.

Das wichtigste der verschiedenen hier in Frage stehenden Gesetze ist unstreitig

das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 29. Juli 1850.

Es fragt sich hierbei zunächst:

Ist die Aufhebung der Jagdrechte gerechtfertigt? Es liegt hier die Aufhebung eines Privatrechts durch die Staatsgewalt vor. Diese ist nach allgemeinen Regeln des öffentlichen Rechts und nach dem Hannoverschen Verfassungs-

gesetze zulässig, wenn ein Gesetz, gestützt auf Gründe des Gemeinwohls sie vorschreibt.

Nun bildet an sich das Jagdrecht auf fremdem Grundeigenthum zwar eine Belästigung und ein Aergerniss für den Grundeigenthümer, aber doch keine solche Belastung des Grundeigenthümers, welche, gleich anderen der Ablösung unterworfenen Grundlasten, die Benutzung des Grund und Bodens beeinträchtigt, vorausgesetzt, dass das Recht in gebührende Schranken eingeschlossen wird, dass mithin die Jagd nicht zu einer Zeit ausgeübt wird, wo der Feldfrucht Schaden geschieht, dass der Wildschaden gebührend ersetzt wird und dass der Wildstand nicht übermässig ist, welches letztere Frforderniss auch dann wichtig bleibt, wenn der Wildschaden Ersatz findet, weil volkswirthschaftlich betrachtet der Schaden doch besteht.

Fasst man daher die Frage nach der Nothwendigkeit der Aufhebung des Jagdrechts getrennt von den allgemeinen staatlichen Zuständen auf, so könnte man geneigt sein sie zu verneinen.

Allein man darf die Frage nicht so abgetrennt auffassen, muss sie vielmehr ihrem Wesen nach mit den übrigen Zuständen in Verbindung bringen.

Das Jagdrecht war in Folge der Handhabung, welche dasselbe bis zum Jahre 1848 gefunden hatte, zu einem der verhasstesten Rechte geworden.

Die Gesetzgebung fast aller deutschen Staaten, insbesondere der Nachbarstaaten, namentlich auch des grössesten Nachbarstaates Preussen, hatte das Jagdrecht aufgehoben, noch dazu meist ohne Entschädigung [1]).

Die „Grundrechte" hatten dasselbe ebenfalls — und zwar ohne Entschädigung — für aufgehoben erklärt. Gerade dieser Satz war es, welcher den Grundrechten bei dem Bauernstande (der sich sonst durch manche Bestimmungen derselben abgestossen fühlte) einigen Eingang, ja selbst hin und wieder unberechtigte Anwendung verschafft hatte.

---

1) Preussisches Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, vom 31. Oktbr. 1848; „Jedes Jagdrecht auf remdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben."

Der Hannoversche Bauerstand war durch die Gesetze über Ablösung der Grundlasten vom Jahre 1833 von einem belasteten oft gedrückten Stande zu einem freien geworden und ertrug — nunmehr in allen Rechten und Pflichten dem früher Berechtigten gleichgestellt — nur widerwillig das letzte Ueberbleibsel früherer Obergewalt.

Daneben wirkte der herrschende Bildungstrieb des Rechts, welcher in ganz Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus mit stiller jedoch unwiderstehlicher Gewalt darauf gerichtet ist, das Grundeigenthum wieder rein und frei von allen Reallasten darzustellen.

Wer diese Gründe zusammengenommen sich vergegenwärtigt, wer da weiss, dass unendlich Wichtigeres als das Jagdrecht auf dem Spiele stand, muss sich überzeugt halten, dass die Beseitigung des Jagdrechts durch das Gemeinwohl geboten war.

Der Drang gegen das Jagdrecht, welcher mit gleicher Gewalt durch ganz Deutschland ging und fast überall dieses Recht vor sich niederwarf, kann nicht ein bloss äusserlicher, sondern muss ein tief begründeter gewesen sein. Ward doch damals von den Einsichtsvolleren unter den Jagdberechtigten selbst und von streng conservativen Männern anerkannt, dass das Jagdrecht in der bisherigen Gestalt nicht aufrecht erhalten werden könne.

Es kam nur darauf an, dass die Beseitigung des Rechts in möglichst gerechter Weise geschehe.

Dies führt zunächst auf die Frage:

> ob nicht statt der Aufhebung die Ablösbarkeit des Jagdrechts auszusprechen gewesen sei, so dass die Aufhebung durch einen Antrag des Belasteten bedingt gewesen wäre.

Nur diese war von der Ständeversammlung beantragt; die bisherige Hannoversche Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten und ihre grossen Erfolge wiesen auf diese hin. Warum bei dem weniger schädlichen Rechte eine Aufhebung auch ohne Antrag der Belasteten verfügen? Der Berechtigte blieb dabei mehr geschont, weil er die Ablösung eines Rechts, welches in seinem Kerne ihm doch nicht ersetzt werden könnte, durch

Zugeständnisse an den Grundeigenthümer, durch die Art der Ausübung, vielleicht abzuwenden vermochte.

Die Regierung verwies nur auf die, durch die Grundrechte erregten Erwartungen. Allein dem Grundeigenthümer — könnte man einwenden — ward sein Recht, wenn die Ablösung in seine Hand gelegt ward. Machte er dieses Recht nicht geltend vielleicht weil der Jagdberechtigte ihm billig entgegenkam, so war das — könnte man glauben — sein freier Wille.

Dies wäre jedoch nur dann zutreffend, wenn jeder einzelne Grundeigenthümer in Folge der Ablösung selbst zur Jagdausübung berechtigt hätte werden können; dies ward er aber nach dem Gesetze nicht. Ein Recht zum Ablösen des Jagdrechts ohne damit das Recht selbst zu eigener Ausübung zu erhalten, ist fast nur ein Scheinrecht. Zudem wäre ein Gesetz über Ablösung des Jagdrechts bei der grossen Zahl von Grundeigenthümern in demselben Jagdreviere und bei den oft sehr bunt getheilten Jagdberechtigungen mit so grosser innerer Schwierigkeit verknüpft gewesen, dass die Kosten und Mühen des Ablösungsverfahrens es leicht werthlos gemacht hätten.

Ferner gab die Aufhebung und neue Regelung durch das Gesetz selbst ein gleichmässiges, sicheres, klares Recht im ganzen Lande; die Ablösbarkeit würde die ohnehin schon vorhandene grosse Verwickelung nur noch vermehrt haben.

Endlich liegt zwischen Ablösbarkeit und Aufhebung gegen Entschädigung durch die Verpflichteten keine weite Kluft.

Hieran knüpft sich die Frage:

ob dem rechtlichen Erfordernisse hinsichtlich der Entschädigung gebührend genügt worden?

Diese Frage kann nicht vollständig bejaht werden.

Im Einklang mit allgemeinen Regeln des Staatsrechts und mit der Gesetzgebung fast aller Staaten fordert das Hannoversche Verfassungsgesetz vom 6. August 1840 für die Aufhebung von Rechten „vorhergehende vollständige Entschädigung."

Nun aber war die Entschädigung, welche das Gesetz bot, nicht eine vorhergehende. Zwar bestimmt dasselbe:

dass die Entschädigung vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an mit vier vom Hundert zu verzinsen sei. Allein die Entschädigung selbst war nicht ermittelt; es waren nur Grundsätze dafür aufgestellt. Vorhergehend wäre die Enschädigung nur gewesen, wenn das Gesetz ausgesprochen hätte: das Jagdrecht falle weg, wenn die Entschädigung entrichtet oder hinterlegt sei. Statt dessen ward das Jagdrecht durch das Gesetz für aufgehoben erklärt und diese Aufhebung trat mit demselben sofort in Kraft; die Entschädigungsverhandlungen folgten nach.

Ward nun auch von der Regierung kräftig darauf gehalten, dass sie möglichst rasch ihr Ziel erreichten, so lag hier doch ein Mangel vor. Er ist aber gegenwärtig längst gehoben und kann keine Wirkung mehr äussern, zumal ein Nachtheil für den Jagdberechtigten, wenn er doch einmal sein Recht verlor, nur insofern herbeigeführt worden ist, als der Verlust sonst etwas später eingetreten wäre.

Ferner war die Entschädigung nicht überall eine vollständige.

Zwar ist die Feststellung des Werths eines Jagdrechts sehr schwierig. Denn bei der Ausübung desselben ist es in den wenigsten Fällen auf eine Einnahme abgesehen, so dass eine Schätzung nach dem bisherigen Ertrage, wie sie bei anderen Realrechten die Regel bildet, schwer anwendbar ist. Allein Pachtkontracte und andere Verträge hätten doch Anhaltspunkte für manche Fälle geboten. Wenigstens mussten darnach die Entschädigungsbeträge, welche das Gesetz nach bestimmten Bodenklassen für bestimmte Gruppen von Provinzen feststellte, als ungenügend sich darstellen. Verpachtungen, nach dem Erlasse des Gesetzes erfolgt, haben meist solche Beträge ergeben, dass darnach berechnet die Entschädigung eine weit höhere hätte sein müssen.

Unverkennbar führte die unbedingte Aufhebung des Jagdrechts hier eine Schwierigkeit herbei. Denn hing es nicht vom Belieben des Grundeigenthümers ab, ob er das Jagdrecht auf seinem Eigenthum wegschaffen wollte, war er vielmehr gezwungen, dasselbe gegen Zahlung von seiner Seite zu erwerben, so durfte die Zahlung ohne Bedruck nicht hoch bestimmt werden.

Diese Schwierigkeit wäre durch Uebernahme der Entschädigung auf die Staatskasse zu beseitigen gewesen. Allein dass dies nicht geschehen, ist zu loben. Denn es lag kein Grund vor, von den Steuerpflichtigen Opfer zu Gunsten der gewinnenden Grundeigenthümer zu fordern.

Ist es richtig, dass die gewährte Entschädigung nicht eine vollständige gewesen, was folgt daraus?

Sicher nicht, dass das Gesetz nichtig sei. Denn selbst ein ungerechtes Gesetz — und von dem hier in Frage stehenden Gesetze könnte man höchstens nur sagen, dass es nicht in allen Theilen gerecht sei — ist wenn es in gehöriger Weise erlassen worden, an sich gültig [1]).

Höchstens könnte daher eine Vervollständigung der Entschädigung in Frage kommen. Gerecht wäre sie; allein sie wäre sehr schwierig, würde nur wieder aufregen und doch nicht befriedigen; denn das, was dem Berechtigten das Jagdrecht werth macht, lässt sich nicht bezahlen. Bis jetzt sind denn auch, so viel bekannt, Anträge der früher Jagdberechtigten auf Erhöhung der Entschädigung nicht erfolgt.

Uebrigens umfassten vor dem Erlasse des Gesetzes die landesherrlichen Jagden nach einem allgemeinen Anschlage

---

1) Anderer Ansicht ist eine Kurhessische Verordnung vom 26. Januar 1854, welche die durch das Kurhessische Gesetz vom 1. Juli 1848 aufgehobenen Jagdrechte wiederherstellt.

Wir unterschreiben unbedenklich, was die „Neue Preussische Zeitung" sagt (1853, 11. Dezbr. Nr. 290) „zur Preussischen Jagdgesetzfrage" „Wie mag man es für möglich halten, einen Zustand, der, wenn auch mit Unrecht begonnen, doch nunmehr als formeller Rechtszustand seit mehr denn fünf Jahren besteht, mit dem Schwamme eines neuen Gesetzes hinweg zu wischen, ohne sich wieder eines Unrechts schuldig zu machen, wenn auch eines anders gearteten, als das ist, weshalb man das alte Gesetz mit Recht verklagt. Es möchte nur noch wenig Stabilität und Continuität des Rechts auf der Erde sein, wenn man auf diese Weise Abrechnung halten wollte."

Ferner: (1854, 8. Febr. Nr. 33) „Das (Preussische) Gesetz von 1848 (welches das Jagdrecht ohne Entschädigung aufhebt) ist zu Recht bestehend. Sollte das geschehene Unrecht wieder gut gemacht werden, so müsste die Gesetzgebung sich auf den Boden der Revolution stellen und aufs neue ein Eigenthum verletzen."

etwa die Hälfte der gesammten Jagdreviere des Königreichs [1]) und Se. Königliche Majestät hatten, wie eine Entschädigung aus der Staatskasse in Frage stand, auf solche verzichtet.

Noch mag hier bemerkt werden: ist man in Hannover bei der Entschädigung für die Aufhebung des Jagdrechts der Gerechtigkeit nicht völlig treu geblieben, so ist von allen privatrechtlichen Grundlasten das Jagdrecht die einzige, bei welcher der Hannöverschen Gesetzgebung ein solcher Vorwurf möglicherweise gemacht werden kann. Es ist stets vollständige Entschädigung geleistet. Wie viele neuere deutsche Gesetze über Ablösungen von Grundlasten können dies von sich rühmen?

Nachdem die Hauptfragen, welche sich an das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts knüpfen, erwogen worden, bleibt nur noch Einzelnes hervorzuheben.

Wenn abgesehen von gartenmässig eingefriedigten Grundstücken, nur der Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen besitzt, zur Ausübung der Jagd berechtigt sein soll, so ist zuvörderst klar, dass bei kleineren Grundflächen dem Eigenthümer die Ausübung der Jagd nicht gestattet werden konnte. Im Uebrigen hat jede Grössenbestimmung hier etwas Willkührliches. Manche deutsche Gesetzgebungen haben ein ähnliches Maass angenommen.

Wenn das Gesetz ferner, falls jene grössere Fläche nicht vorliegt, bestimmt, dass die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark die Jagd in derselben durch eigene Jäger zu verwalten oder zu verpachten habe, dabei für solche Feldmarksjagd nicht mehr als drei Pächter (oder Jäger) zulässt und auch diese nur so weit, als auf jeden mindestens 300 Morgen fallen, so ist damit weit grössere Freiheit eingeräumt, als in anderen deutschen Staaten geschehen [2]), zumal den Pächtern und Jägern gestattet ist, Begleiter mit sich zu nehmen.

---

1) Die Harz- und Solling-Waldungen bildeten früher, und bilden noch jetzt Königliche Jagden. Auch stand die hohe Jagd fast ausschliesslich dem Könige zu.

2) Namentlich stellt ein Braunschweigsches Gesetz vom 16. April 1852 — von späteren Gesetzen für andere deutsche Staaten nicht zu reden — weit engere Schranken.

Man hörte früher oft die Behauptung: bei dieser grossen Freiheit — zumal sie wegen der Stellung des Jagdpächters seinen Verpächtern gegenüber leicht thatsächlich noch über das Gesetz hinaus erstreckt werden könne — werde bald von Wild und Jagd nicht mehr stark die Rede, die vielen Jäger würden der Haasen Tod sein. Allein letztere müssen doch wohl eine zähe, conservative Natur haben, denn sie sind nach wie vor da. Nur die Rehe haben sich von der Unbill der Zeit noch nicht wieder erholt; sie sind bekanntlich dummer als die Haasen.

Man hörte früher auch wohl die Besorgniss äussern: das Jagdrecht sei für unsere Bauern ein verderbliches Geschenk; viele würden aus stillen fleissigen Landbauern zu lustigen Jägern werden. Allein auch sie sind geblieben, was sie waren. Das Jagdrecht hat freilich ihr Selbstgefühl und ihre Freudigkeit an ihrem nunmehr völlig freien Grundbesitz gehoben, ihnen sonst aber nicht geschadet. Die, welche an der Jagd verderben, würden sonst wohl an anderen Dingen verdorben sein. Dass aber die eingetretene Vermehrung der Zahl Derer, welche Feuergewehr zu handhaben verstehen, in einem Stande, bei welchem dies bis dahin nicht der Fall war, im Laufe der Zeit Bedeutung haben könne, mag sein. Wir würden aber, so wie unser Bauerstand angethan ist, hierin nicht eine Gefahr, sondern nur einen, wenn auch geringen, Zuwachs zur Vertheidigungskraft des Landes erblicken, welcher z. B. die Bildung eines Landsturms leichter machen würde, als sie 1814 war.

Wenn nach dem früheren Entwurf der Regierung das Jagdrecht — abgesehen von dem Falle der 300 zusammenhängenden Morgen — auf die Gemeinden übergehen sollte, nach dem Gesetze aber der Gesammtheit der Feldmarksgenossen zusteht, so ist dieser Unterschied zwar nicht thatsächlich, wohl aber rechtlich ein bedeutender. Denn der Gemeinde würde als juristischer Person das Jagdrecht als dingliches Recht auf dem Grundeigenthum des Einzelnen zugestanden haben; jetzt haben diese, obgleich in der Ausübung beschränkt, selbst das Jagdrecht. Der Unterschied kann sich auch praktisch als erheblich erweisen, zumal die Gemeinden und ihr Vermögen in grösserer Abhängigkeit von der Regierung stehen.

Von den beiden Wegen zur Benutzung der Feldmarksjagden: Anstellung von Jägern oder Verpachtung, ist Letzterer regelmässig eingeschlagen. Manche Feldmarksjagden, namentlich in der Nähe von Städten sind wenigstens in den ersten Jahren für so hohen Preis verpachtet, dass das Jagdentschädigungscapital dadurch rasch hat gedeckt werden können, oder doch gedeckt werden kann. In manchen Fällen mag der Pachtpreis deswegen niedrig bestimmt sein, weil der Pächter, Mitglied der Gemeinde, die Verpflichtung zur Mitnahme anderer Gemeindeglieder als Begleiter, wenigstens stillschweigend übernommen hat.

Der Erlös aus den Jagdscheinen (1 Thlr. für jeden auf ein Jahr und nur auf einen bestimmten Jagdbezirk geltenden Schein), welcher in die Gemeindekasse fliessen soll, bildet eine Einnahme für die Gemeinden, welche in manchen Gegenden beträchtlich ist, zumal wenn streng darauf gehalten wird, dass auch jeder Begleiter, wie er muss, einen Jagdschein löset.

Uebrigens liegt eine Unbilligkeit darin, dass von der Pflicht zur Lösung eines Jagdscheins oder doch der Entrichtung der Gebühr und von der Beschränkung der Jagdscheine auf Einen Jagdbezirk gar keine Ausnahme stattfindet, wie solche durch neuere Gesetze für andere deutsche Staaten hinsichtlich der selbstständig zur Jagd Berechtigten, der Jagd- und Forstbeamten u. s. w. mit Recht gemacht ist. Theilweise scheint hier innere Nothwendigkeit auch ohne Gesetz schon geholfen zu haben.

Zu weit geht auch wohl die Bestimmung: dass die Feldmarksjagden höchstens auf die Dauer von sechs Jahren verpachtet werden sollen. War eine Zeitbeschränkung nöthig, damit nicht vielleicht das Jagdrecht unter falschem Namen wieder hervortrete, so hätte doch die Frist wohl nicht so kurz sein dürfen; denn dadurch wird auch ein unschädliches Hegen des Wildes erschwert.

Dies sind einzelne Mängel; es könnten vielleicht noch andere hervorgehoben werden [1]; wir wollen uns indess dabei hier nicht aufhalten und nur noch zum Schlusse bemerken:

1) Das Hannöversche Jagdrecht und dessen wünschenswerthe Reformen von Dr. H. Bodemeyer, Göttingen 1854. — Wir wollen indess durch

Der Verlust des Jagdrechts, des alt ererbten, lieb gewordenen, ist sicher für Viele sehr schmerzlich gewesen. Allein blicken wir zurück auf alle Belästigungen und Missbräuche, welche es erzeugte, auf das Heer von Rechtshändeln, welche es in seinem Gefolge hatte, so müssen wir, obgleich die Unvollständigkeit der Entschädigung beklagend, einen Gewinn darin erkennen, dass es zu Grabe getragen worden.

Das Eigenthum ist damit in sein altes Recht wieder eingesetzt; es ist damit, wie die Ständeversammlung (Schreiben vom 13. Juni 1850) sich ausdrückt, „der letzte Rest der Unfreiheit des Eigenthums gefallen.“ Das Eigenthum ist allgemein ein „echtes“ geworden. Ein verwickeltes und streitiges Rechtsinstitut mit allen seinen Zertheilungen in hohe und niedere Jagd, in privative und Koppeljagd, Mitjagd, Vor- und Nachjagd u. s. w. und mit seinem Anhange an Jagdfolge, Jagdlager, Hundebrod u. s. w. ist durch ein einfaches und natürliches Verhältniss ersetzt.

Wir sehen neuerlich das Jagdrecht vielerorts wieder erstehen; hauptsächlich da, wo gar keine Entschädigung für den Verlust gewährt ist; ein erklärlicher Rückschlag gegen das begangene Unrecht; allein wir halten uns doch überzeugt, dass diese Wiedererweckung, wenn sie auch noch manche Jahre bestehen mag, eine rechte Dauer nicht haben wird.

Für Hannover ist, wenn auch vielleicht wohl eine Abstellung von Mängeln des Gesetzes, eine Wiederherstellung des Jagdrechts sicher nicht zu erwarten.

Hinweisung auf diese Schrift uns in keiner Weise zu den darin ausgesprochenen Ansichten bekennen.

II. Vermischtes.

Ein Beitrag zur Geschichte der Kornpreise und Bäckertaxen.

Von Wilhelm Roscher.

Der Leipziger Stadtrath besitzt eine Handschrift unter dem Titel „Beckenregiment," worin die obrigkeitlich ermittelten Getreidepreise des dortigen Marktes, sowie die nach ihnen wieder obrigkeitlich festgestellten Brotpreise vom 29 März 1593 bis zum 29. October 1695 verzeichnet sind. Ich gebe im Nachfolgenden einen Auszug daraus. — Zum Verständniss muss bemerkt werden, dass ein leipziger Scheffel während des 17. Jahrhunderts grösser war, als der heutzutage im Königr. Sachsen übliche (= 1,88 preussische Scheffel). Während dieser beim Weizen durchschnittlich 172 Pfund wiegt, beim Roggen 160 Pfund, wurde jener nach einer amtlichen Ermittelung vom Jahr 1639 beim Weizen zu 211 bis 214, beim Roggen zu 186 bis 204 Pfund geschätzt. Eine andere, gleichfalls amtliche Angabe spricht selbst beim Roggen von 204 bis 222 Pfund: was beiläufig zur Probe dienen mag, wie wenig in früherer Zeit auf diejenige Beobachtungs- und Rechnungsschärfe gebaut werden kann, welche allein zu sicheren Durchschnittsangaben führt. — Dem Münzwesen liegt bis 1667 der Reichsmünzfuss von 1559 zu Grunde, wonach die rauhe Mark Silber zu $9\frac{1}{2}$ Gulden ausgeprägt wurde und 14 Loth 16 Grän fein enthielt. Also nach der feinen Mark berechnet, ein $10\frac{1}{5}$ Guldenfuss. Der Gulden zerfiel in 21 Groschen (ein Thaler = 24 Groschen) von denen also 214,2 [1]) auf die feine

1) Eigentlich 217. Ich habe indessen nicht die Scheidemünze „Groschen," sondern $\frac{1}{21}$ Gulden im Auge, weil Getreidevorräthe selten mit Scheidemünze bezahlt werden.

Mark gingen und jeder einzelne 1,96 heutigen Silbergroschen entspricht. —

Leider ist auf den Preisangaben der Jahre 1601 bis September 1623 insofern wenig Verlass, als auch in Sachsen damals die berüchtigte Kipper- und Wipperzeit herrschte. Nach Klotzsch Kursächsischer Münzgeschichte II, S. 492 galt in Leipzig der gute Thaler 1600 noch seinen vollen gesetzlichen Werth = 24 Groschen; aber

1601—1603	25	Groschen
1604—1605	26	"
1606	26½	"
1607	27—28	"
1608	28	"
1609	28—29	"
1610—1613	30	"
1614	30½	"
1615	31—32	"
1616—1617	32	"
1618	32—34	"
1619	34—38	"
1620	42—53½	"
1621	53⅓—126	"
1622	8—9 Gulden	
1623	9 Fl. 12 Gr.	

(bis zum September).

So erklären sich die scheinbar enormen Preise der Jahre 1620 und 1622, die beide mit reichen Ernten gesegnet waren.

Im August 1621 ward die Münzverwirrung den Bäckern so lästig, dass sie (nach Vogels Leipziger Annalen) sich weigerten, fortzubacken und der Rath desshalb die Concurrenz der Landbäcker fördern musste. Ich werde für meine Durchschnittsberechnungen die ganz abnormen Jahre 1618—1623 ausser Acht lassen, und in den Jahren 1601—1617 die nach der Münzordnung von 1559 wahren Preise (auf der Tabelle in Klammern eingeschaltet) zu Grunde legen. — Seit 1667 (zinnaischer Münzfuss) wurden 15¾ Gulden aus der feinen Mark geprägt, also 252 Groschen, (Groschen einzeln, als Scheidemünze, 251,4 aus

der feinen Mark) deren jetzt 16 auf einen Gulden kamen. Seit 1690 (Leipziger Fuss) 12 Thaler zu 24 Groschen oder 18 Gulden zu 16, also 288 Groschen aus der feinen Mark (Groschen einzeln, als Scheidemünze, gingen 300 auf die feine Mark). Ich habe der Gleichmässigkeit wegen auf der Tabelle den Werth nach dem Münzfusse von 1559 eingeschaltet [1]), und danach meine Durchschnitte gezogen.

Jahr.	Monat.	Tag.	Preis des Sch. Weizen.	Gewicht des Semmels pro 1 Pfennig.	Preis des Sch. Roggen.	Gewicht des Brotes pro 1 Pfennig.
1593	März	29	57 Gr.	7 Lth.	37 Gr.	12 L.
	Octbr.	23	57 „	7 „	50—51 „	10 „
	Dzbr.	8	57 „	7 „	51 „	10 „
1594	Nvbr.	30	52 „	8 „	45 „	11 „
1595	Aug.	19	52 „	8 „	36—37 „	13 „
1596	Aug.	24	60 „	7 „	40 „	12 „
1597	März	14	63 „	6 „	45 „	10 „
	Mai	31	84 „	5 „	46 „	9 „
	Aug.	27	63 „	6 „	56 „	9 „
1598	März	21	74 „	$5\frac{3}{4}$ „	66 „	7 „
	Aug.	23	66 „	6 „	54 „	9 „
1599	März	6	66 „	6 „	50 „	10 „
	Mai	18	60 „	7 „	42 „	12 „
	Sptbr.	11	64 „	6 „	46 „	11 „
1600	Jan.	29	68 „	6 „	50 „	9 „
	Jun.	7	82 „	5 „	56 „	9 „
	Nvbr.	25	82 „	5 „	63 „	8 „
1601	Aug.	25	82 (78,7)	5 „	50 (48) „	9 „
	Nvbr.	27	66 (63,3)	6 „	48 (46) „	10 „
1602	April	10	63 (60,4)	6 „	40 (38,4)	11 „
1603	Mai	15	63 (60,4)	6 „	35 (33,6)	12 „
1604	Dzbr.	17	60 (55,3)	6 „	32 (29,5)	12 „
1605	Sptbr.	13	58 (53,5)	7 „	32 (29,5)	12 „
1606	März	28	54 (48,9)	8 „	32 (29) „	12 „

1) Der Factor zur Verwandlung zinnaischer Groschen in alte ist = 0,84, leipziger Groschen in alte = 0,74.

Jahr.	Monat.	Tag.	Preis des Sch. Weizen.	Gewicht des Semmels pro 1 Pfennig.	Preis des Sch. Roggen.	Gewicht des Brotes pro 1 Pfennig.
1607	Sptbr.	19	58 (50,6) Gr.	7 L.	38 (33) Gr.	11 L.
1608	März	19	58 (49,7) „	7 „	43 (36,8)	10 „
	Nvbr.	21	63—64 (54,4)	6 „	48 (41) „	9 „
1610	Jan.	19	70 (56) „	5 „	55 (44) „	8 „
	Sptbr.	15	80 (64) „	4 „	75 (60) „	6 „
1611	Sptbr.	6	80—82 (64,8)	4 „	60—61 (48,4)	7 „
1612	April	17	84 (67) „	4 „	66—67 (53)	6 „
	Jun.	5	86—102 (75)	4 „	80—84 (65,6)	6 „
1613	März	6	97—98 (78)	4 „	77—78 (62)	6 „
	Sptbr.	18	80 (64) „	4 „	55 (44) „	7 „
1614	Febr.	9	82—86 (66)	4 „	48—50 (38,5)	8 „
	Octbr.	26	77—80 (61,7)	4 „	60—65 (49)	6 „
1616	Mai	15	63, 65, 70 (49,8)	6 „	42—48 (33,7)	8 „
1617	Mai	1	94—100 (72,7)	4 „	84—90 (65)	6 „
	Octbr.	29	94 (70,5) „	4 „	63 (47) „	7 „
1618	Jul.	11	80 „	5 „	54 „	8 „
1620	März	1	70—77 „	4½ „	58—60 „	7 „
	Dzbr.	11	80—86 „	4 „	74—78 „	6 „
1621	April	11	5½ Fl.	3½ „	5 Fl.	5 „
	Mai	26	7 „	3 „	6 „	4½ „
	Jul.	20	7—8 „	2½ „	6 „	4½ „
	Aug.	14	8—10 „	2 „	8—9 „	3½ „
	Sptbr.	8	11—12 „	1½ „	8½—9 „	3 „
	Octbr.	24	1617— „	1½ „	13—14 „	2½ „
1622	Jul.	3	16—17 „	1½ „	11—13 „	2½ „
	Sptbr.	12		1 „		1½ „
1623	Jul.	18	3¼ Thlr.	4 „	2½ Thlr.	6 „
	Nvbr.	19	6 „	3 „	5 „	4 „
1624	Jun.	1		2 „		3 „
	Aug.	3	6 „	3 „	86—90 Gr.	5 „
	Dzbr.	22	5 „	3½ „	80—84 „	6 „
1625	Jun.	11	80—82 Gr.	4 „	60—63 „	7 „
1626	April	18	5 Fl.	3 „	3 Fl.	7 „

Jahr.	Monat.	Tag.	Preis des Sch. Weizen.	Gewicht des Semmels pro 1 Pfennig.	Preis des Sch. Roggen.	Gewicht des Brotes pro 1 Pfennig.
1626	Jun.	13	6 Fl.	3 L.	80—84 Gr.	5½ L.
	Aug.	9	82—84 Gr.	4 „	63 „	7 „
1627	Aug.	11	82—84 „	4 „	48—50 „	8 „
	Dzbr.	19	63—72 „	5 „		
1628	März	24		5 „	42—46 „	9 „
	Jul.	9	60—63 „	5½ „	34—38 „	11 „
	Sptbr.	27	4 Thlr.	3½ „	2 Thlr.	8 „
1629	Sptbr.	3	4 „	3½ „	63—72 Gr.	6 „
1630	Sptbr.	11	70—74 Gr.	4½ „	48—54 „	7½ „
	Octbr.	21	82—84 „	4 „	63 „	7 „
1631	Dzbr.	9	70—74 „	4½ „	48—54 „	7½ „
1632	Jul.	14	70—74 „	4½ „	48—54 „	7½ „
1633	Jan.	19	70—74 „	4½ „	40—48 „	9 „
	März	27	60—63 „	5½ „	38—40 „	10 „
	Jul.	17	80—84 „	4 „	24 „	17 „
	Sptbr.	4	80—84 „	4 „	24 „	17 „
	Nvbr.	6	36—46 „	6 „	20—24 „	17 „
1634	Mai	16	63 „	4½ „	18—20 „	17 „
	Octbr.	22	50—54 „	5 „	24—27 „	15 „
	Dzbr.	9	58—64 „	4½ „	28—32 „	13 „
1635	Mai	27	70—76 „	4 „	44—48 „	9 „
1636	Aug.	3	60—68 „	5 „	34—36 „	11 „
1637	Jan.	26			33 „	
	Febr.	23	70—74 „	4½ „	48—54 „	7½ „
	Mai	23	80—84 „	4 „	42—48 „	7½ „
	Nvbr.	30	96—102 „	4 „	77—78 „	6½ „
1638	Jan.	24	104—108	2½ „	80—84 „	4 „
	Mai	10	120—132	2 „	120-126 „	3 „
	Jul.	31	110—115	3 „	78—80 „	5 „
	Nvbr.	9	156—160	1¾ „	130—136	2¾ „
1639	März	4	160—168	1 l. 2½ q	144—156	2½ „
	April	13	210—216	1 l. 1 „	180—192	3 l. 3 q.
	Mai	31	160—168	1½ L.	144—156	2½ L.

Jahr.	Monat.	Tag.	Preis des Sch. Weizen.	Gewicht des Semmels pro 1 Pfennig	Preis des Sch. Roggen.	Gewicht des Brotes pro 1 Pfennig.
1639	Jul.	23	144—160 Gr.	2 L.	108-112 Gr.	4 L.
	Aug.	8	129—138 „	2½ „	84—90 „	5 „
	Aug.	27	96—99 „	3½ „	72—75 „	6½ „
	Sptbr.	10	84—96 „	3½ „	63—72 „	6 „
	Nvbr.	5	84—100 „	3 „	63—72 „	5 „
1640	Febr.	13	96—104 „	3½ „	54—57 „	6 „
	April	3	116—120 „	3 „		
	Jun.	29	104—114 „	3½ „	44—48 „	7 „
	Aug.	17	69—88 „	4 „	40—48 „	9 „
	Nvbr.	14	72—84 „	4 „	42—48 „	8 „
1641	Jan.	26	96—102 „	3½ „	48—54 „	8 „
	April	9	116—120 „	3 „	54—63 „	6½ „
	Mai	11		2 „		5½ „
	Jul.	7	118-120 „	3 „	63—72 „	6 „
	Aug.	9	96—108 „	3½ „	48—54 „	8 „
	Sptbr.	9	72—84 „	4 „	48—54 „	8 „
	Octbr.	29	80—84 „	4 „	60—63 „	7 „
1642	Febr.	4	96—102 „	3½ „	60—63 „	7 „
	April	1	110—120 „	3 „	63—66 „	7 „
	Aug.	29	72—84 „	4 „	48—54 „	8 „
1643	Jan.	19	84—96 „	3½ „	63—68 „	7 „
	Jun.	20	78—84 „	4 „	66—72 „	7 „
	Jul.	24	72—84 „	4½ „	40—48 „	9 „
	Octbr.	20	63—64 „	5 „	40—48 „	9 „
	Dzbr.	19	80—84 „	4 „	40—48 „	9 „
1644	März	1	72—84 „	4½ „	40—48 „	9 „
	April	16	72—84 „	4 „	40—42 „	9 „
	Jul.	17	55—60 „	6 „	28—32 „	13 „
	Nvbr.	25	55—60 „	5 „	28—32 „	13 „
	Dzbr.	21	72—78 „	4 „	25—30 „	13 „
1645	Mai	21	72—78 „	4 „	30—38 „	10½ „
	Aug.	4	44—56 „	6 „	20—28 „	13 „
	„	12	44—56 „	5 „	20—28 „	12 „

Jahr.	Monat.	Tag.	Preis des Sch. Weizen.	Gewicht des Semmels pro 1 Pfennig.	Preis des Sch. Roggen.	Gewicht des Brotes pro 1 Pfennig.
1645	Sptbr.	2	44—50 Gr.	5 L.	24—29 Gr.	12 L.
1648	Jan.	25	32—42 „	6 „	24—26 „	12 „
	Jun.	7	34—40 „	7 „	17—19 „	16 „
1649	Aug.	21	34—40 „	7 „	24—29 „	12 „
	Nvbr.	22	36—44 „	6 „	30—38 „	10½ „
1650	Octbr.	29				
	Dzbr.	6	46—52 „	5½ „	36—42 „	10 „
1651	Sptbr.	4	56—63 „	5 „	56—60 „	7 „
	Nvbr.	3	68—78 „	4½ „	66—72 „	6½ „
	Nvbr.	4	68—78 „	4 „	66—72 „	6 „
1652	Nvbr.	13	68—74 „	4½ „	44—52 „	8 „
1653	Aug.	9	48—54 „	5½ „	36—40 „	10 „
	Nvbr.	13	42—48 „	6 „	27—30 „	13 „
1655	Jan.	16	34—42 „	7 „	20—24 „	17 „
	Febr.	24	38—48 „	6½ „	24—30 „	15 „
	April	2	40—50 „	6 „	24—32 „	13 „
1656	Nvbr.	29	30—33 „	8 „	20—24 „	16 „
1658	Jul.	27	21—24 „	9 „	14—16 „	21 „
	Nvbr.	10	30—33 „	8 „	18—21 „	19 „
1659	Aug.	16	34—40 „	7 „	30—32 „	13 „
1660	Febr.	6	40—48 „	6 „	30—38 „	10½ „
1661	April	25				
	Sptbr.	7	54—63 „	5 „	40—48 „	9½ „
	Octbr.	31	60—72 „	4½ „	55—60 „	8½ „
1652	Mai	7	72—80 „	4 „	60—66 „	7½ „
	Jun.	21	84—99 „	3½ „	72—84 „	6 „
	Sptbr.	2			60—72 „	
1663	Jun.	1	72—76 „	4½ „	54—60 „	7½ „
	Sptbr.	23	48—54 „	5½ „	40—44 „	10½ „
1664	Nvbr.	18	45—50 „	6 „	24—32 „	14 „
1666	Febr.	15	32—40 „	7 „	24—27 „	15 „
	Aug.	19	29—32 „	8 „	20—22 „	16 „
1672	Sptbr.	18	48—54 (42,8)	5½ „	32—63 (28,5)	13 „

Jahr.	Monat.	Tag.	Preis des Sch. Weizen.	Gewicht des Semmels pro 1 Pfennig.	Preis des Sch. Roggen.	Gewicht des Brotes pro 1 Pfennig.
1673	Sptbr.	19	29—31 (25) Gr.	8 L.	21-23 (18,9) Gr.	16 L.
	Dzbr.	6	34—40 (31) „	7 „	26—29 (23)	14 „
1674	Mai	1	42—48 (37,8)	6 „	32—36 (28,5)	13 „
	Octbr.	26	56—60 (48,7)	5 „	40—44 (35)	10½ „
1675	Sptbr.	13	72—80 (63,8)	4½ „	54—60 (47,8)	7 „
	Octbr.	30	78—86 (68,8)	4¼ „	63—75 (60)	6½ „
1676	Nvbr.	27	72—80 (63,8)	4½ „	54—60 (47,8)	7 „
1677	März	30	46—50 (40)	6 „	36—42 (32,7)	10 „
	Sptbr.	18	40—44 (35)	7 „	30—36 (27,7)	12 „
1679	Jun.	7	48—54 (42,8)	6 „	36—42 (32,7)	11 „
	Nvbr.	11	64—70 (56)	5 „	40—46 (36)	9 „
1680	Dzbr.	30	42—50 (38,6)	6 „	30—40 (29)	10 „
1682	Sptbr.	8	27—32 (24,7)	8 „	20—22 (17,6)	15 „
1684	März	19	40—44 (35)	7 „	30—36 (27,7)	12 „
	Jun.	21	52—54 (44,5)	5 „	40—48 (37)	8 „
	Nvbr.	25	72—82 (64,6)	4½ „	60—72 (55)	7 „
1685	Sptbr.	14	48—54 (42,8)	6 „	40—46 (36)	9 „
1686	Febr.	3	40—44 (35)	7 „	30—36 (27,7)	12 „
	Octbr.	25	49—56 (44)	6 „	30—33 (26)	12 „
1688	Octbr.	17	32, 36, 40 (30)	7 „	24—27 (21)	15 „
1689	Nvbr.	18	32, 36, 40 (30)	7 „	24—27 (21)	15 „
1691	Sptbr.	24	36—40 (28)	7 „	32—36 (25)	12 „
	Nvbr.	5	42—48 (33)	6 „	36—42 (28,8)	11 „
1692	Febr.	29	50—54 (38,5)	5½ „	40—48 (32,5)	9½ „
	Sptbr.	30	56—60 (43)	5 „	52—60 (41,4)	7½ „
	Octbr.	25	57—72 (47,7)	4½ „	60—72 (48,8)	7 „
1693	Aug.	12	78—90 (62)	4 „	60—72 (48,8)	7 „
	Aug.	19	98—105 (75)	3½ „	60—72 (48,8)	7 „
	Sptbr.	9	108—120 (84)	3 „	78—84 (60)	5 „
1695	Febr.	26	78—90 (62)	4 „	78—84 (60)	5 „
	April	30	78—90 (62)	4 „	54—60 (42)	7½ „
	Octbr.	29	72—80 (56)	5½ „	49—52 (37,3)	

Aus den mancherlei Bemerkungen, welche sich beim Studium dieser Tabellen aufdrängen, will ich nur folgende hervorheben.

A. Die Kornpreise betreffend.

Theilen wir den ganzen vorliegenden Zeitraum nach den Kriegs- und Friedensverhältnissen in drei Perioden, so waren die Leipziger Durchschnittspreise des Weizens, des Roggens

	des Weizens	des Roggens
1593—1617	59,7 Groschen	46,3 Groschen.
1624—1648 (dreissigjähriger Krieg)	90,5 „	58,4 „
1649—1695	47,7 „	37,2 „

Hierin liegt doch eine nicht ganz werthlose Bekräftigung der Ansicht, welche die periodischen Schwankungen der Getreidepreise während der letzten drittbalb Jahrhunderte mehr auf Seiten des Getreidemarktes zu erklären sucht, als durch Schwankungen von Angebot und Nachfrage der edlen Metalle. Die grosse Theuerung während des dreissigjährigen Krieges wird die natürliche Folge der Productionsstörungen sein, welche gerade dieser Krieg in so ungewöhnlicher Stärke und Dauer bewirkte. Die verhältnissmässig grosse Wohlfeilheit des nächsten halben Jahrhunderts beruhet zum Theil auf dem tiefen Frieden, welcher damals in Mitteldeutschland herrschte, verbunden mit der Entvölkerung durch den Krieg vorher, die lange Zeit gestattete, bloss die fruchtbareren Grundstücke zu kultiviren. In Belgien, wo die Kriege während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wenigstens keinen so verwüstenden Charakter hatten, wo aber auch die zweite Hälfte durchaus keine Friedensperiode war, ist das Verhältniss der Kornpreise ein durchaus anderes. Nach Quetelet galt zu Brüssel der Rasière (fast ½ Hektoliter)

	Weizen	Roggen
1600—1649	68 Sols	47,8 Sols.
1650—1699	71 „	53 „

In England (nach Adam Smith) waren die Windsorpreise des Weizens pro Quarter (zu 9 Bushels)

1595—1617	durchschnittlich	44	Schillinge.
1618—1641	"	48 1/3	"
1646—1651 (Bürgerkrieg)	"	72 3/4	"
1652—1700	"	48 1/2	"

In Paris die Mittelpreise des Setier Weizen (nach Helferich)

1596—1605	24,70	Franken.
1606—1615	18,03	"
1616—1625	20,76	"
1626—1635	27,79	"
1636—1645	23,44	"
1646—1655	31,92	"
1656—1665	33,40	"
1666—1675	18,25	"
1676—1685	25,05	"
1686—1695	24,69	"

Der wechselseitige Einfluss der entlegeneren Hauptkornmärkte war damals so gut wie null. So z. B. ist das für Leipzig enorm theure Jahr 1639 in England durch besondere Wohlfeilheit ausgezeichnet: = 44 5/6 Schill. Und umgekehrt, die für England enorm theueren Jahre 1597 (69 1/2 Schill.), 1631 (68 Schill.), 1647—1651, 1674 (68 2/3 Schill.), 1693 (67 2/3 Schill.) und 1694 (64 Schill.) in Leipzig durchaus nicht theuer. Ein klarer Beweis von der Schwierigkeit des internationalen Verkehrs im damaligen Getreidehandel, und ein grelles Gegenbild der heutigen Zustände! Zwischen näher gelegenen Märkten war natürlich schon damals ein Verhältniss. So z. B. kostete in Kassel der Viertel Roggen 1598—1660 durchschnittlich 2 Thlr. 24 Sgr.

1661—1721 " 2 Thlr. 21 Sgr.

Die theuersten Einzeljahre sind aus dieser Periode 1621 (5 Thlr.), 1624 (4 Thlr.), 1626 (4 Thlr.), 1640 (4 1/3 Thlr.), 1641 (5 Thlr. 11 Sgr.), 1642 (4—10), 1651 und 1652 (5 Thlr.), 1662 (4 1/2 Thlr.), 1675 und 1676 (4 Thlr.), 1693 (4—2); die wohlfeilsten 1658 (1 Thlr. 3 Sgr.), 1671 bis 1673 (1 Thlr. 7 Sgr.) [1]. Auf dem Weimarschen Markte standen zwischen 1660 und 1700

1) Stöckhardt's Zeitschrift für deutsche Landwirthe, 1857, März, S. 66.

die Roggenpreise am höchsten $166^{2}/_{3}$ und ganz besonders $169^{3}/_{4}$; am tiefsten 1664—1672 [1]). Parallel freilich gehen auch diese Preise denen zu Leipzig nicht; und ihr etwaniges Uebereinstimmen kann daher nicht aus commercieller Ausgleichung, sondern nur aus übereinstimmenden Productions- und Consumtionsverhältnissen erklärt werden.

Ueberaus merkwürdig ist der Gegensatz der Jahre 1631 und 1632 zu den Jahren 1638—1640. Der Kampf Gustav Adolfs mit Tilly und Wallenstein, der doch in nächster Nähe von Leipzig zu den blutigen Schlachten bei Breitenfeld und Lützen führte, ist im Spiegel der Kornpreise gar nicht zu bemerken, während die Feldzüge Banniers und Torstensons in Sachsen (1638—1642) eine so furchtbare Theuerung zur Folge haben. Unter Bannier war es nach einem officiellen Schreiben des Leipziger Rathes vornehmlich die grosse Menge der Flüchtlinge vom platten Lande, welche in Leipzig zusammenströmten und hier den Preisaufschlag bewirkten; letzteres um so auffälliger, als übrigens die Ernte des Jahres 1639 keine schlechte war. Aus diesen Preisverhältnissen kann mit einer Art von mathematischer Genauigkeit entnommen werden, wie sehr, im Vergleich mit den Raubzügen der späteren Schweden, sowohl Gustav Adolf, als auch seine beiden Gegner schon aus politischem Grunde Sachsen zu schonen bemühet waren. Der blosse Durchmarsch der kaiserlichen Truppen im Frühjahr 1626, wo freilich Wallenstein wenig Rücksichten für nöthig halten mochte, scheint die Kornpreise stärker berührt zu haben.

Den höchsten Weizenpreis unserer ganzen Tabelle (abgesehen von der Kipper- und Wipperzeit) hat der 13. April 1639, den niedrigsten der 27. Julius 1658. Das Verhältniss ist 210—216 zu 21—24 Groschen, oder wie 9,4 zu 1. Beim Roggen (an denselben Tagen) verhalten sich die Preisextreme wie 180—192 zu 14—16 Groschen, oder wie 12,4 zu 1. In der Periode von 1832 bis 1852 haben zu Leipzig die Weizenpreise höchstens wie 4,28 zu 1 differirt, die Roggenpreise wie 5,8 zu 1. Gewiss

---

1) F. G. Schulze, Nationalökonomie, Tafel II im Anhange.

ein erfreulicher Beweiss, dass unsere intensiver gewordene Landwirthschaft, unsere verbesserten Communicationsmittel, überhaupt unsere gesteigerte Handelsthätigkeit und Handelsgeschicklichkeit die Theuerungsnoth allerdings zu mildern verstanden! Freilich bedeutet jeder grosse Krieg, wie in so vielen anderen Hinsichten, so auch in dieser einen Rückfall auf niedere Kulturstufen. Dass übrigens die Roggenpreise, damals wie jetzt, noch grösserer Schwankung unterliegen, als die Weizenpreise, hängt mit einem der bekanntesten und besterklärten Gesetze der Nationalökonomik zusammen, wonach unentbehrliche Lebensbedürfnisse mehr im Preise schwanken, als Luxusartikel. Jede Korntheuerung zwingt Weizenesser, zu Roggenbrot überzugehen; aber nicht umgekehrt.

Ueber das Preisverhältniss der vier Hauptgetreidearten unter einander giebt unsere Quelle nur folgende Aufschlüsse. Es kostete zu Leipzig der Scheffel

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
1593 März	58—60 Gr.	38—39 Gr.	29—30 Gr.	14—16½ Gr.
Decemb.	63—64 „	52½—54 „	41—42 „	25—27 „
1599 Mai	54—60 „	39—40 „		18—20 „
1601 Novemb.	63—73½ „	41—46 „	37—41 „	25—28 „
1639 Februar	168—288 „	120—216 „	84—132 „	40—63 „
1643 Januar	84—96 „	63—68 „	63—72 „	44—50 „

Zunächst befremdet hier die grosse Ungenauigkeit, womit namentlich die früheren Weizen- und Roggenpreise dieser kleinen Tabelle von denen der obigen, auf welchen die Bäckertaxe beruhet, abweichen. Ziehen wir dessenungeachtet einen Durchschnitt für die Zeit vor dem dreissigjährigen Kriege und wiederum für die Zeit während desselben, so erhalten wir folgendes Verhältniss:

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.
1593—1617	61,93 Gr.	43,63 Gr.	36,6 Gr.	21,7 Gr.
1618—1648	159 „	116,7 „	87,7 „	49,25 „
Oder aber, den Roggenpreis = 1 gesetzt,				
1593—1617	1,42 Gr.	1,00 Gr.	0,84 Gr.	0,49 Gr.
1618—1648	1,36 „	1,00 „	0,75 „	0,42 „

Aus der grossen Tabelle oben ergiebt sich für die ganze Periode von 1593 bis 1695 zwischen Weizen und Roggen das Verhältniss 1,37 zu 1,00. Dagegen verhielten sich (nach Reuning) die Preise der vier Getreidearten im Königr. Sachsen während der Periode von 1841—1849, wie

144,2 | 100 | 75,8 | 47,4.

Es hat sich also das Preisverhältniss von Hafer, Gerste und Roggen unter einander sehr wenig verändert; Weizen ist, verglichen mit Roggen, theuerer geworden, ohne Zweifel eine Folge des relativ gesteigerten Weizenverbrauches.

B. Die Brottaxen betreffend.

Auch hier muss wohl zuerst die grosse Ungenauigkeit der zu Grunde liegenden statistischen Erhebungen befremden. Während heutzutage die in Leipzig von Amtswegen verzeichneten Kornpreise zwischen Maximum und Minimum des jeweiligen Markttages selten mehr als drei Procent Unterschied haben, finden wir im 17. Jahrhundert Angaben, wie 8—10 Fl., 86—102, 36—46, 69—88, 32—44 Groschen. Freilich wer die Art kennt, wie noch gegenwärtig auf den meisten Getreidemärkten die polizeilichen Durchschnittspreise ermittelt werden, der muss gestehen, dass eine offen zugegebene Ungenauigkeit besser ist, als eine verdeckte. Uebrigens liegt der angedeutete Gegensatz von sonst und jetzt nicht allein in der verschiedenen Beobachtung des Marktes, sondern auch in der Verschiedenheit des Marktes selbst begründet. Je weniger der Verkehr entwickelt ist, um so mehr wird gefeilscht, um so stärker also werden natürlich die einzelnen Preisfälle vom jeweiligen Durchschnitte nach Oben oder Unten abweichen.

Aber wie merkwürdig selten ist vormals die Taxe erneuert

worden! Während der ganzen Periode von 1593 bis 1695 nur 184 mal, d. h. also durchschnittlich alle 28½ Wochen. Nur in sehr theuerer Zeit wurde häufiger dazu geschritten: so z. B. finden wir 1621 6 Taxationen, 1638 bis 1644 zusammen 37. Andererseits haben wieder sehr viele Jahre nur eine neue Taxation; 12 Taxationen scheinen je für das ganze folgende Jahr Geltung gehabt zu haben; ja die vom September 1645 bis 25. Januar 1648, die vom August 1666 bis 18. September 1672. Diess eröffnet uns einen tiefen, obwohl nicht unerwarteten Einblick in das Wesen der Taxpolizei. Zwar hat dieselbe regelmässig eine gewisse Tendenz, wenigstens die allergrellsten Schwankungen des Brotpreises zu mildern. Schon auf dem natürlichen Wege, dass die Verarbeitungskosten des Brotes constanter sind, als die Kornpreise; dann aber auch künstlich, indem während grosser Korntheuerung den Bäckern Opfer aufgelegt werden, für die man sie später, beim Sinken des Kornpreises, durch ein geringeres Sinken des Brotpreises entschädigt. Leider jedoch liegt es in der Natur der Sache, dass die Bäcker bei einem solchen Verfahren weit mehr als entschädigt werden, also das Publikum auf die Dauer wirklich beschädigt wird. Jene sind bei ihrem Streben nach möglichst hoher Taxe von einem viel directern, unzweifelhaftern und beharrlichern Interesse gespornt, als die Behörde, in der Regel die einzige Vertreterin des Publikums, bei ihrem Wunsche, die Taxe möglichst niedrig anzusetzen. Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, der wird diess auch in unserer Tabelle bestätigt finden. Steigt der Kornpreis, so wird die Taxe gewöhnlich sofort erhöhet: „auf unnachlässiges, bewegliches, hochbetheuerliches, gar inständiges Bitten“ der Bäckerzunft, wie es in unserer Quelle heisst. Sinkt hingegen der Kornpreis, so schweigen die Bäcker natürlich still, und wenn nicht durch sehr schwere Theuerung vorher oder aus anderen Gründen eine mehr als gewöhnliche Reizbarkeit des Publikums vorhanden ist, so kann die frühere Taxe noch lange fortdauern. So wissen wir z. B. aus Vogels Annalen, dass 1694 eine sehr reiche Ernte war, und die Kornpreise beträchtlich fielen; gleichwohl ist die Brottaxe vom 9. September 1693 erst am 26. Februar 1695 ermässigt worden. Hier und da finden wir die aus dem

Kornpreise nicht erklärbare Höhe der Taxe durch Wassersnoth, welche zum Gebrauche ferner Landmühlen, wohl gar Rossmühlen zwingt, oder auch durch schwere Steuerlast und Einquartierung motivirt. So z. B. am 13. Junius 1626, 9. December 1634, 26. Januar 1637.

Uebrigens würde man sehr irren, wenn man diese Neigung des Zunft- und Taxwesens, die Consumenten zu übertheuern, im alten Leipzig vorzugsweise entwickelt glaubte. Vielmehr haben durch unsere ganze Periode hindurch, wenigstens in Bezug auf Roggenbrot, die Landbäcker mit den Stadtbäckern concurriren dürfen. Allerdings nur in so beschränkter Weise, dass jene insbesondere nur amtlich gewogenes Brot, nur auf dem Marktplatze und nur bis zur Mittagsstunde feil bieten sollten. Wenn man aber aus einem Verzeichnisse vom 16. Junius 1632 ersieht, dass 73 Landbäcker zum Besuche des Marktes berechtigt waren, so begreift man, warum das Roggenbrot, verglichen mit seinem Rohstoffe, durchschnittlich so viel wohlfeiler taxirt wurde, als Weizenbrot: gewiss mehr, als die kostspieligeren Zuthaten des letztern allein erklären würden. (Vgl. u. A. 15. September 1610, 11. December 1620.)

Einige Data zur Beurtheilung der österreichischen Finanzen.

Von **Hanssen.**

Seitdem Oesterreich dem übrigen Deutschland wiederum mehr sich nähert, ist auch hier die Theilnahme an den Geschicken dieser grossen Monarchie gesteigert worden. Jeder Unbefangene, welchem einzelnen deutschen Lande er auch angehören möge, wird aufrichtig Oesterreich's Wohlergehen wünschen, nicht bloss aus guter freundnachbarlicher Gesinnung, sondern auch im Hinblick auf das dauernde Interesse des ganzen deutschen Bundes.

Oesterreich's Gedeihen aber ist wesentlich durch seine Finanzen bedingt und diese befinden sich bekanntermaassen seit längerer Zeit in keinem erfreulichen Zustande, indem ein Deficit an das andere sich gereiht hat und demzufolge eine erhebliche Vermehrung einer ohnehin schon beträchtlichen Staatsschuld nöthig geworden ist.

In den letzten 10 Jahren ist das österreichische Gouvernement vor inneren und äusseren Kriegen, Kriegsbereitschaft und Occupationszügen fast gar nicht zur Ruhe gekommen und hat die ausserordentlichsten finanziellen Anstrengungen machen müssen, welche begreiflicher Weise nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden konnten; die Ereignisse von 1854 und den folgenden Jahren scheinen noch grössere Opfer als die von 1848 und 1849 mit ihren Nachwirkungen, erfordert zu haben.

Eine Vergleichung der gesammten Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben für die Jahre 1852—55 nach den vorläufigen Zusammenstellungen des Finanz-Ministeriums (S. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik, Jahrgang V, Heft 2, p. 107 ff.) ergiebt folgende summarischen Resultate (in Netto-Positionen):

	1. Ordentl. Einnahmen.	Ordentl. Ausgaben.	Deficit.
1852:	224,806,268 fl.	274,587,121 fl.	49,780,853 fl.
1853:	235,930,102 „	286,313,610 „	50,383,508 „
1854:	245,333,724 „	294,529,681 „	49,195,957 „
1855:	258,508,915 „	300,875,669 „	42,366,754 „
	2. Ausserord. Einnahmen.	Ausserord. Ausg.	
1852:	1,558,840 fl.	5,225,318 fl.	3,666,478 fl.
1853:	1,206,891 „	7,647,018 „	6,440,127 „
1854:		91,516,965 „	91,516,965 „
1855:	5,277,970 „	101,810,513 „	96,532,543 „
	Gesammte Einnahmen.	Gesammte Ausgaben.	Ganzes Deficit.
1852:	226,365,108 fl.	279,812,439 fl.	53,447,331 fl.
1853:	237,136,993 „	293,960,628 „	56,823,635 „
1854:	245,333,724 „	386,046,646 „	140,712,922 „
1855:	263,786,885 „	402,686,182 „	138,899,297 „

Es hat mithin zwar eine Vermehrung der ordentlichen Einnahmen in diesen Jahren Statt gefunden, (worauf wir später zurückkommen werden); dieselbe hat aber nicht ausgereicht, um der Vermehrung der ordentlichen Ausgaben zu entsprechen, welche hauptsächlich eine Folge der Vermehrung der Staatsschuld und der gesteigerten Kosten zur Erhaltung des stehenden Heeres, in geringerem Grade der neuen Verwaltungs-Organisationen und der Verbesserung der Ungarischen Communikationsmittel war, während die Steigerung der ausserordentlichen Ausgaben lediglich den durch die politischen Verhältnisse gebotenen extraordinairen Ausrüstungen der Armee zuzuschreiben ist.

Wir wollen den Abschluss der beiden vorangegangenen Jahre hinzufügen, nach der Darstellung des Staatshaushaltes im angeführten Hefte:

	Ganze Netto-Ausgabe.	Ganze Netto-Einname.	Deficit.
1850:	263,747,771 fl.	192,157,500 fl.	71,590,271 fl.
1851:	289,193,461 „	217,899,309 „	71,294,152 „

Wir halten uns hierbei an die pag. 107 a. a. O. vorausgeschickte General-Uebersicht; im Detail kommen verschiedene, verwickelte Versur-Rechnungen vor. — 1851 betrug die Brutto-Einnahme: 291,936,991 fl., die „Einhebungs- und Gefälls-Auslagen“ absorbirten 74,057,682 fl. —

Vor diesen Deficits und der damit nothwendig gewordenen Contrahirung neuer Staatsschulden treten die gleichzeitige Tilgung an den älteren Schulden und die productiven Verwendungen, wie namentlich für das Eisenbahnwesen, in den Hintergrund [1]); auch hat schon seit längerer Zeit eine Verminderung der Activa durch Verkauf von Domanialgrundstücken und neuerdings durch Veräusserung von Staats-Eisenbahnen Statt gefunden.

Ende 1851 war die Gesammtsumme der Staatsschuld nach ihrem Nominalbetrage auf 1687²/₅ Mil. fl. gestiegen, und zwar die fundirte Schuld auf beinahe 1274 Mil. fl. (davon jedoch 143 Mil. fl. in W. W. verzinslich) und die schwebende Schuld auf circa 413²/₅ Mil. fl. Unter letzterer befanden sich an unverzinslichem Staatspapiergeld: 68¹/₃ Mil. Reichsschatzscheine (neben 102 Mil. dreiprocentiger Effecten unter gleicher Benennung); ferner 46 Mil. Cassen-Anweisungen, ausgestellt auf die Landeseinkünfte Ungarns und c. 20³/₅ Mil. Münzscheine. Von den 1687²/₅ Mil. fl. besassen der allgemeine Tilgungsfond, der lombardisch-venetianische Amortisationsfond und die Staats-Cassen reichlich 232 Mil. fl., so dass Netto reichlich 1455 Mil. fl. verblieben, welcher Summe in der Uebersicht des Staatshaushaltes von 1851 23 Mil. fl. als „Activ-Forderungen" entgegen gestellt werden, bestehend in dem anderweitigen Vermögen des Tilgungsfonds (Domestikal-Obligationen und Privatschuldverschreibungen), in Activ-Capitalien bei den Kameral-Zahlämtern und in Eisenbahn-Actien, welche im Besitze der ausserordentlichen Credit-Casse waren.

Mit Rücksicht auf die erzwungen niedrige Verzinsung eines Theils der älteren Staatsschulden wird a. a. Orte der Nominalbetrag der ganzen Schuld von 1687²/₅ Mil. fl. auf c. 1553 Mil. fl. reducirt.

Uebrigens fehlen in der Gesammtsumme die Obligationen des lombardisch-venetianischen Anlehens von 1850 (irren wir nicht,

---

1) So wurden 1851 für den Bau und die Einrichtung von Eisenbahnen und die Anlegung von Telegraphen gegen 19 Mil. fl. verausgabt; die Rückzahlungen an der Staatsschuld und die Dotation des allgemeinen Tilgungsfonds machten 7 Mil. fl. aus.

= 43 Mil. fl.), welche, wie es a. a. O. p. 165 heisst, in die specielle Nachweisung nicht aufgenommen werden konnten, weil die Prüfung der bezüglichen Rechnungen noch nicht beendigt war. In den darauf folgenden 4 Jahren 1852—55 zusammengenommen hat das Deficit, wie die obigen Zahlen ergeben 389,883,185 fl. betragen.

Diese Summe ist theils durch Vermehrung des Staatspapiergeldes, theils durch Einzahlungen auf die veräusserten Staats-Eisenbahnen, theils durch Zurückhaltung einkassirter Grundentlastungskapitalien und Renten (statt der Auszahlung an die Berechtigten: ein sehr bedenkliches Hülfsmittel!), hauptsächlich aber durch weitere Einzahlungen auf schon früher contrahirte Anlehen, durch neue Anlehen, Vorschüsse der Bank etc. gedeckt worden.

So ist denn die jährliche Ausgabe, welche die Staatsschuld an Zinsen und Tilgung mit Einschluss der Prämien der Lotterie-Anlehen erforderte, in wenigen Jahren folgendermaassen gestiegen:

1850:	53,718,361	fl.
1851:	56,049,599	„
1852:	62,608,375	„
1853:	66,819,173	„
1854:	72,148,316	„
1855:	77,407,532	„

Für das Jahr 1856 berechnet sich das Deficit auf circa 62,354,000 fl.

Es ist klar, dass es in dieser Weise nicht lange fortgehen kann, und es erhebt sich die ernstliche Frage: ob und in wie weit und durch welche Mittel und Wege eine Restauration der Finanzen zu bewirken gegründete Aussicht vorhanden ist.

Im Allgemeinen kann ein Missverhältniss zwischen den Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben ebensowohl durch eine Vermehrung der Einnahmen als durch eine Verminderung der Ausgaben gehoben werden.

Die österreichischen Staats-Einnahmen sind nun schon in den letzten Jahren ansehnlich gehoben worden, hauptsächlich in Folge der Ausdehnung des in den übrigen Kronländern beste-

henden Steuersystems auf Ungarn und die ehemals dazu gerechneten Nebenländer, sodann durch Einführung der Einkommensteuer und durch das Gebührengesetz von 1850.

Der Netto-Ertrag der direkten Steuern [1]) war:

1837:	46,001,000 fl.
1847:	47,973,000 „
1852:	79,538,000 „
1856:	92,132,000 „

Die indirekten Steuern [2]) warfen Netto ab:

1837:	81,250,000 fl.
1847:	94,015,000 „
1852:	122,368,000 „
1856:	148,885,000 „

Insonderheit bemerkenswerth ist die gesteigerte Ergiebigkeit des Tabacks-Monopols.

	Absatz.	Erlös.
1832:	267,835 Ctnr.	14,079,000 fl.
1850:	344,575 „	22,834,000 „
1852:	618,054 „	34,533,153 „
1856:	692,612 „	47,171,908 „

Der Erlös aus dem Absatze ist also in noch stärkerem Verhältnisse gestiegen, als die Quantität, hauptsächlich wohl weil der Consum von Cigarren mehr und mehr den des Rauchtabacks zurückgedrängt hat.

Auf Ungarn und dessen Nebenländer fallen folgende Zahlen:

	Absatz.	Erlös.
1852:	192,070 Ctnr.	7,457,021 fl.
1856:	246,650 „	13,040,793 „

---

1) Grundsteuer, Häusersteuer, Erbsteuer, Erwerbsteuer, später auch Einkommensteuer. Ausserhalb dieser Uebersicht liegen für 1837 und 47 die unmittelbar an die Militair-Verwaltung früher gelangenden direkten Steuern der Militairgrenze und die gewöhnliche Militair-Contribution von Ungarn und Siebenbürgen (1851 zusammen 6²/₅ Mil. fl.), die seit 1852 in das allgemeine Steuersystem aufgegangen sind.

2) Verzehrungssteuer (auf inländische Artikel), Zoll-, Salz-, Taback-, Stempel-, Tax-, Lotto-, Post-Gefäll, Weg-, Brücken-, Wasser- Mäuthe und einige unbedeutendere Regalitäts-Einnahmen.

Hieraus ergiebt sich **für das alte Monopolgebiet** folgende Zunahme:

	Absatz.	Erlös.
1850:	344,570 Ctnr.	22,834,000 fl.
1856:	445,971 „	34,131,000 „

Also in 6 Jahren nach Quantität über 29, nach Erlös über 49 %; in der vorangegangenen 3 mal so langen Periode von 1832—50 (S. oben) dahingegen nur resp. 28,7 und 62,1 % Zunahme.

Der Netto-Ertrag des Tabacks-Monopols aus dem Erlöse hat sich in wenigen Jahren nahezu verdoppelt.

1847 = 12,384,000 fl.
1856 = 24,626,000 „

wozu noch 1,871,000 fl. anderweitige Revenüen dieses Monopols kommen, über deren Betrag für 1847 uns augenblicklich keine Notiz zur Hand liegt.

Wir vermuthen nach einer bereits im October 1856 erlassenen Verfügung, dass die Finanzverwaltung eine weitere Ausnützung des Tabacks-Monopols durch allmählige Erhöhung der Tarif-Preise erstreben wird, an Frankreichs Beispiel sich haltend [1]), auch wird wohl Ungarn, für welches die ordinairen Sorten niedriger tarifirt sind, als für die übrigen Kronländer, bald gleichgestellt werden, was eine Mehr-Einnahme von mehreren Millionen geben wird. Endlich wird Ungarn schwerlich noch lange die durch Patent vom 29. Mai 1850 eingeräumte Vergünstigung behalten, dass jede Familie den Taback-Anbau bis zu 70 Quadratklafter zum eigenen Gebrauch gegen eine bestimmte Abgabe per Quadratklafter (anfangs 2, jetzt 12 Kreuzer) betreiben darf. Hievon machten 1852 nicht weniger als 65,466 Landbesitzer in 3341 Gemeinden Gebrauch; begreiflicher Weise

1) Durchschnittsverkaufspreis der französischen Regie = 134 fl., der österr. = 68 fl. per W. Cntr. Absatz der franz. Regie (1855) = 438.037 W. Cntr. zu 58 3/5 Mil. fl.; Netto: 38 1/4 Mil. fl. neben einer Vermehrung des Regie-Capitals von 5 1/2 Mil. fl. Die französischen Preise würden für den österreichischen Absatz 1856 die Summe von c. 93 Mil. fl. Brutto und über 70 Mil. fl. Netto ergeben haben, abgesehen von eventueller Consumverminderung und Mehr-Consumtion der ordinaireren Sorten gegen die theureren. —

ist bei so vielen zerstreuten Pflanzungen Misbrauch schwer zu verhüten; auch macht die Beaufsichtigung viele Kosten.

In den letzten Jahren hat die Tabacks-Regie an hohen Einkaufspreisen der Blätter laborirt; diese haben eine Ermunterung zur Ausdehnung des Tabacksbau's in Ungarn gegeben, wovon in kurzer Zeit Ermässigung der Einkaufspreise und Beschränkung des Ankaufes ausländischer Blätter erwartet wird.

Die Branntweinsteuer ist erst seit dem 1. Nov. 1856 auf das lombardisch-venetianische Königreich, Tirol und Vorarlberg nach dem in den übrigen Kronländern bestehenden System ausgedehnt worden, wovon eine Mehr-Einnahme zu erwarten ist; ein ferneres Plus und zugleich eine Ersparung an Controlkosten ist auch durch den muthmaaslichen Wegfall der in einigen Kronländern noch gestatteten Branntweinproduction bis zu einer gewissen Menge zum eigenen Gebrauch zu erreichen.

Sodann ist bereits an eine fernere Erhöhung der Rübenzuckersteuer gedacht worden. Diese wurde 1849 auf 5 Kreuzer für den Wiener Centner frische Rüben festgesetzt, später auf 8 und vom 1. Septbr. 56 auf 12 Kreuzer erhöht d. i., wenn man für die österreichische Rübenzuckerindustrie auch nur 5 Procent Zucker-Ausbeute rechnet (sie steht jedenfalls im Allgemeinen hinter der zollvereinsländischen zurück), 4 fl. per Wiener Ctnr. oder $3,^{57}$ fl. per österr. Zoll-Centner, während der Eingangszoll auf Rohzucker 6 fl. für die Raffinerien und 9 fl. für den allgemeinen Verkehr per Zoll-Centner beträgt.

Vom Tabacks-Monopole abgesehen fällt die in den letzten Jahren bereits erreichte Mehr-Einnahme aus den indirekten Steuern hauptsächlich auf folgende Positionen:

Verzehrungssteuer	1850:	22,476,000 fl.	(Br. 24,161,000 fl.)
(Netto.)	1851:	25,297,000 „	(„ 27,129,000 „)
	1855:	29,277,000 „	

Die Verzehrungssteuer ist erst im Laufe des Jahres 1851 in den ungarisch-siebenbürgischen Kronländern ins Leben getreten. Ferner: Stempel- und Tax-Gefäll zusammen:

1850:	8,262,000 fl.
1851:	16,431,000 „
1855:	27,460,000 „

wobei an die Wirkung des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 zu erinnern ist.

Auch die Einnahme aus dem Lotto-Gefäll hat sich in den letzten Jahren um 1½—2 Mil. fl. gehoben.

Die Einnahme aus dem Postgefälle, unbedeutend in den Jahren 1850, 51 und 52 und auch im Durchschnitte von 1853 und 1854 nur erst wieder 1 Mil. fl. jährlich, war 1855 auf c. 2½ Mil. gestiegen. Der geringere Ueberschuss in den vorangegangenen Jahren lag hauptsächlich in den bedeutenden Verwendungen zur Verbesserung des Postwesens. (Anlegung neuer Course in Ungarn und Galizien, Vermehrung der Wagen etc.) Der Postverkehr selber hat bedeutend zugenommen. Es betrug die Summe der mittelst der Staatspost versendeten Privatbriefe:

1832:	18,950,000	Stück.
1847:	23,470,000	„
1856:	53,707,000	„

Auffallend aber ist es, dass die Zoll-Einnahmen bis jetzt nicht sonderlich sich gehoben haben:

	Brutto.	Ausgaben.	Netto.
1850:	23,441,083 fl.	2,801,195 fl.	20,639,888 fl.
1851:	21,785,411 „	2,479,030 „	19,306,381 „
1852:	—	—	22,317,349 „
1853:	—	—	20,728,163 „
1854:	—	—	19,068,677 „
1855:	—	—	19,666,482 „

Mithin weniger, wie jetzt das Tabacks-Monopol allein abwirft.

Allerdings ist seit 1851 durch den Wegfall der ungarischen Zwischenzolllinie eine jährliche Einnahme von etwa 2⅓ Mil. fl. geopfert worden, auch mag durch den grösseren Steuerdruck (das Hinzutreten der Einkommensteuer u. s. w.) so wie durch die starke Einquartirungslast mancher Kronländer eine Beschränkung des Consums ausländischer Waaren nothwendig gewesen sein; indessen hat man wohl ziemlich allgemein innerhalb und ausserhalb der österreichischen Monarchie grössere finanzielle Resultate von den durchgreifenden Reformen des österr. Zoll-Tarifes erwartet. Eine Zoll-Einnahme von nicht viel über ½ fl.

p. Kopf ist im Vergleich mit den Intraden anderer europäischer Zoll-Gebiete immerhin eine geringe zu nennen und deutet auf die bis jetzt noch schwache Consumtionsfähigkeit mancher österreichischer Kronländer hin; vielleicht muss man richtiger sagen: auf die schwache Consumtionslust, insofern namentlich in den östlichen Theilen der Monarchie unter der Landbevölkerung der Consum mancher ausländischer, zollergiebiger Artikel auch bei gestiegenem Wohlstande noch nicht sehr verbreitet ist. Wenn gleichzeitig die Verzehrungssteuer eine beträchtliche Steigerung des Ertrages nachweist, so erklärt sich dies wohl daraus, dass dieselbe mehr auf nothwendige Lebensbedürfnisse sich bezieht. —

In Betreff der direkten Steuern ist die Zunahme des Ertrages hauptsächlich durch folgende Special-Angaben nachzuweisen:

Die Grundsteuer lieferte Netto:

1850:	46,998,000 fl.	(Br. 47,560,000 fl.)
1851:	54,095,000 „	(Br. 54,807,000 „)
1852:	58,502,000 „	
1853:	60,000,000 „	
1854:	59,169,000 „	
1855:	60,748,000 „	

1851 trat in Ungarn und der serbischen Wojwodschaft an die Stelle der 1850 aufgehobenen „Kriegs- und Dicalsteuer“ die allgemeine Grundsteuer, was hauptsächlich das Plus gegen 1850 lieferte. (Aehnlich verhielt es sich mit der Häusersteuer.) Ausserdem nimmt die Grundsteuer, die eigentlich 16 Proc. vom Reinertrag betragen soll (wozu neuerdings wohl noch ein Zuschlag von $5^1/_3$ Proc. gekommen ist) mit dem Fortschreiten der Catastrirungsarbeiten zu.

Häusersteuer	1850 =	6,478,000 fl.	Netto.
	1855 =	10,589,000 „	„
Erwerbsteuer	1850 =	2,985,000 „	„
	1851 =	4,469,000 „	„
	1855 =	9,156,000 „	„

Die 1850 nur erst in einem Theile der Monarchie eingeführte Einkommensteuer lieferte in diesem ersten Jahre 1,350,000 fl. Br.

(wovon nur 12,000 fl. als Kostenabsatz sich angegeben finden), sodann 1851 nach ihrer Ausdehnung auf den übrigen Theil der Monarchie (Lombardei und Venedig, Salzburg, Kroatien, Slavonien, Ungarn, serbische Wojwodschaft) 3,728,000 fl. Und ferner:

1852:	5,345,000 fl.	Netto.
1853:	6,452,000 „	„
1854:	7,417,000 „	„
1855:	7,339,000 „	„

Die Steigerung ist erheblich, die Summe selber aber für eine solche Steuer mit ziemlich hohen Sätzen und bei der Grösse und Bevölkerung der österreichischen Monarchie nicht bedeutend. Die Erbsteuer, welche nur eine geringfügige Einnahme gab, ist 1851 aufgehoben worden [1]).

Die mitgetheilten Zahlen ergeben, dass die Steuerkräfte der österreichischen Monarchie im Laufe dieses Jahrzehnts gegen die frühere Zeit schon in erheblich stärkerem Grade in Anspruch genommen worden sind, ohne dass dadurch mit der Steigerung der Ausgaben Schritt gehalten werden konnte. An Einführung neuer Steuern wird kaum zu denken, die Erhöhung der Kataster- und Tarifsätze für die bestehenden Steuern nur in beschränkter Weise ausführbar sein; in letzterer Beziehung verweisen wir auf die oben hingeworfenen Andeutungen über das Tabacks-Monopol u. s. w.

Die Hoffnung auf eine fortgesetzte Vermehrung der Staats-Einnahmen beruht für die österreichische Monarchie, wie uns scheint, wesentlich darauf, dass die östlichen Provinzen, welche bis vor Kurzem arm an Communikationsmitteln waren und in Folge der hohen Transportkosten ihre Produkte nur zu niedrigen Preisen oder gar nicht absetzen konnten und andererseits ihre Import-Bedürfnisse theuer bezahlen mussten, später, nachdem sie

1) Wir bemerken hier gelegentlich, dass die Zahlen pro 1850 und 1851 überall den schliesslich festgestellten Finanz-Rechnungen und nicht, wie die Zahlen für die späteren Jahre, den vorläufig formirten Finanz-Uebersichten entlehnt sind. Aus dieser zwiefachen statistischen Quelle erklären sich auch Differenzen zwischen den Uebersichten in der citirten Zeitschrift und in den grossen statistischen Tafeln des österr. statistischen Bureau's.

durch Eisenbahnen und Chausseen in den allgemeinen Verkehr gezogen worden, volkswirthschaftlich sich heben werden und dass mit Zunahme der Production, der Bevölkerung, des Wohlstandes und der Consumtion hier der Ertrag der direkten und indirekten Steuern von selber sich heben wird.

1847 betrug die Länge der sämmtlichen Strassen per Quadratmeile: im lombardisch-venetianischen Königreiche: 31,176 Klafter, in Galizien 1375, in Siebenbürgen 1196. Welcher Abstand!

In Ungarn betrug noch im Jahre 1853 die Länge der unter Staatsverwaltung stehenden Strassen nicht mehr als 560 Klafter, in Croatien 600, in der Wojwodina 1080 Klafter per Quadratmeile.

In den Jahren 1850—56 sind in den ungarischen und polnischen Kronländern c. 26 Mil. fl. theils auf Erhaltung und Verbesserung, theils auf Neubau von Land- und Wasserstrassen verwendet worden; aber der Abstand gegen die anderen Kronländer ist so schnell nicht auszugleichen [1]).

Rascher ist diese Ausgleichung in Betreff der Eisenbahnen zu erwarten. 1855 waren allerdings erst 78,[2] geogr. Meilen in den östlichen Kronländern auf 7467 geogr. Quadratmeilen im Betrieb, während die westlichen Kronländer schon 300 g. Meilen auf nur 4654 g. Quadratm. besassen.

Aber es sind seitdem riesenhafte Unternehmungen im Werke und gerade die östlichen Länder werden in nächster Zukunft den bedeutendsten Zuwachs erhalten. Es waren 1856 im Bau begriffen 130 Meilen, concessionirt 510 Meilen, zusammen 640 Meilen, wozu noch projectirte 160 Meilen für Tyrol und Siebenbürgen kommen.

Davon werden die östlichen Länder c. 500 Meilen erhalten.

Bald werden die österreichischen Schienenwege ein wohl

1) Als Galizien 1772 und noch später die Bucowina an Oesterreich kamen, hatten diese Provinzen von 1500 Q.-Meilen nicht eine einzige Chaussee; 1853 zählten sie doch schon 388 (österr.) Meilen Aerarial-Strassen. In Ungarn ist der Central-Regierung erst seit 1849 eine direkte Einwirkung auf Strassen-Bau und andere volkswirthschaftliche Maassregeln möglich geworden.

zusammenhängendes Netz von c. 1200 Meilen darstellen und dann die bisher so vernachlässigten östlichen Kronländer nicht bloss unter sich und mit den übrigen Kronländern, sondern indirekt auch mit dem westlichen Deutschland und mit den Handelsgebieten der Nordsee, der Ostsee, des mittelländischen Meeres verbunden sein. Heben sich damit relativ am meisten die östlichen Kronländer, so wird auch hier relativ die stärkste Erhöhung des Ertrages der Grundsteuer [1]), Häusersteuer, Erwerbsteuer, der Eingangszölle u. s. w. zu erwarten sein. —

Man mag indessen die mögliche oder wahrscheinliche weitere Steigerung der Einnahmen noch so hoch anschlagen, das Gleichgewicht wird nicht auf diesem Wege allein, vielmehr vorzugsweise durch Verminderung der Ausgaben erstrebt werden müssen. Ob in den einzelnen Zweigen der Verwaltung an den ordentlichen Ausgaben bedeutende Ersparnisse sich machen liessen, vermögen wir nicht zu beurtheilen. Sollte dies auch in einzelnen Positionen möglich sein, so darf man doch annehmen, dass der Etat der ordentlichen Ausgaben im Ganzen wegen der erhöhten Ansprüche an die Volkswirthschaftspflege, Volksbildungssorge etc. auch in Oesterreich und hier noch insbesondere wegen der dringenden Nothwendigkeit, die Gehalte der unteren und mittleren Beamten im wahren Interesse des Staatsdienstes und der Unterthanen baldmöglichst zu erhöhen, fortwährend wachsen wird. Eine wesentliche, rettende Ausgaben-Ersparung ist nur durch Beschränkung, womöglich Beseitigung des ausserordentlichen Militairaufwandes zu erreichen.

In den 17 Jahren 1831 — 1847 betrug der Militairaufwand durchschnittlich 57,530,000 fl. im Jahre; in dieser Zeit war

das Maximum 78,522,000 fl. (1831 Rüstungen wegen der französischen Ereignisse); das Minimum 50,184,000 fl. (1838).

---

1) Auf die Quadratmeile fielen 1853 in den ungarischen und polnischen Kronländern 3035 fl., in den übrigen Kronländern 8312 fl. (1817, wo aber das einheitliche Grundsteuersystem in jenen Ländern, wenigstens in Ungarn, noch nicht ausgeführt war, resp. 1172 und 6169 fl.). Ohne Zweifel ist binnen wenigen Jahrzehnten eine weitere Annäherung dieser Ertragszahlen zu erwarten.

Nach dem angegebenen Durchschnitte würde der Militairaufwand für die 3 Jahre 1854—56 betragen haben: 173,190,000 fl.
Er hat aber betragen: 548,572,000 „ [1]

Mithin mehr: 375,382,000 fl.
Das Deficit dieser 3 Jahre betrug: 341,966,000 „

Es geht hieraus hervor, dass dieses Deficit um 33,416,000 fl. geringer gewesen ist, als das Plus des Militairaufwandes, wenn man hiebei den angegebenen 17jährigen Durchschnitt als Basis annimmt.

Dieser wird nun allerdings für die Zukunft bei den gesteigerten Preisen der Bedürfnisse des Militairwesens nicht ausreichen; doch sind sachverständige Oesterreicher der Ansicht, dass es ausführbar sei, in künftigen Friedensjahren den ordentlichen Militair-Etat auf 100 Mil. fl. und darunter zu reduciren. Denn selbst der Voranschlag für 1851 lautete nur auf 105 Mil. fl. als ordentliches Erforderniss, obgleich hierunter über 8 Mil. fl. für (meist ausserordentliche) Baukosten begriffen waren und der Armeestand mit der, bei gesichertem Frieden und geordneten Zuständen lange nicht erforderlichen Zahl von 603,879 Mann und 77,540 Pferden angesetzt war; eine Reduction wird um so eher möglich sein, als die mit Rücksicht auf das strategische Bedürfniss in ihrer Richtung bestimmten Eisenbahnen gestatten werden, in Zukunft auch auf weite Entfernungen in kürzester Zeit bedeutende Truppenmassen da, wo es nöthig ist, zu concentriren.

Aber Oesterreich bedarf, um sich finanziell zu erholen, vor allen Dingen des Friedens nach aussen und der Ruhe im Innern. Gelingt es der Politik seines Gouvernements, Beides der Monarchie zu erhalten, so kann in 1—2 Jahrzehnten das Deficit in Ueberschuss verwandelt und die Staatsschuld durch reelle Tilgung vermindert sein. —

Es bedarf schliesslich kaum der Bemerkung, dass bei den mitgetheilten Einnahme- und Ausgabe-Summen, wenn es sich um genaue Würdigung ihres eigentlichen Effectes handelt, das mit

---

1) Im Jahre 1854 allein: 208,696,000 fl., wovon 117,401,000 fl. auf den ordentlichen Militair-Etat kamen.

dem Zwangskourse der Banknoten und des Staatspapiergeldes eingetretene Schwanken der Landes-Valuta zu berücksichtigen ist.

Durch die Entwerthung des Papiergeldes hat auch die Staatskasse gelitten, indem sie factisch weniger an Steuern, Pacht u. s. w. erhielt, wofür sie nur theilweise darin Entschädigung fand, dass auch die fixirten Ausgaben, (Besoldungen, Zinsen des grössten Theils der Staatsschuld u. s. w.) in derselben entwertheten Valuta bestritten wurden, während die Befriedigung der nach den Marktpreisen der Waaren und dem Stande des Arbeitslohns zu beschaffenden Bedürfnisse um so theurer zu stehen kam, je tiefer der Werth der Valuta gegen Silber sank; auch mussten die fixirten Bezüge in den untersten Regionen (für die ganz Subalternen und die gemeine Militairmannschaft), um das unumgängliche Bedürfniss der Betheiligten bei der entwertheten Valuta zu decken, durch Zuschüsse erhöht werden.

Das Silber-Agio, welches noch 1851 zwischen 15 und 37 Proc. schwankte, hat 1856 durchschnittlich nur etwa 5 Proc. betragen. Bekanntlich ist die Rückkehr der Metall-Circulation mit Aufhebung des Zwangs-Courses in nächster Zukunft zu erwarten, womit also die österreichischen Finanzen von selber in eine günstigere Lage kommen werden.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Staatslexikon von *Karl v. Rotteck* und *K. Welcker*. 3. Aufl. 8—11. Heft. Anarchie-Assignaten. Bd. I. S. 497—752. Leipzig, Brockhaus (à 8 Ngr.)

Deutsches Staats-Wörterbuch von Prof. Dr. *Bluntschli* und *K. Brater*. 12—18. Heft. gr. 8. 2r Bd. S. 81—640. Stuttgart, Expedition. (à 36 kr. 1/3 Rthlr.)

II. Theorie des Staats- und Verwaltungsrechts.

Ahrens, Prof. Dr. *H.*, Juristische Encyclopädie oder organische Darstellung der Rechts- und Staatswissenschaft auf Grundlage einer ethischen Rechtsphilosophie. 3. (Schluss-) Lief. 8. S. 529—808. Wien, Gerold. (1 1/3 Rthlr. cplt. 4 Rthlr.)

Knapp, *L.*, System der Rechtsphilosophie. Lex. 8. VII, 247 S. Erlangen, Enke. (2 fl. 24 kr. rhein. 1 1/3 Rthlr.)

Thiercelin, Dr. *H.*, Principes du droit. Paris 1857. Guillaumin. 1 vol. in 8⁰. XX, 340 p. (6 fr.)

Saggi di diritto pubblico conformato ai lumi del moderno progresso. Del *D. G. G.* Fasc. 2. Padova, 1856. Typ. Bianchi. S. 45—188. 8⁰.

Moy de Fons, Prof. *Ernst* Freih. v., Grundlinien einer Philosophie des Rechts aus katholischem Standpunkte, 2. Bd. A. u. d. T.: Grundlinien einer Philosophie des Staats- und Völkerrechts aus kathol. Standpunkte. gr. 8. XIV, 434 S. Wien, Mayer. (1 1/2 Rthlr.)

Mayer, *F. F.*, Grundzüge des Verwaltungsrechts und -Rechtsverfahrens. Tübingen, Laupp. 1857. 102 S. (54 kr. rhein.)

III. Positives Staats-Verfassungs- und Verwaltungsrecht.

Deutschland überhaupt.

Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes. Herausgeg. von *J. T. B. v. Linde.* 2. Bd. 1. Heft: Betrachtungen über die Selbstständigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht des deutschen Bundes, und der Theilnehmer an dem westphälischen Frieden, sammt und sonders, in Deutschland. 2 u. 3. Heft: Das deutsche Postrecht nach der bundesgesetzlichen Bestimmung unter Garantie acht europäischer Mächte. Giessen, 1857. Ferber'sche Univers.-Buchh. (E. Roth). 8⁰. 276 S. (Bd. I. 2 fl. 42 kr., II. 1, 1 fl. 21 kr., 2, 1 fl. 48 kr rhein.)

Jürgens, K. Zur Bundesreformfrage. 8. 72 S. Frankfurt a/M., Hedler. (14 Ngr.)

Schirges, G., Ein Beitrag zur Kenntniss der Geschichte, Handelsstatistik und Gesetzgebung des Rheins, nebst der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831, sammt allen ihren Supplementarartikeln, Abänderungen, ihren wichtigsten Regulationen und Instructionen. IV, 352 S. Mainz, 1857. v. Zabern.

Brinckmann, Dr. *C. H. L.*, Lehrbuch des Handelsrechts mit Ausschluss der Lehren des See- und Assecuranzrechts. 2. Hälfte. 2. Heft. gr. 8. S. 381—394. Heidelberg, Bangel und Schmidt. (à 6 Ngr.)

Schöpf, Dr. *Jos. Ant.*, Handbuch des kathol. Kirchenrechts mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland. 3. Bd. X, 560 S. Schaffhausen, Hurter. (2 Rthlr. 3 fl. 24 kr. rhein. 1—3. 4 Rthl. 3 Ngr. 7 fl rhn.)

Kober, Prof. Dr. *J.*, der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts dargestellt. gr. 8. XII, 560 S. Tübingen, Laupp. (3 fl. 36 kr. rhn. 2 Rthlr. 8 Ngr.)

Oesterreich

Ostrow, Moritz R. v., Lexicon der politischen Gesetze des Kaiserthums Oesterreich. 1. Bd. Wien, 1857, Zamarski. IV, 1 — 726 S. 8⁰. (3¹/₃ Rthlr.)

Astl, H., Alphabetische Sammlung aller polit. Gesetze des Kaiserthums Oesterreich mit Ausnahme der ital. Provinzen. (In 5—6 Lfg.) 1. Lief. 8⁰. S. 1—192. Wien, Manz & Co. (à 28 Ngr.)

Grimm, Dr. *Jos.* Die politische Verwaltung im Grossfürstenthum Siebenbürgen. II. Bd. Gemeindewesen. III. Bd. Handels- und Gewerbswesen nach seiner legalen Ausbildung. (Bd IV. wird das Urbarialwesen umfassen.) Hermannstadt, Th. Steinhausser.

Instruction für die Ortsrichter. Lemberg, 1856. K. k. galiz. Staatsdruckerei. 30 S. 8⁰.

Fidei-Commiss-Errichtungs-Urkunde für die dritte gräflich von Schönborn-sche Linie. Prag 1856. Haase Söhne. 8. 96 S.

Instruction über das Verfahren bei Grund-Einlösungen. (Von der Direction der k. k. Theiss-Eisenbahn.) Wien, Mechitaristen-Buchdr. 8. 7 S.

Schmidt, Prof. *Heinr.*, Das eilfte Hauptstück des allgemeinen österreich. Berg-Gesetzes vom 23. Mai 1854 mit den dazu gehörigen Vollzugsvorschriften etc. Das Bergwerks-Abgaben-Gesetz mit besonderer Rücksicht auf das Grossfürstenthum Siebenbürgen. gr. 8. IV, 87 S. Hermannstadt, Steinhausser. (1/2 Rthlr.)

Berouldi, *Pietro*, Appendice seconda (1845—55) al Dizionario della legislazione austriaca intorno la sanità publica continentale e la publica beneficenza emanata nel territorio governativo delle provincie venete. Venezia, 1856. G. Longo. 4. 118 S.

Pilat, *Alois v.*, Normalien der k. k. Gensdarmerie. 3. Bd. Jahrg. 1852. Mit 2 lithogr. Taf. Wien, 1857. L. Sommer. 214 S. 8°.

Istruzione sul nuovo sistema dei passaporti e sulle notifiche secondo l'ordinanza imperiale 9. Feb. 1857. Venezia 1857. 8°. (L. 1.)

Konopásek, *Aug.* und *Vict. R. v. Mor*, Leitfaden zur Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaats. 2. Bd. Pesth, 1856. Heckenast. IV, 556. 8°.

Ratoliska, *Joh.*, Lexicon der Gebühren-Gesetze. Alphabetisch. 5. 6. Lief. Teschen, 1856. S. 385—576. 8°.

Fontaine von Felsenbrunn, *Karl*, Practische Anleitung zu Vollziehung der a.h. Gebührengesetze vom 9. Febr. und 2. Aug. 1850 und Sammlung der zu diesen Gesetzen nachträglich erlassenen Verordnungen und Erläuterungen. 5. umg. Aufl. Wien, 1857. K. Gerold's Sohn. XXIV, 526 S. 8°.

Geld-, Naturalien- und Service-Gebühren der k. k. österreich. Landarmee nebst den bisher erschienenen Verordnungen über die Bequartirung und Durchzugsverpflegung. Für Mil.-Rechnungsbeamte. Zusammengest. von einem k. k. Militairbeamten. gr. 8. XI, 283 S. Brünn, Brüschak und Irrgang. (1 1/3 Rthlr.)

Pechmann, *Kaj. von*, Leitfaden bei Uebernahme von Kassa-Liquidationen mit bes. Rücks. auf die bei den k. k. Steuerämtern vorzunehmenden Amtsuntersuchungen. Prag, 1856. J. G. Calve. 122 S. 8°.

Welzl, *Em.*, Auszug aus den Bestimmungen über die Behandlung der Fahrpostsendungen nach dem Auslande und nach den deutsch-österreich. Postvereins-Staaten. Gratz, 1857. Kienreich. 32 S. 8°.

Preussen.

Preussens Gesetz-Sammlung 1806 bis 1856 in einer Auswahl für den praktischen Juristen herausgegeben von Ger.-Ass. *Leop. Nikisch*. Neue verm. u. umgearb. Aufl. in 9 Lieferungen. Berlin, Heymann. (à 1/3 Thlr.)

Amelung, Dr. *E. M.*, Die Special-Gesetze für die Provinz Schlesien. gr. 8. 104 S. Berlin, Sacco. (1/3 Thlr.)

Stamm, *C. H.*, Repertorium aller in der preussisben Gesetz-Sammlung, dem Ministerialblatte und dem Amtsblatte der k. Regierung zu Potsdam

enthaltenen, den Polizei- und Communaldienst betr. Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. 5. Zeitfolge von 1851 bis 1855 incl. Ein Handbuch für Landrathsämter etc. 8. VI, 198 S. Angermünde 1856. Berlin, Grieben. (2/3 Thlr.)

Heyde, W. G. v. der, Die Polizeigewalt als thätige Gehülfen des Richters und Staatsanwalts. Die Polizeistrafgerichtsbarkeit. 2. Bd. 8⁰. LXXXIII und 170 S. Stettin, Saunier, Nagel. (1 Thlr. 2 Ngr.)

Horn, Dr. *W.*, Geh. Mediz.-Rath, Das preussische Medizinalwesen. Aus amtl. Quellen dargestellt. I. (allg.) Thl. VIII, 400 S. Berlin, Hirschwald. (2½ Rthlr.)

Mooren, J., Ueber Eigenthum und Benutzung der Kirchhöfe auf dem preuss. Gebiete des linken Rheinufers. gr. 8. III, 135 S. Köln und Neuss, Schwann. (2/3 Thlr.)

Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsh. und bäuerl. Verhältnisse vom 2. März 1850. — Gesetz, betr. die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes — bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen etc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857. gr. 8. 40 S. (3 Ngr.)

Instruction der K. General-Commission für Schlesien für Feldmesser und Drain-Techniker zur Entwerfung und Ausführung von Drainplänen. 8⁰. 28 S. mit 1 Steintafel. Berlin, Decker. (1/3 Thlr.)

Rasch, Dr. *Gust.*, Die Gewerbegesetzgebung des preuss. Staats. 9. Lief. S. 365—452. Berlin, Bieler & Co. (6 Ngr. cplt. 1 Thlr.)

Heyde, W. G. v. d., Gesetzliche Bestimmungen über den Kleinhandel mit geistigen Getränken, und den Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaft u. s. w. XI, 92 S. 8⁰. Stettin, Vogel. (1/3 Thlr.)

Gesetz über das Münzwesen vom 4. Mai 1857. Münzvertrag vom 24. Janr. 1857. Gesetz über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857. gr. 8. 23 S. Berlin, Decker. (2½ Ngr.)

Mascher, H. A., Die preussischen directen Steuern (mit Ausschluss der Grundsteuer). Systematische Zusammenstellung der die Klassen-, die klassific. Einkommen- und Gewerbesteuer betr. Gesetze, Verordnungen, Staats-Verträge, Instructionen etc. (In 6 Lief.) 1. Lieferg. gr. 8. S. 1—80. Merseburg, Garcke. (à 1/3 Thlr.)

Sentrup, H., Das Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 und die darauf bezügl. Ministerial-Instructionen und Rescripte. Nach amtl. Quellen. 3. Aufl. 8⁰. 232 S. Halberstadt, Franz. (2/3 Thlr.)

Pensions-Reglement für die Civilbeamten vom 30. April 1825 mit den späteren abändernden und ergänzenden Bestimmungen. gr. 8. 52 S. Berlin, Decker. (1/6 Thlr.)

Berlin, W. J., Das Pensionswesen im Königreich Preussen. Sammlung der Reglements und Verordnungen über die Pensionirung der Offiziere

und der übrigen Militairpersonen sowie der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten. gr. 8. VIII, 140 S. Magdeburg und Leipzig. Gebr. Baensch (18 Ngr.)

Quandt, C. F., Der preussische Justiz-Cassen- und Rechnungsbeamte. Handbuch zum Selbststudium. 5 Hefte. gr. 4. Berlin, 1856, 57. O. Heymann. ($2^1/_2$ Thlr.)

Hertting, A., Handbuch zur Verwaltung, Revision und Beaufsichtigung der gerichtl. Salarien-Kassen, Sportel-Recepturen, Bureau- und anderen Kassen. 3. Bd. (Schluss.) 8. Specieller Theil. 2. Abtheil. 175 S. Naumburg, Garke. $^3/_4$ Thlr. (cplt. 2 Thlr. $15^1/_2$ Ngr.)

Bayern.

Das bayerische Landrecht für den Bürger und Landmann. Mit den Grundzügen der Verfassungs-Urkunde des Königr. Bayern u. e. Anhang: das Statutarrecht der Haupt- und Residenzstadt München. gr. 8. XVI, 223 S. München, Centner. ($^3/_4$ Thlr. 1 fl. 12 kr. rh.)

Neue Gesetze, Verordnungen etc. für das Königreich Bayern. 5. Bändchen enth. die in Folge des Landtags von 1855/6 erlassenen Gesetze nebst Vollzugs-Vorschriften. 1—3. Lief. S. 1—432. München, Franz 1857. (à 30 kr. $^1/_5$ Thlr.)

Urkunde über die Verfassung der protestantischen Kirche im diesseit. Bayern und über die kirchl. Streitfragen Mit einem Vorwort über Zusammensetzung der Generalsynoden. gr. 8. XXIV, 154 S. Erlangen, Palm. (1 fl. rhn.)

Stockar v. Neuforn, K., Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Kgr. Bayern. 4—6. Lief. S. 106—566. Bamberg, Buchner. (à 54 kr. rhein.)

Vocke, With. Regier.-Assessor, Die Gewerbsteuer in Bayern nach den Gesetzen vom 28. Mai 1852 und 1. Jan. 1856 nebst allen einschlagenden Vollzugs-Vorschriften mit Anmerkungen von . . . 2. umg. Ausg. Ansbach 1857. C. Brügel. X, 247 S.

Württemberg.

Schlehner, Carl, Seminarökon.-Verwalter, Rechte und Pflichten der Württemb. Bürger, in gemeinfasslicher Darstellung u. s. w. mit einem Anhang von Lebens- und Klugheitsregeln. Stuttgart, Metzler. 1857. (1 fl. 12 kr. rhn.)

Bürgerhandbuch. Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, welche bei den Ruggerichten verkündigt werden, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. 16. Stuttgart, 1857. Metzler. (12 kr. rhn.)

Dienstanweisung für die zur Unterhaltung der Staatsstrassen aufgestellten Strassenwärter. 16. 63 S. Stuttgart, Metzler. (4 Ngr.)

Königr. Sachsen. Hannover. Mecklenburg-Schwerin. Holstein.

Judeich, Albert, Die Rentensteuer im Königreich Sachsen. Nach Gesetzen und Entscheidungen dargestellt. Dresden, Meinhold & Söhne. 1857. IV, 142 S. (18 Ngr.)

Muns, E. R., Handbuch zu dem Regulative für das Sportel-, Cassen- und Rechnungswesen der K. sächsischen unteren Justizbehörden. gr. 8. VIII, 235 S. Dresden, Adler & Dietze. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover aus dem Zeitraum von 1813 — 1819 zusammengestellt. Herausgegeben von *Christian Herm. Ebhardt*. 3. Folge. 1851 — 1855. Abtheil. 5. Cameral- und Finanzsachen. 1. Abschn. Steuern, Zölle und sonstige Abgaben. gr. 8. III, 1190. Göttingen, Vandenhoek und Ruprecht's Verlag. (3²/₃ Thlr. 3. Folge 1. u. 2. Bd. 5⁵/₆ Rthlr.)

Ackermann, Carl Aug., Repertorium der in das Gebiet der Fremden-Polizei einschlagenden, im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin geltenden gesetzlichen Vorschriften über Passwesen, Verfahren gegen Landstreicher und Bettler, Staats- und Ortsangehörigkeit u. s. w. Für den Handgebrauch der Ortsobrigkeiten und Polizeibeamten bearbeitet. IV, 522 S. Schwerin, Bärensprung. (3 Thlr.)

Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. 2. Folge. Vom Anfang dieses Jahrh. bis zum Jahr 1856. Red. von *Raabe*, 35. und 36. Lief. oder 5 Bd. 9. Lief. und 6. Bd. 1. Lief. 8. S. 1025 — 1174, und 6 Bd. S. 1 — 128. Wismar, Hinstorff. (à ³/₄ Thlr.: 1—36: n. 27²/₃ Thlr.)

Verfügung, betr. das bei Abtretung von Grundstücken etc. zu Strassen- und Eisenbahn-Bauten im Grossherzogthum Holstein geltende Entschägungs-Verfahren. 8. 24 S. Itzehoe, 1856. Claussen. (¹/₄ Rthlr.)

Hamburg.

Sammlung der Verordnungen der freien Hansestadt Hamburg seit 1814. 25. Bd. Verordnungen von 1855 und 1856. Bearb. von Archivar Dr. *J. M. Lappenberg*. gr. 8. XXII, 840 S. u. Reg. CXLXII S. Schrbpap. J. A. Meissner. (5 Thlr. Schrbpap. 6²/₃ Thlr.)

Dänemark.

Rescripter, Resolutioner og Collegialbreve, den danske Krigsmagt til Lands angaaende. Samlede af *M. C. Rheder*. 26 Deels 1ste Hefte. 1855. Kjöbenhavn, 1857. 8⁰. 458 pp. (1 Thlr. 15 Ngr.) Brockhaus.

Larsen, J. E., Samlede Skrifter. Förste Afdeling, Tredie Bind: Statsretlige Foredrag og Afhandlinger efter 1848. Foreläsninger efter Grundloven Islands statsretlige Stilling. Samforlehningsinstitutet og dets Anvendelse i Hertogdömmet Holsteen. Gyldendal. (cpl. 2 Rdl.)

Rasmusen, M., den nye Brandforsinkringslov for Landbygninger af 4de Marts 1857. 32 S. in 8. Kjöbenhavn, Hempelske Boghdl. i Odense. (24 sh.)

Hylling, F., Jurisdisk Formularbog og practisk Haandbog i det danske Sportelväsen. Fjerde Hefte. 152 S. Wöldike. (8 sh.) cplt. 2 Rdl. 32 sh.)

Niederlande.

Staatsblad van het Koningrijk der Nederlanden, door het jaar 1857. Roy. 8. Gouda en Arnhem, van Goor en de Jong. p. Jaarg. (fl. 1, 25.)

Bijvögsel tot het Staatsblad van het Koningrijk der Nederlanden, uitgeg. door *B. van Dorp*. 1856. 4e afl. gr. 8⁰. LII, 657—958. Gorinchem, J. Noorduyn & Zoon. p. Jahrg. (fl. 6, 50.)

Caan, Mr. *J. J. de la Bassecour*, Handleiting tot de kennis van het administratief regt in Nederland. 2e en 3e deel. De provinziale et platselijke gemeente. 8⁰. XII, 4, 306 Bl. s'Gravenhage, Gebr. Belinfante. (fl. 4.)

Andel, *H. M. van*, De onteigening ten algemeenen nutte, volgens de wet van 28. Aug. 1851. gr. 8⁰. XII, 196 Bl. Leyden, van der Heuvell. (fl. 1, 80.)

Algemeen reglement van politie voor het groot Noord. Hollandsch kanaal, vastgesteld bij besluit van 12. Febr. 1857. gr. 8⁰. Amsterdam, J. Ellerman. (fl. 0, 50.)

Lion, *Is. J.*, Wet op de jagt en visscherij van 13. Junij 1857 (Staatsblad No. 87.) Verklaard uit de officiële bescheiden van de beide Kamers de Staten-Generaal (1852 en 1857), uit de administrative instructiën en uit jurisprudentie van den Hoogen Raad der Nederlanden. 8⁰. 130 bl. Groningen, J. Oomkens, Izoon.

Receuil militair, bevattende de wetten, besluiten en orders betreffende de kon. Nederlandsche landmagt. Uitgeg. op speciale autorisatie van het Depart. van Oorlog. 1856. gr. 8⁰. XVIII, 296. s'Gravenhage, van Cleef. (fl. 3, 20.)

Verwoert, *H*, Klapper op de staatsregterlijke en andere wetten, besluiten, aanschrijvingen en darmede in verband staande uitspraken, betr. het administr. burgerl. bestuur in Nederland. 2e deel. 7. afl. gr. 8. Bl. 393—578. Amsterdam, van Kampen. (fl. 1, 60.)

Grossbritanien und Irland.

Walford, *Edw.*, Manual of the civil service and guide to the civil service examinations. London, Longman.

Warren, *Sam.*, A manual of the parliamentary election law of the united kingdom of Great-Britain and Ireland. London 1857. 792 pp. 8⁰. (25 sh.)

Shaw, *G.*, The law and practice of parliamentary elections and registration of voters. With an appendix, containing the reform registration of voters and corrupt practices prevention acts. London 1857. 12⁰. 220 pp. (2 Thlr. 6 Ngr.)

Smith, *J. Toulmin*, The parish: its power and obligations at laws, as regards the welfare of every neighbourhood, and in relation to the state, its officers and comittees and the responsibility of every parishioner etc. 2e edit. 8⁰. 680 p. (18 sh.)

Archbold's Snowden's Magistrate's assistant and police officer's and constable's guide. 3e edit. 12mo. 496 p. (10 sh.)

Byles, *J. Barnard,* A Treatise on the law of exchange, promissory notes, banknotes, bankers'cash-notes, and checks. 7th edit. 8⁰. 620 pp. (22 sh.)

Bayldon, *Rich.*, A treatise on road legislation and management. For the use of membres of Parliament, parliamentary agents etc. 8⁰. 108 pp. (3 sh. 6 d.)

Frankreich.

Bulletin des lois et ordonnances publiées depuis la revolution de jouillet 1830. Tomes I—III. (1830 à 1841.) 2231 p. 8⁰. (12 fr.) Tome V. (1846—48 jusqu'au 22. Febr.) 421 p. (2 fr.) T. VII. 1851—52, jusqu'au 1er Dezbr. XXII, 796 p. 1853. 523 p. 1854 p. 524 — 1069. 1854 331 p.

Laferrière, *F.*, Cours du droit public et administratif. 4e édit. 2 vols. Paris, Cotillon. (18 fr.)

Vauvillers, Manuel de droit administratif. 2e édit. 1 vol. (3 fr. 50 c.)

Chauveau, *Ad.*, Des principes de competence et de jurisdiction administratives. Paris, Cotillon. 3 vol. (21 fr.)

Cère, *Paul*, Nouveau manuel du maire, de l'adjoint, et du conseiller municipal. 4e édit. 1 vol. (4 fr.)

— — Manuel du fonctionnaire chargé de la police judiciaire, administrative et municipale. 1 vol. (4 fr.)

Bacqua de Labarthe, Nap. Code annoté de la police administrative, judiciaire et municipale. Livr. 1 u. 2. Paris, 1856. XI, 592 p. (6 Rthlr.)

Alain, Code formulaire des officiers de police judiciaire etc. 2. vols. (8 fr.)

Braff, *M.*, Administration financière des communes. 2 vols. 8⁰. Paris, 1857.

— — Des octrois municipaux. Resumé des lois, décrets, ordonnances, avis du conseil d'état etc. VIII, 167 p. Paris, Durand. (4 fr.)

Valserres, Manuel du droit rural et d'économie agricole. 1 vol. (7 fr. 50 c.)

Dufour, *G.*, Les lois des mines. Traité pratique etc. 1 vol. 410 p. Paris, Cotillon. (7 fr.)

— — Police des eaux, suivie d'un commentaire special des lois sur l'irrigation et le drainage. VIII, 547 p. 1 vol. (7 fr.)

Annuaire de la boulangerie des arrondissements de St. Denis et de Sceaux, pour l'exercice 1857, comprenant les arrêtés et décrets, ordonnances, décisions, deliberations et instructions, concernant le commerce de la boulangerie de la banlieue. In 8⁰. 488 p. Paris, impr. Pillet fils ainé.

Alauzet, Commentaire du code de commerce et de la legislation commerciale. Tome IV. 555 p. (cplt. 70 fr.)

— — de la loi des faillites et des banqueroutes. In 8⁰. 384 p. (6 fr.)

Pouget, *L.*, Des droits et des obligations des divers commissionnaires ou la commission en matière d'achats et ventes, operations de banque,

assurances, navigation fluviale et maritime, transport par messageries, chemin de fer. 2 vol. Paris, Guillaumin (16 fr.)

Belgien.

Recueil des lois et arrêtés royaux de la Belgique: année 1857. par feuille in 8⁰ prix de l'abonn. (4 Thlr.) mensuellement par livr. in 8⁰. (2 Thlr. 20 Ngr.)

Recueil général des decisions administratives et judiciaires en matière des droits d'enregistrement, de timbre, de greffe, de succession, d'hypothèque et de notariat. Redigé par *M. Robyns.* 10ᵉ année 1857. mensuellement par livr. in 8⁰. Bruxelles. (4 Rthlr.)

Giron, *Alfred*, Du contentieux administratif en Belgique. 8⁰. 144 p. Bruxelles. (23 Ngr.)

Code industriel ou recueil des lois et dispositions concernant l'exercice de l'industrie. In 12. IV, 268 p. Bruxelles. (1Thlr. 6 Ngr.)

Sauveur, *J.*, Législation belge des établissements industriels dangereux, insalubres ou incommodes. In 8⁰. 361 p. Bruxelles. (1 Thlr. 24 Ngr.)

Tarif officiel des droits fixes et proportionels d'enregistrement de greffe et d'hypothèque, y compris la majoration pour différence monétaire et additionels. Gr. in 4⁰. Bruxelles. (18 Ngr.)

Tarif général des douanes de Belgique. In 8⁰. de 138 p. Bruxelles. (1 Thlr.)

Spanien.

Mas y Abad, *D. Celestino*, El poder municipal Nuevo consultor de Alcaldes y Ayuntamientos. 1ª parte. Madrid, 1856. In 4⁰. 218 p. (20 rs.) (segunda parte de dos tomos 44 rs.)

Ley de mineria de 11 de Abril de 1849: reglamento paro su ejecucion y el del cuerpo de ingenieros de minas; con todas las demás instrucciones y órdenes del ramo hasta 1⁰ de julio de 1854, 3. edicion official. Madrid, 1854. imp. militar. 8⁰. 228 p. (10 rs.)

Tratado de la legislacion de arquitectura, agrimensura y caminos vecinales por *Marcial de la Cámara*, mœstro de obras etc. Valladolid, 1855. Madrid, Duran. In 4⁰. XIV, 568 p (54 rs.)

Código de comercio español, concordado y anotado etc. por *D. Ingnacio Miguel y Robert y José Reus y Garcia*, Directores etc. Madrid, 1855. Bailly Baillère. In 4⁰. 452 p. (26 rs.)

Sala, D. *Franc.* Esposicion del nuevo sistema legal de medidas, pesas y monedas españolas etc. Figueras. 1854. 8⁰. 80 pag. (3 rs.)

Colleccion legislativa de instruccion primaria desde la publicacion de la ley de 21 de julio de 1838. Madrid, 1853. Impr. national. En 4⁰. 392 p. (10 rs.)

Italienische Staaten.

Rignano, *J.*, Sággio di un manuale del diritto pubblico interno della Toscana. Firenze, Bianchi & Comp. 1857. (Civiltá cattol. vol. VI. 449 p.)

Deplanque, L., Trattato di contabilità e legislazione commerciale. 2ª ediz. Bologna, 1857. (L. 20.)

Nordamerica.

The United States consular system: a manual for consuls as also for merchants, shipowners and masters, in their consular transactions. 8⁰. 448 pp. Washington. 1856. (21 sh.) 7 Thlr. 6 Ngr. Brockhaus.

Tarife.

Tarifs et conditions réglementaires pour les transports directes de marchandises entre la Belgique, l'Allemagne, la Russie, la Pologne, la Danemark, la Suède, la Suisse, l'Italie, ainsi que les pays situés au delà et vice versâ. gr. 8. 49 p. Bruxelles.

Allgemeiner Zolltarif für den europäischen Handel des russischen Kaiserreichs und des Königreichs Polen, dd. Zarskoje-Selo den 28. Mai/9. Jan. 1857. Nach der von dem Departement des auswärtigen Handels zu St. Petersburg ausgegebenen amtlichen Uebersetzung. gr. 4. 80 S. Berlin, Decker. ($^2/_3$ Thlr.)

IV. Völkerrecht.

Bulmerincq, Aug., De natura principiorum juris inter gentes positivi dissertatio. Dorpati Livonorum, Laakmann. 1856. 8⁰. VIII, 64 S. (54 kr. rh.)

Pando, José Maria de, Ministro etc. Elementos del derecho internacional. Obra póstuma. Madrid 1852. Duran 4⁰. XVI, 700 p. (44 rs.)

Heffter, Prof. *A. G.*, Le droit international public de l'Europe. Traduit sur la 3. édit. de l'original allemand et augmenté d'un tableau politique de l'Europe, des nouveaux traités et de la jurisprudence française par Dr. *Jul. Bergson.* gr. 8. XII, 491 S. Berlin, Schroeder. ($3^1/_3$ Thlr.)

Histoire générale des traités de paix et autres transactions principales entre toutes puissances du monde, depuis la paix de Westphalie, par le comte de Garden. Paris, Amyot. Bis jetzt 15 Bände. à 7 fr. 50 c.

Recueil manual et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle. Par le Baron *Ch. de Martens* et le Baron *Ferd. de Cussy.* Tome VII. gr. 8. III, 619 S. Leipzig, Brockhaus. ($3^1/_2$ Rthlr. I—VII. 21 Rthlr.)

Garcia de la Vega, conseiller de légation. Recueil des traités et conventions concernant le royaume de Belgique. T. III. in 8⁰. de 208 p. Bruxelles, Muquardt. (1 Rthlr 20 Ngr.)

Rohrscheidt, Fr. W. v, Preussens Staatsverträge. Berlin, Schneider. 694 S. (5 Thlr.)

Eisenlohr, Chr. Fr. M., Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutsch-

land, Frankreich und England. Nachtrag. Heidelberg, 1857. Bangel & Schmitt. 8⁰. VIII, 96 pp. (20 Ngr.)

V. Gesellschaftslehre und Politik.

Allgemeines.

Rauh, Dr., Ueber den Ursprung der Staaten. Lex. 8. VIII, 102 S. München, Kaiser. (27 Ngr.)

Frantz, C., Vorschule zur Physiologie der Staaten. Berlin, 1857. 344 S. Schneider. (1 Rthlr.)

Neumann, W., Principien der socialen Ordnung. IV, 140 S. Leipzig, Gerhard. (2/3 Rthlr.)

Bonald, Vicomte de, Législation primitive considerée dans les derniers temps par les seuls lumières de la raison, suivie des divers traités et discours politiques. 5e édit. Paris, 1857. 564 p.

Gabriel, De la vie et de la mort des nations. Lyon, 1857. 8⁰. VIII, 464 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

De grondwettige Regeringsvorm, bestudeerd in Engeland. 8⁰. 15 bl. Kampen, van Holst. (fl. 0, 20).

Taparelli, L., Esame critico degli ordini representativi nella societa moderna. Roma, 1854, 2 vol. Civ. cattol.

Girardin, Em. de, La liberté. LXIV, 316 p. (10 Ngr.)

Bonneval, H. de, Études diplomatiques. 8⁰. VIII, 350 p. Paris, Didot.

Vergé, Ch., Diplomates et publicistes. 1 vol. 8⁰. Paris, Guillaumin. (4 fr.)

Brougham, Lord, Speeches on social and political subjects, with historical introductions. Vol. 2. 453 p. (5 sh.)

Fischer, Dr. *Gustav*, Ueber die Errichtung staatswissensch. Seminarien auf den deutschen Universitäten, nebst einen Bericht über das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena. Jena, 1857. Mauke. XII, 123 S. (1 fl. 12 kr. rh.)

Staatsdienst.

Die Beamten- und Besoldungsfrage in ihrem Zusammenhang mit der Organisation des Staatsdienstes und der Universitäten. 3. Ausg. VIII, 79 S Wien, Wallishäuser. (1/2 Rthlr.)

Kirche. Familie. Ehe.

Janssen, Dr. *C.*, Kirche und Staat. 1. Bds. 1. Abth. Frankfurt a/M. Hedler. (1 fl. 17 Ngr.)

Der Kampf der liberalen und der katholischen Parthei in Belgien, eine Warnung für Deutschland. Briefe eines Belgiers an einen Süddeutschen. Zürich, Meyer & Zeller. 100 S. (50 kr. rh.)

Sebreyne, Le dimanche ou necessité physiologique, hygienique, politique, sociale, morale et religieuse du repos heptamérique ou du repos dominical. Paris. 8⁰. 32 p.

Barrau, Du role de la famille dans l'éducation ou théorie de l'éducation publique et privée. In 8⁰. XII, 375 p. (Ouvr. cour.) (6 fr.)

Prevot-Paradol, Du role de la famille dans l'éducation. In 8⁰. XII, 124 p. Paris. (2 fr. 50 c.)

Die Verhandlungen über den Entwurf des Ehescheidungsgesetzes im Hause der Abgeordneten. Vollständiger Abdruck der stenogr. Berichte, nebst Gesetzentwurf, Motiven etc. Berlin, 1857. Decker. 8⁰. VIII, 538 p. (22½ Ngr.)

Militärwesen.

Armee und Staat. Von einem norddeutschen Offizier. gr. 8. 129 S. Rostock, Leopold. (1 Rthlr.)

Rüstow, W, Die Feldherrnkunst des 19. Jahrhunderts. 2. Abtheil. Zürich, 1857. Schulthess. 8⁰. (3 Rthlr. 8 Ngr.)

Einzelne Staaten.

Preussen.

Lette, Adolf, Ueber die Verfassungszustände in Preussen. Berlin, 1857. Besser. 8⁰. III, 124 p. (20 Ngr.)

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch a. h. Verordnung vom 11. Nov. 1856 einberufenen beiden Häuser des Landtags. Haus der Abgeordneten, 4 Bde. Herrenhaus, 2 Bde. 4⁰. LVII, 2542 S. Berlin, Decker. (7⅔ Rthlr.)

Deutsch-dänische Frage.

Deutschland und Dänemark. Fliegende Blätter aus Bayern. Nördlingen, Beck. 1857. 31 S. (15 kr. rh.)

Betrachtungen über den dänischen Gesammtstaat. März 1857. 24. S. Hamburg, Perthes & Co. (6 Ngr.) — Zur Beleuchtung der dänischen Note vom 23. Februar 1857. 24 S. ibid. (6 Ngr.) — Ueber das Princip der Garanticen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg nebst Schleswig. gr. 8. 61 S. ibid. (12 Ngr.) — Das Scheel'sche Regiment und dessen Nachwirkungen in Holstein. gr. 8. 22 S. Hamburg. (6 Ngr.)

Dickinck-Holmfeld, C., Herr v. Scheel's Fall. Betrachtung der Ursachen und Folgen der dänischen Ministerkrise im April 1857. 16 S. 8⁰. (24 sh.)

Ein Beitrag zur Prægravationsfrage zwischen dem Königreich Dänemark und dem Herzogthum Holstein. gr. 4. 32 S. Kiel, Schwers. (12 Ngr.)

Munch, Prof. *P. A.*, Der Pangermanismus. Eine Schrift für Deutschland und die nordischen Reiche gegen den dänischen Scandinavismus und das Russenthum. Aus dem Norwegischen und mit Anm. 94 S. Hamburg, Hoffmann & Kampe. (12 Ngr.)

Munch, P. A., Ueber den Scandinavismus, frei übertragen mit Einleitung von C. Dickinck-Holmfeld. Erstes Heft: für und gegen Scandinavien. Darstellung und Prüfung der Ansichten und Zwecke verschiedener Anhänger und Gegner des Scandinavismus. 32 S. in 8⁰. (24 sh.)

Oersted, A. S., Bemärkningr til Belysning af den nyeste Tids scandinaviske Politik. I. 134 S. 8⁰. Gyldendal. (80 sh.)

Die Verhandlungen des (preussischen) Herrenhauses über den Antrag der HH. v. Below und Dr. Stahl in der Holstein-Lauenburgischen Angelegenheit, nebst dem Commiss.-Berichte und der Denkschrift zur Begründung des Antrags. Nach den amtlichen Quellen. gr. 8. 32 S. Berlin, Hertz. (4 Ngr.)

Niederlande.

Eeen blik op de onpartijdige beschouwing der grote staatkundige aangelegenheden van den dag en Nederland, door een echt constitutioneel koningsgezinde. 8⁰. 22 bl. Utrecht, Doorman. (f. 0, 50.)

De luxemburgsche coup d'État. gr. 8. 48 bl. Deventer. A. ter Gunne. (f. 0, 50.)

Hasselmann, J. J., Eenige beschouwingen omtrent kolonisatie. gr. 8. 2, 166 bl. Amsterdam, Gebhard. (f. 0, 25.)

Euklaar, E. C., Het kolonisezen met Nederlanders op Java en het tegenwoordig Kultuur-stelsel beschouwd uit het oogpunt van belang en van menschelijkheid. gr. 8. 4, 476 bl. Kampen, K. van Holst. (f. 0, 50.)

Slavenhouders en Slavenvrienden. Eene stem uit Suriname, beantwoord door eene stem uit Holland. gr. 8⁰. 76 bl. Harlem. (f. 0, 28.)

Wolbers, J., Neerlands schuld en Neerlands roeping jegens de slaven in Suriname en vordere nederlandsche westindische bezittingen. gr. 8. 23 bl. Amsterdam, de Hoogh. (0, 15.)

Neuenburg.

Denkschrift über die Neuenburger Frage. 1856. gr. 8. 141 S. Bern, Blom. (8 Ngr.)

Le prince et le peuple de Neuchatel. Réponse au mémoire du conseil fédéral sur la question de Neuchatel. Par Neuchâtelois. Paris, Dentu. 1 vol. 8⁰. (2 fr.)

England.

Beaumont, Jos., What is Lord Elgin to do? The Canton dispute and our relations with China considered. 8⁰. (1 sh. 6 d.)

Frankreich.

Analyse des voeux des conseils généraux de département des divers objets d'administration et d'utilité publique. Session de 1856. Paris, 1857. 8⁰. 342 p.

Girardot, de, Des administrations départementales électives et collectives. 1 vol. in 8⁰. Paris, Guillaumin. (6 fr.)

Spanien.

Borrego, Dr. *Andrés*, Estudios politicos. De la organizacion de los partidos en España, considerada como medio de adelantar la educacion constitucional de la nacion y de realizar las condiciones del gobierno representativo. Madrid, 1855. Duran. LVIII, 312. (16 rs.)

Martin, *C.*, Etat militaire de la Péninsule. Essai sur les modifications à introduire dans le système da la force nationale en vue du role, que l'armée espagnole a rempli dans le passé et de la mission, qui lui est devolue dans l'avenir. Paris, 1857. VIII, 179 p.

Ascarate, *Patricio de*, Esposicion à S. M. sobre arreglo de los fueros de las provincias Vasgonadas. Leon, 1856. Miñon. 30 p. (4 rs.)

Italien.

Gondon, *J.*, L'état de la question napolitaine, d'après les documents officiels communiqués aux deux chambres du parlement britannique. LI, 108 pp.

La diplomazia e la questione Italiana, lettera dei ***Luigi Carlo Farini*** al Signor Guglielmo Gladstone. Torino, 1856. Tip. scolastica.

Orientfrage. Donaufürstenthümer.

Gladstone, *W. E.*, La guerre et la paix; trad. de l'anglais et augmenté de quelques considérations sur les resultats de la dernière paix de Paris. 165 p. Bruxelles. (24 Ngr.)

Borrego, Dr. *Andrés*, La guerra de Oriente, considerada en si misma, y bajo el punto de vista de la parte, que España puede verse clamada à tomar en la contienda europea. Madrid, 1856. Duran. VIII, 296 p. (14 rs.)

Cidharold, La Turquie et les principautés danubiennes. In 8. 52 p. (2 fr.)

Bratiano. *J. C.*, Mémoire sur la situation de la Moldo-Valachie depuis le traité de Paris. 8. Paris, Franck. (1 fr.)

Vaillant, Actes diplomatiques, constatant l'autonomie politique de la Roumanie. Paris. (58 p.)

Wollheim de Fonsera, Dr. *A. E.*, Die Moldau und Wallachei oder: l'union ne fait pas la force. Ein Beitrag zur Beleuchtung der Donaufürstenthümer-Frage. 8. 32 S. Hamburg, Schubarth. (8 Ngr.)

VI. Polizei.

Gesundheit.

Oesterlen, Handbuch der Hygiene, der privaten und öffentlichen. 2. umgearb. Ausgabe. VI, 837 S. Tübingen, 1857. Laupp & Siebeck. (7 fl. 48 kr.)

Bertillon, Conclusions statistiques contre les detracteurs de la vaccine. Paris. XII, 335 p.

Vilain, *Jul.*, Traité théorique et practique de la police des établissements dangereux, insalubres et incommodes. Bruxelles, 1856. 8⁰. XX, 623 p. (3 Thlr. 4 Ngr.)

Spring, *A.*, Compte rendu des travaux du conseil de salubrité publique de la province de Liège, pendant l'année 1856. In 8⁰. Liège.

Sporer, Dr. *G. M.*, Gubern.-Rath, Ueber die Aufhebung der Sanitäts-Reserven und Contumaz-Anstalten. gr. 8. 17 S. Fiume, 1856. Rezza. (1/6 Thlr.)

Bau- und Feuer-Polizei.

Ueber den Ausbau der innern Stadt Wien nach der Idee ihrer bisherigen Entwicklung. Wien, 1856. Braumüller. 17 S. 4⁰.

Ueber Schadenfeuer und Feuerlöschen. Leitfaden für grosse und kleine Gemeinden. Prag, 1857. K. Bellmann. Leipzig, Wienbrack. 115 S. 8⁰.

Sitten.

Bade, *Th.*, Ueber den Verfall der Sitten in den grossen Städten. Mit bes. Berücks. der Zustände in Berlin, und der betr. Polizei-Versuche während der letzten 10 Jahre. 8⁰. 32 S. Berlin, Friedländer. (6 Ngr.)

Parent-Duchatelet, La prostitution de la ville de Paris etc. 3 édit. 2 vol. XXIV, 1628 p. Avec cartes, tabl. et portr. (18 fr.) Auszüge aus diesem Werk: *Richelot*, de la prostitution en Angleterre et en Ecosse. Paris, 1857. (3 fr.) *Marinus*, de la prostitution à Bruxelles. 31 p. *Guardia*, ... en Espagne 44 p. (2 fr.)

Greatest of our social evils, prostitution, as it now exists in London, Liverpool, Manchester, Glasgow, Edinburgh and Dublin: an enquiry into the cause and means of reformation, based on statistical documents. By a physician. London, Longman. 340 p. (5 sh. 6 d)

Bertrand, *L.*, Traité du suicide, considéré dans ses rapports avec la philosophie, la théologie, la medicine, et la jurisprudence. 1 vol. (Ouvr. cour.) Paris, Baillière. (5 fr.)

Gefängnisswesen. Strafcolonien.

Lepelletier, *A.*, Système pénitentiaire complet, ses applications pratiques à l'homme dans l'intérêt de la sécurité publique et de la moralisation des condamnés. 8. 868 p.

Ducpétiaux, *Ed.*, Des conditions d'application du système de l'emprissonnement separé ou cellulaire. In 8. de 138 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Reglement de la maison de sûreté. Nouvelle prison cellulaire à Anvers. 42 p. Bruxelles (27½ Ngr.)

Barbaroux, *C. D.*, Cons. d'Etat, De la transportation. Aperçus legislatifs, philosophiques et politiques sur la colonisation pénitentiaire. Paris, 1857. 8. 421 p.

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Mill, J. S., Principles of political economy. 4th edit. 2 vols. 1214 p. (30 sh.)

Olivier, Th., Principes de l'économie politique. Tournai, 1855. Paris, Guillaumin. 1 vol. in 8. de 200 p.

Villiaumé, Nouveau traité d'économie politique. 2 vol. VIII, 726 p. Paris, Guillaumin. 1857. (12 fr.)

Colins, L'économie politique, source de revolutions et des utopies prétendues socialistes. T. II u. III in 12. 887 p. Paris, Bestel. (à 3 fr. 50 c.)

Alléon, J., Manuel de morale et d'économie politique, à l'usage des classes ouvrières. In 18. 72 p.

Mason, J., An inquiry into the laws, which regulate the circulation and distribution of wealth. New-York, 1857. 8. 118 p. (1 Thlr. 25 Ngr.)

Jenning, R., Social delusions concerning wealth and want. In 8. (4 sh.)

Boccardo, Prof. *Gerolamo*, Dizionario della economia politica e del commercio. Opera originale italiana. Vol. I. Torino, 1857. Seb. Franco e figli.

Larussa, Ant., Saggi di economia pubblica. Milano. 1856. Guglielmini. 8. 29 S.

Medici, Fil., Ricerca degli elementi da cui dedurre il valore dei fondi terrieri, sviluppata in lezioni. Reggio, 1857. 8. 450 p. (3 Rthlr.) Brockhaus.

Carballo y Wanguemert, Benigno, Curso di economia politica. 2 tomos. Madrid, 1855—56. 8. 456 u. 438 p. (6 Rthlr.) Brockhaus.

Volkswirthschaftspflege.

Marlo, Karl, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie. 3. Bd. (Vierte Abtheil. Allgem. praktischer Theil.) Erstes Heft. Kassel, 1857. 96 p. (54 kr. rhn.)

Kayser, L. J., Om arbeidets Ordning. Em Fremstilling af den politiske Oekonomies Grundsätninger. Kjöbenhavn, 1856. 8°. 532 p. (3 Thlr. 20 Ngr.) Brockhaus.

Pechmann, Heinr. Frh. v., Geschichte der Gemeinde Wiesenbrunn und des Bauers Georg Frommholz; oder: wie kann eine Bauerngemeinde durch Vervollkommnung ihres Ackerbaus, ihrer Hauswirthschaft, ihrer Schule, ihrer Armenpflege und ihrer übrigen Gemeinde-Anstalten wohlhabend, reich und in jeder Hinsicht glücklich werden? 1. Heft. gr. 8. VIII, 316 S. München, Palm. (1 fl. 36 kr. 1 Thlr.)

Landwirthschaft.

Assenbaum, Frhr. von, Bericht über die 18. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Prag im Septbr. 1856. Herausgegeben von dessen Geschäftsführer. Prag, 1857. XII, 550 S.

Jahn, C. J. G. A., Betrachtungen über die Freiheit des Grund-Eigenthums und dessen Zertheilung und Zusammenhaltung insbes. durch Lehen oder Stiftungen. gr. 8. 86 S. Halberstadt, Frantz. (1/3 Rthlr.)

Die freie Agrarverfassung nach Peter Reichensperger. Lex. 8. 55 S. Berlin. 1856. Heinike. (1/6 Rthlr.)

Rapport de la commission de la société de l'agriculture de l'Hérault, chargée de l'examen de la question du soufrage de la vigne; par *Jul. Itier*, président. 19 p. Mémoire sur la maladie de la vigne. In 8. 161 p. 2 pl. *Cazalis-Alliot*, Experiences comparatives sur le souffrage des vignes etc. 58 p. Montpellier, 1856. Grottier.

Caimi, Pietro, Cenni sulla importanza e coltura dei boschi, con norme di legislazione e amministrazione forestale. Milano, 1857. 1 vol. in 4. 140 p. Tip. Bernardini.

Real decreto creando la escuela central de agricultura, y reglamentos orgánicos de la misma. Madrid, 1856. fol. 30 p. (4 rs.)

Dumont, Arist., Mémoire sur le projet du canal d'irrigation du Midi pour l'irrigation des plaines de la Provence et du Languedoc etc. 2e édit. In 4. 31 p. et une carte. Paris, Guillaumin. 2 fr.

Zannini, Giamb., Sul piano di ristorazione economica delle provincie venete; esame critico del conte *Pier Luigi Bembo*. Venezia, 1856. 35 p. *Calotta, Giac.*, Sul agricoltura nelle provincie venete. Venezia, 1856. 74 p. *Sceriman*, Conte Fortunato, sulla restaurazione economica delle provincie venete. Venezia, 1856 8. 30 p.

Technische Gewerbe. Gewerbefreiheit und Gewerbeschutz.

Verhandlungen des Vereins zu Förderung des Gewerbsfleisses in Preussen. Red. Prof. Dr. *Schubarth*. Jahrg. 1857. In 6 Lief. gr. 4. Berlin, Geelhaar. (10 Rthlr.)

Noll, Ferd., Betrachtungen über die gesammten Erwerbs-Verhältnisse des preuss. Staats. 1. Heft: Suum cuique oder Muster-Schutz, so wie Schutz für jedes andere gewerbliche Eigenthum, eine Pflicht der Staats-Verwaltung. gr. 8. 47 S. Brandenburg, Müller. (1/3 Rthlr.)

Helfer, Fr. W., Zunftwesen und Gewerbefreiheit. Ein Lebensbild der Jugend des deutschen Gewerbestandes gewidmet. Gotha, 1857. Scheube. (54 kr. rh.)

Bening, Geh. Reg.-Rath, Zur Gewerbe-Ordnung. gr. 8. 48 S. Hannover, Rümpler. (1/6 Rthlr.)

Handel, Handelsfreiheit und -Beschränkungen.

Corra, Maria, Trattato delle societá commercianti. Palermo, 1856. Bianco. 188 p. (gr. 60.)

Laveleye, E. de, Études historiques et critiques sur le principe et les consequences de la liberté du commerce international. Bruxelles, Muquardt. (15 Ngr.)

Cousebant d'Alkemade, L'abolition des priviléges d'après la constitution et le bon marché par le libre échange. 61 p. Bruxelles.

Rapport de la chambre de commerce de Verviers sur l'avantprojet de loi de revision du tarif des douanes et procès-verbal de la séance publique du 17. Febr. 1857 adressés à Mr. le ministre des finances. Verviers.

Koenen, H. J., De vroegere en latere nederlandsche handelspolitiek. Vier vorlezingen. Harlem, 1857. VI, 176 p. (1 Rthlr. 7½ Ngr.) Brockhaus.

Jouyne, Z., Grande extension du commerce exterieur de la France et de ses industries agricoles et manfacturières par le retrait des prohibitions inscrites dans les tarifs des douanes ou Entretiens entre un économiste et un industriel sur le commerce exterieur, sur la législation dans l'économie sociale d'un pays. VIII, 330 p. Paris. (4 fr.)

Congrès international des réformes douanières réuni à Bruxelles, le 22—25. Sept. 1856. 8o. XX, 364 p. Bruxelles. (2 Rthlr. 7½ Ngr.)

Theurungsfrage.

Die Theurung des Getreides und Brennholzes im Verkehrsgebiete von Wien, deren Ursachen, und die Hülfsmittel dagegen. gr. 8. VIII, 382 p. Wien, Braumüller. (1⅕ Rthlr.)

Ein Vorschlag zu Abwendung grosser Schwankungen der Getreide-Preise. Von einem Kaufmann. gr. 8. 19 S. München, Frantz. (4 Ngr.)

De la cherté des céréales. De la production et consommation de la Belgique. In 8⁰. 11 p. — De la cherté des denrées alimentaires et de la liberté du commerce. Nouv. édit. 14 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Geldwesen. Maass u. Gewicht.

Baumgartner, Dr. *Andr.* Freih. v., Die edlen Metalle und ihre natürliche Rangordnung als Geldstoff. Ein Vortrag. 31 S. Wien, Gerold. (⅙ Rthlr.)

Manneqin, Th., Question de la monnaie d'or. 8⁰. 35 p. Guillaumin. (40 c.)

Tarassenko-Otreschkoff, Narcès, cons. d'état. De l'or et de l'argent, leur origine, quantité extraite dans toutes les contrées du monde connu, depuis les temps les plus reculés jusqu'en 1855. Accumulation actuelle de ces metaux dans les principaux états et leur rapport mutuel suivant leur poids et leur valeur. Paris. 2 vol. In 8⁰.

Poisat, Mich., De l'exportation de la monnaie d'argent et de l'importation de l'or. Paris, Benard & Co. — Réponse à Th. Poisat par *H. Dubois-Captain.* ibid.

Hagenberg, J. H, Darstellung eines einheitlichen Maass-, Gewicht- und Münz-Systems für Deutschland, verbunden mit der Decimal-Rechnung. IV, 42 S. Merseburg, Garke. (6 Ngr.)

Creditwesen.

Liebreich, W., Beleuchtung der Hauptgrundsätze hypothekarischer Credit-Institute mit Rücksicht auf die bestehenden vorzüglichsten Anstalten dieser Art. Wien, 1856. Seidel. 42 S. 8⁰.

Goetze, Dr., Die Reform des Hypothekenwesens. Zwei amtliche Berichte. XI, 93 S. Berlin, 1857. W. Hertz. (1 fl. 7 kr rh.)

Saenger, C. v., Die Reform des ländlichen Creditwesens. Bromberg, Levit. 1857. 67 S. (42 kr. rh.)

Billette, Ad., Du crédit agricole et d'une banque agricole. Nouveau puissant moyen d'organisation facilement applicable à toutes les banques de circulation. 79 p. Paris, Impr. Wittersheim.

Caspi, Leone, Del credito, delle banche e delle casse di risparmio nei loro rapporti all' agricultura. Torino, 1857. 1 vol. 264 p.

Maurogonato, J. P., Cenni sul più opportuno ordinamento del credito fondario nelle provincie venete. Venezia, 1856. Tip. Cecchini. 27 S. 8º.

Schwabe v. Waisenfreund, Karl, Ein Beitrag zur Würdigung der Hypothekar-Credits-Abtheilung der österreich. Nationalbank. Wien, 1856. Manz. 44 S.

Gegen die Benutzung der Hypothekar-Credit-Abtheilung der österreich. Nationalbank von Seite der Hypothekbesitzer. Prag, Bellmann. 29 S. (8 Ngr.) Für die Benutzung derselben ... 56 S. Wien, Manz. (1/4 Rthlr.). *Hein*, die österreichische Credit-Anstalt in ihrem Gebahren und die nothwendigen Reformen derselben. Wien, Wallishauser. (4 Ngr.)

Sahrland, Jac. K., Gedanken über mögliche und voraussetzliche Wirkung der k. k. österreich. Credit-Anstalt im Allgemeinen und in ihren Beziehungen zu den Kronländern, Freihandels- und Seestädten des österreichischen Kaiserreichs. III, 64 S. Wien, Manz & Co. (1/3 Rthlr.)

Ursairegui, D. Jos. Manuel, Los bancos prediales o hypotecarios, su origen, historia, constitucion, operaciones, ventajas y modo de establicerlos en España. Madrid, 1853. Bailli-Baillière. In 4º. (6 rs.)

Pereire, Prost y Sevillano, Exámen de la cuestion de las sociedades de credito. Madrid, 1856. Impr. de la Esperanza. 30 p. (4 rs.)

Statut des neuen Credit-Vereins für die Provinz Posen, nebst a.h. Erlass vom 13. Mai 1856. Deutsch und polnisch. 111 S. Berlin, Decker. (6 Ngr.)

Grün, Karl, Die Gefahren des Bankfiebers oder Entwicklung des Kapitalbegriffs. Stuttgart, Sonnewald. 1857. 70 S. (54 kr. rh.)

Courceille-Seneuil, Traité théorique et pratique des operations de Banque. 3e édit. augm. 1 vol. Paris, Guillaumin. 1857.

Bonoventuti, Bartol., Delle banche di circolazione. Torino, 1856. 8º. 82 p.

Horn, J. E., Das Creditwesen in Frankreich. Nationalökonomische Skizze. 2. verbess. Aufl. VII, 139 S. Leipzig, Hübner. (2/3 Rthlr.)

Kuhn, L. F., De l'augmentation du capital de la banque de France. Paris, Impr. Allard. 16 p.

Die Leipziger Credit-Anstalt als Musterbild des Credit-Anstalt-Systems. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des 19. Jahrhunderts. 23 S. Dresden, am Ende. (3 Ngr.)

Börsenwesen. Wuchergesetze.

***Proudhon**, P. S.*, Manuel du speculateur à la bourse. 3e édit augm. Paris, 1857. XVI, 499 pp. Deutsch, Hannover, Mayer. XXIII, 332 S. (1 Rthlr.)

Die Börse, die Börsenoperationen und Täuschungen. Die Stellung der Actionaire und des Gesammtpublikums. Auf Grundlage von *Proudhon's* Manuel bearbeitet. Zürich, 1857. Meyer & Zoller. 8o. VIII, 100 S. (1 fl. rhn.)

***Volkmar**, L.*, Die Verbote gegen den Handel in Werth-Papieren und Actien. Ein Commentar zu den Verordnungen vom 19. Janr. 1836, 27. Janr. 1837, 13. Mai 1840, 24. Mai 1844. gr. 8. VI, 68 S. Berlin, G. Reimer. (1/3 Rthlr.)

***Berendt**, A.*, Die Wucher-Gesetze und ihre Aufhebung 95 S. Berlin, Schneider & Co. (1/2 Rthlr.)

Communicationsanstalten.

Réorganisation de l'administration des chemins de fer, postes et télégraphes. In 8⁰. 24 p. Bruxelles. (12 Ngr.)

*Mémoire de F. B. **Morse***, inventeur de la télégr. électrique, aux gouvernements européens. In 8⁰. 10 p. Paris, Chaix & Co.

***Law**, H.*, A memoir of the several operations and the construction of the Thames tunnel, by Sir Isambert Brunel. 4o. with 26 engrv. (15 sh.)

Rapport van de Commissie uit den Raad der gemeente Groningen en missive van de kamer van koophandel, betr. de verbettering der kanalen en de Prov. Groningen. 8⁰. Groningen, van Bolhuis-Hoitsema. (fl. 0, 50.)

***Negrelli**, Alois v.*, Die gegenwärtigen Transport- und Communications-Mittel Aegyptens mit Beziehung auf die beantragte Durchstechung von Suez. K. k. Hofbuchdr. 18 S. (Aus der Austria 1856. 17. Heft.)

***Bake**, R. W. J. C.*, De doorgraving der landengte van Suez, en hare gefolgen voor Nederland en zyne Koloniën. Twee vorlezingen. Harlem, Krusemann. 4, 106 bl. (fl 1, 10.)

***Bordes**, J. P. de*, De doorgraving van de landengte van Suez. 8⁰. 2, 74 bl. Zutphen, W. Thieme. (fl. 1.)

***Dupin**, Ch.*, Canal maritime de Suez. Rapport à l'Academie des sciences au nom d'une commission. In 8⁰. 72 p.

***Calindri**, Ugo*, Bolletino dell'istmo di Suez, con tavole illustrative. Torino, 1856. Disp. I. II. III. 176 p. Stamperia sociale.

***Kelley**, M. F.*, Projet d'un canal maritime entre l'océan atlantique et l'océan pacifique. 8⁰. Paris, 1857.

Arbeiterverhältnisse. Armenpflege.

Industrial and social position of women in the middle and lower ranks. 420 p. London, Longman. (10 sh. 6 d.)

***Lemercier**, Anat.*, Études sur les associations ouvrières. 276 p. Paris, Impr. Le Clérc & Co. (1 fr. 50 c.)

Siegwolf, A. St., Ueber die Arbeiter-Bewegungen der Gegenwart. gr. 8⁰. 39 S. Frauenfeld, Verlags-Comptoir. (1/4 Rthlr.)

Ashworth, Henry, The Preston strike, its causes and consequences. London, Cash. 1854.

Huber, W. A., Die Wohnungsnoth der kleinen Leute in grossen Städten. gr 8. 56 S. Leipzig, Friedlein. (1/4 Rthlr.)

Friedmann, Bernh., Die Wohnungsnoth in Wien. VIII, 120 S. Wien, Wallishäuser. (2/3 Rthlr.)

Bericht und Rechnung über die Arbeiter-Wohnungen in Basel an die Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen 1857. gr. 4. 20 S. mit 10 Steintafeln. Basel, Schweighauser. (16 Ngr.)

Gensmer, A. B. W., Keine Armuth mehr! oder wie ist durch Anwendung eines einfachen Mittels jeglicher Armuth und Verarmung abzuhelfen und dieselbe für alle Zeiten unmöglich zu machen? 29 S. Berlin, Wedel. (1/6 Rthlr.)

Gerstler, Die Lösung der socialen Frage auf dem mechanischen Wege. IV, 49 S. mit 2 Steintaf. und 5 Tab. Mainz, Kupferberg. (1 fl. 20 kr. 24 Ngr.)

Nitti, Cataldo, Della poverta in Tarento, e dei mezzi per mitigarla ragionamento. Napoli, 1857. 8⁰. 30 p. (gr. 20.)

Jägerschmidt, Droit des pauvres. Mémoire ou conseil d'État, par Mr. le directeur de l'administr. générale de l'assistance publique à Paris contre la compagnie anonyme du Palais de l'industrie. In 4⁰. 24 p. Paris, Dupont.

Hantelmann, E., Vorschuss-Kassen und Vorschuss-Vereine und deren zweckmässige Einrichtung. Nebst einem Entwurf zu einem Statute. 8⁰. 64 S. Emden, Leipzig, Fleischer. (1/4 Rthlr.)

Rapport de la commission permanente pour les sociétés de secours mutuels. Comptes de l'année 1855. 22 p. avec 4 tabl. Bruxelles. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Visschers, Aug., Aperçu des institutions de prévoyance de la Belgique, présenté au congrès international de bienfaisance, dans la séance du 16. Sept. 1856. 8⁰. 32 p. Bruxelles.

Schönberg, Reg.-Ref. v., Ueber Einrichtung der Armenhäuser auf dem Lande und einige damit zusammenhängende Zweige der Armenpflege. Ein Vortrag. 48 S Dresden. (1/6 Rthlr.)

Jonquières, L. V. F. de, La loi de charité (principes de philosophie chrétienne). 32 p. Paris, Dentu.

Haeghen, Ph. van der, Abus de la charité legale au point de vue administratif. In 12. 120 p. Bruxelles. (18 Ngr.)

Liedekerke, le comte de, Projet de loi sur la charité. Discours prononcé à la chambre des réprésentants le 27. avril 1857. Bruxelles. 8 p. (4 Ngr.)

Malon, représ., Projet de loi sur les établissements de bienfaisance. Dis-

cours prononcé le 28 et 29 avril 1857 à la chambre des représ. belges. 8⁰. 52 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Potter, de, Considérations générales sur la charité à propos du projet de loi qui la concerne. 16 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Damme, Jean van, La main morte et la charité. 8⁰. 550 p. Bruxelles. (2 Rthlr. 7½ Ngr.)

La liberté des fondations ou la question des administrateurs speciaux. 8 p. (2 Ngr.)

Mémoire concernant l'administration des hospices et du bureau de bienfaisance de la ville *de Hasselt* de 1839 à 1852. 52 p. Hasselt.

Challice, Mrs., The sister of charity or from Bermondsey to Belgravia. 2 vols. 790 p. (21 sh.)

VIII. Finanzwissenschaft.

Vollert, Dr. *A.,* Die Entstehung und rechtliche Natur des Kammervermögens in Deutschland überhaupt und den Sachsen-Ernestinischen Landen insbesondere. gr. 8. V, 72 S. Jena, Frommann. (⅓ Rthlr.)

Lusac, Jan., Handleiding tot de kennis van de algemeene beginselen der belasting. VIII, 44 S. Leyden, Hazenberg. (f. 0, 60.)

Lafont, M., Impot foncier et valeurs mobilières ou le budjet du souffrage universel. In 8⁰. 40 p. Paris, impr. Chaix.

Le Secq, Établissement d'un nouveau droit sur les valeurs mobilières. In 8⁰. 11 p. Paris, Mallet-Bochelier.

Penfold, Ch., Practical remarks upon the principle of rating railway-, gaz- and water-compagnies: embracing the recent decision of the Deputy-Recorder of Cambridge and of other late cases. 3d edit. 8⁰.

Hock, Dr. *K. Ritter v.,* Die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttgart, Cotta. 1857. 8⁰. 698 S. (6 fl. rh.)

Conte, J. A., Examen de la Hacienda publica de España. 1844—1855. Madrid, Bailly-Baillière. 4 vol. en 4⁰. (76 rs.)

Narvaez, Jos. Lopez, Tratado de hacienda publica o esposicion de las teorias de esta ciencia con aplicacion à la legislacion española. Madrid, 1856. Duran. 4⁰. 260 p. (2 Rthlr.) Brockhaus.

Ocaña, D. José Sanchez, Reseña histórica sobre el estado de la Hacienda y del tesoro público en España durante las administraciones progressista y moderada, y sobre el origen e importe de la actual deuda flotante del Ministerio de Hacienda. Madrid, 1855. Bailly-Baillière. In 4⁰. XIV, 508 p. (30 rs.)

Buys, J. T., De nederlandsche staatschuld sedert 1814. Vier Vorlezingen. 8⁰. 8, 176 bl. Harlem, Geuseman. (f. 1, 75.)

Gigliardi, L., Della legitimazione in linea di finanza di merci vendute e passate in altre mani. Milano, 1857. Tip. Manini. 33 S.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zoll- und Schifffahrts-Abgaben. 4o. III, 307 S. Kopenhagen, Itzehoe, Klaussen. (1⅓ Rthlr.)

Escherich, Dr. *Phil. R. v.*, Grundzüge des Kasse- und Rechnungs-Wesens, mit besonderer Rücksicht auf die Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Oesterreich. Als Leitfaden zu Vorträgen. Wien, 1857. Klopf. VIII, 365 S.

Péreire, *Eug.*, Tableaux sur les questions d'intérêts et de finances. 2e édit. contén. 17 tabl. et une introduct. explic. 1 vol. in fol. Paris, Guillaumin. (10 fr.)

Holger, *Ph. v.*, Das Wissenswürdigste aus dem Gebiete der Waarenkunde. Als Leitfaden für die Vorträge aus der theoret. Waarenkunde am k. k. Wiener Hauptzollamt und als Studienheft für die Prüfungen aus der Waarenkunde für die Bewerber um höhere k. k. Gefällsdienste. Wien, 1857. v. Ghelen'sche Erben. XVI, 143 S. 8o.

IX. Statistik.

Allgemeines.

Iginio, *Alessio*, Dre., Saggio teoretico di statistica. Padova, 1853. 1 vol. in 12o. 96 p. *Annali di statistica*, 1856. Okt.-H. p. 5.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique pour 1857 par *Mrce Block* et *Guillaumin*. 14e année. Paris, Guillaumin & Co. 1857. 668 p. (5 fr.)

Staatshandbücher.

Militär-Schematismus des österreichischen Kaiserthums. gr. 8. XXVIII, 1800 S. u. 240 S. Register. Braumüller. (2⅔ Rthlr)

Königlich preussischer Staatskalender für das Jahr 1857. gr. 8. 1109 S. Berlin, Decker. (3 Rthlr.)

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen. 1857. Herausgeg. von dem Ministerium des Innern. gr. 8. XII, 480 S. Leipzig, Fleischer. (1½ Rthlr.)

Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Baden. 1857. gr. 8. XVI, 428 S. Karlsruhe, Braun. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Staats- und Adressbuch des Herzogthums Nassau für das Jahr 1857. 8. X, 257 S. Wiesbaden, Kreidel. (1 Rthlr.)

Kurfürstlich hessisches Staatshandbuch auf das Jahr 1857. gr. 8. XVI, 536 S. Kassel, Bertram. (1⅓ Rthlr.)

Herzoglich Sachsen-Meiningisches Hof- und Staatshandbuch. 1857. gr. 8. XII, 390 S. Meiningen, Brückner & Renner. (1 Rthlr.)

Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Oldenburg für 1857. gr. 8. XII, 371 S. Oldenburg, Schulze. (1⅓ Rthlr.)

Deutschland im Ganzen.

Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Herausg. von *Otto Hübner*. 5. Jahrg. V, 438 S. Leipzig, Hübner. (2½ Rthlr.)

Bracchelli, *Hugo Franz*, Deutsche Staatenkunde. 2. Bd. 5—7 Lief. 8. S. 385—672. Wien, Braumüller. (à 12 Ngr.)

Meidinger, *Heinr.*, Deutschlands Eisen- und Kohlen-Production in der Neuzeit. Eine geogr. statist. Uebersicht. IV, 258 S. Gotha, Perthes, 1857. (2 fl. 20 kr. rh.)

Oesterreich.

Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Von der Direction der administr. Statistik. Neue Folge I. Bd., das Jahr 1851 mit übersichtl. Einbeziehung der J. 1849 u. 1850 darstellend. 2. u. 7. Heft. gr. Fol. III, 226 S. Wien, Braumüller. (1 Rthlr. 29 Ngr. I. 2. 5—7. 4 Rthlr. 27 Ngr.)

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgeg. von der Direction der administr. Statistik im k. k. Handels-Ministerium. 5. Jahrg. 2. und 3. Heft. gr. 8. Wien, 1856. Braumüller. (1 Rthlr. 28 Ngr.)

Ausweise über den Handel von Oesterreich im Jahr 1852. Von der Dir. der administr. Statistik. Wien, 1855. K. K. Hof- und Staatsdruckerei. XIII, 441, 65 S. Fol.

Uebersicht der Waaren- Ein- und Ausfuhr des allgemeinen östreich. Zollverbands im Sonnenjahr 1856. Herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik im K. K. Handels-Ministerium. 4⁰. VII, 58. Wien, Braumüller. ($^2/_3$ Rthlr.)

Stamm, *Ferdinand*, Verhältnisse der Volks-, Land- und Forstwirthschaft des Königreichs Böhmen. Im Auftrage des Vorstands der 18. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe nach den Erhebungen der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft in Böhmen dargestellt. Prag, 1857. Calve. 8⁰. IV, 407 pp. (1 Rthlr. $27^1/_2$ Ngr.)

Bielz, *E. Alb.*, Handbuch der Landeskunde Siebenbürgens; eine physikalisch-statistisch-topographische Beschreibung dieses Landes. Hermannstadt, 1857. Filtsch. 8⁰. VIII, 615 p. Mit 1 Karte. (3 Rthlr.)

Petter, *Franz*, Prof. Dalmatien in seinen verschiedenen Beziehungen dargestellt. 2 Thle. VIII, 296 u. VI, 316 S. Gotha, Just. Perthes. 1857. (cplt. 4 fl. 42 kr. rh.)

Tormay, Dr. *K.*, Bevölkerung der Städte Buda-Pest, und ihre Bewegung im Jahre 1854—55. Nach authentischen Quellen. Pest, 1857. Herz.

Weeber, Forst-Insp. *Heinr. Cesar*, Die Landgüter Mährens und Schlesiens nach ihren resp. Besitzern und Culturflächen. Ein Beitrag zur Statistik beider Länder. gr. 16. 216 S. Brünn, Nitsch u. Grosse. (24 Ngr.)

Statistischer Ausweis der Gratzer Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1855. Erstattet an das h. Ministerium. Gratz, 1857. Kienreich.

Preussen.

Jahrbuch der Provinz Pommern. Im Bureau des K. Ober-Präs. ausgearbeitet. 10. Ausg. 8⁰. XII, 683 S. Stettin, Müller. ($1^2/_3$ Rthlr.)

Schadeberg, *Jul.*, Skizzen über den Culturzustand des Regierungs-Be-

zirks Merseburg. 3. Abth. Halle, 1857. Schwetschke. 8⁰. V, 161 p. (15 Ngr.)

Bayern. Baden.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. VII. 1. Anbau, Ertrag, Besitz-Verh. und Stückelung des Bodens, Lohn der Landbau-Arbeiter. 2. Bevölkerung p. 1855 sammt Vergleichung der Volkszählungen von 1834 — 1855. Aus amtlichen Quellen herausgeg. von Dr. *E. B. W. v. Hermann*. München, 1857. Cotta. fol. 61 S. (1 fl. 12 kr. rh.)

Die Forstverwaltung Badens. VII, 171 S. mit 3 Tab. in gr. fol. Karlsruhe, Gutsch. (24 Ngr.)

Oldenburg.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, herausgeg. vom statist. Bureau. 1. Heft. Enth. Rhederei, Schiffbau und Schifffahrt für d. J. 1829—1855 nebst Nachtrag für d. J. 1856. gr. 4. IV, 161 S. Oldenburg, Schulze. (1 Rthlr.)

Niederlande.

Staatkundig en staathuishoudkundig Jaarboekje voor 1857. Uitgegeven door de vereeniging voor de statistiek. 9e jaarg. (2e serie, 4e jaarg.) 8⁰. 2, XVI, 397 bl. Amsterdam, Witkamp. (f. 2. 50.)

Statistisch Jaarboek voor het Koningrijk der Nederlanden. 6e jaarg. Uitgegeven door het Departement van Binnenlandsche Zaken. 8. 3 en 488 bl. met Tabellen. s'Gravenhage, van Weelden en Mingelen. (f. 2, 50.)

Staat der Nederlandsche zeemagt en Koopvardij-vloot, op 1. Jan. 1857. 8⁰. 102 bl. Amsterdam, van Tubergen & Co. (f. 0, 30.)

Budddingh, C., Jaarberigten van algemeene statistiek voor landbouw, handel en nijverheid, voor staatslieden, kooplieden en fabriekanten. 5e stuk. 1851—56. gr. 8. bl. 97—192. Haarlem, Kruseman. (f. 0, 90.)

Bydragen tot de bevordering van de kennis der Nederl. Westindische kolonijen. 2e deel. 2e, 3e afl. Haarlem, 1857. 8⁰. p. 81—240. Mit Abbild. (à f. 1, 0.)

Grossbritannien und seine auswärtigen Besitzungen.

Smith, Ch. Manby, Curiosity of London life; or phases physiological and social of the great metropolis. New edit. 8⁰. 416 pp. (4 sh. 6 d.)

Holle, F., Der englische Kanal. Vollständige Beschreibung der Küsten und Inseln, Sandbänke, Klippen und Riffe der Tiden und der gesammten Marken und Seezeichen. Nach den besten engl. Quellen. Hamburg, 1857. Leipzig, Gerhard. 8⁰. XII, 531 pp. (2 Rthlr.)

Archer, W. H., The Victoria statistical register. 8⁰. 1855. London, Guillaume. (Tooke, VI, 781.)

Fauchery, Ant., Lettres d'un mineur en Australie. In 12. Paris, Poulet-Massis. (2 fr. 50 c.)

Briggs, J., India and Europe compared; being a popular view of the

present state and future prospects of our continental empire. London, 1857. 8⁰. 202 p. (2 Rthlr. 24 Ngr.)

— — Deutsch: — Ostindien und England. Eine gemeinverständliche Darstellung des grossen ostindisch-brittischen Reichs mit Bezug auf seine gegenwärtige Lage und den Aufstand. Nach dem Engl. gr. 8. V, 83 S. Berlin, Heinike. (12 Ngr.)

Frankreich und seine Colonieen.

Ministère de l'interieur. Dénombrement quinquennal de la population de l'empire. Paris, 1856. 4⁰. 220 pp.

O'Quin, *K.*, Études sur le décroissement de la population dans le département des Basses-Pyrenées. Pau, 1857. 8⁰. 68 pp.

Annuaire militaire de l'empire français pour l'année 1857. Publié sur les documents communiqués par le ministère de la guerre. In 12. 1250 p. (6 fr.)

Conquet, *P.*, Annuaire de l'administration des contributions indirectes, pour 1857. In 8⁰. VIII, 140 p. Paris, V. Sage. (3 fr. 50 c.)

Husson, *Armand*, Les consommations de Paris. 1 fort vol. in 8⁰. Paris, Guillaumin. (7 fr. 50 c.)

Laurent, *P. F.*, Resumé statistique des recettes et des dépenses de la ville de Paris, de 1841 à 1850 incl., avec deux tableaux récapitulatifs, comprenant les recettes et les dépenses faites pendant une période de cinquante-neuf ans de 1797 à 1855. Paris, 1856. 8⁰. XXXVII, 218 p.

Ribbe, *C. de*, La Provence au point de vue des bois, des torrents et des inondations, avant et après 1789. Paris, 1857. 8⁰. 206 pp.

La Rocca, *J. de*, La Corse et son avenir. In 8⁰. VIII, 500 p. Paris, Plon. (6 fr.)

Hirsch, Dr. *Max.*, Skizze der volkswirthsch. Zustände von Algerien. Mit Rücksicht auf die deutsche Auswanderung. gr. 8. 32 S. Göttingen, Wigand. (1/4 Rthlr.)

Mission de Cayenne et de la Guyane française, avec une carte. 1 vol. in 18. Paris, Julien, Lavier, Cisnard & Co.

Belgien.

Recueil consulaire contenant les rapports et documents adressés au gouvernement Belge par les consuls de Belgique dans toutes les parties du monde, publié en exécution de l'arrêté royal du 13 Dcbr. 1855. Année 1856. 1 vol. in 8⁰ de plus de 1000 p. avec nombreux tableaux. (6 fr. 50 c.) Année 1857 in 4⁰. (Subscr. Prs. 6 fr. 50 c.) Année 1839—55, Choix et extraits de rapports et documents consulaires envoyés pendant cette période. 1 vol. in 8⁰ avec tableaux et tables. Paris, Borrani et Droz. (6 fr. 50 c.)

Scheler, *A.*, Statistique personnelle des ministères et des corps législatifs constitués en Belgique depuis 1830. Bruxelles, 1857. 12⁰. 245 pp. (1 Rthlr. Brockhaus.)

Scheler, *A.*, Annuarie historique et statistique Belge, suivi d'un précis de statistique universelle. 3e année. Bruxelles, 1857. 12⁰. 356 pp. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Statistique de Belgique. Tableau général de commerce avec les pays étrangérs pendant l'année 1855, publiés par le ministre des finances. In 4⁰ de XXIV, 302 pp. Bruxelles, Novbr. 1856. (4 Rthlr.)

Rapport général de la chambre de commerce de Tournai, sur la situation du commerce et de l'industrie en 1856 in 8⁰ de 28 p. Tournai. — de Mons. 28 p. Mons.

Réglement concernant le personnel des fonctionnaires et employés des prisons. In 8⁰. 26 p. Bruxelles.

Spanien. Portugal.

The Attaché in Madrid; or sketches of the court of Isabella II 1 vol. 12. Paris, Dentu. (7 fr. 50 c.)

Algarra, D. *Aug. de*, Mapa descriptivo de las aduanas de España, bajo el punto de vista de sus productos, gastos, movimiento de buques, mercancias y valores de ellas, con varias observaciones sobre el presente y el porvenir de esta renta y del comercio nacional. Madrid, 1856. Bailly-Baillère. (24 rs.)

Italienische Staaten.

Statistica della populazione dello stato Pontificio dell' anno 1853 compilata nel Ministero del commercio e lavori publici. Roma 1856. 4⁰. 324 p.

Palmieri, *Adone*, Topografia statistica dello stato pontificio. Roma, 1857. 8⁰. Annali di statist. Vol. XIV. No. 42.

Relazione di quanto fu operato nell' anno 1855 del Ministero dell commercio, dell' agricoltura e lavori pubblici dello stato Romano. Roma, 1856. In 4⁰.

Almanacco etrusco, cronologico, statistico, mercantile per l'anno 1857. Anno Secondo. Firenze, 1857. 1 vol. 8⁰. 364 p. Tip. Mariani.

Annuario statistico sui dominii estensi pel 1855—56. Modena, 1856. 8⁰.

Milliago, *Escourrou*, De l'Italie agricole, industrielle, et artistique à propos de l'exposition universelle de Paris, suivie d'un essai sur l'exposition du Portugal. Paris, 1856. 1 vol. in 12⁰. 327 p.

Dupynode, *Gust.*, Voyage d'un économiste en Italie. Paris, 1857.

Russland.

Pégot-Ogier, *E.*, La Russie et les chemins de fer russes. 8⁰. Paris, 1857.

Türkei. Aegypten.

Oscanyan, *C.*, The Sultan and his people. Illustrated by a native of Turkey. New-York, 1857. 8⁰. 456 pp. (3 Rthlr.)

Matthieu, La Turquie et ses differents peuples. 2 vol. in 8. Paris, Lagny frères. XXVIII, 768 p.

St. Hilaire, *Barthél.*, Lettres sur l'Egypte. Paris, Lévy. 1 vol. in 8.

America.

Homans, *J. Shmith*, An historical and statistical account of the foreign commerce of the United States, showing the foreign commerce of each state with the aggregate imports from and exports to each foreign nation, from the year 1856 and the foreign commerce of the United States, with every important maritime country in the world during the same period; including a review of the progress of american commerce and preliminary sketches of the trade of the american Colonies. New-York, 1857. 8o. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

The annals of San Francisco etc. by *Frank Soulé*, *John H. Gihon*, *M. D.* and *James Nisbet.* New-York, Appleton & Co. 1855. 8o. 825 pp. (Tooke. VI. 849.)

Borthwick, *J. D.*, Three years in California. London, 1857. 8⁰. 381 pp. (5 Rthlr. 18 Ngr.) Brockhaus.

Kohl, *J. J.*, Reisen im Nordwesten der vereinigten Staaten. New-York, 1857. 8⁰. VI, 534 p. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

Scherzer, Dr. *C.*, Central-America in seiner Bedeutung für den deutschen Handel und die deutsche Industrie. Mit einer Karte. gr. 8. 18 S. Wien, Seidel. (6 Ngr.)

Wells, *W. V.*, Explorations and adventures in Honduras, comprising sketches of travel in the gold regions of Olancho, and a review of the history and general resources of Central-America. With original mapes. New-York, 1857. 8⁰. (4 Rthlr. 20 Ngr.)

Asien.

Siam.

Bowring, *J.*, The Kingdom and people of Siam; with a narrative of the mission to that country in 1855. 2 vols. London, 1857. 8⁰. 900 pp. (12 Rthlr. 12 Ngr.)

China.

Davis, *John Fr.*, China, a general description of that empire and its inhabitants; with the history of foreign intercourse down to the events which produced the dissolution of 1857. New edit. 2 vol. 8⁰. 928 pp. (14 sh.)

Japan.

Tomes, *Rb.*, The Americans in Japan; an abridgement of the Government. Narrative of the U. St. Expedition to Japan, under Commodore Perry. New-York, 1857. 8⁰. VIII, 415 pp. (2 Rthlr. 16 Ngr.)

Einzelne Theile des Staats- und gesellschaftl. Lebens.

Bevölkerung.

Neison, *F. G. P.*, Contributions to vital statistics, being a development of the rate of mortality and the laws of sickness from original and extensive data; with an inquiry into the influence of locality, occupations and habits of live on health, an analytikal view of railway acci-

dents and an investigation into the progress of crime in England and Wales. 3d edit. 4o. 690 pp. (42 sh.)

Dieterici, C. F. W., Ueber das Verhältniss der neu geschlossenen Ehen zu der Anzahl der gleichzeitig Lebenden. gr. 4. 72 S. Berlin, Dümmler's Verlag. (24 Ngr.)

Beneke, Dr. *F. W.* Mediz.-Rath, Mittheilungen und Vorschläge betr. die Anbahnung einer wissenschaftlich brauchbaren Morbilitäts- und Mortalitäts-Statistik für Deutschland u. s. w. 8⁰. 127 S. Oldenburg, Schmidt. (24 Ngr.)

Landwirthschaft.

Jahrbuch der Landwirthschaft und der landwirthschaftl. Statistik für das Jahr 1856. Herausgeg. von Dr. *William Löbe.* 10. Jahrg. gr. 8. VIII, 320 S. Leipzig, Falcke & Rössler. (2 Rthlr.)

Jacini, Stephan, Grundbesitz und Landvolk in der Lombardei. Nach der 3. ital. Orig.-Aufl. übersetzt von Dr. *Pet. Franco.* gr. 8. XV, 367 S. Mailand, München, Franz. (1⅓ Rthlr.)

Jacini, Stef., Le proprietà fondiarià e le populazioni agricole in Lombardia. Considerati nei rapporti con la legislazione positiva. (Sez. seconda.) Venezia, 1856. 8. 26 S.

Gloria, dell' agricultura nel Padovano, leggi e cenni storici. Opera premiata. 2 vol. Padova, 1856. In 8⁰. (L. 12.)

Vernouillet, de, De l'état actuel de l'agriculture dans les états romains. XII, 194 p. Paris, Guillaumin. (3 fr.)

Morquecho y Palma, Dr. *Genaro*, Observaciones generales sobre la agricultura española y la organisacion de su enseñanza. Tudelo, 1855 Madrid, Bailly-Baillière. In 4⁰. 132 p. (8 rs.)

Matthaei, F., Beiträge zur landwirthschaftlichen Organisation Ungarns. Leipzig, Voigt & Günther. VII, 288. (1⅓ Rthlr.)

Hammer-Purgstall, Frhr. v., Das Pferd bei den Arabern. In gr. 4. 96 S. Wien, Braumüller. (1⅚ Rthlr.)

Gewerbe.

Jacobi, L. H. W., Das Berg-, Hütten- und Gewerbewesen des Regier.-Bezirks Arnsberg in statistischer Darstellung nach amtl. Quellen. Iserlohn, Bädeker. (4 fl. 42 kr. rh.)

Exposition universelle de 1851. Travaux de la commission française sur l'industrie des nations, publiés par ordre de l'Empereur. Tome VIII. Application des arts à l'industrie. Paris, 1856. 8⁰. 1043 pp.

Die Industrie-Ausstellung von London, München, Paris, 1851, 1854, 1855, nebst der Entdeckungs-Geschichte des Naturselbstdrucks. Wien, 1857. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 50 S. Mit 5 Bl. und 1 Bl. Naturselbstdruck.

Treves, Cenni critici sulla esposizione industriale veneta del 1856. Venezia, 1856. 8⁰.

Handel. Schifffahrt.

Philippi, Ob.-Reg.-R., *Fr. E. F.*, Beiträge zur Geschichte und Statistik der deutschen Messen. gr. 8. VIII, 112 S. Frankfurt a/O., Harnecker. (2/3 Rthlr.)

Schwarz, Dr. *J. L.*, Hamburgs Handel im Jahr 1856. Nebst Verzeichniss der deutschen Seeschiffe, Actien-Gesellschaften, des deutschen Staats- und Privatpapiergelds, der im letzten Jahre stattgehabten kaufmännischen Zahlungs-Einstellungen etc. gr. 8. X, 166 S. Hamburg, Roth & Köhler. (1 Rthlr.)

Tabellarische Uebersicht des bremischen Handels im J. 1856. Zusammengestellt durch die Behörde für Handelsstatistik. In gr. 4. VII, 227 S. Bremen, Starck. (2 2/3 Rthlr.)

Schirges, Statistik der Rheinschifffahrt s. Staatsrecht.

Nicolich, *N.*, Ueber die Zukunft der Schifffahrt und des Handels auf der untern Donau. Triest, 1856. Buchdr. des östr. Loyd. 16 S. 8°.

Navigazione importazioni ed esportazioni via mare in e da Trieste nel solare 1856. Trieste, Weis. 84 S. gr. 8.

Movimento della navigazione mercantile in Trieste nel solare 1856. Trieste, tip. Weis. 10 S. 4°.

Geld- und Bankwesen. Börsen.

Laurie, *J.*, Universal exchange tables, showing the value of the coins of every country interchanged with each other at all rates of exchange, from one coin to one million coins etc. 2. edit. 8°. 360 pp. (20 sh.)

Gerhard, *Fr.*, Zuverlässiger deutscher Banknoten-Reporter. 1. Jahrg. Mai 1856—April 1857. 24 Nr. fol. New-York, Philadelphia. Schäfer & Co. (3 Rthlr.)

Die Course der Staatspapiere von Frankreich, England, Preussen, Oesterreich und Russland im Jahr 1856. Von *K. O.* (Aus der Minerva von Bran abgedr.) mit 1 lithogr. Tafel. gr. 8. 12 S. Frankfurt a/M. Auffarth. (12 kr. rhn. 4 Ngr.)

Communications-Anstalten.

Heringa St. Gille, Nederlandsch Jaarboekje der posterijen voor 1857. 2e gedeelte. gr. 8°. 6, 100 bl. Schiedam, Heringa. (fl. 0, 75.)

Statistische Nachrichten von den preuss. Eisenbahnen. Bearb. von dem techn. Eisenbahn-Bureau des Ministeriums. 3. Bd. Ergebnisse des Jahres 1855. Imp. 4. VII, 192 S. mit Karte, Plänen und Tabellen. Berlin, Ernst & Korn. (5 Rthlr. 1—3. 12 Rthlr.)

Die Eisenbahnen und die bedeutendsten Post- und Dampfschiff-Verbindungen in Deutschland und den angrenzenden Ländern mit Tabellen der Extra-Post-Zahlungssätze u. s. w. Mit 2 lithogr. Karten. Nach den Materialien des preuss. Post-Cours-Bureaus in Berlin. 1857. Ausg. Nr. 4. gr. 16. 236 S. Berlin, Decker. (12 1/2 Ngr.)

Coursbuch der Eisenbahnen und Dampfschiff-Verbindungen in Deutschland

und den angrenzenden Ländern. Sommer-Cursus 1857. August. gr. 16. 96 S. mit 1 Karte in 4o. Berlin, Barthol. (1/4 Rthlr.)

Armenwesen: Gefängnisswesen.

Helm, Dr. *C.*, Krippenkalender für 1857. Wien, 1856. 8°. 138 S.

— — Die Krippe in Breitenfeld zu Wien. Wien, 1855. 1 Bdchen in 12°.

Andreacci, *Ottavio*, Gli orfanotrofii; cenni storici. Firenze, 1856. G. Mariani. un volo in 12°. 442 pp.

Les ouvriers des deux mondes, par *M. M. le Play*, *A. Forillon*, *E. Delbet* etc. 1er vol. (10 fr.) (1re livr. 3 fr. 50).

Perrot, *L.*, Statistique des prisons et établissements pénitentiaires pour l'année 1855. Rapport à S. Exc. M. le Ministre de l'intérieur sur les années 1852—1855. Paris, 1856. 8o. LXXXVI, 120 p.

X. Geschichte.

Aeltere. Mittlere.

Roscher, *Albr.*, Ptolemäus und die Handels-Strassen in Central-Africa. Ein Beitrag zur Erklärung der ältesten uns erhaltenen Weltkarte. Mit 2 Karten in fol. VIII, 114 S. Gotha, Perthes. (1 Rthlr.)

Grote, *Georg*, Geschichte Griechenlands. Aus dem Englischen von Dr. *N. N. W. Meissner* und vom 6. Bde. an fortges. von *Ed. Höpfner*. 6. Bd. 2. Abth. (Schluss.) gr. 8. S. V—XXXI u. 417—816. mit 1 Steintafel und 3 Karten. Leipzig, Dyk. (3 Rthlr.) (I—VI. 2. 31 3/4 Rthlr.)

Semichon, *E.*, La paix et la trêve de Dieu, histoire des premiers développements du tiers-état par l'Eglise et les associations. Paris, 1857. 8o. XII, 448 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Neuzeit.

The state policy of modern Europe, from the beginning of the 16 century to the present time. 2 vols. 8°. 743 p. (21 sh.)

Gaume, Dr. *J.*, Die Revolution. Historische Untersuchungen über den Ursprung und die Verbreitung des Bösen in Europa. Aus dem Französischen. 5. Thl. Der Voltairianismus. gr. 8. VII, 245 S. 6. Thl. Der Cäsarismus. VIII, 232 S. Regensburg, Manz. (3/4 Rthlr. 1 fl. 12 kr. rh. 1—6. 4 3/4 Rthlr. 7 fl. 36 kr rh.)

Alison, *Archib.*, History of Europe from the fall of Napoleon in 1815 to the accession of Louis Napoleon in 1852. Vol. VI, 698 pp. (15 sh.)

Capefique, La société et les gouvernements de l'Europe après la révolution de février 1848. 4 vol. in 8o. Paris, Amyot. (20 fr.)

Gothaisches geschichtliches Jahrbuch 1856. Der Europäischen Chronik neue Folge. Im Verein mit mehreren Publicisten herausgeg. von Dr. *A. Buddaeus*. Mit 82 politischen Actenstücken. gr. VIII, 875 S. Gotha, Scheube. (3 Rthlr.)

Deutschland.

Historia diplomatica Friderici II. s. constitutiones, privilegia, mandata, in-

strumenta quae supersunt istius imporatoris et filiorum ejus. Accedunt epistolae paparum et documenta varia. Collegit etc. *J. L. A. Huillard-Bréholles.* Tom. V. Pars I. gr. 4. V, 644 S. Parisiis, Leipzig, Dürr. ($5^2/_3$ Rthlr. I—V, 1. 51 Rthlr. 22 Ngr.)

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstenthümer Julich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. Aus den archiv. Quellen. Herausgeg. von *Th. J. Lacomblet.* 4. Bd. 1. Hälfte. Die Urkunden von 1401—1500. Düsseldorf 1857. Schaub. 4o. p. 1—606. (3 Rthlr.)

Fahne, A., Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. A. u. d. T.: Urkundenbuch der freien Reichsstadt Dortmund. 1. u. 2. Abth. XXIV u. 812 S. Köln, 1855, 57. Heberle. ($3^3/_4$ Rthlr. I. II. 1. 2. III. $6^1/_3$ Rthlr.)

Prinzinger, Dr. *A.*, Die älteste Geschichte des bayerisch-österreich. Volksstamms. 1. Thl. gr. 8. VII, 243 S. Salzburg 1856. Gratz, Ferstl. (2 Rthlr. 8 Ngr.)

Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Herausgeg. auf Befehl und Kosten Sr. Maj. des Königs Maximilian II. 4. Bd. XVI, 528 S. München, Franz. (à 1 Rthlr.) (Bd. 2 u. 3 später.)

Zimmermann, Dr. *W.*, Geschichte des grossen Bauernkriegs. Neue Ausg. 7. Lieferung. (2. Bd. S. 185—296.) Stuttgart, 1856. Rieger. (30 kr. rh. 9 Ngr.)

Vehse, Dr. *Ed.*, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation. 40. Bd. (6. Abschn.) A. u. d. T.: Geschichte der kleinen deutschen Höfe. 6. Thl. X, 331 S. Hamburg, Hoffmann & Co. (Subscript. à $1^1/_4$ Rthlr.)

Mayer, *K. A.*, Deutsche Geschichte für das deutsche Volk. (In 2 Bdn.) I. Bd. Leipzig, 1857.

Mühlbach, *L.*, Napoléon in Deutschland. 1. Abth. A. u. d. T.: Rastatt und Jena. 4 Bde. 8o. XVIII, 1306 S. Berlin, 1858. Janke. (6 Rthl.)

Häusser, *L.*, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. 4. Thl.: bis zur Bundes-Akte vom 8. Jun. 1815. gr. 8. XII, 835 S. Berlin, Weidmann. ($3^1/_2$ Rthlr. cplt. $12^3/_4$ Rthlr.)

Kaltenborn, Prof. Dr. *C. v.*, Geschichte der deutschen Bundes-Verhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856 unter Berücksichtigung der Entwickelung der Landes-Verfassungen. In 2 Bdn. gr. 8. XLVIII, 965 S. Berlin, Heymann. (5 Rthlr.)

Diezel, *Gustav*, Geschichte der letzten zehn Jahre für Deutschland. Gotha. Scheube. 1857. XV, 126 S. (1 fl. 3 kr. rhn.)

Oesterreich.

Fontes rerum austriacarum. Herausgeg. von der hist. Commission der K. Academie der Wissenschaften. 2. Abtheil.: Diplomataria et acta. Innh.

Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg bis zum Ende des 14. Jahrh. Bearb. vom Chorherrn Dr. *Hartmann Zeibig*. 1. Thl. (LXV u. 480 S.)

Monumenta habsburgica. Sammlung von Actenstücken und Briefen zur Geschichte des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473 bis 1576. 2. Abth. Kaiser Karl V. u. Philipp II. A. u. d. T.: Actenstücke und Briefe zur Geschichte Kaiser Karls V. 2. Bd. Aus dem k. Hof- und Staatsarchive zu Wien mitgetheilt von Dr. *Karl Lanz*. Einleitung zum 1. Bd. XX u. 283 S. Wien, Gerold's Sohn. 1 Rthlr. (I. 2. II 1. 2. 6 Rthlr. 14 Ngr.)

Ankershofen, *Gottl.* Frh. v., Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnthen bis zur Vereinigung mit den österreich. Fürstenthümern. 2. Bd. 4. Heft. S. 976—1122. 3. Bd. (1780—1835.) 1. Heft. III, 371 S. Klagenfurt, Leon. 1856. 1857.

Romanin, Storia documentata di Venezia Fasc. 15. Venezia, 1857. 8⁰. (L. 2. 77.)

Mühlbach, L., Kaiser Joseph II. und sein Hof. 2. u. 3. Abth. (Kaiser Joseph und Marie Antoinette. Kaiser Joseph als Selbstherrscher.) 2. Aufl. 8. XXVI, 654 S. XXVIII, 626 S. Berlin, Janke. (à 1½ Rthlr.)

Preussen.

Riedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis. Des 1. Hauptheils 12. 13. Bd. Berlin, 1857. G. Reimer. 4⁰. III, 516, IV, 523 pp. (à 4 Rthlr. 15 Ngr.)

Macaulay, *Thom. Bab.*, Friedrich der Grosse. Mit einem Vorwort des Uebersetzers. gr. 8. XVI, 98 S. Halle, Granger. (½ Rthlr.)

Hahn, Dr. *Ludw.* Geh. Reg.-Rath, Geschichte des preussischen Vaterlands. 3. Aufl. 2. Lief. gr. 8. 65—128 S. Berlin, Hertz. (à ⅙ Rthlr.)

Würtemberg. Sachsen. Hessen-Kassel.

Martens, K. v, Generalmajor, Geschichte von Hohentwiel. Herausgeg. unter Vermittlung des Königl. statist. topographischen Bureaus. 8⁰. VIII, 267 S. Stuttgart, Metzler. (1 Rthlr. 6 Ngr. 1 fl. 48 kr. rhn.)

Peschek, Dr. *Chr. Ad.*, Die böhmischen Exulanten in Sachsen. Ihr Einfluss auf die Cultur Sachsens bis zu Ende des 17. Jahrh. VI, 170 S. Leipzig, Hirzel. (1⅓ Rthlr.)

Weyland, vorm. Geh. Rathspräs., *P. C*, Lebens- und Regentengeschichte des höchstseel. Grossherzogs Carl August von Sachsen-Weimar-Eisenach etc. bis zum Jahr 1826 bearb. Mit den nöthigen Ergänzungen bis zu dessen Tod vermehrt vom Minist.-Secretär *A. A. C. F. Faselius*. gr. 8. III, 60 S. Weimar, Voigt. (¼ Rthlr.)

Rommel, Staatsr., *Chr. v.*, Zur Geschichte der französ. Colonieen in Hessen-Cassel. gr. 8. 106 S. Cassel, Bopé. (½ Rthlr.)

Hannover. Hamburg. Lübeck.

Grotefend, G. A., Auditor, Geschichte der allgemeinen landständischen

Verfassung des Königreichs Hannover in den Jahren von 1814 bis 1848. Staatsrechtliche Versuche. gr. 8. VII, 270 S. Hannover, Helwing. (5/6 Rthr.)

Heimbürger, H. Ch., Wilhelm der Jüngere, Herzog von Braunschweig-Lüneburg und Stammvater des Hauses Hannover. Ein Lebens- und Zeitbild nach ungedruckten und gedruckten Quellen. 12. IX, 206 S. Celle, Schulze. (2/3 Rthlr.)

Gallois, Dr. *J. G.*, Geschichte der Stadt Hamburg. Nach den besten Quellen bearb. 3. Bd. Specielle Geschichte der Stadt seit 1810. gr. 8. III, 816 S. Hamburg, 1856. Tramburg's Erben. (3 Rthlr. I—III. 7 Rthlr.)

Klug, Pastor *K.*, Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französ. Kaiserreich 1811—13. 2. Abth. gr. 8. XIV, 299 S. Lübeck, 1856, 57. v. Rohden. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Schweiz.

Segesser, Ant. Phil. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 3. Bd. 1. Lief. oder 11. und 12. Buch. Allgemeine Einleitung in die Geschichte der letzten 3 Jahrhunderte. Die aristocratische Verfassung. Luzern, 1857. Gebr. Räber. 8o. III, 387 pp. (1 Rthl. 12 Ngr.)

Romang, J. Jak., Die englische Schweizer-Legion und ihr Aufenthalt im Orient. Langnau, 1857. Bern, Blom. 8o. 124 p. Mit 4 Tafeln. (16 Ngr.)

Dänemark.

Becker, P. W., Samlinger til Danmarks Historie under Kong Frederik den tredies Regjering af udenlandsske Archiver. Anden Deel. 528 S. 8o. Gyldendal. (3 Rdl. 48 sh. I, II. 6 rdl. 60 sh.)

Christian VII eller Regjeringsperioden fra den 14. Janr. 1766 til den 13. Marts 1808. 340 Sider. Pio. (84 sh.)

Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv, indeholdende Bidrag til Dansk Historie af utrykte Kilder. Andet Bieds förste Hefte. Kjöbenhavn, 1857. 4o. 100 p. (1 Rthlr.)

Oettinger, Ed. Maria, Geschichte des dänischen Hofes von Christian II. bis Friedrich VII. 3. Bd. VIII, 324 S. 4. Bd. VIII, 315 S. Hamburg, Hoffmann & Kampe. (à 1¼ Rthlr.)

Niederlande.

Het nederlandsche rijksarchief. Verzameling van onuitgegeven oorkonden en bescheiden voor de geschiedenis des vaterlands. Uitgegeven door Dr. *R. C. Bakhuizen van den Brink* etc. 3e en 4e afl. Roy. 8o. bl. 235—450. s'Gravenhage. M. Nyhoff. (f. 3. 80. Dl. I. compl. f. 7, 60.)

Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau. Recueil publié, avec autorisation de S. M. le Roi, par *Groen van Prinsterer*. Deux. série. Tome I. 1584—1599. gr. 8o. 2, XXXVIII, 2 en 265 bl. Utrecht, Kemink. (f. 4, 80.)

Kroon, A. W., Geschiedenis van het huis van Oranje-Nassau. 6e afl. gr. 8o. (bl. 241—288.) Utrecht, de Zwaan. (f. 0, 85.)

Chijs, Mr. J. A. van, Geschiedenis der stichting van de Vereenigde O. J. Compagnie en der matregelen van de Nederlandsche regering betreffende de vaart op de Oost-Indië, welke aan deese stichting vooraf gingen. 2e verm. druk. gr. 8o. 12 en 191 bl. Leyden, P. Engels. (f. 2.)

Jlsselsteyn, Nic. Jan van, De fransche protestanten in de Nederlandsche republiek in den Jahre 1625. Acad. proefschrift. 8o. XII, 115 bl. Leiden, van der Hock.

— — Over den invloed van de kerkelijke wetgeving der middeleeuwen op den regttoestand van Nederland. 8o. X, 106 bl. Leiden, Gebr. van der Hoek.

Motley, John Lothrop, The rise of the dutch republic. A history. Vol. I. 484 S. 8o. Vol. II. part 1. 1—193 S. Amsterdam, Binger Br. (cplt. I. II. 1. f. 3. 60.)

Grossbritannien. Ostindien.

Gouraud, M., Histoire des causes de la grandeur de l'Angleterre, depuis les origines jusqu'à la paix de 1763. Paris, Durand. 1 vol. 8o.

Luttrell, M., Historical relation of state affairs, 1678 to 1714. 6 vols. 8o. 5400 p. (60 sh.) (21 Rthlr. Brockhaus.)

Howley, Edw., A concise history of the english constitution. 8o. 403 p. (7 sh. 6 d.)

Palgrave, Fr., The history of Normandy and of England. Vol. II. London, 1857. 8o. 950 p. (8 Rthlr. 12 Ngr. Brockhaus.)

Buckle, H. Thom., History of Civilisation in England. Vol. 1. 8o. 860 p. (21 sh.)

Möckern, Phil. v., Ostindien, seine Geschichte, Cultur und seine Bewohner. Resultate eigener Forschungen und Beobachtungen an Ort und Stelle. Deutsche Orig. Ausg. 2 Bde. gr. 8. XVII, 722 S. Leipzig, Costenoble. (4¼ Rthlr.)

Frankreich.

Thierry, Améd., Histoire des Gaulois depuis les temps les plus réculés jusqu'à la domination romaine. Nouv. édit. revue et corr. 2 vol. in 8o.

Perry, Walter C., The Francs; from their first appearance in history to the death of King Pepin 8o. 513 pp. (12 sh. 6 d.)

Junghans, W., Die Geschichte der französischen Könige Childerich und Chloderich, kritisch untersucht. Göttingen, 1857. Vandenhoeck & Ruprecht. 8o. 152 p. (20 Ngr.)

Moke, Prof. de l'univers. de Gand, Mémoire sur la population et la richesse de la France au quinzième siècle. In 4o. 75 p.

Capefique, Ouvrages historiques. Francois 1er et la renaissance. 4 vol. in 8o. (20 fr.) Louis XV et la société du dix-huitième siècle. 1 vol. in 12. (3 fr. 50 c.) Louis XVI et ses relations diplomatiques avec l'Europe,

l'Amerique, l'Inde et l'empire ottoman. (1 vol. in 12.) 3 fr. 50 c. Trois siècles de l'histoire de France. Maison de Bourbon. 1548—1848. 2 vol. in 8o. (10 fr.)

Poirson, *A.*, Histoire du règne de Henri IV. 2 vol. in 8o. LVIII, 1552 p. (18 fr.)

Chronique de la régence et du règne du Louis XV 1718—1763 ou journal de Barbier. 2e et 3e series. (1727—34. 1735—1744.) 1132 p. Paris, Charpentier. (7 fr.)

Feuillide, *C. de*, Avant 1789. Libertés, droits, royautés. 1 vol in 8. de 490 p. (5 fr.)

Tocqueville, *Alex.*, Das alte Staatswesen und die Revolution. Deutsch von *Arnold Boscowitz*. XVI, 339 S. Leipzig, Mendelssohn. (2 Rthlr.)

Martin, *H.*, Histoire de France depuis les temps les plus reculés jusqu'en 1789. Tome 9. 4e edit. in 8. 568 p. (5 fr.)

Etudes historiques sur la revolution française de 1789 par un étranger. Tome 1er. In 8. 573 p.

Fiessée, *Eug.*, Geschichte der Fremdtruppen im Dienste Frankreichs, von ihrer Entstehung bis auf unsere Tage, sowie aller jener Regimenter, welche in den eroberten Ländern unter der ersten Republik und dem Kaiserreiche ausgehoben wurden. Deutsch von *F. Symon de Carneville*. 1. Bd. 1—4. Lief. München, 1856—57. Lindauer. 8⁰. XXI, p. 1—298. Mit 2 Taf. (p. Lief. 15 Ngr.)

Bresson, *Jac.*, Histoire financière de la France, depuis l'origine de la monarchie jusqu'à l'année 1828. 3e édit. 2 vol. Paris, 1857. 8o. XII, 866 pp. (5 Rthlr.)

Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire en France. 1814—1848. 2 vol. in 8o. XII, 1229 p. Paris, M. Levy frères. (15 fr.)

Nouvion, *Victor de*, Histoire du règne de Louis Philippe I roi des français 1830—1848. Vol. Ier. 8o. Paris, 1857. VIII, 528 p. (4 vol. à 6 fr. le vol.)

Granier de Cassagnac, Histoire de la chute du roi Louis Philippe, de la republique de 1848 et du rétablissement de l'empire. 1848—1855. 2 vol. in 8. XVI, 1003 p. (12 fr.).

Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. 4 vol in 8o. Paris, M. Levy. (24 fr.)

Baumont Vassy, de, Histoire de mon temps. 1re série. Règne de Louis Philippe. Seconde république. (1830—51.) Tome III. In 8⁰. 523 p. (6 fr.)

Belgien.

Graet, *J. B. de*, Récit des troubles et des événements qui ont eu lieu dans la ville de Gand à l'époque de la revolution de 1830. In 8o de 101 p. Gand. (12 Ngr.)

Thonissen, *J. J.*, La Belgique sous le règne de Léopold. Ier. Etudes d'histoire contemporaire. T. III. In 12. de 4, 366 p. Liège. (1 Rthlr.

Oppelt, Gust., Relation historique des solennités nationales qui ont eu lieu en Belgique de 1853 à 1856. Bruxelles, 1857. 8⁰. 116 p. mit Abbild. (5 Rthlr.)

Spanien.

Lafuente, D. Modesto, Historia general de España, desde los tempos mas remotos hasta noestros dias. Madrid, 1850—56. Mellado T. I—XVII en 4⁰. (à 20 rs.)

Relazioni degli stati Europei, lette al Senato dagli ambasciatori Veneti nel secolo decimo settimo. Racolte ed annotate da Nicola *Barossi* e Guilielmo *Berchet*. Serie I. *Spagna* Vol. I. Venezia, Naratovich, 1856. 1. u. 2. Heft. 160 S. 8⁰.

Cos Gayon, D. Ferd., Historia de la administracion publica de España en sus diferentes ramos, de derecho politico, diplomacio, organizacion administrativa y hacienda, desde da dominacion romana hasta nuestros dies, sequida de un indice alfabético de libros originales de autores españoles sobre las diversas materias de la administracion. Madrid, 1851. Villaverde. 4⁰. (24 rs.)

Martos, Dr. *Christ.*, La revolucion de julio en 1854. Publicada por D. Anselmo *Santa Coloma*. Madrid, 1854. Duran. 4⁰. 352 p. (28 rs.)

Borrego, Dr. *Andrés*, España y la revolucion ó estudio sobre el carácter de las reformas que han cambiado el estado de la sociedad española. Orígen, sintomas y pronóstico de la revolucion de 1854. Madrid, 1856. Duran. En 8. X, 264 p. (10 rs.) 1 Rthlr. Brockhaus.

Helps, Arthur, The spanish conquest in America, and its relation to the history of slavery and to the government of the Colonies. Vol. 3. 8⁰. 592 pp. (16 sh.)

Italienische Staaten.

Archivio storico italiano. Nuova Serie. Tomo IV. Disp. seconda. Firenze. G. P. Vieusseux, 1857. 282 p. (Mit zahlreicher Literatur-Angabe über italienische Geschichte.)

Reumont, Alfr. v., Beiträge zur italienischen Geschichte. 5. u. 6. Bd. 8. XI, 1021 S. Berlin, Decker. (4½ Rthlr. 1—6. 13½ Rthlr.).

d'Hervey-Saint-Denys, Leon, Histoire de la revolution dans les deux Siciles depuis 1793. Paris, 1856. 1 vol. in 8⁰.

Rosa, Gabr., Delle leggi di Bergamo nel medio evo. Ricerche. Bergamo, 1856. 12⁰. 92 pp.

Galligaris, Histoire de l'Empereur Napoléon 1er en Italie, composée par les meilleurs écrivains de l'Orient. gr. in 8 avec fig. et pl. (36 fr.)

Perrens, F. P., Deux ans de révolution en Italie. 1848—49. In 18. XII, 547 p. (3 fr. 50 c.)

Russland.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurland's, herausg. von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der

russischen Ostsee-Provinzen. VIII. Bd. 3. Heft. Riga, 1857. 8o. VIII, 367—550. (26¹/₃ Ngr.)

Miliutin, Geschichte des Krieges Russlands mit Frankreich unter der Regierung Kaiser Pauls I. im Jahre 1799. 2. Bd. Deutsch von *Ch. Schmitt.* München, 1857. Lindauer. 8o. 615 pp. Mit 10 Plänen etc. (à 3 Rthlr. 16 Ngr. Brockhaus.)

Belani, *H. E. R*, Russische Hofgeschichten. Neue Folge. Von Katharina II. bis Nicolaus I. 3. Bd. 8. XXIV, 982 S. Leipzig, Fritzsche. (4 Rthlr.)

Daschkoff, Fürstin, Memoiren. Zur Geschichte Kaiserin Katharina II. Nebst Einleitung von *Alex. Hersen*. 2 Thle. 8. XXXX, 800 S. Hamburg, Hoffmann & Kampe. (3 Rthlr.)

Blum, *K. L.*, Ein russischer Staatsmann. Des Grafen Jacob Johann Sievers Denkwürdigkeiten zur Geschichte Russlands. (In 4 Bdn. 1. u. 2. Bd. gr. 8. XI, 996 S. Leipzig, Winter. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

Canale, *Mich. Q.*, Della Crimea, del suo commercio, e dei suoi dominatori dalle origini fino ai di nostri commentari storici. Vol. I—III. Genova, 1855. 56. fasc. 1—29. (15 fl. 54 kr.)

Turkei.

Quérard, *I. M*, La Roumanie, Moldavie, Valachie et Transylvanie (ancienne Dacie), la Serbie, le Montenegro et Bosnie. Historique de ces principautés. Paris, Franck. 8o. (2 fr.)

Türkische Rede nach besonderen Quellen. A. u. d. T.: Ueber den Ablauf der orientalischen Angelegenheit um die Mitte des 19. Jahrh. Mit e. Anhang, enth. den Friedensvertrag vom 30. März 1856, nebst Erläuterungen. gr. 8. XVI, 142 S. Leipzig, O. Wigand. (⁵/₆ Rthlr.)

Nord- und Südamerika.

Elliot, *C. W.*, The New-England history from the discovery of the Continent by the Northmen, a. D. 986 to the period when the colonies declared their independence, a. D. 1776. 2 vols. New-York, 1857. 8o. 479 u. 492 pp. (8 Rthlr.)

Tucker, *G.*, The history of the United States, from their colonization to the end of the twenty-sixth Congress in 1841. In 4 vol. Vol. II. and III. Philadelphia, 1857. 8o. XIX, 518 u. 526 p. (8 Rthlr.)

Jeanne, *Grégoire*, Histoire des États-Unis. Livres I u. II. 2 vol. in 18. Paris, Chamerot.

De Bow, The southern states, embracing a series of papers condensed from the earlier volumes of the Bow's Review, upon the cultivation, commerce and manufacture of Cotton, thogether with historical and statistical sketches of several of the southern and south-western states, their agriculture, commerce etc. Washington and New-York, 1856. 8o. 464 p. (4 Rthlr.)

Abridgement of the debates of Congress, from 1789 to 1856. From Gales and Soaton's Annals of Congress; from their register of debates and

from the official reported debates, by *C. C. Rives*. By the Autor of the thirty years view. 2 vols. New-York, 1857. 8o. IX, 802 u. 772 pp. (12 Rthlr. Brockhaus.)

Wells, W. V., Walkers Expedition nach Nicaragua und der central-americanische Krieg nebst der vollständigen diplomat. Correspondenz. Aus dem Engl. gr. 12. X, 217 S. Braunschweig, Schulbuchhandlung. (1 Rthlr.)

Brasseur de Bourbourg (abbé), Histoire des nations civilisées du Mexique et de l'Amerique centrale, durant les siècles antérieurs à Christophe Colomb, écrite sur les documents originaux et entièrement inédits. Tome 1er. comprenant les temps heroiques et l'empire des Toltéques. gr in 8o. Paris, Bertand. (L'ouvr. cplt. 4 vol.)

Oliva, Histoire de Peru. Trad. de l'espagnol sur le manuscr. inédit, par *M. H. Ternaux-Compans*. in 16. 128 p. (5 fr.)

China.

Neumark, J, Die Revolution in China in ihrer Entstehung, ihrer politischen und religiösen Bedeutung, und ihrem bisherigen Verlauf. Nach Meadows' The Chinese and their rebellions etc. Mit 1 Karte von China. 8. XVII, 296 S. Berlin, Schindler. (1 1/3 Rthlr.)

Einzelne Gebiete oder Erscheinungen im gesellsch. und staatl. Leben.

Sclaverei.

Larroque, P., L'esclavage chez les nations chrétiennes. Paris, Guillaumin. 8o. (3 fr.)

Sitten.

Saillet, A. de, Histoire des duels célèbres. Tome 1er. 411 p. (7 fr.)

Ueber Prostitution s. Polizei.

Kirche und Schule.

Gray, Hamilton, The empire and the church from Constantine to Charlemagne. London, Longman. 691 p. (12 sh)

Laemmer, Dr. H., Pabst Nicolaus I. und die Byzantinische Staatskirche seiner Zeit. Eine kirchengeschichtl. Skizze. 8. VI, 193 S. Leipzig, Giegler & Violet. (1/2 Rthlr.)

Pellisson et d'Olivet, Histoire de l'Academie française, avec des éclaircissements et notes, par *Ch. Livet*. 2 vol in 8o.

Wagner, H., Geschichte der hohen Karlsschule. 1. Bd. Heft I—VII. Die Karlsschüler nach archival. Quellen. 8o. S. 1—696. 2. Band S. 1—176. Würzburg, Etlinger. 1856, 1857.

Chronik der Universität Kiel. 4o. Kiel, Acad. Buchh. (2/3 Rthlr.)

Zarncke, Fr., Die urkundlichen Quellen zur Geschichte der Universität Leipzig in den ersten 150 Jahren ihres Bestehens. Mit 2 Tafeln. Leipzig, Hirzel. 1857. (3 Rthlr.)

Schreiber, Dr *Heinr.*, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg i. B. 2. Lief. Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg

i. B. I. Thl. von der Stiftung der Univers. bis zur Reformation. Freiburg, Wrangler. (1 fl. 30 kr. rh.)

Seifart, K., Altdeutscher Studenten-Spiegel. Bremen, 1856. Strack. 71 S. ($7^1/_2$ Ngr.)

Landwirthschaft. Handel.

Revillout, C., Etude du colonat chez les Romains. In 8o de 3 f. (1 fr.)

Cancalon, Vict., Histoire de l'agriculture, depuis les temps les plus reculés jusqu'à la mort de Charlemagne. Documents inédits sur l'histoire des Gaulois, leur origine etc. Paris, 1857. 8o. XXVI, 474 p. (6 fr.)

Ribbe, Ch. de, La provence au point de vue des bois, des torrens et des inondations avant et après 1789. 1 vol. in 8o. Paris, 1857. Guillaumin. (3 fr.)

Schreiber, Jos. Ritter v., Darstellung der Gründung und Entwickelung der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien als Festalbum bei Gelegenheit der 50jährigen Jubilæumsfeier der Gesellschaft. Wien, 1857. Hof- und Staatsdruckerei. X, 336 S. Mit 10 lithogr. Portr. 6 Tab. und 1 Karte.

Bruhns, E., Die Kornpreise zu Lübeck und Neustadt von 1833—1856 praktisch bearbeitet. 1 Steintafel in gr. fol. Eutin, 1856. Völkers. (1 Rthlr.)

Gilbart, J. W., Lectures sur l'histoire et les principes du commerce chez les anciens. Trad. de l'anglais. 1 vol. in 18. Paris, Guillaumin. (1 fr. 50 c.)

Salvator, Ed., Histoire commerciale, politique et diplomatique des Echelles du Levant, l'Orient, Marseille et la Mediterranée. 2e édit. Paris, 1857.

Das Haus Rothschild, seine Geschichte und seine Geschäfte. Aufschlüsse und Enthüllungen zur Geschichte des Jahrhunderts, insbesondere des Staatsfinanz- und Börsenwesens. (In 8—9 Lief.) 1—5. Lief. gr. 8. 1. Thl. S. 1—320 u. 2. Thl. 1—80. Prag, Kober. (à 7 Ngr.)

Verkehrsmittel.

Ramée, D., Histoire des chars, carosses, omnibus et voitures de tous genres. Paris, Amyot. (3 fr. 50 c.)

Nathanson, M. L., Börsoperationerne og coursens Gang, fornemmelig fra 1807 til 1814. Kjœbenhavn, 1856. 8o. 100 pp. (20 Ngr.)

Orientalischer Krieg.

Briefe aus dem Haupt-Quartier, oder die Wahrheit über den Krieg in der Krimm. Von einem Officier des engl. Stabes. Uebersetzt von Artil.-Lieut. F. S. 2 Bde. 8o. XVIII, 682 S. Berlin, Schneider. ($2^1/_3$ Rthlr.)

Armenwesen.

Häser, Prof. Dr. H., Geschichte christlicher Krankenpflege und Pflegerschaften. 8o. VII, 126 S. Berlin, Hertz. ($^3/_4$ Rthlr.)

Politische u. sociale Persönlichkeiten. Memoiren.

Briefwechsel zwischen *Friedrich Gentz* und *Adam Heinrich Müller*. 1800 bis 1829. gr. 8. VI, 411 S. Stuttgart, Cotta. (3 fl. 36 kr. rhn. 2 Rthlr. 4 Ngr.)

Eilers, Gerd., Meine Wanderung durchs Leben. Ein Beitrag zur inneren Geschichte der ersten Hälfte des 19ten Jahrh. 2. Thl. Leipzig, 1857. Brockhaus. 8. XXII, 314 p. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Staatspolitische Gesinnungen des Dr. Ludwig Carl Heinrich Frh. *v. d. Pfordten*, Minister-Präsidenten von Baiern. Bamberg, 1857. Lotzbeck. 90 S. (36 kr. rhn.)

Feugueray, H. R., Essai sur les doctrines politiques de St. Thomas d'Aquin, précedé d'une notice sur la vie de St. Thomas d'Aquin, par M. Buchez. 1 vol. in 18. (3 fr. 15 c.)

Mémoires du maréchal Marmont, duc de Ragusa de 1792 — 1841. Tome VII—IX. Schluss. Paris, 1857. 8o. (2 Rthlr.) Brockhaus.

Le maréchal Marmont duc de Raguse, devant l'histoire. Examen critique et réfutation de ses mémoires d'après des documents historiques, la plupart inédits. Paris, 1857. 8o. 180 pp. (25 Ngr.)

Laurent, Refutation des mémoires du maréchal Marmont, duc de Raguse. Paris, 1857. 8o. 448 p. (2 Rthlr.)

St. John, James, Aug., Louis Napoleon, Emperor of the French: a biography. 8⁰. 377 pp. (10 sh. 6 d.)

Histoire de l'assassinat du comte Rossi. Trad. de l'italien par *M. J. Marchal*. 8o. Liége. (14 Ngr.)

Missions diplomatiques de Corneille Dulpicius de Schepper, dit Scepperus, Ambassadeur de Christiern II., de Charles V., de Ferdinand I. et de Marie, reine de Hongrie, Gouvernante des Pays—Bas, de 1523 à 1555. Par *M.* le Baron de *St. Genois*, Prof. à Gand, et *G. A. Yssel de Schepper*. Bruxelles. M. Hayez, impr. de l'academie royale de Belgique. 1856. 4o. 231 p.

Hazlitt, W., Oliver Cromwell, a biography. Compiled from contemporary and other sources. London, 1857. 12⁰. 376 p. (2 Rthlr.)

Carlyle, Th. Oliver Cromwell's lettres and speeches, with elucidations. 3 vols. Vol. III. 8o. 492 pp. (6 sh.)

Capadose, Mr. J., Edmund Burke. Overzigt van het leven en de schriften van een anti-revolutionair staatsman. gr. 8o. IV en 72 bl. Amsterdam. J. H. Gebhard & Co. (fl. 0, 60.)

Remusat, de, Canning, étude sur sa vie et sur ses oeuvres. 1 vol. in 8o. (1 sh.)

The life of Edward, Earl of Clarendon. Written by himself. Printed from the original M. S. 2 vols. London, 1857. 8o. (8 Rthlr. 21 Ngr.)

Brialmont, A., Histoire du duc de Wellington. 3 forts vol. gr. in 8o. avec cartes et portr. Bruxelles. Libr. européenne. (10 Rthlr.)

Napier, W., The life and opinions of General Sir Charles James Napier. Vol. 3 u. 4. London, 1857. 8⁰. 960 p. (9 Rthlr. 18 Ngr.)

Rush, Rich., Washington in domestic life. From original letters and manuscripts. Philadelphia, 1857. 8⁰. VIII, 85 p. (2 Rthlr.)

Bartoli, History of the life and institute of St. Ignatius de Loyola. 2 vol. in 12. Paris, Dentu, (15 fr.)

Ricotti, Ercole, Della vita e degli scritti del conte Cèsare Balbo, con documenti inediti. Firenze, J. le Monnier. 1856.

Ursinos, D. *José*, Apuntes biográficos sobre los mas notables personajes del gran partido monárquico español. Madrid, 1857. Duran. 4⁰. entrega 1ª. Subscr. (1 real 50 c.)

XI. Schriften vermischten Inhalts.

Scritti inediti di *Niccolò Machiavelli* risguardanti la storia e la milizia (1499—1512) tratti dal carteggio officiale da esso tenuto come segretario dei dieci ed illustrati da *Giuseppe Canestrini*. Vol. unico. Firenze, Barbèra, Bianchi & Co. 1857. 8⁰. LIX, 398 p. (Paoli 7.)

Carrel, Armand, Oeuvres politiques et litteraires. vol. I. gr. 8. Paris, 1857. LXXX, 477 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Rossi, Mélanges d'économie politique, d'histoire et de philosophie. Tome I. économie politique. Tome II. histoire et philosophie. 2 vols. Paris, 1857. Guillaumin. (15 fr.)

The speeches of Henry Clay. Editet by *Calvin Colton*. 2 vols. New-York, 1857. 8⁰. 1294 p. (9 Rthlr. 10 Ngr.)

XII. Zeitschriften.

Journal du droit administratif ou le droit administratif mis à la porte de tout le monde, par *Chauveau Adolphe*, Prof. etc Toulouse, 1856. 8⁰. 580 p.

Revue de l'administration et du droit administratif de la Belgique par *M. M. R. J. Bonjean*, *J. B. Bivort*, etc. 4ᵉ année. 1857. Tous les trois mois. gr. in 8⁰. Liege. (5 Rthlr. 10 Ngr.)

La Temi, Giornale di legislazione e di giurisprudenza pubbl. da *Pannattoni*. Firenze, 1857. In gr. 8⁰. (In 12 fasc. mensili.) Prezzo annuale a Firenze. (Paoli 35.)

Giornale degli economisti, rivista di economia politica, di statistica, di amministrazione pubblica. Dir. *A. Gicca*. Tip. Carluccio. Anno I. Ja-

nuar—April 1857. IV fasc. in 8. Napoli. 25 gr. pr. disp. (p. Jahrg. 18 fr. D. 4, 20 per l'estero.)

La Tribuna de los economistas. Revista mensual de economia politica, administracion, industria, commercio y estadistica. Redaccion: Dr. *José de la Holguera*. Dr. *Julian Pardo Gonzales*. Director Dr. *Enrique Pastor.* Madrid, Bailly-Baillère. (Por un anno 90 rs. Estranjero 150 rs.)

Revue Ibérique. Recueil politique, financier, industriel, commercial, agricole, artistique, bibliographique et litéraire. Paris, 1857. Imprim. de A. Guyot et Scribe, rue neuve-des-Mathurins. Un vol. de 12 fr. le 1er et le 15 de chaque mois. (Prix Paris par an 50 fr.)

Archiv für deutsches Polizeiwesen. Monatsschrift zur Orientirung in der polizeilichen Literatur, Gesetzgebung und Verwaltung. Herausgeg. von einer Gesellschaft deutscher Polizeimänner. 1. Bd. Octbr. 1857—Sept. 1858. 12 Nrn. à 1—2 Bg. gr. 4. Schwerin. Leipzig, Hübner. (viertelj. 13 Ngr.)

Archiv der deutschen Medizinal-Gesetzgebung und öffentl. Gesundheitspflege. Herausgeg. von Reg.- und Mediz.-Rath Dr. *E. Müller* und Apotheker *O. A. Zieurek*. 1. Jahrg. 1857. Juli—Decbr. 26 nrn. fol. Erlangen, Enke. (2 fl. 42 kr. $1^1/_2$ Rthlr.)

Mittheilungen aus dem Gebiete des Feuer-Versicherungswesens, des Entstehens, Verhinderns und Löschens von Bränden sowie der Feststellung von Brandschäden durch Sachverständige als eines der bedeutendsten Zweige der National-Oekonomie u. s. w. Zum Gebrauch für Verwaltungs- und Polizeibehörden, für Feuerversicherungsanstalten u. s. w. Von Baumeister *Ludwig Hoffmann*. 3. Jahrg. 1857. 6 Hefte. gr. 8. (1. H. 56 S.) Berlin, Bosselmann. ($2^1/_2$ Rthlr.)

Vader Matthew. Maandblad, gewijd aan de bevordering der afschaffing van den sterken drank. gr. 4o. 12 nrn. à 4 bl. Leeuwarden, H. K. Kuipers. per jaarg. (fl. 1, 25.)

I. Abhandlungen.

Ueber das ethische Princip der volkswirthschaftlichen Consumtion.

Von Prof. Dr. **Franz Vorländer** in Marburg.

(Erster Artikel.)

Der Production gegenüber ist die Consumtion von der Nationalöconomie bisher etwas stiefmütterlich behandelt worden. Der Grund davon ist nicht schwer zu finden. Die näheren Bedingungen der productiven Arbeit sind im Allgemeinen ziemlich bekannt oder wenigstens leichter fasslich, da sie grossentheils in der täglichen Erfahrung sich darstellen; dagegen sind die Bedingungen der angemessenen wirthschaftlichen Consumtion oder Anwendung wirthschaftlicher Güter weniger der empirischen Reflexion zugänglich, denn sie müssen im Gebiete der inneren Natur des Menschen in Beziehung auf die sittlichen Lebenszwecke aufgesucht werden. Es verhält sich mit der Erforschung dieser beiden allgemeinen öconomischen Processe ungefähr auf ähnliche Weise wie mit der der beiden analogen Naturprocesse: von den Bedingungen des nach Aussen gewendeten Verdauungsprocesses, der in den Functionen vieler besonderer Organe sich darstellt, weiss die Physiologie sehr viel zu berichten, wenig aber von den Gesetzen des eigentlichen Ernährungsprocesses, der im Innern aller Organe sich

vollzieht. In jedem Falle hätte die Nationalöconomie, wenn sie die Gesetze der Consumtion vollständiger behandeln wollte, über ihr gewöhnliches empirisches Gebiet weit hinausgehen und die Hülfe der ethischen Wissenschaften in Anspruch nehmen müssen; eine solche Hülfe aber ist bisher von den letzteren nicht geleistet worden.

Die Nationalöconomie pflegte bis auf die neueste Zeit hin zwei Gattungen der Consumtion überhaupt zu unterscheiden: die unproductive, d. h. die Verzehrung der wirthschaftlichen Güter, welche denselben mehr oder weniger ihren wirthschaftlichen Werth entzieht und die reproductive, d. h. die Anwendung derselben zur wirthschaftlichen Production. Ist hiernach jede nicht zu der letzteren angewandte Consumtion unproductiv, ist ferner, wie man nach A. Smith gewöhnlich annimmt, der Zweck aller Production die Consumtion, so endigt die wirthschaftliche Thätigkeit in Unproductivität. Freilich will jene Wissenschaft das Unproductive nicht mit dem Unnützen und Werthlosen verwechselt wissen, allein die durch die sogenannte unproductive Consumtion erzeugten Werthe bleiben ganz unbeachtet.

Allerdings bezeichnet der Begriff der Consumtion zunächst das negative Moment der Verzehrung, des Verbrauchs wirthschaftlicher Güter. Aber jeder Verbrauch wird doch eines Bedürfnisses, Zweckes willen vollzogen und erhält hierdurch seine positive Bedeutung. Die Thätigkeit der Consumtion ist also, in sich selbst betrachtet, nach diesen beiden Momenten eine zwiefache, eine wirthschaftliche und eine persönliche: in und mit dem Act der Verzehrung des wirthschaftlichen Guts entsteht die Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses oder ein persönliches Gut. Hieraus ergibt sich die sittlich-wirthschaftliche Aufgabe, die eine Seite der Thätigkeit zu der andern in angemessene Beziehung zu setzen, d. h. mit der möglichst geringen wirthschaftlichen Consumtion eine möglichst bedeutende persönliche Consumtion resp. Production eines persönlichen Gutes zu erreichen. Die Consumtion nämlich, welche ursprünglich durch die Naturtriebe der Selbsterhaltung in Bewegung gesetzt als ein rein thierischer Act erscheint, wird mit dem Fortschritt der menschlichen Cultur, indem die wirthschaftlichen Güter durch die Consumtion

mit den verschiedenen socialen und sittlichen Culturbedürfnissen in die engste Wechselwirkung treten, immer mehr eine durch sociale und sittliche Zwecke bestimmte Thätigkeit. Es folgt hieraus, dass jeder Consumtionsact nur nach seiner Beziehung zur Gesammtheit der Bedürfnisse und Zwecke des Individuums richtig und wahrhaft beurtheilt werden kann. Eine Consumtion ist unproductiv: 1) wenn der Zweck, das erstrebte Gut nur ein scheinbares oder höchst geringes ist; 2) wenn ein werthvoller Zweck mit unangemessenen Mitteln entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig erreicht wird, oder auch die Bedeutung des erreichten Zwecks, der Werth des bewirkten Gutes nicht der Grösse des Aufwands entspricht. Productiv ist eine Consumtion überhaupt in dem Maasse, in welchem sie wahrhafte Bedürfnisse befriedigt, werthvolle Zwecke realisirt. Wir haben demnach unsere Aufmerksamkeit zu richten auf die Natur der Bedürfnisse, Zwecke, Güter, welche die wirthschaftliche Consumtion zum Gegenstand haben kann.

Analysiren wir die Motive einer wirthschaftlichen Consumtion, so werden wir in letzter Instanz zu einem Bedürfniss irgend einer Art geführt, denn wenn auch Gegenstand und Ziel derselben nicht gerade in einem eigentlichen Bedürfnisse besteht, sondern durch die verständige Reflexion als Mittel für Anderes bestimmt wird, so werden wir doch den letzten Grund solcher complicirten vermittelten Absichten und Zwecke zuletzt darin finden, dass uns oder Anderen irgend etwas mangelt. Das Bedürfniss aber ist seiner allgemeinen Form nach nichts Anderes als das Gefühl oder Bewusstsein eines Mangels von solchen Gegenständen, welche durch eine Lebensthätigkeit des Subjects unmittelbar oder mittelbar begehrt oder irgendwie in Anspruch genommen werden, denn das lebendige Einzelwesen bedarf der Reproduction der Elemente seines Organismus durch die Aufnahme neuer Elemente aus der Aussenwelt. Je vollständiger entwickelt und organisirt das Leben des Einzelwesens ist, desto mannigfaltiger und complicirter sind diese aufzunehmenden Elemente, folglich auch die Bedürfnisse desselben. Dieses Gesetz beschränkt sich nicht auf die Naturwesen, es gilt auch für die Stufen der menschlichen Entwicklung; die Bedürfnisse steigern sich mit der Entwicklung: je roher der

Mensch, desto weniger Bedürfnisse hat er, je gebildeter, desto mehr. Wenn die Freiheit, Unabhängigkeit von Bedürfnissen gepriesen wird, so hat man dabei eine gewisse Art von Bedürfnissen, besonders diejenigen, die nicht befriedigt werden können, und die Negation einer sklavischen Abhängigkeit von denselben im Sinne. Die Cultur des Menschengeschlechts ist nach der einen Seite hin auf Erhöhung und Erweiterung des Lebens gerichtet, indem immer mehr die ganze Schöpfung in den Kreis der Thätigkeit und des Genusses des Menschen gezogen wird. Die Cultur also bringt nothwendig die Vermehrung der Bedürfnisse mit sich. Diese aber sind qualitativ und quantitativ d. h. nach ihrem Gegenstande und dem Grade der Intensität verschieden.

Was die Qualität der menschlichen Bedürfnisse betrifft, so unterscheiden wir im Allgemeinen 3 Gattungen derselben: 1) die der persönlichen Selbsterhaltung oder der Reproduction der organischen Elemente des Leibes und dadurch der angemessenen Belebung der persönlichen Kräfte; 2) die der persönlichen Bildung und Entwicklung, die der sittlichen, religiösen und intellectuellen Erziehung und Selbstbildung; 3) die der gemeinsamen socialen und sittlichen Selbsterhaltung durch die Organisation der Gesellschaft und des Staats. Der ersteren Gattung der Bedürfnisse dient die wirthschaftliche Consumtion unmittelbar, die beiden letzteren Gattungen dagegen nur mittelbar, insofern nämlich diejenigen Klassen der Gesellschaft, welche sich der Befriedigung dieser letzteren Bedürfnisse widmen, von den anderen Klassen mit Lebens- und Bildungsmitteln ausgerüstet werden müssen.

In Rücksicht ihres Grades sind die Bedürfnisse unendlich verschieden. Die Sprache hat keine Worte, um auch nur im Grossen und Ganzen die Verschiedenheit der Grade der Bedürfnisse zu bezeichnen. Mehrere Nationalöconomen haben mit Schmitthenner unentbehrliche und entbehrliche Bedürfnisse unterschieden. Aber der Begriff des Entbehrlichen hebt streng genommen den des Bedürfnisses auf; relativ aufgefasst bezeichnet er in unbestimmter Weise den Gegensatz zu den unentbehrlichen Bedürfnissen. Wenn nun, nach Schmitthenner (Staatsw. I. S. 193) die letzteren sich auf die Subsistenz beschränken, so werden dieser Eintheilung zufolge alle Culturbedürfnisse als ent-

behrlich gedacht, wie denn S. ausdrücklich die aus der eigenthümlichen Natur des Menschen sich ergebenden Bedürfnisse, wie z. B. das von Instrumenten überhaupt, von Unterrichtsmitteln u. s. w. zu den entbehrlichen rechnet! Wer die sociale, sittliche, intellectuelle Thätigkeit des Menschen als zu seiner Natur gehörend ansieht, der kann doch unmöglich alle Bedürfnisse, die sich hierauf beziehen, als entbehrliche ansehen. Allerdings treten die Bedürfnisse der letzteren Art nicht wie die der physischen Subsistenz, die sogenannten Naturbedürfnisse in einem physisch so unwiderstehlichen Lebenstriebe hervor, allein sie werden doch auch von jedem cultivirten Menschen nach Maassgabe seiner Culturanlage, als unwiderstehliche empfunden; wir dürfen überhaupt nicht die physische Nöthigung zum Eintheilungsprincip machen. Ferner werden wir in der Mitte zwischen den Extremen der unentbehrlichen und der entbehrlichen Bedürfnisse eine dritte Klasse, der relativen Bedürfnisse, die weder ganz unentbehrlich noch ganz entbehrlich sind, anerkennen müssen. Endlich werden wir nicht behaupten können, dass diese 3 Klassen der Bedürfnisse als solche verschiedene Gegenstände haben. Alle die oben bezeichneten drei Gattungen der Bedürfnisse, die individuellen der Selbsterhaltung und der persönlichen Bildung und die socialen und politischen, können unentbehrliche oder absolute, relative und entbehrliche oder künstliche sein, je nachdem das bedürfende Subject in seiner Lebensentwicklung sich zum Gegenstand derselben verhält. Alle jene Bedürfnisse sind absolute, insofern das lebendige Einzelwesen der entsprechenden Gegenstände zu seiner Existenz bedarf. In der Gesellschaft aber treten sie gewöhnlich nicht in dieser Form auf, denn die den Bedürfnissen entsprechenden Triebe, Begehrungen pflegen, wo die Gegenstände derselben vorhanden sind, weit früher befriedigt zu werden, ehe sie das Individuum physisch nöthigen. Durch die Gewohnheit der Befriedigung hat überhaupt das Bedürfniss in der Gesellschaft eine bestimmte Form angenommen; es ist nicht mehr auf Gegenstände der Befriedigung überhaupt, sondern auf bestimmte Gegenstände und auf eine angemessene angenehme Befriedigung durch dieselben gerichtet. Diese durch die Cultur entwickelten Bedürfnisse nennen wir die relativen; sie sind angebildet durch die Art und Weise

ihrer Befriedigung, aber darum nicht künstliche und willkürliche, denn sie haben ihre Quelle, wie die absoluten, in der natürlichen Lebensthätigkeit des Individuums, werden aber zugleich bestimmt durch die individuelle Lebensentwicklung, durch die Gewohnheiten einer genussreichen Befriedigung. Sie können durch fortdauernde Nichtbefriedigung beschränkt, ja mehr oder weniger beseitigt d. h. auf das Maass eines absoluten Bedürfnisses zurückgeführt werden, jedoch nur mit Schmerz und Anstrengung, weil die angebildete Natur, der sie entspringen, ganz mit der ursprünglichen Natur des Individuums verschmolzen ist. Insofern die relativen Bedürfnisse zur Gewohnheit und Sitte gewisser Klassen der Gesellschaft geworden sind, nennt man dieselben auch wohl Anstandsbedürfnisse, nach der Definition Roscher's diejenigen, deren Nichtbefriedigung die sociale Stellung des Menschen gefährdet. Von den relativen Bedürfnissen sind zu unterscheiden die unnatürlichen, künstlichen, momentanen, welche allein wir die entbehrlichen nennen möchten, welche ihre Quelle haben in dem blossen Wunsch des Genusses, in der Willkür und Laune. Ihre Befriedigung gewährt nur eine gewisse Behaglichkeit, ein Minimum des Genusses; ihre Nichtbefriedigung verursacht bloss eine momentane Unbehaglichkeit; sie können also leicht beseitigt werden.

Die näheren Bedingungen für die Entwicklung der Bedürfnisse überhaupt sind gegeben in und mit der Cultur und zwar von der einen Seite durch die Musse, das gesellige Leben und die persönliche Bildung, von der anderen durch Wohlstand, Organisation der Arbeit, und die hierdurch vermittelte Möglichkeit, die Bedürfnisse auf die mannigfachste Weise in beliebiger Abwechselung zu befriedigen. Die absoluten Bedürfnisse stellen sich vorzugsweise dar im Leben der dürftigeren Klassen, die relativen in dem der Wohlhabenden; die entbehrlichen werden am meisten bei den Reichen gefunden.

Es ergiebt sich hieraus, dass die Bedürfnisse überhaupt ein Erzeugniss der lebendigen Natur, aber zugleich der Freiheit sind, dass sie folglich durch die freie Selbstbestimmung beschränkt und geleitet werden können. Eine solche Leitung ist nöthig, wenn die volkswirthschaftliche Consumtion so viel als möglich eine

productive werden soll, denn die Befriedigung der absoluten, der relativen und der entbehrlichen Bedürfnisse kann unmöglich in gleicher Weise productiv sein. Sehen wir indess zunächst, welche Güter durch die Befriedigung der Bedürfnisse erzeugt werden und in welchem Verhältniss sie zu einander und zur Volkswirthschaft stehen.

Die Güter, deren Erzeugung die wirthschaftliche Consumtion dient, sind, ausser den wirthschaftlichen selbst, die persönlichen und die socialen. Die persönlichen sind wiederum zweifache: 1) die der angemessenen Selbsterhaltung, Belebung des persönlichen Lebensorganismus; diese Güter stellen sich momentan dar in dem Gefühl der Lust oder des Genusses, etwas dauernder in der Stärkung der Kräfte des Organismus überhaupt und in der Gesundheit, müssen aber immer von Neuem reproducirt werden; 2) die des freien persönlichen sittlichen und intellectuellen Lebens, welche ihrer Natur nach fortdauern, wenn sie zu einer gewissen Festigkeit gelangt sind. Da diese beiden Arten der persönlichen Güter das persönliche Leben selbst bilden, so sind sie die höchsten Güter, der Ausgangspunkt aller Werthbestimmung. Man darf in der Schätzung dieser beiden Arten die eine nicht zum Maassstab der anderen machen, wie es am gewöhnlichsten geschieht, wenn man die sittlichen und intellectuellen Güter nach der Lust beurtheilt, die sie gewähren. Die Lust oder der Genuss bietet für dieselben nur ein unsicheres, schwankendes, accidentelles Kennzeichen, und wer ihr allein folgt in der Befriedigung der Consumtionsbedürfnisse, der wird sehr häufig seinen Zweck verfehlen, da sie die objective Auffassung desselben hemmt und verrückt und der objectiven Zweckmässigkeit eine subjectiv, einseitig, beschränkt aufgefasste substituirt. Wer z. B. sich wissenschaftlich ausbilden will und dabei sein Streben vorzugsweise auf die damit verbundene Lust richtet, wird sich abwenden von denjenigen Gebieten seiner Aufgabe, welche eine dauernde, anfangs mit Unlust verbundene Anstrengung seiner Kräfte in Anspruch nahmen; er wird also seinen Zweck nur sehr unvollständig erreichen. Von der anderen Seite ist es Thorheit, die Güter der Selbsterhaltung und der Lust verachten zu wollen, da sie die natürliche Grundlage auch für das sittliche Leben

gewähren. — Die socialen Güter sind die der Organisation der Gesellschaft und des Staats, welche leider von beschränkten Köpfen weniger gewürdigt werden können; sie erheben sich und sinken mit der ganzen Kultur des Volks, stehen mit den wirthschaftlichen und persönlichen Gütern in der innigsten Wechselwirkung.

Niemand kann läugnen, dass die wirthschaftlichen Güter, welche zur Erzeugung der persönlichen und socialen Güter wahrhaft productiv consumirt worden sind, hierdurch auch als mittelbar productiv für die Volkswirthschaft, für die Belebung und Bildung der wirthschaftlichen Kräfte, für die Erhaltung der Kapitale, die Organisation der Arbeit u. s. w. angesehen werden müssen. Der Beweis hierfür lässt sich am überzeugendsten apagogisch führen. Die Geschichte zeigt uns, dass überall, wo der grösste Theil der wirthschaftlichen Güter eines Volks unproductiv für die Bedürfnisse und Genüsse einzelner Klassen consumirt wurde, da die Volkswirthschaft ebensowenig als Cultur und Staat gedeihen konnte. Wir werden demnach diejenige volkswirthschaftliche Consumtion productiv nennen, welche die verschiedenen wesentlichen Bedürfnisse des Volks in angemessener Weise befriedigt. Hiermit stimmt auch Roscher überein, welcher (Volkswirthschaft I. S. 412) zeigt, es komme für die Productivität der Consumtion an auf ihren Erfolg gegenüber dem Volksbedürfnisse.

Es ergiebt sich hieraus von selbst das, was wir als Ziel der volkswirthschaftlichen Consumtion anzusehen haben, nämlich dass sie eine productive sei für alle Gattungen der Bedürfnisse oder Güter und für alle Individuen gleichmässig, d. h. nach dem gleichen Maass für gleiche Bedürfnisse, welche unter den Individuen so verschieden sind. Hierin liegt die Forderung einer nicht geringen Steigerung derselben, nämlich dass sie genügt allen absoluten und relativen Bedürfnissen der Individuen und des Staats, für die möglichst umfassende Erzeugung der wirthschaftlichen, socialen, politischen und persönlichen Güter, wie sie das natürliche und sittliche Leben eines Volks in Anspruch nimmt.

Allein dieses ideale Ziel der volkswirthschaftlichen Consumtion kann schwerlich jemals erreicht werden; die in ihrer Productivität beschränkten Kräfte der Natur und des Menschen

vermögen nicht so viel hervorzubringen, als die ungefesselte Consumtionsfähigkeit einer wachsenden Bevölkerung consumiren würde. Zum wenigsten für den gegenwärtigen Zustand der Volkswirthschaft liegt dieses Ziel in so weiter Ferne, dass selbst an eine Annäherung an dasselbe nicht zu denken ist. Wir sind zwar über den Zustand der Gesammtconsumtion eines Volks in Rücksicht auf die verschiedenen Volksklassen und die verschiedenen Gattungen der Bedürfnisse durch die Statistik nicht genau genug unterrichtet, was freilich auch seine vielseitigen Schwierigkeiten hat. Für unseren Zweck indess genügt eine universelle Angabe, welche sich auf eine ungefähre Schätzung der verschiedenen Vermögensklassen stützt. (Wir finden eine solche bei J. G. Hoffmann, Nachlass kleinerer Schriften S. 170, womit ähnliche Schätzungen für England im Wesentlichen übereinstimmen.) Dieser zufolge leben ungefähr 82 Prozente der Bevölkerung unserer Staaten von ihrer Hände Arbeit, ohne einen selbstständigen Wirthschaftsbetrieb. Von den übrigen 18 Prozenten gehören 15 dem sogenannten niederen Bürgerstande an, welcher mit 2 Prozenten des höheren Bürgerstandes die Mittelklassen bildet. Es bleiben also nur 3 Prozente der ganzen Bevölkerung für die eigentlich wohlhabende und die ganz reiche Klasse, 2 für die erstere, 1 für die letztere, übrig [1]). Die Consumtion dieser Klassen stellt sich nun, was die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse betrifft, im Wesentlichen folgenderweise. Bei der so zahlreichen Klasse der um Lohn Arbeitenden, über $^4/_5$ des ganzen Volks, ist schon die Consumtion für die Reproduction und die angemessene Belebung der persönlichen Kräfte grösstentheils sehr

---

1) Hiemit stimmt so ziemlich überein die Angabe Marlo's (Weltöconomie III. S 18 ff.), welcher 3 Klassen von Familien unterscheidet: 1) Arme mit 200 Gulden Einkommen, 2) Wohlhabende und Reiche mit 2000 G. oder darüber, und 3) Dürftige mit einem Einkommen, was zwischen diesen beiden liegt. In Frankreich betrage die Anzahl der Armen 67 Proc., die der Wohlhabenden und Reichen 3 Proc. und die der Dürftigen 30 Proc.; in Deutschland stelle sich der Bruchtheil der Armen etwas geringer, der der Dürftigen etwas grösser. Der Sprachgebrauch bezeichnet übrigens nicht alle, die hiernach der mittleren Klasse angehören, als Dürftige und dies am wenigsten in Deutschland.

ungenügend; ganz mangelhaft aber ist bei allen Mitgliedern dieser Klasse der Aufwand für die Erziehung und persönliche Bildung. Die mangelhafte Befriedigung der absoluten Bedürfnisse ruft eine wilde Gier nach Genuss und Erwerb, bei Vielen einen beständigen Kampf mit der Noth hervor: beide führen nur zu leicht zu Lastern und Verbrechen und hierdurch zu unproductiver Consumtion und Arbeit für die Gesellschaft. Auch im sogenannten niederen Bürger- und Bauernstande kann nicht viel für die Ausbildung der sittlichen und productiven Kräfte geschehen. Es sind also nur 3 Prozente der Bevölkerung, welche vollständig die Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse besitzen, die jenes ideale Ziel der Consumtion erreichen — könnten, allein die meisten der Reichen geben sich den Begierden zum Genuss oder zum Erwerb in einem Maasse hin, dass ihre Consumtion für die höheren Bedürfnisse und Zwecke theils eine geringe, theils eine unproductive bleibt. Ein sehr grosser Theil des Nationalvermögens wird von allen Klassen der Gesellschaft theils unproductiv, theils zur Zerstörung der productiven Kräfte angewendet. Vermöchten wir das Bild der wirklichen Gesammtconsumtion eines Volks in allen ihren Resultaten übersichtlich vor uns hinzustellen, — welcher Jammer würde uns ergreifen über das unermessliche Elend der grossen Massen und welcher Abscheu gegen die selbstsüchtige Genussgier Aller, welche vergeuden, was, an der rechten Stelle angewendet, einen Theil jenes Elends wenigstens in freudiges Gedeihen umwandeln könnte!

Keine Macht der Erde ist im Stande, diesen unglückseligen Zustand einer theils unproductiven, theils ungleichmässigen volkswirthschaftlichen Consumtion in kurzer Zeit wesentlich abzuändern, denn weder die Eigenthumsverhältnisse noch die Consumtionsgewohnheiten und Bestrebungen sind einer plötzlichen Umgestaltung fähig. Und doch ist unläugbar die dauernde Wohlfahrt, ja Erhaltung der Staaten dadurch bedingt, dass die begonnene Auflösung nicht vorwärts schreitet, dass die reichen Klassen nicht in verschwenderischen Genüssen, die arbeitenden nicht in Mangel und Elend immer mehr verkümmern und untergehen. Manche sehen unter diesen Umständen kein anderes Heil als in einer durch die Kirche zu bewirkenden Revolution der Sinnesart der

Menschen. Es ist nicht zu läugnen, dass wahre Religiosität, insofern sie den Menschen wirklich erhebt, zur Verfolgung der höheren sittlichen Zwecke unendlich viel beitragen kann. Aber die Kirche hat selbst in einer Zeit, wo sie allein die Gemüther beherrschte, auf die Gewohnheiten und Bestrebungen der Consumtion keinen oder nur geringen Einfluss erlangt; vielmehr sind ihre Mitglieder durchgängig durch die Corruption eines verschwenderischen Luxus in hohem Grade ergriffen worden. Mit welchem Rechte könnten wir daher annehmen, dass in einer Zeit, wo die Wirksamkeit der Kirche verhältnissmässig eine geringe geworden ist, sie eine Revolution in den Sitten und Gewohnheiten der Menschen zu bewirken im Stande sein werde!

Wenn wir im Folgenden die Bedingungen für die Verminderung der unproductiven und ungleichmässigen volkswirthschaftlichen Consumtion untersuchen, so können wir freilich nicht umhin, in letzter Instanz die sittlichen Kräfte der Selbstbestimmung in Anspruch zu nehmen, da von einer irgendwie äussern Nothwendigkeit hier gar nicht die Rede sein kann. Aber wir dürfen hieran nicht Hoffnungen einer moralischen Revolution oder eines hohen Grades einer allgemein verbreiteten Tugend knüpfen, denn diese haben sich zu allen Zeiten als illusorisch erwiesen. Die Bedingungen, welche wir suchen, dürfen also nicht ein bedeutendes Opfer einzelner Klassen in Anspruch nehmen, wie etwa das, dass die Wohlhabenden und Reichen sich eines grossen Theils ihres Lebensgenusses, ihrer Güter zum Heile der niederen Klassen berauben sollten. Ein solches Opfer haben zu allen Zeiten nur Einzelne gebracht und so wird es auch wohl in Zukunft bleiben. Wir werden allerdings bestimmte Pflichten dieser Klassen nachzuweisen haben, die bisher nur in sehr unbestimmter Weise anerkannt worden sind, aber wir setzen dabei die sittlichen Kräfte derselben nicht grösser voraus, als sie sind, suchen sie aber unter günstigere sociale Bedingungen der Wirksamkeit zu stellen, so dass sie die Wohlfahrt der niederen Klassen mit der ihrigen, oder doch nicht wesentlich auf Kosten der ihrigen bewirken. Die hierdurch zu bewirkende Reform der volkswirthschaftlichen Consumtion ist nicht zu trennen von der der Production und besonders der productiven Kräfte. Diese bilden zwei verschiedene

Systeme, wovon jedes eigenthümliche Bedingungen hat, die aber zugleich in der innigsten Wechselwirkung stehen. Vorherrschende Verschwendung in einer Nation und Müssiggang mit einer geringen Ausbildung der productiven Kräfte bedingen sich einander.

Allein wenn die zu suchenden Bedingungen in letzter Instanz von der Selbstbestimmung der Individuen abhängig sind: wie können wir hoffen, diese auch nur allmälig in einem solchen Grade zu verändern, dass hierdurch eine irgendwie bemerkenswerthe Reform hervorgebracht wird? Ist es nicht die Willkür mit den Leidenschaften der Genusssucht und Eitelkeit, welche die Consumtion der Wohlhabenden und Reichen beherrscht, und was vermögen gegen diese Herrschaft die Stimme der Vernunft und der Pflicht? Wir verkennen nicht die weitgreifende Einwirkung jener Leidenschaften, allein genauer erwogen, sind es doch nicht allein oder vorzugsweise jene gewaltigen Leidenschaften des menschlichen Herzens, mit denen wir hier zu kämpfen haben, sondern Leichtsinn, Thorheiten, kleine Eitelkeiten und besonders Vorurtheile. Bisher scheinen diese zahlreichen kleinen Feinde sowohl in der Theorie wie in der Praxis wenig berücksichtigt und bekämpft worden zu sein: man hat ihnen nicht einmal bestimmte Pflichtgesetze entgegengestellt, noch viel weniger die Einsicht in das Böse und Verderbliche, was darin liegt und daraus hervorgeht. Wie sehr auch die Individuen durchgängig durch Leidenschaften und Vorurtheile bestimmt werden mögen, die klare Erkenntniss des Unzweckmässigen und Zweckmässigen bleibt nicht wirkungslos für Gemüther, die nicht ganz in Rohheit und Selbstsucht versunken sind; vereinigt mit Religion, Menschenliebe und sittlichen Motiven widersteht sie nicht selten den Leidenschaften mit Erfolg. Auch handelt es hier sich nicht darum, jene Feinde blos mit den Waffen der Erkenntniss zu bekämpfen, sondern es sollen auch solche wirthschaftliche, sociale, politische Bedingungen herbeigeführt werden, welche die sittlichen und geistigen Kräfte stärken und die entgegengesetzten schwächen. Freilich mag es den Mächten der religiösen, sittlichen, intellectuellen Bildung selten gelingen, den die Welt beherrschenden Strom der Selbstsucht ganz zu durchbrechen, allein wie wünschenswerth dies auch wäre, so ist es doch zu einer gewissen Erreichung des

bezeichneten Zieles nicht nothwendig. Es ist schon sehr viel gewonnen, wenn die Macht der öffentlichen Meinung immer mehr in ethischem Sinne sich ausbildet, wozu der Anfang gemacht ist, denn durch diese werden die Leichtsinnigen und Schwankenden grossentheils beherrscht.

Das Ziel der volkswirthschaftlichen Consumtion, dass sie eine gesteigerte, möglichst productive und gleichmässige sei, schliesst also drei Aufgaben in sich. Die erste Aufgabe, die der Steigerung der Consumtion überhaupt kommt hier nicht näher in Betracht, da sie im Wesentlichen von der Steigerung der Production abhängt. Die zweite und die dritte Aufgabe, die Verminderung der unproductiven und die der ungleichmässigen volkswirthschaftlichen Consumtion hängen auf's engste zusammen, denn nur dadurch, dass die unproductive Consumtion vermindert wird, werden Güter erspart, welche zur Verminderung der extremen Ungleichmässigkeit zwischen den wohlhabenden und niederen Klassen, d. h. zur Bekämpfung des Elends der letzteren, oder zur Steigerung der productiven Consumtion derselben dienen können. Wir müssen indess in der Betrachtung zunächst die eine von der andern trennen und wenden uns zunächst zur ersteren dieser beiden Aufgaben.

A. Bedingungen für die Verminderung der unproductiven volkswirthschaftlichen Consumtion.

Da hierbei Alles auf die Selbstbestimmung der Individuen ankommt, so haben wir unsere Aufmerksamkeit auf die Bedingungen für dieselbe in ihren verschiedenen Stadien zu richten. Die erste und Grundbedingung ist der Wille, die unproductive Consumtion zu vermeiden. Dieser Wille beruht keineswegs, wie Manche sich vorzustellen scheinen, auf einem unveränderlichen Triebe der Sparsamkeit; vielmehr zeigt die Erfahrung, was auch in der Natur der Sache liegt, dass der Wille su sparen frei sich bestimmt nach den für das Individuum gegebenen Umständen, Bedingungen. Diese also, die wir zu untersuchen haben, müssen günstig gestellt werden. Aber mit diesem Willen oder mit der Sparsamkeit ist noch nicht die Fähigkeit zur richtigen angemessenen Anwendung der wirthschaftlichen Güter gegeben. Diese erfordert

zugleich eine wirthschaftliche und sittliche Zweckbestimmung für die einzelnen Acte der Consumtion, damit sie in angemessenem Verhältniss stehen zu der Grösse des Vermögens und zu der Gesammtheit der wahren Bedürfnisse, welche befriedigt werden sollen. Das zweite Stadium der auf ihr Ziel gerichteten Selbstbestimmung ist die pflicht- und zweckmässige Anordnung; Regeln für dieselbe bilden also den zweiten Abschnitt dieses ersten Theils der Untersuchung. Diese Anordnung aber oder das Ziel einer möglichst productiven volkswirthschaftlichen Consumtion schliesst noch die dritte Aufgabe in sich, dass alle einzelne Consumtionsacte nun auch wirklich den beabsichtigten Zweck erreichen, ihrem Inhalte oder Gegenstande nach productiv seien, folglich als solche von den unproductiven unterschieden werden. Diese Unterscheidung nämlich ist in vielen Fällen dadurch schwierig geworden, weil die Cultur so viele unnatürliche künstliche falsche Bedürfnisse ausgebildet hat, welche an die natürlichen sich so anlehnen und mit denselben so verschmelzen, dass das Gefühl für die Unterscheidung der Gränzen beider sich abstumpft und deshalb selbst das Urtheil der Gebildeten hierüber sich verirrt und verwirrt hat, wie dies besonders in den Ansichten über den Luxus zu Tage gekommen ist. Hier also kommt es darauf an, dass die Wissenschaft in den wahren Bedürfnissen und Zwecken der Cultur die Principien für die Unterscheidung der productiven und unproductiven volkswirthschaftlichen Consumtion nachweise, damit auf diese Weise die Selbstbestimmung auch in ihrem dritten und letzten Stadium richtig geleitet und jenes Ziel der volkswirthschaftlichen Consumtion um so sicherer erreicht werden könne.

I. Bedingungen für die Sparsamkeit.

Im Begriff der Sparsamkeit ist sowohl etymologisch als nach dem Sprachgebrauch das Moment des Aufbewahrens vorherrschend; der Sparsame aber unterscheidet sich vom Kargen und Geizigen dadurch, dass er nicht zwecklos aufspeichert, sondern nur für künftigen Gebrauch, für productive Consumtion zurücklegt. Nicht selten begnügt man sich, die Sparsamkeit als ein unbestimmtes juste-milieu zwischen Geiz und Verschwendung vorzustellen; hierbei wird sie indess der Kargheit näher gerückt, wie der

Verschwendung und theilt das Schicksal der Unbeliebtheit, Unpopularität mit jener. Nicht nur in wirthschaftlicher Beziehung hat man die Bedeutung der Sparsamkeit verkannt, als man mit Mandeville und Montesquieu die Verschwendung der Reichen als nothwendig und heilsam ansah, sondern auch in ethischer Rücksicht pflegt man der Verschwendung einen nicht geringen Vorzug vor dem Geize, der Kargheit und selbst vor der mit der letzteren verwandt erscheinenden Sparsamkeit einzuräumen. — „Sparen", bemerkt J. S. Mill (I, 5, 5), „gilt dem grossen Publikum ganz gleichbedeutend mit: Etwas für sich selbst behalten, — während Jemand, der seine Habe im unproductiven Verbrauch ausgiebt, angesehen wird als Einer, der rings um sich Wohlthaten verbreitet — selbst wenn er auch die geborgten Kapitalien Anderer vernichtet. Dieser populäre Irrthum entspringt daraus, dass man vom Sparen und Verschwenden nur die nächsten Folgen beachtet." Hierzu kommt noch einiges Andere. Die Verschwendung nämlich erscheint schon äusserlich in den reizenden Formen des Genusses und der Pracht; sie stellt sich sehr oft dar in der Begleitung der beliebten Tugenden der Freigebigkeit, Wohlthätigkeit; sie geht, sagt man, nicht aus einem bösen Herzen hervor, ja sie gewinnt in der offenbaren Verachtung der materiellen Güter nicht selten einen Schein der Grossherzigkeit. Auch das trägt nicht wenig zu ihrer Begünstigung bei, dass sie oft von liebenswürdiger Jugend und imponirender Vornehmheit ausgeübt wird. Die Sparsamkeit dagegen ist eine ganz unscheinbare bürgerliche Tugend des reiferen Alters und artet häufig, besonders bei zunehmendem Alter, in Kargheit und Geiz aus. Zwar verträgt sich eine gewisse Kargheit recht gut mit vielen Tugenden, z. B. mit der gewissenhaften Fürsorge für die Familie, mit eifrigen wissenschaftlichen Bestrebungen, aber diese und ähnliche stille Tugenden werden nicht bemerkt und erscheinen weniger liebenswürdig als jene socialen Tugenden, zu welchen freilich die Kargheit nicht gelangt. Richtet man aber seine Aufmerksamkeit auf die beiderseitigen ethischen und wirthschaftlichen Wirkungen der Verschwendung und der Kargheit (denn nur mit dieser, nicht mit dem Extrem des Geizes darf man billigerweise die gewöhnliche Verschwendung in Vergleich stellen,)

so verschwindet jener Vorzug. Wenn die Kargheit durch die egoistische Lust am Besitz den Geist zum Widrigen und Gemeinen herabzuziehen droht, so entnervt und zerstört die Verschwendung Körper und Geist auf gleiche Weise: den Körper durch Genusssucht, Unmässigkeit, den Geist durch Beschäftigung mit nichtswürdigen Dingen, oder auch durch Eitelkeit und Hochmuth. Nach beiden Richtungen hin zerstört sie die productiven Kräfte, die sittlichen und intellektuellen wie die wirthschaftlichen. Näher haben Destutt de Tracy und Volney diese Wirkungen bezeichnet. Der erstere bemerkt hierüber (écon. polit. chap. II.): „*le goût des dépenses superflues rend l'esprit frivole et nuit à sa justesse; il produit le dérèglement dans la conduite, qui engendre beaucoup de vices et de désordres, de troubles dans les familles; il conduit aisément les femmes à la dépravation, les hommes à l'avidité, les unes et les autres au manque de délicatesse et de probité et à l'oubli de tous les sentimens généreux et tendres, en un mot, il énerve les âmes, en rapetissant les esprits et il produit ces tristes effets non seulement sur ceux qui en jouissent mais encore sur tous qui y servent ou qui l'admirent ou qui l'imitent ou qui l'envient*". — Volney schildert aus seiner reichen Lebenserfahrung noch genauer die verderblichen Wirkungen des verschwenderischen Luxus auf die socialen Zustände (loi naturelle ch. 12). „*Tous les citoyens étant avides de jouissances, se mettent dans une lutte violente pour se les procurer; tous se nuisent ou sont prêts à se nuire: et de là des actions et des habitudes usurpatrices qui composent ce que l'on appelle corruption morale, guerre intestine de citoyen à citoyen. Du luxe naît l'avidité, de l'avidité l'invasion par violence, par mauvaise foi; du luxe naît l'iniquité du juge, la venalité du temoin, l'improbité de l'époux, la prostitution de la femme, la dureté des parens, l'ingratitude des enfants, l'avarice du maître, le pillage du serviteur, le brigandage de l'administration, la perversité du legislateur, le mensonge, la perfidie, le parjure, l'assassinat, et tous les désordres de l'état social.*" — Wie entgegengesetzt auch Verschwendung und Kargheit erscheinen, so stimmen sie doch darin überein, dass sie vermöge ihrer Selbstsucht den erstrebten Zweck der Consumtion nicht erreichen:

der Verschwender erreicht in der Befriedigung seiner entfesselten Begierden höchstens einen momentanen Genuss, keine dauernde Befriedigung und der Karge oder Geizige gelangt mit allen seinen Schätzen nicht zu der von ihm erstrebten Freude an seinem Besitz, der im Grunde gar keinen Werth für ihn hat.

Was die wirthschaftlichen Wirkungen der Verschwendung und Kargheit betrifft, so bedarf der tiefgreifende Einfluss der ersteren durch die Zerstörung der productiven Kräfte, nach dem Vorhergehenden nicht mehr einer Auseinandersetzung. Wenn man früher die Verschwendung der Reichen für nothwendig hielt, um der Industrie der niederen Klassen Arbeit zu verschaffen, so verwechselte man hierbei Luxus und Verschwendung, worauf wir unten zurückkommen; es wurde ferner dabei ein unnatürlicher unglückseliger social-wirthschaftlicher Zustand, die extreme Armuth der niederen Klassen mit dem extremen Reichthum der Höheren vereinigt vorausgesetzt. Man übersah endlich bei dieser Ansicht, dass jener volkswirthschaftliche Zweck durch eine mässige Consumtion, an welcher möglichst Viele Theil nehmen können, gleichmässiger und vollständiger erreicht wird. Denn die Verschwendung zerstört, wie dies besonders Roscher (Volkswirthschaftslehre S. 401) zeigt, das Gleichgewicht der volkswirthschaftlichen Production. „Jede Verschwendung zerstört Güter, die Kapital waren oder hätten werden können. Zugleich aber vermehrt sie direct oder indirect die Nachfrage nach Waaren. Sie erhöht also eine Zeit lang sowohl den Kapitalzins, wie mehrere Waarenpreise. Hierunter leiden natürlich die Consumenten; mehrere Producenten machen einen überlandesüblichen Gewinn, bis sich ein übermässig vermehrtes Angebot der begehrten Production gebildet hat. Auf einmal pflegt das Kapital des Verschwenders erschöpft zu sein; die Nachfrage vermindert sich plötzlich und die Production erleidet eine Krisis. Für das Ganze erfolgen mehr schädliche als nützliche Wirkungen, auch abgesehen von dem Verluste einer freien Einkommensquelle.“ — Kargheit und Geiz haben vor der Verschwendung den wirthschaftlichen Vorzug, dass sie nicht wirthschaftliche Güter nutzlos vergeuden, denn wenn sie auch die Kapitalien eine Zeit lang der volkswirthschaftlichen Production und Consumtion entziehen, so werden sie

36*

doch aufbewahrt für eine künftige. Zu dem unmittelbaren Nachtheil dieser temporären Entziehung kommt noch der mittelbare, dass sie das Gleichgewicht der Production und Consumtion aufhebt, denn die Kapitale der Geizigen haben wohl durchgängig das Schicksal, dass sie von lachenden Erben in kurzer Zeit verschwendet werden. Beide also, Verschwendung und Kargheit, beschränken, so weit sie reichen, unmittelbar die wirthschaftliche Production; mittelbar aber giebt die Verschwendung der Production, die Kargheit der Consumtion eine falsche Richtung. Beide führen mittelbar zur Armuth, zur volkswirthschaftlichen Nullität zurück. In welchem Grade eine Nation verarmt, wenn die Verschwendung in ihr vorherrscht, davon liefert die volkswirthschaftliche Geschichte Frankreichs vor der Revolution ein bekanntes schreckliches Zeugniss. In der späteren römischen Geschichte treten die Wirkungen der verschwenderischen Genussgier noch verderblicher hervor, da sie sich mit einer beispiellosen, auf Herrschaft und Rohheit gestützten Habsucht verband.

Aus den verderblichen Wirkungen der Verschwendung und Kargheit geht auch für den stumpferen Blick die Wohlthätigkeit der Sparsamkeit hervor. Was ihre positive Bedeutung betrifft, so ist nicht zu übersehen, dass, wie J. S. Mill zeigt (I, 5, 4) jedes Kapital Ergebniss des Ersparens ist. Ethisch aufgefasst erscheint die Sparsamkeit als die wirthschaftliche Tugend überhaupt auf dem Gebiete der Consumtion. Wendet man ein, sie sei doch immer nur eine negative Tugend, welche in dem Unterlassen der Verschwendung und der unnützen Aufhäufung ihr Wesen habe, so erwägt man nicht, dass eben dieses Unterlassen im Kampfe mit den Begierden, Leidenschaften, der Selbstsucht überhaupt, eine sehr bedeutende Energie der Selbstbeherrschung in Anspruch nimmt. Volney bezeugt dies nachdrücklich, wenn er, sicherlich nicht ganz unrichtig, bemerkt (a. a. O.): *On peut prendre pour mesure certaine des vertus et des vices d'un homme, la mésure de ses dépenses proportionnées à son revenu, et calculer sur ses besoins d'argent sa probité, son integrité à remplir ses engagements.*

Da die Sparsamkeit oder das Vermeiden der unproductiven Consumtion eine Sache des energischen Willens, der sittlichen Gesinnung ist, so haben wir die Grundbedingung derselben in der

sittlichen und intellectuellen Bildung zu suchen. Die zweite Bedingung derselben ist eine solche wirthschaftliche Stellung, ein solches Maass von wirthschaftlichen Gütern, dass die Sparsamkeit in der Consumtion derselben sich bethätigen kann: nicht so klein, dass die Sparsamkeit gar keinen Raum findet und nicht so gross, dass sie unnütz wird. Die dritte Bedingung ist eine solche sociale und politische Organisation, welche die Erreichung der verschiedenen Lebenszwecke, zu deren Erreichung Wohlstand nöthig ist, nicht hemmt sondern fördert. Bei den Bedingungen oder Regeln für die Sparsamkeit hat man wohl vorzugsweise die Bekämpfung der Verschwendung im Auge, allein dieselben Bedingungen, besonders die erste, die Grundbedingung, wirkt auch der Kargheit und dem Geize entgegen. Fassen wir diese verschiedenen Bedingungen etwas näher in's Auge.

Die Culturgeschichte lehrt, dass wie die Thiere so auch die sogenannten Wilden, oder die auf niederen Culturstufen stehengebliebenen Völkerschaften nicht sparen. Dasselbe gilt von armen Arbeitern der gegenwärtigen Gesellschaft, in dem Maasse, als ihre Bildung eine rohe verkümmerte ist. Derjenige, welcher seine Gedanken und Gefühle nicht bis zu dem Punkt erhoben hat, um seine und der Seinigen Zukunft und zukünftige Bedürfnisse zu umfassen, wie könnte ein solcher sparen wollen! Es lässt sich hierbei die sittliche und die intellectuelle Bildung nicht trennen. Wo Liebe und Anhänglichkeit ein blindes Gefühl bleiben, da wird die Fürsorge für die Zukunft ebensowenig durch Sparsamkeit sich bethätigen können, wie da, wo zwar der Gedanke an die Zukunft in genügendem Grade vorhanden ist, wo aber die Kälte des Gemüths oder die vorherrschende Selbstsucht die Fürsorge für geliebte Wesen nicht aufkommen lässt. Wo das Familienleben mit den dasselbe beherrschenden sittlichen Gefühlen entartet ist, da wird man wenig Sparsamkeit finden, z. B. in grossen Städten weniger als auf dem Lande. Wahre persönliche Bildung, besonders religiöse und sittliche ist auch dadurch der Sparsamkeit günstig, dass sie das Individuum davon abhält, seine persönliche Befriedigung in kostbaren sinnlichen und Luxusgenüssen zu suchen. Die richtige Einsicht über den Werth der wirthschaftlichen Güter wird die Sparsamkeit des Gebildeten nicht

wenig fördern, wenn sie der verschwenderischen Modesucht entgegen wirkt und aristokratische Vorurtheile zerstört, und noch in höherem Grade, wenn sie, mit wahrer Menschenliebe vereinigt, den Consumenten dazu führt, für das Wohl der späteren Generationen zu sorgen. Die durch die Tugenden der Liebe und Einsicht wesentlich bedingte Sparsamkeit findet nun aber grössere oder geringere Begünstigungen und Hindernisse in der Natur des Menschen, in der Organisation, im Temperament, Naturell, in der Erziehung. Man sollte denken, die Consumtionskräfte und Bedürfnisse müssten mit den productiven Kräften des Menschen in einem gewissen Gleichgewicht stehen, allein das in der Natur selbst angelegte Gleichgewicht wird sehr bald und nur zu sehr aufgehoben durch Leidenschaft und Selbstsucht und durch die unnatürlichen ungleichmässigen socialen Verhältnisse. Die körperliche Organisation bildet auch hier die Grundlage. Energische Naturen haben durchgängig ein stärkeres natürliches Consumtionsbedürfniss als die schwächeren, allein das der letzteren wird durch die Genusssucht allmälig zu einem künstlichen erweitert, in welchem das ursprüngliche natürliche Maass fast ganz verschwindet. Das sanguinische Temperament und die Jugend, in welcher dies vorherrscht, sind am wenigsten zur Sparsamkeit geneigt, weil sie die grösste Neigung und Fähigkeit zum Genuss haben, und die geringste zur Verfolgung ernsterer Lebenszwecke. Dagegen neigen sich das phlegmatische Temperament und das hohe Alter mehr zu Kargheit und Geiz, da bei ihnen ganz das Umgekehrte stattfindet. Von den besonderen sittlichen Eigenschaften haben die Arbeitsamkeit, der Fleiss, die Gewohnheit intensiver Thätigkeit bei weitem den grössten Einfluss auf die Sparsamkeit. Thätige fleissige Menschen finden wenig Zeit und Gelegenheit zur Verschwendung, während diese für den Müssigen fast die einzige Zuflucht gegen die tödtliche Langeweile bildet. Der Bauernstand ist durchgängig von allen Ständen der sparsamste, weil er durch die Natur seiner Arbeit am meisten zu anhaltendem Fleiss genöthigt wird und zur Verschwendung weniger Zeit und Gelegenheit hat. Der Wohlstand, der durch mühevolle Arbeit erworben wurde, wird nicht so leichtsinnig verschwendet, als der unproductive, ererbte, durch Spiel, Zufall,

Glück erreichte. Die südlichen Nationen Europa's sind aus allen diesen Gründen nicht so sparsam wie die nördlichen. Unsere Vorfahren waren sparsamer, als wir; in früherer Zeit war in den bürgerlichen Ständen das Laster der Kargheit und des Geizes häufiger, in der gegenwärtigen das der Verschwendung. Der Hauptgrund davon liegt ohne Zweifel darin, dass in unserer Zeit durch die unermesslich gesteigerte wirthschaftliche Production die Fähigkeit, die Neigung, die Gelegenheit zum Genuss in demselben Grade gesteigert und vermehrt wurde. Kargheit und Geiz erzeugen sich vorzugsweise bei mangelnder oder geringer Genussfähigkeit und bei dem Mangel von Liebe und Geselligkeit, womit denn auch häufig ein zurückgezogenes unthätiges Leben verbunden ist. Da die bezeichneten Bedingungen bei einem erwachsenen Menschen sich schwer ändern lassen, so kann man wenig thun, um einen Geizigen zu kuriren.

Die zweite Hauptbedingung der Sparsamkeit bildet ein mässiges Vermögen oder Einkommen, welches ihr eine gewisse Grundlage oder Aussicht auf Erfolg darbietet. In welchem Maasse ein übermässiges Vermögen Verschwendung hervorruft, das zeigt deutlich die genauer constatirte Erfahrung (s. Büsch, vermischte Schriften S. 291), dass von allen reichen angesehenen Familien in einer grösseren Stadt nach mehreren Generationen nur sehr wenige noch im Wohlstand sich befinden, weil die Söhne und Enkel zu sehr verschwenderischem Luxus sich hingegeben haben. Die Kinder der Reichen werden nicht zu Arbeit und angestrengter Thätigkeit überhaupt erzogen, ihre productiven Kräfte werden wenig entwickelt, da sie kein Ziel durch ihre Selbstthätigkeit zu erreichen haben; der Luxusgenuss ist das höchste Lebensziel, welches sie kennen lernen, für welches sie das Vermögen der Eltern um so leichter verschwenden, weil sie den Werth des Letzteren in keiner Weise zu schätzen gelernt haben. Der Aermere dagegen pflegt das Wenige, was er ersparen könnte, auf berauschende, betäubende Genüsse zu verwenden, um momentan wenigstens über seine niederdrückende Lage sich zu erheben. Der Wille zu sparen gewinnt keine Kraft bei ihm, weil er zur Verbesserung seiner Umstände keine Aussicht hat oder zu haben scheint, oft auch, weil eine solche Lage die sittliche

und intellectuelle Bildung nicht aufkommen lässt, welche die Fürsorge des Sparens in sich schliesst. Nach der Erfahrung aller Zeiten ist daher die Sparsamkeit vorzugsweise bei den Mittelklassen einheimisch; sie sind die fleissigsten und haben die meiste Aussicht, durch Sparsamkeit die niederen und höheren Zwecke ihres Strebens zu erreichen. Schon ein unsicherer, unregelmässiger Erwerb befördert nicht so die Sparsamkeit, wie ein sicherer, regelmässiger, weil er weniger Sicherheit für den Erfolg der Sparsamkeit darbietet. — Es ergiebt sich aus diesem Gesetz von selbst, in welchem Grade die Gleichmässigkeit der Vermögen in einem Volke seiner Sparsamkeit förderlich ist und die Ungleichmässigkeit derselben ihr entgegenwirkt. Dazu kommt noch, dass die Verschwendung der Reichen die dürftigeren Klassen ansteckt.

Die dritte Hauptbedingung der Sparsamkeit besteht in solchen Zuständen und besonders in einer solchen politischen Ordnung und Organisation, welche die Erreichung der Consumtionszwecke nicht hemmen, sondern befördern. Alle natürlichen und socialen Umstände, welche das Leben oder das Vermögen der Menschen in Gefahr bringen, machen dieselben zur Verschwendung geneigt, weil der Vortheil der Sparsamkeit für eine unsichere Zukunft ungewiss geworden ist. Man findet daher wenig Sparsamkeit bei Soldaten, besonders im Kriege, bei Seeleuten, bei den Bewohnern ungesunder Gegenden, bei Arbeitern, die ein ungesundes Gewerbe treiben; sie wird vermindert durch gefährliche Epidemieen, unsichere politische Zustände, welche die Sicherheit des Eigenthums bedrohen. In geringerem Grade schwächen schon schlechte Rechtspflege und Verwaltung, drückende Steuern die Sparsamkeit. Eine dem sittlich-natürlichen Recht entsprechende Verfassung begünstigt mittelbar die Sparsamkeit nicht nur durch die Sicherheit des Eigenthums und die Energie und Freudigkeit des bürgerlichen Lebens, die sie herbeiführt, sondern auch dadurch, dass der durch Sparsamkeit erworbene Wohlstand mit der durch diesen vermittelten Bildung es möglich macht, zu selbstthätigem politischem Einfluss, ja zu Ansehen und Macht zu gelangen. Das Gegentheil findet statt in unorganisirten despotischen Staaten, in welchen die Vornehmen, ausser dem Krieg, keinen Gegenstand eines höhern gemeinnützigen Strebens finden und mit den Reichen

überhaupt in eitlem verschwenderischen Luxus und Spiel ihren Lebensgenuss suchen.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, was Gesellschaft und Staat thun können und sollen zur Beförderung der Sparsamkeit: die sittlichen und productiven Kräfte aller Stände ausbilden, die Ungleichmässigkeit der Vermögen vermindern und in der Verfassung und Verwaltung des Staats die Gerechtigkeit walten lassen. Von den europäischen Nationen sind die Holländer und die Engländer die sparsamsten, weil die bezeichneten Grundbedingungen seit Jahrhunderten in grösserem Umfang bei ihnen wirksam gewesen sind. Man vergleiche über die Ursache der Sparsamkeit der Engländer J. S. Mill (I, 11, 4), welcher übrigens bemerkt, dass in England der Ansammlungstrieb nie eine solche Höhe erreicht habe, wie in Holland, weil hier keine müssige Aristokratie einen gesellschaftlichen Einfluss in Beziehung auf luxuriöse Verschwendung ausübte.

II. Regeln für die pflicht- und zweckmässige Anordnung der Consumtion.

Regeln für den Aufwand sind bekanntlich schon im Alterthum von Aristoteles und Cicero, jedoch für die politischen Zwecke eines freien Bürgers, nicht für die sittlichen und wirthschaftlichen eines Volks aufgestellt worden. Beide nämlich fassen von ihrem politisch-ethischen Standpunkte die angemessene Freigebigkeit des Bürgers in's Auge, welche Aristoteles als die maasshaltende Tugend in Rücksicht auf das Geben und Nehmen bezeichnet. Für dieses Maass jedoch werden im Wesentlichen keine anderen Regeln aufgestellt, als die, dass die Extreme, die Laster der Kargheit und der Verschwendung vermieden werden sollen, dass die Freigebigkeit, wie alle anderen Tugenden, um des Schönen, des Anstands willen geübt werden soll. Cicero geht einen Schritt weiter, insofern er die Pflicht der Freigebigkeit vorzugsweise für die Wohlthätigkeit in Anspruch nimmt und diese letztere auch nach dem Verdienst und sittlichen Charakter des Empfangenden ausgeübt wissen will. Auch ihm ist indess hierbei vorzugsweise maassgebend der politische Zweck, sich bei dem Volke einflussreich und beliebt zu machen.

In der Sittenlehre der neueren Zeit traten an die Stelle der politischen Freigebigkeit die privatwirthschaftliche Tugend der Sparsamkeit oder Wirthschaftlichkeit und insbesondere die christliche der Wohlthätigkeit. Allein wie wenig man im Stande war, ein ethisches oder natürliches Maass für jene universelle wirthschaftliche Tugend oder Pflicht aufzustellen, davon legen ein unverkennbares Zeugniss ab die skeptischen und casuistischen Bedenken, welche Kant in seiner Tugendlehre an die Forderung einer vom Gesetz (Sittengesetz) beherrschten „Liberalität der Denkungsart" knüpft. „Was ist das für ein Gesetz, dessen innerer Gesetzgeber selbst nicht weiss, wie es anzuwenden ist? Soll ich meinem Munde abbrechen, oder nur dem äussern Aufwande? im Alter oder schon in der Jugend? oder ist Sparsamkeit überhaupt eine Tugend?" Von dem abstract-formalen ethischen Standpunkte Kants konnten freilich diese Fragen nicht beantwortet und ein Princip für die Pflichten der Sparsamkeit nicht gefunden werden. Wie wenig dies auch Fichte gelungen ist, zeigt schon Schleiermacher (Kritik der Sittenlehre S. 206). Die späteren oder neuesten Sittenlehrer haben ihre Aufmerksamkeit hierauf gar nicht gerichtet, mit Ausnahme etwa Schleiermachers in Rücksicht auf die Wohlthätigkeit, worauf wir an seinem Orte zurückkommen.

Die sittlich-wirthschaftliche Aufgabe der Consumtion ist die, die negativ-wirthschaftliche Seite derselben in angemessene Beziehung zu der positiv-persönlichen zu setzen, d. h. mit einem gewissen Vermögen oder Einkommen die Bedürfnisse des consumirenden Individuums zweckmässig zu befriedigen. Diese Aufgabe erscheint zunächst als eine doppelte: 1) die Grösse seines Aufwands überhaupt im Verhältniss zu seinem Vermögen und 2) das Maass des Aufwands auf den einzelnen Gebieten oder für die verschiedenen Gattungen der persönlichen Consumtion zu bestimmen. Die erste allgemeine Aufgabe ist, dass die Gesammtconsumtion in ein angemessenes Verhältniss zur Gesammtproduction, d. h. zum Einkommen oder Vermögen des Consumenten gesetzt werde, um für die ganze Dauer der Consumtion sowohl zwecklose Ansammlung als Mangel zu verhüten. Die zweite universelle Aufgabe besteht darin, dass die wesentlichen Bedürfnisse

und Zwecke des Individuums gleichmässig berücksichtigt werden, denn wenn das nicht geschieht, so tritt die Gefahr ein, dass dasselbe auf einem einzelnen Gebiete seine Pflicht nicht erfüllen kann.

Was die bezeichnete erste Aufgabe betrifft, so fragt sich, soll der Consument sein laufendes reines Einkommen ganz oder noch darüber hinaus verwenden, oder einen Ueberschuss zurücklassen? Sehen wir von besondern Bedingungen ab, so werden wir als allgemeine Regel aufstellen müssen, dass ein gewisser Ueberschuss geboten ist. Die Nothwendigkeit eines solchen ist schon im gemeinen Leben für die nicht vorauszusehenden Fälle ausserordentlicher Consumtionsbedürfnisse anerkannt. Noch klarer und universeller aber tritt die Nothwendigkeit eines Ueberflusses hervor, wenn wir die Nationalconsumtion in ihrem Verhältniss zur Nationalproduction ins Auge fassen. Eine Vermehrung des Nationalcapitals ist offenbar und nothwendig geboten, weil die zunehmende Bevölkerung die fortschreitende Organisation der wirthschaftlichen Production, die Steigerung der Consumtions-Fähigkeit und Bedürftigkeit bei der fortschreitenden Cultur des Volks und endlich die stets sich steigernden Staatsbedürfnisse eine Steigerung der Nationalconsumtion mit Nothwendigkeit in Anspruch nehmen. Was vom Ganzen gilt, das gilt nun auch, abgesehen von besonderen Umständen, für die das Ganze ausmachenden Individuen. Es versteht sich von selbst, dass diese allgemeine Regel näher sich bestimmt nach der Grösse des Einkommens und nach dem Umfange der wirthschaftlichen Pflichten. Der Ueberschuss aber soll nicht bis zur zwecklosen Anhäufung, wie sie im eigentlichen Reichthum Statt findet, anwachsen. Ist es unsittlich, eine solche Anhäufung zu erstreben, so ist es auch unsittlich, sie zu erhalten, wenn sie irgendwie erfolgte. Sind nämlich die wirthschaftlichen Güter ihrem Begriff nach oder dem Sittengesetz zufolge Organe der persönlichen Consumtion und Production, so ist es verkehrt und unsittlich, wenn irgend ein Theil des Vermögens der Individuen oder des Volks durchaus unproductiv existirt, d. h. nichts nützt oder einbringt und auch Niemanden erfreut. Der Reichthum soll also auf das Maass beschränkt werden, in welchem er als Organ für die verschiedenen Bedürfnisse und Zwecke, die der wirthschaftlichen Production

natürlich eingeschlossen, vollständig genügt; das was hierüber hinausgeht, existirt im Grunde doch nicht für den Consumenten, ist ein todtes Capital für die Volkswirthschaft und soll für Andere verwendet werden, worauf wir unten zurückkommen. Ausser der Grösse des Vermögens kommt hierbei der Umfang der verschiedenen Consumtionspflichten in Betracht. Dieser wird vorzugsweise bestimmt von der einen Seite durch den Umfang der Familie, von der anderen durch den Arbeitszweig oder Beruf des Consumenten, d. h. durch die Hebung der wirthschaftlichen Production oder durch die sociale Stellung. Die Nothwendigkeit der Forderung, die Consumtion nicht auf Kosten der wirthschaftlichen Production auszudehnen, tritt am deutlichsten hervor für die Volkswirthschaft überhaupt. Denn in dem Maasse, in welchem durch anderweitige Consumtion die für die wirthschaftliche Production unentbehrlichen Hülfsmittel geschmälert werden, in demselben Maasse versiegt auch die Quelle der künftigen Consumtion und von der anderen Seite schreitet die Consumtionsfähigkeit der Nation mit der Vermehrung der wirthschaftlichen Hülfsmittel fort. Eine bestimmte positive Regel lässt sich hier, bei der unendlichen Verschiedenheit der gegebenen wirthschaftlichen Bedingungen, schwerlich aufstellen; die negative ist, dass man weder die Zukunft der Gegenwart, noch die Gegenwart der Zukunft aufopfere.

Kann nun aber bei weniger günstigen Vermögens-Umständen jenes höchste Ziel einer für alle wahrhaften Bedürfnisse ausreichenden Consumtion, verbunden mit einem gewissen Ueberschuss, nicht erreicht werden, so soll das Streben darauf gerichtet sein, dass die laufende Gesammt-Consumtion nicht das laufende reine Einkommen übersteige. Denn wenn das letztere geschieht, so erfolgt nothwendig eines von diesen beiden: der Consument muss entweder später seine Consumtion beschränken, oder er muss Schulden machen. Diese Selbstbeschränkung findet meistens unbesiegbare Schwierigkeiten. Abgesehen von der dazu nöthigen sittlichen Energie, giebt es viele unveränderliche Aufwandspflichten, welche eine Beschränkung nicht gestatten; auch Sitte und Anstand, die bürgerliche Ehre und der wirthschaftliche Credit machen für den Wohlhabenden eine sehr merkliche Ver-

änderung seines Aufwands bedenklich. Aber noch bedenklicher in sittlicher Beziehung ist unter diesen Umständen das zweite Mittel. Denn Schulden zu machen ist nur dann erlaubt und geboten, wenn der disponible Consumtionsfonds nicht ausreicht für die absoluten Consumtionsbedürfnisse, der Consument aber die Aussicht hat, seine hierdurch entstandenen Verbindlichkeiten später erfüllen zu können. Schulden, welche ohne eine solche Aussicht gemacht werden, sind anzusehen als ein Diebstahl oder Raub und zwar um so verwerflicher als es schwierig ist, sich gegen solche Diebe und Räuber zu sichern. Am frevelhaftesten sind die Schulden der reichen vornehmen Verschwender, weil ihnen der absichtliche Betrug durch ihre günstige sociale Stellung so leicht gemacht wird. Dass dieselben auch heutiges Tages noch nicht nach Gebühr verachtet, gehasst und bestraft werden, hierin liegt ein Beweis, dass der Geist der öffentlichen Meinung nicht im sittlichen Sinne nach allen Seiten hin richtig sich ausbildet, vielmehr durch den Schein (hier den Schein liebenswürdiger Eigenschaften der Verschwender) sich bestechen lässt. Freilich werden auch die meisten der nie bezahlten Schulden leichtsinnigerweise, ohne bestimmte Reflexion auf die Zukunft, ohne betrügerische Absicht gemacht, allein auch das ist eine unsittliche Handlung, denn wer Verpflichtungen übernimmt, soll auch wissen, ob er sie erfüllen kann, und sie nicht übernehmen, wenn er das nicht weiss. Die persönliche Schuld solcher Schulden lässt sich nicht beseitigen mit der Ausflucht, dass sie zu nothwendigen Bedürfnissen oder sittlichen Zwecken gemacht worden seien. Denn welche die letzteren auch sein mögen, sie rechtfertigen niemals ein schlechtes Mittel und ein solches bleibt immer das Eingehen von Verpflichtungen, die man erfüllen zu können sich nicht bestimmt bewusst ist. Allerdings können die Bedürfnisse, die solche Schulden herbeiführen, ganz unabweisbare sein, aber in diesem Falle hat die Schuld begonnen mit dem Act, durch welchen der Consument sich in die Nothwendigkeit solcher Bedürfnisse versetzte. Es ist pflichtwidrig für Jeden, eine Stellung einzunehmen, welche Aufwandspflichten in sich schliesst, die er mit seinem Einkommen zu erfüllen nicht im Stande ist, z. B. eine Familie zu gründen, oder eine solche Stellung in der Gesellschaft, im

Staate einzunehmen, wodurch er mit seinen übrigen Consumtionspflichten in Collision geräth. Wo der Conflict der Collision einmal eingetreten ist, da tritt die Verpflichtung zur äussersten Selbstbeschränkung für die Befriedigung der nicht absoluten Bedürfnisse ein. Weniger misslich und leichter zu verbessern durch persönliche Selbstbeschränkung ist die wirthschaftliche Stellung des auf sich selbst beschränkten Individuums. Aber immer bleibt es unsittlich und thöricht, eine Lebensweise sich zum Bedürfniss werden zu lassen, die man entweder nur auf Kosten Anderer fortführen, oder später aufgeben muss. — Für Staaten ist das Schuldenmachen weniger bedenklich, besonders wenn es sich um die Ausführung von Unternehmungen handelt, deren Früchte die zukünftigen Geschlechter erndten. Nur sollte auch hierbei eine gewisse Grenze nicht überschritten werden, denn die grossartigen Unternehmungen kommen gewöhnlich nur dem grossen Betrieb zu Gute und die niederen Klassen werden nicht wenig durch die Steuern gedrückt, welche die Bezahlung der Zinsen solcher enormen Schulden in Anspruch nimmt.

Es kommt bei der Feststellung des Consumtionscapitals natürlich nicht blos an auf die Summe des Geldes, welches verausgabt worden ist, sondern auch auf die Art und Weise der Consumtion selbst. Denn der Act des Kaufs einer zu consumirenden Sache ist nur der erste Anfang oder die Bedingung der ihm nachfolgenden Consumtion, die erst vollendet ist, nachdem der Gegenstand wirthschaftlich werthlos geworden ist. Die Consumtion von wirthschaftlichen Gütern, welche als solche fortdauern, da sie durch den Gebrauch wenig oder gar nichts von ihrem Werth verlieren, wie z. B. von Gebäuden, manchen Gattungen des Schmucks, stellt sich zum laufenden Einkommen des Individuums ganz anders, als die Consumtion von solchen Gütern, welche, wie Speisen und Getränke, in kurzer Zeit verzehrt werden müssen, oder welche, wie die persönlichen Dienste, nur so lange fortdauern, als sie bezahlt werden. Auf diese Weise ist die Anschaffung von theuern aber ihren Tauschwerth behaltenden Luxusgegenständen keineswegs als Verschwendung anzusehen; für Aermere können sie sogar einen Nothpfennig bilden. Etwas Anderes ist es natürlich, wenn ein verhältniss-

mässig grosser Theil des Vermögens zu solchen Gegenständen verwendet wird.

Für die meisten Consumenten wird die Lösung dieser ersten allgemeinen Aufgabe der Consumtion durch die Sitten und Gewohnheiten des bürgerlichen Lebens erleichtert, durch welche sie unwillkürlich dazu geführt werden, nicht über eine gewisse Grenze hinaus und nicht über ein gewisses Maass herunter zu gehen. Schwieriger dagegen ist für die Meisten die Aufgabe, mit dem zum Gesammtaufwand bestimmten Capital in angemessener Weise, d. h. so auszukommen, dass, negativ ausgedrückt, keines der verschiedenen Gebiete der Consumtionsbedürfnisse verkürzt wird, und, positiv ausgedrückt, jeder Aufwand als möglichst zweckmässig für den Consumenten anzusehen ist. Die Meisten gelangen nicht dazu, sich eine solche Aufgabe zu stellen, was doch nöthig wäre, da es hierfür keine richtig leitende Triebe, Neigungen, Instincte giebt. Viele derjenigen, deren Beruf die wirthschaftliche Production ist, wenden den ganzen Consumtionsfonds möglichst auf diese und möglichst wenig auf persönliche Güter, handeln demnach so, als ob die wirthschaftliche Production oder das Reichwerden die eigentliche Bestimmung des Menschen sei, oder sie wollen wenigstens zuerst reich werden und dann in alten Tagen geniessen. Sie begreifen nicht, dass der wahre Lebensgenuss besonders des zunehmenden Alters ebensowohl durch persönliche Bildung als durch Wohlstand bedingt ist, dass sie folglich ihren Zweck nicht erreichen, nur Organe sind für Andere, welche mit oder nach ihnen das Aufgehäufte consumiren. Doch wir wollen hier von offenbar einseitigen Lebensmaximen nicht reden und gehen daher zu den wissenschaftlichen Maximen über.

Unter den national-ökonomischen wie unter den ethischen Schriftstellern scheint die Ansicht vorherrschend zu sein, dass die Rangordnung der höheren und niederen Pflichten hier den Maasstab abgeben müsse, so dass die niederen den höheren nur als Mittel zum Zweck dienen. Es genüge von beiden Riedel und J. H. Fichte anzuführen, welcher letztere z. B. die Collision zwischen den Pflichten der Selbsterhaltung und der Vervollkommnung durch Unterordnung der ersteren löst. (System der Ethik II, 1, 301.) „Leben und Eigenthum werden stets jenen

Pflichten der Vervollkommnung nachstehen: beide sind nur Mittel für diese." So schone z. B. kein Forscher sein Eigenthum, wenn es sich um Erweiterung seiner Berufsbildung handle. Die Wahrheit des letzteren Satzes wird jeder zugeben, wenn der Fall ganz allgemein aufgefasst wird. Aber etwas Anderes ist es, wenn wirklich, wie hier vorausgesetzt wird, Collisionen eintreten, d. h. wenn das was der Forscher für jene Zwecke aufwenden möchte, zugleich durch Bedürfnisse der Selbsterhaltung in Anspruch genommen wird. Jedermann wird es als pflichtwidrig ansehen, wenn ein Gelehrter sein Einkommen in dem Maasse auf seine Bibliothek und andere Bildungsmittel aufwendet, dass für die anständige Erhaltung seiner und der Familie nicht genug übrig bleibt, und dies mit Recht. Denn eine solche Unterordnung der Pflichten führt nicht nur mit Nothwendigkeit zur Pflichtverletzung auf den untergeordneten Gebieten, sondern sie würde, stets fortgesetzt, auch sich selbst aufheben. Ein Gelehrter z. B., der wirthschaftlich schlecht lebt, und dadurch seine Gesundheit, seine persönlichen Kräfte beeinträchtigt, wird auch seine wissenschaftlichen Arbeiten nicht mehr mit derselben Freudigkeit und demselben Erfolge ausführen können. Eben so schlimm würde die Unterordnung der niederen wirthschaftlichen Zwecke unter die höheren sittlichen und intellectuellen für den Geschäftsmann ausfallen, wenn er das für wirthschaftliche Production nöthige Kapital theilweise für höhere Zwecke verwendete. Es ist überhaupt unzulässig, irgend einen sittlichen Zweck einem anderen vermeintlich höheren aufzuopfern, denn die Nichtbefriedigung eines wesentlichen oder reellen Bedürfnisses bringt Hemmung, Unordnung, Zerstörung in den Kreis des sittlichen Lebens. Die verschiedenen sittlichen Zwecke stehen nicht zu einander in einem Verhältniss der Unterordnung, sondern in dem einer einander coordinirten inneren Wechselwirkung. Und gerade hierin liegt, wie Schleiermacher nachwies, die allgemeine Möglichkeit einer collisionsfreien Lösung der sittlichen Aufgabe, darin nämlich, dass jede pflichtmässige Handlung in Beziehung steht zu der Lösung der sittlichen Aufgabe überhaupt und einen Beitrag dazu liefert. Dies gilt von jeder Sphäre der Pflicht, also auch der der Consumtion. Wer productiv consumirt für die Reproduction und

Belebung seiner persönlichen Kräfte, der befriedigt hiermit das Bedürfniss seiner Natur überhaupt, folglich mittelbar auch das der sittlichen Natur und umgekehrt wer durch einen Aufwand ein Bedürfniss der letzteren, der Ausbildung der productiven Kräfte befriedigt, dessen Consumtion ist eine mittelbar productive auch in wirthschaftlicher Beziehung. Folglich leistet jede wahrhaft productive Consumtion auf einem einzelnen Gebiet einen Beitrag zur Lösung der Aufgabe für die pflichtmässige Gesammtconsumtion.

In dem dargelegten innern organischen Verhältniss der Pflichten zu einander liegt jedoch nur die universelle Möglichkeit für eine richtige Lösung der Collisionen. Damit diese wirklich stattfinde, wenn verschiedenartige Consumtionspflichten zugleich das Individuum in Anspruch nehmen, dazu ist nöthig, dass es die Gesammtheit seiner Consumtionsbedürfnisse oder Pflichten in's Auge fasse, die Grade des Bedürfnisses derselben unterscheide und zunächst die dringendste befriedige. Denn die allgemeine Regel, dass das Individuum auf allen Gebieten gleichmässig seine Pflichten erfülle und seine Bedürfnisse befriedige, kann nur in der Weise ausgeführt werden, dass es zuerst auf allen Pflichtgebieten der Consumtion die absoluten Bedürfnisse, dann die relativen befriedigt, und zuletzt, wenn Zeit und Vermögen ausreicht, das in einzelnen Beziehungen Nützliche und Angenehme berücksichtigt. Der Maasstab eines wahrhaften Bedürfnisses entscheidet also zugleich über die Zweckmässigkeit und die Pflichtmässigkeit einer Consumtion. Die Unterscheidung der absoluten und der relativen Bedürfnisse ist im Allgemeinen nicht schwierig, denn die ersteren geben sich entweder unmittelbar in einem unwiderstehlichen Triebe zu erkennen, oder mittelbar als Folgen und Mittel ursprünglicher Bedürfnisse. Wie weit dieselben auf den verschiedenen Gebieten reichen, darüber lässt sich nicht wohl eine allgemeine Regel aufstellen, weil der Grad der Bedürfnisse nach den unendlichen Verschiedenheiten der individuellen sittlichen und intellectuellen Bildung, in Verbindung mit der wirthschaftlichen Stellung des Individuums, sich sehr verschieden bestimmt. Die Hauptsache ist, dass das Individuum, ohne sich durch Nachahmung und Mode leiten zu lassen, seine Bedürfnisse selbst

ins Auge fasst, sie vom sittlichen Standpunkt beurtheilt und auf diese Weise eine gewisse Harmonie zwischen den verschiedenen Gattungen der Consumtion erhält, welche ihren Grundton hat in der individuellen Bildung und dem Vermögen des Consumenten. Je grösser seine persönliche Bildungsfähigkeit, desto mehr soll er, in so fern die Hülfsmittel hinreichen, für persönliche Bildung, Güter und Genüsse verwenden; je geringer diese Bildungsfähigkeit, desto weniger, denn in diesem Falle ist der Aufwand ein unproductiver, wie er z. B. nicht selten bei den Kindern reicher Eltern stattfindet. Freilich darf man diesen Aufwand nicht nach dem Gefühl des Bedürfnisses, besonders bei Kindern bemessen. Es handelt sich indess für mehrere Gattungen des Aufwands nicht blos um die Unterscheidung absoluter und relativer Bedürfnisse, sondern um die grössere oder geringere Productivität eines Aufwands und der reellen persönlichen Consumtion, welcher er dient. Wir haben also zunächst auf die Grundsätze der Unterscheidung der productiven und unproductiven Consumtion und ihrer verschiedenen Grade und Modificationen unsere Aufmerksamkeit zu richten. Endlich giebt es noch ein Pflichtgebiet der Consumtion, dessen Verhältniss zu den anderen Gebieten derselben an und für sich gar nicht klar ist, worüber deshalb auch die verschiedensten Ansichten herrschen, das der Unterstützung der Armen. Die Betrachtung dieses Pflichtgebiets fällt indess offenbar in das Gebiet des zweiten Theils dieser Untersuchung.

III. Unterscheidung der productiven und der unproductiven volkswirthschaftlichen Consumtion.

Die Handlungen, welche sich auf die wirthschaftliche Consumtion beziehen, werden, was die persönliche Seite des Bedürfnisses oder Zwecks derselben betrifft, im practischen Leben gewöhnlich nach dem Gefühl eines individuellen Bedürfnisses oder einer Nöthigung, Aufforderung von Aussen vollzogen; das Höchste, was nach dieser Seite hin noch hinzukommt, ist eine leicht vollzogene Reflexion über ein solches Bedürfniss, denn die ausserdem hinzukommende Reflexion über die Mittel das Bedürfniss zu befriedigen, gehört nicht hieher. Jenes Gefühl nun bildet sich in der Praxis des Lebens und theilt die Unvollkommenheiten

desselben; es kann in vielen Fällen richtig leiten, besonders dann, wenn das Individuum oder Volk noch nicht so weit von der Natur sich entfernt hat und der Kreis der Bedürfnisse noch ein sehr beschränkter ist, je mehr aber die Lebens- und Bildungsbedürfnisse im Verlauf der Entwicklung sich von der Natur entfernen und künstliche, complicirte werden, desto weniger reicht das Gefühl aus zur richtigen Leitung. Am meisten gilt dies in Rücksicht auf die relativen und künstlichen Luxusbedürfnisse, auf deren Gebiete die unproductive Consumtion am häufigsten vorkommt und am schwierigsten von der productiven zu unterscheiden ist. Die der Verschwendung entgegengesetzte Gattung der unproductiven Consumtion, die des blossen Besitzes ohne Benützung und Annehmlichkeit desselben, ist zwar weiter verbreitet, als man sich gewöhnlich vorstellt, jedoch nur für geringere Theile des Vermögens, und ist auch in ethischer Beziehung von geringerer Bedeutung, weshalb wir hierauf nicht näher eingehen. Auch ist die Sorge für Flüssigerhaltung der Capitale eines Landes ein Theil der Volkswirthschafts-Politik. Ferner giebt es eine andere Gattung der Bedürfnisse, bei welchen das ursprüngliche Gefühl derselben gar nicht mehr in Betracht kommt und verschwindet, weil dieselben dem Kreise des Privatlebens entrückt werden, wir meinen die staatswirthschaftlichen. Und doch wird wohl Niemand läugnen, dass auch auf diesem Gebiete das wahrhafte Bedürfniss des Staats oder Volks Maasstab der Consumtion sein soll.

Soll nun aber die Reflexion auf beiden Gebieten das Gefühl des Bedürfnisses und somit die Bedürfnisse selbst genauer bestimmen, so wird dieselbe, um nicht durch Willkür und Subjectivität von ihrem Ziel abgeleitet zu werden, suchen müssen, leitende Grundsätze zu gewinnen, indem sie auf die ursprünglichen Lebens- und Bildungszwecke zurückgeht. Hierauf richten wir jetzt unsere Aufmerksamkeit.

1. Grundsätze für die Beurtheilung der Luxus-Consumtion.

Das was man Luxus zu nennen pflegt, umfasst einen so weiten Kreis von mannigfaltigen und verschiedenartigen Genüssen und künstlichen Bedürfnissen der Cultur und Uncultur, dass es

kein Wunder ist, dass von alten Zeiten her die verschiedensten Ansichten über das Verderbliche und Wohlthätige oder Zulässige der Luxus-Consumtion hervorgetreten sind. Es wird deshalb nöthig sein, uns zuerst über Begriff und Zweck des Luxus zu orientiren, weil hieraus die Principien für die Beurtheilung desselben sich ergeben müssen. Hierauf werfen wir einen Blick auf die Hauptformen des Luxus, in welchen die volkswirthschaftliche Entwicklung in ihrem Verlauf hervorzutreten pflegt und gehen zuletzt über zu der Unterscheidung der productiven und unproductiven Luxus-Consumtion.

a) Begriff und Zweck des Luxus.

Der Luxus hat darum besonders so heftige Gegner gefunden, weil man denselben so ziemlich mit Verschwendung identificirte. Rau und Roscher haben das Verdienst, eine eindringende Betrachtungsweise desselben angebahnt zu haben, haben jedoch die ethische Seite desselben nicht näher verfolgt. „Unter Luxus", bemerkt Rau (Volkswirthschaftslehre S. 390) „versteht man einen solchen Verbrauch, der blos einen entbehrlichen Gütergenuss bezweckt, ohne ein wesentliches Bedürfniss zu befriedigen." Diese Definition enthält selbst einen gewissen Luxus, denn sie gibt uns statt eines bestimmten Merkmals zwei, welche so ziemtich auf dasselbe hinauslaufen, wovon jedoch das erste, das des Entbehrlichen, wegen der Unbestimmtheit dieses Begriffs, sehr füglich hätte entbehrt werden können, und dieses um so mehr, da es den Begriff des Luxus dem der Verschwendung zu sehr nähert. Dies geschieht durch das letztere Merkmal weniger, denn es schliesst nicht aus, dass der Luxus einem nicht gerade wesentlichen, aber relativen Bedürfnisse diene. Freilich aber bedarf auch dies einer genaueren Bestimmung, denn wir befriedigen durch einen Luxusaufwand nicht selten auch wesentliche oder Naturbedürfnisse, z. B. Hunger und Durst, durch kostbare Speisen und Getränke. Unwesentlich ist hierbei nur die Art und Weise oder Form der angenehmen persönlichen Befriedigung. Wir werden also sagen können: der Luxusaufwand befriedigt entweder unwesentliche Bedürfnisse oder wesentliche in einer unwesentlichen Form der Consumtion. Hierbei ist indess zu

beachten, dass der Begriff des Wesentlichen hier keine andere Bedeutung hat, als die des absolut Nothwendigen oder blos Natürlichen; denn ob der Luxus nicht eine relative Nothwendigkeit und Natürlichkeit hat, das ist noch zu untersuchen. Der gewöhnliche Sprachgebrauch ist in der Anwendung dieses Ausdrucks etwas schwankend und willkührlich; er verbindet mit demselben den Nebenbegriff der Verschwendung und wendet ihn weniger an auf den gewöhnlichen anständigen Lebensgenuss. Was nun aber zu dem letzteren gehört, das beurtheilt der Reiche, der Wohlhabende und der Dürftige sehr verschieden. Die Wissenschaft muss, um diesen verschiedenen Auffassungen gerecht zu werden, den Begriff des Luxus anwenden auf jede Consumtion, durch welche ein natürliches oder künstliches Bedürfniss über die Grenze des blos Nothwendigen hinaus zur Lust des Consumenten befriedigt wird, so dass dieser Begriff die Consumtion für anständigen Lebensgenuss und die für die raffinirte Lust des Verschwenders auf gleiche Weise umfasst. Wir versuchen indess zunächst den Inhalt und Umfang dieses Begriffs etwas näher darzulegen, indem wir einen Blick auf die Entstehung und die verschiedenen Gattungen des Luxus werfen.

Der Luxus entstand und entsteht ursprünglich aus dem Bestreben, die Genüsse, welche die Befriedigung von Naturbedürfnissen gewährte, festzuhalten, von Neuem hervorzurufen, zu vermehren und zu verfeinern. Auf diese Weise wurden die Naturbedürfnisse allmälig in angebildete Culturbedürfnisse, gerichtet auf das Bequeme, Angenehme, umgebildet und diese dehnten sich weit über das ursprüngliche Gebiet aus; mit der fortschreitenden Cultur trat immer mehr die Neigung und gewissermaassen ein Bedürfniss hervor, sich das Leben nach allen Seiten genussreich zu machen. Der Luxus der Verzehrung, d. h. der wohlschmeckenden Speisen und berauschenden Getränke ist wohl der ursprünglichste; er wird bei allen Völkerschaften gefunden, deren Leben nicht im Kampf mit der Natur aufgeht oder welche nicht ganz in Trägheit versunken sind. Eine zweite Gattung bildet der Luxus des persönlichen Schmucks, der Kleidung, welcher schon nicht mehr an die Befriedigung eines bestimmten Naturtriebs sich knüpft, denn wir finden den persönlichen

Schmuck auch bei den sogenannten Wilden oft ganz unabhängig von der Kleidung; er entsteht aus dem natürlichen Streben des Individuums nach der Belebung des persönlichen Selbstgefühls. An den Luxus des persönlichen Schmucks reiht sich, jedoch erst bei fortschreitendem Wohlstand und Cultur, der häusliche, welcher das Haus zu einem angenehmen Aufenthalt der Familie bildet: der Luxus der Reinlichkeit, der Bequemlichkeit, des Schmucks der Wohnnng mit schönem Geräth. Mit dem häuslichen Luxus aber tritt bald in eine innige Wechselwirkung der gesellige, welcher die verschiedenen Genüsse der Geselligkeit zu erhöhen strebt. Dieser nämlich im weiteren Sinne nimmt alle frühern Gattungen des Luxus in sich auf und giebt denselben eine bestimmtere Richtung auf gesellige Freude bei Mahlzeiten, Symposien, Festen. Er bringt aber ausserdem auch durch die Künste besondere Gegenstände und Darstellungen hervor zur Erholung und Erheiterung. Der gesellige Luxus eignet sich ferner ein ursprünglich wirthschaftliches Bedürfniss an, das der häuslichen Diener. An diese Art des geselligen Luxus schliesst sich endlich die höchste Gattung des Luxus überhaupt, der der persönlichen Diener, welcher neben der Thätigkeit auch die Persönlichkeit selbst zum Gegenstande hat: es ist dies der Luxus der Macht, des Reichthums, der Musse, welche zu seiner vollständigen Entwicklung zum wenigsten die Culturstufe des Staats voraussetzt. Er entsteht aus einem potenzirten Streben nach persönlichem Genuss und ist auch in wirthschaftlicher Rücksicht der kostbarste. Diese Gattung umfasst nicht nur die persönlichen Diener im engeren Sinne, sondern auch die Schmeichler, Schmarotzer, Maitressen u. s. w. der Mächtigen.

Wir haben mit dem Entstehungsgrund auch bereits den Zweck des Luxus als Lust und Lebensgenuss angegeben; hiermit aber ist noch nicht sein Verhältniss zum sittlichen Leben bezeichnet, worüber die Ansichten so verschieden sind. Wir sehen hier ganz ab von denen, welche auf einer Verwechselung des Luxus mit der Verschwendung beruhen und beschränken uns darauf, die Ansichten Rau's und Schleiermacher's anzuführen, von welchen die des ersteren wohl als Ausdruck der in der Gegenwart vorherrschenden Ansicht angesehen werden kann, die des

letztern dagegen in origineller Weise dem Luxus eine höhere Bedeutung anweist.

Ueber den Zweck des Luxus bemerkt Rau im Wesentlichen Folgendes (a. a. O.): Er ist gerichtet auf sinnlichen Genuss (Wohlleben) und auf die Hervorbringung eines gewissen Eindrucks bei anderen Menschen, das letztere, wie näher ausgeführt wird, durch einen standesmässigen Aufwand oder durch Prunk. Diese Erklärung lässt sich auf einen grossen Theil der Erscheinungen des Luxus anwenden, aber nicht auf alle, am wenigsten auf diejenigen, welche Rau selbst als höchste Gattung anführt, auf die Erzeugnisse der schönen Künste. Geben wir auch zu, dass der Luxus der Speisen und Getränke bei der grössten Verfeinerung doch zunächst nur einem verfeinerten sinnlichen Genusse dient, so führt uns doch schon der Luxus des persönlichen Schmucks über diesen hinaus. Mag auch die Lust am Angemessenen, Gefälligen, Schönen noch sinnliche Elemente in sich tragen, so ist sie im Wesentlichen nicht mehr eine blos sinnliche, durch die physische Organisation vermittelte. Auch handelt es sich bei dieser Lust nicht blos um die Hervorbringung eines gewissen Eindrucks bei Anderen, denn wir finden sie oft und vielfach ganz unabhängig hiervon. Der Zweck des häuslichen und geselligen Luxus beschränkt sich nicht auf sinnlichen Genuss, sondern auch Geist und Gemüth sollen an der Befriedigung ihren Antheil haben. Am meisten gilt dies natürlich für diejenigen Gegenstände und Darstellungen, welche der eigentlichen Kunst angehören, für den Luxus des öffentlichen Lebens, wie wir denselben z. B. in Athen in der besseren Zeit finden. Der festliche Luxus, wie denselben schon im Alterthum die Priester ausbildeten, mochte wohl schon früh in Prunk ausarten, aber er galt ursprünglich der würdigen Darstellung des Menschen vor der Gottheit. Dazu kommt endlich, dass die mit dem Luxus z. B. feinerer Speisen und geistiger Getränke gegebene angemessene blos natürliche Belebung nun auch nicht blos höheren Genüssen, sondern auch den Zwecken sowohl der ideellen als der mechanischen Arbeit dienen kann und wirklich dient.

Schleiermacher fasst — im Gegensatz zu der Ansicht von Rau — den Luxus, vereinigt mit dem Spiel und der Kunst, als

einen Ausdruck des darstellenden geselligen Handelns, d. h. desjenigen auf, welches, im Unterschiede von dem wirksamen auf bestimmte Zwecke gerichteten, die inneren Zustände des Selbstbewusstseins des Individuums nach Aussen hin an die Gemeinschaft ohne einen besondern Zweck mittheilt. Diese Ansicht, welche er in Rücksicht auf die Kunst näher ausgeführt hat, erklärt viele Erscheinungen der letzteren besser, als die hierüber herrschenden philosophischen Lehren und lässt sich auf die höheren Gattungen des geselligen Luxus anwenden. Allein wir möchten darum nicht den Luxus überhaupt als Erzeugniss einer Hauptgattung des sittlichen Handelns oder als Ausdruck eines erregten höheren Selbstbewusstseins betrachten. In den gewöhnlichen Gegenständen des Luxus nämlich, in der Auswahl der Speisen und Getränke, in dem Schmuck der Kleider, des Hausgeräths u. s. w. kann wohl ein gebildeter Geschmack, nicht aber ein höheres Selbstbewusstsein, d. h. Geist und Gemüth in seinem innerlichen Ausdruck sich darstellen. Aus demselben Grunde kann der Luxusgenuss nicht als eine sittliche Thätigkeit im engeren eigentlichen Sinne angesehen werden, denn in diesem können wir nur diejenigen Handlungen sittliche nennen, welche ein sittliches Gut erzeugen oder sittliche Thätigkeiten fortpflanzen. Wenn die Belebung der persönlichen Kräfte, welche er gewährt, zu Zwecken sittlicher Thätigkeit angewendet wird, so ist hierbei der Luxus nur vermittelndes, nicht selbstthätiges Element. Die geistige Thätigkeit ist im Luxusgenuss eine überwiegend passive. Wenn ferner das Uebermaass des Luxus, wie auch der gänzliche Mangel desselben bei Wohlhabenden als unsittliche Handlungen getadelt werden, so folgt daraus noch nicht, dass die dem Maass entsprechende Luxus-Consumtion als eine eigentlich sittliche betrachtet werden muss. Im weiteren Sinne freilich, in welchem wir diesen Begriff auf alle untadelhaften, der Sitte und dem Zweck gemäss vollzogene Handlungen anwenden, muss man auch den maassvollen Luxusgenuss als eine solche ansehen, denn er bildet ein nothwendiges Element der pflichtmässig vollzogenen, also sittlich-wirthschaftlichen Consumtion.

Im Luxusgenuss feiert der Mensch seine Herrschaft über die Natur, indem er ihr Leben innig empfindend, geniessend in

sich aufnimmt, sich aneignet. Aber diese Aneignung der Lust und Lebensfreude ist zunächst eine durch das Naturleben des Menschen vermittelte. Allerdings vermag nun der Geist des Menschen die durch diese Aneignung vollbrachte Anregung und Belebung der persönlichen Kräfte unter die höhere sittliche Herrschaft seines Lebens aufzunehmen, wenn das Individuum dieselbe zu seiner höheren Selbstthätigkeit anwenden will. Aber nur zu häufig ziehen die Naturmächte im Luxusgenuss den Geist zu sich, zur Passivität der Genusssucht und Selbstsucht herab, so dass er mehr oder weniger untüchtig wird für die höheren Bestrebungen, in welchen seine Bestimmung und der Quell der höchsten dauernden Lebensfreude liegt. Mit dem aus den Culturbestrebungen hervorgehenden, also relativ natürlichen und nothwendigen Luxus entwickelte sich bei allen Völkern zugleich der entartete, verschwenderische der Genuss- und Selbstsucht.

Die so verderblichen Folgen eines entarteten Luxus sind für ernste Gemüther die Veranlassung geworden, allen und jeden Luxus zu beklagen, zu verwerfen und wo möglich ausrotten zu wollen. Den Gegnern des Luxus pflegt man mit der Erwägung entgegen zu treten, dass der Luxus Industrie und Handel in Bewegung setzt und dass die Entwicklung der Künste ein nothwendiges Moment in der aufstrebenden Cultur eines Volks bildet, dass z. B. ohne Ausbildung der Künste auch keine Städte hätten erbaut werden können, diese aber den nothwendigen Ausgangspunkt für die Entwicklung und Organisation der Gesellschaft und des Staats, wie auch der Wissenschaften und schönen Künste, also für alle Gattungen der Cultur bilden. Ferner wo der Luxus aus einem wahren Culturbedürfniss hervorgeht, da ist er eines der mächtigsten Motive des Erwerbs- und Arbeits-Eifers. Diese Rechtfertigungsweise des Luxus, nach welcher er als Mittel für höhere Culturzwecke angesehen wird, ist für sich allein ungenügend, denn sie beschränkt sich auf die Production des Luxus. Wäre die Consumtion desselben in der Regel verderblich in sittlicher Beziehung, so wäre die Production desselben nicht gerechtfertigt. Aber die Verderblichkeit kann als Regel nur für einzelne Stände und Zeiten gelten. Im Allgemeinen ist im Luxus, wie in allen Lebensgebieten, das Böse, Entartete am Guten, am

gesunden Leben. Der Luxus rechtfertigt sich innerlich als ein natürlicher und nothwendiger Bestandtheil der Cultur selbst. Freilich hat es nicht an solchen gefehlt, welche mit dem Luxus alle Cultur ausser etwa die der Religion verwarfen. Solche Ansichten aber, mögen sie nun auf die bekannte mönchisch-ascetische Weltansicht sich stützen, oder von dem glücklicheren vollkommeneren Naturzustand eines goldenen Zeitalters oder der guten alten Zeit träumen, beruhen auf einer unklaren Auffassung der menschlichen Natur und ihrer Entwicklung. Man pflegt nicht zu beachten, dass die Zustände, die man als Ideal aufstellt, doch schon Cultur, Naturbeherrschung, also auch Wohlstand und Luxus in sich schliessen und dass in dem sogenannten Naturzustand aller uncultivirten Völkerschaften, von denen wir Kunde haben, keine Spur von diesem Ideal, vielmehr Unvollkommenheit und Bösartigkeit jeder Art sich findet. Das Letztere hat besonders Ch. Comte (Traité de la législation III, p. 408 ff.) nachgewiesen. Und wie könnte es auch anders sein? Die sich selbst überlassenen Naturmenschen sind einem dreifachen zerstörenden Kampfe ausgesetzt: zuerst dem mit der äussern Natur, besonders den Thieren, dann dem mit ihres Gleichen und zuletzt dem mit sich selbst, mit ihren eigenen Begierden. Diese Kämpfe können nur dadurch zum Heil des Menschengeschlechts beendigt werden, dass der Mensch die äussere Natur, seines Gleichen und sich selbst beherrschen lernt, und dies vermag er nur durch Cultur und Wohlstand, an welche sich nothwendig ein gewisser Luxus knüpft. Mögen also die Verächter der Cultur und jedes Luxus sich entschliessen, zwischen den beiden Gliedern dieser Alternative zu wählen! Denn Thorheit und Unverstand ist es, die eine nothwendige Folge der Cultur zulassen und die andere zurückweisen zu wollen.

Wir übergehen die vielen oberflächlichen Anklagen gegen den Luxus, die schon von den neuesten Schriftstellern hinreichend widerlegt worden sind und erwähnen nur eine oft gehörte, dass es in dem Luxus eines Volks doch im Grunde nur verhältnissmässig wenige Reiche, Wohlhabende seien, welche auf Kosten und zum Verderben der grossen Masse des Volks schwelgen. Durch diese Behauptung wird eine Thatsache, welche in einzelnen Entwick-

lungsperioden der Geschichte eines Volks allerdings stattgefunden hat, als etwas Allgemeines und Nothwendiges aufgestellt. Wenn man im Luxus der Vornehmen den Grund einer solchen schreienden Ungerechtigkeit sieht, so verwechselt man, wie gewöhnlich, die Wirkung mit der Ursache, denn der verschwenderische Luxus war nicht Ursache sondern Wirkung der Ungleichmässigkeit der Individuen, ihrem Vermögen und ihren Kräften nach, welche theils immer schon existirte, theils gewaltsam festgestellt worden war und mit der Beraubung und Ausbeutung der niederen Klassen durch die höhern allerdings einen übermässigen Luxus der letzteren möglich machte, während die niederen und mittleren Klassen mit Mangel kämpften. Eine solche Beschränkung des Luxus auf Wenige ist schon längst nicht mehr möglich und wird es in Zukunft noch weniger sein, je mehr nämlich mit dem Fortschritt der sittlichen und wirthschaftlichen Cultur im ganzen Volke die fortschreitende Organisation der Gesellschaft und des Staats jene gewaltsame Ausbeutung und Ungleichmässigkeit nicht mehr zulässt und die Wohlthaten der Civilisation möglichst Allen zu Gute kommen. Wie sehr diese Veränderung schon eingetreten ist, bezeugt ein umsichtiger Beobachter des Lebens in der deutschen Vierteljahrsschrift (1852, III. S. 120 ff.). „Es lässt sich nachweisen, dass bei jedem grossen Schritt in der Civilisation die sogenannten niederen Klassen in den Genuss gesetzt werden, der früher den höheren allein aufbehalten war. (So vermag z. B. der ärmste Europäer des 19. Jahrhunderts nicht ohne Hemd zu existiren, während noch im 16. der deutsche Mittelstand nackend schlief und Fürstinnen Fürsten einzelne Hemden schenkten.) Die Klassen der Gesellschaft sind kolonnenartig hinter einander geordnet. Alles bewegt sich vorwärts, nur tritt der Hintermann in die Fusstapfen des Voranschreitenden, wenn dieser sich vorwärts bewegt hat. Bei jedem Schritt wird die Gegend breiter und lockender und nur die Differenzen zwischen dem ersten und letzten bleiben immer dieselben. — Jeder Genuss ist keiner Klasse der Gesellschaft auf die Dauer vorzuenthalten und der Unterschied zwischen reich und arm wird nur zu einem Früher oder Später.“ Die letztere etwas optimistische Bemerkung bedarf wohl einer Beschränkung. Denn wenn auch der aufgestellte Satz richtig ist

für alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft bis zu den niedrigsten, den Proletariern, so möchte er sich auf diese hintersten Hintermänner nicht ausdehnen lassen. Bei allem Drücken und Treiben gelangen sie doch nur sehr wenig vorwärts und wenn ihnen manche Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten zu Theil werden, so gelangen sie doch zu vielen wahren Lebensgenüssen und besonders zu dem Genuss einer höheren sittlichen und intellectuellen Kultur gar nicht, wenn ihnen nicht von den Voranschreitenden, mehr als bisher geschehen, die Hand gereicht wird, wenn nicht der unproductive Luxus aller Klassen möglichst vermindert wird.

In dem dargelegten Begriff und Zweck des Luxus liegt nun das Grundprincip für die Beurtheilung der Erscheinungen desselben im wirklichen Leben. Ehe wir aber dieses Grundprincip in seinen Hauptformen näher entwickeln, werfen wir einen Blick — nicht auf die volkswirthschaftliche Entwicklung des Luxus überhaupt, was uns hier zu weit führen würde, — sondern auf die Hauptformen derselben in ihrem Verlauf oder

b) die Perioden der volkswirthschaftlichen Entwicklung des Luxus.

Da der Luxus wesentlich aus der Culturentwicklung hervorgeht, so müssen auch die charakteristischen Hauptformen des Luxus eines Volks aus dem Charakter seiner sittlichen, socialen, wirthschaftlichen Culturentwicklung sich begreifen lassen. Wäre die wissenschaftliche Betrachtung der letzteren schon zu einem gewissen Abschluss gediehen, so würde es nicht so schwierig sein, hierin anknüpfend jene Hauptformen zu entwickeln. Da nun aber, wie jetzt die Sachen stehen, diese Entwicklung einer weitläufligen Ausführung bedürfte, so beschränken wir uns hier auf eine nähere Charakteristik der Hauptformen jener Entwicklung, wie sie im Verlauf der Entwicklungsperioden der Cultur eines Volks sich darstellt. Roscher hat in diesem Sinne bekanntlich drei Entwicklungsperioden unterschieden: die des rohen Luxus im Mittelalter eines Volks, die des gesunden und geschmackvollen Lebensgenusses der blühenden Volkswirthschaft und die des unklugen und unsittlichen Luxus verfallender Nationen. Wir

versuchen diese Perioden genauer zu charakterisiren, indem wir, auf die Culturentwicklung zurückgehend, das ethische oder psychische Moment, welches der Gestaltung des Luxus zu Grunde liegt, näher ins Auge fassen. Wir verweisen, was die historischen Belege betrifft, hauptsächlich auf Roscher.

In der ersten Periode, im sogenannten Mittelalter der Völker, d. h. in ihrem Uebergang zur Cultur, erhält der Luxus mit der ganzen Cultur überhaupt einen aristokratischen Charakter, denn Bildung und Wohlstand finden wir in dieser Periode vorzugsweise nur bei dem mächtigen Adel, dem in Staat und Kirche herrschenden Stande. Der Luxus wirft sich daher auf die Hauptfunktionen der aristokratischen Cultur, auf das öffentliche Leben, auf die Verherrlichung, den Glanz und Prunk der herrschenden Macht der Fürsten, der Priester und Vornehmen überhaupt; besonders ist das kriegerische ritterliche Element, welches das Leben zu beherrschen pflegt, auch im Luxus vorherrschend. Wo die Aristokratie eine republicanische Form annimmt, da tritt in dieser Periode der Privatluxus ganz zurück gegen den des öffentlichen Lebens. Der erstere bleibt bei der geringen Ausbildung der Industrie und der Künste ziemlich roh und sucht die mangelnde Qualität durch das Quantum zu ersetzen; er charakterisirt sich besonders durch die Menge der Speisen und Getränke, durch Prunk und Reichthum der Kleider und durch eine zahlreiche Dienerschaft.

In der zweiten Periode, der der höheren und höchsten Culturentwicklung, wird der Charakter des Luxus durch die vorherrschende Cultur der bürgerlichen oder Mittelklassen bestimmt. Wir können hierbei, was die Bestätigung dieses Satzes im Einzelnen betrifft, an die Bemerkung Riehl's erinnern: „die frühere bürgerliche Tracht war eine Abschwächung der höfischen, die gegenwärtige höfische ist umgekehrt eine Steigerung der bürgerlichen.“ Wenn dieser bürgerliche Einfluss auch nicht überall durchgreifend oder nachweisbar sein sollte, so wird das Vorherrschen desselben im Wesentlichen auch für den Luxus nicht zu bezweifeln sein. In diesem bürgerlichen Sinne nun richtet sich der Luxus zunächst auf friedlichen verfeinerten Lebensgenuss und auf das was diesem entspricht, das Naturgemässe,

den Comfort, das Angenehme, Gefällige, dann aber auch auf das Schöne, die Gegenstände der Künste und der geistigen Bedürfnisse. Das Luxusbedürfniss ist mit der Cultur selbst in dieser Periode am weitesten verbreitet und findet in einer vielseitig entwickelten technischen Industrie die umfassendste Befriedigung, wie auch neue Anregung. Hiermit aber tritt auch die Entartung des Luxus intensiver mit mehr Selbstbewusstsein und extensiver hervor. An die Stelle der rohen Unmässigkeit, welche den Auswuchs der ersten Periode bildet, tritt jetzt ein bewusstes Raffinement der Genussgier und einer selbstsüchtigen Eitelkeit. Der Genuss der letzteren wird jetzt nicht selten die Hauptsache: in Allem, in der Qualität der Speisen und Getränke, im Prunk des Geräths, in der Eleganz und Geschicklichkeit der Dienerschaft u. s. w. sollen sich der feine Geschmack und die hohen geistigen Eigenschaften des Besitzers oder Gastgebers spiegeln. Schon Mandeville hatte diese Richtung des modernen Luxus richtig aufgefasst, Fable of the bees I, p. 119. Da seine Schilderungen das wirkliche Leben zum Gegenstand haben, so wird es nicht ohne Interesse sein, die Hauptzüge aus seinem Luxusbilde eines vornehmen Weltmanns seiner Zeit mitzutheilen (I. Ep. 157): „*He aims at spacious palaces and delicious gardens; his chief delight is in excelling others in stately horses, magnificent coaches, a numerous attendance and dear-bought furniture. To gratify his lust, he wishes for genteel, young, beautiful women of different charms and complexions that shall adore his greatness and be really in love with his person: his cellars he would have stored with the flower of every country, that produces excellent wines: his tables he desires, may be served with many coures and each of them contain a choice variety of dainties not easily purchased and ample evidences of elaborate and judicious cookery; while harmonious musick and well-couched flattery entertain his hearing by turns. He employs, even in the meanest triffles, now but the ablest and most ingenious workmen, that his judgment and fancy may as evidently appear in the loast things that belong to him, as his wealth and quality are manifested in those of greater value. He desires to have several sets of witty, facetious and polite people to converse*

with and among them he would have some famous for learning and universal Knowledge. — While thus wallowing in a sea of lust and vanity, he is wholly employ'd in provoking and indulging his appetites, he desires the world should think him altogether free from pride and sensuality, and put a favorable construction upon his most glaring vices."

Dass diese Züge eines entarteten Luxus der englischen Aristokratie etwas derb, aber nicht unwahr gezeichnet sind, lässt sich aus der Culturgeschichte jener Zeit entnehmen, und es steht hiermit nicht im Widerspruch Montesquieu's bekannte Charakteristik des Luxus der Engländer als „*solide, fondé non pas sur le raffinement de la vanité, mais sur celui des besoins réels; et l'on ne chercherait guère dans les choses que les plaisirs que la nature y a mis*", denn diese bezieht sich auf den in England vorherrschenden bürgerlichen Luxus. Was den entarteten Luxus der mittleren und niederen Stände in dieser Periode betrifft, so wird derselbe vorzugsweise durch die Nachahmungssucht und Eitelkeit herbeigeführt, indem der Luxus von den höheren Ständen auf die niederen übergeht und von diesen nicht verstanden und corrumpirt wird. Die Corruption tritt in ähnlicher Weise ein, wenn der Luxus im Grossen von einem gebildeten Volke auf ein roheres übergeht, wie z. B. von den Griechen auf die Römer und in der neueren Zeit von den germanischen und romanischen Völkern auf die Russen und Türken.

In der dritten Periode der Entwicklung des Luxus überhaupt, der des Verfalls, sind Wohlstand und Bildung der Mittelklassen bereits gesunken; der Unterschied der Stände verschwindet in dem von Reichen und Armen. Die Reichen, welche dominiren, da Alles für Geld feil geworden ist, haben in ihrer Genusssucht bereits den Sinn für das Naturgemässe und Schöne verloren; sie würdigen die Kunst zum sinnlichen Genusse herab und suchen die durch das Uebermaass der Reize abgestumpfte Empfänglichkeit durch raffinirtes Hervorsuchen des Picanten, Seltenen, Ausserordentlichen, oder auch des blos Kostspieligen anzuregen; dies ist der Luxus der Lüderlichkeit und Blasirtheit, denn die Entartung ist in dieser Periode zur Regel geworden.

Diese drei Entwicklungsperioden, welche man nach dem Vorherrschen des aristokratischen, bürgerlichen, plutokratischen Luxus bezeichnen kann, gestalten sich wiederum im Einzelnen sehr verschieden bei den einzelnen Völkern, gemäss dem Charakter ihrer Cultur, worauf wir indess nicht eingehen.

Dass der Luxus der Gegenwart, besonders auch Deutschlands, der zweiten dieser Perioden angehört, darüber wird wohl kein Zweifel sein, denn der oben bezeichnete Charakter des bürgerlichen Luxus ist der vorherrschende. Im Allgemeinen ist auch der Luxus der Reichen und Vornehmen, ja selbst der Höfe naturgemässer, geschmackvoller, solider geworden und bei den enormen Fortschritten der industriellen Entwicklung ist der Luxus überhaupt in seiner naturgemässen Richtung zu keiner Zeit unter allen Ständen so verbreitet gewesen, wie in der Gegenwart. Da indess auch der entartete sehr weit verbreitet und mit dem untadelhaften aufs engste verschmolzen ist, so wollen wir im Folgenden versuchen, die Gränzen zwischen beiden etwas näher zu bestimmen.

c) Productivität und Unproductivität der Luxus-Consumtion.

Sie ist productiv in dem Maasse, in welchem sie einem wahrhaften Bildungsbedürfnisse entspricht oder den Zweck der Belebung, Erheiterung erreicht, d. h. indem sie momentan und unmittelbar eine gewisse Befriedigung, Lust und Freude, dauernd eine natürliche Reproduction, eine angemessene Belebung der persönlichen Kräfte gewährt und hierdurch mittelbar auch die höheren productiven Kräfte belebt und fördert.

Die allgemeinen Bedingungen zur Erreichung dieses Zweckes sind im Wesentlichen folgende: 1) Eine universelle Grundbedingung ist, dass der Luxusgenuss nicht gesucht werde als höchstes Ziel, dass er nicht die sittlichen Strebungen verdränge, vielmehr die Pausen eines selbstthätigen sittlichen Lebens ausfülle. Die meisten und grössten Entartungen des Luxus gehen ohne Zweifel aus dem Müssiggang der Consumenten hervor, denn unmöglich kann derjenige, dessen eigentliches Streben der Genuss ist, sein höchstes Ziel erreichen; er wird immer mehr zu künstlichen

Mitteln der Ueberreizung seine Zuflucht nehmen und hierdurch seine natürliche Genussfähigkeit erschöpfen, also von dem eigentlichen Ziel sich entfernen, indem die gesuchte Belebung der Kräfte in eine Hemmung derselben sich verkehrt. 2) In ihrer Qualität muss die Luxus-Consumtion dem ganzen Bildungszustande und individuellen Geschmack des Consumenten entsprechen, denn dasjenige was über dieses Maass hinausgeht, wird nicht empfunden und das was unter demselben bleibt, erscheint dürftig und langweilig. Durch Eitelkeit und Trägheit werden die Menschen getrieben, dieses Gesetz zu überschreiten, indem sie den Luxus der höher Gestellten nachahmen. 3) In ihrer Quantität, d. h. in Rücksicht auf das Maass der momentanen Befriedigung und die Dauer derselben muss die Luxus-Consumtion nach der natürlichen und entwickelten Belebungs- oder Genuss-Fähigkeit des Consumenten sich richten. Lust und Willkür treibt zur Ueberschreitung dieses Gesetzes und die Gewohnheit der übermässigen Befriedigung erzeugt übermässige Begierden, so dass das wahre Bedürfniss nicht mehr empfunden, erkannt werden kann.

Was die verschiedene Consumtionsfähigkeit der Individuen betrifft, so hat man nach Adam Smith (Moral IV, 1) häufig wiederholt, der Magen des Reichen sei nicht grösser als der des Armen; auch jener könne sich nur einmal satt essen, so dass der Reiche im Grunde wenig mehr als der Arme verzehre und die verschiedenen Stände der Gesellschaft in Rücksicht auf das, was des Lebens wahre Glückseligkeit ausmacht, in körperlichem Wohlbefinden und geistiger Zufriedenheit einander fast ganz gleich ständen. — Es wird bei diesen beziehungsweise richtigen Reflexionen gar nicht in Anschlag gebracht die Qualität der Genüsse, nicht die Genüsse und Freuden der sittlichen, intellectuellen, ästhetischen Bildung. Als ob die Grösse des Magens das Maass der Genussfähigkeit bilde! Selbst in Rücksicht auf die sinnlichen Genüsse existirt zwischen dem Armen und Reichen der nicht unerhebliche Unterschied, dass der erstere an eine gewisse Einförmigkeit gebunden erscheint, der Reiche aber dieselben seinen individuellen Bedürfnissen gemäss gestalten kann; hierdurch werden sie nicht nur für den Moment intensiver, sondern auch

dauernder und zugleich kann der weitere Zweck, die Reproduction der persönlichen Kräfte, die Gesundheit vollständiger erreicht werden, so weit diese hierdurch bedingt ist. Das freilich ist zuzugeben, dass der Vorzug des Reichen vor dem Armen theilweise ein scheinbarer ist, denn von der einen Seite stumpft die Gewohnheit die sinnlichen Genüsse des Reichen ab und von der andern Seite würzt die körperliche Arbeit des Armen die sinnlichen Genüsse, welche letztere in seiner Gesundheit eine festere umfangreichere Grundlage haben. Dagegen sind die Genüsse der individuellen Bildung dem Armen weniger zugänglich. Diese aber stumpfen sich nicht durch Wiederholung ab, sondern werden durch dieselbe intensiver und mannigfaltiger und die Empfänglichkeit für dieselben steigert sich. — Die Consumtionsfähigkeit des Individuums überhaupt bestimmt sich einerseits nach dem Maass der Lebenskraft, anderseits nach dem Maass der innern geistigen Bildung. Die Empfänglichkeit für Genüsse, insbesondere die sinnlichen ist am grössten im Jugendalter, die für die geistigen Genüsse steigert sich, so lange die innere geistige Bildung im Steigen begriffen bleibt und zugleich die Lebenskraft nicht zu sehr geschwächt ist. Ein anschauliches Beispiel davon bietet der Naturgenuss, welcher bis zu einem gewissen Lebensalter sich steigert.

Die Fähigkeit für den Luxusgenuss ist nun aber auf den verschiedenen Gebieten desselben eine verschiedene. Für den Luxus der Verzehrung ist ein natürliches Maass am bestimmtesten gegeben im Naturtrieb des Individuums, der unmittelbar und zunächst das quantitative Maass bestimmt. Aber auch in Rücksicht auf Intensität und Dauer ist die Steigerung des Verzehrungsgenusses begränzt durch den Naturtrieb und seine Entwicklung, durch die Beschaffenheit und Energie der leiblichen Organisation des Individuums. Wenn Fourier durch gastronomische Künste die Genüsse der Gourmandise unerschöpflich in Intensität und Dauer zu machen verspricht, so liegt der Dreistigkeit solcher Versicherungen hier wie gewöhnlich nichts Anderes zu Grunde, als Unkenntniss oder absichtliches Uebersehen der einfachsten Naturgesetze. Die Fähigkeit auch des gesundesten und kräftigsten Menschen für die sinnlichen oder passiven Genüsse ist der

Beschaffenheit der natürlichen Organisation und besonders des Nervensystems des Menschen zufolge, eine sehr beschränkte. Je intensiver der Genuss, um so schneller erschöpft er die Kräfte der Organisation. Was nun aber über die von der Natur bestimmten Gränzen genossen wird, das ist nicht nur unproductiv, in so fern der Genuss dabei immer mehr verschwindet, aufhört und in sein Gegentheil übergeht, sondern zugleich destructiv, indem es die Lebenskraft oder die Organe derselben unmittelbar und mittelbar, momentan und dauernd hemmt und zerstört. Die Intensität des Verzehrungsgenusses wird nach der anderen Seite hin bedingt durch die Qualität, die Mannigfaltigkeit und den Wechsel der dem Naturtrieb angemessenen Gegenstände. Auch nach dieser Seite hin hat die Steigerung des Genusses enge Gränzen. — Wohl nicht mit Unrecht ist man geneigt im Allgemeinen anzunehmen, dass was gut schmeckt, auch wohl bekommt. Es gilt dies besonders für Individuen, deren Naturtrieb nicht durch übermässige Mannigfaltigkeit und künstliche Befriedigung mehr oder weniger verkehrt worden ist. Man darf jedoch darum nicht etwa annehmen, dass die Speisen und Getränke durchgängig in demselben Grade Genuss und Nahrung darbieten, denn es giebt viele blosse Reizmittel, welche, ohne Nahrungsstoffe zu enthalten, intensive Belebung und Genuss in hohem Grade gewähren und umgekehrt zeichnen sich viele der nahrhaften Speisen nicht durch guten Geschmack aus.

Für die anderen Gebiete des Luxus giebt es keine ähnliche Gränzbestimmung durch einen Naturtrieb, wie bei der Verzehrung. An die Stelle desselben tritt hier die Gewohnheit, Sitte der Gesellschaft, des Standes. Aber diese verliert sich oft durch eitle Modesucht in das Unnatürliche, Uebermässige und bedarf selbst der Correction, welche ausgeübt wird durch die fortschreitende Cultur überhaupt und besonders die Ausbildung des Geschmacks. Am stärksten tritt die Entartung der Eitelkeit hervor für den Kleiderluxus, da die Kleidung von allen Gattungen des Luxus am engsten an die Person selbst sich anschliesst und der in derselben zum Vorschein kommende Geschmack zunächst als Maasstab der persönlichen Bildung angesehen zu werden pflegt. Bei der wirthschaftlichen Beurtheilung dieser Gattung kommt in

Betracht die grössere oder geringere schnelle Entwerthung der Gegenstände durch den Gebrauch.

Die Productivität der Luxusgenüsse für die Erholung, Erheiterung ist ganz abhängig vom Bildungs-Standpunkte des Consumenten. Je höher dieser Standpunkt, desto dringender wird die Forderung, dass solche Genüsse nicht blos einen momentanen Reiz gewähren, sondern auch unmittelbar oder mittelbar Geist und Gemüth beleben. Die vorherrschende Belustigungsweise eines Volks oder einzelner Stände gewährt einen gewissen Maasstab ihrer individuellen Bildung. Wo der Geschmack an geist- und gemüthlosen Zeitvertreiben wie Darlegung körperlicher Fertigkeiten, Feuerwerken, Wettrennen, Thierhetzen u. dgl. vorherrschend ist, da kann die Gemüthsbildung noch nicht weit gediehen sein; wo der Geschmack in den Künsten sich dem Ausserordentlichen, Picanten, Spannenden zuwendet, da ist schon eine Entartung der Bildung eingetreten. Nur das was Geist und Gemüth ergreift, ist wahrhaft productiv. — Auch für diese Gattung der Luxusgenüsse kommt übrigens das oben bezeichnete Gesetz der Dauer in Betracht. Der reinste Kunstgenuss verliert seinen Reiz, ja wird lästig, wenn er die Kräfte übermässig und zu lange in Anspruch nimmt z. B. in Concerten, Gemäldegalerien u. s. w. Dasselbe gilt für den geselligen Luxus im engeren Sinne, für die Gesellschaften, Mahlzeiten, Symposien der Reichen. Diese verdammen oft sich selbst, indem sie durch Uebermaass und lange Dauer Langeweile und schädliche Folgen für die Gesundheit hervorbringen.

Was nun die Unproductivität einer Luxus-Consumtion betrifft, so beschränkt sie sich nicht darauf, dass der Zweck derselben gar nicht oder nur in geringem Grade erreicht wird, denn wenn sie stets sich wiederholt oder fortdauert, so sind ihre Wirkungen destructiv oder verderblich in physischer und sittlicher Beziehung. Das Naturgesetz, welches Göthe im Wilh. Meister andeutet, findet auch hier seine Anwendung. „Wenn die Natur verabscheut, so spricht sie es laut aus; — das Geschöpf, das falsch lebt, wird früh zerstört. Unfruchtbarkeit, kümmerliches Dasein, frühzeitiges Zerfallen, das sind ihre Flüche, die Kennzeichen ihrer Strenge. — — Auf bequemen Müssiggang so gut,

als überstrengte Arbeit, auf Willkür und Ueberfluss, wie auf Noth und Mangel sieht sie mit traurigen Augen nieder, wahr sind alle ihre Verhältnisse, ruhig ihre Wirkungen." Vermöchte nur der Mensch diese Stimme stets klar und ungetrübt zu vernehmen! — Die unproductive Luxusconsumtion tritt mit der ihr entsprechenden Unmässigkeit in den verschiedensten Graden und Formen auf. Der geringste Grad derselben ist die fast unbewusste, unwillkürliche, welche wohl am häufigsten vorkommt, diejenige nämlich, welche bei einem geringen Grade von Unmässigkeit mit der productiven sehr leicht sich verbindet. Sie gewährt noch einen geringen Grad von Lust, aber steht nicht in Proportion zum Aufwand; auch führt sie leicht zu grösserer Unmässigkeit. Wenn Viele die Gränze zwischen mässigem und unmässigem Genuss nicht genau zu beobachten vermögen, weil die Empfindung des Naturtriebs sie dabei leitet, so ist dies wohl als eine Folge früherer Gewohnheit der Unmässigkeit anzusehen. Durch die Unmässigkeit aber wird der Grund zu dauernden Uebeln gelegt, besonders zu Entartungen des Bluts, der Ernährungssäfte. — Es giebt ferner eine unproductive Luxus-Consumtion aus blosser Freude am Besitz, z. B. es will Jemand schöne Kleider, werthvolle Bücher u. dgl. besitzen, ohne sie eigentlich gebrauchen zu können. Mit der Freude am Besitz verbindet sich in diesem Falle mehr oder weniger die Eitelkeit. Franklin warnt in wirthschaftlicher Rücksicht gegen das wohlfeile Kaufen solcher Gegenstände, indem er bemerkt, dass diejenigen, welche so gern Ueberflüssiges kaufen, zuletzt dazu gelangen, das Nöthige zu verkaufen. Wozu uns mit Gütern äusserlich umgeben, welche in der That und Wahrheit keine Güter für uns sind und werden! Unsittlicher ist der Aufwand, zu welchem Nachahmung, Modesucht, Eitelkeit allein oder vorzugsweise treibt, womit nicht einmal innere Freude verbunden ist. Der höchste Grad der unproductiven Consumtion ist die absichtliche raffinirte Genusssucht und Vergeudung und von dieser wiederum die forcirte Wollust und Schlemmerei, wie wir dieselbe im späteren Rom so stark ausgeprägt finden. Welche Rohheit der Genusssucht musste hier schon verhältnissmässig früh herrschen, wenn ein geistig so hoch stehender Mann wie Caesar sich nicht scheute, ein Vomitiv

nach der Mahlzeit zu nehmen, um von Neuem schwelgen zu können! Später aber überstieg die Consumtion der Ausschweifung alle Schranken und diente nicht mehr der Lust selbst, sondern einer wahnsinnigen Begierde nach derselben, welche ihren Zweck nicht mehr erreichte und zu einer gänzlichen Erstarrung und Zerstörung des sittlichen Lebens und der productiven Kräfte führte.

Sehen wir indess von den scheusslichen Entartungen der dritten Luxusperiode ab, und fassen die verderblichen Wirkungen des unproductiven Luxus der zweiten Periode ins Auge, denn auch in dieser steht er mit der Sittenverderbniss in Wechselwirkung, ist eines der bedeutendsten Glieder derselben. Der unproductive Luxus nämlich, d. h. derjenige, der nicht ein Bedürfniss des gebildeten individuellen Lebens befriedigt, ist überwiegend ein Reizmittel der sinnlichen Lust und Eitelkeit, zieht also das Individuum immer sicher in die Schlingen der Genussgier und der Selbstsucht und entfremdet dasselbe hierdurch immer mehr aller wahren Erhebung des Geistes und Gemüths im Innern wie auch der energischen Wirksamkeit in der Welt; er entnervt Körper und Geist auf gleiche Weise. Die verderblichen Wirkungen des Luxus sind um so grösser, je schneller der Uebergang von der Rohheit zu den Früchten der Civilisation und Bildung ohne diese selbst ist. Die Alten hatten nicht selten Gelegenheit, die Wirkungen dieses Uebergangs an Völkern zu beobachten und schildern die entnervenden Wirkungen des Luxus vorzugsweise in Rücksicht auf die Corruption des männlichen und kriegerischen Sinnes einer Nation. In unserer Zeit treten die entnervenden Luxuswirkungen mehr für die anderen Richtungen des sittlichen Lebens hervor; er lähmt, indem er zu träger Lust und Eitelkeit hinzieht, den Arbeitseifer wie die Beharrlichkeit und Spannkraft für alle höhern Bestrebungen und gewöhnt hierdurch den Sinn des Individuums an das Leere, Eitle, Nichtswürdige, macht also das Individuum immer zerstreuter, leichtsinniger, innerlich roher. Indem er die Passivität desselben nach allen Richtungen hin fördert, vermindert er die Kraft der Selbstbeherrschung, ja selbst der religiöse Sinn wird passiver und eitler in der vermehrten Neigung zu pietistischen Bestrebungen.

Der unproductive Luxus erhält endlich das Individuum, da er dasselbe nicht befriedigt, und seine Eitelkeit in beständigen Conflict mit der Welt bringt, in einer Unruhe, welche ebenfalls allerlei moralische Uebel erzeugt. Indem er aus demselben Grunde zu immer grösserem wirthschaftlichen Aufwand treibt, schwächt er das Vermögen und die Consumtion des Individuums in Rücksicht auf die wahren Bedürfnisse und führt so zu Pflichtverletzungen aller Art, die nicht selten mit dem wirthschaftlichen und moralischen Ruin des Individums endigen.

Werfen wir zuletzt noch einen Blick auf einige allgemeine volkswirthschaftliche Formen des unproductiven Luxus der Gegenwart. Wir leiden zwar, was den Luxus der Verzehrung betrifft, nicht mehr an der brutalen Schwelgerei, welche früher den Deutschen zum Vorwurf gemacht wurde, aber dafür ist eine gewisse schwächliche Unenthaltsamkeit und Leckerhaftigkeit unter allen Ständen verbreitet. Unproductiv und schädlich sind die Genüsse der Leckerhaftigkeit: 1) weil die Bereitung der Gegenstände derselben die Concentration vieler Nahrungsmittel erfordert, die in ihrer gewöhnlichen Form nahrhafter sind, weil demnach ziemlich unproductiv zu einem momentanen Reiz verbraucht wird, was in seiner gewöhnlichen Form viele mässige Individuen längere Zeit gut und angenehm hätte nähren können; weil 2) grosse Summen auf blosse Reizmittel verwendet werden, welche gar nicht nähren und doch eine grosse Quantität von Nahrungsmitteln consumiren, wie z. B. Branntwein. Das brittische Volk giebt jährlich ungefähr 54 Mill. L. S. für geistige Getränke aus. Wenn ferner nach Lavergne in Frankreich für die Tabacks-Consumtion ungefähr 200 Mill. Francs buchstäblich in Rauch aufgehen, so entspricht der Genuss davon sicherlich nicht der Grösse des Aufwands, verbunden mit den persönlich verderblichen Wirkungen desselben, denn wenn dieser Genuss auch nicht, nach dem Ausdruck jenes Schriftstellers, einen grossen Theil der Nation nach und nach vergiftet, so ist doch die sehr schädliche Wirkung des Nicotins auf schwächliche kränkliche Naturen auch durch Versuche ausser Zweifel gestellt. Es wäre eine würdige Aufgabe für die chemische Physiologie, viel genauer und sicherer, als bisher geschehen ist, die Wirkungen der verschiedenen Nahrungs-

und Reizmittel festzustellen; die Wirkungen von evident erkannten Wahrheiten würden sicherlich auf diesem Gebiete nicht ausbleiben, wo Körper, Geist und Vermögen auf gleiche Weise durch dieselben gewinnen würden. Dass die Qualität der Nahrungsmittel durch die Blutbildung auf die Bildung und Beschaffenheit der körperlichen Organe und hierdurch mittelbar und allmälig auch auf die Lebensfunctionen der Nerven und des Gehirns einwirkt, ist wohl im Allgemeinen ziemlich anerkannt, aber es fehlen bisher bestimmte Beobachtungen. — Was den Luxus des Schmucks betrifft, so wollen wir nicht die Bemerkung Roscher's (Nationalökon. S. 408) bestreiten, dass ein gewisser Modewechsel, wie-er durch einen gebildeten Geschmack sich bestimmt, der wirthschaftlichen Production förderlich und dem Volksvermögen nicht nachtheilig ist. Allein der jetzt so flüchtige Modewechsel hat die Wirkung gehabt, dass die volkswirthschaftliche Consumtion und mit ihr die Production sich vorzugsweise auf das äusserlich Glänzende, Elegante richtete. Hierin liegt ein nicht unbedeutender wirthschaftlicher Verlust, denn dieselbe Arbeit, welche jetzt auf den äussern Schein verwendet werden muss, könnte mit denselben Kosten und mit derselben Zeit viel dauerhaftere und zweckmässigere Gegenstände hervorbringen. Am verderblichsten ist dieser Luxus für die weniger wohlhabenden Klassen, für welche alle Gegenstände desselben äusserlich anlocken und wohlfeil, aber schlecht auf den Markt geworfen werden. Der gesellige Luxus, sowohl der der Erholungsmittel als der des Schmucks, ist gar zu sehr von der Eitelkeit und Nachahmungssucht durchdrungen und steigert sich immer mehr, indem die Formen desselben immer von Neuem von den höheren Klassen auf die niederen übergehen.

Dass gegen den verschwenderischen Luxus Gesetze und Verbote wenig oder nichts ausrichten, ist jetzt ziemlich allgemein anerkannt. Die Besteuerung des Luxus, wenn sie auch, was wünschenswerth wäre, in einem weit grösseren Maasse und Umfange durchgeführt würde, als bisher geschehen ist, wird selten Jemand von Luxus zurückhalten. Es bleibt also kein anderes Mittel übrig, als dasjenige, dessen Nothwendigkeit bereits der römische Imperator Tiberius aussprach: „*intra animum medendum*

est." Es ist oben und früher bereits dargelegt worden, dass diese Heilmittel in letzter Instanz nur von einer sittlichen gesunden nationalen Entwicklung ausgehen können. Genusssucht und Eitelkeit, die Hauptfactoren eines verschwenderischen Luxus können besiegt werden nur durch energische Selbstthätigkeit aller Art und durch sittliche und intellectuelle Erhebung. Beide aber müssen erst in den höheren gebildeten Klassen wahrhaft Wurzel fassen, ehe sie in die niederen Klassen eindringen und auf den vielbeklagten Luxus derselben einwirken können. Mässigkeits- und Luxus-Vereine haben schon an manchen Orten einzelnes Verderbliche beseitigt, allein sie treten gewöhnlich zu schroff, einseitig, beschränkt auf, berücksichtigen nicht die wirklichen Bedürfnisse, welche z. B. für die Reizmittel in den nördlichen Gegenden allerdings vorhanden sind. Solche Vereine müssen so organisirt werden, dass sie auch die Sympathien der niederen Klassen gewinnen können. Auch die anschauliche evidente Erkenntniss des Besseren könnte viel wirken, wenn sie erst allenthalben verbreitet wäre und Wurzel gefasst hätte. Blicken wir indess auf die Fortschritte der volkswirthschaftlichen Consumtion in Deutschland innerhalb der letzten hundert Jahre, blicken wir ferner auf den bei den Besseren unseres Volks vorherrschenden Sinn: so dürfen wir wohl die Hoffnung festhalten, dass das Schlechtere vom Besseren auch auf diesem Gebiete allmälig verdrängt und hierdurch die Gesellschaft in den Stand gesetzt werde, einen grösseren Theil des volkswirthschaftlichen Capitals zur Milderung des Elends anzuwenden. Die Bedingungen für die Erreichung dieses letzteren Zweckes werden wir in einem nächsten Artikel erwägen und dort auch die Pflichten in Rücksicht auf den Luxus im Zusammenhange mit den Unterstützungspflichten ins Auge fassen.

2) Grundsätze für die Unterscheidung der productiven und unproductiven staatswirthschaftlichen Consumtion.

Die oben aufgestellten Consumtionsregeln lassen sich mutatis mutandis auch auf den Staat anwenden. Zunächst also handelt es sich auch bei der staatswirthschaftlichen Consumtion um das für dieselbe zu verwendende Gesammtcapital. Lässt sich für

dasselbe eine Gränze aufstellen in analoger Weise etwa, wie für die Gesammt-Consumtion des Individuums eine solche in dem reinen Einkommen oder Vermögen desselben gegeben war? Für den Staat ist offenbar eine solche Gränze nicht unmittelbar gegeben, denn er besitzt nicht ein für die Gesammtconsumtion ausreichendes abgeschlossenes Vermögen; ihm ist folglich auch nicht eine fixe Einnahme gegeben, welche für die Ausgaben einen Maasstab gewähren könnte; die Aufgabe ist vielmehr die, dass die Einnahmen und Ausgaben, welche einander decken müssen, nach den wahrhaften Bedürfnissen des Ganzen bestimmt und entnommen werden dem Volksvermögen oder Volkseinkommen. Es fragt sich also, in welchem Verhältnisse zu diesem sollen die Staats-Einnahmen und Ausgaben stehen? Man hat versucht, im Allgemeinen ein numerisches Quantum als Gränze für die Besteurung festzustellen, allein das ist bei der unendlichen Verschiedenheit der Bedürfnisse der Staaten und des Verhältnisses derselben zum Volksvermögen nicht möglich. Glücklich stünde es mit der Volks- und Staatswirthschaft, wenn man die Bedürfnisse der Staatswirthschaft mit demjenigen befriedigen könnte, was für die Volkswirthschaft nicht Bedürfniss ist, mit einem Ueberschuss der Production über die Consumtion. Allein die staatswirthschaftlichen Bedürfnisse, wie sie sich factisch in den neuern europäischen Staaten gestaltet haben, greifen weit über dieses Maass hinaus: sie beschränken in nicht geringem Grade die volkswirthschaftliche Production und Consumtion und zwar vorzugsweise die des niederen Bürger- und Bauernstandes und die des besser gestellten Theils der arbeitenden Klassen. Wird also ein grosser Theil des Staatsaufwands den absoluten Bedürfnissen der arbeitenden Klassen entzogen, — eine Richtung der Consumtion, die, wenn sie fortdauert oder gar zunimmt, theils das Aufkommen dieser Klassen hindert, theils den Ruin derselben herbeiführt, — so entsteht die Frage: sind es denn absolute Bedürfnisse des Staats, welche diese Nothwendigkeit rechtfertigen? Denn, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Grösse der staatswirthschaftlichen Consumtion durch absolute Bedürfnisse des Staats erfordert wird, so erscheint es gerechtfertigt, die absoluten Bedürfnisse eines Theils den absoluten Bedürfnissen des Ganzen

unterzuordnen. Geht aber dieselbe theilweise aus relativen und gar entbehrlichen Bedürfnissen hervor, so ist es keineswegs gerechtfertigt, der Befriedigung des letztern die der absoluten Bedürfnisse eines grossen Theils der erwerbenden und arbeitenden Klassen aufzuopfern. Denn die staatswirthschaftlichen Bedürfnisse der Staatsgewalt haben als solche keine höhere Dignität als die volkswirthschaftlichen und wenn ein Theil des Ganzen leidet und untergeht, so ist dies ein Verderb für das Ganze. Es fragt sich also, lässt sich für die Erkenntniss der absoluten Bedürfnisse des Staats ein Princip feststellen? Es versteht sich von selbst, dass hier nicht auf das Einzelne einzugehen ist, sondern hier nur die Anwendung des sittlich-natürlichen Princips in Betracht kommt.

Absolute Bedürfnisse des Staats sind nicht nur die der physischen Selbsterhaltung gegen äussere Gewalt durch Militärmacht, sondern auch die der Ordnung oder Organisation des Ganzen, verbunden mit der politischen Freiheit der Individuen und endlich die der Cultur in ihren verschiedenen Richtungen. Der organisirte Staat bedarf der besonderen Dienste der Individuen, um diese Bedürfnisse zu befriedigen und muss diese Dienstleistungen durch wirthschaftliche Güter vergelten. Es ist Aufgabe der Politik, die Staatsverwaltung im Grossen und im Einzelnen so zu organisiren, dass solcher Staatsdienste nicht zu viele und nicht zu wenige in Anspruch genommen werden und dass die Besoldung dieser Dienste eine billige und zweckmässige sei. Es fragt sich also zunächst, wonach soll man das Bedürfniss der Staatsdienste abmessen? Der Maasstab für das unmittelbare momentane laufende Bedürfniss derselben ist gegeben in dem Mechanismus des Dienstes, wie er für die einzelnen Zweige besteht. Hierbei aber können wir nicht stehen bleiben, denn es ist möglich, dass dieser vorhandene Mechanismus den wahrhaften Bedürfnissen des Volks und Staats nicht entspricht. Die Aufgabe ist also, jenen Mechanismus diesen Bedürfnissen gemäss zu gestalten. Worin nun liegt der Ausgangspunkt dieser Bedürfnisse? In dem Verhältniss der gegebenen nationalen persönlichen Kräfte zu der Gesammtheit der Dienste, welche die vollständige Organisation des Ganzen in Anspruch nimmt. Nach der letzteren

Seite hin werden die Bedürfnisse des Staats immer mehr vergrössert und vermehrt mit der fortschreitenden Cultur und Organisation der Gesellschaft, denn sie werden immer complicirter und ihre Befriedigung bedarf daher immer mehr einer das Vereinzelte zusammenfassenden Intelligenz. Nach der ersten Seite dagegen vermindern sich mit der fortschreitenden Cultur die Staatsbedürfnisse, weil hiermit die persönliche Fähigkeit, Selbstständigkeit, Mündigkeit der Individuen fortschreitet, welche, so weit sie zur Selbstverwaltung hinreicht, nicht besondere Staatsdienste in Anspruch nimmt. Es kommt also darauf an, den Mechanismus der Staatsdienste überhaupt dem nationalen Bedürfnisse anzupassen, so dass der Staat nur da eingreift, wo die Kräfte der Individuen und Corporationen für das Bedürfniss der zu leistenden Dienste nicht genügen. Dieser Grundsatz ist auf die verschiedenen Systeme der Organisation des Staats anzuwenden.

Das Bedürfniss der Selbsterhaltung des Staats durch militärische Macht kann in unserer Zeit, bei der fortgeschrittenen Entwicklung der Kriegskunst, nicht mehr durch ein blosses Volksheer befriedigt werden; es ist ein stehendes Heer nöthig, um den kriegerischen Sinn und die technische Tüchtigkeit hinreichend auszubilden. Es ist aber darum nicht nöthig, dass die ganze bewaffnete Macht des Staats in einem stehenden Heere bestehe. Für das nationale Bedürfniss genügt in Friedenszeiten ein geringeres stehendes Heer, an welches sich ein Volksheer anschliesst, dessen kriegerischer Sinn und technische Tüchtigkeit vom stehenden Heer aus genährt und geleitet wird. Durch diese Einrichtungen werden die Kosten des laufenden Kriegsdienstes in Friedenszeiten sehr vermindert. Was nun die Grösse des Heeres, besonders des stehenden, betrifft, so erscheint es bedenklich, für das Maass des absoluten Bedürfnisses desselben ein allgemeines Princip aufzustellen, da Alles auf die politische Stellung der Staatsgewalt nach Aussen und nach Innen hin ankommt. Das aber lässt sich wohl mit Bestimmtheit behaupten, dass das absolute militärische Bedürfniss der europäischen Staaten keineswegs jetzt noch das der früheren Jahrhunderte ist. Allerdings sind die Gefahren eines Eroberungskrieges von Seiten

eines einzelnen Staats im gegenwärtigen europäischen Staatensystem, wie die Erfahrung der jüngsten Zeit gezeigt hat, noch nicht ganz verschwunden, allein dieselben erscheinen gering, wenn man erwägt, dass bei dem gegenwärtigen Zustande dieses Systems und bei der jetzt mit Nothwendigkeit anzuerkennenden Macht der öffentlichen Meinung, solche Eroberungskriege, wie sie früher durch die Laune eines Fürsten entstanden, in unsrer Zeit, wo das Volk am Kriege Antheil nehmen soll und muss, selten oder gar nicht mehr vorkommt und dass, wenn ein solcher eintritt, kein europäischer Staat von den übrigen den Eroberungsgelüsten eines Einzelnen Preis gegeben wird. Unter diesen Umständen ist es nicht mehr nöthig, dass der einzelne Staat seine persönlichen und wirthschaftlichen Kräfte aufs äusserste anstrengt und erschöpft für militärische Rüstungen. Ein nicht geringes Hinderniss für die Reduction der stehenden Heere in den europäischen Staaten liegt allerdings darin, dass es für den einzelnen Staat, besonders den schwächeren, bedenklich ist, voranzugehen, wenn nicht die anderen folgen, dass folglich eine Verständigung der gemeinsamen Maassregel vorausgehen muss. Aber diese Schwierigkeit ist doch in längeren Friedenszeiten keine unüberwindliche. Die öffentliche Meinung scheint sich indess dieser Angelegenheit noch nicht in dem Grade angenommen zu haben, wie man dieses ihrer ungeheuren Bedeutung zufolge erwarten sollte. Oder sind es vielleicht die Gefahren im Innern, welche die enorme Grösse der stehenden Heere nöthig machen? Diese Gefahren, sagt man, haben sich vermehrt, seitdem das Proletariat der Städte zum Bewusstsein seines möglichen Einflusses gelangt ist. Wie man auch hierüber denken mag, so viel steht fest, dass diese nur physisch starken Pöbelmassen nur dann den Staat mit einer Revolution bedrohen können, wenn die Mittelklassen, gedrückt durch die übermässigen Steuern, verzweifelnd an der Zukunft und ohne Vertrauen auf die Staatsmacht, sich mit denselben verbinden. Unter solchen Missverhältnissen aber schützt das grösste stehende Heer nicht gegen Revolutionen; es trägt vielmehr mittelbar auf mannigfache Weise dazu bei, die Missverhältnisse zu steigern. Ist es demnach nicht im höchsten Grade unnatürlich und beklagenswerth, dass in einer Zeit, wo

alle europäischen Völker den Krieg verabscheuen und die Nothwendigkeit des Friedens für ihre Wohlfahrt erkennen, dennoch mehr als jemals in Friedenszeiten die persönlichen und wirthschaftlichen Kräfte des Volks durch die stehenden Heere in Anspruch genommen und erschöpft werden!

Auf das System der Regierung oder Verwaltung des Staats ist der oben festgestellte Grundsatz am bestimmtesten anzuwenden, dass der Mechanismus derselben den nationalen Bedürfnissen angepasst werde. Allerdings bedarf die Staatsgewalt besonders technisch ausgebildeter Beamten und eines von oben herab zu lenkenden Mechanismus. Allein der Staatsbeamte soll nicht blos eine Feder in diesem seelenlosen Mechanismus sein, sondern wie der Staat überhaupt seiner Idee nach die organisirte Nation ist, so soll auch jeder Staatsbeamte zugleich Organ der Nation und der nationalen Bedürfnisse sein, d. h. er soll die ihm von der Staatsgewalt gestellte Aufgabe erfüllen, indem er dieselbe den Bedürfnissen des Kreises, in welchem er waltet, anpasst, so dass der ganze Mechanismus der Verwaltung nur da eingreift, wo die organisirende Kraft des Volkes, der Gemeinde nicht ausreicht. Nun ist aber der in den meisten europäischen Staaten jetzt existirende bureaukratische Mechanismus durch die Staatsmacht in einer einseitigen künstlichen Weise zu einer Zeit ausgebildet worden, wo die selbständigen Kräfte der Nation ganz gesunken waren. Obwohl im Einzelnen reformirt hat derselbe die Tendenz, Alles in den Kreis seiner Rechnungen und Controllen zu ziehen und der Selbstverwaltung keinen Raum zur Ausbildung und Entwicklung zu geben. Das Uebermaass der Staatsdienste und der Staatsdiener, welches dieser Mechanismus erfordert, trägt ebenfalls nicht wenig bei zur Erschöpfung der wirthschaftlichen Hilfsquellen der Staaten oder der Völker.

Der Aufwand der europäischen Staaten für die verschiedenen Culturzwecke ist bisher, im Allgemeinen wenigstens, sicherlich nicht ein übermässiger gewesen, vielmehr ein zu geringer für viele Zweige, besonders für die eigentliche Volksbildung und am meisten wiederum für die Volksbildung der niederen Klassen und Armen. Dagegen ist allerdings in manchen Staaten ein Luxus der Eitelkeit mit einzelnen Zweigen der Wissenschaft und

Kunst getrieben worden. Das wahrhafte ethische Nationalbedürfniss hat man auch auf diesem Gebiete bei weitem nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Rechtspflicht des Staats in Rücksicht auf die Besoldung der Staatsdiener ist bereits in der frühern Abhandlung über das Gesetz der Gerechtigkeit berührt worden; genauer hierauf einzugehen ist nicht dieses Orts.

Die Beurtheilung dessen, was auf den verschiedenen Gebieten der staatswirthschaftlichen Consumtion absolutes Bedürfniss oder wahrhaft productiv ist, kommt allerdings zunächst der höchsten Staatsmacht und ihren Organen zu. Da indess das Staatsbedürfniss nach der einen Seite hin wenigstens auf das nationale zurückgeführt werden muss, so ist die Staatsmacht verpflichtet, der Nation und der öffentlichen Meinung derselben eine Stimme hierüber einzuräumen. Von dieser Verpflichtung kann nicht entbinden die Erwägung, dass der sogenannte „beschränkte Unterthanenverstand“ in vielen Angelegenheiten der hohen Politik zum Urtheil nicht competent ist. Denn man kann mit demselben Rechte von einem beschränkten Herrscherverstand reden, welcher leider durch die absolute Gewalt nicht ein absoluter wird und welcher am wenigsten zu durchdringen vermag, was ihm am fernsten liegt, die Bedürfnisse des Volks im Einzelnen. Wie die Intelligenz, so auch bedarf die Selbstbestimmung einer leitenden Beihülfe und Ergänzung durch den Geist des Volks. Denn die Geschichte lehrt allenthalben aufs klarste, dass durchgängig in dem Maasse, in welchem der Staatshaushalt der absoluten Willkür der Herrschenden Preis gegeben war, in demselben das Volksvermögen verschwendet wurde, wodurch unsägliches Elend entstanden ist, worin einer der Gründe liegt für die enorme Vermehrung der Ungleichmässigkeit zwischen den verschiedenen Ständen des Volks. Dieser Ungleichmässigkeit und hiermit der drohenden Auflösung der Gesellschaft entgegenzutreten, das ist die dringende Aufgabe für die Herrscher der Gegenwart und für die ganze Gesellschaft. Sie kann von diesen beiden in Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Consumtion im Wesentlichen nur dadurch gelöst werden, dass dieselben einen grossen Theil der wirthschaftlichen Güter, welcher

jetzt theils nicht wahrhaft benutzt, theils verschwendet wird, für die productive Consumtion zur wirthschaftlichen und sittlichen Erhebung der niederen Klassen verwenden. Die Bedingungen hierfür sind es, welche wir in dem nächsten Artikel näher erwägen wollen.

Ueber die Errichtung einer Notenbank auf Aktien in Württemberg.

Von Oberregierungsrath **Bitzer**.

Es sind fast zwei Jahre seit der Zeit verflossen, in welcher die von einigen Seiten angeregte Errichtung einer württembergischen Bank zu den lebhaftesten Erörterungen in öffentlichen Blättern Anlass gab, Erörterungen freilich, welche meist weniger den Charakter einer allseitig ruhigen Beleuchtung des Gegenstandes, als den einer auf augenblicklichen Erfolg, auf einen Druck gegen das Unternehmen durch das Mittel der öffentlichen Meinung berechneten Agitation an sich trugen. Es war deshalb auch keineswegs zu erwarten, dass diese Erörterungen zu einem Abschluss der Bankfrage führen würden, es konnte der Erfolg nur der sein, dass die Sache verschoben wurde, um später aufs neue wieder aufzutauchen. Dass dies der Fall sein werde, war auch darum zu erwarten, weil die Bankfrage, obwohl sie in der Zeit am lebhaftesten besprochen wurde, in welcher Bankprojecte in Deutschland allerwärts auftauchten, schon früher und lange, ehe diese Erscheinung eintrat, bei uns Gegenstand der Erörterung und wiederholter Anregung war, zum deutlichen Beweise, dass es sich hier um etwas handelte, was nicht durch einen Sturm in öffentlichen Blättern, sondern nur durch allseitig ruhige Erwägung zum Abschlusse gebracht werden konnte.

Wie sehr diese Anschauung gegründet ist, hat inzwischen der Umstand besonders dargethan, dass in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer zu Reutlingen für das Jahr

1856 gesagt ist: es sei eine Bank in Württemberg ein absolutes Bedürfniss und sie werde naturgemäss so lange angestrebt werden, bis das letztere befriedigt sei, während gerade diese Handels- und Gewerbekammer es war, welche mit der zu Ulm und abweichend von den Kammern in Stuttgart und Heilbronn sich früher gegen die Gründung einer Zettelbank ausgesprochen hatte.

Wie nun einerseits diese Thatsache zeigt, dass inzwischen das Bedürfniss einer Zettelbank in Kreisen sich fühlbar macht, in denen es früher nicht in dem Grade anerkannt worden ist, ist zugleich die Motivirung der aufgestellten Behauptung geeignet, die Ansicht hervorzurufen, dass die Anschauungen über die Leistungen und die Zwecke eines solchen Creditinstituts noch nicht durchaus abgeklärt sind, indem auf eine Seite der Bankthätigkeit, welche bei einer Zettelbank nicht in erster Linie in Betracht kommen dürfte, auf das Bedürfniss, Gelder zu Hebung des Handels und Industrie durch das Mittel erweiterten Personalcredits flüssig zu machen, mit so grosser Entschiedenheit als auf einen Hauptzweck des Instituts hingewiesen wird.

Wir glauben deshalb nichts Ueberflüssiges zu thun, wenn wir versuchen, einen Beitrag zur Aufklärung in der Sache zu geben, indem wir uns bemühen, die Gesichtspunkte, welche uns bei der Concessionirung einer württembergischen Notenbank maassgebend zu sein scheinen, zu erörtern, und hiebei den Standpunkt im Auge zu behalten, welcher uns durch die bisherigen Verhandlungen, so weit sie in das Publikum gedrungen sind, geboten erscheint. Dabei müssen wir im Voraus um Nachsicht bitten, wenn wir vielleicht Manches berühren, was schon anderwärts ausführlicher beleuchtet ist, aber für unseren besonderen Kreis einer kurzen Darlegung zu bedürfen scheint, oder, wenn wir, was manchfach der Fall sein dürfte, dem wichtigen Gegenstande nicht volle Genüge geschehen lassen; wir werden hier auf die April-Denkschrift der preussischen Regierung hinweisen dürfen, worin es heisst: „Ueber die Gesichtspunkte, welche bei Errichtung und Verwaltung der Notenbanken zu befolgen sind, fehlt es selbst in den meisten Territorialgesetzgebungen an bestimmten Vorschriften und fehlt es noch mehr an allen Grund-

sätzen, für welche eine Art internationaler Anerkennung in Anspruch genommen werden könnte."

Wie gegründet diese Behauptung ist, zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die Entstehung der meisten Notenbanken, welche sich nicht auf klar erkannte und durchgeführte Principien zurückführen lässt, sondern mehr oder minder von Zufälligkeiten abhing, die dem Institute ihren Stempel aufdrückten. Ist doch selbst bei den grössten Bankinstituten z. B. der Bank von England die theoretische Erfassung der Grundlagen, auf welche ein solches Institut zu errichten ist, erst lange nach dessen Gründung hervorgetreten, und in einer Weise, dass die Zweckmässigkeit der auf die gewonnenen Anschauungen gestützten Bankreform erst jetzt wieder Gegenstand sehr abweichender Beurtheilung ist. Besonders aber die letzten Jahre haben Bankinstitute hervorgerufen, welche mit allen früheren Theorien im Widerspruche stehen, indem sie nach der einen Seite, in Absicht auf die Credite, die sie gewähren, von den alten Notenbanken aufs entschiedenste abweichen, nach der andern aber sich ihnen dadurch nähern, dass sie den Credit, den sie nehmen, auf die Ausgabe von Creditpapieren stützen, welche kaum noch von den Noten der Zettelbanken sich unterscheiden, die sogenannten Mobiliar-Creditinstitute.

Vergleichen wir aber weiter die Geschäftszweige, welche die Zettelbanken Deutschlands, die zu Ende des vorigen Jahres im Gange waren, betrieben, mit den Geschäften der Banken ohne Noten, dann finden wir nach beiden Seiten — nach den Activen und Passiven überwiegend einen Unterschied nur noch in dem Umfange, nicht in der Art der Geschäfte, welche gemacht werden, und es bildet ein charakteristisches Kennzeichen der ersteren allein noch der Credit, welchen dieselben in der Form von Noten, die sie ausgeben, nehmen, und der bei ihnen mit dem Leihgeschäfte, das sie treiben, in wesentlicher und eigenthümlicher Verbindung steht. Es ist somit für die Frage: ob eine Notenbank Bedürfniss ist, überwiegend das maassgebend, ob die Ausgabe von Banknoten in der eigenthümlichen Verbindung mit dem Leihgeschäfte, welches die Notenbanken charakterisirt, als ein Bedürfniss bezeichnet werden kann, und wir müssen, wenn wir

die Gesichtspunkte, die bei Concessionirung einer Zettelbank maassgebend sind, näher erörtern wollen, in erster Linie die wirthschaftliche und rechtliche Bedeutung der Banknote ins Auge fassen und von hieraus erst das Institut der Notenbank in seiner Eigenthümlichkeit einer eingehenden Würdigung unterziehen.

Hiezu werden wir aber noch durch einen anderen Umstand hingeleitet. Bei jeder Anstalt, deren Geschäfte zum grösseren Theile auf einem Credit beruhen, den sie von Dritten nimmt, ist die Art des Credits, den sie sich verschafft — durch Uebernahme von Passiven in der Form von Depositen, Obligationen, Contokurrentschulden, Ausstellung von Wechseln, Ausgabe von Banknoten, für den möglichen Umfang und die Art der Credite, die sie naturgemäss gewähren kann, von überwiegender Bedeutung, indem durch die Art des Credits, welchen sie nimmt, der Umfang der rechtlichen Verbindlichkeiten bestimmt wird, welchen sie übernimmt, und hienach wieder der Umfang des Credits sich richten muss, welchen sie selbst gewähren kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dass sie unter Umständen ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen vermag.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Banknote, welche wir nun näher zu untersuchen haben, beruht wesentlich auf ihrer Eigenschaft als einer Form des Credits, oder der Forderung, und zwar einer solchen, welche auf einen bestimmten Geldbetrag ausgestellt und durch den Wechsel des Besitzes auf jeden Inhaber übertragbar ist, und es ist darum zunächst die Frage zu prüfen, welcher national-ökonomische Werth dem Credite zuzuschreiben ist.

Man ist gewohnt, unter dem Capitale einer Nation nur diejenigen in materiellen Dingen fixirten Werthe zu begreifen, welche direct oder indirect die Bestimmung haben, zur Vermehrung des Nationalvermögens beizutragen, und versteht hierunter im Allgemeinen: die Anlagen in Grund und Boden, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die nutzbaren Thiere, Werkzeuge und Maschinen, Vorräthe von Existenzmitteln, Roh- und Hülfsstoffe, endlich das Geld in der Beschränkung auf die geprägten edeln Metalle oder Münzen.

Allein in dieser Umgrenzung scheint uns der Begriff zu eng zu sein; indem er zwar das Metallgeld, obgleich es in anderer Weise als die übrigen Bestandtheile des Nationalcapitals productiv wirkt, gleichfalls diesem zuzählt, das Credit- (Papier-) Geld und die übertragbaren Forderungen aber, welche sich dem Metallgelde ganz nahe stellen, ausschliesst.

Alle jene oben bezeichneten Bestandtheile des Nationalcapitals mit Ausnahme des Gelds dienen nämlich dadurch zur Vermehrung des Nationalvermögens, dass sie als solche nach ihrer materiellen Beschaffenheit die Bedingungen, oder die Mittel zu einer productiven Thätigkeit bilden. Ein anderes Verhältniss besteht aber bei dem (Metall-) Gelde. Dieses soll als solches gerade nicht nach seiner materiellen Beschaffenheit als edles Metall zur Production verwendet werden, es soll nicht als Roh- oder Hülfsstoff dienen, es wirkt vielmehr productiv nur in so fern, als es in der Eigenschaft als Werthausgleichungsmittel und Preismaass den Umtausch der Waaren beschleunigt, indem es an die Stelle des directen Tauschverkehrs den durch das allgemeine Werthmedium vermittelten Verkehr setzt. Das Geld wirkt so zunächst beschleunigend auf den Verkehr und damit erst auf die Production, es wirkt in ähnlich mittelbarer Weise productiv, wie der Handel, indem es die Möglichkeit gewährt, die unmittelbar productiven Werthe auf leichte und schleunige Weise in die Hand desjenigen zu bringen, welcher sie zur Production verwenden will.

Eine ganz ähnliche Wirkung hat nun aber auch der C r e d i t, d. h. das Vertrauen, welches ein Einzelner, eine Gesellschaft, eine Corporation, oder ein Staat bei Anderen geniesst, dass sie die Fähigkeit und den Willen haben, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen, indem derselbe mittelst Bestellung von Forderungen die Möglichkeit gewährt, den Tauschverkehr durch Gutschreiben und alle Formen der Forderung ohne directe Benützung von Geld zu vermitteln. Der Credit oder bestimmter ausgedrückt die F o r d e r u n g erspart so Geld und tritt an die Stelle desselben, er ist wie jenes ein mittelbar productives Element des Nationalvermögens, und wenn man ihn auch nicht in dem Sinne wie Maschinen, Rohstoffe u. dgl. als materiellen Bestandtheil des Nationalcapitals

bezeichnen kann, so gehört er doch in uneigentlicher Weise zum Nationalcapital, wie etwa die geistigen Güter, die Kenntnisse u. s. w. hiezu gerechnet werden können. Geld und Credit sind wesentlich productive Elemente des Nationalvermögens, sie wirken aber beide productiv nicht dadurch, dass sie unmittelbar die Schaffung neuer Werthe vermitteln, sondern dadurch, dass sie die Herbeischaffung der Productionsmittel erleichtern, sie sind die eigentlichen belebenden Kräfte des Handels.

Dabei ist aber gleichwohl folgender wesentliche Unterschied zu beachten. Während der Werth des Geldes im Verhältnisse zu den Waaren mit Rücksicht auf das, wenn auch nicht sich gleich bleibende, doch stetigere Verhältniss des Werths der edeln Metalle zu anderen Gegenständen des Tauschverkehrs nur minder erheblichen und raschen Schwankungen unterworfen ist, ist die Grundlage des Credits und der auf denselben sich stützenden Forderungen, der Wille und noch mehr die Fähigkeit der Gläubiger, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, häufigerem und rascherem Wechsel ausgesetzt, und zwar um so mehr, je mehr durch erleichterte Creditgewährung für Viele die Möglichkeit eröffnet ist, sich in Geschäfte einzulassen, ohne entsprechende Baarzahlungen zu leisten.

So hoch deshalb auch der Werth des Credits für die Förderung der Production anzuschlagen ist, so ist es doch bei den vielen Schwankungen desselben von der grössten Wichtigkeit, dass die metallene Basis des Verkehrs, das Geld, auf welches auch die Forderung als ein Recht auf Baarzahlung gerichtet ist, als die sichere Rückzugslinie bei Creditschwankungen nicht durch einen überwiegenden Creditverkehr untergraben werde, und es ist dies um so wichtiger, in je weiteren Kreisen und Beträgen der eigentliche Tauschverkehr, anstatt durch Baarzahlung, durch leicht übertragbare Forderungen vermittelt wird, je mehr diese die Functionen des Geldes übernehmen.

Unter diesen leicht übertragbaren Forderungen sind es nun hauptsächlich zwei, welche hier in Betracht kommen: die Wechselforderung und die Banknote. Schon der Wechsel mit seiner leichten Uebertragbarkeit, namentlich wenn er auf Sicht gestellt und mit Blankoindossament versehen ist,

nähert sich in hohem Grade dem Metallgelde. Noch viel entschiedener aber ist dies der Fall bei der unverzinslichen, jeder Zeit einlösbaren, ausschliesslich auf dem Credit einer Bank beruhenden und auf den Inhaber ausgestellten Banknote, welche in ihren festen Werthsbeträgen und der Uebertragbarkeit durch blossen Wechsel des Besitzes in der That einen dem Metallgelde ähnlichen Umlauf annimmt, weshalb sie auch in Absicht auf Eigenthumsverhältnisse dem Metallgelde meist völlig gleichgestellt wird. Je mehr durch die Entwicklung des Verkehrs die Circulation dieser Geldsurrogate zunimmt, um so wichtiger wird gerade die Erhaltung einer genügenden metallischen Basis desselben, und zwar theils neben jenen Geldsurrogaten, theils, wie wir später noch weiter sehen werden, gerade durch die Anstalten, welche sie ausgeben.

Auf dieselbe Folgerung führt auch die Betrachtung der rechtlichen Natur der Banknote. Dieselbe ist nichts Anderes als eine Schuldverschreibung einer bestimmten Creditanstalt (Bank), wodurch diese sich verpflichtet, dem Inhaber der Note unmittelbar gegen Vorzeigung einen bestimmten Geldbetrag in Landesmünzen zu bezahlen. Sie unterscheidet sich so von dem als Umlaufsmittel dienenden Wechsel hauptsächlich dadurch, dass dieser auf dem Credit der durch Indossament verbundenen Schuldner, die Banknote auf dem alleinigen und ausschliesslichen Credit der Bank beruht. Es ist deshalb die Bank weit mehr als der Aussteller eines Wechsels ausschliesslich verbunden, den ihr in der Note gewährten Credit in einer Weise zu gebrauchen, dass sie jeder Zeit in der Lage ist, die ausgegebenen Noten baar zu bezahlen, und dies kann sie aber nur dann, wenn sie einen entsprechenden Baarvorrath bereit hält, da nie gewiss ist, wann und wie viele Noten zumal zur Einlösung kommen.

Es ergeben sich uns schon aus dieser kurzen Betrachtung der Banknoten folgende Sätze:

1) Die Banknoten sind als leicht übertragbare Forderungen wichtige Förderungsmittel der Production, insofern sie den Umtausch von Werthen vermitteln ohne Verwendung von Metallgeld, also mit Ersparniss an solchem;

2) da die Banknoten lediglich auf dem Credit beruhen, so ist

mit deren Zunahme im Verkehre von grosser Wichtigkeit die Erhaltung der wesentlichen metallischen Grundlage desselben neben jenen Surrogaten von Metallgeld;

3) die Erhaltung einer solchen metallischen Basis ausgegebener Banknoten ist insbesondere Aufgabe der Bank, welche solche Noten in den Verkehr bringt.

Nach dieser Betrachtung der Banknote als solcher ist es nun nothwendig, etwas näher auf die Gründe einzugehen, welche für und gegen eine unbeschränkte Zulassung derselben in dem Verkehre angeführt werden, wobei wir immer noch die eigenthümliche Beschaffenheit der Bankinstitute, von denen sie ausgehen, auf sich beruhen lassen.

Für die Bank- oder richtiger Banknoten-Freiheit wird hauptsächlich Folgendes geltend gemacht. Der Verkehr in Banknoten stelle sich ganz gleich dem Verkehr in Wechseln; der Verkehr in Wechseln habe aber eine Ausdehnung gewonnen, bei welcher in Wechseln Summen umlaufen, gegen welche der Betrag der umlaufenden Banknoten unbedeutend sei. Der Wechsel, welcher wesentlich auf dem Personal-Credite ruhe, den einzelne Firmen und Personen geniessen, sei eben deshalb auf die Kreise beschränkt, innerhalb welcher diese Firmen bekannt seien, er eigne sich ferner nicht für den allgemeinen Verkehr wegen der Förmlichkeiten, mit welchen er von Hand zu Hand gehen müsse, wegen der Haftbarkeit eines Jeden, durch dessen Hand er gegangen sei, wegen des beschränkten Zahlungstermines, auf den er meist ausgestellt sei, wegen der willkürlichen Höhe des Betrags u. s. f. Hier trete nun die Banknote in die Mitte, welche die beim Wechsel hervorgehobenen Mängel nicht an sich trage. So wenig nun aber der Wechselverkehr durch Staatsmaassregeln beschränkt werde, eben so wenig sei diess bei dem Verkehr mit Banknoten nothwendig, und es sei die freie Concurrenz das beste Mittel zur Regulirung der Notenemission.

Es ist nun allerdings zuzugeben, dass zwischen Wechseln und Banknoten eine grosse Aehnlichkeit besteht, und es ist richtig, dass in Wechseln grössere Summen umgesetzt werden, als in Banknoten, auch ist es z. B. Thatsache, dass in einem grossen Theile der Fabrikdistricte im Herzen von England Wechsel in

beliebigen Beträgen von 5 L. bis zu 10,000 L. und in allen Fristen, die nicht über drei Monate gehen, mit beinahe völliger Ausschliessung von Banknoten im Umlaufe sind [1]). Immerhin ist aber Folgendes zu entgegnen. Wenn es auch Fälle gibt, in welchen Wechsel in ähnlicher Weise cirkuliren, wie Banknoten und in denen sie eine Haupteigenthümlichkeit des Wechsels abstreifen, indem Wechsel mit Blankoindossament wie Banknoten durch hundert Hände gehen können, so sind das doch Ausnahmen und es ist der Ausschluss der Blankowechsel in vielen Wechselordnungen ein Zeichen, dass auch das Blankoindossament nur uneigentlich mit der Natur des Wechsels sich vereinigen lässt, wie denn bei Abfassung der deutschen Wechselordnung auch das Blankoindossament nur mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit der Durchführung des Verbots desselben zugelassen wurde [2]). Sodann aber dient gerade die Sorgfalt, mit welcher die Gesetzgebung in Absicht auf den Wechsel die Fähigkeit, sich durch einen solchen verbindlich zu machen, die Form desselben und seiner Uebertragung, die Folgen der letztern, die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien und die Folgen der eingegangenen Verpflichtung feststellt, zum Beweise dafür, wie sie die Nothwendigkeit gebührend erkannt hat, dieses wichtige Verkehrsmittel nach allen Beziehungen seiner Eigenthümlichkeit gemäss zu regeln, und es folgt hieraus gerade die Verpflichtung des Staats, auch die Ausgabe der Banknoten und das hiedurch begründete Rechtsverhältniss seiner eigenthümlichen Natur entsprechend zu ordnen.

Eine solche Ordnung ist aber um so mehr geboten, wenn, wie gewöhnlich, solche Papiere nicht von Einzelnen, welche mit ihrem ganzen Vermögen für die übernommene Verpflichtung einstehen, sondern von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit ausgegeben werden, welche ihren Bestand auf die Anerkennung oder Genehmigung des Staates gründen und durch einen Act der Staatsgewalt erst ins Leben treten können. Hier hat der Staat eine doppelte Verpflichtung sich nicht mit der Rolle des Zuschauers

---

1) Tooke, history of prices IV, p. 157.

2) Brauer, die deutsche Wechselordnung §. 4. S. 34. §. 12. S. 49.

zu begnügen, sondern die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen solchen Anstalten die Ausgabe von Banknoten gestattet werden kann.

Wir vermögen uns deshalb mit der Ansicht, welche eine völlige Banknotenfreiheit in Anspruch nimmt, nicht zu befreunden, und müssen uns für das Recht und die Pflicht des Staates aussprechen, die Ausgabe von Banknoten nach deren Eigenthümlichkeit zu regeln.

Auf der anderen Seite wird gegen die Cirkulation von Banknoten überhaupt hauptsächlich die Verdrängung des Metallgelds durch ein Zahlungsmittel geltend gemacht, dessen Einlösbarkeit und Werth unter Umständen, die in jedem Lande und zu jeder Zeit leicht eintreten können, entweder gar nicht oder nur mit grossen Verlusten für die gesammte Volkswirthschaft behauptet werden könne [1]).

Die Erfahrung lehre, wird bemerkt, dass überall, wo Freiheit der Notenausgabe auch nur annähernd bestanden habe, in Folge der Conkurrenz der Banken und ihres Einflusses auf die Gewerbetreibenden, sowie der Bequemlichkeit des Papiergelds das baare Geld durch Banknoten im Verkehr vollständig ersetzt worden sei. Dieselben naheliegenden Interessen, welche die Banken zu möglichst grosser Notenausgabe treiben, veranlassen sie auch fast allenthalben ihre unfruchtbaren Reserven in Baarvorräthen möglichst zu vermindern und der Gedanke, den Baarvorrath, welcher scheinbar, ohne einen Zweck zu erfüllen, die Dividende schmälere, zu vermindern, liege besonders in den Zeiten der Capitalfülle, wie sie Geldkrisen voranzugehen pflege, sehr nahe. Die schlimmen Folgen eines solchen Zustandes müssen sich zeigen, sowie plötzlich, sei es durch Erschütterung des Credits der Banknoten in Folge politischer und kommerzieller Krisen, sei es in Folge einer ungünstigen Handelsbilanz, für das Ausland eine bedeutende Nachfrage nach Gold und Silber eintrete. Wenn nun die Banken in solchen Fällen eine erhebliche Verminderung ihrer Baarvorräthe nicht ertragen können, so werden

1) Nasse, zur Banknoten- und Papiergeldfrage in dieser Zeitschrift Bd. XII. S. 637 u. f.

sie, sowie sich der geringste Abfluss von Gold und Silber in ihren Kassen zeige, zu den schlimmsten Gegenmaassregeln, Erhöhung des Zinsfusses, Beschränkung der Diskontirungen greifen müssen. Sie werden versuchen müssen, durch den erhöhten Zinsfuss Capitalübertragungen aus dem Auslande oder ein Sinken der Waarenpreise zu bewirken, welches vermehrte Verkäufe an das Ausland zur Folge habe, damit auf diese Weise statt durch Baarsendungen die ausländischen Forderungen gedeckt werden. Sei aber in den bezeichneten Fällen die Schuld an das Ausland und somit die Geldnachfrage bedeutender, so werde dieser ohnehin schon sehr missliche Druck auf den Capitalmarkt schwerlich immer den Baarvorrath der Banken sichern und dann können dieselben, bei der Unmöglichkeit, sich Gold und Silber im Inlande zu verschaffen, auch ohne die geringste Erschütterung ihres Credits zur Zahlungseinstellung genöthigt werden [1]).

Obwohl wir mit den Folgerungen, welche in der Abhandlung, aus der die vorstehenden Sätze entnommen sind, aus dieser Anschauung gezogen werden, im Wesentlichen einverstanden sind, so können wir doch jener Ausführung selbst nicht durchaus beistimmen. Hält man daran fest, dass Banknoten nicht in so kleinen Beträgen ausgegeben werden dürfen, dass sie mit dem Metallgeld bei Einkäufen für den unmittelbaren Verbrauch conkurriren und ist ihre stete Einlösbarkeit gesichert, so können sie auch nicht in dem Grade, wie behauptet wird, eine Verdrängung des Metallgelds zur Folge haben, darum nämlich, weil sie, wie aus dem oben Angeführten sich ergibt, nicht durchaus an dessen Stelle treten, sondern mehr anderen Forderungen: dem Buchcredit, einfachen Credit und dem Wechselverkehr sich gleichstellen [2]). Die richtigen Folgerungen, welche aus der Unfähigkeit kleiner Zettelbanken, Krisen von einiger Bedeutung zu widerstehen, gezogen werden, beruhen überwiegend auf der Einrichtung dieser Banken und nicht auf dem nur theilweise richtigen Umstande, dass Banknoten das baare Geld verdrängen.

Eine zweite Einwendung, welche übrigens mit den eben

---

1) Nasse a. o. O. S. 643—646.

2) Tooke, history of prices Vol. III. p. 275. 276.

berührten Bedenken zusammenhängt, ist die, dass die Banknoten durch Vermehrung der Cirkulationsmittel eine Erhöhung der Waarenpreise zur Folge haben. Diese Einwendung ist jedoch gleichfalls nur theilweise begründet. Es ist nicht zu bestreiten, dass eine Bank, welche eine bedeutende Stellung in dem Verkehrsleben einer Nation einnimmt, durch gewaltsame Operationen vorübergehend auf die Preise der Waaren sehr nachtheilig einwirken, sie namentlich in bestimmten Gattungen herabdrücken kann [1]), dagegen ist sie nicht im Stande, diesen Waarenpreis durch Notencirkulation allgemein und dauernd zu erhöhen. Das Publikum [2]) erhält die Noten einer Bank nicht, ohne für deren Benützung Zinse zu bezahlen und nimmt deshalb, so gering auch der Zins ist, nicht mehr Noten, als es verwenden kann und behält sie nicht länger, als es der Bedarf des Verkehrs mit sich bringt, es würden deshalb Noten, welche über den Bedarf ausgegeben werden, augenblicklich zur Einlösung zurückströmen. Allerdings kann ein Steigen der Preise, welches von anderen Ursachen herrührt, oder die Ausdehnung der Handelsgeschäfte eines Landes eine Zunahme der Cirkulationsmittel, des baaren Gelds oder der Geldsurrogate zum Bedürfniss machen und nach sich ziehen; aber in solchem Falle ist die Zunahme des Notenumlaufs nicht die Ursache, sondern die Folge jener Veränderungen, insbesondere einer Preiserhöhung [3]). Es ist somit auch jener zweite Einwand nur theilweise begründet. Ueberhaupt sind aber Veränderungen in dem Betrage der Umsatzmittel selten, wenn je, die Ursache von Störungen in den Preis- und Handelsverhältnissen, es hängen diese vielmehr von dem Zusammenwirken einer Menge zufälliger Umstände ab und so wenig zu läugnen ist, dass bei einem überwiegend auf Credit basirten Verkehrsleben, in welchem aber die Cirkulation von Banknoten nur ein und nicht das bedeutendste Moment ist, Handelskrisen häufiger eintreten, so wenig ist zuzugeben, dass solche bei streng metallischem Verkehre ganz ausbleiben würden.

---

1) Tooke, history of prices Vol. III. p. 267.
2) Ibid. l. c. Vol. IV. p. 195.
3) Ibid. l. c. p. 166.

Nach Allem vermögen wir uns weder für ein ruhiges Gewährenlassen unbeschränkter Notenemission, noch für ein Verbot derselben auszusprechen, wir glauben vielmehr, dass dieselbe zwar zugelassen, aber auf solche Institute beschränkt werden sollte, welche in sich die Bürgschaft einer soliden, dem eigenthümlichen Charakter einer Notenbank entsprechenden Geschäftsthätigkeit tragen.

Indem wir nun hierauf näher eingehen, ist es zunächst nothwendig, den Geschäftskreis der Notenbanken noch etwas zu beleuchten. Dabei bemerken wir, dass wir Zettelbanken auf Actien im Auge haben, da unsers Wissens andere Notenbanken in Deutschland nicht bestehen, auch nach unseren Verhältnissen die Gründung einer Zettelbank in Württemberg in anderer Weise nicht zu erwarten ist.

Die Geschäfte einer solchen Bank sind nach der einen Seite: die Annahme von zinsbaren und unzinsbaren Geldcapitalien, auf den Namen, oder auf den Inhaber, somit die Vermehrung ihrer unverzinslichen Notenschuld mit weiteren verzinslichen oder unverzinslichen Passiven, nach der anderen Seite verschiedene Leih- und Geldgeschäfte für Rechnung der Bank, sowie die Vermittlung von Geldgeschäften für Dritte.

Die Einwendungen gegen eine solche Bank sind nun verschiedener Art, indem sie einmal gegen die Gründung der Banken auf Actien, also mit beschränkter Verantwortlichkeit gerichtet sind, sodann aber speciell sich auf die Verbindung des Leihgeschäfts mit dem Notengeschäft beziehen.

Was nun den ersteren Punkt betrifft, so wird zwar zugegeben [1]), dass es viele nützliche Unternehmungen gebe, welche die Kräfte der Einzelnen, sei es allgemein, sei es örtlich, übersteigen, und welche nur durch Actiengesellschaften, oder durch diese wenigstens ganz zweckmässig und zum allgemeinen Vortheil betrieben werden können; auf der anderen Seite aber wird darauf aufmerksam gemacht, dass kein Gewerbe von bezahlten Verwaltern so gut geführt werde, wie von seinem Eigenthümer selbst, dass es häufig einem Verwalter an Erfahrung,

---

1) Mohl, Beitrag zur Erörterung des deutsch. Handelsgesetzbuchs S. 57.

Urtheilskraft und Scharfsinn fehle, dass dieser entweder nicht aufmerksam genug auf das Geschäft sei, welches darüber hinsieche, oder zu kühn im Speculiren, so dass er die Gesellschaft zu Grunde richte [1]. Sodann aber [2] werde der Reinertrag einer Actiengesellschaft mit Ausnahme eines mässigen Beitrags zum Reservefonds an die Actionäre vertheilt, der Reinertrag eines Privatgeschäfts wachse dem Vermögen desselben zu und setze es in den Stand, einen schwereren Stoss auszuhalten. In manchen Actiengesellschaften werde nur ein augenblicklich hoher Betrag der Dividende, oft blos für die Actienspeculationen der Verwalter, durch alle möglichen Manipulationen herausgerechnet, oft Jahrelang mit einem solchen Systeme fortgefahren, und man könne in den meisten Fällen nachher diese nicht einmal untersuchen und eine wissentliche Täuschung beweisen, geschweige denn dem Schaden wieder abhelfen. Auf diese Gründe wird von Manchen [3] die Errichtung von Depositen- (Disconto- und Wechsel) -Banken mit solidarischer Haftbarkeit anempfohlen und es werden dieselben den Actienbanken entschieden vorgezogen.

Wir sind weit entfernt, die Bedeutung der nachtheiligen Folgen zu unterschätzen, welche der Geschäftsbetrieb von Actiengesellschaften, namentlich wenn er Geldgeschäfte zum Gegenstande hat, haben kann, und häufig schon gehabt hat. Auf der anderen Seite aber sind wir der Ansicht, dass die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber und insbesondere von Banknoten sich gerade nicht für einzelne Personen, oder für Gesellschaften eignet, deren Bestand überwiegend von der Existenz oder dem Willen einzelner Personen abhängt.

Die Schuldverschreibung auf den Inhaber enthält eine Urkunde über das Bestehen eines Schuldverhältnisses, dessen specieller Entstehungsgrund meist ausser dem Willen des Besitzers und Gläubigers liegt, indem dieser in das Verhältniss des Gläubigers nicht durch eine besondere Beziehung zum Schuldner, sondern durch einen von diesem unabhängigen und ihm unbekannten Act tritt.

---

1) Mohl a. a. O. S. 58.
2) Ebend. S. 60. 61.
3) Tellkampf, über die Entwicklung des Bankwesens S. 71.

Sie setzt darum auch ein Schuldverhältniss voraus, welches eine objective, von der persönlichen Existenz und dem Willen des Schuldners und Gläubigers bis auf einen gewissen Grad unabhängige Grundlage hat. Dies ist aber bei einzelnen Personen und bei offenen Handelsgesellschaften nicht der Fall, indem hier mit dem Tode des Schuldners oder mit dem jederzeit zulässigen Austritt einzelner Gesellschafter die Person des Gläubigers und das Vermögen, welches dafür verhaftet ist, sich ändert. Die Schuldverschreibung auf den Inhaber eignet sich deshalb nur für grosse Hypothekenanlehen und für Anlehen von Corporationen oder von solchen Gesellschaften, deren Bestand von dem Willen einer kleinen Zahl von Theilhabern unabhängig ist, mag nun bei diesen die Haftbarkeit eine unbeschränkte oder beschränkte sein. Diese Auffassung findet auch ihre Bewährung durch die Wirklichkeit, indem wohl nicht leicht eigentliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber vorkommen werden, welche von einzelnen Personen oder offenen Handelsgesellschaften ausgegeben werden. Hievon bilden auch die sogenannten Bons keine Ausnahme, indem diese keine eigentliche Schuldverschreibung auf den Inhaber, sondern nur Anweisungen sind, welche ein Geschäftsinhaber im Kreise seiner Arbeiter oder Geschäftskunden auf kurze Zeit statt der Baarzahlung gibt und welche die Bestimmung haben, in dieser Zeit zur Einlösung gebracht zu werden.

Was nun von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Allgemeinen gilt, findet noch viel mehr Anwendung auf Banknoten d. h. promissorische Schuldscheine, deren Einlösung durch keine vorausbestimmte Zeit beschränkt ist, sondern welche die Bestimmung haben, in den allgemeinen Verkehr wiederholt überzuströmen, und in der gleichen Weise, wie baares Geld als Umlaufsmittel zu dienen. Hier muss noch vielmehr als bei Obligationen auf den Inhaber, bei denen meist die Zeit der unbedingten Einlösung und Tilgung im Voraus bestimmt ist, das Schuldverhältniss von der Existenz, oder dem Willen, oder dem Vermögen einzelner Personen unabhängig sein, und der Vermögenscomplex, worauf er sich stützt, eine objective in vereinigtem Capitale beruhende Grundlage haben. Man wird deshalb an die Gesetzgebung eher die Forderung zu stellen haben, dass die Ausgabe

von Banknoten Privatpersonen und gewöhnlichen Handelsgesellschaften untersagt und auf solche grössere Gesellschaften beschränkt wird, deren Bestand nicht von dem Willen weniger Theilhaber abhängt, und welche für das in der Notenausgabe liegende Schuldverhältniss eine objective, der Dispositionsbefugniss der Theilhaber bis auf einen gewissen Grad entrückte Grundlage in einem gehörig grossen, solid verwalteten, eigenen Vermögen bieten.

Allein auch ausserdem vermögen wir jenem Einwande gegen die Form der Verwaltung kein überwiegendes Gewicht beizulegen, denn er ist erfahrungsgemäss gegen jede Einrichtuug zu machen, bei der Geschäfte und insbesondere Geldgeschäfte nicht von wenigen Gesellschaftern für ihre Rechnung, sondern von Verwaltern, sei es nun für Actiengesellschaften, oder solidarisch verbundene Gesellschafter in grösserer Zahl, oder für auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine besorgt werden.

Dabei stützen wir uns nicht blos auf die Aehnlichkeit der Verhältnisse, sondern auch auf die Erfahrung, welche bei unseren württemb. Privat-Spar- und Leihkassen gemacht worden ist, und möchten hiebei um so mehr etwas verweilen, weil es uns scheint, dass der Gedanke, es seien Depositenkassen, wenn sie auf persönlicher Haftbarkeit beruhen, den Actienbanken — auch abgesehen von der Zettelemission — weit vorzuziehen, hiedurch am ehesten seine Widerlegung finden dürfte.

Depositenkassen sind Anstalten, welche, wenn sie nicht die Form der Actiengesellschaft haben, mit solidarischer Haftbarkeit der Unternehmer, oder wenn sie auf Gegenseitigkeit ruhen, auf Gefahr der Theilnehmer Gelder verzinslich oder unverzinslich aufnehmen und verwalten. Sie sind Discontokassen, wenn sie mit diesen Geldern hauptsächlich Wechselgeschäfte treiben. Diese Einrichtung gewährt [1]) namhafte Vortheile: sie bietet Privatpersonen Gelegenheit, ihre Ersparnisse nutzbringend anzulegen, sie ermuntert zur Mässigkeit und Sparsamkeit, und sichert den Einlegern eine zinstragende Verwendung ihrer Gelder; andererseits gewinnt durch sie das Land an Productionskraft,

1) Tellkampf S. 71.

weil unproductive Gelder zusammenströmen und zur productiven Verwendung kommen. Alles dies ist denn ganz richtig, wenn die Kassen solid verwaltet werden, allein dass dies der Fall ist, dafür bürgt weder die Art der Geschäfte, die sie treiben, noch unbedingt die solidarische Haftbarkeit der Unternehmer.

Wenn man die Statuten einer unserer gefallenen Privat-Spar- und Leihkassen vergleicht, so findet man, dass dieselben nichts anderes waren, als Depositenkassen mit solidarischer Haftbarkeit der Unternehmer und sie unterschieden sich von den Discontokassen nur dadurch, dass sie die Depositen nicht dem Handel und der Industrie, sondern der Landwirthschaft zuwendeten, indem sie statt Wechsel zu discontiren, Güterzielerforderungen discontirten, und statt auf Wechsel und Effecten zu leihen, auf Hypotheken liehen, was ja an sich kein minder sicherer Capitalumtrieb ist. Dabei war Alles anscheinend ganz trefflich eingerichtet. Eine solche Anstalt sollte der ärmeren Volksklasse Gelegenheit verschaffen, die kleinsten Ersparnisse sicher und verzinslich anzulegen, sie sollte sodann Jedem Gelegenheit geben, Geld verzinslich unterzubringen und in Nothfällen so schnell als möglich zurückzuziehen. Andererseits sollten Geldsuchende bei gehöriger Sicherheitsleistung zu jeder Zeit Geld erheben können. Zur Sicherung der Kasse war solidarische Haftbarkeit von 20 und mehr meist als wohlhabend bekannten Mitgliedern festgesetzt, und überdies waren Controleausschüsse zur Beaufsichtigung der Verwaltung und ausserdem theilweise noch besondere Controlbeamte bestellt.

Und doch, wie viele dieser Kassen sind zum Ruin der Theilhaber und der Gläubiger zusammengestürzt, welcher Verlust ist hiedurch dem Nationalvermögen zugegangen! Fragen wir nach den Gründen, so möchten wir hauptsächlich folgende bezeichnen: 1) Wenn eine Gesellschaft aus so viel Mitgliedern besteht, dass nicht jedes an der Verwaltung theilnehmen kann, so ist das Verhältniss im Wesentlichen dasselbe, wie bei einer Actiengesellschaft, die Verwaltung wird von einigen, meist den minder bemittelten Theilhabern geführt, denen die Andern zu ihrem und der Gläubiger Nachtheil zu viel vertrauen; 2) eine Gesellschaft, welche Geldgeschäfte macht, ist gar leicht in der Lage, dass sie

weit mehr Passiven in der Form von Einlagen erhält, als das Gesammtvermögen auch der bemitteltsten Unternehmer beträgt; 3) die Kassen waren durch Zusicherung eines hohen Zinsfusses und das Streben der Unternehmer nach Ueberschüssen darauf hingeleitet, riskirte Geschäfte zu machen und da die Ueberschüsse vertheilt und verbraucht und kein genügender Reservefonds gebildet wurde, mussten ungünstige Zeiten das Unternehmen zum Falle bringen, namentlich bei Güterzielerkäufen, also bei Geldanlagen auf lange Zeiträume, in denen in der Regel Aenderungen in den Creditverhältnissen vor sich gehen. 4) Es war mit den allgemeinen Grundsätzen, welche bei Creditinstituten zu beachten sind, im Widerspruch, wenn die Anstalten Rückzahlungen in kurzen Fristen versprachen und ihre Gelder überwiegend so ausliehen, dass sie ohne Verlust nicht schnell zurückgezogen werden konnten. 5) Den Anstalten fehlte die Controle der Oeffentlichkeit.

Wir haben das Vorstehende zunächst angeführt, um zu zeigen, wie die Beseitigung der beschränkten Verantwortlichkeit an sich bei Verwaltung von Banken nicht gegen Gefährdung schützt, und wie schlecht eingerichtete Depositenkassen den grössten Schaden stiften können, und darum eine Disconto- und Depositenkasse nicht von selbst von allen Gefahren frei ist, welche von den Actienbanken gefürchtet werden.

Dabei möchten wir aber noch Folgendes, was für unsere Verhältnisse zu beachten sein dürfte, anfügen. Dieselben Gründe, welche es rechtfertigen, dass die Vermittlung von Geldgeschäften für Dritte gegen Belohnung, das Gewerbe eines Mäcklers von obrigkeitlicher Bestellung abhängig ist, sollten auch dazu führen, dass, wenn eine Mehrzahl von Personen (nicht in der Eigenschaft eines kaufmännisch betriebenen Bankgeschäftes) sich der Vermittlung fremder Geldgeschäfte annimmt, sei es, indem sie einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Verein mit freiem Beitritt eines Jeden, welcher Geld einlegen will, stiften, oder sich als Unternehmer einer Spar- und Leihbank constituiren oder eine solche Bank mit beschränkter Haftbarkeit, also in der Form einer Actien- oder Commanditgesellschaft gründen will, der Geschäftsbetrieb von der Erfüllung gewisser Verpflichtungen abhängig

gemacht würde, welche geeignet wären, den Schuldnern und Theilnehmern die Möglichkeit zu gewähren, sich von den Grundlagen der Anstalt und ihrem Fortgange zu überzeugen und ihre Interessen bei Zeiten zu wahren, und dass weiter angemessene Bestimmungen zur Sicherung dieser Interessen getroffen würden.

Es wäre zu diesem Ende jeder solchen Gesellschaft aufzuerlegen, dass sie vor Beginn ihres Geschäfts, auch wenn sie keine Actiengesellschaft bilden will, ihren notariell abzuschliessenden Gesellschaftsvertrag der betreffenden Behörde zur Einsicht vorlege. In demselben sollte enthalten sein müssen: 1) die Firma und der Sitz der Gesellschaft; 2) der Zweck derselben; 3) die Personen der Unternehmer und der Umfang ihrer Haftbarkeit; 4) die Bestimmungen über Betrag der Einlagen im Einzelnen und Ganzen, die Form der Schuldscheine und ihrer Uebertragung; 4) die Rechte der Einleger; 5) die Art der Leihgeschäfte; 6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu verwenden ist; 7) die Bestellung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane. Der Gesellschaftsvertrag wäre von der Behörde nicht nur in der Richtung zu prüfen, ob derselbe nichts Ungesetzliches enthält, sondern auch zu erforschen, ob er den Grundsätzen einer pflichtlichen Verwaltung fremder Gelder und den Grundprincipien der Creditgewährung nicht widerspricht, und ob für die Gewinnung einer Reserve für unglückliche Fälle Vorkehr getroffen ist. Nach erfolgter Prüfung wäre der Vertrag, wenn kein Anstand vorwaltet, zu veröffentlichen. Aenderungen des Gesellschaftsvertrags wären in gleicher Weise zu behandeln. Ferner wäre jeder solchen Gesellschaft aufzugeben, ihre Rechnung jährlich abzuschliessen, durch einen von der Behörde zu bezeichnenden und zu verpflichtenden Rechnungsverständigen prüfen zu lassen und das Resultat zu veröffentlichen. Auch wäre ihr aufzuerlegen, jedem Mitgliede oder Gläubiger einen Rechenschaftsbericht zuzustellen. Endlich wäre der Regierung das Recht vorzubehalten, auf erhaltene genügende Anzeige von Seiten Betheiligter die Verwaltung in der Richtung untersuchen zu lassen, ob die Verwalter sich nicht Verschuldungen in Absicht auf ihre Verwaltung erlaubt haben, insbesondere

ob sie nicht einer dolosen oder culposen Verschleuderung des Gesellschaftsvermögens oder der Rechnungsfälschung, fahrlässiger Restsetzung oder statuten- und ordnungswidriger Verwendung und Aufbewahrung fremder Gelder sich schuldig gemacht haben und es wären Vergehen dieser Art, soweit dies nicht schon der Fall ist, mit der entsprechenden Strafe zu bedrohen.

Bei einer solchen Einrichtung, welche den Theilhabern beziehungsweise Gläubigern einer Depositenbank die Möglichkeit gewährt, von der Grundlage der Einrichtung und ihrem Gange sich Einsicht zu verschaffen, und bei entstandenem Verdacht einer schlechten Verwaltung eine Untersuchung derselben herbeizuführen, dürften die Bedenken, welche sich gegen Depositen- und andere Banken, sei es mit voller oder beschränkter Haftbarkeit, an und für sich erheben, sich beseitigen lassen.

Kehren wir von dieser Abschweifung zu den Notenbanken zurück, so bleibt uns noch eine Einwendung zu erörtern, welche die bedeutendste ist, und die aus der Verbindung des Zettel- mit dem Leihgeschäfte entnommen ist. Der Gewinn an dem Zettelgeschäft, sagt hierüber Mohl [1]), bringt es mit sich, dass die Zettelbanken in Zeiten ruhigen und geordneten Gewerbe- und Handelsbetriebs sich mit Zettelausgaben zum Behufe des Wechseldisconto- und Leihgeschäfts facil und immer faciler zeigen, bis auf einmal die Ueberspeculation im Gewerbe und Handel sich kundgibt. Sobald sich aber die Zeichen dieses Zustandes blicken lassen, sind die Zettelbanken, um die Einlösbarkeit ihrer Noten zu sichern, genöthigt, ihre Zettelausgaben, somit ihren Wechseldisconto und Lombard einzuschränken, ihren Zinsfuss zu erhöhen und die Handelskrise, die Epidemie der Falliten und Bankerutte in Handel und Gewerben, das Stocken aller Geschäfte und der Arbeit sind fertig.

Es kann nicht bestritten werden, dass diese Gefahr bei den Zettelbanken in ihrer Einrichtung liegt, und nur bei ganz solider Verwaltung, grosser Vorsicht und grossem Baarfonds sich vermeiden lässt. Die Mittel, welche eine Zettelbank verwenden kann, sind: 1) das Actiencapital, 2) das Depositen-, 3) das

1) Mohl a. a. O. S. 67.

Notencapital. Für das Actiencapital hat die Bank unter allen Umständen eine Dividende zu rechnen, welche dem üblichen Zinse entspricht, sie kann es also ohne weitere Mittel nicht niedriger im Leihgeschäfte verwenden. Für das Depositencapital bezahlt sie zwar theils gar keinen, theils geringen Zins; dabei muss sie aber, wenn sie vorsichtig ist, einen Theil der Depositen zur Baardeckung verwenden, sie bezahlt also für den Rest, den sie verwenden kann, den Zins, den sie aus der ganzen Summe schuldet. Für das Notencapital bezahlt sie zwar an sich keinen Zins, da sie aber gleichfalls einen Theil zur Deckung verwenden muss, entgeht ihr der Zins hievon, d. h. das ganze Capital kostet sie so viel Zins, als sie aus jenem Theile, den sie baarvorräthig hält, beziehen würde. Was sie weiter durch Ausleihen des Noten- und Depositen-Capitals gewinnt, dient nach Abzug des Aufwands zur Erhöhung des Zinses der Actionäre. Die Bank wird so die besten Geschäfte machen, wenn sie möglichst viele Noten im Disconto- und Leihgeschäft verwendet und dies wird sie erreichen, wenn sie den Zinsfuss für dasselbe herabsetzt. Die Herabsetzung des Zinsfusses veranlasst zu vermehrten Anlehen und diese zu Ausdehnung der Geschäfte. Nun enthält aber das Ausleihen durch Notenausgabe nur einen Tausch einer Forderung an die Bank — der Noten — gegen eine Forderung der Bank im Leih- und Discontgeschäfte und es hängt sich durch die Notencirkulation Credit an Credit. Je weiter nun dieses Verhältniss sich ausdehnt, um so mehr entbehrt es des festen metallischen Halts und die Krise stürzt am Ende ein nicht solides Gebäude zusammen.

Mit vollem Recht wird deshalb von Tooke [1] gegen die Ansicht angekämpft, es sei die Aufgabe der Zettelbanken, dem Handel und der Industrie durch wohlfeiles Geld — um niedrigen Zinsfuss — beizustehen und darauf hingewiesen, dass die erste und wichtigste Aufgabe der Banken die ist, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Dass übrigens jene Gefahren bei vorsichtiger Verwaltung vermieden werden können, beweist schon die Geschichte solid

1) Tooke, history of prices Vol. III, p. 102. V, 385 sqq.

geleiteter Banken ebenso, wie die Geschichte zeigt, wie häufig bei dem Gegentheile die schlimmsten Folgen eintreten. Wenn man deshalb nicht wegen des Misbrauchs auch den vernünftigen Gebrauch und den Nutzen von einem Lande abhalten will, welchen solide Zettelbanken nach den Erfahrungen von Ländern entwickelter Industrie haben, so ist man darauf geführt, nicht die Errichtung einer Zettelbank ganz auszuschliessen, sondern nur auf eine möglichst solide Grundlage und Verwaltung zu dringen.

Hiefür scheint uns nun das einzige Mittel darin zu liegen, wenn unter Fernhaltung kleiner, in ihren Geschäftskreisen conkurrirender, jedem Stosse preisgegebener Zettelbanken grössere Bankinstitute gegründet werden, welche in dem Handel und der Industrie eines ausgedehnteren Kreises eine naturgemässe Grundlage haben, und von denen eine solide Leitung in Anspruch genommen werden kann, und wir stimmen hierin mit den Ansichten von Nasse [1]) und mit denen in dem Aufsatze in der deutschen Vierteljahrsschrift über die Ordnung der deutschen Geldsurrogate [2]) überein.

Wir halten eine solche Bank für um so unbedenklicher, wenn nicht nur bei der Bank selbst für die Erhaltung einer genügenden metallischen Basis des Verkehrs gesorgt wird, sondern wenn auch von Seite der Staatsverwaltung daran festgehalten wird, dass die öffentlichen Kassen von der Papiercirkulation möglichst unberührt bleiben und in ihnen der sichere Rückhalt für die Metallcirkulation eines Landes erhalten wird.

Wenn wir hiebei die Forderung voranstellen, dass bei der Bank selbst für Erhaltung einer genügenden metallischen Basis des Verkehrs gesorgt werde, so verstehen wir allerdings hierunter nicht die manchfach übliche Drittels- oder gar Viertelsdeckung der Noten durch Baarbestände, sondern wir sind der Ansicht, dass die Bank einen weit grösseren Baarvorrath halten solle, den sie in Zeiten von Krisen verwenden kann. Es ist eine Erfahrung, dass in kritischen Zeiten diejenigen Börsen und Bankgeschäfte am wenigsten Erschütterungen ausgesetzt sind, welche

---

1) Nasse zur Banknotenfrage in dieser Zeitschrift Bd. XII. S. 636.
2) Jahrgang 1857, N. 79, S. 242.

über die grössten Baarbestände gebieten können. Eine Notenbank aber halten wir ganz besonders dazu berufen, dass sie in Zeiten der allgemeinen Prosperität die sich ansammelnden edeln Metalle in sich aufnehme und durch ihre leicht übertragbaren Noten nach Begehr ersetze, dabei aber sie nicht wieder sofort dem Verkehr zurückgebe, sondern als die grosse Schatzkammer ihres Verkehrgebiets zurückbehalte, um sie bei steigendem Begehr nach solchen flüssig machen zu können.

Eine Bank, die so eingerichtet ist, die in Zeiten anscheinenden Ueberflusses von Edelmetallen diese in sicherem Gewahrsam erhält als den stets bereiten Vorrath für entgegengesetzte Strömungen, wird selbst einer Girobank gegenüber grosse Vortheile haben, und zwar Vortheile gerade in Zeiten, in denen eine Bank zumeist einzutreten berufen ist, in Zeiten des Geldbedarfs. Denn während hier die Girobank ihr Edelmetall unbenützt liegen lassen muss, kann jene Bank dasselbe zum allgemeinen Vortheile verwenden und nutzbar machen.

Freilich muss dann eine solche Bank in den Zeiten des Ueberflusses einen Baarvorrath ansammeln, der bis zu zwei Dritttheilen oder drei Viertheilen der umlaufenden Noten beträgt, denn nur dann kann sie in Zeiten des Metallbegehrs diesen befriedigen, ohne Gefahr zu laufen, dass sie nach kurzer Zeit ohne Baarbestand ist, sie darf sich nicht an die Grenzen jener Drittels- und Viertelsdeckungen halten.

Bei einer solchen Bank treten dann auch die oben berührten Misstände nicht ein. Da sie in Zeiten der Prosperität grosse Baarvorräthe hält, so wird sie den Bankzinsfuss nicht auf eine Weise ermässigen, welche zu gewagten Speculationen reizt, andererseits aber wird sie in kritischen Zeiten nicht zu so verderblichen Maassregeln genöthigt sein, um dem Metallabfluss Schranken zu setzen, sie wird sich in der Weise eines gewiegten soliden Geschäftsmannes benehmen, welcher auch denen, welche er durch Creditgewährung unterstützt, durch sein eigenes Vorgehen einen Fingerzeig zu vorsichtiger Geschäftsgebahrung gibt.

Hiezu sind aber ganz kleine Banken unfähig, Banken, welche eines Fundamentes in dem grösseren Kreise kommerzieller und industrieller Geschäftsbeziehungen entbehren, wie sie in einem

Lande von nicht zu kleinem Umfange und einem sich eigenthümlich entwickelnden Verkehre sich finden, Banken ferner, welche in Städten ohne Handel und Industrie, in Ländern von kommerziell untergeordneter Bedeutung mit einer Notenemission von Millionen errichtet werden, die nur darauf berechnet sein kann, die benachbarten Gebiete damit zu überschütten, ohne in diesen und für sie die sichere Gelegenheit zur Einlösung zu bieten. Während solche Banken allerdings verwerflich sind, kann jenen Instituten, wie wir sie im Auge haben, auch eine Baarhaltung zugemuthet werden, wie sie immerhin in Ländern nöthig ist, in denen ein grosser Theil des Verkehrs sich durch Buch- und Wechselforderungen und Banknoten vermittelt, und der nur von Anstalten gefordert werden kann, welche in dem Rechte der Notenausgabe über den Betrag jener Baarbestände einen Ersatz für die hiedurch ihnen entgehenden Zinse erhalten.

Allerdings sind nun gerade hierüber die Ansichten sehr getheilt, indem Manche, bestimmt durch die Erfahrungen, welche bei den grossen Banken Englands, Frankreichs, Oesterreichs in Absicht auf ihre Beziehung zu der Regierungsgewalt und den Geldverhältnissen der Staaten gemacht wurden, einem Systeme kleiner, von den Regierungen mehr unabhängiger Banken das Wort reden und auf die Vorgänge der schottischen und englischen Landbanken hinweisen. Allein es ist hierauf zu entgegnen: dass diese Vorgänge an Bedeutung verlieren, weil nicht zu bemessen ist, wie sich diese Banken ohne die Einwirkung der Bank von England entwickelt haben würden, und wie es in Handelskrisen gegangen wäre, wenn England statt seiner grossen Bank und der Landbanken eine Menge kleiner miteinander in der Facilität gegen die Handelswelt wetteifernden Banken gehabt hätte. Sodann aber könnte es sich jedenfalls bei uns in Württemberg doch nur von Einer und nicht von vielen Zettelbanken, die zu gründen wären, handeln. Was aber die Beziehungen einer solchen Bank zum Staatshaushalt betrifft, so gibt der ganze Sinn unserer Regierung und unseres Volkes nicht zu der Befürchtung Raum, als ob Beziehungen, welche nicht angemessen wären, so leicht zu Stande kommen würden.

Nach Allem, was wir zu erörtern hatten, ist das Ergebniss

im Allgemeinen Folgendes: 1) Die Ausgabe von Banknoten als eines wichtigen und eigenthümlichen Cirkulationsmittels kann nicht unbedingt freigegeben werden, vielmehr ist es Aufgabe des Staats, dieselbe und das hiedurch begründete Rechtsverhältniss seiner eigenthümlichen Natur gemäss zu ordnen, und dabei für die Erhaltung der nothwendigen metallischen Basis des Verkehrs zu sorgen; 2) der Zusammenhang, in welchem bei Banken mit Notenausgabe das Zettel- mit dem Leihgeschäft steht, macht es nothwendig, nur solche Zettelbanken zuzulassen, welche in dem Handel und der Industrie eines ausgedehnteren Kreises eine naturgemässe Grundlage haben, von denen eine solide Leitung gefordert und denen die Erhaltung der nothwendigen metallischen Basis der Notenausgabe und des Verkehrs im Allgemeinen zugemuthet werden kann.

Gehen wir von diesen allgemeinen Erörterungen über zur Beleuchtung der speciellen Frage der Gründung einer Zettelbank in Württemberg, so ist es nothwendig, zunächst die Bedürfnissfrage etwas näher zu prüfen. Dabei ist wieder Folgendes vorauszuschicken.

Die Geschäfte der Zettelbanken, wie sie schon oben kurz berührt wurden, umfassen ausser dem Zettelgeschäfte das Ueberleiten von Capitalien, welche denselben durch dasselbe, durch Actiencapital und in der Form von Depositen zukommen, in die Industrie durch ein ausgedehntes Leihgeschäft, sie verbinden mit dem Notengeschäft die Functionen einer Disconto- und Depositenbank. Dabei ist diese Verbindung insofern eigenthümlicher Art, als sie gerade die Banken nöthigt, das Depositen- und Leihgeschäft in einer nach den Verhältnissen des Notengeschäfts sich richtenden Weise zu betreiben.

Obwohl nämlich schon in einem Leihgeschäfte, dessen Thätigkeit neben dem eingezahlten Actiencapital auf den der Bank anvertrauten Depositen ruht, die Natur des mittelst dieser der Bank verwilligten Credits es nothwendig macht, dass die Bank in ihren Leihgeschäften nicht nur auf sichere Anlegung der anvertrauten Gelder, sondern auch darauf Bedacht nimmt, dass sie die kurzzeitig ihr anvertrauten Gelder auf Verlangen baar zurückbezahlen kann, so ist das Verhältniss doch noch ein wesent-

lich anderes, wenn die Bank neben dem Credite, den sie durch Annahme von Depositen übernimmt, noch weitere Schulden in der Form der Ausgabe von Banknoten contrahirt. Der geldähnliche Umlauf der Banknoten als einer auf Zahlung nach Sicht gerichteten, zugleich nicht privilegirten und nur auf dem Credite des bestimmten Institutes basirten Forderung macht, dass diese Forderungen bei Störungen der allgemeinen Creditverhältnisse viel rascher zur Einlösung kommen, als z. B. Wechsel, welche meist auf bestimmte Frist gestellt, dabei privilegirt und durch die gemeinsame Haftung der Indossanten gesichert sind. Dieser Umstand macht es nothwendig, dass eine Notenbank bei ihrem Discont- und Leihgeschäft, überhaupt bei ihrem ganzen Geschäftsbetriebe Rücksichten beobachtet, welche bei einem rein auf Actiencapital und Depositen ruhenden Betriebe nicht unbedingt geboten wären. Es sind nämlich diese Rücksichten nicht blos bei den Operationen zu beachten, welche aus dem Notengeschäft gemacht werden, sondern sie sind bis auf einen gewissen Grad maassgebend auch für das Geschäft mit den Depositen, indem der Zusammenhang, in welchem das Depositengeschäft mit einer Notenbank steht, dazu führt, dass bei dem geringsten Zweifel in die Zahlungsfähigkeit der Bank nicht nur die Noten zur Einlösung gebracht, sondern auch die Depositen in grösserem Umfange zurückgezogen werden, als es wohl sonst geschehen würde. Es wird somit die Depositenbank durch die Notenemission in ihrem Geschäftsgebiete beschränkt. Auf der anderen Seite erhält dieselbe aber durch diese Verbindung mit der Notenemission eine Quelle grösserer Rentabilität, indem sie in dem unverzinslichen Notencapital einen wichtigen Factor für Ausdehnung ihres Geschäfts ohne eigene Mittel erlangt.

Fasst man nun zunächst die Frage, ob für die Errichtung einer Zettelbank in Württemberg ein Bedürfniss vorhanden sei, in der Richtung auf das Leihgeschäft ins Auge, untersucht man, ob es wünschenswerth sei, dass eine Bank errichtet werde in der Absicht, die durch Actiencapital und Annahme von Depositen gesammelten Capitale — zunächst mit Ausschluss des Notengeschäfts — dem Handel und der Industrie zuzuführen, so ist dies wohl ganz entschieden zu bejahen.

In dem Eingangs erwähnten Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Reutlingen für das Jahr 1856 ist gesagt: während für den Realcredit hinreichend gesorgt sei, könne von dem Personalcredit nicht gleich Günstiges gesagt werden. Die Bankiers seien in neuerer Zeit immer zurückhaltender mit der Eröffnung von Crediten in laufender Rechnung geworden, weil sie ihre Mittel mit mehr Vortheil im Papierhandel zu verwenden wissen. Damit sei der Industrie nicht gedient, insbesondere seien in dieser Hinsicht die kleineren Gewerbtreibenden übel daran, die, indem sie ihre Fonds durch Verkäufe auf lange Termine hinausborgen, ohne sie auf zweckmässige Weise flüssig machen zu können, bei Geldbedarf das Nöthige auf althergebrachte Weise durch Zusammenborgen von Freunden und Verwandten erhalten müssen. Ebenso ist hiefür eine Bemerkung in dem Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammer in Heilbronn anzuführen, welche besagt, dass die von der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt in Heilbronn errichtete Commandite, welche neben dem Kauf und Verkauf von Wechseln auch Credite gewähre, von dem ersten Tage ihres Bestehens an lebhaft benützt und dass durch sie ein wichtiges Glied in die Kette der Verkehrsverhältnisse Heilbronns eingereiht worden sei.

Auch ausser diesen Zeugnissen lehrt uns ein Blick auf unsere Verhältnisse, wie sehr eine Depositenbank, welche es zu ihrer Aufgabe machen würde, durch Leih- und Creditgeschäfte den Handel und die Industrie zu unterstützen, förderlich wirken müsste. Der Aufschwung, welchen unsere Industrie in neuerer Zeit unverkennbar genommen hat, ist noch von sehr kurzer Dauer und es ist, um denselben weiter zu führen, nothwendig, der Industrie noch manche Capitalien zuzuführen, um sie zu befähigen, ihren Beruf auf dem Weltmarkte zu erfüllen. Hiezu ist aber unsere Industrie um so entschiedener gedrängt, je mehr durch das Fallen der Zollschranken und die Vervollkommnung der Verkehrsmittel, endlich durch die allmählig fallenden Zunftschranken im Innern das Gebiet des heimischen Absatzes mittelst der Conkurrenz der auswärtigen Producte ihrer ausschliesslichen Ausbeutung sich entzieht, und je mehr sie darum sich bestreben muss, das Gebiet, das sie hier verliert, durch die Conkurrenz auf

dem allgemeinen Markte des Verkehrs wieder zu erobern. Hier aber, und dies wird Niemand bestreiten, kann nur die Grossindustrie den Kampf mit Erfolg bestehen, denn hier bringt nur die Massenproduction, nicht die Einzelnerzeugung Gewinn. Dass aber die Grossindustrie grosse Capitale erfordert, und dass auf dem Weltmarkte die Conkurrenz mit der Industrie von Nationen aufzunehmen ist, welche ganz andere Capitale zur Verwendung bringen, als wir, dies wird wohl eines weiteren Nachweises nicht bedürfen.

Fragen wir aber, in wie weit die einheimischen Capitale unserer Industrie dienstbar sind, so finden wir, dass Anstalten, welche einen Theil derselben dem Handel und der Industrie zuleiten, wie solche in anderen Ländern bestehen, nicht vorhanden sind. Unsere Sparkassen und ähnliche Institute dienen wenigstens überwiegend und man kann sagen, fast ausschliesslich der Landwirthschaft, indem sie die ihnen zufliessenden Capitalien auf Hypotheken ausleihen; manche Capitalien, welche der Industrie dienstbar werden könnten, werden weniger vortheilhaft auf die Erwerbung von Staatspapieren und anderen Effecten verwendet, und es besteht jedenfalls keine Anstalt, welche in ähnlicher Weise, wie jene Kassen der Landwirthschaft dienstbar sind, kleinere Capitalien sammeln und dem Handel und der Industrie zuleiten würde. Es wird so gewiss nicht verfrüht sein, wenn eine solche Anstalt in der Form einer Disconto- und Depositenbank gegründet wird.

Dabei ist nun aber noch eine Einwendung, welche hier gemacht werden kann, zu beleuchten, die nämlich, ob bei uns auch Gelegenheit für eine solche Bank vorhanden ist, durch Wechseldisconto und Ausleihen von Geldern gegen Verpfändung von Werthpapieren, Urstoffen und Waaren — die hauptsächlichsten Formen ihrer Geschäftsthätigkeit — den Handel und die Industrie zu unterstützen. Was nun zunächst das Discontogeschäft betrifft, so ist zwar anzuerkennen, dass dieses zur Zeit noch sehr unbedeutend ist. Auf der andern Seite ist aber anzunehmen, dass mit der zunehmenden Erweiterung des Handels und der Industrie und mit dem Vorhandensein der durch ein grösseres Geldinstitut sich bietenden Gelegenheit zu Discontirungen diese

Geschäfte von selbst zunehmen, zur Gewöhnung an das anderwärts übliche und nützliche System der Zahlung mit Tratten führen und so dem Verkehr sehr förderlich werden werden. Mehr Gelegenheit würde eine Bank schon von Anfang an erhalten, auf Urstoffe, Werthpapiere und Waaren zu leihen und es würden wenigstens die grösseren und mittleren Gewerbetreibenden Gebrauch davon machen können, wenn dieselben zu Zeiten grösserer Mittel bedürfen als sie das ganze Jahr über in ihren Geschäften nützlich verwenden können.

Wenn wir nach dem bisher Ausgeführten keinen Anstand nehmen dürfen, uns dafür auszusprechen, dass die Gründung einer Depositen- und Discontobank in Württemberg ein wesentliches Förderungsmittel unseres Handels und unserer Industrie sein würde, so bleibt uns noch die zweite Frage zu beleuchten, ob Gründe vorliegen, einer solchen Bank die Ausgabe von Banknoten zuzugestehen.

Wir haben in dieser Beziehung früher uns dahin ausgesprochen, dass Banknoten als leicht übertragbare Forderungen ein sehr wichtiges Förderungsmittel der Industrie seien, insofern sie den Umtausch von Werthen ohne Verwendung von Metallgeld, also mit Ersparniss an solchem vermitteln, dass ebenso die Notenbanken eine sehr bedeutende Rolle in dem Verkehre zu spielen berufen sind, dass sie aber wegen ihrer Eigenthümlichkeit nur dann zuzulassen sind, wenn sie in dem Handel und der Industrie eines ausgedehnteren Kreises eine naturgemässe Grundlage haben.

Sehen wir uns nun in Deutschland nach den bestehenden Banken um und legen den Abschluss am Ende des Jahres 1856 zu Grunde, so finden wir in Vergleichung mit der früheren Zeit eine rasche Zunahme der Zettelbanken. In der Zeit vom Jahre 1851 bis 1856 [1]) hat die Zahl der deutschen Zettelbanken ausser Oesterreich von 9 auf 19, der Betrag der Noten von 34 auf 81 Mill. Thaler sich vermehrt und es sind im gegenwärtigen Jahre wieder weitere Zettelbanken entstanden. Bekanntlich hat die rasche Zunahme der Gründung neuer Zettelbanken und die Zunahme der Notenemission verschiedene deutsche Staaten zu Schritten

1) Hübner, deutsche Zettelbanken in seinem Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik S. 162 u. f.

gegen die auswärtigen Banknoten bestimmt. Allein von den solideren Banken sind noch immer die meisten in ihrem Verkehrsgebiete auf Norddeutschland angewiesen, und die minder soliden bieten für Württemberg keinen Ersatz für eine solide Notenbank. Wenn wir nun durch die Stellung unserer Industrie darauf angewiesen sind, mit den anderen Zollvereinsstaaten im einheimischen und auswärtigen Markte zu conkurriren, wenn bei uns der Verkehr sich naturgemäss in ähnlicher Weise wie bei jenen entwickelt, so ist es auch nothwendig, dass wir demselben diejenigen in jenen gegebenen Vortheile zuwenden, welche unstreitig eine solide Zettelbank gewährt. Denn es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass ein Verkehrsgebiet von einiger Bedeutung, welches sich von andern bestimmt abscheidet, in einer soliden Notenbank eine wichtige Stütze hat, und es ist wohl ebenso unzweifelhaft, dass unsere einheimische Industrie sich als ein eigenes wirthschaftliches Ganzes im deutschen Verkehrsleben hervorhebt, und dass weder Berlin noch Leipzig, weder München noch Frankfurt oder Darmstadt den Mittelpunkt desselben bilden kann, sondern dass dieser in der Mitte des Landes, in einer in Stuttgart zu gründenden Notenbank zu finden ist. Wir sind darum mit der Eingangs erwähnten Ansicht einverstanden, dass eine Bank und zwar eine Zettelbank in Württemberg Bedürfniss ist und naturgemäss so lange angestrebt werden wird, bis sie zu Stande kommt.

Indem wir nunmehr dazu übergehen, die Einrichtungen einer Bank, wie wir sie für angemessen erachten, näher zu bezeichnen, müssen wir zunächst auf einen Punkt zurückkommen, den wir schon früher berührt haben, den Umstand nämlich, dass die Ausgabe von Banknoten die metallische Grundlage des Verkehrs durch Verdrängung des Metallgelds wenigstens gefährden kann. Dies führt zu dem auch sonst festgehaltenen Grundsatze: für die auszugebenden Banknoten einen Mindestbetrag der einzelnen Stücke festzusetzen, damit nicht die Banknoten die Eigenschaft eines dem Handelsverkehr in seinen Schwankungen folgenden Tauschmittels verlieren und mit Verdrängung von Metallgeld sich dauernd im Umlaufe erhalten, statt regelmässig zurückzufliessen.

Als angemessener Minimalsatz ist zwar anderwärts der Be-

trag von 10 Gulden (beziehungsweise 10 Thalern) festgesetzt, wir möchten aber, da erfahrungsgemäss selbst die Appoints von 10 Thalern weit in die tieferen Verkehrsschichten eindringen [1]), den Betrag von 20 Thalern = 35 fl. süddeutsch als Minimum einer Note vorschreiben, wobei dann der Betrag dieser Noten im Verhältniss zum Gesammtbetrage derselben um so unbedenklicher der Verwaltung überlassen werden könnte.

Uebergehend sofort zu dem eigentlichen Bankgeschäfte haben wir hierüber noch einiges Allgemeine auszuführen. Der Fonds, mit welchem eine Notenbank arbeitet, ist, wie schon erwähnt, ein dreifacher: das Notencapital, das Depositencapital und das Actiencapital. Die Beschaffenheit dieser drei Bestandtheile des Bankfonds ist eine abweichende. Das Noten- und das Depositencapital stehen sich insoferne gleich und beide dem Actiencapital gegenüber, als sie eine Schuld der Actiengesellschaft bilden, für deren Bezahlung das Actiencapital verhaftet ist. Das Actiencapital bildet das eigentliche Gesellschaftsvermögen, und es kann deshalb nur dann von den Actionären zurückgezogen werden, wenn die Noten- und Depositenschuld getilgt ist. Eben darum muss es auch so wirthschaftlich verwaltet werden, dass es die sichere Reserve für die Noten- und Depositengläubiger bildet. Das Noten- und Depositencapital sodann unterscheidet sich dadurch, dass die Notenschuld in der Form promissorischer Scheine auf Sicht in den allgemeinen Verkehr gebracht, die Depositenschuld durch die besonderen Einzahlungen der Depositengläubiger gebildet wird, welche sich in Absicht auf die Bedingungen der Rückzahlung u. dgl. nach den vertragsmässigen Bestimmungen des einzelnen Falles richten. Insoferne nun die Notenschuld als die allgemeine der Depositenschuld als der speciellen gegenüber steht, und weiter die Notenemission den Charakter der Bank bezeichnet, erscheint es angemessen, dieser Bedeutung der Notenschuld rechtliche Folge durch die Vorschrift zu geben: dass die Notengläubiger allen übrigen Gläubigern mit ihren Ansprüchen an die Bank vorgehen.

Nachdem wir so zwei Punkte, welche die Notenemission

1) Ordnung der deutschen Geldsurrogate in der deutschen Vierteljahrsschrift 1857. N. 79. S. 297.

berühren: die Stückelung der Noten und das Verhältniss der Notenschuld zu der Depositenschuld berührt haben, treten wir der Betrachtung der Noten noch näher, indem wir zu dem Grundsatze der **Deckung** derselben übergehen.

Die Banknoten sind unverzinsliche Schuldverschreibungen der Bank, welche auf Verlangen des jeweiligen Inhabers jederzeit von der Bank an ihrem Sitze gegen Metallgeld in den gesetzlichen Landesmünzen bezahlt werden müssen. Es folgt hieraus, dass die Bank rechtlich verpflichtet ist, die Gelder, welche ihr gegen Noten eingehen, so zu verwalten, dass sie jeden Augenblick in der Lage ist, dem Verlangen nach Einlösung derselben in Landesmünzen zu entsprechen. Zwar liegt hierin noch keineswegs die Verpflichtung, einen dem Gesammtbetrage der umlaufenden Noten gleichkommenden Baarvorrath bereit zu halten, da nach allen Erfahrungen nicht anzunehmen ist, dass alle Noten zumal zur Einlösung gebracht werden, allein die Bank ist jedenfalls als Verwalterin fremden Vermögens, wie als Schuldnerin, verpflichtet zu erachten, einen solchen Baarvorrath zur Verwendung bereit zu halten, dass sie den Betrag von Noten, welcher in dem schlimmsten Falle voraussichtlich zur Einlösung kommen würde, baar bezahlen kann, und zugleich für den weiteren Betrag der Noten solche Forderungen bereit zu halten, welche in der den Verhältnissen entsprechenden kurzen Frist baar eingebracht werden können.

Zu diesem rechtlichen Momente kommt aber noch ein weiterer Umstand. Der Credit der Noten einer Bank beruht nicht blos auf der Annahme, dass die Bank die ihr gegen Noten eingehenden Gelder so verwalte, dass sie jederzeit wieder zur Einlösung verwendet werden können, sondern noch weiter auf der Annahme, dass die Bank ein Institut ist, welches über grosse und sichere eigene Mittel gebietet und insbesondere einen unangreifbaren Baarfonds, die solide Grundlage jedes grossen im Umtriebe befindlichen Vermögens besitze. Gewiss würde nicht leicht Jemand Noten einer Bank annehmen, von der er wüsste, dass ihre Geschäftsgebahrung ganz oder überwiegend auf Schuldverbindlichkeiten und nicht auf eigenen, theils baaren, theils in Forderungen bestehenden Mitteln beruhe.

Endlich hat, wie schon oben ausgeführt wurde, eine Notenbank den Beruf in einer Zeit und unter Verhältnissen, in welchen ein grosser Theil des Verkehrs nicht durch Baarzahlungen, sondern durch Credit: Buchkredit, Wechsel, Banknoten vermittelt wird, die Schatzkammer grosser Baarbestände für das Verkehrsgebiet, für das sie bestimmt ist, zu bilden.

Aus allem diesem folgt, dass die Bank theils einen grossen unter Umständen zur Einlösung verwendbaren, theils aber einen unangreifbaren Baarfond besitzen muss, in ähnlicher Weise, wie ihn die Girobank in ihren Metallvorräthen besitzt.

Mit diesen Ansichten stimmt nun allerdings, wie schon erwähnt, die übliche Drittelsdeckung d. h. die Ansicht nicht überein, dass es für die Sicherheit der Noten genüge, wenn nur stets ein Drittheil der cirkulirenden Noten durch Baarvorräthe der Bank gedeckt sei. Diess ist zwar für gewöhnliche Zeiten und wenn man in diesen nichts weiter als die Sicherheit der Einlösung der Noten herstellen will, nicht unrichtig, indem in solchen durch die Cirkulation der Noten und das ganze Geschäft der Bank stets Noten gegen baar eingehen und wieder andere ausgegeben werden. Etwas Anderes aber ist es, wenn in Crisen eine grössere Masse Noten an die Bank zurückströmt, und wenn zugleich für andere Zwecke baare Mittel von derselben begehrt werden. Hier hat jene Regel gar leicht die Folge, dass das Minimum des Baarbestandes rasch erreicht wird, und dann tritt die grosse Schwierigkeit ein, einerseits den Verpflichtungen zur Einlösung der Noten nachzukommen, andererseits den Baarfond in der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten.

Um nun diesen Missständen zu begegnen, und in Beachtung der oben ausgesprochenen allgemeinen Ansicht halten wir es für nothwendig, dass der Baarfond der zu gründenden Notenbank entschieden höher als gewöhnlich, etwa bis zu zwei Drittheilen des Betrags der umlaufenden Noten erhalten und desshalb das Minimum des statutenmässigen Baarfonds auf die Hälfte der Notencirkulation festgesetzt, dabei aber bestimmt werden sollte, dass in Zeiten augenblicklich vermehrten Geldbedarfs vorübergehend mit besonderer Genehmigung der Regierung bis auf die unterste Grenze von einem Drittheile des Betrags der umlaufenden Noten

vermindert werden dürfe. Dabei wäre aber ausdrücklich zu bestimmen, dass während einer solchen Periode und in so lange, bis der Baarfond wieder auf die Hälfte des Betrags der Noten gebracht ist, die Regulirung des Bankzinsfusses nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen darf.

Wir stützen uns für unsere Behauptung, dass ein hoher Baarvorrath für eine Notenbank das erste Erforderniss sei, ausser dem oben Ausgeführten insbesondere auf die Ansicht von Tooke, welcher [1]) von der Bank von England verlangt, dass ein weit grösserer Baarvorrath bereit gehalten werde, als bisher der Fall war, und auf eine Baarhaltung von zwei Drittheilen bis zu drei Viertheilen der umlaufenden Noten hinweist [2]).

Wenn hiegegen eingewendet werden will, dass hiedurch ein grosses Kapital ohne Noth der productiven Verwendung entzogen werde, so ist zu erwidern, dass dieser Baarfond ein Aequivalent der umlaufenden Noten und darum ein vorübergehend und nach dem Bedarfe des Verkehrs der Cirkulation entzogener Theil der Umlaufsmittel ist, deren nächster Zweck ja nicht die Production, sondern eben die Vermittlung des Werthumsatzes bildet, indem auch das cirkulirende Metallgeld als solches, wie im Eingange ausgeführt wurde, nicht unmittelbar productiv, sondern nur tauschvermittelnd wirkt [3]); sodann aber dient ein solch hoher Baarfond, welcher in Zeiten des Metallüberflusses angesammelt und für die spätere Verwendung zurükgehalten wird, wesentlich dazu, grosse und rasche Schwankungen in der Geldcirkulation und deren nachtheiligen Einfluss auf die Industrie zu mildern, was gewiss wichtiger ist, als eine um einige Procente höhere Dividende für die Aktionäre der Bank, deren Interesse durch die Gestattung einer den Baarfond übersteigenden Notenausgabe ausgeglichen wird. Dabei wird zugleich durch die vorgeschlagene Zulassung einer Minderung des Baarfonds im Verhältnisse zu dem Betrage der umlaufenden Noten in besondern Fällen die Möglichkeit gewährt, ohne Abweichung von den Normen der Bank ausserordentlichen und vorübergehenden Umständen durch Verwendung eines Theils

1) Tooke, history of prices T. III. p. 185.
2) A. a. O. p. 197.
3) A. a. O. p. 198.

der Baarmittel oder Vermehrung des Notenumlaufs innerhalb bestimmter Grenzen Rechnung zu tragen.

Dass das Erkenntniss über das Vorhandensein solcher ausserordentlichen Ereignisse und über den Umfang und die Dauer der Maassregel der Regierung vorbehalten wird, wird keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, wenn man bedenkt, von welcher Bedeutung solche Ereignisse und Maassregeln für die allgemeine Wohlfahrt sind, und ebenso wird sich von selbst verstehen, dass während der Dauer solcher Maassregeln die Feststellung und Aenderung des Bankzinsfusses, welcher im wesentlichen Zusammenhang damit steht, von der Genehmigung der Regierung abhängig sein muss.

Fragen wir nun, worin die Baardeckung zu bestehen hat, so wird es wohl keiner weitern Ausführung bedürfen, dass sie nicht in Papiergeld, also in Forderungen an eine Staatskasse, welche auf dem Staatskredit beruhen, sondern nur in Metallgeld oder in edeln Metallen, Silber oder Gold, bestehen darf, auch wird, da nach dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 die reine Silberwährung die Grundlage der gesetzlichen Münzverfassung bildet, vorzuschreiben sein, dass ein grösserer Theil des Baarfonds etwa zwei Drittheile in Silbermünzen oder Silberbarren bestehen muss.

Geht man nach dem Ausgeführten davon aus, dass für einen Theil des Betrags der umlaufenden Noten Baarbestände bereit gehalten werden müssen, so folgt hieraus, dass der Rest durch Forderungen gedeckt sein muss, welche in der den Verhältnissen entsprechenden kurzen Zeit baar eingebracht werden können. Der Betrag dieses Restes berechnet sich aber nicht bloss einfach nach dem Verhältnisse des festgesetzten Baarfonds zu dem Betrage der Noten, denn, da dieser unangreifbar sein soll, und nur unter besondern Umständen theilweise zur Verwendung gebracht werden darf, so entspricht der verwendbare Baarfond nur einem Theile des Notenbetrags und es muss für den weiteren Betrag derselben weitere Deckung vorhanden sein. Es wäre somit eine stete Deckung von wohl mindestens zwei Drittheilen des Notenbetrags durch leicht realisirbare Forderungen zu fordern, mag der Baarfond sich unter der Hälfte der Notencirkulation bewegen oder dieselbe erreichen.

Die Folge einer solchen Vorschrift ist die, dass der stets unangreifbare Baarfonds von einem Drittheile nicht dem Noten-, sondern dem Grundkapitale zu entnehmen ist, d. h. ein dem dritten Theile des Notenbetrags entsprechender Theil des Grundkapitals baar vorräthig zu halten ist. Diese Folgerung entspricht auch ganz der oben entwickelten Anschauung, dass der Credit der Banknoten nicht bloss auf der Idee der steten Einlösbarkeit, sondern zugleich auf der Annahme beruht, dass die Bank im Besitze eigener, namentlich auch grösserer Baarmittel sich befindet.

Es ergibt sich so die Forderung, dass stets zwei Drittheile des Betrags der umlaufenden Noten in leicht und schnell einbringlichen Forderungen der Bank vorräthig sein müssen.

Welcher Art diese Forderungen sein können, ist verschiedener Bestimmung fähig. Im Allgemeinen ist als Grundsatz festzuhalten, dass es Forderungen sein müssen, welche auf so kurze Zeit und auf so sichere und leicht umsetzbare Werthe angeliehen sind, dass die baare Zahlung des Betrags derselben in der Zeit zu erwarten ist, in welcher die Bank derselben bedarf.

In Beziehung auf die Zeit ist der allgemeine Grundsatz maassgebend, dass es nur Forderungen sein dürfen, welche in längstens drei Monaten nach dem Tage des Ausleihens verfallen sind; ebenso ist als allgemeiner Grundsatz festzuhalten, dass nur Wechselforderungen zur Deckung dienen können, da sie vor andern Forderungen durch die Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts in Absicht auf Liquidität und rasche Einbringung sich entschieden auszeichnen.

Schwieriger ist zu bestimmen, ob nur discontirte Wechsel mit zwei oder drei solventen Unterschriften und gekaufte solide Wechsel oder auch Lombardforderungen gegen Wechsel, welche durch Verpfändung von Urstoffen, Waaren oder Werthpapieren gesichert sind, als Deckung zuzulasen sind. Für das erstere spricht der Umstand, dass einmal der Wechselverkehr für die Handelsthätigkeit besonders belebend ist, sodann aber die grössere Sicherheit, indem in Handelskrisen die Beschaffung von Baarmitteln leichter mittelst des Wechselvorraths, als durch Einziehung der auf Werthpapiere vorgeschossenen Gelder zu bewerkstelligen ist. Hiezu kommt, dass bei Leihforderungen, auch

wenn die Ausleihung auf kurze Frist erfolgt, die Hoffnung erweckt wird, es werde eine Verlängerung der Frist unter den früheren Verhältnissen und Bedingungen nicht erschwert werden, dass darum das strenge Einziehen der Leihforderungen in Krisen störender und nachtheiliger auf die Industrie wirkt, als das Einziehen verfallener Wechsel. Aus diesen Gründen scheint es den Vorzug zu verdienen, wenn auf einer Deckung in (diskontirten oder gekauften) Wechseln bestanden wird, obgleich nicht zu verkennen ist, dass diese Vorschrift bei den Verhältnissen unserer einheimischen Industrie die Entwicklung des Notengeschäfts für die erste Zeit ziemlich erschweren würde.

Endlich ist noch in Absicht auf die Notenemission die Frage zu prüfen, ob dieselbe nach dem Betrage des eingezahlten Grundcapitals zu begränzen und der Gesammtbetrag der zu emittirenden Noten in ein bestimmtes Verhältniss zu jenem zu setzen ist. Dass ein solches Verhältniss überhaupt bestehen muss, folgt schon aus dem Umstande, dass nach dem oben Ausgeführten der Gesammtbetrag der umlaufenden Noten zu mindestens drei Sechstheilen durch Baarbestände und zu zwei weiteren Drittheilen durch diskontirte Wechsel gedeckt sein muss, so dass ein Theil der Gesammtdeckung dem Grundkapital zu entnehmen ist. Es wird nun aber weiter behauptet, dass bei Garantien dieser Gattung es nicht nöthig sei, die Notencirkulation durch Festsetzung einer Maximalsumme zu beschränken, damit das Publikum, wenn auch nicht immer gegen Verkauf oder Discontirung von Wechseln oder gegen Verpfändung ven Werthen doch gegen Geld Noten erlangen könne. Eine grosse Notencirkulation könne nicht ohne grosse Geschäftsausdehnung und diese nicht ohne ein ziemliches Maass eigener Mittel erfolgen, und es werde sich so ein zureichendes Verhältniss von selbst herstellen [1]). Allein es ist hierauf zu entgegnen, dass eine Bank in der Lage ist, durch niedrigen Diskonto auf den Begehr nach Leihkapitalien in der Form von Wechseldiskontirungen einzuwirken, und es kann gar wohl der Fall sein, dass eine Bankverwaltung in Zeiten, in welchen ein vermehrtes Verlangen nach Leihkapitalien Vorsicht in Absicht auf

1) Ordnung der deutschen Geldsurrogate a. a. O. S. 297.

Erhaltung der Baarbestände rathsam erscheinen liesse, in der angeblichen oder übelverstandenen Absicht, die Interessen des Handelsstandes zu unterstützen, durch Ausdehnung der Diskontirungen das Uebel vergrössert, statt es zu heilen. Mit Recht bemerkt Tooke[1]: es sei schwer genug, in allen Fällen die Interessen der Banktheilhaber mit denen des Noten besitzenden Publikums in Einklang zu erhalten; wenn dann aber zu diesen manchfach collidirenden Interessen die Ansprüche der Kaufleute auf Discontirungen noch hinzukommen und als berechtigt behandelt werden, so geschehe es gar leicht, dass die Diskontirungen ausgedehnt werden, wenn sie beschränkt werden sollen. In solchen Fällen werden diejenigen, welche Diskontirungen wünschen, als die Repräsentanten des Handelsstandes des Landes angesehen, ihre Forderungen in den Vordergrund gestellt und eine Reduction der Noten versäumt, wenn die Interessen des Publikums, welche die Erhaltung der Einlösbarkeit der Noten fordern, eine solche Reduction erheischen.

Sodann aber wurde schon früher bemerkt, dass der Credit der Noten einer Bank zugleich wesentlich auf der Annahme beruht, dass die Bank im Besitze bedeutender Mittel sich befinde, und es hat auch in der That das Bankkapital als der stete Rückhalt der Notenschuld zu dienen. Nach diesem sind wir der Ansicht, dass der Gesammtbetrag der Noten in ein bestimmtes Verhältniss zu dem einbezahlten Grundkapital zu setzen und jedenfalls zu bestimmen sei, dass die Notencirkulation den Betrag des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen, und desshalb bei etwaiger Verminderung desselben auf den vorhandenen Betrag desselben zu beschränken sei.

Der oben berührte Grund, dass die Notenemission ein bereits vorhandenes grösseres eigenes Vermögen der Bank zu seiner Basis haben muss, führt noch zu der Vorschrift, dass die Notenemission erst zu beginnen hat, wenn ein nicht zu kleiner Theil etwa die Hälfte des gezeichneten Actienkapitals baar eingezahlt ist.

Fassen wir nun unsere Vorschläge in Absicht auf das Notengeschäft zusammen, so ergeben sich folgende Vorschriften:

---

1) History of prices tom. III. p. 93.

1) Der Bank ist die Ausgabe von Banknoten erst von dem Zeitpunkte an gestattet, in welchem die Hälfte der gezeichneten Actien eingezahlt ist;
2) die auszugebenden Banknoten sollen nicht auf kleinere Beträge als fünfunddreissig Gulden lauten;
3) der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten darf das eingezahlte und vorhandene Actienkapital nicht übersteigen;
4) von dem Betrage der umlaufenden Noten soll wenigstens die Hälfte in geprägtem oder ungeprägtem Silber oder Gold vorräthig sein und es soll der Silbervorrath mindestens zwei Drittheile dieses Betrags ausmachen;
5) eine Herabsetzung des Baarfonds bis zu einem Drittheile der umlaufenden Noten kann in ausserordentlichen Fällen vorübergehend von der Regierung genehmigt werden. Während der Dauer einer solchen Maassregel unterliegt die Festsetzung und Anordnung des Bankzinsfusses der Genehmigung der Regierung.
6) Die Bank hat zur weitern Deckung ihrer Noten discontirte Wechsel im Betrage von wenigstens zwei Drittheilen des Gesammtbetrags der umlaufenden Noten vorräthig zu halten.
7) Die Noteninhaber gehen allen übrigen Gläubigern mit ihren Ansprüchen an die Bank vor.

Eine der wichtigsten, wie uns scheint, heilsame Folge dieser Vorschriften wäre bei den in Württemberg bestehenden Verhältnissen, dass die Bank erst dann, wenn sie als Depositen- und Discontobank etwas erstarkt wäre, zur Emission von Banknoten übergehen, und auch so das Notengeschäft nur allmählig mit Zunehmen des Wechselverkehrs ausdehnen könnte. Sie würde auf solider Grundlage nach dem Bedarfe der Industrie sich ausdehnen und so sicher nützlicher wirken, als wenn sie mit ihrer Gründung rasch zur Notenausgabe schreiten würde.

Nachdem wir in dem Vorstehenden die Verhältnisse der Notenschuld der Bank näher erörtert haben, haben wir nunmehr überzugehen zu der Beleuchtung der Depositen, welche eine Notenbank übernimmt.

Die Uebernahme fremder Gelder, um sie dem Handel und der Industrie nutzbar zu machen, ist in sofern ein naturgemässes

Geschäft einer Zettelbank, als sie die allgemeine Bestimmung hat, in ihrem Leihgeschäfte dem Handel und der Industrie theils durch Verwendung ihrer eigenen Fonds, theils mittelst des Notencapitals nützlich zu sein. Es ist daher als ein nicht zu beanstandendes Geschäft anzusehen, dass sie ihre Mittel durch Annahme fremder Gelder sowohl in laufender Rechnung als gegen Verbriefung vermehrt.

Die auf solche Weise contrahirte Depositenschuld unterscheidet sich in wesentlichen Beziehungen von der Notenschuld. Banknoten sind ihrer Natur nach nicht nur auf jeden Inhaber ausgestellt, sondern sie werden auch durch die Macht des Verkehrs in andere Hände gebracht, als diejenigen des ersten Empfängers, es steht so in Absicht auf die Notenschuld das Publikum in seiner Allgemeinheit der Bank als Gläubiger gegenüber. Anders ist es bei den Depositen. Die Uebertragang von solchen an eine Bank ist Sache des Vertrauens des einzelnen Gläubigers und bleibt solche, und es kann darum weit eher diesem überlassen werden, seine Interessen der Anstalt gegenüber zu wahren, als diess bei den Notengläubigern angemessen ist. Sodann sind die Forderungen der Depositengläubiger von den Notenforderungen meist auch dadurch verschieden, dass diese unbedingt auf Sicht, jene zum Theil auf eine kürzere oder längere Zeit gestellt sind.

Auf der andern Seite stehen die Depositen gleichwohl in einer sehr wesentlichen Beziehung zu der Notenschuld. Die Depositenschuld der Zettelbanken ist erfahrunggemäss gerade diejenige [1]), deren Bestand in kurzen Zeiträumen am schnellsten und auf unberechenbare Weise schwankt, während die Notencirkulation sich erweislich in viel regelmässigeren Grenzen bewegt. Sodann werden Baarmittel zu auswärtigen Zahlungen, welche in Krisen am meisten von Einfluss sind, meist mittelst der Zurückziehung von Depositen aus der Bank geholt, weil Jeder zunächst seine eigenen Mittel in solchem Falle an sich zieht, ehe er die als Geldsurrogat in seinem Besitze befindlichen Noten zur Einlösung bringt, und es können so die schnellen Wechsel in den

1) Ordnung der deutschen Geldsurrogate a. a. O. S. 304. Tooke a. a. O. Vol. III. p. 124.

Depositenbeständen bei ihrer steigenden Ausdehnung leicht die Einlösbarkeit der Noten gefährden, da auch ein den Noteninhabern eingeräumtes Vorzugsrecht das Andrängen der Depositengläubiger natürlich nicht beseitigt, und eine Abweisung derselben ein allgemeines Verlangen nach Einlösung der Noten zur Folge haben müsste.

Bei diesen Beziehungen der Depositenschuld zu der Notenschuld ist es dringend geboten, auch für jene sachgemässe Vorschriften zu ertheilen. Dabei wird es in erster Linie nöthig sein, die Annahme von Depositen in einer Weise zu regeln, welche den Unterschied derselben von den Banknoten gehörig wahrt. Hiezu scheint uns nothwendig, dass die Annahme von Geldern gegen Schuldscheine auf den Inhaber unbedingt ausgeschlossen wird. Das Inhaberpapier, ob verzinslich oder unverzinslich, ist dazu bestimmt und besonders geeignet, schnell von einem Besitzer auf den andern überzugehen, es theilt also eine Haupteigenschaft der Banknote, die leichte Uebertragbarkeit mit dieser. Wie sehr aber selbst verzinsliche Inhaberscheine den Banknoten sich nähern können, zeigen die projectirten kurzzeitigen Obligationen des französischen Crédit mobilier, welche ein eigentliches Cirkulationspapier hätten bilden sollen. Ausserdem aber ist nicht das die die Aufgabe einer Zettelbank, dass sie durch Ausgabe von Schuldscheinen auf den Inhaber noch weitere Capitalien an sich ziehe, sondern es kann ihrer Bestimmung nur das gemäss sein, dass sie solchen, welche Gelder müssig da liegen haben, Gelegenheit gibt, solche durch Anlage bei der Bank nutzbar zu machen. Es scheint uns darum wesentlich, dass eine Notenbank nicht ausser den Noten noch andere Inhaberpapiere ausgeben darf. Sodann aber halten wir weiter für nothwendig, dass ein Minimalbetrag für das einzelne Deposit und zwar im Betrage von 500 fl. festgesetzt wird, damit die Notenbank nicht zur Sparkasse für Classen der Bevölkerung wird, welche, den Bewegungen in den Geld- und Creditverhältnissen fremd, erst blindlings zu vertrauen und dann ebenso übereilt ihre Forderungen zurückzuziehen geneigt sind.

Bei solchen Vorschriften scheint es uns dann weniger nothwendig, die Bank auf die Annahme von solchen verzinslichen Geldern zu beschränken, für deren Rückzahlung eine längere

Frist bestimmt ist, da hiedurch der Zufluss von Depositen auf kurze Zeit, deren Nutzbarmachung im Interesse der Production zu wünschen ist, ohne inneren Grund gehemmt wird.

Auf der anderen Seite aber halten wir es für nothwendig, dass der Bank auferlegt wird, bezüglich aller Gelder, welche ihr in laufender Rechnung unverzinslich, ohne Rückzahlungsfrist oder auf nicht länger als drei Monate anvertraut werden, eine ähnliche Deckung wie für Banknoten bereit zu halten. Und zwar dürfte die Baardeckung auf drei Sechstheile, die Deckung in Forderungen auf den gleichen Betrag festzusetzen sein.

Bei der Baardeckung, welche wenigstens zu zwei Sechstheilen in Silber, und nur für den Rest in Gold zu leisten wäre, wäre ein Herabgehen auf einen niedrigeren Betrag in kritischen Zeiten insofern weniger nothwendig, weil bei der Depositenschuld anzunehmen ist, dass sie nicht überwiegend in Forderungen auf Sicht besteht, somit aus dem Eingang der ihr gegenüberstehenden kurzsichtigen Forderungen der Bank flüssig gemacht werden kann [1]). Auch wären zur Deckung neben discontirten Wechseln zugleich durch Pfänder gedeckte Wechselforderungen als genügend zu erachten. Es wird diess bei einer Württembergischen Bank um so nothwendiger sein, um nicht deren Entwicklung in der Zeit, ehe sie zur Notenemission schreitet, ohne Grund zu hemmen.

Endlich wäre aus ähnlichen Gründen wie bei der Notencirkulation der Gesammtbetrag der zulässigen Depositen, vorübergehende dringende Fälle ausgenommen, auf den Betrag des eingezahlten Actiencapitals um so mehr zu beschränken, weil dieses in erster Linie als Reserve für die Notenschuld zu dienen hat, somit die eigenen Mittel der Bank für den doppelten Betrag von Passiven subsidiär haftbar sind, auch die Bank noch Anlehen contrahiren kann, welche auf länger als drei Monate ihr angeborgt werden. Eine Ueberschreitung jenes Maximalbetrags wäre nur mit besonderer Genehmigung der Regierung vorübergehend zuzulassen.

Gehen wir von diesen Betrachtungen über die Passiven der

---

1) Anderer Ansicht ist der Verfasser der Abhandlung über Ordnung der deutschen Geldsurrogate a. a. O. S. 307.

Bank in Noten und Depositen zu dem Leihgeschäfte derselben über, so ist Folgendes voranzuschicken. Wenn auch die Mittel, welche eine Notenbank im Leihgeschäfte verwendet, verschiedenen Ursprungs sind, indem sie theils aus der Notenschuld, theils aus Anlehen, welche sie im Depositengeschäft auf kürzere oder längere Zeit erhält, theils aus dem eingezahlten Actiencapitale stammen, so besteht doch eine Gemeinsamkeit theils darin, dass das Actiencapital als Reserve für die Noten- und Depositenschuld dient, theils darin, dass sie in derselben Hand sich vereinigen, und unausgeschieden zur Verwendung kommen, so dass nur die Beträge, in welchen gewisse Arten von Leihgeschäften im Verhältnisse zu bestimmten Arten von Passiven zu machen sind, nicht aber die Gelder, welche hiezu zu verwenden sind, unterschieden werden können. Aus dieser Gemeinsamkeit folgt, dass es nicht angemessen sein würde, Geschäfte gleicher Art unter verschiedenen Cautelen z. B. Discontirungen von Wechseln theils — zur Notendeckung nur bei drei, theils aber schon bei zwei Unterschriften zuzulassen. Sodann aber ist nothwendig, dass dem ganzen Geschäfte sein bestimmter naturgemässer Charakter und zwar der eines kurzsichtigen Leihgeschäfts erhalten wird.

Es liegt, bemerkt Tooke[1]) mit Recht, das eigentliche Wesen der Grundsätze, nach denen Notenbanken zu verwalten sind, darin, dass ihre Vorschüsse, mögen dieselben in Form von Leihgeschäften oder Wechseldiscontirungen erfolgen, auf so kurze Zeit und gegen so sichere und leicht verwerthbare Deckungsmittel ertheilt werden, damit dieselben in der Zeit sicher eingehen, in welcher die Bank ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen hat. Vorschüsse auf Hypotheken und auf Jahre sind keine geeigneten Deckungsmittel für Banken, und wenn je, können sie nur für einen kleinen Betrag des ursprünglichen eingezahlten Bankcapitals, in keiner Weise aber zu irgend erheblicherem Betrage für die Deckung des Depositencapitals oder der Notenschuld dienen.

Von den Geschäften, welche hier in Frage kommen, sind bereits zwei, welche als Deckung für Noten und kurzzeitige De-

---

1) History of prices T. IV, p. 193.

positen bezeichnet wurden, kurz erwähnt worden, das Wechsel- oder Discontogeschäft und das Leihgeschäft auf Werthe.

Bei dem Wechselgeschäft, Ein- und Verkauf von Wechseln und Discontirung solcher ist schon früher als Bedingung angeführt, dass sie keine längere Verfallzeit als drei Monate haben dürfen, und dass sie zwei oder drei Unterschriften von der Bank als solvent bekannten Personen oder Firmen haben sollen. Es dürfte, namentlich um in unseren Verhältnissen nicht ohne Grund zu beschränken und da die Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit doch der Verwaltung überlassen werden muss, genügen nur wenigstens zwei verpflichtende Unterschriften zu fordern.

Bei dem Leihgeschäfte auf Werth ist gleichfalls früher ausgehoben worden, dass die Dauer drei Monate nicht übersteigen und dass es nur gegen Wechsel und Faustpfandbestellung erfolgen darf. Als Faustpfänder dürfen aber dem oben erwähnten Grundsatze gemäss nur solche Werthe bestimmt werden, welche sicher und leicht verwerthbar sind. Als solche werden gewöhnlich angesehen Werthpapiere und Waaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind, und Wechsel.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind im Allgemeinen der Verwaltung zu überlassen, doch wird immerhin Folgendes zu beachten sein. Bei den Werthpapieren wird die Beleihung der eigenen Actien der Bank, sowie der nicht voll eingezahlten Actien auszuschliesen sein. Auch ist bei Vorschüssen auf Waaren zu beachten, dass nach Art. 49 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 betr. die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems ein Faustpfand nicht bestellt werden kann, wenn der Schuldner selbst die verpfändete Sache in Händen behält.

Sodann gehören hieher Geschäfte, welche die Bank theils als Hülfsgeschäft, theils commissionsweise für Dritte unbeanstandet zu machen hat, insbesondere: Ein- und Verkauf von Gold und Silber, Ausstellung von Wechseln und Geldanweisungen, Abgabe und Accept von Wechseln und Einzug solcher für Dritte, Uebernahme verschlossener Pakete in Deposit, Ein- und Verkauf und Einzug von Werthpapieren für Dritte, endlich das Halten laufender Rechnungen bei Banquiers und Bankinstituten.

Der Giroverkehr, welcher gleichfalls hieher zu zählen ist,

wird nur unter der Vorschrift zuzulassen sein, dass die in solchem der Bank anvertrauten Gelder und Werthe ihrer Bestimmung gemäss als Deposit zur Aufbewahrung stets vollständig vorräthig zu halten sind.

Es erübrigt nun noch einige Geschäfte zu berühren, deren Besorgung durch die Bank zu besonderen Bedenken Anlass geben kann:

1) Der Ein- und Verkauf von Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Schuldverschreibungen dieser Art, mögen sie von Staaten, Privaten, Corporationen oder Gesellschaften ausgegeben werden, sind mit wenigen Ausnahmen von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und können nur im Wege des Verkaufs nach den Börsencoursen verwerthet werden. Sie gehören deshalb zu den festen Anlagen, bezüglich welcher aber der Grundsatz ausgesprochen worden ist, dass sie im Allgemeinen keine angemessene Verwendung für die Gelder einer Bank darbieten. Es ist diess um so mehr der Fall, weil ihr Werth wegen ihrer Unaufkündbarkeit sehr grossen Schwankungen unterworfen und es nicht geeignet ist, Gelder, welche zur Deckung von Noten auch nur eventuell dienen sollen, diesen Schwankungen und daraus hervorgehenden Verlusten auszusetzen. Auf der andern Seite lässt sich nicht verkennen, dass es immerhin manche Obligationen dieser Art gibt, welche einen weniger schwankenden Cours haben, und dass für eine Bank namentlich im Anfange ihres Bestehens der Ankauf solcher Papiere beinahe nothwendig ist, um ihre Gelder nutzbringend zu verwenden. Wenn eine Bank gegründet wird und beträchtliche Beträge des Actiencapitals einzuzahlen sind, um das Geschäft beginnen zu können, so ist es gar wohl möglich, dass die Gelder nur theilweise im Leihgeschäft verwendet werden können, während auf der andern Seite kein Grund vorhanden sein kann, sie als Baardeckung bereit zu halten. Es wird so der Bank gestattet werden müssen, für eigene Rechnung Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu kaufen und zu verkaufen, jedoch höchstens bis zum vierten Theile des eingezahlten Actiencapitals, auch werden hievon jedenfalls solche Papiere auszuschliesen sein, welche nicht bezüglich der Einlösung und Zinszahlung auf einen deutschen Handelsplatz ausgestellt sind.

2) Noch mehr Bedenken scheint zu erregen und wäre darum auszuschliessen die Erwerbung und der Verkauf von Actien für Rechnung der Bank. Actien sind ideale Antheile an industriellen und sonstigen Geschäften, welche von Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit getrieben werden, und können eben darum nur im Wege des Verkaufs verwerthet werden, ihre Erwerbung gehört so, wie die von Staatspapieren, zu den festen Anlagen. Dabei ist aber noch weiter zu beachten, dass der Ertrag industrieller und kommerzieller Unternehmungen von den Geldkrisen, welche die Noten der Zettelbanken zurücktreiben, und das Zurückziehen der Depositen nach sich ziehen, somit die Banken zur Flüssigmachung ihrer Forderungen drängen, in der Regel gleichfalls in Frage gestellt wird, und desshalb meist der Werth der Actien noch weit mehr als der der Obligationen in der Zeit sinkt, in welcher die Banken am ehesten genöthigt sein können, sich ihrer Actien zu entäussern. Es bringt so der Besitz von Actien für Zettelbanken besondere Missstände mit sich, wesshalb er der Bank ganz untersagt werden sollte. Dass ihr das Ankaufen eigener Actien untersagt sein muss, um Börsenmanöuver der Verwaltung in solchen abzuschneiden, wird kaum der Erwähnung bedürfen.

3) Die Verwilligung von Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien würde jedenfalls als feste Anlage nur aus Mitteln des Actiencapitals zu geschehen haben; sie scheint uns aber ganz auszuschliessen zu sein. Einmal würde hiedurch, da schon die Anlegung eines Theils des Actiencapitals in Obligationen auf den Inhaber, welche zugelassen werden soll, zu den festen Anlagen zu rechnen ist, ein zu grosser Theil desselben zu solchen Geschäften verwendet, und es scheinen uns schon darum alle weiteren derartigen Verwendungen mit den Grundsätzen einer Notenbank unvereinbar. Sodann aber kommt noch Weiteres hinzu. Es ist im Früheren ausgeführt, wie für Hypothekencredit in Württemberg und insbesondere für Anlehen auf landwirthschaftlich betriebene Grundstücke neben demjenigen, was von Privaten unmittelbar gegen Pfandscheine ausgeliehen wird, durch die Bezirksleihcassen, den Creditverein und andere Institute genügend und so gesorgt ist, dass der Zinsfuss niedrig steht, und manche

Capitalien anderer einträglicherer Verwendung zufliessen. Das Ausleihen auf gewerbliche Unternehmungen gegen Hypothecirung der Realitäten, in denen sie betrieben werden, ist aber für eine Notenbank aus ganz ähnlichen Gründen nicht geeignet, aus welchen ihr der Ankauf von Actien zu untersagen ist. Solche Unternehmungen sind in kritischen Zeiten viel mehr in der Lage, Gelder in Anspruch zu nehmen, um die Krisis überstehen zu können, als dass sie im Stande wären, sie zurückzugeben. Auch ist für solche Unternehmungen, wie für den landwirthschaftlichen Betrieb, die Anborgung auf eine Reihe von Jahren mit Abzahlung der Schuld durch Annuitäten wirthschaftlich viel geeigneter, als Anlehen gegen Kündigung, wie solche doch allein eine Notenbank verwilligen könnte. Nur wenn zweifelhafte Forderungen der Bank durch Hypothecirung gesichert werden können, wird ihr solches nicht zu versagen sein. In die gleiche Kategorie ist der An- und Verkauf von Immobilien als Geschäftszweig der Bank zu stellen und zu untersagen.

Dabei ist noch ein Punkt zu erörtern. Es ist mit Berufung auf die bayerische Hypotheken- und Wechselbank behauptet worden, die Verwendung eines Theils des Bankcapitals auf Hypotheken flösse gerade besonderes Vertrauen der Sicherheit ein und schütze in Krisen gegen das Zurückströmen der Noten. Es kann diess in Ländern sein, in denen der Hypothekencredit als solider gilt, denn der Personalcredit, obwohl in Württemberg die letzten Jahre evidente Beweise vom Gegentheil gebracht haben. Sodann aber ist nicht zu übersehen, dass bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank der Betrag der Noten gegenüber dem Grundcapital und den Hypothekenforderungen sehr zurücksteht, und jener z. B. im Jahre 1856 durch Baarfonds und leicht realisirbare Werthe allein mehr als doppelt gedeckt war [1]).

4) Das Leihen auf Pfandscheine scheint gleichfalls nicht zu empfehlen. Pfandscheine sind nicht unter allen Umständen leicht verkäufliche Werthe, und es kann wohl der Fall eintreten, dass sie nur im Wege der Kündigung und lange dauernder Exe-

---

1) Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. 1857. S. 196. Vergl. weiter unten S. 86.

cutions- und Gantprocesse flüssig gemacht werden können. Wenn sie nun auch im einzelnen Falle dieselbe oder mehr Sicherheit bieten können, als Waaren oder Werthpapiere, so muss bezüglich ihrer Zulassung in den Statuten doch der Ckarakter der Geschäfte im Ganzen und es kann nicht der einzelne Fall entscheiden.

5) Die Gewährung einfachen Personalcredits eignet sich (mit Ausnahme des berührten Verhältnisses zu Bankgeschäften, welches geschäftlich nicht zu vermeiden ist) nicht für eine Notenbank, nach dem oben von Tooke so richtig angegebenen Grundsatz. Eine Sicherung von Crediten durch im Voraus zu bestellende Unterpfänder oder Faustpfänder ist aber in Württemberg schwer zu bewirken, da Pfänder nur zur Sicherheit für bestimmte Forderungen, nicht aber für solche, welche erst künftig in unbestimmtem Betrage erwachsen können, für Credit bestellt werden können. (Pfandgesetz vom 15. April 1825. Art. 1.)

6) Die Veranlassung industrieller Unternehmungen und die Betheiligung bei solchen, sowie die Gewährung von Credit und Darlehen an solche endlich wird ebenfalls auszuschliesen sein. Dass eine Bank nicht zugleich ein gewöhnliches Industriegeschäft allein, oder als Theilhaberin mit andern Theilhabern betreiben kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, da ja hiedurch die Bank mit ihrem ganzen Vermögen für ein solches Geschäft haftbar würde, während dasselbe zugleich ihren Noten- und Depositengläubigern verhaftet ist, es könnte sich somit nur darum handeln, dass die Bank industrielle Unternehmungen auf Actien durch Actienzeichnung hervorrufen, oder sich daran betheiligen würde. Nun eignet sich aber, wie oben ausgeführt wurde, der Besitz von Actien entschieden nicht und zwar zu keinem Theile ihres Vermögens für eine Notenbank, es ist darum hiedurch auch die Möglichkeit für dieselbe ausgeschlossen, sich bei industriellen Unternehmungen durch Actienzeichnung zu betheiligen. Die Gewährung von Credit und Darlehen an industrielle Unternehmungen ist aber nur möglich in der Form des einfachen Personalcredits, oder der Gewährung von Anlehen auf Hypotheken und Waaren, worüber das Nöthige oben bereits ausgehoben ist.

Nach Allem, was wir bisher erörtert haben, kann das eigene Geschäft einer Notenbank, wie wir sie in Württemberg für wünschenswerth halten, überwiegend nur Wechselgeschäfte und kurzsichtige Leihgeschäfte gegen Verpfändung leicht realisirbarer Werthe umfassen, ein Gebiet, in dem die Bank dem Handel und der Industrie sehr nützlich werden kann.

Gehen wir von dieser Erörterung der materiellen Seite über zu der formellen, zu der Beschaffung des Grund- (Actien-) Capitals, so ist es nöthig, den Gesammtbetrag desselben ungefähr zu bestimmen. Wir glauben, dass bei den ausgeführten Verhältnissen ein Grundcapital von drei Millionen Gulden, das später mit Genehmigung der Regierung auf sechs Millionen erhöht werden könnte, und dem ein Maximalbetrag von drei Mill. beziehungsweise sechs Mill. Noten entsprechen würde, genügen würde, namentlich wenn erwogen wird, dass in Bayern, welches überdiess kein Staatspapiergeld hat, das Maximum der Banknoten der Hypotheken- und Wechselbank acht Mill. Gulden nicht übersteigen darf.

Was aber die weiteren Einrichtungen zur Ausführung betrifft, so kann hier nicht der Ort sein, alle Detailbestimmungen über die Aufbringung des Actiencapitals und die Verwaltung der Anstalt zu beleuchten, und es wird genügen, nur solche Punkte zu berühren, die für die Solidität der Anstalt von besonderer Bedeutung sind.

Einmal wird der Betrag der Actien so hoch zu stellen sein, dass dieselben nicht zu tief in die untern Volksschichten eindringen und dass aus gleicher Rücksicht schon die bei der Zeichnung als Caution zu bezahlende oder zu unterzeichnende Summe nicht zu klein ist, und wir möchten vorschlagen, den Betrag der Actien auf 1000 Gulden, den Betrag der ersten Einzahlung bei der Zeichnung auf 10 pCt. des Actienbetrags, also auf 100 Gulden, festzusetzen, wobei die Ausgabe von Theilactien zu untersagen wäre.

Sodann wäre, um zu verhindern, dass die Actien zu einem Spekulationspapiere werden, vorzuschreiben, dass die bis zur Einbezahlung des vollen Actiencapitals auszustellenden Interims-

scheine nur auf den Namen [1]) ausgestellt werden dürfen, wogegen bei den voll eingezahlten Actien die Gestattung der Ausstellung auf den Inhaber weniger Bedenken haben würde. Bei dieser Vorschrift könnte dann die schwer durchzuführende Bestimmung, welche den Zeichner von Actien auch über den Besitz der Interimsscheine oder Actien hinaus haftbar erklärt [2]), weggelassen werden. Die Weglassung einer solchen Beschränkung scheint uns um so mehr am Platze, als es immerhin dem Rechtsgefühle widerspricht, wenn Jemand, der ein Forderungsrecht und die damit verbundene Verpflichtung im Wege der Cession abgetreten hat, für die letztere noch haftbar sein soll, ohne die Berechtigung ausüben zu können, und wenn so die dem Besitze einer Actie entsprechende Gegenleistung zwei möglicher Weise gar nicht durch unmittelbare Succession in das Recht verbundenen Personen, dem ersten Zeichner und einem späteren Rechtsnachfolger solidarisch auferlegt werden soll, während vielleicht der Uebergang der Actie nicht einmal Gegenstand eines Aktes des freien Entschlusses war, wenn z. B. ein Interimsschein oder eine Actie durch Erbgang in dritte Hand übergeht.

Was ferner die Eröffnung des Geschäfts betrifft, so wurde oben vorgeschlagen zu bestimmen, dass die Ausgabe von Banknoten erst dann zugelassen werden solle, wenn 50 Procent des Actiencapitals eingezahlt sind. Bei solcher Vorschrift kann dann unbedenklich die Eröffnung des Geschäfts nach der ersten Einzahlung von 10 Procent zugelassen und die successive Einberufung des Actiencapitals den Verwaltungsorganen der Bank je nach den Bedürfnissen des Verkehrs überlassen werden.

Besonders wichtig ist die Bildung des Reservefonds. Es ist hiebei einerseits davon auszugehen, dass ohne die Sicherung eines angemessenen Zinsfusses für die Actionäre ein solches Unternehmen keine Theilhaber findet, auf der andern Seite ist es nothwendig, im Interesse des ganzen Instituts auf rasche Ansammlung eines Reservefonds Bedacht zu nehmen. Dabei ist weiter in Betracht zu ziehen, dass nach unseren oben entwickel-

1) Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preussischen Staaten, Art. 190. Z. 1.

2) Art. 190. Z. 2. und Art. 191.

ten Vorschlägen, welche eine bedeutende Erhöhung des Baarfonds mit sich bringen würden, die Rentabilität gegen die ähnlicher Institute zurückstehen würde. Nach den Verhältnissen in Süddeutschland scheint es uns, dass unter einen Zinsfuss von 4½ Procent als Minimum nicht wohl herabgestiegen werden kann; dagegen dürften von dem Mehrertrag 40 Procent dem Reservefond in so lange zuzuscheiden sein, bis derselbe 10 Procent des Actiencapitals beträgt, von da an würde es den Organen der Bank zu überlassen sein, die weiteren Zuschüsse zu dem Reservefond zu regeln. Da der Reservefond eine Ergänzung des Actiencapitals enthält, so wäre er in der gleichen Weise, wie dieses, zu verwenden.

In Absicht auf die Einrichtung der Verwaltung lassen sich allgemeine Vorschriften nicht wohl bezeichnen, nur die Frage wird aufzuwerfen sein, ob nicht die von den Mitgliedern der Verwaltungsorgane, der Direktion und dem Ausschusse zu leistenden Cautionen nach ihrem Ausscheiden noch eine bestimmte Zeit zurückzubehalten wären, um wegen des Regresses für später sich ergebende Verschuldungen mehr gesichert zu sein.

Indem wir hiemit unsere Bemerkungen über die Einrichtung einer Zettelbank in Württemberg beschliessen, erübrigt uns, die Frage der Controle durch die Regierung noch etwas näher zu berühren. In dieser Hinsicht haben wir schon früher die Vorschriften bezeichnet, welche uns bei Zulassung des Geschäftsbetriebs von Gesellschaften, welche die Vermittlung fremder Geldgeschäfte übernehmen, nothwendig scheinen. Eine Reihe dieser Vorschriften wird schon durch die uns nothwendig scheinende specielle Genehmigung einer Zettelbank erfüllt. Andere, wie die Prüfung der Rechnung durch einen von der Regierung zu bezeichnenden und zu verpflichtenden Beamten, die Veröffentlichung des Rechnungsergebnisses, das Recht der Untersuchung der Verwaltung durch die Regierung, und die Festsetzung von Strafen für schlechte Verwalter wären auch bei einer Zettelbank vorzukehren. Allein damit kann sich bei einer solchen Anstalt keineswegs begnügt werden.

Eine Zettelbank greift durch ihre ganze Einrichtung, durch die Noten, die sie ausgibt, und durch die Credite, die sie ver-

willigt, tief in das wirthschaftliche Leben eines Landes ein, und sie hat es namentlich in der Hand, durch die Festsetzung und Veränderung des Bankzinsfusses, des Disconto, eine nicht gering anzuschlagende Macht auf die Bewegung des Handels und der Industrie auszuüben. Eine unzeitige und zu starke Herabsetzung des Zinsfusses, welche für den Anfang belebend auf die Industrie wirkt, kann, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine Erhöhung desselben und eine Einschränkung der Creditgewährung nothwendig machen, dem Handelsstande und den Gewerbetreibenden grosse Verluste zufügen, welche bis in die Schichten der Arbeiter zerstörend nachwirken. Auch ist weiter nicht zu übersehen, dass selbst die genaueste Feststellung der Statuten schwindelhafte Creditgewährungen nicht unbedingt verhindern kann, indem die Beurtheilung der Zahlungsfähigkeit der Unterzeichner von Wechseln, der Sicherheit und Verkäuflichkeit der Werthpapiere und Waaren, welche als Faustpfänder dienen, und manches Andere von subjectivem Ermessen abhängt, und nicht durch objective Normen geregelt werden kann. Es ist desshalb nothwendig, dass die Regierung bei einer Zettelbank in ihrer Controle einen Schritt weiter geht, als bei den oben bezeichneten Gesellschaften und Vereinen. Dabei muss man sich aber vor Allem bewusst sein, wie weit eine wirksame Controle nicht bloss nothwendig, sondern auch nützlich ist.

Fasst man zunächst die Verwaltungsorgane ins Auge, so kann natürlich nicht davon die Rede sein, die Bestellung derselben der Regierung zu überlassen, da es sich um die Organe einer Gesellschaft handelt, deren Interessen zunächst von ihr zu wahren sind. Dagegen würden wir es für ganz angemessen halten, wenn die Regierung bezüglich desjenigen Organes, welches die Verwaltung zunächst leitet, der Direction, ein Einsprecherecht in der Form einer Bestätigung derselben sich vorbehalten würde, da es von allgemeinem Interesse ist, dass hiezu nur solche Männer berufen werden, welche allgemeines Vertrauen geniessen und verdienen.

Sodann wären die von den Directoren und den Mitgliedern des Verwaltungsraths zu leistenden Cautionen von den Gerichten in Verwahrung zu nehmen und zu behalten, bis solche nach den

Bankstatuten auszufolgen und etwaige Einsprachen der Regierung dagegen gehoben sind.

In Absicht auf die Verwaltung im Allgemeinen wird sodann der Bank ein besonderer Regierungskommissär beizugeben und derselbe zu beauftragen sein, den Versammlungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung der Actionäre beizuwohnen, auch wird ihm das Recht einzuräumen sein, an den Berathungen, ohne Recht der Abstimmung, nach allen Richtungen Theil zu nehmen, und von den Geschäften und dem Stande der Bank Einsicht zu nehmen. Dabei wird seine Controle aber immerhin nur darauf gerichtet sein können, ob die Verwaltung den formellen Vorschriften der Statuten entspricht und ob nicht wirkliche Verschuldungen derselben vorkommen. Wollte man weiter gehen, und ihm auch eine materielle Prüfung der Verwaltung einräumen, so würden dadurch die Verwaltungsorgane in ihrer Verantwortlichkeit erleichtert, und solche auf die Regierung übernommen, ohne dass diese doch in der Lage wäre, die Verwaltung wirklich zu führen. Man wird sich desshalb hüten müssen, den Regierungskommissär zu sehr in die gewöhnliche Verwaltung eingreifen zu lassen, was nur zu Missständen führen würde. Namentlich wird demselben als blossem Delegirten der Regierung kein Recht der Genehmigung eines Aktes der Verwaltung, sondern nur ein Recht der Einsprache zum Zwecke der Einholung der Entscheidung der Regierung zu übertragen sein.

Wenn so aller Grund vorhanden sein dürfte, in die Verwaltung der Bank im Allgemeinen nicht einzugreifen, so sind doch einzelne wichtige Akte derselben von der Art, dass uns nothwendig scheint, eine besondere Mitwirkung der Regierung hiefür festzusetzen.

Zu diesen Akten gehört zunächst die Berechnung des Reinertrags (die Bilanz) und die Vertheilung desselben durch Feststellung der Dividende. Hier sind collidirende Interessen der Actionäre und der Gläubiger vorhanden, und es wird desshalb geboten sein, dass die Bilanz und die Festsetzung der Dividende innerhalb der Vorschriften der Statuten von der Regierung genehmigt wird.

Ein weiterer wichtiger Akt ist die Anfertigung der Bank-

noten. Auch hier wird eine Regierungscontrole in Absicht auf die Form, Stückelung und Zahl der anzufertigenden Noten nothwendig sein. Dabei wird aber zu vermeiden sein, dass diese Controle nicht in der Form der Unterschrift eines Organs der Regierung erfolgt, um nicht den Banknoten den Schein eines von der Regierung oder unter ihrer Verantwortlichkeit ausgegebenen Werthzeichens zu verleihen.

Eben so wichtig ist aber auch die Ausgabe der Banknoten, sowie die Fürsorge für die statutenmässige Deckung der Noten, sowie der Depositen, und die Erhaltung der Girobestände.

Soweit die Deckung durch Baarbestände zu erfolgen hat, halten wir für nothwendig, dass die Controle in der Weise erfolgt, dass der zur Deckung der Noten, der Depositen und der Girodepositen dienende Baarvorrath und die Notenreserve d. h. die nicht im Umlaufe befindlichen Noten unter Mitverschluss des Regierungskommissärs sich befinden, welcher für die Erhaltung der statutenmässigen Deckung durch Baarbestände mit verantwortlich zu machen wäre.

Dagegen wird die weitere Deckung auf den Grund der der Regierung in kurzen Zeitabschnitten zu übergebenden Ausweise über den Stand der Verwaltung sich prüfen lassen.

Von besonderer Bedeutung ist endlich, wie schon wiederholt berührt wurde, die Festsetzung des Bankzinsfusses, indem hier die Interessen der Noteninhaber mit denen des Credit suchenden Handelsstandes, dessen Einfluss auf die Bankverwaltung sich stets geltend machen wird, häufig collidiren. Es könnte sich fragen, ob nicht diese Festsetzung wenigstens unter gewissen Umständen von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen wäre, etwa dann, wenn derselbe unter einen gewissen Procentsatz herabgesetzt werden will. Allein gegen eine solche Maassregel ist sehr Vieles zu erinnern. Einmal kann es sich in manchen Fällen nicht bloss um Verhinderung einer ungerechtfertigten Herabsetzung oder einer zu raschen und starken Erhöhung des Bankzinsfusses, sondern auch darum handeln, zu einer Veränderung den bestimmten Anstoss zu geben. Sodann aber würde eine solche Bevormundung der Bank, wenn sie die Regel bilden würde, eine Einmischung der Regierung in die

Bankverwaltung mit sich bringen, welche jener eine grosse Verantwortlichkeit aufbürden würde, die sie sowohl den Actionären, als dem Publikum und dem Handelsstande gegenüber nicht übernehmen kann, ohne sich vielfachen Vorwürfen auszusetzen. Es wird sich darum auch von diesem Gesichtspunkte aus der oben aus andern Gründen entwickelte Vorschlag rechtfertigen, durch Erhöhung des Baarfonds zur Deckung der Noten und Depositen zu bewirken, dass das eigene Interesse der Actionäre und ihrer Vertreter, der Bankverwaltung, einer zu starken Herabsetzung des Disconto entgegensteht, und auf eine Erhöhung desselben hinwirkt, und nur in dem ausserordentlichen Falle der Regierung einen Einfluss hierauf vorzubehalten, wenn vorübergehend von ihr die Verminderung des Baarfonds unter das gewöhnliche Minimum zugelassen wird. In diesem Falle wird die Einwirkung der Regierung sowohl unmittelbar, als mittelbar — wegen der darin für die Bankverwaltung liegenden Beschränkung ihrer Befugnisse — eine beschleunigte Rückkehr zu dem regelmässigen Stande des Baarfonds zur Folge haben, was ganz im allgemeinen Interesse begründet ist.

Endlich wird es nothwendig sein, neben Ertheilung sachdienlicher Vorschriften für Fälle grösserer Einbusse am Actiencapital und der Feststellung der Voraussetzungen einer nothwendig werdenden Liquidation der Regierung das Recht vorzubehalten, die Genehmigung der Bank wegen groben Missbrauchs ihres Rechtes ohne Entschädigung, oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns wieder aufzuheben [1]).

Nachdem wir in dem Vorstehenden die Gesichtspunkte erörtert haben, welche uns bei Concessionirung einer Zettelbank für Württemberg maassgebend scheinen, haben wir noch zwei Einwendungen zu beleuchten, welche uns von entgegengesetztem Standpunkte aus gemacht werden dürften, nämlich:

1) die von uns bezeichnete Bank sei in ihren Befugnissen zu sehr beschränkt, um neben den conkurrirenden Zettelbanken Deutschlands bestehen zu können;

1) Vgl. Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für die preussischen Staaten Art. 185. 186.

2) es werden eben wieder weitere Banknoten bis zum Betrage von 6 Mill. Gulden in Deutschland geschaffen, und die schon bestehende Ueberschwemmung mit Papierzetteln vermehrt, ohne Aussicht auf eine Verminderung nach der anderen Seite.

Fasst man zunächst den ersteren Punkt ins Auge, so ist es nothwendig, sich die wesentlichen Punkte der von uns gemachten Vorschläge zu vergegenwärtigen und solche mit den Statuten anderer Zettelbanken zu vergleichen. Jene Punkte sind:

1) Die Bank darf nicht mehr Banknoten ausgeben, als bis zu dem Betrage von 3 Mill., höchstens 6 Mill. Gulden;
2) es dürfen keine kleineren Noten ausgegeben werden, als im Betrage von 35 Gulden;
3) von den umlaufenden Noten soll stets die Hälfte durch Baarvorräthe gedeckt sein;
4) es müssen bei der Bank discontirte Wechsel bis zum Betrage von zwei Drittheilen der umlaufenden Noten zur weiteren Deckung derselben vorhanden sein;
5) der Gesammtbetrag der zulässigen (Schuld-) Depositen der Bank darf in der Regel den Betrag des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigen;
6) von den Depositen, welche der Bank auf nicht länger als drei Monate anvertraut werden, sind drei Sechstheile baar vorräthig zu halten;
7) weitere drei Sechstheile sind durch Wechsel und kurzzeitige Lombardforderungen zu decken;
8) die Bank ist nur zu kurzzeitigen Discont- und Leihgeschäften ermächtigt, und der Betrag der von ihr für die Gesellschaft anzukaufenden Werthpapiere darf ein Viertheil des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigen.

Vergleicht man hiemit z. B. die Bestimmungen der den 22. Juli 1856 genehmigten Hannoverschen Bank, so finden sich hier folgende Abweichungen:

1) Die auszugebenden Banknoten dürfen den Gesammtbetrag des — auf 12 Mill. Thlr. festgesetzten — einbezahlten Grundkapitals und des Reservefonds nicht übersteigen;
2) die Anzahl der auf weniger als 20 Thlr. das Stück lautenden Banknoten unterliegt der Genehmigung der Regierung;

3) von den umlaufenden Noten muss stets ein Drittheil durch Baarvorräthe gedeckt sein;
4) bis zum Betrag von weiteren zwei Drittheilen müssen die Noten durch leicht realisirbare Valuten gedeckt sein;
5) der Betrag der aufzunehmenden Depositen ist nicht beschränkt; auch
6) und 7) eine besondere Deckung für solche nicht vorgesehen;
8) der Ankauf von Werthpapieren ist nicht, und es sind nur kurzzeitige Leihgeschäfte zugelassen.

Es ist anzuerkennen, dass diese Vorschriften, welche zu den strengsten der bestehenden Statuten gehören, weniger streng sind, als die vorgeschlagenen. Auch ist begreiflich, dass, wenn Banken mit weniger strengen Vorschriften in Absicht auf die Haltung von Baarvorräthen das statutenmässige Minimum zur Grundlage ihrer Verwaltung machen, sie pecuniär günstigere Resultate erzielen können, als eine Bank, welche sich in den von uns vorgeschlagenen Schranken zu bewegen genöthigt ist. Auf der anderen Seite ist aber anzuführen, dass nicht nur manche Creditinstitute ohne Notenausgabe so günstige Resultate erzielt haben, dass sich eine Betheiligung bei denselben durch Actienzeichnung wohl gelohnt hat, sondern dass z. B. die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, welche im Jahre 1856 eine Dividende von 7 Procent (einschliesslich der Zinsen) zu vertheilen vermocht hat, sich in Absicht auf die Deckung ihrer Noten und Zinsen in Verhältnissen bewegte, welche von den vorgeschlagenen wenig abweichen. Es betrugen nämlich bei derselben im Jahre 1856:

die umlaufenden Noten: Thlr.	die Depositen: Thlr.	zusammen: Thlr.	die Baarbestände: Thlr.	Wechselbestände: Thlr.	Lombardforderungen: Thlr.	zusammen: Thlr.
4,571,428	2,259,094	6,820,522	2,999,861	3,774,185	4,464,935	11,248,971

Hiezu kommt, dass der Notenschuld von 4,571,428 Thlr. ein eingelegtes Grundcapital von 11,428,571 Thlr. zur Seite steht, und Noten und Depositen im Betrage von 6,820,522 Thlr. weit hinter jenem zurückstehen, auch diese Bank noch in Grundstücken 901,182 Thlr. und in Hypothekenforderungen 9,269,836 Thlr. besitzt, endlich eine Reserve von 857,143 Thlr. hat. Rechnet man überhaupt die Schulden dieser Bank an Noten, Depositen und Contokurrenten zusammen, so ergibt sich ein Passivstand von

8,762,918 Thlr., welchem ein Activstand von 21,310,214 Thlr. (worunter 10,024 Thlr. Mobiliar-Einrichtung) gegenübersteht, so dass eine weit mehr als zweifache Deckung vorhanden ist. Jedenfalls aber sind wir der Ansicht, dass Vorkehrungen, wie die vorgeschlagenen, welche zwar die Dividenden der Actionäre schmälern, aber nur im allgemeinen Interesse des Landes, Einrichtungen vorzuziehen sind, welche darauf berechnet sind, bei möglichst freier Bewegung der Bank einen Theil ihres Gewinns der Staatskasse zuzuwenden.

Wenden wir uns zu der zweiten Einwendung, welche aus der Masse der in Deutschland cirkulirenden papiernen Werthzeichen entnommen werden könnte, so kann es sich natürlich nicht wohl darum handeln, wie etwa eine zu errichtende Bank Einrichtungen treffen könnte, um das umlaufende Staatspapiergeld fremder Staaten, sowie die von Eisenbahn- und sonstigen Actiengesellschaften und von Corporationen ausgegebenen unverzinslichen Werthzeichen zu vermindern, sondern es kann nur die Frage entstehen, ob nicht bei einer solchen Bank Einrichtungen getroffen werden können, welche zugleich auf eine Verminderung des Betrags oder der Nachtheile der umlaufenden Banknoten hinwirken würden.

Fassen wir die Nachtheile, welche sich aus der grossen Masse der Banknoten ergeben, näher ins Auge, so bestehen solche im Wesentlichen darin, dass durch dieselben unter Umständen ein Theil des umlaufenden Metallgelds aus dem Lande gedrängt wird, dass Werthzeichen umlaufen, welche an den inländischen Cassen nicht unbedingt einlösbar sind, und die in Absicht auf die Aechtheit um so schwerer zu erkennen sind, je grösser ihre Mannigfaltigkeit ist, und dass endlich möglicher oder wahrscheinlicher Weise auch schlechte Werthzeichen umlaufen, die unter Umständen auch an ihren Emissionsorten nicht eingelöst werden können.

Dass eine in Württemberg zu errichtende Bank direct diesen aus der grossen Masse umlaufender Werthzeichen sich ergebenden Nachtheilen nicht begegnen kann, dass diess vielmehr theilweise nur durch Maassregeln der Regierungen möglich ist, bedarf wohl keiner Begründung: auf der andern Seite aber möchten wir behaupten, dass die Regierung nur dann im Stande ist,

diesen Nachtheilen mit Erfolg zu begegnen, wenn eine solide Zettelbank in Württemberg besteht.

Allerdings kann durch Regierungsmaassregeln der zulässige Minimalbetrag der auszugebenden Banknoten, das statutenmässige Verhältniss der Noten zu dem eingezahlten und vorhandenen Grundcapital, die statutenmässige Deckung der Noten und Depositen durch Baarbestände und Forderungen in ähnlich sichernder Weise, wie wir es vorgeschlagen, bestimmt, es können periodische Veröffentlichungen der Bankausweise und Visitationen der Banken angeordnet werden. Allein damit ist noch keineswegs das Wichtigste erreicht. Die Vorschriften der Bankstatuten und die Einhaltung dieser Vorschriften an und für sich bilden noch keine absolute Garantie für die Solidität einer Bank; die Wechselbestände können in statutenmässigem Betrage mit den vorgeschriebenen Unterschriften versehen und doch in kritischen Zeiten nicht realisirbar, die stete Einlösbarkeit der Noten vorgeschrieben, aber durch den Ort, wo die Bank sich befindet, so beschränkt, durch Manipulationen der Verwaltung z. B. Zahlung in lauter kleinen Münzen u. dgl. so gehindert sein, dass sie keinen practischen Werth hat.

Wie verschieden die wirklichen Verhältnisse von dem sind, was durch Statuten geregelt werden kann, zeigen folgende Notizen: Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist statutenmässig verpflichtet, ein Viertheil ihrer Noten durch Baarbestände, drei Viertheile durch leicht realisirbare Werthe zu decken, und diese Vorschrift stimmt ganz überein mit der Vorschrift des Statuts der im vorigen Jahre zu Sondershausen gegründeten Thüringischen Bank [1]).

Die wirklichen Beträge zu Ende des Jahres 1856 waren aber folgende:

Noten:	Baarbestände:	Wechsel:	Lombardforderungen:	zusammen:
bei der bayr. H.- u. W.-Bank:				
4,571,438 Thlr.	2,999,861 Thlr.	3,774,175 Thlr.	4,464,935 Thlr.	11,248,971 Thlr.
bei der Thüringischen Bank:				
2,120,000 „	545,239 „	2,458,132 „	224,923 „	3,227,294 „

1) Hübner, die Banken. 2. Thl. S. 27. Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. 1857. S. 196.

Während bei der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank der Baarbestand die Hälfte der umlaufenden Noten ansehnlich überstieg, stand er bei der Thüringischen Bank nahe an der untersten Grenze des Erlaubten.

Diesen Verhältnissen kann unseres Erachtens nur dann Rechnung getragen werden, wenn, wie sonst schon vorgeschlagen wurde, zwischen den soliden deutschen Notenbanken Vereinbarungen getroffen werden, welche dahin gerichtet sind, dass die Banken gegenseitig ihre Noten bei Zahlungen voll annehmen, und die in solcher Weise eingehenden Noten von Zeit zu Zeit umtauschen, beziehungsweise durch Baarzahlungen ausgleichen, und wenn hiedurch und durch gleichzeitige Regierungsmaassregeln die weniger soliden Zettelbanken zur Einschränkung oder Auflösung ihrer Geschäfte oder zur Verschmelzung mit soliden Banken gedrängt werden.

Eine solche Verbindung wenigstens der bedeutenderen deutschen Banken würde wesentliche Vortheile im Gefolge haben; sie würde eine gewisse gegenseitige Controle unter den Banken herbeiführen, und jede zur Vorsicht in ihren Operationen und in der Notenausgabe veranlassen; es würde ferner die Folge eintreten, dass nur mit solchen Banken eine Verbindung eintreten würde, die an Orten bestehen, zwischen denen ein lebhafterer Verkehr stattfindet, und die geeignet scheinen, die Geschäfte gegenseitig auszugleichen; endlich würde hieraus für die kleineren Banken die Nothwendigkeit zur Verschmelzung miteinander oder mit grösseren Instituten sich ergeben.

Gerade eine solche sehr wünschenswerthe Verbindung der Banken setzt nun aber wesentlich voraus, dass in oder für Württemberg eine solide Notenbank besteht, d. h. dass eine zu einer solchen Verbindung geeignete Bank diejenigen Operationen für unser Land übernimmt, welche den Banken im Verkehrsleben zukommen. Dass hiezu aber weder die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, noch die Frankfurter Bank, noch die Darmstädter Bank für Süddeutschland geeignet ist, oder mit andern Worten, dass wir das Centrum unseres Verkehrs nicht in München oder Darmstadt, und auch nicht in Frankfurt zu suchen haben, diess wird wohl so wenig eines besonderen Beweises be-

dürfen, als dass es nicht in Berlin, Hannover oder Cöln liegen kann und wir werden so wieder auf die Nothwendigkeit der Errichtung einer einheimischen Bank mit dem Sitze in Stuttgart und mit Filialen und Agenturen in den gewerbsameren Städten des Landes hingeführt, einer Bank, welche mit den Banken in München, Berlin, Leipzig, Frankfurt, Hannover in Verbindung zu treten hätte, um gegenseitig die Einlösung und den Austausch der Noten und sonstige für eine Vereinbarung dienende Geschäfte zu übernehmen.

Soll nun aber und kann, diess ist noch zu erörtern, eine solche Verbindung, welche natürlich kündbar sein müsste, da sie mittelbar eine Haftung für die Einlösung der Noten der anderen Banken enthält, nicht noch weiter zu einer förmlichen Verschmelzung verschiedener Banken fortgeführt werden? Fasst man diese Frage etwas näher ins Auge, so ist begreiflich, dass es mit den misslichsten Folgen verknüpft wäre, wenn jeder der deutschen Staaten eine oder mehrere Zettelbanken besitzen würde, und es ist bekanntlich schon jetzt einer der hauptsächlichsten Misstände der, dass in kleinen Orten ohne Verkehr solche Banken errichtet und mit der Befugniss zur Ausgabe von Millionen von Noten ausgestattet worden sind. Es kann darum nur gebilligt werden, wenn solide Banken in grösseren Handelsplätzen ihre Geschäfte über benachbarte Gebiete ausdehnen, oder Verschmelzungen kleinerer benachbarter Institute zu Stande kommen, welche in sehr verschiedener Weise ausführbar sind.

So sehr nun solche Vereinbarungen vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus sich empfehlen, so stehen ihnen doch unter bestimmten Verhältnissen erhebliche Anstände und Bedenken entgegen. Wenn einer solchen Vereinbarung etwa die Folge gegeben werden wollte, dass vereinigte Banken, welche in zwei verschiedenen Münzgebieten ihren Sitz haben, ihre Noten auf beide Landeswährungen ausgeben wollten, so würde einer solchen Absicht innerhalb des Gebiets des Münzvertrags vom 24. Jan. 1857 die Bestimmung des Art. 22 dieses Vertrags entgegen stehen, wonach derartige Werthzeichen, deren Ausgabe von einer unter der Autorität eines der contrahirenden Staaten stehenden Anstalt erfolgt, nur in der gesetzlich bestehenden Landeswährung

ausgegeben werden dürfen, so dass z. B. in Württemberg die Ausgabe von Banknoten im Thalerfusse wenn auch neben dem Landesmünzfusse unzulässig wäre.

Ein wichtigeres Bedenken schiene uns aber noch darin zu liegen, wenn etwa einer solchen Vereinbarung die Folge gegeben werden wollte, dass der Ort der Einlösung der Noten in das Gebiet eines fremden Staates verlegt werden wollte. Die Trennung des Einlösungsortes d. h. desjenigen Ortes, an welchem eine Notenbank ihren Verpflichtungen gegen die Noteninhaber nachzukommen schuldig ist, von dem Sitze der Verwaltung, wo die Bank ihren ordentlichen Gerichtsstand hat, scheint uns wenigstens dann, wenn diese Orte in verschiedenen Staaten liegen, unthunlich, indem sie die Bank unter eine doppelte Gerichtshoheit stellen und dem Staate, in dem der Sitz der Verwaltung liegt, die Möglichkeit entziehen würde, die gegen die Bank ergehenden gerichtlichen Erkenntnisse an dem Hauptvermögensobjekte der Bank zu vollziehen; es würden die Inhaber von Banknoten, welche mit Genehmigung des die Concession ertheilenden Staates innerhalb seines Gebietes ausgegeben werden, bezüglich ihrer Ansprüche auf Bezahlung an die Gerichte eines fremden Landes gewiesen d. h. der Staat würde seinen eigenen Landesangehörigen seinen Rechtsschutz in Absicht auf Ansprüche entziehen, welche in Folge einer von ihm autorisirten Handlung für sie begründet werden.

Dieses Bedenken scheint uns so bedeutend, dass wir eine Vereinbarung, welche die Verpflichtung zur Einlösung von Noten, welche von einer in Württemberg zu gründenden Bank ausgegeben werden, an einen Ort ausserhalb des Staatsgebiets verlegen würde, für durchaus unthunlich erachten müssen.

II. Vermischtes.

Die Landwirthschaftspflege im Königreiche Sachsen.

Von dem Generalsekretär der landwirthschaftlichen Vereine des Königreiches Sachsen, geheimen Regierungsrathe Dr. Reuning ist unter dem Titel: „Die Entwickelung der Sächsischen Landwirthschaft in den Jahren 1845-54" eine Arbeit veröffentlicht worden (Dresden, Schönfeld'sche Buchhandl. 1856. 220 S.), welche um so grössere Beachtung verdient, als der Verf. mit voller Sachkunde und aus lebendiger Anschauung einen Gegenstand behandelt hat, welchem seine erspriesliche, auch über die Grenzen Sachsens hinaus anerkannte und gewürdigte amtliche Thatigkeit gewidmet ist.

Es besteht diese Arbeit in einem Berichte, welchen Reuning dem kgl. sächsischen Ministerium des Innern im März 1855 erstattet und vor dem Drucke noch einmal überarbeitet hat.

Der Inhalt ist durchweg belehrend und anregend, nur ganz ausnahmsweise sind wir auf Aeusserungen und Vorschläge gestossen, welche zu polemischen Erörterungen Anlass geben könnten; zu bedauern haben wir bloss, dass die Lektüre nicht selten durch die Construction langer und verwickelter Perioden erschwert wird und dass überhaupt die Darstellung dem gediegenen Inhalte des Werkes nicht ganz entspricht. Doch wir müssen uns hier einer eingehenden Kritik enthalten, da Recensionen von dieser Zeitschrift ausgeschlossen sind; ohnehin liegen ausserhalb des Rayons der letzteren diejenigen Partien des Werks, welche das Detail des landwirthschaftlichen Betriebes betreffen.

Wohl aber dürfen wir von dem Reuning'schen Berichte Veranlassung nehmen, aus dem Standpunkte der Volkswirthschaftspolitik in aller Kürze zu resumiren, was im Königreiche Sachsen in der neuesten Zeit zur Pflege und Förderung der Landwirthschaft geschehen ist, woran wir hier und da unsere Bemerkungen und Betrachtungen knüpfen werden.

Die wichtigste Aufgabe der Agrikulturpolitik ist, wie auch Reuning anerkennt, die Beseitigung der Hindernisse, welche der freien Entwickelung

der Landwirthschaft und der Erlangung und Erhaltung des Wohlstandes der Landwirthe entgegenstehen; erst in zweiter Linie stehen die Maassregeln, welche direkt die Cultur zu fördern bezwecken; letztere können wenig oder nichts nützen, wenn jene Hindernisse (Zehnten, Frohndienste, Servituten, Flurzwang etc.) bleiben. Die sächsische Agrargesetzgebung hat etwas spät (hauptsächlich in den dreissiger Jahren) sich gerührt, dann aber umsichtig und vollständig und, so weit es sich um die Auseinandersetzung von Berechtigten und Pflichtigen handelte, gerecht für beide Parteien ihre Aufgabe gelöst. Mit Hülfe der vortrefflichen Landrentenbank ist das Ablösungswesen jetzt so gut wie beendet. Das Gesetz über Theilung der Gemeinheiten hat seinen Zweck gleichfalls erreicht, indem manche, früher unproduktive Flächen für die Kultur gewonnen worden sind. Doch ist dasselbe von nicht so grosser Bedeutung für Sachsen, als für manche andere Länder gewesen, weil dort nicht viele Gemeinheiten von grösserem Umfange sich vorfanden. Wir vermuthen, dass dieser Mangel an Gemeinheiten in den meisten Gegenden Sachsens nicht das ursprüngliche Verhältniss gewesen, sondern dass die Gemeinheiten im Laufe der Jahrhunderte durch successive Austheilungen nach Beschluss der Interessenten vor aller legislativer Einwirkung vermindert worden sind. Hieraus erklären wir uns auch die zahlreichen walzenden (freitheilbaren) Grundstücke auf sächsischen Feldmarken neben dem untheilbaren bäuerlichen Grundbesitz auf denselben Feldmarken. Die Grundsteuern ruheten auf den Complexen der ursprünglichen primitiven Aecker und Wiesen, die eben desshalb geschlossen waren, die Gemeinheiten waren steuerfrei und es ward daher nicht für nöthig gehalten, die nach der Auftheilung daraus entstandenen Parzellen den alten Hufen-Ländereien zu inkorporiren. — Zu bedauern aber ist, dass Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen nicht immer Hand in Hand gegangen sind.

Das Zusammenlegungsgesetz von 1834 hat schon gute Früchte getragen und wird noch weiter wirken. Bis Ende 1854 wurden 469 Feldmarken regulirt, und zwar

im Kreisdirektionsbezirke	Dresden	66	=	6,29 Proc.
„ „	Leipzig	372	=	37,6 „
„ „	Bautzen	31	=	4,95 „

der gesammten Fluren eines jeden Bezirkes; dagegen nicht eine einzige im Kreisdirektionsbezirk Zwickau, was sich theils daraus erklärt, dass die im Erzgebirge vorherrschende uralte Ländereivertheilung die Zusammenlegung überflüssig macht, theils daraus, dass im Voigtlande die Ansicht prävalirt, es sei dort die Zusammenlegung wegen der grossen Verschiedenheit der Grundstücke innerhalb der einzelnen Feldmarken nach Lage und Bodenbeschaffenheit überhaupt nicht zulässig. Das rasche Vorschreiten im Leipziger Kreise soll dem Umstande mit zuzuschreiben sein, dass dort von Anfang an besonders qualificirte Commissäre thätig waren, deren Ausführungen allgemeines Vertrauen erweckten, während anderswo, namentlich in der Oberlausitz von manchen, nicht so gelungenen Regulirungen die Rede gewesen ist. Ist eine

Feldmark zur besonderen Zufriedenheit der Betheiligten regulirt worden, so wird dieselbe gewöhnlich zu einem Centralpunkte, von welchem aus die Zusammenlegungen strahlenförmig nach allen Richtungen sich verbreiten. Um die Zusammenlegungen zu beschleunigen, sind die landwirthschaftlichen Vereine wiederholt zu Verhandlungen über den Gegenstand veranlasst und die wesentlichen Bestimmungen des nicht überall genügend bekannt gewordenen Gesetzes noch besonders veröffentlicht worden; auch hat man eine Charte von einer regulirten Feldmark im Leipziger Kreise anfertigen lassen und verbreitet und endlich Grundbesitzer aus zusammenlegungsbedürftigen Fluren nach Gegenden geschickt, wo die günstigen Erfolge der Reform schon sichtbar waren.

Reuning hält eine Erleichterung der Provokation für nöthig und mag Recht haben, da dasselbe Bedürfniss auch in andern Staaten z. B. Hannover sich gezeigt und Abhilfe gefunden hat. Erklärlich ist es an und für sich, dass die Gesetzgebung, anfangs um den eintretenden Zwang zur Zusammenlegung der widerstrebenden Minorität weniger gehässig zu machen, stringentere Bestimmungen für das Zustandekommen des Provokationsbeschlusses aufstellt, als später, nachdem eine Reihe gelungener Beispiele das Widerstreben der Minorität schon klarer und überzeugender als Eigensinn und Unverstand erscheinen lässt.

Das sächsische Gesetz begnügt sich zwar mit der einfachen Majorität, wenn gleichzeitig die Aufhebung von Weide-Rechten zur Frage steht, verlangt sonst aber ²/₃ der Stimmen und nur diese letztere Bestimmung hat jetzt noch praktische Bedeutung, da die Weide-Rechte abgelöst sind. Reuning will nun, dass wenigstens der einfachen Majorität die Befugniss eingeräumt werde, die Minorität zu zwingen; er bespricht indessen einen Punkt nicht, über welchen wir in Sachsen von grösseren Grundbesitzern oft Klage gehört zu haben uns erinnern.

Dem sächsischen Gesetze zufolge werden bei der Provokation die Stimmen nach einem aus dem Flächeninhalte der Grundstücke und der Zahl der Parzellen combinirten Maasstabe zusammengezählt. Da nun die kleineren Grundbesitzer in der Regel verhältnissmässig mehr Parzellen haben, als die grösseren, so wird dadurch das Stimm-Gewicht der letzteren zurückgedrängt und sie können in der Minorität bleiben, auch wenn sie ²/₃ oder mehr von der ganzen Feldmark besitzen. Man scheint durch diese Berücksichtigung der Zahl der Parzellen annäherungsweise Das haben erreichen zu wollen, was das Nassauische und das ursprüngliche Hannoversche Gesetz, so wie die Entwürfe für Baiern, Kurhessen und das Grossherzogthum Hessen durch die Einräumung von persönlich gleichem Stimmrechte der Grundbesitzer neben der Abstimmung nach Verhältniss des Grundbesitzes (nach Fläche und Steueransatz) bezwecken. Indessen ist in Hannover diese erstere Abstimmung nach der Zahl der Grundbesitzer bereits beseitigt worden.

Als das sächsische Zusammenlegungsgesetz erschien (1834), existirte noch das neue Grundsteuerkataster nicht, welches 1843 in Hebung gesetzt

wurde. Damals konnte also neben der Fläche die Bonität etc. der Ländereien für die Abstimmung noch nicht berücksichtigt werden; jetzt liesse sich unter Beseitigung der Parzellen-Zahl das Besitzverhältniss nach Steuereinheiten dem Flächeninhalte zur Seite stellen.

In Sachsen (und nicht dort allein) sind die Waldungen, soweit nicht einzelne Forstgründe inmitten anderer Grundstücke liegen, von dem Zusammenlegungszwange ausgeschlossen. Reuning hält die Aufhebung dieser Exemtion für zweckmässig, indem er hierüber Folgendes bemerkt: „Ein rationeller Waldbau ist bei zersplittertem Besitze noch weniger denkbar, als ein entwickelter Acker- und Wiesenbau; die Gründe für das Ausschliessen der Waldungen von der Zusammenlegung wurden desshalb lediglich in den allerdings grösseren Schwierigkeiten derselben gefunden Da aber diese, wie Beispiele anderer Länder zeigen, keineswegs unüberwindlich sind, und in so grösserem Grade sich mindern, als die Privatwaldungen lichter werden, als das Bestreben nach Ausstockung derselben entschieden vorliegt, so wird auch das Bedürfniss der Zusammenlegung der Grundstücke von Jahr zu Jahr ein grösseres, und wäre darum eine Ausdehnung des Gesetzes auf solche wünschenswerth." —

Das Dismembrationsgesetz von 1843.[1])

In Sachsen beruhete die Geschlossenheit des bäuerlichen Grundbesitzes auf einem mangelhaften Gesetze von 1766, welches schon wegen der neuen Grundsteuerregulirung einer Aenderung bedurfte. Regierung und Stände des Landes haben ohne Zweifel im Sinne des sächsischen Bauernstandes gehandelt, indem sie durch den Vorgang von Preussen und der süddeutschen Staaten sich nicht verleiten liessen, die freie Theilbarkeit des Grundes und Bodens zu dekretiren. Reuning legt eine Reihe von Tabellen vor, aus welchen hervorgeht, dass in Sachsen ein im Ganzen glückliches Verhältniss von grossen, mittleren und kleinen Grundbesitzungen und kein Ackerbau-Proletariat existirt, erklärt sich entschieden gegen die freie Theilbarkeit[2]) und vertheidigt die Hauptbestimmung des Gesetzes, dass $^1/_3$ von jeder geschlossenen Stelle, wie sie 1843 bestand, nach Steuer-Einheiten bemessen, auf einmal oder nach und nach abgetrennt werden darf[3]), und dieses $^1/_3$ beliebig weiter theilbar wird, während die $^2/_3$ für immer beisammen bleiben müssen, gegen verschiedene erhobene Einwürfe.

In Sachsen sei von der solchergestalt gestatteten Dismembrationsfreiheit ein Ackerbau-Proletariat nicht zu befürchten, weil hier die Abtrennung nicht zu einer Zerstückelung für Gründung kleiner Ackerbau-Stellen, die wegen des Aufwandes für die Neu-Bauten zu theuer kämen, sondern hauptsächlich

1) Vgl. Archiv der polit. Oek. n. F. I, 116 ff., und V, 109 ff.

2) Vgl. auch seine gegen Reichenspergers „freie Agrarverfassung" gerichtete Abhandlung in der wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung 1857. N 11—13.

3) Die Steuer-Einheiten der zugehörigen Gebäude werden dabei nicht eingerechnet.

nur zu einer anderen Vertheilung unter die bestehenden Güter und höchstens zur Erwerbung kleiner Parzellen durch Hausbesitzer, die in anderer Arbeit ihren Erwerb fänden, führe. Wir fügen hinzu, dass, wenn auf abgetrenntem Lande oder alten walzenden Grundstücken neue „Nahrungen" entstehen, dann nach §. 7 des Gesetzes die beliebige weitere Zersplitterung aufhört und diese neuen Stellen so behandelt werden, wie die alten geschlossenen Stellen.

Aber auch gegen Vorwürfe, die von ganz anderer Seite kommen, möchten wir das Gesetz vertheidigen.

Wenn die Anhänger der freien Theilbarkeit durchaus nicht einsehen können oder wollen, dass der grösste Theil des kultivirten Bodens in jedem Lande der Produktion von Getraide und Futtergewächsen, der Viehzucht und Viehnutzung gewidmet bleiben muss, dass hiezu kräftige Gespannwirthschaften erforderlich sind, dass die Bauerngüter in der Regel nicht einmal die Grösse haben, welche aus Rücksicht auf den möglichsten Reinertrag wünschenswerth ist, und dass eine fortgesetzte Verkleinerung derselben, eine Auflösung in Zwergwirthschaften zur gänzlichen Annullirung des Reinertrages führen kann und hiezu in vielen Gegenden schon geführt hat, so ist ihnen nicht zu helfen und hilft es jedenfalls nichts, mit ihnen hin und her zu streiten. Wenn dieselben aber die starre Geschlossenheit des Bodens mit besonderer Beziehung auf das Bedürfniss der Gartenkultur und der gartenähnlichen intensivesten auf den Anbau preisvoller Handelsgewächse etc. gerichteten Feldkultur angreifen, so haben sie Recht. Diesem Bedürfnisse ist jedoch in Sachsen vollständig Genüge geleistet. Abgesehen davon, dass für die überwiegende Menge der Feldmarken hiezu das trennbare 1/3 bei weitem nicht erforderlich ist, so darf von den übrigen 2/3 zum Zwecke des Betriebes der Handelsgärtnerei noch bis zu 1/8 der Steuer-Einheiten abgenommen werden [1]). Ausserdem ist es den Regierungsbehörden vorbehalten worden, über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus dispensationsweise in einzelnen geeigneten Fällen Weiteres zu bewilligen.

Endlich sind frei theilbar: die Ländereien der städtischen Feldmarken, alle bisherigen walzenden Grundstücke der Dorfsfeldmarken und die Gemeinheiten nach ihrer Auftheilung.

Damit ist doch wohl Spielraum genug für Spaten- und Handkultur und den Anbau von Handelsgewächsen gegeben, während die Geschlossenheit von 2/3 der Steuer-Einheiten die schädliche Zerfetzung des dem Getreide- und Futterbau gewidmeten Bodens verhindert. Die Trennbarkeit gerade von 1/3 ist allerdings willkürlich und Reuning meint, erst die Zukunft könne richten,

1) Dies auch, was unter andere Gesichtspunkte fällt, zu anderen Zwecken: zur Erbauung neuer Wohnhäuser, wenn das Bedürfniss dazu an einem Orte vorhanden und nicht anderweitig zu befriedigen ist; zum Aufbau von Wirthschaftsgebäuden, zur Vergrösserung von Hofrheeden; zu Arrondirungen; zur Anlegung von Wiesenbewässerungen etc. etc.

Ohne Beschränkung auf dieses 1/8 kann getrennt werden: bei Weinbergsgrundstücken; ferner wenn es sich um Anlegung neuer Gewerbs- und Fabriketablissements, um Abtrennung zu öffentlichen Zwecken handelt u. s. w.

ob etwa ¼ oder ⅕ dem Bedürfnisse besser entsprochen haben würde; er hält aber die Trennbarkeit nach einer bestimmten Quote für richtiger, als wenn man den mit Sicherheit nicht ausführbaren Versuch gemacht hätte, die Untheilbarkeit nach einer gewissen, für die Ernährung einer Familie ausreichenden Fläche auszusprechen, die überall lokal nach Clima, Bodenbeschaffenheit, Absatzverhältnissen etc. ermittelt werden müsste.

Uns ist nur bedenklich, dass ein absolutes Minimum in Sachsen ganz fehlt Von einer Landstelle mit 3000 Steuer-Einheiten (Bestand im Normaljahre 1843) können 1000 abgenommen werden und müssen 2000 bleiben. Hat eine Landstelle nur 2000 St.-Einh. zur Zeit der Erlassung des Gesetzes gehabt, so können hievon 666 St.-E. genommen werden; von einer Stelle mit damals 666 St.-E. sind 222 St.-E. trennbar und so fort. Nach dem Regierungsentwurfe sollte von Grundstücken, auf welchen 150 oder weniger Steuer-Einheiten haften, überhaupt nichts abgenommen werden und von grösseren Stellen nur höchstens die Hälfte des Ueberschusses über 150 St.-E. (also z. B. bei 950 St.-E. trennbar: 400 St.-E.). Durch ständischen Beschluss ist aber auf das absolute Minimum verzichtet und die abtrennbare Quote dagegen reducirt worden.

In anderen Ländern hat man für nöthig gehalten, die Niederlegung der Bauernstellen, ihre Inkorporirung in vorhandene Höfe oder ihre Zusammenwerfung zur Bildung neuer grösserer Höfe zu verbieten.

So darf in den Aemtern der Herzogthümer Schleswig und Holstein nach der sogenannten Landveräusserungsverordnung vom 28. Juli 1784, welche zwar nur für Schleswig erlassen, aber auf administrativem Wege auch auf Holstein ausgedehnt worden ist, keine Hufe in der Weise zerrissen werden, dass das Land in den Besitz der Angrenzenden gelangt und die Gebäude niedergebrochen werden; besitzt Jemand mehrere Landstellen, so darf er sie nur dann zur Bewirthschaftung von einem Hofe aus vereinigen, und die überflüssig gewordenen Hufengebäude niederbrechen, wenn sein Gesammtbesitz nicht über eine volle Hufe ausmacht. (Es können also zwei halbe oder eine halbe und zwei Viertel oder vier Viertel Hufen vereinigt werden, nicht aber z. B. 1 Vollhufe und eine halbe Hufe. Dabei ist zu bemerken, dass der Regel nach Theilungen der Hufen auch nur in halbe und viertel Hufen bewilligt werden.) Die zu den adeligen Gütern gehörigen Bauerhufen sollen dort nach Verordnung vom 19. Dec. 1804 in dieser Qualität erhalten werden, so dass der Gutsherr zwar Land von einer Hufe zur andern (bei Verkoppelungen etc.) verlegen, nicht aber Bauernfeld unter das Hoffeld ziehen darf; das Hoffeld selber kann beliebig parzellirt werden, was in Sachsen nicht gestattet ist. Beide Verordnungen, namentlich die letztere, sind übrigens nicht strenge gehandhabt worden.

In Sachsen hat man ein ausdrückliches Verbot gedachter Art nicht für nöthig gehalten, weil man (mündlich erhaltener Auskunft zufolge) das Gesetz von 1843 so interpretirt, dass, da nur ⅓ der St.-E. abgetrennt werden

kann, es sich von selber verstehe, dass nicht die ganze bisherige Stelle durch Einverleibung in eine andere verschwinden dürfe.

Reuning bringt zwei Aenderungen oder Zusätze für das Dismembrationsgesetz in Vorschlag:

1) dass zum Zwecke der besseren Arrondirung der Forsten unbedingt eine jede Landabtrennung, welche eine dauernde Vereinigung mit bestehenden Hölzungen zur Folge hat, gestattet werde. Diess wird sehr zweckmässig sein.

2) Dass „zur Niederhaltung der gewerbmässigen Güterschlachterei die Füglichkeit der Dismembration von einem wenigstens fünfjährigen Besitze abhängig gemacht werde." Diess lautet so, als ob überhaupt erst nach fünfjährigem Besitze die Dismembration gestattet werden solle, um dadurch die gewerbmässige Güterschlachterei zu verhindern.

Es gibt aber unzählige Fälle, in welchen die gesetzlich erlaubte Dismembration sofort nach erworbenem Besitze oder vor Ablauf der ersten 5 Jahre nicht blos unschädlich, sondern überaus nützlich, ja nothwendig sein kann und es wird auch nur gemeint sein, dass die Dismembration vor Ablauf von Jahren dann gehindert werden solle, wenn die Absicht gewerbsmässiger Güterschlachterei vorauszusetzen. Um aber in diesem Falle willkührlichen Entscheidungen der Behörden vorzubeugen, würde es nöthig sein, gesetzlich den Begriff der gewerbsmässigen Güterschlachterei festzustellen. Das baiersche Gesetz vom 28. Mai 1852, betr. die gewerbsmässigen Gutszertrümmerungen, betrachtet Denjenigen als hierin gewerbsmässig handelnd, welcher bei der parzellenweisen Veräusserung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen in gewinnsüchtiger Absicht sich betheiligt. Dasselbe bedroht solche Güterschlachter (Hofmetzger), wie auch die, welche als Zwischenhändler oder sonst gewerbsmässig Vorschub leisten, mit Gefängniss bis zu 3 Monaten und Geldbusse von 100—1000 fl.; im Wiederholungsfalle mit dem Doppelten. Die Geldstrafen fallen in die Armenkasse der betreffenden Gemeinde: eine sehr gute Bestimmung, welche die Gemeinden zur Controle ansporut.

Bei einer solchen oder ähnlichen Regulirung bedarf es keiner Zeitbestimmung; ein fünfjähriger Bann erscheint uns ohnehin nicht nöthig, da die Güterschlachter gewöhnlich nicht Ein Jahr mit dem Parzelliren warten, meist Zug um Zug operiren, oft sogar schon vor definitivem Kaufe eventuell den Parzellenverkauf einleiten [1]).

Die Güterschlachterei ist in Ländern freier Theilbarkeit, wie in Baiern

1) Das preussische Gesetz vom 3. Jan. 1845 begnügt sich, um der Güterschlachterei entgegen zu wirken, mit der Vorschrift, dass Verträge über Dismembrationen sub poena nullitatis gerichtlich abzuschliessen sind und die Aufnahme des Vertrages erst erfolgen darf, wenn der Veräussernde entweder seinen Besitztitel im Hypothekenbuche hat eintragen lassen oder 1 Jahr im Besitze ist und bei Aufnahme des Vertrages Berichtigung des Besitztitels beantragt.

und Württemberg[1]) noch mehr zu fürchten, als da, wo die Dismembration beschränkt ist, wie in Sachsen.

Indessen geht aus den vor Erlassung des Dismembrationsgesetzes von 1843 von den Kreissteuerräthen eingezogenen Berichten hervor, dass in den 30ger Jahren die Güterschlachtereien im Dresdener Kreise, sodann in den Amtsbezirken Mügeln, Oschatz, Leisnig, Mutzschen, Nossen und Colditz (zum Leipziger Kreise gehörig) und im Voigtlande schon bemerkbar um sich gegriffen hatten[2]). Die Sachsen behaupten, dass preussische Spekulanten zu diesem Zwecke ins Land kämen, die Preussen umgekehrt werfen den Sachsen vor, dass sie solche Operationen auf preussischem Gebiete ausführen. —

Die Trennbarkeit von 1/3 kann dazu führen, dass mitten in bereits zusammengelegte Fluren kleinere Grundstücke wieder sich einschieben und dadurch die wohlthätige Wirkung der Zusammenlegung theilweise wieder verloren geht. Reuning schlägt deshalb vor, dass so wie es zu einer Zusammenlegung kommt, sofort die Besitzer selber das trennbare Drittel zu bestimmen haben und diese Quoten dann an Einer Stelle, vielleicht in der grössten Nähe des Dorfes ausgeworfen würden[3]). „Dann würde die ganze Flur in eine geschlossene und in eine walzende sich theilen, es würde die erstere für alle Zeiten erhalten, es würden in der letztern die natürlichsten Stellen für neue Wohngebäude angewiesen."

Dieser Vorschlag ist beachtenswerth, würde aber doch nicht durchweg und nicht ohne mancherlei Modificationen auszuführen sein. Man denke nur an die verschiedenartigen Fälle, welche zur wirklichen Dismembration des gesetzlich trennbaren Dritttheils und zu weiteren unter Umständen gestatteten Abtrennungen von den Zweidritttheilen führen können: Fälle, die im Momente der Zusammenlegung für alle Zukunft keineswegs sich übersehen lassen.

Sind die verschiedenen Gewanne einer Feldmark ungleich nach Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Abdachung u. s. w., so wird es weder dem Inhaber der geschlossenen zwei Dritttheile conveniren, nichts in der Nähe des Dorfes zu behalten, noch dem Erwerber des trennbaren Dritttheils, Alles in der Nähe des Dorfes zu erhalten. Die Trennung von 1/3 (oder einer Quote dieses 1/3) kann auch zu dem Zwecke Statt finden, um eine andere angrenzende Stelle durch dieses Dritttheil oder durch eine Quote desselben

1) Ueber dieses Unwesen in Württemberg vgl. Fallati's lehrreiche, amtlichen Quellen entlehnte Mittheilungen im 2. Bande dieser Zeitschrift. Die württ. Ministerialverfügung vom 22. Dec. 1841 hat dem Uebel nicht gründlich steuern können. Zusatz der Red.: Daher durch spätere Gesetze eingreifendere Bestimmungen erlassen worden sind: Erhöhung der Güteraccise v. 1 auf 5 P.C. des Kaufpreises bei parcellirender Wiederveräusserung käuflich erworbener Grundstücke vor Ablauf von 3 Jahren. Ges. v. 15. Sept. 1852). Schriftl. Abfassung der Verträge sub poena nullitatis; amtl. Leitung der Aufstreichsverhandlungen auf dem Rathhause; Untersagung verschiedener verfänglicher Nebenberednngen; insbes. des völligen Verzichts des Verkäufers auf das Reurecht; Beschränkung des Wiederverkaufs von mehr als 1/4 der erkauften Bodenfläche (bei wenigstens 10 Mrg.) vor Ablauf von 3 J. u. s. w. (s. Näheres im Ges. v. 25. Jun. 1853).

2) Vgl. die Beilagen zu den Motiven des Gesetz-Entwurfes von 1843.

3) Hierin scheint ein Widerspruch zu liegen, da die freie Bestimmung der Besitzer durch die officielle Aneinanderreihung dieser Quoten aufgehoben wird.

zu vergrössern und wenn weder die eine noch die andere Stelle ungeachtet beschaffter Zusammenlegung ihre Ländereien in ganz arrondirter Lage, sondern nur statt der bisherigen grossen Parzellenzahl in mehrere Hauptmassen entsprechend der vorkommenden verschiedenen Bodenbeschaffenheit, der Entfernung vom Dorfe u. s. w. zusammengezogen erhalten hat [1]), so wird es für die zukaufende Stelle Bedürfniss, das Drittheil aus den verschiedenen Hauptabtheilungen der Feldmark im Anschlusse an die schon früher besessenen Ländereien ausgewiesen zu erhalten.

Auch können Trennungen nicht in der Nähe des Dorfes, sondern mitten auf der Feldmark oder am Ende derselben für neue gewerbliche Etablissements (für Steinkohlen-Bau, für Benützung der Steinkohlen, für Mühlen- und Fabrik-Anlagen an einem Bache u. s. w.) nothwendig werden. —

Das neue Grundsteuerkataster von 1843 ist hier wegen seines indirekten wohlthätigen Einflusses auf die Landwirthschaft zu erwähnen.

„Nicht allein wurde durch die Katastrirung eine Classification des Bodens, eine ganz prägnante Charakteristik desselben erzielt, für den technischen Betrieb gewissermaassen eine Nomenklatur geschaffen, wie solche in der Landwirthschaft in gleicher Schärfe nicht besteht, und nach verschiedenen Richtungen von wesentlichem Einfluss ist, sondern es ist auch der gesammte Realcredit des Landwirths in einer Weise auf die Steuerregulirung basirt worden, dass diese unbedingt und fast ausschliesslich als Maasstab für solchen gilt."

Auch beim Ankaufe und bei Pachtungen geben in Sachsen die Steuersätze nach dem catastrirten Reinertrage (Steuereinheiten) einen sehr brauchbaren und häufig benützten Anhalt. Freiwillig repartiren die Landgemeinden ihre communalen Real-Abgaben nach Maassgabe des Grunsteuer-Catasters.

Durch die Resultate des Catasterwerkes hat die landwirthschaftliche Statistik des Königreiches ein sehr schätzbares Material zur Beurtheilung der Productionsfähigkeit und wirklichen Production des Bodens, Kunde über die stattfindende Gütervertheilung u. s. w. gewonnen.

Wir verweisen auf Runde's vortreffliches Werk: „Die Sächsische Landesabschätzung. Dresden 1850" und auf eine ältere kleine Abhandlung von demselben Verfasser, dessen sachkundiger Thätigkeit das Gelingen dieses bis jetzt unübertroffenen Catasterwerkes hauptsächlich zuzuschreiben ist: „Betrachtungen über das neue Sächsische Grundsteuercataster. Leipzig 1844." —

Die beiden ausser der Landrentenbank in Sachsen bestehenden, 1844 ins Leben getretenen Creditinstitute für den Grundbesitz, der erbländische Creditverein und die Lausitzer Hypothekenbank [2]) sind nach Reunings Urtheil in

1) Diess wird auch in Sachsen die Regel bilden. Es kann nicht der Eine blos feuchtes, der Andere blos trockenes Land bei der Zusammenlegung erhalten, und eine vollständige Arrondirung ist schon dadurch ausgeschlossen, dass es dort selten zu einem Ausbau aus den Dörfern kommt, folglich Jeder sowohl nahes als fernes Land erhalten muss.

2) Vgl. Kohlschütter, über landwirthschaftliche Creditsysteme mit besonderer Beziehung auf das K. Sachsen. Arch. d. pol. Oek. N. F. Bd. I.

ihrer jetzigen Einrichtung nicht im Stande, dem Bedürfniss des Landes zu genügen. Dieses Urtheil bezieht sich nicht auf das Detail der Statuten und deren Handhabung, worüber er sich nicht äussert, sondern darauf, dass er bei dem steigenden Zinsfusse und dem unter pari gesunkenen Cours der niedrigere Zinsen abwerfenden Pfandbriefe das Privilegium einer ausgedehnten Banknoten-Emission für das Gedeihen dieser Institute unentbehrlich erachtet.

Die Hypothekenbank der Oberlausitz, besonders garantirt durch die Provinzialstände des Landkreises, hat schon das Recht zur Emission von 500,000 Thlr. Noten, was für Reuning zu wenig ist. Dass eine durchgreifende Noten-Emission der Grundhypotheken-Institute eine nationalökonomische Unmöglichkeit sein würde, ist Jedem von selber klar, der von Capital, Geld und Noten richtige Vorstellungen hat. Allerdings wäre es für diese Institute und deren Debitoren sehr wünschenswerth, wenn sie stets zu einem und demselben niedrigen Zinsfusse Pfandbriefe ausgeben und beharrlich im Pari-Course erhalten könnten. Aber künstlich lässt sich ein bestimmter Zinsfuss so wenig in diesem Kreise fixiren, als bei Contrahirung hypothekarischer Darlehen von einzelnen Kapitalisten, oder bei Benützung des Staats-Credits oder beim Disconto. Die Grundbesitzer, namentlich die durch Creditinstitute solidarisch vereinigten, haben aber immer noch einen bedeutenden Vorsprung vor andern Creditbedürftigen und Industrie und Handel haben ganz andere Zinsopfer in den letzten Jahren bei dem Uebermaasse neuer Unternehmungen (wofür solchergestalt die bestehenden mit büssen mussten) zu bringen gehabt. Wenn der allgemeine Zinsfuss bei sicheren Anwendungen 4½ bis 5 Procent und mehr ist, so kann man sich nicht wundern, dass 3 oder 3½ procentige Pfandbriefe nicht den Paricours behaupten. Auch kommt es wesentlich auf die Länge der Tilgungsperiode der Pfandbriefe an, ob der Debitor sich nicht doch besser steht, niedrig verzinsliche Pfandbriefe unter pari sich anrechnen zu lassen und zu voll zurückzuzahlen oder bei einem Capitalisten privatim zu höherem Zins al pari zu contrahiren, also event. nicht mehr zurückzuzahlen als er empfangen hat.

Im ersten Falle kann er zwar per 100 Thlr. z. B. 10 Thlr. oder 15 Thlr. mehr zurückzahlen müssen, als er beim Anleihen erhalten hat, dabei aber während der Tilgungszeit 20 Thlr. oder 30 Thlr. u. s. w. an Zinsen sparen, im zweiten Falle umgekehrt 20 Thlr., 30 Thlr. etc. mehr an Zinsen zahlen müssen, wogegen er das Capitalopfer von 10 oder 15 Thlr. nicht zu bringen nöthig hat.

Indem wir nun zu denjenigen Maassregeln übergehen, welche unmittelbar auf die Hebung der Landwirthschaft gerichtet sind, wollen wir zuerst der landwirthschaftlichen Vereine gedenken, welche der Regierung als Organe für ihre Landwirthschaftspflege nach der jetzt in den deutschen Staaten fast allgemein bestehenden Einrichtung dienen.

Die erste landwirthschaftliche Gesellschaft wurde in Sachsen durch die Folgen des siebenjährigen Krieges ins Leben gerufen: es war die 1763 gegründete Leipziger ökonomische Societät, welche Jahrzehnte hindurch ver-

mittelst ihrer Verhandlungen und Schriften anregend gewirkt und jetzt ihre disponiblen Mittel der landwirthschaftlichen Versuchsstation Möckern zugewendet hat. Im Jahre 1817 constituirte sich daneben die ökonomische Gesellschaft für das Königreich Sachsen zu Dresden. Der erste lokale Verein war 1810 in Zedlitz bei Borna gestiftet worden; diesem schloss sich später der Nossener Verein an, aus welchem 1834 die „Wandergesellschaft sächsischer Landwirthe und Naturforscher" als erste Centralvereinigung erwuchs.

Die Aussetzung einer besonderen Summe im Staatsbudget zur Förderung der Landwirthschaft von 1834 an, war die nächste Veranlassung, dass, um für die geeigneten Verwendungen Sorge zu tragen, 1836 in jeder Amtshauptmannschaft (16 im Königreich) ein landwirthschaftliches Comité gebildet wurde, welches unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns aus drei von demselben dem Ministerium des Innern vorzuschlagenden Sachverständigen, welche dann noch 4—6 andere zuzuziehen hatten, bestand.

Diese Einrichtung war eine sehr unvollkommene, da nach aussen zu der Zusammenhang der Comités und die Centralverbindung derselben mit dem Ministerium des Innern durch ein sachkundiges Organ fehlte, die Amtshauptleute nicht immer die passendsten Dirigenten waren und in den Comitéen selber bei der geringen Zahl der Mitglieder, dem Mangel freier Wahlen und freien Beitretens anderer Landwirthe ein frisches, reges Leben sich nicht entwickeln konnte.

Wir können Reuning daher nicht beistimmen, wenn er von einer stufenweisen, dem Bedürfniss entsprechenden Entwicklung in der Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens in Sachsen spricht; diese Stufe hätte füglich übersprungen werden können; sie erklärt sich lediglich aus der früheren peniblen und vormundschaftlichen Verwaltungsweise, von der die sächsische Regierung nicht sobald sich frei machen konnte. Es bestanden diese Comités auch nur wenige Jahre, ohne rechten eingreifenden Nutzen; sie wurden 1844 in landwirthschaftliche Bezirksvereine (gleichfalls nach den amtshauptmannschaftlichen Bezirken) mit dem Rechte der freien Wahl ihrer Vorstände und Mitglieder verwandelt; zugleich wurde ein, aus den Deputirten dieser Bezirksvereine, den Deputirten der ökonomischen Gesellschaften zu Leipzig und Dresden und mehreren, von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehender Hauptverein constituirt, welcher aus seiner Mitte ein Directorium von fünf Männern zu erwählen hatte, dem von der Regierung ein Geschäftsführer (Generalsekretair) beigegeben ward. Die landwirthschaftlichen Localvereine konnten sich in dem betreffenden Bezirksvereine durch Abgeordnete vertreten lassen.

Auch diese Einrichtung war nicht befriedigend, oder wie Reuning es auffasst, sie bildete nur ein Uebergangsstadium bei der raschen Entwickelung der Verhältnisse. Die zahlreichen Lokalvereine [1]) respectirten die Bezirks-

1) Die Zahl der landw. Vereine ist in Sachsen seit 1844 von 55 auf 137 gestiegen, wovon 125 für die landw. Interessen überhaupt, 12 für einzelne Zweige, wie Obstbau, Bienenzucht etc. Zahl der Mitglieder 1844 c. 3000, 1854 c. 7000. —

vereine nicht als ihre höhere Instanz, weil letztere meist aus ganz andern Mitgliedern bestanden. Die Bezirke waren zu klein, um in jedem derselben, wie es vielfach geschah, besondere Mittel zur Förderung der Landwirthschaft bestimmen zu können; es fehlten die Mittel zur Honorirung von Sekretairen der Bezirksvereine und die Vorstände derselben waren mit Geschäften überhäuft. Für den Hauptverein oder das Directorium desselben wurde durch die Menge der Bezirksvereine auch die Correspondenz vervielfacht und die ganze Geschäftsführung verwickelter; der Hauptverein kam jährlich nur Ein mal zusammen und auch das Directorium desselben konnte erst nach Ablauf von Monaten wieder zusammentreten; der Vorsitzende desselben (Ritterguts- besitzer Dr. Crusius) widmete der ganzen Angelegenheit bei seinem regen Interesse für die Landwirthschaft und gemeinnützigen Streben zwar eine eifrige und rührige Thätigkeit, hinderlich aber war doch, dass er fern vom Sitze der Geschäfte wohnte.

Die jetzige Organisation, ausgeführt nach einem Antrage des landw. Hauptvereins selber, datirt von 1848. Die sämmtlichen, an sich ganz selbstständigen landw Vereine sind in fünf Kreisvereine verbunden, welche Mittel zur Honorirung von Sekretairen erhalten haben und die ihnen nach jährlichem Voranschlage zur Beförderung der Landwirthschaft überwiesenen Geldsummen selbstständig verwenden; das berathende Organ für das ganze Land bildet jetzt der Landesculturrath, welcher aus den Vorsitzenden der Kreisvereine, einem weiteren Abgeordneten aus jedem Kreisvereine, einem Repräsentanten der Waldcultur und einigen Wissenschaftsmännern besteht. Der Generalsekretair der landwirthschaftlichen Vereine bildet das centrale exekutive Organ der Regierung, die er in den Vereinen vertritt, so wie umgekehrt die Vereine bei der Regierung; doch ist er nur von letzterer abhängig. (R. p. 52 ff.)

Die Budgetposition für Förderung der Landwirthschaft hat anfangs 5000 Thlr., dann 4000 Thlr., später 6000 Thlr. und seit 1849 16,000 Thlr. jährlich betragen.

Bis 1850 suchte man hauptsächlich durch Prämien zu wirken, die in der Regel den Anfang der landwirthschaftlichen Curatel charakterisiren und auch in Sachsen schon seit etwa hundert Jahren in Anwendung gekommen waren.

Es wurde dabei aber hier wie anderswo ziemlich planlos verfahren, indem man ohne bestimmte Richtung gleichzeitig Prämien für die verschiedensten Zweige und Proceduren des landwirthschaftlichen Betriebes, für Wichtiges und Unwichtiges, auch für noch zur Zeit nicht Passendes oder überhaupt den Zuständen Widerstrebendes aussetzte und die Leistungen objectiv belohnte, ohne Rücksicht auf die grösseren oder geringeren Schwierigkeiten, welche der Prämiirte zu überwinden hatte, mithin ohne Rücksicht auf das grössere oder geringere Verdienst, welches ihm zuzuschreiben war. Meist waren die Prämien zu gering, um das Motiv für eine wirkliche Verbesserung zu werden und Reuning versichert, dass sie in den meisten Fällen gar nicht einmal die Veranlassung zur Ausführung der betreffenden

Leistung waren, sondern in der Regel Solchen zufielen, welchen sogar die Aussetzung derselben unbekannt geblieben war.

In andern Fällen haben Prämien häufig nur zur Befriedigung der Eitelkeit gedient oder waren bei erheblichem Betrage die Veranlassung, nur dieser Einnahme wegen etwas auszuführen und dies nachher wieder liegen zu lassen.

Das Direktorium des landwirthschaftl. Hauptvereins erkannte bald, dass der hisherige Weg nicht ausreichend sei, zog statistische Unterlagen und Gutachten von den landwirthschaftl. Vereinen mit Bezug auf Einführung besserer Fruchtfolgen, Verstärkung des Futterbau's, Verbesserung der Flachsbereitung, Veredlung des Rindvieh's u. s. w. ein, und empfahl statt des Prämiensystems die direkte Unterstützung durch pekuniäre Mittel für einen bestimmt vorgezeichneten Zweck, so wie die Sorge für Ertheilung der erforderlichen technischen Anleitung zur Durchführung der für nothwendig erkannten Verbesserungen.

„Dieses System (berichtet R. p. 47.) hat sich so vollständig bewährt, dass, nachdem die Befugniss zur Verwendung der zur Förderung der Landwirthschaft bestimmten Geldmittel auf die landwirthschaftl. Kreisvereine übergegangen war, von einem derselben, demjenigen zu Chemnitz, sofort alle Prämien ausgeschieden wurden, und hierauf eine so erfreuliche Entwickelung sich geltend machte, dasss die übrigen Kreisvereine allmählig nachfolgten und keiner derselben es bereuet hat, diesen Weg betreten zu haben, indem die allerersprieslichsten Erfolge hervortraten, ja behauptet werden kann, dass erst auf dieses System die volle Wirkung der landwirthschaftl. Kreisvereine sich stützte.“

Angebahnt ist bereits eine dritte Stufe der Landwirthschaftspflege in Sachsen, die Reuning so bezeichnet: Förderung der Wissenschaft, Verbreitung der gewonnenen Resultate, Aufstellung gewisser von den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft anzustrebender Ziele, wie dieses durch die Aussetzung von Concurrenzpreisen für die ausgezeichnetsten Leistungen auf dem Gebiete des Ackerbaues und der Viehzucht mit bestem Erfolge durchgeführt wird.

Ueber die Fachbildung der höheren und niederen Landwirthe in Sachsen und die landwirthschaftliche Literatur dieses Landes verweisen wir auf Reuning p. 34 ff. und p. 57 ff.

Wir wollen nur auf die einzelnen Veranstaltungen eingehen, die in Sachsen in der neuesten Zeit zur Hebung und Besserung des landwirthschaftlichen Betriebes getroffen worden sind.

Einführung rationeller Fruchtfolgen.

Die landüblichen Rotationen liessen meist einen ungenügenden Futterbau und eine fehlerhafte Stellung der Früchte erkennen. Man suchte anfangs durch Begründung von Musterwirthschaften auf kleineren Gütern mit Unter-

stützung aus öffentlichen Mitteln auf eine Reform hinzuwirken. Wir schliessen uns ganz Reuning's Meinung an, dass ein wesentlicher Erfolg von dieser Maassregel allein kaum irgendwo sich erwarten lassen wird, wo es nicht gleichzeitig durch andere Mittel gelingt, der Einsicht Raum zu verschaffen, dass das, was auf diese Weise erstrebt wird, in Wirklichkeit den Bedürfnissen der Zeit entspreche. Findet man auch, was nicht ganz leicht ist, die geeignete Persönlichkeit, welche nicht durch die augenblickliche pekuniäre Unterstützung zur Umwandlung der Wirthschaft sich bestimmen lässt, so äussert eine solche Musterwirthschaft im Falle gelungener Durchführung nach aussen zu meist keinen andern Erfolg, als dass die Landwirthe der Gegend, welcher ein Vorbild gegeben werden soll, die aufgewendeten fremden Mittel überschätzen und ihre eigenen Kräfte zur Erzielung eines gleichen Resultates nicht für ausreichend halten. Misslingt aber eine solche Musterwirthschaft, wie häufig der Fall, so werden die Gründe nicht in der mangelhaften Ausführung, sondern in dem Systeme selber gesucht, letzteres auf Jahre diskreditirt und der Glaube an die Vorzüglichkeit des Bestehenden gestärkt.

Die wenigen in Sachsen gemachten Erfahrungen haben dies bestätigt. (R. p. 82.) Später, nachdem durch die landwirthschaftl. Vereine hinlänglich vorgearbeitet war, wurden Commissäre, welche von einem der intelligentesten Landwirthe besonders instruirt worden waren, entsendet, um den darum nachsuchenden Landwirthen Wirthschaftspläne zu entwerfen und ihren Betrieb zu organisiren. Von 1849 — 1854 sind solchergestalt 374 Güter mit c. 15,000 sächs. Acker Flächeninhalt eingerichtet worden, wozu die Staatskasse c. 7400 Thlr. hergegeben hat; die Regierung unterstützt nämlich die Verbreitung dieser Reform dadurch, dass sie den landwirthschaftl. Kreisvereinen die Mittel gewährt, um die Commissäre für ihre Thätigkeit bei der Einrichtung der ersten beiden Güter einer Gemeinde (von pro max. 1200 — 2000 Steuer-Einheiten nach den verschiedenen Bezirken) zu honoriren.

Bei der Entwerfung von Wirthschaftsplänen gilt das Princip, dass diejenige Menge von Futter erbauet wird, welche nöthig ist, um durch den gewonnenen Dünger die Bodenkraft nicht bloss zu erhalten, sondern auch zu steigern, wobei die Fruchtfolge den Verhältnissen angepasst wird. Es sind auch Formulare zur Berechnung des Reinertrages bei den verschiedenen Fruchtfolgen entworfen worden.

Entwässerung. (R. p. 86 — 88.)

Um der Drainage möglichst schnellen Eingang zu verschaffen, schickte das Ministerium einen geeigneten Mann nach England und Belgien, der sich dort orientiren sollte und liess bei der Londoner Industrieausstellung die als die vorzüglichste erkannte Drainsröhrenpresse, sowie die erforderlichen Werkzeuge an verschiedenen Orten als Muster ankaufen. Sodann wurden auf Kosten der Regierung allmählig 12 Röhrenpressen angefertigt und theils an

die landwirthschaftlichen Kreisvereine, theils an Private gegen gewisse Zahlungsverbindlichkeiten überlassen. Es legten sich auch bald in allen Theilen des Landes Ziegeleien oder Töpfereien auf Anfertigung von Drainsröhren. Mit der Zubereitung des Thons und den Trockenvorrichtungen in Sachsen ist Reuning indessen noch nicht ganz zufrieden und erwartet die noch fehlenden Verbesserungen, so wie Preisermässigung von der zunehmenden Concurrenz; bei der starken Nachfrage haben (wenigstens bis 1856) 6—6½ Thlr. für 1000 Röhren von 1¼" Durchmesser (fast ⅓ mehr als anderswo) bezahlt werden müssen. An geübten Technikern fehlt es nicht; es kam zu Statten, dass von Anfang an das bei der vorangegangenen Organisation des Wiesenbaus verwendete und für die Drainage leicht zu instruirende Personal zur Disposition stand.

Die kleineren Grundbesitzer wurden zur Drainage in gleicher Weise wie in Betreff der Gütereinrichtungen ermuntert, indem die Kosten der Projektirung auf die betreffenden Fonds übernommen wurden; durch die Commissäre kamen 1852 202, 1853 539, 1854 896 Acker zur Drainirung.

Ackergeräthe und landw. Maschinen. (R. p. 88—94; p. 154—157.)

Auf Verbreitung tüchtiger Ackerwerkzeuge wurde mit dem grössten Erfolge durch die Ausstellungen, durch Probepflügen, durch Versendung solcher Instrumente an Vereine oder Private zum Zwecke des Nachbauens hingewirkt. Zur Anschaffung noch wenig bekannter Werkzeuge als Modelle bewilligte das Ministerium des Innern stets die Mittel; es wurden z. B. aus Norddeutschland der schottische Schwingpflug, der mecklenburgische Saatdecker, der sogen. Neuseeländer Pflug, aus Süddeutschland der Hohenheimer Pflug, der Bergsträsser Pflug, von der Londoner Ausstellung die amerikanischen Pflüge, die Howardseggen etc. bezogen und in Anwendung gesetzt.

In Sachsen selber hat der Bau landw. Geräthe und Maschinen seit Anfang der fünfziger Jahre bedeutende Fortschritte mit Vermehrung des Absatzes gemacht. In Dresden ist eine Einrichtung begründet worden, welche bereits anderswo (in Hannover, in Pesth) Nachahmung gefunden hat: eine permanente Ausstellung landw. Maschinen und Geräthe, welche den Verkauf zwischen den Anfertigern und Landwirthen vermittelt; es hat dies zu einer weiteren zweckmässigen Arbeitstheilung geführt, indem die Anfertiger auf einzelne Gegenstände, selbst auf einen einzigen sich beschränken können; die Landwirthe aber haben Gelegenheit erhalten, Kenntniss von dem Stande des Maschinenwesens zu nehmen, die Leistungen der verschiedenen Concurrenten zu vergleichen und stets zu mässigen Preisen mit ihrem Bedarfe sich zu versehen. Die Regierung gibt zu diesem Etablissement jährlich 300 Thlr., um zweckmässige Maschinen, welche durch den Privatverkehr nicht ins Land kommen, anzukaufen, für alle Verfertiger auszustellen und sie diesen auf Verlangen zum Nachbauen zu überlassen. —

Düngung. (R. p. 91—119.)

„Ein Vorurtheil, eine hergebrachte Gewohnheit zu entfernen, bleibt stets schwieriger, als das Betreten einer neuen, bisher unbekannten Bahn; es ist thatsächlich, dass das Knochenmehl und der Guano eine weit raschere Verbreitung fanden, als die (normale) Anlegung von Düngerstätten zum Zwecke der Erhaltung des theuer producirten Stalldüngers sammt der Jauche. Man hat, nachdem die lange Jahre für Einrichtung von Düngerstätten mit Jauchebehältern ausgesetzten Geldprämien ohne wesentlichen Erfolg geblieben waren, kein Mittel unversucht gelassen, um diesen Zweck zu erreichen; man hat wiederholt Anleitungen zur Anlage von solchen veröffentlicht und verbreitet, die landw. Vereine angeregt, nach dieser Richtung thätig zu sein, die Mittel für Musteranlagen bewilligt, Maurer für diesen Beruf instruirt; es ist in den agrikulturchemischen Vorträgen auf diesen Gegenstand in allen Gegenden des Landes auf das Eindringlichste hingewiesen; es sind in Zahlen die Resultate der Jauchendüngung verbreitet worden, und noch heute sieht man neben düngerarmen Feldern die flüssigen Excremente der Thiere ungenutzt abfliessen, ja man sieht neben dieser bodenlosen Verschwendung auf demselben Gute theuer erkaufte Düngmittel in Anwendung bringen, man hat vielfach erst durch diese den Werth der Jauche kennen gelernt." — Also tout comme chez nous! — Wenigstens sind die Gegenden noch Oasen in Deutschland (das östliche Altenburg, die Pfalz etc.), wo in den Bauernwirthschaften Stalldünger und Jauche rationell behandelt werden. R. fügt übrigens hinzu, dass in Sachsen doch die grössten Schwierigkeiten überwunden und ganze Gegenden durch die Wirkung von Beispielen für diesen Fortschritt gewonnen wären; auch liessen sich weitere Mittel für diesen Zweck nicht anwenden. —

Für Bereitung des Knochenmehls, welches eine Zeit lang unverdienter Weise durch den Guano in den Hintergrund gedrängt war, sind gegen 40 Mühlen im Gange; R. schätzt den Verbrauch auf 100,000—120,000 Ctnr., wovon der grösste Theil auf die Oberlausitz fällt. Wo es nöthig war, ist zur Anlegung von Knochenmühlen Unterstützung gewährt worden; gut gewirkt hat auch die Veröffentlichung der in Zahlen festgestellten Resultate.

Die ersten Versuche mit Guano in Sachsen datiren von 1842, angestellt auf Gütern in der Nähe von Freiberg und von Grossenhain; bis 1851 war der jährliche Consum allmählig auf 120,000 Ctnr. gestiegen; derselbe ist am grössten im Dresdener Kreise; 1845 war es noch nöthig, mittelst einer durch das Directorium des Hauptvereines in allen Vereinen veranlassten Subscription eine Bestellung zu veranstalten; später hat sich der Handel dieser lukrativen Einfuhr bemächtigt. Die Versuche mit Chilisalpeter ergaben in Sachsen keine befriedigenden Resultate.

Aussaat und Cultur der verschiedenen Ackerfrüchte. (R. p. 119—138.)

Mit Rücksicht auf den nothwendigen Saamenwechsel und Saamen-Bezug von Aussen hat das Ministerium je nach den Umständen die Vermittlung für den Bezug übernommen oder wesentliche Vorschüsse zu diesem Zwecke geleistet oder den Saamen unentgeltlich, mitunter gegen die Verpflichtung, eine gleiche Quantität zum Zwecke weiterer Verbreitung zurückzuerstatten, vertheilt. Im Einzelnen ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Weizen, in Sachsen, wie überhaupt im mittleren und nördlichen Deutschland nicht zum Brode, als allgemeinem Nahrungsmittel, sondern fast ausschliesslich zu Semmeln und feinerem Gebäck verwendet, findet für diesen Zweck in möglichst heller Farbe den günstigsten Absatz; die gesuchteste und schon länger bekannte Bezugsquelle hiefür ist die Gegend von Frankenstein in Schlesien. Versuche mit dem Wechsel eines ausgezeichnet weissen polnischen, durch ein Danziger Haus 1853 bezogenen Weizens haben nur theilweise ein günstiges, dann aber auch sehr günstiges Resultat gehabt. Der Anbau des 1846 und 1848 über Wien bezogenen Mumienweizens (Helenaweizens) ist wegen der Gefahr des häufigen Auswinterns und des Ausartens und wegen des zu feinerem Gebäck ungeeigneten schwärzeren Mehls wieder aufgegeben worden; mehrere aus Spanien bezogene anfangs viel versprechende Weizenarten unterlagen den Einflüssen des Climas; ebenso der zur Gewinnung von Flechtstroh schon vor 1844 bezogene Sommerweizen aus Toskana.

Von dem bekannten Propsteier Saatroggen wurden von 1848 an circa 2200 Scheffel durch Vermittelung des Ministeriums bezogen, hauptsächlich für die Oberlausitz, wo er jetzt, nachdem der Privatverkehr des weiteren Bezuges sich angenommen, überwiegend angebaut wird. Zuletzt ist auch aus Schweden Roggen bezogen worden.

Die Versuche mit Saatgerste aus Holstein, der Annatgerste aus Hohenheim und der sogen. Phönixgerste sind nicht gelungen; nur die pommersche Gerste hat sich bewährt; 1852 wurde Wintergerste aus Hanau bezogen, deren vortheilhafte Cultur alljährlich sich weiter verbreitet.

Der aus Holstein bezogene Hafersaamen scheint sich zu bewähren, die englischen Hafersorten nur auf bindigem Boden.

Ein Wechselversuch mit Erbsen aus dem nördlichen Deutschland ist ganz misslungen, überhaupt ist der Erbsenbau in Sachsen seit einer Reihe von ungünstigen Erndten sehr in den Hintergrund getreten.

Dem Rübenbau hat das Ministerium nach dem Auftreten der Kartoffelkrankheit grosse Aufmerksamkeit zugewendet. Zuerst wurde der Bezug von Runkelrüben-Saamen aus der Würzburger Gegend vermittelt und dann aus England Saamen der dort am meisten verbreiteten Turnipsarten bezogen; später sind Concurrenzpreise für die Erbauung der grössten Menge von Rüben ausgesetzt worden. Der Anbau der Lupine und des Mais ist eingeleitet worden.

Eine Einwirkung auf den Anbau von Oelfrüchten ist nicht erforderlich gewesen.

Um den in Sachsen bisher unbedeutenden Tabakbau zu heben und weiter zu verbreiten, wurde eine Schrift über denselben, welche auf genauer Kenntnissnahme des Pfälzer Tabakbaues beruhte, verfasst und aus Amerika und der Pfalz Saamen bezogen. Trotz der günstigen Resultate (es wurde namentlich ein sehr kräftiges Deckblatt gewonnen) dehnte sich der Tabaksbau nicht aus; es fehlte an Absatz, sei es, weil die Schwierigkeiten der Fermentation, besonders bei den erbauten geringen Quantitäten, nachtheilig wirkten, sei es aus blosser Abneigung der Tabaksfabrikanten gegen das inländische Product. In den letzten Jahren hat der Leipziger Kreisverein wiederum dieser Cultur mit Energie sich angenommen, und bedient sich hiebei der technischen Kenntniss eines aus der Pfalz berufenen Tabakbauers.

Auf den Feldmarken der Städte Lommatzsch, Coldiz, Leisnig, Bautzen u. s. w. wird seit langer Zeit die Weberkarde angebauet, zwar quantitativ und pekuniair mit gutem Erfolge, aber ohne die Qualität wie in einem Theile von Baiern und insbesondere in Frankreich zu liefern; Versuche mit französischem Saamen sind gemacht worden, ohne dass bis jetzt constatirt ist, ob die bessere Qualität der französischen Karde in ihr selber liegt oder Boden und Clima den Ausschlag geben.

Der Hopfenbau ist nur im Dorfe Wehlen (in der sogen. sächsischen Schweiz) von Bedeutung. Ohne Rücksicht auf die Bedingungen des Gedeihens hatte man während einer Reihe von Jahren ansehnliche Prämien für Hopfenpflanzungen ausgesetzt und dadurch auch unpassende Anlagen hervorgerufen und an einer ungeeigneten Stelle eine Mutterpflanzung angelegt, die sich nicht zu halten vermochte. In den letzten Jahren ist diesem Zweige eine weitere Aufmerksamkeit nicht zugewendet worden; doch meint Reuning, dass man auf denselben in späterer Zeit werde zurückkommen müssen.

Während die Kunstgärtnerei (Blumen- und Zierpflanzenzucht) besonders bei Dresden zu hoher Entwickelung gelangt ist und die Producte derselben einen weit verbreiteten Handelsartikel bilden, ist der Gemüsebau zurückgeblieben (mit Ausnahme etwa der Umgegend von Zittau) und haben die Bemühungen, ihn zu heben, noch keinen bemerkbaren Erfolg gehabt. Der Dresdener Kreisverein, welcher schon früher einen jungen Gärtner auf Reisen schickte, hat in neuester Zeit mit Gründung einer Gärtnerschule in Dresden sich beschäftigt, für welche das Ministerium ein Grundstück gepachtet hat.

Der sächsische Weinbau, nach Clima und Lage auf einen Theil der Elbufer beschränkt und hier entweder von wohlhabenden Besitzern als eine Art von Luxus oder von Landwirthen in Verbindung mit Obstbau, Gemüsebau etc. betrieben, neuerdings durch die Verwendung des Productes zu Schaumwein gestützt, scheint einer besonderen Fürsorge nicht zu bedürfen; früher sind Prämien für die Verbreitung edler Rebsorten ausgeschrieben worden; auch hat der Dresdener Kreisverein jährlich 100 Thlr. für den Weinbau bestimmt.

Der Obstbau bedarf in Sachsen mehr der qualitativen als der quantita-

tiven Förderung. Boden und Klima sind nur in einem Theile Sachsens dem Obstbau zusagend und dort ist nur bei einzelnen Obstarten (namentlich Kirschen am linken Elbufer) die Durchschnittsrente eine höhere als beim Ackerbau, das benachbarte obstreiche Böhmen versieht Sachsen billig mit Aepfeln, Birnen, Pflaumen; Obstwein ist in Sachsen fast unbekannt, getrocknetes Obst als Nahrungsmittel der ärmeren Klassen nicht so beliebt, wie in Thüringen und südlicher. Bei reichen Ernten, welche mehrere Missjahre decken sollen, muss das Obst in Sachsen verschleudert werden; 1847 und 1850 wurden so kaum die Kosten der Ernte und des Markttransportes erlöst und Reuning führt speciell an, dass z. B. in der Nähe von Tharandt damals der edle Calwil zu 5 Sgr. per sächs. Scheffel [1]) zur Fütterung der Thiere verkauft wurde. —

Als der Obstbau in den landw. Vereinen zur Verhandlung kam, wurde Vermehrung der Baumschulen, Unterricht im Obstbau in den Seminarien und Erlangung von Obstbäumen zu niedrigen Preisen gewünscht. Das Ministerium liess hierauf Baumschulen bei den Straf- und Versorgungsanstalten des Landes gründen, die aber meist nicht zur Blüthe gelangten; der seminarische Unterricht im Obstbau konnte nicht befriedigend effectuirt werden, eben so wenig die Erlernung des Baumschnittes durch Chausseewärter. Jetzt sucht man den Obstbau vor Allem qualitativ zu heben, auf eine naturgemässe Pflege des Obstbaums und auf Verbesserung der Anstalten zur Verwerthung des Obstes hinzuwirken.

Dem Seidenbau hat man in Sachsen wie anderswo grosse Opfer gebracht, ohne mehr als „Ausstellungsmuster zu erzielen, die nun endlich auch von dem Schauplatze verschwunden sind, um von dieser gesammten Thätigkeit nichts übrig zu lassen.“ Reuning erklärt diesen Culturzweig für zur Zeit ganz unhaltbar nach den Verhältnissen Sachsens.

Wiesenbau. (R. p. 144—148.)

Die Berieselung der Wiesen ist im Erzgebirge und Voigtlande schon lange bekannt. Einen eigentlichen Kunstwiesenbau unternahm der Fiscus seit 1830 auf den untersten, an die Bäche sich herabstreckenden Abhängen von Gebirgswaldungen im Erzgebirge. Der gute Erfolg dieser Wiesenanlagen scheint in Sachsen eine Zeitlang zur Ueberschätzung der Wiesenbewässerung geführt zu haben, indem man auf die Qualität des Wassers keine gehörige Rücksicht nahm; oft ward die Sache auch fehlerhaft ausgeführt beim Mangel geübter Techniker.

Das Ministerium überzeugte sich auf Vortrag des Directoriums des landw. Hauptvereins, dass das ganze Wiesenbauwesen einer Organisation bedürfe und dass zum Zwecke möglichst vollkommener und zugleich wenigst kostspieliger Durchführung von Wiesenmeliorationen drei Classen von Wiesenbauern ausgebildet werden müssten:

---

1) 100 Dresd. Scheffel = 191,3 preuss. Scheffel.

Cl. I. Ingenieurs für die Projection von Wiesenbauanlagen;

Cl. II. Leute mit der Befähigung, die Ausführung der projectirten Anlagen zu leiten und zu beaufsichtigen, auch kleine, eine besondere Beurtheilung nicht erfordernde Bauten selbstständig auszuführen;

Cl. III. Vorarbeiter.

Es wurden nun zuerst vier im Wiesenbau beschäftigte tüchtige junge Männer ausgewählt, um die Gegenden Deutschlands auf Kosten der Regierung zu bereisen, in denen der Wiesenbau am meisten ausgebildet war. Dieselben wurden später in den verschiedenen Landestheilen als Wiesenbauer 1. Classe stationirt. Für die kleineren Landwirthe wurden die Projectionskosten auf den landw. Dispositionsfonds übernommen. 1853 konnten 11 Wiesenmeister 2. Classe mit Patenten versehen werden; es steht jetzt auch eine genügende Anzahl von Leuten 3. Classe zur Verfügung; das Personal ist theilweise mit Nivellir-Instrumenten unterstüzt worden. —

Viehzucht und Viehnutzung. (R. p. 176—219.)

Obwohl die Ueberzeugung, dass es besser sei, eine geringere Kopfzahl von Vieh gut, als eine grössere Zahl schlecht zu füttern, immermehr praktischen Eingang findet, so ist man doch von dem Ziel der bestmöglichen Verwerthung des Futters durch die Thiere im Allgemeinen noch weit entfernt. In Sachsen ist dieser Punkt von dem Ministerium und den Vereinen nach seiner ganzen Wichtigkeit gewürdigt worden. Die Resultate vergleichender Fütterungsversuche sind veröffentlicht, Concurrenzpreise für die Erzeugung der grössten Menge von Fleisch im ersten Lebensjahre der Thiere ausgeschrieben worden. Man hat sich bemüht, die Futterwerthe der einzelnen thierischen Nahrungsmittel durch Tabellen zur Verbreitung zu bringen, welche zugleich Aufschluss darüber geben sollen, wie hoch bei den verschiedenen Preisen die Kosten für den Centner Heuwerth (als Nahrungs-Einheit) sich berechnen; man hat ferner durch Tabellen festzustellen gesucht, wie viel Centner Heuwerth in den verschiedenen Futtermitteln auf dem Acker Landes erzeugt werden. Dies hat dazu beigetragen, den Futtermitteln eine grössere Feldfläche zuzuwenden, namentlich dem Rübenbau eine weitere Verbreitung zu verschaffen, während die Kartoffel mehr Handelsfrucht geworden ist, was auf die Preise der direkten menschlichen Nahrungsmittel von unverkennbarem Einflusse in den letzten Jahren geworden ist. Man hat sich nun auch mehr daran gewöhnt, den Aufwand für die Viehhaltung und den Ertrag derselben genauer zu berechnen und in Zahlen festzustellen. Aufgabe der landwirthschaftlichen Versuchsstationen ist es nun, das richtige Mischungsverhältniss der Futtermittel zu ergründen, was eine genaue Kenntniss der Bestandtheile derselben voraussetzt. Aus Unkunde dieses Verhältnisses werden fortwährend Massen von Futter unnütz verschwendet.

Durch die Station zu Möckern sind schon werthvolle, wenn auch noch keineswegs vollständige Grundlagen gewonnen worden; zu bedauern ist nur

die Spärlichkeit der Mittel, welche der landw. Curatel in Sachsen für diesen Zweck zur Disposition stehen. —

Auf die Veredlung der Rindviehzucht suchte die Regierung 1836 durch Ankauf von Sprungbullen aus dem Egerlande und dem Allgau, auch aus Oldenburg und Friesland hinzuwirken; 68 Stück wurden stationsweise im Lande vertheilt. Diese Maassregel scheint keinen wesentlichen Einfluss gehabt zu haben, vielleicht weil Missgriffe beim Ankaufe gemacht waren. 1845 wurden auf Antrag des Directoriums des Hauptvereins, welches ganz specielle statistische Mittheilungen und Gutachten von den Bezirksvereinen eingezogen hatte, folgende Beförderungsmittel angeordnet:

1) Die Bewilligung einer Einfuhrprämie von je 50 Thlr. für Landwirthe, welche für sich allein oder im Vereine mit mehreren Gliedern einer Gemeinde einen reinen Stamm Rindvieh von mindestens 10 Kühen oder tragenden Kalben nebst einem Bullen aus Holland oder aus dem Allgau einführen und sich verpflichten, dieses Vieh mindestens drei Jahre rein fortzuzüchten und die Kälber zur Zucht aufzustellen oder zu solcher zu verkaufen.

2) Die Bewilligung der erforderlichen Mittel an die Vereine, um das im Lande sich vorfindende oder einzuführende Zuchtmaterial zu verbreiten: durch Ankauf und Wiederverkauf von Kälbern oder Jungvieh höheren Alters, oder durch einen Zuschuss bei dem Ankaufe von solchen Thieren, oder durch Vorschüsse und Unterstützung bei dem Ankaufe tüchtiger Bullen in den Gemeinden, oder durch Prämien an die Halter tüchtiger Bullen zum allgemeinen Gebrauche, welche Prämien auch nach der Zahl der geleisteten Sprünge bestimmt werden können.

3) Die Aufstellung von reinem Allgauer Vieh auf den Staatsgütern zu Bräunsdorf und Rennersdorf und von reinem holländischen Vieh zu Lohmen.

Diese Veranstaltungen waren so wirksam, dass nach 1851 eine Aufmunterung durch Einfuhrprämien nicht mehr nöthig war und nunmehr alle Thätigkeit der Verbreitung des im Lande geborenen Zuchtmaterials zugewendet werden konnte.

Da man in dieser Beziehung bald sich überzeugte, dass die weibliche Nachzucht bei starker Nachfrage und zu hohen Preisen einer Aufmunterung nicht bedurfte, so beförderte man die Aufzucht von Bullen dadurch, dass man den bäuerlichen Landwirthen einen Zuschuss zu dem Ankaufspreise der Bullenkälber gewährte, welcher den Züchtern einen lohnenden Absatz sicherte und diese Thiere der Fleischbank entzog.

Auf das Voigtland bezogen sich diese Maassregeln nicht mit, weil dieser Landestheil schon seit längerer Zeit eine gute constante Rindviehraçe besitzt; man war hier hauptsächlich bemüht, die vorzüglicheren Bullen dieser Raçe durch sogenannte Sprungprämien in ausgedehnterem Maasse zur Verwendung zu bringen und auf die bessere Fütterung in der ersten Jugend hinzuwirken.

Vermisst wird in Sachsen noch eine Bullenköhrung, die da am nothwendigsten ist, wo die Bullen noch von den Gemeinden auf dem Reihegang gehalten werden.

Die Pferdezucht ist für Sachsen aus nahe liegenden Gründen nicht rentabel; sie deckt nur 1/10 des Bedarfes und auch diess nur mit unverhältnissmässigen Opfern der Staatskasse, die Reuning auf 25 Thlr. für jedes im Lande geborene Füllen berechnet.

Die edle Schafzucht — bekanntlich ein Glanzpunkt der Entwicklungsgeschichte der sächsischen Landwirthschaft und lange Zeit hindurch die Quelle ansehnlichen Einkommens der sächsischen Landwirthe — muss bei den jetzigen volkswirthschaftlichen Zuständen gegen Rindvieh- und Schweinehaltung, so wie gegen die hauptsächlich auf Fleischproduction gerichtete Schäfzucht in den Hintergrund treten. Auch hat sich der Schafbestand Sachsens seit 1840 schon ansehnlich vermindert: wohl mit eine Folge der Ablösung der Weide-Servituten. Indessen sind die Zuchtschäfereien immer noch sehr rentabel.

Aus den auf dem Staatsgute Bräunsdorf seit 1850 mit Reinzucht und Kreuzung verschiedener Raçen angestellten mannigfachen Versuchen hat sich ergeben, dass, die Fleischerzeugung als Hauptzweck im Auge, für Sachsen die Einführung englischer Schafe zur Kreuzung mit sächsischen und mit baierschen Schafen am meisten sich empfiehlt.

Die Schweinezucht war bis auf die neuere Zeit in Sachsen nicht gehörig beachtet, theils weil es der Rindviehhaltung, mit welcher die Schweinezucht in enger Verbindung steht, bei der hohen Rente der Wollproduction eben so ging, theils weil die Leichtigkeit der Erlangung von mageren Schweinen der eigenen Aufzucht hinderlich war; auch gestattete die vorhandene Raçe nur eine mässige Verwerthung des Futters. Jetzt ist diess anders geworden; man hat erkannt, dass bei keinem Thiere eine bessere Verwerthung des Futters zu erzielen ist, lässt den Schweinen eine sorgfältigere Wartung angedeihen, hat in der Einrichtung der Ställe wesentliche Fortschritte gemacht und ist durch ausgezeichnete Raçen zu sehr mastfähigen Thieren gelangt.

Sehr bewährt haben sich die aus England eingeführten Schweine (Hauer und Zuchtsauen) des Essexschlages und des Yorkshireschlages, durch welche auch erfolgreiche Kreuzungen ausgeführt sind. Damit hat sich auch der Zutrieb magerer, in ihrer Jugend schlecht genährter Schweine aus Polen u. s. w. vermindert; doch mag die Einfuhr magerer Schweine immer noch 1/4 der jährlich geschlachteten Schweine betragen; die Einfuhr gemästeter Schweine ist nicht bedeutend.

Wenn die Zahl der Schweine in Sachsen nach Ausweis der Viehzählungen seit 1844 nicht erheblich sich vermehrt hat, so sind die Folgen mehrerer unzureichender Ernten auf die Schweinehaltung zu berücksichtigen; auch ist zu bedenken, dass die Production von Schweinefleisch in weit stärkerem Verhältnisse gestiegen ist, als die Zahl der Schweine. Um die Wichtigkeit der Schweinehaltung deutlich zu machen, führt Reuning nach den Schlachtsteuerregistern von 1852 an, dass in Sachsen die Consumtion von Schweinefleisch reichlich eben so stark ist, als die von Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch zusammengenommen, wozu der höhere Nahrungswerth des Schweinefleisches kommt. —

Für die sächsische Viehwirthschaft im Allgemeinen ist noch von Wichtigkeit, dass die nöthige Reform des gesammten Veterinairwesens eingeleitet worden ist; der Wirkungskreis der Thierarzneischule ist bereits erweitert; gegen das Einschleppen der Maul- und Klauenseuche ist Vorkehrung getroffen und es sind Maassregeln zu Gunsten des gänzlich vernachlässigten Hufbeschlages zu erwarten. —

Reuning erörtert im Verlaufe seines Berichtes auch die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Nebengewerbe in Sachsen (p. 159—174) und äussert sich unter dieser Rubrik u. A. über die dortige Flachsbereitung und die zur Vervollkommnung derselben getroffenen Maassregeln. Sachsen war im Flachsbau wie in der Flachsbereitung weit hinter anderen deutschen Ländern zurückgeblieben. Man säete den Flachs meist zu spät (mit Ausnahme eines Theiles des Erzgebirges), so dass wegen der kürzeren Vegetation das Product weniger haltbar war; man kannte nur die Thauröste, deren Gelingen von der Witterung abhing, schwächte die Faser des Flachses hiedurch wie durch das Trocknen in den Backöfen und benutzte schliesslich die Handbreche, welche der Hechel nur noch einen verhältnissmässig sehr geringen Theil an haltbarer Faser übrig liess.

Es wurden nun zuerst Prämien für die Anlegung von Wasserrösten nach belgischem Prinzipe ausgesetzt: ohne Erfolg, da es an der praktischen Kunde des in Belgien üblichen Verfahrens fehlte. Deshalb wurde später ein junger Mann nach Belgien geschickt, dessen veröffentlichter, sehr beachtungswerther Bericht jedoch nur vereinzelte Versuche hervorrief, weil die verschiedenen Manipulationen nicht durch Lectüre sich aneignen lassen. Nach 1844 wurden ein Sachverständiger und zwei mit den Manipulationen vertraute Arbeiter aus Belgien herbeigezogen und sämmtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt. Unbekannt mit dem Klima, der Qualität des sächsischen Productes, dem Röstwasser begingen diese Belgier Fehler. Das Schwingen des Flachses mit der Hand fand als ungewohnte und sehr angreifende Arbeit keinen dauernden Eingang. Abschreckend wirkte auch das Sinken der Flachspreise in Folge der politischen Ereignisse von 1848. Man überzeugte sich bald, dass eine zu allgemeine (auf das ganze Land sich erstreckende) Anregung für den Flachsbau gegeben war und dass derselbe in den fruchtbaren Niederungen sich nicht rentire, und concentrirte später die Thätigkeit auf die Gegend zwischen Freiburg und Frauenstein. Von grossem Erfolg ist die Bewilligung eines Vorschusses zur Aufstellung einer Brech- und Schwingmaschine in Lichtenberg gewesen; das Verfahren verbreitete sich bald weiter und seit mehreren Jahren sind neben den erforderlichen Brechmaschinen gegen 500 mechanische Schwingmesser in Thätigkeit. Die in Schlesien mit der Warmwasserröste gemachten Versuche waren die Veranlassung, dass die Regierung 1853 die Lichtensteiner Flachsbereitungsanstalt ankaufte, und dabei eine Warmwasserröste errichtete, worauf die Anlage sogleich nach ihrer Vollendung an einen Privaten ohne Schaden verkauft wurde. Uebrigens ist Reuning, obgleich er die Vermehrung der Flachsbe-

reitungsanstalten wünscht, nicht der Ansicht, dass in Sachsen die Flachsbereitung lediglich durch solche grössere, das Rohmaterial einkaufende Etablissements bewerkstelligt werden müsse.

Was den Flachsbau betrifft, so hat die frühe Aussaat schon mehr und mehr Verbreitung gefunden. Die Gewinnung des feinsten zu Battisten verwendeten belgischen Flachses mittelst sehr dichter Saat wurde aufgegeben, weil man doch mit Belgien hierin zu concurriren nicht für möglich hält. Hinsichtlich des Trocknens des Flachses ist der wesentliche Fortschritt des Aufstellens in sogenannten Schrägen erzielt worden, wodurch hauptsächlich Faser und Saamen gegen die Ungunst des Wetters geschützt werden. Die grosse Mühe, welche man sich in Sachsen gegeben hat, die Handspinnerei durch Spinnschulen zu vervollkommnen und dadurch concurrenzfähig mit der Maschinenspinnerei zu erhalten, wird keine dauernde Früchte tragen.

Zum Schlusse mögen noch die landwirthschaftlichen Ausstellungen erwähnt werden, welche durch Vorführung der Leistungen nicht blos darthun, wo und wie es noch fehlt, sondern in Sachsen bereits dargethan haben, wie gute Früchte dort die landwirthschaftliche Curatel schon getragen hat.

„Die im Jahre 1852 in Dresden veranstaltete Landesausstellung (bemerkt R. p. 47) repräsentirte den Stand der Landwirthschaft Sachsens in einer Weise, dass sie jeden Zweifel über eine vollkräftige Entwickelung derselben beseitigen musste und dass getrost behauptet werden kann, dass wenigstens in Deutschland eine frühere landwirthschaftliche Ausstellung ihr nicht an die Seite gestellt werden kann."

Die ersten landwirthschaftlichen Ausstellungen gingen in Sachsen in den 30ger Jahren von dem Vereine zur Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie aus und fanden zuletzt 1844 und 1845 in Oschatz Statt. Sie erreichten für die Gegend, auf welche sie berechnet waren, ihren Zweck so gut, dass das Directorium des landw. Hauptvereins das Bedürfniss fühlte, solche Ausstellungen baldmöglichst über das ganze Land zu verbreiten. Man veranlasste darum zuerst auf einige Jahre Ausstellungen von mehr lokaler Natur und schritt auf Grund der so gewonnenen Erfahrungen 1848 zur Aufstellung eines Normativs, nach welchem Ausstellungen von fünf zu fünf Jahren für das ganze Land, in den übrigen vier Jahren aber innerhalb der Vereinsbezirke veranstaltet werden sollen; die Leitung ward den Vereinen überlassen, der aus der Staatskasse zu leistende Zuschuss lediglich zu Preisen für die Aussteller bestimmt, Verloosungen von der Landwirthschaft nützlichen Gegenständen mit den Ausstellungen zu verbinden gestattet.

Der wohlthätige Einfluss dieser Ausstellungen ist so sichtbar hervorgetreten, dass die Verbreitung von Zuchtvieh, Maschinen und Werkzeugen die unmittelbare Folge derselben war. (R. p. 48. 49.)

Die Leser dieser Blätter werden die Ueberzeugung gewonnen haben, dass in Sachsen während der zehn Jahre von 1845—1854 die Landwirthschaft in Folge der umsichtigen Fürsorge der Regierung, der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und der spekulativen Rührigkeit der grösseren Landwirthe, in manchen Gegenden auch schon der bäuerlichen Landwirthe, grosse Fortschritte gemacht hat, grössere wohl als in den vorangegangenen hundert Jahren. Aber wir stehen überhaupt nicht am Ende, sondern am Anfange einer rationellen landwirthschaftlichen Praxis und auch in Sachsen hat daher Vieles in dem kurzen Zeitraume vorerst nur angeregt und eingeleitet, nicht sofort zur allgemeinen Ausführung gebracht werden können. In manchen Punkten ist die Praxis noch unsicher, weil die Theorie die an sie gestellten Fragen noch nicht mit Sicherheit zu lösen vermag. Aber auch die Theorie ist jetzt voll Leben und Bewegung und eifrig bemüht, der Praxis ihre guten Dienste zu widmen; die landwirthschaftlichen Versuchsstationen werden die zuverlässige Brücke von der Theorie zur Praxis bauen. So wird dann auch ein Bericht über die sächsische Landwirthschaft für das nächste Jahrzehnt von 1855—1864 noch glänzendere Resultate, als der jetzt vorliegende, aufzuweisen haben und wir hoffen, einen solchen zu seiner Zeit aus derselben sachkundigen Feder zu erhalten.

Damit sprechen wir zugleich die Hoffnung aus, dass Reuning seiner erspriesslichen amtlichen Wirksamkeit noch lange erhalten bleiben möge; die sächsischen Landwirthe wissen, was sie ihm zu verdanken haben. Die landwirthschaftliche Curatel Sachsens scheint uns jetzt ganz auf dem rechten Wege sich zu befinden, indem sie auf bureaukratisches Lenken mehr und mehr verzichtet hat. Namentlich sind die Kreisvereine durch die ihnen eingeräumte Selbstständigkeit zu einer grösseren Selbstthätigkeit angeregt worden und diese Selbstthätigkeit sichert, wie Reuning am Schlusse seines Berichtes mit Recht bemerkt, für die Zukunft das weitere Gedeihen der Sache, bewahrt vor Missgriffen, vor ungerechtfertigten Schwankungen im System, vor Maassnahmen, die nicht auf naturwüchsiger Basis beruhen, vor dem Uebergewichte persönlicher Einflüsse; sie begründet das Gefühl der eigenen Kraft und führt dahin, dass man nicht überall und immer wieder von der Regierung oder ihren Organen Hülfe verlangt, wo man sich selber zu helfen vermag. —

Hanssen.

Die amtliche Statistik im Grossherzogthume Oldenburg.

Vor einigen Jahren ist auch Oldenburg in die Reihe derjenigen deutschen Staaten eingetreten, welche mit einem besonderen statistischen Bureau versehen worden sind: für einen Staat von nicht viel über 100 Quadratmeilen und noch nicht 300,000 Einwohner ein bemerkenswerther, auch auswärts anzuerkennender Fortschritt, welchen man dem speciellen Interesse des Landesherrn für Statistik und dem eifrigen Bemühen des Ministers des Innern, Freiherrn v. Berg zu verdanken hat. Zum Director des Bureaus wurde der Hauptmann a. D. Becker designirt, welcher sodann vor Antritt seines Amtes durch gründliche Studien an den Universitäten Göttingen und Berlin, sowie durch praktische Kenntnissnahme von den Einrichtungen und Arbeiten des statistischen Bureaus der preussischen Monarchie die für seinen Beruf erforderliche Fachbildung sich verschaffte. —

Nachdem derselbe seither die Resultate einzelner statistischer Aufnahmen in Oldenburgischen Blättern und Zeitungen und dem Hof- und Staatshandbuch summarisch mitgetheilt hatte, ist von dem Bureau nunmehr der Anfang mit umfassenden und detaillirten Publikationen unter dem Titel: „Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg“ gemacht worden.

Bereits liegen uns zwei Hefte (Oldenburg, 1857. Schulze'sche Buchhandlung.) vor, über deren Inhalt wir hier kurzen Bericht erstatten wollen. —

Das erste Heft behandelt auf 161 Quartseiten die Rhederei, den Schiffsbau und die Schifffahrt im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1829 bis 1855, mit einem Nachtrage für das Jahr 1856.

Die hinzugefügten Erläuterungen zeugen von einer klaren Auffassung und richtigen Würdigung der durch die Zahlen repräsentirten Thatsachen und von einem genauen und kritischen Verfahren beim Herbeischaffen und Verarbeiten des Stoffes. Wo die statistischen Unterlagen noch nicht ganz vollständig und zuverlässig sind, wird dies offen gestanden und dadurch zur nöthigen Vorsicht bei Vergleichungen Mahnung gegeben. —

Wir können hier nicht in das Detail der Zahlen eingehen und müssen uns auf die Hauptresultate beschränken.

Die Oldenburgische Handelsmarine zählte:

1. Januar 1829:	356	Schiffe	von 6,724	Lasten.
„ „ 1846:	477	„	„ 12,677	„
„ „ 1856:	578	„	„ 27,466	„

(Die Rocken-Last zu 4000 Pfd.; Schiffe unter 5 L. sind nicht mitgerechnet.)

Obwohl die früheren Aufnahmen nicht so vollständig sind, als die späteren, also in so weit das Plus nur ein scheinbares ist, so ist doch die effective Zunahme der Oldenburgischen Handelsmarine jedenfalls eine sehr bedeutende gewesen.

Wie man sieht, hat aber die Zahl der Lasten weit stärker zugenommen, als die der Schiffe, woraus sich ergiebt, dass auch hier (wie anderswo) jetzt durchschnittlich grössere Schiffe gebaut und in Fahrt gesetzt werden, als früher. Damit ist auch relativ an Schiffsmannschaft gespart worden; diese betrug 1846 = 1717 Mann, 1856 = 2456 Mann, so dass auf 1 Mann resp. 7,4 und 11,1 Lasten durchschnittlich kamen [1]).

Für die Oldenburgische Handelsmarine und die Schifffahrtsbewegung der Oldenburgischen Häfen sind zu unterscheiden: das Weser-Gebiet, das Jade-Gebiet und das Emsgebiet des Landes.

Das Weser-Gebiet ist durch die hydrographischen Verhältnisse und die Nähe Bremens am meisten begünstigt. Seeschiffe von 14 Fuss Tiefgang können bis Elsfleth, von 17—18 Fuss bis Brake fahren.

Der Meerbusen der Jade ist zwar fahrbar für Schiffe von jeder Grösse und die Breite desselben von 3000 bis 6000 Fuss gestattet das Einlaufen selbst bei ungünstigem Winde. Aber die breit vorliegenden Watten machen das Landen meist nur durch schmale, oft sehr winkliche Aussentiefe bei günstigem Winde und für grössere Schiffe nur zur Fluthzeit möglich; insbesondere aber fehlt ein grosser Handelsplatz und eine bedeutende Handelsstrasse zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Innern.

Die Oldenburgischen Flüsse des Emsgebietes sind von geringer Breite und Tiefe und dessbalb in der Regel nur fahrbar für Schiffe bis zu 12 Lasten.

In allen drei Gebieten ist die Landwirthschaft vorherrschend; abgesehen von den nicht unbedeutenden Fabriken in der Stadt Oldenburg und in Varel, von der Leinen- und Baumwollweberei (als Hausindustrie) im Amte Bockhorn und der Korkschneiderei mit weit verbreitetem Absatze im Amte

1) Je kleiner die Schiffe, desto ungünstiger ist natürlich dieses Verhältniss. Kleine Schiffe von z. B. 5 Lasten haben auch schon 2 Mann nöthig, so dass nur 2½ Lasten auf den Mann kommen. Schiffe von 36—50 L. in der Oldenb. Handelsmarine, welche früher gewöhnlich mit 4 Mann besetzt waren, haben jetzt in der Regel nur 3 Mann. Diess rührt daher, dass Schiffe von dieser Grösse früher meistens nur zu Seereisen gebraucht wurden, die schon wegen der Nachtwachen selten mit weniger als 4 Mann unternommen werden konnten, während jetzt schon viele Kähne von dieser Lastenträchtigkeit vorkommen.

Delmenhorst, arbeiten die technischen Gewerbe meist nur für den örtlichen Bedarf.

Ein eigentlicher Grosshandel existirt im Herzogthume Oldenburg nicht. Um so wichtiger ist für das Wesergebiet die Nähe Bremens. Im Handel von Bremen finden die Schiffe dieses Gebietes meist ihre Beschäftigung; wegen ihrer guten Bauart und der Zuverlässigkeit der Mannschaft sind sie dort beliebt. Jetzt bewegen sich die Oldenburgischen Weser-Schiffe aber auch schon im Zwischenhandel zwischen fremden fernen Ländern.

Auf das Weser-Gebiet allein kamen von der obigen Gesammtzahl:

1829:	209 Schiffe	=	4519 Lasten
1846:	287 „	=	9705 „
1856:	395 „	=	24011 „

Hier hat also die grösste Zunahme stattgefunden, die eben mit der Entwickelung des Bremer Handels zusammenhängt. Bis Anfang der vierziger Jahre wurden die Oldenburgischen Seeschiffe fast nur in Nordsee- und Ostsee-Fahrten verwendet; namentlich brachten sie Getreide, Holz u. s. w. nach England und Steinkohlen, Eisen u. s. w. von dort; die damalige Stockung und das Sinken der Frachtpreise im englischen Verkehr ermunterten indirect zu Grönlandsfahrten (auf den Wallfisch- und Robbenfang), zu Frachten nach dem Mittelmeer und Schwarzen Meer, zum Transporte der Auswanderer u. s. w.

Damit hängt das Bauen von immer grösseren Schiffen zusammen. Der Durchschnitt hat sich laut vorstehenden Zahlen von 21 auf 61 Lasten seit 1829 gehoben.

Unter den 395 Schiffen von 1856 waren 4 von mehr als 400 Lasten; das grösste von 480 L.; 5 von 300-400 L.; 10 von 200—300 L.; 51 von 100—200 L.

Nach der Eintheilung in Seeschiffe und in Küsten- und Fluss-Schiffe, welche Eintheilung übrigens mit Rücksicht auf die factischen Verhältnisse der Oldenburgischen Rhederei immer etwas Willkührliches hat, waren 1856 vorhanden:

Seeschiffe:	170	=	20301 Lasten	mit	1525 Mann
Küsten- und Flussschiffe:	225	=	3710 „	„	483 „
	395	=	24011 „	„	2008 „

Da die Rhederei des Oldenburgischen Wesergebietes nur einen Theil der ganzen Rhederei an der unteren Weser bildet, so ist eine Zusammenstellung derselben mit der bremischen und hannoverschen Rhederei des Wesergebietes, wie wir sie p. 18 und 19 erhalten, von Interesse.

	1846	1856
	Seeschiffe:	
Bremische:	223 = 36057 Lasten	264 = 69799 Lasten
Oldenburgische:	97 = 6668 „	170 = 20301 „
Hannoversche:	21 = 2228 „	21 = 2820 „
	341 = 44953 „	455 = 92920 „

Küsten- und Lichterfahrzeuge [1]):

	1846	1856
Bremische:	104 = 3077 Lasten	109 = 3459 Lasten
Oldenburgische:	92 = 1839 „	142 = 2690 „
Hannoversche:	65 = 1567 „	76 = 2038 „
	261 = 6483 „	327 = 8187 „

Die Vermehrung fällt also hauptsächlich auf die Seeschiffe.

Fast 1/3 der Mannschaft auf den Oldenburgischen Seeschiffen des Wesergebietes bestand 1855 aus Ausländern. Doch dienen mehr Oldenburger auf fremden Schiffen als umgekehrt.

1855 betrugen die monatlichen Löhnungen (bei freier Station): eines Capitains 32½ Thlr., der Steuerleute, Zimmerleute 20 Thlr., der Matrosen 13 Thlr., der Schiffsjungen 3½ Thlr. (Gold). Dieser Verdienst war für 11 Monate zu berechnen.

1846—1855 incl. fand folgender Zugang und Abgang bei den Oldenburgischen Weser-Seeschiffen statt:

Zugang:

Durch Neubau:	134 Schiffe	= 18119 Lasten	
Durch Ankauf [2]):	43 „	= 3772 „	
	177 „	= 21891 „	

Abgang:

Durch Schiffbruch:	42 Schiffe	= 2965 Lasten
Ausgemerzt:	4 „	= 265 „
Verkauft [3]):	58 „	= 5064 „
	104 „	= 8294 „

Von den in dieser Zeit verloren gegangenen 42 Schiffen (durchschnittlich auf 100 im Anfange eines Jahres vorhandenen Schiffen 3,5 Schiffe jährlich) sind 17 gestrandet, 11 gesunken, 2 bei Stürmen vernichtet, 4 übergesegelt, 1 vom Eise durchschnitten, 1 in Folge einer Entzündung von Kohlengas explodirt, 4 verschollen; über 2 fehlen die Angaben. Von der Besatzung dieser 42 Schiffe, welche 242 Mann betrug, verloren 47 ihr Leben. Von der ganzen Bemannung der Seeschiffe überhaupt hat durchschnittlich jährlich kaum ½ Procent bei Schiffbrüchen das Leben verloren; die durch sonstiges Unglück veranlassten Todesfälle der Schiffer sind nicht bekannt.

Der Abgang von Schiffen wegen Abbruch und Untüchtigkeit ist verhältnissmässig sehr gering gewesen.

---

1) Hierunter sind nur solche aufgeführt, welche auf Veranlassung der Bremer Versicherungsgesellschaften untersucht und approbirt sind, was in der Regel nur für diejenigen geschieht, welche als Lichterschiffe oder zu Fahrten verwandt werden, auf denen die Ladungen versichert zu werden pflegen. Letzteres ist in der Fahrt zwischen Oldenburgischen Plätzen an der Weser (ebenso an der Jade) fast gar nicht der Fall. Daher hier eine geringere Zahl, als oben.

2) aus anderen Landesgebieten oder vom Auslande.

3) nach anderen Landesgebieten oder nach dem Auslande.

Die Rhederei des Jadegebietes ist ziemlich stationär geblieben:

1829: 67 Schiffe mit 1628 Lasten

1856: 70 „ „ 1725 „

Vielleicht ist durch die Anlegung des preussischen Kriegshafens ein Aufschwung zu erwarten.

Das Oldenburgische Emsgebiet hat jetzt ungefähr dieselbe Lastenzahl, wie das Jadegebiet:

1856: 113 Schiffe mit 1730 Lasten.

1829 waren daselbst erst 80 Schiffe mit 577 Lasten vorhanden.

Schiffsversicherungswesen.

Bis vor wenigen Jahren bestanden im Herzogthume Oldenburg nur einige sogenannte Schiffer-Comparte, d. i. Gesellschaften zu gegenseitiger Versicherung von Schiffen gegen Totalverlust. Versicherungen der Schiffe für einzelne Reisen, desgleichen gegen alle Gefahr und Versicherung der Ladungen waren ausgeschlossen. Seit 1848 haben sich mehrere Actien-Gesellschaften zu Elsfleth, Bracke u. s. w. zum Zwecke einer umfassenderen Versicherung gebildet, aus deren Rechnungs-Abschlüssen p. 40 und p. 41 Mittheilungen gemacht werden. Es wäre ihnen Concentration und Capitalvermehrung zu wünschen; doch haben sie schon in ihrer jetzigen Gestalt eine Verminderung der auswärtigen Versicherungen bewirkt.

Schiffsbau.

Der Schiffsbau hat an der Oldenburgischen Weser in den letzten Jahren bedeutend zugenommen; gegen 1000 Arbeiter waren 1854 und 1855 in den dortigen Werften durchschnittlich beschäftigt; es wird daselbst auch viel für auswärtige Rechnung gebaut. Im Laufe des Jahres 1855 wurden von den 13 beschäftigten Werften 27 Seeschiffe und 2 Küsten- und Flussschiffe von zusammen 5789 Lasten abgeliefert.

Das Schiffsbauholz wird meistens aus dem inneren Deutschland über Bremen und Hamburg, theils aus dem Oldenburgischen Ammerlande die Ems herunter bezogen, das Tannenholz aus den Ostseeländern und aus Norwegen; Pech und Theer aus Schweden, Eisen grösstentheils aus England, Hanf aus Russland und dem Stedingerlande, Segeltuch aus den preussischen und hannoverschen Fabriken.

Der Schiffsbau im Emsgebiete liefert entsprechend der Kleinheit der Gewässer und bei der Enge der ostfriesischen Brücken nur kleinere Schiffe; 1855: 27 von zusammen 694 Lasten. Die Werften an der Jade beschränken sich grösstentheils auf Ausbesserungen.

Schiffsverkehr in den Oldenburgischen Häfen und Anlegeplätzen.

Diese Partie ist sehr ausführlich von p. 52 bis p. 118 nach den einzelnen Häfenplätzen, eingehend und ausgehend, nach Zahl der Schiffe und

der Lasten, beladen und leer, in inländischer und ausländischer Fahrt, letztere nach den Ländern, mit welchen dieser Verkehr stattfindet (in einigen Hauptabtheilungen) und nach den Flaggen für die Jahre 1852—1855, theilweise auch für frühere Jahre dargestellt.

Wir wollen hier nur die Generalsummen für die Schifffahrt von und nach dem Auslande im Jahre 1855 mittheilen.

	Eingehend:	Ausgehend:
Schiffe	3636	3213
Lasten	95097	90800
Mannschaft	10924	10173
Davon leere Schiffe	569	1069
Deren Lasten	15663	34710

Davon kamen auf die Seeschifffahrt:

	Eingehend:	Ausgehend:
Schiffe	683	598
Lasten	50948	53813
Mannschaft	4524	4473
Davon leere Schiffe	16	209
Deren Lasten	3385	17529

Eingehend vertheilte sich die Seeschifffahrt auf die Flaggen folgendermaassen:

	Schiffe	Lasten	Mannschaft
Oldenburgische Flagge	239	19844	1714
Bremer „	24	3346	232
Hannoversche „	225	9478	910
Holländische „	48	2085	182
Englische „	102	13549	1237
Andere Flaggen	45	2646	249
	683	50948	4524

In Betreff der Länder, mit denen der Verkehr stattfindet, steht England oben an. Von dort liefen 1855 ein: 382 Schiffe = 31321 Lasten mit 2764 Mann, wovon in Ballast 12 Schiffe = 2328 Lasten. Dorthin liefen aus: 363 Schiffe = 32508 Lasten mit 2785 Mann, wovon in Ballast 125 Schiffe = 11633 Lasten.

Bei dieser Fahrt ist die Oldenburgische Flagge nach Lastenzahl fast eben so stark als die Englische selber betheiligt, indem eingehend auf die Englische 97 Schiffe = 13114 Lasten, auf die Oldenburgische 114 Schiffe = 11632 Lasten, ausgehend auf jene 100 Schiffe = 13662 Lasten, auf diese 162 Schiffe = 12573 Lasten fielen.

Der ganze Schiffsverkehr der Oldenburgischen Häfen, also mit Einschluss der Fahrt von einem inländischen Hafen zum andern, umfasste 1855:

	Eingehend:	Ausgehend:
Schiffe	6961	6074
Lasten	132059	123471

	Eingehend:	Ausgehend:
Mannschaft	17623	15948
Davon leere Schiffe	1503	2002
Deren Lasten	27225	45395

Sowohl in der inländischen als in der ausländischen Fahrt ist das Verhältniss der beladenen zu den leer fahrenden Schiffen ausgehend weit ungünstiger, als eingehend.

Einbegriffen in diese Zahlen ist die Dampfschifffahrt: eingehend 69 Fahrten = 11445 Lasten und 4525 Pferdekraft, ausgehend 1 Fahrt weniger. Von besonderer Wichtigkeit ist die Dampfschifffahrt auf England wegen des Absatzes von Vieh dorthin. 1855 wurden mit Dampfschiffen nach England von Bracke und anderen Oldenburgischen Weser-Plätzen transportirt: 16 Pferde, 9013 Stück Hornvieh, 1 Kalb, 534 Schweine. Auch nach Bremen und Hamburg wird Oldenburgisches Vieh mit Dampfschiffen transportirt.

Specielle Nachrichten werden über den Schifffahrtsverkehr von Bracke gegeben.

Mit der Anlegung von Bremerhafen, der vor dem Bracker Hafen entschiedene Vorzüge hat, ging die erste Blüthezeit Brackes 1830 zu Ende.

Doch hat Bracke seit den vierziger Jahren wieder sich gehoben, wozu mehrere Umstände zusammengewirkt haben: die geringen Hafenunkosten, die Annehmlichkeit des Aufenthaltes in Bracke, die leichte Handhabung der Disciplin, das 1842 für Bremerhafen erlassene Verbot, Feuer am Bord zu haben, die Erhebung Brackes zum Freihafen (1836), die Verbesserung des Hafens und der Anstalten zum Löschen und Laden, die Anlegung der Chaussee von Bracke nach Oldenburg, die Errichtung einer Telegraphen-Station in Bracke u. s. w. Oft auch suchen Schiffe bloss wegen des übergrossen Andranges in Bremerhafen Unterkommen in Bracke.

Endlich hat Bracke von der steigenden Auswanderung über Bremen profitirt, indem viele Auswanderer von Bracke aus expedirt werden.

Die Zahl der letzteren war 1854 auf 7314 gestiegen (1855 nur 5304), die sämmtlich nach den vereinigten Staaten gingen und durch 30 Oldenburgische und 6 Bremer Schiffe befördert wurden. — 1855 liefen in Bracke 438 Schiffe von 45656 Lasten ein.

Als Nachtrag zum ersten Hefte erhalten wir von p. 119 bis zum Schlusse die Statistik der Rhederei, des Schiffsbaus und der Schifffahrt vom Herzogthume Oldenburg für das Jahr 1856.

Im Laufe dieses Jahres waren folgende, für diesen Gegenstand bemerkenswerthe Gesetze erschienen:

1) Gesetz vom 18. August 1856, betreffend die Messung der Schiffe, wofür seitdem besondere Messungsbeamte angestellt sind. Alle Oldenburgische, zum gewerbmässigen Betrieb dienende und alle einlaufenden fremden Schiffe sind diesem Gesetze unterworfen, ausgenommen offene Ruderböte

und solche Schiffe, welche einen nach festgestellten Grundsätzen als gültig anerkannten Messbrief führen. Der Lastengehalt soll in Schiffslasten zu 4258 Pf. = 4000 Pfd. Zollgewicht angegeben und bei Entrichtung der Schiffsabgaben die Schiffslast einer Rockenlast und drei Rockenlasten zweien Commerzlasten gleichgerechnet werden.

Auffallend ist nur, dass die Messung der Schiffe in Oldenburg erst so spät genauer regulirt worden ist. Wahrscheinlich wird in Folge der Handhabung dieses Gesetzes eine nicht unerhebliche Vermehrung der Lastenzahl von 1857 an sich herausstellen, die aber insoweit nur eine scheinbare ist, was den Vergleich früherer und späterer Perioden erschwert.

2) Gesetz vom 21. August 1856, betreffend das Recht zur Führung der Oldenburgischen Flagge u. s. w.

Als Oldenburgische und zur Führung der Oldenburgischen Flagge berechtigte Schiffe werden nur diejenigen anerkannt, welche im alleinigen Eigenthum Oldenburgischer Staatsangehöriger sich befinden und mit den erforderlichen Schiffspapieren versehen sind. Schiffe, welche nur die Küsten und Flüsse zwischen Tönning und Harlingen befahren (beide Häfen eingeschlossen), werden als Küsten- und Flussschiffe, die weiter fahrenden als Seeschiffe angesehen. Die Mannschaft eines Küsten- und Flussschiffes (einschliesslich des Führers) soll mindestens zur Hälfte aus Oldenburgischen Staatsangehörigen oder Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates bestehen. Der Führer eines Seeschiffes soll Oldenburgischer Staatsangehöriger sein; eine Ausnahme hievon darf nur in Nothfällen bewilligt werden.

3) Gesetz vom selben Datum, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer.

Dazu gehört: ein bestimmtes Alter, eine gewisse Dienstzeit als Matrose, beziehungsweise Unter- und Obersteuermann und das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen; von den Schiffsführern wird ausserdem die Beibringung guter Zeugnisse über den Steuermannsdienst verlangt. Die zu Elsfleth seit 1832 bestehende Navigationsschule hat seitdem eine vollständigere Einrichtung erhalten.

1856 haben sich auch drei grosse Rhederei-Gesellschaften gebildet, zwei zu Bracke, eine zu Oldenburg, jede bis zu 1 Mill. Thlr. Actien-Capital, eine derselben hauptsächlich für die ostindische Fahrt.

Am 1. Januar 1857 war die Oldenburgische Handelsmarine, verglichen mit dem Status vom 1. Januar 1856, um 17 Schiffe und 3454 Lasten verstärkt, welche Vermehrung fast ausschliesslich auf die Seeschiffe fällt. Von den Seeschiffen des Wesergebietes giengen 15 = 1440 Lasten durch Schiffbruch verloren. Die Schiffswerften waren 1856 noch stärker beschäftigt als 1855; sie lieferten 80 Schiffe = 6995 Lasten zu einem Capitalwerth von über 1/2 Mill. Thlr. Cour. ab; am Schlusse des Jahres waren noch 46 Schiffe = 6127 Lasten im Bau begriffen, darunter sogar 1 von 600 Lasten. Die Tabellen pro 1856 weisen auch eine nicht unerhebliche Zunahme des Schiffsverkehrs der Oldenburgischen Häfen gegen 1855 nach, obwohl das Ems-

gebiet wegen Unvollständigkeit der Nachrichten ganz übergangen ist. Für letzteres war pro 1855 die Schifffahrt eingehend auf 764 Schiffe = 7320 Lasten angegeben; ausgehend fast dieselbe Summe. Es beschränkt sich diese Schifffahrt aber fast ganz auf den Verkehr von einem Platze zum anderen innerhalb des Emsgebietes, mit Einschluss der Hannoverschen Emsplätze.

Der gesammte Schiffsverkehr des Weser- und Jadegebietes betrug in eingehender Fahrt:

1855: 6197 Schiffe = 124,739 Lasten
1856: 7469 „ = 151,386 „

Namentlich hatte auch der Seeverkehr von Bracke zugenommen, obgleich die Beförderung von Auswanderern nach Amerika und der Transport von Vieh nach England geringer als 1855 gewesen waren; es ist diess durch den starken Import von Getreide und von Steinkohlen reichlich aufgewogen worden, so dass die Zahl der in Bracke ein- und ausgehenden Seeschiffe 1856 ungefähr eben so gross war, als zu Brackes Blüthezeit vor der Anlegung von Bremerhafen. Die Lastenzahl derselben ist jetzt wohl bedeutend grösser, als damals. Für die frühere Zeit aber finden wir bloss die Zahl der Schiffe angegeben. 1830 liefen in Bracke 577 Seeschiffe ein; 1831: 483 und so abnehmend 1836 bis auf 128; von da an wieder mit seltenen Unterbrechungen steigend. 1856 liefen in Bracke 556 Schiffe = 55532 Lasten ein: gegen 1855 ein Plus von 118 Schiffen und 9876 Lasten.

Das zweite Heft betrifft die Bevölkerungs-Statistik des Grossherzogthums.

Eine Einleitung des Directors behandelt in sehr gediegener Weise auf 94 Seiten das Oldenburgische Volkszählungswesen von 1815 bis 1852 incl., die wiederholt geänderten Aufnahme-Vorschriften, die Ergebnisse der Zählungen nach den einzelnen Rubriken (Geschlecht, Alter, Civilstand u. s. w.), und die aus den erhaltenen Zahlen in Verbindung mit den Geburts- und Sterbe-Listen durch Vergleich der verschiedenen Jahre, der verschiedenen Landestheile mit einander und des ganzen Staates mit anderen deutschen Bundesstaaten zu ziehenden statistischen Folgerungen.

Abgesehen von der neuesten Zählung vom 3. Decbr. 1855 ist in den drei Provinzen des Grossherzogthums nie gleichzeitig gezählt worden, sondern immer nur entweder im Herzogthume Oldenburg oder im Fürstenthume Lübeck oder im Fürstenthume Birkenfeld, was theils aus der getrennten Lage derselben und dem früheren Mangel eigentlicher staatlicher Einheit, theils aus ihrer Einverleibung in verschiedene Zollvereinsgebiete, in welchen die behufs Vertheilung der Intraden festgestellten Zählungstermine nicht zusammenfielen, sich erklärt.

Es haben Volkszählungen stattgefunden:

1) Im Herzogthume Oldenburg: August 1815, Januar 1821, Februar 1828, Januar 1835 (durch Instruction und Schema besser vorbereitet als

früher, verbunden mit einer Viehzählung); dann nach der Bildung des Steuervereins im Juli 1837 in Uebereinstimmung mit den Hannoverschen und Braunschweigischen Vorschriften, fortgesetzt von 3 zu 3 Jahren [1]), zuletzt im Juli 1852; in Folge des bevorstehenden Anschlusses an den Zollverein nach Vertrag vom 1. März 1852 wiederum am 3. December desselben Jahres nach anderen Vorschriften; seitdem von 3 zu 3 Jahren an diesem Termin zu wiederholen.

2) Im Fürstenthume Lübeck: im Februar 1819 (zunächst veranlasst durch die Aushebung zum Bundes-Contingent); im Juni 1835; im April 1838; dann in Folge des Anschlusses an das Holsteinische Zollsystem im Februar 1840, Februar 1845 und April 1850 nach den Holsteinischen Zählungsvorschriften. (Von 5 zu 5 Jahren, also wiederum 1855.)

3) Im Fürstenthume Birkenfeld: nach Anschluss an den Zollverein zufolge Vertrages mit Preussen vom 24. Juli 1830 von 3 zu 3 Jahren; zuerst am 3. December 1831 (aufgeschoben bis zum 1. Januar 1832).

An die Einleitung schliessen sich die Tabellen und hinzugefügten Betrachtungen über den Stand der Bevölkerung des ganzen Grossherzogthumes nach der Zählung vom 3. December 1855, auf 120 Seiten: die Volkszahl nach Provinzen, Kreisen, Aemtern und Gemeinden (bez. Bürgermeistereien), mit Berechnungen über die Zunahme oder Abnahme der örtlichen Bevölkerung seit einer Reihe von Jahren, womit die Resultate der Geburts- und Sterberegister verglichen werden, was zu Angaben und Bemerkungen über die Zuzüge und Wegzüge von einem Orte zum anderen innerhalb des Staates und über die Ein- und Auswanderung führt; sodann unter der Ueberschrift von „Ortschaftsverzeichnissen" für die drei Provinzen ganz speciell topographisch (nicht bloss nach Gemeinden, Bauerschaften, sondern auch nach allen einzelnen, abgesondert liegenden und besondere Namen führenden Besitzungen); Zahl der Gebäude (a. bewohnte, b. unbewohnte); Zahl der Haushaltungen und Zahl der Einwohner mit Unterscheidung der Geschlechter. Alles dieses ist als Abtheilung I bezeichnet. Die Darlegung der übrigen, durch die Zählung ermittelten statistischen Verhältnisse, wie Vertheilung der Bevölkerung nach Altersklassen u. s. w. werden wir demnach als Abtheilung II in dem dritten Hefte der „Statistischen Nachrichten" zu erwarten haben, nach dessen Publication das ganze Zahlenwerk der Bevölkerungs-Aufnahme von 1855 erst nach allen Seiten vollständig und im Zusammenhange sich übersehen lässt.

Obwohl das Grossherzogthum Oldenburg, wie der Director p. 53 bemerkt, zu klein ist (1. Juli 1852 c. 280,000 Einwohner auf 113¼ Q. M.), um durch die Volkszählungs-Resultate der Bevölkerungs-Wissenschaft erhebliche Dienste zu leisten, da allgemein gültige statistische Gesetze nur aus Massen-Zahlen sich herleiten lassen, so hat derselbe doch jedenfalls einen sehr schätzbaren Beitrag zur Bevölkerungskunde von Oldenburg durch seine

1) Doch statt am 1. Juli 1849 erst am 2. Januar 1850.

Verarbeitung der Zahlen geliefert und diesen Beitrag durch die Vergleiche mit anderen Ländern noch interessanter und lehrreicher zu machen verstanden.

Das statistische Bureau Oldenburgs hat solchergestalt durch den Anfang seiner Leistungen die besten Hoffnungen für die Zukunft erweckt und wird durch die umsichtigen Dispositionen und den beharrlichen Fleiss seines Directors bald neben den älteren deutschen, denselben Zweck verfolgenden Instituten einen ehrenvollen Platz einnehmen.

Hanssen.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

Staatslexikon von *Karl v. Rotteck* und *K. Welcker*. 12—17. Heft. 1. Bd. S. 753—810. 2. Bd. S. 1—320. Leipzig, Brockhaus. (à 8 Ngr.)

Deutsches Staats-Wörterbuch von Prof. Dr. *Bluntschli* und *K. Brater*. 17—19. Heft. 2. Bd. S. 481—720. Stuttgart, Expedition. (à 1/3 Rthlr.)

II. Philosophisches (allgemeines) Staatsrecht.

Pruner, *I. E.*, Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit. Moraltheologische Abhandlung mit genauer Berücksichtigung des kirchlichen und bürgerlichen Rechts. 1. Bd. A. u. d. T.: Constitutive Gerechtigkeit oder Inhalt, Erwerbung und Uebertragung der Rechte nach den Grundsätzen der Moral-Theologie mit vergleichender Darstellung des gemeinen Rechtes, des bayerischen, preussischen und württemb. Landrechts, des französischen und österreich. Gesetzes und der vorzuglichsten im Königreiche Bayern geltenden Provinzial- und Statutarrechte bearbeitet. Regensb. 1857. Manz. 8. XXIV, 639. (2 Rthlr. 6 Ngr.)

III. Positives Staats- (Verfassungs- und Verwaltungs-) Recht.

Deutschland im Allgemeinen.

Held, Prof. Dr. *Jos.*, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus. 2. Thl. System des geltenden, den deutschen constitut. Monarchien gemeinsamen Staatsverfassungsrechts. 8. XXI, 688 S. Würzburg, Stahel. (2 Rthlr. 21 Ngr. cplt. 4 Rthlr. 18 Ngr.)

Bülau, *Friedr.*, Die Rittergüter und ihre Stellung zu Staat und Gemeinde.

45 *

Mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung des Grossherzogth. Sachs.-Weimar-Eisenach. gr. 8. 208 S. Leipzig, O. Weigel. (1 Thlr.)

Schimmelfennig, Fr. Gust., Handbuch zur Uebereinkunft, geschlossen zu Hannover am 7. Nov. 1856 wegen Annahme des metrischen Gewichtssystems für die Staaten Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg, nebst Vergleichungsberechnungen u. s. w. VIII, 72 S. 8. Bremen, Küstmann & Co. (2/3 Thlr.)

Philipps, G., Kirchenrecht. 5. Bd. 2. Abth. gr. 8. X. S. 413—905. Regensburg, Manz. (2 Rthlr. 3 fl. 12 kr. rhn. I—V. 13 5/6 Rthlr. 22 fl. 42 kr. rhn.)

Oesterreich.

Johanus, F. J., Handbuch der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für k. k. österreichische Staatsbeamte. Zum Gebrauche der Behörden, Beamten und Staatsdienstbewerber. Nach Materien chronologisch geordnet. 8. XXIV, 330 S. Wien, Braumüller. (1 1/3 Rthlr.)

Schopf, Fr. J., Practisches Handbuch des öffentlichen Geschäftsstyls im österreich. Kaiserstaat. Erläutert durch eine grosse Anzahl von Entwürfen. XVI, 429 S. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Manger, Rud., Das österreich. Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Enthaltend das allgemeine Berggesetz nebst darauf bezüglichen allgemeinen und Spezialgesetzen, Auszügen aus den Motiven zum Berggesetze mit Bezugnahme der bisherigen Commentatoren des Berggesetzes, einigen Parallelstellen aus den preussischen, sächsischen, französischen und belgischen Berggesetzen. (In 2 Lief.) 1. Lief. Lex. 8. XIII, u. 1—144 S. n. Anhang XII, S. Prag, Credner. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Die Grundentlastung in Oesterreich. 1. Thl. Nach amtlichen Quellen. VIII, 102 S. Wien, Manz & Co. (27 Ngr.)

Edelsberg, Jos., Handbuch über das Grundbuchswesen nach dem Stande der neuesten Gesetze. Für alle Länder des österreich. Kaiserstaats u. s. w. 2. Aufl. XV, 276 S. Pressburg, 1858. Schwaiger. (1 1/3 Rthlt.)

Ausses, Dr., Handbuch über Tabular-Verfahren für alle Kronländer in Oesterreich, wo Landtafel-, Berg- oder Grundbücher gesetzlich bestehen, mit Ausnahme von Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländern. Nach den Worten und im Geiste der neuesten Gesetze theoretisch und praktisch bearbeitet. Klagenfurt 1857. J. Leon. 156 S. 8.

Schopf, Fr. J., Handbuch der Forstverfassung, des Forstrechts und der Forstpolizei für die Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft und das Temescher Banat. etc. XVI, 304 S. Pest, 1858. Heckenast. (1 1/3 Thlr.)

Macher, Dr. *Math.*, Handbuch der neuesten kais. österreich. Sanitätsgesetze und Verordnungen. 2. Bd. Jahrgg. 1856, 1857. (6. Bd. ganzen Werks.) Gratz, 1858. 1. Hft. S. 1—96. (à 16 Ngr.)

Pexa, L. J. v., Die gesammten gesetzlichen Bestimmungen in Ehesachen nicht nur der Katholiken, sondern auch aller anderen Religions-Verwandten im Kaiserthum Oesterreich. Mit Inbegriff jener über die Ehepacte und Ehe-Contracte. Pesth 1857. Verlag des Verf. 183 S. 8.

Erläuterungen der allgemeinen Dienstboten-Ordnung für das Kronland Mähren vom 6. Febr. 1857. Von einem practischen Juristen. Olmütz 1857. Univers.-Buchdr. 28 S. 8.

Espig, Franz, Leitfaden zum Unterricht und zur Ausbildung in den Geschäften der Steuerämter mit bes. Rücksicht auf die unterm 17. Apr. 1856 angeordnete Steuer-Inspectors-Prüfung. 2. Aufl. Wien 1857. Gerold's Sohn. 464 S. 8.

Schweitzer, Ant., Practisches Handbuch als Leitfaden zur Evidenzhaltung der Grund- und Gebäude-Klassensteuer nach dem allgemeinen stabilen Kataster. Prag 1857. C. Vetterl. 43 S. 8.

Wallnöfer, Ferd., Selbstunterricht für die k. k. Finanzwache. In Fragen und Antworten. 1. Thl. für die Finanzwachaufseher. 2. Thl. für die k. k. Finanzwachoberaufseher und Respicienten. Von einem k. k. Finanzbeamten. 3. Ausg. Gratz 1857. Tanzer. 63. 92 S. 8.

Vetter, A. Th., Der Rechtsfreund der k. k. Finanzwache. 2. Lief. Oedenburg, Romwalter. Verlag des Verf.

Schweida, Ed., Commentar der Gebühren-Gesetze vom 9. Febr. u. 3. Aug. 1850. Wien 1857. Braumüller. VIII, 50 S. 8.

Vetter, A. Th., Die Besteurung der Zuckererzeugung aus Runkelrüben und andern inländischen Stoffen im Kaiserthum Oesterreich. Für Finanzorgane, Zuckerfabrikanten u. s. w. 3. Aufl. gr. 8. III, 117 S. Oedenburg, Seyring & Hennik. (16 Ngr.)

Preussen.

Die preussische Verfassung in ihrer gegenwärtigen Gestalt mit Hinblick auf ihre Entstehung und Entwicklung. 8. IV, 72 S. Berlin, allg. deutsche Verlagsanstalt. (1/4 Rthlr.)

Oesfeld, Max v., Preussen in staatsrechtlicher, cameralistischer und staatswirthsch. Beziehung. Ein populäres Hand- und Hülfslehrbuch der inneren Staatsverfassungs- und Verwaltungskunde überhaupt. Zunächst für den preuss. Staatsbürger, insbes. aber für diejenigen, welche sich dem preuss. Staatsverwaltungsdienste widmen. In 2 Thln. 1. Thl. auch u. d. T.: Preussen in staatsrechtlicher Beziehung. Das innere Staatsrecht mit bes. Bezugnahme auf die preuss. Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850. 8. XIV, 337 S. Breslau 1858. Kern. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Weibezahn, Herm., Leitfaden für die Ortsvorstände der Landgemeinden zur selbstständigen Führung ihrer Amtsgeschäfte. gr. 8. VIII, 298 S. Rindeln, Bösedahl. (1 1/2 Rthlr.)

Schmidt, K. E. F., Die Polizeiverwaltung auf dem platten Lande und für Städte in ihrem Verhältniss zur Strafrechtspflege. Practisches Handbuch

für Polizeiverwalter u. s. w. gr. 8. VII, 160 S. Breslau, 1858. Kern. (3/4 Rthlr.)

Baugesetz-Sammlung, enthaltend sämmtliche Gesetze und Verordnungen über Bau-Angelegenheiten. Zus.-gestellt v. *Fr. E. Anton.* 8. IV, 79 S. Schönebeck, Berner. (1/4 Rthlr.)

Zusammenstellung der im Regierungsbezirke Stettin (mit Ausnahme der Stadt Stettin) gültigen baupolizeilichen Verordnungen, nebst e. Anhang, enth.: Die Feuerlösch-Ordnung für das platte Land, die Anweisung zur Aufstellung von Retablissementsplänen u. a. Amtliche Ausg. gr. 8. 73 S. Stettin, Nagel. (1/3 Rhlr.)

Bergius, C. Jul., Die preussischen Gewerbegesetze. gr. 8. III, 106 S. Leipzig, Hübner. (18 Ngr.)

Das neue Bergpolizeirecht Preussens. 8. 38 S. Essen, 1858. Bädecker. (6 Ngr.)

Bessel A., und *Ed. Kühlwetter*, Das preussische Eisenbahnrecht. 2. Thl. Cöln, 1857. Eisen. 8. 328 p. (1 Rthlr. 20 Ngr. cplt. 2 Rthlr. 15 Ngr.)

Naumann, Rob., Der Hausirhandel in Preussen und die hiefür zu entrichtende Gewerbesteuer. 2. verb. Ausg. gr. 8. XVI, 183 S. Erfurt, Bornemann. (2/3 Rthlr.)

Mascher. H. A., Die preuss. directen Steuern (mit Ausschluss der Grundsteuer). 2—6 (Schluss-) Lief. LVIII, S. 81—362. Merseburg, Garke. (à 1/3 Rthlr.)

Metzner, A, Die Stempelsteuer. Sammlung der wichtigsten gesetzl. Bestimmungen u. s. w. gr. 8. X, 139 S. Berlin, Mittler & Sohn. (21 Ngr.)

Verordnung wegen executorischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten etc. in den östlichen Provinzen. Vom 30. Jul. 1853. Nebst Instruction zur Ausführung. gr. 8. 32 S. Berlin, Decker. (1/6 Rthlr.)

Bayern.

Neue Gesetze, Verordnungen u. s. w. für das Königreich Bayern. 5. Bdchen. Enth. die in Folge des Landtags von 1855/56 erlassenen Gesetze nebst Vollzugs-Vorschriften u. s. w. 4. 5. 6. Lief. 8. S. 433—804. München, Franz. (à 30 kr., 1/3 Rthlr.)

Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers, oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze, sowie der geltenden bezügl. Verordnungen u. s. w. 3. verm. Ausg. (In 5 Bänden.) 1. Bd. gr. 8. VI, 585 S. Augsb. Kollmann. (Subscr.-Preis 1 Rthlr. 20 Ngr. Ladenpreis 2 2/3 Rthlr.)

Wunder, Ch. Eberh., Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrats- und Kirchen-Verwaltungen im Königr. Bayern diess. des Rheins (mit Ausschluss der Polizei-Verwaltungen). (In c. 5 Lief.) 1. u. 2 Lief. gr. 8. S. 1—176 nebst Formular 16 S. Bamberg, Buchner. (à 1/2 Rthlr.)

Das Forstgesetz für das Königr. Bayern, nebst den allgemeinen Vollzugsvorschriften, und den besonderen in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs-

und Körperschaftswaldungen. Mit einem umfass. Repertorium. 2. Aufl. gr. 8. IV, 178 S. München, Finsterlin. (48 kr. 1/2 Rthlr.)

Stokar v. Neuforn, C., Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern. 7.—9. (Schluss-) Lief. S. 567—808. Bamberg, Buchner. (à 18 Ngr. 54 kr. rh.)

Württemberg. Baden. Nassau.

Hoffmann, Dr. *C. H. L.*, Das württembergische Finanzrecht, oder die Finanzgesetzgebung und -Verwaltung des württemb. Staats in ihrem gegenwärtigen rechtlichen Bestande. 1. Bd. Tübingen, 1857. Laupp. XVIII, 719 S. (5 fl. 24 kr. rh. 3 Rthlr. 8 Ngr.)

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Grossherzogth. Baden. Herausgeg. von Decan Pfr. *Jac. Heinr. Rieger*, fortges. von Pfr. *K. S. Schmidt.* 9 Thle. (1—VIII, 1. IX, 1—3. 15 Rthlr. 8 1/2 Ngr.)

Maas-Ordnung für das Grossherzogthum Baden mit den darauf bezüglichen Instructionen und Ministerial-Entschliessungen. 2. amtl. Ausg. gr. 8. V, 113 S. Karlsruhe, Müller. (1/2 Rthlr.)

Bergordnung für das Grossherzogthum Nassau vom 18. Febr. 1857. 2. mit dem Gesetz über Gruben-Besteuerung verm. Aufl. 8. 107 S. Dillenburg, 1858. Jacobi. (30 kr. rh. 8 1/2 Ngr.)

Sachsen. Hessen. Holstein.

Gottwald, E., Alphabetisches General-Repertorium zu den Akten und Mittheilungen der Kammer-Verhandlungen sämmtlicher constitutioneller Landtage vom Jahr 1831 bis zum Jahre 1855. Leipzig, 1857. Teubner. 4. VI, 332 p. (3 Rthlr.)

Sammlung folgender Gesetze: Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Die kaufmännischen Anweisungen betr. — Ueber den Schuldarrest und Wechselprotest. Die allgemeine Firmen- und Procura-Ordnung. Das Gesetz wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen. Für Juristen, Kaufleute, Fabrikanten etc. 2. Aufl. 55 S. Dresden, Meinhold & Söhne. (1/6 Rthlr.)

Das Berggesetz des Grossherzogthums Sachsen nebst dem Publications-Patente vom 22. Jun. 1857. gr. 4. 16 S. Weimar, Böhlau. (1/4 Rthlr.)

Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen für die Residenzstadt und den Landkreis Cassel. Amtliche Ausgabe nach der Bearbeitung des Polizeiraths *Daube.* 8. XVIII, 175 S. Cassel, Scheel. (1/2 Rthlr.)

Horst, C., Das Hebungs- und Steuerwesen. Handbuch für Beamte u. s. w. der Herzogthümer Holstein und Schleswig. gr. 4. 95 S. Kiel, Schröder & Co. (1 Rthlr.)

Schweiz.

Texte officiel de la constitution fédérale Suisse et des XXV constitutions cantonales en vigueur. 2. édit. gr. 8. 483 S. mit Anh. 14 S. Fribourg en Suisse. Leipzig, Gerhard. (1 1/3 Rthlr.)

Dänemark.

Chronologisk Samling af de i Aaret 1856 emanerede Forordninger, Rescripter etc. for Hertugdömet Sleswig. 4⁰. 438 S. Sleswig Dövstumme Institutet. (6 Rdl. 2 sh.)

Tetens, *P. J.*, Haandbog i Loogivningen om Skatter og andre offentlige og communale Paalæg, samt om Organisationen af de vigtigste dertil henhœrende Indretninger. 2e Udg. 200 S. 8⁰. Gyldendal. (1 Rdl.)

Niederlande.

Nederlandsche wetboeken, benevens de grondwet en eenige andere wetten, besluiten en reglementen, met opgave der schrijvers, welke over deze gehandeld hebben, en met aanduiding van de tot jeder artikel betr. nederlandsche en Fransche wetshepalingen. Uitgeg. onder toezigt van *M. A. Oudeman*. 3e Druck. Wolters en Bolhuis Hoitsema. (f. 4, 90)

Verzameling van koninglijke besluiten en ministeriële aanschrijvingen, betr. onderwerpen van politie. 1852—1857. XI, 201 bl. Deventer, de Lange. (f. 2. 0.)

Wet tot regeling van het lager onderwijs. 8⁰. 24 bl. Leyden. Noothoven van Goor.. (f. 0, 10.)

De Wet van den 13. Aug. 1849, Staatsbl. Nr. 39 regelende da toelating en uitzetting van Vreemdelingen, benevens de daartoe betr. ministeriële anschrijvingen. 8o. VIII, 80 bl. Deventer, de Lange. (f. 0, 90.)

Boers, *F. C. R.*, Handleiting tot de kennis der militaire administratie voor de kadetten van alle wapenen. 5e herziene druk. 8⁰. 2, VI, 232, en XLIX bl. Breda, k. Mil. Akademie. 1856. (f. 2, 60.)

Luttenberg's chronologische verzameling der wetten en besluiten, betr. het openbaar bestuur in de Nederlanden, sedert de herstelde orde van Zaken in 1813. Voortgesezet soor *L. M. Schuurman*. 1856. gr. 8. bl. 185—298. XVIII, 4 bl. Zwolle, Willink. (f. 2, 75.)

England.

Seymour, *W. D. S.*, The merchant shipping acts of 1854, 1855 and 1856 with an introductory summary of the first mentioned act, a selection from the instructions, issued by the board of trade. 2d edit. 12mo. 574 p. (14 sh.)

Archbold, *J. F.*, The parish officer. 3d edit. 500 p. (10 sh.)

— — The poor law, comprising the whole of the law of Settlement and all the autorities upon the subject of the poor law generally. 9th edit. 900 p. (28 sh.)

Baker, *J.*, The laws relating to burial. 2d edit. including the statutes passed during the present session of parliament and skotch and irish acts. 354 p. (6 sh.)

Frankreich.

Dufour, *Gbr.*, Traité général de droit administratif appliqué 2e edit. Tom. VII, 508 p. Paris 1857. (cplt. 56 fr.)

Belgien.

Lejeune, *J.*, Étude sur la constitution belge: du droit des tribunaux de vérifier la legalité des actes administratifs. 8⁰. Bruxelles.

Loi sur les jurys d'examen pour la collation des grades académiques. Réglement organique pour l'exécution de cette loi. 8⁰. 40 p. Bruxelles. (12 Ngr.)

Vilain, *Jules*, Code des usines sur les cours d'eau, à l'usage des fonctionnaires de l'ordre administrative etc. 8⁰. 212 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Dictionnaire de législation, de jurisprudence et de doctrine en matière de mines, minières, carrières, forges, hauts-fourneaux, tourbières, usines metallurgiques, etc., contenant par ordre chronologique et sous forme analytique, les lois, réglements, décrets etc. depuis 1810 jusqu'en 1857; par un avocat à la cour d'appel de Liège. In 8⁰, 1re partie. 360 p. Liège, 1857. cplt. in 2 Theilen. (2 Rthlr.)

Ministère des affaires étrangères. Réglements consulaires. 8⁰. 340 p. Bruxelles. (2 Rthlr.)

Sardinien. Spanien.

Bellono, *Ed*, Commentario sulla legge della guardia nazionale. Torino, 1856. 8⁰. 149 pp. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Jurisprudencia administrativa. (Primera època.) Coleccion completa de las decisiones dictadas á consúlta del Consejo Real desde su instalacion en 1846. nasta su supresion en 1854. Tomo I⁰. Madrid, 1857. 4⁰. XVI, 694 p. (2 Rthlr. 24 Ngr.)

Türkei.

Roguet, Legislation des musulmans. In 8⁰. (2 fr. 50 c.)

Nordamerica.

Roquet, Législation de l'étranger aux Etats-Unis. In 8⁰. (2 fr. 50 c.)

Redfield, *Js. F.*, A treatise on the law of railways. 1 vol. 8⁰.

IV. Völkerrecht.

Wattel, *E. di*, Il dritto delle genti, applicato allo stato attuale delle nazioni per *Terenzio Sacchi*. 1856. 1857. Bis jetzt I Bd. (In monatl. Heften à 40 gr.)

Niese, *R.*, Das allgemeine Seerecht der civilisirten Nationen. Mit besonderer Hervorhebung des Hanseatischen, Mecklenburgischen Particular- und Rostock'schen Statutar-Seerechts. 1. Bd. Das öffentliche Seerecht. Rostock, 1857. Leopold. 8⁰. XVI, p. 1—500. (1 Rthlr. 15 Ngr.)

Breganze, *Giac.*, Sulla libertà dei mari. Ediz. corred. per cura de nipote *Dott. Breganze*. Milano, 1857. Pirotta & Co. 44 S. 8⁰.

V. Gesellschaftslehre und Politik.

Theorie.

Kastner, G. H., Kritische Bemerkungen zu *W. H. Riehl's* bürgerlicher Gesellschaft. 8⁰. IV, 37 S. Nürnberg, Korn. (8 Ngr. 24 kr. rh.)

Clemens, Medic.-Rath Dr. *A.*, Die Revolutionen in ihrem Einfluss auf Körper, Geist und Gemüth der Völker dargestellt. 8⁰. XXIII, 113 S. Frankfurt a/M., Elberfeld, Friderichs. (16 Ngr.)

Lorimer, James, Political progress not necessarily democratic; or relative equality the true foundation of liberty. 8⁰. 310 pp. (5 sh.)

Gambini, Fr., Della cittadinanza giudaica in Europa. Problema. 2ᵉ ediz. 1857. 8⁰. 143 p. (12½ Ngr.) Brockhaus.

Marron y Villodas, D. Franc., Nueva teoria sobre la division y funcionamiento de los tres poderes, legislativo, gobernativo y judicial, en los gobiernos liberales. Madrid, 1857. Bailly-Baillière. En 4⁰. 64 p.

Balbo, Cesare, Della Monarchia rappresentativa in Italia, saggi politici. Della politica nella presente civiltà, abbozzi. Firenze, 1857. 8⁰. 525 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Tezkeret iil hikam fi tabakat iil amem. Mémoire sur les loix. Constantinople, Leipzig, Koehler.

Staatsdienst.

Der Kanzleirath, oder Bilder aus dem Familienleben eines Subalternbeamten. Ein Beitrag zur Besoldungsfrage. 3. Aufl. Karlsruhe, Macklot, 1857. (12 kr. rh.)

Obentraut, Max v., Grundsätzlicher Leitfaden für angehende junge Beamte in practischen Umrissen. 1. Ueber den amtlichen Geschäftsstyl, 2. Ueber die amtlichen Geschäftsformen. 3. Ueber die nothwendigen Eigenschaften eines Beamten. Prag, 1857. K. André. XVI, 143 S. 8⁰.

Gill, Jos., Introductory text-book to school management in four parts. 1. Answers to examination questions; 2. notes and sketches of lessons: 3. government examination questions form 1841 to 1856 inclusive. 4 Time tables. 8⁰. 168 p. (2 sh.)

Kriegswesen.

Armee und Staat von einem norddeutschen Officier 2. Thl. Russland, Oesterreich, England, Frankreich. Gr. 8. 84 S. Rostock, Leopold. (½ Rthlr. 1. 2. 1½ Rthlr.)

Scheel, Oberst a. D. v., Betrachtungen über den Werth der preussischen Festungen, für die 2. Hälfte dieses Jahrhunderts. Nebst 2 Anlagen und 3 lithogr. Zeichnungen in 4. gr. 8. 119 S. Neuwied, Hauser. (24 Ngr.)

Auswanderung.

Houpert et *Grosse*. De l'émigration des campagnes, ses illusions et ses dangers, et en particulier, l'emigration allemande à Paris. Son passé,

sa situation présente et les améliorations qu'elle réclame. In 8⁰. XX, 228 p. (4 fr.)

Einzelne Staaten.

Oesterreich.

Schumak, Ger., La controversia Austro-Sarda. Milano, 1857. 39 S. 8⁰.

Württemberg.

Das Württembergische Concordat und seine Folgen. (Aus der Minerva von *Bran.* 1857. Bd. I. Heft 2.) 8 77 S. Jena, Bran. (12 Ngr.)

Thüringen.

Planitz, Geh.-Rath, Minister a. D., *C. A.* v. der, Grundzüge einer Landgemeinde-Ordnung für die thüringischen Staaten. Legislatorische Gedanken, Kritiken und Vorschläge. 8⁰. 63 S. Jena, Frommann. (1/4 Rthlr.)

Deutsch-dänische Frage.

Beseler, W., Zur scandinavischen Frage und zur Schleswig-Holsteinischen Sache im Juli 1857. Brauschweig, Schwetschke u. Sohn. 1857.

Die Lösung der dänisch-deutschen Frage oder die Berechtigung des Scandinavismus und Schleswig-Holsteinismus. gr. 8. 31 S. Bremen, Strack. (1/6 Rthlr.)

Dinkinck-Holmfeld, C., Der dänische Scandinavismus oder der Schleswigdanismus im Conflict mit der dänischen Monarchie, mit Deutschland und den Herzogthümern. 2. H. 24 S. 8⁰. Thaamp. (24 sh.)

Wollheim de Fonseca, Chvlr. Dr. *A. E.*, Eine deutsche Antwort auf die dänische Frage. Unpartheiische Betrachtungen und Vorschläge. 8. 40 S. Hamburg, Schubarth. (9 Ngr.)

Ueber die Regierungsvorlage an die Holsteinischen Stände dd. 15. Aug. 1857. gr. 8. 15 S. Hamburg, Perthes & Co. (3 Ngr.)

Acktenstücke in der Sache der Herzogthümer und Lauenburg, nämlich I. die dem Bundestag überreichte Beschwerdeschrift der lauenburgischen Landstände. II. Der Antrag der königl. honnoverschen Regierung, vom 29. Oct. 1857. gr. 4. 33 S. Hannover, Tümpler. (1/3 Rthlr.)

Hjort, P., Wohlwollender Anstoss zur Beantwortung der dringlichen Frage, durch welches Mittel und auf welchem Wege lässt sich eine hochverehrl. deutsche Lesewelt dahin bewegen, ihre dänischen, resp. schleswigschen Studien von vorne wieder anzufangen. 52 S. Gyldendal. 28 sh.)

England und seine auswärtigen Besitzungen.

Montalembert, Graf v., Ueber die politische Zukunft Englands. Uebersetzt von *H.* Baron von *Linden*. Augsburg, Schmid, 1857. X, 228 S. (48 kr. rh.)

Valbezen, Ed., Les Anglais et l'Inde. gr. 8⁰. (7 fr. 50 c.)

Norton, John Bruce, The rebellion in India: how to prevent another. London, Longman. (6 sh.)

Weale, R. Morey, The indian rebellion, how a national judgement. A sermon. Ibid.

Votes and proceedings of the house of assembly, Cape of Good Hope. Third Session. March 13 — June 4, 1856. Cape Town, 1857. fol. (4 Rthlr.) Brockhaus.

Italien.

Mariani, Livio, L'Italia possibile, considerazioni storico-politiche. Opera postuma. Torino, 1857. 8o. VIII, 272 p. (1 Rthlr.)

Gondon, Jules, Der Stand der neapolitanischen Frage nach engl. Parlaments-Papieren. Aus dem Französ. XXXVIII, 78 S. Leipzig, Kittler. (1/2 Rthlr.)

Russland.

Schédo-Ferroti, Dr. *K.*, Etudes sur l'avenir de la Russie. 1. Étude: La libération des paysans. gr. 8. 80 S. Berlin, Behr. (1/2 Rthlr.)

Orientalische Frage.

Lamarche, H., L'Europe et la Russie. Remarques sur le siège de Sébastopol et sur la paix de Paris, consequences probables. 1 vol. (2 fr. 50.)

Nordamerica.

Stiles, Jos., Modern reform examined, or the union of Nord and South on the subject of sclavery. 12mo. Lippincott and Co. (1 D.)

Abridgement of the debates of Congress from 1789 to 1856. From Gales and Seaton's Annals of Congress, from their Register of Debates and from the official reported Debates, by *John C. Rives.* Vol. IV. 8⁰. pp. 761. D. Appleton & Co. (D. 3.)

VI. Polizei-Wissenschaft.

Sicherheit.

Couche, C., Sur le télégraphe des trains de M. Bonelli et le parti qu'on pourrait en tirer comme moyen de sureté dans l'exploitation des chemins-de-fer. Paris, 1856. (Aus den Annales des mines.)

Dumas, J., Etudes sur les inondations. Causes et remèdes. Ouvrage couronné. Valence, 1857. 8⁰. 175 pp. Mit 5 Taf. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Sitten.

Acton, Will., Prostitution considered in its moral, social and sanitary aspects, in London and other large cities; with proposals for the mitigation and prevention of its attendant evils. London, Longmann. 199 p. (10 sh. 6 d.)

Schultz, Dr. *A. W. Fr.*, Die Stellung des Staats zur Prostitution. Ein Vortrag. gr. 4. 26 S. Berlin, Dümmler (16 Ngr.)

Hesstein, Dr. *Bernh.*, Berlins berühmte und berüchtigte Häuser in historischer, criminalistischer und socialer Beziehung dargestellt. 2. Aufl.

9—15. Heft (Schluss). 1. Bd. S. 385 — 428 und 2. Bd. S. 1 — 278. Berlin, Verlagsmagazin. (à 4 Ngr.)

Boccardo, Girolamo, Sugli spettacoli e giuochi pubblici e privati. Memoria premiata. Milano, Tipi di G. Bernhardoni di Giovanni. 1857. XXXVI, 186 p. (Lir. austr. 3.)

Het regt van enquête en de sterke-drankquæstie in de tweede Kamer. Verzameling van offizicle en andere bescheiden, beide onterwerpen betreffende. XX, 143 bl. mit Bijlagen 24 bl. 16 bl. d'Gravenhage, Susan. (f. 1, 20.)

Gefängnisswesen. Transportation.

Schlatter, G. Fr., Zuchthausstudien, die Frucht einer 6jährigen Einzelhaft. 1. Heft. gr. 8. VI, 169 S. Mannheim, Löffler. (3/4 Rthlr.)

Scholz, Dr. F., Umriss der geschichtlichen Entwickelung der Corrections-Anstalten für jugendliche Verbrecher und der Schutz-Vereine in Frankreich. Wien, 1857. Gerold's Sohn. 15 S. 8o.

Opsoomer, C. W., De weg tot hervorming onzer gevangenissen. gr. 8⁰. IV, 83 bl. Amsterdam, Gebhard & Co. (f. 0, 80.)

Beschouwingen van de regterlijke collegiën, de commissie van administratie en de collegiën van regenten over de onderscheidene gevangenissen, alsmede van het Nederlandsche Genootschap tot zedelijke verbettering van gevangenen, over de eenzame obsluiting van gevangenen, vorgeleken met de gemeenschappelijke gevangenisstraf. 8⁰. 96 bl. s'Gravenhage, Algem. Landsdrukerij. (Nicht im Handel.)

Rapport van den Inspecteur der gevangenissen, betr. zijne inspectiereis, gedaan in 1857 uit het oogpunt van cellulaire opsluiting. 8⁰. IV, 114 bl. s'Gravenhage, Algem. Landsdr.

Hale, Math. B., The transportation question; or why western Australia should be made a reformatory colony instead of a penal settlement. Cambridge. 98 pp. (2 sh. 6 d.)

VII. National-Oekonomie.

Volkswirthschaftslehre.

Kautz, D. J., Prof. an der k. k. Rechts-Academie zu Grosswardein. Theorie und Geschichte der National-Oekonomik, I. Bd. Die National-Oekonomie als Wissenschaft. Wien, K. Gerold. 1857. XII, 442 S. (2 2/3 Rthlr.)

Cairnes, John E., The character and logical method of political economy; being a course of lectures. 1857. 8⁰. 196 p. (6 sh.)

Stein, L., Lehrbuch der Volkswirthschaft. Zum Gebrauche für Vorlesungen und für das Selbststudium. Wien, 1858. Braumüller. 8⁰. XVI, 358 S.

Roscher, *G.*, Principes d'économie politique, trad. par *M. L. Wolowski.* 2 vol. in 8⁰. CXII, 859 p. (15 fr.)

Macleod, *Henry Dunning*, The elements of political economy. 8⁰. 618 p. (16 sh.)

Wayland, *Francis*, The elements of political economy. 8⁰. 270 p. (2 sh.)

Vanlerberghe, *M. F.*, Nouveaux principes d'économie politique qui expliquent, par un principe unique, les effets des toutes les causes et notamment du libre-échange etc. In 8⁰. 1857. 3 tabl. Bruxelles, Tournai. (1 Rthlr.)

Rupet, *J. J.*, Manuel de morale et d'économie politique, à l'usage des classes ouvrières. 1 vol. (ouvr. cour.) (3 fr. 50 c.)

Leymarie, *A.*, Tout par le travail. Manuel de morale et d'économie politique. gr. 18. (3 fr. 50 c.)

Bianchini, *L.*, Ministre de l'interieur à Naples. La science du bien-être social. Ouvrage adopté pour texte du cours d'économie au Lycée belge, précédé d'une introduction, par un professeur du même Lycée. In 12. XXVI, 425 p. Bruxelles. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Giulino, *Gius.*, Memorie di economia sociale. Tomo I. 424 p. Napoli. Tip. Batelli. 1853.

Baudrillart, Études de philosophie morale et d'économie politique. 2 vol. (7 fr.)

Dell' Acqua, *Carlo*, Della necessità che il progresso morale abbia ad uguogliare il progresso materiale perché si ottenga la vera prosperità del viver sociale e questa si mantenga. Dissertazione. Pavia, 1857. Eredi Bizzoni. 16 S. 8⁰.

Podstatsky-Tonsern, Freih. v., Die Landwirthschaft vom Standpunkt des Volkswirths. Wien, Gerold's Sohn. 1857. VI, 75 S. (1 fl. 12 kr.)

Lavergne, *L. de*, L'agriculture et la population. 1 vol. (3 fr. 50 c.)

Theory of population, deduced from the general law of animal fertility. With an introduction by R. T. Trall, M. D. Newyork, Fowler and Wells. (15 cents.)

Knies, Dr. *K.*, Der Telegraph als Verkehrsmittel. Mit Erörterungen über den Nachrichtenverkehr überhaupt. Tübingen, 1857. Laupp. VIII, 273 S. (2 fl. 24 kr. rh.)

Dankwardt, Adv. *H.*, National-Oekonomie und Jurisprudenz. II. Umlauf der Güter. Fortsetzung, die Miethe. III. Die Schenkung. gr. 8. 50 S. Rostock, Leopold. (1/3 Rthlr. I.—III. 2/3 Rthlr.)

Volkswirthschaftspflege.

Hamon, *L.*, Essai sur les progrès des institutions économiques. 1 vol. (4 f. 50 c.)

Urproduction.

Dumas, *J.*, La science des fontaines ou moyen sûr et facile de créer

partout des sources d'eau portable. 2e édit. Paris, 1857. 8⁰. XV, 447 p. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Schomburg, Dr. *J. A.*, Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung mit Rücksicht vornehmlich auf Oesterreich, Preussen, Sachsen und Thüringen, im Anschluss an das beigedruckte Berggesetz des Grossherzogthums Sachsen vom 22. Jan. 1857. gr. 8. VII, 336 S. m. Anh. 60 S. Leipzig, Voigt & Günther. (2⅓ Rthlr.)

Rau, *H.*, Die ländliche Urproduction und der Realcredit. gr. VIII, 130 S. Wien, Gerold's Sohn. (27 Ngr.)

Maitrot de Varenne, *F.*, Des irrigations et desséchements dans le département de la Haute-Garonne. In 8⁰. XVI, 490 p. et 2 pl.

Annali delle bonificazioni che si vanno operando nel regno delle Due Sicilie per cura del real Governo. Napoli, 1857. Ediz. in 4⁰. Stamp. del Vaglio. (*Annali di Statistica. Jul.* 1857. *p.* 7.)

Vorschläge zur Beschränkung der Parcellirungen in Preussen. 8. 43 S. Berlin, Decker. (¼ Rthlr.)

Schübler, *E.*, Normaltestamente. Ein Mittel, dem Stand der Landwirthe und Bauern Wohlstand und Achtung zu sichern. Stuttgart, Paul Neff. 1857. (12 kr. rh.)

Gewerbe.

Le Play, Staatsrath, Grundsätze, welche die Eisenhüttenwerke mit Holzbetrieb und die Waldbesitzer befolgen müssen, um den Kampf gegen den Hütten- und Steinkohlenbetrieb erfolgreich führen zu können. Aus dem Französ. von Dr. *C. Hartmann*. 2. Aufl. Mit 7 Tafeln. gr. 8. VIII, 247 S. Freiberg, 1858. (1⅓ Rthlr.)

Meissner, Dr. *W. A.*, Beleuchtung des Entwurfs einer Gewerbe-Ordnung für das Königreich Sachsen, nebst dazu gehörigem Entschädigungsgesetz. 8⁰. 81 S. Dresden, Meinhold und Söhne. (⅓ Rthlr.)

Merlini, *Gi.*, Il passato, il presente e l'avvenire della industria manifatturiera in Lombardia. Memoria onorata del premio etc. Milano, 1857. 8⁰. 243 p. (1 Rthlr. 20 Ngr.)

Over de werkregters (prud'hommes). In 18, de 22 p. Gand. (4 Ngr.)

Hansen, *C.*, Ueber Schutzzölle, Finanzzölle und Handelsfreiheit. Mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbeindustrie des dänischen Staats. 96 S. 8⁰. Flensburg. (48 sh.)

Handel und Schifffahrt.

Mohl, *Moriz*, Ein Beitrag zur Erörterung des deutschen Handelsgesetzbuchs. 8⁰. 71 S. Stuttgart, Liesching. (24 kr. rh 8 Ngr.)

Authorised report of the mercantile law conference, held 27th, 28th, 29th Janr. 1857 under the direction of the law amendment society. Edited by *G. W. Hastings*. 8⁰. 134 p. (2 sh.)

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zoll- und Schifffahrtsabgaben. 322 S. 8⁰. Kopenhagen, Itzehoe, Claussen. (1 Rdl. 32 sh.)

Deutscher Zollverein.

Beleuchtung des Lebens im deutschen Zollverein und der in Mecklenburg-Schwerin gegen den Anschluss herrschenden Bedenken. Von einem Mecklenburger. Mit 3 lithogr. Karten. gr. 8. 63 S. Schwerin, Stiller. ($17\frac{1}{2}$ Ngr.)

Geld- und Creditwesen.

Rau, *H.*, Das Geld. Nach Michel Chevalier's national-ökonomischen Vorträgen. IV, 126 S. Wien, 1858. Wallishauser. (28 Ngr.)

Otto, Oberbergr. a. D., *G. E.*, Beiträge zur modernen Geldwissenschaft in zwanglosen Heften. 1. Heft. 8⁰. Leipzig, Bär. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Causes and consequences of the present monetary crisis; or the first principles of political economy applied to the gold supplies. Lond. 60 p. (3 sh.)

Cini, Barthol., Della presente crisi monetaria rispetto alla Toscana. Firenze, 1857. In 8⁰. de 16 p. Cellini.

Coq, *P.*, La monnaie de banque ou l'Espèce et le Portefeuille. Paris, 1857. 18⁰. XIX. 571 p. (1 Rthlr. 5 Ngr.)

Organisation du crédit industriel, commercial, agricole et foncier en Belgique. In 4⁰. de 179 p. et 4 pl. Bruxelles. (3 Rthlr. 26 Ngr.)

Wagner, Dr. *Adolph*, Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig, Voss. 1857. XVI, 340 S. (3 fl. 30 kr. rh.)

Die Banknoten u. die Noth der Banken. gr. 8. 47 S. Leipz., 1858. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Busacca, *Raff.*, Delle banche di permuta in occasione della banca commerciale e industriale di Livorno di Garelli. Firenze, 1857. 40 p. 8⁰.

Hocker, Dr. *Nicol.*, Sammlung der Statuten aller Actien- und Commanditgesellschaften Deutschlands mit statistischen Nachweisungen u. Tabellen. I. Bd. Die Banken. 1. Lief. S. 1—192. Köln, Gerven 1858. (1 Rthlr.)

Hallbauer, *G. M.*, Ueber Vorschusskassen und Creditvereine, mit bes. Rücksicht auf den Creditverein in Meissen. gr. 8. 57 S. Meissen, Mosche. ($\frac{1}{3}$ Rthlr.)

Communications-Anstalten.

Cantalupi, Anton., Le strade ferrate considerate nei rapporti tecnici, amministrativi e commerciali. Milano, 1857. 8. con 300 tavole. Tip. Salvi.

Chemins de fer Néerlandais. Note sur les divers systèmes d'encouragement à accorder par l'État aux Compagnies de chemins de fer. 8. 438 bl. La Haye, Belinfonte frères. (f. 0, 20.)

Pierce, Edw. L., A treatise on american railroad law. 8⁰. 569 pp. New-York.

Adhémar, A. J., Des chemins de fer américains. Tramways ou chemins de fer à chevaux; publié par le soin de M. le Comte *H. Balbiano de Viale*. In 8. 104 p. & 4 pl. (4 fr.)

Wilckens, Adolph, Das Netz der badischen Staatseisenbahnen und die badische Nordost- oder sog. Odenwälder Bahn, ein wesenlicher Theil desselben. gr. 8. 65 S. Heidelberg, Gros. ($\frac{1}{6}$ Rthlr.)

Schaak, Fr., Die electrische Telegraphie auf den preuss. Telegraphenlinien. Instruction für Telegr.-Bedienstete. 16 S. Cöln, Lengfeld. (1/6 Rthlr.)

Percement de l'isthme de Suez. Meetings anglais en faveur du canal de Suez. Documents publiés par *Fr. de Lesseps.* 4e sér. Paris, 1857. 328 p. (3 fr.)

Thomé de Gamond, A. Etude pour l'avantprojet d'un tunnel sousmarin entre l'Angleterre et la France. etc. Paris, 1857. 4. XII, 183 p. Mit 2 Taf. (6 Rthlr. 20 Ngr.)

Wuchergesetze. Theuerungsfrage.

Consolo, Gius., Se convenga o meno abolire le leggi esistenti contro l'usura. Memoria letta all Ateneo veneto il di 2 aprile 1857. Venezia, 1857. Cecchini. 32 S. 8.

Ambrosoli Ambr., Delle crisi annonarie. Milano, 1857. 18 S. 4.

Eder, Leop., National-Brot-Assecuranz als ein Mittel zur Schaffung und Sicherung steter Normalpreise der Brotfrüchte. Zum Wohle des Erzeugers und Verzehrers. Wien, 1857. v. Keck u. Pierer. 45 S. 8.

Poisson, P., La vie à bon marché, sur la reconstitution de la grande propriété. Paris.

Borié, V., La question du pot au feu. Paris. Libr. agric.

Trescage, A., De la production animale et de la cherté des subsistances. Paris, Guillaumin.

Torcenay, J., Préjugés économiques. Paris, Jung-Treuttel.

Gerebtzoff, Nic. de, Les trois questions du moment. Paris, Dentu.

Mesnil-Marigny, J. du, Aperçus nonveaux en faveur du libre échange. Paris, Guillaumin.

Versicherungswesen.

Masius, D. E. A., Systematische Darstellung des gesammten Versicherungswesens. Handbuch für höhere Unterrichtsanstalten u. s. w. Leipzig, Th. Thomas. 8. XII, 128 S. (1 fl. 24 kr. rh.)

— Rundschau der Versicherungen (in Monatsheften). Leipzig, 1851—57. Selbstverlag.

Commissionsbericht, betr. die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften in Oesterreich, Sitzung vom 30. März 1857. Wien, 1857. B. Sommer. 2 S. 4.

Arbeits-verhältnisse. Armen- und Krankenpflege

Congrès international de bienfaisance. 2. session, à Francfort sur le Main. Reglement programme. In 4°. 20 p. Bruxelles.

Vierzigjährige Erfahrungen im Armenwesen oder Skizzen aus dem Leben eines Armenfreundes. Eine Mahnung aus Hessen-Darmstadt. 1857.

Oort, A. J. P., Handleiding voor het patronaat voor armen. Uitgegeven door de Maatschapij: Tot Nut van l'Algemeen. gr. 8. 2, 80 bl. Amsterdam, Muller. (fl. 0, 40.)

Esse, Geh. Reg.-Rath Dr. *C. H.*, Die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung. Mit 8 lith. Taf. VIII, 304 S. Berlin, Enslin. (2⁵/₆ Rthlr.)

Twelve sermons preached at the special services for the working classes in Exeter Hall, Mai to August 1867. 183 pp. (1 sh. 6 d.)

Bray, *Charles*, The industrial employment of women: the condition of the people in the watch trade. October 1857. London, Longmann. 18 p. (6 d.)

— — The income of the United kingdom and the mode of its distribution: shewing that one-seventh of the population possess two thirds of the annual income; with the plans proposed for effecting a more juste and equal division of the joint produce. 1857. 16 p. (6 d.)

Sargent, *Will. Luc.*, Economy of the labouring classes. 500 p. (9 sh.)

Mullois, La charité et la misère à Paris Tom. 3ᵉ. In 12. 286 p. (1 fr. 75 c.)

Modeste, *V.*, Du pauperisme en France. État actuel, causes, remèdes possibles. 1 vol. 8.

Lefebvre, *J. J. M.* Prof. à Louvain, Des établissements de charité dans la ville de Rome. 8. 140 p. Louvain.

Die Knabenarbeits-Anstalt zu Darmstadt. Ein Bericht über ihre Entstehung und Entwickelung nach 30jährigem Bestand. Herausgeg. von dem Vorstande derselben. gr. 8. IV, 76 S. Darmstadt, Jonghans. (36 kr. rh.)

Metropolitan workhouses and their inmates. 8. 80 pp. (8 d.)

Visschers, *K.*, Examen des comptes de l'année 1855 des caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs In 8⁰. 36 p. Bruxelles.

Alievi, Dr. *Ant.*, La cassa di risparmio di Lombardia. Studio econom. Milano, 1857. 138 S. 8.

Rapport de la commission permanente pour les sociétés de secours mutuels, sur les comptes de l'année 1855. In 8⁰. 22 p. et 3 tabl. Bruxelles.

Projet de loi sur les établissements de bienfaisance. Rapport de la section centrale (séance du 20. Dec. 1856.) Exposé des motifs. 2 broch. in 8⁰. de 124 et 44 p. Bruxelles.

T'Kint de Nayer, Projet de loi sur les établissements de bienfaisance. Discours à la Chambre des représ. Le 25. avril 1857. 8. 21 p. Bruxelles.

Nothomb, *A.*, Projet de loi sur les établissements de bienfaisance. Discours à la chambre des représ. Mai 1857. 8. 24, 52, 16 p. Bruxelles.

Guizot, La Belgique et le roi Léopold en 1857; suivie de la loi de charité en Belgique par le Vicomte de Mehen et de l'appréciation politique de la même loi par M. St. Marc-Girardin. 8. 10 p. Bruxelles. (4 Ngr.)

La Belgique et le roi Léopold en 1857, réponse à M. Guizot, par un homme d'état Belgique. In 12⁰. de 32 p. Bruxelles. (6 Ngr.)

Reyntiens, M. Guizot et la Belgique. 11 p. Gand.

Réglement d'organisation du nouvel établissement des hommes aliénés, à Gand. 46 p. Gand.

VIII. Finanzwissenschaft.

Noizet, F. H. V., Étude sur le cadastre. Paris, Guillaumin 1857 184 S. (3 fr.)

Die Grundsteuer in Oesterreich. (Aus der Austria.) Herz, Pest. 1857. 7 S. 8.

Desewffy, Graf *Emil*, Ueber die schwebenden österreichischen Finanzfragen. Wien, 1856. Pest, Hartleben. 144 S. 8. (In ungarischer Sprache.)

Die Rübenzucker-Industrie in Oesterreich vom Standpunkte der Volkswirthschaft und Finanzpolitik. Prag, 1857. Haase Söhne. 111 S. 8.

Der Zoll-Verein und das Tabacks-Monopol. 8. 135 S. Berlin, Decker. (3/4 Rthlr.)

Betrachtungen üb. das Hamburgische Finanzwesen. Hamburg, Richter. 62 S.

People's blue book, taxation as it is, and as it ought to be. 8. 482 p. Longman. (5 sh.)

Broglio, Dell' imposta sulla rendita in Inghilterra e sul capitale negli Stati Uniti. Lettere di Emilio Broglio al conte de Cavour. 2 vol. Torino, 1856. 8. 181 u 183 pp. (1 Rthlr.)

Tonsig, Dr. *Ant.*, Trattato della scienza di amministrazione e di contabilità privata e dello stato e opera di generale utilità. Vol. I. fasc. I. Venezia, Narratowich. 1857. S. 1—56. 4°.

Résumé des tarifs douaniers des divers nations, traduit d'après les documents originaux et coordonnée à l'usage du commerce français. Bordeaux. Chaumas. 8. 160 p.

IX. Statistik.

Allgemeines.

Racioppi, *Giac.*, Del principio e de' limiti della statistica. Napoli 1857, 290 p. (gr. 40.)

Reden, Dr. *Fr. W. v.*, Die jetzige Aufgabe der Statistik in Beziehung zur Staatsverwaltung. Andeutungen als Commentar zum Repertorium meiner Sammlung für Geschichte, Erd- und Völkerkunde, Statistik und Volkswirthschaft. 2. Aufl. Wien, 1857. Ueberreuter. XIV, 75 S. 8.

Oesterreich auf dem statistischen Congresse. Ein Rückblick auf die dritte Versammlung des internationalen Congresses für Statistik in Wien im Septbr. 1857. Prag, Bellmann. 1858. 77 S. (42 kr. rhn.)

Deutschland überhaupt.

Brachelli, Dr. *H. Fr.*, Deutsche Staatenkunde. 2. Bd. 8. und 9. Lief. (Schluss.) XVI, 673—924 S. mit 6 Tab. Wien, Braumüller. (à 12 Ngr.)

Oesterreich.

Czoernig, *Carl* Frh. v., Ethnographie der österreichischen Monarchie. Herausgeg. durch die k. k. Direction der administr. Statistik. 1. Bd. 1. Abth.

nebst 2. u. 3. Bd. gr. 4. XXXVIII, 1333 S. mit Beil. 104 S. 1 Tab. u. 2 Karten. Wien, Braumüller. (12²/₃ Rthlr.)

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. (Strassen-Statistik.) Herausgeg. von der Direction der administr. Statistik im k. k. Handels-Ministerium. 5. Jahrg. 1. H. 8. 1856. Braumüller. (2 Rthlr.)

Schmidt, Adolf, Das Kaiserthum Oesterreich. Geographisch, statistisch, topogr. Nach neuesten Daten und amtl. Quellen; fortges. von W. F. Warhanek. Wien, 1857. Zamarski. 8. XXXVIII, 641 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Stubenrauch, Dr. *M. v.*, Statistische Darstellung des Vereinswesens im Kaiserthum Oesterreich. Im Auftrag des Ministers des Innern nach amtl. Quellen. Wien, k. k. Hof- und Staatsdr. 1857. IV, 368 S. 8.

Provinzial-Handbuch des Krakauer Verwaltungs-Gebiets für das Jahr 1857. Krakau, Budweiser & Co. 410 S.

Tradati, R. B, Guida statistica della provincia di Milano. 1857. Milano. Pirola. 555 S.

Rapporto economico-statistico pel quadriennio 1853 — 56 della camera di commercio e d'industria della cità e provincia di Pavia. Pavia, 1857. 1 vol. 8. 270 p.

Movimento di navigazione in porte austriaci e della navigazione austriaca in porti esteri negli anni 1851/5. Trieste, 1857. Tip. Weis. 2 bl. 260 S. 4.

Almanacco Fiumano per l'anno 1857. Anno terzo. Fiume, Rezza. 1857. 142 p. (1 Rthlr.)

Preussen.

Dieterici, W., Ueber die Zunahme der Bevölkerung im preuss. Staate in Bezug auf Vertheilung derselben nach Stadt und Land. gr. 4. 68 S. Berlin, Dümmler. (22 Ngr.) Aus den Verhandl. der Academie der Wissensch.

Grätzer, Sanit.-Rath Dr. *J.*, Beiträge zur Bevölkerungs-, Armen-, Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik der Stadt Breslau. II, gr. 4. 11 S. mit 3 Tab. Breslau, Aderholz. (1 Rthlr. 3 Ngr.)

Bayern.

Riehl, W. H., Die Pfälzer. Ein rheinisches Volksbild. gr. 8. VI, 408 S. Stuttgart, Cotta. (1 Rthlr. 27 Ngr. 3 fl. 12 kr. rh.)

Württemberg.

Württembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgeg. von dem kön. statist. topogr. Bureau. Jahrg. 1856. I. Heft. Stuttgart, 1857. K. Aue, 236 S. 8. (1 fl. 24 kr. rh.)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für das Jahr 1856. Stuttg. Metzler. 1857. Fol. 47 S. — der Kammer in Reutlingen Buchdr. v. Maecken. 32 S. — in Heilbronn. Buchdr. v. Schell. 32 S. — in Ulm. Buchdr. v. Helb. 24 S.

Die wohlthätigen Anstalten und Vereine im Königr. Württemberg. Festgabe dem Congress für innere Mission zu Stuttgart dargeboten von der Cen-

tralleitung des Wohlthätigkeitsvereins. Verf. von Stadtpfarrer *Leube* in Friedrichshafen. Stuttg. 1857. 64 S.

Baden. Frankfurt.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden. Herausgeg. von dem Ministerium des Innern. 2. 4. 5. Heft. Carlsruhe, 1856. 1857. Müller. (2 Rthlr. 9 Ngr. 1—5. 4 Rthlr. 1½ Ngr.)
(2. Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1852. 1853. 1854 u. 1855 und medizinische Statistik. V. 185 S. (1 Rthlr. 6 Ngr.) 4. Die Volkszählung im Grosherz. Baden vom Dezbr. 1855. VIII, 86 S. (24 Ngr.) 5. Uebersicht über die Auswanderung im G.-H. Baden in den Jahren 1840 bis mit 1855. VIII, 39 S. (9 Ngr.)

Heunisch*, *A. J. V., Das Grossherzogthum Baden, historisch-geogr.-statist.-topographisch beschrieben, mit Beigaben von *J. Bader*. Mit 1 Karte. Heidelberg, 1857. Groos. 8. 816 pp. (1 Rthlr. 28 Ngr.)

Staats- und Adress-Handbuch der freien Stadt Frankfurt a/M. 1857. 2 Thle. (Staatshandbuch, 119. Jahrg. Allgemeines Adressbuch, 10. Aufl.) gr. 8. XVIII, 584 S. Frankfurt a/M., Jügel. (2 Rthlr. 7 Ngr.)

Hannover. Mecklenburg. Oldenburg.

Zur Statistik des Königreichs Hannover. (Aus dem statist. Bureau.) 5. Heft. Fol. XVIII, 152 S. Hannover, Hahn. (1⅓ Rthlr. 1—5. 8 Rthlr.)

Tabellarische Uebersichten vom Handel des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1855 vom grossherzoglich. statist. Bureau. 215 S. Schwerin 1857. A. W. Sandmeyer.

Statistische Nachrichten über das Grossherzogth. Oldenburg, herausgeg. vom statist. Bureau. 2. Heft, enthalt.: Stand der Bevölkerung nach der Zählung vom 3. Dezbr. 1855. 1. Abth., mit e. Einleitung, betr. die Ergebnisse der Volkszählung seit dem Jahre 1815. gr. 4. IV, 218 S. Oldenburg, Stalling. (1⅓ Rthlr.) I. II. 1. (2⅓ Rthlr.)

Ortschaftsverzeichniss für das Grossherzogthum Oldenburg mit Angabe der Zahl der Gebäude, Haushaltungen und Einwohner nach der Zählung vom 3. Dezbr. 1855; herausgeg. vom statist. Bureau. gr. 4. III, 86 S. Oldenburg, Stalling. (½ Rthlr.)

Grossbritannien. Ostindien. Australien.

Hunt*, *Rob., Memoirs of the geological survey of Great-Britain: Mining records, mineral statistics of the united kingdom of Great-Britain and Irland for the Year 1856. (1 sh. 6 d.)

Valbezen*, *E. de, Les Anglais et l'Inde. Paris, Levi frères. 1 vol. 8. (Journ. des Econ. Nov. 1857.)

Martin*, *R., Montgommery, British India: its history, topography, government, military defence, finance, commerce, and staple produce; with an account of the social and religious state of one hundred millions subjects of the crown of England. 8. 560 pp. (21 sh.)

Norton, J. Bruce, India, Madras, its condition and requirements. London, 1857. 8. (2 Thlr.)

Westgarth, W., Victoria and the australian Gold mines en 1857. With notes on the overland route from Australia vià Suez. London, 1857. 8. 482 p. (10 sh. 6 d.)

Fauchery, A., Lettre d'un mineur en Australie. Précédée d'une lettre de Th. de Banville. 12. XXVII, 278 p. (3 fr. 50 c.)

Niederlande.

Fonseca, Ant. Lopes de, La Haye. 2 vol. La Haye, 1857. 8. XXVIII, 699 pp. (2 Rthlr.)

Buddingh, D. Jaarberigten van algemeene statistiek voor landbouw, handel en nijverheid. 6e stuck. 1851—56. gr. 8. bl. 193—288. Haarlem, Kruseman. (f. 0, 90.)

Statistiek van den handel en de scheepvaart van het koningrijk der Nederlanden, over het jaar 1856. Uitgeg. door het Depart. van Finanzieën. Fol. 4. 14. 2, 463 bl. s'Gravenhage, d'Albani. (f. 6, 50.)

Frankreich.

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1856. In 4o. IX, 531 p. (7 fr.)

Belgien.

Exposés de la situation administrative des neuf provinces de la Belgique. Année 1857, 9 vol. 8.

Italienische Staaten.

Itinerario generale degli stati di S. M. Sarda in terraferma ad uso delle amministrazioni civili e militari, compilato d'ordine del Ministero di Guerra ec. Torino, 1857. fol. XVI, 511 p. (5 Rthlr.)

Statistica giudiziaria penale degli Stati Sardi per l'anno 1853 e ragguagli comparativi con gli anni 1854 e 1855 e con altri anni anteriori. Torino, 1857. 4⁰. CCLXX, 378 p. (8 Rthlr.)

Niel, Désiré,, L'agriculture physique, économique, technique et industrielle des Etats Sardes. Turin, 1857. 8⁰. 634 p. (3 Rthlr.)

Movimento commerciale del 1855 compilato per cura della direzione generale delle gabelle. Torino, 1857. 4. XXXVI, 588 pp. (6 Rthlr.)

Statistica commerciale del Granducato di Toscana per il Quinquennio dal 1851 al 1855, Firenze, 1856. Quer-Fol. XXVI, 211 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Nigrisoli, Gaet., Rivista dei più importanti prodotti naturali e manifatturieri dello Stato Pontificio. Ferrara, 1857. 8. VIII, 329 p. (2 Rthlr.)

Amico, Vito, Dizionario topografico della Sicilia, annotato di *G. di Marzo*. Palermo, 1857. Morvillo. Vol. 2. 610 u. 730 p. Annali di Statist. Aug. 1857. p. 115.

Nord-Amerika. Brasilien. Argentin. Republik.

Schmidt, *C.*, Briefe aus und über die Verein. Staaten von Nordamerika dem Freunde in der Heimath in geogr., statist., landwirthsch. etc. Bez. 8. 314 S. Altenburg, Pierer. (1 Rthlr.)

Schaff, Prof. *Phil.*, Amerika. Die politischen, socialen und kirchlich religiösen Zustände der vereinigten Staaten von Nordamerika mit Rücksicht auf die deutschen. 2. Aufl. XXIV, 366 S. Berlin, 1858. Wiegandt. (1⅔ Rthlr)

Russel, *Rob.*, North America; its agriculture and climate, containing observations on the agriculture and climate of Canada, the United States and the Island of Cuba. London, 1857. 8. 460 p. (5 Rthlr. 18 Ngr.)

Ritchie, *Jam. S.*, Wisconsin and its resources; with lake superior, its commerce and navigation etc. Philadelphia, 1857. 8. X, 310 p. (2 Rthlr. 15 Ngr.)

An historical and statistical account of the foreign commerce of the United States. Compiled by J. Smith Homans, jr. 1 vol. 8. New-York, Wiley & Co. (D. 1. 50)

Briefe über Brasilien. 1. Sclavenhandel. 2. Behandlung der Sclaven. 3. Auswanderung nach Brasilien und Colonisation daselbst. 8. VI, 58 S. Frankfurt a/M., Hedler. (6 Ngr.)

Graty, *Albert de*, La confédération argentine. 1 vol. (10 fr.)

Afrika.

Barth, *H.*, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika in den Jahren 1849—1855. 2. Bd. Mit Karten. Gotha, 1857. Perthes. 8. XII, 762 p. (6 Rthlr. Pracht-Ausg. 12 Rthlr.)

Finotti, *Gu*, La reggenza di Tunisi, considerata nei suoi rapporti geografici-storici-idrografici-commerciali-agricoli statistici etc. Malta, 1856. 8. 440 p. (4 Rthlr.)

China.

Milne, *W. C*, Life in China. With maps. London, 1857. 12. 500 pp. (2 Rthlr. 12 Ngr.)

D'Ewes, *J.*, China, Australia and the pacific Islands in the years 1855—1856. London 1857. 8. 320 p. (4 Rthlr. 6 Ngr.)

X. Geschichte.

Dunker, Prof. *Max*, Geschichte des Alterthums. 4. Bd. A. u. d. T. Die Geschichte der Griechen 2. Bd. gr. 8. VII, 907 S. Berlin. Dunker und Humblot. (4 Rthlr. 1—4. 12⅓ Rthlr.)

Gray, *Hamilton*, The empire and the church, from Constantine to Charlemagne. London, 1857. 8. (4 Rthlr. 24 Ngr.)

Schlosser, Geh.-R. Prof. Dr. *F. C.*, Geschichte des 18. Jahrh. und des 19. bis zum Sturze des französ. Kaiserreichs. Mit bes. Rücks. auf geistige Bildung. 6 Bd. Bis zur Schlacht von Austerlitz. 4. verb. Ausg. gr. 8. XII, 656 S. Heidelberg, Mohr. (à 4 fl. rh. $2^{1}/_{2}$ Rthlr.)

Friedrich, Ferd. Aug. Frh. v., Die jetzt herrschenden christlichen europäischen Regentenstämme mit ihren Aesten und Zweigen. Geneal. Uebers.-Tabelle. 4. X S. 21 Tab. Darmstadt, Junghans. (2 fl. 24 kr. rh.)

Deutschland überhaupt.

Leo, H. Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. 2. Bd. gr. 8. X, 761 S. Halle, Anton. (4 Rthlr. 1. 2. $7^{1}/_{4}$ Rthlr.)

Pfaff, Adam, Deutsche Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 22. 23. Lief. 4. Bd. S. 1—160. Braunschw. Westermann. (à 8 Ngr.)

Giesebrecht, Wilh., Gesch. der deutschen Kaiserzeit. 2. Bd. Blüthe des Kaiserthums. 2. Lief. Gesch. Heinrichs III gr. 8. XXI S. u. S. 321—621. Braunschw. 1858. Schwetschke & Sohn. ($1^{2}/_{3}$ Rthlr. I. II. $6^{1}/_{3}$ Rthlr.)

Hagen, K., Deutsche Geschichte von Rudolf von Habsburg bis auf die neueste Zeit. 3. (Schluss-) Band. gr. 8. V, 362 S. Frankfurt a. M. 1858. Meidinger Sohn. (à 3 fl. 30 kr. rh. 2 Rthlr.)

Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, herausgeg. von *A. v. Daniels*, *F. v. Gruben* und *Ed. Jul. Kuehns*. 1. Lief. Berlin, 1857. Hempel. 4. 175 pp. (1 Rthlr.)

Koch, M., Quellen zur Geschichte Maximilians II. In Archiven gesammelt und erläutert. VII, 303 S. Leipzig, Voigt & Co. ($1^{5}/_{6}$ Rthlr.)

Hurter, Fr. v., Geschichte Kaiser Ferdinands II. 1. Bd. Schaffhausen, Hurter. 1857. XVI, 678 S. 8.

Lynker, Karl, Geschichte der Insurrectionen wider das westphälische Gouvernement. Beitrag zur Geschichte des deutschen Freiheitskrieges. 8. V, 198 S. Kassel, Bertram. ($^{2}/_{3}$ Rthlr.)

Brand, Th., Der Befreiungskrieg von 1813, 1814 & 1815. 12. Aufl. (In 18 Heften.) 1. u. 2. H. 8. I. Thl. Das Jahr 1813. S. 1—128. Breslau, Kern. (à 3 Ngr.)

Fecht, Prof. *C. G.*, Der südwestliche Schwarzwald und das anstossende Rheingebiet. Zustände von Land und Volk aus älterer und neuerer Zeit. 1. Abth. Allgemeine Gesch. XII, 202 S. Lörrach 1858. Gutsch. (1 Rthlr. 12 Ngr.)

Noellner, Dr. *Fr.*, Die deutschen Einheits-Bestrebungen im Sinne nationaler Gesetzgebung und Rechtspflege. Mit Benutzung amtl. Urkunden. 82 S. Leipzig, 1857. Günther. (2 fl. 40 kr. rh.)

Oesterreich.

Fontes rerum austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen. Herausgeg. von der histor. Commission der kais. Academie der Wiss. in Wien. 2. Abth. Diplomataria et acta. XV. Bd. Wien, 1857. Gerold. 8. (1 Rthlr. 6 Ngr.)

Mailáth, *Joh.* Graf, Gedrängte Gesch. des österreich. Kaiserstaats bis auf die neueste Zeit. 3. Aufl. 8. IV, 240 S. Wien, 1858. Mayer & Co. (24 Ngr.)

Polacky, *Frz.*, Gesch. von Böhmen. Grösstentheils nach Urkunden und Handschriften. 4. Bd. Das Zeitalter Georgs von Podebrad. 1. Abth. Die Zeit von 1439 bis zu König Ladislaws Tode 1457. gr. 8. VIII, 544 S. (1 Rthlr. 24 Ngr. I—IV. 1. 10 Rthlr. 14 Ngr.)

Hermann, *H.*, Handbuch der Gesch. des Herzogthums Kärnten, in Vereinigung mit den österreich. Fürstenthümern. 3. Bd. 1780—1835. 1. Hft. Klagenfurt, 1857. Leon. III, 371. (1 Rthlr. 8 Ngr.)

Hirtenfeld, Dr. *J.*, Der Militär-Maria-Theresia-Orden und seine Mitglieder. Nach authentischen Quellen. Zur ersten Secularfeier 1857. XI, 748 S. Wien, Gerold. ($2^2/_3$ Rthlr.)

Württemberg. Sachsen. Hannover.

Pfister, *D. J. C. v.*, Gesch. der Verfassung des Württ. Hauses und Landes. Aus dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von Pfr. *D. C. Jäger*. Neue wohlf. Ausg. VIII, 578 S. Heilbronn, Landherr. (1 fl. 30 kr. rh. $^5/_6$ Rthlr.)

Lindau, *M. B.*, Gesch. der Haupt- und Residenzstadt Dresden von der frühesten bis auf die gegenwärtige Zeit. 1. Bd. 1. H. gr. 8. S. 1—80. Dresden, Kuntze. ($^1/_6$ Rthlr.)

Weber, Dr. *K. v.*, Aus vier Jahrhunderten. Mittheilungen aus dem Hauptstaats-Archive zu Dresden. I. Bd. (in 2 Bden.) VIII, 474 S. Leipzig, 1857. Tauchnitz. (3 fl. 57 kr. rh.)

Bodemayer, Privatdoz. Dr. *Hildebr.*, Hannover'sche Rechts-Alterthümer. 1. Beitrag: Die Luxus- und Sittengesetze. gr. 8. VI, 202 S. Göttingen, Dieterich. (24 Ngr.)

Ernst der Fromme, Herzog von Gotha nach seinem Leben und Wirken dargestellt, in Wort und Bild von *K. Klannig* und *H. J. Schneider*. Leipzig, 1857. Weigel. 4. IX, 102 S. (3 Rthlr.)

Schleswig-Holstein. Lübeck.

Urkunden-Sammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Gesch. 2. Bd. 3. Abth. Kiel, 1856. Acad. Buchh. 4. XXIX, p. 412—560. (1 Rthlr. 18 Ngr.)

Allen, *C. F.*, Gesch. der deutschen Sprache und Nationalität im Herzogth. Schleswig od. Südjütland. Mit 3 Sprachkarten. 1. Thl. 478 S. Schleswig, Taubst.-Inst. (1 Rdl. 64 sh.)

Zur Geschichte der Pressgesetze in den Herzogthümern Schleswig und Holstein und deren neuester Gestaltung in letzterem. Oct. 1857. V, 22 S. Hamburg, Perthes-Besser. (3 Ngr.)

Klug, *K.*, Gesch. Lübecks während der Vereinigung mit dem französ. Kaiserreiche. 1811—13. 2 Abthlgn. Lübeck, 1856—57. v. Rhoden. 8. XIV, 299 S. (1 Rthlr. 24 Ngr.)

Schweiz.

Morin, A., Abriss der politischen Geschichte der Schweiz. Vom Ursprung der Eidgenossenschaft bis auf unsere Tage. Deutsch von Fürsprech *Th. Beck* 3. 4. 5. Lief. gr. 8. S. 129—320. Leipzig, Weber. (à 1/4 Rthlr.)

Vögelin, K., Gesch. der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 3. Aufl. umgearb. von H. Escher. 2. u. 3. Bd. Zürich, 1856—57. Schulthess. 8. VII, 628 VII, 486 pp. (2 Rthlr. 2 Ngr.)

Ineichen, Ad., Populäre Staatsverfassungsgeschichte der Schweiz von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart; mit Urkunden und einer histor. Karte. gr. 12. XXI, 224 S. Freiburg in d. Schw. 1856. (1 Rthlr 2 Ngr.)

Blumer, D. J. J., Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien od. der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. 2. Thl. Die neuere Zeit (1531—1798). 1. Bd. gr. 8. XVI, 392 S. St. Gallen, 1858. Scheitlin & Zollikofer. (3 fl. 30 kr. rh. I. II. 1. 8 fl. 54 kr. rh.)

Bluntschli, D. J. C., Gesch. der Republik Zürich. Fortges. u. beendigt von *I. J. Hottinger*. 3. Bd. 2. Abth. Vom Ausbruch des 30jähr. Kriegs bis zur helvetischen Staatsumwälzung. gr. 8. 257—567. Zürich, Schulthess. (24 Ngr. 1 fl. 24 kr. rh. cplt. 4 Rthlr. 28 Ngr. 8 fl 12 kr. rh.)

Dänemark. Schweden.

Oettinger, Ed. Maria, Gesch. des dänischen Hofes von Christian II. bis Friedrich VII. 5 Bd. 8. VIII, 368 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. (à 1 1/4 Rthlr.)

Adlerbeth, Gudmund Jöran, Historiska Anteckninger. Andra Delen. Gustav III• Senaste Regeringsår, 1789—1792, och Förmyndare-Regeringin, 1792—1796. Orebro, 1857. 8. XII, 340 p. (2 Rthlr. 10 Ngr.)

Cronholm, Albr., Sveriges Historia under Gustav II Adolphs Regering. Första Delen. Stockholm, 1857. 8. 490 p. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Grossbritannien und sein indisches Reich.

Yonge, The history of England, from the earliest times to the peace of Paris. 1856. 8. 862 p. (12 sh.)

Jesse, John Henenge, Memoirs of the court of England during the reign of the Stuarts, including the Protectorate. New edit. 3 vols. Vol. 2. 523 p. (5 sh.)

Murray, Hugh, History of british India. Continued to the close of the year 1854. New edit. 724 p. (6 sh. 6 d.)

Neumann, Karl Fr., Gesch. des englischen Reichs in Asien. 2 Thle. gr. 8. XXIII, 1392 S. Leipzig, Brockhaus. (7 Rthlr.)

Sogorszewsky, Ignace, Ostindien und die Engländer. Eine Erklärung der Gegenwart aus der Geschichte der letzten Jahrhunderte. 8. 79 S. Leipzig, Hennings. (1/3 Rthlr.)

Humphreys, E. R., A manual of the history of british India. London, Longman.

Cassel, Prof. *Paulus*, Die Engländer in Delhi. Eine weltgeschichtliche Betrachtung. gr. 8. 24 S. Erfurt, Villaret. (1/6 Rthlr.)

Frankreich.

Laurentie, Histoire de France. 2de édit. Tome 1er. Paris 1857. 8. XI, 579 p. cplt. in 8 Bden. (9 Rthlr. 10 Ngr.)

Brun-Lavaine, Mémoire sur les institutions communales de la France et de la Flandre an moyeu-âge. Lille, 1856. 8. X, 90 p.

Caillet, De l'administration en France sous le ministère du cardinal de Richelieu. 8. XVII, 518 p.

Croker, *J. Wilson*, Essays on the early period of the french revolution. (From the quart. review.) 560 p. (15 sh.)

Etudes historiques sur la revolution française de 1789, par un étranger. Tome II. et III. Paris, 1857. (cplt. 5 Rthlr.)

Thiers, A., Histoire du Consulat et de l'Empire, faisant suite à l'histoire de la révolution française. Tom. 16. gr. 8. 698 p. (5 fr.)

Nouvion, V. de, Histoire du règne de Louis-Philippe I., roi des Français, 1830—48. Tom. 2. In 8⁰. 602 p. (cplt. 4 vol. à 6 fr.)

Beaumont-Vassy, E. de, Gesch. meiner Zeit. 1830—51. 3. Thl. gr. 8. 247 S. Leiprig, O. Wigand. (à 1 Rthlr.)

Italienische Staaten.

La Farina, Gius., L'Italia dai tempi più antichi fino ai nostri giorni. Vol. I. et II. Torino, 1856. 8. (In cc. 4 Bden.)

Reumont, *Alfred*, Diplomazia italiana dal secolo XIII al XVI. Florenz, Babéra, Bianchi & Co. 1857. (Oesterreich. Bl. f. Lit. S. 368.) XII, 400 p. (1 Rthlr. 10 Ngr.)

Bianchi, *Nicomede*, Storia della politica austriaca rispetto ai sovrani ed ai governi italiani dall' anno 1791 al maggio del 1857. Savona, 1857. 8. XII, 603 pp. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Guglielmotti, *Alb.*, Storia della marina pontificia dal secolo ottavo al decimo nono. Vol. I. Roma, 1856. XVIII, 526 p. (cplt. 4 Bde.) (2 Rthlr. 20 Ngr.)

Bonaparte, *Charles Lucien*, Discours, allocutions et opinions dans le conseil des députés et assemblée constituante de Rome en 1848 et 1849. Avec un appendice contenant des documents historiques et des pièces diverses. Traduit de l'Italien. Leide, 1857. 8. IV, 516 p. (3 Rthlr. 10 Ngr.)

Sacchi, *Ter.*, Brevi note sui fatti del governo di Ferdinando II. indirette al signor W. E. Gladstone. Gennajo 1857. 8. (gr. 40.)

— — Dei fatti politici di re Ferdinando II. fino al mese di giugno 1857. Napoli, 1857. 8. 52 p. (gr. 30.)

Maguire, *J. Fr.*, Rome, its Ruler and its institutions. London, 1857. 500 p. (5 Rthlr. 6 Ngr.)

Russland.

Urkunden, die sich auf die Verbindung des nordwestlichen Russlands mit Riga und den Hansestädten beziehen. Aufgefunden im Rigaischen Archiv und herausgeg. von der archäograph. Commission. Mit 8 lithograph. Abschr. Petersburg, 1857. Fol. (In russ. Sprache.) (6 Rthlr. 20 Ngr.)

Cour de la Russie il y a cent ans 1725—1783. Extraits des dépêches des ambassadeurs anglais et français. gr. 8. 422 S. Berlin, 1858. Schneider. (2 Rthlr.)

Memoiren der Fürstin Daschkoff. Zur Gesch. der Kaiserin Katharina II., nebst Einleitung von Alex. Herzen 2 Thle. Hamburg, 1857. Hoffmann & Campe. 8. XXXX, 800 p. (3 Rthlr.)

Korff, Baron *M. v.*, Die Thronbesteigung Kaisers Nicolaus I. von Russland im Jahr 1825. Nach seinen eigenen Aufzeichnungen und den Erinnerungen der kaiserl. Familie auf Befehl seiner Maj. des Kaisers Alexander II. herausgegeben. Officielle deutsche Ausgabe gr. 8. XII, 184 S. Frankfurt a/M. J. Baar. (27 Ngr.)

Est- und Livländische Brieflade. Eine Sammlung von Urkunden zur Adels- und Gütergeschichte Est- und Livlands. Herausg. von Dr. *F. G. v. Bunge* und Baron *R. v. Toll*. 1. Thl. Dänische und Ordens-Zeit. 1. Bd. und 2. Bd. 1. u. 2. Lief. 4. XX, 1230 S. Reval, 1856. Kluge. (7½ Rthlr.)

Türkei.

Tarichi Osmanijje. Histoire des Empereurs Turks par Hajoulla Effendi. 8. Vol. 1—10. (Vol. 2. sous presse.) Chaque vol. contient l'histoire d'un Empereur. Köhler, Fr. à Constantinople. Leipzig. (20 Rthlr.)

Gülscheni Maarif. Histoire turque. Köhler. (15 Rthlr.)

Nord- und Süd-America.

Klunzinger, *K.*, Antheil der Deutschen an der Entdeckung von Süd-Amerika oder Abenteuer des Ambrosius Dalfinger und des Nicol. Federmann, beider von Ulm, des G. Hohemut von Speier und des fränkischen Ritters Phil. v. Hutten unter der Herrschaft der Welser in Venezuela. Nach den Hauptquellen dargestellt. Stuttgart, 1857. Sonnewald. VII, 116 p. (17 Ngr.)

Coleccion de varios documentos para la historia de la Florida y tierras adyacentes. Tomo I. Londres, 1857. 4. VIII, 208 p. (9 Rthlr. 10 Ngr.)

Trescot, *W. H.*, The diplomatic history of the administrations of Washington and Adams. New-York, Little, Brown & Co.

Urproduction, Gewerbe und Handel.

Hoskyns, *Chandos Wren*, A short inquiry into the history of agriculture, in ancient, mediæval and modern times. London. Bradbury and Evans. VIII, 160 S. *Zarnke*, *Centr.-Bl.* 1857. Nr. 43.

Schelgunow, *Nicolai*, Geschichte der russischen Waldgesetzgebung. Petersburg, 1857. 378 p. (In russ. Sprache.) (3 Rthlr. 10 Ngr. Brockhaus.)

Zippe, Prof. Dr. *F. X. M.*, Geschichte der Metalle. gr. 8. XV, 365 S. Wien, Braumüller. (2 Rthlr.)

Vallée, Osc. de, Les minieurs d'argent. Etudes historiques et morales. 1720—1857. Paris, 1857. 18. 372 p. (1 Rthlr.)

Steinbeck, Geh. Bergrath, *Aemil*, Geschichte des schlesischen Bergbaus, seiner Verfassung, seines Betriebs. 2. Bd. Geschichte des Bergbau-Betriebs bis 1769. gr. 8. VII, 256 S. Breslau, Kern. ($1^1/_2$ Rthlr. cplt. $3^1/_4$ Rthlr.)

Bouillet, J. B., Histoire des communautés des arts et métiers de l'Auvergne, accompagnée des bannières que portaient ces communautés avant 1789. gr. 8. XXI, 421 p. et 35 pl.

Alfred, History of the factory movement from the year 1802 to the reactment of the ten hours bill in 1847. 2 vols. 8. 660 p. (21 sh.) London, Longman.

Der Buchhandel vom Jahr 1815 bis zum Jahr 1856. Bausteine zu einer späteren Geschichte des Buchhandels. 4. Thl. 8. 102 S. Altona. (à $^1/_2$ Rthlr.)

Communications-Anstalten.

Bonel, A., Histoire de la télégraphie. Description des principaux appareils aériens et électriques. In 12.

Oeffentlicher Unterricht.

Zarnke, Friedr., Die deutschen Universitäten im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte und Charakteristik derselben. 1. Beitrag. gr. 8. X, 266 S. Leipzig, Weigel. ($1^2/_3$ Rthlr.)

Schreiber, Dr. *Heinr.*, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg i. B. 3. Thl. VIII, 410 S. Freiburg, Wangler. (p. Lief. 1 fl. 30 kr. rh.)

Jourdain, Ch., Le budget de l'instruction publique et des établissements scientifiques et litéraires depuis la fondation de l'université impériale jusqu'à nos jours. Paris, 1857. 8. (*Journ. des Écon. Nov.* 1857. *p.* 296.)

Sitten.

Berlins Spelunken und Verbrecher-Kneipen. Beiträge zur Sittengeschichte der Residenz aus der Vergangenheit und Gegenwart. 8. 106 S. Berlin, Verlagsmagazin. ($^1/_4$ Rthlr.)

Politische und sociale Persönlichkeiten.

Strauss, Dav. Friedr., Ulrich v. Hutten. 2 Thle. gr. 8. XXII, 752 S. Leipzig, 1858. Brockhaus. (4 Rthlr.)

Knesebeck, E. von dem, Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, während des siebenjährigen Kriegs. Aus engl. u. preuss. Archiven. 2 Bde. Hannover, 1857. Helwing. 8. (5 Rthlr.)

Mayer, Achim, Louise, Königin von Preussen, geb. Herzogin von Meklenburg. Bilder aus ihrem Leben und Wirken. Nach authent. Quellen. 8. 223 S. mit 16 S. Anhang u. 7 lithogr. Ans. Neubrandenburg, 1858. Brunslow. (1 Rthlr.)

Perthes, Prof. *Cl. Th.*, Frdr. Perthes Leben nach dessen schriftlichen

und mündlichen Mittheilungen aufgezeichnet. 3 Bde. 4. Aufl. gr. 8. XX, 1171 S. Gotha, Perthes. (3 Rthlr.)

Eilers, Geh.Reg.Rath a. D Dr. *Gerd.*, Meine Wanderung durchs Leben. Ein Beitrag zur inneren Geschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrh. 3. Thl. Schluss. 8. XI, 370 S. Leipz., Brockhaus. (1²/₃ Rthlr. cplt. 5¹/₆ Rthlr.)

Gagern, *Heinr. v.*, Das Leben des Generals Friedrich von Gagern. 2. Bd. 2 Abthlgn. gr. 8. III, 917 S. Leipzig, Winter. (4 Rthlr. 1—3. 9¹/₃ Rthlr.)

Roth, *Th.*, Rede am Grabe Sr. Excellenz des grossherzogl. bad. Geh.Raths Dr. C. F. E. Nebenius, gesprochen am 10. Jan. 1857. 10 S. Karlsruhe, Müller. (2 Ngr.)

Unser Jahrhundert. Gallerie politischer und literarischer Persönlichkeiten, Biographien und Charakteristiken. 1. Bd. 8. Gotha, Scheube. Inhalt: Stein. — Fichte. — Bruck. III, 175 S. (¹/₂ Rthlr.)

Hubbard, *G.*, Saint Simon, sa vie et ses travaux. 1 vol. 18. (3 fr. 5 c.)

Memorials and correspondance of Charles James Fox. Edited by Lord *John Russell.* Vol. IV. London, 1857. 8. 490 p. (5 Rthlr. 18 Ngr.)

The life of John Fitch, the inventor of the Steamboat. 1 vol. 12mo. with illustr. (D. 1. 2 s.)

The life of George Stephenson, railway engineer. By *Samuel Smiles.* 2. edit. 8. 536 p. (16 sh.)

Irving, *W.*, Life of George Washington. Vol. IV. New-York, 1857. 8. (2 Rthlr. 20 Ngr.)

XI. Schriften vermischten Inhalts.

Möser, *Justus*, Sämmtliche Werke. Neu geordnet u. s. w. durch *B. R. Abeken.* 2. (Titel-) Ausg. In 10 Thln. 1. Thl. Patriotische Phantasien. VIII, 450 S. Berlin, 1858. Nicolai. (¹/₂ Rthlr.)

Lord Brougham's Acts and bils, from 1811 to the present time, now first collected etc. By Sir *John E. Eardley-Wilmot.* 8. 982 p. (21 sh.)

Macaulay's, Thom. Babington, ausgewählte Schriften geschichtl. und literar. Inhalts. Deutsch von Dr. *Fr. Steger* und Dr. *Alex. Schmidt* 9. Bd. A. u. d. T.: Friedrich d. Gr., Joh. Bunyan, Oliv. Goldsmith, Jam. Johnson, Betr. Barère. 2. Hälfte. gr. 8. VII, u. 145—292 S. Braunschw. 1858. Westermann. à 12¹/₂ Ngr. (1—8. Bd. 4. Aufl. LX, 2536 S. 6²/₃ Rthlr. 1—9. 7¹/₂ Rthlr.)

XII. Zeitschriften.

L'année scientifique et industrielle ou exposé annuel des travaux scientifiques, des inventions, et des principales applications de la science à l'industrie et aux arts, qui ont attiré l'attention publique en France et à l'étranger

par *Louis Figuier*. 1e année. 1 vol. avec une carte. Paris, Hachette & Comp. (3 fr. 50 c.)

Kritische Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft von Dr. *W. Pfeil*. 39. Bd. 1. H. IV, 268 S. Leipzig, Baumgärtner. (à 1/3 Rthlr.)

Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereins. Redig. im k. preuss. Finanz-Ministerium. Jahrg. 1857. 1. Heft. gr. 8. 191 S. Berlin, Jonas. (cplt. 3 Rthlr.)

Blätter für administrative Praxis. Herausgeg. von *C. Brater*. Beil.-Heft zu Bd. VII. A. u. d. T.: Sammlung von principiellen Erlassen der Staatsbehörden und von Präjudizien auf dem Gebiete der Verwaltung. V. Jahrg. 1857. 1. H. S. 1—92. Nördlingen, Beck (12 Ngr.)

Bulletin administratif du ministère de l'intérieur; XI. année 1857. In Heften. Bruxelles. (Jährl. 3 Rthlr.)

Tijdschrift voor administratief regt. Bijdragen tot de kennis van het Staats-, Provincical- en Gemeente-bestuur en Nederland. Van *C. H. Bels*, *J. A. Fruin* en *P. F. Hubrecht*. 1e afl. Sept. 1857. gr. 8. Rotterdam, Otto Petri. (f. 5, 50.)

Boletin official del Ministerio de Hacienda. Anno 7°. Madrid. Bailly-Baillière. (Halbj. 60 rs.)

Bulletin of the American geographical and statistical society. Vol. II. for the year 1856. New-York. 8. 273 p. (3 Rthlr.)

Druckfehler:

S. 203 Z. 22 v. oben: nur noch l. nun noch.
„ 205 Anmerkg. städtischen Aktenstücke l. ständischen.
„ 206 Anmerkg. wann l. wenn.
„ 210 Z. 5 v. oben §. 64. l. §. 4.
„ „ Z. 9 v. unten delibiren l. deliberiren.
„ 214 Z. 2 v. oben 1/2 l. 1/12.
„ 219 letzte Zeile: errungene l. ergangene.







